Princeton University Library
32101 065354761
RECAP
Digitized by Google

2
729
1835

ANNEX LIB.

EX LIBRIS
A. TRENDELENBURG.

727

Digitized by Google

feſti Iuni ? Des.

Digitized by Google

Digitized by Google

Politiſches
Journal

nebſt Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Geſellſchaft von Gelehrten.

56ſter Jahrgang. 1ter Band.

1s — 6s Monatsſtück.

Hamburg,
auf allen Poſtämtern.
1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Politiſches Journal

nebſt Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 1ter Band.

1835. 1s Stück. Januar.

I.

Ueberſicht des Jahres 1834.

Dem ſeit vielen Jahren in unſerem Journal eingeführten Gebrauche folgend, wollen auch wir einen Blick auf das verfloſſene Jahr zurückwerfen, und zugleich dadurch manifeſtiren, daß wir nicht von der Sucht ergriffen ſind, alles Beſtehende zu verwerfen, eben ſo wenig aber wollen wir es ganz ſo gelten laſſen, wie und weil es beſtand. In dem vorigen Jahrgange iſt unter dem Titel "Zeitgeſchichte" die Geſchichte des Tages ſo ausführlich behandelt worden, daß auch die kürzeſte Wiederholung für die Leſer überflüſſig und ermüdend ſeyn würde, und da dieſe Geſchichte faſt den ganzen Raum einnahm: ſo gewann es den Anſchein, als wenn eine bloße Aufzählung alles Thatſächlichen die einzige Tendenz unſeres Journals werden müßte. Wir ſind aber nicht bloß geſonnen, dieſe als alleinige nicht anzuerkennen, ſondern wir hoffen durch die erſten Hefte ſchon zu zeigen, daß wir uns weitere Gränzen für unſere Aufgabe geſteckt ha-

65433

Digitized by Google

ben, und überlaſſen es getroſt Andern zu beurtheilen, ob wir Kraft und Willen haben, ſie zu löſen. Wir werden die Zeitgeſchichte wieder in "Monatsberichte" zurückdrängen, in denen freilich nichts Wichtiges fehlen ſoll, die einzelnen Daten aber ſo kurz und gedrängt wie möglich geben, um dann mit größerem Rechte eine Ueberſicht des ganzen Jahres liefern zu dürfen.

Alle Aktenſtücke von Bedeutung für irgend einen Theil des Staatslebens ſollen mit der größten Sorgfalt geſammelt werden, größere beurtheilende Aufſätze über Politik oder über in derſelben bedeutende Rollen ſpielende Perſonen aufgenommen, oder in Auszügen mitgetheilt werden. Dadurch entwickelt ſich eine Reihe von biographiſchen Notizen über die bedeutendſten Männer der Zeit, die durch gelieferte Nekrologe vollſtändiger werden. Zur beſſern Beurtheilung des Geſchehenden mögen genaue ſtatiſtiſche Angaben als Haltpunkte dienen, die wir zu unterſtützen geſonnen ſind durch die Aufführung aller Werke, die über Staatswiſſenſchaft herauskommen, und wenn ſie von entſchiedener Bedeutung ſind, ſo werden wir ſuchen, durch eine unpartheiiſche Beurtheilung und wo möglich durch kurze Auszüge ihren Wirkungskreis zu erweitern. Dieſes iſt im Allgemeinen unſer Plan, und ſo viel darüber anzudeuten, halten wir für Pflicht gegen unſere Leſer. Die im vorigen Jahrgange noch fehlende Zeitgeſchichte des Monats December werden wir nachzuholen ſuchen.

Das Jahr 1834 fing, wie einige früheren, mit trüben Ausſichten an, und, bedienen wir uns des ſo oft gebrauchten Bildes, Europa glich zwar nicht mehr einer Gegend, die von ſchweren Gewitterwolken umdüſtert, jeden Augenblick fürchten muß, daß die aus denſelben fahrenden zackigen Blitze zünden, oder die heftigen Donnerſchläge die von der Arbeit ermüdeten und ihren Lohn genießenden Bewohner aufſchrecken werden;

Digitized by Google

den; wohl aber lagerten noch ſchwere Wolken am Horizonte, die durch das von Zeit zu Zeit ſich zeigende Wetterleuchten bewieſen, daß noch elektriſche Materie da ſey, die aber, nicht ſo gefährlich gehäuft, ſich allmählig entfernt oder abgeleitet wird. Den Kreislauf der Revolution kann man für beendigt anſehen, wenn man nicht etwa die einzelnen Verſuche dazu in der Schweiz durch anreizende Anträge, oder die Neuerungen in Spanien und Portugal als Beweis ihres Fortbeſtehens annehmen will. Die franzöſiſche Regierung, die zunächſt am meiſten vor ihr ſich fürchten mußte, zeigte ein ſo kräftiges Benehmen, daß ſie ſich nur noch in den entlegenſten Winkeln der Journaliſtik mit ſcheuem Blicke zu zeigen wagt, ſo daß man annehmen darf, daß auch in Frankreich nicht viel Zündſtoff dafür da ſey, oder aber, daß der König nicht bloß regiert, ſondern auch herrſcht. Werden die materiellen und geiſtigen Intereſſen der Nation (dieſe Lieblings-Phraſe der neueren Zeit und ihr wirkliches Bedürfniß) gefördert, wie es ſeit der letzten Julirevolution von Jahr zu Jahr immer mehr geſchieht, ſo wird Louis Philipp ruhig auf ſeinem Throne ſitzen, und ſich inmitten der abſoluten und conſtitutionellen Regierungen nach beiden Seiten hin zu akkomodiren ſuchen, und in gutem Verhältniſſe bleiben.

In England, wo der Radikalismus durch das Whigminiſterium niedergehalten wurde, iſt am Schluſſe des Jahres ein Miniſterwechſel eingetreten, wodurch die Tories wieder an die Regierung kamen, und wenn auch nach Peel's Manifeſt an ſeine Wähler und ſomit an die Nation eine gemäßigte Reform und dadurch auch der Beſtand des jetzigen Miniſteriums zu erwarten ſteht, ſo haben ſich in der neueſten Zeit ſo viele Stimmen dagegen hören laſſen, daß man nicht wagen kann, etwas Beſtimmtes darüber zu ſagen, vorzüglich, da das Parlament aufzulöſen für nöthig erachtet wurde, und

und es nicht abzuſehen iſt, ob die Miniſter in dem neuen eine größere Majorität erwarten dürfen, als ſie es der Wahrſcheinlichkeit nach in dem alten konnten. In den auswärtigen Verhältniſſen zeigte ſich keine Veränderung, außer daß die feindſelige oder wenigſtens gereizte Stimmung gegen Rußland ſich ſehr gemildert hat. Durch das Abſterben des Schachs von Perſien könnte es leicht wieder einige Reibungen zwiſchen beiden Reichen geben, die ſich aber wohl nur durch die diplomatiſchen Künſte der beiderſeitigen Agenten in Perſien kund geben werden. Nähere Veranlaſſung zu einer Spannung könnten die Unruhen in Syrien darbieten, wenn der Paſcha von Aegypten, in ſeinem Uebermuthe die Wünſche der europäiſchen Großmächte ganz außer Acht laſſend, ſeinem einmal gefaßten Plane getreu bliebe, und ſich ganz von der Pforte losmachte, wo es dann wohl ſchwer halten dürfte, den Sultan zu bewegen, dieſe Unruhen unbenutzt zu laſſen, wenn er glaubt, durch die Benutzung derſelben die verlornen Provinzen wieder erlangen zu können. Zum Glück für Europa zeigt Rußlands Herrſcher ſeinen Ehrgeiz mehr in Ausbildung des ungeheuren Reiches, in beſſerer Organiſation deſſelben und in der Beförderung des Wohlſtandes ſeiner Unterthanen, und in Verbeſſerung ſeiner Finanzen, als er ſich durch neue Eroberungen geſchmeichelt fühlt. Es läßt ſich das Verfahren der ruſſiſchen Regierung vielleicht am beſten mit dem der früheren Päbſte vergleichen; ſo wie dieſe nicht für den jedesmaligen Regenten die Herrſchaft zu vergrößern ſuchten, nur die zunehmende Macht der Kirche im Auge behaltend, ihren Nachfolgern immer Arbeit genug überließen, ſo ſtrebt auch die ruſſiſche Regierung ſeit Peter dem Großen nur durch zeitweilige, kleine, gelegenheitliche Eroberungen ihr Anſehen zu vergrößern, aus der Geſchichte die Erfahrung benutzend, daß, je ſchneller ein Reich ſich hob, deſto ſchneller erreichte

reichte es ſeinen Culminationspunkt, und deſto plötzlicher war der Anfang ſeines Endes da. Es ſcheint überhaupt der Grundſatz der neueren Staatsmänner geworden zu ſeyn, die Größe des Staates, der von ihnen gelenkt wird, mehr von innen heraus zu befördern, als das ſicherſte Mittel, die erreichte Höhe zu behaupten, und die regierten Völker zu befriedigen und ruhig zu erhalten. Namentlich iſt dieſes auch Preußens und Oeſterreichs Politik; beſonders hat das letztere dies ſeit den Revolutionskriegen gezeigt, vielleicht erſt durch das vielfältige Unglück bei ſeinen Unternehmungen während derſelben belehrt. Beide Staaten befördern die materiellen Intereſſen ihrer Unterthanen, nicht auf gewaltſame, darum aber deſto ſichrere Weiſe. Preußen vor allen machte ſich auch um die Wohlfahrt und die Einigung Deutſchlands durch die Erweiterung des Zollverbandes hoch verdient, und wenn wir jährlich dieſen durch den Anſchluß mehrerer deutſchen Staaten ſich vergrößern ſehen, ſo iſt es nur zu bedauern, daß nicht ſchon ganz Deutſchland ſich zu demſelben Syſteme bekennt, und vor allem, daß dieſe Maaßregel nicht eigentlich von dem deutſchen Bunde ausgeht. Sey dem, wie ihm wolle, die wohlthätigen Folgen deſſelben für ganz Deutſchland können nicht ausbleiben.

Deutſchland, deſſen Revolutionirung von Männern, welche die kommenden Begebenheiten durch einen ſchwarzen Flor zu ſehen gewohnt ſind, als gewiß vorausgeſetzt ward, hat dieſe Unglückspropheten getäuſcht; durch die Wiener Conferenzen, von denen einige Arbeiten, wie die über die Auſträgalgerichte und die Disciplin der Univerſitäten, bekannt geworden ſind, ſcheint der unruhige Geiſt größtentheils gebannt, oder vielleicht richtiger ſeit den Wiener Conferenzen. Wenn auch einige Stimmen gegen die Auſträgalgerichte, und zwar wohl mehr in ſtillen geſellſchaftlichen

Kreiſen,

Kreiſen, mit dem Vorwurf aufgetreten ſind, daß ſie zu partheiiſch wären, weil ja von vorne herein auch die einzelnen Stände einen Theil der das Gericht bildenden Perſonen ernennen müßten: ſo iſt nichts deſto weniger der größte Theil der deutſchen Völker beruhigt über den Fortbeſtand ihrer konſtitutionellen Einrichtungen, um ſo mehr, weil ihnen vor der Bekanntmachung dieſer neuen für das Recht höchſt wichtigen Anſtalt, ſo viel von beabſichtigter Unterdrückung aller freiſinnigen Verfaſſungen vorerzählt wurde, und weil andrerſeits durch das eingeführte Auſträgalgericht bei allen vorkommenden Streitigkeiten zwiſchen Ständen und Fürſten ein Ende abzuſehen iſt, der mit ſo vielem Aufwand von Zeit und Geld verbundenen immer wiederkehrenden Auflöſungen und Erwählungen. Um ein Beiſpiel anzuführen, brauchen wir nur Heſſen=Darmſtadt zu erwähnen. Deutſchland hat die Ausſicht gewonnen, daß es endlich auch einmal in die Reihe der europäiſchen Großmächte eintreten und den politiſchen Rang behaupten werde, der ihm durch ſeine Lage, durch ſeine Bevölkerung, beſonders aber durch ſeine Induſtrie und Intelligenz mit vollem Rechte zukommt. Deutſchland, den Oſten und Weſten Europa's trennend, ſcheint dazu berufen zu ſeyn, die beiden ſo verſchiedenen Regierungs=Anſichten und Verfaſſungen zu vermitteln, und das politiſche wie das natürliche juste milieu zu bilden.

Gegen einander und in ſich ſelbſt genoſſen die größten Staaten Europa's eines Friedens, dem nichts fehlte, als daß die übergroßen und darum ſo koſtſpieligen Heere entwaffnet würden, die grade nicht beunruhigen können, aber deren ſchlagfertig Halten Kräfte aufzehren, die mehr zur Entwickelung des Wohlſtandes angewendet werden könnten. Ohne daß ein ſolcher künſtlicher Kriegszuſtand direkt nöthig erſcheint, ſind es die noch obſchwebenden unaufgelöſeten Fragen, die ihn

ihn indirekt bedingen. Belgien und Holland ſtehen noch auf demſelben ſchwankenden Fuße einander gegenüber, wie es nach der Eröffnung der Londoner Conferenzen der Fall war, und vielleicht hegt das letztere, nach dem neueſten Miniſterwechſel in England, — nicht die Hoffnung, die verlorne Hälfte wieder zu gewinnen, wohl aber beſſere Bedingungen zu erhalten. Das Kriegsgeſchrei der franzöſiſchen Zeitungsſchreiber theilen wir nicht, können uns aber nicht ganz beruhigen bei einem Zuſtande, der, ſeit vier Jahren faſt ſtationär geworden, bei ſeiner Entwirrung dennoch heftige Kriſen herbeiführen kann. Für die Mächte des Feſtlandes eben ſo wichtig iſt das Treiben einiger Schweizer-Kantone, beſonders da der Vorort, wenn er ſich von dem politiſchen Schwindel hinreißen ließe, nicht allein über die Schweiz allein, ſondern auch über ganz Europa die Brandfackel ſchleudern würde. Es iſt zwar nicht von Frankreichs Regierung zu erwarten, daß ſie das Anfachen eines ſolchen Brandes begünſtigen werde, ob ſie es aber durch ihren Einfluß werde ganz verhüten können oder wollen, muß ſchon die nächſte Zukunft lehren. Die Verhältniſſe im Oſten ſcheinen ruhiger ſich zu entwickeln, ſie bieten weniger Befürchtungen dar, weil Kriſen entfernter in der Zeit liegen, und weil vielleicht der zu erwartende Thronfolgeſtreit in Perſien ein Ableiter ſeyn wird für die ſonſt nach Europa hin fahrenden Blitze.

Der Weſten Europa's hat in dieſem Jahre eine ganz neue Geſtalt gewonnen, wir ſehen Don Pedro ſeinen ritterlichen Zug mit Glück beendigen, und kaum kann er anfangen, die Früchte ſeiner Siegesthaten zu genießen, ſo ruft ihn das Schickſal von dem einmal begonnenen Werke, und überläßt es ſeiner jungen Tochter, auf dem Fundamente fortzubauen, das der Vater glücklich gelegt hat. Ihre Verheirathung bringt ſie in keine vortheilhafte Verbindung mit irgend einer

Groß=

Großmacht Europa's, kann aber auch darum keine politiſche Eiferſucht hervorbringen, ein Glück für einen Staat, der durch ſeine Lage und ſeine Unbedeutenheit nur der Spielball eines oder mehrerer größerer Staaten ſeyn kann. Ferdinand von Spanien wirft die Thronfolge ſeines Hauſes um, ſtirbt und hinterläßt ſein Reich der Wittwe und ihrem Kinde; der Kampf mit dem Prätendenten beginnt, er kann von Portugal her nicht eindringen, geht nach England, durchreiſet das ihm feindlich geſinnte Frankreich, ohne erkannt zu werden, wirft ſich im nordöſtlichen Spanien ſeinen für ſeine Rechte kämpfenden Glaubensſoldaten in die Arme, belebt dadurch aufs Neue ihren Muth, und gewinnt in der ganzen Zeit dieſes bürgerlichen Kampfes keinen Boden, verliert aber auch keinen. Die Bevölkerung dieſer im Kampfe begriffenen Provinzen iſt ſo geringe, daß nur durch Zuſtrömen aus andern ſein Heer in dem Stande gehalten wird, daß es, wie bis jetzt geſchehen, den Generalen der Königin die Spitze bieten kann. Es tauchen freilich vereinzelte Aufſtände in andern Provinzen zu ſeinen Gunſten auf, ſie werden aber leicht unterdrückt. Die Regierung der Königin ſchreitet indeſſen in ihren konſtitutionellen Maaßregeln fort, und die Thronfolge werde, welche ſie wolle, Spanien iſt aus ſeinem Schlummer geweckt, und wird wieder den Standpunkt einnehmen, den es durch die Reichhaltigkeit ſeines Bodens und ſein glückliches Klima erreichen kann, und von dem es nur durch verkehrte Maaßregeln gewaltſam zurückgehalten wurde.

Der Norden wie der Süden Europa's, in kleinere Staaten vertheilt, ſteht nicht in ſo genauer Verbindung mit den übrigen Staaten, daß ihr geringſtes Thun ſehr bedeutenden Einfluß ausübe, für die Geſchichte iſt aber auch das Kleinſte nicht unbedeutend, und ſie weiß in dieſem Jahre nichts Vortheilhafteres von ihnen anzuführen, als daß ſie auf der einmal begonnenen Bahn fort-

ſchreitend

ſchreitend ihre Kräfte zum Wohle ihrer Unterthanen anwenden.

II.

Bundesbeſchluß vom 3. November 1834, die Univerſitäten betreffend.

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatriculation eine eigne Commiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beiwohnen wird. Alle Studirende ſind verbunden, ſich bei dieſer Commiſſion innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftsmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu beſtimmten Behörde, keine Immatriculation mehr ſtattfinden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere dann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldung durch Nachweiſung gültiger Verhinderungsgründe zu entſchuldigen vermag. Auch die auf einer Univerſität bereits immatriculirten Studirenden müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatriculation angeſetzten Stunden bei der Commiſſion melden, und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachſucht, muß der Commiſſion vorlegen: 1) wenn er das akademiſche Studium beginnt — ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitungen zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt. Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen,

beſtehen, werden ſie erlaſſen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen; — 2) wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten — ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens; 3) wenn er die akademiſchen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anſtalt nicht beſucht ſey. Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht ſtattfinden; 4) jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſey. Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatriculations-Commiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren. Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugniſſen über das Betragen ſind die etwa erkannten Strafen nebſt der Urſache derſelben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt iſt. Die Anführung der Beſtrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen

Zeug-

Zeugniſſen iſt (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden ſey oder nicht. Jeder iſt verpflichtet, um dieſe Zeugniſſe ſo zeitig nachzuſuchen, daß er ſie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden ſind gehalten, ſolche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden beſcheinigt werden müſſen. Gegen die Verweigerung kann derſelbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Geſuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachlieferung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatriculations-Commiſſion, vorerſt ohne Immatriculation auf die akademiſchen Geſetze verpflichtet und zum Beſuche der Collegien zugelaſſen werden. Von Seiten der Univerſität ſoll aber ſofort an die Behörde, welche die Zeugniſſe auszuſtellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geſchrieben werden, welche von derſelben ohne Aufenthalt zu ertheilen iſt.

Art. IV. Die Immatriculation iſt zu verweigern: 1) wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann (Art. 1.); 2) wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſey, verweigert (Art. II. III.), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen,

nommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden; 3) wenn der Ankommende von einer andern Univerſität mittelſt des consilii abeundi weggewieſen iſt. — Ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſtdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich; 4) wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Commiſſaire werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen, ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorſchriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln, ſo wie die Beſtimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher ſich mit folgendem Reverſe ſchließt: "Ich Endesunterzeichneter verſpreche mittelſt meiner Namens-Unterſchrift auf Ehre und Gewiſſen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbeſondere an keiner burſchenſchaftlichen Verbindung, welchen Namen dieſelbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anſchließen,

ſchließen, noch ſolche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinſchaftlicher Berathſchlagungen über die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbeſondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die dieſem Reverſe vorgedruckten Beſtimmungen enthalten, ſtets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daſelbſt ausgeſprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen. — Erſt nachdem dieſer Revers unterſchrieben worden iſt, findet die Immatriculation ſtatt. Wer dieſe Unterſchrift verweigert, iſt ſofort und ohne alle Nachſicht von der Univerſität zu verweiſen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wiſſenſchaftlichen oder geſelligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer feſtzuſetzenden Bedingungen, ſtattfinden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, ſowohl unter ſich als mit ſonſtigen geheimen Geſellſchaften, ſind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen ſoll, unbeſchadet der in einzelnen Staaten beſtehenden ſtrengeren Beſtimmungen, nach folgenden Abſtufungen beſtraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten geſucht haben, ſollen niemals mit bloßer Carcerſtrafe, ſondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden. — 2) Die übrigen Mitglieder ſolcher Verbindungen ſollen mit ſtrenger Carcerſtrafe, bei wiederholter oder fortgeſetzter Theilnahme aber, wenn ſchon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen iſt, oder andere Verſchärfungs-

fungsgründe vorliegen, mit der Unterſchrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi ſelbſt, oder bei beſonders erſchwerenden Umſtänden mit der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden. — Inſofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechſelt, oder durch Deputirte communicirt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieſer Correſpondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation beſtraft werden. — 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſeyn, dennoch für die Verbindung thätig geweſen ſind, ſollen nach Befinden der Umſtände nach obigen Straf-Abſtufungen beſtraft werden. — 5) Wer wegen verbotener Verbindungen beſtraft wird, verliert nach Umſtänden zugleich die akademiſchen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Caſſen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregiſtern ꝛc. verliehen ſeyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zuſtimmung der Staatsbehörden gebunden iſt. Desgleichen verliert er die ſeither etwa genoſſene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorleſungen. — 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt iſt, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univerſität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. No. 3) vor Ablauf von 6 Monaten, und dem, der mit der Relegation beſtraft worden iſt, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſeyn, daß deshalb allein auf Wegweiſung erkannt worden ſeyn würde, ſo ſind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt. — 7) Bei allen in den akademiſchen

demiſchen Geſetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden iſt, bei dem Daſeyn von Indicien, nachzuforſchen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall iſt, ſo ſoll er als erſchwerender Umſtand angeſehen werden. — 8) Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe der Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen und nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung ſtattfinden kann (No. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität nützlich verwendet, ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten, unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminal-Strafen) geſchärfte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter Relegation Beſtraften ſollen eben ſo wenig zum Civil-Dienſte, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademiſchen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis innerhalb der Staaten des deutſchen Bundes zugelaſſen werden. — Würde ſich eine Regierung durch beſonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulaſſen, ſo wird dieſes nie ohne ſorgfältige Erwägung aller Umſtände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder geſetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufſicht geſchehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politiſche Ver-

bindungen der Studirenden auf Univerſitäten vorkommen, ſämmtliche übrige Univerſitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. X. Bei allen mit akademiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Beſtrafung nach Beſchaffenheit der verübten geſetzwidrigen That, und insbeſondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derſelben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgeſetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde oder einen akademiſchen Lehrer eine ſogenannte Verrufs-Erklärung direct oder indirect unternimmt, ſoll von allen deutſchen Univerſitäten ausgeſchloſſen ſeyn, und es ſoll dieſe Ausſchließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung ſolcher Verrufs-Erklärung vorſätzlich befördern, werden nach den Umſtänden mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation beſtraft werden, und es wird in Anſehung ihrer Aufnahme auf einer andern Univerſität dasjenige ſtattfinden, was oben Art. VII. No. 6 beſtimmt iſt. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche ſich Verrufs-Erklärungen gegen Privatperſonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgeſetzgebung bleibt die Beſtimmung überlaſſen, in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu behandeln ſeyen.

Art. XII. Jeder, der auf einer Univerſität ſtudirt hat und in den Staatsdienſt treten will, iſt verpflichtet, bei dem Abgange von der Univerſität ſich mit einem Zeugniſſe über die Vorleſungen, die er beſucht hat, über ſeinen Fleiß und ſeine Aufführung zu verſehen. Ohne die Vorlage dieſer Zeugniſſe wird Keiner in einem deutſchen Bundesſtaate zu einem Examen zugelaſſen und

alſo

alſo auch nicht im Staatsdienſte angeſtellt werden. Die Regierungen werden ſolche Verfügungen treffen, daß die auszuſtellenden Zeugniſſe ein möglichſt genaues und beſtimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben dieſe Zeugniſſe ſich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewieſen werden, über den gewiſſenhaften Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Art. XIII. Die akademiſchen Gremien, als ſolche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zuſammenſetzung derjenigen Behörden, welchen dieſe Gerichtsbarkeit übertragen werden ſoll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlaſſen. Vorſtehende Beſtimmung bezieht ſich jedoch eben ſo wenig auf einfache, die Studirenden ausſchließlich betreffende Disciplinar-Gegenſtände, namentlich die Aufſicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademiſchen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademiſcher Strafen.

Art. XIV. Die Beſtimmungen der Artikel I. bis XII. ſollen auf ſechs Jahre als eine verbindliche Verabredung beſtehen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn ſie nach den inzwiſchen geſammelten Erfahrungen für angemeſſen erachtet werden.

Art. XV. Die Artikel I. bis XII. ſollen auch auf andere öffentliche ſowohl, als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anſtalten, ſo weit es ihrer Natur nach thunlich iſt, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei dieſen die zweckmäßigſte Fürſorge eintreten laſſen, daß dem Verbindungsweſen, namentlich ſo weit daſſelbe eine politiſche Tendenz hat, kräftigſt vorgebeugt, und ſonach die Vorſchriften des §. 2 des Bun-

desbeſchluſſes vom 20. September 1819 insbeſondere auf die Privat-Inſtitute ausgedehnt werden.

III.
Ueber Univerſitäten.

In den "Erwartungen der Deutſchen von dem Bunde ihrer Fürſten," von dem Geheimen-Cabinetsrathe A. W. Rehberg, wird ſo umſtändlich und ſcharfſinnig über das deutſche Univerſitätsweſen geſprochen, daß wir es uns nicht verſagen konnten, die ganze Stelle abdrucken zu laſſen.

Die Geſinnung des Volkes hat in jeder Nation ihren eigenthümlichen Charakter. Der Deutſche zeichnet ſich aus durch eine beſondere Anlage und Neigung zu wiſſenſchaftlicher Behandlung aller Gegenſtände des Nachdenkens; dahingegen andere Nationen die Vorbereitungen zu den einzelnen Beſtimmungen im Leben mehr im lebendigen, geſelligen und politiſchen Verkehre ſuchen und erhalten.

Daher ſind die Univerſitäten von einer weit größeren Bedeutung in der Geſchichte der deutſchen Civiliſation, als in irgend einem anderen Volke. Mehrere Jahrhunderte lang iſt es anerkannt worden, wie viel man ihnen verdankte; ſie ſind ein Gegenſtand der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit der Regierungen geweſen, und der Erfolg dieſer Bemühungen machte den Stolz der Nation aus. Jetzt aber werden ſie für eine Quelle der größten Uebel unſerer Zeit gehalten. Es wird ihnen vorgeworfen, daß die Lehrer, von dem übermüthigen Geiſte einer ganz freien Spekulation ſelbſt verleitet, wiederum die Jugend verleiten; die Jugend wird angeklagt, daß ſie nicht, wie ſie geſollt hätte, nach der Befreiung von fremder Herrſchaft, zu der ihr angemeſſenen Stellung zurückgekehrt ſey, und ſich vielmehr

mehr politiſchen Träumen und vorwitzigen Entwürfen ergeben habe, ſtatt ſich zu thätigen Bürgern des Staats zu bilden. Gleich nach dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution gerieth die Curatel der Univerſitäten in's Gedränge. Nach dieſer großen Cataſtrophe, welche den Anfang einer neuen Denkart und neuer Sitten der europäiſchen Völker bezeichnet, wurden akademiſche Lehrer von vorzüglichen Einſichten und Talenten beſchuldigt, daß ſie den Sinn, der ſich gegen die beſtehende bürgerliche Ordnung auflehnte, begünſtigten, und es ward oft ſchwer, ſie gegen den leidenſchaftlichen Bemühungen verblendeter Staatsmänner zu ſchützen, welche es verkannten, daß ſie es mit dem allgemeinen Hange ihres Zeitalters zu thun hatten. Die gegen Einzelne gerichteten Beſchuldigungen gingen bald auf die Inſtitute über, denen ſie angehörten, und die Wiſſenſchaften ſelbſt ſind angeklagt, daß ſie eine Liebe zur Unabhängigkeit und Freiheit nähr ten, die mit der bürgerlichen Ordnung unvereinbar ſey. Die Univerſitäten, heißt es, ſind veraltet und ausgeartet. Sie ſtehen, ſagt man, als iſolirte Fragmente eines Zuſtandes da, der nur in der Geſchichte noch Realität hat; und ſogar viele von denen, welche den vorigen Zuſtand der Dinge herſtellen möchten, glauben, dieſen Zweck nicht beſſer erreichen zu können, als durch neue Mittel. — Sie möchten die Univerſitäten, welche unvermögend waren, den Zeitgeiſt, den ſie verabſcheuen, zu bändigen, zur Strafe dafür vernichten, und durch beſondere Anſtalten für die Erziehung, Unterricht und Bildung in einzelnen Zweigen erſetzen. Dieſer Gedanke empfiehlt ſich zwar dem jetzt vorherrſchenden Intereſſe für das unmittelbar Praktiſche. Wie darf man aber daran denken, die Wiſſenſchaften von einander zu trennen, in einer Zeit, in welcher die unerwarteten Fortſchritte in jeder einzelnen es immer nothwendiger machen, ihre Verbindung zu unterhal-

ten, damit die ſtets anwachſende Maſſe der Kenntniſſe ſich nicht völlig ſpalte, und die allgemeine Bildung von einer mechaniſchen Anwendung des Einzelnen verdrängt werde. Alle Wiſſenſchaften würden herabgewürdigt. Und wo ſollten die nun entſtandenen Zwitter untergebracht werden? Wohin mit alle dem, was man in den neueren Zeiten, da die eigentliche Philoſophie der Kloſterzucht entwachſen iſt, in die philoſophiſche Fakultät geworfen hat?

Die Erzeugniſſe des Geiſtes, denen ganze Zeitalter plötzliche Fortſchritte in Einſichten und Kenntniſſen verdanken, gehen zwar ſelten aus Lehranſtalten hervor; und es hat in allen Bemühungen für die Wiſſenſchaften eigene Vortheile, nur als Freiwilliger zu dienen, und ſich nicht den Anſprüchen auszuſetzen, die mit Recht an den gemacht werden, der ankündigt, daß er den ganzen Umfang einer Wiſſenſchaft erforſcht habe, verpflichtet iſt, Elementarvorträge darüber zu halten. Leſſing, Winkelmann und Herder haben die deutſche Nation erhellt, und ihre Litteratur zu Ehren gebracht. Doch giebt es auch die auffallendſten Beiſpiele der vollkommenſten Originalität des Genies unter den Werken akademiſcher Gelehrten. Solche Erſcheinungen ſind überhaupt keiner Regel unterworfen; ſie bedürfen keines für ſie zubereiteten Bodens. Die eigentliche Beſtimmung der Univerſitäten iſt, Conſervatorien alles deſſen zu ſeyn, was in den Wiſſenſchaften an Einſicht und geprüfter Kenntniß erworben worden. Der Geiſt einer Corporation leiſtet den Stürmen, welche die intellektuelle Welt ſo gut als die politiſche erſchüttere, Widerſtand; und wenn er ſich auch oft den Fortſchritten der Einſichten widerſetzt, eben weil es ſeine Beſtimmung iſt, zu erhalten, ſo wird das mit Unrecht verdächtigte Neue ſchon durch Freimeiſter geltend gemacht werden, die hier eben ſo nöthig ſind, als bei Zünften und Gilden.

Die

Die Cultur der Wiſſenſchaften iſt ein ſelbſtſtändiger, weſentlicher Zweck des menſchlichen Geiſtes. Die vollkommenſte Freiheit iſt ihm eigen, und die Forderung iſt nicht abzuweiſen. Ein hoher Grad derſelben muß aber eben deswegen auch den öffentlichen Anſtalten zugeſtanden werden, die jenem Zwecke gewidmet ſind. Doch können die heutigen Univerſitäten nicht auf dieſelbe Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit Anſpruch machen, die ihnen in früheren Jahrhunderten in ihrer Eigenſchaft als Corporation zukam. Urſprünglich ſtanden ſie unter dem Schutze der Kirche, waren aber auch dagegen den Geſetzen unterworfen, welche ihnen von der höchſten geiſtlichen Autorität aufgelegt wurden. Noch jetzt bieten Oxford und Cambridge, welche von der Reformation durch Heinrich VIII. nicht berührt worden ſind, verſteinte Geſtalten alter Inſtitute aus dem ſogenannten Mittelalter dar, und haben daher Angriffe zu beſtehen, die im proteſtantiſchen Deutſchlande lange vorüber ſind. Die deutſchen Univerſitäten ſind im Kampfe der Kirche mit der kaiſerlichen Autorität dieſer letztern unterzogen. Nur mit ihrer Genehmigung durften neue errichtet werden. Dafür erſtreckte ſich auch der Bann ihrer Privilegien, gleichwie auch der kaufmänniſchen Meſſen, über das ganze Reich; und damit ſtimmten alle Rechtsinſtitute, die Denkart und die Sitten des Volks überein. Die Rechte der Schöppenſtühle gleichen Fakultäten; die mit den akademiſchen Würden verbundenen Vorzüge und Befugniſſe, die hohe Dignität eines Rector magnificus, welche große Fürſten, Gönner der Gelehrten und Freunde der Wiſſenſchaften nicht verſchmähten, ſelbſt anzunehmen, und die Funktionen durch einen Prorektor verſehen zu laſſen. Dieſes Alles zeugt von den Verhältniſſen zu dem deutſchen Reiche. In demſelben hätte man die große Verbrüderung der Univerſitäten mit den franzöſiſchen Parlamenten verglei-

chen,

chen können, die unter ihrem hochtönenden Titel: Cours souveraines, die Anmaßung hatten, gemeinſchaftlich einen ſelbſtſtändigen Staatskörper zu bilden, die aber damit ihren Untergang vorbereitet haben. Aber ſchon nach der Entſtehung der Landeshoheit waren die Anſprüche der Univerſitäten mit der aus jener hervorgegangenen Polizeigewalt der Fürſten, die aus jener hervorging, unvereinbar. Den alten Akademien ward noch verſtattet ihre Rechte auszuüben. Neuen aber wurden ähnliche nicht verliehen, und bald fand man nöthig, ſie allgemein zu beſchränken. Die Doktoren der Rechte und der Medicin wurden noch in Ehren gehalten; die Befugniß aber, ihre Wiſſenſchaften im bürgerlichen Leben anzuwenden, durch Prüfungen, beſondere Autoriſationen und öffentliche Anſtellungen beſchränkt. Mit der Entziehung der ſoliden Vortheile ſank auch das Anſehen der literariſchen Ehrentitel, ohne jedoch ganz zu verſchwinden. Sogar auch der neuerlich in einem Doktor der Philoſophie umgewandelte Magiſter der freien Künſte wirft noch immer einen matten Schein von Ehre, die unabhängig iſt von fürſtlichem Anſehen und Gnade, wovon ſonſt im 19ten Jahrhunderte alle Auszeichnungen ausgehen. Vormals war jenes Alles eben ſo wenig ein leerer Schall für das Ohr, als jetzt Bänder ein bloßes Blendwerk für das Auge ſind.

Bei dem Sinken aller literariſchen Würden iſt es allein noch der Doktor der Theologie, von dem nicht vorausgeſehen werden kann, in wie weit er ſein voriges ungemeines Anſehen in ſeiner vollen Kraft werde geltend machen können. Denn die Proteſtanten bilden noch immer eine geiſtige Einheit, wenn ſie ſich gleich nicht in einem Corpus evangelicorum zeige; und erſt alsdann, wenn das ſeit einiger Zeit gefühlte Bedürfniß einer auch äußerlich erkennbaren und befeſtigen evangeliſchen Kirche noch mehr aufgeregt würde,

und

und nicht mehr abgewieſen werden könnte; erſt als- dann wird es ſich zeigen, was ein Doctor Theologiae vermag. Dieſer kann nicht von einer weltlichen Macht kreirt werden. Ob er aber, ſo wie im 16ten Jahr- hunderte, einen Platz neben dem Fürſten einnehmen, oder demſelben die Stelle über ſich werde einräumen müſſen, hängt von der künftigen religiöſen Geſinnung der Völker ab.

Alles, was ſchon während der deutſchen Reichsver- faſſung mit der Landeshoheit unvereinbar war, kann noch weniger mit der Souveränität der einzelnen Bundesglieder beſtehen. Der jetzige politiſche Zuſtand der Welt erfordert eine nähere Verbindung der Uni- verſitäten in jedem Lande mit der Regierung; und die Bedürfniſſe des gemeinen bürgerlichen Lebens ſtimmen damit überein. Die großen Fortſchritte in der An- wendung aller wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe müſſen die Aufmerkſamkeit derer, welche für die materiellen Fort- ſchritte des Volks zu ſorgen haben, auch nach jener Seite lenken. Der Generaldirektor der Studien muß einen bedeutenden Einfluß auf die höhern Lehranſtalten ausüben. Er mag ſich mit den Profeſſoren berathen, darf ihnen aber nicht vorſchreiben.

So wichtig es indeſſen auch für die Bildung der Na- tion iſt, daß die Univerſitäten erhalten, und mehr ge- ſchätzt als regiert werden, ſo iſt der jetzt beſtehende Zu- ſtand unzuſammenhängender Ordnungen und Gewohn- heiten tiefeingreifender Verbeſſerungen bedürftig. Der mündliche Vortrag hat noch jetzt unerſetzliche Vorzüge, wenn er gleich nicht ſo allgemein unentbehrlich iſt, und nicht Alles leiſtet, was vormals nur von ihm er- wartet werden konnte. Schon mit dem bloßen Ac- cente, der auf das eine oder das andere Wort gelegt wird, könnte ein Docent, der bloß ein ſchon gedruck- tes Buch vorleſe, den Zuhörern das Verſtändniß öff- nen; dahingegen dieſer ſich ſtumpf lieſet, wenn er

Anfangs

Anfangs den Punkt verfehlt hat, von dem aus Alles hell wird. Doch hat der akademiſche Curſus nicht ganz mehr den Werth, der ihn vormals ganz unentbehrlich machte. Es ſind über Alles ſo viele Bücher geſchrieben, und dieſes in allen Formen, und von recht tüchtigen Gelehrten. Damit werden Unterricht und Belehrung, die man ſonſt mühſam aufſuchen mußte, von allen Seiten angeboten, — ja aufgedrungen. Das Lernen iſt wirklich zu leicht geworden. Man kann faſt ſagen, das Denken ſelbſt ſei leichter geworden. Je mehr aber dem Schüler von Außen angeboten und ſeine Mühe erleichtert wird, deſto mehr bedarf die größeſte Zahl der Studirenden einer Leitung der eigenen Thätigkeit, damit ſie etwas Tüchtiges leiſte; und es fehlt an Anſtalten dazu. Prüfungen ſind hier nicht hinlänglich. Sie treten immer zu ſpät ein. Vorzüglich aber iſt es ein ſehr großer Fehler der beſtehenden Ordnung, daß man die Prüfungen der Studenten ihren Lehrern überläßt. Der hohe Beruf des Lehrers ſollte nicht durch fremde Rückſichten geſtört und verfälſcht werden. Es iſt hinlänglich, hier anzudeuten, in wie vielen Rückſichten die Lehrer, welche den Unterricht ertheilt haben, von den Prüfungscommiſſionen vielmehr ganz ausgeſchloſſen ſeyn ſollten.

Der bitterſte Tadel der Einrichtung unſerer Univerſitäten bezieht ſich indeſſen nicht auf den Unterricht. Die Disciplin iſt es, gegen welche die ſchwerſten Anklagen gerichtet werden.

Allerdings hat die akademiſche Freiheit, welche das vorige Jahrhundert nur als ein Erbſchaftsſtück alter Sitten hinterlaſſen, neuerlich große Ausſchweifungen erzeugt. Von jeher iſt ſie gemißbraucht worden; aber in unſeren Tagen haben ihre Bewegungen einen gefährlicheren Charakter angenommen durch die politiſche Richtung. Man hat dieſen unruhigen Geiſt

der

der Jugend mit Gewalt bändigen wollen, mit Drohungen und mit wirklichen Strafen überſpannte Köpfe vertrieben, und andere geſchreckt; damit aber die Jugend nicht auf den Weg gebracht, den man ihr anwies. Will man uns, hat ſie erwiedert, nicht geben, was wir mögen, ſo mögen wir auch nicht, was wir ſollen. Die Autorität verläßt einen einmal eingeſchlagenen Weg nicht leicht; und da die Selbſtſtändigkeit der Wiſſenſchaften, die Unabhängigkeit der Lehrer, und die Freiheit der Schüler einmal für eine unheilbare Quelle des Uebels erkannt worden, ſo ward es nothwendig, ſie zu unterjochen. Sie ſollen in vollkommen unterwürfige Unterrichtsanſtalten verwandelt werden. Allenthalben Befehle und Zwang von Oben, Prüfungen vor dem Eintritt in das Univerſitätsleben; Vorſchriften über eine Unzahl von Vorleſungen, die Jeder hören ſoll, der im öffentlichen Dienſte angeſtellt ſeyn will; Zeugniſſe, daß die Vorleſungen gehört ſeyen; endlich das furchtbare Examen bei der Anſtelſung. Zwang und Drohung, wohin man ſich nur wendet. Wer da glaubt, daß dieſes die gehoffte Wirkung thun werde, täuſcht ſich; und wenn das Ziel wirklich erreicht würde, ſo dürfte man wohl am Ende erkennen, daß es nicht das rechte geweſen. Der Staat bedarf einer Thätigkeit, die aus innerer Quelle entſpringt, und die wird nicht auf jenem Wege erzeugt. Vielleicht wäre es beſſer geweſen, die Jugend anders zu behandeln. Wollte ſie ſich einmal mit der Politik beſchäftigen, ſo hätte man ſie auffordern mögen, es ernſtlich zu thun. Die Profeſſoren hätten veranlaßt werden können, ihre Hörſäle zu erweitern, damit in völliger Freiheit über Naturrecht, Staatsrecht, Conſtitutionen und Revolutionen disputirt würde. Wie viel wäre da geſchwatzt! Welcher Unſinn, welche Thorheiten wären vorgebracht! Vor die Ohren hoher Obere durfte ſo etwas gar nicht kommen. Bis dahin

wäre

wäre es aber auch nicht gelangt, und die Profeſſoren hätten die Geduld gehabt, anzuhören, was ihnen ſelbſt, und uns Allen auch wohl einmal durch den Kopf gefahren iſt. Der ſtörrige Vertheidiger von Paradoxen wäre in der Disputation von den Andern ausgelacht worden; der eitle Sophiſt hätte ſelbſt mitlachen müſſen; und wenn die Sache ernſthaft wird, ſo konnte der Lehrer vom Präſidentenſtuhl herab die Disputation im Geleiſe erhalten. Das auf dieſe Art belebte Intereſſe an wiſſenſchaftlicher Beſchäftigung wäre aber auch auf andere Gegenſtände übergegangen, und das in metaphyſiſchen Orakelſprüchen angekündigte Reich der Aufklärung hätte in einem ganz anderen Sinne befördert werden können.

Dazu hätten die Regierungen ſich in einiger Entfernung halten müſſen. Auch in dieſer können ſie Alles beachten und nöthige Aufſicht führen. Ziehen ſie hingegen die Lehrer und die Schüler zu nahe heran, ſo wird die Furcht vor der unausgeſetzt thätigen Autorität ſie verleiten, ſich zu verbergen, ſtatt ſich zu beſſern. In dieſer Rückſicht iſt die Verlegung der Univerſitäten in Haupt- und Reſidenzſtädte großen Bedenklichkeiten unterworfen. An manchen Orten hat ſchon der Finanzminiſter gegen eine ſo koſtbare Veränderung Einſpruch gethan. Der Miniſter der Aufklärung aber hat noch bedeutendere Gründe, ſich zu widerſetzen. Die Univerſitäten befinden ſich in der Nähe der Höfe und Regierungen in einer ſehr unbequemen Stellung. Die Lehrer ſind in ihrer jetzigen Entfernung von der Welt den Geſchäften derſelben doch nicht zu fremd. Im 18. Jahrhunderte verdankten Pütter, Schlözer, Heyne, Spittler ihrem Verhältniſſe zu den Söhnen angeſehener Familie, welche aus allen Gegenden von Deutſchland in ihre Hörſäle ſtrömten, eine noch beſſere Bekanntſchaft mit der politiſchen Welt, als ſogar vorzügliche Geſchäftsmänner in ihrem Kreiſe er-

erwerben. Im 19. Jahrhunderte hingegen ſind die Verbindungen der Gelehrten mit Männern von anderem Berufe ſo mannichfaltig und ausgedehnt geworden, daß es Zeit zu ſeyn ſcheint, ſich wieder etwas in die Enge zurückzuziehen. Von der andern Seite werden Männer, deren Beruf in bürgerlicher Thätigkeit beſteht, oft zu ſehr von der verbotenen Frucht der ſpeculativen Erkenntniß angelockt, und die heutige und leichte Mittheilung erzeugt auf beiden Seiten falſche Prätenſionen.

Für die jungen Leute iſt ebenfalls das akademiſche Leben in Hauptſtädten mit großen Nachtheilen verbunden. Mögen doch die Vergnügungen der ſpäteren Jahre, und ihre Sorgen, und der Ueberdruß an den Geſchäften, der doch nicht ausbleibt, der Jugend immerhin eine Zeitlang verborgen bleiben. Indeſſen ſind die gefährlichen Zerſtreuungen der höheren Kreiſe doch nur den wenigſten zugänglich. Da aber alle Jugend einmal ausgähren, und wo nicht Strafbares, doch Thorheiten begehen muß, ſo iſt es beſſer, es geſchehe nicht unmittelbar unter den Augen derer, von welchen das Schickſal ihres Lebens abhängt. Dieſe dürfen nicht zuviel davon erfahren; es möchte zu lange im Gedächtniſſe bleiben. Und wo es Ständeverſammlungen gibt! Die Politik ſollte ja der Jugend ſo ſorgfältig entzogen werden. Will man ſie hier wieder darin einführen, oder ihr ein klöſterliches Silentium auflegen?

In den großen europäiſchen Hauptſtädten verliert ſich auch die bedeutendſte gelehrte Anſtalt, und entzieht ſich der Aufmerkſamkeit, die von ſo vielen anderen Seiten her in ſteter Spannung gehalten wird. In Paris hat das Pays latin ſeine Exiſtenz für ſich. Doch ſeufzt auch dort das Corps der Gelehrten danach, ſich vom Einfluſſe der Regierung etwas mehr zu befreien.

Die

Die Entfernung der Univerſitäten von den Hauptſtädten wird dagegen für gefährlich gehalten, weil die Jugend dadurch zu ſehr ſich ſelbſt überlaſſen wird. Will man dieſes geſtatten, ſo iſt es nur unter der Bedingung einer ſehr ſtrengen Zucht. Es iſt wahr, die Jugend verdient die Vorwürfe, die ihr gemacht werden. Aber ſie nicht allein. Das Streben nach einer freieren Entwickelung der Kräfte und einer größeren Ausdehnung ihres Spielraums macht den charakteriſtiſchen Zug unſeres ganzen Zeitalters aus. So weit iſt Freiheit und Gleichheit nicht bloß der Wahlſpruch eines unbändigen Haufens, ſondern der Ausdruck einer allgemeinen Forderung. Die Menſchen wollen ſich nicht mehr den Anſprüchen höheren Standes, Ranges, Berufs, Alters unterwerfen. Alles, was dieſe verlieren, muß das Geſetz und der Richter erſetzen.

Man wendet dieſes häufig auch auf die ſtudirende Jugend an. Doch ſteht dieſe noch unter Vormundſchaft. Allerdings kann ſie nicht verlangen, die Rechte der Selbſtſtändigkeit mit den Privilegien der Unmündigen zu verbinden. Aber man darf ihr doch nicht dieſe nehmen, ohne ihr zugleich jene beizulegen. Iſt es nicht ein Widerſpruch, die väterliche Gewalt bis zu dem einundzwanzigſten (oder fünfundzwanzigſten) Jahre nothwendig erklären, die Wohlthaten dieſer väterlichen Gewalt aber, welche züchtigt, jedoch auch ſchützt, entziehen, und ſtatt ihrer die bürgerliche Obrigkeit mit ihren ſtrengen Formen eintreten zu laſſen, und dieſes in Jahren und unter Umſtänden, da die jungen Leute, zum erſten Male von den Ihrigen getrennt, neuen Verſuchungen ausgeſetzt ſind? Die Conſequenz der Geſetzgebung würde erfordern, daß die Majorennität einige Jahre früher einträte. Ein Vorſchlag, ſie auf das ſiebenzehnte oder achtzehnte Jahr zu ſetzen, iſt jedoch noch nicht gemacht. Er würde auch keinen Beifall verdienen.

Vielleicht

Vielleicht wären einige Abänderungen der beſtehenden Ordnung geſchickt, die beiden großen Bedürfniſſe einer Reform der Univerſitäten zugleich zu befriedigen: Anleitung zu zweckmäßiger Beſchäftigung, und kräftigere Zucht der Studenten. Oxford und Cambridge können den deutſchen Univerſitäten aber nicht als Vorbilder empfohlen werden. Die weſentlichen Fehler dieſer großen Inſtitute rühren von ihrer völligen Unabhängigkeit von der Regierung her. Eine ſolche iſt aber in Deutſchland nicht zu beſorgen. Doch verdient es bemerkt zu werden, daß alles Gute, was dort noch geſchieht, durch die Tutors bewirkt wird, die einzelnen Colleges vorſtehen, und ſelbſt wieder ihren Principels einigermaßen untergeordnet ſind.

Nach dieſem Beiſpiele könnten die jungen Leute einzelnen Vorſtehern in kleinen Abtheilungen untergeben werden, die man immerhin Burſchenſchaften nennen könnte, um dieſen verrufenen Namen wieder zu Ehren zu bringen und die neue Anſtalt beliebt zu machen. Zwiſchen den Profeſſoren und Studenten träten autoriſirte Privatdocenten und Aufſeher ein. Dadurch würden zwar die Mitglieder des akademiſchen Körpers, welche ſich des bloßen Cultus der Wiſſenſchaften mehr, als dem Lehramte widmen, von der ſtudirenden Jugend weiter entfernt. Aber auch unter den jetzigen Verhältniſſen nützen jene (die mediciniſche Facultät ausgenommen) doch nur einzelnen Individuen in hohem Grade, und die größere Anzahl, die einer beſtimmten Leitung bedarf, würde ungemein gewinnen.

Der Zweck würde am gewiſſeſten erreicht, wenn die Burſchenſchaften — denn ſo ſollen ſie hier einmal heißen, damit die Jugend glaube, ihren Willen erreicht zu haben, indem er unſchädlich gemacht wird, — nicht mittelſt einer geſetzlichen Vorſchrift eingeführt, ſondern nur einzelne Collegien nach Bedürfniß errich-

tet,

tet, und den jungen Leuten (und ihren Vätern) verſtattet würde, ſich darin nach Gefallen einſchreiben zu laſſen. Ehrenſachen gehören nicht der Regierung, ſondern der Meinung an. Es iſt eine Ehrenſache der Studioſen geweſen, zu Landsmannſchaften und zu Burſchenſchaften zu gehören. Werde es eine Ehre, Mitglied eines Vereines zu ſeyn, dem der Curator der Univerſität einen Vorſtand gegeben, der aber übrigens in ſeiner Verfaſſung etwas Republikaniſches haben kann.

Endlich läge in dieſer Anſtalt ein Heilmittel der Verderbniß, welche die unteren Stände in den Univerſitätsſtädten ergreift, und dadurch auch die ſtudirende Jugend in Gefahr bringt. Wo ein bis zweitauſend junge Leute in voller Freiheit leben, hängt ſich an ſie ein ganzes Heer bedürftiger Menſchen, die von unentbehrlichen Dienſtleiſtungen leben. Die ſchlechten unter ihnen verleiten und werden verleitet, und beide Theile ſchützen einander gegen die Polizei. Die öffentlich autoriſirten Vereine vermöchten auch dieſe untergeordnete Klaſſe zu reinigen, und durch das Ehrgefühl zu heben.

Dieſe Vorſchläge werden vielleicht einem Zeitalter, welches alles Neue ſcheut, wenn gleich es das Alte nicht mehr tragen kann, mißfallen. Vielleicht iſt hier zu viel von der freien Entwickelung des menſchlichen Geiſtes geredet, von der allein doch am Ende dauerhafte Fortſchritte im Guten zu hoffen ſind. Wird es inzwiſchen vorgezogen, den gegenwärtigen Zuſtand im Weſentlichen beizubehalten, ſo iſt es doch nothwendig, die Widerſprüche durch einige adminiſtrative Maßregeln zu heben.

Eine kräftige Disciplin kann auf den Univerſitäten nicht durch die Profeſſoren ausgeübt werden. Dieſe ſtehen den Studenten zu nahe, und wieder auch zu fern. Sie ſind in zu vielen Rückſichten vom Beifalle

ihrer

ihrer Zuhörer abhängig. Oder ſollte dieſen ein beſtimmter Curſus von Lectionen, und vielleicht gar die Lehrbücher vorgeſchrieben werden? Ferner bedarf eine ernſtliche Beſchäftigung mit wiſſenſchaftlichen Arbeiten einer gemächlichen Ruhe und freier Dispoſition der Gelehrten über ihre Kräfte und ihre Zeit. Darin werden ſie geſtört, wenn ſie daneben noch die Aufſicht über eine Jugend führen ſollen, die ſich ſchon für hinlänglich erzogen hält. Die Schwierigkeiten einer von der gelehrten Corporation ſelbſt geführten Aufſicht ſind ſeit mehr als funfzig Jahren von Michaelis, Meiners und andern Männern, welche die Univerſitäten aus eigner Anſchauung kannten, dargelegt. Die Verſuche aber, zu denen dieſe Schriftſteller Anlaß gegeben, ſind ſämmtlich fehlgeſchlagen. Wird ein Antheil an der Disciplin von einzelnen Profeſſoren abwechſelnd ausgeübt, ſo fehlt die nothwendige Conſequenz, und derjenige, welcher nur eine vorübergehende Autorität hat, getrauet ſich nicht leicht, ſeine Anſichten im akademiſchen Senate gegen Collegen geltend zu machen, die vor ihm da ſaßen, und nach ihm bleiben werden. Durch einen permanenten Beiſitzer wird das Verhältniß zu den Fakultäten, die auch Einfluß haben wollen, nicht verbeſſert. Uebergiebt man aber die ganze Disciplin einer beſondern, nach dem gewöhnlichen Zuſchnitte bürgerlicher Geſchäfte eingerichteten Behörde, ſo kann man von dieſer das Weſentlichſte ihrer Beſtimmung, eine Ausübung der väterlichen Autorität, nicht erwarten.

Durch polizeiliche Aufſicht können viele Hunderte, mittelſt eines geregelten Verfahrens in Ordnung gehalten werden. Die väterliche aber erfordert eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Einzelnen. Ernſt iſt immer, Strenge nicht ſelten nothwendig. Wer den Vater vertritt, muß aber auch Liebe zu den Söhnen, ſelbſt zu den Ungerathenen beweiſen. Außerdem werden

den Männer von hohem Anſehen in der bürgerlichen Welt nicht gerne eine gerichtliche Behörde als den Stellvertreter ihres väterlichen Anſehens anerkennen, wie ſie auch immer eingerichtet ſei, und die größere Zahl in den mittleren und unteren Claſſen wird ihren Reſpekt nach dem Range und der äußern Stellung abmeſſen.

Da hier von der ganzen Jugend der gebildeten Stände die Rede iſt, ſo darf wohl verlangt werden, daß ſie einen Vorſteher erhalte, den ein bedeutender Rang und anſehnliche Einkünfte in den Stand ſetzen, ſeine Stellung zu behaupten, und daß ihm kein Mittel zu einem wohlthätigen Einfluſſe verweigert werde. Er muß gegen den akademiſchen Körper als ein Praepositus extra Capitulum, gegen die Studenten als ein Censor auftreten. Es kann nicht Alles am Orte geſchehen, in demjenigen aber, was nur daſelbſt beurtheilt werden kann, leiſten alle Bemühungen aus der Ferne wenig. Auch für die geſchickteſte Hand möchte es zu ſchwer ſeyn; und die Aufgabe des Curators beſteht mehr in der Beurtheilung, wie weit er ſelbſt eingreifen, und wie viel und wem er von ſeiner Autorität delegiren ſoll, als in einer eigenen ununterbrochenen Einwirkung. Wenn Lyon im Aufſtande iſt, ſo muß der Telegraph in Bewegung geſetzt werden. Wenn aber Jeder, der ſelbſt handeln ſollte, immer nur anfragt, ſo mag ſich die höhere Autorität in dem Bewußtſein, daß alle Befehle nur von ihr ausgehen, wohl gefallen, ſie erfährt aber nicht immer, wie ſie ausgeführt werden.

Schon in dieſer Rückſicht iſt es ſehr vortheilhaft, daß der Vorſteher einer Univerſität ein Mann von großem Anſehen ſei. Die Univerſität Oxford wählt herkömmlich einen Pair zum Kanzler. Gegenwärtig iſt es der Herzog von Wellington, der bei ſeiner Inſtallation eine lateiniſche Rede gehalten hat; — ſo viel

gelten dort die Schulſtudien! — Etwas Aehnliches würde in Deutſchland in leeren Prunk ausarten. Die engliſche Sitte iſt nicht auf Univerſitäten anwendbar, wo keine politiſche Corporationen ſind, noch ſeyn ſollen. Eine vermittelnde Autorität aber, wie ſie oben angegeben worden, würde dienen können, den drohenden Bruch zwiſchen der herrſchenden Gewalt und der Unabhängigkeit der wiſſenſchaftlichen Bildung zu verhindern.

Alle Entwürfe zur Verbeſſerung der gelehrten Anſtalten in Deutſchland, die einen ſo großen Einfluß auf die moraliſche Zukunft der Nation haben, können nur von der unmittelbaren Anſicht des Einzelnen ausgehen. Es giebt etwas Allgemeines in dieſer, wie in andern nationalen Angelegenheiten. Doch iſt ſo viel Eignes in der Denkart und der Geſinnung der einzelnen deutſchen Stämme, daß in Allem, was Kirchen- und Schulweſen angeht, in Allem, was ſonſt noch dem Miniſterium des Cultus zugetheilt wird, Baiern und Schwaben, Sachſen und Weſtphälinger nicht überein behandelt werden können, und die Völker werden Urſache haben den Bund zu ſegnen, wenn er ſich in dieſen Dingen darauf beſchränkt, die Unabhängigkeit der deutſchen Regierungen ſo weit zu ſchützen, daß ſie Freiheit behalten, jede einheimiſche weiſe Rathſchläge zu befolgen.

Die gemeinſamen Maßregeln gegen die geheimen Verbindungen junger Leute haben den Zweck, Schrecken zu verbreiten, erreicht. Wenn aber Jeder, der jemals vielleicht nur aus Leichtſinn an wirklich ſtrafbaren Verbindungen Antheil genommen, oder auch nur verdächtigen angehört hat, im Ernſte geächtet werden ſollte, ohne daß ihm ein Weg offen bliebe, ſeinen Fehler wieder gut zu machen; wenn keine Talente, keine Kraft des Geiſtes, und ſpäterer guter Wille dazu hinreichen ſollten, beraubt nicht die Regierung damit ſich ſelbſt

der Dienſte jetzt verſtoßener und vielleicht ſehr tüchtiger Mitbürger? Und liegt nicht in der Zuſtimmung zu ſolchen Beſchlüſſen ein Verzicht auf das edelſte Kleinod der Majeſtät? auf das Recht zu begnadigen? Ein Geſetz aber, welches gar die Verſicherung abnöthigt, an verbotenen Verbindungen nie Antheil gehabt zu haben, wirkt geradezu gegen ſeinen eigenen Zweck. Es ſtraft den Gewiſſenhaften, vielleicht Reuigen, und belohnt den Heuchler.

IV.

Parlamentariſche Statiſtik der franzöſiſchen Pairskammer.

Die franzöſiſchen Pairs ſind im Allgemeinen in den öffentlichen Angelegenheiten bewandert. Sie haben eine genügende Kenntniß deſſen, was ein geſetzgebender Körper wiſſen muß. Die Häupter aller Meinungsſchattirungen haben faſt durchgehends in der verwaltenden und politiſchen Ordnung leitende Stellungen eingenommen; ja beinahe alle Pairs haben irgend ein ausgezeichnetes Amt bekleidet, worin es ihnen möglich geweſen, eine genaue Kenntniß der Begebenheiten, Menſchen und Dinge zu erlangen. Jede Frage, die man vor der Pairskammer in Erwägung ſtellt, wird raſch behandelt, und vom hellſten und umfaſſendſten Lichte durchdrungen. Soll ein Geſetz erlaſſen werden, das auf Erfahrung und Geſchäftsübung gegründet iſt, ſo beſchäftigen ſich die ſpeziellſten Talente damit: Roy, Mollien für die Finanzen; de Caux, Ambrugeac, Herzog von Tarent für das Kriegsweſen; Duperré, Jacob für die Marine u. ſ. w.

Die Pairskammer iſt gegenwärtig aus folgenden Elementen zuſammengeſetzt:

In

In erſter Linie ſteht die legitimiſtiſche Schattirung, ſie ſcheidet ſich in aktive und paſſive und zählt beinahe 60 Mitglieder, wovon ſich nicht ein Viertel offen zu Gunſten der durch die Juli-Ereigniſſe beſeitigten Ordnung der Dinge bekennt. Dieſe letzte Categorie läßt ſich unter drei ihrer Vorſtände, dem Vicomt de Dreux-Brézé, dem Herzog von Noailles und dem Vicomt du Bouchage verſinnlichen.

Die zweite legitimiſtiſche Fraktion hat eine gewiſſe Aehnlichkeit mit den brittiſchen Tories, und kann die Erhaltungs-Parthei genannt werden. Sie iſt compakt und ziemlich einverſtanden. Sie wird vertreten durch Mounier, Roy und mehrere Mitglieder des Miniſteriums Richelieu.

Die dritte Schattirung mit Erhaltungsgrundſätzen und entſchiedener orleaniſcher Tendenz neigt ſich mehr dem Miniſterium zu. Sie leihet der regierenden Macht theoretiſche und praktiſche Hülfe, und hat durchaus geſchäftserfahrene Männer an der Spitze, Siméon, Portalis, Séguier, Berbé-Marbois, Pasquier, Beamte des Kaiſerthums und der Reſtauration, doch ohne Popularität.

Die rein-miniſterielle Abtheilung iſt eine der beträchtlichſten. Sie vermehrt ſich täglich und bildet in den gewöhnlichen Sitzungen mehr als die Hälfte der Zahlenmaſſe. In ihrer Wirkung übereinſtimmend ſind ſie in ihrem Urſprunge ſehr verſchieden, als Beweis dient der Bürger Röderer und der Herzog von Briſſac.

Es giebt noch eine Art Tiers-Partei, die ſich das Anſehen giebt, unabhängig zu ſeyn, ohne es mit der regierenden Macht zu verderben. An der Spitze dieſer Meinungen ſteht Villemain, und obgleich ſie durch Zahlenverhältniß ganz unbedeutend ſind, ſo iſt doch das Triumvirat unter den Namen Boiſſy d'Anglas, Lemercier und Pontecoulant bemerkenswerth.

Der

Der Vicomt de Dreux = Brézé iſt einer der jüngſten und eifrigſten Vertheidiger der alten Legitimität; er beſchränkt ſich nicht allein auf Theorien, er ſucht das Poſitive ſeiner Meinung, neben der Diskuſſion der materiellen Intereſſen, geltend zu machen, weshalb er aus allen Kräften auf eine Wahl= und Finanzreform hinarbeitet, ohne zu bedenken, daß er dadurch die Möglichkeit des Gelingens ſeiner Abſichten ſelbſt untergräbt. Durch neue Umwälzungen läßt der Beſtand ſich nicht zurückführen. Brézé und ſeine Freunde täuſchen ſich, wenn ſie für das legitime Königthum ſich abmühen, ſie arbeiten nur für die Republik.

Mit einem nicht gemeinen Zergliederungstalent, mit einer oft mehr als alltäglichen Logik, hat Brézé durchaus nichts, weder in Stimme noch Geberde, was den Redner konſtituirt. Er ſpricht ſchwierig, manchmal in einem zu vertrauten, manchmal in einem zu heftigen Tone, er ſpricht zu oft und zu lange, ermüdet ſeine Amtsgenoſſen und erregt ihr Murren. Er iſt nicht im Stande gegen Redner wie Guizot, Broglie, Thiers ꝛc. das diskutive Schlachtfeld zu behaupten, und ſchadet durch ſeine Reden mehr ſeiner Sache, als er ihr nützt.

Der Herzog von Noailles gebraucht ſein Wort auf eine mildere und mehr überredende Weiſe, weshalb er ſich williger Gehör verſchafft. Seine Stellung iſt edel, weil er dem Unglück allein ſeine Gleichſtimmung widmet, weil er von perſönlichem Ehrgeiz, von Familienrückſichten und Wortkrämerei frei iſt. Man ſchätzt in ſeiner Rede jene altfranzöſiſche Urbanität, jene zarte ariſtokratiſche Blüthe, die immer mehr in den öffentlichen Verhandlungen verſchwindet, und durch eine höchſt gemeine, an das Pöbelhafte gränzende Sprache ergänzt wird.

Noailles ſpricht nur ſelten und immer äußerſt gedrängt, machte aber in allen Angelegenheiten von über=

überwiegender Wichtigkeit, beſonders bei der Verhandlung über die Erblichkeit der Pairs-Würde, großen Eindruck. Damals ſchieden einige Legitimiſten aus der Pairskammer, um als Kandidaten der Deputirtenkammer — durchzufallen. Durch dieſes Verlaſſen der hohen Stellung ſtehen Noailles und Brézé verlaſſen und unbeachtet da. Talleyrand verglich das Betragen der Demiſſions-Partei mit dem jener Leute, die ſich das Leben nehmen, um beim jüngſten Tage wieder aufzuſtehen.

Der Vicomt du Bouchage iſt ohne alle politiſche Konſiſtenz, ohne Achtung in der Kammer, die durch ſeine ſchreiende Stimme und ſeine gehaltloſen Philippiken ermüdet wird; er wird weder vortheilhaft empfohlen durch ſein früheres Benehmen als Beamter unter Villèle, noch durch ſeinen Aufenthalt in Sainte Pélagie, er zankt nur, weil er bei der jetzigen Ordnung der Dinge weder Penſionen, noch Nahrung für ſeine Verſchwendungsſucht erwarten kann.

Den vorgedachten drei Vertretern der rein-legitimiſtiſchen Meinung laſſen ſich etwa noch 8 oder 10 Anhänger beizählen, ſo daß dieſe Oppoſition ſich auf 11 bis 13 beſchränkt, ohne Ausſicht auf Vermehrung.

Eben ſo verhält es ſich mit der erhaltenden Partei in dieſer Kammer, ſie iſt ſtärker oder ſchwächer, mehr oder weniger für die Regierung, je nachdem dieſe ſich ihren Grundſätzen zuneigt oder ſich von ihnen entfernt.

Ihr Repräſentant Mounier iſt ein Mann der Reſtauration, obgleich er Ueberſetzungs-Secretär Napoleons war. Unter Richelieu, wie auf dem Kongreß zu Aachen, arbeitete er nicht ohne Umſicht und Erfolg. Mit vielſeitigen Kenntniſſen und nicht gemeiner Scharfſicht betrachtet er die weitausreichendſten Gegenſtände manchmal aus einem zu beengten, durchaus materiellen Geſichtspunkte. Das jetzige Regierungsſyſtem wird

von

von ihm nicht unterſtützt, aber nie durch feindſelige Einwürfe und Erörterungen angegriffen. Er ſtellt die in Vorſchlag gebrachten Geſetze und Maaßregeln, indem er ſie ſezirt, mit ſeinen erhaltenden Grundſätzen in Parallele, und knüpft ſie an ſeine der Reſtauration entlehnten Erinnerungen, deren lebendiger Ausdruck er iſt. Mounier iſt kein Politiker, nur Staatsverwalter, und bei einer vollkommen ruhigen Regierung jedem Amte gewachſen.

Der Graf Roy nimmt durch ſeine ausgezeichnete finanzielle Stellung ſeinen Platz in der Kammer ein. Als einer der größten Grund-Eigenthümer in Frankreich mußte er ſich mit einer Regierung befreunden, die das Eigenthum ſchützt, aber auch als ſolcher alle Neuerungen im Abgaben- oder im finanziellen Verwaltungsſyſteme aus allen Kräften bekämpfen und als höchſt gefährlich verwerfen. Er hat wie der Graf von St. Cricq, der Schöpfer des Verbietungsſyſtems und des Monopols in induſtrieller Hinſicht, ſeine fixen Ideen, und darum will er die Mauth in ihrer ganzen Strenge aufrechterhalten wiſſen, ohne daß es ihm nützt. Ueber finanzielle Gegenſtände verbreitet ſeine Erörterung immer großes Licht, da er mit ſeinem mathematiſchen Verſtande das Wohlergehen des Staates allein auf materiellen Geldertrag reducirt. Ohne den geringſten Rückblick oder Wunſch auf den älteren Bourbonenzweig blicken zu laſſen, vertheidigt er jedesmal das Finanzſyſtem der Reſtauration wie ſein eignes Werk. Was de Caux durch ſeine vielfachen Ueberſichten und Tabellen für das Kriegsweſen, das hat Roy mehrmals auch für die Finanzen gethan.

Nur die Partei-Häuptlinge der beiden legitimiſtiſchen Schattirungen der Pairskammer konnten etwas ausführlicher betrachtet werden, in größere Umſtändlichkeiten einzutreten, und die unbedeutenden Meinungs-

nungsverſchiedenheiten näher zu erörtern, hieße ſich ohne Leitfaden in ein Labyrinth verſtricken.

Die miniſterielle Partei, heterogen nach ihren verſchiedenen Elementen, iſt nichts deſto weniger homogen in ihrem Votum, und ihre überwiegende Mehrheit läßt ſich nur durch einen Blick auf die Geſchichte der Pairskammer erklären.

Die durch Talleyrand bewerkſtelligte Reſtauration ernannte auf ſeinen und Beugnots Vorſchlag 150 lebenslängliche Pairs, wozu alle Ueberreſte der alten Pairie vor der Revolution, von dem Erzbiſchof von Rheims, den Herzögen von Uzès, Elboeuf, Montbazon, bis zu den Herzögen von Polignac, Lèvis und Maillé, nebſt 11 Reichs-Marſchällen, 80 Senatoren, einigen napoleoniſchen Generalen, den Grafen Belliard und Curial ꝛc. genommen wurden. Beim Anfang ihrer Arbeiten kehrte Napoleon von Elba zurück, und behielt die Pairskammer bei, in die er größtentheils andere Mitglieder ſchickte. Nach den 100 Tagen ſtellte der König die von ihm ernannte Kammer wieder her, mit Ausſchluß der Mitglieder, die das von dem "Uſurpator verliehene Mandat" angenommen hatten. Für die etwa 30 Ausgeſchiedenen wurden hundert ernannt, größtentheils alte Emigrirte, dem Adel blind Ergebene. Am 17. Auguſt 1815 wurde die Pairswürde für erblich erklärt. Den 6. October erhielten die Prinzen von Geblüt Sitz und Stimme, und es begann jetzt eine ſo ſtarke Rückwirkung, daß die Regierung durch Ordonnanz vom 5. März 1819 ſechszig neue Pairs, der damaligen miniſteriellen Bewegung entnommen, ernannte. Es befanden ſich darunter einige alte Namen, wie Esclignac, Aragon, Aramont, Raymond de Bérenger, Saint-Simon, Talhuet, Villegontier u. a., ſodann die Mehrheit der 1815 ausgeſchloſſenen Pairs, und endlich einige populäre oder adminiſtrative Berühmtheiten, wie Rapp, Rütty,

Rütty, Reille, Mollien, Süſſy, Déjean, Darü, Lacépède ꝛc. Villèle wurde erſter Miniſter, und verſtärkte vom 31. October 1822 an ſeine miniſterielle Majorität durch acht Prälaten. Nach Auflöſung der Deputirtenkammer im Jahre 1823, wurden mehrere ehemalige Mitglieder derſelben, wie Lainé, Marcellus, Bonald, Florian de Kergorlay ꝛc., zu Pairs ernannt. Einige Monate ſpäter wurden in Spanien geleiſtete Dienſte mit der Pairswürde belohnt. Im Jahre 1827 endlich wurde die Pairskammer vollkommen monarchiſirt durch die fournée der 76, daher Martignac faſt keine Maaßregel durchſetzen konnte, obgleich er einige Ernennungen gewagt hatte. Er wich Polignac im Miniſterium, der durch ſeine Ordonnanzen die Juli-Revolution herbeiführte, die dem unförmlichen Gerüſte verfälſchter Inſtitutionen ein Ende machte.

Die Pairswürde war einige Tage wie verſchwunden. Bei der Ausſchließung des älteſten Bourbonenzweiges und bei Erhebung des neuen Königsthrones ſpielte ſie eine ſehr untergeordnete Rolle, und hieß ſogar die geſetzliche Aechtung gut, welche alle während der Regierung Karls X. ernannten Pairs aus ihrer Mitte verbannte. Bald nachher wurde die Erblichkeit der Pairswürde abgeſchafft. Bei dieſer Gelegenheit zog ſich der letzte legitimiſtiſche Kern zurück, und wurde durch Perſonen erſetzt, die der jetzigen Ordnung der Dinge ergeben ſind, und zur miniſteriellen Mehrheit entſchieden beitragen. Die konſtitutionelle Oppoſition in der Pairskammer iſt nicht mehr, was ſie früher war. Einige Mitglieder giebt es in der Pairskammer, die man zu keiner Partei rechnen kann, man dürfte ſie die "misvergnügte Schattirung" nennen, lauter ausgezeichnete Männer, die ſich von der Regierung vernachläſſigt glauben, oder ſich berechtigt halten, ihr Verfahren zu tadeln. An der Spitze ſtehen Molé, Baſſano, Oudinot, Gaëte ꝛc. Ob Soult und

Broglie,

Broglie, wie einige meinen, ſich auch den Misvergnügten beizählen werden, das wird die nächſte Zukunft lehren.

V.

Sir Robert Peel.

Er iſt der älteſte Sohn des verſtorbenen Baronet von ſeiner erſten Frau, der Tochter ſeines Compagnons, Mr. Yates, und geboren den 5. Februar 1788. Er begann ſeine Studien in Harrow, wo er ungemeine Fähigkeit und Geſchicklichkeit entfaltete, indem er Talent und Fleiß verband. Lord Byron ſagt von ihm: "Peel, der Redner und Staatsmann, welcher war, oder iſt, oder ſeyn wird, war mit mir in einer Klaſſe, und wir ſtanden beide an der Spitze derſelben, wie man ſich in Schulen ausdrückt. Wir ſtanden auf gutem Fuß, ſein Bruder war mein innigſter Freund. Lehrer und Schüler hegten immer große Erwartungen von Peel, und er hat uns nicht getäuſcht. Was das Lernen betrifft, ſo ſtand er immer über mir, als Deklamator und in dramatiſchen Spielen wurde ich ihm wenigſtens gleich geachtet. In und außer der Schule hatte ich immer Händel, er nie; in der Schule wußte er immer ſeine Lection, ich ſelten." — Zu gehöriger Zeit bezog Mr. Peel die Univerſität zu Oxford als commoner (Student vom zweiten und dritten Rang) von Chriſtchurch. 1809 nahm er ſeinen Sitz im Parlament für Caſhel und unterſtützte im Jahre 1810 die Dankadreſſe an den Thron. In demſelben Jahre wurde er Unterſtaatsſekretär, und im September 1812 Sekretär für Irland. Von der Zeit an, daß er Oxford verlaſſen hatte, war er beſtimmt, die Univerſität zu repräſentiren, wenn eine Vacanz eintreten ſollte. Dieſe fand ſtatt bei der Erhebung von Mr. Abbot, Sprecher

Sprecher im Hauſe der Gemeinen, zum Peer im Jahre 1817, und Mr. Peel wurde zu ſeinem Nachfolger erwählt. Im Jahre 1822 folgte er Viscount Sidmouth als Staatsſekretär für das Innere, und verwaltete dieſe hohe Stelle mit nur kurzer Unterbrechung acht Jahre lang. 1826 fing er ſein wichtigſtes Werk an, die Verbeſſerung des Criminal-Geſetzbuches. Als Mr. Canning Premier-Miniſter wurde, legte er ſeine Stelle nieder, trat aber unter dem Herzog von Wellington wieder in den Staatsdienſt. Die Aenderung ſeiner Meinung über die katholiſche Frage koſtete ihm ſeinen Sitz für Oxford. In der öffentlichen Darlegung ſeines politiſchen Glaubensbekenntniſſes an die Wähler von Tamworth im Jahre 1832 ſagte der ehrenwerthe Baronet: "er hätte nie irgend eine Partei entſchieden unterſtützt, er hätte es immer für viel beſſer gehalten, die beſonderen Zeitumſtände zu betrachten, und wenn die Nothwendigkeit es dringend forderte, ſo bringe es weder Schande, noch errege es Verdacht, Meinungen und Maaßregeln zu verlaſſen, und andere anzunehmen, die mehr für die veränderte Lage des Staates paſſen. Wegen dieſer Verfahrungsart hätte man ihn von entgegengeſetzten Seiten getadelt, von denen ſowohl, welche bei allen Gelegenheiten keine Veränderung erforderlich hielten, als von denen, die, ſeiner Meinung nach, die Wortführer zu heftiger und plötzlicher Neuerungen ſind. Er werde jedoch fortfahren, die Mittelſtraße zu betreten; er hielt es für einen Staatsmann für unmöglich, unter allen Umſtänden nach einer feſten Linie der Politik zu handeln, und er wolle die einzige Frage aufwerfen, wenn er dieſe gerade Linie verlaſſen müßte, "handle ich durch einen eigennützigen oder verkehrten Grund angetrieben, — betrachte ich die zu nehmende Maaßregel von den Umſtänden und den Bedürfniſſen des Staates hervorgerufen?" — Tamworth, deſſen Repräſentant Sir Robert iſt, verdankt ſeinen Wohl-

ſtand

ſtand den daſelbſt von ſeinem Vater errichteten Fabriken. Nach dem Tode ſeines Vaters, 1830, wurde er Baronet und beinahe der reichſte Privatmann in England. Im Jahre 1820 heirathete Sir Robert ſeine jetzige liebenswürdige Gemahlin, eine Tochter des verſtorbenen Generals Sir John Floyd, mit welcher er ſieben Kinder hat.

VI.

Graf Matuszewicz.

Der geheime Staatsrath Graf Matuszewicz, außerordentlicher Geſchäftsträger Sr. Majeſtät des Kaiſers aller Reußen bei der britiſchen Regierung, iſt einer der merkwürdigſten Männer unſerer Zeit. Da ſein Vater Finanzminiſter des ehemaligen Großherzogthums Warſchau war, verlebte er ſeine erſten Jahre in dem Hauſe des Fürſten Czartoryski, dann wurde er nach Paris geſchickt, wo er ſeinen Studien mit Fleiß oblag. Durch den Tod ſeines Vaters wurde er Herr eines großen Vermögens, und wurde 1818, auf Czartoryski's Verwenden, zuerſt im Verwaltungs= darauf im diplomatiſchen Fache angeſtellt, wo er ſich ſo auszeichnete, daß er mit Golowkin, Capodiſtrias und Neſſelrode an den Arbeiten des Kongreſſes zu Troppau Antheil nehmen durfte. Von jetzt an war er der Hauptredacteur der diplomatiſchen Schriften des ruſſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, unter denen beſonders zwei ſeinen Ruf begründeten, eine Note an die ruſſiſchen Geſchäftsträger vom 14. Oktober aus Verona datirt, und eine Mittheilung des Grafen Neſſelrode an den ruſſiſchen Geſandten zu Madrid vom 26. November 1822. Er wurde nun zu den delikateſten und ſchwierigſten Miſſionen gebraucht, und beurkundete ſeine Feinheit und Geſchicklichkeit in den nieder=

niederländiſchen Angelegenheiten, wo er den Vorſchlag zu den bekannten "Protokollen" machte und in Ausführung brachte, wodurch er alles ſo ſchwebend zu erhalten wußte, daß das Intereſſe ſeines Monarchen und ſeiner Verbündeten immer noch wahrgenommen werden kann, und täuſchte dadurch ſelbſt den ſcharfſichtigen Talleyrand. Durch ſeine Lebensart als Engländer bewogen, ſchließen die Tories ſich ihm ganz an, und entwickeln vor ihm die feinſten Fäden der Politik ihrer eigenen Partei und des engliſchen Kabinets, wodurch er vorzüglich geeignet iſt, nicht allein die Intereſſen ſeines Vaterlandes in England wahrzunehmen, ſondern die diplomatiſchen Unterhandlungen zu leiten ohne legale Verantwortlichkeit. Bei dem Anſcheine, als nähme er nur Theil an den Vergnügungen und den Beſchäftigungen ſeiner reichen Freunde in England, kennt er genau alle Springfedern und alle geheimen Mittel und Wege der engliſchen Politik ſo gut wie die Miniſter und die einflußreichſten Parlamentsglieder. Matuszewicz bewohnt gewöhnlich ein Landhaus zu Melton, in der Grafſchaft Leiceſter, wo er vielen Aufwand macht, obgleich er unverheirathet iſt; ſeine Ausgaben und ſeine Einrichtung ſind der Art, daß er als Muſter eines Gentleman gilt. Er iſt jetzt ungefähr 45 Jahre alt, hat ein höflich kaltes Benehmen, iſt äußerſt einfach aber ſorgfältig gekleidet, ſpricht, ohne ſich vom Geſpräche hinreißen zu laſſen, und verhält ſich darin paſſiv, um ſeine Meinung nicht ausſprechen zu müſſen. Durch einen ſichern Takt, ein ſeltenes Begriffsvermögen, eine unnachahmliche Gewandtheit und Geiſtesſchärfe, hat er das Vertrauen ſeines Monarchen erlangt und weiß es ſich zu erhalten, ſo wie er durch dieſe Eigenſchaften ſeinen Rang unter den erſten Diplomaten der neueren Zeit verdient.

VII.

Statiſtik von Frankreich nach Bulwer.

Es hatte 32,560,934 Einwohner im Jahre 1833, von denen 23,725,809 Ackerbau treiben, 8,835,125 aber dem Fabrikweſen angehören. Die Oberfläche des Landes rechnet man zu 53,000,000 Hektaren, von denen 27,318,000 angebautes Land, 4,240,000 ungebautes, 7,013,000 Wieſen und Weideplätze, 6,522,000 Waldungen, und das übrige Kanäle, Landſtraßen, Flüſſe, Bergwerke ꝛc. Ungefähr 10,200,000 Grundſtücke ſind beſteuert, etwa zu einem Sechstel des Ertrags, der, bis auf 34000, nicht 1800 Franken jährlich ausmacht. Nach Dupin hat Frankreich nur 5,000,000 Grundeigenthümer, da mehrere Grundſtücke einer Perſon gehören, und nur 1400 bis 1500 Eigenthümer haben ein jährliches Einkommen von 24,000 bis 30,000 Franken, und nur 939 einzelne Grundſtücke bringen jährlich dieſe Summe ein. In den Städten rechnet man 1,118,500 Handel- und Gewerbtreibende, die ein Patent bezahlen; rechnet man nun eine Familie durchſchnittlich zu vier Perſonen, ſo wären es 24,474,000 Einwohner, die Grundſtücke beſitzen, oder von Handel und Gewerbe leben.

Man ſchlägt die Einkünfte Frankreichs auf 8 Milliarden an, davon kommen 50,000,000 auf den Ackerbau, und 30,000,000 auf Handel und Manufakturen. Die Ausfuhr beſteht hauptſächlich in Zeuchen, Tuch, Getränken nach England, den Vereinigten Staaten und der Schweiz. Die Einfuhr von Häuten, thieriſchen Stoffen und Cerealien aus den Vereinigten Staaten, Sardinien und Belgien belief ſich 1832 auf 652,872,341 Franken und beides wurde auf 83,000 franzöſiſchen und 5000 fremden Schiffen beſchickt. Der Ausfuhrzoll betrug 1,421,477 Franken. Der Ein-

Einfuhrzoll 133,174,809 Franken. Den bedeutendſten Ertrag liefern die Seidenmanufakturen.

In dem Budget von 1834 iſt das Verhältniß der Steuern folgendes:

		Beträgt auf die Perſon:
Grundſteuer ...	245,511,154 Fr.	7 Fr. 44 Ct.
Mobiliar- u. Perſonenſteuer ...	51,165,000 »	1 » 55 »
Thüren u. Fenſter	26,830,000 »	— » 81 »
Patente	29,818,500 »	— » 90 »
Trankſteuer	87,000,000 »	2 » 64 »
Salzſteuer	62,200,000 »	1 » 88 »
Tabacksſteuer ...	68,000,000 »	2 » 6 »
Poſt	32,870,000 »	1 » — »
Lotterie	32,000,000 »	— » 98 »
	635,394,654 Fr.	19 Fr. 26 Ct.

In Frankreich ſind gegenwärtig 45,119 Elementarſchulen, und die Regierung verwendet jährlich 8 Millionen Franken auf den öffentlichen Unterricht, vor der Juli-Revolution nur 800,000 Fr. Die Hauptartikel des Geſetzes vom Juni 1834 ſind: Jede Gemeinde erhält eine Elementarſchule, und zählt ſie mehr als 6000 Seelen, noch eine höhere. Alle Kinder unbemittelter Eltern werden unentgeldlich in den Elementarſchulen unterrichtet, von ihnen wird jährlich nach dem Examen eine Anzahl ausgewählt, um ihre Erziehung in den höhern Schulen zu vollenden. Der Unterricht in den Elementarſchulen beſchränkt ſich auf Leſen, Schreiben, Rechnen und Kenntniß von Maaß und Gewicht. In den höhern Schulen wird angewandte Geometrie nebſt den Anfangsgründen derſelben gelehrt, Anfangsgründe der Chemie und Naturgeſchichte, auf die gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe angewendet, Anfangsgründe der Geographie und Geſchichte,

vor-

vorzüglich von Frankreich. Die Aufſicht über die Elementarſchulen in jedem Arrondiſſement führt ein Ausſchuß, beſtehend aus dem Maire, dem Friedensrichter, dem Pfarrer, einem Geiſtlichen von jeder der vom Geſetz anerkannten Religionen, einem vom Miniſter des Cultus ernannten Lehrer und drei Mitgliedern des Conſeils des Arrondiſſements, und derjenigen Mitglieder des Generalconſeils des Departements, die in dem Arrondiſſement wohnen. Bei den Ausſchüſſen des Departements führt der Präfect den Vorſitz, in den Arrondiſſements der Unterpräfect. Jedes Departement ſoll eine Normalſchule zur Bildung der Lehrer haben.

Die Lehrer der höheren Schulen haben einen Gehalt von 400 Fr. und freie Wohnung, die der Elementarſchulen 200 Fr. und freie Wohnung.

Wie es mit der ſo gerühmten franzöſiſchen Bildung ausſieht, erhellt am beſten aus der Zahl derjenigen Franzoſen, die leſen und ſchreiben können. Das Verhältniß iſt am günſtigſten an der Gränze von Deutſchland, wo unter 100 Perſonen 62 bis 74 beides können, in den Departements von Champagne und Burgund können es 54 bis 60 von 100, in Touraine und an der ſpaniſchen Gränze 23 bis 27, und an den Nordküſten von Bretagne und in den Cevennen nur 12 bis 16. Die Mittelzahl der Leſenden und Schreibenden für ganz Frankreich iſt 38 von 100.

IX.

Franzöſiſche Kammerdebatten.

Am 29. December begann in der Deputirtenkammer die Discuſſion über den Geſetzentwurf zur Bewilligung eines außerordentlichen Credits von

 360,000

360,000 Fr. zum Bau eines neuen Audienzſaals, mit Zubehör, für die Pairs. Herr Sade ſprach zuerſt und zwar zu Gunſten der Amneſtie, damit alle Kräfte im Innern gegen das Andringen der heiligen Allianz benutzt werden könnten die, nach ihm, Frankreich wieder bedroht. Er ſtimmte gegen den Antrag. — Der General-Procurator Hr. Molin d'Ambert ſprach gegen die Amneſtie in der jetzigen Zeit, die er jedoch ſonſt wünſche. — Hr. Pagès ſprach mit vieler Laune darauf von den Briefen, die er über die Amneſtie in eine Zeitung hat einrücken laſſen, nannte den Palaſt von Luxemburg ein Gefängniß für die Pairs, und richtete ſeine Witzpfeile gegen das Syſtem des Widerſtandes. Nach ihm betrat Hr. Fulchiron die Rednerbühne, und bekämpfte im Auftrage der Stadt Lyon, die er repräſentirt, die Amneſtie. — Nachdem am 30. Herr Humann eine Exposé des Budgets von 1836 vorgelegt hatte, worin er zeigte, daß bei weniger Steuern als im Jahre 1829 die Armee vergrößert und 25 Millionen zu Verbeſſerungen verſchiedener Art angewendet worden, wurde die abgebrochene Discuſſion wieder aufgenommen. Hr. de Lamartine ſprach mit großer Wirkung für die Amneſtie. "Zwiſchen der Regierung und den Factionen giebt es keinen Proceß; der Proceß iſt der Kampf, und das Urtheil der Sieg. In der That giebt es einen nothwendigen, unausweichlichen Proceß, wenn der Sieg ſchon ausgeſprochen iſt, gibt es dann noch irgend einen möglichen Proceß? Nehmen Sie an, daß wir, ſtatt Sieger zu ſeyn, die Beſiegten geweſen wären. (Lärm im Centrum.) Nehmen Sie an, daß die Vendéer, die republikaniſchen Faktionen, uns zu morgen vor ihren Richterſtuhl beſchieden hätten; es würden unſtreitig Opfer gefallen ſeyn; aber würden ſie ſolche Richter anerkannt haben? Welches politiſche Urtheil giebt es, das je von der kommenden Generation

"gebilligt

"gebilligt worden wäre. Ich wage es zu ſagen, es "giebt keins. Giebt es eine höhere, eine dringendere "Pflicht, als Erbarmen nach dem Kampfe? Sollte "die Regierung ſich nicht überglücklich fühlen, daß die⸗"ſer Weg der Verſöhnung ihr dargeboten wird?" — Nach Hrn. Guizot betrat Hr. Odilon Barrot die Red⸗nerbühne. "Nicht eine Frage der Kunſt und Architec⸗"tur iſt es, über die debattirt wird, es liegt darin ein "ganzes Syſtem der Menſchlichkeit, der Politik, des "Widerſtandes. Ich verwerfe den Geſetzentwurf, "weil ich darin eine Beleidigung gegen die regelmäßige "Juſtiz des Landes erblicke, einen letzten Paroxismus "derjenigen Reaction, die auf meinem Vaterlande "laſtet." Es ſei unerhört, daß man davon ſpreche, daß vielleicht erſt in 6 Monaten ein Bau fertig wird, worin man Gefangene richten will, die ſchon 10 Mo⸗nate lang im Gefängniſſe ſchmachten. Man will die Verantwortlichkeit der Miniſter dafür in Anſpruch neh⸗men, daß der Saal in der beſtimmten Zeit fertig wird, wenn es aber nicht geſchieht, wird man den Miniſter in demſelben Saale zur Verantwortung ziehen? Er verbreitete ſich hierauf über die Zuläſſigkeit der aus⸗nahmsweiſen Jurisdiction der Pairskammer; dieſe könne ſtattfinden für Miniſter wegen Regierungs⸗Hand⸗lungen, für Pairs, die nur von ihren Collegen ge⸗richtet werden können, aber nie für Bürger, die unter dem gemeinen Rechte ſtehen. Der Redner warf dem dreitägigen Miniſterium Mangel an Energie, Man⸗gel an gutem Willen, wie an Syſtem vor. Hierauf kam der Redner zur Amneſtiefrage, geſtand, daß dieſe nicht in Verbindung mit der Frage ſtände, daß aber die Debatte das ganze politiſche Syſtem der Miniſter in ſich faſſe. Er zeigt die Schwierigkeit, eine Revo⸗lution aufzuhalten, und den Strom derſelben zur Quelle zurücklaufen zu laſſen, auch Napoleon ging in dem Verſuche unter, auch er fürchtete ſich vor der

 Anarchie.

Anarchie. Hr. Barrot ſuchte zu beweiſen, daß das doctrinäre Syſtem Furcht und egoiſtiſche Gefühle zum Prinzip habe, daß das Miniſterium den Parteien durch die Anklage Wichtigkeit gegeben, während ſie, unbeachtet, nie auf eine ſo erſchreckende Weiſe herangewachſen ſeyn würden. General Bugeaud unterbrach den Redner: "Die Parteien vernachläſſigen "heißt ſie ermuthigen; erinnern Sie ſich an die Plün- "derungen des erzbiſchöflichen Pallaſtes!" Hr. Barrot dankte dem General für die Erwähnung jener Zerſtörung, er zeigte, daß er alles gethan, was er als Präfekt konnte, die Verantwortlichkeit falle auf die, welche die Macht in Händen hatten, die Vorgänge thätig zu verhindern. Er kommt auf die allgemeine Frage zurück, zeigt, daß die Regierung die Revolution vor dem Auslande verleumde, daß das angebliche Syſtem der Nothwendigkeit falſch und nichtig ſei, daß alle Regierungen es anriefen, um ihre Staatsſtreiche zu rechtfertigen, und daß ſie alle dadurch geſtürzt würden. "Dies Syſtem läßt ſich in zwei Thatſachen zu- "ſammenfaſſen. Es hat ſeit vier Jahren 40 Miniſter "verbraucht, und bedarf 400,000 Mann, um die Po- "lizei im Innern des Landes zu machen." (Murren im Centrum; von der Linken: Sehr gut! Brav!) Darauf beſtieg Hr. Guizot noch einmal die Rednerbühne, vertheidigte das Syſtem der Miniſter, und wies vor Allem den Vorwurf der Furcht zurück; was die Oppoſition Furcht nennt, iſt Klugheit, Weisheit, Vorſicht, und dieſes Syſtem ſolle beibehalten werden. Hierauf wurde die Sitzung geſchloſſen, die am 31. wieder aufgenommen wurde. Nachdem Hr. Leyraud für die Amneſtie und gegen den miniſteriellen Geſetzvorſchlag, die Hrn. Liadières, Hennequin und einige andere für denſelben geſprochen, nahm General Bugeaud das Wort: "Meine Herren, es betrübt und "erſchreckt mich, gleich dem Miniſter des öffentlichen

"Unterrichts,

"Unterrichts, jene entſittigende Moral, die das Land "untergräbt; aber gleich ihm glaubte ich nicht, daß "ſie ſo weit gediehen ſei, daß man dieſe Rednerbühne "beſteigen könne, um politiſche Verbrechen für un⸗"ſchuldig, ja ſie faſt für Tugenden zu erklären; daß "man, wie noch geſtern ein großer Dichter dies gethan, "zu Ihnen ſagen könnte, daß zwiſchen den Parteien "und den Regierungen der Proceß die Schlacht, "das Urtheil der Sieg ſei!" Hr. de Lamartine: "Ich verlange das Wort." Bugeaud fährt fort, man ſchicke ja den Dieb, der für ſeine Familie ein Brod ſtiehlt, geſchieht es unter beſchwerenden Umſtänden, in's Bagno, ſchuldiger wären die Journaliſten, die täglich Galle und Gift deſtilliren, und damit die Geſellſchaft in ihren Grundfeſten erſchüttern. Man müſſe konſequent ſeyn, auch die Journaliſten dahin ſchicken. (Auf der Tribüne der Journaliſten ſieht man nur heitere Laune.) Die Amneſtie für ehrenwerthe Leute wünſche er von Grund ſeiner Seele, aber keine Ausſöhnung mit den Inhaftirten, mit Räubern. (Lebhafte Bewegung und ſtarker Lärm.) Die Armee werde ſtets ihre Pflicht thun, in ihrem Intereſſe müßte er die Amneſtie fordern, das hieße ihr von Neuem die Häupter der Meuterer überliefern. (Heftiges Murren.) Er behauptete zuletzt noch die Nothwendigkeit des Geſetzes gegen die Aſſociationen. Hr. Berryer läßt ſich direct gegen das Geſetz vernehmen, er wolle keine Aufregung in der Kammer bewirken, er müſſe nur bemerken, daß die Perſonen, welche das Geſetz verlangen, ſich im Widerſpruche mit dem Volke befänden. Die Amneſtie wäre ein Uebergang von dem jetzigen Syſteme der Miniſter zu einem andern, ſie würde den Miniſtern die Lehre geben, daß das Land auf andere Weiſe als durch Polizei und 400,000 Mann regiert ſeyn will. Darauf beſtieg Hr. Thiers die Rednerbühne und hielt eine ſehr lange Rede. Gewöhnlich

hätten

hätten die Miniſter nur ſich ſelbſt zu vertheidigen, heute müſſe er den Wunſch der Nation vertreten, der in den drei Tagen ſo kräftig ausgeſprochen wurde. Die Julirevolution war glorreich, aber auch gnadenvoll. "Ja "dieſer Revolution verdankt Ihr es, die Revolution, "das Volk, die Freiheit ſchmähen zu dürfen. Wir "haben Euch die Freiheit verſprochen, und ich hoffe, "daß Ihr ſie reichlich benutzt habt. Aber zur ſelben "Zeit haben wir Ordnung verſprochen, und gerade "weil dieſe Ordnung feſt begründet iſt, bleibt alles "das, was Ihr geſagt habt, ohne Gefahr." Das Princip der Revolution ſei auf dieſer Rednerbühne immer offen oder verſteckt angegriffen worden. Der immerwährende Schrei ſei: Princip der Revolution, Princip der Julіregierung, du biſt unfähig der Nation Ordnung und Freiheit zu geben. "Unter der Re- "ſtauration war ich noch jung, ohne Verbindung mit "irgend einer Partei; ich war jung, und dennoch "träumte ich nicht von Republik, ich begehrte kein "Chaos, keine Anarchie, ich wünſchte Ordnung und "Freiheit, und würde mich mit Herz und Seele jeder "Regierung angeſchloſſen haben, die ſolche dem Lande "verbürgt hätte. Aber die Reſtauration, hat ſie dies "gekonnt? hat ſie es thun wollen? Uns iſt die Ord- "nung ein Abkömmling der Freiheit. Ihr vermählt "ſie einem andern Princip. Aber dieſes Princip der "Legitimität, es hat dreimal unterlegen während 40 "Jahren. Ludwig XVI. war legitim, Ihr wiſſet, "wo er ſtarb. Ludwig XVIII. war legitim, und zwei- "mal hat er in's Exil wandern müſſen. Carl X. war "legitim, und iſt in Prag. Wo iſt denn nun die Si- "cherheit Eures Princips der Legitimität, das unſere "Könige nicht zu vertheidigen wußte? Die Stärke iſt "mithin nicht bei Euch; ſie wohnt bei uns, die wir "im April und im Juni Angriffen widerſtanden haben, "die wir in viel ſchwereren Kämpfen ausdauerten, als

"diejenigen, in denen Ihr unterlagt. Und wißt Ihr, "was uns gerettet hat? Unſer Princip war es, das "die Emeute beſiegte. Ja, unſer Princip, das in das "Gewand der Nationalgarde gehüllt war. (Beifall.) "Durch wen wurde Euer Princip zu dreien Malen "geſtört? Durch ein Volk, welches eine lange Zeit "Geduld übte, das nur mit Widerwillen kämpfte, das "auf den Knieen zu ſeinen Königen flehte, es nicht zu "der großen Eheſcheidung von der Legitimität zu zwin- "gen." Er wirft hierauf der Legitimität vor, ſie hätte die Fremden in's Land gerufen, ſie um Schutz gegen das Volk angerufen, und verlangt, daß das Volk ſie länger ertrüge. Die Legitimiſten verdächtigten die Revolution im Auslande, ſie erſchwerten die Regierung. Hr. Berryer replicirte hierauf, er habe weder die Julirevolution, noch die Volksſouveränität angreifen wollen, nur die Inconſequenz der Miniſter. Man müſſe ſich hüten, die Handlungen der Machthaber mit dem Principe, dem ſie huldigen, auf gleiche Stufe zu ſtellen; er habe das Legitimitäts-Princip der Reſtauration für das richtige gehalten, und die Handlungen derſelben gemißbilligt, eben ſo mache es jetzt die Oppoſition mit der Julirevolution und den Handlungen der jetzigen Regierung. Ja, ſie würde ſogar das Princip verfluchen, wenn ſie die Ueberzeugung gewönne, daß eine, der jetzigen gleiche, Regierung die nothwendige Folge des Princips ſei. Er vertheidigte noch den Vorwurf, der der Reſtauration gemacht worden, als habe ſie Frankreich gegen das Ausland erniedrigt. Nachdem Hr. Thiers Hrn. Berryer für ſeine Huldigung der Julirevolution gedankt hatte, und auf die Vergleichung der Reſtauration mit der Julirevolution zurückgekommen war, verließ er die Tribüne, und die Sitzung wurde aufgehoben.

Den 2. Januar wurde die allgemeine Erörterung fortgeſetzt, ohne neue Argumente, und nur Widerho-

lung

lung über die Amneſtie. Die Hrn. Golbery und Dugabé ſprachen für, Hr. Gervé gegen die Amneſtie. Hr. Salverte empfahl der Regierung mehr Vertrauen zur Nation als zur Polizei, bewies die Nothwendigkeit dieſes Vertrauens durch Napoleons Fall. Darauf nahm Hr. Mauguin das Wort. Bei der Amneſtiefrage, die faſt nach allen Seiten von ſeinen Vorgängern auf der Rednerbühne beleuchtet wurde, fehle nur eine Anſicht. Von den Gefangenen in St. Michel wurden mehrere von denen, die ſich bei dem Brande des Gefängniſſes ausgezeichnet haben, begnadigt. Säßen die andern Gefangenen auch daſelbſt, ſo hätten auch ſie begnadigt werden können, alſo hänge Gnade und Freiheit vom Zufalle ab. Durch das beſtändige Aufſuchen von Complotten werde das Land, vorzüglich Europa gegenüber, beunruhigt. Darauf greift der Redner das Syſtem der Miniſter an, die Erklärungen derſelben ließen ſich nicht zuſammenreimen, im vorigen Jahre habe ein Miniſter ſein Syſtem für das der Mäßigung erklärt, in dieſem Jahre nenne derſelbe Miniſter daſſelbe Syſtem das des Widerſtandes. Ein anderer Miniſter wolle weder von Mäßigung noch von Widerſtand wiſſen. Alſo ein Syſtem ohne Namen, und doch haben Worte Bedeutung, ſie bezeichnen Ideen. Darauf kommt Hr. Mauguin auf die Rede des Hrn. Thiers, vorzüglich auf die Stellen, wo er die Legitimiſten zum Beitritt zum Princip der Julirevolution auffordert, und greift am Schluſſe der Rede die Miniſter ſehr heftig an. Es erfolgte eine heftige Aufregung in der Kammer. Hr. Guizot nahm darauf das Wort, und ſagte, er hätte nicht ſprechen wollen, der vorige Redner hätte aber die Politik des Miniſteriums angegriffen, und die Vorwürfe darüber wolle er zurückweiſen. Der Vorwurf, als wollten ſie zu den Verſprechungen der Reſtauration zurückkehren, wird von

denen

denen gemacht, die von nichts als Milde und Verſöhnlichkeit ſprechen, die alle fremde Politik der Vergeſſenheit übergeben wollen, und bei den Miniſtern ſprechen ſie von der Vergangenheit. "Nun wohl! "meine Herren, ich nehme den Kampf an, für die Vergangenheit, wie für die Zukunft. Möge die Kammer mir einige Aufmerkſamkeit ſchenken, ich werde "ſie nicht lange in Anſpruch nehmen. Ich werde zuvörderſt einem vorgeſtern aufgetretenen Redner antworten, den heute nicht hier zu ſehen mir leid iſt. "Mehrere unter uns haben unter der Reſtauration "ziemlich wichtige Poſten eingenommen, aber alle haben redlich dahin gearbeitet, in Frankreich eine conſtitutionelle Monarchie einzuführen, die Charte aufrecht zu erhalten, und die Principien der Freiheit "feſtzuſtellen. Was haben wir gethan? Das Recrutirungsgeſetz, das Wahlgeſetz, das Geſetz über die "Preſſe; dies ſind, meine Herren, die beſten Argumente, die wir gegen unſere Gegner vorbringen können. Und was hat die Partei gethan, die uns angreift? Ein Geſetz über das Sakrilegium, ein anderes über das Erſtgeburtsrecht. Und die Mittel? "Das vornämlichſte iſt das eines Krieges in Spanien. "Beim Tode des Königs von Spanien waren wir es, "wir, welche die Thronerbin anerkannten; wir haben "ihre Regierung unterſtützt, ohne daß dies Frankreich "einen Menſchen, einen einzigen Thaler gekoſtet hätte. "Ich will dieſe Vergleichung nicht weiter treiben. Es "würde mir leicht werden, dies auf eine bittere und "ſchmerzhafte Weiſe zu thun. Ich gebe es zu, daß "unter der Reſtauration, unter den Männern, welche "die Regierung unterſtützten, es viele gegeben hat, "welche die Monarchie mit allen ihren Fehlern adoptirten. Aber meine Freunde und ich, wir bekämpften dieſe Männer damals; ſie hatten keine prononcirtere Gegner als uns. Wir vertheidigten damals die

"con=

“conſtitutionelle Monarchie, die wir noch vertheidigen “und der wir alle die Männer zuführen möchten, die “ſich für dieſelbe erklärt haben, zu welcher Zeit dies “auch immer geweſen ſeyn mag. In allen Gefahren “der conſtitutionellen Monarchie in Frankreich, ſeit “ihrer Errichtung, hat ſie die Anhänger der Republik “zu bekämpfen, die der Legimität und diejenigen, welche “die Bedingungen der conſtitutionellen Monarchie nicht “kennen, und der Sache, der ſie gerade dienen woll“ten, am meiſten geſchadet haben! So wollten die “Anhänger der Conſtitution von 91 aufrichtig die con“ſtitutionelle Monarchie, aber ſie ſchmeichelten und “dienten der Anarchie und deshalb ging ihre Sache zu “Grunde. Unter der Reſtauration haben meine “Freunde und ich die anarchiſchen Irrthümer von 91 “bekämpft; wir haben uns bemüht, dieſen Irrthü“mern die wahren Doctrinen einer regelmäßigen Re“gierung zu ſubſtituiren. Dieſes iſt es vielleicht, wo“durch wir dazu beigetragen haben, daß in dem Au“genblicke, wo die Legitimität fiel, das Land die Be“dingungen einer regelmäßigen Regierung begriffen “hat und nicht auf die unheilvollen Bahnen von 91 “zurückkehrte. Der Unterſchied zwiſchen Frankreich “von 1830 und Frankreich von 89 beſteht darin, daß “Frankreich von 1830 Erfahrung und Ueberlegung “hatte. Es will, wie das von 89, die conſtitutionelle “Monarchie, nichts mehr und nichts weniger, es ver“ſteht aber dieſe Monarchie beſſer. Dies der Unter“ſchied zwiſchen Frankreich von 1830 und 89. Und “dieſen Unterſchied, ich darf es ſagen, verdankt Frank“reich meinen Freunden und mir. Auch jetzt noch, “meine Herren, haben wir gegen die Legitimität, die “Republik und gegen die zu kämpfen, welche die Be“dingungen der geſellſchaftlichen Ordnung und der con“ſtitutionellen Monarchie mißkennen. Wir kämpfen “gegen dieſelben Gegner, wie unter der Reſtauration.

“Wir

"Wir wollen, was die Mehrheit der Nation im Jahre "89, wie im Jahre 1830 gewollt hat. Und wir wer- "den obſiegen, weil wir den geſunden Sinn und die "Zuſtimmung der Nation für uns haben." (Zur Ab- ſtimmung, zur Abſtimmung.) Hr. Charamaule wollte hierauf von der Rednerbühne herab aus einem Buche, das Hr. Guizot vor 14 Jahren geſchrieben hat, bewei- ſen, daß er damals die Volksſouveränität mit Gering- ſchätzung behandelt habe; der Miniſter beklagte ſich, daß die Stellen aus dem Zuſammenhange geriſſen wären, und die Centra wollten die Verleſung nicht anhören. Hr. Lafitte proteſtirte gegen die Gewalt, die man dem Redner anthue. Endlich gelang es Hrn. Dupin, die Ruhe wieder herzuſtellen, Hr. Chara- maule verlas die Stelle, wo es heißt, daß das Prin- cip der Volksſouveränität abgeſchmackt und barbariſch ſei. Der Miniſter las darauf aus dem Buche einen mildernden Commentar vor. Als Hr. Comte dem Miniſter ſeine Theilnahme an den Maßregeln der Reſtauration vorwarf, erhob ſich der heftigſte Tumult. Hr. Jaubert verlangte vom Präſidenten den Ruf zur Ordnung, dieſer meinte, es könne nicht die Rede davon ſeyn "zur Frage zurückzukehren," da ſeit drei Tagen kein Redner auf die eigentliche Frage eingegangen ſei. Hr. Comte fuhr unter heftigem Tumult in ſeinen Vor- würfen fort, bis er endlich vom Präſidenten zur Ord- nung gerufen wurde. Die Centra verlangten den Schluß der Discuſſion, Hr. Berenger wollte aber erſt ſeine Meinung aufſtellen, daß zwiſchen Amneſtie und Begnadigung kein Unterſchied ſei, und ſtimmte gegen das Geſetz. Die allgemeine Discuſſion wurde ge- ſchloſſen, und der Berichterſtatter der Commiſſion, Hr. Dumon, reſumirte den Verlauf der Debatte, was noch zu mancherlei Reclamationen Anlaß gab.

Am 3. lagen die einzelnen Artikel des Geſetzent- wurfs vor, und das Geſetz wurde, nach dem Amen- dement

dement des Hrn. Moreau, mit einer Majorität von nur 28 Stimmen angenommen. Es heißt: “Es wird dem Miniſter des Innern ein Credit von 360,000 Fr. bewilligt, um die Verfügungen für die Inſtruction und für die Verhandlungen und Entſcheidung des Proceſſes — wenn ſolcher ſtattfinden ſollte — zu treffen.”

X.

Bevölkerung von Spanien.

(Nach den neueſten ſpaniſchen Nachrichten.)

Andalucia.

1.	Cordoba	315,459
2.	Jaen	266,919
3.	Granada	370,970
4.	Almeria	234,789
5.	Malaga	390,515
6.	Sevilla	367,303
7.	Cadiz	324,703
8.	Huelva	133,470

Aragon.

9.	Zaragoza	301,408
10.	Huesca	214,874
11.	Teruel	218,403

Aſturias.

12.	Oviedo	434,635

Caſtilla la Nueva.

13.	Madrid	320,000
14.	Toledo	282,197
15.	Ciudad real	277,788
16.	Cuenca	331,582
17.	Guadalajara	159,375

Caſtilla la Vieja.

18.	Burgos	224,407
19.	Valladolid	184,647
20.	Valencia	143,491
21.	Avila	137,905
22.	Segovia	134,854
23.	Soria	115,619
24.	Logronno	147,718
25.	Santander	169,057

Eſtramadura.

26.	Badajoz	306,095
27.	Caceres	241,323

Catalunna.

28.	Barcelona	442,273
29.	Tarragona	233,477
30.	Lerida	151,322
31.	Gerona	214,150

Galicia.

32.	Corunna	435,670
33.	Lugo	357,272
34.	Orosa	319,038
35.	Pontevedra	360,002

Leon.

36.	Leon	267,438
37.	Salamanca	210 314
38.	Zamora	159,425

Murcia.

39.	Murcia	283,540
40.	Albacete	190,766

Valencia.

Valencia.		**Alava.**	
41. Valencia	388,961	45. Vitoria	67,523
42. Alicante	368,961	**Vizcaya.**	
43. Caſtellon de la Plana	199,220	46. Bilbao	111,433
Navarra.		**Guipuzcoa.**	
44. Pamplona	230,925	47. St. Sebaſtian	108,599

Bevölkerung der Halbinſel 11,857,794

Inſeln.

48. Baleares	229,197
49. Canarias	199,950
Total-Bevölkerung	12,286,841

XI.
Spaniſche Staatsſchuld.

Folgendes iſt der vollſtändige Inhalt des Geſetzes über die auswärtige Schuld und über die neue Anleihe, wie es jetzt, nachdem es von den Cortes genehmigt und von der Königin beſtätigt worden, durch die Hof-Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

"Donna Iſabella II., durch Gottes Gnaden Königin von Caſtilien u. ſ. w. u. ſ. w. und in ihrem Königl. Namen Donna Maria Chriſtina de Bourbon, als Königin-Regentin während der Minderjährigkeit Meiner erhabenen Tochter, thun kund und zu wiſſen allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Geſicht kommen wird, daß, da es als angemeſſen erachtet worden, zum Wohl dieſer Königreiche und mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des 33ſten Artikels des Königl. Status der allgemeinen Cortes einen Geſetz-Entwurf in Betreff der hinſichtlich der auswärtigen Schulden und einer Anleihe von 400 Millionen Realen zu treffenden Anordnungen vorzulegen, und nachdem beide

Kammern den beſagten Geſetz-Entwurf genehmigt, Ich es für gut befunden habe, nach Vernehmung des Berichts des Regierungs- und des Miniſter-Rathes, ihm wie folgt, Meine Königl. Beſtätigung zu ertheilen:

"Die allgemeinen Cortes des Königreichs, nachdem ſie mit gehöriger Sorgfalt und unter Beobachtung aller vorſchriftsmäßigen Maßregeln und Förmlichkeiten den Gegenſtand der hinſichtlich der auswärtigen Schuld und der Anleihe von 400 Mill. Realen zu treffenden Anordnungen, der ihnen in Folge Befehls Ew. Maj. vom 4. Auguſt d. J. und in Gemäßheit des Inhalts der Artikel 30 und 33 des Königl. Status zur Prüfung und Erwägung vorgelegt wurde, in Unterſuchung gezogen haben, überreichen Ew. Maj. ehrerbietigſt den nachſtehenden Geſetz-Entwurf, damit es Ew. Maj. gefallen wolle, wenn Sie denſelben gut finden, ihm die Königl. Beſtätigung zu ertheilen."

"Art. 1. Alle von der Regierung im Auslande zu verſchiedenen Zeiten contrahirte Schulden, namentlich die ſowohl vor als nach dem Jahre 1823 negociirten Anleihen, ſind Staats-Schulden. Art. 2. Die Prüfung und Liquidirung der Rechnungen mit den Inhabern der Anleihen ſoll unvorzüglich vorgenommen werden. Art. 3. Die ganze auswärtige Schuld ſoll künftighin aus activer und paſſiver Schuld beſtehen; die Verwandlung derſelben in active und paſſive Schuld ſoll in dem Verhältniß ſtattfinden, daß zwei Drittheile zu activer und ein Drittheil zu paſſiver Schuld gemacht werden. Art. 4. Es ſoll ein neuer 3proc. Fonds creirt werden, um die active Schuld zu repräſentiren, und in dieſen ſoll der in die active Schuld einbegriffene Theil der alten auswärtigen Anleihen verwandelt werden. Das Verhältniß, wonach dieſe Reducirung ſtattfinden wird, ſoll nicht das Capital der umgewandelten Obligationen, ſondern die auf jede der beſagten Obligationen aufgelaufenen Zinſen

zur

zur Grundlage haben. Je nachdem die Liquidirung der activen Schuld vor ſich ſchreitet, ſoll die Zahlung der beſagten Zinſen bewerkſtelligt werden. Art. 5. Die active Schuld ſoll diejenige Schuld nebſt Zinſen umfaſſen, welche die Regierung mit Zuſtimmung der Cortes inskünftige noch creiren möchte, ſo wie den im 3ten Artikel erwähnten Theil der alten Schuld, auf welchen ſich die auf die active Schuld bezügliche Zinszahlung erſtrecken ſoll. Art. 6. Die paſſive Schuld beſteht aus demjenigen im 3ten Artikel erwähnten Theil der Schuld, der noch nicht in active Schuld verwandelt worden. Die noch nicht bezahlten Zinſen der alten Anleihen, ſo wie die Prämien-Scheine, ſollen durch Obligationen der paſſiven Schuld eingelöſt werden. Dieſer Theil der paſſiven Schuld ſoll nach einander im Verlauf von 12 Jahren, vom 1. Jan. 1838 an gerechnet, activ werden, ohne damit anderen Mitteln vorgreifen zu wollen, die zu Abzahlung der paſſiven Schuld angewandt werden könnten. Die Obligationen der paſſiven Schuld ſollen keine Zinſen tragen; es ſollen noch weitere Maßregeln zur Tilgung und Rückzahlung derſelben getroffen werden. Art. 7. Alle Bons und Obligationen, welche jetzt die auswärtige Schuld repräſentiren, ſollen binnen einem Jahr nach der Promulgirung des Geſetzes gegen neue ausgetauſcht werden. Der Staats-Secretair für das Finanz-Departement ſoll die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die beſagte Umwandlung oder Austauſchung an den Börſen von London, Paris, Amſterdam und Antwerpen zu verificiren; nach Ablauf des oben bezeichneten Termins ſollen ſämmtliche alte Bons und Obligationen, die bis dahin nicht eingereicht worden ſind, der Zinſen verluſtig gehen, auf die ſie Anſpruch haben möchten. Art. 8. Es ſoll vorläufig ein Tilgungs-Fonds von $\frac{1}{2}$ pCt. jährlich auf den ganzen neu creirten 5procentigen Fonds verwandt werden.
Art.

Art. 9. Der Tilgungs-Fonds ſoll ausſchließlich auf die active Schuld verwandt werden; ſobald jedoch eine gewiſſe ſpäterhin zu bezeichnende Summe eingelöſt ſeyn wird, ſoll dieſe Quantität annullirt und eine gleiche Summe der paſſiven Schuld durch das Loos in die active Schuld aufgenommen und folglich zur Theilnahme an der Verzinſung und Tilgung zugelaſſen werden. Art. 10. Keine Veränderung ſoll erleiden, noch in irgend eine dieſer Beſtimmungen eingeſchloſſen ſeyn, derjenige Theil der auswärtigen Schuld, welcher creirt ward, um den franzöſiſchen Schatz in Folge des Tractats vom 30. December 1828 zu befriedigen, ſo wie die Forderung, welche England, kraft des Tractats vom 28. October zu machen hat, und die der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, auf welche ſich der Tractat vom 17. Februar 1834 bezieht. Art. 11. Der Staats-Secretair für das Finanz-Departement iſt ermächtigt, eine zur Deckung des Deficits im Schatze und zur Beſtreitung der außerordentlichen Ausgaben beſtimmte Anleihe von 400 Mill. Realen zu contrahiren. Er ſoll dieſelbe unter den beſten Bedingungen und unter den ſicherſten Garantieen negociiren. Art. 12. Der Staats-Secretair für das Finanz-Departement wird durch dieſes ermächtigt, einen, dem Betrag dieſer Anleihe entſprechenden, 5procentigen Fonds zu creiren, ſo wie einen anderen Fonds für die Tilgung derſelben, die nach der im 8ten Artikel aufgeſtellten Grundlage feſtgeſetzt werden ſoll. Art. 13. Derſelbe Staats-Secretair iſt beauftragt, die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen und demſelben überdies die größtmögliche Publicität zu geben. Dies genehmige Ich und will es vollzogen haben.

Eigenhändig von der Königin unterzeichnet im Pardo, den 16. November 1834.

Ich, die Königin-Regentin."

XII.

XI.

Statiſtik des öffentlichen Unterrichtsweſens in den Königreichen Preußen und Frankreich.

Die Fortſchritte, welche das Königreich Preußen ſeit den letzten 20 Jahren in jedem Zweige der Verwaltung gemacht hat, ſind anerkanntermaßen größer, als in jedem andern Staate von ähnlichem Umfange. Sein Kriegs- und Poſtweſen, ſeine Finanz- und Induſtrie-Angelegenheiten, ſeine Kunſt- und wiſſenſchaftlichen Anſtalten befinden ſich in einem ſo vortheilhaften Zuſtande, daß kein unbefangener Beobachter dem an ſich nicht reichen Lande, welches, obgleich durch frühere Unfälle erſchöpft, im Befreiungskriege ungeheure Opfer brachte, und in den letzten Jahren, um ſeine und Deutſchlands Gränzen gegen Weſten und Oſten zu decken, große Rüſtungen zu machen hatte, ſeine Bewunderung verſagen, noch ſich enthalten kann, ihm zu Erfolgen Glück zu wünſchen, welche den erfreulichen Beweis liefern, wie weit eine väterlich geſinnte Regierung im Verein mit einem Volke, welches dieſen Sinn zu würdigen und ihm zu vertrauen verſteht, auf dem zwar prunkloſen aber ſichern Wege des Reformirens für jeden Theil der Bürgerwohlfahrt, zu leiſten im Stande iſt. Beſteht die wahre Freiheit nicht in Zügelloſigkeit, ſondern in Geſetzlichkeit und Ordnung, das ächte Glück nicht in blutigen Siegen, ſondern in freier Regung und Entwickelung der Kräfte zum Wohl des Ganzen, und die rechte Stärke eines Staats nicht in Zunahme des Flächenraums, ſondern in der Bildung und Veredlung jedes einzelnen Bürgers: ſo hat das preußiſche Volk dieſer Güter ſich in einem höhern Maaße zu erfreuen, als viele andere, welche ſeit Jahrzehnten nach Beſſerung ihres Zuſtandes ringen. Die folgenden Nachweiſungen über den öffentlichen Unterricht

 im

in Preußen und Frankreich, welche dem état de l'instruction primaire et secondaire dans le Royaume de Prusse, à la fin de l'année 1831 vom Hrn. Staatsrath Couſin in Paris, der preuß. Staatszeitung 1831, der tabellariſchen Ueberſicht der Unterrichtsanſtalten in der preuß. Monarchie, Berlin 1834, in dem neueſten rapport au Roi par le ministre de l'instruction, Paris 1834, entlehnt ſind, werden den Beweis liefern, wie hoch der Unterricht in Preußen geſteigert, wie weit er über alle Stände des Volks ausgedehnt iſt, und können zugleich als Nachtrag zu dem, vom Referenten überſetzten "Bericht des Hrn. Couſin über den Zuſtand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutſchlands, beſonders in Preußen. Altona 1832 und 33" dienen.

Die Organiſation des öffentlichen Unterrichts, ſagt Couſin, iſt ſehr befriedigend, wenn folgende vier Punkte ausgeführt und ihre Ausführung auch für die Zukunft verbürgt iſt:

1) wenn die ganze Bevölkerung ohne Ausnahme, Mädchen und Knaben, auf dem Lande, wie in den Städten, die Elementar-Schulen,

2) wenn Kinder der Mittelklaſſe in den Städten Ober-Elementar- (Bürger-) Schulen,

3) wenn eine hinreichende Zahl junger Leute aus der Mittel- und obern Klaſſe zuſammen die untern Abtheilungen der Gymnaſien beſuchen, und

4) wenn aus dieſen eine Auswahl junger Leute, nicht etwa blos weil ihre Geburt und ihr Vermögen, ſondern weil Fleiß und Talent ſie dazu beſtimmt, alſo nach angemeſſener Prüfung, in die obern Abtheilungen der Gymnaſien, zur Univerſität und von da in die höhere Rangordnung der Geſellſchaft übergehen. Dies Ideal iſt in Preußen beinahe realiſirt, wie ſich aus Folgendem ergiebt:

I.

I. Univerſitäten $18^{32}/_{33}$:

	Lehrer	Studirende	worunter: Inländ.	Theologen ev.	kath.	Jur.	Med.	Phil.
1) Berlin	128	1732	1279	569		585	320	258
2) Bonn	76	797	716	107	224	231	129	106
3) Breslau	72	1046	1029	232	250	246	129	191
4) Greifswald	40	236	221	120		45	52	19
5) Halle	76	868	717	530		168	89	81
6) Königsberg	58	452	431	184		108	58	102
7) Münſter	18	292	238	—	213	—	—	79
Geſammtzahl	468	5423	4631	1742 +	687	1383	775	836

Von den 468 Lehrern ſind 41 Exercitien- und Sprachlehrer.

Da noch viele Preußen auf andern Univerſitäten ſtudiren, ſo iſt die Zahl der Inländer wenigſtens auf 5000 zu rechnen. Die Zahl der Theologie-Befliſſenen iſt die größte, und zwar die der Katholiken bedeutend geringer als der Evangeliſchen; es ſind nur $\frac{2}{7}$ und müßten nach dem Verhältniß der Bevölkerung $\frac{2}{5}$ ſeyn. Frankreich hat bis jetzt gar keine vollſtändige Univerſität, ſondern vereinzelte und im ganzen Lande verſtreuete Fakultäten.

II. Gymnaſien und Progymnaſien:

Provinzen	Einwohner	Gymnaſien	Lehrer	Schüler	Abgang z. Univerſität	z. and. Beſtimm.
1) Preußen	2,025,927	15	160	3712	79	311
2) Poſen	1,056,278	3	42	928	12	107
3) Schleſien	2,464,414	21	197	5086	167	573
4) Pommern	912,223	6	69	1518	52	130
5) Brandenburg	1,579,939	18	271	4398	61	362
6) Sachſen	1,449,587	23	228	3811	91	306
7) Weſtphalen	1,261,996	20	159	2094	123	260
8) Rheinland	2,288,596	18	208	2914	153	273
Geſammtzahl	13,088,960	124	1334	24461	788	2326
Höhere Realſchulen		16	159	1580		
		149	1493	26041		

 Die

Die Gymnaſien und Progymnaſien (letztern fehlen die obere oder zwei obere Klaſſen) hatten in den untern Klaſſen (1832) 17935 Schüler, größtentheils unter 15 Jahren. — Frankreich hat 359 Collegien, wovon aber nur 39 königliche eine vollſtändige Bildung geben. Die übrigen hängen von den Gemeinden ab, ſind aber größtentheils unvollſtändig. Will Frankreich es Preußen gleich thun, ſo bedarf es 275 vollſtändige Collegien. Berlin hat fünf Gymnaſien und ein Real-Gymnaſium, drei ſind Staats-Anſtalten, zwei gehören der Stadt an. Paris müßte im Verhältniß 20 haben, beſitzt aber nur ſieben, wovon fünf dem Staate und zwei der Stadt angehören; Lyon, faſt ſo bevölkert als Berlin, Bordeaux, Marſeille, Rouen haben nur eins; nur eine einzige Stadt, weniger bevölkert als jene, aber am Rhein liegend, Strasburg, hat zwei, ein katholiſches und ein proteſtantiſches, aber letzteres iſt ein altes, deutſches Inſtitut, das ſich aus eignen Fonds erhält. In Preußen giebt es eine ziemliche Anzahl von Städten von 30—40,000 Einwohner mit mehreren Gymnaſien. Königsberg hat drei, Magdeburg, Halle, Glogau, Cöln zwei, Breslau vier. Was den Unterricht betrifft, ſagt Hr. Couſin, ſo erkläre ich, daß ich keins kenne, wo nicht der Unterricht eben ſo gründlich, als geſteigert wäre.

Obgleich man in Preußen den öffentlichen Unterrichts-Anſtalten am meiſten Vertrauen ſchenkt, ſo können doch auch junge Leute, welche eine Privat-Vorbildung genoſſen haben, auf die Univerſität übergehen, ſie müſſen ſich jedoch einer Prüfung unterwerfen; aber gerade dieſe legt den Beweis von den Vorzügen der öffentlichen Anſtalten ab, denn von 8882 Studenten, welche in 9 Jahren von den Gymnaſien auf die Univerſität übergehen wollten, erhielten 1628 bei der Prüfung No. 1, 6709 No. 2, 545 No. 3; von 4519 dagegen, welche Privatunterricht empfangen hatten, erhielten

erhielten nur 9 No. 1, 1449 No. 2, 3011 No. 3. Das erfreuliche Reſultat iſt, daß von 13401 jungen Leuten wenigſtens 10000 vollkommen im Stande waren, von den Univerſitätsvorträgen Nutzen zu ziehen, und daß ſie, die Hoffnung des Vaterlandes, nach drei bis vier Jahren als tüchtige Theologen, Juriſten, Aerzte, Lehrer ꝛc. in das bürgerliche Leben übertreten werden; und von dieſen 10000 ſind über 8000 aus den Gymnaſien hervorgegangen.

Im Jahre 1831 koſteten 110 preuß. Gymnaſien 830.990 Thlr., wozu der Staat 447,774 Thlr. (1,680,000 Fr.) beitrug; Frankreich gab bei 32 Mill. Einwohner für den ganzen Sekundär-Unterricht, nebſt Normalſchulen ꝛc. 1,522.000 Fr. aus der Staats- und 119.000 aus der Univerſitätskaſſe, alſo noch weniger als der Staat in Preußen, und dieſe Summe wird nicht auf eine angemeſſene Zahl von Collegien, ſondern blos auf die 39 königlichen vertheilt, die übrigen erhalten keinen Heller; daher ſind auch die Gymnaſial-Lehrer in Preußen bedeutend beſſer geſtellt, als in Frankreich. Hr. Couſin wünſcht daher für Frankreich ein vollſtändiges, wo möglich königliches Collegium (Gymnaſium) in jedem Departement; eine Vereinigung der fünf Fakultäten (Univerſität) in jeder Provinz Frankreichs, und im Mittelpunkt, Paris, ein verantwortliches Miniſterium, ein von allen Kleinlichkeiten befreites Conſeil zur unaufhörlichen Leitung und Anregung des Ganzen, und fügt hinzu: Ich ſchlage über den Gymnaſial-Unterricht nichts vor, was ich nicht bei der Nation der Erde, wo der öffentliche Unterricht am meiſten blüht, mit dem größten Erfolg ausgeführt geſehen habe.

III. Schullehrer-Seminarien:

	Zahl	Lehrer	Schüler
1) Preußen	10	39	424
2) Poſen	5	21	139
3) Schleſien	5	25	414
4) Pommern	4	16	114
5) Brandenburg	4	26	270
6) Sachſen	6	56	278
7) Weſtphalen	4	17	214
8) Rheinland	4	15	213
	42	215	2066

Für 1833 ſind angegeben:

	evangel.	kathol.	gemiſcht.
Seminarien	29	11	3
Schüler	1261	653	122

Vertheilt man die gemiſchten, ſo kommen auf 1322 evangeliſche 714 katholiſche Seminariſten, es müßten aber im Verhältniß zur Bevölkerung (8:5) 826 katholiſche ſeyn. Der Grund liegt darin, weil in den polniſchen und rheinländiſchen, größtentheils katholiſchen Provinzen es früher an ſolchen Anſtalten faſt gänzlich gefehlt hat. Frankreich ſoll nach dem neuen Unterrichtsgeſetz (ſ. das neuere franzöſ. Unterrichtsgeſetz nebſt amtl. Bericht über den Zuſtand des öffentlichen Unterrichts in Frankreich, aus dem Franzöſ. von Dr. Kröger, Altona 1834) in jedem der 86 Departements ein Schullehrer-Seminar haben. Obgleich die Regierung, einſehend daß ohne Lehrerbildung keine Schulverbeſſerung möglich ſei, die Gründung dieſer Anſtalten ſehr betrieb, ſo beſitzen doch 11 Departements noch keins, in zwei Departements haben die General-Conſeils die Fonds zur Erhaltung eines ſolchen verweigert (le Doubs und la Seine). In Preußen (1831) koſtet die Erhaltung der Seminarien 110,558 Thlr., wozu der Staat 88.323 Thlr. giebt, jeder Seminariſt alſo in demſelben Jahre 66 Thlr.; 700 gehen jährlich aus dieſen Anſtalten ab,

und ſo viel neue Stellen ſind auch in der Regel zu beſetzen. In Frankreich koſtet die Errichtung und Erhaltung der Seminarien 1½ Mill. Fr. Seit der Bekanntmachung des Geſetzes haben 1655 Lehrer ein Fähigkeitszeugniß für Elementar- und 236 für Mittelſchulen erhalten. Die Zahl der alten Lehrer betrug 27192.

IV. Mittelſchulen (1831).

Knaben:

Provinz	Schulen	Lehrer	Schüler
1) Preußen	89	138	7142
2) Poſen	14	42	2263
3) Schleſien	62	204	8629
4) Pommern	71	202	7963
5) Brandenburg	107	414	13342
6) Sachſen	73	214	14189
7) Weſtphalen	31	60	1371
8) Rheinland	44	128	1792
Geſammtzahl	481	1532	56889

Mädchen:

Provinz	Schulen	Lehrer und Lehrerinnen	Schülerinnen
1) Preußen	32	90	3857
2) Poſen	7	20	1077
3) Schleſien	34	107	7165
4) Pommern	57	171	6518
5) Brandenburg	114	556	12027
6) Sachſen	65	239	13992
7) Weſtphalen	8	24	547
8) Rheinland	25	91	1415
Geſammtzahl	342	1298	46598
Knaben	481	1532	56889
Knaben u. Mädchen	823	2830	103487

Mehr als hunderttauſend Kinder erhalten alſo einen höhern Elementar-Unterricht.

In Frankreich ſind 283 Gemeinden, deren Bevölkerung 6000 Seelen überſteigt, verpflichtet, höhere Elementar-

mentar-Schulen zu errichten; von 45 iſt dies geſchehen, 54 ſind im Begriff dazu, aber bei 134 ſtehen Schwierigkeiten entgegen, 7 Gemeinden im Departement Unter-Seine, der reichſten und bevölkertſten Provinz Frankreichs, machen keine Miene ihrer Verpflichtung nachzukommen, eben ſo in der Vendee, Vaucluſe ꝛc., dagegen haben 6 nicht dazu verpflichtete Gemeinden ſolche Schulen gegründet, z. B. im Departement Creuſe, Moſelle, Vienne ꝛc.

VI. Elementar-Schulen:

Provinz	Schüler	Lehrer und Lehrerinnen	Knaben	Mädchen
1) Preußen	3962	4430	158803	163837
2) Poſen	1284	1348	50077	43395
3) Schleſien	3540	4071	194173	190576
4) Pommern	2388	2534	65313	69826
5) Brandenburg	2897	3539	118544	112974
6) Sachſen	2710	3243	124825	122916
7) Weſtphalen	1806	1941	106150	102125
8) Rheinland	3202	3713	169590	154810
Geſammtzahl	21789	24919	987475	930459
			930459	

in Elementar-Schulen	1,917934	Kinder
in Mittelſchulen	103487	»
in den untern Klaſſen der Gymnaſien	17935	»
Geſammtzahl	2,039366	Kinder

größtentheils ſchulfähigen Alters von 6—14 Jahren.

Da nun auf 1000 Einwohner 153 ſchulfähige Kinder kommen, ſo hat Preußen bei 13 Mill. Einwohner 1,995,060, und alſo wäre die Normalzahl überſchritten. Rechnen wir aber blos die Kinder in den Elementarſchulen, ſo ergiebt ſich ein Verhältniß von 1000 : 147. Weil aber in den Mittel- und Gymnaſialſchulen noch viele Kinder ſich im ſchulfähigen Alter befinden, und andere eine Privaterziehung genießen: ſo ergiebt ſich, daß in Preußen für den Unterricht aller Kinder auf eine ſehr genügende Weiſe geſorgt iſt.

Frankreich

Frankreich iſt ungeachtet der Anſtrengungen der Regierung von dieſem erfreulichen Reſultate noch weit entfernt. Denn nach obigem Verhältniß giebt es dort 4,896,000 ſchulfähige Kinder.

Es beſuchten aber die Schule:

	im Winter	im Sommer
1832:	1,200,175	695,698
1833:	1,654,825	792,741

alſo trotz dieſes Zuwachſes beſuchten im Winter auf 1000 Einwohner, ſtatt 153 ſchulfähige Kinder, nur 51½, und im Sommer nur 24¾ die Schule, während in Preußen die Kinder mit Ausnahme der Erndtezeit beſtändig zur Schule gehalten werden. Der beſte Schulbeſuch in Preußen iſt in den Provinzen: Sachſen, Brandenburg, Schleſien; in Frankreich in den Departements: Marne, Ober-Soane, Doubs, Meuſe; der ſchlechteſte in Preußen: Provinz Poſen, Weſtpreußen; in Frankreich: Departement Unter-Loire, Finisterre, Morbihan, Ober-Loire.

Im Durchſchnitt kommen in Preußen:

auf jede	Kinder	auf jeden		Kinder
Elementarſchule	88	Lehrer od. Lehrerin		77
Knaben-Mittelſchule	118	»	»	37
Mädchen- »	136	»	»	36
	Schüler			Schüler
Seminar. »	50	»	»	10
Gymnaſium »	187	»	»	17 » 18
Univerſität »	775	»	»	12

Sehr vortheilhaft ſpricht auch für Preußen der Umſtand, daß die Zahl der ſchulbeſuchenden Knaben nur um 5 pCt. die Zahl der Schülerinnen überſteigt. Von 1000 Mädchen unter 14 Jahren beſuchen 411, von eben ſo viel Knaben 437 die Schule, ein Unterſchied, welcher ſich dadurch hebt, daß viel mehr Mädchen, beſonders der höheren Stände, häusliche Erziehung genießen; in Frankreich verhält ſich dagegen

gen (1832) die Zahl der Schulknaben und Mädchen zu einander wie 12 : 7.

In vielen deutſchen und preußiſchen Städten ſind endlich Warte- oder Bewahrſchulen für die noch nicht ſchulfähigen Kinder errichtet; das franzöſiſche Miniſterium hat auch dieſe Anſtalten empfohlen, einige Gemeinden, z. B. Straßburg, ſind mit gutem Beiſpiel vorangegangen. "Anſtalten dieſer Art, heißt es, ſind in den Augen derjenigen, welche die körperlichen und ſittlichen Bedrängniſſe dieſer an Glück und geiſtiger Vaterſchaft Verwaiſeten, und den Einfluß, den die erſten Eindrücke uud die erſten Gewohnheiten auf das ganze folgende Leben äußern, kennen, eben ſo nothwendig, als die Gemeindeſchulen." Dadurch hofft das Miniſterium auch den Schulbeſuch der älteren Kinder zu befördern, weil ſich viele Gemeinden weigern, dieſe in die Schule zu ſchicken, indem die Aeltern, wenn ſie ihren Arbeiten nachgehen, die größern Kinder zur Wartung der kleinern benutzen.

Nach dem neuen Geſetze ſind von 37,187 Gemeinden in Frankreich 32,652 verpflichtet, eine Elementarſchule zu errichten, (kleine dürfen ſich vereinigen), aber 21,000 haben über die Gegenſtände dieſes Geſetzes weder deliberirt noch abgeſtimmt. Preußen hat 22,000 Elementarſchulen, Frankreich bedarf in gleichem Verhältniß 54,000, aber erſt 26,180 Gemeinden beſitzen 22,641 öffentliche (und 11,054 Privat-) Schulen. Preußen hat in ſeinen Elementar- und Mittelſchulen über 27,000 Lehrer, (nämlich in den Elementarſchulen 22,211 Lehrer, 2014 Hülfslehrer und 694 Lehrerinnen; in den Mittelſchulen für Knaben 1172 Lehrer, 360 Hülfslehrer; für Mädchen 538 Lehrer, 289 Lehrerinnen und 471 Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen), Frankreich bedarf alſo 66,400; aber von 39,300 Lehrern, an welche die Miniſterial-Aufforderung erging, ſich zum Behufe der Vereinigung mit

mit dem Miniſter in unmittelbare Verbindung zu ſetzen, haben nur 13,850 (alſo $\frac{1}{3}$) dieſer ehrenden Aufforderung entſprochen. In Preußen beſitzt faſt jede Gemeinde ihr Schulhaus, welches gewöhnlich nach einem vorgeſchriebenen Plan erbaut und in vielen Dörfern und Flecken das beſte Gebäude iſt; in Frankreich ſoll jede Gemeinde ebenfalls eins bauen, kaufen oder miethen, aber 21,089 Gemeinden ſind damit noch nicht verſehen (über 72 Mill. Fr. ſind erforderlich, um dies Bedürfniß zu befriedigen) und die meiſten haben eine Auflage zu den Schulerforderniſſen verweigert. In Preußen wurde 1831 für die Elementar- und Mittelſchulen vom Staate verausgabt 230,317 Rthlr. = 860,000 Fr., in Frankreich 1832: 497,764 Fr. (was nach Verhältniß über 2 Mill. hätte betragen müſſen). Die geſammten Schulen koſten hier 10,545,576 Fr. (nämlich aus Fonds, Legaten ꝛc. 130,476 Fr., gewöhnliche Einkünfte der Gemeinde 4,757,574 Fr., Auflage auf die Gemeinde 3,279,842 Fr., Fonds, welche die Departements herbeizuſchaffen haben, 1,879,878 Fr., aus dem Staatsſchatz 497,764 Fr.); dagegen betrugen in Preußen ſchon 1820 (die neueren Angaben fehlen mir) die Unterhaltung der Stadtſchulen 796,520 Rthlr., der Landſchulen 1,556,209 Rthlr. = 9 Mill. Fr. Die Einnahme der Stadtſchullehrer im Durchſchnitt 212 Rthlr. (790 Fr.), der Landſchullehrer $85\frac{2}{3}$ Rthlr. (322 Fr.), in Frankreich genießen 18,113 Lehrer ein feſtes Gehalt von 242 Fr. im Durchſchnitt. In Preußen beſitzen faſt ſämmtliche Schulen eine hinreichende Zahl von verſchiedenen Schulbüchern, in Frankreich ſind nur 19,192 Schulen damit verſehen und 14,505 entbehren derſelben. Hieraus ergiebt ſich, wie hoch der Unterricht in Preußen ſteht, und wie viel den Franzoſen noch zu thun übrig bleibt, wenn ſie ihre preußiſchen und deutſchen Vorbilder erreichen wollen.

Dr. J. C. Kröger.

XII.

Digitized by Google

XII.

Manifeſt des Pabſtes gegen Don Pedro, als Anrede an das geheime Conſiſtorium.

Ehrwürdige Brüder! Indem wir, in unſerer geiſtlichen Sorgfalt, das Begehen der zu Liſſabon voriges Jahr eingeſetzten Regierung Euch in's Gedächtniß zurückrufen, können wir nicht umhin, Euch zu erinnern, mit welchem Schmerze wir am 30 Sept. 1833 den eifrigen Wunſch ausgeſprochen, Eurer Verſammlung irgend eine tröſtliche Mittheilung für uns und für Euch, die Ihr ſo viel Antheil an unſerem Schmerze nehmet, geben zu können. Wahrlich, es war nicht ohne Urſache, daß wir uns ſchmeichelten, unſer Erwarten nicht gänzlich getäuſcht zu ſehen, indem wir an die Beſchwerden dachten, die wir ſo laut gegen dieſes Begehren hörbar gemacht, wie an die Langmuth, womit wir bis jetzt gewartet, daß unſere Vorſtellungen aufgenommen würden.

Aber Ihr könnet beurtheilen, wie weit entfernt wir ſind, Euch etwas unſeren Wünſchen und unſeren Hoffnungen Entſprechendes ankündigen zu können, wenn ihr über Alles nachdenkt, was ſeit dieſer Zeit geſchehen iſt, und noch geſchieht, durch dieſe Regierung ſelbſt, wie über die immer wachſende Kühnheit der Boshaften, die, durch verbrecheriſche Angriffe, wie man weiß, nur zu ſehr auf gänzliche Vernichtung der katholiſchen Religion hinſtreben.

Darum, ehrwürdige Brüder, ſind wir genöthigt, Euch von Neuem zu unterhalten von unſerm Schmerze, der um ſo lebhafter iſt, weil ſeine Urſachen um ſo drohender geworden. Obgleich wir kaum mit Worten die Bekümmerniß ausdrücken können, wovon wir durchdrungen ſind, indem wir dieſe Kirche bald Confiscirung und Verſteigerung der heiligſten Gegenſtände, und ihres Eigenthumes jeder Art betrauern ſehen, bald

bald die Verſchließung oder die Bemächtigung mit bewaffneter Hand der berühmteſten Tempel, ſowohl durch die Zuſtrömung der Gläubigen, als durch den Pomp des Cultus, bald die Vertreibung der ehrwürdigſten Prieſter aus dem Heiligthum, wovon die Einen verbannt, die Andern in die ſtrengſten Kerker eingeſperrt werden, indem man zugleich die heiligſten und nützlichſten Anſtalten abſchafft; endlich kaum glaubliche Dinge, wovon die einen entſetzlicher als die andern ſind. Und um das Maaß des Unglücks voll zu machen, während dieſe Kirche ſie erduldet, ſieht ſie des Troſtes deſſen ſich beraubt, der bei ſo großen Uebeln von uns beauftragt war, ihr denſelben zu ertheilen. Denn ihr wiſſet, daß man gewaltſam aus Portugal die Perſon vertrieben, die unſern Nuntius vertrat, welcher ſelbſt genöthigt worden ſich zu entfernen. Wie beklagenswerth nun auch dieſe Uebel ſeyen, die wir mit der betrübten Kirche von Portugal beweinen müſſen, gibt es deren doch einige, die in einem noch höheren Grade unſern Schmerz erregen, nämlich diejenigen, welche nicht bloß Verachtung heiliger Gegenſtände und Perſonen betreffen, wie Beleidigung des apoſtoliſchen Stuhles, ſondern die auch die Rechte verletzen, welche allein der geiſtlichen Macht zuſtändig ſind; diejenigen, welche die göttliche Conſtitution der Kirche ſelbſt beeinträchtigen, ſo daß nicht ein einziger von der Religion geheiligter Gegenſtand übrig bleibt, das von profanen Händen nicht beſudelt worden.

In dieſe Kategorien gehört unter andern ſowohl die ungeſetzliche Inſtitution eines neuen Gerichtes, das beauftragt worden, eine ſogenannte allgemeine Reform der geiſtlichen Angelegenheiten zu bewerkſtelligen, als Eintreibung des Pfarr-Einkommens durch weltliche Behörde, ohne Rückſicht auf die Nothwendigkeit der kanoniſchen Anſtalt, eben ſo die ungeſetzlichen

chen Rügen, welche von demſelben Gerichte denjenigen auferlegt worden, die ſich geweigert haben, eine von Laien übertragene geiſtliche Gerichtsbarkeit auszuüben, und die gemachte Erfahrung, um den biſchöflichen Sitz in Portugal zu erhalten, und das profane Geſetz, wodurch man den Kirchen-Vorſtehern einſchärft, die Ausübung der heilgen Amtspflichten, wie die Ertheilung der Sacramente nur denjenigen zu erlauben, die von der Regierung dazu die vorläufige Bewilligung erhalten; und dies andere Geſetz, wodurch man die berühmte Kirche der Himmelfahrt der glückſeligen Jungfrau Maria der Ehre des Patriarchats beraubt, zu welcher Ehre ſie durch unſern heiligſten Vorgänger Klemens XI. erhoben worden, aus Achtung gegen den König Johann V., der um die chriſtliche Welt ſich ſo ſehr verdient gemacht, endlich durch das Dekret, das ohne Unterſchied alle Klöſter, alle geiſtlichen Collegien und Pflegehäuſer auflöſet, und ihre Einkünfte zum Beſten der Nation confiscirt, um ſo ungerechteres und ſchwerer Vorwürfe würdigeres Geſetz, weil es, um unaufmerkſame Geiſter zu täuſchen, mit dem betrügeriſchen Schleier angeblicher Beweggründe bedeckt worden.

Wir wollen, ehrwürdige Brüder, von dem dieſem Geſetze vorangeſtellten Berichte ſprechen, der ſo falſche und verbrecheriſche Angaben enthält, daß es unmöglich ſeyn würde, etwas Schimpflicheres gegen die geiſtlichen Orden, etwas Unwahreres, etwas mehr mit den unangreiflichen Denkmälern der Kirchengeſchichte, wie mit der öffentlichen Meinung ſelbſt in Widerſpruch Stehendes, etwas mehr der Religion und ihren heiligen Anſtalten Entgegengeſetztes zu ſagen.

Wir können nicht genug alle die Beängſtigungen ausſprechen, wovon unſere Seele bedrückt wird beim Anblick einer ſo großen Umwälzung katholiſcher Anſtalten. Einerſeits würden wir es bedauern, mit Strenge

verfahren

verfahren zu müſſen. Aber andererſeits betrachten wir den bereits ſo ſehr verwandelten Zuſtand der Religion in dieſem Königreiche, wo die guten Hirten vergebens ſich bemühen, dem Uebel Einhalt zu thun; in dieſem Königreiche, wo ehemals Frömmigkeit und Heiligkeit der Disciplin, wo treue Anhänglichkeit und Dahingebung für des heiligen Petrus Stuhl ſo feurig und glänzend waren, und wir begreifen, daß es nicht mehr genügend iſt, das Unglück der Kirche zu beweinen, ſondern daß man alle Kraft aufbieten müſſe, davon ſie zu befreien. Wir flehen zum Himmel, damit kein Beweggrund, keine menſchliche Neigung bei uns über unſere Pflicht die Oberhand behalte. Wir flehen zum Himmel, daß man uns nie den Vorwurf machen könne, die Freiheit der Kirche verrathen, und ſchmählicherweiſe die Sache der Religion und Gottes verlaſſen zu haben. Wir flehen zum Himmel, daß die Beſorgniß einer ſchrecklichen Reibung oder einer drohenden Gefahr uns nicht verhindere, ſolche Maßregeln zu ergreifen, die uns zur Würde des heiligen Stuhles und zur Vertheidigung der Kirche am entſprechendſten ſcheinen werden. Wir erklären ſelbſt laut und öffentlich, daß wir uns glücklich ſchätzen würden, wenn wir, gleich den Apoſteln, etwas für die gerechte Sache zu leiden hätten. Ausgeſtattet, wie wir hoffen, mit jenem Muthe, der von oben kommt, erheben wir von Neuem unſere Hirtenſtimme, um mit apoſtoliſcher Freiheit die uns anvertraute Stelle zu erfüllen.

Demzufolge tadeln wir nicht allein wiederholt, wir verdammen auch, und erklären für null und nichtig alle Decrete beſagter Regierung, welche zur Verletzung der Rechte und der Macht der Religion, der Kirche und des apoſtoliſchen Stuhles erlaſſen worden. Wir ermahnen auch noch ernſtlich alle diejenigen, in deren Namen, auf deren Willen oder Befehl dieſe Decrete gegeben worden, und fordern ſie auf, wohl zu beden-

ken,

ken, welche Strafen und Rügen, feſtgeſtellt durch die apoſtoliſchen Conſtitutionen, durch die Kirchen-Vorſchriften der heiligen Concilien, durch die Maximen des Conciliums von Trient (Sekt. 22, Kap. 11.) gegen die Heiligthumsſchänder und Räuber heiliger Gegenſtände, gegen alle diejenigen beſtimmt worden, welche geiſtliche Macht und Freiheit verletzen, wie gegen alle, welche die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhles ſich angemaßt.

Geſchähe es nach alledem, daß die Angriffe gegen die Macht und die Abgabenfreiheit der Geiſtlichkeit nicht eingeſtellt würden, daß man die zahlloſen Uebel nicht ausgliche, welche man der Kirche und der katholiſchen Welt im Allgemeinen durch ein ſo ſchuldiges Beiſpiel zugefügt, ſo erklären wir, daß wir nicht zögern werden, mit der größten Strenge gegen die Urheber ſo vielen Unheils zu verfahren, und uns gegen ſie der Waffen zu bedienen, welche Gott unſerem heiligen Amte anvertraut hat.

Möge es dem Himmel gefallen, eine für unſer Herz ſo peinliche Nothwendigkeit zu beſeitigen, und ſolche Waffen zu gebrauchen. Möge der Himmel, daß diejenigen, welche der Kirche ſo viel Uebeles zugefügt haben, den Worten des Herrn, deſſen Stellvertreter wir ſind, ein geneigtes Ohr leihen, und daß ſie nicht warten, bis ſie die Strenge empfinden, mit welcher der Herr, aufhörend Vater zu ſeyn, um Richter zu werden, diejenigen behandelt, welche es gewagt, ſeinen heiligen Tempel zu entweihen. Mögen ſie ſich erinnern an die ſtrengen Worte des heiligen Ziprian: daß derjenige, welcher die Kirche nicht als ſeine Mutter anerkennt, Gott nicht zum Vater haben kann. Mögen ſie darum ſich in den Schooß einer Kirche werfen, die ihnen weinend die Wunden zeigt, welche ſie ihr geſchlagen haben.

Wenn

Wenn noch irgend ein Frömmigkeitsgefühl bei ihnen vorhanden iſt, werden ſie gerührt werden durch den Anblick dieſer betrübten Mutter, die noch die Arme ihren Söhnen entgegenbreitet, deren Reue allein ſie tröſten kann, deren Thränen allein ihre Wunden zu heilen vermögen.

Und wir, ehrwürdige Brüder, wir wenden uns mit flehender Stimme zu dem allbarmherzigen Vater, zu dem Alles tröſtenden Gott, damit er ſie auf den Pfad der Wahrheit und Gerechtigkeit zurückzuführen würdige, von dem ſie ſich ſo ſehr verirrt. Möge der glückſelige Apoſtelfürſt unſere Bitte unter ſeinen Schutz nehmen, bei dem Herrn voller Gnaden, der ihn ſo wunderbar befreiet von ſeinen Ketten, in dem Augenblicke, wo ſeine Feinde es am wenigſten erwarteten, ein Ereigniß, deſſen Gedächtniß wir am heutigen Tage feiern. (1. Aug.)

Was uns betrifft, obgleich unwürdige Erben einer ſo großen Macht, möge er uns, ſo wie ſeiner Kirche die Freiheit wiedergeben, die er uns ſelbſt zugeſtanden, möge er der Verworfenen Pläne und Abſichten vernichten, und die Feſſeln zerbrechen, worin wir durch der Gottloſen ſchuldige Verſchwörung gefangen gehalten werden.

XIII.

Zuſatzartikel zu dem Quadrupel-Allianz-Tractat.

Dieſe am 18. Auguſt unterzeichneten Artikel wurden am 21. Dec. mit dem ſchon bekannten Tractat publicirt, weil man den Proceß des Banquier Jauge nur durch eine ſolche Publication begründen konnte, indem in Frankreich nur das Geſetzeskraft erlangen kann, was als ſolches durch Königl. Ordonnanz be-

kannt gemacht wird. Die Artikel lauten alſo: 1) Se. Maj. der König der Franzoſen verpflichtet ſich, in dem Theil ſeiner Staaten, der an Spanien grenzt, die geeignetſten Maaßregeln zu treffen, um jegliche Unterſtützung, die den ſpaniſchen Inſurgenten von franzöſiſchem Gebiete aus zukommen könnte, ſei es an Truppen, Waffen oder Kriegsvorrath, zu verhindern. — 2) Se. Maj. der König von Großbritannien und England verpflichtet ſich, die ſpaniſche Regierung mit ſo viel Waffen und Kriegsbedarf zu unterſtützen, als von J. katholiſchen Majeſtät verlangt werden dürften, und überdies, derſelben mit Ihrer Seemacht zu Hülfe zu kommen, wenn dies nothwendig ſeyn ſollte. — 3) Se. Kaiſerl. Maj. der Herzog von Braganza, Regent von Portugal ꝛc., im Namen der Königin, Donna Maria II., von gleichen Geſinnungen, wie ſeine erlauchten Alliirten, beſeelt, und den Wunſch hegend, durch eine gerechte Wiedervergeltung für die, von J. Maj. der Königin Regentin von Spanien in dem 2ten Artikel des Tractats vom 23. April 1834 übernommenen Verpflichtung, ſich dankbar zu beweiſen, macht ſich anheiſchig, J. kathol. Majeſtät, wenn die Nothwendigkeit dazu eintreten ſollte, mit allen in ſeiner Macht ſtehenden Mitteln, und in der Art und Weiſe, wie in der Folge die genannten Mächte übereinkommen werden, Beiſtand zu leiſten. — 4) Obige Artikel ſollen dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn ſolche Wort für Wort dem Tractat vom 22. April 1834 einverleibt, und ſomit als ein integrirender Theil deſſelben angeſehen werden. Die betreffenden Ratificationen ſollen im Verlauf von 40 Tagen, oder noch früher, wenn möglich, ausgewechſelt werden. London, den 18. Auguſt 1834. Talleyrand, Miraflores, Palmerſton, C. P. de Moraes Sarmento.

XIV.

XIV.

Herzog Auguſt von Leuchtenberg.

Wenn das Leben dieſes jungen Fürſten bis jetzt nur den Beſtrebungen um ſeine Ausbildung und der Uebung kindlicher Pflichten und geſelliger Tugenden gewidmet war, ſo iſt eine Darſtellung deſſelben um ſo mehr an der Zeit, da er durch die Vermählung mit der regierenden Königin von Portugal grade nicht zum Regenten, aber doch zum erſten Gehülfen der Regierung berufen iſt, und zwar in einem Lande, das erſt kürzlich von einem heftigen Bürgerkriege kaum beruhigt, deſto mehr Raum für Talente darbietet, wenn ſie ſich geltend zu machen wiſſen. — Am 14. Januar 1806 wurde auf Napoleons Geheiß, damit er ſeinen Einfluß in Deutſchland vermehre, die eheliche Verbindung geſchloſſen zwiſchen ſeinem Stief-Sohn, dem Prinzen Eugen, Vice-König von Italien, und der Prinzeſſin von Baiern, Auguſte Amalie, Tochter des Königs Maximilian von Baiern, der wie ſein jetziger Enkel auf einen Thron gelangte, ohne daß er ſich je Hoffnung dazu hatte machen können. Nachdem dem fürſtlichen Paare in Mailand zwei Töchter geboren waren, trat am 9. Dec. 1811 der älteſte Prinz an das Licht der Welt, und 3 Monate nach ihm wurde in Paris der König von Rom geboren. So hatte das kaiſerliche Haus von Frankreich zur Zeit ſeines höchſten Glanzes zwei Prinzen, die durch Frankreichs, oder richtiger des Staatsbegründers Fall, ſich bald zu anderen Häuſern zählen mußten. Der Prinz Eugen mußte ſich den Armen einer geliebten Gemahlin, dem Lächeln ſeines jungen Sohnes entziehen, um dem weltenſtürmenden Ungenügſamen nach den Eiſesgefilden Rußlands zu folgen, wo die Schwingen des kühnen Adlers gelähmt wurden. Eugen entfaltete umſonſt die ganze Größe ſeines Feld-

herrntalents an der Elbe und in der Ebene von Lützen, er konnte nur dazu beitragen, den Fall zu verſpäten, nicht ihn zu verhindern. Er ging nach Italien zurück, ſah ſeine Gemahlin und ſeine Kinder, eilte an die Gränzen des ſeinem Schutze anvertrauten Italiens, und ſchirmte es glänzend gegen den Einfall der Oeſterreicher. Da wurde von den Verbündeten dem Prinzen von Eugen die Krone Italiens angeboten, wenn er Napoleons Sache verlaſſen und Theil an der Verbindung gegen ihn nehmen wollte; er blieb aber ſtandhaft, ſelbſt als man ihm die Krone für ſeinen Sohn vorhielt, mehr von dem Ruhme, ein Treuer genannt zu werden, hingeriſſen, als geblendet von dem Schein einer Krone, die er unter dieſen Umſtänden weder für ſich, noch für ſeine Kinder mit Ehren annehmen durfte. Bald darauf ſtürzte die Rieſenmacht unter den Mauern der eignen Hauptſtadt zuſammen, zugleich lös'te ſich die italiäniſche Armee in Verwirrung auf, und Eugen war gezwungen, die Hauptſtadt ſeines Vicekönigreichs, den Schauplatz ſeiner Thaten, den Sitz ſeiner ſtillen Freuden zu verlaſſen, und in Deutſchland, ſeinem neuen Vaterlande, ward ihm bei dem edlen Schwiegervater ein Aſyl. Seit dieſer Zeit iſt der Prinz Auguſt in Baiern geblieben. Sein Vater ging nach Paris, ſicherte ſich ſein Vermögen in Frankreich und in Italien, kaufte ſich dafür das Fürſtenthum Eichſtädt mit dem Titel Herzog van Leuchtenberg und Fürſt von Eichſtädt, und wurde Proprietair des 6ten baieriſchen Cavallerie-Regiments. Bei Napoleons Wiedererſcheinen von Elba nahm er durchaus keinen Theil an den Begebenheiten, die einen neuen Umſchwung der Dinge droheten, lebte nur auf ſeinen Gütern, beſchäftigt mit der Verwaltung derſelben und der Erziehung ſeiner Kinder, die ſich noch durch zwei Töchter und einen Sohn vermehrten, und zeigte ſich nur noch als Staatsmann

in

in der baieriſchen Ständeverſammlung als Mitglied des Reichsraths. Die Erziehung des Prinzen Auguſt übernahm der Graf Mejean, ein Mann von umfaſſenden Kenntniſſen und vortrefflichem Charakter, der dem Vicekönig als Miniſter in Italien treu gedient, und ſein Schickſal an das des herzoglichen Hauſes geknüpft hatte. Der Prinz lebte glücklich in ſeiner Familie, unter ſchöner Entwickelung des Körpers und Geiſtes, als er und die Seinigen im Jahre 1824 durch den Tod des Vaters den erſten herben Verluſt erlitten. Dieſer ihn tief erſchütternde Todesfall ſtimmte den 14jährigen Prinzen ernſter, und machte noch mehr den Wunſch in ihm rege, dem Verblichenen ähnlich zu werden in geiſtiger und moraliſcher Kraft, ohne Ausſicht, ſie einſt zur Beglückung eines Staats anwenden zu können. Sein Unterricht umfaßte die zur wiſſenſchaftlichen und militairiſchen Bildung erforderlichen Kenntniſſe, und er bezog im Jahre 1827 die Münchener Hochſchule, wo er drei Jahre lang, unter Leitung ſeines Führers und Freundes, erſt den allgemeinen, dann den speciellen juridiſchen Studien oblag, keinen Vorzug vor den übrigen Studirenden für ſich in Anſpruch nehmend, indem er nur durch Fleiß, Pünktlichkeit und Betragen ſich auszuzeichnen ſtrebte. Nachdem er die Univerſität verlaſſen hatte, begann er beim 2ten Cavallerie=Regiment die militairiſchen Grade vom unterſten an zu durchlaufen, indem er ſchon beim Tode ſeines Vaters Beſitzer des 6ten Regiments geworden war. Im Jahre 1831 wurde er Chef des herzoglichen Hauſes und Mitglied des Reichsraths, und theilte ſeine Zeit von jetzt an in die Verwaltung ſeiner Güter und Reiſen nach Italien. Als der Kaiſer von Braſilien, Don Pedro, ſeine zweitgeborne Schweſter als Kaiſerin auf ſeinen Thron erhob, reiſte er über den Ocean mit derſelben und dem Grafen Mejean, fand in Rio=Janeiro Gelegenheit, ſeinen

Blick

Blick und ſeine Kenntniſſe zu erweitern, und ſah daſelbſt ſeine ihm jetzt beſtimmte Gemahlin. Nach fünf Monaten kehrte Prinz Auguſt in ſeine gewohnten Verhältniſſe zurück, und kaum ein Jahr ſpäter führte daſſelbe Schiff die kaiſerlich braſilianiſche Familie nach Europa, da der Kaiſer, einer Revolution weichend, den Thron ſeinem unmündigen Sohne hinterließ. Der Tochter erkämpfte er nun das ihr gebührende Reich, und als er Gemahlin und Tochter nach Liſſabon zu ſich rief, eilte Prinz Auguſt von Italien zu ſeiner Schweſter und der jungen Königin, um Abſchied von ihnen zu nehmen, und kehrte darauf nach Deutſchland zurück. Bald war Portugal ganz aus den Händen des Uſurpators befreit und der Regent erklärte der Nation, wen er ſich zum Schwiegerſohn erwählt, und erhielt von den Ständen die Beſtätigung ſeiner Wahl. Sein Abgeordneter erſchien bald darauf in München, um dem Prinzen das Schwerdt des Siegers von Oporto und die Nachricht von der Wahl zu bringen, und zugleich erhielt er die Kunde von dem Tode des Fürſten, der, nach Erreichung ſeiner Zwecke und Wünſche, von den Anſtrengungen des Feldzuges auf das Krankenbett geworfen, ruhig und ergeben ſtarb. Prinz Auguſt von Leuchtenberg iſt jetzt auf dem Wege zu ſeiner hiſtoriſchen Beſtimmung, begleitet von den Wünſchen derer, die in den verfloſſenen wirren Zeiten in ſeinem Vater einen glänzenden Stern erkannten, und derjenigen, welche die von der Mitte Deutſchlands nach Weſt und Oſt hinlaufenden Strahlen als eine Bürgſchaft annehmen, daß deutſche Bildung und deutſches Licht auch in der Ferne ſegenreich erkannt werden möge.

XVI.

XV.

Monatsbericht vom Januar.

Das engliſche Miniſterium wurde noch am Ende des vorigen Jahres folgendermaßen zuſammengeſetzt: Lord = Groß = Kanzler: Lord Lyndhurſt. Erſter Lord des Schatzes und Kanzler der Schatzkammer: Sir Robert Peel. Lord = Präſident des Geheimen=Raths: Graf von Roßlyn. Groß = Siegel = Bewahrer: Lord Wharncliffe. Kanzler des Herzogthums Lancaſter: Hr. Charles Wynn. Staats=Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten: Herzog von Wellington. Staats = Secretair für die Colonien: Graf von Aberdeen. Staats=Secretair für das Innere: Hr. Goulbourne. Erſter Lord der Admiralität: Graf de Grey. Präſident der oſtindiſchen Controlle: Lord Ellenborough. General=Zahlmeiſter der Armee: Sir Edward Knatchbull. General = Poſtmeiſter: Lord Maryborough. Die Miniſter mißfielen der Preſſe, und da ſie fürchteten auch im Parlamente unterliegen zu müſſen, ſo wurde am 29. Dec. im Cabinets=Rathe beſchloſſen, das Parlament aufzulöſen, und zum 19. Febr. das neue zuſammenberufen. Nach den bis jetzt vorgenommenen Wahlen läßt ſich dem neuen Miniſterium kein Glück vorausſagen, es ſey denn, daß es mit großen Reformen auftritt, die vorzüglich Irland und die Kirche betreffen, und einige Zeitungen wollen auch wiſſen, Sir Robert Peel habe ſeine Meinung in dieſer Hinſicht ſchon geändert. Am 3. Januar kam der Herzog von Cumberland wieder vom feſten Lande zurück. Den 11. Jan. kam der Herzog von Leuchtenberg über Oſtende in London an, und ſtattete in Brighton ſeinen Beſuch ab.

In Frankreich feierten am Schluſſe des alten und am Anfang des neuen Jahres die Miniſter einen Sieg in der Kammer, indem der Geſetzvorſchlag über eine

Credit=

Credit-Bewilligung zur Begründung eines Gerichtshofes der Pairs für die politiſchen Gefangenen, wenn auch nicht mit großer Majorität, dennoch zu Gunſten der Regierung durchging. Am Neujahrstage hielt der Graf Pozzo di Borgo die gewöhnliche Anrede an den König im Namen des diplomatiſchen Corps, die ſehr friedlich lautete, worauf der König faſt in denſelben Ausdrücken antwortete. Am 8. Jan. wurde die Demiſſion des Fürſten von Talleyrand bekanntgemacht, und Graf Sebaſtiani an ſeiner Stelle zum Geſandten in England ernannt.

Talleyrands Abſchiedsbrief vom Könige und ſomit von der politiſchen Welt iſt zu merkwürdig, (wenigſtens iſt man bis jetzt gewohnt geweſen, ſeine Ausſprüche als Orakelſprüche anzuſehen) als man es unterlaſſen könnte, ihn mitzutheilen. Er lautet alſo:

"Mein Herr Miniſter! Als das Vertrauen des Königs vor ungefähr 4 Jahren mich zu der Ambaſſade nach London berief, veranlaßte mich die Schwierigkeit dieſer Miſſion ſelbſt, zu gehorchen; ich glaube dieſelbe zum Nutzen Frankreichs und des Königs erfüllt zu haben, zweier Intereſſen, die meinem Geiſte gegenwärtig, in meinen Gedanken auf's engſte verwebt ſind. Während dieſer 4 Jahre erlaubte die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens alle unſere politiſche Beziehungen zu vereinfachen; unſere Politik, iſolirt wie ſie war, hat ſich mit der Politik anderer Nationen vermiſcht; ſie iſt angenommen, gewürdigt und geehrt worden, von allen ehrenwerthen Perſonen aller Länder. Die Mitwirkung, die wir von England erlangt haben, hat weder unſerer Unabhängigkeit, noch unſerem Nationalgefühl irgend ein Opfer gekoſtet; und unſere Ehrfurcht vor dem Rechte eines Jeden, die Offenheit unſerer Verfahrungsweiſe war der Art, daß, weit entfernt Mißtrauen einzuflößen, man vielmehr gegenwärtig unſere Bürgſchaft gegen

den

den Geiſt der Propaganda, der das alte Europa beunruhigt, in Anſpruch nimmt. Der hohen Weisheit des Königs, ſeiner großen Gewandtheit verdanken wir dieſe zufriedenſtellenden Reſultate. Ich reclamire für mich ſelbſt kein anderes Verdienſt, als das, vor Allen den tiefen Sinn des Königs erforſcht und ſolchen denen verkündet zu haben, die ſich ſeitdem von der Wahrheit meiner Worte überzeugt haben. Jetzt aber, wo Europa den König kennt und bewundert; jetzt, wo gerade dadurch die hauptſächlichſten Schwierigkeiten überwunden ſind; jetzt, wo England vielleicht ein dem unſrigen gleiches Bedürfniß unſerer gegenſeitigen Allianz hat, und wo der Weg, den es verfolgen zu wollen ſcheint, ihm den Geiſt einer minder veralteten Tradition vorziehen laſſen möchte, jetzt glaube ich, ohne gegen meine Ergebenheit gegen den König und Frankreich zu verſtoßen, Se. Maj. ehrfurchtsvoll bitten zu können, meine Demiſſion anzunehmen, und ich erſuche Sie deshalb, mein Herr Miniſter, dieſelbe Se. Maj. vorzulegen. Mein hohes Alter, die Schwächen im Geleite deſſelben, die Ruhe, die meine Jahre erheiſchen, die Gedanken, die mein Alter einflößt, erklären dieſen meinen Schritt ſehr einfach, rechtfertigen ihn nur zu ſehr, und machen mir denſelben ſogar zur Pflicht. Ich vertraue der Billigkeit und Güte des Königs, daß derſelbe dieſen Schritt eben ſo beurtheilen werde.

Empfangen Sie ꝛc.

Valencay, den 13 November 1834.

Fürſt von Talleyrand.

Die Annahme der Demiſſion wurde vom Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten am 7. Jan. dem Fürſten mitgetheilt.

Die Deputirtenkammer nahm am 8. das Tabacks-Geſetz mit 237 Stimmen gegen 72 an, und die Dauer deſſelben iſt bis 1842 reſtringirt worden.

An

An demſelben Tage kam das Packetboot Sully von New-York mit der Botſchaft des Präſidenten der Vereinigten Staaten an, deren wichtigſter Theil die von Frankreich ſchuldenden 25 Millionen betrifft; der Präſident trägt darauf an, für ſo vielen Werth franzöſiſches Eigenthum in Beſchlag zu nehmen. Es wurde darauf dem amerikaniſchen Geſandten in Paris die Anzeige gemacht, daß dem franzöſiſchen Geſandten in Nordamerika ſein Abberufungsſchreiben eingeſandt ſei, und daß er ſelbſt Päſſe erhalten könne, wenn er ſie haben wolle. Bis jetzt hat er es noch nicht für nöthig gehalten, ſie zu verlangen. Am 9. Januar wurde das Geſetz über die Abſchaffung der Majorate in der Deputirtenkammer mit 203 gegen 41 Stimmen angenommen. Es beſteht aus 9 Artikeln, wovon Folgendes der weſentliche Inhalt iſt: "Die Errichtung von Majoraten iſt künftig durchweg verboten. Den gegenwärtigen Beſitzern derſelben ſteht es frei, über dieſelben nach Belieben zu ſchalten, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Wenn es bei der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes in der geraden Linie der Beſitzer bereits geborne oder noch als Leibesfrucht beſtehende Nachkommen giebt, die zum Antritte des Majorats berufen ſind, ſo ſollen die betreffenden Güter erſt in den Händen des zuletzt Berufenen verkäuflich oder verpfändlich, und letzteres ſoll auch der Fall ſeyn, wenn das Majorat zu Gunſten von Collateralen oder außerverwandtſchaftlichen Perſonen geſtiftet worden iſt. Wenn bei der Bekanntmachung dieſes Geſetzes der Beſitzer oder der Erbe eines Majorats verheirathet, und die Heirath erſt nach der Errichtung des Majorats geſchloſſen worden iſt, ſo kann er, ſo lange dieſe Ehe beſteht, die Majoratsgüter weder verpfänden noch verkaufen. Aber auch bei der Trennung einer ſolchen Ehe darf dies nicht geſchehen, ſobald Kinder vorhanden ſind. Indeſſen darf eine

eine ſolche Verpfändung oder Veräußerung mit Zuſtimmung der Ehegattin zur Verſorgung der Kinder ſtattfinden. Jedenfalls werden die Rechte dritter Perſonen vorbehalten. Die noch lebenden Stifter von Majoraten können innerhalb 6 Monaten nach Bekanntmachung dieſes Geſetzes ihre Stiftung noch ſo modificiren, daß ihre Kinder in gleicher Weiſe bedacht werden, jedoch nur inſofern der Majorats-Erbe keine Kinder hat. Dotationen, die eventuell an den Staat zurückfallen, ſollen von den Beſitzern nach wie vor beſeſſen und vererbt werden. Die durch das Geſetz vom 17. Mai 1826 autoriſirten Subſtitutionen ſind für die Folge verboten."

Am 12. überreichte Lord Granville dem Könige ſein Abberufungsſchreiben, und gedachte Tags darauf Frankreich zu verlaſſen. Lord Cowley hingegen wird erſt gegen das Ende des Monats erwartet.

Zum 15. waren die Deputirten zuſammenberufen, um den Geſetz-Entwurf über die nordamerikaniſche Schuldforderung entgegen zu nehmen. Der Finanzminiſter beſtieg die Rednerbühne und ſagte: Die Regierung wäre ſchon im Begriffe geweſen, jenen Tractat nochmals vor die Kammer zu bringen, als die Botſchaft des Präſidenten ankam. Und durch die Sprache in derſelben ward ſie beſtimmt, erſt zu unterſuchen, ob ſie noch dieſelben Pflichten habe, und ob die Würde Frankreichs nicht ein anderes Verfahren erheiſche, oder ob es einen Mittelweg gäbe, die Gerechtigkeit mit der Nationalehre in Einklang zu bringen. Nach dem Geiſte der amerikaniſchen Inſtitutionen ſähe die Regierung in der Rede des Präſidenten Jackſon nur eine perſönliche Anſicht, ſo lange ſie nicht von den beiden dortigen Staatsgewalten beſtätigt iſt. Zu warten, bis ſie ſich ausgeſprochen haben, würde dem Handels-Intereſſe ſchaden. Die Regierung mußte nur darauf bedacht ſeyn, die Würde der franzöſiſchen

Nation aufrecht zu erhalten, und dafür habe ſie geſorgt. Die Verpflichtung ſei gerecht und einmal eingegangen. Der Miniſter verlas den Geſetz-Entwurf, wonach der Finanzminiſter ermächtigt ſeyn ſoll, auf die Budgets der Jahre 1836 — 1841 diejenige Summe zu bringen, die erforderlich iſt, um das auf 25 Mill. feſtgeſetzte Kapital der nordamerikaniſchen Schuldforderung in 6 gleichen Terminen zu zahlen. Von dieſen Zahlungen ſollen gleichfalls in 6 jährlichen Terminen diejenigen 1,500,000 Fr., welche die Vereinigten Staaten noch an franzöſiſche Unterthanen ſchulden, abgehalten, und auf jenen Budgets in Einnahme geſtellt werden. Der möglicher Fälle wegen gemachte Zuſatz zu dem Traktate lautet wörtlich alſo: “Die auf die Summe der 25 Mill. Fr. zu leiſtenden Zahlungen ſollen erſt ſtattfinden, ſobald ſich ergiebt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die franzöſiſchen Intereſſen in keinerlei Weiſe gefährdet hat.

Am 1. Januar fanden in München die Abſchiedsviſiten bei dem Herzog von Leuchtenberg ſtatt, der am 2. mit dem portugieſiſchen Abgeſandten über Frankfurt am Mayn, Mainz, Oſtende und London nach Liſſabon abreiſte, nachdem ihm am 1. zuerſt die Honneurs eines königlichen Prinzen gemacht wurden. Mit dem neuen Jahre wurde der Finanzminiſter Graf von Lerchenfeld zum Geſandten in Wien ernannt, und das Miniſterium dem bisherigen Director der Ober-Zoll-Adminiſtration, Geh. Rath von Wirſchinger, übertragen. Der neue Miniſter iſt durch ſeine Bemühungen um den deutſchen Zollverein bekannt, er war an mehreren Landtagen königl. Commiſſair im Finanzſache, und leitete das Finanzminiſterium proviſoriſch nach dem Abgange des Grafen Armanſperg bis zur Ernennung des Herrn von Mieg.

Am 6. Januar wurde in Kaſſel die Ständeverſammlung eröffnet. Der Landtags-Commiſſair verkündigte, daß die Dauer des Landtages auf ungefähr 6 Wochen zu bemeſſen wäre. Nachdem mehrere Geſetze discutirt waren, machte der Abgeordnete Thielepape einen Antrag, die Verhältniſſe der Rotenburger Quart betreffend, der wörtlich folgendermaßen lautet: “Durch den Tod des Landgrafen von Rotenburg iſt eine Seitenlinie der heſſiſchen Regentenfamilie ausgeſtor-

geſtorben, welche nicht unbeträchtliche Beſitzungen und Einkünfte gehabt hat. Es iſt für die Ständeverſammlung vom größten Intereſſe, näher über die Revenüen unterrichtet zu werden, welche durch jenes Ereigniß der Staatscaſſe zugewachſen ſind, da ſich hiedurch der Staatsbedarf modificirt, für deſſen Aufbringung die Landſtände, nach Erſchöpfung der übrigen Hülfsmittel, durch Abgaben zu ſorgen haben. Wenn auch letzteres bereits für die laufende Finanz-Periode bewirkt iſt, ſo wird doch durch einen ſolchen Zuwachs von Aufkommen das feſtgeſtellte Budget alterirt werden, weshalb es keiner ausführlichen Begründung bedürfen wird, wenn ich darauf antrage, hohe Ständeverſammlung möge folgende Beſchlüſſe faſſen: 1) Die Staatsregierung um Auskunft über den Betrag der der Staatscaſſe durch das Ausſterben der fürſtl. Rotenburgiſchen Linie zuwachſenden Einkünfte, und zwar wenigſtens um eine ungefähre Angabe derſelben zu erſuchen, vorbehaltlich einer näheren Nachweiſung, ſofern letzteres nicht alsbald möglich ſeyn ſollte. 2) Die Staatsregierung um Mittheilung von Vorſchlägen über die Verwendung dieſes Einkommens zu erſuchen, auf welches bei Feſtſtellung des Budgets noch keine Rückſicht genommen wurde. 3) Die Staatsregierung um Nachricht darüber zu erſuchen, welche Maaßregeln getroffen ſind, um die erwähnten Einkünfte in jeder Beziehung für den Staat ſicher zu ſtellen. 4) Die Staatsregierung um Auskunft zu erſuchen, wie ſich die Rechtsverhältniſſe geſtalten, in welchen der Staat zu den Succeſſoren des Landgrafen Victor Amadeus von Rotenburg ſtehe. Außerdem erlaube ich mir darauf anzutragen, daß die Staatsregierung erſucht werde, alsbald über den einen oder den andern dieſer Punkte Auskunft zu ertheilen; wenn aber Hinderniſſe ſeyn ſollten, auf der Stelle hinſichtlich der übrigen die nöthige Aufklärung zu geben, dann aber zugleich die Hinderniſſe nambaft zu machen.“ Der Ausſchuß trug in der Sitzung am 10. auf Genehmigung der Anträge an, der Landtag-Commiſſair widerſprach der ſofortigen Discuſſion, welche letztere vertagt wurde. Vom Oberappellationsgericht iſt die Beſtätigung des obergerichtlichen Urtheils zu Hanau gegen die Verfaſſer und Verbreiter einer im Jahre 1832 lithographirt erſchienenen Proteſtation gegen die Bundes-

Bundesbeſchlüſſe, erfolgt. Obergerichts-Procurator Rath Emmerich, Obergerichts-Procurator Manns ſind jeder zu achtmonatlicher, Bijoutier Schehl und Rentirer Sommer jeder zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe im Kaſtell zu Kaſſel, Buchhändler König zu zwei und ein halbmonatlicher und Kaufmann Peliſſier zu zweimonatlicher Gefängnißſtrafe verurtheilt.

Am 5. trat zu Stuttgart die zur Vorbereitung der dem nächſten Landtage vorzulegenden Verwaltungsgeſetze beſtimmte ſtändiſche Commiſſion zuſammen. Sie wird ſich auf mehrere Wochen, vielleicht Monate, vertagen, um den Correferanten die nöthige Zeit zu ihren Arbeiten zu laſſen. Die zur Berathung der Rechtsgeſetze beſtimmte ſtändiſche Commiſſion ſoll demnächſt zuſammenberufen werden, und ihr dann namentlich der Entwurf eines Strafcodex übergeben werden.

Die Verſammlung der Landſtände des Herzogthums Naſſau wurde am 10. von dem Staatsminiſter, Grafen von Walderdorf eröffnet. Er verſicherte, obgleich die Voranſchläge bei dem kaum erſt abgelaufenen Verwaltungsjahre noch nicht vorgelegt werden könnten, daß der Stand der Landes-Steuer-Caſſe ſo günſtig erſcheint, daß ein nicht unbedeutender Ueberſchuß in das gegenwärtige Finanzjahr übergehen wird. Im Verlaufe der Seſſion werde eine Mittheilung über den Anſchluß an den deutſchen Zollverband gemacht werden. Die wichtigſte Arbeit der Kammer werde die Caſſentrennung ſeyn, zu deren Berathung die größte Beſonnenheit empfohlen wird.

Den 14. Januar wurde die allgemeine Ständeverſammlung des Königreichs Hannover wieder eröffnet, und dabei ein Schreiben des Vicekönigs und des königlichen Cabinetsminiſteriums verleſen. Unter den vorzunehmenden Gegenſtänden wird beſonders die möglichſte Beſchleunigung des Zollvertrags mit Braunſchweig empfohlen, und zwar möge er in vertraulicher Sitzung verhandelt werden. Der Vertrag wurde mit entſchiedener Majorität angenommen.

Am 13. kam der Senator von Guaita und der Staatsſchreiber Dr. Reuß aus Frankfurt am Main in Berlin an, um endlich den Anſchluß an den Zollverband

verband zu Stande zu bringen. Das durch den Tod des Finanzminiſters Maaſſen erledigte Miniſterium wurde dem Grafen Alvensleben übertragen.

In Rom iſt eine Verſammlung von Deputirten zuſammenberufen worden, um ein Geſetz über die gleichmäßige Vertheilung der Grundſteuer zu berathen.

Am 1. gingen die Geſchäfte des Vororts auf den Kanton Bern über, der in ſeinen Anſichten dem übrigen Europa gegenüber, eine gemäßigtere Sprache angenommen hat. In der Sitzung vom 8. beſchäftigte ſich der Vorort mit einer neu eingelaufenen Note des öſterreichiſchen Hofes, worin eine unumwundene Erklärung über das Benehmen der Schweiz verlangt wird. Auch von den benachbarten Staaten ergingen ähnliche Noten, von denen Abſchriften mit der Antwort darauf den XXII Ständen mitgetheilt wurden. Die vorörtliche Antwort lautet: "Bei der am 1. Januar letzthin gemäß den Vorſchriften der Bundesakte erfolgten Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten hat ſich der jetzige eidgenöſſiſche Vorort Bern einerſeits überzeugt, daß die Verhältniſſe der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zu allen benachbarten Staaten in einem geregelten Zuſtande ſich befinden, indem die in der erſten Hälfte des verfloſſenen Jahres zwiſchen ihr und einigen Nachbarſtaaten obgewalteten Verwickelungen ſeiner Zeit vollkommen beſeitigt worden ſind. Andrerſeits hat der eidgenöſſiſche Vorort von den Inſtructionen Kenntniß genommen, welche die ordentliche Tagſatzung des Jahres 1834 ihm hinſichtlich der eidgenöſſiſchen Geſchäftsleitung gegeben hat, und vermöge welcher er beauftragt iſt, "in "Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten es ſich "zur ernſten Pflicht zu machen, die Ehre, die Würde "und die Unabhängigkeit der ſchweizeriſchen Eidge"noſſenſchaft, wie es ſich für einen freien und neutra"len Staat beſonders geziemt, kräftig zu ſchirmen "und aufrecht zu erhalten, ſo wie für die Erhaltung "friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe der "Eidgenoſſenſchaft mit den auswärtigen Staaten, auf "die Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher "Verpflichtungen, zu ſorgen." Der eidgenöſſiſche Vorort wird ſich pflichtgemäß angelegen ſeyn laſſen, dieſe Inſtructionen der oberſten Bundesbehörde, ſo wie

wie überhaupt alle Verpflichtungen, die ihm durch die Bundesakte aufgelegt ſind, bei jedem ſich darbietenden Anlaß getreu und gewiſſenhaft zu erfüllen und auf dieſem bundesgemäßen Pfade das Zutrauen zu rechtfertigen ſich beſtreben, welches die Tagſatzung und die eidgenöſſiſchen Stände in denſelben ſetzen. Mit dieſer offenen Erklärung der Grundſätze, welche dem Vorort in der Leitung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten in Beziehung auf das Ausland jederzeit zur Richtſchnur dienen werden, und welche, wie Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als vorörtliche Behörde nicht zweifeln, allen billigen Erwartungen der benachbarten Staaten entſprechen ſollten, erwiedern dieſelben diejenige Note, welche Se. Exc. u. ſ. w.

Das Fremdengeſetz iſt auch auf die Hochſchule ausgedehnt worden, und zwar iſt es ſo ſtrenge, daß, wenn es buchſtäblich ausgeübt wird, das Aſylrecht dadurch faktiſch vernichtet iſt.

Die Communication zwiſchen Belgien und Alt-Niederland iſt ſeit der Mitte des Monats für Briefe und Reiſende wieder hergeſtellt.

Hamburg, den 27. Januar 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Politiſches Journal

nebſt Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 1ſter Band.

1835. 2s Stück. Februar.

I.

Abgaben.

(Aus der Abhandlung über dieſelben von v. Rotteck, in dem von demſelben und Welcker herausgegebenen Staatslexicon.)

Es gibt drei Hauptclaſſen von Abgaben: Staats-, Gemeinde- und Grundherrlichkeits-Abgaben.

Alle Staatsausgaben können unter dem Namen Steuern zuſammengefaßt werden. Die gewöhnliche oder in neueren Zeiten aufgeſtellte Theorie von Steuern iſt: Die Pflicht, ſie zu bezahlen, iſt die allgemeine Geſellſchaftspflicht, und wo zur Förderung ihrer Zwecke Geld dienen kann, muß von ſämmtlichen Mitgliedern des Staates Geld beigetragen werden. Das Maaß der Beiträge iſt ſchwer zu beſtimmen, die Hauptfrage iſt, wie viel kann gefordert werden, unbeſchadet des nachhaltigen Ertrags? Der Capitalſtand des Vermögens ſollte nicht angegriffen, ſondern nur vom Einkommen gezehrt werden. Das letztere iſt entweder ein rohes oder reines. In dem rohen iſt ein Theil des Capitals mitenthalten, daher kann bloß das reine beſteuert werden.

Dieſes iſt entweder Grundrente oder Capitalrente oder Arbeitsrente. Geſchieht die Beſteurung unmittelbar, wie bei der Grundſteuer und Gewerbſteuer, ſo heißt ſie eine directe. Geſchieht die Beſteurung mittelbar, indem man einer Claſſe abfordert, was man von einer andern verlangt, oder auf ſonſtigen Umwegen, ſo heißt ſie indirect, z. B. Zölle, Acciſe, überhaupt Conſumtionsſteuern. Man gerieth auf dieſe, weil man das reine Einkommen der Nation nicht ermitteln, die ſogenannten Capitalien nicht beſteuern konnte, weil es relative Quellen des Nationaleinkommens gibt, indem die vorhandenen Güter im Staate ſelbſt von Hand zu Hand gehen, und weil endlich die directe Beſteurung die Staatsausgaben zu decken, zu drückend, die indirecten hingegen, weil ſie in kleinen Raten geſchehend, nicht ſo fühlbar ſeyn würden.

Der erſte Hauptfehler der beſtehenden Abgabenſyſteme beſteht darin, daß man des Rechts vergaß. Man ſah die Nation oder ihre Repräſentantin, die Regierung, als Obereigenthümerin alles in ihrem Schooße Erzeugten an, und bedachte nicht das ſelbſtſtändige Recht des Privateigenthums und der Privaterwerbung.

Aber auch vom Standpuncte des Calculs iſt die Lehre unhaltbar. Iſt für die Nation ſelbſt werthvoll, was ihren Gliedern zu Gute kommt, oder was zur Bedürfnißbefriedigung derſelben dient, ſo waltet zwiſchen der rohen und reinen Einnahme der Nation nicht der nämliche Unterſchied ob, wie bei der der Einzelnen. Die Roheinnahme Einzelner überſteigt die Reineinnahme derſelben meiſt um ſehr Vieles, indem unter den Vorauslagen beſonders der Arbeitslohn groß iſt. Für die Nation iſt dieſe nicht bloß Vorauslage, Beſtreitung eines abſoluten Bedürfniſſes,

dürfniſſes, daher reine Ausgabe, und ihr Deckungsmittel zur reinen Einnahme gehörig. Nur die verbrauchten Stoffe dürfen von dem Roheinkommen der Nation abgezogen werden, um das reine herzuſtellen. Dieſes iſt nicht mit dem Vermögenszuwachs, oder dem Erſparten zu verwechſeln. Man ſtelle den Begriff des Reineinkommens der Nation, wie man wolle, ſo wird das darauf gegründete Steuerſyſtem weder dem Recht noch der ächten Staatswirthſchaft entſprechen. Hierfür zeugt ſchon die Uneinigkeit über die Quote, nach einigen darf dieſe bis $\frac{1}{10}$, nach Andern $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{5}$, nach Andern gar bis auf $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{3}$ ſteigen. — Die gegenwärtig in der Praxis beſtehenden Syſteme widerſprechen ſich in der Grundidee, das Reineinkommen der Nation wird niemals zu ermitteln ſeyn; wäre dieſes aber auch, ſo iſt es unmöglich, der Summe, als einem Ganzen, beizukommen. Man kann die Nation überhaupt nicht beſteuern, nur die einzelnen Bürger, und nicht zu ermitteln iſt das Verhältniß der Steuerquote zu dem Reineinkommen des Einzelnen.

Das auf die Idee des Reineinkommens gebaute Syſtem erhielt ſeine Befriedigung durch die Summirung alles Reineinkommens jedes Einzelnen im Staate; die Summe würde größer, weil jeder Arbeitslohn wieder ein Reineinkommen gibt, und eben ſo jedes von Hand zu Hand gehende Einkommen. Man müßte aber auch die Vertheilung des Geſammtvermögens unter die Einzelnen kennen, um denen die Steuer ganz oder theilweiſe nachzulaſſen, welchen durch die Eintreibung die nöthigen Subſiſtenzmittel entzogen oder verkümmert würden. Ob dieſes Syſtem praktiſch ausführbar, oder annähernd auf Umwegen zu erreichen iſt, ſoll ſpäter unterſucht werden, jetzt zu dem Widerſpruche der wirklich beſtehenden.

Das Reineinkommen der Nation ſoll der Gegenſtand der Beſteurung, und der Reinertrag des jedem Einzelnen zuſtehenden Beſitzthums oder des Gewerbes der Maaßſtab der Jeden treffenden Beſteurung ſeyn. Der oberſte Titel der Steuerforderung ruht auf der Geſellſchaftspflicht, alſo auf Perſonen; dieſe Beſteurung hat aber bloß Sachen oder Erzeugniſſe im Auge.

Die Beſteurung z. B. eines kleinen Grundes, von deſſen Früchten der arme arbeitsunfähige Beſitzer nicht den 12ten Theil des Jahres leben kann, widerſpricht der Freilaſſung des Reinertrags der Arbeit eines Dieners oder Gewerbsgehülfen, und dieſe Freilaſſung der Beſteurung des armen Tagelöhners oder kleinen Handwerkers; es werden nur Sachen oder unmittelbar productive Arbeiten im Auge behalten. Noch mehr, das Capital wird größtentheils gar nicht, oder nur in der Hand des Schuldners beſteuert. Endlich werfen die indirecten Steuern allen gezogenen Calcul wieder um, und belegen ſtatt des Einkommens oder des Ertrags den Gegenſatz derſelben, die Ausgabe und die Vorausgabe, und dieſes zwar, wodurch der Selbſtwiderſpruch ſich noch vermehrt, abhängig von Zufälligkeiten ohne Maaß und Zahl.

Eine durchgreifende Reform des Steuerweſens iſt eine unerläßliche Aufgabe unſerer Zeit, man muß zu dem Behufe von dem bloß wirthſchaftlichen Principe des Reinertrags hinaufſteigen zu dem Rechtsprincip, dem das wirthſchaftliche unterzuordnen iſt. Reinertrag kann nimmer als Rechtstitel der Forderung gelten, er iſt höchſtens das Maaß der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners, die Schuldigkeit ſelbſt muß einen Titel haben.

Das

Das Rechtsprincip wird näher beſtimmt durch die Idee der Gleichheit, d. h. hier der Verhältnißmäßigkeit, oder nach dem Maaße der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins.

Jeder empfängt vom Staate Schutz für ſeine Perſon und Familie, daher wäre eine Kopfſteuer nicht unbedingt verwerflich, wenn ſie den Armen erlaſſen würde.

In Bezug auf die weitere Theilnahme an den Wohlthaten des Staats iſt der beſte Maaßſtab die Größe des Vermögens oder Erwerbes. Dieſes Verhältniß zu den Koſten, die ihr Schutz verurſachen, iſt wenigſtens annähernd richtig, die Beſteurung ſagt den wirthſchaftlichen Intereſſen zu, und empfiehlt ſich durch eine einleuchtende Billigkeit.

Wie kann aber Jeder nach Maaßgabe ſeines Vermögens und Erwerbs beſteuert werden? Vollſtändig nur durch eine nach dem Vermögens- und Einkommensverhältniß jedes Einzelnen bemeſſene, allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommensſteuer; annähernd durch Beſteurung aller einzelnen Gattungen und Gegenſtände des Beſitzes und Erwerbs.

Bei dieſer Steuer wird der Geſammtzuſtand des Vermögens jedes Einzelnen, alſo auch der Schuldenſtand zu Grunde gelegt, und aus der Summe des Vermögens der Einzelnen, verglichen mit dem Bedarf des Staates, die Steuerrate für jeden Einzelnen gezogen, wobei die zum Lebensunterhalt nöthige Summe ſteuerfrei bleibt.

Zwei Hauptbedenken ſtehen jedoch der Einführung dieſer Steuer entgegen, die Gehäſſigkeit der Vermögensunterſuchung und die Unzuverläſſigkeit der bloß von den Steuerpflichtigen vorzulegenden Faſſionen; dann die Schwierigkeit der

Schätzung

Schätzung und Zuſammenrechnung der vielfach verſchiedenen Vermögens- und Einkommenstheile der Quellen. Die Gehäſſigkeit findet indeſſen auch bei andern Steuern ſtatt, und da Vermögensſteuern ſchon beſtanden, ſo ſind ſie beſchwerlich, aber darum nicht unmöglich.

Das zweite Bedenken, die Schwierigkeit der Berechnung, hat ſeinen Grund darin, daß wir eine verbundene Vermögens- und Einkommensſteuer verlangen. Wie laſſen dieſe ſich vereinigen, und zuvörderſt warum eine ſolche Vereinigung?

Wenn das ökonomiſche Princip nur das fruchtbringende Vermögen oder deſſen reinen Ertrag beſteuert wiſſen will, ſo erfordert das Rechtsprincip die Beſteurung eines jeden Beſitzthums von Werth, das der Staat ſchützen ſoll. Aber auch das wirthſchaftliche Intereſſe widerſtreitet der Beſteurung des unfruchtbaren Beſitzthums nicht, wenn es in den Händen eines wohlhabenden Beſitzers ſich befindet.

Um Vermögen und Einkommen zu gleichen Größen zu bilden, iſt es die beſte Methode das Einkommen zu capitaliſiren.

Zur Ausgleichung der verſchiedenen Arten des Capitalvermögens nehme man das fruchtbringende nach ſeinem wahren und vollen Werth, das nichtfruchtbringende zu verſchiedener Schätzung in die Steuerrolle auf. Die Geldcapitalien oder Activforderungen müſſen unbedingt mit beſteuert werden, die hypothecirten nach ihrem vollen Werth, die andern, ihrer größeren oder geringeren Sicherheit und Beweglichkeit willen, entſprechend geringer.

Was das Einkommen betrifft, ſo iſt das aus dem Beſitze eines Grundvermögens oder Verwendung des Capitals fließende ſchon in Anſchlag gebracht, das andere Einkommen erhält eine weſentlich

lich geringere Schätzung, und zwar jedesmal nach dem mehr oder weniger ſichern Einkommen.

Nicht zu erwarten iſt es, daß ein ſolches Steuerverfahren eingeführt wird, obgleich ſeine Theorie die einzig richtige iſt. Daher werde das annähernde hier aufgeſtellt.

Es verlangt eine Beſteurung aller Gattungen des Vermögens, folglich der Sachen ſelbſt, und für jede Gattung eine eigene Steuer aufgeſtellt. Daher eine Grundſteuer, Grundgefällſteuer, eine Häuſerſteuer oder eigentlich eine Steuer auf den Miethzins. Dann folgt eine Gewerbſteuer, die auch das Einrichtungscapital, das Betriebscapital und den Unternehmungsgewinn berückſichtigt, und vorzüglich die vom Recht unbedingt geforderte Capitalſteuer. Beſoldungen und Ehrenſold für Ausübung der freien Künſte und der Wiſſenſchaften würden eine eigene Steuer erfordern. Dieſes wird gewöhnlich als Claſſenſteuer ausgeſchrieben, die Forderungen des ſtrengen Rechtes ſind dadurch nicht befriedigt, wenn nicht auch das unfruchtbare, namentlich das Mobiliarvermögen beſteuert würde. Selbſt eine Kopfſteuer findet in dieſem Syſteme ihren Platz. Nur die indirecten Steuern ſind nach dieſem Syſteme unzuläſſig.

Das alle Hauptgattungen des Beſitzes und Erwerbs geſondert in Anſpruch nehmende Steuerſyſtem iſt mit jenem, welches die alleinige Vermögens- und Einkommenſteuer eingeführt wiſſen will, in ſofern übereinſtimmend, daß es einen Rechtstitel für nöthig hält und ihn in der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins erkennt. Es iſt aber darin von ihm verſchieden, daß es ſich an die Sachen oder Erwerbsquellen ſtatt jenes an die Perſonen hält. Hier kann kein Abzug der Schulden, Freigebung der zum Le-

bens-

bensunterhalt nöthigen Einnahme, nach Berück-ſichtigung der perſönlichen Erwerbsfähigkeit ſtattfinden.

Dieſes Syſtem könnte man ſich dennoch gefallen laſſen, wenn nur die Vollſtändigkeit der Ausfüh-rung ſtattfände, und wenn nicht ſeine Reinheit durch Beimiſchung von andern Steuern getrübt würde.

Soweit der allgemeine Blick auf die Geld-abgaben.

II.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Botſchaft des Präſidenten an den Congreß der Vereinigten Staaten.

Mitbürger des Senats und des Repräſentanten-hauſes! In Erfüllung meiner Pflicht bei der Eröff-nung Ihrer gegenwärtigen Seſſion kann ich Ihnen mit Freuden zu dem gedeihlichen Zuſtande unſeres ge-liebten Vaterlandes Glück wünſchen. Die göttliche Vorſehung hat uns mit allgemeiner Geſundheit, mit reichen Belohnungen auf den Gefilden des Ackerbaues und in jedem Arbeitszweige begnadigt, hat uns mit Frieden geſegnet, um die verſchiedenen Hülfsquellen, welche die Kraft und den Unternehmungsgeiſt unſerer Bürger beſchäftigen, zu pflegen und zu erweitern. Laſſen Sie uns die zuverſichtliche Hoffnung hegen, daß, indem wir ein für unſere freien Inſtitutionen ſo ſchmeichelhaftes Schauſpiel überblicken, unſere ver-einten Berathungen, um ſie zu bewahren, ein glückli-cher Erfolg krönen werde. — Unſere auswärtigen Ver-hältniſſe bieten, mit nur wenigen Ausnahmen, nach wie vor denſelben günſtigen Anblick dar, den ſie bei meiner letzten Jahres-Botſchaft trugen, und verſprechen jene Vortheile auszudehnen, auf deren Sicherung die

unſern

unſern Verkehr mit andern Nationen regelnden Grundſätze ſo wohl berechnet ſind. Die Frage wegen der nordöſtlichen Gränze iſt mit Großbritannien noch obſchwebend, und der im Einklange mit dem Beſchluſſe des Senats gemachte Vorſchlag, eine Gränzlinie nach dem Vertrage von 1783 feſtzuſetzen, wurde von jenem Staate nicht angenommen. Indem man aber wohl von beiden Seiten alle Neigung fühlt, dieſe verwirrende Frage zur Befriedigung aller dabei Betheiligten beizulegen, dürfen wir uns noch der Hoffnung hingeben, daß dies auf der Grundlage jenes Vorſchlages geſchehen werde. Mit den Regierungen von Oeſterreich, Rußland, Preußen, Holland, Schweden und Dänemark beſteht das beſte Einverſtändniß. Der Handel mit allen dieſen Staaten wird, unter der Sanction freiſinniger, theils vertragsmäßiger, theils geſetzlicher Beſtimmungen gepflegt und beſchützt. — Inmitten ihrer inländiſchen Verlegenheiten hat die Königin von Spanien die Uebereinkunft wegen Zahlung der Forderungen unſerer Bürger ſeit 1819 ratificirt. Eine Abſchrift davon wird Ihnen behufs ſolcher legislativen Maaßregeln vorgelegt, als Sie zum Beſten der hiebei Betheiligten nöthig finden mögen. Der Gewalt der Umſtände und den weiſen Rathſchlägen der Zeit und der Erfahrung nachgebend, hat jene Regierung endlich beſchloſſen, auf die unnatürliche Stellung zu verzichten, worin ſie bisher zu den auf dieſer Hemiſphäre gegründeten neuen Staaten ſtand. Mit großem Vergnügen kann ich Ihnen ſagen, bei der Anbahnung des Wegs zur Wiederherſtellung der Eintracht zwiſchen denen, die, von denſelben Altvordern entſprungen, durch gemeinſame Intereſſen verbunden ſind, ſich zu derſelben Religion bekennen und dieſelbe Sprache reden, haben die Vereinigten Staaten thätig mitgewirkt. Wir werden mit unſern Bemühungen zur Vollbringung dieſes guten Werkes fortfahren, ſo lange ſie den Betheiligten

theiligten als nützlich erſcheinen, und ſo lange man unſere gänzliche Uneigennützigkeit dabei fühlt und anerkennt. Die Congreß-Akte, um den ungleichen Zöllen, die zum Nachtheile unſerer Schiffahrt in Cuba und Portorico erhoben werden, entgegenzuwirken, wurde an den Geſandten der Vereinigten Staaten zu Madrid übermacht, daß er ſie der Regierung der Königin vorlege. Noch hat das Departement des Aeußern keine Beſcheinigung ihres Empfanges erhalten. Wenn Spaniens gegenwärtiger Zuſtand ſeiner Regierung erlaubt, die wahren Intereſſen jener wichtigen Beſtandtheile ſeines Gebiets ſorgfältig und umfaſſend zu unterſuchen, ſo wird ſich ohne Zweifel deren künftiger Verkehr mit den Vereinigten Staaten auf eine gerechtere und liberalere Baſis ſtellen. Die Archive in Betreff Florida's wurden noch nicht ausgeſchieden und überliefert. Meine Weiſungen ſind dem Agenten der Vereinigten Staaten in Havannah zugegangen, mit allen dahin einſchlägigen Archiven, die er aufbringen kann, zurückzukehren, ſo daß ſie noch vor der Sitzung des oberſten Gerichtshofes (supreme Court) in Waſhington eintreffen, und dann in den dort anhängigen Rechtsfragen, wobei die Regierung betheiligt iſt, benutzt werden können. — In Portugal iſt die innere Ruhe glücklich wieder hergeſtellt. Der zerrüttete Zuſtand des Landes machte es unvermeidlich, ihm zur endlichen Zahlung der rechtlichen Forderungen unſerer Bürger noch eine Friſt zu gewähren. Unſere diplomatiſchen Verbindungen mit jener Macht werden bald wieder aufgenommen werden, und die lange mit ihr beſtehende Freundſchaft bietet die ſtärkſte Bürgſchaft, daß unſer Guthaben an ſie ſchleunige Beachtung finden werde. — Die erſte Friſtenzahlung, die das Königreich beider Sicilien nach dem mit den Freiſtaaten abgeſchloſſenen Entſchädigungsvertrage zu entrichten hatte, wurde richtig übermacht, und das Anerbieten beigefügt, die ganze Schuld durch eine

schnelle

ſchnelle Zahlung zu tilgen. Ich hielt mich jedoch zur Annahme dieſes Anerbietens nicht befugt, da die feſtgeſetzte Entſchädigungsſumme das ausſchließliche Eigenthum einzelner Bürger der Vereinigten Staaten iſt. Die Anerkennung unſerer Forderungen und der an den Tag gelegte Eifer, die zur Zahlung derſelben getroffenen Stipulationen zu erfüllen, gereichen der Regierung beider Sicilien zu hoher Ehre. Wenn man ſich erinnert, daß dieſe Anſprüche durch die Ungerechtigkeit einer ſich eindringenden Macht erwachſen ſind, die eine Zeitlang jenes Königreich beherrſchte, daß ſonach ein Widerſtreben gegen deren Anerkennung und Befriedigung weder unnatürlich noch unerwartet geweſen wäre, ſo kann dieſer Umſtand nicht verfehlen, die Gerechtigkeitsliebe und Redlichkeit jenes Staates in den Augen aller Nationen in ein helles Licht zu ſetzen. — Der Freundſchafts- und Handelsvertrag zwiſchen den Vereinigten Staaten und Belgien, von dem Ihnen meine letzte Jahres-Botſchaft ſagte, daß er von dem Senate ſanctionirt, deſſen Ratificationen aber wegen verſpäteten Empfangs zu Brüſſel und dann wegen Abweſenheit des belgiſchen Miniſters des Auswärtigen noch nicht ausgewechſelt ſeyen, wurde nach reiflicher Erwägung von der Regierung jenes Staates endlich desavouirt, als unverträglich mit den dem Geſandten, der ihn unterhandelte, ertheilten Vollmachten und Inſtructionen. Dieſes Desavouement war gänzlich unerwartet, da die in der Uebereinkunft enthaltenen freiſinnigen Grundſätze, worauf die nun dagegen gemachten Einwürfe beruhen, den belgiſchen Geſandten vollkommen befriedigten und ſich vermuthen ließ, daß ſie nicht nur innerhalb der ihm ertheilten Vollmachten lägen, ſondern auch mit den ihm gegebenen Inſtructionen ausdrücklich übereinſtimmten. Belgien hat ein noch nicht angenommenes Anerbieten gemacht, die Unterhandlungen wegen eines in ſeinen Beſtimmungen weniger liberalen Vertrags

zu

zu erneuern. — Unſere neugegründeten Verhältniſſe mit der hohen Pforte verſprechen unſerm Handel nützlich, und in jeder Beziehung für unſere Regierung befriedigend zu werden. Unſer Verkehr mit den Staaten der Berberei hat keine bedeutende Veränderung erlitten; nur hat der jetzige politiſche Zuſtand Algiers mich bewogen, die dortige Reſidentſchaft eines beſoldeten Conſuls aufzuheben und ein gewöhnliches Handels-Conſulat an deſſen Stelle zu ſetzen, das ſo lange beſtehen ſoll, als der Ort im Beſitze Frankreichs bleibt. Unſer erſter Vertrag mit einer dieſer Mächte, mit dem Kaiſer von Marocco, ward im Jahre 1786 auf funfzig Jahre geſchloſſen. Dieſer Zeitraum iſt beinahe abgelaufen. Ich werde Maaßregeln zu ſeiner Erneuerung, und zwar mit um ſo größerem Vergnügen ergreifen, als ſeine Beſtimmungen gerecht und liberal ſind, und mit gegenſeitiger Treue und zum Vortheile beider Theile gewiſſenhaft erfüllt wurden. Innere Zwiſtigkeiten haben nur allzu oft die Wohlfahrt der meiſten Nationen dieſer Hemiſphäre, die ſich von Spanien losgeriſſen, geſtört, ihren Handel unterbrochen und ihre Regierungen zerrüttet. Wenn erſt ein feſtes und dauerhaftes Einverſtändniß mit dem Mutterlande die förmliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit herbeigeführt hat, und ſie von jener Seite her keine Gefahr mehr zu fürchten haben, dann werden, wie die Freunde der Freiheit hoffen, jene von der Natur ſo begünſtigten Länder ſich durch Gerechtigkeitsliebe und Hinneigung zu jenen Friedenskünſten auszeichnen, deren fleißige Pflege den Nationen Ehre bringt und dem Menſchenleben ſeinen Werth verleiht. Mittlerweile hoffe ich zuverſichtlich, daß die Befürchtungen, einige Völker jener üppigen Gegenden möchten, in einem Augenblicke kleinmüthigen Verzagens an ihrer Fähigkeit zum Genuſſe der Freiheit, einen allzu gewöhnlichen Fehler begehen, und Ruhe für die Gegenwart durch Uebertragung

gung des verderblichen Geſchenkes unumſchränkter Gewalt an einige begünſtigte Kriegsführer erkaufen — daß, ſage ich, dieſe Befürchtungen ſich nicht verwirklichen werden. In unſern Verhältniſſen zu allen dieſen Staaten, ſo wie zum Kaiſerreiche Braſilien ſind im Laufe dieſes Jahres keine unerwarteten Veränderungen eingetreten. Gegründete Beſchwerden haben ſich häufig auf Seite der Bürger der Vereinigten Staaten ergeben, manchmal durch unregelmäßiges Handeln der untergeordneten Behörden in den Küſtengegenden jener Staaten, manchmal durch die gegen die dortigen Regierungen in Waffen befindlichen Parteigänger oder ihre Anführer veranlaßt. In allen Fällen hat man Vorſtellungen gemacht, oder wird ſie machen, und ſobald die politiſchen Angelegenheiten jener Staaten in geordnetem Zuſtande ſind, ſteht auf unſere freundſchaftlichen Remonſtrationen angemeſſene Abhülfe zu erwarten. Die Regierung von Mexico zeigte im December v. J. an, ſie werde ihrerſeits Commiſſäre und Feldmeſſer ernennen, um im Vereine mit den unſrigen die Gränzlinie zwiſchen ihrem Gebiete und dem der Vereinigten Staaten zu ziehen; aber ſie entſchuldigte ihren Verzug aus den vorhergeſehenen Gründen — mit dem im Herzen ihres Landes wüthenden Bürgerkriege. Da die Commiſſäre und Feldmeſſer in der vertragsmäßig beſtimmten Zeit nicht zuſammengetreten waren, wurde eine neue Anordnung nöthig, und unſer Geſchäftsträger erhielt im Januar 1834 die Weiſung, in Mexico zu dem früher beſtehenden Vertrage einen Zuſatzartikel zu negociiren. Dieſe Weiſung ward von Mexico anerkannt, und eben eingegangenem Berichte zufolge wird jener Zuſatzartikel bewilligt und, ſobald er die Ratification des mexicaniſchen Congreſſes erhalten hat, hieher überſandt werden. Die Wiedervereinigung der drei Staaten Neugranada, Venezuela und Ecuador, welche früher die Republik Columbia bildeten, wird mit

mit jedem Tage unwahrſcheinlicher. Die Commiſſäre der beiden erſteren unterhandeln eben, wie man hört, eine billige Ausgleichung der von ihnen, als ſie noch unter Einer Regierung vereinigt waren, contrahirten Schulden. Der Bürgerkrieg in Ecuador hat, glaubt man, auf Seite dieſes Staates ſogar die Ernennung eines Commiſſairs verhindert. Ich ſchlage vor, binnen Kurzem in geeigneter Form die Ernennung eines diplomatiſchen Agenten für Venezuela in Antrag zu bringen; denn die Wichtigkeit des Handels mit dieſem Lande für die Vereinigten Staaten, und die großen Anſprüche unſerer Bürger an daſſelbe, die vor und nach der Theilung Columbiens entſtanden ſind, erlauben, meines Dafürhaltens, keinen längern Verzug dieſes Schrittes. Unſere Repräſentanten in Mittel-Amerika, Peru und Braſilien befinden ſich entweder ſchon auf ihrem Poſten, oder auf dem Wege dahin. Von der argentiniſchen Republik, von welcher ein Geſandter an unſere Regierung erwartet wurde, hat man nichts weiter vernommen. Man hat nun bei dem Abgange eines neuen Conſuls nach Buenos-Ayres dieſe Gelegenheit ergriffen, um jene Regierung zu erinnern, daß ihr lange ſäumender Geſandter, deſſen Ernennung ſie uns angezeigt, nicht angekommen ſey.

Hier wird es meine unangenehme Pflicht, Sie zu benachrichtigen, daß dieſes friedliche und hocherfreuliche Gemälde unſerer auswärtigen Verhältniſſe unſere dermaligen zu Frankreich nicht in ſich einſchließt. Unmöglich kann irgend eine Regierung und ein Volk einen rechtlichen und freundſchaftlichen Verkehr mit einer andern Nation aufrichtiger wünſchen, als die Vereinigten Staaten mit jenem ihrem alten Bundesgenoſſen und Freunde. Dieſe Geſinnung gründet ſich ſowohl auf die dankbaren und ehrenvollen Erinnerungen aus unſerm Unabhängigkeitskampfe, als auf die innige Ueberzeugung, daß ſie mit der wahren Politik beider

Staaten

Staaten im Einklange ſey. Das Volk der Vereinigten Staaten könnte daher nicht ohne tiefſtes Bedauern auch nur eine vorübergehende Unterbrechung der freundſchaftlichen Verbindungen zwiſchen beiden Ländern ſehen — ein Bedauern, das ſich gewiß noch ſehr erſchweren würde, wenn ein ſolches Ergebniß mit einigem Grunde einem Unterlaſſungs- oder Begehungsfehler auf unſerer Seite zugeſchrieben werden könnte. Glücklicherweiſe kann ich Sie aber verſichern, das ganze Verhalten unſerer Regierung hat ſich durch einen ſo milden und verſöhnlichen Geiſt ausgezeichnet, daß unſere Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung ſich unmöglich in Zweifel ziehen läßt, was auch eine längere Weigerung der franzöſiſchen Regierung, die zugeſtandenen Anſprüche unſerer Bürger zu befriedigen, für Folgen herbeiführen mag. Mit der Geſchichte der gehäuften und unherausgeforderten Angriffe gegen unſern Handel, begangen unter Autorität der beſtehenden Regierungen Frankreichs in den Jahren 1800 bis 1817, ſind die Amerikaner allzu ſchmerzlich vertraut, als daß deren Wiederholung nöthig oder wünſchenswerth wäre. Genüge hier die Bemerkung: ſeit vielen Jahren gab es kaum ein franzöſiſches Miniſterium, das die Geſetzlichkeit der Anſprüche unſerer Bürger auf eine ſehr beträchtliche Entſchädigung nicht anerkannte; und gleichwohl wurde beinahe ein Vierteljahrhundert mit erfolgloſen Unterhandlungen, um dieſe Entſchädigung zu ſichern, vergeudet. Im tiefen Gefühle der aus dieſem Zuſtande der Dinge für die Intereſſen und den Charakter beider Nationen entſpringenden nachtheiligen Folgen, betrachtete ich es als eine meiner erſten Pflichten, noch einen Verſuch machen zu laſſen, um Frankreich zu überzeugen, daß es eine gerechte und liberale Befriedigung unſerer Forderungen ſowohl ſeiner eigenen Ehre als ihrer unbeſtreitbaren Rechtsgültigkeit ſchuldig ſey. Die betreffende Unterhandlung ward

ward mit der vorigen franzöſiſchen Regierung ange-knüpft, und mit ſolchem Glücke verfolgt, daß eine Ueber-einkunft ganz ſo liberaler Art, als die ſpäter geſchloſ-ſene, ſchon damals zu Stande gekommen wäre, hätte nicht die inzwiſchen ausbrechende Revolution die Un-terhandlung abgeſchnitten. Die Discuſſionen wurden mit der gegenwärtigen Regierung wieder aufgenommen, und der Erfolg zeigte, daß wir nicht mit Unrecht ver-muthet hatten, ein Ereigniß, das beide Regierungen ſich in ihren politiſchen Principien um ſo Vieles näher gebracht, und die Motive zu dem freiſinnigſten und freundſchaftlichſten Verkehre ſo ſehr vervielfältigt, könne auf die Unterhandlung keinen andern als einen günſtigen Einfluß äußern. Nach reiflichſter und ge-naueſter Erwägung der ganzen Sache wurde zwiſchen beiden Regierungen ein Vertrag geſchloſſen, und am 4. Juli 1831 zu Paris unterzeichnet, durch welchen ſtipulirt war: "Die franzöſiſche Regierung, um ſich aller Reclamationen zu entledigen, die von den Bür-gern der Vereinigten Staaten wegen geſetzwidriger Wegnahme, Sequeſtration, Confiscirung oder Zerſtö-rung ihrer Fahrzeuge, Schiffsladungen oder ſonſtigen Eigenthums gemacht worden, verpflichtet ſich, eine Summe von fünf und zwanzig Millionen Franken an die Vereinigten Staaten zu zahlen, die ſie nach eige-nem Ermeſſen an die zu einer Entſchädigung Berech-tigten vertheilen möge." Ferner wurde von Seiten der franzöſiſchen Regierung ſtipulirt: "Dieſe 25 Mil-lionen Franken ſollen gezahlt werden zu Paris in ſechs Jahresfriſten von je 4,166,666 Fr. 66⅔ Cent. in die Hände einer oder mehrerer Perſonen, welche die Ver-einigten Staaten zu deren Empfange bevollmächtigen werden. Und wird die erſte Friſt fällig mit Verlauf eines Jahres nach Auswechſelung dieſer Ueberein-kunft, und die andern in auf einander folgenden Jah-ren, bis das Ganze gezahlt ſeyn wird. Zu dem Be-

trage

trage jeder der beſagten Friſtenzahlungen ſoll ein 4procentiger Zins geſchlagen, und ſoll dieſer Zins vom Tage der Auswechſelung gegenwärtiger Uebereinkunft an berechnet werden." Auch wurde von Seiten der Vereinigten Staaten, um ſich aller von Frankreich Namens ſeiner Bürger erhobenen Reclamationen zu entledigen, ſtipulirt, daß die Summe von einer Million fünfhunderttauſend Franken an die franzöſiſche Regierung in ſechs Jahresfriſten gezahlt, d. h. von den jährlichen Summen, die Frankreich zu zahlen übereingekommen, in Abzug gebracht, und die Zinſen darauf gleichfalls vom Tage der ausgewechſelten Ratificationen an berechnet werden ſollten. Außer dieſer Stipulation wurden Frankreich noch wichtige Vortheile zugeſichert durch folgenden Artikel: "Die franzöſiſchen Weine ſollen, von der Auswechſelung gegenwärtiger Uebereinkunft an, zum Verbrauche in den Vereinigten Staaten um Zölle zugelaſſen werden, welche folgende Anſätze für den amerikaniſchen Gallon nicht überſteigen, nämlich 6 pCt. für rothe Weine in Fäſſern, 10 pCt. für weiße Weine in Fäſſern, und 22 pCt. für Weine aller Art in Flaſchen. Dabei ſoll das Verhältniß zwiſchen den ſo ermäßigten Zöllen auf franzöſiſche Weine und den allgemeinen Raten des mit dem 1. Januar 1829 in Kraft getretenen Tarifs feſtgehalten werden, falls die Vereinigten Staaten es geeignet erachten ſollten, jene allgemeinen Raten in einem neuen Tarif herabzuſetzen. In Anbetracht dieſer Stipulation, welche für die Vereinigten Staaten auf zehn Jahre bindend ſeyn ſoll, ſteht die franzöſiſche Regierung von den Reclamationen ab, die ſie wegen des 8ten Artikels des Vertrags über die Abtretung von Luiſiana erhoben hatte. Sie verbindet ſich ferner, auf die langfaſerige Baumwolle (long staple cottons) der Vereinigten Staaten, die, nach Auswechſelung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft, aus

 dieſen

dieſen Staaten auf amerikaniſchen oder franzöſiſchen Fahrzeugen direct nach Frankreich verführt werden, die nämlichen Zölle wie auf kurzfaſerige Baumwolle (short staple cottons) zu legen." Dieſer Vertrag ward in der von den Verfaſſungen beider Länder vorgeſchriebenen Weiſe gehörig ratificirt, und die Ratification in der Stadt Waſhington am 2. Februar 1832 ausgewechſelt. Seiner Handelsſtipulationen wegen ward er fünf Tage ſpäter dem Congreſſe der Vereinigten Staaten vorgelegt, der hierauf weiter für den Handel Frankreichs günſtige Geſetze gab, und Frankreich war von jener Zeit bis auf den heutigen Tag in dem unbeſchränkten Genuſſe der ihm ſo zugeſicherten ſchätzbaren Privilegien. Nachdem auf dieſe Weiſe das franzöſiſche Volk durch ſeine conſtitutionellen Organe feierlich ſein Wort verpfändet hatte, die lange vertagten Anſprüche unſerer Bürger zu liquidiren und endlich zu befriedigen, ſo wie andere für beide Länder höchſt vortheilhafte Punkte in Ordnung zu bringen, und nachdem die Vereinigten Staaten, mit einer Treue und Bereitwilligkeit, die, wie ich die Zuverſicht hege, ihr Benehmen immer auszeichnen werden, alles gethan hatten, was nöthig war, um den Vertrag ihrerſeits in vollen und redlichen Vollzug zu ſetzen, da rechneten ſie auch mit vollkommenem Vertrauen auf gleiche Treue und Bereitwilligkeit der franzöſiſchen Regierung. In dieſer billigen Erwartung ſahen wir uns leider gänzlich getäuſcht. Keine legislative Vorſorge wurde von Frankreich für den Vollzug des Vertrags getroffen, weder hinſichtlich der zu zahlenden Entſchädigungsſumme, noch hinſichtlich der den Vereinigten Staaten zu ſichernden Handelsvortheile, ſo daß die Verhältniſſe zwiſchen den Freiſtaaten und jener Macht, in Folge davon, jetzt in eine Lage verſetzt ſind, die das zwiſchen beiden Nationen ſo lange und glücklich beſtandene gute Vernehmen zu unterbrechen drohen. Nicht allein iſt die franzöſi-

ſche

ſche Regierung den mit uns ſo feierlich eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen, ſondern dies ihr Verſäumniß war auch von Umſtänden begleitet, die es zweifelhaft machen könnten, ob die Erfüllung derſelben künftig einmal erfolgen werde. Die Nachricht von dem Austauſche der Ratificationen traf vor dem 8. April 1832 in Paris ein. Die franzöſiſchen Kammern waren damals verſammelt, und ihre Seſſion währte bis zum 21. jenes Monats. Wiewohl eine Friſt der Entſchädigungsſumme am 2. Februar 1833, d. h. ein Jahr nach dem Austauſche der Ratificationen fällig wurde, ſo ward dennoch wegen der erforderlichen Geldsanweiſung hiezu kein Antrag an die Kammern geſtellt, ſodann der von der amerikaniſchen Regierung auf den franzöſiſchen Finanzminiſter ausgeſtellte Wechſel zurückgewieſen, und die Vereinigten Staaten dadurch in viele Verdrießlichkeiten verwickelt. Die nächſte Seſſion der Kammern begann am 19. November 1832 und dauerte bis zum 25. April 1833. Obgleich wir gegen die Unterlaſſung der erſten Friſtzahlung ernſtliche Remonſtrationen erhoben hatten, wurden doch der mit den Vereinigten Staaten abgeſchloſſene Vertrag und ein Geſetzesvorſchlag auf Bewilligung der zu ſeinem Vollzuge nöthigen Summen der Deputirtenkammer erſt am 6. April, beinahe fünf Monate nach ihrem Zuſammentritte und nur neunzehn Tage vor dem Schluſſe der Seſſion, vorgelegt. Der Geſetzesvorſchlag wurde geleſen und an ein Commité verwieſen; aber es fand keine weitere Verhandlung über ihn ſtatt. Die nächſte Seſſion der Kammer eröffnete ſich am 20. April 1833, und währte bis zum 26. Juni deſſelben Jahres. Eine neue Bill ward am 11. Juni vor die Kammern gebracht, ohne daß im Verlaufe der Seſſion etwas Erhebliches für ſie geſchehen wäre. Im April 1834, beinahe drei Jahre nach Unterzeichnung des Vertrags, wurden endlich die franzöſiſchen Kammern dahin ge-

Digitized by Google

bracht, den Geſetzesvorſchlag wegen Vollzug des Vertrags vorzunehmen, und das Ergebniß der Verhandlungen war eine Verweigerung der nöthigen Geldanweiſungen. Die erklärten Gründe, woraus die Bill verworfen wurde, finden ſich in den gedruckten Debatten jener Körperſchaft, und es bedarf keiner Erörterungen von meiner Seite, um dem Congreſſe deren gänzliche Haltloſigkeit zu beweiſen. Wiewohl der ungeſichtete Betrag der Forderungen unſerer Bürger vermuthlich größer iſt, als ihn die diesfallſige Committee am Ende wird gelten laſſen, ſo iſt doch ſo viel unläugbar gewiß, daß jene Entſchädigungsſumme weit hinter dem wirklichen Betrage unſerer rechtlichen Forderungen zurückbleibt, ungerechnet den durch den langen Vorenthalt erwachſenen Schaden und den Zinſen dafür. Daß die Beilegung der Angelegenheit in dieſer Beziehung ein Opfer erheiſche, wußten wir wohl, und die verſchiedenen Zweige der Föderativregierung, deren Mitwirkung zu dem Vertrage erforderlich war, brachten es mit Freuden, weil ſie ein weiteres Zerwürfniß über dieſe alte und verwirrende Sache zu vermeiden aufrichtig wünſchten, und vertrauensvoll hofften, daß die allgemeinen Verbindungen zwiſchen beiden Ländern dadurch gewinnen würden.

Dieſe Weigerung, die nöthigen Summen zu votiren, wovon wir die Nachricht gegen den 15. Mai d. J. von unſerm Geſandten zu Paris erhielten, konnte vielleicht als der Definitivbeſchluß der franzöſiſchen Regierung die Stipulationen des Vertrags nicht zu erfüllen, betrachtet werden, und hätte inſofern eine alsbaldige Mittheilung der Thatſachen an den Congreß und einen Antrag auf ſolche letzte Maßregeln, wie das Intereſſe und die Ehre der Vereinigten Staaten ſie erfordern möchten, gerechtfertigt. Aber mit der Nachricht von der erwähnten Weigerung der Kammern ließen die bedauernden Aeußerungen des Königs und eine

Er-

Erklärung ein, daß ein Schiff der Nation alsbald an den hieſigen franzöſiſchen Geſandten mit Inſtructionen abgehen ſolle, die umfaſſendſten Erörterungen über das Geſchehene und die ſtärkſten Verſicherungen für die Zukunft zu geben. Nach einer langen Reiſe langte das verſprochene Depeſchenſchiff an. Die feierlichen Verſprechungen, die der franzöſiſche Geſandte nach Empfang ſeiner Inſtructionen gab, lauteten dahin, ſobald es nach erfolgter Wahl neuer Deputirten die Charte nur geſtatten werde, ſollten die geſetzgebenden Kammern Frankreichs einberufen und der Vorſchlag zu einer Summenanweiſung ihnen vorgelegt werden; aller conſtitutioneller Einfluß des Königs und ſeines Cabinets ſolle, um den Zweck zu erreichen, angewandt, und das Reſultat zeitig genug hieher berichtet werden, um es dem Congreſſe bei Eröffnung der gegenwärtigen Seſſion vorlegen zu können. Auf dieſe feierlichen Verſprechungen bauend, und nicht zweifelnd, daß die anerkannte Rechtlichkeit unſerer Anſprüche, die verheißenen Anſtrengungen des Königs und ſeines Cabinets, und vor Allem die Nationaltreue und Nationalehre, wodurch der franzöſiſche Charakter ſonſt ſo ausgezeichnet iſt, eine baldige Erfüllung des Vertrags in allen ſeinen Theilen ſichern würden, hielt ich es für unnöthig, die Aufmerkſamkeit des Congreſſes in der letzten Seſſion auf dieſen Gegenſtand zu lenken. Mit Bedauern muß ich ſagen, das durch den Geſandten Frankreichs gegebene Wort wurde nicht gelöſt. Die neuen Kammern traten am 31. Julius d. J. zuſammen, und wiewohl in der Thronrede der Erfüllung von Verträgen Erwähnung geſchah, wurde doch weder vom Könige noch ſeinem Cabinette ein Verſuch gemacht, zum Vollzuge des mit uns abgeſchloſſenen Vertrags eine Summenbewilligung zu erwirken. Die für dieſe Unterlaſſung angeführten Gründe, wiewohl man ſie in einem gewöhnlichen Falle als genügend be-

trachten

trachten könnte, vertragen ſich nicht mit den auf die hier gegebenen Verſicherungen gegründeten Erwartungen; denn kein conſtitutionelles Hinderniß ſtand der Vornahme legislativer Geſchäfte gleich nach dem Zuſammentritte der Kammern entgegen. Dieſen Punkt jedoch hätte man überſehen können, wären nicht die Kammern, anſtatt frühzeitig genug eingerufen zu werden, daß ich das Reſultat ihrer Berathungen vor der Eröffnung des Congreſſes noch mitgetheilt erhalten hätte, auf den 29. des jetzigen Monats December vertagt worden, d. h. ſo weit hinaus, daß ihr Entſcheid dem gegenwärtigen Congreſſe kaum vor ſeiner Auflöſung eröffnet werden kann. Um dieſen Verzug zu vermeiden drang unſer Geſandter in Paris, kraft der von dem franzöſiſchen Geſandten in den Vereinigten Staaten gegebenen Verſicherung, nachdrücklich auf eine frühere Einberufung der Kammern, aber ohne Erfolg. Es muß jedoch bemerkt werden, daß dieſe Weigerung von den beſtimmteſten Verſicherungen der franzöſiſchen Executivgewalt begleitet war, daß ſie in der nächſten Seſſion der Kammern die fragliche Geldbewilligung zu betreiben beabſichtige. Der Executivzweig unſerer Regierung hat, wie die Sachen ſtehen, alles Anſehen, womit er bekleidet iſt, daran erſchöpft, wie und wo er nur einigen Erfolg erwarten konnte. Den Gedanken, es bei der Weigerung Frankreichs ruhig bewenden zu laſſen, wird, wie ich überzeugt bin, kein Zweig unſerer Regierung auch nur einen Augenblick lang unterhalten, und von weiterer Unterhandlung kann eben ſo wenig die Rede ſeyn. Gefällt es dem Congreſſe, das weitere Thun der franzöſiſchen Kammern abzuwarten, ſo dürfte wohl in dieſer Seſſion keine weitere Berathung der Sache von Ihnen verlangt werden. Aber wenn Sie, nach den oben angeführten Thatſachen, ſich genöthigt ſehen zu zweifeln, ob es die Abſicht der franzöſiſchen Regierung in allen ihren

ihren Zweigen ſey, den Vertrag in Vollzug zu ſetzen, und wenn Sie hiernach der Anſicht ſind, die für den Fall erforderlichen Maßregeln ſollten ſchon jetzt gefaßt werden, dann entſteht die wichtige Frage, worin dieſe Maßregeln beſtehen ſollen. Unſere Inſtitutionen ſind weſentlich friedlicher Natur. Friede und freundſchaftlicher Verkehr mit allen Nationen ſind eben ſo ſehr der Wunſch unſerer Regierung, als das Intereſſe unſeres Volkes. Aber dieſe Friedenszwecke dürfen nicht dadurch erreicht werden, daß wir die Rechte unſerer Bürger preisgeben, oder feierliche zu ihrem Beſten geſchloſſene Entſchädigungs-Verträge in Fällen ſchreienden Unrechts aufheben oder bei Seite ſetzen laſſen. Ohne Zweifel ſteht es in der Gewalt des Congreſſes, die Agricultur- oder Manufactur-Intereſſen Frankreichs durch die Annahme von Geſetzen, die ſich auf Frankreichs Handel mit den Vereinigten Staaten beziehen, empfindlich zu treffen. Seine Natur- und Fabrikerzeugniſſe können ſchweren Eingangszöllen in unſern Häfen unterworfen, oder aller Handelsverkehr mit ihm kann einſtweilen eingeſtellt werden. Aber dieſer Verfahrungsweiſe ſtehen mächtige, und nach meiner Ueberzeugung ſchlagende Einwürfe entgegen. Wir können den Handel Frankreichs nicht ſtören oder abſchneiden, ohne zu gleicher Zeit unſern eigenen einigermaaßen zu ſtören und abzuſchneiden. Der Schaden einer ſolchen Kriegführung muß, wenn ſchon in geringerem Maaße, auf unſere eigenen Bürger fallen, und könnte die Hülfsmittel der Regierung nur verkürzen und jenen vereinten Eifer zur Aufrechthaltung der Rechte und Ehre der Nation, welcher jetzt jede Bruſt beleben muß, nur ſchwächen. Auch wäre es nicht unmöglich, daß ein ſolches Verfahren die Legislativgewalt in unſerer Nationalrathsverſammlung nochmals jene verwirrenden Fragen wegen des Zolltarifs aufregte, die wir erſt unlängſt zur Ruhe gebracht haben.

Ueber-

Ueberdies würde durch jede feindſelige Maßregel, welche die Vereinigten Staaten gegen Frankreich beſchlöſſen, die klare Ueberzeugung von unſerm guten Rechte, die jetzt unſer eigenes Volk, die Regenten und Völker anderer Länder, ja Frankreich ſelbſt, hegen müſſen, getrübt werden, und wir würden, wenn wir am Ende zu entſcheidenderen Maßregeln zu greifen genöthigt wären, dann eine beſchränktere und zweideutigere Unterſtützung finden. Nur um einen Punkt handelt ſich die Streitfrage, und hinſichtlich dieſes Punktes muß die ganze civiliſirte Welt Frankreich im Unrecht erklären. Wir verlangen, daß es uns eine Summe Geldes bezahle, die es uns ſchuldig zu ſeyn anerkannt hat; über die Gerechtigkeit dieſer Forderung kann nur eine Meinung herrſchen. Eine ächte Politik verlangt, daß wir die Streitfrage klar und unverwickelt laſſen, wie ſie jetzt iſt, und daß wir dem franzöſiſchen Volke durch keine Handlung von unſerer Seite, die ſeine Intereſſen verletzt, den leiſeſten Vorwand an die Hand geben, auf ſeiner Zahlungsverweigerung zu beharren. Noch einmal, die Frage ſollte ſo bleiben, wie ſie jetzt liegt, ſo daß, wenn Frankreich ſeinen Vertrag erfüllt, dann alle Streitigkeit zu Ende ſey. Es iſt meine Ueberzeugung, daß die Vereinigten Staaten auf ſchleunigem Vollzuge des Vertrags beſtehen, und, falls er verweigert oder länger verzögert würde, ſich ſelbſt ihr Recht verſchaffen müſſen. Nachdem Frankreich die Anerkennung dieſer vertragsmäßigen Anſprüche ein Vierteljahrhundert lang hinausgezogen hat, dürfen wir nicht dulden, daß noch ein Vierteljahrhundert mit Unterhandlung wegen der Zahlung verſchwendet werde. Die Geſetze der Nationen geben ein Hülfsmittel für ſolche Fälle an die Hand. Es iſt ein wohlbegründetes Princip des Völkerrechts: wo eine Nation einer andern eine liquide Schuld zu berichtigen hat, die ſie zu zahlen ſich weigert oder verabſäumt,

ſäumt, da darf der beſchwerte Theil auf das dem andern Staate, ſeinen Bürgern oder Unterthanen gehörige Eigenthum, in ſo weit es zur Zahlung der Schuld hinreiche, Beſchlag legen, ohne darum gerechte Veranlaſſung zu einem Kriege zu geben. Zu dieſem Hülfsmittel hat man wiederholt gegriffen, und unlängſt that es Frankreich ſelbſt, und zwar unter minder ungewiſſen Umſtänden, gegen Portugal. Die Zeit, wann zu dieſem oder irgend einem andern Auskunftsmittel zu greifen ſey, iſt ein Punkt, deſſen Entſcheid dem Congreſſe zuſteht. Machen die franzöſiſchen Kammern in ihrer nächſten Seſſion keine Zahlungsanweiſung, ſo läßt ſich mit Recht ſchließen, daß Frankreichs Regierung definitiv beſchloſſen habe, ſeine eigene feierliche Verpflichtung außer Augen zu ſetzen, und die Zahlung einer anerkannten Schuld zu verweigern. In dieſem Falle wird aber jeder Tag des Verzugs auf unſerer Seite ein Flecken auf unſerer Nationalehre, ſo wie eine Rechtsverweigerung gegen unſere beſchädigten Bürger ſeyn. Schleunige Maßregeln, wenn ſich Frankreichs Weigerung als vollſtändig zeigt, werden nicht nur höchſt ehrenhaft und gerecht ſeyn, ſondern auch die beſte Wirkung auf unſern Nationalcharakter äußern. Da Frankreich mit Verletzung des von ſeinem hieſigen Geſandten gegebenen Wortes, ſeinen Definitivbeſchluß ſo lange hinausgerückt hat, daß ſein Entſcheid wahrſcheinlich zu ſpät hier bekannt wird, um dem Congreſſe noch mitgetheilt werden zu können, ſo empfehle ich die Annahme eines Geſetzes, das zu Repreſſalien gegen franzöſiſches Eigenthum berechtigt, falls in der bevorſtehenden Seſſion der franzöſiſchen Kammern zur Zahlung der Schuld keine Beſtimmungen getroffen werden. Eine ſolche Maßregel darf indeſſen von Frankreich nicht als eine Drohung betrachtet werden. Wir kennen ſeinen Stolz und ſeine Macht allzu wohl, um etwas von ſeiner Furcht zu erwarten,

und

und haben ſo kaum der Erklärung nöthig, daß wir nichts beabſichtigen, was als eine Einſchüchterung gelten könnte. Frankreich erblicke vielmehr in dieſer Maßregel den Ausdruck einer unbeugſamen Entſchloſſenheit von Seite der Vereinigten Staaten, auf ihrem guten Rechte zu beſtehen. Jene Regierung wird dadurch, daß ſie nur thut, was ſie ſelbſt als gerecht anerkannt hat, den Vereinigten Staaten die Nothwendigkeit der Selbſthülfe erſparen, und das Eigenthum franzöſiſcher von jener Beſchlagnahme und Sequeſtration retten können, welche amerikaniſche Bürger ſo lange ohne Wiedervergeltung oder Vergütung ertrugen. Sollte ſie aber fortfahren jene Handlung anerkannter Gerechtigkeit zu verweigern, und mit Verletzung des Völkerrechts, aus ſolchen Repreſſalien von unſerer Seite Veranlaſſung zu Feindſeligkeiten gegen die Vereinigten Staaten nehmen, ſo würde ſie nur Gewaltthat zur Ungerechtigkeit fügen und müßte ſich nothwendig dem gerechten Tadel civiliſirter Nationen, und dem Strafgerichte des Himmels ausſetzen. Ein Zerwürfniß mit Frankreich iſt wegen der Stellung, die es in Europa hinſichtlich ſeiner freiſinnigen Inſtitutionen einnimmt, doppelt zu beklagen. Aber wo es die Aufrechthaltung unſerer Volksrechte und Nationalehre gilt, da ſind uns alle Regierungen gleich. Wenn durch einen Zuſammenſtoß mit Frankreich in einem Falle, wo es klärlich im Unrecht iſt, der Fortſchritt freiſinniger Principien gehemmt würde, ſo müßte die Verantwortlichkeit für dieſes, wie für jedes andere Reſultat auf ſein eigenes Haupt fallen. Nach dieſen Betrachtungen ſteht dem Congreſſe der Entſcheid zu, ob er, nach dem was ſtattgefunden, das weitere Benehmen der franzöſiſchen Kammern abwarten, oder ſchon jetzt ſolche Vorkehrungsmaßregeln faſſen wolle, wie ſie ihm zum Schutze der Rechte und zur Aufrechthaltung der Ehre des Landes nothwendig und am

beſten

beſten geeignet ſcheinen. Wie auch dieſer Entſcheid ausfallen mag, die Executivgewalt wird, in ſo weit ſie dazu befugt iſt, ihn treulich und mit Nachdruck vollziehen.

Gemäß der Schätzung des Finanzminiſteriums werden die Staatseinkünfte des gegenwärtigen Jahres 20,624,717 Dollars betragen; hiezu den Ueberſchuß von 11,702,905 Dollars gerechnet, den der Staatsſchatz am 1. Januar 1834 enthielt, ſtellt ſich eine Summe von 32,327,622 Dollars heraus. Die Geſammtausgabe des Jahrs für alle Staatsbedürfniſſe, mit Einſchluß der öffentlichen Schuld, berechnet ſich auf 25,591,390 Dollars, was am 1. Januar 1835 einen Ueberſchuß (balance) von 6,736,232 Dollars im Schatze laſſen wird. In dieſem Ueberſchuſſe ſind jedoch ungefähr 1,150,000 Dollars mit angeſetzt, die, nach früheren Berichten des Finanzdepartements, nicht baar in den Caſſen vorhanden ſind. Von früheren Fondsanweiſungen (appropriations) werden am Schluſſe des Jahres 8,200,925 Dollars unverausgabt bleiben, und von dieſer Summe nicht mehr als 5,141,964 nöthig ſeyn, um die Zwecke aller laufenden Fondsanweiſungen zu erreichen. So wird, nach Berichtigung aller jener Fondsanweiſungen, und nach Zahlung des letzten Poſtens unſerer öffentlichen Schuld, die bis zum 1. Januar 1835 erfolgt, im Schatze ein Effectivbeſtand von etwa 440,000 Dollars übrig ſeyn. Dieſer Zuſtand unſerer Finanzen iſt höchſt günſtig für die Induſtrie und den Unternehmungsgeiſt unſeres Volkes, glückweiſſagend für das Gedeihen und die Wohlfahrt, welche die künftige Benützung unſerer zunehmenden Hülfsquellen erwarten. Doch möchte es nicht klug ſeyn, für jetzt eine Veränderung in unſerm Steuerfuße zu empfehlen, da die Wirkung der jetzt im Fortgange begriffenen allmähligen Reduction bei vielen Steuern noch nicht hinlänglich erprobt iſt, um den

Betrag

Betrag der aus ihnen fließenden Staatseinkünſte genau ermeſſen zu können. Schuldenfrei, mit der ganzen Welt im Frieden, und ohne verwickelte Intereſſen, die wir in unſerm Verkehre mit auswärtigen Mächten zu berückſichtigen hätten, dürfen wir die gegenwärtige Epoche unſerer Geſchichte als die günſtigſte zur Feſtſtellung jener Principien in unſerer einheimiſchen Politik begrüßen, die unſerer Republik dauerhaften Beſtand verleihen und unſern Bürgern die Segnungen der Freiheit ſichern können. Unter dieſen Principien müſſen wir, nach unſeren bisherigen Erfahrungen, Einfachheit in dem Weſen der Föderativregierung und ſtrenge Oeconomie in ihrer Verwaltung ohne Zweifel als die erſten und heiligſten betrachten. Unſere Staatsſchuld, wie Jedermann einſehen muß, hat, indem ſie Steuern zu ihrer Tilgung nothwendig machte, die von jeder Ausübung der Beſteuerungsgewalt unzertrennlichen Schwierigkeiten vermehrt, und in dieſer Hinſicht mittelbar die Wirren herbeigeführt, die aus den Discuſſionen über den Tarif entſtanden. Wenn dies die Wirkung einer Schuld war, die wir uns bei der Erkämpfung und Aufrechthaltung unſerer Nationalrechte und Freiheiten aufbürdeten, und die von der ganzen Union freudig anerkannt wurde, ſo iſt es einleuchtend, daß alles, was die Laſten der Regierung unnöthig erſchweren würde, allen unſeren Hoffnungen auf Bewahrung ihres ächten Charakters verderblich ſeyn muß. Während wir uns alſo zur Tilgung unſerer Nationalſchuld und zu dem erfreulichen Zuſtande unſerer Finanzen Glück wünſchen, laſſen Sie uns zugleich an jenen geſunden Staatsmaximen feſthalten, die eine richtige Anpaſſung der Einkünfte an die mit einer ſtrengen Oeconomie verträglichen Ausgaben verlangen, und die alle legislativen Gegenſtände ausſchließen, die nicht deutlich im Bereiche der verfaſſungsmäßigen Regierungsgewalten liegen,

liegen, und von den Bedürfniſſen des Landes gefordert werden. Die Umſtände machen es mir zur Pflicht, die Aufmerkſamkeit des Congreſſes auf die Bank der Vereinigten Staaten zu leiten. Geſchaffen zum Nutzen des Staates, iſt ſie ſtatt deſſen die Geißel des Volkes geworden. Ihre Einmiſchung, um die Zahlung eines Theils der Nationalſchuld zu vertagen, damit ſie das hiezu angewieſene Staatsgeld zurückhalten und ſich in einem politiſchen Kampfe verſtärken könne — die außerordentliche Ausdehnung und dann Einziehung ihrer Aushülfsmittel für das Publikum — ihre böslichen und parteiiſchen Darleihen — ihre Ausſchließung der vom Staate geſetzten Directoren von der Kenntniß ihrer wichtigſten Handlungen — die dem Bankpräſidenten verliehene unbeſchränkte Autorität, mit ihren Fonds Schriftſteller zu beſolden und Druckſchriften zu verbreiten, und der von dieſer Autorität gemachte Gebrauch — die Zurückhaltung des Penſionengeldes und der desfallſigen Bücher nach der Wahl neuer Agenten — der grundloſe Anſpruch auf Entſchädigung wegen der Nichtannahme des auf die franzöſiſche Regierung gezogenen Wechſels: von allem dieſem liegen die Beweiſe dem Congreſſe vor. Alsbald nach dem Schluſſe der letzten Seſſion zeigte die Bank durch ihren Präſidenten an, daß ſie im Stande und bereit ſey, das Syſtem beiſpielloſer Verkürzung ihrer Emiſſionen und der Unterbrechung des einheimiſchen Geldumlaufs, das ſie vom 1. Auguſt 1833 bis zum 30. Juni 1834 befolgt hatte, aufzugeben, und ihre Aushülfsſummen fortan dem ganzen Publikum zufließen zu laſſen. Ihre Gründe in dieſer Anzeige gingen darauf hinaus, daß jene Verkürzungen in dem bisherigen Umfange für die Sicherheit der Bank nicht nöthig, und die Bank blos darum dabei verharrt ſey, um den Congreß zu vermögen, ihre Bitte gegen die Entfernung der Depoſiten und um Erneuerung ihres Privilegiums zu erfüllen.

Im

Im Grunde war es ein Geſtändniß, daß alle wirkliche Geldnoth, die das Land, ſo wie einzelne Bürger ſeit ſechs bis acht Monaten erlitten, unnöthiger Weiſe von ihr veranlaßt worden ſey, um durch die Leiden des Volks den von ihr gewünſchten Legislativbeſchluß des Congreſſes zu erwirken. Man darf dem Congreſſe und dem Lande dazu Glück wünſchen, daß ſie die Tugend und die Feſtigkeit beſaßen, dieſe Unbill zu ertragen; daß unſer Volk durch die ſtarke Einfuhr koſtbarer Metalle aus faſt allen Theilen der Welt ſich bald von dieſer muthwilligen Tyrannei befreit ſah, und daß am Ende dieſer furchtbaren Anſtrengung unſere Regierung nach ihrem Willen zu zwingen, die Bank ſich ſelbſt unmächtig und nicht länger im Stande fand, ihre Ueberſchüſſe auszuleihen. Das Publikum hatte gelernt, ſeine Geſchäfte ohne den Beiſtand der Bank zu betreiben, und der Handel hatte bereits neue Hülfsheere gefunden, ſo daß ſich am 1. October d. J. das außerordentliche Beiſpiel einer Nationalbank darbot, die mehr als die Hälfte ihres Capitals entweder nutzlos in ihren Gewölben, oder in den Händen fremder Bankiers liegen hatte. Zu den unnöthigen Verlegenheiten, die dem Lande während der letzten Seſſion des Congreſſes bereitet wurden, kam noch die ungeſcheute Beſchlagnahme der Dividenden auf den öffentlichen Stok im Betrage von 170,041 Dollars, die unter dem Vorwande Entſchädigungen, Koſten und Zinſen auf den proteſtirten franzöſiſchen Wechſel zahlen zu müſſen, geſchah. Dieſe Summe bildete einen Theil des veranſchlagten Staatseinkommens für das Jahr 1834, worauf die vom Congreß ausgegangenen Fondsanweiſungen baſirt waren. Eben ſo gut hätten unſere Zolleinnehmer die Zölle, oder die Caſſirer unſerer Ländereien-Comptoirs (land offices) das aus dem Verkaufe von Staatsländereien erlöſete Geld in Beſchlag nehmen können, als die Bank die Dividenden zurückhielt. In der

der That, wenn der Grundſatz aufgeſtellt würde, daß jeder, dem es gefällt, einen Anſpruch gegen die Vereinigten Staaten zu erheben, ohne Geſetzesvollmacht auf Staatseigenthum oder Staatsgeld, wo er es immer findet, Beſchlag legen könne, ſo bliebe keine Sicherheit mehr, daß unſer Einkommen in die Schatzkammer flöſſe, oder daß es zu den geſetzlich beſtimmten Zwecken verwandt würde. Die Zahlmeiſter unſeres Heeres und unſerer Flotte könnten, unter gleichem Vorwande, zu ihrem eigenen Nutzen Summen verwenden, die dazu angewieſen ſind, die Streitmacht des Staates in Bewegung zu ſetzen, und in Kriegszeiten das Land ohne Vertheidigung laſſen. Dieſe Maßregel, zu der die Bank ihre Zuflucht nahm, iſt zerſtörend und revolutionär, und würde, wenn alle Privatbürger in gleichen Fällen dazu greifen wollten, das Land mit Anarchie und Gewaltthätigkeit füllen. Die Verfaſſung beſtimmt: "Kein Geld darf aus dem Schatze gezogen werden, als zufolge geſetzlicher Fondsanweiſungen." Die handgreifliche Abſicht dieſer Beſtimmung iſt, die Ausgabe von Staatsgeld zu irgend einem Zwecke zu verhindern, der nicht vorerſt durch die im Congreſſe verſammelten Repräſentanten des Volks und der Staaten gebilligt worden iſt. Sie überträgt das Recht, zu beſtimmen, wozu das Staatsgeld ausgegeben werden ſoll, an den legislativen Zweig der Regierung, mit Ausſchluß des executiven und gerichtlichen, und keinem dieſer letztern Departements ſteht die conſtitutionelle Befugniß zu, ohne Geſetz auszuzahlen oder eine Zahlung zu ſanctioniren. Nach dieſem klaren Verfaſſungsſatze kann die Forderung der Bank nimmermehr ohne eine Acte des Congreſſes bezahlt werden. Die Bank hat aber nie eine Fondsanweiſung verlangt. Sie verſucht die Vorſchrift der Verfaſſung zu vernichten und ohne eine Congreß-Acte Zahlung zu erhalten; ſtatt eine von beiden Häuſern genehmigte und vom Präſidenten gutgeheißene Fondsanweiſung

Fondsanweiſung zu erwarten, weiſet ſie ſich aus eigener Machtvollkommenheit Geld an, und ladet zu einer Berufung an die gerichtliche Gewalt ein, um ihre Willkührhandlung ſanctioniren zu laſſen. Daß das Geld nicht förmlich (technically) in den Schatz abgeliefert worden war, ſchadet keineswegs jenem Grundſatze der Verfaſſung. Die Executiv- und die Judicialgewalt ſind, das Staatsgeld ohne Geſetzesvollmacht anzuweiſen und zu verausgaben, ehe es der Obhut des Schatzmeiſters übergeben iſt, ſo wenig berechtigt, als es aus dem Schatze zu nehmen. In dem Jahresberichte des Staatsſecretair's des Schatzes und in ſeinem Briefwechſel mit dem Präſidenten der Bank, ſo wie in dem beiliegenden Gutachten des Generalfiscals (attorney-general) werden Sie eine weitere Prüfung der Anſprüche der Bank und ihres Verfahrens finden. Die Sicherheit der in jener Bank zurückgebliebenen öffentlichen Fonds und die Ehre des amerikaniſchen Volkes ſcheinen es zu erheiſchen, daß Maßregeln ergriffen werden, um die Regierung gänzlich von einer für die Staatswohlfahrt ſo unheilvollen, und gegen Verfaſſung und Geſetze ſo rückſichtsloſen Anſtalt zu trennen. Durch Entfernung der öffentlichen Depoſiten, durch Ernennung anderer Penſions-Agenten, inſofern ſie dazu berechtigt war, durch den Befehl, vom 1. Januar 1835 an keine Zweigbank-Tratten mehr bei Zahlung von Staatsabgaben anzunehmen, hat die Executivgewalt alle ihre geſetzliche Autorität geübt, um alle Verbindung zwiſchen der Regierung und dieſer treuloſen Körperſchaft abzuſchneiden. Das Benehmen dieſer Anſtalt legt den conſtitutionellen Beamten unſerer Regierung Pflichten von ernſter und gebieteriſcher Art auf — Pflichten, denen ſie nicht ausweichen können, und vor denen ſie, wie ich zuverſichtlich hoffe, nicht zurückbeben werden. Meine Pflichten bei dieſer Sache ſind mir vollkommen klar, und ich bin ſie zu erfüllen bereit.

Mit

Mit der Bank der Vereinigten Staaten Geſchäftsverbindungen, die ohne Verletzung der Nationalredlichkeit vermieden werden können, fortzuſetzen, nachdem dieſe Anſtalt dem anerkannten Rechte der Regierung ihren Geſchäftsſtand zu unterſuchen, offen Trotz geboten, nachdem ſie Alles in ihrer Macht ſtehende gethan hat, um die öffentliche Autorität in andern Beziehungen zu verſpotten, und ſie im In- und Ausland in Misachtung zu bringen; nachdem ſie verſucht hat, den klar ausgeſprochenen Willen des Volkes dadurch niederzuſchlagen, daß ſie die ihr anvertraute unermeßliche Macht gegen daſſelbe kehrte, und ein ſonſt friedliches, blühendes und glückliches Land in Uneinigkeit, Verwirrung und Noth ſtürzte, dies würde die Nation ſelbſt mit herabwürdigen, wie man ihre Staatsbeamten ſo emſig herabzuwürdigen getrachtet hat, dies würde viel dazu beitragen, das Vertrauen der Menſchheit auf Volksregierungen zu zerſtören, ihr Anſehen und ihre Wirkſamkeit in Verachtung zu bringen. Indem wir uns gegen ein Uebel von ſolcher Größe verwahren, ſollten wir Rückſichten auf augenblickliche Bequemlichkeit ganz außer Frage laſſen, und uns nur von ſolchen Motiven beſtimmen laſſen, welche die Ehre und Erhaltung des republikaniſchen Syſtems bezwecken. Tief fühle ich, wie die Gerechtigkeit der Sache es mir zur Pflicht macht, Ihnen die Annahme eines Geſetzes anzuempfehlen, das den Verkauf der Staatsfonds autoriſirt; ferner, daß die Beſtimmung der Charte, Noten der Bank als Zahlung von Staatsabgaben anzunehmen, kraft der im 14ten Abſchnitt der Charte dem Congreſſe vorbehaltenen Gewalt ſuspendirt werde, bis die Bank der Schatzkammer die vorenthaltene Dividende zahle; daß alle die Regierung oder ihre Beamten mit der Bank mittelbar oder unmittelbar verbindenden Geſetze aufgehoben werden; endlich daß jene Anſtalt fortan ihren eignen Hülfsquellen und Mitteln über-

überlaſſen bleibe. Die Erfahrung hat mich, und, wie ich glaube, das amerikaniſche Volk überzeugt, daß die mit einer Nationalbank verknüpften Nachtheile und Gefahren ihre Vortheile weit überwiegen. Der kühne Verſuch der gegenwärtigen Bank, die Regierung zu controlliren, die Geldnoth, die ſie muthwilliger Weiſe hervorrief, die Gewalthandlungen, wozu ſie in einer unſerer Städte, die ſonſt wegen ihrer Geſetzlichkeit und Ordnungsliebe berühmt iſt, Veranlaſſung gab, alles dies ſind nur Warnungen vor dem Schickſale, das dem amerikaniſchen Volke droht, ſollte es ſich verleiten laſſen, den Fortbeſtand dieſes oder die Errichtung eines andern ähnlichen Inſtituts zu dulden. Ich hege die glühende Hoffnung, daß, ſo ermahnt, diejenigen, welche bisher die Errichtung einer ähnlichen Anſtalt an die Stelle der jetzigen Bank begünſtigten, dieſen Gedanken aufgeben werden, da es offenbar beſſer iſt, einige, billigerweiſe zu erwartende Unbequemlichkeit zu ertragen, als die ganze Geldmacht der Republik, ſey es in welcher Form oder unter welchen Beſchränkungen immer, auf einen Punkt zu concentriren. Glücklicherweiſe iſt bereits klar dargethan, daß die Thätigkeit eines ſolchen Inſtituts für die Finanz-Operationen der Regierung unnöthig iſt. Man hat die Banken der einzelnen Staaten (State Banks) vollkommen tüchtig erfunden, alle Dienſte, die von der Bank der Vereinigten Staaten geleiſtet wurden, eben ſo ſchnell und eben ſo wohlfeil zu leiſten. Sie haben ſich erhalten und alle dieſe Pflichten erfüllt, während die Bank der Vereinigten Staaten noch mächtig war und als offener Feind im Felde ſtand; ſo werden ſie wohl unmöglich auf größere Schwierigkeiten in ihren Operationen ſtoßen, wenn jener Feind zu exiſtiren aufgehört hat. Ich bitte den Congreß, ſeine Aufmerkſamkeit auf die geſetzliche Regulirung der Depoſiten in den Staatenbanken zu wenden. Obgleich das Executiv-

Depar-

Departement der Regierung in dieſer Beziehung nur ſo viel Gewalt ausübt, als jede Verwaltung ſeit der Begründung unſeres Staates bis zur Errichtung der gegenwärtigen Bank beſaß, ſo kann doch dieſe Gewalt geſetzlich geregelt werden, und ſollte es daher auch. Die Befugniß des Congreſſes, zu beſtimmen, an welchen Orten der Schatzmeiſter das in den Staatscaſſen befindliche Geld verwahren ſolle, ſo wie ſein Recht, der Executivbehörde hinſichtlich der Bewachung und Entfernung des Geldes Reſtrictionen aufzulegen, iſt unbeſchränkt, und die Ausübung dieſes Rechts wird von den für die Sicherheit der Caſſen verantwortlichen öffentlichen Beamten und Agenten eher begünſtigt als entmuthigt werden. Es iſt wünſchenswerth, daß dem Präſidenten oder dem Staatsſecretair des Schatzes ſo wenig Einfluß als möglich auf jene Inſtitute bleibe; ſie werden dann, von der Einwirkung der Executivgewalt ſo befreit, und ohne ein gemeinſames Oberhaupt, das ihre Operationen leitet, ſich weder verſucht fühlen noch auch im Stande ſeyn, ſich in die politiſchen Conflicte des Landes einzumiſchen. Ihre Privilegien nicht von den National-Autoritäten ableitend, werden ſie nie jenen Lockungen, ſich in allgemeine Wahlen zu miſchen, ausgeſetzt ſeyn, welche die Bank der Vereinigten Staaten verleiteten, über zwei Jahre lang das Land zu beunruhigen und zu erſchüttern. Der Fortgang unſerer Geldausmünzung macht den Münzbeamten Ehre, und verſpricht in kurzer Zeit das Land mit einem vollwerthigen und bequemen Umſatzmittel zu verſehen, welches Reiſenden die Unbequemlichkeit ſehr vermindern wird, die durch den Mangel eines allgemein gültigen Papiergeldes entſtehen möchte, wenn die Staatenbanken dies zu liefern außer Stande ſeyn ſollten. Dieſe Inſtitute haben ſich übrigens ſchon zulänglich gezeigt, inländiſche Wechſel zur bequemeren Förderung des Handels zu kaufen und um billigen Gewinn an

die Hand zu geben; auch zweifelt man nicht, daß dieſe Banken in kurzer Zeit alle treffenden Bedürfniſſe des Landes eben ſo ſchnell und wohlfeil, als bisher die Bank der Vereinigten Staaten decken werden. Werden die verſchiedenen Staaten dahin gebracht, allmählich ihr Bankſyſtem zu reformiren und die Emittirung aller kleinen Noten zu verhindern, ſo werden wir in wenigen Jahren einen ſo tüchtigen und Schwankungen ſo wenig unterworfenen Geldumlauf beſitzen, als irgend ein anderes Handelsvolk. — Der Bericht des Staatsſecretairs des Kriegs ſammt den ihn begleitenden Documenten von den einzelnen Bureaux dieſes Departements werden die Lage der verſchiedenen ſeiner Verwaltung anvertrauten Gegenſtände zeigen. Seit Ihrer letzten Seſſion hat kein Ereigniß die Mobilmachung des Heeres erfordert; nur ward ein Dragoner-Regiment in das Gebiet der die Weſtgränze bewohnenden räuberiſchen Nomadenſtämme und an die mexicaniſche Gränze geſandt. Die Stämme waren uns bis dahin beſonders durch ihre Angriffe auf unſere eigenen Bürger und auf andere zum Schutze der Vereinigten Staaten berechtigte Indianer bekannt. Für den Frieden der Gränzen ward es nöthig, dieſen zur Gewohnheit gewordenen Einfällen ein Ziel zu ſetzen, und es freut mich Ihnen anzuzeigen, daß dies ohne irgend einen Act der Feindſeligkeit gelungen iſt. Obriſt Dodge und die unter ſeinem Commando ſtehenden Truppen haben mit gleicher Feſtigkeit gehandelt, und mit den Indianern ward eine Uebereinkunſt getroffen, welche hoffentlich auf die Dauer ihre friedlichen Verhältniſſe zu den Vereinigten Staaten und den andern an den Gränzen hauſenden Indianer-Stämmen ſichern wird. Leider hat eine in jener Gegend wüthende Krankheit dem Lande viele werthvolle Menſchenleben geraubt, namentlich iſt General Leavenworth, ein durch ſeine Tapferkeit im letzten Kriege, ſo wie durch ſein ſpäteres gutes Verhalten ausge-

ausgezeichneter Officier, als ein Opfer ſeines Pflichteifers gefallen. Die Armee iſt in einem trefflichen Zuſtande der Disciplin, ihre ſittliche Haltung, ſo viel hier bekannt, gut, und ihr Dienſt wird ſorgfältig verſehen. Sie iſt in ihrer gegenwärtigen Organiſation völlig hinreichend, die an der Seeküſte und zum Schutze der Landgränze nöthigen Beſatzungen zu ſtellen, ſo wie auch die Elemente der Kriegskunde zu bewahren und mit den Verbeſſerungen im Kriegsſache, welche die neuere Erfahrung fortwährend macht, gleichen Schritt zu halten. Dieſe Punkte ſcheinen mir alle geſetzlichen Zwecke zu umfaſſen, um deren willen eine ſtehende Heeresmacht in unſerm Lande beizubehalten ſeyn dürfte. Aber die Geſchichte lehrt uns die mit einer Vergrößerung derſelben verknüpften Gefahren kennen. Jede Tendenz dazu kann am beſten durch die Vorſicht des Volkes ſelbſt und ſeiner Vertreter im Congreſſe verhindert und abgewandt werden. Hinſichtlich des Genieweſens und der topographiſchen Ingenieurs ſcheint das Staatsintereſſe eine verſchiedene Organiſation zu erheiſchen, und ich empfehle den Gegenſtand Ihrer Erwägung. — In der Lage der Indianer iſt in dieſem Jahre keine bedeutende Aenderung eingetreten. Eine Uebereinkunft zur Entfernung der Creek-Indianer iſt im Gange, und die Entfernung der Seminolen wird bald nachfolgen. Leider haben die oſtwärts vom Miſſiſſippi wohnenden Cherokees ſich, als Volksgemeinde, noch nicht zur Auswanderung entſchloſſen. Wie lange die perſönlichen Urſachen, die bisher jene am Ende unvermeidliche Maaßregel verzögerten, noch wirkſam ſeyn werden, vermag ich nicht vorauszuſagen. Gewiß iſt, daß dieſe Zögerung nur gehäufte Uebel mit ſich bringt, die ihre Lage immer trauriger machen müſſen. Die Erfahrung jedes Jahres ſteigert die Ueberzeugung, daß nichts als die Auswanderung die Trümmer der unter uns noch lebenden Indianerſtämme retten kann.

Die

Die Leichtigkeit des Erwerbes der Lebensbedürfniſſe, die Vertragsſtipulationen, die den auswandernden Indianern in ihren landwirthſchaftlichen Beſtrebungen und in der wichtigen Angelegenheit der Erziehung Hülfe zuſichern, endlich ihre Entfernung von den Urſachen, die bisher alle dieſe Stämme niederdrückten und viele von ihnen vernichteten — alles dieſes muß ihnen nothwendig ein Sporn und eine Belohnung des Fleißes werden. Die in der letzten Seſſion des Congreſſes angenommenen beiden Geſetze in Betreff der indianiſchen Angelegenheiten wurden zur Ausführung gebracht und detaillirte Vorſchriften darüber erlaſſen. Man wird aus den Voranſchlägen für die gegenwärtige Seſſion erſehen, daß durch dieſe Geſetze die diesfallſigen Ausgaben eine große Verminderung erfahren. Hoffentlich werden ſie von heilſamer Wirkung ſeyn, und die Coloniſirung der Indianer an der Weſtgränze wird, im Vereine mit einem vernünftigen Verwaltungsſyſteme, die Ausgaben dieſes Zweiges des Staatsdienſtes noch weiter ermäßigen und zugleich ſeine Nützlichkeit und Wirkſamkeit fördern. — Man hat entdeckt, daß in die Ausübung der Geſetze, welche Penſionen und Geſchenke für in unſerm Revolutionskriege geleiſtete Dienſte gewähren, beträchtliche Unterſchleife eingeſchlichen ſind. Wohl ſind wir alle darüber einig, daß die Verdienſte und Leiden der von unſerm Freiheitsheere noch lebenden Trümmer reichlich belohnt werden müſſen; aber zugleich ſollte jede Vorkehr getroffen werden, um falſche und betrügeriſche Forderungen zurückzuweiſen. Ich empfehle daher im Einklange mit dem Gutachten des Kriegsminiſters, in jedem Staate die Umſtände und Anſprüche aller eine Penſion Genießenden genau unterſuchen zu laſſen. Der ehrliche Veteran hat von einer ſolchen Unterſuchung nichts zu fürchten, während der betrügeriſche Anforderer entdeckt und dem Staatsſchatze eine Summe erſpart wird, die wohl weit

größer

größer ſeyn dürfte, als man bisher vermuthet hat. Mein Vorſchlag wäre folgender: 1) die urſprüngliche Rechtsgültigkeit der Anſprüche zu prüfen, theils durch Befragen der Anſpruchmachenden ſelbſt, theils durch Erkundigungen bei ihren umwohnenden Nachbarn nach ihrer Geſchichte und nach der Meinung, die man von ihren im Freiheitskriege geleiſteten Dienſten hegt; 2) in allen Fällen mit Gewißheit zu ermitteln, ob der urſprüngliche Penſionsanſprecher noch lebt, und zwar durch perſönliches Nachſehen. Dieſe Maaßregel möchte, wenn ſie angenommen wird, den gewünſchten Erfolg haben, und ich empfehle ſie daher Ihrer Erwägung mit dem weiteren Vorſchlage, bis nach Empfang der nöthigen Berichte alle Zahlungen einzuſtellen. — Aus einer Beilage zu den dem Congreſſe übermachten Documenten geht hervor, daß die in der letzten Seſſion bewilligten Fondsanweiſungen im Kriegsdepartement für das Jahr 1834 — mit Ausſchluß der laufenden Ausgaben für militäriſche Gratificationen gemäß der Acte vom 8. Juni 1831, dann der Anweiſung von 200,000 Dollars zur Bewaffnung und Ausrüſtung der Miliz, und von 10,000 Dollars zur Civiliſirung der Indianer, welche Ausgabe nicht jährlich erneut wird — die Summe von 9,003,261 Dollars betrugen, und daß die Voranſchläge für das Kriegsbudget des Jahres 1835 ſich auf 5,778,964 Dollars belaufen, ſo daß ſich zwiſchen den Kriegsbudgets des laufenden und des nächſten Jahres ein Unterſchied von 3,224,297 Dollars herausſtellt. Die Haupturſachen dieſer großen Veränderung ſind aus den Berichten und Documenten mit ihren detaillirten Schätzungen erſichtlich. Einige dieſer Urſachen ſind zufällig und vorübergehend, während andere bleibend ſind, und, von einer richtigen Verwaltung unterſtützt, auf die Staatsausgaben fortwährend wohlthätigen Einfluß üben können. Eine vernünftige Staatswirthſchaft, welche

welche Ausgaben macht, wo ſie der Staatsdienſt verlangt, und ſpart, wo dies nicht der Fall iſt, gehört zu den unerläßlichen Regierungspflichten. — Der Bericht des Staatsſecretairs des Seeweſens und ſeine Beilagen werden Ihnen eine volle Ueberſicht über die Verwaltung dieſes wichtigen Departements gewähren. Sie werden daraus erſehen, daß die Weisheit und Freigebigkeit, womit der Congreß für die allmählige Verbeſſerung unſerer Marine Sorge trug, von dem entſprechenden Pflichteifer derjenigen unterſtützt wurde, denen die Ausführung der betreffenden Geſetze anvertraut war, und daß jetzt nur kurze Zeit erforderlich ſeyn würde, um eine Flotte, ſtark genug für jedes Bedürfniß des Landes, in ſegelfertigen Stand zu ſetzen. Erwägen wir unſere Stellung zu andern Nationen, ſo iſt es klar, daß wir, im Falle eines Krieges mit ihnen, hauptſächlich von unſerer Flotte den Schutz unſerer Nationalrechte erwarten müßten. Die weiten Meere, die uns von andern Staaten trennen, wären nothwendig der Schauplatz, worauf man uns anzugreifen verſuchen würde, und nur wenn wir auf dieſem Element einem Feinde zu begegnen gerüſtet ſind, können wir ſagen, daß wir die erforderliche Macht beſitzen, um Angriffe zurückzuſchlagen oder zu verhindern. Wir können alſo nicht aufmerkſam genug über dieſe unſere Vertheidigungswaffe wachen, noch allzu ſorgfältig die Mittel herbeiſchaffen, wodurch ſie die nöthige Kraft und Stärke gewinnen kann. Zu dieſem Ende war unſere Politik bisher weislich darauf gerichtet, immer eine zum Schutze unſeres Handels hinreichende Flotte auf der See zu haben, und mit Schnelligkeit das Material anzuhäufen, das zur Ausbeſſerung unſrer Schiffe, ſo wie zur leichten Erbauung neuer im Falle eines Krieges nöthig ſeyn mag. Dieſer Politik gemäß empfehle ich Ihrer Erwägung die Errichtung eines neuen trocknen Schiffswerfts (dry dock) nach der An-

gabe

gabe des Staatsſecretairs der Flotte, ſo wie auch den Bau der von ihm erwähnten Dampf=Batterien (steam-batteries), um deren Tauglichkeit für das jetzige Vertheidigungsſyſtem zu erproben. — Der vorgelegte Bericht des Generalpoſtmeiſters zeigt die Lage und die Ausſichten dieſes Departements. Aus dieſem Document geht hervor, daß in den Fonds des Departements zu Anfange des laufenden Jahres ein Ausfall von 315,599$\frac{28}{100}$ Dollars war, der ſich aber bis zum 1. Juli auf 168,092$\frac{74}{100}$ Dollars vermindert hatte. Wie ſich ferner zeigt, werden die Einkünfte für das folgende Jahr die Ausgaben um 270,000 Dollars überſteigen, welche, ſammt dem Ueberſchuſſe des laufenden Halbjahres, auch ohne Zunahme in den Poſtgefällen überhaupt, zur Deckung des ganzen Deficits vor Ende des Jahres 1835 hinreichen werden. Man wird übrigens bemerken, daß die Erträgniſſe des Poſtdepartements, wiewohl ſie zugenommen haben und beträchtlicher ſind als in irgend einem früheren Jahre, doch über 100,000 Dollars hinter den Voranſchlägen zurückblieben. Dies iſt größtentheils der in immer größerer Ausdehnung, nicht ſelten misbräuchlich, gewährten Briefporto=Freiheit zuzuſchreiben. Die Zahl der Aemter, denen ſie geſtattet wurde, hat allmählig zugenommen, und durch ein im März 1833 durchgegangenes Geſetz wurde ſie für die Mitglieder des Congreſſes auf das ganze Jahr ausgedehnt. Man glaubt, eine Reviſion der auf Porto=Freiheit bezüglichen Geſetze und eine ſtrengere Einhaltung der Beſchränkungen, unter denen ſie bewilligt wird, würde wohlthätig für das Land wirken. Eine Maaßregel, ſo wichtig für den Staat und ſo gerecht gegen unſere Wähler, die keine ausſchließlichen Privilegien für ſich verlangen, aber auch nicht Willens ſind, ſie Andern zu gewähren, empfehle ich dringend der ernſten Beachtung des Congreſſes. Die Wichtigkeit des Poſtdepartements und der Umfang, zu dem es ſowohl

in

in ſeinen Erträgniſſen als in ſeinen Geſchäften gediehen iſt, ſcheint ſeine geſetzliche Reorganiſation zu erheiſchen. Sein ganzes Einnahmen- und Ausgabenweſen blieb bisher der Controlle der Executivgewalt und individueller willkührlicher Entſcheidung überlaſſen. Aber für dieſes wie für jedes andere Regierungsdepartement gilt der richtige Grundſatz, daß dem Executivbeamten, der es controllirt, ſo wenig Willkühr geſtattet ſeyn ſoll, als mit der Wirkſamkeit des Departements nur verträglich iſt. Ich empfehle daher dringend, daß das Generalpoſtweſen mit einem eigenen, von dem Präſidenten und dem Senate zu ernennenden Rendanten (auditor) und Schatzmeiſter organiſirt werde, die zum Finanzdepartement zu gehören haben. — Ferner erlaube ich mir, Sie auf die Mangelhaftigkeit aufmerkſam zu machen, die noch im Gerichtsweſen der Vereinigten Staaten herrſcht. Nichts kann wünſchenswerther ſeyn, als daß ein gleichförmiger Gerichtsbrauch in allen Bundesſtaaten gelte, da ja alle, als Glieder der Union in demſelben Range ſtehend, gleiche Rechte auf die aus ihren Geſetzen entſpringenden Vortheile und Wohlthaten beſitzen. Dieſer Zweck wird durch die jetzt in Kraft beſtehenden Vorſchriften über das Gerichtsweſen nicht erreicht, weil ſie den vierten Theil der Staaten ohne Bezirks-Gerichtshöfe (circuit courts) laſſen. Unzweifelhaft iſt es die Pflicht des Congreſſes, in dieſer Beziehung alle Staaten gleichzuſtellen, ſey es nun durch Ernennung einer größern Anzahl von Gerichtsbeiſitzern oder durch Erweiterung der den bereits angeſtellten Richtern zugetheilten Bezirke, ſo daß ſie auch die neuen Staaten umfaſſen. Wie groß auch die Schwierigkeiten ſeyn mögen, das Gerichtsſyſtem treffend in der Art zu organiſiren, daß man ſeine Wirkſamkeit und Gleichförmigkeit in allen Theilen der Union ſichere und dabei eine ſolche Vermehrung der Richter, welche das obere Appellationstribunal beläſtigen würde, vermeide,

vermeide, gegen die große Ungerechtigkeit, die mit dem gegenwärtigen Betriebe des Syſtems verbunden iſt, dürfen dieſe Schwierigkeiten nicht in Anſchlag gebracht werden. — Gewiß werden Sie mir es auch nicht verargen, wenn ich den Ihrer Aufmerkſamkeit ſchon ſo oft empfohlenen Vorſchlag hinſichtlich der Art, wie der Präſident und Vice-Präſident der Vereinigten Staaten zu wählen ſey, hiemit erneuere. So viel ich über dieſen Gegenſtand nachdachte, habe ich mich nur in der Ueberzeugung beſtärkt, die Intereſſen des Landes müßten durch die Annahme irgend eines Planes gefördert werden, der in allen möglichen Fällen jenes wichtige Recht der Volksſouverainetät der unmittelbaren Controlle des Volks ſicherte. Könnte dies erreicht und die Präſidentſchaft und Vice-Präſidentſchaft auf eine einzige Periode von vier bis ſechs Jahren beſchränkt werden, ſo würden, meines Dafürhaltens, unſere Freiheiten dadurch eine neue Schutzwache gewinnen. — Ich war nicht im Stande, mich zu überzeugen, daß die Bill wegen Verbeſſerung der Schiffahrt auf dem "Wabaſchfluſſe," die mir am Schluſſe Ihrer letzten Seſſion überſandt wurde, angenommen zu werden verdient, habe ihr darum meine Genehmigung vorenthalten, und gebe ſie jetzt dem Senate, als der Körperſchaft, von der ſie ausgegangen, zurück. Die Frage, wie weit ſich die rechtliche Autorität und geeignete Wirkſamkeit der einzelnen Bundesregierungen in Betreff innerer Verbeſſerungen erſtrecke, iſt für die oberſte Staatsgewalt eine der wichtigſten und ſchwierigſten. An und für ſich verwickelt, iſt ſie durch den Gang unſerer Geſetzgebung noch verwickelter geworden. Ich habe mich bisher freimüthig über dieſe Frage gegen den Congreß ausgeſprochen, und indem ich ſie wieder berühre, kann ich nicht umhin, meine erhöhte Ueberzeugung von ihrer äußerſten Wichtigkeit auszudrücken, ſowohl hinſichtlich ihrer Bedeutung für die Aufrecht-

haltung

haltung der Conſtitution und für die kluge Bewirthſchaftung des Staatseinkommens, als hinſichtlich ihres ſtörenden Einfluſſes auf die Eintracht der Union. Wir haben keine Verletzungen der Conſtitution zu fürchten, wodurch in die perſönlichen Rechte des Bürgers Eingriffe geſchähen. Das von dem amerikaniſchen Volke ſchon lange ausgeſprochene Verdammungsurtheil gegen Acte dieſer Art wird, wie ich nicht zweifle, ſich immer eben ſo heilſam in ſeinen Wirkungen als unumſtößlich ſeiner Natur nach zeigen. Aber vor den Gefahren verfaſſungswidriger Acte, die, anſtatt mit der Rache beleidigter Autorität zu drohen, örtliche Vortheile bieten und damit der Regierung, um deren Schutz ſie werben, eine Falle ſtellen, ſind wir, fürchte ich, nicht ſo ſicher. Die Meinung, daß unſere Regierung, weil ſie zum Beſten des Volkes gegründet iſt, darum auch die Macht haben müſſe, alles das zu thun, was ihr für das Volk nutzbringend ſcheinen mag, iſt ein Irrthum, in den ſogar redliche Seelen nur allzu leicht verfallen können. Dieſer Täuſchung nachgebend, überſehen ſie die großen Rückſichten, unter denen unſere Föderativverfaſſung gegründet ward. Sie vergeſſen, daß bei der anerkannten Verſchiedenheit der Intereſſen und Zuſtände der einzelnen Staaten, bei der Gründung unſeres Staatenbundes vorausgeſehen wurde, daß irgend eine beſondere Regierungsmaßregel zwar wohlthätig und gehörig in dem einen Staate, in dem andern aber das gerade Gegentheil ſeyn könne; — daß aus dieſem Grunde die Staaten der gemeinſchaftlichen Bundesregierung nicht die ſonſt allgemeinen und gewöhnlichen, ſondern nur eine gewiſſe Anzahl eigends verzeichneter Regierungsgewalten übertrugen, deren wahrſcheinliche Wirkungen ſie mit Sicherheit vorausbeſtimmen zu können glaubten. Sie vergeſſen ferner die für Alle geltende höchſte Verbindlichkeit, an dem Vertrage feſtzuhalten, der damals ſo feierlich, und,

wie

wie man hoffte, ſo dauerhaft geſchloſſen wurde. Zu den Gefahren für die Verfaſſung, die aus den angegebenen Quellen entſpringen, kam noch eine andere, größer als alle, ich meine die Veranlaſſung zu ſelbſtſüchtigen und ehrgeizigen Beſtrebungen. Bei ſolchen Anreizungen iſt es kein Wunder, daß die Handlungen und Forderungen der Bundesregierung zuweilen viel zu weit gegangen ſind. Die Fragen, die ſich hierüber erheben, betreffen 1) die Befugniß, innere Verbeſſerungen innerhalb der Gränzen eines Staates zu machen, der eine Territorial=Gerichtsbank beſitzt; 2) das Recht, Geld zur Unterſtützung von öffentlichen Werken in einem Staate anzuweiſen, der keine Gerichtsbarkeit anſpricht; 3) das Recht, Summen zu Verbeſſerungen beſonderer Art anzuweiſen, nämlich für Leuchtthürme, Dämme und dergl., ſo wie für die Wegräumung von Sandbänken und andern theilweiſen Hemmniſſen in unſern ſchiffbaren Strömen und Häfen. Die Gewalt, welche die Geſammtregierung der Staaten in jedem dieſer Punkte anſpricht, iſt von hoher Wichtigkeit. Der erſte Punkt iſt jedoch inſofern der wichtigſte, als zu den Gefahren einer ungleichen und unvorſichtigen Verausgabung öffentlicher und allen gemeinſchaftlich gehöriger Gelder noch ein Conflict über zuſtändige Gerichtsbarkeit zwiſchen der Geſammtregierung und jener des Einzelſtaates kommen kann. Föderativ=Gerichtsbarkeit wird von ihren Schutzrednern mit Recht als ein nothwendiges Zubehör der fraglichen Gewalt betrachtet, wenn anders dieſe verfaſſungsmäßig beſteht. — Daß die nachtheiligſten Competenz=Conflicte über Gerichtsbarkeit zwiſchen der Föderativregierung und den Einzelnſtaaten unvermeidlich entſtehen würden, wenn keine Beſtimmung der Conſtitution die beiderſeitigen Gränzen feſtſetzte, kann nicht bezweifelt werden. Die gewonnenen örtlichen Vortheile würden die Einzelnſtaaten verleiten, anfänglich die

die Gefahren und Schwierigkeiten zu überſehen, denen ſie am Ende vielleicht ausgeſetzt wären. Die von der Föderativregierung geübten Gewalten würden von den Behörden der Staaten bald mit Eiferſucht betrachtet werden, und es würde unmöglich, ihnen gewiſſe und ſichere Gränzen anzuweiſen. Die Gelegenheiten und Verſuchungen zur Anmaßung einer mit der Selbſtherrlichkeit der Einzelnſtaaten (State sovereignty) unverträglichen Gewalt würden ſich häufen und jene Schutzwehren, die der Hinneigung unſeres Syſtems zur Conſolidirung der Staaten entgegenſtreben, ſehr geſchwächt werden. Die Beamten und Agenten der Geſammtregierung beſäßen vielleicht nicht immer Beſonnenheit genug, ſich der Einmiſchung in die Angelegenheiten der Staaten zu enthalten; und enthielten ſie ſich auch, ſo würden ſie doch nicht immer dem Verdacht entgehen, ſich eingemiſcht zu haben. Colliſionen würden gereizte Zuſtände veranlaſſen — jene Eintracht, die ſtets zwiſchen der allgemeinen Regierung und jedem Gliede der Union beſtehen ſollte, würde häufig geſtört werden, ein Geiſt des Haders würde ſich entzünden und die Gefahren einer Trennung ſich drohend vervielfältigen. Dennoch wiſſen wir alle, daß, trotz dieſer ernſten Einwürfe, dieſe höchſt gefährliche Doctrin einmal nahe daran war, ſich definitiv feſtzuſtellen. Die Sucht, die Föderativregierung in die Theilnahme an Werken innerer Verbeſſerung der Staaten hineinzuziehen, herrſchte im höchſten Grade während der erſten Seſſion des erſten Congreſſes, vor den ich in meiner jetzigen Stellung zu treten die Ehre hatte. Ich ergriff daher damals ſchon die Gelegenheit, dem Congreſſe zu erklären, daß nach meiner Anſicht die Conſtitution ihm nicht das Recht gewähre, die Anlegung von Straßen und Canälen innerhalb der Gränzen eines Staates zu autoriſiren, und daß keine dahin einſchlägige Bill meine Sanction erhalten könne. In dieſer Beziehung haben

ſich

ſich ſeitdem meine beſten Hoffnungen verwirklicht. Beinahe vier Jahre ſind verfloſſen, und mehrere Seſſionen des Congreſſes haben ſtattgefunden, ohne daß ein fernerer Verſuch gemacht wurde, den Congreß zur Ausübung dieſer Gewalt zu verleiten. Die Anträge auf Erbauung von Straßen und Canälen, die ſich früher in Ihren Protocollen häuften, kommen nicht länger vor, und mit gutem Grunde dürfen wir ſchließen, die öffentliche Meinung habe ſich ſeitdem gegen dergleichen Anmaßungen ſo entſchieden ausgeſprochen, daß ihre Wiederholung nicht mehr zu befürchten ſey. Wünſcht das Volk der Vereinigten Staaten, daß der Staatsſchatz für Errichtung ſolcher Werke in Anſpruch genommen werden dürfe, ſo wird es ſich zu einem Amendement der Verfaſſung vereinigen, das eine Regel feſtſetzt, wornach der nationale Charakter ſolcher Werke zu prüfen und jeder Staat der Union vor einer ungerechten Vertheilung des allen zugehörigen öffentlichen Schatzes zu ſichern ſey. Nun giebt es aber eine andere Claſſe von Fondsanweiſungen für innere Verbeſſerungen, die man immer als ſehr verſchieden von den eben erwähnten betrachtet hat. Ich meine diejenigen, welche die Verbeſſerung unſerer Seehäfen, die Wegräumung theilweiſer und augenblicklicher Hinderniſſe in der Schiffahrt unſerer großen Ströme, und dadurch die Erleichterung und Sicherung unſeres auswärtigen Handels zum Zwecke haben. In der erſten Seſſion des Congreſſes ſeit dem Beſtehen der neuen Verfaſſung wurde durch ein Geſetz beſtimmt, daß vom 15. Auguſt 1789 an alle Koſten für nöthige Unterhaltung und Ausbeſſerung aller Leuchtthürme, Dämme u. ſ. w., die an einer Bucht, einem Hafen oder einer Flußmündung der Vereinigten Staaten zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt errichtet würden, aus dem Schatze der Vereinigten Staaten beſtritten werden ſollten; ferner, daß der Finanzminiſter die Pflicht

auf ſich habe, die zur Wiedererbauung oder Ausbeſſerung ſolcher Werke in den verſchiedenen Staaten nöthig gewordene Arbeit, mit Genehmigung des Präſidenten, in Accord zu geben und die dazu erforderlichen Summen auszuzahlen. Fondsanweiſungen zu ähnlichen Zwecken haben von jener Zeit an bis auf den heutigen Tag ohne Unterbrechung oder Einwendung ſtattgefunden. Als natürliche Folge der Zunahme und Ausdehnung unſeres auswärtigen Handels vervielfältigten ſich unſere Häfen, nicht allein an unſerer Meeresküſte, ſondern auch im innern Lande an unſern Seen und ſchiffbaren Strömen. Gleichzeitig ward eine Steigerung unſerer Ausgaben für die Errichtung neuer Leuchtthürme, die Anlegung neuer Hafen- und Flußdämme ꝛc. nöthig. Wiewohl ich dem Congreſſe mein Bedauern ausdrückte, daß dieſe Ausgaben manchmal übertrieben waren und mit den dadurch gewonnenen Vortheilen in keinem Verhältniſſe ſtanden, ſo fühlte ich mich doch nicht verpflichtet, den ſie betreffenden Bills meine Zuſtimmung zu verſagen, und ich begnügte mich, hierin den Fußſtapfen aller meiner Vorgänger zu folgen. Aus Erfahrung und Beobachtung aber die argen Mißbräuche kennend, denen die unbegränzte Ausübung dieſer Autorität auf Seite des Congreſſes ausgeſetzt war, habe ich mir die Regel feſtgeſetzt, Ausgaben dieſer Art nur für die unterhalb der geſetzlich beſtehenden Eingangs- und Auslagerungshäfen gelegenen Plätze zu bewilligen. Ich fühle recht wohl, daß dieſe Beſchränkung nicht ſo genügend iſt, als man wünſchen möchte, und manches Mißverſtändniß veranlaſſen kann; da mir aber weder eigenes Nachdenken noch fremde Einſicht, die ich zu Rathe zog, ein beſſeres Auskunftsmittel darbot, ſo werde ich mich auch fernerhin treu an die angegebene Regel halten. Ich bedauere, daß ich hiernach der Bill wegen Verbeſſerung der Schiffahrt auf dem Wabaſchſtrome meine Zuſtimmung nicht ertheilen

konnte;

konnte; ich konnte es nicht, ohne von der bezeichneten Richtſchnur abzuweichen und dieſen Zweig der Geſetzgebung neuerdings Mißbräuchen preiszugeben, die kein guter mir gleichgeſinnter Bürger wünſchen mag. Ich vertraue auf die Redlichkeit und Einſicht meiner Mitbürger, deren großmüthige Nachſicht ich ſchon ſo oft erfahren habe, und bin überzeugt, daß ſie meine Beweggründe richtig würdigen werden, wenn ich, wie ich in dieſem und andern Fällen gethan, mich einem Gange der Geſetzgebung widerſetze, den ich, ohne die Beweggründe anderer im mindeſten zu beargwöhnen, als die Sanctionirung ungeeigneter und verfaſſungswidriger Ausgaben des öffentlichen Schatzes betrachte. Ich bin innern Verbeſſerungen keineswegs abgeneigt, wünſche vielmehr, daß ſie ſich auf alle Theile des Landes erſtrecken mögen; aber ich hege die völlige Ueberzeugung, daß, wenn man ſie nicht auf ſchickliche Weiſe beginnt, auf geeignete Gegenſtände beſchränkt und unter einer allgemeinen als rechtlich anerkannten Autorität durchführt, ein glücklicher Erfolg davon nicht zu erwarten iſt. Ein ſolcher Verſuch würde Widerſtand erfahren, wo er ſonſt Unterſtützung gefunden hätte, und ſtatt die Bande unſerer Conföderation feſter zu knüpfen, würde er nur die Urſachen zur Uneinigkeit vervielfältigen und erſchweren. Washington, 1. December 1834. Andrew Jackſon.

III.

Statiſtiſche Notizen über die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Maſſachuſetts hat 66 Staatsbanken mit einem Capital von 20 Millionen Dollars; Neuyork 37 mit demſelben Capital; Pennſylvanien 33 mit 14 Millionen; und Maryland 13 mit 6 Millionen Capital.

 Zwiſchen

Zwiſchen dem 1. Januar 1811 und dem 1. Juli 1830 haben in Maſſachuſetts 6, in Neuyork 10, in Pennſylvanien 16 und in Maryland 9 Banken fallirt. Das Disconto in den vier bedeutendſten Städten der Union im Jahre 1830 betrug: in Neuyork 130 Millionen, in Philadelphia 69,307,472, in Baltimore 36,211,864, in Boſton 69,550,000 Dollars. — Die Zahl der gelehrten Schulen in den Vereinigten Staaten beträgt 64. Die vorzüglichſten ſind "Herward Univerſity" und "Yale College." Erſteres hat 30 Lehrer und eine Bibliothek von 40,000 Bänden; letzteres 26 Lehrer und 8500 Bände; St. Mary's College 24 Lehrer und 10,500 Bände. — Den ſtärkſten Handel treiben die Vereinigten Staaten mit England, Frankreich und Cuba. Die Einfuhr aus England belief ſich im Jahre 1833 auf 36,668,315 Dollars, aus Frankreich auf 13,431,678, aus Cuba auf 19,754,787 Dollars; Die Ausfuhr nach England 31,035,441, nach Frankreich 13,772,221 und nach Cuba 5,672,700 Dollars. Die Staaten Neuyork, Maſſachuſetts, Penuſylvanien, Louiſiana und Maryland treiben den ſtärkſten auswärtigen Handel. Die Haupthäfen ſind: Neuyork, Boſton, Philadelphia, New-Bedford, New-Orleans, Portland und Baltimore. Das Tonnengeld beträgt in Neuyork nahe an 300,000, in Baltimore 41,000 Dollars. — Hauptausfuhrartikel ſind Baumwolle, Taback, Mehl, Reis und friſches Schweinefleiſch; Baumwolle wird etwa für 36 Millionen und Schweinefleiſch für 2 Mill. Dollars ausgeführt. — Im Jahre 1832 betrugen die Einnahmen über 30 Mill. Dollars, die größtentheils aus den Zollabgaben gezogen wurden. Die Ausgaben beliefen ſich auf 34 Mill., wovon die Hälfte zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet wurde. — Es erſcheinen 8 mediziniſche, 3 juriſtiſche, 12 landwirthſchaftliche, 88 religiöſe und 18 Mäßigkeits- und 1265 politiſche Zeitſchriften.

ſchriften. — Die ganze öffentliche Schuld beträgt jetzt nicht mehr ganz fünf Millionen Dollars. — Die Presbyterianer haben ſieben theologiſche Seminarien, die Congregationaliſten vier, die Baptiſten drei, die Episcopalen zwei, die Lutheraner drei, die deutſchen Reformirten eins.

IV.

Franzöſiſches Budget für 1836.

Die Haupteinnahmen ſind folgende:

Grundſteuer	252,111,772	Fr.
Perſonal- und Mobiliarſteuer	52,579,000	»
Thür- und Fenſterſteuer	26,391,000	»
Patente	29,833,500	»
Enregiſtrement	162,050,000	»
Stempel	31,000,000	»
Domainen	4,620,000	»
Holzſchlag	18,000,000	»
Douanen	106,000,000	»
Salzſteuer	54,000,000	»
Indirecte Steuer, Getränke, Taback, Schießpulver ꝛc.	187,800,000	»
Poſten	86,600,000	»

Als Hr. Humann am 30. December 1834 dieſes Budget der Deputirtenkammer vorlegte, ſagte er im Weſentlichen: "Werfen wir einen Blick auf die Verwaltung der Finanzen ſeit 1830. Es iſt nöthig, dem Lande zu ſagen, was an dem Deficit iſt, wovon der üble Wille ein ſo ſchreckhaftes Bild zu machen nicht müde wird. Es iſt wahr, die Revolutionen ſind koſtſpielig für die mitlebende Generation. Die Julius-Revolution von 1830 forderte die Aufſtellung einer ſtarken Macht. Wir mußten die National-Unabhängig-

 keit

keit ſichern und die Ordnung aufrechthalten. Gute Bürger ſcheuen keine Opfer für eine edle Sache. Dieſe Opfer waren höchſt bedeutend; die Regierung hat ſich mit raſtloſer Beharrlichkeit bemüht, ihre Dauer abzukürzen. Im Jahre 1831 war die Ausgabe auf 1221 Millionen angewachſen; ſie wurde 1832 auf 1175 und 1833 auf 1152 Millionen zurückgebracht. Das Jahr 1834 brauchte nur 1031 Mill.; alſo 121 Mill. weniger, als das vorhergegangene; für 1835 iſt der Anſchlag wieder 12 Mill. geringer und für 1836 weitere 17 Mill. — Angehend die außerordentlichen Ausgaben (d. h. ſolche, die nicht in den reſp. Budgets vorgeſehen wurden), einſchließlich der 94 Mill., welche zur Vollendung öffentlicher Bauten und Monumente votirt wurden, ſo haben ſich ſolche, nach Abzug einiger Extra-Einnahmen (worunter 49 Mill. aus der Caſſauba zu Algier auf 787 Mill. belaufen.) Dieſer durch keine Einnahme gedeckte Betrag ward aufgebracht durch Veräußerung von Staatswaldungen und durch Credit-Operationen (Anleihen und Ausgeben von Schatzkammer-Bons), woraus ſich auf der einen Seite eine Verminderung unſerer Hülfsquellen, auf der andern eine Vermehrung der Ausgaben (durch die Zinslaſt) ergeben mußte. Dieſe beiden Poſten haben unſere dauernden Laſten um 42 Mill. jährlich vermehrt. Ungeachtet dieſer Zunahme in den Ausgaben iſt dennoch das Budget für 1836 weniger ſtark, als das des letzten Jahres der Reſtauration. (1829 koſtete 1021 Mill., 1836 ſoll nur 1002 koſten). Und doch wird unſer Heer 1836 an 54,000 Mann und 10,000 Pferde mehr zählen, als der Stand von 1829. Noch entſcheidender iſt das Fortſchreiten unſerer Finanzen in Bezug auf die Steuern und Abgaben; 1829 erklärte der Miniſter, die öffentlichen Revenüen reichten nicht hin zu dem gewöhnlichen Staatsbedarf. Wirklich ſtellte ſich ein Deficit von 47 Mill. heraus. In dieſem Zuſtande

kam

kam der Staatshaushalt an die neue Regierung. Im letzten Jahre der Reſtauration proclamirte man die Nothwendigkeit, die Steuern zu erhöhen; wir haben ſie vermindert; der Schatz hat dadurch 35 Mill. jährlich entbehrt; dann haben wir die Lotterie abgeſchafft; neuer Verluſt von 10 Mill. im Jahre. Selbſt nach Erhöhung der Perſonal- und Mobiliarſteuer genießt das Land im Ganzen noch einen Steuernachlaß von 23 Mill. — In jeder Beziehung ſind unſere Finanzen gegenwärtig blühender als unter der Reſtauration. Unſer Credit befeſtigt und entwickelt ſich immer mehr. Die Rente bleibt zu höheren Preiſen ſtets begehrt, und obſchon wir für die ſchwebende Schuld geringere Zinſen zahlen, als zu irgend einer früheren Zeit, fließen doch die Capitalien dem Schatz ſo im Ueberfluſſe zu, daß, wenn wir auf einmal 100 Mill. brauchten, wir ſie ohne Anſtand finden würden. Faſſen wir Alles zuſammen, ſo war Frankreich im Jahre 1829 mit einem Deficit von 70 Mill. bedroht und genießt jetzt einer Abgabenverminderung von 23 Mill.; es hat dabei ein ſtarkes Heer und wohlgefüllte Zeughäuſer; die Staatsbauten und öffentlichen Denkmale werden vollendet; die Verbindungswege vermehren ſich auf allen Seiten; der Kunſtfleiß, aufgemuntert durch die ihm verbürgte Sicherheit, beutet mit wachſendem Eifer alle Gänge des Wohlſtandes aus, während der Unterricht, dieſe reiche Quelle von Glück und Sittlichkeit, unter alle Claſſen ſich verbreitet. Dies ſind die ſeit 1830 erreichten Reſultate. — Von den verſchiedenen eröffneten Crediten, zu deren Deckung die Regierung ermächtigt iſt Renten zu verſchreiben, ſind noch 255 Mill. zu realiſiren. (Mit andern Worten: die Regierung iſt durch Beſchlüſſe der Kammern zu neuen Anleihen bis zu dem Belauf von 255 Mill. ermächtigt, hat aber bis jetzt nicht für räthlich gefunden, dieſe Geldaufnahmen vorzunehmen). Die Kammern, vorausſehend,

daß

daß dieſe Summe bald durch Renten-Emiſſion beigeſchafft werden müſſe, haben zu Deckung der eventuell daraus ſich ergebenden Zinslaſt dem Budget der conſolidirten Schuld 14 Mill. zugeſetzt. Die Vorſicht war von der Klugheit geboten; aber die Fortſchritte des öffentlichen Vertrauens haben uns entbunden, davon Gebrauch zu machen. Der Schatz konnte ſich die nöthigen Fonds durch einzelne Geldaufnahmen auf beſtimmte Termine leicht verſchaffen, und da ſolcherlei Operationen mit geringerem Zinsaufwande zu machen ſind, als bei einer Renten-Emiſſion der Fall ſeyn würde, ſo haben wir die Contrahirung neuer Anleihen hinausgeſetzt, und ſchlagen nun ein Mittel vor, die ſeit 1830 entſtandenen und nun noch nicht auf die conſolidirte Schuld übernommenen ungedeckten Ausgabenbeträge ohne übermäßige Beſchwerung der ſchwebenden Schuld aufzubringen. Wir denken nämlich die fraglichen 255 Mill. bei der Amortiſationscaſſe aufzunehmen und nach und nach zu conſolidiren. Nach dem Geſetze vom 10. Juni 1833 werden die zum Abkauf von Staatsrenten beſtimmten Summen, wenn ihr Cours über Pari ſteht, zurückgehalten, anderweit verwendet und der Tilgungscaſſe durch Schatzſcheine abgetragen; folgt dann ſpäter ein Anlehen, ſo werden dieſe Bons im Beſitz des Amortiſationsfonds bis zur Concurrenz von Capital und Intereſſen in Renten umgewandelt und ausgegeben. Da nun die 5 pCt. Rente über Pari ſteht, ſo iſt aus den zu ihrer Tilgung ausgeſetzten Geldern bereits ein Reſervefonds von 80½ Mill. entſtanden, der täglich um 148,200 Fr. wächſt. Wenn kein Ereigniß eintritt, wodurch der öffentliche Credit leiden könnte, ſo wird dieſe Reſerve am nächſten 22. März 91 Mill., 1836 am 22. März 139 Mill. erreichen und im April 1838 ganz zureichen, die obengedachten 255 Mill. zu decken. Unter dieſen Umſtänden ſchlagen wir vor, vom 22. März 1835 an, und dann von Halbjahr zu Halb-

Halbjahr, die Reſervegelder in 4 pCt. Renten zu conſolidiren, welche von der Amortiſationscaſſe gegen die in ihren Beſitz gekommenen Schatzſcheine pari angenommen werden. Doch bliebe dieſe Maßregel facultativ, und ihre Ausführung hängt von den eintretenden Verhältniſſen ab. Die Ermächtigung, ein Anlehen abzuſchließen, beſteht nach wie vor, und wir können davon Gebrauch machen, ſobald es unſere Finanzen fordern."

V.

Heirathscontract zwiſchen der Königin Dona Maria und dem Herzog von Leuchtenberg.

Nachdem die Unterzeichneten: Ildefonſo Leopold Bayard, Ritter des Chriſtusordens ꝛc., durch Ihre Maj. Dona Maria II., Königin von Portugal und Algarbien, hierzu ernannter und zu dieſem Ende ermächtigter und mit den gehörigen Vollmachten verſehener Miniſter-Commiſſair; und der Graf Stephan Mejean, Kammerherr Sr. Maj. des Königs von Baiern ꝛc., durch Sr. königl. Hoheit, Auguſt Carl Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürſten von Eichſtädt, erſten erblichen Pair des Königreichs Baiern, ermächtigt und mit Vollmachten verſehen, ſich verſammelt haben, um die Bedingungen der durch Sr. kaiſ. Maj. den Herzog von Braganza, als Regenten Portugals, zwiſchen der ſehr hohen und ſehr mächtigen Señora Dona Maria II., Königin von Portugal und Algarbien, Tochter Dom Pedros, Kaiſers von Braſilien und Königs von Portugal, Herzogs von Braganza, und der Kaiſerin Karoline Joſephine Leopoldine, Erzherzogin von Oeſterreich (die Gott in ſeiner heiligen Glückſeligkeit haben wolle), und Sr. königl. Hoheit dem ſehr edlen und Durch-

Durchlauchtigſten Prinzen, Auguſt Carl Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürſten von Eichſtädt, Sohn Sr. königl. Hoheit des ſehr hohen und Durchlauchtigſten Prinzen Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg ſeligen Andenkens, und der ſehr hohen und Durchlauchtigſten Frau Auguſte Amalie, königl. Prinzeſſin von Baiern, entworfene Vermählung zu beſchließen und feſtzuſtellen. Nachdem der Miniſter-Commiſſair J. Maj. der Königin von Portugal und Algarbien erklärt hat: daß beſagte Königin alle in Betreff dieſer Vermählung durch ihren erlauchten Vater, den Herzog von Braganza, der, mit ihrer Bewilligung und Uebereinſtimmung, ihr Sr. königl. Hoh. den Prinzen Auguſt, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürſten von Eichſtädt, wegen der hohen Meinung, die er von den Tugenden und edlen Eigenſchaften dieſes Prinzen hat, und ebenfalls aus ſeiner feſten Ueberzeugung, daß dieſer Prinz nicht nur ſeine erlauchte vielgeliebte Tochter glücklich machen, ſondern auch zur Wohlfahrt der portugieſiſchen Monarchie und zur Befeſtigung der von Sr. kaiſ. Maj. verliehenen Inſtitutionen beitragen würde, zum Gemahl beſtimmt hatte, getroffenen Anordnungen genehmigt und beſtätigt habe; und nachdem beſagter Miniſter bezeugt hat, daß J. Maj. die Königin, ſeine erlauchte Souverainin, kraft der vollen Ausübung der Rechte, die ihr durch die Gnade Gottes und die Conſtitution der Monarchie zuſtehen, welche Ausübung ihr durch die allgemeinen und außerordentlichen Cortes der portugieſiſchen Nation, nachdem ſie das Alter der Großjährigkeit erreicht, übertragen, und ferner, kraft der durch beſagte Cortes bewilligten Dispenſation ermächtigt worden, ſich mit einem fremden Prinzen zu vermählen, beſchloſſen hatte, beſagten Miniſter-Commiſſair nach München zu ſenden, um mit dem Commiſſair, der in jener Haupt-

Hauptſtadt durch Se. königl. Hoh. den Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz dazu ernannt iſt, die Bedingungen ihrer Vermählung mit dem Prinzen abzuſchließen und zu unterzeichnen, ſind beſagte Commiſſaire, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt, über folgende Artikel übereingekommen: Art. 1. Die durch Se. kaiſ. Maj. den Herzog von Braganza vorgeſchlagene, durch J. Maj. die Königin von Portugal und Algarbien Dona Maria II., zwiſchen beſagter Königin und Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Auguſt Carl Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürſten von Eichſtädt, genehmigte und beſtätigte Vermählung ſoll zu Liſſabon, (wo gegenwärtige Uebereinkunſt ratificirt werden wird) mit der erlauchten Perſon, welche durch Procuration die Perſon des Herzogs von Leuchtenberg im Vermählungs-Vertrage repräſentiren wird, gefeiert werden. Die religiöſe Ceremonie ſoll nach den Gebräuchen und Formen der katholiſchen, apoſtoliſchen und römiſchen Kirche ſtattfinden; ſie ſoll vor dem Altar durch Se. königl. Hoh. den Prinzen in Perſon beſtätigt werden, wenn er zu Liſſabon ankommen wird. Art. 2. Nach vollzogener Vermählung ſoll Se. königl. Hoh. als portugieſiſcher Prinz naturaliſirt werden und von der Nation eine jährliche ſeiner hohen Stellung angemeſſene Subſidie erhalten, die nicht geringer als 50 Contos de Reis (etwa 200,000 Fr.) jährlich ſeyn darf und von der durch J. Maj. die Königin ſeiner Gemahlin angewieſenen Dotation, nach den Inſtructionen des Miniſter-Commiſſairs J. Maj. vom 3. Octbr. 1834 unabhängig ſeyn wird. Art. 3. Se. königl. Hoh. der Prinz Auguſt, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, verſpricht, ſich mit beſagter Subſidie zufrieden zu erklären, und auf jeden Anſpruch auf die Dotation oder die andern Güter, welche die Dotation der Königin, kraft der Geſetze Portugals conſtituiren, ſo wie

wie auf alle übrigen Güter, welche ſeiner erlauchten Gemahlin gehören oder in Zukunft gehören werden, zu verzichten. Se. königl. Hoh. wird dieſes Verſprechen, wenn es nöthig iſt, bei Ihrer Ankunft zu Liſſabon vermittelſt einer ausdrücklichen und förmlichen Verzichtleiſtung beſtätigen. Art. 4. J. Maj. die Königin verſpricht ihrerſeits, in dem Falle, wo ſie ihren Gemahl, den Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, überleben würde, keinen Anſpruch auf die Güter ihres Gemahls zu machen, welche (ſie mögen Patrimonial=Güter, oder vor oder nach der Vermählung erworben ſeyn) auf die natürlichen Erben des Prinzen oder auf diejenigen Perſonen, die er entweder durch Teſtament oder auf eine andere Weiſe bezeichnet haben wird, übergehen werden. In jedem Falle wird Se. königl. Hoh. der Prinz die volle und freie Verfügung über alle ſeine Güter, gemäß den in den Ländern, wo ſie ſich befinden, in Kraft beſtehenden Geſetzen haben. Art. 5. In dem Falle, wo der Prinz ſeine erlauchte Gemahlin überleben würde, wird er fortwährend die Subſidie genießen, wovon im Art. 2. die Rede iſt, und ferner wird man ihm einen der königlichen Palläſte zur Wohnung geben; aber die Subſidie wird auf die Hälfte vermindert werden, und er wird keinen Anſpruch haben, für den zu ſeiner Wohnung beſtimmten Pallaſt entſchädigt zu werden, wenn er außerhalb des Königreichs reſidiren wird. Art. 6. Die Söhne und Töchter, welche aus der Ehe J. Maj. der Königin von Portugal und Algarbien mit Sr. königl. Hoh. dem Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz gezeugt werden dürften, können das Königreich ohne ausdrückliche Ermächtigung der Cortes der portugieſiſchen Nation nicht verlaſſen; weder die einen noch die andern können Ehen ohne die Einwilligung ihrer erlauchten Mutter, und im Falle des Abſterbens derſelben, ohne die Einwilligung des erlauchten

erlauchten Oberhaupts der Familie, das ihr auf dem Throne Portugals folgen wird, contrahiren. Endlich verſprechen, im Namen und von Seiten J. Maj. der Königin von Portugal und Algarbien, im Namen und von Seiten Sr. königl. Hoh. des Prinzen Auguſt, Herzogs von Leuchtenberg und Santa Cruz, wir unterzeichneten Commiſſarien unter der Beglaubigung und dem königlichen Worte unſerer erlauchten Mandanten, daß die oben beſagten ſechs Artikel, ſo wie ſie abgefaßt ſind, beobachtet und erfüllt werden ſollen, und kraft der Ermächtigung, welche uns die beſagten Vollmachten verleihen, unterzeichnen und beſtätigen wir dieſelben, damit von dieſem Augenblicke an ihre Vollziehung beginne, Wirkung zu haben durch die Procuration, die durch Se. königl. Hoh. den Prinzen Auguſt nach Liſſabon geſandt werden wird. Zu deſſen Urkunde unterzeichnen wir den gegenwärtigen Vermählungsvertrag, und drücken demſelben unſere Siegel auf. Gegeben zu München, 8. Nov. 1834.

(Unterz.) Ildefonſo Leopoldo Bayard.
Der Graf Mejean.

VI.

Größe und Bevölkerung des neugriechiſchen Staates, nach Thierſch.

Das griechiſche Rumelien oder Livadien hat gegenwärtig nur 206,000 Einwohner, in 30 Städten und 811 Dörfern. Der Peloponnes zählt 429,250 Seelen in 86 Städten oder Flecken und in 1335 Dörfern. Die 33 zu dem heutigen Griechenland gehörigen Inſeln haben 176,000 Einwohner. Die Geſammtbevölkerung Griechenlands beläuft ſich alſo auf 811,250 Individuen. Die Oberfläche wird auf 1100 Quadratmeilen berechnet, die Staatseinkünfte auf nahe

nahe an 2 Millionen rheiniſcher Gulden. Bis jetzt nicht benutzte Producte ſind die Erze; es giebt Gold, Silber und Kupfer in Attika und in den Sephnos-Inſeln, am Vorgebirge Tacneron und auf der Inſel Euböa gräbt man Eiſen. Die Marmorbrüche von Poros ſind bekannt.

VII.

Verzeichniß der von der Regierung ſeit dem Aufſtand im Jahre 1830 den Polen bewilligten Summen.

		Fl.	Gr.
1.	Unterſtützungen, welche den durch den Krieg zu Grunde gerichteten Einwohnern gewährt wurden:		
	a. in baarem Gelde.......	7,223,121	27
	b. an Getreide...........	326,890	15
	c. an Holz...............	244,040	14
	d. an unentgeldlichen Conſenſen zur Schenke und zur Bereitung von Getränken, die an Iſraeliten ertheilt wurden	406,200	—
2.	Remunerationen, welche in Folge der Verordnung des Adminiſtrationsraths, wodurch Entſchädigungen für die durch den Krieg niedergebrannten Gebäude geſtattet werden, aus den Fonds der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft bewilligt wurden.......	7,366,988	—
3.	Werth des unter die Einwohner vertheilten Rindviehs, Zinks und Geräths	2,549,142	24
4.	Suſpendirte Abgaben........	2,614,537	7
	Transport	20,730,921	15

5.

		Fl.	Gr.
	Transport	20,730,921	15
5.	Bäuerliche Zinſen und Pachtgelder, deren Erhebung ſuſpendirt oder in Raten zertheilt wurden	808,594	1
6.	Erlaſſene Executionsſtrafen....	462,850	12
7.	Erlaſſene Strafgelder für Forſtfrevel, welche während des Aufſtandes verübt worden	1,648,438	24
8.	Vergütungen, welche den Pächtern von Regierungsgütern für die denſelben während des Krieges von den Bauern nicht geleiſteten Frohndienſte gewährt wurden	1,000,000	—
9.	Abgaben-Erleichterungen.....	951,372	21
10.	Summe der Schulden, welche Fabrikanten erlaſſen wurden...	559,448	—
11.	Unterſtützungen, welche Fabrikanten gewährt wurden	1,254,724	4
12.	Unterſtützungen zu neuen Bauten in den Städten	339,750	—
13.	Abzahlung von Regierungsſchulden, die aus der Zeit vor dem Aufſtande herrührten.........	1,250,000	—
14.	Unterſtützungen, welche Beamten gewährt wurden, die durch den Aufſtand ihre Stellen verloren .	171,669	2
15.	Vergütung für Verluſte, von denen Beamte und Officianten während des Aufſtandes betroffen wurden	1,564,218	25
16.	Vergütung für Lieferung von Producten für die kaiſerl. ruſſiſchen Truppen	2,496,615	—
	Zuſammen	33,538,601	26

Außerdem

Außerdem wurden an anderthalb Millionen Gulden zu Penſionen verwendet, welche den Opfern des Aufſtandes bewilligt wurden, und ein neuer Fonds von fünf Millionen iſt zur Unterſtützung derjenigen angewieſen, deren billige Anſprüche bis jetzt nicht berückſichtigt werden konnten.

VIII.

Toryſtiſcher Staatshaus.

In einer neuen Ausgabe von Sir R. Philipps "Million of Facts" finden ſich folgende merkwürdige Angaben: Von 1793 bis 1826, alſo in 34 Jahren, erhob die brittiſche Regierung durch alle ihre Mittel von Taxen und Anleihen 2,476,334,216 Pf. St. oder über 72 Mill. jährlich, und gab in demſelben Zeitraume 2,492,665,240 Pf. St. aus. Von dieſen enormen Summen ergaben die Zollgefälle 309½, die Acciſe 668⅓, die Aſſeſſed-Taxes und Eigenthumsſteuern 363¾, die Stempelgefälle 165⅔, das Poſtamt 39⅛, die Lotterie gegen 11, und die Anleihen 722 Mill. Unter den ungeheuren Ausgaben verſchlangen die Zinſen der Staatsſchuld 891½, die Armee 598, die Flotte 422½, die Artillerie 95, die directen Subſidien für Alliirte 55, der Sinkingfund 318½, Verluſte durch Schatzkammerſcheine u. ſ. w. 57 Mill. Dieſe Budgets übertrafen, in weniger als einer einzigen Generation, bei weitem den ganzen Betrag aller Steuern und Staatsausgaben der tauſend Jahre von der Regierung Egberts, des erſten Königs von England im Jahre 827 bis herab zum Jahre 1826. Während der Regierung Heinrichs V. betrugen die Steuern nur 1000 Pf. wöchentlich; unter Cromwell 29,000 Pf.; zur Zeit der Revolution (1689) 39,000 Pf.; unter Georg II. 150,000 Pf.; und im Jahre 1833 beinahe 1 Mill. Pf.

Pf. wöchentlich, oder ein tauſendmal mehr, als unter der Regierung des fünften und ſechsten Heinrich.

IX.

Handelsverkehr Frankreichs mit Oeſterreich im Jahre 1832.

Oeſterreich lieferte:

Rohe und zubereitete Seide	24,820,000	Fr.
Getreide und Hülſenfrüchte	4,860,000	»
Blutigel (50,450,250 Stück)	1,524,000	»
Schiffsbau- und anderes Bauholz	1,116,000	»
Rohes und verarbeitetes Eiſen und Metalle	435,000	»
Gewebe und Geflechte von Leinen, Hanf, Stroh und Roßhaar	262,000	»
Glasperlen, Glaswaaren u. Cryſtall	252,000	»
Ordinaire und feine Schwämme	69,000	»
Artikel von geringerem Belang, als Taback, Specereien u. Färbeſtoffe	662,000	»
Geſammſumme der öſterr. Ausfuhr	34,000,000	Fr.

Dagegen lieferte Frankreich:

Raffinirte Zucker im Werthe von	2,088,000	Fr.
Colonialwaaren	1,582,000	»
Parfümerieen	603,200	»
Seidenſtoffe und Modeartikel	510,800	»
Specereien, Färbe- und Medicinalſtoffe	490,000	»
Stoffe von Leinen, Baum- u. Schaafwolle	423,000	»
Animaliſche Gegenſtände, als Häute, Federn ꝛc.	293,600	»
Transport	5,990,600	Fr.

Chemi-

Transport	5,990,600 Fr.
Chemiſche Producte	253,000 »
Cattun	190,000 »
Blei	189,000 »
Holzarbeiten	187,000 »
Trockene, eingeſottene und candirte Früchte	174,000 »
Weine, Liqueure und andere geiſtige Getränke	115,000 »
Bücher, Kupferſtiche, Holzſchnitte und Lithographieen	191,400 »
Geſammtſumme der franz. Ausfuhr	7,400,000 Fr.

Sonach ergiebt ſich eine Bilanz zu Gunſten Oeſterreichs von 26,600,000 Fr., wobei noch zu bemerken iſt, daß faſt alle ausgeführten Artikel Erzeugniſſe des eigenen Bodens und der Induſtrie ſind, während die Hälfte der aus Frankreich geführten Artikel bloß Tranſito-Gut nach Trieſt iſt. — Indem Frankreich an Erzeugniſſen ſeiner Fabriken ausführte nach den Vereinigten Staaten für 48 Mill., nach Deutſchland für 38, nach England für 34, nach Belgien für 27, nach der Schweiz für 25, nach Sardinien für 24, nach Spanien für 23, nach der Türkei für 11, nach Rußland für 6 Mill., bedurfte Oeſterreich nur für 3 Mill. franzöſiſcher Fabrikwaaren.

X.

Preußiſches Staatsminiſterium.

1) Miniſterium des königlichen Hauſes. Chef: der wirkl. geh. Staatsminiſter Fürſt von Sayn-Wittgenſtein. Unter ihm, Director der Verwaltung der Domainen und Forſten: der wirkl. geh. Rath v. Ladenberg; Director der übrigen Verwaltung: der geh. Ober-

Ober=Regierungs=Rath Tzſchoppe. 2) Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Chef: der wirkl. geh. Staatsminiſter v. Ancillon. Unter ihm, Director, der wirkl. geh. Legations=Rath Eichhorn. 3) Miniſterium der Juſtiz. Die Geſetzes=Reviſion und die oberſte Leitung der Juſtiz=Angelegenheiten in den Rheinprovinzen iſt dem wirkl. geh. Staats= und Juſtizminiſter v. Kamptz, die oberſte Leitung der Juſtiz=Verwaltung in allen übrigen Provinzen und die Lehenſachen ſind dem wirkl. geh. Staatsminiſter v. Mühler übergeben. 4) Miniſterium der geiſtlichen, der Unterrichts= und der Medicinal=Angelegenheiten. Chef: der wirkl. geh. Staatsminiſter Freiherr v. Altenſtein. Unter ihm, Director der geiſtlichen Angelegenheiten: der wirkl. geh. Regierungs=Rath Nicolovius; Director der Unterrichts=Angelegenheiten: der älteſte vortragende Rath, Staatsrath Dr. Hufeland. 5) Miniſterium des Innern und der Polizei. Chef: der wirkl. geh. Staatsminiſter v. Rochow. Unter ihm, Director der allgemeinen innern Angelegenheiten: der geh. Ober=Regierungs=Rath Köhler; vortragender Rath der ſtändiſchen Angelegenheiten: geh. Ober=Regierungs=Rath Streckfuß; vortragender Rath für die Polizei=Angelegenheiten: Regierungs=Rath Franz. 6) Miniſterium des Innern für die Gewerbe. Chef: der wirkl. geh. Staatsminiſter Freiherr v. Brenn. Unter ihm, Director der erſten Abtheilung: geh. Ober=Regierungs=Rath Bethe; Director der zweiten Abtheilung für landwirthſchaftliche Credit=Inſtitute und für Landes=Cultur: der geh. Regierungs=Rath Scholz. 7) Miniſterium des Handels, der Fabriken und des Bauweſens. Chef: der wirkl. Rath Rother. Unter ihm, Director des Straßen= und Brückenbaues und der darauf einwirkenden Vorfluth=Angelegenheiten: der wirkl. geh. Ober=Regierungs=Rath Beuth, welcher zugleich die ſpecielle Leitung des techniſchen Gewerbe=

 werbe=

werbe-Inſtituts führt. 8) Miniſterium der Finanzen. Chef: der wirkl. geh. Rath Graf v. Alvensleben. Unter ihm, Director der Steuern: der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Kuhlmeyer; Director des Berg-werks-, Hütten- und Salinenweſens: der Ober-Berg-hauptmann Gerhard. 9) Verwaltung des Staats-ſchatzes und der Münzen. Chef: der wirkl. geh. Staatsminiſter und General der Infanterie Graf v. Lottum. 10) Staatsbuchhalterei. Chefs: der Mi-niſter des Staatsſchatzes und der Miniſter der Finan-zen. 11) Miniſterium des Kriegs. Chef: der wirkl. geh. Staats- und Kriegsminiſter Generallieutenant v. Witzleben. Unter ihm, Director des allgemeinen Kriegsdepartements: Generallieutenant v. Schöler; Director der Militair-Oeconomie: Generallieutenant v. Jasky. Neben den Miniſterien ſtehen noch folgende oberſte Staatsbehörden: 12) Die Ober-Rechnungs-kammer. Chef: der Präſident v. Ribbentropp. 13) Hauptverwaltung der Staatsſchulden. Chef: der wirkl. geh. Rath Rother. 14) General-Poſtamt. Chef: der General-Poſtmeiſter v. Nagler; und 15) die General-Ordens-Commiſſion.

XI.

Luxemburg.

In der Sitzung der Repräſentantenkammer am 24. Decbr. 1834 gab Hr. Nothomb, Generalſecretair des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Aufſchlüſſe: "Ich brauche, um unſere poli-tiſche Lage zu bezeichnen, zu keiner Vermuthung meine Zuflucht zu nehmen; ich könnte mich auf Verleſung der Note beſchränken, welche der Londoner Conferenz am 28. Sept. 1833 durch die belgiſchen Bevollmäch-tigten, HH. Goblet und van de Weyer, überreicht

wurde,

wurde, und deren Druck die Kammer in der Sitzung vom 4. Octbr. befohlen hat; eine Note, welche die Urſachen der Suspenſion der Unterhandlungen und die Bedingungen, unter denen ſie wieder aufgenommen werden können, conſtatirt. Es iſt kein Act vorgefallen, der den durch die belgiſchen Bevollmächtigten im Einklange mit der Londoner Conferenz ſo conſtatirten Zuſtand der Dinge hätte ändern können; es iſt Holland nicht gelungen, ſich über ſein Unrecht zu entſchuldigen, noch ſich von ſeinen Verpflichtungen frei zu machen. Die Entſchließung, wodurch die Conferenz im September 1833 die Unterhandlungen geſchloſſen und Bedingungen für ihre Wiedereröffnung feſtgeſetzt hat, iſt ein Act, deſſen Wichtigkeit nicht gehörig gewürdigt wird. Es iſt ein Irrthum, bei Beſtimmung des Zuſtandes der belgiſchen Frage nur die Convention vom 21. Mai zu Rathe zu ziehen. Der 5te Artikel dieſer Convention würde zur Pflicht machen, uns unverzüglich bei Unterhandlungen einzufinden, deren Zweck eine directe und definitive Ausgleichung mit Holland wäre, wenn die Conferenz nicht mit Einſtimmigkeit im Sept. 1833 die Wiederaufnahme dieſer Unterhandlungen gewiſſen Bedingungen unterworfen hätte, deren vorausgegangene Vollziehung jetzt nöthig iſt. Sonach wird der 5te Art. der Convention vom 21. Mai in ſeiner Vollziehung durch die Erklärung der Conferenz vom Sept. 1833 modifizirt. Sie wiſſen, daß dieſe Bedingungen in der Vorlegung der Einwilligung des deutſchen Bundes und der Agnaten des Hauſes Naſſau in die Abtretung oder in den Gebrauch des walloniſchen Luxemburgs beſtehen. Es iſt allgemein bekannt, daß eine gegenſeitige innige Beziehung zwiſchen der Frage von Luxemburg und der Frage von Limburg beſteht. Ich ſage, daß der deutſche Bund durchaus kein Intereſſe hat, die durch die Londoner Conferenz beſchloſ-

 ſenen

ſenen Gebietsanordnungen zu vernichten. Der deutſche Bund gewinnt eigentlich politiſch und militairiſch mehr, als er verloren hat. Auch bei Abtretung des ſüdlichen Theils des Großherzogthums Luxemburg an Belgien behält er doch die militairiſche Stellung bei, welche ihm fortwährend den Beſitz des nördlichen Theils dieſer Provinz ſichert; er behält die Feſtung Luxemburg und das linke Moſelufer; er bleibt ein Nachbar Frankreichs an einer der verwundbarſten Stellen dieſes Königreichs. In Limburg erhält der deutſche Bund für das, was er in dem Großherzogthume abtritt, eine militairiſche Stellung an der Maas. Der deutſche Bund behält ſonach die militairiſche Stellung, die er in Luxemburg hatte, und erwirbt außerdem eine militairiſche Stellung in Limburg; er verliert Bouillon, aber er erwirbt Rörmond, das er vielleicht befeſtigen kann; er verläßt das kleine Ufer der Semoy, und ſtellt ſich dafür an der Maas auf. Man wird aber vielleicht den Einwurf machen, man werde jede gegenſeitige Beziehung läugnen, die gänzliche Räumung Luxemburgs verlangen und keine Wiedererſtattung in Limburg machen. Dieſe Muthmaßung iſt nicht zuläſſig, und ſie wird eben ſo ſehr von der Logik, wie von der Gerechtigkeit zurückgewieſen. Man kann Belgien im Luxemburgiſchen nichts abnehmen, ohne ihm einen Erſatz dafür in Limburg zu geben. Wird man vielleicht behaupten, der deutſche Bund habe ein Intereſſe, die Gebietsanordnungen zu annulliren, um einen Eingriff in die Bundesſtatuten zu vermeiden? Das unbedingte Preisgeben des ſüdlichen Theils des Großherzogthums könnte bis auf einen gewiſſen Punkt der Bundesconſtitution Deutſchlands zuwider erſcheinen; aber man gebe doch wohl Acht, es handelt ſich nicht von einer unbedingten Preisgabe, von einer Beſitzabtretung ohne Entſchädigung. Dem Tractate vom 15. Nov.

zufolge

zufolge handelt es ſich von einem Tauſche. Damit verletzt man denn doch die Bundesſtatuten gewiß nicht, wenn man einen Tauſch annimmt und ſanctionirt, der, meiner Anſicht nach, für Deutſchland vortheilhaft iſt. Ein Eigenthümer, der einen vortheilhaften Tauſch eingeht, verkennt gewiß ſein Eigenthumsrecht nicht, ſondern gebraucht es vielmehr zu ſeinem Nutzen. Ich gehe noch weiter: ich behaupte, daß wenn Belgien ſagte: "ich verzichte auf ganz Luxemburg, aber ich will im Limburgiſchen alles das wieder nehmen, was der status quo von 1790 Holland als dem Repräſentanten der Republik der vereinigten Provinzen nicht zuſichert," ſo würde dieſes Anerbieten Belgiens verworfen werden. Bis das unabhängige Belgien durch ein langes politiſches Leben Europa Unterpfänder gegeben habe, müſſe, ſo ſagt man — denn ich fahre fort im Sinne derer zu urtheilen, welche das öffentliche Staatsrecht vertheidigen — das rechte Maasufer entweder Deutſchland oder Holland anvertraut bleiben; das Königreich Belgien ſolle eine erſte Schranke gegen Frankreich ſeyn, und das Großherzogthum Luxemburg, das beſteht, obgleich es in ſeinen Gränzen beſchränkt iſt, und das rechte Ufer der Maas ſollen eine zweite Schranke bilden. Wenn das rechte Maasufer ſchon jetzt Belgien überlaſſen wäre, ſo würde Deutſchland vorzeitig von dieſer Seite entblößt ſeyn. Sie ſehen jetzt, wie man durch die mit den Tractaten von 1815 und dem 15. Nov. 1831 vorgenommene Modification dahin gekommen iſt, das politiſche Syſtem dieſer Verträge aufrecht zu erhalten. Der ſüdliche Theil des vormaligen Königreichs der Niederlande ſtützte ſich auf drei Flüſſe: die Schelde, die Moſel und die Maas; an den Mündungen der Schelde lag dieſer Staat England gegenüber; an der Moſel und an der Maas gränzte er an Deutſchland. Keine dieſer Stellungen iſt, wie man geſtehen muß,

muß, dem neuen Königreiche Belgien geblieben. Diejenigen, welche den neuen Staat conſtituirten, haben ſich in ihrer innerſten Geſinnung geſagt, daß unter den gegenwärtigen Umſtänden das engliſche Intereſſe erfordere, daß Belgien das linke Scheldeufer nicht beſitze, daß das deutſche Intereſſe erfordere, daß es ſich nicht bis an das linke Moſelufer erſtrecke, und daß es das rechte Maasufer nicht behalte. Die Natur weiſt Belgien dieſe drei Militairſtellungen an; wir könnten unſrerſeits uns ein Syſtem natürlicher Gränzen bilden, und behaupten, Belgien müſſe ſich auf die zwei Ufer der Schelde und der Maas ſtützen, und ſich bis an die Moſel erſtrecken: die Politik von Europa und das Militairſyſtem von Europa haben anders darüber verfügt. Die Grundidee des Tractates vom 15. Nov. iſt die, Belgien der dreifachen militairiſchen Stellung der Schelde, der Maas und der Moſel zu berauben; im Luxemburgiſchen ward zwar die Gränze nur nach einer ungefähren Berechnung gezogen, aber die Grundidee beruhte auf keiner Zufälligkeit, und ich darf wohl ſagen, daß ſie kein Staatsmann, weder in England, noch in Deutſchland desavouiren wird. Dies ſoll inzwiſchen nicht ſo viel heißen, daß das von der Moſel entfernte, außer den Beſitz des rechten Maasufers geſetzte und von den Mündungen der Schelde geſchiedene Belgien keine militairiſche Exiſtenz habe: die Maas durchläuft es auf einer Strecke von 20 Stunden von Dinant bis Viſé, und man muß ſich, um Belgien zu erobern, dieſes Theils des Gebiets verſichern. Dies haben alle franzöſiſchen Generale erkannt, die in den zwei vorigen Jahrhunderten dieſe Eroberung verurſacht haben. Dies gehört in Frankreich gewiſſermaßen zur militairiſchen Tradition, eine Tradition, welcher der Marſchall von Sachſen unter Ludwig XV., wie Dumouriez unter dem Convente treu blieb. Es bleibt noch

noch übrig, im Norden eine Vertheidigungslinie gegen Holland zu errichten. Hier iſt die wahre militairiſche Frage für den neuen belgiſchen Staat, und wir ſind dem Miniſterium Dank ſchuldig, daß es dieſe in der Eröffnungsrede in Anregung gebracht hat. Es liegt ſonach den Gebietsanordnungen eine politiſche Combination zu Grunde, deren Feſthaltung ebenſowohl im Intereſſe Deutſchlands als Englands liegt. Werden dieſe Anordnungen ſanctionirt, ſo geſchieht dies im wohlverſtandenen Intereſſe, nicht Belgiens, ſondern Europa's; das europäiſche Intereſſe, das man unmöglich verkennen kann, iſt hier meine Bürgſchaft, und dieſe Bürgſchaft iſt in meinen Augen ſehr ſtark. Ich bin daher in Bezug auf die Unwiderruflichkeit der Gebietsanordnungen ohne Beſorgniß; ich will aber noch weiter gehen: wir ſind zu der Räumung nicht verpflichtet, als wenn ein directer und definitiver Tractat mit Holland eingetreten iſt. Man wird uns vielleicht vorſchlagen, das deutſche Luxemburg vor Abſchluß dieſes Tractats zu räumen, indem man uns eventuell den Beſitz des walloniſchen Luxemburgs garantirte. Dieſe Räumung würde voreilig ſeyn; es würde eine Abweichung von dem status quo in Bezug auf das Gebiet eintreten, und man würde dadurch in eine Falle verſinken, der doch die Regierung ausweichen kann. Es darf nur zwei Arten politiſcher Exiſtenz für Belgien geben: die unbeſtimmte Verlängerung des gegenwärtigen status quo, ohne irgend eine Veränderung, oder der definitive, aus einem directen Tractate mit Holland hervorgehende Zuſtand. Man kann nicht einen Zwiſchenzuſtand zwiſchen dem gegenwärtigen status quo und dem zukünftigen definitiven Zuſtande ſchaffen. Das vorige Miniſterium war ſo glücklich, die Convention vom 21. Mai abzuſchließen, und deren friedlichen Genuß dem Lande auf 14 Monate zu ſichern; ich wünſche dem Miniſterium, das

es

erſetzte, daſſelbe Glück. Weit entfernt von der Vorausſetzung, daß das gegenwärtige Miniſterium den Gedanken faſſen könne, das Syſtem der auswärtigen Politik zu ändern, glaube ich vielmehr, daß es ſeinen Ruhm conſtatiren wird, es vor jeder Antaſtung zu bewahren. Ich glaube Ihnen durch Thatſachen gezeigt zu haben, daß die Mächte kein Intereſſe dabei haben, die Gebietsanordnungen aufzuheben; auch glaube ich Ihnen bewieſen zu haben, daß das engliſche Miniſterium im Augenblicke ſeines Sturzes 1830 nicht ſo ſehr, wie man gewöhnlich glaubt, von dem Syſteme entfernt war, das in Bezug auf die belgiſche Revolution befolgt wurde; auch rührte der Sturz dieſes Cabinets weniger von dem Ausfalle her, den es ſich gegen den Charakter dieſer Revolution erlauben zu dürfen geglaubt hat, als von der Verweigerung jeder Wahlreform — eine Verweigerung, die in der Eröffnungsrede völlig ausgedrückt war. Ich verweiſe auf die Debatten, welche dem Rücktritt dieſes Cabinets und der Ernennung des Greyſchen Miniſteriums vorangegangen ſind. Die Vorgänge des Miniſteriums Wellington haben ſonach nicht den ausgeſprochenen Charakter der Feindſeligkeit, den man ihnen gemeiniglich zuſchreibt. Als das Miniſterium Grey 1830 ans Ruder kam, traf es ein beſchloſſenes Prinzip, dem es nur folgen durfte, indem es dann den Umſtänden ſich unterwarf, die ſich ſpäter entwickelten, und denen das Miniſterium Wellington ſich vielleicht ſelbſt nicht hätte entziehen können, nämlich "die belgiſch-holländiſche Frage auf dem Wege von Unterhandlungen zu löſen, und die Aufrechthaltung des europäiſchen Friedens als den Hauptzweck, die dynaſtiſchen Intereſſen des Hauſes Naſſau als einen untergeordneten Gegenſtand zu betrachten." Lord Palmerſton hat in ſeinen Reden häufig die Bemerkung gemacht, daß die drei erſten Protocolle von Lord Aberdeen unterzeichnet

wur-

wurden, und daß ſie zur Einleitung alles deſſen, was ſpäter geſchah, dienten. Das engliſche Miniſterium ſteht zwei vollbrachten Thatſachen gegenüber, einer nach Außen und einer nach Innen, zwei Thatſachen, die es nur durch Mittel zerſtören könnte, vor deren Anwendung es ſich wohl hüten wird: die eine dieſer Thatſachen iſt die politiſche Reform, die andere die Conſtituirung eines belgiſchen Königreiches. Wollte es die Zerſtörung der Thatſache der Reform unternehmen, ſo würde es England dem Bürgerkriege und einer Revolution ausſetzen; wollte es verſuchen, die Thatſache der Exiſtenz des Königreichs Belgien zu zerſtören, ſo würde es dadurch England einem Bruche mit Frankreich und einem Continentalkriege ausſetzen. Nun ſind aber die beſonnenen Männer aller Parteien darüber einig, daß ſie weder einen Bürgerkrieg, noch einen Continentalkrieg wollen. Es muß für alle Zukunft für jedes Miniſterium in England ein Geſetz ſeyn, ſich jedes Verſuchs, der die eine oder die andere dieſer Plagen herbeiführen könnte, zu enthalten. Wir können auf dieſen doppelten Ausgangspunkt nicht genug Nachdruck legen: die Vertilgung der Reform iſt der Bürgerkrieg, die Vertilgung der belgiſchen Monarchie iſt der Continentalkrieg. Wie nun aber auch immer die Sympathie und die früheren Vorgänge des Lord Wellington und ſeiner Freunde beſchaffen ſeyn mögen, ſo werden ſie gewiß keines von dieſen beiden Reſultaten wollen. Sie werden ihre hiſtoriſchen Namen vor einer ſo furchtbaren Verantwortlichkeit retten. Der Herzog von Wellington wird jetzt zum zweitenmale auf die Probe geſtellt; 1827 ſahen wir ihn die katholiſche Emancipation vollziehen, wobei er gleichſam den letzten Gedanken aufſammelte, den die große Seele Cannings ausgehaucht hatte. Die katholiſche Emancipation war nämlich zu einer unvermeidlichen Thatſache geworden; er übernahm es, ſie in gewiſſen Schranken

Schranken feſtzuſtellen. Jetzt hat er keine neue Thatſache feſtzuſtellen; er trifft zwei vollbrachte Thatſachen an, die er achten und die er nur in einen ordentlichen Gang zu bringen ſuchen muß. Er würde ſeinen militairiſchen Ruf trüben, wenn er mit politiſcher Unklugheit Europa neuerdings in einen Kampf hineinziehen wollte, zu deſſen Beendigung er vor 18 Jahren auf den Feldern von Waterloo beigetragen hat. Wenn ich auf dieſe Art die Folgen der in England vor ſich gehenden miniſteriellen Veränderungen in ihrer Bedeutung als geringer darzuſtellen ſuche, ſo will ich damit nicht ſagen, daß ich nicht den Rücktritt des vorigen Cabinets und vorzüglich des Lord Palmerſton bedaure, eines Mannes, der vielleicht in England am beſten das kannte, was man den techniſchen Theil der Unterhandlungen nennen kann. Ich darf ſchon jetzt ſagen, daß Belgien einſt dieſen Staatsmann unter die Gründer ſeiner Unabhängigkeit rechnen wird. Auch will ich damit nicht ſagen, daß ich von dem neuen Cabinette daſſelbe Wohlwollen, dieſelbe Sympathie erwarte; aber ich will nichts übertreiben, und ich lege auf Fragen der Perſonen nur das Gewicht, das ſich mit den Thatſachen verträgt. Wird ſich die belgiſche Regierung in der Stellung erhalten, die ſie ſeit 1833 eingenommen hat? Darin liegt die ganze Frage des Prinzips, und man muß durch unſere innere Haltung, durch unſere politiſche Feſtigkeit, durch alle Mittel, über welche eine Nation verfügt, die ſich ihrer ſelbſt bewußt iſt, dieſe Frage von Perſonen unabhängig machen.

XII.

XII.

S p a n i e n.

Debatten in der Kammer der Procuradoren in Madrid.

In der Sitzung am 19. Januar machte Hr. Carraſco bei Anweſenheit des Kriegsminiſters folgende Interpellation über die neueſten Vorfälle: “Bevor ich in den Grund der Frage eingehe, glaube ich mein politiſches Glaubensbekenntniß ablegen zu müſſen, das darin beſteht, den Thron Iſabellens II. und das königliche Statut zu vertheidigen. Seit der Kriegsminiſter ans Ruder gekommen iſt, haben wir wichtige Ereigniſſe geſehen. Wenn es erlaubt iſt, ſich darüber auf die öffentliche Meinung und die Journale zu berufen, ſo iſt es im Conſeil zu ernſten Erörterungen gekommen, und man hat geſagt, ein Mitglied des Cabinets habe die Abſicht, ſich einige Collegen zu geben, deren Name in völligem Mißklang mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ſteht. Es giebt eine Partei, welche die auswärtige Intervention zur Schmach und zum Schaden der National-Ehre wünſcht, und einer der als Candidat zu dieſem Miniſterium bezeichneten Männer iſt bei dieſer Intervention am meiſten intereſſirt. Das Cabinet kann ſich auf dieſe Art nicht erhalten. Es muß aus Männern beſtehen, die gleichartige Geſinnungen hegen. Was den Krieg in den Nordprovinzen betrifft, ſo läßt ſich ſagen, daß er ſeit einiger Zeit gleichſam ſchläft. Seit 14 Tagen oder drei Wochen verlangt Mina Truppen, ohne daß man ſie ihm geſchickt; endlich hat ſich ein rebelliſches Bataillon eines Poſtens bemächtigt, ohne daß der Kriegsminiſter irgend eine Maßregel ergriffen hätte, um dieſen Act der Inſubordination zu unterdrücken, der ſicher der Armee nicht befremdlich erſchienen wäre, wenn ſie die Nachricht von der auswärtigen Intervention als gewiß

gewiß angeſehen hätte. Man hat geſagt, der Kriegs-miniſter habe vorgeſtern gewußt, was vorfallen würde; in dieſem Falle würde er für das Blut und das daraus entſtandene Unglück verantwortlich ſeyn; man muß dergleichen Ereigniſſe vorausſehen. Ich glaube, daß die Kammer an die Königin Regentin eine Botſchaft mit der Erklärung ſchicken ſollte, daß ſich das Miniſterium in ſeiner gegenwärtigen Zuſammenſetzung nicht ohne Gefahr für den Thron ihrer erlauchten Tochter aufrecht erhalten könne. Ich behalte mir einen ſpeciellen Vorſchlag über dieſen Punkt vor." General Llauder: "Schon die Ungeduld, die ich fühle, dem Wunſche der Kammer zu entſprechen, dispenſirt mich von jeder Betrachtung, um aufrichtig und offen auf die an mich gerichteten Interpellationen zu antworten und Ueberzeugung in Ihre Gemüther zu bringen; und da Hr. Carrasco damit angefangen hat, ſein politiſches Glaubensbekenntniß abzulegen, ſo will ich auch das meinige geben, obgleich Spanien und ganz Europa wiſſen, wie ich mich immer betragen habe." Der Miniſter zählte nun ſeine Dienſte ſeit dem Unabhängigkeitskriege auf; er ſpricht von Schritten, die er gemacht, wobei er ſich ernſten Gefahren zu Vollziehung des berühmten Decrets vom 4. Mai ausgeſetzt habe; von der Organiſation eines Infanterie-Corps, dem die Nation ſo viele Dienſte verdanke; von dem, was er kürzlich in Catalonien gethan, indem er 24,000 Carliſten entwaffnet und 40,000 Stadtmilizen bewaffnet habe, ohne Ermächtigung und ohne Inſtruction der Regierung, indem er den Wünſchen der Nation zuvorgekommen ſey, jedoch ohne Furcht, die Frucht ſeiner Arbeit zu verlieren. "Was meine Handlungen betrifft, fährt General Llauder fort, ſeit ich ins Miniſterium getreten bin, ſo antworten die Thatſachen, und meine Bemühungen für das öffentliche Wohl beſſer zu meinen Gunſten, als die Verfolgungen des Neides, die gegen einen

einen Jeden gerichtet ſind, der mit einer ſchwierigen Miſſion beauftragt iſt. Ein Miniſter kann nicht allen ſeinen innern Antrieben folgen, wenn alle losgelaſſenen Leidenſchaften ſich unſern wahren Feinden, die in Navarra ſind, anſchließen, um ihn zu bekämpfen. Seit meiner Gelangung zum Miniſterium habe ich der Miliz von Madrid Beweiſe von Achtung und Verehrung gegeben. Sie weiß, welch großes Vertrauen ich in ſie ſetze, und ich kann verſichern, daß ich an ihrer Seite zur Vertheidigung des Vaterlandes, Iſabellens II. und des königlichen Statuts ſterben werde. Was den General Mina betrifft, ſo hat man eine vage und grundloſe Beſchuldigung gegen mich vorgebracht, eine Beſchuldigung, welche durch die einzige Thatſache widerlegt wird, daß man dieſem General nicht allein keine Truppenverſtärkung verweigert, ſondern auch, ſeit meinem Eintritte ins Miniſterium, ihm diejenigen zugeſandt hat, die man ihm während des Interims des Hrn. Martinez de la Roſa verſprochen hatte. Wenn ein Regiment, das ſich nach den Nordprovinzen in Marſch geſetzt, eine rückgängige Bewegung machen mußte, ſo waren die Ereigniſſe in Grenada ſchuld daran, was zugleich einen neuen Beweis liefert, daß die Begünſtiger von Unruhen, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, dadurch nur die carliſtiſche Faction begünſtigen. Ich läugne, daß directe Befehle den Diviſions-Generalen zugeſchickt worden ſeyen, und daß man den Obergeneral dabei nicht berückſichtigt habe. Bloß als die Diviſions-Generale der Regierung anzeigten, ſie erhielten von ihrem Oberbefehlshaber keine Nachrichten, theilte man ihnen diejenigen mit, die der Regierung zugekommen waren, und ermunterte ihren Muth, indem man ſie zugleich ermahnte, Ordnung und Mannszucht unter den Truppen aufrecht zu halten; dabei griff man aber zu keinerlei Intrigue und beſchränkte die dem ruhmvollen General Mina übertragenen

genen ausgedehnten Befugniſſe keineswegs. Der Marſch der 8 oder 10,000 Truppen, die General Mina verlangt hatte, wurde nicht verzögert, und eine ſolche Behauptung iſt höchſt gewagt und durchaus ungegründet. Binnen den zwanzig Tagen, die ich erſt im Miniſterium bin, habe ich ſchon dem Conſeil eine Denkſchrift über den Krieg in den baskiſchen Provinzen vorgelegt; dieſe Schrift wurde berathen und die nöthigen Maßregeln getroffen, ohne daß darüber der mindeſte Meinungs-Zwieſpalt unter den Miniſtern herrſchte. Was weiter beweiſet, daß wir geneigt ſind, der Armee in Navarra jede nur irgend mögliche Verſtärkung zugehen zu laſſen, iſt das bereits veröffentlichte Decret, welches zeigt, wie ſehr man auf die Mitwirkung der Stadtmilizen rechnete. Wirklich wurde der Befehl erlaſſen, ſogleich zur Bildung der Reſerve-Armee zu ſchreiten. Ich werde jedoch von der Organiſation dieſer Reſerve hier nicht ſprechen, um den Feind nicht in unſere Geheimniſſe einzuweihen. Was die Ereigniſſe des geſtrigen Tages betrifft, ſo hat ſich mein Schmerz darüber noch nicht gemildert, denn einer unſerer tapfern Waffengefährten iſt als das Opfer ſeines Eifers für Iſabella II. und das königliche Statut gefallen. Erſt um 9 Uhr Morgens erhielt ich Kunde von den Vorgängen, und ſogleich erholte ich die Befehle Ihrer Majeſtät, ſtieg zu Pferde und ergriff alle nöthigen militairiſchen Maßregeln, um Blutvergießen zu verhindern und ſo günſtige Reſultate als nur möglich zu gewinnen. Nachdem ich hierauf den General-Capitain benachrichtigt hatte, ließ ich den Inſurgenten durch Adjutanten anzeigen, daß ich gegenwärtig ſey und ſie zur Rückkehr zu ihrer Pflicht ermahne, daß ich ſie in Perſon gemuſtert und gegen jeden von ihnen eine wahrhaft väterliche Liebe und Sorgfalt bewieſen habe. Die Adjutanten berichteten mir zurück, die Soldaten glaubten ſich unvorſichtig eingelaſſen zu haben,

gewiſſe

gewiſſe Umſtände hätten ſie betrogen (que les habian fallado ciertas cosas) und ſie wagten nicht abzuziehen. Nun glaubte ich Gewalt anwenden zu müſſen. Ich meinte, man müſſe Zumalacarreguy in Grenada und Zumalacarreguy in Madrid mit Kanonenſchüſſen bekämpfen. Die Artillerie that ihre Wirkung; die Inſurgenten machten Capitulationsvorſchläge unter der Bedingung, daß man ihr Leben ſchone. Die Anſicht, man müſſe ſpaniſches Blut ſchonen, herrſchte im Conſeil vor, und man erreichte ſeinen Zweck: noch vor Nacht war die Ruhe vollkommen wieder hergeſtellt, und man hatte dem Vaterlande das Regiment erhalten, welches in dieſem Augenblicke nach den Nordprovinzen unterwegs iſt, feſt entſchloſſen die Makel abzuwaſchen, womit es die Verführung eines interimiſtiſchen Adjutanten befleckt hat, der die ihm anvertraute Ordre, ſechs Patrouillen ausrücken zu laſſen, mißbraucht, und ſich des Poſtens an der Puerta del Sol bemächtigt hatte. Ich hatte am 17. Abends unbeſtimmt von einer Bewegung reden gehört, die am Abende des folgenden Tages ausbrechen würde. Ich wollte den General-Capitain ſogleich davon in Kenntniß ſetzen; aber er war nicht zu Hauſe und erhielt meine Nachricht erſt, als er in den Pallaſt ging, um die Loſung zu empfangen. Dieſer General wurde getödtet; die in Aufſtand geweſenen Soldaten behaupten, nicht auf ihn gefeuert zu haben, und zeigten über dieſes Attentat die lebhafteſte Entrüſtung. Sie ſagten, ſie würden den Mörder, wenn ſie ihn gekannt hätten, erſchoſſen haben." Der Graf de las Navas verlangt, die Schließung der Discuſſion ſolle erſt dann ausgeſprochen werden, wenn kein eingeſchriebener Redner mehr zurück ſey. Die Kammer nimmt den Vorſchlag mit einer Mehrheit von 81 gegen 49 Stimmen an. Hr. Trubea: Der Hr. Kriegsminiſter hat ſeine Behauptungen nicht mit überzeugenden Beweiſen unterſtützt. Man hat die

die Provinzen, die der Schauplatz des Krieges ſind, in Belagerungszuſtand erklärt; dies iſt eine ſehr treffende Maßregel, aber man hat die Kammer nicht im voraus davon in Kenntniß geſetzt. Der Miniſter hat ferner behauptet, der General-Capitain ſey nicht von den Soldaten getödtet worden; ſo ſage er uns denn, wer die Mörder ſind. Llauder mit leiſer Stimme: Carliſten, wer ſie auch ſeyn mögen. Hr. Trubea: Dieſe Antwort befriedigt mich nicht. Die Carliſten dürfen in Madrid nicht bewaffnet umhergehen; der Miniſter giebt alſo zu verſtehen, der General-Capitain ſey von Urbanos oder Nicht-Soldaten (paisanos) getödtet worden. (Murren und Bewegung.) Llauder: Man darf der Armee kein Aergerniß geben. Hr. Trubea: Der Hr. Miniſter hat nicht auf das geantwortet, was von dem Gerüchte hinſichtlich einer Miniſterial-Veränderung erwähnt wurde. Indeſſen wie könnte eine Veränderung im Cabinet ſtattfinden, da das Miniſterium keinen parlamentariſchen Stoß in der Kammer erlitten hat, und die Majorität zu ſeinen Gunſten iſt, wenn auch ich es nicht bin?" Die Sitzung ward um halb 5 Uhr aufgehoben und auf den folgenden Tag vertagt. Der Kriegsminiſter hatte noch zuletzt das Wort, um auf die gegen ihn vorgebrachten Beſchuldigungen zu antworten. Seine Rede wurde ſehr aufmerkſam angehört, beſonders als er ſagte, es ſey beſſer, daß man dem ärgerlichen Auftritte auf dieſe Weiſe ein Ende gemacht habe, und daß die Truppen in ihre Quartiere wieder zurückgekehrt ſeyen, als wenn die Operationen gegen die Empörer länger gedauert hätten, wo man ihm dann jetzt Vorwürfe machen würde, daß er die Ruhe nicht habe herſtellen können."

In der Sitzung am 20. Jan. nimmt nach einer Rede des Hrn. Palana, der ſeinen ſtrengen Tadel über die Vorfälle vom 18. ausdrückte, Hr. Alcalana

Sa-

Galiano das Wort. “Bis zu dieſem Augenblicke, ſagte er, hatte die Erörterung einen unbeſtimmten Charakter. Der Miniſter hat ſein politiſches Syſtem gerühmt; ich kann aber die gute Meinung, die er von ſich ſelbſt hat, nicht beſtätigen, wenn ich den Krieg von Navarra, der immer fortdauert, erwäge, die überall herrſchende Unzufriedenheit ſehe, und bemerke, daß Männer, die zu verſchiedenen Nuancen von Meinungen gehören, einſtimmig das Betragen des Miniſteriums mißbilligen. Jetzt will ich von dem ſtattgefundenen Ereigniſſe ſprechen; aber dies muß zuerſt an ſich ſelbſt betrachtet, und dann nach den Gründen deſſelben geforſcht werden. Was das Ereigniß an ſich ſelbſt betrifft, ſo kann es keine zweierlei Anſichten darüber geben. Ich will den Gewiſſensbiſſen, welche die Schuldigen fühlen mögen, nichts beifügen, aber die Nothwendigkeit, den vernünftigen Lehren den Sieg zu verſchaffen, zwingt mich, die ſtrengſte Mißbilligung gegen das ſchauderhafte Attentat im Poſthotel auszuſprechen, und gewiß iſt niemand mehr als ich darüber entrüſtet. Ich verabſcheue die Revolutionen; ich vergleiche ſie mit einer ſchmerzhaften, aber nothwendigen chirurgiſchen Operation. Mag man alſo Revolutionen machen, wenn ſie nöthig, aber nicht, wenn wir im Genuſſe einer nationalen Regierung ſind, zu einem ſo gehäſſigen Mittel ſeine Zuflucht nehmen. Die militairiſche Maſſe iſt ihrer Natur nach gehorchend, vorzüglich in einem freien Lande, weil die Soldaten in ihnen Bürger ſind, die an der Erörterung ihrer Rechte Theil nehmen können. Ohne Zweifel giebt es Ausnahmen von dieſer Regel; ich ſelbſt habe an einigen militairiſchen Revolutionen Theil genommen, aber gegen eine Regierung, die Gewalt gegen die Bürger gebrauchte. Mögen die Regierungen, die mit Gewalt zu Werke gehen, erfahren, daß ſie in Gefahr ſind, zuſammenzuſtürzen. Das vorgeſtrige Attentat iſt ſchändlich, und wir

wir würden uns vergeblich in dieſen Mauern verſammeln, wenn wir es nicht mit Entrüſtung brandmarkten. Die Urheber des Attentats waren Leute, die mit der Regierung unzufrieden waren. Sie liebten die Freiheit mit Wärme, aber ſie konnten nicht zwiſchen einer gerechten oder ungerechten Militair-Revolution unterſcheiden; denn dieſe Unterſcheidung iſt für den Soldaten zu fein, beſonders wenn man bedenkt, daß mehrere von der einen und von der andern Seite für die gute Sache begeiſtert waren. Darf man ſich wundern, daß ſie zu dem einzigen Mittel, das ſie für wirkſam hielten, ihre Zuflucht nahmen, nachdem ſie hörten, ſie ſeyen bedroht, ein rückgängiges Miniſterium im Beſitz der Staatsgewalt zu ſehen? Dieſes Argument führe ich nur an, um diejenigen, welche ein Urtheil über dieſe Sache zu fällen haben, zur Gnade geneigt zu machen. Der Krieg in Navarra dauert fort, und bedenkt man noch, daß der General-Capitain einen Fremden zum Nachfolger hatte, ſo wird man ſich nicht wundern, daß das Mißtrauen geſteigert und dieſer General getödtet wurde. Der Kriegsminiſter hat geſagt, man habe ihm den Tag zuvor einen Wink von der ſich vorbereitenden Bewegung gegeben, am Tage ſelbſt aber habe er im Bette gelegen, als er die Nachricht von dem Tode des Generals Canterac vernommen. Dies erinnert mich an eine mit minderem Rechte gegen den General Lafayette gerichtete Anklage. Der Kriegsminiſter kann mit ihm verglichen werden. Man hat Lafayette, weil er unter ähnlichen Umſtänden geſchlafen, den Namen des Generals Morpheus gegeben. Obſchon ich die große Thätigkeit des Miniſters anerkenne, die ihm ſelbſt ſeine Feinde nicht abſprechen, ſo hat er doch bei dieſer Sache eine Art von Sorgloſigkeit bewieſen. Das was vorgefallen, iſt dem Geiſte der Beſatzung, wie man behaupten wollte, nicht ungünſtig. Tröſtlich und entſchuldigend für die rebelliſchen

ſchen Soldaten iſt, daß ſie gerufen: Es lebe Iſabella II. und die Freiheit! Man antwortete ihnen mit demſelben Rufe, was von guter Vorbedeutung iſt; denn ſo lange man bei einem Aufſtande nicht wie in Frankreich: Es lebe die Republik! ruft, ſo iſt gewiß, daß man eine ſtärkere Freiheit will, ohne die Inſtitutionen des Landes anzutaſten. Offenbar würden die Aufrührer kein Echo gefunden haben, wenn ſie gerufen hätten: Es lebe Don Carlos! Dieſer Umſtand zeigt die Schwäche der Regierung, und muß ihr Geſinnungen der Milde einflößen. Hätte ſich die Regierung in die Arme ihrer wahren Freunde geworfen, ſo würde ſie jetzt andere Gegner zu bekämpfen haben. (Zeichen des Beifalls auf den Gallerien.) Ich wünſchte, Ihre Maj. beſchäftigte ſich mit Vollziehung ihres königlichen Wortes. Man hat von Bildung einer Commiſſion geſprochen, dies dürfte aber keine günſtigen Reſultate gewähren." Hr. Martinez de la Roſa: "Die Ausdehnung, welche die Erörterung genommen, und die Aufrichtigkeit, womit die Miniſter geantwortet, beweiſen, daß ihre Grundſätze feſtgeſtellt ſind. Die Erörterung hat einen unbeſtimmten Charakter, weil nichts vorhanden iſt, was eine Anklage der Miniſter motiviren könnte. Statt ſich auf die Vorfälle vom 18. Januar zu beſchränken, hat man alle Handlungen des Miniſteriums durchgehen wollen. Hr. Galiano hat dem Miniſterium Prahlerei vorgeworfen. Das Miniſterium prahlt nicht mit ſeinem Syſtem, aber es vertheidigt daſſelbe aufrichtig mit ſeinen Grundſätzen der Ergebenheit für die Sache Iſabellens und der gemäßigten Freiheit. Die Nation will dieſe Freiheit, weil ſie weiß, zu welchen Ausſchweifungen die geheimen Geſellſchaften, die unbeſchränkte Freiheit, geführt haben. Sie hat ein Syſtem geſehen, das ſie mit Enthuſiasmus im erſten Jahre aufgenommen und zwei Jahre darauf verworfen hat. (Murren auf den Gal-

lerien.) Was beweiſet, daß das Miniſterium nach dem Denkſpruch einer vernünftigen Freiheit mit dem Namen Iſabellens handelt, iſt, daß die Parteien denſelben Denkſpruch ausſprechen, um Proſelyten zu machen. Jedermann weiß, daß die übermäßige Freiheit, die man Frankreich bei der erſten Revolution gegeben, den Convent und dann den Militair-Despotismus Buonaparte's herbeigeführt hat. Ueberall ſtehen ſich die Parteien gegenüber auch ſeit der Juli-Revolution; die retrograde Partei, welche die Mißbräuche vertheidigt, ſtiftet in Frankreich Bürgerkrieg an, und die entgegengeſetzte Partei vergießt in Paris und Lyon Blut, um den Thron Ludwig Philipps, das Symbol der Wohlfahrt für Frankreich, umzuſtürzen. Ebenſo iſt es in Belgien, was beweiſet, daß alle Völker, die auf der Bahn der Reformen ſind, dieſen Unfällen ausgeſetzt ſind. Ich denke wie Hr. Galiano, daß die Militair-Inſurrection eine große Calamität iſt. Durch ſolche Störungen der öffentlichen Ruhe wird nur der Sieg über die Carliſten verzögert. Was den Krieg in Navarra betrifft, ſo hat die Regierung, wie ſchon geſagt wurde, mehr als 4000 Mann dahin geſchickt. Es fehlt nicht an Geld, denn der Obergeneral ſchreibt durch den geſtrigen Courier, er habe Geld für mehr als einen Monat. Die Gerüchte von Meinungszwiſtigkeiten bei den Miniſtern verdienen keine ernſte Widerlegung. So lange die Miniſter hier auftreten, darf man annehmen, daß ihre Anſichten übereinſtimmen. Wäre dem nicht ſo, ſo würde ich längſt meine Entlaſſung gegeben haben. Hr. Galiano darf nicht beſorgen, daß die den Soldaten des Regiments Aragonien gegebene Amneſtie verletzt werde. Die Miniſter kennen die Wichtigkeit des königlichen Wortes, und würden eher abtreten, als es verletzen laſſen." Der Kriegsminiſter: "Man hat geſagt, das Miniſterium habe eine retrograde Tendenz. Was mich betrifft,

betrifft, ſo ſind meine Principien bekannt. Ich führe nur die Addreſſe an, die ich 1833 im December an Ihre Maj. geſchickt habe. Ich habe mich allein bei dieſem Anlaß bloßgeſtellt, aber mit Eifer, weil es ſich vom Wohle des Landes handelte. Die Carliſten haben mich verläumdet. Mein feſtes und energiſches Betragen hat ihnen Haß eingeflößt; ſie verſuchten mich ſelbſt in meinem Hauſe zu ermorden. Hr. Galiano hat mich mit General Lafayette verglichen. Dies beleidigt mich nicht, aber er beſchuldigt mich mit Unrecht; denn ich habe meine Pflicht gethan, ſo wie ich das Komplott erfuhr. Der Kriegsminiſter iſt keine Ortsbehörde, er kann nur Befehle erlaſſen, und dies habe ich gethan. Die Grundſätze der gegenwärtigen Regierung geſtatten keine präventiven Verhaftungen. Man hat General Canterac einen Fremden genannt. So kann man aber einen Mann nicht nennen, deſſen Bruſt mit Narben von Wunden bedeckt war, die er im Kampfe für unſer Land erhalten, einen Mann, der in Spanien erzogen ward, und als Cadet bei der Artillerie zu dienen angefangen hat." Hr. Caballero: "Ich habe dem Miniſterium opponirt, weil ich ſein Verfahren für fehlerhaft halte. Die Regierung handelt jetzt eben ſo willkührlich, wie unter Calomarde. Eine obrigkeitliche Perſon und ein General wurden in Gemäßheit eines miniſteriellen Befehls verhaftet, der von den Bureaux des Präſidenten des Conſeils ausging. Bei dem Vorfalle vom 18. fällt auf, daß das Miniſterium keine Maßregel zur Verhütung getroffen, obgleich es den Tag zuvor Kunde davon hatte." Hr. Martinez: "Die zwei angeführten Perſonen wurden verhaftet, weil die Regierung ihre Namen auf einer Liſte von Verſchwörern gefunden hatte. Man hat ſie aber ſogleich vor die Gerichtsbehörde geſtellt. Die Regierung hatte nichts Schlimmes gegen den General im Sinne, da ſie ihm kurz zuvor drei Gunſtbe-

zeugungen

zeugungen an Einem Tage erwieſen hatte.“ Die Sitzung ward hierauf aufgehoben.

21. Januar. Die heutige Sitzung der Procuradoren-Kammer ward um $\frac{1}{4}$ nach 12 Uhr eröffnet. Die Miniſter des Seeweſens, der Finanzen, der Juſtiz und der Präſident des Conſeils waren gegenwärtig. Auf den Gallerien bemerkte man großen Zudrang. An der Tagesordnung iſt die weitere Verhandlung über die Ereigniſſe vom 18. Januar. Hr. Calderon Collantes: “Die Frage, womit ſich die Kammer beſchäftigt, iſt höchſt wichtig; denn von ihrer Löſung kann das Loos der Nation abhängen. Die Regierung hätte über die Vorgänge vom 18. d. einige Erklärungen geben ſollen; eine Empörung dieſer Art hat nothwendiger Weiſe eine Urſache. Ich bin überzeugt, daß die Verlängerung des Kriegs in Navarra hauptſächlich dazu beigetragen hat. Die Regierung hat unrecht gethan, daß ſie mit den Rebellen capitulirte, und hat Schwäche gezeigt. Ich ſchlage eine Addreſſe an Ihre Majeſtät vor, worin die Kammer erkläre, daß ſie die Ereigniſſe vom 18. mißbilligt, und den Thron ihrer erlauchten Tochter zu ſchirmen bereit iſt.“ Der Miniſter der Finanzen: “Ich glaubte anfänglich der Theilnahme an dieſer Discuſſion mich enthalten zu können; da ſie ſich aber von ihrem ſpeciellen Gegenſtande allmählig auf alle Zweige der Verwaltung ausgedehnt hat, ſo iſt es meine Pflicht, darauf zu erwidern, und ich werde beſonders den Herren de las Navas, Lopez, Galiano und Caballero antworten. Der Hr. Graf de las Navas hat behauptet, das Miniſterium ſey unredlich und unfähig. Ich antworte, mein Leben während der letzten zwanzig Jahre war inmitten ſchwieriger und unglücklicher Zuſtände tadellos; was den Vorwurf der Unfähigkeit betrifft, ſo iſt dies ein hartes Wort; aber der Redner iſt damit zu entſchuldigen, daß er hier im Eſtamento ſprach, als ob

er

er zu Hauſe wäre. Es iſt wahr, der Krieg dauert in den Nordprovinzen fort; aber die Flamme der Empörung iſt im übrigen Königreiche erloſchen. Wenn dies nicht in Navarra der Fall iſt, ſo verdient die Regierung darum keinen Vorwurf; denn ſie hat die beſten Generale in dieſe Provinz geſchickt. Subſidien wurden votirt, ſagt man. Allerdings; aber erſt drei Monate nach dem an die Cortes geſtellten Antrage wurden ſie verfügbar. Während dieſer Zeit ſuchte die Regierung ihre ſowohl ordentlichen als außerordentlichen Ausgaben, beſonders die des Krieges, die ſich für den Monat October auf 31, für den November auf 33, und für den December auf 35 Millionen Realen beliefen, wie es gehen wollte, zu beſtreiten. Da die Regierung ſelbſt nach der Votirung der Subſidien noch gewiſſe Förmlichkeiten zu erfüllen verbunden iſt, ſo konnte ſie ſolche bisher noch nicht benutzen. Das Cabinetsmitglied, welches bei der Kunde von der Ankunft des Don Carlos in Navarra äußerte: "dies ſey nur ein Rebell mehr," hat ſich nicht betrogen. Ich füge hinzu: Don Carlos iſt für die Rebellen nur ein Hinderniß. Um Hrn. de las Navas zu antworten, ſage ich, daß die moraliſche Kraft der Regierung in der Majorität der Kammern liegt, und dieſe hat das Miniſterium nicht verloren. Nicht ſo iſt es mit den Vorſchlägen des Hrn. Grafen, die das Eſtamento nur ſelten gutheißt, und die eben darum nur wenig moraliſche Kraft beſitzen. Hr. de las Navas behauptet, die Regierung hätte das Poſthaus ſollen belagern laſſen; aber die Regierung hat es vorgezogen, der Inſurrection noch am Tage ein Ende zu machen, als ihr Zeit zu laſſen, während der Nacht einen beunruhigenderen Charakter anzunehmen, was wenigſtens beweiſet, daß die Regierung nicht unverſtändig iſt. — Hr. Galiano hat der Regierung vorgeworfen, ſie habe ſich nicht ihren Freunden angeſchloſſen. Ich antworte darauf, ſie wollte ſich lieber

lieber der Majorität der Cortes, als jenen Freunden anſchließen, deren überraſche Schritte ſie fürchtet. (Toreno erinnert hier an einige Ereigniſſe der Jahre 1820 und 1823, um daran die Folgen eines zu ſchnellen Ganges in politiſchen Dingen zu zeigen.) Der Gang der Regierung iſt auf ein gleichförmiges Syſtem gegründet, und was die beiden Garantieen betrifft, die man fordert, Freiheit der Preſſe und bürgerliche Freiheit, ſo wollte man im Jahre 1823 Maßregeln ergreifen, um den traurigen Folgen, die ſie hervorbrachten, entgegenzuwirken. Wäre die Regierung machiavelliſtiſch, ſo hätte ſie von der Cenſur Gebrauch machen können, um die Fortſchritte der Preſſe zu hemmen; ſie hat es nicht gethan. Sie hätte von den Journaliſten, wie dies in Frankreich und England geſchieht, die Garantie der Stempelung verlangen können, was für die periodiſche Preſſe ein Hemmniß geweſen wäre. Gewiß, wenn die Cenſur heute verſchwände, ſo würde man von Seiten der periodiſchen Journale eben dieſe Garantie verlangen. Was die ſchwierige und zarte Frage perſönlicher Freiheit betrifft, ſo genügt es wohl daran zu erinnern, daß eben 20 Jahre voll politiſcher Erſchütterungen und Umſtürze verfloſſen ſind, und die während dieſer Epoche geſammelte Erfahrung beweiſet, wie klein die Zahl derer iſt, die auf der geſetzlichen Bahn der Freiheit wandelten, und daß, wenn man ihr heute größere Ausdehnung verliehe, daraus nur ſchwere Unordnungen, bittere Recriminationen und Uneinigkeit in den Familien entſpringen würden. Dies hindert nicht, innerhalb der Gränzen der Freiheit, wie ſie jetzt beſteht, alle die Reformen vorzunehmen, deren der Staat fähig iſt. Hr. Galiano hat ferner geſagt, wir fürchteten uns vor unſern Freunden, vor den Freunden der Freiheit, und wir hegten kein Vertrauen zu der Stadtmiliz. Die Regierung fürchtet weder die Freunde der Freiheit noch die der Unordnungen, aber

ſie

ſie ergreift Vorſichtsmaßregeln gegen letztere, damit ſie keine erregen können. So wird man nie weder Hrn. Galiano noch diejenigen beargwöhnen, die Freunde der Freiheit ſind wie er, wohl aber jene, die, hinter ihnen verſteckt, ihre Doctrin benutzen, um ſich ihrer gegen die öffentliche Wohlfahrt zu bedienen, um uns alle zu Opfern der von ihnen verurſachten Unordnungen und Umſtürze zu machen. Aber die Regierung wünſcht dieſe Doctrinen zu entwickeln, um durch ſie dem Lande die Aufklärung zu erwerben, die es zum Genuſſe der Freiheit nöthig hat. Warum macht man uns den Vorwurf des Mißtrauens gegen die Stadtmiliz? Etwa weil wir ſie organiſirt haben? weil wir jedesmal, wann es nöthig war, unſere Zuflucht zu ihr nehmen? weil wir ſie gleichzeitig mit der Armee zu den Waffen greifen ließen? weil wir ſie endlich in den Ereigniſſen am 18. zum Beiſtande aufriefen? Hat die Regierung Mißtrauen gefaßt, ſo iſt es nicht gegen die Stadtmiliz, wohl aber gegen diejenigen, die ſich in ihre Reihen einſchleichen können, und, ohne Intereſſe an der Aufrechthaltung der Ordnung zu haben, ſie zu einem ihrer eigenen Ehre widerſtreitenden Benehmen aufreizen. Wenn Hr. Galiano ſagt, er fürchte ein rückwärtsſchreitendes Miniſterium, ſo reiht er ſich eben dadurch unter die Fahne des jetzigen Miniſteriums, da die Beunruhigung, welche dieſe Beſorgniß erregt hatte, ein Beweis der Sympathie für das Miniſterium iſt, und zeigt, daß, wenn es ſich auch nicht zu einer ſchnellen Bewegung hinneigt, es wenigſtens nicht rückwärts ſchreitet, ſondern vorwärts ſtrebt. Sage man nun, die Regierung habe ihre moraliſche Kraft verloren! Schließlich ſucht Toreno die Behauptungen des Hrn. Caballero zu widerlegen. "Die Regierung, ſagt er, muß in ihrem Gange ein Syſtem befolgen, und die Oppoſition ſelbſt hat ihn hinſichtlich des Voto de Santyago und einiger Reformen in der Finanzverwaltung gebilligt.

gebilligt. Hr. Caballero ſagt, das königliche Statut ſey nur eine unbewegliche Baſis. Ja, unbeweglich, und zwar zu gutem Glücke, denn man thut Alles, um ſie umzuſtürzen." Die Verhandlung der an der Tagesordnung befindlichen Finanzfragen ward auf den folgenden Tag verſchoben.

In der Sitzung am 22. Januar traten mehrere Redner nach einander auf. Der Conſeils-Präſident hält eine lange Rede, worin er die Gründe zu widerlegen ſucht, die gegen das Miniſterium vorgebracht waren. Hr. Iſturiz ſchlägt nach ihm der Kammer vor, an Ihre Maj. eine ehrfurchtsvolle Adreſſe zu richten, und ihr den Schmerz auszudrücken, welchen der Vorfall vom 18. Januar der Kammer gemacht, um Ihre Maj. von der Mitwirkung der Kammer zur Aufrechthaltung der beſtehenden Geſetze, des königlichen Statuts, der Freiheit und des Thrones zu verſichern, mit dem Beifügen, daß die Kammer mit den Geſinnungen tiefer Ehrfurcht den Gebrauch geſehen habe, den Ihre Maj. von ihren königlichen Prärogativen zu machen geruht habe, indem ſie den Soldaten eine Amneſtie gewährte, die ſich am Sonntage des Poſthauſes bemächtigt hätten, und daß die Kammer hoffe, der Schleier, der die Ereigniſſe jenes Tages decken müſſe, werde weder unter irgend einem politiſchen Vorwande noch in Gemäßheit einer ſpitzfindigen Auslegung der Geſetze gelüſtet werden; daß endlich die Kammer, in Erwägung der Bedürfniſſe des Landes, ſich in der Nothwendigkeit befinde, Ihre Maj. zu erklären, daß ihr Miniſterium durchaus ein anderes Syſtem annehmen müſſe, um im Stande zu ſeyn, den von Ihrer Maj. ausgedrückten Wunſch, auf der Grundlage des königlichen Statuts das Gebäude der Freiheit und Sicherheit zu errichten, worauf ſich der Thron Iſabellens ſtützen könne, zu verwirklichen. Der Marquis Someruela beſtreitet dieſen Antrag. Der

Mar-

Marquis Villagarcia verzichtet auf das Wort. Der Vice-Präſident (Medrano) erklärt, es habe ſonſt niemand mehr das Wort verlangt, er halte ſich aber durch das Reglement nicht für ermächtigt, zwei andere Vorſchläge, die auf dem Bureau niedergelegt worden ſeyen, zur Erörterung zu bringen, und ſpreche deswegen den Schluß der Debatte aus, indem überdies der Vorſchlag des Hrn. Garcia Carraſo ſeinen Zweck erreicht habe.

XIII.

Anzeige von Büchern und kurze Kritiken.

Anleitung bei der Vorbereitung auf den höheren Staatsdienſt, insbeſondere den preußiſchen, ſowohl in Hinſicht auf das Univerſitätsſtudium, als auf die Staatsprüfungen und auf das Verhalten in der Auscultatur, dem Referendariate und dem Aſſeſſorate. Von Dr. Joh. Lp. Rinne, k. preuß. Reg. Aſſeſſor. Leipzig, Teubner. 1834. XII. u. 160 S. gr. 8. (21 Gr.)

Der Verfaſſer zeigt vorzüglich die Nothwendigkeit für den höheren Verwaltungsbeamten, das gründliche Studium der Staats- und Cameralwiſſenſchaften mit dem der Jurisprudenz zu verbinden, und entwirft einen Studienplan, der zu ſolcher Ausbildung führen ſoll.

Würdigung der Schrift "Preußen und Frankreich," von Dr. Kaufmann, Profeſſor der Staatswiſſenſchaften in Bonn. Bonn, Habicht. 1834. 56 S. 8. (8 Gr.)

Bei-

Beiträge zu politiſchen Wahrheiten, Dichtungen und Phantaſien. 1ſte Lieferung. Veranlaßt durch die letzte Aufruhrſanfaronade zu Frankfurt a. M. im Mai 1834. Hamburg (Neſtler und Melle). 1834. 32 S. gr. 8. (3 Gr.)

Bemerkungen eines Kaufmanns über den Zollverband, hauptſächlich in Bezug auf die Zuckerfabriken und deren Wirkung auf den Handel. Magdeburg (Zerbſt, Kummer). 1834. 16 S. 8. (3 Gr.)

Ueber Chauſſee-Dampfwagen ſtatt Eiſenbahnen mit Dampfwagen in Deutſchland, von L. Newhouſe, großh. bad. Commercienrathe. Mannheim, Hoff. 1834. 16 S. gr. 8. (3 Gr.)

Abhandlung über Eiſenbahnen und Dampftransporte hinſichtlich des Nutzens, der Ausführbarkeit und der Schwierigkeiten dieſer Unternehmungen, nebſt einer Denkſchrift an den hohen Bundestag über eine deutſche Eiſenbahn- und Dampfwagen-Verbindung, in Uebereinſtimmung mit dem deutſchen Zollverbande, von J. W. Schmitz. Leipzig, 1834. A. Fuſt'ſche Verlags-Buchhandlung. 12. 168 S.

Wenn noch vor einigen Jahren ſolche großartige, umfaſſende Anſtalten zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden mußten, ſo iſt durch den Zollverband in Deutſchland denſelben der Weg gebahnt worden, und bei den einzelnen Anlagen der Art, die in Oeſterreich bereits gemacht und in andern Theilen Deutſchlands vorbereitet

tet werden, iſt es zu erwarten, daß unſer Vaterland ſich bald im Beſitze ſolcher Communicationsmittel finden wird, die dem Handel und dem Staatsleben einen neuen Aufſchwung bereiten. Daher iſt ein Werk ſehr zu empfehlen. das einen ſo hochwichtigen Gegenſtand von allen Seiten beleuchtet, und die Gründe für und wider mit Sachkenntniß und ſcharf abwägt.

Staatslexicon oder Encyclopädie der Staatswiſſenſchaften, in Verbindung mit vielen der angeſehenſten Publiciſten Deutſchlands herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welker. 1r Band. Altona, Hammerich. 1834. gr. 8. (Mit königl. ſächſiſcher Cenſur).

Aus der vorliegenden Abtheilung des erſten Bandes über das ganze Werk ein Urtheil abgeben wollen, würde vermeſſen erſcheinen, und dennoch läßt ſich daraus auf das Ganze ſchließen. Wenn Männer, wie Rotteck und Welker, in Verbindung mit den anerkannt tüchtigſten in ihrem Fache, die Bearbeitung von einzelnen Artikeln übernehmen, ſo kann jeder derſelben als ein koſtbarer Beitrag zur Bereicherung der Wiſſenſchaft angeſehen werden, und einige der vorliegenden ſind ſo ausgedehnt, daß ſie als Monographieen anzuſehen ſind. Im Allgemeinen iſt das Syſtem, vorzüglich der Herausgeber, bekannt genug, als daß es erſt der Erklärung bedürfte, daß das Werk eine liberale Tendenz haben werde, wir wollen aber zur beſſeren Würdigung deſſelben aus dem Vorworte ſelbſt, worin ſich Rotteck über die Geſchichte der Entwickelung der Staatswiſſenſchaften und über ihre alleinige Stütze, das Vernunftrecht, ausführlich ausſpricht, den angedeuteten Hauptzweck des Lexicons anführen.

"Es ſoll die Grundſätze, die Richtungen, die Intereſſen der conſtitutionellen Monarchie als

"der

"der nach unſern hiſtoriſchen Verhältniſſen vollkom-
"menſten Form des Staatslebens, oder, wenn man
"will, die billigen Friedensbedingungen zwi-
"ſchen dem vernünftigen und dem hiſtoriſchen Rechte
"aufſtellen, und, ohne Rückhalt oder geheimen Vor-
"behalt, ausſprechen, was die mit dem Namen der
"liberalen oder conſtitutionellen bezeichnete
"Partei eigentlich will, wünſcht, anſpricht und fordert."

Der weitere Zweck iſt die "möglichſte Verbrei-
tung oder Allgemeinmachung geſunder politiſcher
Anſichten und Richtungen unter allen Claſſen der
Geſellſchaft."

"Unſere richtige Mitte iſt ein Regierungsſyſtem,
"welches zuvörderſt den Frieden mit dem Aus-
"lande aufrichtig erſtrebt, allernächſt durch Nicht-
"einmiſchung in die Verfaſſungs- und Verwal-
"tungs-Angelegenheiten derſelben, und zur einzigen
"Gegenbedingung — nebſt allſeitiger Heilighaltung
"der Verträge — die gleiche Nichteinmiſchung des
"Auslandes in die eigenen einheimiſchen Dinge ſetzt,
"welches ſodann, in Bezug auf dieſe letzten, den Re-
"volutionen allerdings entgegenſtrebt, doch nicht
"durch Schrecken und nicht Täuſchung oder machia-
"velliſtiſche Kunſt und nicht durch Niederhaltung der
"geiſtigen und moraliſchen Volkskraft, ſondern durch
"Befreundung mit dem Volksgeiſte, durch
"Achtung der Volksſtimme und jener der Volks-
"vertreter, durch Offenheit, durch treues Feſt-
"halten an der Verfaſſung und an allen durch
"ſie den Bürgern gewährleiſteten, überhaupt an allen
"ihnen vernunftmäßig zuſtehenden Rechten." —

"Unſere Loſung iſt daher: Gerechtigkeit,
"Wahrheit, Gemeinwohl, innige, den Geiſt
"des conſtitutionellen Syſtems entſprechende
"Vereinbarung der wahren Rechte und Intereſſen,
"der

"der Regierung, allernächſt alſo der Thronen mit "jenen der Völker."

Der beſchränkte Raum erlaubt uns nicht, aus den einzelnen Artikeln Einiges auszuheben, wir können nicht einmal unſerem Wunſche genügen, etwas aus der "allgemeinen encyclopädiſchen Ueberſicht der Staatswiſſenſchaft und ihrer Theile," von Welker, welche auf das Vorwort folgt, anzuführen; wir gedenken aber ſpäter auf das ganze Werk zurückzukommen, das, nach unſerer Meinung, nicht allein zur Begründung einer größeren ſtaatswiſſenſchaftlichen Ausbildung in unſerem deutſchen Vaterlande, ſondern auch, wie die Herausgeber es als ihren Hauptzweck andeuten, zur beſſeren Verſtändniß der Parteien reichlich beitragen wird.

Das Buch iſt von dem Verleger mit Druck und Papier ſo ausgeſtattet worden, daß es in der Bibliothek eines Staatsmannes wie eines jeden Gebildeten ſich ohne Scheu neben ſeinen Brüdern zeigen kann, und wie es ein Werk verdient, das ſich allenthalben Eingang zu verſchaffen wiſſen wird.

Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreiches Sachſen, nachgewieſen aus den Ergebniſſen des erſten conſtitutionellen Landtages nach dem Eintritte der Verfaſſungs-Urkunde vom 4. September 1831, von J. A. H. Leipzig 1834, Vogel. VIII. u. 175 S. gr. 8. Nebſt XXIII Tabellen in Querfolio. (18 Gr.)

Enthält in gedrängter Kürze die Ergebniſſe des am 30. October 1834 geſchloſſenen Landtages mit zuverläſſigen Belegen über die Finanzen, und iſt um ſo wichtiger, weil die Protocolle und die Beilagen zur Leipziger politiſchen Zeitung in zu wenige Hände gerathen können.

Ar-

Archiv der politiſchen Oeconomie und Polizeiwiſſenſchaft, herausgegeben von Dr. Karl Heinrich Rau, geh. Hofrath und Profeſſor in Heidelberg, Ritter ꝛc. Erſten Bandes erſtes Heft. Heidelberg, 1834. Winter. 140 S. gr. 8.

Kritiſche Ueberſicht der neueſten Litteratur in dem geſammten Gebiete der Staatswiſſenſchaften. Eine Monatsſchrift, in Verbindung mit mehreren gelehrten Männern herausgegeben von Pölitz. Januar. Leipzig, 1835. Hinrichs. 80 S. gr. 8. (5 Rthlr. jährlich).

Archiv für Staats- und Kirchengeſchichte der Herzogthümer Schleswig, Holſtein, Lauenburg und der angränzenden Länder und Städte. Namens der ſchleswig-holſtein-lauenburgiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Geſchichte redigirt von Dr. A. L. J. Michelſen, Profeſſor der Geſchichte in Kiel, und Dr. J. Asmuſſen, Subrector an der Gelehrtenſchule daſelbſt. 2r Band. Altona, 1834. (Hammerich).

Wenn dieſes Werk auch nur zunächſt für die Herzogthümer und Dänemark beſtimmt iſt, ſo iſt es den Norddeutſchen doch immer intereſſant wegen der vielen Beziehungen, in denen in früheren Jahrhunderten die Herzogthümer zu den Nachbarländern, namentlich der Hanſe, ſtanden, und überhaupt erfreulich zu ſehen, daß ein ſolches Werk Fortgang findet, da ähnliche in kleinen Staaten bald nach ihrem Entſtehen wieder eingingen.

Das Aſſociationsrecht der Staatsbürger in den deutſchen conſtitutionellen Staaten,

ten, und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Verſammlungen, aus dem Standpunkte der Rechtsphiloſophie, aus der Geſchichte und aus den authentiſchen Quellen unſeres poſitiven Rechts entwickelt und beleuchtet von J. H. Zirkler, Ober-Juſtizrathe bei dem königl. würt. Juſtizhofe zu Tübingen. Leipzig, 1834. Hinrichs. V. und 178 S. gr. 8.

Die erſte beſondere Schrift, die dieſen ſeit vier Jahren auch für Deutſchland wichtigen Gegenſtand zur Sprache bringt.

Rußlands Territorialvergrößerung von der Alleinherrſchaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders des Erſten, geſchichtlich dargeſtellt von Julius von Hagemeiſter. Riga und Dorpat, 1834. Frantzen. 52 S. gr. 8.

Der National-Reichthum, die Finanzen und die Staatsſchuld des Königreiches Spanien. Aus dem Spaniſchen des A. Borrego ins Deutſche übertragen von Dr. Kottenkamp. Mannheim, Hoff. 1834. 123 S. gr. 8.

XIV.

Monatsbericht.

Am Morgen des 18. Januars empörten ſich in Madrid einige Abtheilungen des 2ten leichten Infanterie-Regiments und bemächtigten ſich unter Anführung zweier Officiere des Hotels der Poſten. Auf die erſte

Kunde von dieſem Ereigniß eilte der neue General-Capitain, Don Joſe Canterac, an Ort und Stelle, in der Meinung, durch ſein bloßes Erſcheinen die Unordnungen zu beſchwichtigen, er fiel aber, von mehreren Kugeln durchbohrt, als Opfer ſeines Pflichteifers. Die Regierung, hiervon unterrichtet, ergriff die geeigneten Maßregeln, ließ die zu dem Poſthofe führenden Straßen von Linienmilitair und den Urbanos beſetzen, und gab Befehl zum Angriff. Die Empörer vertheidigten ſich tapfer, indem ſie ſich im Poſthofe verſchanzt hatten, und erſt nach einigen Stunden des Kampfes gelang es der Regierung, durch eine Art von Capitulation die Ruhe wieder herzuſtellen. Die empörten Truppen zogen mit klingendem Spiele aus, um zur Nordarmee abzugehen, und unter Mina's Fahnen gegen die Carliſten zu kämpfen. Dieſer Aufruhr, der das Vorſpiel zu weit ernſteren Auftritten werden ſollte, gab in beiden Kammern zu wichtigen Debatten Veranlaſſung, die damit endigten, daß der Kriegsminiſter, General Llauder, ſeine Entlaſſung nahm, und wieder nach Catalonien ging, und Martinez de la Roſa proviſoriſch das Portefeuille bis zur Ankunft des General Valdez übernahm.

In Frankreich wurde die Commiſſion über den Geſetz Entwurf zur Tilgung der Schuld an Amerika ernannt, und ſie beſteht größtentheils aus miniſteriellen Mitgliedern. Am 22. Januar interpellirte Hr. Iſambert über die Forderungen Rußlands an Frankreich im Namen des Königreichs Polen, zu deren Liquidation der Fürſt Lubezki beauftragt iſt. Den 2. Februar überreichte Graf Pozzo di Borgo dem Könige ſein Abberufungsſchreiben, und reiſete bald darauf nach ſeinem neuen Beſtimmungsorte London; um dieſelbe Zeit langte Graf Sebaſtiani von Italien in Paris an, um ſich demnächſt als franzöſiſcher Geſandter nach London zu begeben. Am 12. langte in Breſt ein Schiff

mit

mit ungefähr 5 Mill. an Bord, als Saldo der franzöſiſchen Schuldforderung, von Hayti an.

Am 6. Februar kam der Herzog von Leuchtenberg in Liſſabon an.

In Oeſterreich ſind Reductionen mit der Armee vorgenommen worden.

In Caſſel erklärte der Landtags-Commiſſair der Ständeverſammlung, daß er im Namen der Staatsregierung und des Finanzminiſteriums zu eröffnen habe, wie die Rotenburger Quart nach Einſicht aller Documente darüber ein heimgefallenes Fideicommiß für den regierenden Herrn ſey. Die Ständeverſammlung beſchloß, dieſe Erklärung dem für die Rotenburger Quart erwählten Ausſchuſſe zur Berichterſtattung zu überreichen. Die Streitigkeiten über die neue Gemeinde- und Städteordnung wurden gütlich beigelegt.

Ende Januars wurde folgender Auszug aus dem Protocoll der dritten Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 15. Januar 1835 bekannt gemacht: "Beſchluß: Da es im Intereſſe des deutſchen Bundes liegt, daß die deutſchen Handwerksgeſellen an keinen Aſſociationen und Verſammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder geſtört werden könnte, ſo ſoll 1) das Wandern der den deutſchen Bundesſtaaten angehörigen Handwerksgeſellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Aſſociationen und Verſammlungen geduldet werden, ſo lange dieſe Duldung notoriſch beſteht, verboten ſeyn. 2) In Abſicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in ſolchen Ländern, worin Aſſociationen und Verſammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgeſellen und deren Beaufſichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchſten und hohen Regierungen dem Zwecke entſprechende Verfügungen getroffen

ſen werden. 3) Ueber die in Deutſchland wandernden Handwerksgeſellen wird ſtrenge polizeiliche Aufſicht, insbeſondere rückſichtlich der Verbindungen, in welche ſie ſich einlaſſen könnten, geführt werden. 4) Die Bundesregierungen werden ſich durch ihre Bundestags=Geſandtſchaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten ſie wegen darin notoriſch ſtattfindender Aſſociationen und Verſammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgeſellen verboten haben."

Am 19. Februar wurde das Parlament vermittelſt einer aus dem Lordkanzler, dem Grafen Roßlyn, dem Erzbiſchof von Canterbury, dem Grafen Jerſey und dem Lord Wharncliffe beſtehenden Commiſſion eröffnet. Abercromby wurde mit einer Majorität von 10 Stimmen zum Sprecher erwählt.

Hamburg, den 26. Februar 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Politiſches Journal
nebſt Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 1ſter Band.

1835. 3s Stück. März.

I.

Ueber den Bundestagsbeſchluß vom 30. Oct. 1834, nach welchem Streitigkeiten zwiſchen der Regierung eines deutſchen Bundesſtaats und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entſchieden werden ſollen.

Es iſt ſchwer, über einen Gegenſtand, der von Tauſenden beſprochen worden iſt, etwas zu ſchreiben, das werth iſt, von Einigen geleſen zu werden. So viel ſtatt einer Vorrede.

* * *

Erwartungsvoll, in Furcht und in Hoffnung, waren die Blicke aller derer, welchen nicht incuria reipublicae, ut alienae, vorgeworfen werden kann, nach Wien gerichtet, als ſich im letztverfloſſenen Jahre die Geſandten und Abgeordneten der deutſchen Bundesſtaaten in der Kaiſerſtadt verſammelten, um ſich über die Mittel zu berathen, durch welche die dem Vaterlande drohenden Gefahren abgewendet werden könnten.

ten. Die Zeiten dieſer ungeduldigen Erwartung ſind jetzt vorüber. Zwar iſt von dem Gange, welchen die Verhandlungen der Wiener Miniſterial-Conferenzen des Jahres 1834 genommen haben, wenig oder nichts zur Kenntniß des Publicums gekommen. Auch ſind die in dieſen Conferenzen gefaßten Beſchlüſſe nicht (wie die vom Jahre 1820) ihrem ganzen Umfange nach öffentlich bekannt gemacht worden, ſey es, daß man ſie nicht für geeignet zu einer ſolchen Bekanntmachung hielt, ſey es, daß ſie zum Theil nur Grundſätze betrafen, über welche man ſich vereinigte, ohne über die Anwendung und Vollziehung derſelben eine rechtlich-bindende Uebereinkunft zu treffen. Gleichwohl kennt man jetzt einen großen, vielleicht den größten, Theil dieſer Beſchlüſſe, indem einige derſelben als Bundestagsbeſchlüſſe, andere in der Form landesfürſtlicher Verordnungen publicirt worden ſind. Dieſe nun öffentlich bekannt gewordenen Beſchlüſſe der Wiener Miniſterial-Conferenzen: das Schiedsgericht, welches in Streitigkeiten zwiſchen der Regierung eines deutſchen Bundesſtaates und den Landſtänden oder Kammern entſcheiden ſoll,[1]) — die Univerſitäten,[2]) — die Preſſe[3]) und der Buchhandel,

---

[1]) Bundestagsbeſchluß vom 30. Oct. 1834.

[2]) Bundestagsbeſchluß vom 13. Nov. 1834. Der Inhalt dieſes Beſchluſſes kann im Allgemeinen ſo charakteriſirt werden, daß er die Disciplin betrifft, welcher die Studirenden unterworfen ſeyn ſollen. — Eine andere in den Wiener Miniſterial-Conferenzen verabredete Maßregel betrifft die Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß, Privatvorleſungen auf Univerſitäten zu halten, ertheilt werden ſoll.

[3]) "Nichtamtliche Nachrichten über Verhaftungen und Unterſuchungen, welche ſich auf hochverrätheriſche Complotte in Deutſchland beziehen, dürfen nicht in die Zeitungen aufgenommen werden; bei Strafe

handel,[4]) — die Auslegung des XIIten Artikels der deutſchen Bundes-Acte, nach welchem bei den, mehreren Staaten gemeinſchaftlichen, oberſten Gerichten jeder der Parteien geſtattet ſeyn ſoll, auf die Verſchickung der Acten auf eine deutſche Facultät oder an einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheiles anzutragen.[5]) — Man kann aus dieſen Beſchlüſſen, ſo wie aus den Zeitumſtänden, durch welche die neueſten Wiener Miniſterial-Conferenzen veranlaßt wurden, die allgemeine Folgerung ziehen, daß der Zweck des Zuſammentretens der Geſandten und Abgeordneten der deutſchen Bundesſtaaten überhaupt der war, den Bund gegen die Gefahren zu ſichern, welche ihm in ſeinem Innern drohten, mit andern Worten, Maßregeln für die Erhaltung und für die Befeſtigung des Bundes, in Verhältniß zu ſeinen **innern** Feinden und Gegnern zu verabreden.

Stand

Strafe des Verluſts des Zeitungsprivilegiums." S. eine Verordnung der K. ſächſ. Regierung in der allg. Zeitung vom 20. Dec. 1834.

[4]) Protocoll der Bundesverſammlung vom 4. Dec. 1834. Es betrifft die Einleitung zu einer Uebereinkunft über die Organiſation des deutſchen Buchhandels. Auch darf man einem Geſetze zur vollkommenen Sicherung des Schrifteigenthums entgegenſehen. — Vgl. Entwurf eines Regulativs für den literariſchen Rechtszuſtand in Deutſchland. Lpz. 1834. (Als Mſpt. gedruckt. Die Vfr. hätten ſich mit den Einrichtungen der Londner Börſe bekannt machen ſollen.)

[5]) Bundestagsbeſchluß vom 13. Nov. 1834, des Inhalts, daß die Vorſchrift des erwähnten Artikels nicht auf Criminal- und Polizeiſachen auszudehnen ſey. — Vgl. mit dieſem Beſchluſſe die K. baierſche Verordnung vom 29. Januar 1835, nach welcher die Spruch-Collegia dieſes Reiches, nicht mehr in einer Criminal- oder Polizeiſache eines andern Bundesſtaates ein Urtheil fällen ſollen.

Stand der politiſchen Parteien in Deutſchland. (State of parties.)

Der politiſche Zuſtand unſeres Vaterlandes hat einige Aehnlichkeit mit dem von Großbritannien. — Was in dieſem Reiche die Reformbill iſt, das ſind in Deutſchland die neuen Verfaſſungsurkunden, welche die Idee der conſtitutionellen Monarchie zur Grundlage haben. Wie jene, ſo haben auch dieſe Verhältniſſe herbeigeführt, welche allen noch ungewohnt, Vielen noch unbehaglich ſind. — Hier wie dort dieſelben politiſchen Parteien; eine erhaltende oder conſervative Partei, die Partei der Freiſinnigen oder Liberalen, die zerſtörende oder radikale Partei. Allerdings beſteht dieſe Claſſification nicht in der Wirklichkeit; die Menſchen ſind ihren politiſchen Geſinnungen und Meinungen nach nur ſtufenweiſe von einander verſchieden, ja derſelbe Menſch handelt nicht ſelten in der einen Beziehung nach den Grundſätzen der einen und in einer andern Beziehung nach den Grundſätzen einer andern Partei. Gleichwohl muß der menſchliche Verſtand, in dem vorliegenden und in einem jeden ähnlichen Falle, die Erſcheinungen nach Claſſen ordnen, wenn er das Ganze leicht überſehen, das Einzelne gehörig beurtheilen will.

Ohne eine erhaltende Partei kann kein Staat in der Welt beſtehen. Aber eben ſo wenig kann irgend ein Staat gedeihen, wenn allen Mitgliedern des Staatsvereines nur das Erhalten des Beſtehenden am Herzen liegt. Denn Stillſtehen iſt Rückſchreiten. Alle geſellſchaftliche Einrichtungen haben einen Keim des Verderbens in ſich. — In Deutſchland iſt die Zahl derer, welche zu dieſer Partei gerechnet werden dürfen, nicht gering. Der Adel, die Geiſtlichkeit beider Kirchen, die Staatsdiener, die welche im Heere befehligen, würden ihr Standesintereſſe verkennen, wenn ſie

ſie ſich nicht die Erhaltung des Beſtehenden angelegen ſeyn ließen. Denn vergeblich würden ſie hoffen, daß die Neuerungen, welche von den andern Parteien gewünſcht oder betrieben werden, zu einem Vortheile ihres Standes gereichen könnten. Das braucht nicht erſt im Einzelnen nachgewieſen zu werden. Auch die Macht dieſer Partei iſt bedeutend. Der Adelſtand umfaßt noch immer die Mehrzahl der großen Grundeigenthümer. Der Staatsdienſt vereinigt in ſich die kenntnißreichſten und in den Geſchäften erfahrenſten Männer. Den Oberen des Heeres ſichert ſchon die Kriegszucht den Gehorſam ihrer Untergebenen. — Jedoch darf nicht überſehen werden, daß auch in denjenigen Ständen, welche die gebornen Freunde des Beſtehenden ſind, nicht mehr Alles ſo iſt, wie es ehemals war. So hat z. B. der Adel in den Stürmen der Zeit, — durch die Aufhebung der deutſchen Stifter, durch die Auflöſung des deutſchen Reichs, durch die Beſteuerung der Rittergüter, — ſo wie zufolge der Veränderungen, welche ſich mit dem ökonomiſchen Zuſtande der europäiſchen Nationen begeben haben, Verluſte erlitten, welche durch nichts erſetzt worden ſind. Kann man es ihm verargen, wenn er mit der Gegenwart nicht ganz zufrieden iſt? Oder, ein anderes Beiſpiel, herrſcht nicht hin und wieder eine Spaltung im Staatsdienſte? zwiſchen denen, welche nur erworbene und denen, welche auch ererbte Anſprüche geltend machen können? — Uebrigens, wenn auch unter denen, welche zur conſervativen Partei gehören, die einen mehr die andern weniger, die einen aus dieſen die andern aus andern Gründen bei der Erhaltung des Beſtehenden betheiligt ſind, ſo möchte doch dieſe Partei nur Wenige zu den Ihrigen zählen, welche, einer jeden Veränderung abhold, den dermaligen Rechtszuſtand in einer jeden Beziehung für unverbeſſerlich halten. Auf jeden Fall liegt das Verbeſſern und Fort-

ſchreiten

ſchreiten zu ſehr in dem Intereſſe der deutſchen Regierungen, und es iſt die erhaltende Partei von dieſen Regierungen zu abhängig, als daß ſich der Einfluß dieſer Partei ſo weit erſtrecken könnte, wahre Verbeſſerungen auf die Dauer zu verhindern. Nirgends fehlt es an dem guten Willen, überall drängt der Lauf der Begebenheiten, Verbeſſerungen einzuführen. Nur darüber wird geſtritten, was einer Verbeſſerung oder Umgeſtaltung bedürfe, wann, wie und von wem anerkannt zweckmäßige Neuerungen ins Werk geſetzt werden ſollen.

Man würde der freiſinnigen Partei ſchweres Unrecht thun, wenn man ſie (wie doch zuweilen geſchehen ſeyn möchte) mit der radicalen verwechſeln, oder für identiſch mit dieſer Partei erachten wollte. Die liberale Partei iſt eben ſo, wie die conſervative, einer jeden Störung des Landfriedens, einer jeden gewaltſamen Umkehrung des Rechtszuſtandes der deutſchen Nation feind. (Die, welche zu dieſer Partei gehören, haben größtentheils etwas zu verlieren!) Gleichwohl unterſcheidet ſie ſich von der erhaltenden Partei in zwei ſehr weſentlichen Punkten. Erſtens: Wenn ſich die letztere Partei zu dem monarchiſchen Principe entweder ausſchließlich bekennt, oder doch vorzugsweiſe hinneigt, ſo glaubt dagegen die erſtere, dieſes Princip durch das demokratiſche beſchränken zu können und zu müſſen. Bei der Ausführung dieſes Planes geht die liberale Partei von denſelben Ideen aus, welche der franzöſiſchen Revolution urſprünglich zum Grunde lagen. Sie will dieſe Ideen nicht mittelſt einer Revolution, ſondern (dem Beiſpiel Großbritanniens folgend) im Wege der Reformen ins Leben rufen. Sie will die weſentlichen Vortheile, welche die franzöſiſche Nation durch einen langen und blutigen Kampf errungen hat, (Untheilbarkeit des Grundeigenthums, unbeſchränkte Veräußerlichkeit der

Grund-

Grundſtücke, Freiheit der Grundſtücke von Frohnen und Zinſen, Preßfreiheit u. ſ. w.) auch für die Bewohner des deutſchen Landes, jedoch im Wege Rechtens, gewinnen. Ein weitausſehender Plan! ein Plan, mit deſſen vollſtändiger und allgemeiner Ausführung ein neues Zeitalter für Deutſchland beginnen würde! Zweitens: Dieſelbe Partei iſt nicht ohne Mißtrauen gegen den deutſchen Bund. Sie glaubt beſorgen zu müſſen, daß der Bund, wie er zuſammengeſetzt iſt, ihrem Streben, in den einzelnen Staaten die Freiheit des Volks zu erweitern, unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg legen könne. Ja, ſie beruft ſich wegen dieſer ihrer Beſorgniſſe auf Thatſachen. — Vergleicht man das Gewicht dieſer Partei mit dem der conſervativen Partei, ſo möchte es zweifelhaft ſeyn, auf welcher Seite (wenigſtens in dem größeren Theile der deutſchen Staaten) das Uebergewicht ſey. Ihr dürfte, in der Mehrzahl der deutſchen Staaten, der geſammte gebildetere Bürgerſtand beizuzählen ſeyn. Und, wenn Kenntniſſe und Einſichten Gemeingut ſind, und mehr und mehr Gemeingut werden, ſo entſcheidet über das Machtverhältniß unter den Parteien die Zahl. Was für den Adel Verluſt war, war für den Bürgerſtand Gewinn. Der Geldreichthum ſteht dem Grundbeſitze zur Seite oder über ihm; ein Unterſchied zwiſchen der Gegenwart und Vergangenheit, der, ſo wichtig er auch iſt, dennoch hier nur angedeutet, und nicht aus- oder auf ſeine Urſachen zurückgeführt werden kann.

Man würde eine gänzliche Unbekanntſchaft mit den Begebenheiten des Tages verrathen, wenn man das Daſeyn einer radicalen Partei in Deutſchland leugnen wollte, einer Partei, deren Streben auf die politiſche Einheit Deutſchlands — alſo auf den Umſturz der Verfaſſung des deutſchen Bundes, ſo wie der Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten gerichtet

tet iſt; wenn auch diejenigen, welche zu dieſer Partei gehören, über das, was kommen und werden ſoll, (ob ein deutſches Reich — ein Reich mit den verjüngten Formen des Mittelalters, oder ein Reich nach dem Muſter des franzöſiſchen Reichs, — ob eine einige und untheilbare deutſche Republik?) unter ſich nichts weniger als einverſtanden ſeyn dürften. Von dem Daſeyn einer ſolchen Partei in Deutſchland zeugen ſogar ſchon einzelne Unthaten, welche jedoch, man mag ſie nun als Verbrechen oder als Verirrungen des menſchlichen Verſtandes betrachten, zu unheimlich ſind, als daß ich bei der Aufzählung derſelben verweilen möchte. Noch offenkundiger iſt dieſe Partei in Verbindungen und Verſammlungen hervorgetreten, in welchen ſie ihre verfaſſungswidrigen Abſichten unverholen oder in leicht zu deutenden Phraſen ausgeſprochen hat; z. B. in den Verbindungen, welche ſich auf den deutſchen Hochſchulen unter dem Namen der Burſchenſchaft und unter verwandten Namen bildeten, in der Verſammlung, welche im letztverfloſſenen Jahre von deutſchen Handwerksburſchen in der Schweiz — im Steinhölzli (ein ominöſer Name!) — zur Berathung über das Wohl des deutſchen Vaterlandes gehalten wurde.[6]) Es iſt ſchwer, über das Zahlverhältniß

[6]) Mit Recht hat dieſe Verſammlung die Aufmerkſamkeit der deutſchen Regierungen ganz beſonders auf ſich gezogen. Vgl. den Bundesbeſchluß vom 15. Jan. 1835. Iſt es ſchon ſo weit gekommen, daß Menſchen von dieſer Bildung ſich für berechtigt halten, den Zuſtand der Nation in Erwägung zu ziehen? Wer dieſe Geſellenwelt kennt, wie ſie zuſammenhängt, wie dieſe unſtäten Wanderer eine Krankheit weiter und weiter verbreiten können, der wird gewiß jene Verſammlung zu den bedenklichſten Erſcheinungen des Tages rechnen. — Nach einer Zeitungsnachricht ſollen die deutſchen Handwerksmeiſter, Geſellen und Lehrlinge

hältniß und über die Hülfsquellen dieſer Partei ein genügendes Urtheil zu fällen. Denn die Werke der Finſterniß ſcheuen das Licht. Jedoch hat die Meinung derer, welche dieſe Partei für zahlreicher und mächtiger halten, als man glauben oder wünſchen ſollte, einen Grund für ſich, welcher von großem Gewichte zu ſeyn ſcheint. Die deutſchen Univerſitäten werden von Vielen als der Heerd des Feuers betrachtet, welches das Verfaſſungsgebäude der deutſchen Staaten zu verzehren droht. Nun bin ich zwar weit entfernt, die politiſchen Verbindungen unter den Studirenden, die ſich in den neueren Zeiten auf den deutſchen Univerſitäten eingeniſtet haben, in Schutz zu nehmen. Ich bin vielmehr auf das innigſte überzeugt, daß die Strenge, mit welcher man gegen dieſe Verbindungen verfahren hat und noch verfährt, nicht nur durch das Intereſſe des Staates, ſondern auch, als eine nachdrückliche Warnung für diejenigen, welche ſonſt aus Leichtſinn oder Eitelkeit in die von andern geſtellten Netze fallen würden, durch das Privatintereſſe der ſtudirenden Jugend auf das vollkommenſte gerechtfertigt wird. Gleichwohl bin ich eben ſo ſehr überzeugt, daß dieſe Verbindungen, ſo gefährlich ſie auch an ſich ſind, noch weit mehr als Zeichen oder Anzeigen einer viel größeren Gefahr die Aufmerkſamkeit der Regierungen auf ſich zu ziehen verdienen. Schon iſt es faſt ein halbes Jahrhundert — nur zwei Monate fehlen noch — daß ich auf Univerſitäten ſtudire. (Denn ein Profeſſor iſt oder ſoll ein nie alternder Student ſeyn!) Ich habe alſo Gelegenheit gehabt, dieſes unaufhörlich wechſelnde Völkchen, die universi-

tas

linge in Paris Willens ſeyn, eine Proteſtation gegen jenen Beſchluß bei dem Bundestage einzulegen. Sollte man es glauben? Doch was iſt in unſerer Zeit unglaublich?

tas scholarum, kennen zu lernen. Ich glaube, dieſe Gelegenheit benutzt zu haben, ohne daß Parteilichkeit meinen Blick verdunkelte. (Es ſchmerzt denn doch den academiſchen Lehrer, wenn hochverehrte Männer nicht ſelten den Verdacht einer ſolchen Parteilichkeit gegen ihn durchblicken laſſen.) Da hat ſich mir wiederholt die Bemerkung aufgedrungen, daß ſich die politiſche Stimmung des größeren Publikums oder wenigſtens die des gebildeteren Publikums in dem Geiſte und dem Treiben der Verbindungen abſpiegelt, welche auf den deutſchen Univerſitäten nicht erſt ſeit geſtern unter den Studirenden beſtehen.[7]) Wir hatten auf Univerſitäten Landsmannſchaften, als ſich das deutſche Reich mehr und mehr der Auflöſung in einzelne Staaten näherte. Dann ergriff die Sucht, Ordensverbindungen zu ſtiften, auch die academiſche Jugend. Als hierauf, zu Anfang des laufenden Jahrhunderts, der politiſche Zuſtand Deutſchlands immer zerrütteter und unſicherer wurde, verfiel auch jenes Landsmannſchafts- und Ordens-Weſen immer mehr. Endlich, als im Jahre 1812 eine neue Zeit für Deutſchland begann, als die deutſche Nation erwachte und erweckt wurde, da wirkte das neue Leben auch auf die deutſchen Univerſitäten mächtig zurück; es entſtanden auf dieſen Verbindungen, welche ſich für berufen hielten, die politiſche Einheit der deutſchen Nation ſchon vorläufig darzuſtellen, ja ſelbſt ſie werkthätig zu beſchleunigen. Der Unterſchied zwiſchen dem politiſchen Treiben der alten und der

---

7) Es würde mich von meinem Endziele abführen, wenn ich hier auf die Urſachen der Entſtehung dieſer Verbindungen eingehen wollte. Diejenigen unter meinen Leſern, welche ſelbſt academiſche Bürger geweſen ſind, werden ſich ohnehin von dieſen Urſachen leicht Rechenſchaft geben können. Jedoch:

Nichts iſt, was man ſo leicht vergißt,
Als daß man jung geweſen iſt.

der jungen Welt war immer nur der, der zwiſchen dem Alter und der Jugend überhaupt eintritt. Doch ließ ſich das, was ſich auf den Univerſitäten begab, leichter beobachten oder entdecken, als das, was ſich in dem größeren Publikum vereinzelter oder verborgen regte. Alles dieſes vorausgeſetzt, dürften die burſchenſchaftlichen Verbindungen zu der Folgerung berechtigen, daß auch unter den Aelteren nicht Wenige ſind, welche die Geſinnungen der Mitglieder jener Verbindungen theilen. Denn in dem Hauſe der Eltern erhält das heranwachſende Geſchlecht die erſten und die bleibendſten Eindrücke; (das Geheimniß der Erziehung liegt in dem Beiſpiele der Eltern!) die Univerſitäten büßen in der Regel nur die Schuld Anderer. Darum alſo, als Zeichen der Zeit, haben jene Verbindungen eine Bedeutſamkeit, welche diejenige noch übertreffen möchte, die ſie ſchon an ſich haben. Doch man urtheile über die Stärke und die Macht der deutſchen radicalen Partei, wie man wolle, allemal iſt und bleibt die Gefahr, welche von dieſer Seite dem Rechtszuſtande Deutſchlands droht, ſchon deswegen groß genug, weil jene Partei nicht allein ſteht, weil ſich auch in andern europäiſchen Staaten, z. B. in Großbritannien, in Frankreich, eine Partei deſſelben Geiſtes regt und bewegt. In Friedenszeiten iſt es denen, welchen die öffentliche Macht zu Gebote ſteht, vergleichungsweiſe leicht, eine Partei im Zaume zu halten. Aber wie? wenn der Feind hereinbricht, wenn er in ſeinem Gefolge Menſchen, vielleicht Ausgewanderte, hat, welche die ihnen Gleichgeſinnten zum Umſturze der Verfaſſung des eroberten Landes auffordern, oder wenn er, obwohl im eignen Lande einer jeden gewaltſamen Veränderung der Verfaſſung abhold, dennoch im Lande des Feindes die entgegengeſetzte Maxime, als ein Mittel, Bundesgenoſſen zu werben, in Vollziehung ſetzt? Vergeblich würde man alsdann die inländiſchen Gegner der Verfaſſung

faſſung an die goldnen Worte erinnern: Metuo Danaos et dona ferentes! Der Parteihaß vergißt die Liebe zum Vaterlande. Wahrlich, keine erfreuliche Ausſicht in die noch immer ungewiſſe Zukunft! Der Menſch gedenke in guten Tagen der böſen, die noch kommen können. — Es würde mir ſchlecht ziemen, und es iſt meine Abſicht nicht, Mißtrauen zu erregen, oder das ſchon herrſchende Mißtrauen zu ſteigern. Darum noch gelegentlich ein Wort des Friedens an dieſe Partei! Es giebt eine Einheit Deutſchlands, welche man ſich zum Ziele ſeiner Beſtrebungen ſetzen darf, weil das Ziel ohne Verbrechen erreichbar iſt, eine Einheit Deutſchlands, welche höher ſteht, als die politiſche, — die Nationaleinheit der Deutſchen, ihre Einheit in Beziehung auf geiſtige und materielle Intereſſen. Oft ſind es Herrſchſucht und Eroberungsſucht, welche das eine Ziel mit dem andern verwechſeln laſſen. Doch billiger iſt es, dieſe Verwechſelung einer Verirrung des Verſtandes zuzuſchreiben.

Was in dem Obigen über den Stand der Parteien in Deutſchland geſagt worden iſt, wird man nicht ſo verſtehn, als ob alle Bewohner der deutſchen Länder der einen oder der andern dieſer Parteien beigezählt werden könnten. Wie ein Schiff Ballaſt einnehmen muß, um die See zu halten, ſo frommt auch einem Staate, in welchem es politiſche Parteien giebt, eine Maſſe Menſchen, welche, auf den engeren Kreis ihrer Privatintereſſen beſchränkt, wenn es unter den Parteien ſtürmt, das Staatsſchiff in Gleichgewicht erhalten. Doch vertraue man auf den ruhenden Theil des Volks nicht zu viel. Wendet er ſich auf die Seite einer neuerungsſüchtigen Partei, ſo iſt die Erſchütterung deſto größer und dauernder. Es wäre ein intereſſantes Thema, das Verhältniß zu erörtern, in welchem eine jede der oben geſchilderten Parteien zu dieſem Theile des Volks ſteht.

Von

Von den Stützen der Verfaſſung des deutſchen Bundes, dieſen ſowohl als ein Ganzes als in ſeinen Gliedern betrachtet.

Ein jeder Staat, ein jeder Staatenbund gleicht einem Gewebe, welches aus Fäden von ſehr verſchiedener Stärke und von den verſchiedenartigſten Farben beſteht. Dieſe Fäden ſind die Intereſſen der einzelnen Mitglieder des Vereins. Der Einſchlag, der ſie theils zuſammenhalten, theils einer jeden Verwirrung unter ihnen vorbeugen ſoll, iſt die Regierung, iſt die öffentliche Macht. Jenes Gewebe iſt deſto vollkommener, je weniger daſſelbe dieſes Einſchlages bedarf, um feſt und dicht zu bleiben.

Wendet man dieſe Vergleichung auf die Verfaſſung des deutſchen Bundes an, ſo darf man wohl behaupten, daß ſich für die Fortdauer dieſes merkwürdigen Baues die ſtärkſten und mannigfaltigſten und verſchiedenartigſten Intereſſen vereinigen.

Aus dem Standpunkte der auswärtigen Politik betrachtet, iſt der Bund der Grund oder Schlußſtein des geſammten europäiſchen Staatenſyſtems. Von Oſten und von Weſten her bedroht und bewacht, mehrere Mitglieder umfaſſend, welche zugleich europäiſche Mächte ſind, aus Staaten zuſammengeſetzt, welche zu einem großen Theile nicht mächtig genug ſind, um für ſich zu ſtehn, mit einem Gebiete, das in der Mitte des europäiſchen Feſtlandes liegt, verbürgt der Bund, ſo wie die Feſtigkeit des europäiſchen Staatenſyſtems, ſo ſeine eigene Fortdauer. Es ſey, daß ein Bund nach außen weniger mächtig iſt, als ein einfacher Staat. Aber würden nicht die Deutſchen das Unglück haben, eine erobernde Nation zu werden, wenn ſie unter eine einzige Regierung geſtellt würden? Es ſey, daß der deutſche Bund noch nicht die Feuerprobe eines Krieges beſtanden hat. Aber, wenn das deutſche Reich erſt

dann

dann unterging, als ganz Europa von einer politiſchen Erſchütterung heimgeſucht wurde, ſo darf man dem deutſchen Bunde, dem weit günſtigere Sterne leuchten, um ſo mehr ein langes Leben verſprechen.

Auch für die Verfaſſungen der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten iſt der Bund eine mächtige Stütze, ſo wie umgekehrt die Verfaſſungen dieſer Staaten den unter den deutſchen Staaten beſtehenden Bund ſtützen. — In einem einfachen und ſelbſtſtändigen Staate kann weit leichter eine Revolution ausbrechen, als in einem Staate, welcher ein Theil eines Staatenbundes (oder, wie der öſterreichiſche Kaiſerſtaat, eines Staatenvereins) iſt. In jenem folgt leicht das ganze Land dem Beiſpiele der Hauptſtadt; in allen Theilen des Landes herrſchen dieſelben Klagen und Meinungen und Hoffnungen; den Feinden der Verfaſſung ſtehen tauſend Mittel zu Gebote, ſich zu einem Ganzen zu vereinigen, ſich als Partei zu organiſiren; ſie vertrauen dann auf ihre Macht, unbekümmert um die feindſelige Stimmung anderer Regierungen. Alles dieſes ſtellt ſich anders, wenn in einem Staatenbunde die Verfaſſung einzelner oder auch aller unter dem Bunde begriffenen Staaten von einer ihr feindſeligen Partei bedroht wird. Da giebt es nicht ſchon einen vorläufigen Vereinigungspunkt für die Unzufriedenen; eine Beſchwerde, die man in dem einen Lande führt, iſt in einem andern Lande bereits längſt gehoben; wer ſoll anfragen? u. ſ. w. In dem römiſchen Freiſtaate herrſchte Ruhe, ſo lange Rom das Haupt eines Bundes war, zu welchem es nach und nach die Gemeinden und Völkerſchaften Italiens vereiniget hatte. Nachdem aber dieſe das römiſche Bürgerrecht errungen hatten, und ſo Italien ein einfacher Staat geworden war, folgte ein Bürgerkrieg auf den andern, bis endlich die Zwingherrſchaft eines Einzigen dem Morden und der Freiheit ein Ziel ſetzte. —

Der

Der deutſche Bund enthält noch überdies beſondere Garantien gegen den Ausbruch und gegen das Gelingen einer Revolution. Er iſt unmittelbar und ausdrücklich gegen einen jeden Verſuch dieſer Art gerichtet. *) Wie hoch man auch die Stärke und die Macht der Parteien, welche Deutſchlands Rechtszuſtand bedrohen, anſchlage, wenigſtens ſind dieſe Parteien nicht in einem jeden deutſchen Bundesſtaate gleich zahlreich und mächtig. So lange in dem mächtigſten Bundesſtaate oder in den beiden mächtigſten Bundesſtaaten für die Verfaſſung nichts zu fürchten iſt, iſt auch die Verfaſſung der übrigen geſichert. — Die Staatsmänner Altgriechenlands, welche das öffentliche Leben in ſo vielen Geſtalten zu beobachten Gelegenheit hatten, waren einſtimmig der Meinung, daß ein Staatenbund nur dann beſtehen und gedeihen könne, wenn die verbündeten Staaten in den Grundlagen ihrer Verfaſſungen einander glichen. Dem deutſchen Bunde gebricht es auch an dieſer Stütze nicht. Die verbündeten Staaten ſind mit wenigen Ausnahmen Einherrſchaften; in allen findet man ohngefähr dieſelben Stände, dieſelbe Vertheilung des Grundeigenthums, dieſelben Rechte, endlich, der letzte aber nicht der geringſte Grund der Aehnlichkeit, "in allen Bundesſtaaten ſoll eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehn." (Deutſche Bundesacte, Art. XIII.) Zwar ſind, was die Vorſchrift dieſes Artikels der Bundesacte betrifft, die Verfaſſungen der deutſchen Staaten der Art nach nicht wenig von einander verſchieden. In einigen dieſer Staaten giebt es Landſtände der altdeutſchen Art, in andern hat man die Verfaſſung nach den Grundſätzen des Repräſentativ-Syſtems umgeſtaltet, wieder in andern haben die Stände nur eine berathende Stimme. Aber, wenn auch

*) Vgl. die Schlußacte der Wiener Miniſterial-Conferenzen vom J. 1820. Art. 25 ff.

auch der Vorſchrift des XIIIten Artikels hier ſo dort anders entſprochen worden iſt, ſie iſt dennoch ein neues Band, welches alle deutſche Staaten, einen jeden bei ſeinem Rechte ſchützend, an einander [9]) und eben ſo die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft. Sey es auch, daß zwiſchen denjenigen deutſchen Staaten, deren Verfaſſung auf dem Repräſentativ-Syſteme beruht, und den übrigen ſogar ein Gegenſatz eintritt. Darin liegt eine Spaltung des Bundes eben ſo wenig, als in der conſtitutionellen Monarchie der Kampf zwiſchen der Miniſterial- und der Oppoſitions-Partei die Einheit des Staates aufhebt. Vielleicht iſt, in dem einen wie in dem andern Falle, der Gegenſatz ſogar ein erhaltendes Princip.

Auch in ſo fern ſteht der deutſche Bund beſonders feſt, als er die Einheit der Deutſchen, als einer Nation einerſeits, und die Verſchiedenheit der deutſchen Stämme und Völkerſchaften andererſeits zur Grundlage hat. Er iſt in ſo fern nicht ein Werk der Kunſt, ſondern gleichſam ein Naturproduct, das Reſultat des Zuſtandes der Nation. Er hat in ſo fern das Zeugniß der ganzen Geſchichte der Nation für ſich. Ich will nicht in die älteſte Geſchichte der Deutſchen zurückgehn, obwohl auch dieſe, ungeachtet ſie nur aus Bruchſtücken beſteht, uns belehrt, daß ſich die deutſchen Völkerſchaften von jeher zwar gern zu Bündniſſen und Eidgenoſſenſchaften mit einander vereinigten, einer Verfaſſung aber, welcher ſie ihre Selbſtſtändigkeit zum Opfer bringen müßten, deſto abholder waren. [10]) Endlich begriff ein Reich, das

---

[9]) Schlußacte der Wiener Miniſterial-Conferenzen vom J. 1820. Art. 54. 56.

[10]) Hieher gehört z. B. der merkwürdige Kampf zwiſchen Merobodnus und Arminius, deſſen Tacitus (Annal. II., 45. 46.) Erwähnung thut. Der Kampf ſcheint der politiſchen Einheit Deutſchlands gegolten zu haben.

das deutſche, alle die deutſchen Völkerſchaften unter ſich, welche ihr altes Wohnland nicht verlaſſen hatten. Aber, wie lautet das Thema der Geſchichte jenes Reiches? Die Begebenheiten dieſer Geſchichte kann man im Großen als die verſchiedenen Wechſelfälle eines Kampfes betrachten, der für und wider die Verwandlung des deutſchen Reiches in einen Völkerbund — faſt ein Jahrtauſend lang — gekämpft wurde. Die deutſchen Volksſtämme ſehnten ſich nach ihrer urſprünglichen Selbſtſtändigkeit, wenn auch nicht gemeint, das ſie vereinigende politiſche Band gänzlich zu löſen. Neue Spaltungen, neue beſondere Intereſſen wirkten in derſelben Richtung. Der Repräſentant des Einheitsprincips war der Kaiſer. Aber, wenn auch die kaiſerliche Gewalt nicht ſelten von den Zerwürfniſſen, die unter der Gegenpartei herrſchten, Vortheil zog, ſo war ſie doch eben ſo oft die Urſache, daß die Gegenpartei feſter zuſammenhielt. So ſehr auch die Zuſammenſtellung auffallen möchte, ſo kann doch das vormalige Verhältniß der kaiſerlichen Gewalt zur landesherrlichen mit dem heutigen Verhältniſſe der radicalen Partei zu den andern beiden oben geſchilderten Parteien verglichen werden. Die radicale Partei wird bald durch die liberale Partei verſtärkt, bald die Urſache, daß ſich die letztere Partei an die conſervative feſter anſchließt. Und das iſt im Ganzen auch jetzt noch der Zuſtand der deutſchen Nation. Die Einheit und die Verſchiedenheit der Abſtammung der Deutſchen, die Einheit und die Verſchiedenheit der Intereſſen der einzelnen deutſchen Völkerſchaften wirken auch jetzt noch in entgegengeſetzter Richtung. Wenn auf der einen oder auf der andern Seite das Uebergewicht iſt, ſo iſt es auf der Seite derjenigen Urſachen, welche die deutſchen Staaten von einander getrennt erhalten. Denn, ſeitdem die Regierungen den Kreis ihrer Pflichten und Rechte weiter und weiter ausgedehnt haben, ſeitdem die deutſchen

Staaten auch dem Namen nach ſouveraine Staaten geworden ſind, hat ſich die Verſchiedenheit der politiſchen Intereſſen mehr und mehr mit der Verſchiedenheit der nationalen verſchlungen, bewachen die Regierungen und mit ihnen alle die, welchen die Landesverfaſſung am Herzen liegt, deſto eiferſüchtiger die äußere Selbſtſtändigkeit des Staates. — Der deutſche Bund iſt ſeinem Weſen nach darauf berechnet, die Verſchmelzung der deutſchen Staaten in einen einzigen Staat zu verhindern. Durch welche Geſetze und Einrichtungen er dieſem Zwecke entſpreche, kann oder muß hier als bekannt vorausgeſetzt werden. Weniger ſind vielleicht die Verdienſte erkannt worden, welche ſich der deutſche Bund um die Nationaleinheit der Deutſchen, theils unmittelbar, theils mittelbar, erworben hat. Das Verdienſt des deutſchen Bundes iſt es z. B., daß jetzt die deutſchen Länder der Aus- und Einwanderung gegenſeitig offenſtehn, daß, in Beziehung auf das Recht, Grundſtücke oder Erbſchaften oder Vermächtniſſe und Schenkungen zu verwenden, die Einwohner aller Bundesländer gleich als Einwohner eines und deſſelben Landes betrachtet werden. Wenn auch der Bund nicht die Glaubenseinheit der Vorzeit wiederherſtellen konnte, ſo hat er doch durch die Stipulation, "daß die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte machen ſoll," die geheime Quelle des Unfriedens verſtopft, welcher einſt durch die Verſchiedenheit des Glaubens unter den Deutſchen geſtiftet wurde. Wenn er auch bis jetzt noch nicht vermocht hat, die deutſche Literatur mit den Schutzmitteln zu umgeben, deren ſie nicht entbehren kann, ohne daß die Ehre der Nation gefährdet würde, ſo iſt auch dieſes Nationalintereſſe in den Bundesbeſchlüſſen ſchon mehrfach beachtet worden, und ſo kann man doch auch der Erledigung

digung dieſes Anliegens mit Gewißheit entgegenſe-hen.[11]) Selbſt eine ſehr gewagte Hoffnung, die Hoff-nung, den Tauſchverkehr unter den deutſchen Ländern von ſeinen bisherigen Feſſeln befreit zu ſehen, iſt größtentheils in Erfüllung gegangen. Nach mehre-ren Verſuchen, dem Bedürfniſſe eines freien Tauſch-verkehrs unter den deutſchen Ländern durch beſondere Aſſociationen abzuhelfen, hat ſich ein größerer Mauth-verein gebildet, welcher vielleicht über kurz oder über lang alle deutſchen Bundesſtaaten umfaſſen wird.[12]) Mit einem Worte, Ungeduld und Vorurtheil würden uns ungerecht machen, wenn wir verkennen wollten, daß die Nationalität der Deutſchen und der deutſche Bund einander gegenſeitig ſtützen und fördern.

Erwägt man nun, wie aus allen dieſen Gründen die politiſche Verfaſſung Deutſchlands mit dem ge-ſammten Zuſtande der Nation auf das genaueſte ver-webt iſt, wie ſich daher mit der Fortdauer jener eine Menge Intereſſen verſchlingen müſſen; erwägt man ferner, daß denen, welche die Macht in Händen haben, tauſend Mittel zu Gebote ſtehen, das Beſtehende zu erhalten; endlich, daß der deutſche Bund ſchon an ſeinem Gewichte eine mächtige Stütze hat:[13]) ſo ſollte man kaum glauben, daß die Verfaſſung dieſes Bundes, der Geſammtheit und der einzelnen verbündeten Staa-ten, irgend einen innern Feind zu fürchten hätte.

Von

[11]) Vgl. den Bundestagsbeſchluß vom 6. Sept. 1832, („der Nachdruck iſt gegen die Herausgeber in andern Bundesſtaaten eben ſo verboten, wie er gegen die Inländer verboten iſt") und oben Anmerk. 4.

[12]) Könnten nicht gleichwohl die freien Städte des deutſchen Bundes — gleich als Freihäfen — von dem Vereine ausgeſchloſſen bleiben?

[13]) Stat mole sua!

Von den innern Feinden der Verfaſſung des deutſchen Bundes.[14])

Und doch halten die Regierungen den Bund für bedroht von innern Feinden! Das beweiſt die Geſchichte des deutſchen Bundesrechts, die Ausbildung, welche dieſes Recht im Verlaufe der Zeit — einer zwar kurzen, aber verhängnißvollen Zeit — erhalten hat. Anfangs auf die auswärtigen Verhältniſſe der deutſchen Staaten, — auf die Erhaltung des innern Friedens unter ihnen und auf gemeinſchaftliche Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, — wo nicht allein, doch vorzugsweiſe, berechnet,[15]) wurde dem Bunde ſchon im Jahre 1820 (durch die Wiener Miniſterial-Conferenzen dieſes Jahres) zugleich die Beſtimmung oder Richtung gegeben, für die innere Ruhe in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten Gewähr zu leiſten. In derſelben Richtung wurde das deutſche Bundesrecht auch in den folgenden Jahren ausgebildet; immer ſpecieller und mannigfaltiger wurden die Maßregeln, welche der Bund den ihm feindſeligen Elementen, die ſich in dem Innern der einzelnen deutſchen Staaten entwickelten, entgegenſetzte; bis daß im Jahre

---

[14]) Unter der Bundes-Verfaſſung werde ich in der Folge jederzeit ſowohl die Verfaſſung des deutſchen Bundes, als eines Ganzen, als die Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten, verſtehen.

[15]) D. Bundesacte Art. 2. "Der Zweck des Bundes iſt Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner deutſcher Staaten." — Man darf wohl annehmen, daß der Artikel, indem er die Erhaltung der innern Sicherheit Deutſchlands für einen der Zwecke des Bundes erklärt, nur oder hauptſächlich das gegenſeitige friedliche Verhältniß unter den deutſchen Staaten vor Augen hatte.

Jahre 1834 neue Miniſterial-Conferenzen zu Wien gehalten wurden, deren Beſchlüſſe, ob ſie wohl den ſtehenden Bau nicht niederriſſen, ſondern nur ausbaueten, dennoch von ſolcher Wichtigkeit ſind, daß man mit denſelben eine neue Abzeit in der innern Geſchichte des deutſchen Bundes beginnen kann. (Der deutſche Bund, wie er jetzt ſteht, iſt dem deutſchen Reiche weit näher verwandt, als der Bund vom Jahre 1815.)

Die deutſchen Regierungen halten die Bundesverfaſſung für bedroht von innern Feinden; — nicht als ob es ihnen an Macht fehlte, einen jeden gewaltſamen Angriff auf dieſe Verfaſſung abzuwehren, ſondern weil ſchon der Verſuch eines ſolchen Angriffs ein Uebel iſt, welchem eine weiſe Regierung um einen jeden Preis vorzubeugen ſucht, weil man eine Gefahr vergrößert, wenn man ſie verachtet.

Weil die deutſchen Regierungen die Bundesverfaſſung von innern Feinden für bedroht erachten, ſo haben ſie Urſache, dieſe Furcht zu hegen. Wo die Leitfäden der öffentlichen Macht in einen Mittelpunkt zuſammenlaufen, kündigen ſich, durch kleine Hemmniſſe, Zuckungen und Verwickelungen, am früheſten die Gefahren an, welche die öffentliche Macht bedrohen.

Und erwägt man das, was oben über den Stand der politiſchen Parteien in Deutſchland geſagt worden iſt, ſo wird man, auch ohne in dem Mittelpunkte der Begebenheiten zu ſtehen, zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Furcht vor innern Erſchütterungen, welche die Bundesverfaſſung erleiden könnte, nichts weniger als erträumt ſey.

Vor allem hat die Bundesverfaſſung die radicale Partei zu fürchten. Weil dieſe Partei das Unmögliche will, muß ſie das Unglaubliche wagen. (Frankfurter Attentat vom 3. April 1834.) Weil ſie die unterdrückte Partei iſt, hält ſie deſto feſter zuſammen.

men. (Sollte ſie auch nicht geheime Obern oder einen formell . innern Zuſammenhang haben, ſo könnte man doch beinahe glauben, daß die Mitglieder dieſer Partei einen eignen Sinn oder Inſtinct haben, einander zu erkennen, oder Etwas in ihrem Aeußeren, was ihr Inneres, wenigſtens die Gleichgeſinnten, verräth. Dem aufmerkſamen Beobachter der heutigen Welt dürften nicht ſelten Erſcheinungen vorgekommen ſeyn, welche für einen ſolchen Glauben ſprechen.) Sey es auch, daß dieſe Partei bis jetzt noch wenig zahlreich iſt, ſo ſind doch alle großen politiſchen Bewegungen anfangs von Wenigen unternommen, dann von Mehreren gebilligt, endlich von der Mehrheit oder von der Menge unterſtützt oder geduldet worden.[16]) Am leichteſten finden die Anſichten dieſer Partei bei denen Eingang, welche nichts zu verlieren haben, als das Leben. Dieſe aber ſind am meiſten geneigt, mit ihrem Leben verſchwenderiſch umzugehen.

Die liberale Partei iſt zwar der Bundesverfaſſung nicht in demſelben Grade gefährlich. Doch auch von dieſer Seite droht Gefahr. Es iſt, wenn man die neuere Geſchichte der Landtagsverhandlungen muſtert, nicht zu verkennen, daß in denjenigen deutſchen Staaten, welche conſtitutionelle Monarchien ſind, die Kammern nicht ſelten der Regierung ſchroff genug gegenüber ſtehen, auch die Schranken, welche das deutſche Bundesrecht ihrer Wirkſamkeit ſetzt, nur ungern dulden. Das darf freilich nicht befremden; die Urſachen liegen weniger in den Menſchen, als in den Verhältniſſen. In den Staaten dieſer Claſſe ſieht ſich

[16]) "Suscepere duo manipulares imperium Populi Romani transferendum, et transtulerunt. Isque habitus animorum fuit, ut pessimum facinus auderent pauci, plures vellent, omnes paterentur." *Tac.* Hist. I, 25. 28.

ſich ſowohl die Regierung als das Volk in eine neue Welt verſetzt, ohne daß jene oder dieſes die Erinnerungen an die Vorzeit verloren oder aufgegeben hätte. Der Regierung ſind die neuen, die ungewohnten Feſſeln deſto unheimlicher. Die Abgeordneten des Volks verfallen leicht in den Irrthum, daß es ihr Beruf und ihre Pflicht ſey, der Regierung, wie vormals die Landſtände, gegenüber zu ſtehen. Uneingedenk des Unterſchiedes, der zwiſchen großen und kleinen Staaten auch in Beziehung auf die Stellung der Kammern eintritt, uneingedenk der Eigenthümlichkeiten des deutſchen Staatsdienſtes, wählen ſie zuweilen ein Vorbild, das ſie aus ihren Kreiſen hebt. Auch in großen Staaten vergißt die zweite Kammer leicht die Rückſichten, welche die auswärtige Politik zu nehmen gebietet, (das bringt ihr Verhältniß zum Volke mit ſich,) in kleinen Staaten iſt das noch leichter der Fall. Aber ſo erklärlich auch die Spannung oder Spaltung zwiſchen der Regierung und den Kammern iſt, welche unter dieſen Umſtänden kaum ausbleiben kann, ſo ſteht ſie doch deshalb mit der Verfaſſung des deutſchen Bundes nicht weniger in Misklang. An die Furcht, daß die Bundesgewalt gegen die Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten gerichtet werden könnte, reihen ſich leicht andere Anſichten und Wünſche.[17]) Das Streben der liberalen Partei, der Partei, welche die geſetzlichen Freiheiten des Volkes auf dem durch die Verfaſſung vorgezeichneten Wege zu erweitern beabſichtigt, hat ſeinem Weſen nach keine Gränze. Was in den Kammern geſprochen wird, wird außerhalb derſelben noch weiter verfolgt Wenn man alle Vorſicht anwendet, um der öffentlichen Bekanntmachung oder Beurtheilung der Landtagsverhand-

[17]) "Inviso semel principe, seu bene seu male facta premant." *Tac.* Histor. I, 7.

handlungen Maaß und Ziel zu ſetzen,[18]) ſo können doch die Nachrichten von den Parlamentsverhandlungen anderer Staaten eben ſo ſchwer controllirt, als leicht in eine andere Sprache überſetzt, d. i. in ein anderes Land verlegt werden. Wohin aber kann alles dieſes am Ende führen? Die Frage iſt deſto ernſter, da ſie mit einer andern — welche Veränderungen ſtehen dem politiſchen Zuſtande der geſammten europäiſchen Menſchheit bevor? — auf das genaueſte zuſammenhängt.

Die Politik.

Die Politik oder die Staatsklugheit ſcheint deswegen eine ſo leichte Kunſt zu ſeyn, weil ſich die allgemeinen Maximen, welche man zur Erreichung eines gegebenen politiſchen Zweckes zu befolgen hat, faſt immer von ſelbſt darbieten.

So dürften ſich, wenn die Aufgabe die iſt, die Gefahren abzuwenden, mit welchen die Verfaſſung des deutſchen Bundes von ihren inneren Feinden bedroht wird, bei einigem Nachdenken etwa folgende allgemeine Maximen herausſtellen:

Erſtens, die Maxime, das politiſche Gewicht des Adels zu verſtärken, als desjenigen Standes, welcher ſchlechthin nur durch die Erhaltung des Beſtehenden ſeine eigene Fortdauer ſichern kann. — Um die Mittel zu

[18]) Der Hamburger Correſpondent machte vor Kurzem bekannt, daß ihm von der competenten Behörde der Befehl ertheilt worden ſey, über die Verhandlungen und Protocolle der Ständeverſammlungen der deutſchen Staaten nur ſolche Aufſätze aufzunehmen, welche aus den eignen Blättern des betheiligten Staates entlehnt ſeyen. — Es wird nicht bemerkt, daß dieſer Befehl mit den Beſchlüſſen der neueſten Wiener Miniſterial-Conferenzen in Zuſammenhang ſtehe.

zu entdecken, durch welche dieſes Ziel erreicht werden könnte, braucht man nur die Geſchichte der Staaten deutſchen Urſprungs, insbeſondre die deutſche Reichsgeſchichte, zu Rathe zu ziehn. Der deutſche Adel war urſprünglich ein grundherrlicher Adel; die Baſis ſeiner Macht war der Beſitz großer Herrſchaften, der größeren Landgüter. Zu ſeinem Unglücke vergaß er, das Erſtgeburtsrecht in allen Geſchlechtern ſeines Mittels einzuführen. Ein neues Unglück war für ihn der freigebige Gebrauch, welchen die Reichskanzlei von dem Vorrechte der Kaiſerkrone, den Erbadel zu ertheilen, machte. Aber kann nicht die urſprüngliche Grundlage des deutſchen Adels noch immer, wenigſtens in einem gewiſſen Umfange, wieder hergeſtellt, kann nicht das Souverainetätsrecht, den erblichen Adel zu ertheilen, in Zukunft als ein Mittel benutzt werden, den Stand, zur Wiederherſtellung der urſprünglichen Grundlage ſeiner Macht, aus den Reichſten des Bürgerſtandes (sub lege constituendi majoratus) zu ergänzen? Der grundherrliche oder der Erb-Adel war einſt nicht, vereinzelt und einſam, der einzige Adel in Deutſchland. Ueber ihm ſtand eine geiſtliche Ariſtokratie und ein literariſcher Adel. (Die Doctoren der Theologie und die Doctoren der Rechte, die equites legum, hatten einſt ohngefähr dieſelben Vorrechte wie der Geſchlechts-Adel.) Nun möchte es zwar ſchwer, ja unmöglich ſeyn, die ehemaligen politiſchen Verhältniſſe der Geiſtlichkeit wiederherzuſtellen. Iſt es aber nicht die Schuld der Regierungen, daß der literariſche Adel ſeine vormalige Bedeutſamkeit verloren hat? Steht es alſo nicht in ihrer Macht, den Fehler wieder gut zu machen? Es braucht nicht erſt bemerkt zu werden, daß die Ausführung dieſer Vorſchläge zugleich den Erfolg haben würden, den Stolz des einen Standes zu mäßigen und den Ehrgeiz des andern Standes zu befriedigen, und ſo beide Stände einander zu nähern.

Zwei-

Zweitens, die Maxime, den Anſprüchen und Erwartungen der liberalen Partei, in ſo fern es nur immer die innern und äußern Verhältniſſe des deutſchen Bundes geſtatten, willig zu entſprechen. — Hat man nicht dem päbſtlichen Stuhle, (wenn auch vielleicht mit Unrecht, weil man den Unterſchied zwiſchen einer geiſtlichen und einer weltlichen Herrſchaft unberückſichtigt ließ) oft genug den Vorwurf gemacht, daß er, den anfangs billigen Anſprüchen der Reformatoren eine jede Nachgiebigkeit verweigernd, die Trennung der proteſtantiſchen Kirche von der katholiſchen verurſacht habe? Ganz ſo, wie damals, hat ſich der Menſchen auch jetzt das Verlangen bemeiſtert, mitzuſprechen. Die Mitglieder dieſer Partei zu gewinnen, iſt nicht eine Unmöglichkeit, denn ſie haben größtentheils etwas zu verlieren. Sie wiſſen, daß eine jede Revolution für den Mittelſtand eine Lotterie iſt, in welcher auf tauſend Looſe höchſtens zehn Treffer kommen.

Drittens: Das in Verhältniß zu der radikalen Partei zu beobachtende Verfahren beruht nicht auf den Regeln der Klugheit, ſondern auf dem eiſernen Geſetze der Nothwendigkeit. Der Kampf mit dieſer Partei kann zwar durch einen Waffenſtillſtand unterbrochen, aber nicht durch einen Friedensſchluß beendigt werden. Er wiederholt ſich in jedem Staate, in welchem Glücksumſtände und Geiſtesbildung ungleich vertheilt ſind. Nur das Schwerdt, das Schwerdt der Gerechtigkeit oder des Kriegs, kann ihn entſcheiden. Man glaube nicht, daß dieſe Partei vernichtet ſey, weil ſie zum Schweigen genöthigt iſt. Ein verborgener Schade frißt deſto leichter um ſich.

Jedoch, ſo richtig auch dieſe Maximen ſind oder ſeyn mögen, ſo leicht es auch iſt, oder ſeyn möge, an dieſe Maximen eine Menge ſpecieller Maßregeln zu reihen, erſt dann, wenn es zur Vollziehung kommt,

wenn die Schwierigkeiten zu beſeitigen ſind, welche ſich der Anwendung dieser (oder ähnlicher) Maximen in der Erfahrung entgegenſtellen, bedarf es der Staatskunſt, als einer Kunſt. Und grade in der vorliegenden Beziehung iſt dieſe Kunſt nichts weniger als leicht.

Schon deswegen iſt die Aufgabe, die Bundesverfaſſung gegen ihre inneren Feinde zu ſchützen, eine der ſchwierigſten Aufgaben der Politik, weil ein Bund ein Bund, und nicht ein Staat iſt. In einem Bunde ſind ſo viele und ſo verſchiedenartige Staatsintereſſen zu vereinigen, ehe es zu einem Beſchluſſe kommen kann; und, wenn ein Beſchluß gefaßt worden iſt, kann wieder dieſelbe Mannigfaltigkeit der Intereſſen der Vollziehung deſſelben Eintrag thun. Schon die Aengſtlichkeit, mit welcher die unter dem Bunde begriffenen Staaten ihre Selbſtſtändigkeit bewachen, iſt oft, ſowohl in der einen, als in der andern Beziehung, ein Stein des Anſtoßes. (Vielleicht war der Wunſch, dieſe Klippe zu vermeiden, nicht ohne Einfluß auf die Form der im vorigen Jahre zu Wien gefaßten Beſchlüſſe.) Kommt noch hinzu, daß die verbündeten Staaten, wie die des deutſchen Bundes, von ſehr ungleicher Macht und dennoch dem Rechte nach einander gleich ſind, ſo iſt die Löſung jener Aufgabe noch mißlicher. Denn die Machtverſchiedenheit der unter einem und demſelben Bunde begriffenen Staaten ſteht mit der Verſchiedenheit ihrer Intereſſen auch in ſo fern im Zuſammenhang, als große Staaten ſtärkere und mannigfaltige Gründe haben, eine innere Erſchütterung zu fürchten, als kleine; und es kann mithin in einem auf jene Weiſe zuſammengeſetzten Bunde, wenn eine Sicherheitsmaßregel in Vorſchlag gebracht wird, die Mehrheit der Stimmen ſehr ſchwer zu erlangen ſeyn. Allerdings waren die Glieder des deutſchen Reichs der Macht nach noch mehr von einander verſchieden, als die Glieder des deutſchen Bundes von einander verſchieden

ſchieden ſind. Aber in den Zeiten des deutſchen Reichs hatte, wie die Macht, ſo auch das Stimmrecht, ſeine Stufen.

Ein anderer Grund, welcher die Löſung der vorliegenden Aufgabe erſchwert, iſt der, daß eine und dieſelbe Maßregel in der einen Beziehung eben ſo viel für, als in einer andern Beziehung gegen ſich haben kann. So iſt es (um nur ein Beiſpiel anzuführen,) den einſichtsvollen und Gerechtigkeit liebenden Männern, welche in Wien zu Rathe ſaßen, gewiß am wenigſten entgangen, daß das Verbot, wöchentliche Nachrichten über Unterſuchungen, welche ſich auf hochverrätheriſche Complotte in Deutſchland beziehen, in die Zeitungen aufzunehmen, auch ſeine bedenkliche Seiten habe. Denn die Gefahr, daß eine Unterſuchung im Drange der Geſchäfte Verzögerungen erleide, läßt ſich vielleicht am beſten dadurch abwenden, daß es in Fällen dieſer Art erlaubt iſt, die Saumſeligkeit öffentlich zu rügen. Und man kann dieſe Gefahr, aus dem Standpunkte des Rechts, nicht hoch genug anſchlagen, da ein jeder Angeſchuldigte, ſo lange er nicht durch ein richterliches Urtheil für ſchuldig erklärt wird, die Vermuthung der Unſchuld für ſich hat, da überdies derjenige, welcher während der Unterſuchung in Haft gehalten wird, in einem Zuſtande der Ungewißheit lebt, welcher peinlicher iſt, als der Zuſtand des zu einer auch noch ſo langwierigen Freiheitsſtrafe Verurtheilten. Doch die Noth kennt kein Gebot. Gegen diejenigen, welche gegen den Staat das Aeußerſte im Sinne führten, hat man von jeher und überall von den äußerſten Mitteln Gebrauch gemacht. — Wahrlich, eine große Verantwortlichkeit laſtet auf denen, welche ſolche Maßregeln nothwendig gemacht haben!

Endlich, die Verhältniſſe können ſich auch ſo ſtellen, ja ſie haben ſich zum Theil, ſowohl in den deutſchen, als

als in andern europäiſchen Staaten, ſchon ſo geſtellt, daß ſich die Regierungen genöthigt ſehen, Maßregeln, welche mit dem Intereſſe der Staatsverfaſſung keineswegs in Uebereinſtimmung ſtehen, dennoch aus andern Gründen zu ergreifen. Ein ſchauerlich=geheimnißvolles Schickſal waltet in unſern Tagen über Europa. Ich ſcheue mich, und ich bin zu ſchwach, in dieſes Geheimniß einzudringen. Aber ſo viel liegt am Tage, daß der Haushalt faſt aller europäiſchen Staaten durch die vielen Kriegsjahre und dann durch neue Rüſtungen in einen Zuſtand verſetzt worden iſt, welcher für Europas und für Deutſchlands Zukunft die ernſtlichſten Beſorgniſſe erweckt. Eben ſo ſehr hat ſich der öconomiſche Zuſtand der europäiſchen Nationen verändert. Und Beides, das, was ſich im Staatshaushalte, und das, was ſich in dem öconomiſchen Zuſtande der Nationen neu geſtellt hat, ſteht wieder gegenſeitig in dem Verhältniſſe der Wechſelwirkung. Der Aufwand der Staaten ſtieg in dem Grade, daß, um ihn zu beſtreiten, die ordentlichen Einkünfte durch Staatsanleihen ergänzt werden mußten; eine von den Urſachen, daß der Geldreichthum ein der Vorzeit unbekanntes politiſches Gewicht erlangt hat. Dieſelben Zeitumſtände nöthigten die meiſten Regierungen, dem Grundſatze dergleichen Beſteuerung zu huldigen. Was Wunder, wenn mit einem Vorrecht, auch andere wankend wurden?

Beſchluß der deutſchen Bundesverſammlung vom 30. Oct. 1834,

nach welchem Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entſchieden werden ſollen.

In Gegenwart: Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerl. Königl. wirklichen Geheimenraths, Hrn. Grafen von Münch=Bellinghauſen ꝛc.

(Folgen

(Folgen die Namen der übrigen Herren Bundestags-Geſandten.)

Der Kaiſerl. Königl. präſidirende Geſandte Herr Graf von Münch-Bellinghauſen, eröffnet die Sitzung mit nachſtehendem Vortrage:

Nachdem die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands durch die vollwichtigſten und pflichtmäßigſten Beweggründe veranlaßt worden ſind, mittelſt der im Laufe dieſes Jahrs zu Wien abgehaltenen Cabinets-Conferenzen, über die gemeinſamen Angelegenheiten des deutſchen Vaterlandes in vertrauliche Berathung zu treten, ſo kann es Sr. Majeſtät dem Kaiſer, meinem allergnädigſten Herrn, und Höchſtdeſſen Verbündeten nur zur wahren Genugthuung gereichen, daß es den einſichtsvollen und eifrigen Bemühungen der daſelbſt verſammelt geweſenen Abgeordneten gelungen iſt, in möglichſt kurzer Friſt zu einem Reſultate zu gelangen, welches geeignet iſt, die Erwartungen aller derer zu befriedigen, welche Deutſchlands gegenwärtige Lage richtig zu beurtheilen im Stande ſind, und diejenigen über die Erfüllung ihrer Pflicht zu beruhigen, denen die Sorge für die rechtliche Ordnung und für die gemeinſame Wohlfahrt Deutſchlands anvertraut iſt Die Erwägung der zweckmäßigſten Mittel zur ferneren Erhaltung der Verfaſſung des deutſchen Bundes, wie dieſe durch den Bundesvertrag beſtimmt und durch die Schlußacte ausgebildet iſt, die Feſtſetzung der Maßregeln zur Sicherung der durch dieſe Grundgeſetze verbürgten, als Grundlage aller Particular-Verfaſſungen anerkannten landesherrlichen Autorität, und die Vereinbarung über die nothwendigen gemeinſchaftlichen Schritte zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe und der rechtmäßigen Ordnung in den einzelnen Bundesſtaaten, — dieſes waren die Aufgaben, deren Löſung die deutſchen Regierungen ſich zum Ziele geſetzt hatten. Das Ergebniß

gebniß dieſer Beſtrebungen iſt, nach ruhiger und ge- wiſſenhafter Erörterung, nach offenem und freimüthi- gem Austauſche der Anſichten, in preiswürdiger Ein- tracht und in erfreulicher Uebereinſtimmung Aller zu Stande gekommen. Se. Maj. der Kaiſer findet hierin die ſicherſte Gewähr für das Gedeihen und für die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befeſtigung der Autorität der Regierungen, ſo wie für die Beſchir- mung des beſtehenden Rechtszuſtandes und der recht- mäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutſchen Bundesregierungen. Der in den wichtigeren Regie- rungsangelegenheiten verabredete, von ſämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgende Gang — deſſen treue Einhaltung ſich alle feierlich zugeſagt — wird zur Erreichung des ausgeſprochenen Zweckes am zuverläſſigſten und ſicherſten beitragen, und eben ſo wird das Inſtitut des Schiedsgerichts, welches die Beſtimmung hat, Irrungen zwiſchen Regierung und Ständen in allen den Fällen zu beſeitigen, wo nicht durch Geſetz und Landesverfaſſung für dieſen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen ſind, unbezweifelt dazu dienen, das in der deutſchen Bundesverfaſſung lie- gende Band der Nationaleinheit immer feſter zu knüpfen, und das Vertrauen zwiſchen Regierung und Landſtänden durch dieſes, den zwiſchen ihnen beſte- henden Rechtsverhältniſſen gewährte, neue Schutz- mittel dauernd zu befeſtigen. Dieſen letztern Gegen- ſtand — das Inſtitut der Schiedsgerichte — zunächſt der bundesverfaſſungsmäßigen Sanction zu unterzie- hen, iſt die Kaiſerlich-Königliche Präſidialgeſandtſchaft von ihrem allerhöchſten Hofe beauftragt, und ſie beehrt ſich demnach, zu dieſem Ende die nachſtehenden, daſ- ſelbe betreffenden, zwölf Artikel hiemit vorzulegen:

Artikel 1. Für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Gränzen

der

der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen und alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder, als ſolche, gegen einander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen. — Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesverſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung, der eine im juridiſchen, der andere im adminiſtrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt, und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen 17 Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht. Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der beſtimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt. Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch. — Art. 3. Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an

an die Bundesverſammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner ſind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeſchloſſen, ſofern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden ſind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von 2 oder 4 Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf 8 auszudehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theiles. — Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung, mittelſt ihrer Regierung, von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt. — Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſeyn müſſen, werden dem Obmann überſendet, welcher die Abfaſſung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen iſt. — Art. 6. Demnächſt verſammeln ſich die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu beſtim-

 menden,

menden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte, und entſcheiden, nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht, den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. — Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dies der Bundesverſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestags-Geſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt. — Art. 8 Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesverſammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden. — Art. 9. Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wirkung eines auſträgal-gerichtlichen Erkenntniſſes, und die bundesgeſetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets insbeſondere erſtreckt ſich dieſe Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage ſtehende Budget umfaßt. — Art. 10. Sollten ſich über den Betrag der durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Laſt fallenden Koſten Anſtände ergeben, ſo werden dieſe durch Feſtſetzung von Seiten der Bundesverſammlung erledigt. — Art. 11. Das in den vorſtehenden Artikeln 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. Der 46ſte Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre

1815

1815 in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung. — Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, ſich darüber einzuverſtehen, daß die zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. 2 gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, ſo wird die Bundesverſammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den ſtreitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Artikel 3 bis 10, die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens veranlaſſen.

Bei der vom Präſidio gehaltenen Umfrage erfolgten nachſtehende Abſtimmungen: Oeſterreich. Der Geſandte iſt beauftragt, der Präſidial-Propoſition gemäß, dafür zu ſtimmen, daß die vorgelegten 12 Artikel, mit der bundesverfaſſungsmäßigen Sanction verſehen, zum Bundesgeſetze erhoben werden. — Preußen. Der eben vernommene Präſidialvortrag enthält ein hochwichtiges Reſultat der neueſten gemeinſchaftlichen Berathung und Einigung aller höchſten und hohen Bundesregierungen, um die Verfaſſung des deutſchen Bundes zu befeſtigen und zu ſichern. Se. Maj. der König von Preußen, mein allergnädigſter Herr, welcher die von Sr. Maj. dem Kaiſer von Oeſterreich bei Leitung der diesfalligen Verhandlungen aufs Neue bewährte, geneigte und unermüdliche Fürſorge, und die föderative und thätige Mitwirkung aller deutſchen Bundesgenoſſen auf das dankbarſte anerkennt, hat mich angewieſen, der Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Abſtimmung in allen Beziehungen mich anzuſchließen, und dem Präſidial-Antrage beizuſtimmen, daß die vorhin verleſenen 12 Artikel, durch welche das Inſtitut eines Schiedsgerichtes zur Beſeitigung von Irrungen zwiſchen Regierungen und Ständen geſchaffen wird, zum Bundesbeſchluſſe erhoben und dadurch den gedachten Artikeln die bundesverfaſſungs-

mäßige Sanction ertheilt werde. — Sachſen. Der Geſandte hat im Namen ſeiner höchſten Regierung der Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Abſtimmung beizupflichten, und ſich der bereits ausgedrückten dankbarſten Anerkennung der von Sr. K. K. Maj. aufs Neue bethätigten Sorgfalt für das Wohl des deutſchen Bundes anzuſchließen. — Baiern. So wie Se. Maj. der König dem Schlußprotocolle der Wiener Cabinets-Conferenzen vom 12. Juni dieſes Jahrs bereits unterm 1. Juli Allerhöchſtdero Ratification urkundlich ertheilt haben, ſo iſt der Geſandte auch nun nicht nur ermächtigt, denjenigen Artikeln des erwähnten Schlußprotocolls, welche nach dem eben vernommenen verehrlichen Präſidialvortrage gegenwärtig als Bundesbeſchlüſſe gefaßt werden ſollen, in dieſer Eigenſchaft beizuſtimmen, ſondern auch beauftragt, die dankbare Anerkennung der preiswürdigen Fürſorge Sr. K. K. Apoſtoliſchen Maj. für das Gedeihen und die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befeſtigung der Autorität der Regierungen und für die Beſchirmung des beſtehenden Rechtszuſtandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutſchen Bundesregierung von Seiten Baierns auszudrücken, und deſſen bundesmäßige kräftige Mitwirkung zu dem dadurch bezielten gemeinſamen Zwecke zuzuſichern. — Auch die übrigen Geſandtſchaften erklärten ſämmtlich ihre Zuſtimmungen zu dem Präſidial-Antrage und vereinigten ſich mit den in den vorhergehenden Abſtimmungen ausgedrückten Geſinnungen. — Hiernach wurde beſchloſſen: Die nachſtehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und den Ständen betreffenden 12 Artikel werden durch einhellige Zuſtimmung hiemit zum Bundesgeſetze erhoben.

Es folgen die obigen zwölf Artikel.

Unter-

Unterſchriften.
Münch-Bellinghauſen. Nagler. Manteuffel. Mieg. Stralenheim. Trott. Blittersdorff. Rieß. Gruben. Pechlin. Grünne. Schack. Beuſt. Both. Leonhardi. Smidt. Thomas.

Von dem Inhalte dieſes Beſchluſſes im Allgemeinen.

Man könnte die Beſchlüſſe der neueſten Wiener Miniſterial-Conferenzen, in ſo weit ſie bis jetzt bekannt geworden ſind, nach der Verſchiedenheit der oben geſchilderten politiſchen Parteien, d. i. als Maaßregeln claſſificiren, bei welchen bald die Stimmung der einen, bald die einer andern Partei berückſichtigt worden iſt.

Von dieſer Anſicht ausgehend, kann man dem vorliegenden Beſchluſſe den ehrwürdigen Zweck unterlegen, den Anſprüchen der liberalen Partei, in dem Intereſſe der Bundesverfaſſung, einerſeits entgegenzukommen, und andrerſeits gewiſſe rechtliche Gränzen zu ſetzen. Wenn zwiſchen der Regierung eines deutſchen Staates und den Ständen oder Kammern des Landes Irrungen entſtehen, ſo ſoll der Streit, damit er einen friedlichen und billigen Ausgang habe, im Wege Rechtens — durch ein Schiedsgericht — entſchieden werden.

Der Beſchluß iſt wahrhaft deutſcher Art und deutſchen Geiſtes. — Als das deutſche Reich aufgelöſ't wurde, vermißte man keinen Theil der deutſchen Reichsverfaſſung ſo ſchmerzlich, als die Reichsgerichte; nicht nur, weil dieſe Gerichte, theils unmittelbar, theils mittelbar, die Grundpfeiler der gehörigen Verwaltung der Gerechtigkeit in Deutſchland waren, ſondern auch, weil die Reichsjuſtizverfaſſung

in einem unverkennbaren Zuſammenhange mit dem Nationalcharakter geſtanden hatte. Ein Hauptzug dieſes Characters war — und ich will hoffen, iſt noch jetzt — Rechtlichkeit, Achtung für ein jedes wohlerworbenes Recht. Der Sinn für Recht und Gerechtigkeit entwickelt ſich aber in den Menſchen nur dann, wenn ſie rechten können, und deſto mehr, je offener ihnen der Weg Rechtens ſteht. Indem nun die Reichsjuſtizverfaſſung den Weg Rechtens, ſowohl in öffentlichen als in Privatſtreitigkeiten zu betreten geſtattete, weckte und ſtärkte und nährte ſie jenen Sinn, ſo wie ſie umgekehrt an dieſer Sinnesart eine mächtige Stütze hatte; ſie hatte ſich ſo mit dem Nationalcharakter gleichſam verſchmolzen. Schon die Bundesacte that viel, um jene Sehnſucht nach der Vergangenheit zu ſtillen. Sie verordnete für die Rechtsſtreitigkeiten unter den Bundesgliedern eine Auſträgalinſtanz; ſie verfügte, daß ſich die kleineren Bundesſtaaten über die Beſtellung gemeinſchaftlicher Oberappellationsgerichte vereinigen ſollten. Ein neuer Schritt zur Wiederherſtellung der Vergangenheit geſchah in der Schlußacte der Wiener Miniſterial-Conferenzen vom Jahre 1820; man traf Vorſehung für den Fall, da in einem Bundesſtaate die Rechtspflege verweigert oder gehemmt würde. (Art. 29.) Der vorliegende Bundestagsbeſchluß endlich ergänzt beinahe das, was zur Erneuerung der ehemaligen deutſchen Juſtizverfaſſung bisher noch fehlte,[19]) — folglich iſt die Gerichtsbarkeit, welche einſt den Schiedsgerichten zuſtand, jetzt unter mehrere und verſchiedenartige Behörden

---

[19]) Doch Eins kann man noch vermiſſen — ein Gericht für die Rechtsſtreitigkeiten unter den Mitgliedern eines und deſſelben regierenden Hauſes, oder einen Bundesbeſchluß, welcher auch die Streitigkeiten dieſer Art an Austräge verwieſe.

hörden vertheilt. Jedoch ſcheint der 12te Artikel des Bundestagsbeſchluſſes vom 30. Oct. 1834 die Ausſicht zu eröffnen, daß das neue Schiedsgericht dereinſt (vielleicht mit einigen Modificationen ſeiner Organiſation) an die Stelle der bundesgeſetzlichen Austrägalinſtanz treten könnte. (Bekanntlich ſind gegen die Competenz des Auſträgalgerichts in Streitigkeiten politiſcher Art auch aus dem Grunde Einwendungen erhoben worden, weil dieſes Gericht, ſeiner Zuſammenſetzung nach, nicht geeignet ſey, Streitigkeiten dieſer Art gehörig zu entſcheiden.[20]) Dieſe Einwendungen würden das bundesgeſetzliche Schiedsgericht nicht treffen. Man darf vermuthen, daß jener Streit über die Competenz des Auſträgalgerichts Veranlaſſung gegeben habe, dem vorliegenden Beſchluſſe den Artikel 12 einzuverleiben.)

Jedoch, man kann von einem noch höheren Standpunkte aus die Trefflichkeit des Bundestagsbeſchluſſes vom 30. Oct. 1834 nachweiſen. — Wie (nach Kant) in einer jeden Wiſſenſchaft ſo viel Gewißheit, als Mathematik iſt, ſo erſtreckt ſich in einer Staatsverfaſſung das ſtrenge Recht ſo weit, als die Competenz der Gerichte. Die Monarchie hat vor einer jeden andern Verfaſſung den Vorzug, daß ſie, ohne ihre Fortdauer zu gefährden, die Competenz der Gerichte am weiteſten ausdehnen kann; ja, je weiter ſie den Gewaltskreis der Gerichte ausdehnt, deſto feſter ſteht die Macht des Fürſten.

---

[20]) Vgl. Betrachtung über die Verfaſſung des deutſchen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder deſſelben unter einander und mit ihren Unterthanen, nach ihrer jetzigen Ausbildung. Von Eichhorn. Berlin, 1833. 8. — Ueber die auſträgalgerichtliche Entſcheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutſchen Bundes. Wien, 1833. 8. (Dieſe Schrift iſt gegen die zuerſt angeführte gerichtet.)

Fürſten. Indem alſo der vorliegende Bundestagsbeſchluß für die zwiſchen der Regierung und den Ständen oder den Volksabgeordneten entſtehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht — einen Staatsgerichtshof — anordnet, legt er in die Verfaſſungen der deutſchen Staaten einen Geiſt, welcher, grade und offen, insbeſondere auch ein monarchiſcher iſt. Ein ähnlicher Gerichtshof kommt ſchon in einigen deutſchen Verfaſſungsurkunden, z. B. in der Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen (§. 142. vgl. §. 153) vor; dieſer Auctorität folgend hat jener Bundestagsbeſchluß einen Staatsgerichtshof für alle deutſchen Bundesſtaaten beſtellt und zugleich die Idee weiter ausgebildet. (Auch in andern europäiſchen Staaten iſt die Beſtellung eines Gerichtshofes für Streitigkeiten unter den oberſten Behörden des Staates in Vorſchlag gebracht worden, namentlich in Frankreich. Der Conſtitutions-Entwurf, den der Abbé Sieyes nach dem Sturze des Directoriums vorlegte,[21]) enthielt folgende hier einſchlagende Beſtimmungen: "Il existait dans ce projet de constitution, comme complément de tous les autres pouvoirs, un corps conservateur, incapable d'ordonner, incapable d'agir, uniquement destiné à pourvoir à l'existence régulière de l'état. Ce corps était le *jury constitutionnaire* ou sénat conservateur; il devait être pour la loi politique ce que la cour de cassation était pour la loi civile. Le tribunat ou le conseil

[21]) Meines Wiſſens iſt dieſer Entwurf nie vollſtändig im Druck erſchienen. Eine ausführliche Nachricht über deſſen Inhalt findet man in dem Werke: Histoire de la révolution Francaise. Par *Mignet*, T. II. Aus dieſem Werke iſt die im Texte abgedruckte Stelle entlehnt. — Bekanntlich wurde aus dem jury constitutionnaire der sénat conservateur, oder, wie er nicht ohne Grund genannt worden iſt, der sénat déstructeur.)

seil d'état se pourvoyaient devant lui, lorsque la sentence du corps législatif n'était pas conforme à la constitution. Il avoit en outre la faculté d'apeller dans son sein un chef de gouvernement trop ambitieux ou un tribun trop populaire, par le droit d'*absorption*, et lorsqu'on était sénateur on devenait inhabile à toute autre fonction."

Endlich — vielleicht die glänzendſte Seite des Bundestagsbeſchluſſes vom 30. Oct. 1834 — dieſer Beſchluß muß faſt unausbleiblich die **Folge** haben, **daß er**, in Fällen eines Zwieſpaltes zwiſchen der Regierung und den Ständen oder Kammern, **ſowohl den einen als den andern Theil zu einem gütlichen Vergleiche geneigter macht.** Denn beide Theile werden in der Regel Bedenken tragen, zu dem Schiedsgerichte ihre Zuflucht zu nehmen, wenn es nur immer möglich iſt, den Streit, als einen häuslichen Zwiſt, in der Güte beizulegen. (Ich ſage, in der Regel. Denn es können Fälle vorkommen, in welchen der Streit nicht einer politiſchen, ſondern einer Rechtsfrage gilt.) Dieſer Erfolg, welchen jener Beſchluß zu haben verſpricht, iſt um ſo ſchätzbarer, da er zugleich auf das Vernehmen zwiſchen beiden Theilen **überhaupt** nicht ohne einen wohlthätigen Einfluß bleiben kann.

Einwendungen gegen den vorliegenden Bundestagsbeſchluß.

Die Einwendungen, welche hin und wieder gegen den vorliegenden Beſchluß laut geworden ſind, verdienen um ſo mehr eine Prüfung, da ein jedes Geſetz, je allgemeiner und inniger ſein Werth erkannt wird, deſto leichter und vollkommener in Vollziehung geſetzt werden kann.

Erſte Einwendung.

Das Schiedsgericht gefährdet die Selbſtſtändigkeit der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten.

Dieſe Einwendung möchte, wenigſtens ſo wie ſie hier gefaßt worden iſt und einſtweilen zu faſſen war, unter allen denen, welche gegen den vorliegenden Bundestagsbeſchluß erhoben worden ſind oder auch erhoben werden können, wohl die ſchwächſte ſeyn. Die deutſchen Bundesſtaaten, und Bundesſtaaten überhaupt, können und ſollen als ſolche nicht ſchlechthin ſelbſtſtändige Staaten ſeyn. Das bringt das Weſen eines Staatenbundes mit ſich. Die Einwendung iſt alſo gegen die Exiſtenz und Fortdauer des deutſchen Bundes ſelbſt gerichtet. — Soll ſie einen Sinn oder irgend ein Gewicht haben, ſo muß ſie ſo geſtellt werden, daß die Anordnung des in Frage ſtehenden Schiedsgerichts nicht als eine durch das Intereſſe des Bundes gebotene Maßregel betrachtet werden könne. Allein, wenn man erwägt, daß ein Staatenbund, da er ohnehin ſchon von Spaltungen unter ſeinen Gliedern bedroht wird, noch weniger Spaltungen in dem Innern der verbündeten Staaten ertragen kann, — daß mit der innern Ruhe eines deutſchen Bundesſtaates die aller übrigen Bundesſtaaten gefährdet wird, — daß ein Streit zwiſchen der Regierung und den Ständen oder Kammern in den deutſchen Staaten (mit Ausnahme einiger wenigen) nicht eben ſo erledigt werden kann, wie er ſich etwa in einem großen Reiche erledigen läßt, — endlich, daß eine Coalition der liberalen Partei mit der radicalen auch in Deutſchland nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, — ſo wird jene Einwendung, auch ſo geſtellt, nicht als haltbarer erſcheinen. — Aber noch mehr! Wenn irgend ein Opfer, welches die deutſchen Staaten dem Bunde zu bringen haben, vergolten und belohnt wird, ſo iſt es das in Frage ſtehende. Was man auch ſagen mag, noch immer

iſt es zweifelhaft, ob ſich die Verfaſſung der conſtitutionellen Monarchie in großen und mithin ſelbſtſtändigen Reichen auf die Dauer erhalten könne und werde. Die Geſchichte Frankreichs ſpricht eher für das Gegentheil. Auch auf das Beiſpiel Großbritanniens kann man ſich nicht berufen, um jenen Zweifel zu beſeitigen. Denn die britiſche Verfaſſung war bis zur Reformbill, alſo bis vor kurzer Zeit, nur eine verſchleierte Ariſtokratie. Die deutſchen Staaten, deren Verfaſſung auf den Grundſätzen der conſtitutionellen Monarchie beruht, haben dagegen an dem bundesgeſetzlichen Schiedsgerichte eine Stütze für ihre Verfaſſung, welche ſich durch keine andere erſetzen laſſen möchte.

Zweite Einwendung.

Der vorliegende Bundestagsbeſchluß geſtattet nur den Regierungen, nicht aber den Ständen oder Kammern, einen zur Competenz des Schiedsgerichts gehörenden Rechtsſtreit bei dieſem Gerichtshofe (durch den Bundestag) anhängig zu machen.

Die Einwendung geht alſo dahin, daß der vorliegende Beſchluß nicht mit dem Grundſatze der rechtlichen Gleichheit in Uebereinſtimmung ſtehe, daß er nur das Intereſſe der einen Partei und nicht zugleich das der andern Partei berückſichtige.

Die factiſche Behauptung, welche dieſer Einwendung zum Grunde liegt, — daß, zufolge des vorliegenden Beſchluſſes, nur der Regierung das Recht zuſtehe, einen Rechtsſtreit dieſer Art an das bundesgeſetzliche Schiedsgericht zu bringen, — iſt vollkommen richtig. (Daſſelbe gilt von der Folgerung, die aus dieſem Satze gezogen wird. An ſich alſo oder aus dem Standpunkte der Theorie betrachtet, iſt die Einwendung unwiderlegbar). Denn aus einem Vertrage können nur die Parteien und nicht dritte Perſonen Rechte ableiten, wenn dieſen anders nicht der Vertrag ſelbſt gewiſſe Rechte ausdrücklich bedungen hat.

hat. Wie ein jeder Bundestagsbeſchluß, ſo iſt auch der vorliegende ein Vertrag unter den Mitgliedern des Bundes; die Stände oder die Kammern ſind in Beziehung auf dieſen Beſchluß dritte Perſonen. Nun enthält aber der Beſchluß die Stipulation, daß den Ständen oder Kammern das Recht zuſtehen ſolle, eine zwiſchen ihnen und der Regierung ſtreitige Frage bei dem Bundestage und durch dieſen bei dem Schiedsgerichte anzubringen, ſo wenig, daß er vielmehr in der von der Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens handelnden Stelle lediglich und allein von den Regierungen ſpricht. Denn ſo ſagt der erſte Artikel: "Die Bundesglieder verpflichten ſich, als ſolche, gegen einander, die Entſcheidung der zwiſchen ihnen und den Ständen entſtehenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen;" und eben ſo der dritte Artikel: "Wenn in dem Art. bezeichneten Falle der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesverſammlung." Da iſt alſo nicht von einer den Ständen oder Kammern ertheilten Zuſicherung, nicht von einem Antrage, welchen die Kammern oder die Stände an den Bundestag richten könnten, die Rede. Vielmehr geht aus den Worten: Die Bundesglieder verpflichten ſich — als ſolche — gegen einander ꝛc. beſtimmt hervor, daß der Beſchluß dem Rechte der Regierung, das Land in Beziehung auf das Ausland und insbeſondere in Beziehung auf den Bund ausſchließlich zu vertreten, auf keine Weiſe Eintrag thun ſoll. Wie könnte man alſo, auch abgeſehen von den allgemeinen Grundlagen des deutſchen Bundes, behaupten, daß der Beſchluß die Stände oder Kammern ermächtige, ſich zur Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens einſeitig und unmittelbar an den Bundestag zu wenden?

Jedoch

Jedoch ganz anders ſtellen ſich die Verhältniſſe in der Wirklichkeit, in der Praxis. Wenn auch das ſchiedsrichterliche Verfahren nur durch die Regierung bei dem Bundestage eingeleitet werden kann, ſo bringt es doch die Art, wie das Bedürfniß einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung herbeigeführt wird, nothwendig mit ſich, daß der Einleitung dieſes Verfahrens eine Uebereinkunft zwiſchen der Regierung und den Ständen oder Kammern vorausgehen muß; das Vorrecht der Regierung, das Verfahren bei dem Bundestage einzuleiten, betrifft nur die Form und nicht die Sache, nicht das Weſen des Rechts; der Sache nach ſtehen beide Theile in Beziehung auf das Recht, einen Streit zur Entſcheidung des Schiedsgerichts auszuſetzen, einander vollkommen gleich. Denn das Bedürfniß einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung entſteht erſt dann und es ſoll zufolge des vorliegenden Bundestagsbeſchluſſes die Competenz des Schiedsgerichts erſt dann eintreten, wenn ſich die Regierung und die Stände oder Kammern über eine gewiſſe unter ihnen ſtreitige Frage nicht mit einander vereinigen können. Indem nun die Regierung nicht auf die Anſichten der Stände oder Kammern eingeht, verſetzt ſie ſich ſelbſt, und indem dieſe nicht dem Verlangen der Regierung beitreten, verſetzen ſie die Regierung in die Nothwendigkeit, den Streit der Entſcheidung des Schiedsgerichts zu unterwerfen. In der Uneinigkeit beider Theile über eine gewiſſe Frage liegt die Einigkeit derſelben Parteien über die Betretung des durch den Bundestagsbeſchluß vorgezeichneten Weges. Daher und in dieſem Sinne ſpricht auch der dritte Artikel des Beſchluſſes von der "Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht." Eben ſo erklärt ſich hieraus die Antwort, welche die königl. würtembergiſche Regierung dem ſtändiſchen Ausſchuſſe ertheilte, als dieſer gegen den Bundestagsbe-

ſchluß

ſchluß den in dem Obigen erörterten Zweifel erhoben hatte, — daß die Betretung des ſchiedsrichterlichen Weges eine Vereinbarung der Regierung mit den Ständen vorausſetze. [22])

Uebrigens, wenn, zufolge des vorliegenden Bundestagsbeſchluſſes, nur die Regierung befugt iſt, einen zwiſchen ihr und den Kammern oder Ständen entſtandenen Rechtsſtreit an den Bundestag und durch dieſen an das bundesgeſetzliche Schiedsgericht zu bringen, ſo thut doch dieſe Regel des gemeinen deutſchen Rechts dem beſonderen Rechte derjenigen deutſchen Staaten keinen Eintrag, für deren Verfaſſung der Bund die Gewährleiſtung namentlich übernommen hat. In den Staaten dieſer Gattung können ſich, nach wie vor, [23]) auch die Stände an die Bundesverſammlung wenden, wenn ſie Urſache zu haben glauben, ſich über einen von der Regierung geſchehenen Eingriff in die Verfaſſung zu beſchweren. Jedoch iſt es eben ſo wenig zweifelhaft, daß auch in den Staaten dieſer Gattung die Regierung den durch den Bundestagsbeſchluß vom 30. October vorgezeichneten Weg einſchlagen und daß eben ſo die Bundesverſammlung, wenn der eine oder der andere Theil ſich bei ihr beſchwert, die Sache an das neue Schiedsgericht verweiſen kann.

Dritte Einwendung.

Der vorliegende Bundestagsbeſchluß enthält nicht eine vollkommene Gewährleiſtung für die Selbſtſtändigkeit des Schiedsgerichts.

Daß ſich die Organiſation des bundesgeſetzlichen Schiedsgerichts von der anderer Gerichte auch in ſo fern

[22]) S. die allgemeine Zeitung vom 20. Novbr. 1834. Auch den Jahrgang 1835 dieſer Zeitung, No. 33.

[23]) S. die Schlußacte der Wiener Miniſterial-Conferenzen vom J. 1820. Art. 60. Vgl. Klüber's öffent-

ſern unterſcheide, als ſie nicht alle die Gewährleiſtungen enthält, welche man ſonſt zur Sicherung der Selbſtſtändigkeit der Gerichte für nothwendig erachtet, wird Niemand ins Leugnen ſtellen.

Allein, erſtens: Schon die formellen Garantieen, welche der Bundestagsbeſchluß für die Unabhängigkeit dieſes Gerichts enthält, ſind bedeutend. — Sehr anſehnlich iſt die Zahl der Spruchmänner, aus welchen in einem jeden einzelnen Falle die Schiedsrichter gewählt werden (34). Die Spruchmänner werden nicht für einen jeden einzelnen Fall, ſondern jedes dritte Jahr für alle in den drei Jahren ſich begebende Fälle gewählt. In einem jeden einzelnen Falle ſind die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner von der Wahl zu Schiedsrichtern ausgeſchloſſen. (Art. 2. 3.)

Zweitens: Eben ſo bedeutend oder vielleicht noch bedeutender ſind die moraliſchen Garantieen. — Männer ſollen zu Spruchmännern gewählt werden, welche ſich durch Charakter und Geſinnungen auszeichnen, Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung erprobt haben. (Art. 2.) Und man kann der ſtrengen Vollziehung dieſer Stipulation um ſo gewiſſer entgegenſehen, da es zugleich eine Ehrenſache für eine jede Regierung iſt, die ſorgfältigſte Auswahl zu treffen. Ferner: Die Schiedsrichter entſcheiden im Angeſichte von ganz Deutſchland, ja von ganz Europa. Ihre Entſcheidungen können kein Geheimniß bleiben. Vielleicht wird noch überdies in der Folge angeordnet, (denn der Bundestagsbeſchluß hat die Erledigung dieſer und anderer proceßualiſcher Fragen billig der Zukunft überlaſſen), daß das Schiedsgericht — wie das bundes-

geſetz-

öffentliches Recht des teutſchen Bundes ꝛc. S. 164, 217 a und b und 226.

geſetzliche Auſträgalgericht — ſeiner Entſcheidung die Gründe beizufügen habe.

Endlich, wenn man ſich in das Reich der Möglichkeiten wagt, und alle die Rückſichten erwägt, welche bei der Conſtituirung dieſes Gerichts zu nehmen waren, ſo wird man finden, daß der Plan, welcher für die Zuſammenſetzung des Schiedsgerichtes gewählt worden iſt, wo nicht der allein ausführbare, doch der zweckmäßigere und zweckmäßigſte war.

Zur Erläuterung der einzelnen Beſtimmungen des vorliegenden Bundestagsbeſchluſſes.

Der erſte Artikel, die Grundlage aller übrigen, beſtimmt die Competenz der neuen Behörden, theils im Allgemeinen, theils und insbeſondere in Beziehung auf die Sachen, in welchen, und in Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen die neue Behörde, das bundesgeſetzliche Schiedsgericht, competent ſeyn ſoll. — Die Vollmacht dieſer Behörde erſtreckt ſich nur auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den in dem Beſchluſſe bezeichneten Streitſachen. Daher ändert der vorliegende Beſchluß nichts an denjenigen Vorſchriften des deutſchen Bundesrechts, nach welchen, wenn in einem deutſchen Staate Unruhen entſtehen ſollten, die Bundesverſammlung die zweckdienlichen Maßregeln ergreifen kann und nach Befinden zu ergreifen hat; die Beſchlußnahme über ſolche Maßregeln gehört, nach wie vor, für den Bundestag. (Vgl. die Schlußacte der Wiener Miniſterial-Conferenzen vom Jahre 1820, Art. 26, 27, 28, 61.) Es dürfte ſogar mehr als zweifelhaft ſeyn, ob nicht das Schiedsgericht die Gränzen ſeiner Vollmacht ſchon dann überſchreiten würde, wenn es den Parteien Vergleichsvorſchläge machte.

Auf

Auf der andern Seite iſt anzunehmen, daß das Schiedsgericht in den Sachen, auf welchen ſich ſeine Vollmacht erſtreckt, zu allen Functionen der richterlichen Gewalt ermächtigt iſt, daß es alſo z. B. auch eine Verfügung erlaſſen könnte, nach welcher ſich die Parteien einſtweilen, d. i. bis zur Entſcheidung der Hauptſache, zu richten hätten. Der Name: Schiedsgericht, bezieht ſich nur theils auf den Rechtsgrund der den Schiedsrichtern zuſtehenden Gerichtsbarkeit überhaupt, theils auf die Art, wie das Gericht in einem jeden einzelnen Falle beſtellt wird. (Jener iſt ein Vertrag, die Beſtellung des Gerichts geſchieht durch eine Wahl.) — Ueber die der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterworfenen Sachen erklärt ſich der Artikel ſo, daß alle Streitigkeiten, welche zwiſchen der Regierung und den Ständen "über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Gränzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel" entſtehen könnten, in dem durch den vorliegenden Bundestagsbeſchluß vorgezeichneten Wege erledigt werden ſollen. Wenn nun auch, nach dem Wortlaute dieſer Vorſchrift, nur gewiſſe Rechtsſtreitigkeiten unter den in dem Artikel benannten Parteien zur Competenz des Schiedsgerichtes zu gehören ſcheinen, ſo iſt es doch nicht zweifelhaft, daß man, nach dem Grund und Zwecke des Artikels, das Schiedsgericht in allen und jeden Rechtsſtreitigkeiten, welche unter jenen Parteien entſtehen könnten, als competent zu betrachten habe. Denn nur nach dieſer Deutung kann das Schiedsgericht ſeinen Zweck — "das in der deutſchen

Bundesverfaſſung liegende Band der Nationaleinheit immer feſter zu knüpfen und das Vertrauen zwiſchen Regierung und Landſtänden zu befeſtigen,"[24]) — vollſtändig erreichen. Es würde alſo z. B., wenn in dem Churfürſtenthum Heſſen wegen der Rothenburgſchen Erbſchaft eine Irrung zwiſchen der Regierung und den Ständen entſtehen ſollte, die Sache allerdings zur Entſcheidung durch das bundesgeſetzliche Schiedsgericht geeignet ſeyn, ſollte auch die Wortfaſſuug des Artikels einen Zweifel hierüber zu hegen geſtatten. — Das Schiedsgericht iſt jedoch nur unter der Bedingung, auch in den ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen, competent, daß zuvörderſt "alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege[25]) zur Beſeitigung der Streitigkeit ohne Erfolg ergriffen worden ſind." Der Grund und Zweck dieſer Vorſchrift iſt offenbar die Aufrechthaltung der Verfaſſungsgeſetze der einzelnen Bundesſtaaten. Die Bedingung kann ſogar die Folge haben, daß ein gewiſſer Rechtsſtreit, ungeachtet er zu Folge des vorliegenden Bundestagsbeſchluſſes der Competenz des Schiedsgerichts unterworfen ſeyn würde, dennoch, zufolge des beſondern Verfaſſungsrechts des einen oder des andern deutſchen Staates, nicht an dieſes Gericht gebracht werden kann. Z. B. Da nach der Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen (Art. 142, 153) Streitigkeiten über die Auslegung dieſer Urkunde, welche zwiſchen

---

24) S. den Vortrag des K. K. Präſidialgeſandten in dem oben abgedruckten Protocolle.

25) Der Sinn der Worte: "Und mit den Geſetzen vereinbarlichen" Wege — iſt zweifelhaft. (Denn ein verfaſſungsmäßiger Weg iſt auch mit den Geſetzen vereinbarlich.) Ich wage es nicht, eine Deutung dieſer Worte zu geben, da ich nur Vermuthungen äußern könnte.

zwiſchen der Regierung und den Kammern entſtehen, von dem einheimiſchen Staatsgerichtshofe (und gültig) zu entſcheiden ſind, da kann die K. ſächſiſche Regierung Streitigkeiten dieſer Art nicht zur Entſcheidung durch das bundesgeſetzliche Schiedsgericht ausſetzen, obwohl der Bundestagsbeſchluß Streitigkeiten "über die Auslegung der Verfaſſung" ausdrücklich an das Schiedsgericht verweiſ't. Nur mit Zuſtimmung der Kammern würde der einheimiſche Staatsgerichtshof umgangen werden können. Jedoch wird die in Frage ſtehende Stelle des Beſchluſſes nicht ſo auszulegen ſeyn, als ob ein jedes Mittel, welches zur Wiederherſtellung des Friedens zwiſchen der Regierung und den Ständen oder Kammern verſucht werden könnte, auch verſucht worden ſeyn müßte, ehe der Streit durch den Bundestag an das Schiedsgericht gebracht werden dürfte. Vielmehr iſt die Stelle nur auf diejenigen Mittel zu beziehen, welche von den Verfaſſungsgeſetzen der einzelnen Bundesſtaaten ausdrücklich als Mittel für die Erledigung ſolcher Streitigkeiten bezeichnet ſind. Z. B. In allen conſtitutionellen Monarchieen ſteht der Regierung das Recht zu, die Kammer oder die zweite Kammer aufzulöſen; und es liegt in dieſem Rechte allerdings ein Mittel, zwiſchen der Regierung und den Kammern Friede und Einigkeit zu ſtiften oder wiederherzuſtellen. Aber die Regierung iſt nur berechtigt und nicht verpflichtet, von dieſen Mitteln Gebrauch zu machen; es iſt ſogar der Zweck, zu welchem die Kammer oder die zweite Kammer aufzulöſen iſt, gänzlich in das Ermeſſen der Regierung geſtellt. — Die in dem Obigen erläuterte Bedingung iſt übrigens die einzige, von welcher der Bundestagsbeſchluß die Competenz des Schiedsgerichts abhängig macht. Wenn und nachdem dieſer Bedingung Genüge geſchehen iſt, gehört die Entſcheidung des Streites ſchlechthin für das bun-

desgeſetzliche Schiedsgericht. Auch in dem Sinne ſteht dieſem Gerichte eine unbedingte Gerichtsbarkeit zu, daß gegen ſeine Entſcheidungen nicht eine Berufung an den Bundestag eingelegt werden kann. Die Worte des vorliegenden Artikels, — daß die Bundesglieder, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch das Schiedsgericht zu veranlaſſen haben, — können dem Zuſammenhange nach nur ſo gedeutet werden, daß das betheiligte Bundesglied erſt dann, wenn ſich die Stände oder Kammern dem Schiedsſpruche nicht gutwillig fügen würden, und nur wegen der Vollziehung dieſes Spruches, (vgl. Not. 9 des Beſchluſſes) die Dazwiſchenkunſt des Bundes in Anſpruch nehmen könne.

Der zweite Artikel handelt von der Ernennung der Spruchmänner, aus welchen die Mitglieder des Schiedsgerichts für einen jeden einzelnen Fall zu wählen ſind. — Die Spruchmänner werden jedesmal auf drei Jahre ernannt. (Uebrigens kein Zweifel, daß ſie nach Ablauf der drei Jahre von neuem zu Spruchmännern ernannt werden können.) Angenommen jedoch, daß dieſe drei Jahre ablaufen, ehe ein aus ihnen gewähltes Schiedsgericht die demſelben übertragene Streitſache endgültig entſchieden hat, ſo dürfte die Vollmacht der Spruchmänner, welche Mitglieder eines Schiedsgerichtes ſind, bis zur endlichen Entſcheidung der Sache fortdauern oder als verlängert zu betrachten ſeyn. [26]) — Man wird nicht überſehen, daß der Artikel, da wo er die Fälle aufzählt, in welchen an die Stelle eines Spruchmannes ein

[26]) Vgl. c. 19. 20. 30. X. de off. ac. pot. judicis delegati. c. 6. eod. in VI. (Wird man es verzeihlich finden, daß ich mich auf dieſe Autoritäten für berufe?)

ein anderer zu ernennen ſeyn kann, nicht auch des Widerrufs der Vollmacht gedenkt. Dieſes Stillſchweigen iſt ſo auszulegen, daß die Vollmacht eines Spruchmannes während der drei Jahre, auf welche ſie lautet, unwiderruflich ſeyn ſoll. Denn, ſo oft man den vorliegenden Beſchluß zum Vortheile der Selbſtſtändigkeit des Schiedsgerichts auslegt, darf man überzeugt ſeyn, ihn nach der Willensmeinung der hohen Paciscenten ausgelegt zu haben.

Der dritte und der vierte Artikel haben die Conſtituirung des Schiedsgerichts zum Gegenſtande, die Wahl der Schiedsrichter aus den Spruchmännern, die Wahl oder Ernennung des Obmannes, den Zuſammentritt des Schiedsgerichts. Die einzelnen Beſtimmungen ſind ſowohl ihrem Inhalte als ihrem Grunde nach ſo verſtändlich, daß ſie keiner Erläuterung bedürfen. Wenn auch die Spruchmänner zu der einen Hälfte dem juridiſchen und zu der andern Hälfte dem adminiſtrativen Fache des Staatsdienſtes angehören, ſo ſteht es doch der einen und der andern Partei frei, nur Männer des einen Faches zu wählen; auf daß von den Parteien bei der Wahl der Schiedsrichter die Beſchaffenheit der Streitfrage deſto mehr berückſichtigt werden könnte. Von dem Looſe iſt für die Conſtituirung des Schiedsgerichts kein Gebrauch gemacht worden. Indem man dem Looſe vertraut, mißtraut man den Menſchen.

Die nun folgenden vier Artikel (5—8) betreffen die gerichtliche Verhandlung der an das Schiedsgericht verwieſenen Rechtsſtreitigkeiten, oder den Proceßgang. — Aus den in dieſen Artikeln enthaltenen Vorſchriften ergiebt ſich, daß die Sache, wo möglich, ſchon ſpruchreif an das Schiedsgericht gelangen und die Entſcheidung möglichſt beſchleunigt werden ſoll; wie das die Beſchaffenheit der zur Compe-

tenz

tenz dieſes Gerichts gehörenden Sachen mit ſich bringt. Das Schiedsgericht wird ſogar (arg. Art. 7.) nicht berechtigt ſeyn, Eingaben von der einen oder der andern Partei anzunehmen oder den Parteien einen Schriftenwechſel zu geſtatten. Sollten in der Folge Fälle vorkommen, in welchen eine Abweichung von dieſer Regel nothwendig oder zweckdienlich wäre, — z. B. weil die ſtreitige Frage lediglich und allein in das Gebiet des geſchriebenen Rechts gehörte und, damit ſie deſto gründlicher entſchieden werden könnte, zuvörderſt in Parteiſchriften erörtert werden müßte, — ſo würde das Schiedsgericht zur Ausdehnung ſeiner Vollmacht eines Bundestagsbeſchluſſes bedürfen. (Vgl. Art. 12.) — Uebrigens ſind die Schiedsrichter (Art. 6.) angewieſen, den ſtreitigen Fall "nach ihrem Gewiſſen und nach eigner Einſicht" zu entſcheiden. Dieſe Weiſung hat nicht den Sinn, als ob zwiſchen dieſen und andern Richtern in Beziehung auf die Entſcheidungsquellen ein Unterſchied einträte. Sondern durch dieſe Weiſung ſoll nur dem Irrthume vorgebeugt werden, als ob die Schiedsrichter wegen der zu fällenden Entſcheidungen Inſtructionen anzunehmen verpflichtet oder berechtigt wären.

Der neunte Artikel handelt von der Rechtskraft und von der Vollziehung der ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen. — Wenn dieſer Artikel (§. 2.) vorſchreibt, daß ſich bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets die Kraft und Wirkſamkeit auf die Dauer der Steuerbewilligungs- (oder Budgets-) Periode beſchränke, ſo iſt in dieſer Vorſchrift das Wort: "Anſätze" beſonders zu beachten. Die Vorſchrift iſt nämlich nicht von dem Falle zu verſtehen oder nicht auf den Fall auszudehnen, da die Entſcheidung einen Grundſatz für die Stellung des Budgets überhaupt (oder eine bleibende Regel) ausſpricht.

In

In dem zehnten Artikel wird die Feſtſetzung des Betrags der durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten Koſten (alſo die Ermäßigung der Gerichtskoſten) der Bundesverſammlung vorbehalten. — Nicht eben ſo beſtimmt erklärt er ſich über die Frage, wem dieſe Koſten zur Laſt fallen? ob alſo das Schiedsgericht die Berichtigung dieſer Koſten der einen oder der andern Partei auferlegen? oder beide Parteien zur Berichtigung dieſer Koſten verurtheilen könne? oder ob dieſe Koſten jederzeit zu den aus der Staatscaſſe (aus der Landes- oder Steuercaſſe) zu beſtreitenden Ausgaben gehöre? Zwar bezeichnet der Artikel dieſe Koſten ausdrücklich als "dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Laſt fallende" Koſten. Allein dieſe Bezeichnung (dieſe descriptio s. demonstratio) kann auch ſo gedeutet werden, daß ſie die Bundescaſſe von der in Frage ſtehenden Laſt freiſpreche. Gleichwohl dürften die ſo eben angeführten Worte des Artikels ſo zu verſtehen ſeyn, daß die Berichtigung der durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten Koſten jederzeit, die ſtreitige Frage mag nun für die Regierung oder für die Stände oder Kammern entſchieden werden, der Staatscaſſe (oder dem Lande) zur Laſt falle. Denn, wenn ſich auch die ſtreitige Frage als eine Parteifrage ſtellt, ſo vertreten doch beide Parteien ein und daſſelbe Intereſſe, das Intereſſe der Verfaſſung; die wegen jener Koſten zu machende Ausgabe iſt in der That und Wahrheit eine Staatsausgabe. Woraus ferner die Folgerung gezogen werden kann, daß die ſchiedsrichterliche Entſcheiduug den Koſtenpunkt überall nicht zu berühren brauche.

Der eilfte Artikel handelt von der Anwendbarkeit des Beſchluſſes auf die freien Städte des deutſchen Bundes. Um dieſen Artikel auf eine fruchtbare Weiſe zu erläutern, müßte man

man das Verfaſſungsrecht einer jeden dieſer Städte beſonders in Betrachtung ziehen. Dieſe Aufgabe iſt jedoch hier und von mir billig Andern zur Beantwortung zu überlaſſen. — Von dem zwölften und letzten Artikel endlich iſt ſchon oben die Rede geweſen.

Heidelberg, im Monat März 1835.

Zachariä.

II.

Die Hannoverſche zweite Kammer.

Die hannoverſchen Stände ſind ſeit dem 14. Jan. wiederum verſammelt, und hat ſich die zweite Kammer ſeither vorzugsweiſe mit der Berathung des Braunſchweigiſchen Vertrages, der indirecten Steuergeſetzgebung, dann des Criminal-Geſetzbuchs und der von dem Miniſterio vorgeſchlagenen allgemeinen Grundſätze eines neuen Hypothekengeſetzes beſchäftigt.

Der allgemeine Theil, welcher nach dem jetzigen legislativen Modeton dem Criminalgeſetzbuche vorangeſchickt und für den eigentlichen Träger des eigentlichen Straf-Codex gehalten wird, mancherlei Schulbegriffe von Verbrechen, Strafen, böſem Vorſatz abhandelt, iſt in der vorigen Sitzung bereits berathen, und ſind, mit wenigen Abänderungen, die Miniſterial-Vorſchläge gebilligt worden.

Der beſondere Theil eröffnet den Reihen mit den Verbrechen über Hoch- und Landes-Verrath.

Es iſt, und gewiß mit vielem Grunde, behauptet worden, daß dieſe Verbrechen, die faſt rein politiſche ſind, ihre rechte Stelle nicht im Strafgeſetze finden, ſondern daß die Beſtimmungen darüber ins Grundgeſetz zu verweiſen wären. Zweifel ſind auch wohl darüber erhoben: ob eine Zeit der Parteiung geeignet ſey, um den Thatbeſtand der Staatsverbrechen und

und ihre Beſtrafung richtig feſtzuſetzen; denn leider iſt es von jeher das Kennzeichen politiſch erregter Zeiten geweſen, vieles zum Staatsverrath zu ſtempeln, was bei richtig erkannter Natur dieſes Vergehens nicht dahin gehört. Selbſt hohe Bildung, tiefe Geſchäftsgewandtheit hat nicht vor Misgriffen, vor der Klippe einer zu großen Ausdehnung des Begriffs des Staatsverraths bewahren können. Wichtig, von der größten Wichtigkeit für die Freiheiten der Bürger aber iſt die richtige Beſtimmung des Thatbeſtandes der Staatsverbrechen, vorzüglich des Staatsverraths.

Darum hat denn auch die zweite Kammer es für nöthig gehalten, den von der Regierung vorgeſchlagenen allgemeinen Begriff, der wegen ſeiner Allgemeinheit der verſchiedenartigſten Auslegung fähig iſt, zu ſtreichen und ſich auf die Angabe ſpecieller, beſtimmter Merkmale, woran das Verbrechen des Hochverraths erkennbar, zu beſchränken. Wir wollen es nicht näher unterſuchen, ob der Kreis der Verbrechen des Staatsverraths nicht noch mehr hätte eingeſchränkt werden können, aber wir glauben kaum zu irren, wenn wir behaupten, daß dem hannoverſchen Entwurf, nachdem der allgemeine Begriff des Hochverraths beſeitigt, der Vorwurf einer gar zu großen Ausdehnung oder Vervielfältigung dieſes Verbrechens nicht gemacht werden kann.

Ehe wir weiter gehen, müſſen wir zunächſt auf den Gegenſatz zwiſchen der antiken und der chriſtlichen Betrachtungsweiſe des Staates aufmerkſam machen. Wenn auch jeder Menſch in dem Bürger gleichſam untergeht, ſo ſetzt die chriſtliche Anſicht dagegen den Menſchen über den Bürger. In chriſtlichen Staaten ſoll der Menſch nicht im Bürger verſchwinden, es iſt nicht die alleinige und höchſte Aufgabe des chriſtlichen Bürgers, ſich zum Bürger eines beſondern weltlichen Staats heran zu bilden, ſondern die ſchwerere Aufgabe

iſt

iſt ihm geſtellt: Bürger, Glied eines höheren, eines Gottesreichs zu werden, eben weil damit auch alles Uebrige gegeben wird.

In der chriſtlichen Welt ſind die Staaten nur als Bildungsſchulen der Menſchheit, als Mittel für höheren Zweck anzuſehen. Der Menſch wurzelt jetzt nicht mehr, wie in der antiken, vorchriſtlichen Zeit, ganz und ungetheilt im Staat, denn weit außer und über demſelben liegt die Befriedigung des höchſten und edelſten Bedürfniſſes ſeiner geiſtigen Natur. Der Menſch hat als Chriſt die Anrechnung auf ein heiliges Vaterland, in welchem jeder Particularismus, jede Leidenſchaft ſchweigt, und die Ueberzeugung erhalten, daß hier nur die Vorſchule ſey, daß das Bürgerthum, das er hier ſich erworben, nur das A B C des größeren Bürgerthums ſey.

Darum kann denn auch das Verbrechen am Staate nicht mehr von dem terroriſtiſchen Standpunkte der antiken Welt aus, nicht mehr unbedingt als ein Verbrechen gegen die Religion betrachtet werden, denn wenn auch die heiligen Bücher des Chriſtenthums verkünden, daß die Obrigkeit von Gott eingeſetzt ſey, daß der, wer gegen die Anordnung der Obrigkeit handle, gegen Gottes Ordnung verſtoße, ſo iſt doch, um jeden Mißbrauch, der von dieſen göttlichen Vorſchriften bei einer buchſtäblichen Anwendung möglicherweiſe gemacht werden kann und gemacht worden, vorzubeugen. Die Pflicht des Gehorſams gegen die Obrigkeit iſt nicht allein durch ihre ſubjective Legitimität und die objective Legitimität ihrer Herrſchaft bedingt, ſondern auch durch den Ausſpruch beſchränkt, daß man Gott mehr gehorchen ſolle, als den Menſchen. Wenn daher auch nach der antiken Anſicht des Staats ein gegen die Geſammtheit des Staats begangenes Verbrechen der einzelnen Staatsgenoſſen an Strafbarkeit eben ſo ſehr überwiegt, als in der Reihe dieſer

Letz=

Letzteren die Zerſtörung des Lebens des Einzelnen an Strafbarkeit weit über der Verletzung eines einzelnen Gliedes des menſchlichen Körpers ſteht: ſo kann dagegen heut zu Tage keineswegs die Behauptung gerechtfertigt werden, daß eine Verletzung der Perſönlichkeit des Staats unbedingt ſtrafbarer ſey, als die Verletzung der Perſönlichkeit eines einzelnen Individuums. Denn wenn das Individuum ſchon vermöge der Thatſache ſeines Daſeyns den rechtsbegründeten Anſpruch auf Unverletzlichkeit erheben kann, ſo bedarf dagegen ein Staat, zur genügenden Rechtfertigung ſeines Daſeyns, oder wenigſtens einer beſtimmten Daſeynsform, zuvörderſt einer Nachweiſung der Legitimität ſeiner Entſtehung ſowohl, als der in ihm beſtehenden Art der Herrſchaft. Daher kann auch, nach den Lehren der Geſchichte, die Vernichtung einer beſtimmten Daſeynsform eines Staates nicht bloß als eine juriſtiſch gleichgültige, ſondern ſogar als eine lobenswerthe Handlung betrachtet und behandelt werden, und es hängt bisweilen bloß vom Geſchick ab, ob des Angreifers Lohn der Tod auf dem Blutgerüſt, oder eine Bürgerkrone ſeyn wird; oder, wie Burke ſich ausſpricht: es iſt das Eigenthümliche bei dieſem Verbrechen, daß der Sieger Recht behält.

Auf Angriffe gegen Staaten, die auf der Grundlage der Legitimität ruhen, beſchränkt ſich demnach das Gebiet der ſtrafenden Gerechtigkeit. Und ſelbſt in Beziehung auf Verletzungen dieſer Staaten iſt es weniger die Gerechtigkeit, als die Politik, welche das Richteramt übt, und weniger zum Zweck einer gerechten Vergeltung, als der Abſchreckung dienen die Strafen, die gegen dieſelben verhängt werden. Denn wenn auch im Allgemeinen nicht geleugnet werden kann, daß ſelbſt nach der modernen Anſicht des Staates die Angriffe gegen denſelben wenigſtens als mittelbare Verletzungen der Staatsgenoſſen

zu betrachten ſind, indem mit dem Staate auch die Gewähr für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Privatrechte aufgehoben werden würde, ſo läßt ſich doch ſchwerlich von jedem einzelnen Angriffe nachweiſen, daß die Exiſtenz des Staates auch nur in einer beſtimmten Daſeynsform ernſthaft dadurch bedroht würde, da ein, auf ſo feſter Baſis ruhender Staat zu ſtark iſt, um durch das frevelhafte Beginnen auch einer noch ſo großen Zahl von Verſchwornen in Gefahr geſetzt werden zu können. Daher wird auch von den Regenten der Staaten nicht ſelten Milde durch Nachlaß eines Theiles oder des Ganzen der geſetzlich gedrohten Strafe geübt, ohne daß jener Schmerzensruf im Volke ertönte, der da laut zu werden pflegt, wo den Verbrecher gegen die Rechte der Individuen Strafe durch Begünſtigung von Seiten des Regenten nicht erreicht. Vielmehr wird die Stimme des Volkes die Strafe nur dann als eine gerechte bezeichnen, wenn entweder gegen das Oberhaupt des Staates, oder gegen Staatsbeamte Verletzungen begangen worden ſind, die, wenn auch nur an Privatperſonen begangen, als verbrecheriſch erſcheinen würden, oder aber, der ohne ſolche Verletzungen unternommene Angriff gegen den Staat einen hohen Grad der Gefahr für deſſen Daſeyn, Integrität oder Würde erzeugte.

Von ſolchen Anſichten wurden die Doctoren Freudentheil und Lüntzel geleitet, wenn ſie die Todesſtrafe, mit welcher der Miniſterial-Entwurf (Art. 121) abſolut das Verbrechen des Hochverraths bedrohte, in einzelnen Fällen für ungerecht, in andern ſelbſt für grauſam, ja hin und wieder für unausführbar erklärten, und proponirten, dem Miniſterial-Entwurf:

"der Hochverrath ſoll mit geſchärfter Todesſtrafe "beſtraft werden."

folgende Faſſung zu ſubſtituiren: "Der Hochverrath "kann mit Todesſtrafe und ſoll mindeſtens mit 10jäh-"riger

"riger Freiheitsſtrafe beſtraft werden." Dagegen wurden die bekannten Gründe von der Schwere des Verbrechens hervorgehoben, die Unausführbarkeit der Strafe, wenn ſie nicht in einzelnen Fällen in eine Menſchenmetzelei ausarten ſoll, jedoch anerkannt, aber Troſt gefunden, gegen eine ſolche Strafvervielfältigung in dem Begnadigungsrecht des Landesherrn. Der Antrag iſt abgelehnt worden. Ein gleiches Schickſal hat der Antrag, der zum Art 141 dahin geſtellt wurde: "daß die Frage, ob eine Unterſuchung wegen des Ver-"brechens der beleidigten Majeſtät eingeleitet werden "ſoll, nur allein von dem Entſchluſſe der Allerhöchſten "Perſon abhängig gemacht werden dürfte, und daß "die Entſcheidung ſolcher Fragen nie allein in das Er-"meſſen des Cabinets-Miniſterii geſtellt werden könne" gehabt. Die Proponenten (Dr. Freudentheil und Lüntzel) glaubten für ſolchen Antrag einen Stützpunct in dem gemeinen Recht, das doch in der ſcharfen Rechtsbeſtimmung des Verbrechens dem Geſetze zum Grunde liege, zu finden.

Die Vertheidiger des Miniſterial-Entwurfs ſuchten aber die Verſammlung zu beruhigen, mit der Bemerkung: daß das Cabinets-Miniſterium, welches jeder Parteiung enthoben, nur das Rechte, Gute und Wahre wolle, in der Regel ſchon an Seine Majeſtät den König berichten und das Richtige treffen werde. Mit ſolchen Troſtesworten wollten ſich aber Viele nicht zufrieden ſtellen laſſen. Sie verlangten die Abſtimmung, welche denn auch das bereits angezeigte Reſultat hatte.

Der Artikel 127, welcher die Staatsgenoſſen zur Anzeige der zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen des Hochverraths, bei Vermeidung einer Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe verpflichtet, fand auf mehreren Seiten lebhaften Widerſpruch.

Die

Die Verbindlichkeit zu ſolchen Anzeigen wurde von einer Seite um ſo mehr gänzlich beſtritten, da vom Staate zur Entdeckung und Vorbeugung von Verbrechen polizeiliche Anſtalten getroffen, welche mit einem nicht geringen Koſten-Aufwand unterhalten werden. Behuf Erhaltung ſolcher Anſtalten müſſen die Unterthanen Steuern aufbringen, bei der Erhebung der Steuern ſie ſich manchen nothwendigen den Betrieb lähmenden Beſchränkungen unterwerfen. Daneben ſollten ſie nun noch das Delatoren-Geſchäft übernehmen, ein Amt, das oft die heiligſten Verhältniſſe verletze und den Gefühlen derer widerſtreite, die ein Herz in der Bruſt tragen. Das Volk habe alſo auf ſolche Weiſe die Regierung in den Stand geſetzt, für die Rechtsſicherheit im Staat, für den Beſtand des Staats in ſeinem ganzen Umfange zu ſorgen, und darf deshalb wohl vom Staat erwarten, daß ihm nicht angeſonnen werde, jene Sorge wenigſtens theilweiſe mit zu übernehmen.

Wenn ferner der Staatsbürger in jeder andern Hinſicht als bloßer Privatmenſch betrachtet und behandelt wird, der ſich um öffentliche Angelegenheiten und um das Gemeinwohl nicht zu kümmern, ſondern hierin lediglich der Regierung ſeines Staates zu vertrauen habe, deſto unbilliger ſcheint es, ſeine Kräfte und Mitwirkung nur für den Zweck dieſer Art von Sicherheit in Anſpruch nehmen zu wollen. Was daher in den republikaniſchen Staaten des Alterthums hierin Rechtens war, kann in modernen nicht zum Muſter und Maßſtabe genommen werden, zumal da in der neueren Zeit oft ein Zwieſpalt zwiſchen den Menſchen und den Staatsbürger eintritt, von welchen der erſte, wie wir oben bemerkten, dem letzten nicht aufgeopfert werden darf. Dem Bürger werde ein Mehreres durch den Staat nicht angeſonnen werden können, als daß er ruhig lebe, den Staat nicht gefährde,

fährde, ſeinem Betriebe ordnungsmäßig nachgehe, die Geſetze nicht verletze und die Steuer zahle. Das Amt des Denuncianten ſey den öffentlichen Functionairs zu überlaſſen, und denen, die beſondern Trieb zu ſolchem Geſchäfte in ſich verſpürten. Es ward noch darauf hingewieſen, daß die Strafbeſtimmungen nie ihren Zweck erreichen würden, weil der, welcher nun einmal unter ſeiner Würde es halte, das Amt des Denuncianten zu übernehmen, der es nicht über ſich gewinnen könne, den verirrten Nebenmenſchen der ſtrafenden Gerechtigkeit zu übergeben, gerne die nicht ſehr harte Märtyrerkrone — Gefängnißſtrafe — übernehmen werde.

Der Antrag der Doctoren Freudentheil und Lüntzel

den Art. 127 zu ſtreichen,

ſo wie der Antrag des Dr. Germes:

die Prieſter von der Verpflichtung zur Anzeige des Hochverrathsvergehens zu eximiren, um ſie nicht in das dilemma, das Geſetz oder das Beichtſiegel zu verletzen, zu bringen,

wurden abgelehnt. In den Abſchnitt von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät ſind zugleich die Vorſchriften über die Beleidigung der Amtsehre, welche von kundigen Criminaliſten *) in die Lehre von den ſchweren Injurien verwieſen werden, aufgenommen und namentlich im Artikel 143 und 151 verſchiedene ſichernde Beſtimmungen zur Aufrechthaltung des Anſehns der Obrigkeit und der von ihnen ausgehenden Befehle vorgeſchlagen.

Den Doctoren Freudentheil, Lüntzel, Lang und Andern ſchien es, daß bei dieſer Propoſition zu ſehr von der Theorie des paſſiven Gehorſams ausgegangen ſey. Zur Sicherſtellung der Freiheiten der Unterthanen beantragte daher der Dr. Freudentheil zum Art. 143 (der

*) Henke, Criminalrecht und Criminalpolitik Bd. 2.

(der erſte Abſatz des Artikels, wie er vom Miniſterio vorgeſchlagen, lautet: "Wer die Ehrerbietung, welche "der Würde des Staatsamtes ſelbſt gebührt, durch "Beleidigung eines Staatsbeamten in herabwürdigen= "den Worten oder Handlungen abſichtlich verletzt, macht "ſich der Beleidigung der Amtsehre ſchuldig;") folgende Zuſätze:

"Die Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe ſchließt "das Verbrechen der Beleidigung der Amts= "ehre aus."

Zum Art. 151. (dieſer lautet: "wer den Befehlen und "Anordnungen der Obrigkeit gewaltſam Widerſtand "leiſtet u. ſ. w., der iſt der gewaltſamen Widerſetzung "wider die Obrigkeit ſchuldig.") Hier war folgender Zwiſchenſatz in Vorſchlag gebracht:

"wer den innerhalb verfaſſungsmäßigen "Gränzen und Befugniſſen"

Zur Rechtfertigung dieſer Anträge wurde angeführt, daß eine Obrigkeit, welche ihre Befugniſſe überſchreite, ſich damit der öffentlichen Würde entkleide, ſo daß folgeweiſe von der Beleidigung der Amtsehre nicht die Rede ſeyn könne.

Ferner ſey der Unterthan nur der Obrigkeit zum Gehorſam verpflichtet, die Gewalt über ihn habe, und auch dieſer nur innerhalb ihrer verfaſſungsmäßigen Befugniſſe.

Von ſolcher Lehre fürchteten die Vertheidiger des Miniſterial=Entwurfs Aufkündigung des Gehorſams, ſie beſorgten Anarchie und alle traurigen Folgen derſelben, wenn die Verfaſſungsmäßigkeit einer obrigkeitlichen Anordnung in die Judicatur der Unterthanen geſtellt würde, und man nicht feſthielte an der Theorie des unbedingten Gehorſams. Dieſe Schreckbilder wurden von den Antragsſtellern zurückgewieſen, und hervorgehoben: die nachdrücklichſten Strafen ſind auf den Widerſtand wider obrigkeitliche Befehle geſetzt und

jeder

jeder hat ſie zu befahren, welcher gegen ſie unter dem eitlen Vorgeben der Verfaſſungswidrigkeit derſelben frevelt. Die Erfahrung ſpricht auch nicht dafür, daß durch die vorgeſchlagene Beſtimmung die Luſt, ſich obrigkeitlichen Befehlen zu widerſetzen, beſonders geweckt werde. Das römiſche Recht ermächtigt jeden, der Obrigkeit den Gehorſam zu verſagen, die keine Gewalt über ihn hat, oder ihre Befugniſſe überſchreitet.*) Auch iſt es nicht zu überſehn, daß unter dem Deckmantel der öffentlichen Würde Injurien zugefügt werden können, die nicht zu repariren ſind, gegen die man ſich nur durch augenblicklichen Widerſtand völlig ſicher ſtellen kann.

Die Anträge ſind jedoch nur von geringer Majorität abgelehnt worden. Dagegen iſt auf den Antrag des Stadt-Syndicus Dr. Lang ein mildernder Zuſatz zum Art. 152, welcher die Strafen des Verbrechens der gewaltſamen Widerſetzung gegen die Obrigkeit beſtimmt, dahin vorgeſchlagen, daß die Ueberſchreitung der geſetzlichen Gränzen die Strafe mildere, in einzelnen Fällen ganz aufheben ſolle.

Dieſer Vorſchlag iſt angenommen.

Ein zweckmäßiges Hypothekenbuch iſt ſeit vielen Jahren von den Ständen des Königreichs als ein drin-gendes

*) Extra territorium jus diventi impune non paretur. — Idem est si supra jurisdictionem suam velit jus dicere
l. 1. D. de jurisd.

Prohibentum est cujuscuinque bona, qui fisco locum fevisse existimabitur capi priusquam a nobis forma fuerit data. Et ut omni provisionis genere occursum sit Caesarianis *sancimus licere universis* quorum, interest, *objicere manus his, qui ad capienda bona venerint*, ut etiamsi officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere *ipsis privatis* resistentibus a facienda injuria arceantur.
l. 5. Cod. de jur. fisci.
cf. l. 9. Cod. de execut.

gendes Bedürfniß gefühlt, und die Vorlage deſſelben beim Miniſterio wiederholt beantragt worden. Die Hypothekenordnungen in einzelnen Städten ſind freilich einfach und in mehreren Hinſichten dem Zwecke entſprechend, aber auch in dieſen Special-Ordnungen hat das Princip der Specialität ſeiner eigentlichen Bedeutung nach ſich keine Bahn vollſtändig ſchaffen können. Es beſtehen noch die allgemeinen Hypotheken, wodurch völlig im Sinne des römiſchen Rechts nicht allein das gegenwärtige ſondern das ganze künftige Vermögen dergeſtalt gebunden wird, daß der Gewerbtreibende nicht ſelten für künftige Unternehmungen keinen Credit finden kann. Daneben beſtehen in den Städten wie auf dem platten Lande noch die heimlichen, privaten und geſetzlichen Hypotheken, die jeder zweckmäßigen Hypotheken-Verfaſſung Thor und Thür ſchließen, und zu verwickelten Proceſſen die Veranlaſſung geben müſſen, und auch gegeben haben. Es iſt daher bei der jetzigen Hypotheken-Einrichtung kein Schuldner im Stande, dem Gläubiger eine klare Anſchauung über die Größe ſeiner Real-Schulden als mittelſt einer förmlichen Edictalladung zu geben, eine Verfahrungsweiſe, die nicht allein Geld, ſondern auch hin und wieder einen ſolchen Zeitaufwand koſtet, der den Zweck des Credit ſuchenden Schuldners nothwendig vereiteln müſſe.

Es ſind die Zeiten vorübergegangen, in denen der Credit nach der Perſon und nicht nach dem Vermögen gemeſſen wird. Der Capitaliſt nennt, wie der Kaufmann an der Hamburgiſchen Börſe, den nur gut, der Geld, nur den einen ſichern Schuldner, der ihm einen Real-Credit verſchaffen kann; einen ſolchen, den nicht Motten und Diebe nagen, der nicht dem Verderben ausgeſetzt iſt.

Bei ſolchen Verhältniſſen kann begreiflich nicht weiter von Maßnahmen die Rede ſeyn, die in den glücklichen

glücklichen Tagen durchführbar waren, in denen ein gewöhnlicher Handſchein, Mannswort, die Kraft einer wohl ingroſſirten Special-Hypothek hatte, und Credit verſchaffen konnte.

Wir leben nun einmal in der Zeit und müſſen uns in ſie ſchicken. Dieſe verlangt Real-Credit, feſten, keinen Zufälligkeiten unterworfenen.

Die Zeit heiſcht Oeffentlichkeit, Specialität im Hypothekenweſen. Wir müſſen, im Intereſſe der Her- wie Anleiher liegt es, zu dieſen Grundſätzen übergehen.

Die Grundſätze der Oeffentlichkeit und der Specialität ſind darum auch ſchon längſt die zwei Grundpfeiler des, nach dem Zeugniſſe ſachkundiger Männer, durch die Erfahrung bewährten preußiſchen Syſtems, und müſſen die Grundpfeiler jeder zweckmäßigen Hypothekengeſetzgebung ſeyn. Auch das Cabinets-Miniſterium hat auf ſolche Weiſe die den Ständen gemachten, im Weſentlichen dem practiſchen Bedürfniſſe entſprechenden, ſehr zweckmäßigen Vorſchläge geſtützt, das Princip der Oeffentlichkeit und Specialität, daneben die Anlage von Grundbüchern, die Beſichtigung des Privilegii vorbehaltenen Eigenthums und ſonſtiger zweckwidrigen Anträge beantragt.

Die zweite Kammer iſt mit der erſten Berathung dieſer Miniſterial-Anträge derſelben beſchäftigt und hat die Hauptgrundſätze, wie ſie vorgeſchlagen, angenommen.

In der Sitzung vom 17. Febr. 1835 hat der Dr. Freudentheil folgenden Antrag gemacht:

Zweite Kammer wolle beſchließen, eine Commiſſion von vier Mitgliedern niederzuſetzen,

um die ſeit der Wiedereröffnung des Staatsgrundgeſetzes publicirten Geſetze und in Folge derſelben erlaſſenen Verordnungen zu prüfen, und der zweiten Kammer Bericht darüber abzu-

 ſtatten,

ſtatten, ob ſie ihrem weſentlichen Inhalte nach den ſtändiſchen Beſchlüſſen conform ſind.

Zur Rechtfertigung dieſes Antrages wurde vorgetragen:

Der Antrag wird einer weitläuftigen Rechtfertigung nicht bedürfen, findet vielmehr ſeine hinlängliche Begründung in denjenigen Rechten, welche das Staats-Grundgeſetz den Ständen ertheilt, in den Verpflichtungen, welche darnach folgeweiſe den Ständen obliegen.

Es iſt Gültigkeit der Geſetze zwar von der ſtändiſchen Zuſtimmung abhängig gemacht, aber dieſe Zuſtimmung iſt auf den weſentlichen Inhalt beſchränkt, und die nähere Bearbeitung in Uebereinſtimmung mit den beſchloſſenen Grundſätzen der Regierung überlaſſen worden.

Der Vorbehalt dieſes Rechts erregte bei der Discuſſion des Staats-Grundgeſetzes ſchon erhebliche, gewiß nicht ganz ungegründete Bedenken, und es ſcheint daher um ſo mehr die Pflicht der Stände zu ſeyn, darüber ernſtlich zu wachen, daß jenes des Uebergriffs ſo leicht fähige Recht nicht überſchritten, daß der weſentliche Inhalt des Geſetzes, die beſchloſſenen Grundſätze, in keinem Puncte verändert oder umgangen werden. Wollen die Stände nicht ganz ihre Stellung verkennen, ſo können ſie um ſo weniger jene Verpflichtung zurückweiſen, da ſogar durch eine ſpecielle Beſtimmung des Staats-Grundgeſetzes den Unterthanen das Recht abgeſprochen iſt, dem unter Beobachtung der äußern Form erlaſſenen Geſetze die Einrede:

daß nicht zu allen weſentlichen Puncten deſſelben die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung der Stände ertheilt,

vorzuhalten. Nicht in den Befugniſſen, nicht in der Macht des einzelnen Bürgers, der einzelnen Körperſchaften ſteht es, die verfaſſungswidrigen Verſtöße der gehörig verkündigten Geſetze zu prüfen. Nur der allgemeinen

gemeinen Stände-Verſammlung iſt im §. 89. das Recht vorbehalten, für den Fall, daß bei einem ſolchen Geſetz die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet ſey; ſolches zu rügen.

Wenn nun auf ſolche Weiſe es nur in die Hände der Stände-Verſammlung gelegt iſt, darauf zu halten, daß die beſchloſſenen Grundſätze bei der Bearbeitung des Geſetzes nicht verändert werden, wenn in dieſen Hinſichten ſich der Unterthan nicht ſelbſt vertreten kann, ſo haben damit auch die Stände die doppelte Pflicht überkommen, darüber zu wachen, daß die der Regierung überlaſſene Bearbeitung des Geſetzes innerhalb der verfaſſungsmäßigen Gränzen und in Uebereinſtimmung mit den beſchloſſenen Grundſätzen geſchehe. Dieſe nicht zurückweiſende Verpflichtung werden die Stände nur durch eine commiſſariſche Prüfung der immittelſt erlaſſenen Geſetze gründlich erfüllen können. Werden Gelder bewilligt, wird Rechnung darüber abgelegt, ſo wird es einer commiſſariſchen Prüfung vorgängig unterſtellt:

> ob die bewilligten Gelder verfaſſungsmäßig verwandt ſeyen?

Und eine commiſſariſche Prüfung der Gegenſtände der Geſetze, die in die Freiheiten, wie das Eigenthum der Bürger eingreifen, ſollte nicht in den heiligſten Verpflichtungen der Stände liegen?

Iſt gleich die Regierung bei Verordnungen, die nur die Vollziehung der Geſetze betreffen, nicht an die Zuſtimmung der Stände gebunden, ſo liegt es doch nicht minder im Intereſſe der letzteren, darauf zu halten, daß durch die Verordnungen den Geſetzen nichts ab, nichts hinzugethan, ſondern nur die Geſetze vollſtreckt werden.

Seit dem Staats-Grundgeſetze ſind ſehr wichtige Geſetze, Verordnungen :c. erlaſſen. Geſetze und Verordnungen,

ordnungen, welche für die Perſönlichkeit und das Eigenthum von großem Einfluß ſind.

Ich gedenke hier der directen Steuer-Geſetzgebung, des Geſetzes vom 29. Sept. 1834 wegen Abänderung und Ergänzung verſchiedener Vorſchriften des Militair-Geſetzes vom 14. Juli 1820, der Geſetze wegen Aufhebung des Services und Cavallerie-Verpflegung, der Behuf Ausführung dieſer Geſetze erlaſſenen Verordnungen und Inſtructionen. Es iſt darum von der höchſten Wichtigkeit, daß die Stände die letzteren genau kennen lernen, ſie ſammt den erlaſſenen Geſetzen ſorgfältig prüfen. Die ſpeciellere Prüfung wird der Commiſſion zu überlaſſen ſeyn und hier jedes Detail zu unnützen Weiterungen führen. Ich ſchließe meinen Vortrag mit den Worten, mit denen ich ihn eröffnete:

> Der Antrag, den ich auf eine commiſſariſche Prüfung der inzwiſchen erlaſſenen Geſetze ꝛc. geſtellt, findet ſeine hinlängliche Begründung in den Rechten, welche das Staats-Grundgeſetz den Ständen ertheilt, in den Pflichten, welche dies Geſetz denenſelben auferlegt.

Der Antrag fand entſchiedene Unterſtützung bei den Doctoren Lang Vater und Sohn, Chriſtiani, Lüntzel, den Bürgermeiſtern Stüve und Bodungen. Seiner Rechtmäßigkeit wurde nicht, wohl aber ſeiner Zweckmäßigkeit und Faſſung vom Geheimen Cabinetsrath Roſe, ſo wie von dem Geheimen Canzleirath Wedemeyer widerſprochen, der Antrag wurde von großer Majorität angenommen und dieſer Beſchluß bei der zweiten Berathung wiederholt. Zu Mitgliedern der Commiſſion ſind erwählt, die Doctoren Meyer, Freudentheil, Stadtſyndicus Dr. Lang und Amtmann Telting.

III.

III.

Spaniſche Finanzen.

Bei dem Intereſſe, welches Spaniens Finanzen in der neueſten Zeit auch im Auslande erregt haben, glauben wir es unſern Leſern ſchuldig zu ſeyn, dieſen Gegenſtand ausführlicher zu behandeln, und wollen daher von der kürzlich darüber erſchienenen Schrift: "der National-Reichthum, die Finanzen und die Staatsſchuld des Königreichs Spanien, von A. Borrego" einen gedrängten Auszug liefern.

Nachdem der Verfaſſer im erſten Capitel die Veranlaſſung zu ſeiner Schrift, in der verſchiedenen Meinung, welche das Publicum über die Sicherheit der ſpaniſchen Finanzen hegt, ſucht, und im zweiten eine hiſtoriſche Ueberſicht der Finanzen giebt, ſtellt er im dritten folgende öconomiſche Statiſtik Spaniens auf:

Von der Meerenge von Gibraltar bis zum Cap de las Roſas dehnen ſich ſeine Küſten 252 Seemeilen aus, in den Ocean hinein verlängern ſie ſich um 234 Meilen. Von Cadiz bis nach San Sebaſtian hat es 63 ſichere Häfen, auf dem mittelländiſchen Meere beſitzt es 20, die für die ſchönſten dieſes Meeres gehalten werden. Die Oberfläche beträgt, ohne die Inſeln, 15,005 Quadratmeilen. Die politiſche Eintheilung ſchneidet es in 34 Provinzen, von denen 31 ſein Continentalgebiet bilden. Die ſüdlichen, am Meere gelegenen Provinzen haben eine Oberfläche von 2,859 Q. M. bei einer Bevölkerung von 3,485,764 Einwohnern; die nördlichen Küſtenländer haben 4,441 Q. M. bei 3,912,595 E.; die innern, ſowohl nördlichen als ſüdlichen Provinzen beſtehen aus 7,850 Q. M. und haben 5,779,704 E.

Nach einem den Cortes von Cadiz vorgelegten Bericht beliefen ſich die bearbeiteten Grundſtücke im

An-

Anfange des Jahrhunderts auf 55,000,000 Aranzades.

Hiervon beſaßen	Aranzades
Privatleute	17,559,900
die Geiſtlichkeit und Hoſpitäler.	9,093,400
der Adel	28,306,700
Bebautes Land	55 000,000
Wieſen	15,000,000
brachliegendes Land	13,000,000
der von Bergen, Flüſſen, Seen, Moräſten, Wegen ꝛc. eingenommene Raum	17,194,720
Thonhaltiges und für unfruchtbar zu haltendes Land	4,000,000
Oberfläche der Halbinſel	104,194,720

Obgleich die Höhe und Granitformation der Bergketten dem Ackerbau vielen Boden entzieht, ſo wird dies reichlich durch die mineraliſchen Schätze der Berge, durch die Mannichfaltigkeit der Produkte, bedingt durch die Verſchiedenheit der Temperatur der Höhen, und durch die wunderbare Fruchtbarkeit der Thäler, erſetzt. Unter den ſüdlichen Küſtenländern iſt Valencia die fruchtbarſte Provinz, in der jährlich die größte Maſſe von Reichthümern erzeugt wird. Die jährliche Ausfuhr der ſüdlichen Küſtenprovinzen von Weinen, getrockneten Früchten, Blei, Sumach und roher Seide überſteigt die Summe von 100 Millionen Realen.

Die neueſten officiellen Angaben über die Statiſtik Spaniens ſind von 1799, und wurden 1803 von der Regierung bekannt gemacht, alle Berechnungen müſſen ſich alſo auf dieſe Angaben ſtützen; da ſich durch Umwälzungen und Kriege der bewegliche Reichthum verminderte, durch die Zeit und den Frieden wieder ausglich, ſo dürfen wir ihn auf 10 Procent unter der 1803 angegebenen Abſchätzung angeben.

Auf dieſe Weiſe könnte man in den 31 Provinzen gegenwärtig rechnen:

an Hornvieh......	3,694,156
„ Pferden........	533,926
„ Mauleſeln.....	389,214
„ Eſeln..........	780,788
„ Schaafen	24,916,212
„ Ziegen........	6,916,860
„ Schweinen	3,628,283

Nach Canga-Arguelles iſt das Total-Einkommen des Vermögens an Grundeigenthum 8,572,220,591 Realen, eine Zahl, die bei weitem vergrößert werden kann durch beſſere Einſichten in den Ackerbau, der noch gegen das übrige Europa faſt in der Kindheit iſt, Mit dem Verfahren und den Mitteln der engliſchen Pächter müßte der Ertrag des Bodens ſich bald verzehnfachen.

Die mineraliſchen Reichthümer ließen ſich bis auf ein Drittheil des vom Grundeigenthum gewonnenen Reichthums entwickeln; bis jetzt ſind ſie ganz vernachläſſigt worden.

Die im Jahre 1803 beſtehenden Fabriken lieferten an:

	Realen
Produkt aller Leinewebereien	192,853,413
„ „ Baumwollenwebereien..	48,168,098
„ „ Papierfabriken, 363,485 Ries	9,293,946
„ „ Branntweinbrennereien, 2,136,104 Arroben ..	48,148,000
„ „ Seifenfabriken	213,682
„ „ Wolle-, Tuch-, Flanell-, Strumpf- und Bandfabriken	123,091,848
„ „ Seidenwebereien......	67,665,599
Transport	489,434,586

	Realen
Transport	489,434,586
Product aller Faïence=, Porcellan= und anderer Fabriken....	246,207,625
„ „ Fabrikate in Kupfer und Eiſen	96,824,917
„ „ Fabrikate von verſchiedenen Fabriken	219,193,579
	1,152,650,707

Der Finanzausſchuß der Cortez von Cadiz nahm die angeführten Zahlen bei dem Budget von 1813 an. Canga=Arguelles ſchätzt den jährlichen Ertrag der Manufacturen und Werkſtätten auf 1,545,820,914 R.

Während der blühenden Jahre vor der Revolution von 1808 betrug:

die Ausfuhr		die Einfuhr	
1787 ..	178,317,093 R.	1787 ..	642,115,104 R.
1788 ..	295,457,178 „	1788 ..	666,274,792 „
1789 ..	289,973,280 „	1789 ..	717,379,388 „
1792 ..	396,195,113 „	1792 ..	714,898,698 „

Ungeachtet des dem ſpaniſchen Handel ſtets ſchädlichen Krieges mit England betrug die Ausfuhr im Jahre 1795: 480,000,000 R.

Die verſchiedenen ausgeführten Produkte ſind in dieſer Summe folgende:

	Realen
Diamanten und andere Edelſteine	7,000,000
Seidenwaaren	20,000,000
Wolle	150,000,000
Baumwolle	7,000,000
Leder und Felle	30,000,000
Wein, Branntwein, Seife, Roſinen und Säuren	156,000,000
Salz, Arzneien und Colonialwaaren ..	110,000,000
	480,000,000

Die

Die Summe der von Spanien im Auslande gemachten Einkäufe beſtand in demſelben Jahre aus folgenden Artikeln:

	Realen
Edelſteinen, Glaswaaren, Papier, Möbeln, Parfümerien, Tüchern und andern Geweben	480,000,000
Wein, Kupfer, Korn, gegerbten Fellen und Eßwaaren	240,000,000
Hanf, Theer, Zinn, Flachs, Holz, Eiſenwaaren und Arzneimitteln	160,000,000
	880,000,000

In dieſen Angaben iſt der Handel Spaniens mit ſeinen amerikaniſchen Colonien ganz unberückſichtigt geblieben. Die in den Jahren 1811, 1812, 1813 zu Cadiz gebildete Junta de medios ſchätzt das Capital der ſpaniſchen Kaufleute, mit Inbegriff derer, die Fiſchfang und Schifffahrt beſchäftigt, auf 5000 Mill. Realen. Die jährlichen Einkünfte des Capitals betragen 466,363,516 R.

Nach den Berechnungen des gelehrten Don Manuel de Lamas, General-Controlleurs der Münzen des Königreichs, und den Arbeiten des Hrn. Canga-Arguelles war die Summe des 1814 in Spanien circulirenden Geldes 6,500 Mill. R.

Statiſtiſche Ueberſicht der productiven Kräfte Spaniens hinſichtlich des gegenwärtigen Zuſtandes ſeiner Induſtrie, ſeines Handels und Ackerbaues.

Capitalien. Realen	Capitalien. Franken		Produkt. Realen	Produkt. Franken
68,671,394,866	18,300,926,731	Capital des Bodens u. Ackerbaues	8,572,220,591	2,284,496,181
3,754,774,659	1,000,647,446	Werth der zum Ackerbau angewandten Werkzeuge		
6,167,283,633	1,643,581,088	Capital, angelegt in Manufacturen und Gewerben	1,356,802,435	361,587,848
17,495,770,000	4,662,622,705	Werth der Häuſer	700,000,000	186,550,000
650,000,000	173,225,000	Das in Gehalten angelegte Capit.	19,500,000	5,196,750
95,800,000	25,530,700	Capital, angelegt in dem Lohne der Bedienten	4,790,000	1,276,535
860,000,000	229,190,000	Capitalien, dargeſtellt durch den Stand der Aerzte, Advocaten ꝛc.	258,000,000	68,757,000
5,000,000,000	1,332,500,000	Das im Handel angelegte Capital	466,363,516	124,235,[illegible]77
6,473,476,842	1,725,181,578	Circulirendes Geld	321,673,742	85,726,052
653,690,000	174,208,885	Werth der Klöſter, Kirchen u. anderer Gebäude der Art........		
64,336,889	17,145,780	Canäle	2,600,000	692,900
1,000,000,000	266,500,000	Brücken, Straßen, Waſſerleitungen	30,000,000	7,995,000
110,886,526,889	29,551,259,413		11,731,950,284	3,126,564,749

Viertes Capitel.

Die Staatsſchuld Spaniens.

Seit Carl V. fing man zuerſt in Spanien an, den Staatsbedarf durch Anleihen und durch fremde Speculanten herbeizuſchaffen. Die Summe der von Carl V., Philipp II., Philipp III., Philipp IV., und Carl II. creirten Schuld war zu einer beträchtlichen Höhe geſtiegen. 1605 verweigerte man durch eine eben ſo ungerechte wie unkluge Maßregel die Zinſen der Schuld. Man theilte die Staatsgläubiger in verſchiedene Claſſen; die von der Inquiſition, den Jeſuiten und religiöſen Brüderſchaften gezogenen Renten wurden gar nicht verringert, während Privatleute, in andere Claſſen geworfen, von $\frac{3}{4}$ bis auf 5 pCt. ihres Einkommens verlieren mußten.

Beim Tode Ferdinand VI., der 300 Mill. R. in den Staatscaſſen zurückließ, beſtand, nach Deckung aller öffentlichen Ausgaben, die Staatsſchuld nur aus 1,260,521,565 R., wofür der Schatz an jährlichen Zinſen 17,152,733 R. zahlte. Die ungeheure Schuld, welche jetzt die Nation belaſtet, iſt alſo beinahe das ausſchließliche Werk Carls III., Carls IV. und Ferdinands VII., von denen jeder in folgendem Verhältniſſe zu ihrer Vergrößerung beitrug:

Um die Koſten des Krieges gegen England zu beſtreiten, creirte Carl III. Vales reales, eine Art Schatzkammerſcheine, die 4 pCt. Zinſen trugen; von dieſen wurden ausgegeben 436,285,253 R., welche, addirt mit ungefähr 300 Mill. R., wofür verſchiedene Zweige des Einkommens verpfändet waren, die ganze Schuld beim Tode dieſes Fürſten auf 2,640 M. R. brachten.

Der Krieg gegen Frankreich und die erſte Coalition, wozu ſich Carl IV. verleiten ließ, koſtete Spanien in zwei

zwei Jahren die ungeheure Summe von 4,700 M. R., der noch unheilvollere Krieg gegen England koſtete 4,268,007,263 R. Da alle Hülfsquellen nicht ausreichen wollten, ſo creirte man für 1000 M. R. Vales, das Deficit wurde durch Anleihen in Frankreich, Spanien und Holland gedeckt. Bald bemächtigte ſich die Regierung des Eigenthums der Hoſpitäler und frommen Stiftungen bis zum Werthe von beinahe 2000 M., welche Summen verſchwendet wurden, und wofür der Staat den Beraubten jährliche 3 pCt. Zinſen bezahlen mußte.

Alle dieſe Hülfsquellen genügten aber nicht den unerſättlichen Bedürfniſſen dieſer beklagenswerthen Regierung. Die der Bank und der mächtigen Handelsgeſellſchaft los cinco gremios von der Regierung aufgedrungenen Verbindlichkeiten verſchlangen die Capitalien dieſer bedeutenden Stiftungen, deren ganzes actives Vermögen einen Theil der gegenwärtigen Staatsſchuld ausmacht, und eine Summe von beinahe 500 M. beträgt. Fügt man zu dieſem noch die Milliarde hinzu, woraus 1808 die ſchwebende Schuld des Schatzes beſtand, ſo iſt die Staatsſchuld beinahe um 4 Milliarden von Carl IV. vermehrt. Der Unabhängigkeitskrieg belaſtete das Land mit 1500 M.

Die erſte Reſtauration von 1814 bis 1820 zeichnete ſich durch eine ſchlechte Verwaltung, durch immerwährenden Mangel und durch eine Menge außerordentlicher Bedürfniſſe aus. Jene ſechs Jahre vermehrten die Schuld um ungefähr 2000 Mill., wobei jedoch die ſich aufhäufenden Rückſtände nicht mitgerechnet ſind, welche das Capital derſelben auf furchtbare Weiſe vergrößerten.

Die conſtitutionelle Regierung fügte zu dieſer Schuldenlaſt noch Folgendes hinzu:

An-

	Realen
Anerkennung der von Carl IV. gemachten Anleihen	174,356,000
Zinſen dieſer Anleihen	89,631,418
Eine bei dem ſpaniſchen Handelsſtande eingegangene Anleihe	72,397,500
Eine zu Paris bei dem Hauſe Lafitte unterhandelte Anleihe, um das Deficit von 1820 zu decken	256,800,000
Prämien, die bei dieſer Gelegenheit bewilligt wurden	43,200,000
Die ſogenannte National-Anleihe, deren Unterhandlung in Spanien angefangen und im Auslande abgeſchloſſen wurde	140,000,000
Anleihen, die 1822 und 1823 unterhandelt wurden	400,000,000
	1,175,384,918

Dieſe Summe bildete ganz allein die laufende Schuld Spaniens unter der conſtitutionellen Regierung; es war wenigſtens die einzige, deren Zinſen dem Schatze zur Laſt fielen, denn die frühere Schuld wurde in Nationalgütern bezahlt.

Wir wiſſen nicht, wie weit die conſtitutionelle Regierung die Vollmacht benutzt hat, welche zwei Decrete der Cortes vom 29. Juni 1822 und vom 5. Dec. deſſelben Jahres ihr übertrugen. Das erſte creirte 50 Mill. 5procentiger Renten für die Bedürfniſſe der Flotte, das zweite erlaubte die Ausgabe von 40 Mill. 5procentiger Rente, welche für den zu erwartenden Krieg verwendet werden ſollten.

Die creirten 50 M. Renten wurden größtentheils auf Verwandlung der Anleihen verwandt, welche von der conſtitutionellen Regierung abgeſchloſſen, und in Terminen wieder bezahlbar waren.

Ganz

Ganz Europa kennt die Schmach des Decretes vom 2. October 1823, wodurch Ferdinand alle Handlungen der conſtitutionellen Regierung in Maſſe vernichtete. Die Reſtauration errichtete, um an den Vortheilen des öffentlichen Credits Theil zu nehmen, wiederum die alte Tilgungscaſſe, durch das Decret vom 24. März 1824, faſt auf dieſelbe Weiſe, wie unter Carl IV. Durch dieſes Decret wurden der Tilgungscaſſe 80 M. R. zuerkannt, die man durch neue Schenkungen allmählig vermehrte. Um den Capitaliſten eine neue Zuverſicht einzuflößen, wurde die Verwaltung jener Caſſe von der des öffentlichen Einkommens getrennt, und auf dieſes Syſtem ſollte ſich der Erfolg einer Reihe von neuen Anleihen ſtützen. Letztere waren aber verderblich für das Land, und ſogar betrüglich für die Theilnehmer. Die Tilgungscaſſe hat ihre Hülfsquellen nicht auf den Dienſt der eigentlichen Staatsſchuld, ſondern ganz ausſchließlich auf den der beſonderen Schuld verwandt, welche von der königlichen Regierung nach dem Umſturz der Cortes geſchaffen wurde. Dieſe Schuld beſteht:

1) aus Anleihen und nach 1823 ausgegebenen Renten, deren Aufzählung wir ſpäter geben werden;

2) aus 600 M. R. vom Capital der Vales reales, welche in das große Buch mit 4 pCt. Zinſen eingetragen ſind;

3) aus einer zu Gunſten Frankreichs proviſoriſch anerkannten Schuld als Entſchädigung für die Beſetzung Spaniens;

4) aus 600 M. R., die England als Entſchädigung bewilligt ſind;

5) aus dem ſehr kleinen Theil der Cortes-Anleihen, die durch das autographiſche Decret von 1831 zur Verwandlung zugelaſſen wurden;

Hieraus

Hieraus folgt, daß die ſpaniſche Regierung nur die Zinſen eines kleinen Theils ihrer Schuld bezahlt, während beinahe der Geſammtbetrag der innern und ein großer Theil der auswärtigen Staatsſchuld nicht anerkannt oder nicht beachtet iſt. Die unter der Regierung Ferdinands anerkannten Schulden haben vor den andern keinen Vorzug als den politiſchen; bei der jetzigen Regierung muß man, um Spanien zu einem ſichern Credit zurückzuführen, die Geſammtmaſſe in's Auge faſſen, und alle rechtmäßig eingegangenen Verpflichtungen auf gleiche Weiſe behandeln, von welcher Regierung ſie auch eingegangen ſind.

Indem wir die verſchiedenen Claſſen von Forderungen unter den Namen juros, vitalicios, temporalidades ordnen, kann uns der Vorwurf gemacht werden, dieſe Schuldſcheine haben jetzt in Spanien keinen geſetzmäßigen Cours. Die zweite Reſtauration befahl, die ganze Schuld in zwei Claſſen zu theilen: Eingeſchriebene zinſentragende Schuld, und Schuldſcheine ohne Zinſen. Es mußten alſo die Beſitzer der obras pias, vitalicos, gremios mayores, flanzas unter Strafe des Verfalls dieſelben gegen die neuen Schuldſcheine auswechſeln. Die königliche Regierung hat aber das Reſultat dieſer Umwandlung nicht bekannt gemacht; auch würden die Thatſachen, die ſie uns hätte angeben können, ſchwerlich daſſelbe Zutrauen erregen, wie die dem Decrete zur Grundlage dienende Arbeit, welches die Nationalſchuld der Cortes von 1820 anerkennt. Dieſe Arbeit haben auch wir zur Grundlage genommen.

Ein Theil der innern Schuld wurde unter den Cortes durch den Verkauf von Nationalgütern getilgt. Nach der Reſtauration wurden dieſe Güter theils der Geiſtlichkeit zurückgegeben, theils wieder zum Staatseigenthum geſchlagen, und die Käufer ohne Entſchädigung ihres Beſitzes beraubt. Dabei erklärte man

die Schuldſcheine der Krone, die die Käufer als Zahlung gegeben hatten, für erloſchen. Eben ſo ungerecht verfuhr man mit der Bank von San Carlos, der Geſellſchaft der Philippinen u. m. So nöthigte man die Bank, deren Schuldforderung 262 M. R. betrug, 44 pCt. als Abrechnung anzunehmen. Die Forderungen der Compagnie wurden ebenfalls willkührlich herabgeſetzt.

Um die Staatsſchuld richtig abſchätzen zu können, laſſen wir erſt einige Documente vorausgehen; zuerſt die offiziellen Angaben, auf denen das Decret der Cortes vom 9. November 1820 beruht.

Betrag der ſpan. Staatsſchuld am 18. März 1808.

Capitalien. Realen		Jährl. Zinſen. Realen
1,260,521,565	Juros	17,152,733
195,518,867	Veräußerte Alcavalas.	
43,307,901	Gekaufte Staatslaſten	6,000,000
43,880,518	Gewöhnlicher Dienſt (gehört mit zum Vorigen).	
250,000,000	Entſchädigung für verſchiedene der Krone einverleibte Aemter	6,608,327
30,000,000	Mitgift des Infanten Don Pedro	937,500
88,552,547	Schulden Philipp V.	2,750,311
91,671,055	Renten, ausgegeben unter Ferdinand VI.	
1,889,867,152	Vales reales (Carl III. u. IV.)	75,341,000
1,853,476,402	Das vom Staate verkaufte Eigenthum von Hoſpitälern und frommen Stiftungen, wofür derſelbe 3procentige Zinſen zu zahlen ſich verpflichtete	50,131,056
31,750,000	In Holland eingegangene Anleihen	17,144,000
20,000,000	Zu Paris eingegangene Anleihen.	
5,798,546,007	Transport	176,064,927 50 Mill.

Capitalien. Realen		Jährl. Zinſen. Realen
5,798,546,007	.... Transport	176,064,927
50,000,000 150,000,000 32,000,000	Nationalanleihen von 1781 bis 1805	25,661,768
83,000,000	Depoſita, die der Staat verbrauchte	1,200,000
30,537,065	Anleihe, eingegangen auf Anweiſung der Einkünfte Temporalidades	916,128
31,324,000	Anleihe auf die Einkünfte des Tabacks	6,024,701
300,000	Anleihe von Canillajas ...	1,240
	Anleihe für den Bau des Escurial	9,000
3,703,172	Bürgleiſtungen	111,095
92,000,000 73,822,618	Erlöſchende Renten	13,777,674
91,000,000	Perpetuelle Renten	1,750,311
108,216,458	Schuldforderung der cinco gremios	4,892,834
43,726,912	Schuldforderung der Geſellſchaft der Philippinen	2,186,315
262,622,717	Schuldforderung der Bank San Carlos	13,131,335
21,167,828	Anl. für den Canal von Tauſte	846,713
66,717,627	Rückſtändiger Gehalt von Beamten bei der Armee ...	3,335,881
6,876,396,675		250,909,952

Mit Ausnahme weniger Veränderungen wurde dieſer Betrag in dem Decret der Cortes vom 9. Nov. 1820 anerkannt als eingeſchriebene, Zinſen tragende Schuld. Eine dem Decrete hinzugefügte Tabelle enthielt die fälligen Rückſtände von 3000 M. R., die keine Zinſen tragen ſollten.

Folgt man der Theorie dieſer Verſammlung bei der Liquidation der ganzen, jetzt exiſtirenden Schuld, ſo muß man zur Summe dieſer Rückſtände von 1820 die ſich anhäufenden Zinſen aller der ſeit dieſer Zeit nicht anerkannten Schuldforderungen hinzufügen.

Darſtellung der durch fällige und nicht bezahlte Rückſtände angehäuften Staatsſchuld.

(Nach officiellen Documenten.)

Die bis auf 1818 ſchuldigen Summen.

	Realen
Zinſen der Juros	258,489,780
„ „ verſchiedenen Anleihen ..	529,345,680
„ „ vor 1781 eingegangenen Anleihen	19,840
„ „ Anleihen von Canilleja ..	9,000
„ „ erlöſchenden Renten	163,225,088
„ „ Renten auf Taback.....	72,997,709
„ „ Depoſita	12,000,000
„ „ Temporalidades	74,133,198
„ für die Gremios	89,186,194
„ „ „ Bank	230,131,334
„ von Vales reales u. Obras pias	1,771,462,000
„ für verſchiedene Credite	22,531,705
„ „ „ Lieferungen ..	303,358,810
„ „ die Anleihe des Canals von Arayon.............	8,467,130
	3,586,357,468

Von 1818 bis 1833.

Betrag der Zinſen, die in 15 Jahren ſich vom Capitale der beſtehenden und anerkannten Zinſen angehäuft haben. (Ungefähre Berechnung) .	4,135,351,453
Zinſen für die von der Regierung von Städten, Gemeinden und Provinzen während des Krieges gegen Napoleon gemachten Anleihen........	1,385,000,000
Zinſen für die während der erſten Reſtauration gemachten Schulden...	130,000,000
Zinſen für das Capital der Güterſequeſtrirungen und Confiscationen,	
Transport	9,236,708,921

welche

	Realen
Transport	9,236,708,921
welche die Conſtitutionellen erlitten haben, ſo daß man jetzt zu einer Entſchädigung in Hinſicht ihrer verpflichtet iſt	150,000,000
Totalſumme der angehäuften Zinſen der innern Schuld	9,336,708,921
Auswärtige Schuld.	
Betrag der 10jährigen Rückſtände der Zinſen für die conſtitutionellen Anl.	811,493,374
	10,148,202,295

Der Betrag der ſchwebenden Schuld, ſo auch des, von Rückſtänden der innern gebildeten Capitals iſt jedoch beträchtlich vermindert, theils durch den Verluſt und die Zerſtörung vieler Anſprüche ohne Werth, in Folge des Sinkens der Staatspapiere, theils ſind die Forderungen der 1820 unterdrückten religiöſen Geſellſchaften dem Staate anheim gefallen; endlich haben viele Privatleute und hauptſächlich Beamte ihre Rechte an den Staat abgetreten.

Die Scheine für die Schuld ohne Zinſen ſind ſeit 6 Jahren nie über 6 pCt. ihres Nominalwerthes geſtiegen.

Die Tilgungscaſſe wollte jährlich 8 bis 10 M. R. zum Wiederaufkauf dieſer Papiere verwenden; dadurch würden jährlich 200 M. vertilgt worden ſeyn, und bis jetzt wären alſo 2000 M. eingelöſt; die Caſſe hat dieſe Schuldſcheine aber wieder in Umlauf geſetzt, und die ſo eingelöſ'te Schuld zu ihrem eignen Vortheil benutzt.

Als Folge der beiden gegebenen Documente, und als Beſtätigung der allgemeinen Ueberſicht der ſpaniſchen Staatsſchuld, geben wir hier den Inbegriff der Verpflichtungen, welche das bedauernswerthe Syſtem der Reſtauration Spanien aufgebürdet hat.

Ge-

Geſammtbetrag der von der königlichen Regierung ſeit 1823 geſchloſſenen Anleihen und ausgegebenen Renten.

Capitalien. Realen	Capitalien. Franken		Zinſen. Realen	Zinſen. Franken
176,000,000	44,000,000	Guebhard'ſche Anleihe	24,700,000	6,175,000
507,600,000	136,682,000	Die zu Paris ausgegebene perpetuelle Rente	30,990,000	7,747,777
460,000,000	115,000,000	Die zu Amſterdam ausgegebene perpetuelle Rente	27,000,000	6,750,000
300,000,000	80,000,000	Anerkannte Schuld für Frankreich	16,000,000	4,000,000
40,000,000	15,000,000	Engliſche Entſchädigungen	3,000,000	750,050
666,666,666	166,666,666	Dreiprocentige Rente	20,000,000	5,000,000
480,000,600	120,000,000	Die aus der freiwilligen Verwandlung der Cortes-Anleihen entſtehende und aufgeſchobene Schuld	720,000	180,000
2,650,266,666	677,448,666		122,410,000	30,622,777

Es bleibt uns noch übrig, den Betrag der Verpflichtungen jeder Art darzulegen, welche die Verantwortlichkeit der ſpaniſchen Nation in Anſpruch nehmen.

Ungefähre Berechnung des Betrags der ſpaniſchen liquidirten und nicht liquidirten Staatsſchuld vom 31. December 1833.

Capitalien. Realen	Capitalien. Franken		Zinſen. Realen	Zinſen. Franken
		Liquidirte Schuld.		
6,876,396,675	1,719,099,16[illegible]	Schuld vor dem 14. März 1808	250,909,152	62,721,938
200,000,600	50,000,000	Schulden der erſten Reſtauration	10,000,000	2,500,000
1,622,987,418	405,746,879	Conſt. Anleihen mit Abzug des verwandelten Fünftels	84,000,000	21,000,000
2,649,266,666	677,418,666	Anleihen der zweiten Reſtauration ...	122,410,000	30,622,777
320,000,000	80,000,000	Proviſoriſch anerkannte Schuldforderungen Frankreichs	16,000,000	4,000,000
60,000,000	15,000,000	Ofalia-Scheine oder engliſche Schuld	3,000,000	750,000
40,000,000	10,000,000	Franzöſiſche Entſchädigungen	2,000,000	500,000
296,104,892	74,021,223	Liquidation der Junta de reemplazos, mit Abzug der 90 M., die unter der Schuld der erſten Reſtaurat. mitbegriffen ſind	92,026,223	23,006,505
12,064,475,892	3,031,315,933		580,346,175	148,161,270
		Nicht liquidirte Schuld.		
3,300,000,000	825,000,000	Betrag der Lieferungen, Soldrückſtände, Entſchädigungen ꝛc. aus dem Unabhängigkeitskriege............	99,000,000	24,750,000
500,000,000	125,000,000	Entſchädigungen für Confiscationen, Beraubungen ꝛc. ſeit 1814	25,000,000	6,250,000
15,864,475,611	3,981,315,933	Totalſumme der verzinſten Schuld	704,346,175	179,161,270

Unverzinste Schuld.

	Realen	Franken
Capital der verzinſ'ten Schuld	15,864,475,611	8,992,021,750
Betrag der Rückſtände der öffentl. Schuld .	10,148,202,296	2,537,050,574
Schwebende Schuld des Schatzes vor dem 18. März 1808	495,630,985	123,655,243
Schwebende Schuld der erſten Reſtauration .	900,000,000	225,000,000
Schwebende Schuld der conſtit. Regierung u. der zweiten Reſtaur.	500,000,000	125,000,000
Der Geſammtbetrag d. Staatsſchuld alſo ..	27,908,308,892	12,002,727,567

(Schluß folgt.)

IV.

Monatsbericht.

Am 25. Febr. erkrankte Se. Maj. der Kaiſer von Oeſterreich und ſtarb am 2. März des Morgens um 1 Uhr. Ferdinand, der bisherige Kronprinz und jüngere König von Ungarn, trat die Regierung des Kaiſerreichs mit der Anzeige an, daß er, dem Syſteme ſeines Vaters folgend, alle Beamten in ihren Stellen und Aemtern beſtätigte, wobei er ihnen den Eid der Treue erließ. Der Verewigte war zu Florenz am 12. Februar 1768 geboren, folgte am 1. März 1792 ſeinem Vater Leopold II. auf den Thron, wurde am 6. Juni deſſelben Jahres als König von Ungarn gekrönt, am 7. Juli zum Römiſchen Kaiſer gewählt und am 14. gekrönt, und erhielt am 1. Auguſt 1792 die böhmiſche Krone. Er erklärte ſich am 11. Auguſt 1804 zum erblichen Kaiſer von Oeſterreich, und legte am 6. Auguſt 1806 die römiſche Kaiſerwürde nieder.

Am

Am 6. Februar wurde der Landtag in Siebenbürgen aufgelöſt, nachdem man ſich faſt neun Monate lang nur um Formalitäten geſtritten hatte.

Nachdem das am 19. Februar zuſammengetretene Parlament, die Wahl eines Sprechers zur Parteifrage machend, den Herrn Abercromby mit einer Majorität von 10 Stimmen gewählt hatte, erſchien dieſer am 20. vor der Barre der Kammer der Peers, und erhielt durch den Lordkanzler die königl. Beſtätigung. Am 24., bis zu welchem Tage das neu gewählte Unterhaus ſich mit der Beeidigung der Mitglieder beſchäftigte, eröffnete der König das Parlament mit folgender Rede:

Mylords und Herren!

"Ich benutze die früheſte Gelegenheit, Sie, nachdem Ich an die Geſinnung Meines Volkes mich gewandt, im Parlamente zu verſammeln.

Sie werden ſicherlich das Bedauern vollkommen theilen, welches Ich über die durch ein zufälliges Feuer bewirkte Zerſtörung jenes Theils des alten Palaſtes von Weſtminſter empfinde, welcher ſo lange den Zwecken der beiden Parlamentshäuſer gedient hat. Nachdem dieſes unglückliche Ereigniß eingetreten war, ertheilte Ich ſofort den Befehl, daß die den Umſtänden nach zweckdienlichſten Maßregeln Behufs Ihrer gegenwärtigen Verſammlung getroffen werden; mit Vergnügen werde Ich auch diejenigen Pläne zu einer dauernden Einrichtung der beiden Parlamentshäuſer genehmigen, welche nach Ihrer gemeinſamen Erwägung als die angemeſſenſten und bequemſten befunden werden dürften. Ich werde übrigens Befehl ertheilen, daß der Mir von dem Geheimen Rathe in Bezug auf die Entſtehung des Feuers abgeſtattete Bericht, ſo wie die demſelben zum Grunde liegenden Zeugenausſagen Ihnen vorgelegt werden.

Die

Die Verſicherungen, welche Ich von Meinen Verbündeten, und im Allgemeinen von allen auswärtigen Fürſten und Staaten, hinſichtlich ihres aufrichtigen Wunſches empfange, die Verhältniſſe der Freundſchaft bewahrt zu ſehen, und das freundlichſte Vernehmen mit Mir aufrecht zu erhalten, rechtfertigen Meinerſeits die vertrauensvolle Erwartung, daß die Segnungen des Friedens fortdauern werden. — Die einzige Ausnahme von der allgemeinen Ruhe Europas bildet der Bürgerkrieg, welcher immer noch in einigen nördlichen Provinzen Spaniens fortwährt. — Ich werde Befehl ertheilen, daß Ihnen Artikel vorgelegt werden ſollen, welche Ich mit Meinen Verbündeten, dem Könige der Franzoſen, der Königin von Spanien und der Königin von Portugal, als Supplementar-Artikel zu dem Tractate vom April 1834 abgeſchloſſen habe, und welche die vollſtändige Erreichung der durch dieſen Tractat beabſichtigten Zwecke erleichten ſollen. — Wiederholentlich habe Ich Mein Bedauern darüber auszudrücken, daß die Verhältniſſe zwiſchen Holland und Belgien noch immer nicht geordnet ſind.

Herren vom Hauſe der Gemeinen!

Ich habe Befehl ertheilt, daß die Veranſchlagungen für das nächſte Jahr fertig gemacht und Ihnen unverzüglich vorgelegt werden ſollen. Sie ſind mit der ſtrengſten Rückſicht auf Sparſamkeit entworfen, und Ich habe die Freude, Ihnen anzuzeigen, daß der Totalbetrag der für den öffentlichen Dienſt verlangten Summe in dem gegenwärtigen Falle geringer ſeyn wird, als in irgend einem früheren innerhalb der neueren Zeit.

Der zufriedenſtellende Zuſtand des inländiſchen Gewerbebetriebes und Handels, ſo wie der Staatseinkünfte, berechtigt vollkommen zu der Erwartung, daß, ungeachtet der in der letzten Seſſion bewirkten Reductionen in der Beſteuerung, welche, wenn ſie

erſt

erſt vollſtändig eingetreten ſind, auch den vorhandenen Ueberſchuß des Staats-Einkommens vermindern werden, eine hinreichende Bilanz verbleiben werde, um die neue jährliche Ausgabe zu decken, welche durch die Compenſation erwächſt, die das Parlament für Abſchaffung der Sclaverei innerhalb der britiſchen Beſitzungen bewilligt hat.

Ungemein bedaure Ich es, daß das Ackerbau-Intereſſe ſich fortwährend in einem Zuſtande großer Gedrücktheit befindet. Ich empfehle es Ihrer ernſten Erwägung, ob es nicht in Ihrer Macht ſeyn dürfte, nachdem Sie für die Bedürfniſſe des öffentlichen Dienſtes geſorgt, und dabei die feſte Behauptung des Staatscredits im Auge behalten haben, eine Methode anzurathen, die zur Linderung des Druckes jener Localabgaben dient, welche ſo ſchwer auf dem Landeigenthümer und Beſitzer laſten, und die dieſe Laſt gleichmäßiger über andere Arten von Eigenthum vertheilt.

Mylords und Herren!

Die von den Gouverneuren Meiner Colonieen eingegangenen Berichte ſollen Ihnen zugleich mit den zur Ausführung des Geſetzes wegen Abſchaffung der Sclaverei erlaſſenen Verordnungen vorgelegt werden. Mit großer Genugthuung habe Ich die allgemeine Mitwirkung der Colonial-Legislaturen, um jene wichtige Maßregel ins Leben treten zu laſſen, wahrgenommen, und ungeachtet der Schwierigkeiten, die mit dem Gegenſtande nothwendig verbunden ſind, habe Ich doch keinen Grund geſehen, Meine ernſtlichen Hoffnungen eines günſtigen Erfolges herabzuſtimmen. Unter allen Umſtänden können Sie Meines ſehnlichſten Wunſches und Meiner unaufhörlichen Bemühungen verſichert ſeyn, die wohlthätige Abſicht des Parlaments vollſtändig zu realiſiren.

Hin-

Hinſichtlich mehrerer Gegenſtände von Wichtigkeit, deren einige bereits einer theilweiſen Erörterung im Parlamente unterlegen haben, würde es von großem Vortheile für das öffentliche Intereſſe ſeyn, wenn ſie, ſobald es ihre reifliche Erwägung nur irgend erheiſcht, zur Erledigung kommen könnten. Zu den erſten mit Bezug auf ihre Dringlichkeit gehörte der Stand der Zehnten-Frage in Irland und die Mittel, eine gerechte und ſchließliche Ausgleichung derſelben herbeizuführen. Ihrer Erwägung werden Maßregeln vorgelegt werden, welche zu ihren reſpektiven Zwecken haben: die Förderung einer Ablöſung des Zehnten in England und Wales, die Verbeſſerung unſerer Civil-Geſetze und der Rechtspflege in Kirchenſachen, die beſſere Aufrechthaltung der geiſtlichen Disciplin, und die Befreiung der Diſſenters von der Verpflichtung, ihre Trauungs-Ceremonieen nach dem Ritus der Kirche zu begehen, deren Lehren und Disciplin ſie nicht theilen.

Ich habe den Bericht der Commiſſarien noch nicht erhalten, welche zur Unterſuchung des Zuſtandes der Municipal-Corporationen ernannt worden ſind; Ich habe jedoch Grund anzunehmen, daß derſelbe binnen kurzem eingereicht werden wird, und daß Ich dann im Stande ſeyn werde, Ihnen denſelben mitzutheilen.

Ich habe eine Commiſſion ernannt, welche den Zuſtand der verſchiedenen Diöceſen in England und Wales mit Bezug auf den Belauf ihrer Einkünfte und die gleichere Vertheilung der Episcopal-Abgaben eben ſo unterſuchen ſoll, wie den Zuſtand verſchiedener Cathedral- und Collegiat-Kirchen, um hiernach ſolche Maßregeln vorzuſchlagen, welche den Zwecken der beſtehenden Kirche entſprechender ſind, ſo wie die beſte Weiſe, eine überall ausreichende Seelſorge zu berathen, und zwar mit Hinſicht auf den Aufenthalt der Geiſtlichen in ihren verſchiedenen Pfarren. Der

Haupt-

Hauptzweck, den Ich bei der Ernennung dieſer Commiſſion im Auge habe, iſt die größere Verbreitung der Mittel religiöſer Verehrung nach den Lehren der beſtehenden Kirche, und die Befeſtigung ihrer Grundlage auf der Ehrfurcht und Liebe Meines Volkes.

Ich halte es auch noch für Meine Pflicht, Ihre Aufmerkſamkeit auf den Zuſtand der Kirche von Schottland und auf die Mittel zu richten, durch welche dieſe in Stand zu ſetzen ſey, die Gelegenheiten religiöſer Verehrung für die ärmeren Claſſen in jenem Theile des vereinigten Königreiches zu vermehren. Ich habe es Mir bei dieſer Gelegenheit angelegen ſeyn laſſen, Ihre Erwägung auf verſchiedene, mit unſerer inneren Politik zuſammenhängende, wichtige Gegenſtände zu lenken.

Ich zähle vertrauensvoll auf Ihre willige Mitwirkung zur Vervollkommnung aller ſolcher Maßregeln, welche dazu geeignet ſeyn möchten, gerechte Urſache zur Beſchwerde zu beſeitigen und die Eintracht, ſo wie das Glück Meiner Unterthanen, zu befördern.

Mit gleichem Vertrauen zähle Ich auch auf die Vorſicht und Umſicht, mit welcher Sie an die Aenderung von Geſetzen gehen werden, welche ſowohl ſehr ausgedehnte und verwickelte Intereſſen berühren, als mit alten Gebräuchen verwebt ſind, denen ſich die Gewohnheiten und Geſinnungen Meines Volkes angeſchloſſen haben.

Ich halte Mich verſichert, daß es unſer gemeinſames Beſtreben ſeyn werde, das, was mangelhaft iſt, zu verbeſſern, das, was geſchwächt erſcheint, zu erneuern, und die Grundlagen jener Inſtitutionen in Kirche und Staat zu befeſtigen, welche das Erbtheil und Geburtsrecht Meines Volkes ſind, und welche mitten unter allen Wechſelfällen öffentlicher Angelegenheiten, unter des allmächtigen Gottes Segnung,

ſich

ſich als die ſicherſten Bürgſchaften ſeiner Freiheiten, ſeiner Rechte und ſeiner Religion erprobt haben."

Die Oppoſition hielt ſich gegen die Miniſter vorſichtig zurück bis zur Frage über die irländiſche Kirche, die nächſtens vorkommen wird. In der Unterhausſitzung vom 10. wurde die Motion wegen Abſchaffung der Malztaxe mit bedeutender Majorität verworfen.

Am 21. Februar reichte der Conſeils-Präſident, Herzog von Treviſo, dem Könige ſeine Demiſſion ein, die auch angenommen wurde. Die Schwierigkeit, ein neues Miniſterium zu bilden, war ſo groß, daß daſſelbe erſt am 12. März zuſammengeſetzt werden konnte. Guizot, Thiers und Humann bleiben, der Herzog von Broglie iſt zum Conſeils-Präſidenten und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und Herr v. Rigny zum Kriegsminiſter ad interim. In der Deputirtenkammer folgten Interpellationen an die Miniſter, auf die wir, ſo wie auf die Debatten im Parlamente, in unſerm nächſten Hefte ausführlicher eingehen werden.

Auszug

des Protocolls der 10ten Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 12. März 1835.

§. 119. Die Bildung eines Schiedsgerichts zur Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und den Ständen, insbeſondere die Ernennung der Spruchmänner zu demſelben betreffend.

Präſidium legt das Verzeichniß der von den ſiebenzehn Stimmen des engern Raths der Bundes-Verſammlung ernannten Spruchmänner vor, und trägt darauf an, dieſes Verzeichniß in Gemäßheit des Art 2 des Plenar-Beſchluſſes vom 30. Oct. 1834 öffentlich bekannt zu machen. Es wurde hierauf beſchloſſen: das vom Präſidio vorgelegte Verzeichniß der von den ſiebenzehn Stimmen des engern Raths der Bundes-Verſammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten

nannten Spruchmänner mittelſt der öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Verzeichniß
der von den ſiebenzehn Stimmen des engern Raths der deutſchen Bundes-Verſammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeſchluß vom 30 Oct. 1834 angeordneren Schiedsgerichte.

1) Oeſterreich: Frhr. v. Heß, k. k. Geh. Rath, Präſident des k. k. Appellations-Gerichts in Böhmen, und Graf v. Ugarte, k. k. Geh. Rath, Landes-Gouverneur in Mähren und Schleſien. 2) Preußen: Graf v. Hardenberg, wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath, und Stelzer, Ober-Landesgerichts-Präſident. 3) Baiern: v. Sutner, Staatsrath im ord. Dienſt, Reichsrath und Vorſtand der Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion, und v. Korb, Appellations-Gerichts-Director (zweiter Präſident der Kammer der Abgeordneten von 1834). 4) Königreich Sachſen: Schumann, Dr. der Rechte, Geh. Juſtizrath, und Noſtiz und Jänkendorf, Director der erſten Abtheilung des k. ſächſiſchen Finanz-Miniſteriums 5) Hannover: Meyer, Landdroſt der Landdroſtei Lüneburg, und Graf v. Kielmansegge, Director der Juſtiz-Canzlei zu Celle. 6) Würtemberg: v. Harttmann, Dr. der Rechte, Staatsrath, vorſitzender Rath beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten und Director des Lehnraths, und v. Schmidlin, Dr. der Rechte, Ober-Finanzrath, vortragender Rath und Juſtitiar bei dem Departement der Finanzen. 7) Baden: Thibaut, Dr. der Rechte, Geh. Rath und Profeſſor, und v. Theobald, Geh. Rath und Präſident der großherzogl. Ober-Rechnungskammer. 8) Kurfürſtenthum Heſſen: v. Hanſtein, Geh. Rath und Präſident der kurfürſtl. Regierung der Provinz Niederheſſen, und Bickell, Dr. der Rechte, Ober-Appellations-Gerichtsrath. 9) Großherzogthum Heſſen: v. Kopp, wirklicher Geh. Rath und Präſident der Finanzkammer, und Linde, Dr. der Rechte, Kanzler der Univerſität Gießen. 10) Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: Gottſche v. Lewetzau, Gouverneur und Landdroſt des Herzogthums

zogthums Lauenburg, auch Kammerherr, und Jngwer Carſten Levſen, Conferenzrath und Director des holſteiniſchen Obergerichts. 11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: Stifft, Geh. Referendar für die luxemburgiſchen Angelegenheiten, und München, Licenciat der Rechte, Mitglied der Regierungs-Commiſſion zu Luxemburg. 12) S. Weimar. S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghauſen und S. Altenbuug: Riedeſel, Frhr. zu Eiſenach, großherzogl. ſächſiſcher Landmarſchall, und Lotz, herzogl. ſachſencoburg-gothaiſcher wirklicher Geh. Conferenzrath. 13) Braunſchweig und Naſſau: v. Amsberg, Chef des herzogl. braunſchweigiſchrn Finanz-Collegiums, Finanz-Director und Geh. Legationsrath, und Frhr. v. Wintzingerode, herzogl. naſſauiſcher Kammerherr und Hofgerichts-Director. 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: v. Oertzen, Dr. der Rechte, Ober-Appellationsgerichts-Präſident, und Bouchholtz, Regierungsrath. 15) Oldenburg, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershauſen, und Schwarzburg-Rudolſtadt: Suden, großherzogl. oldenburgiſcher Staatsrath, und Albert, Dr. der Rechte, anhalt-bernburgiſcher Geh. Regierungsrath. 16) Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenſtein, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: v. Strauch, fürſtl. reußiſcher Kanzler, Regierungs- und Conſiſtorial-Präſident, und v. Strombeck, fürſtl. lippe-, ſchaumburg-lippe- und waldeckiſcher Ober-Appellations-Gerichtsrath bei dem Ober-Appellations-Gericht zu Wolfenbüttel. 17) Die vier freien Städte: Horn, Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen, und Möncke-berg, Licenciat, Senator der freien Stadt Hamburg.

Hamburg, den 28. März 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Politiſches Journal

nebſt Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 1ſter Band.

1835. 4s Stück. April.

I.

Spaniſche Finanzen.

(Schluß.)

Fünftes Capitel.

Ueber die Hülfsquellen Spaniens, um die Schuld zu tilgen.

Spanien bietet eine dreifache Hypothek des National-Vermögens; erſtens den Privatbeſitz, zweitens das Kirchengut, drittens den herrenloſen Boden und das Eigenthum, das jetzt einen Theil des Staatsvermögens bildet. Die erſte und wichtigſte Hypothek kann die Schuld nicht ganz tilgen, ſie deckt aber durch Abgaben die Zinſen der Schuld, ohne zu ihrer Tilgung beitragen zu können. Die beiden andern Hypotheken ſtellen ein beträchtliches Capital dar, während ihre Einkünfte nur unbedeutend ſind. Die nationalen Cortes ſuchten durch das Decret vom 15. November es zu benutzen, und überließen den Staatsgläubigern die Wahl zwiſchen der Conſolidation ihrer Anſprüche und der Zahlung in Grundſtücken.

Spanien beſitzt beinahe 9,000,000 Ares ausgezeichneten Boden, der unbenutzt liegt; die Hälfte iſt

Brachfeld und gehört zur Claſſe der Baldios und Realengos, die andere Hälfte beſteht aus Wieſen und urbarem Lande, und iſt Eigenthum der Gemeinden. Die Benutzung dieſer Grundſtücke würde den Reichthum des Landes bedeutend vergrößern. Wenn die Inhaber ſpaniſcher Schuldſcheine dieſe Grundſtücke als Zahlung annähmen, ſo würde es für ſie vortheilhafter ſeyn, als wenn die Schuld in eingeſchriebene Renten verwandelt würde.

Die reichen Landgüter der Comthureien der vier Ritterorden wurden zuerſt von den Cortes, und dann von Ferdinand durch ſein organiſches Decret vom 30. Mai 1817 zur Abtragung der Schuld beſtimmt. Der Bericht des Cortesausſchuſſes ſchätzt ihre Einkünfte auf jährlich 12 Mill., der gelehrte Ancillon beweiſt, daß ſie auf 20 Mill. gebracht werden können.

Das mit dem Namen propios y arbitrios bezeichnete Staatseigenthum bietet eine eben ſo wichtige Hypothek. Die propios beſtehen aus denen der Provinzen und der Gemeinden; beide Theile aus Grundſtücken, unbeweglichem Eigenthum und Rechten der Städte und Provinzen; ſie werden zu den Koſten der Polizei und der Communal-Verwaltung verwandt, lieferten aber unter Carl IV. einen Ueberſchuß von 16 Mill., nachdem ſie die eignen Ausgaben von 130 Mill. gedeckt hatten.

Ferner gehört zum Staatseigenthum die bei dem Tode der letzten Herzogin von Alba dem Staate zugefallenen Majorate, das Eigenthum der Inquiſition, die Albufera von Valencia, das Thal von Alcudia, die Bergwerke, Güter der Krone im alten Königreich Aragon, und öffentliche Gebäude, die für die Verwaltungsbehörden entbehrlich ſind. Alle dieſe Güter wurden von den Cortes für die Abtragung der Staatsſchuld beſtimmt.

Ueber-

Ueberſicht des Werthes der Grundſtücke und unbeweglichen Güter, welche das gegenwärtige Staatseigenthum der ſpaniſchen Nation bilden.

Capitalien. Realen	Capitalien. Franken		Einkünfte. Realen	Einkünfte. Franken
120,000,000	30,000,000	Palläſte, Wälder und Pachtgüter der Krone, ohne Inbegriff der Civilliſte	2,000,000	500,000
3,000,000,000	750,000,000	Propios	102,000,000	25,500,000
3,600,000,000	900,000,000	Baldios y realengos von 12 Mill. fanegadas zu 300 R.	1,800,000	450,000
2,534,400,000	633,600,000	Landgüter, Wieſen und unbewegliches Eigenthum, unter dem Namen concegiles, 4,223,000 fanegadas zu 800 R.	76,032,000	19,008,000
100,000,000	25,000,000	Landgüter der Mostrencos		
700,000,000	175,000,000	Comthureien der Ritterorden	3,000,000	750,000
40,000,000	10,000,000	Eigenthum des Hauſes Alba	1,600,000	400,000
12,000,000	3,000,000	Das Thal von Alcudia	420,000	105,000
169,066,000	42,266,000	Eigenthum der Inquiſition	6,762,600	1,443,150
30,000,000	7,500,000	Die Albufera von Valencia	900,000	225,000
210,000,000	52,500,000	Bleibergwerke von Linares	11,000,000	2,750,000
216,000,000	51,000,000	Silberbergwerke von Almaden	8,000,000	2,000,000
29,082,000	7,270,500	Kupferbergwerke von Rio tinto	250,000	65,000
10,765,548,000	2,690,136,500	.... Tranſport	213,764,600	53,196,150

Capitalien. Realen	Capitalien. Franken		Einkünfte. Realen	Einkünfte. Franken
10,765,548,000	2,690,136,500	.... Tranſport	213,764,600	53,196,150
30,000,000	20,000,000	Eigenthum der Krone in Catalonien, Aragon, Valencia und Mallorca ...	2,400,000	600,000
20,000,000	5,000,000	Gebäude und anderes Eigenthum der aufgehobenen königl. Manufacturen.	—	—
6,000,000	1,500,000	Wald von Segura	1,800,000	450,000
100,000,000	25,000,000	Nationalwälder	3,000,000	750,000
40,000,000	10,000,000	Positos (Kornſpeicher der Krone)	2,000,000	500,000
64,000,000	16,000,000	Canäle	2,600,000	650,000
1,000,000,000	250,000,000	Brücken, Straßen, Waſſerleitungen u. öffentliche Gebäude	2,500,000	625,000
			226,441,600	56,771,150
		Abzug der Ausgaben der Propios und Koſten der Verwaltung der Mostrencos und Positos	182,032,000	45,500,000
12,070,548,000	3,025,636,500		44,412,600	11,271,102
Disponibles Capital.			Disponible Einkünfte.	

Dieſe Güter ſtellen eine Summe dar, deren Capital dem der activen verzinsten Schuld beinahe gleichkommt, der größte Theil davon aber wird zu nützlichen Zwecken verwandt, und kann alſo nicht zur Tilgung dienen.

Eine ſehr bedeutende Summe würden die Güter der Geiſtlichkeit liefern, die nach der mindeſten Abſchätzung angegeben werden ſoll.

	Realen	Franken
Jährliches Einkommen der Welt- und Ordensgeiſtlichkeit	700,000,000	175,000,000
Nach dem Bericht des Cortes-Ausſchuſſes von 1833 beſtand der jährl. Ertrag des Kirchenzehnten aus.	342,919,223	85,729,555
Die Güter der Jeſuiten, welche ſchon von Carl III für die Staatsſchuld eingezogen, aber von Ferdinand dem Orden zurückgegeben wurden, können geſchätzt werden auf ...	5,000,000	1,250,000
Der Betrag der kirchlichen Abgabe Santa cruzada beſteht aus	20,000,000	5,000,000
Der Betrag der kirchlichen Abgabe voto de Santiago beſteht aus	2,000,000	500,000
Die kirchliche Grundſteuer, genannt primicia, beläuft ſich auf	60,000,000	15,000,000
Die Einkünfte des unbeweglichen Vermögens d. frommen Stiftungen beſtehen aus	60,000,000	15,000,000
Gebäude von Klöſtern, Kirchen ꝛc. geben, berechnet auf 3 pCt., ein Einkommen von	19,610,700	4,902,450
	1,247,529,923	336,982,005

Berechnet man dieſe Einkünfte nur zu 3 Procent, ſo ergiebt ſich als Capital der Kirche 23,333,333,333.

Der Zehnten iſt ein öffentliches Capital, und wird er abgeſchafft, ſo müßte der Grundeigenthümer entweder dieſe Abgabe ſich erkaufen, oder ſie dauert fort

zum

zum Beſten des Staats. Schätzen wir ſeinen Ertrag nur auf 3 Procent, ſo wäre der Werth des

	Realen
Capitals für den eigentlichen Zehnten	11,407,730,710
„ für la primicia y el voto de Santiago	2,888,888,888
	14,298,219,598
Addirt 1) mit dem Capital der Güter der Geiſtlichkeit	23,333,333,333
2) mit dem unbeweglichen Eigenthum frommer Stiftungen.....	1,480,000,000
ergäbe ſich die Summe von	39,111,552,921

Unabhängig von der erſten und hauptſächlichſten Hypothek des ſocialen Capitals, welches 110,886,526,889 R. (29,551,259,413 Fr.) beträgt, beſitzt das ſpaniſche Volk ein anderes in Staatsgütern vom Werthe von 12,070,548,000, welches ſchon ganz allein der geſammten eingeſchriebenen und liquidirt. Schuld gleichkommt.

Das Eigenthum der Kirche iſt im äußerſten Fall eine hypothekariſche Sicherheit, deren Werth den Betrag der ganzen Nationalſchuld beinahe um 11 Milliarden überſteigt.

Spanien kann den Geſammtbetrag ſeiner Schulden bezahlen, es iſt aber dazu berufen, dies in einer andern Verfahrungsweiſe durchzuführen, wie es das Intereſſe der Börſenſpeculanten erfordert.

Im ſechsten Capitel verlangt der Verfaſſer von Amerika bei ſeiner Anerkennung die Uebernahme eines Theiles der Staatsſchuld vor 1808, die ſich nur auf 2000 Mill. Fr. belief.

Im ſiebenten Capitel wird eine Gleichſtellung der inländiſchen und ausländiſchen Gläubiger verlangt.

Das achte Capitel ſtellt die moraliſche Verpflichtung Spaniens hinſichtlich ſeiner Gläubiger auf.

Neuntes Capitel.

Ueber die Sicherheit, welche die ſpaniſchen Staatspapiere bieten.

Die Sicherheit, worauf die Papiere neuerer Staaten beruhen, iſt zweierlei Art; die erſtere beſteht in der Beſtimmtheit, womit man die Zinſen einzieht, die zweite in der Leichtigkeit, womit man ſeine Schuldforderung durch Verkauf wieder einlöſet: alſo ſind Credit und Zutrauen die Grundlagen. Die Anhäufung der Capitalien iſt die wirkende Urſache, die Quelle, welche den ſo ſehr geſuchten Umſatz der Staatspapiere nährt und erhält. Daher beruht die Leichtigkeit, womit der Staat Anleihen machen kann, nicht in der Sicherheit der Hypotheken, ſondern in der Entwickelung der Induſtrie, weil, je mehr Reichthum ſich ſammelt, je mehr in Zinſen angelegt wird.

Spaniens Lage iſt in Hinſicht des Credits von andern Staaten ſehr unterſchieden durch die bis jetzt gehemmte Thätigkeit ſeiner Bewohner und ſeines Bodens, es muß den Credit auf andere Weiſe zu erhalten ſuchen; es muß ſeine Schulden anerkennen, und ein feſtes Einkommen aufſtellen, das die regelmäßige Zahlung der Rückſtände ſeiner Schuld ſicherſtellt und den Umſatz dieſes Zeichens ſeines Reichthums befördert.

Zuerſt müſſen wir feſtſtellen, wie hoch die Summe ſich beläuft, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen dieſer Art erforderlich iſt.

Wir haben geſehen, daß der Betrag der eingeſchriebenen und liquidirten Schuld ſich auf ein Capital von 12,064 Mill. R. beläuft, das dem Staate jährlich 580 Mill. aufbürdet. Der Theil der nicht liquidirten Schuld, welcher in Folge ſeines rein nationalen Urſprungs und wegen der langen Leiden der Inhaber, von dem Genuſſe der Zinſen, die ihnen als Entſchädigung dienen, nicht ausgeſchloſſen werden darf, beträgt ungefähr

gefähr 4000 Mill., und würde wegen der Rückſtände ein jährliches Capital von 120 Mill. erfordern. Die beiden Claſſen zuſammen bilden, wie wir geſehen haben, ein Capital von 15,864,475,651 R. mit jährlichen Zinſen von 704,346,175 R., welche Summe die gewöhnlichen Einkünfte des Staats um 100 Mill. überſteigt. Dieſe Summe bildet aber allein ungefähr die Hälfte der ganzen Schuld; wir haben bewieſen, daß der Betrag der fälligen Rückſtände, addirt mit der ſchwebenden Schuld, dieſelbe um 12,000 Mill. vermehrt. Wir gaben die genannten Zahlen in der gänzlichen Darſtellung ihres Nominalwerthes; bei der jetzigen Unterſuchung, die uns auf ein rein practiſches Feld führt, dürfen wir den Einfluß der Umſtände nicht länger überſehen, welche die vorhergegangenen Abſchätzungen verändern.

Da die von todter Hand urſprünglich beſeſſenen Schuldforderungen dem Staate anheimgefallen ſind, ſo iſt das Capital der Schuld vor 1808 um mehr als 1000 Mill. vermindert. Eine wenigſtens gleiche Summe muß vom Capitale der nicht liquidirten Schuld abgezogen werden wegen der abgetretenen Forderungen an den Staat und des Verluſts der Beweis-Documente. Die Abziehung dieſer 2 Milliarden ſetzt das Capital der verzinſten Schuld ungefähr auf 13,000 Mill. herab.

Im Decrete vom 9. November beſtimmten die Cortes die Zinſen aller eingetragenen Schuldforderungen auf 5 Procent. Die Staatsgläubiger würden bei Beibehaltung ihrer ganzen Forderungen ſich gern die Reduction der Zinſen gefallen laſſen.

Die gänzlich anerkannte eingetragene Schuld, deren Zinſen aber auf 3 Procent herabgeſetzt ſind, erfordern bei einem Capital von 13,484,475,751 R. mit den Rückſtänden eine jährliche Summe von 404,434,267 R. Die Schuld ohne Zinſen, die ſich auf 12,043,833,281 R.

beläuft,

beläuft, von denen wenigſtens wegen Aufkaufs und Vernichtung ein Drittel geſtrichen werden muß, iſt auf 4 bis 5, ja ſogar bis auf 2 Procent gefallen. Die Inhaber der reditos de vales, reditos de juros und anderer Schuldſcheine ohne Zinſen, ſo wie der Cortesbons würden die Conſolidation des aus fälligen Rückſtänden beſtehenden Capitals als eine Wohlthat anſehen.

Bei dem jetzigen Cours von Staatspapieren hat das Capital der Schuld ohne Zinſen, deſſen Nominalwerth ſich auf 3,010,705,717 Fr. beläuft, kaum den Werth von 180,642,342 Fr. Wenn ſie conſolidirt und zur Hälfte mit 3procentigen Zinſen anerkannt würde, ſo erlangte dieſelbe Schuld im Handel ungefähr den Werth von 2000 Mill. Fr., die Beſitzer würden alſo 1800 Mill. gewinnen, und ein Einkommen von 30 Mill. für Capitalien erlangen, die jetzt 98 pCt. unter dem Werthe verkauft werden.

Vermittelſt der doppelten, ſo eben angegebenen, Operation würde die jährliche zur Deckung der Rückſtände nothwendige Summe auf folgende Weiſe verändert werden:

	Realen	Realen
Capital der eingetragenen liquidirten Schuld		12,064,475,651
Nicht liquidirte Schuld		3,800,000,000
		15,864,475,651
Davon wären abzuziehen wegen geſetzlichen Heimfalls an d. Staat	2,000,000,000	
Betrag der Schuldforderungen Frankreichs u. Englands, deren Zinſen durch diplomatiſche Verträge feſtgeſtellt ſind und deshalb nicht herabgeſetzt werden dürfen	2,380,000,000	
		13,484,475,651

Nach

		Realen
		Transport 13,481,475,651
Nach Abziehung d. Hälf- te der conſolid. Schuld ohne Zinſen und des geſetzlichen Heimfalls	Realen 4,000,000,000	4,022,416,641
		17,506,892,292

Die 3procentigen Intereſſen dieſes Capitals betrü- gen dann die Summe von 526,206,766, wovon man den Theil der Schuld vor 1808 abziehen müßte, der von den Colonieen übernommen werden dürfte und den wir ungefähr auf 50 Mill. Piaſter anſchlagen.

Ebenfalls muß man die Forderungen Frankreichs und Englands abziehen, da die Zinſen davon nicht herabgeſetzt werden können. In Hinſicht dieſer Ver- änderungen würde die Geſammtlaſt, die Spanien in Betracht der Rückſtände zu tragen hätte, die jährliche Summe von 500 Mill. nicht überſteigen. Um dieſe Ausgaben zu beſtreiten, hat man drei Arten von Mit- teln vorgeſchlagen:

1) Vermehrung der Abgaben,
2) Verkauf des Staatseigenthums, oder ausſchließ- liche Verwendung deſſelben auf die Staatsſchuld,
3) Einziehung des öffentlichen Vermögens, welches gegenwärtig das Eigenthum der Geiſtlichkeit bildet.

Das erſte Mittel iſt unausführbar; Spanien be- zahlt bei einem ſocialen Einkommen von 11,000 Mill. 600 Mill. an Abgaben, alſo ungefähr 5½ Procent, dazu an die Kirchen, an Stiftungen, zur Ernährung an 150,000 Individuen der Bettelorden über 3000 Mill., was zuſammengenommen eine Ausgabe von mehr als ein Viertel des Einkommens beträgt.

Was den Verkauf der Nationalgüter betrifft, ſo müßte man, geſchähe er jetzt, ungeheures Eigenthum um niedrigen Preis veräußern, und die Verwendung ihrer

ihrer Einkünfte würde den Gemeinden Localausgaben aufbürden, die bis jetzt durch die Einkünfte der Propios gedeckt werden.

Nun bleibt nur noch die Verwendung der Einkünfte und Renten zu erwägen übrig, welche das Eigenthum der Geiſtlichkeit bilden. Dieſe findet bedeutende Schwierigkeiten. Unter den Cortes kaufte man die ſchönſten Grundſtücke für 14 pCt. ihres Werthes, alſo würde man beim Verkaufe der geiſtlichen Güter ſie verſchleudern; man laſſe ſie alſo in den Händen ihrer jetzigen Beſitzer, und ſchaffe dafür den Zehnten ab; mit andern dazu gehörigen Maßregeln verbunden, wird dieſe Abſchaffung wichtige Folgen haben.

Da dieſe Abgabe abgelöſt werden muß, ſo geſchehe es, wie bei Einlöſung von Servituten, welche fortwährend auf dem Grundbeſitz haften, nämlich 40jährliche Rentenzahlungen; alſo müßten die Grundeigenthümer denſelben 40 Jahre hindurch bezahlen, jedoch im Ganzen nur unter 600 Mill. Der Adel beſitzt einen Theil der Zehnten, aber auch ihm ſchon unter den Cortes ſtreitig gemachten Grundbeſitz, der den Gemeinden zukommt; gäbe er nun dafür den Zehnten auf, ſo erhielte dadurch der Staat ein jährliches Einkommen von wenigſtens 600 Mill.; dies wäre 100 M. mehr, als die Zinſen der conſolidirten Schuld betragen.

Ferner müßten die Reformen des Zollweſens durch die natürliche Entwickelung des Handels die Einnahme um wenigſtens 50 Millionen vermehren. In andern Zweigen des Einkommens würden Verbeſſerungen auch größere Einnahmen bewirken, und da die Staatsgüter einen Ueberſchuß von 44 Mill. geben, ſo ergäbe ſich im Ganzen ein reiner Ueberſchuß von 200 Mill. R. Alſo brauchte die Regierung keine neue Anleihen zu machen, und könnte ein bedeutendes Capital zur Tilgung verwenden. Dem Einwurfe, als wenn bei der Zehntenaufhebung die Geiſtlichkeit in Armuth gerathen würde,

würde, iſt dadurch begegnet, daß man ſie nicht im Beſitze ihrer Güter ſtört, deren Einkünfte jährlich 700 Mill. betragen.

Das zehnte Capitel handelt von der Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterſuchung der Staatsſchuld, und darauf folgt noch ein Schlußwort, die beide von keinem beſondern Intereſſe ſind.

II.

Betrachtungen über Irland.

Aus Blackwoods Magazine.

Seit 1829, ſeit der Sanctionirung der Emancipationsbill erwartete man, die unruhigen Bewegungen in Irland aufhören zu ſehen, indem man geglaubt hatte, die früher geführten Beſchwerden allein hätten das Land aufgeregt, und ſelbſt O'Connell glaubte und äußerte es. Wenn dieſe Erwartungen getäuſcht wurden, ſo liegt es nicht daran, daß man die Mittel zur Verbeſſerung nicht gekannt, es liegt nur an dem Mangel der entſchloſſenen Anwendung derſelben.

Es iſt notoriſch, daß die wildeſten Exceſſe unmittelbar nach den nachſichtvollſten und wohlthätigſten Geſetzen ſtattfanden, die zum Beſten dieſes Landes erlaſſen wurden. Jacob I. ließ zuerſt die Irländer alle Wohlthaten genießen, welche die engliſche Verfaſſung mit ſich brachte, und die Rebellion war ſo furchtbar, daß man kaum glauben kann, was Hume darüber berichtet. Nur Cromwells Strenge konnte einige Ordnung in Irland herſtellen. Von 1690 bis 1780, wo Irland unter den Feſſeln des ſtrengen Geſetzbuchs lag, war es ruhig, und Sicherheit des Lebens und Eigenthums im Fortſchreiten begriffen. In dieſer Zeit vermehrte ſich die Bevölkerung um das Doppelte, und Reichthum und Ge=

Gewerbthätigkeit vielleicht um das Sechsfache. Nach und nach wurden die ſtrengſten Theile des harten Geſetzbuches aufgehoben, und gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts war davon nichts mehr übrig, als die Ausſchließung vom Parlamente und von einigen höheren Staatsämtern. Was war die Folge? Gerade von der Zeit an fing die gedämpfte Rebellion an, ihr Haupt wieder zu erheben, das Landvolk ging von Räubereien zu feindſeligen Unternehmungen gegen die milde Regierung über, bis 1798 die furchtbare Rebellion ausbrach. Die Regierung nahm eine Zeitlang ein ſtrengeres Geſetz an, und dieſes Zwangsſyſtem ließ die Nation gedeihen, was Thatſachen beweiſen. In den erſten 25 Jahren nach der Union hatte ſich die Ein- und Ausfuhr mehr als verdoppelt, eben ſo war die Zahl der Handelsſchiffe zwiſchen Großbritannien und Irland von 1801 bis 1831 auf das Doppelte geſtiegen. Von 1820 bis 1833 hatte ſich der Tonnenzoll von Cork um das Zwanzigfache vermehrt, und der Werth irländiſcher nach Liverpool importirter Producte betrug im Jahre 1833 ſieben Millionen. Die Ausfuhr von Vieh nahm um das Dreißigfache, bei manchen Artikeln um das Funfzigfache zu, die Conſumtion um das Zwei- und Dreifache.

Die Vertheidiger des Widerrufs der Union behaupten, dieſes Alles wäre nur von der Gewerbthätigkeit der Bewohner Irlands hervorgebracht, trotz des grauſamen, unverſöhnlichen Haſſes der engliſchen Regierung gegen die Irländer, welche Behauptung ſich erſt nach Prüfung der Thatſachen als wahr oder falſch herausſtellen kann.

Die erſte Hälfte dieſer Periode war reich an außergewöhnlichen Ausgaben, und bot mannichfache Veranlaſſung zu verzweifelten Conflicten. Der Grund davon war eine ungewöhnliche finanzielle Verlegenheit als Folge des Revolutionskrieges. England legte nicht

nicht, wie die franzöſiſchen Generale, die geliebten Bundesgenoſſen der iriſchen Empörer, erhöhte Steuern und Contributionen auf, es übertrieb die finanzielle Milde gegen Irland auf Koſten der übrigen Theile des Königreichs. Es forderte von dem rebelliſchen und beſiegten Volke keine einzige directe Abgabe während dieſer ganzen Periode, während die indirecten Steuern weit geringer als die von Großbritannien waren. Irland bezahlte keine Einkommen- und Grundſteuer, obgleich die erſte dieſer Abgaben 16 Jahre nach der Union und die letzte 34 Jahre nach derſelben England auferlegt wurde. So ſchenkte man Irland dreißig bis vierzig Millionen, indem es von der Einkommenſteuer befreit war, und wenigſtens halb ſo viel durch Befreiung von der Grundſteuer. Dieſe beiſpielloſe Schonung war um ſo merkwürdiger, als die großen Ausgaben größtentheils aus der Stellung Irlands entſprangen. Die Regierung mußte immer 25- bis 30,000 Mann in Irland halten, die, auf anderen Punkten verwendet, dem auswärtigen Kriege eine raſchere Wendung, und eine ungeheure Erſparung an Kriegskoſten gewährt hätten.

Die einheimiſche Legislatur der Irländer hatte die Angelegenheiten ſeit der Reſtauration auf ſolche Weiſe gehandhabt, daß das Einkommen im Jahre 1800, wo die Union ſtattfand, 2,645,000 Lſtrl. betrug, die Ausgabe 6,852,000 Lſtrl., folglich ein jährliches Deficit von 4,207,000 Lſtrl. vorhanden war. So dauerte der Zuſtand fort, bis im Jahre 1817 die beiden Schatzämter vereinigt wurden. Zu dieſer Zeit ſtand Einnahme und Ausgabe in folgendem Verhältniß:

			Einnahme.
Jahresſchluß mit dem 5. Juli	1815	Pf.	5,404,775
» » »	1816	»	5,566,191
» » »	1817	»	4,561,353

Jah-

			Ausgabe.
Jahresſchluß mit dem 5. Juli	1815	Pf.	10,388,892
» » »	1816	»	13,927,554
» » »	1817	»	8,861,658

			Deficit.
Jahresſchluß mit dem 5. Juli	1815	Pf.	4,984,118
» » »	1816	»	8,361,353
» » »	1817	»	4,300,305

Nach der Vereinigung der beiden Schatzämter verwandelte ſich das Deficit in einen Ueberſchuß. Denn folgendes Verhältniß geſtaltete ſich in den drei folgenden Jahren:

			Einnahme.
Jahresſchluß mit dem 5. Juli	1818	Pf.	4,601,739
» » »	1819	»	4,577,286
» » »	1820	»	4,250,989

			Ausgabe.
Jahresſchluß mit dem 5. Juli	1818	Pf.	4,306,132
» » »	1819	»	3,278,164
» » »	1820	»	3,565,193

			Ueberſchuß.
Jahresſchluß mit dem 5. Juli	1818	Pf.	295,607
» » »	1819	»	1,299,122
» » »	1820	»	685,796

Dieſe Verwandlung des Deficits von 4 Mill. in einen Ueberſchuß von einer Mill. entſtand dadurch, daß Großbritannien die ganze Laſt der irländiſchen Schuld, die ſich zur Zeit der Conſolidation auf 103 Mill. belief, eben ſo auf ſeine Schultern nahm, wie ſeine eigenen Verbindlichkeiten. Das wäre alſo der zweite Beſchwerdepunkt über die grauſame Unterdrückung der engliſchen Regierung!! Die ungeheuren Summen, die England jährlich den Leiden Irlands zugewendet hat, ſind bekannt. Bei Eingehung der Union reichte die engliſche Regierung den

An=

Anſtalten Dublins 200,000 Pf. und ſeitdem haben dieſe Summen ſich beträchtlich vermehrt. In den Jahren 1832 und 1833 überſtiegen die Summen für Werke der Mildthätigkeit von Großbritannien an Irland gezahlt jährlich 500,000 Pf. Daher beträgt der Totalvorſchuß an Irland ſeit 1800 faſt neun Millionen. Vergleicht man England damit, ſo werden die engliſche und ſchottiſche Polizei, die Anſtalten für die Irren, für die Induſtrie, die Hospitäler, die Straßen, Canäle, Brücken und Häfen von den Einwohnern bezahlt; in Irland werden dagegen dieſe ſchwer laſtenden Zugaben von der engliſchen Regierung getragen. Ein neuer Beweis des Unterdrückungsſyſtems von Seiten Englands.

Richten wir jetzt unſere Betrachtungen auf die Armengeſetze. Wer unterhält den iriſchen Armen? Vielleicht der iriſche Grundbeſitzer? Die Abſentees, die irländiſchen Katholiken? Nein. Die engliſchen und iriſchen Proteſtanten gewähren dem armen Irländer Erleichterung, in England und Schottland wird der iriſche Arme ernährt; hier vergrößert ſich die Armenſteuer ſo ſehr durch die unaufhörliche Zuſtrömung iriſcher Armen. Ein neuer Beſchwerdepunkt über Unterdrückung der engliſchen Regierung!!

Irland, ſagen die Gegner, wird von dem vereinten Parlamente vernachläſſigt. Wir wollen ſehen, ob dieſe Beſchuldigung mit den Thatſachen übereinſtimmt. Seit der Union haben beide Häuſer ſich mit den Angelegenheiten Irlands fortwährend beſchäftigt, wie es aus der Reihenfolge der Comiteen zur Unterſuchung irländiſcher Geſchäfte zu erſehen iſt. Von 1815 bis 1819 verwendeten beide Parlamentshäuſer über den dritten Theil ihrer Zeit den irländiſchen Angelegenheiten.

Bei allen dieſen Debatten und Berathungen iſt eine Bemerkung auffallend, daß die iriſche Volkspartei,

troß

trotz ihrer Declamationen und ihres Parteieifers, nie fähig geweſen iſt, auch nur eine einzige practiſche Maßregel vorzuſchlagen, weder zur Erleichterung des Landes, noch der Gedrückten. Mißbrauch und unmäßige Heftigkeit haben ſie ſich immer zu Schulden kommen laſſen; aber zu einer vernünftigen Legislatur beizuſteuern, dazu fehlten ihnen die Kräfte und der ernſte Wille. Alles, was geſchehen iſt, verdankt das Land engliſchen Staatsmännern, oder den eigenen, patriotiſchen, proteſtantiſchen Häuptern, ohne Unterſtützung der katholiſchen Unzufriedenen, meiſtentheils trotz ihrer eifrigſten Gegenanſtrengungen. In allen Perioden ihrer Geſchichte iſt ſich die iriſche revolutionaire und democratiſche Partei hierin gleich geblieben, daß ſie ſich unabläſſig und mit Wuth über die Grauſamkeit der engliſchen Regierung beklagt, ohne ſelbſt ein practiſches Gegenmittel anzugeben. Geheime Vereine, Verbindung mit Frankreich, Trennung von England, eine hiberniſche Republik war das Ziel ihres geheimen Treibens. Sie hat den Schein auf ſich geladen, als wolle ſie die Armen in einem beſtändig drückenden Verhältniß erhalten, um eine unzufriedene Maſſe immer zu Gebot zu haben, wenn ſie ihre gewagten Plane auszuführen gedenkt.

Doch wir wollen nur Thatſachen anführen und keine geheime Beweggründe unterlegen, oder Beſchuldigungen ohne triſtige Beweisgründe häufen.

War denn nun die britiſche Regierung ſtets und gleichmäßig nachſichtig gegen Irland, und zwar von der Union im Jahre 1800 bis zur Emancipationsbill 1829? Fühlte keine Claſſe die Strenge des engliſchen Geſetzes? Ja gewiß, die ganze Race der Mörder, Räuber, Mordbrenner und wie die Verbrecher alle heißen mögen, ſie drückte das engliſche Joch, ihr Handwerk ſtockte. Die Inſurrectionsacte verſtattete den Localbehörden, dieſe nächtlichen Feinde zu Hun-

derten zu transportiren. — Seit der Emancipationsbill iſt eine neue Epoche in Irlands Geſchichte eingetreten, die democratiſche Partei hat die Oberhand gewonnen durch ihren Eintritt ins Parlament und durch die Reformacte. Worin aber beſtanden die Reſultate dieſer großen Veränderung? Haben Verbrechen und Gewaltthätigkeiten aufgehört, iſt der ſchmachvolle Hohn der Geſetze verſchwunden, ſeitdem die Katholiken ſich in die Legislatur eingeniſtet, einen geſetzlichen Canal zur Anbringung ihrer Beſchwerden gefunden haben? Hat ſich Gewerbthätigkeit und Wohlſtand vermehrt, hat Elend und Jammer ſich vermindert ſeit der merkwürdigen Zeit, wo die Worte der Aufwiegelung von der Burg von Dublin ertönten?

Aus den finanziellen Berechnungen für das Jahr 1833 erhellt, daß die Induſtrie und das Gedeihen Irlands unter dem neuen Syſtem eben ſo ſchnell geſunken ſind, als es unter dem alten Syſtem geſtiegen. Mit tiefem Bedauern müſſen wir dieſe Thatſache verkünden; jedoch ſtatiſtiſche Berichte ſind genaue, ſchwer zu täuſchende Kundſchafter, und ihre Reſultate ſind die ſchwerſten Ankläger gegen das jetzige Regierungsſyſtem. Um den eigentlichen Werth und Zuſammenhang mit den politiſchen Veränderungen der Thatſachen zu begreifen, welche wir jetzt anführen wollen, brauchen wir uns nur zu erinnern, daß die katholiſche Emancipationsbill im März 1829 zum Geſetz erhoben wurde, — daß die Whigs im November 1830 zur Gewalt gelangten, — daß die Reformbewegung im März 1831 begann, und im Juni 1831 der große Kampf gegen das Zehntenweſen anfing, ein Kampf, der ſeitdem das Königreich mannigfaltigen Umwälzungen unterworfen hat.

Aus der oben angeführten Tabelle geht hervor, daß ſeit 1830 Irlands Einfuhren merklich abgenommen haben, und die Ausfuhren faſt auf die Hälfte

Hälfte reducirt worden ſind. Das geſchah aber nicht in Großbritannien, wo die Ausfuhren bei verminderter Einfuhr bedeutend zugenommen haben. Die verminderte Ausfuhr iriſcher Erzeugniſſe läßt ſich nur als das Werk der Agitatoren betrachten, und iſt die Folge gänzlicher Unſicherheit des Lebens und des Eigenthums.

Wenn aber auch Alles in Irland in Abnahme begriffen iſt, ſeit der Empörungsruf vom Schloſſe erſchallte, ſo haben die Verbrechen unter dem Syſtem der Bewegung ohne Beiſpiel zugenommen.

Schwere Verbrechen in Irland während der letzten drei Monate des Jahres 1829, Reformbill im März angenommen	300
von 1830	499
von 1831, Reformbill	814
von 1832, Reformbill und Widerruf der Union	1513

Demnach ergäbe ſich folgendes Verhältniß: Während ſich unter dem Bewegungsſyſtem die Ausfuhr Irlands um die Hälfte vermindert hat, haben ſich die ſchweren Verbrechen in drei Jahren verfünffacht. Sie ſind auf eine ſolche Höhe gelangt, daß die Whigminiſter im Frühling des Jahres 1833 ſo ſtrenge Maßregeln ergreifen mußten, wie ſie nur durch die abſolute Nothwendigkeit gerechtfertigt werden konnten.

Tabelle der gerichtlichen Verfolgungen wegen ſchwerer Verbrechen in Irland im J. 1832.

Verbrechen	Ueberführte	Losgeſprochene	Ohne Proceß Entlaſſene	Totalſumme
Mord	31	177	221	429
Nächtlicher Diebſtahl mit Einbruch	51	49	91	191
Räuberei	34	44	20	98
Nothzucht	17	74	178	269
Angriff auf Häuſer ..	51	39	224	314
Brandſtiftung	5	2	20	27

Die Totalſumme der Hinrichtungen in Irland betrug 39, wovon 17 wegen Mordes. — Der Verbrecher waren 16,289.

Von funfzig wegen ſchwerer Verbrechen Angeklagten ward gewöhnlich kaum einer überführt. Und was beweiſt dieſer Zuſtand der Dinge? Ein Einſchüchterungsſyſtem, das an eine förmliche Juſtizverweigerung gränzt, einen Zuſtand wilder Anarchie, wie er in ganz Europa ſeines Gleichen nicht wieder findet. Es trat nun plötzlich das Zwangsſyſtem ein, und das Land wurde ruhig, die Regierung konnte im Hauſe der Lords bekannt machen, daß die Zahl der ſchwerſten Verbrechen im Allgemeinen viermal geringer geworden ſey, als vor dieſen Maßregeln. Herr Lyttleton, Generalſecretair von Irland und der Lord-Lieutenant Wellesley äußerten ſich in demſelben Sinne, und der letztere behauptete auch, daß die Vorſchläge zur Tilgung der Zehnten und Aufhebung der Union zu dem Syſtem der Gewalt und des Hohns der Geſetze wie Urſache zu Wirkung ſich verhielten.

Es liegt in dieſer Behauptung des "unlösbaren Zuſammenhanges" kein Widerſpruch, wenn man den Einfluß der katholiſchen Prieſterſchaft in Erwägung zieht. Den beſten Aufſchluß darüber giebt das Pamphlet des Herrn Croly, katholiſchen Prieſters von Ovens und Aplis, von dem wir einige Auszüge mittheilen wollen.

Auf welche Weiſe die Prieſter von dem unglücklichen Volk Geld zu erpreſſen wiſſen, wird folgendermaßen erklärt:

"Die Art und Weiſe der Beitreibung der geiſtlichen Abgaben iſt eben ſo willkührlich, als launenhaft. An Fixirung und Gleichförmigkeit iſt hiebei nicht zu denken. Alles hängt von der Laune und dem Temperamente des Geiſtlichen ab. Thatſache bleibt aber,

daß

daß die Forderungen ſich beſtändig geſteigert haben, und daß der Geiſtlichen ganzes Bemühen und Sinnen nur auf die Vermehrung ihrer Einkünfte gerichtet iſt. Die Beiſteuren ſind jetzt faſt doppelt ſo hoch, als vor dreißig Jahren, ſo daß — die Behauptung klingt ſonderbar — mitten im Verfall des Handels, des Ackerbaues und der Manufacturen die Einkünfte der irländiſch-katholiſchen Kirche in beſtändig progreſſivem Verhältniß geblieben ſind.

"Das Volk verliert auf dieſe Weiſe alle Achtung vor den Prieſtern und vor der Religion. Der Prieſter ſteht mit ſeiner Heerde in beſtändig feindſeliger Colliſion in Hinſicht ihrer gegenſeitigen pecuniairen Intereſſen; der erſtere mit allen Kräften dahin ſtrebend, ſeine Forderungen durch Schrecken geltend zu machen, der letztere mit äußerſtem Widerſtreben bezahlend, und ſtets bereit, das zu ſchwer laſtende Joch geiſtlicher Herrſchaft abzuſchütteln."

"In früheren Zeiten lebte die katholiſche Geiſtlichkeit in einfachſter Weiſe. In ihrer Kleidung, ihren Manieren, ihren Wohnungen, ihren Speiſen unterſchieden ſie ſich wenig vom gewöhnlichen Pachter. Sie hatten, mit wenigen Ausnahmen, keine Idee vom ſogenannten feineren Leben, ſo wenig, als von Purpurkleidern und feinen Zeugen, und täglich ſich erneuenden glänzenden Feſten. Sie bedurften deshalb auch nicht die große Summe der Einkünfte, die für den verſchwenderiſchen Clerus der neueren Zeit nöthig iſt. Der Zuſtand der katholiſchen Geſellſchaft und der katholiſchen Kirche Englands hat ſich gänzlich verändert, und die Demuth der früheren Zeit iſt verſchwunden und vergeſſen. Der Prieſter rivaliſirt mit dem Edelmann, hält Jagdhunde, controlirt die Wahlen, präſidirt den politiſchen Clubs, und ſitzt bei den öffentlichen Gaſtmählern und Verſammlungen neben den Pairs des Landes und den Mitgliedern des Parlaments.

Könnte ſo auch wohl die frühere demüthige Beiſteuer für ſolche Ausgaben hinreichen? Die außerordentlichen Erpreſſungen, über welche man ſich jetzt beklagt, ſind demnach die nothwendige Folge des außerordentlichen Wechſels der Umſtände."

"Die Einkünfte des Prieſters der Grafſchaft fließen aus verſchiedenen Quellen. Sie beſtehen aus Beicht-, Heiraths-, Tauf-, Meßabgaben und Bezahlungen für die letzte Oelung. Auch für die Begleitung zur letzten Ruheſtätte werden bedeutende Abgaben entrichtet. Die Beichte iſt die größte und ergiebigſte Quelle des Einkommens. Gar oft ſind aber alle dieſe Beiſteuern, wenn ſie im Uebermaß gefordert werden, Veranlaſſung zu Skandal und Streit."

Eben ſo wichtig ſind die Bemerkungen über die Beitreibung des Heirathsgeldes.

"Das Erſte, was geſchieht, wenn von der Verheirathung eines Paares die Rede iſt, iſt nie Handelsvertrag über das Heirathsgeld, und dieſer Umſtand iſt oft an beträchtlicher Verzögerung der Heirath Schuld. An die von den Geſetzen der Diöceſe vorgeſchriebene Summe hält man ſich faſt nie, wie überhaupt alle auf Geldangelegenheiten bezüglichen Statuten nur todte Buchſtaben ſind. Der Prieſter ſteigert die Summe, ſo hoch er kann, und weiß die Gelegenheit vortrefflich zu benutzen. Oft haben ſich Heirathspläne wieder aufgelöſt, weil man über die unverſchämte Forderurg nicht in's Reine kommen konnte."

"Die Statuten der Kirche, inſofern ſie ſich auf Geldſachen beziehen, werden ganz bei Seite geſetzt. Das vom Tridentiniſchen Concilium vorgeſchriebene Aufgebot wird vernachläſſigt; und warum? Weil das Geld zur Erhaltung des Biſchofs erhoben wird, dem die Geldſtrafe für Verabſäumung der Licenz oder Diſpenſation gebührt. Die pecuniairen Bedürfniſſe des Biſchofs ſind die gewichtigen Gründe,

Gründe, durch welche er ſich bewegen läßt, vom dreifachen öffentlichen Aufgebot zu dispenſiren. Eine ſolche Unterlaſſung aber giebt natürlich zu zahlreichen Mißbräuchen Veranlaſſung."

Auf dieſelbe Weiſe geht man bei Taufen und letzten Oelungen zu Werke.

"Meiſtentheils findet dieſer Ritus (die letzte Oelung) unter Vorwaltung unglückſeliger Umſtände Statt — bei Krankheit, Elend und Mangel; dennoch aber wird in den meiſten Fällen Geld verlangt, vorzüglich auf dem Lande; und das letzte Abendmahl, welches der Prieſter dem Sterbenden als eine Wohlthat reichen ſollte, wird ein Gegenſtand des Wuchers und der Geldgeſchäfte. Die Forderung des Beichtgeldes iſt von den geiſtlichen Behörden ſanctionirt, ſo wie auch die Zahlungen für die andern kirchlichen Leiſtungen. Sie iſt eine der unerläßlichſten Abgaben, und wird eingetrieben ohne Rückſicht auf die oft traurigen Verhältniſſe, unter denen dieſe Handlung ſtattfindet. Sehr häufig dringen, wenn das Geld nicht auf der Stelle bezahlt wird, noch die bitterſten Worte zum Ohr des Sterbenden."

"Kurz, das ganze, von der irländiſch-katholiſchen Geiſtlichkeit befolgte Syſtem in Betreff der Geldangelegenheiten oder in Hinſicht der Finanzen der Kirche, beſteht darin, ſo viel als möglich Geſchäfte zu machen, ſowohl im Großen, als im Kleinen, und ohne Rückſicht auf die nachtheiligen Folgen, welche daraus entſpringen müſſen, wenn die Religion nur zum Werkzeug für ſelbſtſüchtige Pläne benutzt wird."

Aus dem Angeführten iſt leicht zu erſehen, wie gefährlich der Einfluß der Geiſtlichen werden muß, wenn er ſich auf politiſche Intriguen concentrirt, und eben dieſem Einfluſſe ſind auch die traurigen Scenen der

der Gewalt und des Verbrechens zuzuſchreiben, die in den ſtatiſtiſchen Berichten ein ſo trauriges Bild liefern. Die Prieſter, welche Gehorſam und Achtung gegen die Geſetze predigen, und mit gutem Beiſpiele vorangehen ſollten, wie es von jeher der Ruhm der römiſch=katholiſchen Kirche war, predigen jetzt nur Mord und Aufruhr.

Mit den Thatſachen vor Augen, wie ſie Croly ſchildert und die ſtatiſtiſchen Berichte nachweiſen, gingen die Miniſter an das große Werk der Pacification Irlands. Haben ſie ihre große Aufgabe gelöſt? Haben ſie die Principien der Zwangsbill befolgt? Leider, nein! Sie rannten wieder blindlings auf den früheren falſch betretenen Weg. Die katholiſche Prieſterſchaft richtete ſich wieder triumphierend in die Höhe, die politiſchen Bewegungen richteten ſich wieder auf; Mord, Räuberei und Brand verbreiteten ringsum Verwüſtung und Schrecken. Die Zwangsbill wurde ohne die drei erſten Clauſeln erneuert, was, nach Lord Brougham, die Agitatoren von Dublin mit dem kleinen Finger berühren und das Volk mit dem ganzen Körper drücken hieß, und dennoch haben Brougham und das Reformcabinet das Unſinnige vollbracht.

Aber iſt dies die einzige Conceſſion, welche die Miniſter dem großen Agitator gebracht haben? Haben ſie nicht auch einer Bill Eingang verſchafft, wonach zwei Fünftheile der Einkünfte jedes Geiſtlichen confiscirt werden, ohne irgend ein Aequivalent? Und worin beſtand die Entſchädigung dieſes monſtröſen Beweiſes democratiſcher Legislation? Darin, daß, weil die irländiſche Geiſtlichkeit ſo ſchlecht bezahlt wurde, es für ſie ſicher angenehmer ſein mußte, drei Fünftheile von den Gutsbeſitzern zu erhalten, als eine Anweiſung des Ganzeu, ausgeſtellt auf die Zehntenzahler. Dadurch aber, daß von der Schatzkammer

aus

aus „die baldige gänzliche Aufhebung der Zehnten" verkündet wurde, machten die Miniſter deren Einſammlung unmöglich, oder wenigſtens ungemein ſchwierig. Sodann aber kehrten ſie das Verhältniß um, und ſagten zum Clerus: „Ihr befindet Euch in einer ſo elenden Lage, daß Ihr beſſer thut, Euch mit guter Miene zum böſen Spiele zu unterwerfen, und in den Verluſt der zwei Fünftheile Eures Eigenthums zu willigen." Dies Verfahren iſt ganz dem der revolutionairen Regierung Frankreichs mit den Aſſignaten ähnlich, wodurch der Staatsbankerott herbeigeführt wurde.

Es iſt gleichviel, ob dieſe Maßregeln der Regierung vom Hauſe der Gemeinen abgedrungen ſind, oder nicht. Vielleicht hatte Lord Melbourne die Ueberzeugung, daß er auf keine Majorität im Unterhauſe rechnen dürfe, wenn er nicht der democratiſchen Partei und dem Agitator die große Conceſſion zugeſtehe. Wenn dies aber auch eine Entſchuldigung für die Miniſter iſt, daß ſie ohne Abſicht Irland der Schmach und Verwüſtung überliefert haben, ſo ändert es die Natur der Dinge nicht. Unrecht wird dadurch nicht zu Recht, Räuberei nicht zur Gerechtigkeit.

Die iriſchen Revolutionairs ſtellen die Proteſtanten dieſes Landes als ſolche dar, die nur durch das Schwerdt zum Nutzen ihrer ſelbſtſüchtigen Zwecke herrſchen wollten. Dieſem Vorwurfe mag folgende **Tabelle antworten:**

Armuthsverein für 1833.

Subſcribenten...............	Pf.	4455 : 18 : 2
Römiſch=katholiſche	„	402 : 5 : 0
Beitrag von Proteſtanten ..	Pf.	4053 : 13 : 2

Zahl der Almoſen empfangenden im J. 1833 ..	1996
Hievon waren Proteſtanten	150
Römiſch=katholiſche.........	1846

Fieber=

Fieber-Hoſpital, Cork-Straße.

Unterſchriften im Jahre 1833 ...	Pf.	379 : 6 : 9
Beiſteuer von Katholiken	„	10 : 18 : 0
Beiſteuer von Proteſtanten	Pf.	368 : 8 : 9

Zugelaſſene Patienten 3991, Proteſtanten 1 zu 10.

Kranken-Anſtalt für Arme, Meath-Straße.

Unterſchriften für 1833	Pf.	186 : 18 : 1
Römiſch-katholiſche	„	10 : 1 : 0
Beiſteuer von Proteſtanten	Pf.	176 : 17 : 1

Verhältniß der zugelaſſenen Proteſtanten zu den Katholiken 1 zu 20.

Freiſchulen.

Unterſchriften für 1833	Pf.	163 : 18 : 0
Ein Römiſch-katholiſcher Subſcrib.	„	1 : 1 : 0
Beiſteuer von Proteſtanten	Pf.	162 : 17 : 0

Von 21 Schülern 20 katholiſche und 1 Proteſtant.

Während alſo die Proteſtanten in Beiſteuern der Mildthätigkeit zu den Katholiken wie 10 zu 1 ſich verhalten, iſt in Hinſicht des Empfangens das Verhältniß umgekehrt.

Sehr wahr charakteriſirt Herr Boyton, eines der bedeutendſten irländiſchen Parlamentsmitglieder, die neuerlich von den Bewegern der Regierung abgezwungenen Maßregeln mit folgenden Worten: — "Nein, meine Herren, das proteſtantiſche Volk Irlands fühlt, daß hier nicht bloß von Zehnten die Rede iſt, ſondern daß die Religion, das Eigenthum in Frage ſteht. In dieſem Jahre handelt es ſich um das Eigenthum der Geiſtlichen, im folgenden um das der Laien. Jedes Privilegium, jedes Recht, jeder Beſitz iſt unbeſchützt. Es giebt keine Regierung von Irland, oder für Irland. Irland kommt nur in Betracht, in ſofern es den engliſchen

liſchen Parteiungen als Beute oder Vorwand dient. Irländiſche Fragen ſind die Waffen, um einen Gegner anzugreifen, oder das Mittel, einen Bundesgenoſſen zu belohnen; aber eine Regierung, die über die wahren Intereſſen des Landes wacht, über Sicherheit des Eigenthums, des Lebens, der Civiliſation, eine ſolche hat Irland nicht. Möchten doch die Grundbeſitzer ihre Augen öffnen und den wahren Zuſtand des Landes ſehen; möchten ſie doch inne werden, wie weit dies Land ſchon auf dem Wege der Revolution vorwärts geſchritten iſt! Die Grundbeſitzer müſſen bei allen Verhandlungen die entſcheidende Stimme haben; ſie mögen ſelbſt kommen und die Zügel ergreifen. Die Empörung gegen das Eigenthum iſt im Gange. Die Zehntenfrage war die gewünſchte Anregung; ſie iſt zum Volksruf geworden. Jetzt iſt nur ſie in Gefahr; aber ich frage: wird die Zehntenfrage die einzige Eigenthumsfrage bleiben, die in Gefahr ſchwebt? Gibt es weiter kein Eigenthum, auf welchem Unpopularität haftet? Wie ſteht es mit dem der Abſentees? Sind ſie populair? Wahrlich! nicht ein Einziger im Bereich unſerer Ufergränzen möchte mir hierin widerſprechen, wenn ich behaupte, daß von ihnen aus alles Elend des Landes herrührt. Und hier behaupte ich wieder, was ich ſtets geſagt und immer behaupten werde, der Grund unſerer Unſicherheit, der Erſchütterung alles Eigenthums, aller Privilegien, aller Geſetze liegt nicht in perſönlichem Haß, nicht in den Umtrieben der Democraten, nicht in dem Zuſtand der Armuth; tiefer ruht er; ſuchen muß man ihn in der Verlaſſenheit, im Todeskampf des Volkes."

Aufrichtig unterſchreiben wir jeden Satz dieſer energiſchen Rede. Es handelt ſich nicht um religiöſen Zwieſpalt; er iſt nur die bewegende Kraft, wodurch die Agitatoren das Volksgefühl in Aufregung bringen. Die

Die große Frage der Revolution ſteht auf dem Spiel. Es iſt der ewige Streit der Armuth gegen den Reichthum. Irland gilt der erſte Sturm, ſind hier erſt die Schutzmauern des Eigenthums niedergeriſſen, ſo wird der Kampf ſich bald der engliſchen Küſte nahen. Jetzt alſo iſt die Zeit für alle Vertheidiger der Religion, der Tugend und des Eigenthums in England, ſich unter die gemeinſame Fahne zu reihen und gegen die Angriffe der Revolution zu kämpfen. Ihr eigner Sieg iſt es, wenn die Proteſtanten die Oberhand behalten; und wenn der Strom noch gedämmt werden kann, ſo iſt es nur möglich durch vereinte Kräfte aller Freunde der Ordnung bei dem Punkte, auf welchen ſich das Schwerdt des Zerſtörers zuerſt gewendet.

(Da der Verfaſſer obenſtehenden Aufſatzes ein Tory, ſo ſind ſeine Betrachtungen nur von dieſem Standpunkte aus zu betrachten, die angeführten Thatſachen ſind aber überaus wichtig, vorzüglich zu einer Zeit, wo die Zehntenfrage wieder in Anregung gebracht wird.)

III.

Das Budget von Hannover.

Die Einnahmen für das Rechnungsjahr 1835/36 ſind alſo veranſchlagt: I. Ueberſchüſſe von den Domainen 2,414,300 Rthlr. Davon gehen ab: Verwaltungs-Koſten, Ausgaben, welche auf den Domainen ruhen ꝛc. 698,500 Rthlr. Auch müſſen für die Krondotation 513,888 Rthlr. abgezogen werden. Es bleibt alſo eine reine Einnahme aus den Domainen von = 1,201,911 Rthlr, (Im Jahre 1834/35 war ſie berechnet auf = 1,145,572 Rthlr.) II. Von den Bergwerken und Salinen 152,000 Rthlr. (1834/35 205,600 Rthlr.) III. Von den Zöllen 410,900 Rthlr. (1834/35

(1834/35 412,500 Rthlr.) IV. Von den Poſten 145,000 Rthlr. V. Ueberſchüſſe von den Steuern. Directe Steuern: 1) Grundſteuer 1,3000,000 Rthlr.; davon gehen wegen der darunter begriffenen Grundſteuer von den königlichen Domainen und Forſten ab 93,263 Rthlr.; bleibt als Ertrag der Grundſteuer 1,206,736 Rthlr.; 2) Häuſerſteuer 112,000 Rthlr.; davon geht als Häuſerſteuer von den Domanialgebäuden ab 2000 Rthlr.; bleibt als Ertrag der Häuſerſteuer 110,000 Rthlr.; 3) Perſonenſteuer 745,000 Rthlr.; 4) Gewerbe = Einkommen = und Beſoldungsſteuer 212,000 Rthlr.; die Roheinnahme der directen Steuern iſt alſo = 2,273,736 Rthlr. Indirecte Steuern: 1) Brennſteuer 454,000 Rthlr.; 2) Bierſteuer 33,000 Rthlr.; 3) Salzſteuer 77,000 Rthlr; 4) Eingangsſteuer einſchließlich der Zollgefälle 1,065,100 Rthlr.; 5) Mahl = und Schlacht = Lizent 109,600 Rthlr.; 6) Stempelſteuer 150,000 Rthlr.; die Roheinnahme der indirecten Steuern iſt alſo 1,888,700 Rthlr. Sonſtige Steuer = Einnahmen 15,741 Rthlr: Die Roheinnahme zuſammen beträgt darnach = 4,178,177 Rthlr. Davon gehen ab als Ausgaben der Kreiscaſſen: Adminiſtrationskoſten, Zollabfindungsgelder, Penſionen, Remiſſionen, Reſtitutionen und Bonificationen 595,557 Rthlr. Es bleibt alſo die Reineinnahme von den Steuern 3,582,620 Rthlr. VI. Unmittelbare Einnahmen der Hauptcaſſen 188,110 Rthlr. VII. Einnahmen der Wegbaucaſſe 209,107 R. VIII. Aus der Krondotation. Zuſchuß zu den Ausgaben der Generalcaſſe 154,166 Rthlr. Die Summe aller Einnahmen für das Jahr 1835/36 iſt alſo auf 6,043,816 Rthlr. (1834/35 auf 6,065,020 Rthlr.) veranſchlagt.

Folgendes iſt das Verzeichniß der Ausgaben für das Jahr 1835/36. I. Cabinetsminiſterium 152,420 Rthlr. II. Deutſche Kanzlei in London

15,020

15,020 Rthlr. III. Landdroſteien 111,626 Rthlr. IV. Aemter 529,476 Rthlr. V. Stände. 1) Allgemeine Ständeverſammlung. Beſoldungen 6320 Rthlr.; Bureaukoſten, einſchließlich des Drucks der ſtändiſchen Verhandlungen 12,000 Rthlr.; Diäten und Reiſekoſten der Mitglieder der allgemeinen Ständeverſammlung 30,000 Rthlr. 2) Provinziallandſchaften. Beſoldungen 23,505 Rthlr.; Verſammlungskoſten und für Verſammlungslocale 5414 Rthlr. = 77,240 Rthlr. VI. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. 1) Ausgaben zu Zwecken des deutſchen Bundes 6200 Rthlr.; 2) Koſten behufs Gränzberichtigungen, auswärtige Commiſſionen und ſonſtige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten 8300 Rthlr.; 3) Beſoldungen und Emolumente der Geſandtſchaften 54,937 Rthlr.; 4) Expenſen der Geſandtſchaften 4400 Rthlr. = 73,837 Rthlr. VII. Kriegsminiſterium. 1) Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat 1,574,780 Rthlr.; 2) extraordinaire Verpflegungskoſten der Truppen während der Exercierzeit 16,000 Rthlr.; 3) Infanterie-Service 76,306 Rthlr.; 4) für Cavallerie-Verpflegung, Service und Kriegerfuhren, nach Abzug einer für 1835/36 zu erwartenden Erſparung von 48,000 Rthlr., 249,500 Rthlr.; 5) für die Militair-Aushebungs-Commiſſion 11,300 Rthlr.; 6) ordentlicher und außerordentlicher Zuſchuß zur Etappenverpflegung fremder Truppen 6000 Rthlr.; 7) Unterſtützungen und zur Hospital-Caſſe 5556 Rthlr. = 1,939,442 Rthlr. VIII. Juſtizminiſterium. 1) Beſoldungen des Ober-Appellationsgerichts 60,267 Rthlr.; 2) Beſoldungen der Mittelgerichte 134,860 Rthlr.; 3) Beſoldungen der Lehnsbedienten 1895 Rthlr.; 4) Bureau- und Commiſſionskoſten 16,000 Rthlr. = 213,022 Rthlr. IX. Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. 1) Behufs der Landes-Univerſität

(außer

(außer dem jährlichen Beitrage der Kloſter-Caſſe) 38,007 Rthlr.; 2) Beſoldungen der geiſtlichen Oberbehörden 33,339 Rthlr.; 3) Bureau- und Commiſſionskoſten der geiſtlichen Oberbehörden 3000 Rthlr.; 4) für Schulen 18,587 Rthlr.; 5) Beihülfen für Kirchen- und Schulbauten 5150 Rthlr. = 98,084 Rthlr. X. Miniſterium des Innern. Unter anderm für milde Stiftungen, das Taubſtummen-Inſtitut und Armen-Anſtalten 13,645 Rthlr.; für Medizinalweſen: Beſoldungen der Aerzte und Chirurgen 16,150 Rthlr.; behufs der Heil- und Pflege-Anſtalt für Gemüthskranke 14,900 Rthlr.; behufs der Medizinal-Anſtalten 13,689 Rthlr.; Unterſtützungen behufs der Gemeinheitstheilungen, wie auch behufs der Landwirthſchafts-Geſellſchaft, der flora hanoverana, der Moor-Culturen und des Obſtbaues 25,784 Rthlr. = 883,249 Rthlr. XI. Miniſterium des Handels 37,551 Rthlr. XII. Finanzminiſterium 180,936 Rthlr. XIII. Paſſiv-Etat. 1) Zinſen auf Paſſiv-Capitalien 1,023,245 Rthlr.; 2) Renten 16,433 Rthlr.; 3) Zahlungen an die Tilgungs-Caſſe der älteren und neueren Landesſchulden 320,555 Rthlr. = 1,360,205 Rthlr. XIV. Penſions-Etat 154,603 Rthlr. XV. Künftig wegfallende Ausgaben. 1) Reichsdeputationsſchlußmäßige Penſionen 52,268 Rthlr.; 2) Penſionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen ſind 11,612 Rthlr.; 3) ſonſtige außerordentliche Penſionen 12,478 Rthlr.; 4) temporaire Zahlungen für das Militair 101,865 Rthlr.; 5) perſönliche Beſoldungs-Zulagen wegen früherer Dienſtverhältniſſe 17,926 Rthlr.; 6) Wartegelder 19,163 Rthlr.; 7) Zoll-Abfindungsgelder 859 Rthlr. = 216,175 Rthlr. Die Summe aller Ausgaben für 1835/36 beträgt 6,042,892 Rthlr.; ſie war berechnet für 1834/35 auf 6,057,682 Rthlr.; ſie iſt alſo für 1835/36 geringer angeſchlagen um 14,790 Rthlr.

IV.

IV.

Franzöſiſche Deputirtenkammer.

Am 14. März war die Interpellation an der Tagesordnung. Hr. Mauguin beſtieg die Rednerbühne mit folgenden Worten: "Wir haben von dem Miniſterium keine Erläuterungen über die Vergangenheit zu fordern, was aber ſein künftiges Betragen betrifft, ſo liegt es in den Namen der Mitglieder deſſelben. Seit zwei Jahren ward das Cabinet zweimal geändert. Dieß iſt ein Unglück, denn man gehorcht den Befehlen der Sterbenden immer ſchlecht. Sie müſſen ſich daher über das Vorgefallene erklären, denn wenn wir ein Miniſterium haben, das ſich ſtatt des Vaterlandsgeiſtes den Cotteriegeiſt angeeignet hätte, ſo würde es unwürdig ſeyn, Frankreich zu regieren. Wir müſſen erfahren, ob ernſte Fragen unſere Miniſter entzweit haben. Nur dann können wir wiſſen, ob wir ſie unterſtützen ſollen. Ich frage alſo: warum war das Miniſterium drei Wochen lang in offenbarer Auflöſung? Entſprangen die trennenden Zwiſtigkeiten aus der äußern, oder aus der innern Politik, oder aus dem ganzen Syſtem?" Hr. Guizot dankt dem vorigen Redner für die Offenheit ſeiner Fragen, erklärt aber die ungewöhnliche Form derſelben nicht annehmen zu können. Hr. Mauguin läugnet, daß ſie ungewöhnlich ſeyen. Hr. Guizot: "Ich kann mich nicht dazu verpflichten, auf ſo geſtellte Fragen zu antworten. . . Seit Eröffnung dieſer Kammer hat man bekanntlich geſucht, das ſeit vier Jahren angewandte politiſche Syſtem zu ändern. Ich mache darüber Niemanden einen Vorwurf. Jedermann kann glauben, daß ein anderes Syſtem vortheilhafter ſeyn möchte, wie müßte aber unſere Lage ſeyn, da wir die Politik, die man umſtürzen wollte, vertheidigten? Wenn wir dieſes Syſtem vertheidigten, ſo geſchah

ſchah es, weil wir es für das beſte hielten, und dieß glauben wir auch jetzt noch. Sie wiſſen, daß die Frage der Amneſtie der Hauptpunkt war, auf den man dieſe Aenderung ſtützte. Ich werde offen darüber ſprechen. Unſere erſte Neigung war der Amneſtie nicht entgegen, aber wir dachten, es möchte vielleicht ein günſtigerer Zeitpunkt eintreten, ſie zu erlaſſen. In der Folge ſahen wir, daß die Amneſtie nur ein Vorwand war, um den verlangten Umſturz durchzuſetzen. Von nun an erſchien uns die Amneſtie als eine Injurie, als ein indirectes Eingeſtändniß der Unmacht der Regierung, was wir nie zugeben konnten, wir überzeugten uns, daß durch die Amneſtie jene Partei das Juſte-Milieu zerſtören würde, deſſen Einführung in Frankreich wir uns zur Ehre und zum Verdienſt rechnen. (Im Centrum Beifall, auf den Extremitäten Lachen.) Ich weiß nicht, was hier zu belachen iſt. Die Partei, von der ich ſpreche, iſt immer die Partei der Gerechtigkeit, der Freiheit geweſen, und ihr allein gebührt es, die Parteien gegen einander ſelbſt und Frankreich gegen die Parteien zu vertheidigen. (Beifall im Centrum.) Um nun dieſer für das Glück des Landes ſo weſentlichen Partei ihren Einfluß zu bewahren, haben wir eine Maßregel, die als höchſt ſchädlich erſchien, zurückgewieſen." Bei Vergleichung des Cabinets mit der Kammer, ſagt der Miniſter, es ſey natürlich, daß Abweichungen der Anſichten in erſterem ſo gut, wie in der zweiten eintreten, und daß es eben ſo ſchwer ſey, in dem einen wie in der andern eine Majorität zu bilden. Der Redner vertheidigt die Mitglieder des Cabinets gegen die Anklage von Rivalitäten und perſönlichen Intereſſen. Sie ſeyen entſchloſſen, den Principien der Majorität getreu zu bleiben, an die ſie ſich bisher gehalten hätten, und bereit, ihre Stellen an diejenigen abzutreten, die dem Lande eine mehr compacte Majo-

Majorität verſprächen. So wie ſie geſehen, daß dieß Niemand gelingen könne, ſeyen ſie, ihrem Princip getreu, wieder eingetreten. (Beifall in den Centrums; Murren der Extremitäten.) Hr. Garnier Pagès: "Der Miniſter hatte verſprochen, uns die ganze Wahrheit zu ſagen, und ich bin überzeugt, daß alle die Wahrheiten, die er uns nach der Wiedereinſetzung des Miniſteriums hätte ſagen ſollen, nicht geſagt wurden. Alles, was der Miniſter geſprochen hat, hätte ſich vor drei Tagen eben ſo gut ſagen laſſen. Wenn man nicht ſagt, man könne nicht mehr ſagen, ohne den Staat zu compromittiren, ſo muß man tiefer eingehen. Man ſagt uns, die Hauptfrage, die das Cabinet zerrüttet habe, ſey die Amneſtie geweſen. Zur Zerrüttung eines Cabinets gehört aber, daß es gegen eine Staatsgewalt anſtößt, oder daß es Niemanden angenehm ſey, und dies iſt der Fall geweſen." Der Redner frägt nach den Aenderungen, welche die Herbeiführung neuer Männer in das Cabinet veranlaßten und glaubt, der Grund möchte in dem Votum über die Tabacks-Enquête liegen. Die Miniſter hätten, indem ſie ſagten, daß ſie bei der Beibehaltung ihrer Portefeuilles nicht gouvernirten, nicht an die Anklage gedacht, die ſie dadurch gegen die Krone gerichtet hätten. Wenn die Miniſter den Handlungen der Regierung fremd bleiben, ſo ſchaffen ſie Beſorgniſſe. Hr. Guizot erklärte, er habe bloß geſagt, ſie ſeyen den Wahlen, welche die Krone vorgenommen, fremd geblieben. Hr. Garnier Pagès behauptet, die Wahlen der Krone ſeyen Handlungen. Uebrigens hätten die Miniſter auch erklärt, daß ſie nicht mehr verwalteten, und doch gebe es Umſtände, wo das Geſammtminiſterium nöthig ſey, z. B. der Tod des Kaiſers von Oeſterreich. Dieß ſey doch ein ernſter Umſtand, und daraus ſchließe er, daß Frankreich einige Zeit ohne Regierung geweſen ſey. Wie! man hört die

die Kammer nicht, und unterwirft ſich einigen im Salon eines unſerer Collegen verſammelten Deputirten, welche die Verantwortlichkeit eines außerparlamentariſchen, conſtitutionswidrigen Acts übernehmen! (Heftiges Murren im Centrum.) Hätte man dem Wiedereintritt des Miniſteriums einen vernünftigen Beweggrund unterlegt, ſo würde ich nichts ſagen. Allein unſere Lage iſt von der Art, daß wir einem Miniſterium gegenüber leben, das ſich gegen die Krone und die Kammer verfehlt hat, einem Miniſterium gegenüber, das nicht mehr möglich iſt, als es vor 14 Tagen und im November geweſen. Wir haben ſonach kein Miniſterium; die Regierungsbank iſt leer, und kann als leer betrachtet werden. Es iſt nichts geſchehen." Nach dieſem Redner erklärten die HH. Jacqueminot und die andern Commiſſarien, weder als Repräſentanten der Majorität, noch als Beamte der Nationalgarde, ſondern als bloße Individuen bei Hrn. Thiers geweſen zu ſeyn. Hr. Mauguin: "Ich muß noch einmal fragen: Warum blieb das Miniſterium drei Wochen lang im Zuſtande der Auflöſung? Fand der Zwiſt über die innere, über die auswärtige Politik, oder über das ganze Syſtem ſtatt? Nachdem dieſe Tribune mehrere Tage hindurch ſtumm geblieben, haben wir das Recht, nach der Urſache davon zu fragen. Die Unterbrechung der parlamentariſchen Arbeiten iſt ein unerſetzlicher Uebelſtand. Sie haben nicht geantwortet. Ich wußte, daß Sie nichts zu antworten hatten. Durch welche kindiſche Intereſſen wurden Sie denn geſpalten? Ihr Stillſchweigen beweiſt, daß es perſönliche Intereſſen ſind. Der Miniſter hat mit vielem Talente von Allem geſprochen, nur nicht von dem, was ich gefragt hatte. Die neue Kammer hat durch Niederlegung ihrer Adreſſe eine Politik der Eintracht und der Nachſicht anerkannt. Später haben ſich neue Wünſche, neue Be-

Bedürfniſſe ergeben. Man fordert von allen Seiten die Amneſtie. (Im Centrum: Nein! Nein!) Wenn nicht von Jedermann, ſo geſchieht es doch von allen Orten. Es haben alſo Mitglieder dieſes Cabinets die Amneſtie verlangt; wenn ſolche Männer im Cabinet waren, ſo ſind ſie noch darin. Es beſteht alſo Spaltung im Cabinet. Nehmen Sie ſich in Acht, meine Herren, die Spaltung führt raſch zu einem politiſchen Sturz, und diesmal würde er ernſt ſeyn, weil er der dritte wäre." Der Redner behauptet, er ſey nicht gewiß, daß das Miniſterium die Majorität habe; die Oppoſition bedürfe aber nicht, wie das Miniſterium, dieſer Majorität; jedesmal, wo es ſich von Fragen des Vertrauens handle, würde das Miniſterium doch geſtürzt werden. "Die Ungewißheit der Majorität, fährt Hr. Mauguin fort, kann dem Lande nur ſchaden. Ich kenne nur drei Mittel, die Majorität zu erhalten: Den Einfluß des Charakters, des Talents und der Staatsgewalt. Ich erkenne an, daß die Miniſter speciell dieſe drei Einflüſſe beſitzen. Der Oppoſition ſtehen deren nur zwei zu Gebot. Und wenn ſie nun ſchon mit dieſen zwei Einflüſſen die Majorität ins Gleichgewicht ſtellt, was würde erſt geſchehen, wenn ſie die Staatsgewalt hätte? Das Miniſterium hat ſonach dieſem Geſetze der auf ihm laſtenden Ungewißheit der Majoritäten gehorcht. Man hat geſagt, jedes Miniſterium ſollte aus der Majorität hervorgehen; wenn aber die Krone das Miniſterium vor drei Wochen ausgeſchloſſen hat, ſo geſchah es gewiß, weil die Krone glaubte, daß das Miniſterium die Majorität nicht habe. Was iſt ſpäter geſchehen? Sollten ſchlechte Einflüſſe geübt worden ſeyn? Ich will hier nicht von der Geſellſchaft Fulchiron ſprechen; wenn einige Deputirte nach dem Titel der doctrinairen Kammer, der doctrinairen Macht trachten, ſo ſteht es ihnen frei. Man möchte aber faſt meinen, man

habe

habe zur Bildung des Miniſteriums den Wunſch eines gewiſſen Theils der bewaffneten Macht gehört, und ſich den Forderungen einer neuen prätorianiſchen Garde gefügt. Iſt dies wahr, ſo iſt es bedauernswerth, und von trauriger Vorbedeutung für unſre conſtitutionellen Freiheiten." Hr. Lariboiſſiere: "Ich weiſe dieſe perſönliche Anſpielung zurück." Hr. Jacqueminot: "Wir ſind Deputirte, haben wir nicht das Recht einer Meinung?" Hr. Marmier: "Ich bin Obriſt der Nationalgarde, und wollte bei Annahme dieſer Verrichtungen meinen Rechten als Bürger und Deputirter nicht entſagen." Hr. Mauguin: "Dieſe Herren beziehen auf ſich, was ſie nicht angeht. Ich wollte nur von einem gewiſſen Vereine ſprechen, der im Etat major ſtattfand. Die HH. Marmier und Jacqueminot dürfen nur jede Theilnahme an dieſem Vereine zurücknehmen, dann nehme auch ich meine Aeußerung zurück." Hr. Lemercier: "Bei allen unſern Schritten habe ich nie ein Wort gehört, das auf die Nationalgarde oder auf die Armee angeſpielt hätte." Hr. Mauguin: "Ich bemerke mir dieſe Erklärung. Es gab aber einen Umſtand, an den zu glauben ich einigen Grund habe. (Im Centrum: Welchen?) Ich werde ihn nicht ſagen... Wir mußten fragen, wie ſich das Miniſterium neu conſtituirt hat, wie es gefallen iſt, warum der vorige Präſident des Conſeils ſeine Entlaſſung gegeben hat. Wenn er ſie wegen ſeines hohen Alters gegeben hat, warum hat er vor drei Monaten angenommen? Wahrſcheinlich aus Hingebung. Das Syſtem iſt ſo gut, daß Sie nicht aus ihm herauskommen können; auch hat man keinen Kriegsminiſter gefunden, und ſich an einen Marſchall gewendet, der am andern Ende von Europa iſt, um die Zeit der Hin- und Herreiſe zu gewinnen. Man glaubt, er werde den Poſten ausſchlagen." Hr. Guizot: "Was wiſſen Sie davon?"

von?" Hr. Mauguin: "Vielleicht ſo viel, wie Sie. Wenn zwei Monate zur Antwort verfloſſen ſind, welchen Kriegsminiſter werden Sie nehmen? Wir wiſſen alle, daß man unſern ausgezeichnetſten Marſchällen Vorſchläge gemacht, und dieſe ſie abgelehnt haben." Hr. Thiers: "Dies iſt nicht richtig." Hr. Mauguin: "Der neu eingetretene Conſeilspräſident iſt ein Miniſter, der ſchon vor der Kammer geſcheitert iſt, der neuerdings die Majorität verſuchen will, er, der früher ſeine Nichtachtung vor dieſer Majorität äußerte, der ſie der Monomanie beſchuldigte. Wenn man eine Revolution bekämpfen will, ſo greift man zuerſt die Männer und die Ideen an, woraus ſie entſprungen, um dann zur alten Ordnung der Dinge zu kommen. Ich fürchte ein ſolches Unglück für Frankreich nicht, ich fürchte nur die innere Zwietracht unter Patrioten. Fragen Sie die Freunde der Reſtauration, die in der Kammer geblieben ſind, ſie werden Ihnen ſagen: es giebt eine Partei, welche den Sturz der Reſtauration bereitet hat, und dies iſt die Partei, die Sie regiert." Nach einer viertelſtündigen Pauſe in Folge der durch die Rede des Hrn. Mauguin entſtandenen Gährung tritt Hr. Thiers auf die Tribüne. Er erklärt zuerſt, zu allen Erklärungen bereit zu ſeyn, nur nicht zu denen einer boshaften Neugierde. Er und ſeine Collegen ſeyen während der langen und peinlichen Miniſterialcriſe von der reinſten Vaterlandsliebe beſeelt geweſen. Sie hätten vielleicht Unrecht gehabt, vor drei Wochen zu glauben, daß ſie die Majorität nicht mehr hätten. "Ich beging, fuhr er fort, den Fehler, dem Könige zu früh zu ſagen, man müſſe das Cabinet neu conſtituiren; dies iſt vielleicht der einzige Vorwurf, den ich verdiene. Man frägt, ob Zwiſt im Cabinette ſtattgefunden habe. Was die Rivalitäten betrifft, ſo halte ich es nicht für würdig darauf zu antworten. Wir waren einſtimmig über die großen

Fragen

Fragen des Cabinets; wir befanden uns in gegenſeitiger Achtung und Sympathie, wie ſie zwiſchen Männern entſpringt, die in ſchwierigen Zeiten beiſammen ſind. Der erlauchte Marſchall Mortier hatte nur proviſoriſch die Präſidentſchaft angenommen. Dazu kamen die erwähnten Bedenklichkeiten, und ſo können Sie ſich die Auflöſung des Cabinets erklären." Der Redner erklärt, er würde ſich mit aller ſeiner Gewalt widerſetzen, daß die Staatsgewalt in die Hände der Oppoſition komme; er ſey überzeugt, daß ſie nicht zu gouverniren verſtehe. Hr. Mauguin bemerkt, ſeine Ueberzeugung in Bezug auf die Miniſter ſey dieſelbe. (Man lacht.) Hr. Thiers erläutert, damit nicht ſagen zu wollen, daß die Oppoſition perſönlich unfähig ſey, zu gouverniren; wenn ſie der König aber in ſein Conſeil beriefe, ſo würde ſie ihre Anſichten ändern, und die Meinungen des gegenwärtigen Miniſteriums ausüben müſſen. "Wir haben, fuhr er fort, dem Könige unſere Verantwortlichkeit angeboten, ſo lange er ſie bis zur Bildung eines Cabinets bedurfte. Wir verſammelten uns zwar nicht als Cabinet, aber wir nahmen die Verantwortlichkeit aller unſerer Handlungen auf uns. Wir waren mit Ausnahme der Wahl unſerer Nachfolger für Alles verantwortlich. Während des langen Interregnums verſuchte man mehrere Combinationen. Ich ſchlug mehrere ab, und doch befanden ſich in dieſen Combinationen Männer, die ich beſonders hochſchätze; ſie wollten aber ihren Eintritt durch eine große Maßregel bezeichnen, die ich nicht billigte. Wenn ich in das neue Cabinet trat, ſo geſchah es, weil es in letzterer Beziehung meine Anſicht theilte. Ich glaube, daß die Amneſtie die Proclamirung der politiſchen Strafloſigkeit ſeyn würde. Wenn man weiß, daß die Factionen von der Rechten und von der Linken ihre Utopien noch nicht aufgegeben haben, ſo behaupte ich, daß es nicht klug iſt, die

Am=

Amneſtie zu proclamiren; alsdann ſagte ich zu den treflichen Franzoſen, welche die Amneſtie wollten: "Eine große Ueberzeugung trennt mich von euch." Nachdem die Combinationen geſcheitert, berief uns der König in das Conſeil mit einem vormaligen Miniſter, an deſſen Seite ich ſchon früher zwei Jahre gedient hatte. Ich ſtieß keinen meiner Collegen aus, denn wir waren über alle großen Fragen und die Amneſtie einig. Ich trug Bedenken, in das Miniſterium zurückzutreten, bis ein politiſcher Freund, General Jacqueminot mit einigen der angeſehenſten und aufgeklärteſten Männer dieſer Kammer ſich bei mir dafür verwendete. Man hat gefragt, ob dieſe Männer die Kammer repräſentirten, 200 oder 100 Mitglieder. Ich habe nicht darauf geachtet, ſondern in ihnen nur Männer, welche Freunde ihres Landes ſind, geſehen, und mir geſagt: Du kannſt mit ihnen nicht ſchlecht handeln, und wenn ich mich irre, ſo iſt es ein ehrenwerther Irrthum. (Beifall im Centrum.) In welchem Sinne ſollte man das Cabinet neu errichten? Ich weiß es nicht; wir hatten für uns vier Jahre einer geachteten Staatsgewalt, und vielleicht waren wir berechtigt zu glauben, daß ſie nicht aufgehört habe, dem Lande genehm zu ſeyn. Allerdings, meine Herren, iſt es für Männer von Herz ſchmerzhaft, ſich in eine zweifelhafte Lage verſetzt zu ſehen; ſo wie uns aber die Majorität verlaſſen wird, ſo wird meine Pflicht klar ſeyn, und ich werde ſie zu befolgen wiſſen. Hr. Sauzet: "Wenn die miniſterielle Criſe die Freunde unſerer Inſtitutionen ſo lange in Beſorgniß verſetzt hat, ſo möchten wir den Miniſtern danken, endlich für Mittel geſorgt zu haben, dieſe lange Ungewißheit durch die Rückkehr einer neuen Harmonie zu beſeitigen. Man ſchmeichelt ſich aber wohl zu früh damit. Iſt die Criſe wirklich geendigt? Hat man nicht, um ihr ein Ende zu machen, eines jener unkräftigen Palliativmittel

mittel angewandt, die nur einen Augenblick die Wunde verbergen, die dann um ſo ſchmerzhafter ſpäter aufbricht? Wir brauchen ein wirkliches Ende. Dies will ich mit jener Energie und jener Männlichkeit der Sprache nachzuweiſen ſuchen, die man im engliſchen Unterhauſe bemerkt. (Bewegungen in verſchiedenem Sinne.) Im engliſchen Parlamente werden alle Fragen, welche die Bildung oder Auflöſung des Cabinets betreffen, ganz offen abgehandelt. Bei der Repräſentativ-Regierung darf eine miniſterielle Criſe nicht eine Camarilla-Intrigue ſeyn, ſondern ſie muß ein geſellſchaftliches Bedürfniß und einen Fortſchritt der öffentlichen Meinung darſtellen." Hr. Sauzet ſucht nun die Urſachen der miniſteriellen Criſe zu erläutern. Er ſtellt die Lage des Miniſteriums dem Lande gegenüber dar, das nach ſo vielen Gährungen nur Ruhe ſuche. Er erinnert an die Adreſſe, welche das Miniſterium annehmen, oder der es ſich vielmehr unterwerfen mußte, dann an die Criſe im November, und endlich an die motivirte Tagesordnung; er ſcheint die Beweggründe zu billigen, welche die Kammer beſtimmten, ſie zu votiren, um keine Störung in den Staatsangelegenheiten zu veranlaſſen, und fährt dann fort: "Aber die motivirte Tagesordnung hat bittere Früchte getragen; die Kammer bewaffnete ſich dem Miniſterium gegenüber mit einer beſorgten Aufſicht; ſie ließ mehr als je die Wünſche ihrer Adreſſe vernehmen. Das Geſetz der 360,000 Fr. ward mit einer ſo ſchwachen Majorität votirt, daß in einer regelmäßigeren Zeit dieſes Votum den Rücktritt des Cabinets hätte herbeiführen müſſen. Die Wahl der Commiſſarien zur Tabacks-Enquète ward von dem Miniſterium als eine Niederlage betrachtet. Sie wurde der Vorwand zu einem unvermutheten Rücktritt des Cabinets. Man kann nicht wohl ohne Albernheit einer ſo unbedeutenden Urſache die Auflöſung des Cabinets zu-

zuſchreiben. Wir ſahen jedoch eine drei Wochen andauernde Criſe, während deren man mehrere Combinationen verſuchte. Gewiß iſt, daß dieſelbe Verwaltung ans Staatsruder zurückkehrt. Sie hatte ſich, ſo ſagte man, vor der Ungewißheit der Majorität zurückgezogen. Wer hat ihr aber ſeitdem enthüllt, daß dieſe Ungewißheit aufgehört habe? Wenn die Urſache der Criſe nicht verſchwunden iſt, kann man dann ſagen, daß die Criſe aufgehört habe? Die Beweggründe der Anarchie, welche das Cabinet aufgelöſt, beſtehen fortwährend; ich finde in ſeinem Schooße die Elemente der Spaltung. Wenn ich weiß, daß ſich inmitten dieſes Cabinets Zwiſte in Betreff der Ernennung des Conſeilspräſidenten erhoben haben, ſo muß ich ſchließen, daß ſie mit verſchiedenen Abſichten und Beſorgniſſen der Suprematie zuſammenhängen. Sonach ſind die Urſachen der Spaltung ſehr groß, und für Sie bedrohend. Glauben Sie, die Kammer habe mehr Vertrauen in die Staatsgewalt, die jetzt zu ihr zurückkehrt, nachdem ſie drei Wochen in Uneinigkeit zugebracht; die Verwaltung kehrt mit einem Ehrenmann, aber auch mit großen Elementen des Sturzes zurück. Frankreich will den König und die Charte von 1830; es will keinen Despotismus und keine Republik, es will keine republikaniſchen, aber auch keine ariſtokratiſchen Inſtitutionen; es will die Pairskammer geehrt, aber es verwirft die Erblichkeit der Pairie, und die ſich darauf beziehenden ſocialen und gouvernementalen Formen. Wenn uns das Cabinet die Garantien geben will, die Frankreich fordert, ſo ſind wir ganz bereit, ihm bei dieſer Aufgabe zu helfen. Frankreich will keine Revolution mehr, aber es will auch nicht wieder an dem Abhang der Revolution zurück aufſteigen, es will keine Regierung, die an der Spitze einer Partei ſich fortbewegt. Frankreich verlangt Aufrichtigkeit und Rechtlichkeit; es will die Verirrungen von

1815

1815 vergeſſen, aber es will nicht, daß man es unaufhörlich an die Verirrungen von 1831 und 1832 erinnere; es will, daß jene Pacification, an die es beſtändig denkt, keine Hinderniſſe mehr finde; es will nicht immer an die Vergangenheit erinnert ſeyn; es weiß, daß es das Recht hat, auf die Hingebung der Nationalgarde und der Armee zu zählen, aber es fürchtet die Gelegenheit, dieſe Hingebung auf die Probe zu ſtellen; es will den Fortſchritt, aber den weiſen, gemeſſenen, der reiflich überlegt, und zur gehörigen Zeit beſchließt. Es gebührt mir nicht zu fragen, ob dieſe Ideen von dem Cabinette in Ausübung geſetzt worden ſind; ich weiß aber, daß im Lande eine Frage der Großmuth, die Amneſtie, immer größern Raum gewonnen hat. Dieß iſt eine edle Sache, und ich hoffe, daß der Vertheidiger der Amneſtie von ihren Gegnern nicht mit Ungeduld gehört werden wird. Es ſind nicht die Angeklagten, welche der Amneſtie Wichtigkeit gegeben haben, ſondern man ſah in der Amneſtie ein Sympton der Pacification, eine Schranke zwiſchen der Vergangenheit und der Zukunft. Einige Perſonen verwerfen ſie, nicht unbedingt, aber ſie machen eine Frage der Zeit daraus. Wenn die Amneſtie eine Frage der Zeit iſt, welche Zeit könnte günſtiger für ſie ſeyn? Das Land iſt ruhig und das Verderben fern. Seit zwanzig Tagen iſt das Land ohne Regierung, ohne Verwaltung, und nirgends brach das geringſte Symptom der Unordnung aus: welch' erhabener Contraſt zwiſchen der Ruhe des Landes und der Anarchie der Staatsgewalt! Die Kammer wird nie glauben, daß ſie die Initiative in Betreff der Amneſtie ergreifen dürfe. Dazu muß man in den Geſchäften ſeyn, und den Zuſtand des Landes genau kennen. Auch muß eine Sache, die weſentlich der königlichen Gnade anheimfällt, ihr überlaſſen werden. Ergreift aber die Kammer nicht

die

die Initiative der Amneſtie, ſo darf man doch nicht glauben, daß ſie dieſer großen Maßregel feind ſey. An dem Tage, wo die Krone uns ſagen wird: die Factionen ſind erloſchen, ich proclamire die Amneſtie, dürfen Sie gewiß glauben, daß ſie in dieſer Kammer keinen Widerſtand finden wird. Eine franzöſiſche Kammer ſtößt nicht ohne Umſtände eine Maßregel, wie die Amneſtie, zurück. Nur Eine hat dieß gethan, und ſie hat in der Geſchichte den Namen der Kammer der Categorien auf ſich nehmen müſſen. Ich habe mit der größten Freude geſehen, daß ſich in der letzten Zeit ein Gedanke der Amneſtie einen Weg in das Cabinet gebahnt hat. Iſt nicht ein erlauchter Marſchall im November abgetreten, weil er die Amneſtie wollte, ein anderer Marſchall, der ſich durch Unterdrückung der Unordnung ausgezeichnet hat, gab denſelben Gedanken kund. Dazu gehörten gewiß ſehr hohe Geiſter, zwei Marſchälle von Frankreich aus dem Felde zu ſchlagen. (Allgemeine Heiterkeit.) Und vielleicht findet ſich im Schooße des Cabinets ein Miniſter, der die Präſidentſchaft abgelehnt hat, weil er dieſen Act der Nachſicht ſeiner Erhebung beigeſellen wollte. Die Verwaltung ſcheint mir die gegenwärtige Kriſe noch nicht entwirrt zu haben. Was die Amneſtie betrifft, ſo iſt dieß eine Frage, die nie geſchloſſen werden wird. Sie wird ſpäter kommen, aber weniger nützlich, weniger ehrenwerth." Hr. Thiers antwortete dem Hrn. Sauzet, ſie beide ſeyen im Ganzen einig, Hr. Sauzet wolle den König und die Charte, ſo wie er; Hr. Sauzet wolle weder den Abſolutismus noch die Republik, auch darin ſeyen ſie ſich einig. Frankreich wiſſe, was es von der Republik und deren Gleichheit, ſo wie, was es von der Frage der Reſtauration zu halten habe. Vor allem dieſem habe es einen Abſcheu. Der Beweis, daß die gegenwärtigen Miniſter keine Parteiverwaltung

tung ſeyen, liege darin, daß man ſie angeſchuldigt habe, ſie wollten eine unmögliche Verſchmelzung. Sie hätten ſich die Vorwürfe aller Parteien zugezogen, weil ſie mit Unparteilichkeit gehandelt und geſagt, daß Jeder, der ſich aufrichtig den beſtehenden Inſtitutionen anſchließe, zu Staatsverrichtungen erhoben werden könne. "Sie haben geſagt, fuhr er fort, man ſolle nicht immer an die Vergangenheit erinnern und aufreizende Sprache führen. Wir haben wahrhaftig nichts bei der Sprache der Perſönlichkeiten zu gewinnen, und ſind vielmehr in dieſer Beziehung die unglücklichſten Menſchen. Unter den von Ihnen aufgeſtellten Bedingungen könnten Sie, Hr. Sauzet, mit uns Mitglied des Cabinets ſeyn. Wie kommt es nun, daß Sie gegen uns jenes übermäßige Mißtrauen fühlen, das wir auch gegen Sie empfinden. Ich habe nachgeforſcht, worauf ſich dieſes Mißtrauen gründe. Ich ſagte mir: "dabei muß etwas Beſonderes vorwalten." Endlich habe ich den Punkt, der uns ſpaltet, getroffen. Sie haben das Wort der Amneſtie ausgeſprochen, und dann habe ich Sie verſtanden. Ja, die Amneſtie ſpaltet uns. Wohlan! Sagen Sie der Kammer: "Hier iſt ein Miniſterium, das keine Amneſtie will." Bitten Sie ſie, dieſe ernſte Frage noch heute zu löſen; wir haben nichts dagegen. Wenn Beſorgniß vorhanden iſt, ſo hängt es von Ihnen ab, ihr Einhalt zu thun. Ich habe ſehr bedauert, daß die Frage der Amneſtie noch nicht vor die Kammer gebracht ward. Es wäre leichter geweſen, während der letzten Kriſe ein Cabinet zu bilden. Wäre die Ruhe wirklich ſo ſehr feſtgeſtellt, wie Sie ſagen, wären die Parteien überwunden, dann könnte man ſagen, der Augenblick ſey gekommen, die Amneſtie zu proclamiren. Die Regierung konnte aber die Macht ihrer hohen Juſtiz noch nicht erproben. Bis dahin, meine Herren, keine Amneſtie! Laſſen Sie

Sie die Frage löſen, dann werden ſchon ehrenwerthe Männer die Laſt der Geſchäfte übernehmen. Fragen Sie die Kammer über dieſen wichtigen Punkt, und das Cabinet wird Ihnen danken, der Ungewißheit, in der es ſich befindet, ein Ende gemacht zu haben." Hr. Sauzet antwortete dem Hrn. Thiers in Bezug auf die Amneſtiefrage: "Im Auguſt war der Gedanke der Amneſtie im Cabinette mit dem Marſchall Gérard. Er ward allerdings wieder verlaſſen, und man glaubte, das ganze Syſtem dadurch preiszugeben. Man muß geſtehen, daß ſich die Preſſe der Frage bemächtigt und geſagt hatte, daß die Amneſtie eine Syſtemsänderung herbeiführen würde. Dieß war ein Irrthum; aber die Preſſe hatte es geſagt, und ſo beeilte man ſich, eine Ablehnung bekannt zu machen. Mir ſcheint, es ſey Thorheit, der Preſſe zu widerſtehen, wenn ſie recht hat, und das was ſie verlangt, blos deswegen nicht zu gewähren, weil ſie es verlangt. Man muß auch zuweilen von ſeinen Feinden Rath annehmen. Inzwiſchen ward der Gedanke der Amneſtie aufgegeben, und Marſchall Gérard trat aus. Gewiß hatten ſeine Collegen, um ſich von ihm zu trennen, eine ſehr tiefe Ueberzeugung. Wohlan! was würden Sie ſagen, meine Herren, wenn zufälligerweiſe nach dem Rücktritte des Marſchalls Gérard im Cabinette davon die Rede geweſen wäre, ihm vorzuſchlagen wieder einzutreten, die Amneſtie von den Kammern zu verlangen, und erſt, wenn die Kammern ſie nicht bewilligen ſollten, abzutreten. (Lebhafte Senſation.) Was würden Sie dann von jener feſten Ueberzeugung ſagen, die ſich an demſelben Tage bildet und wieder zerfällt? Liegt wohl in dieſem Betragen jene Feſtigkeit der Anſichten, jene Einſtimmigkeit der Meinungen, deren ſich das Miniſterium rühmt? (Geräuſch.) Geduld! Wir ſind noch nicht am Ende der Palinodien des Miniſteriums. (Murren im

Cen=

Centrum.) Marſchall Gérard widerſtand; alsdann hörten ſeine vorigen Collegen auf, die Amneſtie zu wollen; ſie blieben nicht dabei, am Vorabende des Tages, wo hier eine Erörterung eröffnet werden ſollte, die ſich auf den großen Prozeß bezog, proclamirte man eine Amneſtie für eine große Zahl politiſcher Verurtheilter. (Im Centrum: Eine Gnade!) Der Präſident: "Dieß iſt gleichgültig, es handelt ſich von der Sache." Hr. Sauzet: "Streiten wir nicht um Worte! Ich will dieſe Maßregel nicht tadeln; wenn ſie aber eine Amneſtie war, ſo kam ſie zu früh, war ſie aber theilweiſe Verzeihung, ſo kam ſie zu ſpät. Sie ſehen alſo, daß man ſich vielfach getäuſcht hat; man beharrte nicht immer bei demſelben Syſteme. Was die Amneſtie an ſich betrifft, ſo ſagt man, ſie dürfe erſt nach der gerichtlichen Entſcheidung kommen. Hier aber muß ich Ihnen meinerſeits ſagen: "Sie wollen alſo Gnade." (Man lacht.) Die Republik, das Conſulat und die Reſtauration proclamirten Amneſtien. Die politiſche Vernunſt verlangt eine Amneſtie; die Parteien ſind hinreichend bereit ſich einander anzuſchließen, um dieſe Maßregel nöthig zu machen. Sie ſprechen von einem Mittel, die Frage der Amneſtie zu erledigen; erinnern Sie ſich aber nicht, daß ich Ihnen geſagt, dieſe Kammer könne die Verantwortlichkeit der Initiative der Amneſtie nicht auf ſich nehmen? Dieß gebührt der Regierung, die ſich wohl dabei in Acht nehmen mag. Nicht wir ſind es alſo, die einen Zweifel über die Macht der Staatsgewalten, den Juſtizgang zu verfolgen, erhoben haben; die Pairskammer wird ſich muthig hingeben und nicht zurücktreten; ſie hat damals, als ich bei ihr eine feierliche Pflicht erfüllte, gezeigt, daß ſie der Gefahr gewachſen iſt. Sollte aber der Fall eintreten, daß man wegen einer geſetzlichen Unmacht der Zahl ſtill halten müßte, dann nehmen Sie

ſich

ſich wegen Ihrer Verantwortlichkeit in Acht." Hr. Guizot erwiedert, das Miniſterium habe ſeine Meinung nie nach den Journalen, ſondern nach dem Grund der Sache gebildet. Im November hätten die Miniſter, durch die Umſtände bei dem Austritte des Marſchalls Gérard gedrängt, einander geſagt: "Wir wollen ſehen, ob es nicht möglich wäre, da uns die Amneſtie entzweit, die Amneſtie nicht durch Ordonnanz, wie der Marſchall wollte, ſondern dadurch einzuführen, daß wir dieſe Maßregel zur Annahme der Kammer vorlegten." Was die Ordonnanz der 29 Begnadigten betrifft, ſo bedaure ich für meinen Theil, daß ſie gerade am Abend vor der Erörterung der 360,000 Fr. erſchienen iſt, denn ſie war längſt beſchloſſen." Der Redner erklärte nun, daß die Amneſtie jetzt nicht als eine große politiſche Maßregel geboten ſey. Die Kammer möge entſcheiden, welcher Augenblick dazu paſſend ſey, und an dem Tage, wo ſich die Kammer von dem Miniſterium wegen der Amneſtie trennen werde, werde ſie auch die Initiative davon ergriffen haben und die ganze Verantwortlichkeit davon auf ſich nehmen. Kurz, wolle die Kammer die Amneſtie, halte ſie dieſelbe wohlthätig für das Land, ſo ſolle ſie das Cabinet ſtürzen. Damit ſey Alles geſagt. Die Sitzung ward hierauf auf den 16 März vertagt.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 16. März äußerte der Herzog von Broglie: "Wer in eine politiſche Laufbahn tritt, muß darauf gefaßt ſeyn, ſeine Abſichten verkannt und ſein Betragen falſch ausgelegt zu ſehen. Doch glaube ich ſagen zu können, daß die Dauer der letzten miniſteriellen Kriſe nicht den Menſchen, ſondern den Dingen zugeſchrieben werden dürfe. Man könnte erſtere eher bezüchtigen, daß ſie die Krone verlaſſen haben. Wenn die Kriſe ſich verlängerte, ſo geſchah dieß, ſelbſt nach dem Geſtändniſſe

niſſe unſrer Gegner, nicht durch die Schuld des gegenwärtigen Miniſteriums. Auch der Charakter der Männer, die ihm gefolgt ſind, läßt ſich nicht dafür verantwortlich machen. Der Grund der Criſe lag in höhern allgemeinen Urſachen, und individuellem Willen. Ein ſolches Ereigniß, ſo bedauernswerth es auch iſt, hat doch mehrere Vorgänge in unſrer Geſchichte. Der König ließ mich am Dienſtag berufen, um mich zu Rathe zu ziehen. Ich antwortete ihm, daß wenn meine politiſchen Freunde ſich von dem Cabinet zurückzögen, ich unnütz ſey; blieben ſie aber, ſo würde ich die Präſidentſchaft nicht ablehnen. Am Donnerſtag ließ mich der König wieder rufen, und ich erhielt von ihm, in Gegenwart meiner Collegen, die ehrenvolle Miſſion, dem Cabinette jenen Charakter aufzudrücken, ohne welchen die miniſterielle Verantwortlichkeit nur ein eitles Wort iſt. Ein Redner behauptete, die miniſterielle Criſe daure noch fort, und würde bald bittere Früchte tragen. Man ſpricht von Keimen des Zwiſtes und der Auflöſung; öffentliche Männer dürfen aber nur nach ihren Handlungen beurtheilt werden. Die gegenwärtigen Männer des Cabinets haben ſich bei keinem Anlaß verrathen oder preisgegeben. Was Rivalitäten betrifft, ſo laſten ſie auf jedem andern Cabinet. Wenn Männer ſeit drei Jahren neben einander geſtanden ſind, und ſich, ſelbſt in gefährlichen Zeiten, nie gegen einander verfehlt haben, ſo haben ſie das Recht zu ſagen, daß bei ihnen die guten Principien der menſchlichen Natur über die ſchlechten geſiegt haben. Ich, der ich am meiſten bei der Harmonie des neuen Cabinets intereſſirt bin, glaube erklären zu können, daß ich in dieſer Beziehung ganz ruhig bin, und daß, wenn das Cabinet bloß wegen der Spaltungen ſeiner Mitglieder entlaſſen werden ſoll, es eine ſehr große Wahrſcheinlichkeit langer Dauer für ſich hat. Man behauptet

ferner, die Majorität wünſche die Amneſtie, alſo ein neues politiſches Syſtem. Bemerken Sie wohl, daß man uns nicht ſagt, daß die Strafen der Verurtheilten und Angeklagten nicht unverdient ſeyen; daß man uns nicht ſagt, die Ereigniſſe von Paris, Lyon und Grenoble ſeyen keine ſchmachvollen Verbrechen, deren Folgen mit blutigen Buchſtaben in unſern Städten geſchrieben ſeyen. Man behauptet nicht, daß der Augenblick gekommen ſey, wo man die Reue in Rechnung nehmen könne, denn bis jetzt hat ſich noch keine Reue gezeigt. Man ſpricht die Amneſtie nur als Symbol, als eine Fahne an, als den Uebergang eines Syſtems geſetzlichen Widerſtandes zu einem Syſteme der Conceſſion und der Strafloſigkeit. Das Syſtem, das wir behaupten, iſt nicht neu, es hat ſeit drei Jahren die Sanction der Kammer und des Landes für ſich. Man hat behauptet, dieſes Syſtem würde die Majorität nicht erhalten. Meiner Anſicht nach iſt aber die Probe bereits gemacht, und hat entgegengeſetzte Reſultate gegeben. Die Majorität der motivirten Tagesordnung exiſtirte fortwährend. Wollte die Majorität eine neue Probe, ſo fordere ich zwar nicht dazu auf, wir würden aber bereit ſeyn, ſie anzunehmen." Hr. Odilon=Barrot: "Die Miniſter glauben vielleicht, uns die verlangten Erläuterungen gegeben zu haben, ich fand aber für meinen Theil in keiner ihrer Aeußerungen auch nur Eine der Urſachen der Desorganiſation, ſondern nur dieſelben Wiederholungen und Darſtellungen des Syſtems, die wir ſchon vor zwei Monaten wörtlich im Moniteur geleſen.... Hat etwa die Frage der Amneſtie die Criſe herbeigeführt? Sie waren alſo nicht einig? Und doch haben Sie uns das Gegentheil verſichert. Es iſt wahr, daß Sie über die Frage der Amneſtie drei= oder viermal die Meinung geändert haben; Sie ſcheinen aber die Meinung immer mit derſelben Einſtimmigkeit geändert zu

haben.

haben. Wie kommt es nun, daß eine Maßregel, über welche die Miniſter alle einig waren, die Urſache zu einer miniſteriellen Criſe geweſen iſt? Dies kann nicht ſeyn; die Amneſtie hätte die Bildung eines neuen Cabinets verhindern können, aber ſie konnte nicht die Rückkehr des alten Cabinets, das einſtimmig gegen die Amneſtie war, hindern. Wenn Hr. Mortier, dieſer berühmte Degen, den Sie jetzt bloß einen achtungswerthen Greis nennen (man lacht), nicht mehr mit Ihnen Miniſter bleiben wollte, hatten ſie dann nicht gleich Hrn. v. Broglie an der Hand, der ebenfalls der Amneſtie mit aller Kraft widerſtrebte? Wie kommt es nun, daß Sie uns drei Wochen lang das traurige Beiſpiel gaben, wovon wir Zeugen waren? Was nun die Amneſtie ſelbſt betrifft, ſo würde ich, falls die Frage direct vorläge, dem Miniſterium ohne Furcht auf dieſem Terrain folgen. Ich würde die Autorität der öffentlichen geſunden Vernunft für mich haben; ich würde auch die Autorität jenes Marſchalls anrufen, der die Amneſtie verlangte, obgleich er drei Jahre lang den Handlungen Ihres Syſtems beigeſellt war. Marſchall Gérard verlangte ebenfalls die Amneſtie. Man ſagt auch, daß einer von den gegenwärtigen Miniſtern die Präſidentſchaft des Conſeils nur unter der Bedingung, die Amneſtie zu geben, annehmen wollte. Sie ſelbſt, Herren Miniſter, wollten die Amneſtie zu einer Zeit, an die man Sie in der letzten Sitzung erinnert hat. Nachdem Hr. Sauzet dieſen Umſtand enthüllte, der die Kammer ſo ſehr in Erſtaunen ſetzte, ſehe ich nicht ein, wie Sie ſich für nothwendige und eingefleiſchte Gegner der Amneſtie ausgeben wollen. Wenn Sie die Entſchuldigung nicht haben, immer und zu allen Zeiten von den Gefahren der Amneſtie überzeugt geweſen zu ſeyn, ſo wollen wir mit Beiſeitſetzung aller Phraſen geſtehen, daß, wenn Sie uns jetzt ſagen, die Frage der Amne-

ſtie ſey für Sie eine Cabinetsfrage, Sie ſehr ſtrafbar ſind, in einer gewiſſen Periode die Amneſtie gewollt zu haben. Als Sie erklärten, Sie willigten ein, die Amneſtie den Kammern zu unterlegen, hieß dies nicht anerkennen, daß die Regierung die Initiative der Amneſtie, und zwar ohne Gefahr ergreifen könne? Und erfolgte dieſe Anerkennung nicht zu einer Zeit, wo die Verlegenheiten viel größer als gegenwärtig waren? Sonach waren weder die Krone, noch die Amneſtie, noch die Majorität die Urſache der miniſteriellen Criſe. Können wir nicht vielleicht dieſe Urſache in einigen Aeußerungen des Miniſters des öffentlichen Unterrichts finden? Er hat uns verſichert, es hätte ſich nicht von eitlen Prätenſionen gehandelt. Ich erkläre, daß wenn es ſich davon gehandelt hätte, Sie die größte Brandmarkung Ihres Betragens ſowohl von Seite der Kammer, als außer derſelben verdient hätten. Aber nein; der Miniſter des öffentlichen Unterrichts hat ſeine menſchlichen Leidenſchaften geopfert; der Miniſter des Innern hat ſeine Prätenſionen auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt. (Man lacht). Es lag alſo dieſer Criſe bloß eine Frage der Präponderanz zum Grunde. Ich betrete muthig dieſen glühenden Boden. Der Miniſter des öffentlichen Unterrichts hat geſagt, daß im November der Herzog v. Broglie in das Cabinet eintreten ſollte. Bemerken Sie dies; er ſetzte ſpäter hinzu: "Er muß ſich aber hüten, dieſer oder jener Partei der Majorität ein Uebergewicht über die andere zu geben." Sonach handelte es ſich ſeit dem Anfange der Criſe davon, dieſer oder jener Partei der Majorität nicht das Uebergewicht über die andere zu geben. Dieſes glückliche Gleichgewicht ſollte aufrecht erhalten werden. Der Miniſter des öffentlichen Unterrichts hat uns die Wunde gezeigt, und ich will ſie meinerſeits ohne Schonung entblößen, denn es darf nicht länger deswegen, weil man nichts

anzu=

anzugreifen wagt, Alles ſuspendirt bleiben. Der Beitritt des Hrn. v. Broglie im November würde ein Act des Uebergewichts eines Theils des Cabinets, des allgemeinen Ausdrucks der Majorität, über einen andern Theil des Cabinets geweſen ſeyn. So lange die Emeute auf den Straßen dröhnte, ward dieſe Spaltung in den Elementen der Staatsgewalt durch die Gefahr, und durch die Anweſenheit des Marſchalls Soult neutraliſirt. So wie einmal der Marſchall Soult aus dem Cabinette getreten, und die Ruhe hergeſtellt war, entſpann ſich der Kampf zwiſchen den zwei Parteien, welche das Cabinet ſpalten. Man mußte die Staatsgewalt zwiſchen ihnen ins Gleichgewicht ſtellen, und die Präſidentſchaft des Conſeils mußte nothwendig der einen oder der andern das Uebergewicht geben. Daher jene Beſtrebungen zum Beſitze der Präſidentſchaft in dem einen und in dem andern Lager; daher jenes merkwürdige von dem Miniſter des Innern enthüllte Geheimniß, man bedürfe eines erlauchten Degens, um die beiden Einflüſſe, welche das Cabinet theilten, in Achtung zu erhalten, um ſie zu vernichten, um ſie ins Gleichgewicht zu ſtellen, um als Compromiß und Schutzwachen zwiſchen beiden zu dienen. Marſchall Mortier erſchien einige Zeit im Cabinette, und verließ es dann wieder. Hierauf begann der Kampf zwiſchen den beiden gouvernementalen Cotterien neuerdings. Die eine machte Schritte bei einem ihrer Freunde, der ſich eine patriotiſche Gewalt anthat, die Präſidentſchaft anzunehmen, und ihr ſonach das Uebergewicht zu geben. Der andere Einfluß iſt ſomit ſubalterniſirt. In dieſer Lage befinden wir uns. Man ſagt uns, die Criſe ſey zu Ende. Iſt aber auch das Uebergewicht feſt beſtimmt? Sollen wir noch ferner Zeugen innerer Zerrungen der Glieder des Cabinets zur Gewinnung des Uebergewichts ſeyn? .. Der ehrenwerthe Hr. Sauzet hat ſchon zwei Miniſter in offenen Widerſpruch

ſpruch geſetzt. Der eine will ein Zurückaufſteigen an dem Abhange der Revolution, der andere will im Gegentheile dem Strome der Revolution folgen.... Man müßte blind ſeyn, wenn man nicht ſehen wollte, daß die Urſachen des Zwiſtes nicht von heute ſind. So wollte man bei der Throngelangung unſerer neuen Dynaſtie von Seite einer gewiſſen Partei dieſe auf den Anſpruch der Verwandtſchaft gründen. Waren es nicht Sie, als Männer dieſer Partei, welche die Einregiſtrirung der von dem letzten Könige unterzeichneten Abdankungs-Ordonnanzen verlangten? Als es ſich von Erörterung des Eingangs der Charte handelte, wer hat das Princip der Nationalſouverainetät beſtritten, wer hat ſich der Emiſſion, der Promulgation dieſes Princips widerſetzt? Wer hat die Erblichkeit der Pairie vertheidigt, wer hat die Beharrlichkeit, womit man die Abſchaffung dieſer Erblichkeit verlangte, als Monomanie geſtempelt? Man findet alſo unter Ihnen, Herren Miniſter, zweierlei Arten von Urſprung, zweierlei Ausgangspunkte. Sie ſehen, meine Herren, die Revolution und die Reſtauration ſtehen ſich im Cabinette gegenüber. Ich habe daher Grund zu ſagen, Sie werden nie unter einander einig ſeyn. — Nach dieſer Rede folgte der Schluß der Erörterungen über die Interpellation.

V.

Handelsſtatiſtik von Nordamerika.

Aus den Berichten der franzöſiſchen Conſuln an ihr Handelsminiſterium.

Carolina. a) Süd-Carolina.

Die Ereigniſſe, welche im Jahre 1832 die Aufmerkſamkeit von Europa auf die beiden Carolina's gezogen haben, laſſen hoffen, daß man die folgenden Data

Data über ihre Cultur- und Handelsintereſſen und Hülfsmittel nicht ungern ſehen wird. — Das Territorium von Süd-Carolina theilt ſich von Natur in drei Zonen ab: das Tiefland, das Hügelland und das Hochland. Das Tiefland enthält die beſten Ländereien für Reis und Baumwolle; ſie erſtrecken ſich 30 bis 40 engliſche Meilen ins Innere, und liegen beſonders an den Flußufern hin, wo die Leichtigkeit der Bewäſſerung und des Ableitens des Waſſers ihnen immer reiche Erndte ſichert. Der Morgen (arpent) liefert 2 bis 3 Fäſſer Reis oder 2- bis 300 Ballen Baumwolle. Etwa 40 engliſche Meilen von der Küſte verändert ſich die Natur des Bodens, erhebt ſich nach und nach bis auf etwa 100 Fuß über der Meeresfläche, und iſt von Moräſten und Teichen durchſchnitten. Ehemals wurde auch hier Reis gebaut, allein die Schwierigkeit, die Felder in der Zeit der Trockenheit zu bewäſſern und das Waſſer zur Zeit der Regen abzuleiten, hat gemacht, daß dieſe Cultur nach und nach aufgegeben und mit der von Baumwolle und türkiſchem Korn erſetzt wird. Dieſe Zone bietet alle Extreme von Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit dar, ſie bringt in der Nähe der Flüſſe Reis, Baumwolle und Getreide im Ueberfluß hervor, und wenn der Werth dieſer Producte fallen ſollte, ſo kann ſie Taback und Indigo liefern. Gegen die Gebirge zu, wo die Waſſerfälle beginnen, wird ſie unfruchtbar. Das Hochland iſt der bevölkertſte Theil des Staats, es hat eine Breite von etwa 100 Meilen, und iſt von den blauen Bergen begränzt. Bis auf eine abſolute Höhe von 5- bis 600 Fuß wird Baumwolle gebaut, aber im Gebirge ſelbſt iſt die Temperatur zu kalt, und der Sommer zu kurz, und man baut Getreide; dies iſt der einzige geſunde Theil des Staates: je tiefer man herabſteigt, um ſo ungeſunder wird das Clima, und in dem Tieflande herrſchen Fieber während ſechs Monate des

Jahres.

Jahres. — Baumwolle. Die Inſeln und die Meeresufer bringen die beſte Baumwolle, genannt lange Wolle, hervor: dieſe Art gedeiht nur in einer von Salztheilen durchdrungenen Luft, und entartet, ſobald ſie ins Innere verpflanzt wird. Die Ländereien des Innern liefern die kurze Wolle. Die Ausfuhr dieſes Artikels betrug im Jahre 1832 eine Summe von 31 Millionen Franken, ſie ſteigt oft noch weit höher, wie in den Jahren 1822 und 1825, wo ſie 36 bis 40 Millionen betrug. Die Cultur ſowohl der Baumwolle als des Reißes (welcher der nächſt bedeutendſte Artikel iſt, und eine Ausfuhr von 8 bis 9 Millionen liefert) iſt übrigens ſehr mangelhaft. Man ſäet und erndtet auf einem Felde, bis es erſchöpft iſt, ohne es je durch Dünger zu erneuern. Man verläßt ſich auf die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, und wenn er nicht mehr tragen will, ſo verkauft man ihn um niedern Preis und wandert in eine Gegend aus, die noch nicht umgebrochen iſt, obgleich das Land Alles darbietet, was zur Hervorbringung reicher Erndten nöthig iſt. Denn Carolina beſitzt Weiden, welche denen keines Landes nachſtehen, und könnte Vieh aller Art, nicht nur für den eigenen Verbrauch, ſondern für die Ausfuhr nach Mexico und den Antillen ernähren; allein die Indolenz der Bewohner macht es den weſtlichen Staaten tributbar, welche jährlich zahlloſe Heerden nach Georgien und Carolina treiben, für welche ſie in baarem Gelde bezahlt werden. Allein in Carolina ſind alle andern Culturen von dem Bau der Baumwollenſtaude verdrängt worden. Taback, Hanf und Getreide werden größtentheils aus Maryland und Virginien eingeführt; Indigo wurde früher in Menge ausgeführt, allein auch er hat der Baumwolle Raum gemacht, jedoch die ungeheuren Baumwollenpflanzungen von Alabama, Arkanſas und andern neuern Staaten müſſen nothwendig den Preis dieſer Waare in wenigen

nigen Jahren herunterſetzen, und dann wird Carolina darauf denken müſſen, eine vielfältigere Cultur einzuführen, und Seide, Zucker und Orangen, welche gegenwärtig nur eine ſehr kleine Stelle einnehmen, werden dann in größerer Menge gebaut werden. Die Bevölkerung von Süd-Carolina beläuft ſich auf ungefähr 600,000 Seelen, von denen etwa die Hälfte aus Sclaven und freien Mulatten und Negern beſteht. Allein die Claſſe der freien Farbigen nimmt täglich ab, und begreift gegenwärtig nur noch 6000 Seelen, und ein Geſetz der Localgeſetzgebung hat im Jahre 1830 die Emancipirung der Sclaven und die Einwanderung freier Neger verboten. Der Hafen von Charleſton iſt das Entrepot von Carolina; er hat vier engliſche Meilen im Durchmeſſer, und bietet überall tiefen und ſichern Ankergrund, die Stadt ſelbſt hat 40,000 Einwohner. Allein trotz ihrer bewunderungswürdigen Lage hat ihr New-York einen Theil ihres Handels entzogen, und ihre Ausfuhr, die im Jahre 1825 ſich auf 58 Mill. Fr. belief, war im Jahre 1831 auf 28 Mill. gefallen. Der Grund davon liegt theils in der größeren Maſſe von Capitalien in New-York, und der daraus hervorgehenden größeren Leichtigkeit des ſchnellen Verkaufs der Schiffsladungen, theils in dem höheren Preiſe der Handarbeit in Charleſton, wodurch die Schiffsreparationen dort beträchtlich höher zu ſtehen kommen, als in New-York. Dennoch hat ſich der Handel von Charleſton in den letzten drei Jahren wieder gehoben, und ſeine Ausfuhr kann nach den neueſten Nachrichten im Jahre 1834 nicht unter 40 Mill. Fr. betragen haben. Es ſind in dieſem Jahre mehrere neue Schiffswerfte nach den beſten amerikaniſchen und engliſchen Modellen, und eine große Menge neuer Magazine erbaut worden, und der ganze Verkehr des Staates war in lebhaftem Zunehmen, bis die Furcht eines Krieges mit Frankreich die Thätigkeit wieder gelähmt hat.

b)

b) Nord-Carolina.

Die Cultur und Handelsverhältniſſe ſind denen von Süd-Carolina ſehr ähnlich. Der Boden theilt ſich ebenfalls in drei Zonen: Alluvialland, Hügelland und Gebirgsland. Die erſte bringt Baumwolle hervor, die zweite Baumwolle und Mais, die dritte Getreide; daſſelbe Syſtem von Ackerbau lähmt auch hier alle Fortſchritte, und die Bevölkerung nimmt jährlich durch Auswanderung nach den neuen weſtlichen Staaten ab, ſo daß ſie gegenwärtig nicht über 550,000 Seelen beträgt, deren Hälfte etwa aus Weißen, die andere aus Negern und Mulatten beſteht. Doch iſt die Zahl der freien Farbigen weit bedeutender, als in Süd-Carolina, und erhebt ſich auf 16,000. In den Niederungen fällt alle Feldarbeit auf den Sclaven, im Hochland, wo die weiße Bevölkerung größer iſt, nimmt auch dieſe Theil daran. Nord-Carolina beſitzt beträchtliche Eiſenminen und einige Goldbergwerke, welche ſeit einigen Jahren bearbeitet werden, deren Ertrag aber ſelten die Koſten überſteigt. Seitdem man in Georgia weit reichere Goldminen entdeckt hat, haben ſich die Speculanten dahin gezogen, und die beſten Bergleute mit ſich genommen, ſo daß in der allerneueſten Zeit der größte Theil der Minen wieder aufgegeben iſt. Die Ausfuhr des Staats beſteht in Baumwolle, Terebinthen, Pech und Bauholz, allein bei der großen Ausdehnung von Seeküſten beſitzt er doch keinen guten Hafen, ſo daß der größte Theil des Handels theils durch virginiſche, theils durch ſüd-caroliniſche Häfen geht, was es ſehr ſchwer macht, die genaue Summe der Ein- und Ausfuhr zu berechnen. Der einzige Hafen von einiger Bedeutung iſt der von Wilmington, welcher Schiffe von 250 Tonnen aufnimmt, und einen nicht unbedeutenden Handel mit den Antillen führt; die directe Ausfuhr zur See betrug im Jahre 1822 über 3 Mill. Fr., iſt aber ſeitdem auf 2,096,000 Fr. gefallen.

Louiſiana am Ende von 1833.

Die Hauptcultur von Louiſiana beſtand lange Zeit in Indigo, allein die Unſicherheit des Ertrags wegen der Unbeſtändigkeit des Wetters, und die wiederholten Verheerungen der Felder durch die Heuſchrecken, haben den Bau deſſelben ſehr vermindert. Nachher wendete man ſich vorzüglich auf Fabrication des Zuckers, welche Anfangs großen Gewinn abwarf, allein die Concurrenz verminderte ihn bald, und die unaufhörliche Veränderung der Atmosphäre, welche von der allzuraſchen Abholzung des Landes herkam, hatte ſchon eine große Menge Pflanzer entmuthigt, als die Herabſetzung des Zolls auf fremden Zucker die Cultur deſſelben in Louiſiana vollends faſt vernichtete, und die Pflanzer auf den Baumwollenbau verwies, der früher nur in gewiſſen Diſtricten, namentlich Opelouſa, Attakapa und Natchitoches betrieben wurde, aber ſeit dieſer Zeit die hauptſächlichſte und faſt ausſchließende Beſchäftigung der Landbeſitzer geworden iſt. Auch ihr droht jedoch eine neue Revolution durch die unmäßige Ausdehnung, die ſie in den neuen Staaten am Miſſiſſippi und Ohio gewonnen hat. Daneben wird Reis und Mais gebaut, jedoch nur ſo viel als für Sclaven und Vieh nothwendig iſt. — Die Induſtrie von Louiſiana ſteht auf der unterſten Stufe, wie nothwendig in allen Sclavenſtaaten, wo die Handarbeit der Weißen theuer, und die der Neger nicht zur Fabrication anwendbar iſt. Dennoch erhebt ſich eine halbe Stunde von New-Orleans eine coloſſale Raffinerie, welche durch große Capitalien genährt die kleinen Etabliſſements in der Umgegend erſtickt hat, und dem Bedürfniſſe des Staates ziemlich Genüge leiſtet. In einer der Vorſtädte der Stadt, neben einer Baumwollenpreſſe und in der Nähe des Waldes, erhebt ſich gegenwärtig eine Papierfabrik, welche aus der Baumwolle, die in der Preſſe hängen bleibt, aus den Fibern

des

des Lutanenbaums, der ſich im Ueberfluß am Miſſiſſippi findet, aus dem Baummoos, das gewöhnlich ſpaniſcher Bart genannt wird, und aus alten Segeln, ein, wie man ſagt, vortreffliches Papier macht. (Dies iſt wahrſcheinlich das Papier, deſſen ſich die Amerikaner zu ihren Charten bedienen, und deſſen Einführung in Europa überaus wünſchenswerth iſt. Es iſt ein bräunliches halbdurchſichtiges, dünnes Papier, das faſt unzerreißbar iſt, und das Falten beſſer erträgt, als irgend eine andere Papierſorte, was für Charten und Plane, welche Büchern beigegeben werden, und daher vielfältig gebrochen werden müſſen, ſo wichtig iſt.) — Die Canalarbeiten werden in Louiſiana mit großer Thätigkeit betrieben: man hat im Laufe des Jahres einen Canal vollendet, welcher eine Communication zwiſchen dem Miſſiſſippi und der Bai von Barataria öffnet; andere ſind angefangen, um den Miſſiſſippi und die Fourche zu verbinden, und in weniger als ſechs Stunden Waaren nach New-Orleans zu transportiren, welche bisher einen vieltägigen und beſchwerlichen Transport erforderten. Andere angefangene Canäle ſind beſtimmt, Communicationen zwiſchen New-Orleans und den mexicaniſchen Häfen zu errichten, und beſonders den Red-River von ſeinen ſchwimmenden Inſeln zu befreien, eine Unternehmung, die ſowohl mehr als alle andern zu der Leichtigkeit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Verkehrs mit Mexico beitragen wird, als am Ende einen großen Einfluß auf den Lieblingsplan der weſtlichen Staaten, die Abreißung der reichen Provinz Texas von Mexico, haben muß. Der Red-River hat ſeine Quelle 34 Meilen von Santafé in New-Mexico, und wirft ſich nach einem Laufe von 500 Meilen in den Miſſiſſippi, etwa 80 Meilen nördlich von New-Orleans. Er dient auf eine weite Strecke hin zur Gränze zwiſchen Louiſiana und Mexico, und die ungeheuren Savannen, welche Louiſiana an ſeinen

Ufern

Ufern beſitzt, eignen ſich vortrefflich zur Baumwollen-cultur. Die Etabliſſements, welche ſich ſchon an ſeinen Ufern gebildet haben, erwarten nur die Wegräumung der Hinderniſſe der Schiffahrt, um eine große Ausdehnung zu nehmen. Die hauptſächlichſten derſelben ſind Alexandria und Natchitoches, bis wohin gegenwärtig die Dampfboote hinaufgehen. Wenn der Fluß oberhalb frei ſeyn wird, ſo wird Natchitoches als Zwiſchenſtation und Emporium des Handels zwiſchen dem Innern von Mexico und dem der Vereinigten Staaten einen hohen Grad von Wichtigkeit erreichen. — Die Finanzen des Staats von Louiſiana ſind in ſehr guter Ordnung: im Jahre 1833 betrugen die Einkünfte 482,000 Fr., die Ausgaben 394,000 Fr. Es iſt ſchwer, ſeinen Handel genau zu berechnen, da die Douanen die Mittheilung der Regiſter verweigern. Man ſchätzt die Ausfuhr von 1834 auf 30,200,000 Dollars. Sie beſteht aus folgenden Artikeln: Baumwolle, 450,000 Ballen; Zucker 70,000 Fäſſer; Taback 30,000 Kiſten; Melaſſen u. ſ. w.; ein großer Theil dieſer Producte iſt jedoch nicht im Staate ſelbſt erzeugt, ſondern kommt den Miſſiſſippi herab. Eben ſo wenig läßt ſich die Einfuhr genau angeben, allein man kann doch allgemeine Data liefern, welche nicht ohne Intereſſe für den fremden Handel ſind. Die Einfuhr beſteht beinahe ausſchließend in engliſchen, deutſchen und franzöſiſchen Producten, allein die Engländer haben durch die Ausdehnung ihrer Verbindungen, und beſonders die große Sorgfalt, mit welcher ſie ihre Ladungen den Bedürfniſſen und dem Geſchmack des Landes anpaſſen, einen bedeutenden Vortheil über die beiden andern Nationen, und namentlich die franzöſiſche Induſtrie behauptet ihren natürlichen Rang dabei nicht, weil weder Fabrikanten noch Expeditoren Sorge tragen, ſich hinlänglich nach den Localumſtänden zu richten. So ſchicken z. B. die Franzoſen immer

ſchwarzes,

ſchwarzes, dichtes und warmes Tuch nach New-Orleans, während die Engländer leichte und wohlfeile Tücher von gutem Ausſehen, aber wenig Haltbarkeit ſenden, welche von den Bewohnern vorgezogen werden, weil die Moden wechſeln, ehe das Tuch abgetragen iſt. Die aus Frankreich geſchickten wollenen Decken ſind von einer Qualität, die zwei Piaſter koſtet, während die engliſchen ſchlechter, aber wohlfeiler ſind, daher ſie von den Indianern bei weitem vorgezogen werden. Eben ſo iſt es mit den Baumwollenwaaren. Die Engländer ſpeculiren vor Allem auf das Bedürfniß der zahlreichen und ärmern Maſſe der Bevölkerung, während die franzöſiſchen Kaufleute nur Luxusartikel einführen. Deutſchland fabricirt Leinwand nach dem Geſchmack der Bewohner von Louiſiana und Mexico, und hat dadurch die Leinwand der Bretagne gänzlich verdrängt. Ein anderer Grund der Ueberlegenheit der Engländer beſteht in ihrem Syſtem von Handelsverbindungen: ſie ſuchen immer Handelshäuſer in fremden Ländern zu errichten, welche Theilhabern an den Handelshäuſern des Mutterſtaats übertragen werden; daraus entſpringt eine Einheit der Intereſſen, eine Stätigkeit der Verbindung und eine Genauigkeit der Correſpondenz, von der die zufälligen Handelsverbindungen der franzöſiſchen Speditoren weit entfernt ſind, ſo wie eine genaue Kenntniß der Verhältniſſe und Bedürfniſſe des Landes, welche nichts dem Zufall überläßt, der in den franzöſiſchen Expeditionen herrſcht. Zugleich haben die engliſchen Aſſociés in den fremden Häuſern Vollmachten, welche man einem gewöhnlichen Correſpondenten nicht geben könnte, und die ihm erlauben im Großen zu ſpeculiren und jede Gelegenheit zu benutzen. Louiſiana beſitzt keine andere Induſtrie als Ackerbau und die Handwerke, welche zum Haus- und Schiffbau gehören, daher bezieht es aus New-York den größten Theil ſeiner

ner Bedürfniſſe. Die Handarbeit in New-Orleans iſt ſo theuer, daß es wohlfeiler iſt, beſchädigte Artikel durch neue zu erſetzen, als ſie ausbeſſern zu laſſen. Tenneſſee, Kentucky und Ohio liefern dem Staate Mehl, Getreide und Eiſen. Dieſe Producte kommen nur vom Ende Novembers bis zum Julius an, wo man oft 1000 bis 1500 Barken an den Dämmen liegen ſieht, welche die Stadt beſchützen. Während der übrigen Monate iſt die Stadt eine Wüſte, wegen der Ungeſundheit des Clima's, und aller Verkehr hört auf.

VI.

Graf Pozzo di Borgo.

(Nach der Revue des deux Mondes.)

Carlo Andrea Pozzo di Borgo iſt geboren am 8. März 1768 in einer Art von feſtem Schloß in der Nähe von Ajaccio aus einer altadligen Familie, die, zu den Gebirgsbewohnern gehörend, ſich ſcharf durch Sitten und politiſche Anſichten von den Bewohnern der Städte und des Küſtenſtrichs trennte. Die Pozzos hauſeten ſeit dem 12ten Jahrhunderte in dem kleinen Bergſchloſſe Montichi, ſpäter bewohnten ſie das Dorf Pozzo di Borgo, deſſen Trümmer man einige Meilen von Ajaccio findet. Die Familie näherte ſich allmählig der Regierung und im Jahre 1775 nach der Vereinigung Corſica's mit Frankreich wurde ſie durch Beſchluß des Consiglio superiore der Inſel als Edelleute von alter Abkunſt anerkannt, und zum Genuſſe der damaligen Adelsvorrechte gelaſſen. Carlo Andrea wurde einem Abbate zur Erziehung übergeben, der mehr ein Lehrer der Frömmigkeit als der Wiſſenſchaft war. Er gelangte zur Großjährigkeit, als die franzöſiſche Revolution eben ihre heißeſte Lava auswarf. Corſika fühlte,

fühlte, ſo wie das übrige Europa, lebhaft den Stoß des Vulcans, die Bewegung war aber hier zuſammengeſetzter Art, und wegen der Verſchiedenheit der Volksſtämme von doppelter Heftigkeit. Die fremden Familien in den Städten nahmen unbedingt und gelehrig die Formen der Revolution ſo wie ihre Ideen an. Die eingebornen Familien traten nur mit dem geheimen Vorbehalt der eignen Nationalität bei. Auf der einen Seite ſtanden die Bonaparte, die Arena, die Salicetti, auf der andern die Paoli, die Pozzo. Jene träumten eine philoſophiſche und univerſelle Freiheit; dieſe verlangten die individuelle Unabhängigkeit des Heimathbodens. Im Grunde wollten ſie die Wiederherſtellung des alten Corſika. Carl Andrea nahm gleichwohl einen thätigen und willfährigen Antheil an den erſten Handlungen der franzöſiſchen Revolution. Als von Ludwig XVI. der corſiſche Adel nach Ajaccio berufen wurde, um die Beſchwerden der Inſel vorzunehmen, wurde der 22jährige Pozzo zum Secretair dieſer Verſammlung ernannt, wie er es denn auch bei der Verſammlung der Notablen der Provinz Ajaccio war. Endlich ward er als außerordentlicher Deputirter an die Nationalverſammlung abgeſandt, um den Dank des corſiſchen Volkes darzubringen für ſeine Einverleibung an Frankreich. Die Conſtituante hatte ihre Arbeiten beendigt; die ihr folgende Verſammlung war die geſetzgebende, zu deren Mitglied Pozzo di Borgo von der Wahlkörperſchaft von Ajaccio ernannt wurde. Er fand ſich anfangs in den diplomatiſchen Ausſchuß unter dem Vorſitz von Briſſot gereiht; die auswärtige Politik des Ausſchuſſes war neu und ungewohnt für die europäiſchen Canzleien, die römiſche Freiheit war an der Tagesordnung, und man behandelte die Könige von der Höhe der Volksmajeſtät herab. Pozzo di Borgo beſtieg nur ſelten die Tribune, und wenn es geſchah, ſo nahm er die Phraſeologie der Zeit mit hinauf,

hinauf, ſo vorzüglich am 16. Juli 1792, wo er im Namen des diplomatiſchen Ausſchuſſes zum Kriege rieth. Die legislative Verſammlung hatte Pozzo di Borgo ſeinen Weg gebahnt, als aber ſein Auftrag erloſchen war, da war auch das Band, das ihn an Frankreich feſſelte, zerriſſen. Er verließ es, um nie mehr als Franzoſe dahin zurückzukehren. In Corſika angelangt diente er den Ideen von National-Unabhängigkeit, wie ſie Paoli näherte. Er geſellte ſich zu ihrer Ausführung, indem er ſich der Verwaltung des Landes zugeſellte. Das ganze Gebirge forderte laut die Emancipation des Bodens, und der alte Paoli verſprach eine corſiſche Republik. Aber die Arena, die Bonaparte, die Männer der Ebene und der Städte, hatten die Hoffnungen und Verſuche der Empörung nicht ohne Unruhe betrachtet. Salicetti war ihr Organ im National-Convent; er klagte Pozzo und Paoli als die Begünſtiger eines Syſtems an, welches geradezu die Trennung Corſika's vom Mutterlande bezwecke. Und hier liegt der Keim des tiefen Haſſes, welcher von da an Pozzo di Borgo und Bonaparte entzweite; von da an jene tödtliche Feindſchaft, die mehr, als man wohl glaubt, auf die Ereigniſſe von 1814 Einfluß übte. Paoli und Pozzo befanden ſich zu Coſte, der Hauptſtadt des Gebirges, als der Beſchluß des Conventes ihnen eröffnet wurde. Sie kannten die Folgen des Ungehorſams gegen einen ſolchen Souverain. Was war zu thun? Ehe ſie ſich entſcheiden konnten, hätte ſie die Nationalbewegung vielleicht ſchon mit fortgeriſſen. Die Departemental-Commiſſion hatte ſich in Permanenz erklärt; es fand eine Volksverſammlung zu Corte ſtatt. Die lärmenden Haufen der ſie bildenden Hochländer entſchieden einſtimmig, Paoli und Pozzo ſeyen zur Fortſetzung ihrer Verwaltung, ohne Rückſicht auf die Befehle Frankreichs, einzuladen. Was die Familien Arena und Bonaparte betraf, ſo

 erklärte

erklärte man: „es ſey gegen die Würde des corſiſchen Volks, ſich mit ihnen zu befaſſen, und man überlaſſe ſie ihren Gewiſſensbiſſen und der öffentlichen Schmach.“ Dies waren die urkundlichen Worte des Beſchluſſes. Nachdem man ſo kühn die Freiheitsfahne aufgepflanzt hatte, war es ſchwierig, dieſe improviſirte Freiheit aufrecht zu erhalten, da Toulon, von Bonaparte hart bedrängt, bald fallen mußte, und dann ſtand Corſika den franzöſiſchen Legionen offen. Da erſchien die engliſche Flotte vor Ajaccio, und ihr Admiral bot ſeinen Schutz unter der Souverainetät des Königs von Großbritannien an. Paoli unterhandelte am Bord deſſelben, während eine allgemeine Volksverſammlung berufen ward. Sie trat am 10. Juni 1794 zuſammen, und es wurden die Grundlagen einer Verfaſſung nach den Principien der Magna Charta von England gelegt. Sie führte ein Parlament mit zwei Kammern, einen Staatsrath und einen Vice-König mit verantwortlichen Miniſtern ein. Pozzo wurde Präſident des Staatsraths, hatte als ſolcher die Verwaltung des Landes zu organiſiren, und hielt ſelbſt deren Mechanismus mit großer Geſchicklichkeit zuſammen. Die engliſch-hochländiſche Regierung dauerte nur zwei Jahre. Die entfernte Unterſtützung Englands war ihr unzulänglich. Einige aus Gibraltar gezogene Regimenter konnten die Bevölkerung der Städte nicht im Zaum halten, die Aufpflanzung der dreifarbigen Fahne zu Ajaccio ſtand nahe bevor. Pozzo di Borgo ſchiffte ſich alſo mit den Engländern ein, deren Geſchwader die Gewäſſer von Corſika verließ, und ſämmtliche Trümmer der geſtürzten Regierung mit ſich fortführte. Es berührte die Inſel Elba, ſteuerte nach Neapel, und kehrte von da nochmals nach Elba zurück. Endlich trug die Fregatte Minerva den abentheuerlichen Corſen nach London. Hier verlebte er 18 Monate, von dem engliſchen Miniſterium freundlich behandelt.

handelt. Er verband ſich mit einigen franzöſiſchen Emigrirten, und betrat von da an jene Laufbahn der Diplomatie und der geheimen Unterhandlungen, welche ihm ſpäter ein ſo weites Feld öffnete. Im Jahre 1798 war er in Wien. Frankreich beſtand in jenem Augenblicke gefährliche Proben: es begann eine Art royaliſtiſcher Gegenwirkung, Bonaparte war in Aegypten, alle Eroberungen entſchlüpften Frankreich, Suwarow erſchien im Geleite des Sieges, und Pozzo di Borgo durcheilte Deutſchland und Italien, um durch ſeine Intriguen den Waffenerfolg Suwarows zu ſichern. Aber bei Zürich ſiegte Maſſena, Oeſterreichs und Rußlands Heere wurden von den Gränzen Frankreichs zurückgeworfen, und Pozzo kehrte nach Wien zurück, blieb aber in vertrauten Verbindungen mit dem Wiener Cabinet. Als auf den Frieden von Amiens ein neuer Krieg ſich entzündete, trat er in die Dienſte Rußlands, und widmete ſich von nun an ganz und offen der Diplomatie. Er folgte darin nur ſeinem Berufe, denn er war zum Diplomaten geboren. Er beſaß Geſchmeidigkeit des Charakters und Scharfblick des Geiſtes; das Studium der Thatſachen, die Erfahrung in Menſchen und Dingen hatten dieſe glücklichen Naturgaben bei ihm entwickelt; die Geſchicklichkeit, wovon er in ſeinen erſten Unterhandlungen Proben abgelegt, hatte gezeigt, was er vermöge; ſeine politiſche Zukunft war geſichert. Er erhielt den Titel eines Staatsraths bei dem Petersburger Cabinet, und wurde nach Wien geſandt, um den Bund zwiſchen Alexander und den alliirten Höfen enger zu ſchließen. Nach einigen Monaten mußte er dieſe Hauptſtadt wieder verlaſſen, um bei dem engliſch-ruſſiſchen und neapolitaniſchen Heere als Commiſſair in Süd-Italien zu wirken. Dieſe Unternehmung ſcheiterte, der Friede von Presburg wurde alsbald geſchloſſen, und er kehrte nach Petersburg zurück, wo man ſich zu neuen Kriegsbewe-

gungen rüſtete. Graf Pozzo ging mit ſeinem Herrn zur Armee mit dem Range eines Oberſten, und wurde nach der Schlacht von Jena zum vierten Male nach Wien geſandt, um Oeſterreich aus ſeiner Ruhe aufzureizen, dieſes wollte aber den Frieden. Er ging alſo nach den Dardanellen, um von dem engliſchen Geſandten unterſtützt, mit den Türken zu unterhandeln. Der Graf kam auf Tenedos an. Der Admiral Siniawin nahm ihn zu ſich an Bord, er wohnte dem Gefechte am Berge Athos zwiſchen der ruſſiſchen Flotte und der des Sultans bei, und hier empfing er die erſte militairiſche Decoration. Der Vertrag von Tilſit ward geſchloſſen, die beiden feindlichen Kaiſer näherten ſich, und Napoleon gewann einen Einfluß auf Alexanders enthuſiaſtiſchen Geiſt. Der Graf hatte darauf in Petersburg eine lange Audienz bei dem Kaiſer, wo er mit ihm gegen die Verbindung mit Frankreich ſprach, ſeinen Abſchied verlangte, und, eine baldige Zerwürfniß mit Napoleon vorausſehend, ſeine Dienſte im Falle der Zurückberufung zuſagte. Er bekam die Erlaubniß zu reiſen, ging 1808 nach Wien, blieb dort während des ganzen Feldzuges von 1809, und machte einen diplomatiſchen Feldzug mit. Nach der Unterzeichnung des Friedens verlangte Napoleon ſeine Auslieferung, die aber vom Kaiſer Franz entſchieden abgeſchlagen wurde, und der Graf entſchloß ſich, nach Konſtantinopel zu reiſen. Er durchwanderte Syrien, beſuchte Smyrna und Malta; von hier ſchiffte er ſich nach London ein, wo er im October 1810 landete. Durch Englands Iſolirung vom Continent wurden die Aufſchlüſſe werthvoll, die ein erfahrener Geſchäftsmann aus den großen Hauptſtädten mitbringt. Er zeigte dem Marquis v. Wellesley die verwundbaren Stellen des Coloſſes, und was er 1807 nach dem Tilſiter Frieden dem Kaiſer von Rußland vorausgeſagt hatte, trat ein; der Krieg von 1812 bricht aus. Pozzo di Borgo knüpft

knüpft ſich durch Unterhandlung an Alexanders Dienſt, er ſtipulirt im Namen dieſes Fürſten, er fördert wirkſam ſeine Allianz mit England. Alexander mußte in der Bedrängniß von außen den ruſſiſchen Adel an ſich ziehen, und die Fremden opfern, aber gegen das Ende des Feldzuges, wo die Widerſtandsbewegung des Nordens, indem ſie aufhörte, rein ruſſiſch zu ſeyn, ihren Kreis nach Polen und Preußen erweiterte, wurde der Graf zurückgerufen. Er nahm ſeinen Weg über Stockholm, um die günſtige Stimmung des Kronprinzen zur Reife zu bringen, und ſah in Kaliſch, nach einer Abweſenheit von 5 Jahren, ſeinen Souverain zum erſten Male wieder. Napoleons Armee war eben unter den Eisſchollen der Bereſina verſunken, Alexander war gerührt über das unerhörte Unglück ſeines Feindes, aber der Graf wußte den Kaiſer zu vernünftigeren und eigennützigen Ideen zurückzubringen. Er ſtützte ſich auf die geheimen Bunde in Deutſchland, man müſſe den geſtürzten Rieſen erſticken, oder gewärtigen, von ihm erſtickt zu werden, es wäre nicht an der Zeit, ſich mit dem erhaltenen Erfolge zu begnügen. Alexander hatte ſich überzeugen laſſen, und ſobald er einmal das Verderben Napoleons wollte, wollte er auch die Mittel dazu. Man bedurfte Moreau's, um in Frankreich die republikaniſche Partei aufzuwiegeln; des Prinzen Eugen und Murat's, um die Armee zu trennen; Bernadotte's, um die Coalition durch ſeine Talente und ſeine 20,000 Mann zu verſtärken. Um dieſe zu gewinnen, wurde gleichzeitig eine dreifache Unterhandlung eröffnet. Moreau verſprach man die Präſidentſchaft einer franzöſiſchen Republik; Murat und dem Prinzen Eugen die Souverainetät in Italien, in die ſie ſich theilen ſollten; Bernadotte ſchmeichelte man mit der Hoffnung auf den franzöſiſchen Kaiſermantel. Pozzo di Borgo hatte von Alexander perſönlich den Auftrag erhalten, den ſchwediſchen Kronprinzen zu über=

überreden. Während dieſer ſich zu Carlskrona einſchiffte, dröhnte der ſiegreiche Kanonendonner von Lützen und Bautzen bis zu ihm, die ruſſiſche Armee war in vollem Rückzug durch Oberſchleſien, er war daher wohl in die Linie eingerückt, zögerte aber, ſich zum Alliirten zu erklären, und wartete in Stralſund die Ereigniſſe ab. Hierher eilte der beharrliche Diplomat, beſiegte die Unentſchloſſenheit des Kronprinzen, und brachte ihn mit ſich auf den Kriegs-Congreß zu Trachenberg. Hier fanden ſie Moreau, und hier war es, wo dieſe drei Todfeinde Napoleons den alten Groll mit einander austauſchten, den ſie, Moreau gegen den Conſul, Bernadotte gegen den Kaiſer, Pozzo di Borgo gegen den Corſen, den Conſul und den Kaiſer hegten. Dort wurde beſchloſſen, mit den Bundesheeren in Frankreich einzufallen, gerade auf die Hauptſtadt loszugehen, um Napoleon im Herzen ſeiner Macht und ſeiner Schwäche zu treffen. Der Congreß zu Prag gab nur den Vorwand zu einem Waffenſtillſtand, den Alliirten war es mit ihren Friedensvorſchlägen keineswegs Ernſt, ſie wollten ihn am Rhein mit ihren Degen vorſchreiben. Napoleon hätte ſich vielleicht durch die bewaffnete Vermittelung Oeſterreichs retten können, er benahm ſich aber zu ſtolz, und Oeſterreich ſprach ſich für die Coalition aus. Jetzt wurde der General Pozzo di Borgo als Commiſſar des Kaiſers in das Lager des Kronprinzen von Schweden, der Berlin deckte, abgeſchickt, und kämpfte mit bei Großbeeren und Dennewitz. Als des Kronprinzen Armee gegen Holſtein ſich wandte, wurde Pozzo di Borgo nach Frankfurt a. M. berufen, um dort mit der Allianz den Gang der entſcheidenden Operationen zu regeln, und als vorzüglich in England gegen die weitere Verkleinerung Frankreichs wichtige Stimmen ſich erhoben, ging er Anfangs Januars 1814 nach London, wo es ſich darum handelte, den Regenten und das Haus der Gemeinen

meinen von der Mäßigung des Czars zu überzeugen, und es durchzuſetzen, daß Lord Caſtlereagh ſich in das Hauptquartier verfüge, um ſich ſelbſt mit der Coalition zu benehmen. Caſtlereagh hatte ſogleich den Gedanken, die Bourbons wieder in Frankreich einzuführen, der General hingegen ſuchte nur erſt den nächſten Zweck, den er auch erreichte. Im Hauptquartier zu Baden trafen die Geſandten mit den Monarchen zuſammen, und verabredeten den Invaſionsplan mit Sicherheit. Nach Bernadotte's und Pozzo's Plan ſuchte man Napoleon von Frankreich zu trennen, dahin zielten alle Proclamationen des über den Rhein gehenden Armee-Corps. Während des ganzen Feldzuges von 1814 blieb Pozzo um die Perſon Alexanders, und drang beſonders darauf, während der Unterhandlungen zu Chatillon keinen Waffenſtillſtand einzugehen, ſondern in gerader Linie auf Paris zu marſchiren; er hatte zu dieſer Zeit ſchon aus der Hauptſtadt von Talleyrand und den Misvergnügten directe Eröffnungen erhalten. Der Vertrag von Chaumont wurde unterzeichnet, der Krieg mit neuem Eifer betrieben, bald zog der Graf im Gefolge Alexanders in Paris ein, und wurde an die proviſoriſche Regierung als Commiſſar abgeſandt. Er brachte den Kaiſer in einer zweiſtündigen Audienz von dem Gedanken ab, mit der Regentſchaft zu unterhandeln, und brachte ihn endlich zu dem Entſchluß, weder mit Napoleon noch mit ſeiner Familie in Unterhandlung zu treten. Nachdem Napoleon vom Senate der Krone verluſtig erklärt war, wurde Pozzo von den verbündeten Monarchen beauftragt, Ludwig XVIII. von London abzuholen, und ihm den wirklichen Zuſtand des Volksgeiſtes in Frankreich, ſo wie die Nothwendigkeit auseinander zu ſetzen, Regierungsformen anzunehmen, welche mit den freiſinnigen Ideen im Einklange ſtänden. Er wurde vom Könige wie ein Wohlthäter empfangen, ging mit ihm nach Paris zurück,

blieb

blieb daſelbſt als Repräſentant Rußlands bei der neuen Regierung, bis er ſich zu den Conferenzen in Wien begab. Dort verlangte er für Napoleon, dem er auf Elba mistraute, einen entfernteren Aufenthalt, und eben beriethen die Geſandten in voller Verſammlung dieſen Vorſchlag, als ſie Napoleons Landung vernahmen. Der Graf drängte zum Krieg, und die Allianz rückte feſt geſchloſſen an. Napoleon ſuchte Rußland und Oeſterreich davon abzubringen, er überſchickte an Alexander den im März 1815 zwiſchen England, Oeſterreich und Frankreich abgeſchloſſenen Vertrag gegen Rußland; dieſe Sendung hatte keinen andern Erfolg, als Alexanders Abneigung gegen Talleyrand. Pozzo di Borgo ging als Commiſſar zur engliſch-preußiſchen Armee, folgte, wiewohl krank und verwundet, den Siegern von Waterloo auf dem Fuße nach Paris und trat ſeine Geſandtſchaft bei Ludwig XVIII. wieder an, aber nicht mit demſelben Anſehen wie 1814. Wellington war der Stifter des Miniſterium Fouché-Talleyrand, und Rußland mußte mit einer untergeordneten Rolle fürlieb nehmen, bis Alexander mit 250,000 Bewaffneten in Frankreich anlangte. Engländer und Preußen verlangten viel von Frankreich, Talleyrand ſuchte Rußlands Beiſtand, Pozzo di Borgo ſollte in das franzöſiſche Miniſterium treten, und die Pairswürde erlangen; dieſe Combination ſcheiterte aber an der unüberwindlichen Abneigung Alexanders gegen Talleyrand, der dem Herzog v. Richelieu weichen mußte. Von dieſer Ernennung an gewann der Einfluß Rußlands wieder die Oberhand in Frankreich, und mit ihm der des Grafen, er wirkte erfolgreich zum Pariſer Vertrage mit, und erhielt bei der Abreiſe Alexanders die Vollmacht, die franzöſiſche Regierung in ihren wahren Intereſſen zu unterſtützen. Als der Royalismus den Sieg misbrauchte, bereitete er in Uebereinſtimmung mit Decazes und dem Herzoge

v.

v. Richelieu die Ordonnanz vom 5. September 1815 vor, und unterſtützte ſie perſönlich bei Ludwig. Die Reſtauration wurde auf den Weg der Klugheit zurückgeführt, und ſein Einfluß dadurch vergrößert. Auf ſeine Verwendung wurde der Occupation ein Ziel geſetzt, und dem Lande einige Erleichterungen in den Kriegs=Contributionen und den fremden Forderungen gewährt. Die Befreiung Frankreichs von der Occupation geſchah auf dem Congreß zu Aachen, wo Pozzo Alexander vor den demokratiſchen Tendenzen Europas zu beruhigen ſuchte, als der Kaiſer aber nach Beendigung des Congreſſes in Paris war, bekam er die Weiſung, die Bewegung des Volksgeiſtes mehr zu hemmen, als zu befördern. Kaum hatte Alexander Frankreich verlaſſen, als das Miniſterium Deſolles ſchon an die Stelle des Miniſteriums Richelieu trat; als nun der Name Gregoire aus der Wahl=Urne zum Vorſchein kam, als der Herzog v. Berry unter dem Dolche Louvels gefallen war, da mußte Pozzo an dem wahren oder erheuchelten Schrecken des diplomatiſchen Corps Theil nehmen, und blieb dem Beſchluſſe nicht fremd, der zum zweiten Male das Miniſterium Richelieu bildete. Alexander hatte ſich in ſeinen ahnungsvollen Befürchtungen nicht betrogen, faſt in allen Theilen Europas loderte die Flamme des Aufruhrs auf, alles kündigte eine allgemeine Erhebung der Völker an, da übernahmen Corbière und Villèle das Miniſterium, und Pozzo mußte die Männer von 1815 unterſtützen, die er mit der Ordonnanz vom 5. September niedergeſchlagen hatte, ſo auch die Occupation Piemonts durch Oeſterreich. Er drängte Frankreich zu dem Kriege gegen Spanien, und wurde nach der Befeſtigung Ferdinands auf ſeinem Throne nach Madrid geſandt, um den Weg zum Miniſterium für Zea Bermudez zu bahnen, der in Petersburg ſehr beliebt war. Seine Miſſion gelang raſch und vollkommen;

kommen; Saez wurde verabſchiedet, und Zea ſtiftete das Bündniß zwiſchen Spanien und Rußland, welches der Tod Ferdinands und die darauf folgende Reaction kaum nach 10 Jahren brechen konnten. Nach Paris zurückgekehrt, ſah Pozzo di Borgo die erſten Thorheiten der Reſtauration beginnen, ſein Credit war beinahe null; er beobachtete, billigte faſt nichts, mißbilligte ein wenig, und machte eine kleine Salons-Oppoſition. Als Nicolaus den Thron beſtieg, wurden Pozzo's Vollmachten erneuert. Er überreichte Karl X. ſeine neuen Beglaubigungsſchreiben, als die Preſſe ſchon Breſche ſchoß in das Miniſterium der dreiprozentigen Renten, und nach weiteren zwei Jahren einer geſchickten Vertheidigung wurde Villèle geſtürzt und Martignac Miniſter. Pozzo di Borgo war ſehr bemüht, den Grafen de la Ferronnay, den damaligen franzöſiſchen Geſandten in Petersburg, in's Miniſterium zu bringen als Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, um bei dem Kriege gegen die Pforte an Frankreich eine Stütze gegen England und Oeſterreich zu haben. Der Krieg endete glücklich für Rußland, zur ſelben Zeit kam der Fürſt von Polignac an die Spitze der Geſchäfte, und Pozzo berichtete die nahe bevorſtehende Gefahr für Karl X. ſo einleuchtend nach Hauſe, daß der Kaiſer den franzöſiſchen Geſandten in Petersburg darauf aufmerkſam machte. Endlich erſchienen die Julius-Ordonnanzen, die dem ruſſiſchen Geſandten am 26. erſt aus dem Moniteur bekannt wurden, die übrigen Geſandten verſammelten ſich bei ihm, um einen Beſchluß zu faſſen, der dahin ausfiel, die Ereigniſſe ruhig abzuwarten, ſich in die Angelegenheiten durchaus nicht zu miſchen, bis ſie von Karl X. eine officielle Eröffnung empfingen. Indeſſen ſchickten ſie Depeſchen an ihre Regierungen, worin die letzten Acte der Regierung im Allgemeinen mit Tadel, und die Geſetzlichkeit des Aufſtandes unpartheiiſch beſprochen

ſprochen wurde. Am 29. Juli zeigte eine Note Talleyrands dem diplomatiſchen Corps an, daß der Herzog von Orleans die General-Statthalterſchaft des Reichs übernommen, daß man Karl X. bewegen werde abzudanken, daß man die Legitimität dadurch heilige. Pozzo di Borgo billigte dies Verfahren, weil es klug war, und verlangte ſeine Päſſe nicht; Louis Philipp nahm die Krone an, und es ward ſchwer für den ruſſiſchen Geſandten ſich zu entſcheiden, ob er bleiben oder ſich entfernen ſollte, als ein eigenhändiger Brief des Königs an den Kaiſer ihn zu dem Erſteren beſtimmte. Die belgiſche Revolution brach aus, da bekam Pozzo di Borgo Befehl ſich zur Abreiſe bereit zu halten, darauf die polniſche, und der Geſandte erhielt die Weiſung zu temporiſiren, und die Intervention Frankreichs zu verhindern. Dies war einer der ſchwierigſten Momente in dem politiſchen Leben Pozzo's, Frankreich ſympathiſirte zu ſehr mit Polen, dies zeigte ſich ſogar an den Fenſtern des Geſandten. Er ſuchte Frankreich ſo lange hinzuhalten, bis der polniſche Aufſtand gedämpft war, dann änderte er die Sprache, und erklärte: der Kaiſer von Rußland erkenne keiner Macht das Recht zu, ſich in die innere Verfaſſung ſeiner Staaten zu miſchen. Er war angewieſen, ſich gegen das Juli-Königthum kalt zu zeigen, und kam nie an den Hof, bemühete ſich aber, eine Annäherung zu bewirken, indeſſen flößte er kein völliges Vertrauen mehr ein, und andere Ruſſen bekamen den Auftrag, den Gang der Dinge neben ihm und vielleicht auch ihn ſelbſt zu beobachten. Neue Schwierigkeiten hatten ſich erhoben; der Krieg zwiſchen Rußland und der Pforte drohte auszubrechen, das Bündniß zwiſchen Frankreich und England konnte den ruſſiſchen Abſichten auf den Orient hinderlich ſeyn, alſo mußte Pozzo di Borgo ſich dem franzöſiſchen Hofe wieder nähern, und dadurch wurde Frankreich zur Unthätigkeit beſtimmt,

ſtimmt, und bewogen, den in Petersburg gern geſehenen Marſchall Maiſon dahin zu ſchicken. Nach beendigtem orientaliſchen Kriege mußte Pozzo nach London gehen, um ſich mit eigenen Augen über den wahren Stand der Angelegenheiten zu unterrichten, die Tory-Partei zu ſondiren und zu erfahren, was ihre Abſichten ſeyen, wenn ſie wieder an's Ruder käme. Seine Reiſe war nicht erfolgreich, denn wenige Monate darauf wurde die Quadrupel-Allianz geſchloſſen. In Paris wieder angelangt, beobachtete er, dem Hofe der Tuillerien gegenüber, eine kalte Höflichkeit. Er ſah den Schlag nicht voraus, der ihn in ſeiner Stellung als Geſandter treffen ſollte, und ohne einen neuerlichen Brief Neſſelrode's wäre es ihm ſchwer geworden, die Motive dieſes Beſchluſſes zu durchſchaüen. Bis dahin hatte er bei den Sendungen, womit man ihn außer ſeinen amtlichen Verrichtungen zu Paris betraute, ſeinen Titel als Geſandter am franzöſiſchen Hofe, den er jedem andern vorzog, immer beibehalten. Warum ernannte man ihn jetzt zum Botſchafter bei dem König von England? Darum, weil es dringend nöthig war, die von den Whigs und den Radicalen bedrohten Tories zu unterſtützen. Wenn er erſt durch den Glanz und das moraliſche Anſehen einer officiellen Geſandtſchaft das Anſehen der Tories und die Abſichten Rußlands unterſtützt haben würde, dann könne man ihn ſeinen Pariſer Gewohnheiten wieder zurückgeben. Nur in den Pariſer Salons kann er alle ſeine ſeltenen Fähigkeiten entwickeln, dort ergießt ſich ſein Geſpräch, Anfangs kalt und zurückhaltend, bald freier, wird traulicher und belebt ſich mit Bildern. Die Richtung ſeiner Gedanken iſt ernſt, er ſpielt nicht mit den Principien, er nimmt ſie von der gewichtigen Seite. Uebrigens voll feiner Gewandtheit, verletzt er die Meinungen nicht, ſondern weiß ſie zu umgehen; er beſitzt die

große

große Kunſt der Schonung. Sein Gedächtniß iſt unerſchöpflich, es iſt eine Sammlung von Annalen; er iſt ſo voll von Erinnerungen, daß ihm die Thatſachen durch alle Poren ausſtrömen, kurz er iſt die lebendige Geſchichte des Jahrhunderts.

VII.

Das neueſte Tory=Miniſterium.

Das neu erwählte zum 19. Februar zuſammenberufene Parlament begann ſchon am erſten Tage ſeiner Zuſammenkunft den ernſten Kampf, der entſcheiden ſollte, wer das Staatsruder zu führen hätte. Nachdem eine königl. Commiſſion die Sitzung eröffnet hatte, ſchritt das Unterhaus, dem Herkommen gemäß, zur Wahl eines Sprechers. Lord Francis Egerton trat zuerſt auf, und ſchlug Sir Charles Manners Sutton als den geeignetſten Mann vor, da er ſeit 17 Jahren unter dem mannichfaltigſten Wechſel in jedem Parlamente dieſe Würde bekleidete, und alſo nach dem neulichen Brande, wo ſo manche Documente, Acten und Beweisſtücke verloren gegangen, die meiſte Erfahrung und die Gewandtheit beſitze, die alten Formen einer neuen Localität anzupaſſen. Darauf ſchlug Herr Deniſon in einer kurzen aber kräftigen Rede, ohne die geringſte Notiz von den durch die öffentliche Preſſe gegen Herrn Sutton gemachten Beſchuldigungen zu nehmen, Hrn. Abercromby zum Sprecher vor, indem er ſeine Motion einzig darauf begründete, daß es die Pflicht der Majorität des Hauſes ſey, zu ihrem Organ einen Mann zu wählen, der zu gleicher Meinung ſich bekenne. Herr Ord unterſtützte die Motion und führte beſonders an, das Haus wäre darum nur erneuert worden, um Unterſtützung für die Tory=Verwaltung zu erlangen, das Volk verweigere aber dieſe Unterſtützung,

ſtützung, und ſeine Vertreter müßten ſo früh als mög= lich zeigen, daß ſie ſeine Erwartungen nicht täuſchen. Hr. Sutton vertheidigte ſich in einer langen Rede ge= gen die ihm von der Preſſe gemachten Beſchuldigun= gen. Die Redner, die nach einander auftraten, ſtell= ten die Sprecherwahl entweder als eine Parteifrage auf, und verlangten einen entſchiedenen Gegner der Tory=Verwaltung, oder die zu dieſer Partei gehöri= gen Redner läugneten die Wichtigkeit der Meinung des Sprechers und ſuchten nur die ſonſtigen Vorzüge deſſelben als Führer der Verſammlung geltend zu ma= chen. Einzelne Whigs hatten für Sutton geſtimmt, andere zogen ſich zurück, um nicht ſtimmen zu dürfen, dennoch wurde Hr. Abercromby mit 316 gegen 306 Stimmen gewählt, und zum Sprecherſitze geführt. Am 20. erſchien er vor der Barre der Kammer der Peers, um die Sanction des Königs zu erhalten, was durch den Lord=Kanzler geſchah. Bis zum 24., an welchem Tage der König perſönlich durch die Thron= rede das Parlament eröffnete, beſchäftigte ſich das Un= terhaus mit der Beeidigung der Mitglieder. Nach Anhörung der Thronrede begann die gewöhnliche De= batte über die Adreſſe, die im Oberhauſe, nachdem ein von Lord Melbourne in Vorſchlag gebrachtes Amen= dement in antiminiſteriellem Sinne verworfen worden, angenommen wurde. Im Unterhauſe zog ſich die Dis= cuſſion mehrere Abende hin, und endigte mit der An= nahme eines Amendements des Lord Morpeth, die durch eine Mehrheit von 309 gegen 302 Stimmen einen zweiten Sieg der Oppoſition brachte. Nachdem am 27. die emendirte Adreſſe wieder vorgelegt wor= den, erhob ſich Sir R. Peel und ſagte: Es wäre das Angemeſſenſte, daß er ſo früh als möglich das Haus mit ſeinem Verfahren bekannt mache. Er habe ſich den Abend vorher nicht beſtimmt erklärt, weil er ge= glaubt habe, daß die Debatte ſich noch hinziehen

werde,

werde, er ſehe jetzt, die Stimmentheilung ſey das Reſultat des Geiſtes, der dieſes Haus beſeelt. Er erlaube ſich daher zu erklären, daß er unter dieſen Umſtänden nicht Willens ſey, dem geſtrigen Beſchluſſe entgegenzuwirken, und wenn dieſer ſein Entſchluß dahin führen könnte, allen weiteren Debatten in dieſer Angelegenheit ein Ende zu machen, ſo würde ihm dies doppelt erfreulich ſeyn. Lord John Ruſſel zollt dem Verfahren des Baronet in dieſer Angelegenheit ſeinen Beifall, wolle aber anzeigen, daß er am Montage bei der Motion auf Bildung des Ausſchuſſes der Mittel und Wege wahrſcheinlich einige Fragen in Beziehung auf umlaufende Gerüchte über eine bevorſtehende Auflöſung des Parlaments an den edlen Baronet richten werde. In der Sitzung vom 2. März verlas der Sprecher die ſehr gnädige Antwort des Königs auf die Adreſſe, worauf der Dank des Hauſes für dieſelbe votirt wurde. Auf den Antrag des Kanzlers der Schatzkammer wurde ein beſonderer Ausſchuß zur Berathung des Baues neuer Parlamentshäuſer erwählt. Lord John Ruſſel richtete Fragen an den Kanzler der Schatzkammer in Betreff der Reform der Corporationen und der Kirchenreform, und zeigte ſeine Abſicht an, die Aufmerkſamkeit des Hauſes noch im Laufe dieſes Monats auf die Frage wegen der iriſchen Kirche lenken zu wollen. Der Kanzler erwiderte: Die Regierung beabſichtige, den Bericht der zur Prüfung der kirchlichen Verhältniſſe Irlands niedergeſetzten Commiſſion ſobald als möglich dem Hauſe vorlegen zu laſſen. Die Corporations-Reform ſollte der vollſtändigſten und genaueſten Berathung unterworfen werden. Auf den Antrag des Hrn. Grattan wurde beſchloſſen, daß der Brief des Lord Hill, worin das Benehmen des Militairs bei den unruhigen Auftritten zu Rathcormac belobt wird, auf die Tafel des Hauſes niedergelegt werden ſolle. Am 6. wurden die Additional-

Artikel

Artikel zu dem Tractat der Quadrupel=Allianz auf die Tafel gelegt. Eine von Hrn. Roebuck eingebrachte Petition des geſetzgebenden Rathes und des Repräſentantenhauſes von Canada, Beſchwerden gegen die Regierung enthaltend, veranlaßte eine lange Discuſſion. Die Miniſter erklärten, eine Commiſſion zur Unterſuchung dieſer Beſchwerden dahin abſenden zu wollen. Am 10. brachte Lord Chandos ſeine Motion wegen Abſchaffung der Malztaxe ein, ſie wurde aber mit 350 gegen 192 verworfen. Am 11. antwortete Hr. Hume dem Kanzler der Schatzkammer auf ſeine Frage, er wiſſe noch nicht, ob er oder irgend ein anderes Mitglied am 13. die Motion in Betreff der Geldbewilligungen machen werde, übrigens ſey der Zweck derſelben keineswegs Verweigerung, ſondern nur Beſchränkung der Bewilligung. Am 13., kurz nach Beginn der Sitzung, nahm Herr Hume Gelegenheit dem Kanzler der Schatzkammer anzuzeigen, daß er es aufgegeben habe, nur auf eine Geldbewilligung von drei Monaten anzutragen. Darauf wurden die Armee=Anſchläge auf der Tafel niedergelegt; ſie erfordern für den effectiven Dienſt vom 1. März 1835 bis 1. März 1836 die Summe von 3,293,072 Lſtrl., alſo 64,000 Lſtrl. weniger als im vorigen Jahre. Bei der Verausgabung für den nicht effectiven Dienſt ergiebt ſich gleichfalls eine Reduction von 96,000 Lſtrl. Lord Ruſſel ſtellte die Frage, wann der Bericht der iriſchen Kirchen=Commiſſion fertig ſeyn werde, da ſeine Motion zum 23. angeſetzt ſey, und er doch dieſen Bericht abzuwarten wünſche. Sir H. Hardinge erwiderte, der Bericht könne nach der Ausſage der Commiſſarien erſt Ende März oder Anfangs April abgeſtattet werden, worauf Lord Ruſſel erklärte, er wolle in ſeiner Motion beantragen, daß die Mitglieder namentlich aufgerufen werden, und daß das Haus ſich in einen beſondern Ausſchuß zur Prüfung des Zuſtandes der

iriſchen

iriſchen Kirche verwandle. Hr. Sheil trug auf Mittheilung von Aufſchlüſſen über die Verhältniſſe zwiſchen Rußland und der Türkei, ſo wie über die Ernennung des Marquis von Londonderry zum Botſchafter in St. Petersburg an, die letztere war beſonders Gegenſtand der lebhafteſten Debatten, es wurde gewünſcht, daß die Ernennung zurückgenommen werde, auch Lord Stanley äußerte ſich in dieſem Sinne. Sir R. Peel vertheidigte den Marquis, ſprach ſich gegen die Zurücknahme aus, und erklärte dabei die Ernennung für noch nicht definitiv beſtimmt, weshalb Herr Sheil ſeinen Antrag zurücknahm. Lord Ruſſel kündigt an, daß er ſeinen zum 23. angekündigten Antrag über die iriſche Kirche erſt einige Tage ſpäter machen werde. Am 16. brachte er die iriſche Kirchenfrage wieder zur Sprache. Sir Peel kündigte in Antwort auf eine Anfrage des Lord Ruſſel die Reſignation des Marquis von Londonderry auf den Geſandtſchaftspoſten in St. Petersburg an. Am 20. machte Sir Henry Hardinge ſeinen Antrag hinſichtlich der iriſchen Zehnten. Er entwickelte ſeinen Entwurf, den Zehnten eine Rente von 75 Procent ihres Werthes zu ſubſtituiren, welche Rente die Grundbeſitzer eines jeden Kirchſpiels zu entrichten haben. Für den Fall verweigerter Zahlung haben ſich die Geiſtlichen an die zu dieſem Zwecke ernannten Commiſſarien zu wenden, welche dann die Mittel zur Beitreibung der Rente zu beſtimmen haben. Von der Million Lſtrl. welche den Geiſtlichen für die rückſtändigen Zehnten der Jahre 1831 bis 1833 incluſive bewilligt worden, ſind 637,000 Lſtrl. vorgeſchoſſen worden. Die Zurückzahlung dieſer Summe ſoll nicht erzwungen, und außerdem ſoll noch eine neue Summe zur Deckung der rückſtändigen Zehnten des Jahres 1834 bewilligt werden, da auch in dem genannten Jahre es unmöglich war, die Zehnten beizutreiben. Lord Ruſſel erklärte, daß er weit entfernt

 ſey,

ſey, ſich dem Regierungsentwurfe zu widerſetzen, nur müſſe er erinnern, daß zwiſchen der beantragten Maßregel und der im vorigen Jahre, von Herrn Littleton eingebrachten, verworfenen Zehntenbill kein weſentlicher Unterſchied ſtattfinde; wie jene Bill bezwecke auch dieſe die Regulirung der Kircheneinkünfte, ſchwerlich würde man aber überhaupt zu einem genügenden Reſultate kommen, bevor das Haus nicht die große Frage über die Kirchengüter entſchieden habe. Hr. Hume konnte nicht begreifen, wie es mit den Begriffen von Ehre vereinbar ſey, daß Jemand dem Hauſe eine Maßregel vorlege, deren Grundſätze in der letzten Seſſion von dem Antragſteller gerade bekämpft und verworfen wurden. Sir R. Peel fragte Hrn. Hume, ob er habe ſagen wollen, daß er (Peel) ehrenwidrig gehandelt habe. Hr. Hume erwiederte, er trage kein Bedenken zu erklären, daß Sir Peel als Staatsmann hätte anders handeln ſollen. Nachdem Hr. Shaw im Intereſſe der Grundeigenthümer den Antrag des Sir Hardinge bekämpft, und O'Connell ſolche als ganz unzuträglich geſchildert hatte, beantragte Hr. Hume, die Motion bis nach dem 30. März zu vertagen. Gegen dieſen Vorſchlag erklärten ſich ſowohl Sir Robert als auch Lord Stanley mit großer Heftigkeit. Hr. Spring-Rice ſchlug als Unteramendement vor, das Haus möge nur im Allgemeinen erklären, daß es von Nutzen ſey, die iriſchen Zehntengeſetze zu verändern. Das Amendement des Hrn. Hume ſo wie das eben erwähnte Unteramendement wurden verworfen; erſteres ohne Abſtimmung, letzteres mit einer Majorität von 15 Stimmen für die Miniſter. Am 23. entſpann ſich bei Gelegenheit der Frage wegen Einbringung des Berichts über Sir Hardinge's Motion wegen der iriſchen Zehnten eine ziemlich lange Debatte über den Weg, der dabei eingeſchlagen werden ſolle. Schließlich wurde der Bericht genehmigt

und

und verordnet, daß eine Bill in dieſem Betreff eingebracht werden ſolle; bevor dies jedoch geſchehen könne, müſſe über Lord Ruſſels einzubringende Motion entſchieden ſeyn. Hr. Fain trug darauf an, einen beſondern Ausſchuß zur Prüfung des Weſens, Charakters, der Verbreitung und Tendenz der Orangiſtenlogen, Aſſociationen und Geſellſchaften in Irland zu ernennen; dieſer Ausſchuß wurde ernannt und die beantragte Bildung des Hauſes zu einem Subſidien = Ausſchuſſe auf den 27. ausgeſetzt. Am 24. machte Hr. Goulburn die Mittheilung, daß er ſo eben den Bericht der Commiſſion über die Municipal = Commiſſionen erhalten habe. Das Haus bildete ſich darauf in einen Ausſchuß, in welchem Sir Peel ſeinen Plan zu einer Bill wegen freiwilliger Ablöſung der Zehnten in den Kirchſpielen von England und Wales vorlegte, die jedoch nur auf 5 Jahre in Wirkung bleiben ſollte. Dieſe Reſolution ward nach einigen Discuſſionen angenommen, und die Einbringung der desfallſigen Bill beſtimmt. Sir Peel erklärte, daß er hoffe, in wenigen Tagen ſeine Bill hinſichtlich der Diſſenter=Trauungen einzubringen, und fragte bei Lord Ruſſel an, ob er geneigt ſey, eine Skizze ſeines Antrags über das iriſche Kirchenvermögen mitzutheilen. Lord Ruſſel wollte ſich am 27. darüber erklären. Am 26. trug Hr. Tooke auf eine Adreſſe an den König an, in welcher Se. Maj. gebeten werden ſoll, der Londoner Univerſität die Corporationsrechte in der Weiſe zu bewilligen, wie ſolche 1831 von zehn der damaligen Kronbeamten gebilligt worden wären, alſo mit keinen andern Reſtrictionen, als der, daß die Univerſität nicht berechtigt ſeyn ſolle, die academiſchen Grade der Theologie und der Medizin zu ertheilen. Hr. Goulburn beantragte, als Amendement dieſer Motion, daß vorgängig alle auf dieſen Gegenſtand bezügliche Petitionen dem Hauſe vorgelegt werden ſollen. Dies veranlaßte eine längere

Debatte, an deren Schluß das Amendement verworfen, und die urſprüngliche Faſſung der Motion mit einer Majorität von 246 gegen 136 Stimmen angenommen wurde.

Am 27. wollte die Oppoſition den Verſuch machen, die Bildung des Unterhauſes zu einer Comité über die Armee-Voranſchläge zu verhindern; Hr. Hume ſollte zu dieſem Zwecke beantragen, dieſe Voranſchläge einem erleſenen Ausſchuſſe zu überweiſen, und Hr. Ward ſeine letzte nur aufgeſchobene Motion erneuern, den Ausſchuß bis nach der Motion des Lord Ruſſel aufzuſchieben. Hr. Herries und Sir Peel machten aber auf die Gefahr aufmerkſam, die das Land durch dieſe Amendements erleiden würde, indem die Verwilligungen für das Heer mit dieſem Monate zu Ende gingen. Der letztere forderte die Oppoſition auf, ſtatt einer Maſſe von Anträgen, die nur zum Zweck hätten, die Miniſter zu necken und die Verwaltung zu hemmen, lieber geradezu mit einer motivirten Erklärung des Mißtrauens gegen die Regierung hervorzutreten. Niemals verlangte mich ſo nach einer Motion, wie nach dieſer, und wenig bin ich darum bekümmert, wie ſolche ausfallen möge. Die Rede machte großen Eindruck, nur Hr. Hume wollte ſich nicht eher bewegen laſſen, als auf Zureden von Lord Ruſſel, Lord Stanley und Hrn. Ellice, ſein Amendement zurückzunehmen, und als Hr. Ward ſich auf gleiche Weiſe erklärt hatte, wurde der miniſterielle Antrag über die Stärke und Beſoldung des Heeres im Ausſchuſſe angenommen. Nachdem am 30. der Bericht des Ausſchuſſes über die von Sir Peel vorgeſchlagenen Reſolutionen hinſichtlich der Trauungen der Diſſenters eingebracht und die darauf gegründete Bill zum erſten Mal verleſen worden war, erhob ſich Lord Ruſſel und legte dem Hauſe ſeine angekündigte Motion vor. "Das Haus beſchließt, ſich in einen

einen Ausſchuß zu verwandeln, um den gegenwärtigen Zuſtand der Kirche von Irland zu unterſuchen, mit der Abſicht, jeden Ueberſchuß ihrer Einkünfte, der nicht durch die geiſtliche Sorge für deren Mitglieder in Anſpruch genommen wird, zum allgemeinen Volksunterricht für alle Claſſen, ohne Unterſchied des religiöſen Glaubens zu verwenden.”

Lord J. Ruſſel ſagte in ſeiner Rede unter Anderm: “Wenn ihr bereit ſeyd, Irland Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, ſeine Klagen zu erwägen, ſeine Leiden abzuſtellen, ſo ſeyd ihr befugt, den Ruf nach Auflöſung der Union zurückzuweiſen. Wenn ihr uns aber ſagt, daß eure Beſorgniſſe in Betreff der anglikaniſchen Kirche euch hindern, die anerkannten Mißbräuche derſelben abzuſtellen, und die Leiden des Landes zu heilen, dann wahrhaftig habt ihr kein Recht, auf die Nothwendigkeit der Erhaltung der legislativen Union zu pochen; dann ſagt ihr geradezu, daß ihr auf wohlbegründete Klagen nicht hören, daß ihr dem Lande nicht Gerechtigkeit geben könnt. Ich aber bin überzeugt, daß ganz unbeſchadet der Sicherheit der Kirche von England das Parlament die Mängel der iriſchen Kirchenverfaſſung heilen, und damit die Legislativ = Union in ihrer vollen Kraft erhalten kann. . . Die Frage über die phyſiſche Lage des Landes, ſeine Armuth und Noth, und die Mittel, ihm Erleichterung zu verſchaffen, liegt uns heute nicht zur Discuſſion vor. Sie erwartet einen andern Tag. Unſere heutige Frage iſt mehr eine moraliſche, ſie betrifft den ſittlichen Zuſtand des Volkes, und die Art, wie die anglikaniſche Kirche darauf wirkt. In jener Auflöſung der Bande des Rechts und des Geſetzes hat die Richtung der Gemüther des Volks ſich ſo zu Unruhe und Gewaltthat hingeneigt, daß häufig die Gewalt der Menge das Schwert ablenkt, das an dem Verbrecher verdiente Strafe üben ſollte. Wir können

nen uns nicht verbergen, daß in der Geſchichte Irlands ſeit Jahrhunderten keine Epoche ſich findet, wo nicht furchtbare Conflikte ſtattfanden, eine Art beſtändiger bürgerlicher Krieg, der das Volk jenes Landes dazu brachte, ſich mehr als Märtyrer unter der Tyrannei der Fremden, denn als Unterthanen des Bruder-Reichs zu betrachten. (Hier entwarf der Redner die hiſtoriſchen Grundzüge von der Regierung der Eduarde, Eliſabeths, der Revolution ꝛc. Er ſchilderte die Hauptklagen der Irländer, die Verdrängung von Grund und Boden, die Verſchenkung der Ländereien, die bürgerliche Bedrückung aus religiöſen Gründen, die Entziehung der Wahlrechte, die Aufdrängung einer fremden Kirche auf Koſten der Katholiken, das Verſiegen des Handels ꝛc. Dann fuhr er fort:) So bildete ſich das Gefühl, das endlich das Parlament vermochte die katholiſche Emancipation zu bewilligen. Ich nehme keinen Anſtand zu ſagen, daß dieſe Conceſſion aus Furcht vor einem bürgerlichen Kriege gemacht ward. Heute aber iſt an das Parlament die Anforderung geſtellt, in anderer Weiſe, in anderm Geiſt zu verfahren. Man geſtatte mir hier in Betreff der herrſchenden Kirche einige Worte von Erzdiacon Päley zu leſen: "Das Anſehen einer Staatskirche iſt in ihrer Nützlichkeit gegründet, und erwägen wir, dieſem Grundſatze gemäß, die Form, Zweckmäßigkeit, oder im Vergleiche zu andern, die Trefflichkeit verſchiedener Kirchen, ſo iſt der einzige Geſichtspunkt, unter dem wir jede derſelben zu betrachten haben, die Frage: welches iſt ihr Unterrichtsplan? und das einzige Ziel, das wir ihr vorzuſtecken haben, die Erhaltung und Mittheilung religiöſer Erkenntniß. Jede andere Idee und jeder andere Zweck, welche je mit dieſen vermengt worden ſind, wie z. B. daß man die Kirche zu einer Maſchine oder auch nur zu einer Bundesgenoſſin des Staats machte; daß man ſie zu

Digitized by Google

einem Mittel verkehrte, um politiſchen Einfluß zu verſtärken oder zu verbreiten; daß man ſie als eine Stütze des Königthums im Gegenſatze zu democratiſchen Regierungsformen betrachtete — alles dies hat nur dazu gedient, das Inſtitut herabzuwürdigen, und zahlreiche Mißbräuche und Verderbniſſe in ſie einzuführen." Ferner führe ich den Ausſpruch eines ſehr hochwürdigen Prälaten für mich an, der in einer geiſtlichen Ermahnungsrede im vorigen Jahre den Satz aufſtellte: "Der erklärte Zweck, zu dem die Kirche errichtet worden, iſt der geiſtliche Unterricht aller Volksklaſſen." Dies iſt nun genau der Grundſatz, den ich auf den Zuſtand Irlands anzuwenden bitte, und ich frage: hat man jenen großen Zweck durch die Art und Weiſe gefördert, wie die Kircheneinkünfte jetzt in Irland verwendet werden? wurde der Religionsunterricht des Volks von der proteſtantiſchen Staatskirche weiter gebracht? Betrachten wir zuerſt, welches jetzt die Einkünfte der iriſchen Kirche ſind, im Vergleich mit frühern Zeiten. Hierüber erlaube ich mir eine Stelle aus einem Briefe des Erzbiſchofs King an den Biſchof Wake vom 29. März 1716 nach dem Tode des Erzbiſchofs von Tuam abzuleſen, worin er ſagt: "Wir haben gegen 600 beſoldete Geiſtliche in Irland, und von dieſen haben vielleicht nur 200 ein jährliches Einkommen von 100 Pfund. Daß Sie nun Ihre Ueberzähligen ſchicken, um von dem Schärflein dieſer Menſchen verſorgt zu werden, dies erinnert allzu ſehr an den reichen Mann in Nathans Gleichnißrede." Damals betrug das Geſammteinkommen der Geiſtlichkeit nicht über 110,000 Pfund. Jetzt beſtehen in Irland 1456 Pfründen, wovon 74 jährlich 800 bis 1000 Pf., 75 zwiſchen 1000 und 1500, 17 von 1500 bis 2000, und 10 von 2000 bis 2800 Pf., welches das höchſte Einkommen iſt, ertragen. 407 Pfarrſtellen werfen 400 bis 800 Pf. ab, und 386 über 200 Pf. Wie

oben

oben erwähnt, betrug das Geſammteinkommen der iriſchen Kirche im Jahre 1716 110,000 Pf., worunter 60,000 Pf. aus Pfründen, und ungefähr 50,000 Pf. aus Laien-Gütern (lay-impropriations). Sehen wir nun den gegenwärtigen Betrag; ich finde ihn, wie folgt:

Zehnten-Ertrag	534,433	Pf. St.
Biſchöfliche Einkünfte	141,896	—
Dechaneien-, Capitel- und Oeconomie-Güter	5,399	—
Für kleinere Chorherren und Chor-Vicarien	5,183	—
Für Dignitarien, Präbendarien und Kanoniker	6,560	—
Pfarrländer (glebe lands)	68,250	—
Ewigkaufsgelder (Perpetuity purchase fund)	30,000	—
	791,721	Pf. St.

Dies ſind gegenwärtig die Reichthümer der iriſchen Kirche, ſo daß ſie im Ganzen nahe bei 800,000 Pf. (9,600,000 fl.) betragen. Nun kommen wir zu der Frage: wurde dieſe große Summe wirklich zur religiöſen Erziehung des Volks, oder zu weſſen Vortheil wurde ſie verwandt? Hat ſeit einem Jahrhundert, binnen welcher Zeit dieſe außerordentliche Zunahme in den Kirchen-Einkünften ſtattfand, die Zahl der Bekehrungen zum proteſtantiſchen Glauben in gleichem Maße zugenommen? Ach nein, das gerade Gegentheil! Die Katholiken haben ſich vermehrt, die Proteſtanten vermindert, wie aus allen Berichten über dieſes ſtatiſtiſche Verhältniß deutlich hervorgeht. Nach Tighe's Geſchichte von Kilkenny zählte man im Jahre 1731 in dieſer Grafſchaft 1055 proteſtantiſche Familien; aber im Jahre 1800 hatte ſich ihre Anzahl auf 944 vermindert. Die Geſammtzahl der Proteſtanten im

im erſtgenannten Jahre war 5238, während die Bevölkerung der Grafſchaft, welche im Jahre 1800 auf 108,000 Seelen geſtiegen war, im Jahre 1731 nur 42,108 betrug. Nach Stewart's Geſchichte von Armagh war vor 60 Jahren das Verhältniß der Proteſtanten zu den Katholiken in dieſer Grafſchaft 2 : 1; jetzt iſt es 1 : 3. Im Jahre 1733 rechnete man in Kerry 12 Katholiken auf 1 Proteſtanten, und ſeitdem ſind jene noch um vieles zahlreicher geworden. In Tullamore lebten im Jahre 1731 64 Proteſtanten neben 613 Katholiſchen, aber, nach Maſon's pfarrlicher Statiſtik, hatten ſich die Proteſtanten auf 5 vermindert, während die Zahl der Katholiken auf 2455 gewachſen war. Im Ganzen kann, nach den zuverläſſigſten Berechnungen, die Geſammtzahl der zur Hochkirche gehörigen iriſchen Proteſtanten auf nicht mehr als 750,000 angeſchlagen werden, und davon wohnen 400,000 in der kirchlichen Provinz Armagh. Sie bilden jedenfalls nicht mehr als den neunten Theil der Bevölkerung von Irland, und für den geiſtlichen Unterricht dieſes verhältnißmäßig kleinen Volkstheils werden größtentheils jene 800,000 Pf. erhoben, von deſſen Verwendung das ganze übrige Volk, welches doch daran mitzahlt, nicht den mindeſten Vortheil hat. Wir dürfen nicht in den Irrthum verfallen, zu meinen, man brauche, um Menſchen zu unſerer Confeſſion zu bekehren, bloß Kirchen und Pfarrhäuſer (glebe houses) zu bauen. Es gab Zeiten, wo die anglicaniſche Kirche durch Milde und Sorgfalt in Irland viel weitern Umfang hätte erringen können, als ſie jetzt dort beſitzt; aber bloß dadurch, daß man einen Pfarrer hinſetzt und ihn alle Sonntage predigen heißt, laſſen ſich Menſchen, die ſo feſt an ihrem Glauben hangen, wie die Katholiken, nicht zum Proteſtantismus bekehren. Vor einigen Jahren hielt man es für ſachdienlich, öffentliche Verſammlungen in Irland zu veranſtalten,

ſtalten, um durch geiſtliche Controverſen und Dispu- tationen Mitglieder der katholiſchen Kirche zum Uebertritt in die proteſtantiſche zu vermögen. Aber ich muß ſagen, wer dieſen Weg einſchlug, der handelte aller Geſchichte und Erfahrung entgegen. (Hört! hört!) In einem Lande, wo eine Staatskirche reiche Pfründen genöſſe, ohne ſich eigentlich um Seelſorge zu bekümmern, da könnten — das finde ich wohl begreiflich — auch ſolche Menſchen, welche ſelbſt im Irrthume befangen wären, mit Grund hoffen, durch Aufdeckung der faulen Flecken und Mängel jener Kirche viele Proſelyten zu machen; wenn hingegen Menſchen, welche zu einer Kirche, wie die anglicaniſche, gehören, zu einer ſo großen Kirche, die von den Zehnten eines von ihr der Mehrzahl nach diſſentirenden Volkes erhalten wird — wenn dieſe gegen die freiwilligen Seelenhirten ſolcher Menſchen, die ihre Kirche ſelbſt unterhalten, eine Art Kreuzzug verſuchen, und in der Controvers die Oberhand zu gewinnen hoffen, ſo beweiſet dies, meines Dafürhaltens, vielmehr unbeſonnenen Eifer, als Klugheit und Ueberlegung. (Beifall.) Was war in Irland die Folge? Die Dinge wären außerdem vielleicht ihren gewöhnlichen Gang gegangen; aber als dieſer theologiſche Streit begonnen war, da glaubte die katholiſche Geiſtlichkeit ſich angegriffen, und regte einen Geiſt der Widerſetzlichkeit gegen die geſetzliche Bezahlung jenes Clerus auf, mit dem ſie auf dem religiöſen und theologiſchen Standpunkt im Widerſpruche ſtand. Und in welchem Zuſtande befindet ſich denn nun die Kirche von Irland. (Hört! hört!) Erſtens ſeyd ihr außer Stand, ihre Religionslehren unter der großen Volksmaſſe zu verbreiten, und zweitens ſeyd ihr durch euer Zehntenſyſtem mit derſelben in beſtändigem Zuſammenſtoß gerathen. (Hört! hört!) So habt ihr immer von Neuem einen Zuſtand der Dinge herbeigeführt, welcher, während

er

er die Ruhe des Landes ſtörte, unverträglich war mit jenen geiſtlichen Zwecken, um deren willen allein, wie der Biſchof von London geſagt hat, eine Kirchen-Anſtalt beſtehen muß. Erlaubt mir, Sir! (an den Sprecher gewandt) die Aufmerkſamkeit des Hauſes auf den Grundſatz zu lenken, welchen die von mir angezogene große Autorität aufſtellt. Der Biſchof von London ſtellt den Satz auf, eine Kirchen-Anſtalt müſſe als das Mittel zu ſittlich-religiöſem Unterricht, und anders nicht, betrachtet werden; ihr großer Zweck ſey weſentliche Nützlichkeit. Indem ich an die traurigen Vorfälle zu Craig und Rathcormac erinnere, frage ich: können die großen und allzeitigen Zwecke der Staatskirche je geſichert werden, wenn ihr entſchloſſen ſeyd, Fonds zu dem Zwecke zu verlangen, die Lehren der anglicaniſchen Kirche aufzuzwingen, und ſonſt zu gar keinem Zweck? Nein! Dies können ſie nicht. Darum ſtelle ich folgenden Antrag: der iriſchen Kirche möge ein ſo großes Einkommen bleiben, als für den Religionsunterricht des Volkstheils, welcher dieſer Kirche angehört, nöthig iſt; was aber hiezu nicht nöthig iſt, das möge zu einem andern Zwecke von großer nationaler Nützlichkeit, nämlich für den ſittlich-religiöſen Unterricht aller Claſſen des iriſchen Volkes verwandt werden. Indem ich jedoch dieſen Vorſchlag mache, weiß ich freilich nicht, ob der ſehr ehrenwerthe Baronet (Peel) es redlich finden wird, das wieder zu befolgen, was er ſelbſt im Jahre 1829, als damaliger Kanzler des Schatzes, that. Nachdem der Beſchluß, die Frage wegen der Katholiken-Emancipation in Erwägung zu ziehen, im Jahre 1828 mit einer Mehrheit von 6 Stimmen durchgegangen war, erklärte der ſehr ehrenwerthe Baronet in der nächſten Parlaments-Seſſion, da das Unterhaus ſich durch eine Majorität zu Gunſten der Anſprüche der Katholiken entſchieden habe, und der Zuſtand Irlands beunruhigend ſey, ſo erachte er

es

es für ſeine Pflicht, von ſeiner bisherigen Bahn abzuweichen, und eine Abhülfsmaßregel vorzuſchlagen. (Hört, hört!) Ob der ſehr ehrenwerthe Gentlemen, wie geſagt, dies von ihm ſelbſt gegebene Beiſpiel auch jetzt befolgen wird, weiß ich nicht; doch glaube ich, er könne mit gleicher Statthaftigkeit jetzt eben ſo handeln, wie bei der damaligen Frage. (Hört!) Zwar hat ſich der ſehr ehrenwerthe Baronet ſehr ſtark gegen die Maßregel ausgeſprochen, welche ich jetzt in Vorſchlag bringe, indeſſen doch nicht ſtarker, als er damals in ſeinen Reden gegen die Emancipation der Katholiken eiferte, die er dann ſelbſt durchſetzen half. (Hört! hört!) Der ſehr ehrenwerthe Baronet erklärte in der Addreſſe an ſeine Wähler, er könne ſeine Zuſtimmung nicht dazu geben, daß Kirchen-Eigenthum in irgend einem Theile des Reichs den kirchlichen Zwecken entfremdet werde. Er that in nachdrücklicher Sprache die gleiche Erklärung bei dem Zuſammentritte dieſes Hauſes, und als man ihn fragte, wie er mit dem Berichte der Kirchen-Commiſſarien verfahren würde, antwortete er, er wolle irgend billigerer Vertheilung der Einkünfte der Staatskirche, die deren Stärke und Wirkſamkeit erhöhen würde, nicht entgegen ſeyn, aber ſie müſſe auf den Zweck, die Lehren der Kirche zu fördern, beſchränkt bleiben. Dieſer Erklärung gemäß ward eine Zehntenbill eingebracht, welche alles Kirchenvermögen in Irland auf die Unterſtützung der engliſchen Kirche beſchränkte. (Hört!) Da der ſehr ehrenwerthe Baronet dieſe Meinung deutlich und unumwunden ausgeſprochen hat, ſo iſt es durchaus nöthig, daß das Haus irgend einen Entſcheid faſſe, welcher ſie beſtätige oder verwerfe. Sollen die iriſchen Kirchen-Einkünfte auf die Unterſtützung der Staatskirche beſchränkt bleiben, ſo erkläre man dies jetzt; ſoll dies aber nicht ſeyn, ſo darf auch das Haus die miniſterielle Zehntenbill nicht annehmen, ſo lange die gegenwärtige

große

große Frage unentſchieden iſt. (Hört! hört!) Ich komme nun zu dem eigentlichen Zwecke meiner heutigen Motion. Vor einigen Tagen richtete ein ehrenwerthes Mitglied an mich die Frage, ob ich einen Theil von dem Ueberſchuſſe der Kirchen-Einkünſte auch den Religionsprincipien der Katholiken zugewendet wiſſen wolle. Der von mir beabſichtigte Zweck iſt allgemeine Volkserziehung nach dem Syſteme des National-Collegiums (national board) für Irland, deſſen Errichtung mein edler Freund, das Mitglied für Lancaſhire (Stanley) vorſchlug, und wonach Mitglieder aller Secten und Confeſſionen ſittlich-religiöſen Unterricht erhalten, und in Eintracht mit einander erzogen werden können. Bei Irlands jetzigem Zuſtande würde zur Herſtellung der Ruhe und Ordnung in dieſem unglücklichen Lande nichts ſo ſehr beitragen, als die in Frage ſtehende Maßregel. Von den früheſten Zeiten an wünſchte das Parlament die Lage der Irländer durch Erziehung zu verbeſſern; aber bald fand man es höchſt wichtig, dort eine Erziehungsweiſe einzuführen, welche gegen den Glauben keiner Partei anſtieße. Dies war die Abſicht des Dr. Law, Biſchofs von Elphin, welcher erklärte, er wünſche aus den Irländern gute Chriſten zu machen. Folge das Haus dem Rath und Beiſpiel dieſes würdigen Mannes, und gründe es von den überflüſſigen Fonds der Hochkirche Schulen, in denen gute Chriſten, gute Bürger nnd gute Menſchen gebildet werden." (Hört! hört!) Der Redner ſucht hierauf den Einwurf der Gegner zu widerlegen, daß Kirchen-Eigenthum zu keinen andern, als ſtreng kirchlichen Zwecken verwendet werden dürfe. "Schon Burke, ſagt er, hat den Satz aufgeſtellt, das Kirchengut ſey wie ein Privatvermögen zu betrachten, worüber dem Staate keine Verfügung zuſtehe. Aber auf dieſem Satze kann der Einwurf meiner miniſteriellen Gegner nicht beruhen, da ſie ja durch ihre Zehntenbill bewei-

ſen,

ſen, daß ſie der Anſicht ſind, der Staat dürfe Kirchen-Eigenthum anders vertheilen, als es bisher vertheilt war, und z. B. einem Biſchof etwas nehmen, um es einem Ober- oder Unterpfarrer zu geben. Wo iſt da die Aehnlichkeit des Kirchenguts mit dem Privatvermögen? Hat das Parlament je geſagt: "Es ſind 100 oder 200 reiche Eigenthümer in dieſem Lande, laſſet uns dieſen Reichthum gerechter vertheilen?" (Hört! hört!) Wäre Kirchengut Privat-Eigenthum, dann dürften wir uns, wie es doch wirklich geſchieht, keinen Augenblick lang mit der Frage beſchäftigen, ob dieſer oder jener Biſchof zu große Einkünfte bezieht. So haben alſo die Miniſter entweder fälſchlicher Weiſe den Grundſatz angenommen, daß der Staat das Kirchengut anders vertheilen dürfe, oder ſie müſſen auch zugeben, daß der Staat einen Theil der Kirchen-Einkünfte zu Zwecken der Wohlthätigkeit und religiöſer Erziehung verwenden darf.

(Schluß folgt.)

VIII.

Monatsbericht.

Am 12. März wurde in der franz. Pairskammer das Geſetz über die Abſchaffung der Majorate mit einer Majorität von 15 Stimmen angenommen. Der Zuſatz-Artikel der Deputirtenkammer, wonach auch die Subſtitutionen künftig unterſagt ſeyn ſollten, wurde verworfen.

Am 19. März wurden in der hannoverſchen 2ten Kammer durch Annahme der Conferenzvorſchläge ſämmtliche Differenzpunkte, welche zwiſchen beiden Kammern über den braunſchweiger Zoll- und Handels-

delsvertrag obwalteten, beſeitigt und damit dieſe wichtige Verhandlung geſchloſſen.

Am 28. März ſtarb in Berlin der wirkliche Geheime Staats- und Cabinets-Miniſter Graf von Bernſtorff an den Folgen eines Schlagfluſſes, der ihn am 18. März betroffen hatte.

Am 24. März war die zweite Kammer der Generalſtaaten wieder zum erſten Mal verſammelt. Es wurde derſelben ein Geſetzentwurf wegen Zahlung der am 30. Juni dieſes Jahres fällig werdenden Rente der Nationalſchuld vorgelegt, und zwar zum vollen Betrage, alſo auch mit Einſchluß desjenigen Theils dieſer Rente, der, weil er von Belgien übernommen werden ſoll, eigentlich nicht mehr auf dem Budget ſich befindet.

Am 24. März legte der belgiſche Kriegsminiſter der Repräſentanten-Kammer einen Geſetzentwurf vor, der den Zweck hatte, dem Kriegs-Departement einen Credit von 3,490,000 Frs. für die Anlegung von Feſtungswerken auf der nördlichen Vertheidigungs-Linie zu eröffnen.

Am 24. März legte der Miniſter Hr. Thiers der Deputirtenkammer einen Geſetzentwurf vor, worin er 1,200,000 Frs. zu den geheimen Ausgaben des laufenden Jahres verlangte.

Am 24. März wurde in der Ständeverſammlung zu Kaſſel das Grundſteuer-Geſetz revidirt, und in geheimer Abſtimmnng mit 30 gegen 19 Stimmen angenommen. Eben ſo wurde auch des Gewerbſteuer-Geſetz revidirt, und mit 32 gegen 15 Stimmen angenommen. In der Sitzung vom 27. März theilte der Miniſter des Auswärtigen und des kurfürſtlichen Hauſes im Auftrag des Kurprinzen und Mitregenten ein Reſcript mit, worin der Kurprinz erklärte, daß die rotenburger Quart nur ein Theil

des

des unveräußerlichen fideicommiſſariſchen Hausgutes des Kurhauſes Heſſen ſey.

Am 28. März wurde in der franzöſiſchen Deputirtenkammer Bericht über die Convention mit den nordamerikaniſchen Freiſtaaten erſtattet, und der Berichterſtatter, Hr. Dumon, trug auf die Beſtätigung der Convention an, wie es die einmüthige Anerkennung der Unterſuchungs-Commiſſion ſey.

Am 31. März eröffnete der Großherzog von Baden die Ständeverſammlung mit einer Rede, worin die Hoffnung ausgeſprochen wird, daß die Differenzen mit der Schweiz bald ein Ende nehmen werden. Der Anſchluß an den großen deutſchen Zollverband wird als nahe bevorſtehend angekündigt.

Am 1. April übergab der Landtags-Commiſſair, Regierungsrath Koch, der Ständeverſammlung in Kaſſel eine Mittheilung die Grundſteuer und Gewerbeſteuer betreffend, wonach die Staatsregierung auf dieſe Geſetze nicht eingehen kann. Am 3. April wurde der Landtags-Abſchied discutirt. Nach längerer Debatte, woran der Miniſter des Innern, Hr. Haſſenpflug, Theil nahm, beſchloß die Verſammlung auf die Faſſung der Landtags-Abſchieds-Urkunde in der Form eines landesherrlichen Erlaſſes (wie im Jahre 1833) nicht einzugehen, weil die Verfaſſungs-Urkunde die Unterzeichnung derſelben auch von Seiten der Stände erfordere. Der Miniſter des Innern erklärte, es könne hierbei nur die Abſicht ſeyn, daß der Landtag nicht zu Ende gehen ſolle; denn daß der Landtags-Abſchied nicht zu Stande kommen könne, ſey klar. Der Präſident gab anheim, nach dieſer officiellen Erklärung des Miniſters die von der Staatsregierung gewünſchte Form zwar anzunehmen, jedoch Verwahrung dagegen im Protocolle niederzulegen. Hr. v. Hutten nahm dieſe Anſicht des Präſidenten als Antrag auf; der Antrag wurde verwor-

verworfen. Der Miniſter verließ den Saal; eben ſo verſchiedene Stände-Mitglieder. Es wurden dann die einzelnen §§. des Landtags-Abſchieds in der vom Ausſchuß proponirten Faſſung ohne weitere Discuſſion genehmigt.

Am 2. April ſtarb in Wien Se. K. K. Hoh. Erzherzog Anton Victor, Hoch- und Deutſchmeiſter im 66ſten Jahre an derſelben Krankheit, der ſein Bruder, der Kaiſer, erlag.

Am 8. April ſtarb auf ſeinem Landſitze Tegel bei Berlin im 68ſten Jahre ſeines Lebens der K. Geheime Staatsminiſter Freiherr Carl Wilhelm v. Humboldt.

Am 6. April wurde die Ständeverſammlung in Kaſſel durch eine höchſte Vollmacht von dem Miniſter des Innern für entlaſſen erklärt.

Am 2. April wurde der Geſetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Miniſter in der franzöſiſchen Deputirtenkammer angenommen. Folgendes iſt der weſentliche Inhalt deſſelben:

"Die vom dem Könige bei Ausübung ſeiner Autorität ausgehenden Verfügungen ſind allein unter der Verantwortlichkeit eines Miniſters executoriſch. Jeder, der eine ſolche Verfügung vollziehen läßt, ohne daß ſie von einem Miniſter contraſignirt war, zieht ſich durch dieſe alleinige Thatſache die im Artikel 258 des Strafgeſetz-Buches feſtgeſetzten Strafen zu, unbeſchadet der noch ſtrengeren Strafen, welche die Natur und die Nebenumſtände der begangenen Handlung erheiſchen möchten. Jeder Miniſter iſt für die von ihm contraſignirten Verfügungen verantwortlich. Alle Miniſter zuſammen ſind für die allgemeinen Maßregeln der Regierung verantwortlich, zu denen ſie mitgewirkt haben. Die Miniſter können von der Deputirtenkammer nur wegen Verraths,

raths, Erpreſſung oder Pflichtvergeſſenheit in Anklageſtand verſetzt werden. Die Miniſter machen ſich des Verraths ſchuldig, wenn ſie durch ertheilte Befehle, begangene oder in böslicher Abſicht unterlaſſene Handlungen, durch verabredete und beſchloſſene Pläne einen Anſchlag auf die Sicherheit der Perſon des Königs, des Regenten oder der Mitglieder der K. Familie, auf die Charte und auf die innere oder äußere Sicherheit des Staats machen. Die Miniſter machen ſich der Erpreſſung ſchuldig, wenn ſie geſetzwidrige Steuer-Erhebungen verfügen, oder wenn ſie auf directe oder indirecte Weiſe die Staatsgelder zu ihrem Nutzen verwenden, oder wenn ſie ihr Amt dazu mißbrauchen, aus demſelben einen unerlaubten Gewinn zu ziehen. Die Miniſter machen ſich der Pflichtvergeſſenheit ſchuldig, wenn ſie, mit Ausnahme der obigen Fälle, das Intereſſe des Staats durch Uebertretung oder Nichtvollziehung der Geſetze, oder durch einen Mißbrauch der ihnen geſetzlich übertragenen Gewalt, wiſſentlich gefährden. Hat ein Miniſter ſein Budget überſchritten und werden die ſpäterhin von ihm verlangten Nachſchüſſe verworfen, ſo kann die Deputirtenkammer ihn bei groben Verſtößen der Pflichtvergeſſenheit anſchuldigen. Die Deputirtenkammer kann einen Miniſter nur auf den Grund einer von fünf Deputirten unterzeichneten Denunciation, die dem Präſidenten einzureichen und von dieſem unverzüglich dem betreffenden Miniſter mitzutheilen iſt, in Anklageſtand verſetzen. Innerhalb dreier Tage muß die Kammer über dieſe Denunciation entſcheiden; entweder verwirft ſie ſolche, oder ſie ernennt eine Commiſſion zu deren Prüfung. Dieſe Commiſſion beſteht aus neun Mitgliedern, zu denen jedoch die Unterzeichner der Denunciation nicht gehören dürfen. Die Commiſſion empfängt und unterſucht

ſucht die Actenſtücke, die ihr einerſeits zur Begründung der Anklage, andererſeits zur Vertheidigung des Miniſters vorgelegt werden; ſie kann auch Zeugen vorladen, die bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen erſcheinen müſſen. Dagegen darf ſie den Miniſter nicht zum Verhöre citiren, wohl aber kann ſie die ihr dienlich ſcheinenden Aufſchlüſſe von ihm verlangen. Die Regierung ihrerſeits kann diejenigen Actenſtücke verweigern, deren Veröffentlichung ſie nachtheilig für den Staat hält. Die Commiſſion muß ſpäteſtens innerhalb eines Monats Bericht erſtatten. Geſchicht ſolches nicht, ſo wird ſie aufgelöſet, und wenn demnächſt binnen 14 Tagen nicht eine andere an ihrer Stelle ernannt wird, ſo gilt dies einer Zurücknahme der Anklage gleich. Die allgemeine Berathung beginnt erſt acht Tage, nachdem der Commiſſionsbericht erſtattet und dem angeſchuldigten Miniſter mitgetheilt worden iſt. Wird nach der allgemeinen Berathung die Verwerfung der Anklage verlangt, ſo geht dieſer Antrag jedem andern vor; im entgegengeſetzten Falle ſtimmt die Kammer über jeden einzelnen Anklagepunkt beſonders ab, und zwar mittelſt Kugelwahl, worauf zuletzt noch eine Abſtimmung über die ganze Reſolution erfolgt. Sind die Anklagepunkte angenommen, ſo ernennt die Kammer ſofort fünf Commiſſaire, um die Anklage vor der Pairskammer zu behaupten. Die betreffende Reſolution wird zugleich von dem Präſidenten und den Secretairen der Kammer unterzeichnet, und dem Könige und der Pairskammer mitgetheilt. Wird die Seſſion geſchloſſen, bevor noch der Pairshof ſich conſtituirt hat, ſo bleibt der Proceß bis zur nächſten Seſſion liegen; dagegen erleidet er keine Unterbrechung, inſofern die Seſſion erſt nach der Conſtituirung des Pairshofes geſchloſſen wird. Wird die Deputirtenkammer aufgelöſt, nachdem die gerichtlichen Verhandlungen

lungen vor dem Pairshofe bereits geſchloſſen worden, ſo erfolgt nichts deſto weniger das Urtheil. Sind indeſſen bei einer ſolchen Auflöſung die Verhandlungen noch nicht geſchloſſen, ſo wird der Proceß vertagt. Die neue Kammer kann die Anklage wieder aufnehmen; geſchieht ſolches aber nicht innerhalb dreier Monate nach ihrem Zuſammentritt, ſo wird die frühere Anklage für null und nichtig erklärt. Befindet ſich bei einer ſolchen Vertagung der angeſchuldigte Miniſter im Gefängniſſe, ſo kann der Pairshof ſeine Freilaſſung gegen Caution verfügen, und dieſe Caution wird ihm erſt nach drei Monaten zurückgeſtellt, inſofern nämlich in dieſer Zeit die neue Kammer die Anklage nicht wieder aufnimmt; die Zurückgabe erfolgt natürlich früher, wenn die Kammer ſchon vor dem Ablaufe jener drei Monate die Anklage aufgibt. Die Kammer kann, bevor die Prozeß-Verhandlungen in der Pairskammer geſchloſſen worden, immer noch erklären, daß ſie die Anklage gegen den Miniſter aufgebe. Sobald die Anklage gegen einen Miniſter nach erfolgtem Commiſſions-Berichte verworfen, oder ſpäterhin von der Kammer aufgegeben worden, kann ſie nicht wieder aufgenommen werden. Wenn ein Miniſter ſich in ſeinen Amtsbefugniſſen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einzelne Perſonen ſchuldig macht, ſo iſt er nichts deſto weniger dem Gerichtszwange des Pairshofes unterworfen, ſelbſt wenn die verletzte Partei bloß eine Civil-Anklage anhängig macht; doch kann er immer nur, auch wenn er nicht mehr im Amte iſt, mit Genehmigung der Deputirtenkammer, die in dieſem Falle, — inſofern ſie in dem begangenen Verbrechen einen Verrath, eine Erpreſſung oder eine Pflichtvergeſſenheit erblickt, — ſelbſt als Klägerin auftritt, vor jenem Gerichtshofe belangt werden. Sobald eine Anklage-Acte dem Präſidenten der Pairskammer zugekommen, und ſpäteſtens

teſtens innerhalb acht Tagen, beruft dieſer die Kammer als Gerichtshof zuſammen, worauf ſofort das Verhör des Angeklagten durch den Präſidenten beginnt. Späteſtens drei Tage nach dieſem Verhör ſtattet der Präſident ſeinen Bericht an den Pairshof ab, der eventuell die Verhaftung des Angeklagten verfügt. Die Eröffnung der Proceß-Verhandlungen muß mindeſtens acht Tage zuvor dem Angeklagten angezeigt werden. In der erſten Sitzung und bevor die Debatten beginnen, werden die anweſenden Pairs namentlich aufgerufen und verzeichnet, und nur dieſe dürfen ſpäterhin am Urtheile Theil nehmen. Jeder Pair kann aus den geſetzlich feſtſtehenden Gründen als Richter verworfen werden oder ſich ſelbſt für incompetent erklären. Der Pairshof kann nur ein Urtheil fällen, wenn mindeſtens ein Drittheil aller Pairs an demſelben Theil nimmt. Diejenigen Pairs, die erſt nach erfolgter Denunciation oder ein Jahr zuvor creirt worden, dürfen überhaupt nicht am Proceſſe Theil nehmen. Nachdem der Pairshof conſtituirt worden, treten die Commiſſaire der Deputirtenkammer mit den Anklagepunkten hervor und ſtellen ihre Zeugen; der Miniſter dagegen läßt auch ſeine Zeugen auftreten, und hat das letzte Wort. Nachdem die Verhandlungen geſchloſſen worden, berathſchlagt der Gerichtshof insgeheim; fünf Achtel der Simmen ſind erforderlich, um den Angeklagten für ſchuldig zu erklären; die Strafanwendung muß mit derſelben Majorität verfügt werden. Ergiebt ſich dieſe Majorität nach zwei Abſtimmungen nicht, ſo wird bei der dritten nur noch über diejenigen beiden Strafen abgeſtimmt, die bei der zweiten die meiſten Stimmen hatten. Das Erkenntniß wird in öffentlicher Sitzung, jedoch in Abweſenheit des Angeklagten verkündigt; bei einer Verurtheilung wird es unmittelbar darauf dem Angeklagten von dem Gerichtsſchreiber vorgeleſen.

ſen. — Jeder Staatsbeamte kann für Handlungen, die er nicht im Kreiſe ſeiner Amtsbefugniſſe begangen, vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen belangt werden, ohne daß es dazu einer Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten bedürfte. Auch für Verbrechen und Vergehen in ihren Amtsbefugniſſen können ſie vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen belangt werden, jedoch unter folgenden Formalitäten: Zunächſt hat bei einer ſolchen Anklage der erſte Präſident des betreffenden königlichen Gerichtshofes einen ſeiner Räthe mit einer vorläufigen Unterſuchung zu beauftragen. Dieſer kann ein Zeugenverhör anſtellen, darf jedoch unter keiner Bedingung den angeklagten Beamten ſelbſt vorladen. Iſt die Unterſuchung beendigt, ſo wird das Protocoll derſelben ſammt der Klage von dem General-Procurator demjenigen Miniſter abſchriftlich eingereicht, unter welchem der angeklagte Beamte ſteht. Von dieſem Momente an bleibt jedwedes gerichtliche Verfahren zwei Monate lang eingeſtellt. In dieſer Zeit hat eine königliche Verordnung darüber zu entſcheiden, ob das gerichtliche Verfahren fortzuſetzen ſey oder nicht. Dieſer Verordnung muß eine Berathung des Staatsraths vorangehen, und ſie ſelbſt muß von dem betreffenden Miniſter contraſignirt ſeyn. Autoriſirt ſie den Proceß, oder erfolgt ſie nicht innerhalb zweier Monate, ſo geht das Verfahren ſeinen gewöhnlichen Gang. Jeder, der ſich von einem Beamten bei Ausübung ſeiner Amts-Befugniſſe verletzt glaubt, kann eine Civil-Klage gegen ihn anhängig machen, und auf Schadenerſatz antragen. Es bedarf indeſſen dazu ebenfalls einer königlichen Verordnung. Die Civil-Klage iſt nach Verlauf von Jahresfriſt nicht mehr zuläſſig.

Am 28. März ſtarb in Liſſabon nach einer Krankheit von einigen Tagen der Prinz Auguſt von Leuchtenberg an einer Halsentzündung.

Am

Am 10. April wurde J. Maj. die Königin von Belgien von einem Prinzen entbunden.

Am 9. April begannen in der Deputirtenkammer die Debatten über den Geſetzentwurf in Betreff der nordamerikaniſchen Schuldforderung, die damit endigten, daß am 18. mit einer Majorität von 152 Stimmen die Schuld zur Bezahlung anerkannt wurde.

Am 23. April wurde die hannoverſche Ständeverſammlung vertagt, nachdem in den letzten Sitzungen derſelben ſehr intereſſante Verhandlungen über eine nach Hamburg anzulegende Eiſenbahn vorgekommen waren.

Am 30. März hatte Lord John Ruſſel ſeine, lange vorher beſprochene Motion über die Verwendung eines möglichen Ueberſchuſſes des iriſchen Kirchengutes zur allgemeinen Erziehung aller Volksklaſſen, ohne Unterſchied des kirchlichen Bekenntniſſes, im Unterhauſe eingebracht, die Debatten über dieſen wichtigen Gegenſtand im Verlaufe der ganzen Seſſion dauerten bis zum 2. April, an welchem Tage die Motion mit einer Majorität von 33 Stimmen angenommen wurde. Sir Robert Peel hatte kurz vor Beendigung der Debatte erklärt, er würde reſigniren, wenn ſein Miniſterium in dieſer Frage in der Minorität bleibe. Am 7. April wurde die zweite Reſolution des Lord Ruſſel über denſelben Gegenſtand mit einer Majorität von 27 Stimmen angenommen, und am 8. d. zeigten die Miniſter in beiden Häuſern des Parlaments an, daß ſie ihre Reſignationen eingereicht hätten. Am 18. April kam die neue Miniſterial-Combination in folgender Weiſe zu Stande: Das Cabinet: Erſter Lord des Schatzes: Lord Melbourne. Präſident des Conſeils: Lord Lansdowne. Erſter Lord der Admiralität: Lord Auckland. Kanzler des Herzogthums Lancaſter: Lord

Lord Holland. Geheim-Siegelbewahrer: Lord Duncannon. Staatsſecretair des Innern: Lord John Ruſſel. Staatsſecretair des Auswärtigen: Lord Palmerſton. Staatsſecretair für die Colonien: Hr. Charles Grant. Für die Verwaltung Oſtindiens: Sir J. Hobhouſe. Staatsſecretair des Kriegs-Departements: Lord Howick. Handels-Miniſter: Hr. Poulet Thomſon. Kanzler der Schatzkammer: Hr. Spring-Rice. Die königlichen Siegel werden einer Commiſſion anvertraut werden. Nicht im Cabinette: Lord-Lieutenant von Irland: Graf Mulgrave. Lord-Kanzler von Irland: Lord Plunkett. Erſter Staatsſecretair für Irland: Viscount Morpeth. General-Poſtmeiſter: Marquis v. Conyngham. Lord-Groß-Kammerherr: Marquis v. Wellesley. Lord-Oberrichter: Herzog v. Argyle. Ober-Stallmeiſter: Graf Albemarle. General-Zahl- und Schatzmeiſter der Marine: Sir H. Parnell. Vice-Präſident des Handelsamtes und Münzmeiſter: Hr. Labouchere. Lords des Schatzes: Lord Seymour, Hr. Steuart, Hr. Ord, Lords der Admiralität: Lord Dalmeny, Sir W. Parker, Capitain Elliot, und Baronet Troubridge: General-Anwalt für England: Sir J. Campbell. General-Anwalt für Irland: Hr. J. Perrin.

Am 24. April feierte der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ſein 50jähriges Regierungs-Jubiläum.

Hamburg, den 27. April 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Politiſches Journal
nebſt Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 1ſter Band.

1835. 5s Stück. Mai.

I.

Das neueſte Tory-Miniſterium.

(Fortſetzung.)

Das iriſche Volk, ſchließt der edle Lord, iſt denen, die ihm eine Wohlthat erzeigen, mit warmer Liebe zugethan. (Hört!) Troß der gewaltthätigen Handlungen, deren ich Eingangs meiner Rede erwähnt, iſt es eine bemerkenswerthe Thatſache, daß noch jeder Reiſende, welcher Irland beſuchte, ſelbſt von dem ärmſten Bauer nicht nur auf das gaſtfreundlichſte, ſondern auch mit der offenherzigſten Güte aufgenommen wurde. Fremde, welche lange in Irland lebten, haben mir oft die überfließende Dankbarkeit geſchildert, welche das dortige Landvolk gegen jeden an den Tag legt, der ſich freundlich gegen daſſelbe beweiſt. Das Haus hat jetzt Gelegenheit, ſich die Dankbarkeit und Liebe dieſes gutgearteten, warmfühlenden, ausgezeichnet tapferen Volkes dadurch zu verdienen, daß es ihm Gerechtigkeit erzeigt. Wir können jetzt frei von Furcht, frei von jedem Zwange handeln; denn wir haben weder einen auswärtigen Krieg, noch einen Bürgerkrieg in Irland zu befürchten. Es ſteht in unſerer Macht,

endlich das Vertrauen jenes Landes zu gewinnen, und den Ruf um Auflöſung der Union zum Schweigen zu bringen, während wir zugleich das freudige Bewußtſeyn haben werden, daß wir durch dieſe Handlung der Gerechtigkeit gegen Irland, mehr als durch irgend eine andere Maßregel, die wir faſſen könnten, zur Ehre und Wohlfahrt des Reiches beitragen, indem wir es unbeſiegbar machen gegen ſeine Feinde, und es der Welt als ein Muſter religiöſer Liberalität vor Augen ſtellen. Der Redner beantragte hierauf den Beſchluß: "Das Haus wolle ſich in eine Committee bilden, um den gegenwärtigen Zuſtand der iriſchen Kirche in Erwägung zu ziehen, zu dem Zwecke, hiernach den Ueberſchuß ihres Einkommens, der nicht zu den Bedürfniſſen dieſer Kirche erforderlich iſt, für den allgemeinen ſittlich-religiöſen Unterricht der Unterthanen Sr. Maj. in Irland, ohne Rückſicht auf Confeſſions-Verſchiedenheit zu verwenden." Darauf erhob ſich Sir E. Knatchbull, und beklagte ſich, daß der edle Lord ſeinen Antrag nicht ſchon in den letzten Tagen ganz genau und beſtimmt erklärt habe. Er hätte drei Wege, ſich ihm zu widerſetzen: entweder die vorläufige Frage (den Uebergang zur Tagesordnung) oder einen Gegenanſchlag vorzuſchlagen, oder eine direkte Verneinung entgegenzuſetzen. Die vorläufige Frage wähle er nicht, weil das Land die ganze Sache offen diskutirt ſehen ſolle; einen Gegenantrag wähle er nicht, weil er ſich ſonſt deſſelben Fehlers wie der Antragſteller ſchuldig machen würde, nämlich etwas voreilig zu verſichern, zu deſſen Beurtheilung noch nicht alle richtigen Nachweiſungen vorliegen. Er wähle daher die directe Verneinung. Das Haus möge beurtheilen, ob der Antrag einfach und offen die Löſung der Frage, oder nicht vielmehr eine Erprobung der Stärke der Parteien bezwecke. Der Schluß der Rede des edlen Lords ſtelle das Letztere außer Zweifel, die

von

von ihm erwähnte Adreſſe Sir R. Peels an ſeine Conſtituenten habe allerdings dem ganzen Reiche die Grundſätze der neuen Regierung auseinander ſetzen ſollen. Der edle Lord ſchlage jetzt vor, der Krone in einer Adreſſe zu erklären, daß das Haus der entgegengeſetzten Anſicht ſey. Das möge eine gerechte, vernünftige und geſetzliche Art der Prozedur ſeyn; noch männlicher und gerader aber ſchiene es, offen und kühn die Erklärung zu ſtellen, daß das Haus kein Vertrauen zu den Miniſtern habe. Durch den vorliegenden Antrag geſchehe das nur indirect, was man direct zu ſagen nicht den Muth habe. Dieſem Antrag widerſetze er ſich, weil er in keine andere Verwendung der Kircheneinkünfte als zu proteſtantiſchen Kirchenzwecken einwilligen könne. Mit dieſer Ueberzeugung wolle er ſtehen oder fallen. Der edle Lord (Ruſſell) möge ſchwatzen ſo lange er wolle, und ſich auf die alte Geſchichte, auf wirkliche und angenommene Präcedentien berufen, die Motion ſey doch im Grunde nichts anderes, als wenn er geradezu geſagt hätte: "Ich wünſche der Kirche von Irland, welche nicht mehr beſitzt, als ſie braucht, einen Theil ihres Eigenthums zu nehmen, und es ihrer Nebenbuhlerin, der katholiſchen Kirche, zu geben. (Hört! hört!) Gleichwohl mache der edle Lord ihnen, den Miniſtern, dieſelbe Rechtsverletzung zum Vorwurfe, weil ſie die Wiedervertheilung des Kirchen-Eigenthums unter den proteſtantiſchen Geiſtlichen zugäben. Sey denn aber kein Unterſchied zwiſchen beiden Fällen, wenn man, um den urſprünglichen Zweck der Kirche zu fördern, dem einen Proteſtanten Eigenthum nähme und es einem andern gäbe, und wenn man andererſeits dieſes Eigenthum der Kirche ihr zu ganz entgegengeſetzten Zwecken entfremde, welche nur zur Vergrößerung der römiſchen und zur Zerſtörung der beſtehenden Kirche führen würden? (Hört! hört!) Auf dieſem Punkte be-

ruhe die ganze Frage. Er beklage, daß der edle Lord gerade einen Gegenſtand von religiöſer Natur gewählt habe, um an ihm, als einer Factionsfrage, die Stärke der Parteien zu erproben; er (Knatchbull) würde nie einen ſolchen Weg eingeſchlagen haben. Er befinde ſich jetzt in einer ſehr ähnlichen Stellung, wie der edle Lord ſelbſt in der letzten Seſſion, wo das ehrenwerthe Mitglied für St. Albans-Kirchſpiel (Hr. Ward) die nämliche Frage vor das Haus gebracht, und das gelehrte Mitglied für Dublin (O'Connell) ſpäter einen ſo ziemlich auf daſſelbe hinauslaufenden Beſchluß beantragt habe. Damals habe der edle Lord dem Vorſchlage des ehrenwerthen Mitgliedes für St. Alban, als ungehörig, ſeine Zuſtimmung verſagt. Hier führt der Redner die Aeußerungen Lord J. Ruſſells und ſeines damaligen miniſteriellen Collegen, Hrn. Spring-Rice, gegen Ward's Motion an. Hr. Spring-Rice habe geäußert: "Will das Haus zuerſt beſchließen, und dann unterſuchen? Will das Haus, weil es ſich hier um eine iriſche Sache handelt, auch auf iriſche Weiſe verfahren?" (Beifall und Lachen der Miniſteriellen.) Der edle Lord möge doch den Principien gemäß handeln, die er damals ſelbſt aufgeſtellt habe. Der Miniſter wiederholte ſodann ſeine Behauptung, der Zweck der Motion ſey nur der Sturz des gegenwärtigen Miniſteriums. Aber, wenn nun dieſer Zweck erreicht werden ſollte, aus welchen Mitgliedern wolle dann der edle Lord ein neues Miniſterium bilden? Würde wohl der edle Graf (Grey) wieder an deſſen Spitze treten? (Hört!) Und würde deſſen Miniſterium dann all das Talent und den Charakter wieder umfaſſen, wie vormals? (Hört!) Gegen einen ſolchen geſetzlichen Wunſch wolle er nichts einwenden; denn für manche Mitglieder jenes früheren Cabinets fühle er perſönliche Hochachtung; aber aus was für Männern würde das neue Cabinet nothwendig beſtehen?

ſtehen? Gewiß aus den zwieträchtigſten und wider-ſprechendſten Stoffen, die ſich nur denken ließen. (Bei-fall der miniſteriellen Seite.) Erwarte der edle Lord für ſein neues Miniſterium, welches die Maßregel ſeiner Motion zur Ausführung bringen ſolle, vielleicht Unterſtützung von den Parlamentsmitgliedern aus der Schweſterinſel? Nun, dann irre er ſich ſicherlich. Der edle Lord habe geäußert, wenn man Irland Ge-rechtigkeit verſage, dann ſey die Auflöſung der Union unvermeidlich. Wer aber ſolle darüber entſcheiden, **wann** die Gerechtigkeit erzeigt ſey? Der edle Lord möge ſich doch erinnern, wie das gelehrte Mitglied für **Dublin** gegen das vorige Miniſterium gehandelt habe. Jetzt freilich erblicke er — was ihn ſehr in Erſtaunen ſetze (hört!) — den Leiter der großen Whigpartei im engen Bündniſſe mit dem gelehrten Mitgliede für Dublin, mit demſelben Manne, der das Haus aufgefordert habe, von den Zinſen der Na-tionalſchuld ein Procent zu ſtreichen. (Hört! hört!) Die Zehntenbill und die Bill wegen der Diſſenter-Heirathen ſeyen Beweiſe von den guten Abſichten des jetzigen Miniſteriums, und zugleich ein Beweis, daß es dem Lande beſſere Maßregeln, als das vorige Mi-niſterium, bewilligen werde. (Beifall der Miniſte-riellen! "Oh, oh!" von den Oppoſitionsbänken.) Es ſey ſeine feſte Ueberzeugung, daß, wenn die Mo-tion durchgehe, dies zu einer Trennung der Kirche und des Staates, zum Ruin der iriſchen Kirche füh-ren müſſe. — Hr. **Ward** nimmt das Wort: "Wenn ich, ſpricht er, je im mindeſten bedauert hätte, die ge-genwärtige wichtige Frage in die Hände des edlen Lords, des Leiters der Oppoſition, übergeben zu haben, ſo kann ich ihn jetzt verſichern, daß dieſes Bedauern vor der Rede, die er ſo eben an das Haus richtete, gänz-lich verſchwunden ſeyn würde. Hingegen muß ich mein Erſtaunen über den ſehr ehrenwerthen Baronet (Knatch-

bull)

hull) ausdrücken, welcher dem Antrage des edlen Lords geradezu widerſprochen hat, ohne ein einziges Argument dawider anzuführen. Meiner Anſicht nach iſt die Frage ſehr einfach, und Niemand, der das Recht des Hauſes, über Staats-Corporations-Vermögen jeder Art zu verfügen, anerkennt, kann folgerechter Weiſe gegen die Motion ſtimmen. Jeder, der den Vorſchlag unterſtützte, die iriſche Kirchen-Commiſſion niederzuſetzen, muß auch für die Motion ſtimmen. Ohne Zweifel wird man gegenüber ſagen, man ſolle in dieſer Sache nicht weiter gehen, bis erſt der Bericht der Kirchen-Commiſſion auf dem Tiſche des Hauſes niedergelegt ſey. Dieſer Einwurf würde gewiß gelten, wenn der edle Lord die Beiſtimmung des Hauſes zu irgend einem ſpeciellen Vorſchlage verlangt hätte; dies iſt aber nicht der Fall, die Motion verlangt nur die Beiſtimmung zu der abſtracten Frage als einleitenden Schritt, und verwürfe das Haus dieſen Vorderſatz, ſo würde ihm ſeine Sanctionsverweigerung in einer ſolchen Lebensfrage bei jedem ſeiner künftigen Reformverſuche zwiſchen die Zähne gerückt werden. Mit allem Staats-Corporations-Vermögen — Kirchengut mit eingeſchloſſen — iſt das Parlament ſo zu verfahren berechtigt, wie es den National-Intereſſen am zuträglichſten erachtet; damit will ich aber nicht ſagen, daß bei verſchiedenen Arten Eigenthums hier kein Unterſchied zu machen ſey; doch darüber, was hier recht und unrecht iſt, können nur die jedesmaligen beſondern Umſtände entſcheiden, worüber abermals das Parlament zu urtheilen hat. Der edle Lord hat eine Stelle aus Burke angeführt, welche dem Staate dieſes Recht abſpricht. Ich will andere Autoritäten von mindeſtens gleichem Gewicht anführen." Der Redner lieſet Stellen aus Reden von Sir J. Mackintoſh, Biſchof Watſon, Romilly, Hallam und Palay vor, welche das von ihm ſelbſt verfochtene Princip vertheidigen.

digen. "Lord Brougham, ſetzt er hinzu, äußerte im Jahre 1825 in Beziehung auf die iriſche Kirche dieſelbe Anſicht, ſo wie auch Lord Grey, als er ſeinen Vorſchlag wegen der iriſchen Kirchen-Commiſſion ſtellte. Die fernere Autorität, auf die ich mich berufe, iſt der ſehr ehrenwerthe Baronet (Peel) ſelbſt, welcher, wiewohl in modifizirter Geſtalt, jenes Princip beſtätigt hat, indem er die Gerechtigkeit und den Nutzen einer erneuerten Vertheilung des Kirchenguts zugab. Aber ich behaupte, die Kirche iſt keine einzelne, ſondern ein Compact von mehreren Corporationen, deren jede ihre eigenen, den andern widerſtreitenden Intereſſen hat; iſt einmal die Nothwendigkeit der Vertheilung zugegeben, ſo giebt es dafür keine Gränze mehr, als die, welche die öffentliche Gerechtigkeit vorzeichnet. Ich hoffe daher, das Haus werde die Lage Irlands ruhig und leidenſchaftslos mit der Abſicht erwägen, die gegenwärtige Frage befriedigend beizulegen. Werfen wir nun einen Blick auf den Zuſtand jenes Landes. Im vorigen Jahre berechnete ich deſſen Bevölkerung auf 8 Mill. Seelen, und das Zahlenverhältniß der Episcopalen zu den Katholiken auf 1 : 14. Im Jahre 1817 gab es in Irland 765 nicht auf ihren Stellen befindliche (non-resident) Geiſtliche mit Pfründen, und 554 anweſende; 1819 gab es 758 abweſende und 531 anweſende. Dieſe koſten die ungeheure Summe von beinahe 800,000 Pf. jährlich, ungerechnet die Ausgaben für 19- bis 23,000 Mann Truppen, welche der Staat bei dem jetzigen Zehntenſyſtem in Irland zu unterhalten hat." Der Redner gedenkt hier der blutigen Scenen zu Rathcormac, und ruft: "Als im Jahre 1830 die Leiden der Polen in dieſem Hauſe zur Sprache kamen, da hatte das damalige Miniſterium, von dem ſehr ehrenwerthen Baronet unterſtützt, große Mühe, den Ausbruch der Entrüſtung zurückzuhalten, welche die bloße Erwähnung

nung des an jenem Volke verübten ſchreienden Unrechts erregte. Wenn denn ſchon die Leiden des fernen Polenlandes ein ſolches Mitgefühl erweckten, wie viel ſtärker muß unſer Gefühl zu Gunſten des unglücklichen Irlands ſprechen! Vor der Reformation waren die Zehnten in vier Theile getheilt, deren einer zur Unterſtützung der Armen verwendet wurde. Da nun dieſes Eigenthum der katholiſchen Kirche entriſſen, und die Armen der einſt genoſſenen Hülfe beraubt worden ſind, iſt es da ein Wunder, wenn das iriſche Volk die beſtehende Kirche verabſcheut? In Frankreich, Deutſchland und faſt jedem andern Lande werden die Geiſtlichen nach Maßgabe der ihrem Hirtenamte anvertrauten Seelenzahl beſoldet, und ich hoffe, das Haus wird dieſen Grundſatz des geſunden Menſchenverſtandes nun auch hinſichtlich Irlands annehmen. Man hat behauptet, es hieße die Unions-Acte verletzen, wenn man in der Appropriation des iriſchen Kirchen-Einkommens eine Veränderung vornähme. Dies leugne ich; die Unions-Acte ſchreibt nur vor, an der proteſtantiſchen Glaubenslehre dürfe nichts verändert werden, aber von den Temporalien oder Einkünſten der Kirche thut ſie keine Erwähnung. (Hört! hört!) Ich leugne ferner, daß eine bloße Zehnten-Ablöſung das Volk von Irland befriedigen würde, wie der ſehr ehrenwerthe Baronet behauptet hat. Das Recht des Hauſes zur Appropriation läßt ſich nicht bezweifeln, auch kann die iriſche Geiſtlichkeit an keinen competenteren und ſicherern Gerichtshof appelliren, der zugleich geneigter iſt, ihr volle Gerechtigkeit zu erzeigen; aber hat doch jedes Land in der Welt dieſes Recht geübt, und in der Veränderung, welche mit dem Eigenthum der Kirche zur Zeit der Reformation vorgenommen wurde, haben wir ein Beiſpiel von der Ausübung dieſes unzweifelhaften Rechtes. (Lautes: hört! hört!) Mit der Emancipation der Katholiken haben wir die Macht aufgegeben,

die

die iriſche Kirche nach dem alten Syſteme zu erhalten. So laßt uns denn nicht ſtille ſtehen; denn für Zugeſtändniſſe giebt es, wenn einmal das Werk begonnen iſt, keine Schranken, als welche die Gerechtigkeit vorſchreibt. Wollen wir als Menſchen — als Menſchen und als Chriſten — einen Bürgerkrieg wagen, um die Hochkirche aufrecht zu halten? Wollen wir feindlich auf Irland herumtreten, wie wir thun müßten, wenn die Grundſätze der Tories die Oberhand gewännen? Aber ich kann kaum glauben, daß eine Partei in dieſem Hauſe ſchwach oder gottlos (wicked) genug iſt, mit den unvermeidlichen Folgen vor Augen auf der ſo lange betretenen Bahn zu beharren. Ich hoffe, das Haus wird durch ſeinen Entſcheid zeigen, daß Irland nicht vergebens Gerechtigkeit von ihm gefordert hat." — Nach Hrn. Ward ſprach Sir James Graham gegen die Motion. "Der ehrenwerthe Redner vor mir, ſagte er, hat die Frage mit Wahrheit eine Lebensfrage genannt. Für mich war ſie eine Todesfrage, denn ſie warf mich aus dem Miniſterium, noch mehr, ſie trennte einige meiner engſten und theuerſten Verbindungen im politiſchen Leben. Sie fiel wie Mehlthau auf einige meiner früheſten Freundſchaften, wenn ſie auch, wie ich hoffe, ſie nicht ganz aufgelöſt hat. Sie ſcheucht mich vielleicht aus dem Parlament ins Privatleben zurück; aber innig fühle ich, daß es eine Frage iſt, bei der ich mich nicht ſchmiegen und fügen darf. Man hat geſagt, es ſey eine Frage des Vertrauens auf die gegenwärtige Verwaltung. Ich gebe zu, man kann ſie nicht betrachten ohne Bezug auf die jetzige Criſis, und in dieſer Criſis läßt ſich keine Regierung finden, kann keine mit Ehren für ſich, oder mit Nutzen für das Land beſtehen, ſie müßte denn begründet ſeyn auf der breiten Baſis einer völligen Uebereinſtimmung hinſichtlich der Kirche von Irland. Aufrichtig geſtehe ich, hauptſächlich darum habe ich

 das

das Miniſterium in dem jetzigen Parlament unterſtützt, weil der ſehr ehrenwerthe Baronet, der Kanzler der Schatzkammer (Peel), in der Adreſſe an ſeine Wähler erklärt hat, daß er die proteſtantiſche Religion in England und Irland zu ſchützen beabſichtige. (Beifall der miniſteriellen Seite.) Was jetzt geſchieht, iſt nur der Anfang einer Reihe von Angriffen auf alles Corporations-Eigenthum. Es handelt ſich um die Verbindung zwiſchen Kirche und Staat, es handelt ſich darum, ob in geiſtlichen Dingen das freiwillige nordamerikaniſche Princip eingeführt, ob der Beſtand des Oberhauſes verändert, ob es vielleicht ganz und gar aufgehoben werden ſoll. Alles dies iſt ſchon in einer frühern Periode der engliſchen Geſchichte zur Ausführung gekommen; aber nach einem Bürgerkriege, nach Geſetzloſigkeit und Blutvergießen übergab das Volk, weil es die aus jenen Maßregeln entſprungenen Uebel unerträglich fand, ſeine Rechte und Freiheiten und ſeine Kirchen-Regierung unbedingt in die Hand eines Einzigen, es flüchtete ſich unter den Schutz und Schirm des Thrones, und flehte die verzeihende Gnade eines verbannten Monarchen (Karls II.) an. Dieſes warnende Beiſpiel wird man hoffentlich nicht überſehen. Was das Weſen des Kirchen-Eigenthums betrifft, ſo iſt es, wie alles geſtiftete Gut, zu beſondern Zwecken beſtimmt, und muß für dieſe verwendet werden. Dieſer Zweck iſt die Erhaltung und Ausbreitung der proteſtantiſchen Religion. (Beifall. Einige Stimmen: Nein, nein!) Und nimmermehr gebe ich zu, daß es dieſem Zwecke entfremdet werden dürfe. Etwas ganz Anderes iſt es, wenn man, wie die Miniſter mit den engliſchen Kirchen-Einkünften beabſichtigen, dieſe für Zwecke der Kirche ſelbſt anders austheilt. Auch in Irland kann das Kirchen-Einkommen — welches aber, wie das ſehr ehrenwerthe Mitglied für die Univerſität Dublin (Hr. Lefroy) in der

der letzten Seſſion genau nachgewieſen hat, nicht 800,000, ſondern nur 620,000 Pf. beträgt — auf dieſe Weiſe neu vertheilt werden, indem man die Einkünſte von Pfarreien, die keine proteſtantiſche Bevölkerung enthalten, auf andere überträgt. Ich ſelbſt wollte als Mitglied des vorigen Miniſteriums dieſes Zugeſtändniß machen. Es wundert mich übrigens keineswegs, daß der erſte Angriff gegen die jetzige Regierung auf die proteſtantiſche Kirche Irlands verſucht wurde, welche allerdings in jenem Lande in örtlicher Minderzahl iſt, da ſich deſſen meiſte Bewohner zum katholiſchen Glauben bekennen. Auch iſt der Angriffspunkt klug gewählt: denn er iſt unzweifelhaft der ſchwächſte, und kann als Schlüſſel zur Bekämpfung der Kirche in England dienen, ſo wie ich denn innig überzeugt bin, daß wenn einmal die veränderte Appropriation geſtattet iſt, dann in ſehr kurzer Zeit die proteſtantiſche Religion nicht länger die Staats-Religion in Irland ſeyn, und daß damit ein Princip einſchleichen wird, welches der beſtehenden Kirche auch in England verderblich werden muß. (Hört, hört!) Wende man doch einmal den ſtrengen Grundſatz, der für geſtiftetes Eigenthum gilt, auf Kirchengut an. Die Stadtgemeinde Liverpool iſt eine reiche Corporation, und verwendet ihr Eigenthum zur Verbeſſerung des Handels der Stadt. Das gelehrte Mitglied für Dublin wünſchte in der vorigen Seſſion gar ſehr die Anlegung eines ſchiffbaren Canals zwiſchen Dublin und Kingstown. Nun iſt der Handel von Dublin innig mit dem von Liverpool verbunden; aber was würde das Haus dazu ſagen, wenn jenes gelehrte Mitglied den Antrag ſtellte, den Ueberſchuß von den gemeindlichen Einkünften Liverpools auf die Anlegung des Canals zwiſchen Dublin und Kingstown zu verwenden? (hört! und oh, oh!) Mancher von den Herren gegenüber hat behauptet, die Ueberſchüſſe des Kirchen-Eigenthums

könne

könne man zur Abzahlung der Nationalſchuld verwenden. Nun, ich bin überzeugt, ſie möchten es gern nehmen, nicht weil der Staat arm, ſondern weil die Kirche reich iſt; nicht weil der Staat es gewinnen, ſondern weil die Kirche es verlieren würde. (Hört!) Eine ſolche Appropriation würde die ganze Lehre von Mein und Dein vernichten, deren Aufrechthaltung der Zweck jeder guten Regierung iſt, ſo zwar, daß wenn wir von ihr abirrten, wir von einer hohen Stufe der Civiliſation in die niedrigſte Barbarei herabſinken müßten." Der Redner ſucht hier darzuthun, daß die Angaben der Oppoſition über den Betrag des iriſchen Kirchen-Einkommens übertrieben ſeyen, und beruft ſich deshalb auf ein unter dem vorigen Miniſterium durch Hrn. Erck vorbereitetes Document. Daraus gehe hervor, daß von 1123 iriſchen Pfründen 507, oder beinahe die Hälfte weniger als 250 Pf., 850 unter 450, und 948, oder 4/5 derſelben, unter 950 Pf. ertrügen, wobei die ihnen aufgelegte Steuer von 3 bis 15 Pf. gar nicht in Anſchlag gebracht ſey. Sollte ſich je ein Ueberſchuß bei dieſen Einkünften ergeben, ſo laſſe er ſich zu mehreren ſtreng proteſtantiſchen Zwecken anwenden, z. B. zur Rückzahlung der dem proteſtantiſchen Clerus vorgeſchoſſenen Million. "Die Frage der Union, fuhr Sir James fort, deren das ehrenwerthe Mitglied für St. Alban in Bezug auf die iriſche Kirchenfrage gedacht hat, habe ich in eben dieſer Beziehung immer als eine heilige betrachtet, ohne jedoch zu behaupten, daß eine Parlaments-Acte nicht abgeändert werden könne; denn an der Union ſowohl mit Irland als Schottland ſind, ſeit ihrer Annahme, ſchon mehrere weſentliche Aenderungen vorgenommen worden. Aber in religiöſer Hinſicht liegt etwas in dieſer Union, das ſie beſonders bindend macht. Das iriſche Parlament war damals ausſchließlich proteſtantiſch, und ohne deſſen Zuſtimmung wäre die Union nicht

nicht zu Stande gekommen. Welches war die damalige Stellung der Proteſtanten in Irland? Sie fühlten in einer Beziehung ihre Schwäche; ſie ſahen, daß ſie von einer weit überlegenen Volkszahl umgeben ſeyen, die ſich zu einer von der ihrigen verſchiedenen Religion bekennen. Um ſich zu verſtärken, willigten ſie in die Union, durch welche die vereinigten Kirchen von England und Irland für alle Zeit aufrecht erhalten werden ſollten. Die Frage iſt jetzt: wollten wir einen der Vertragsartikel brechen, welcher das iriſche Parlament hauptſächlich bewogen hat, den Vertrag einzugehen? Lord Minto erklärte dies für ſeine Anſicht; Pitt ſtellte den Proteſtanten den Vortheil vor Augen, durch dieſen Vertrag ihre Religion zu erhalten, und erklärte den Katholiken, ſo lange die proteſtantiſche Kirche nicht geſichert ſey, dürften ſie nicht hoffen, ihre politiſchen Rechte ihnen wieder hergeſtellt zu ſehen. (Hört!) Aus dieſen Gründen traten ſowohl die Katholiken als die Proteſtanten der Union bei. Hiernach behaupte ich, daß mittelſt der Union die proteſtantiſche Religion die der Mehrzahl iſt. Auch dies muß ich ſagen: wo ein Staat ſich nicht in religiöſe Angelegenheiten einmiſcht, da giebt es allerdings keine begünſtigte Staatsreligion; wo ſich aber der Staat einmiſcht, da können die Volksrepräſentanten es keineswegs vermeiden, auf ihren eigenen Glauben, welches die wahre Religion ſey, mit Rückſicht zu nehmen. (Hört! hört!) Aber durch Annahme der beantragten Appropriation würde man ſich um geringfügiger Vortheile willen großen Gefahren ausſetzen; man würde Lebensprincipe aufopfern, ohne die mindeſte Hoffnung, dadurch den Frieden und die Eintracht zu gewinnen, die man als den Zweck der Maßregel darſtellt. Der edle Lord hat deren Umfang nicht angegeben; aber geſetzt, er entfernte die Pfründenberechtigten von einem Viertheile der iriſchen Pfarreien,

würde

würde dieſe Veränderung die übrigen $\frac{3}{4}$ befriedigen, wo die proteſtantiſchen Pfarrer, wo die Zehnten, kurz Alles ſo bleiben würde wie bisher? Und wenn nun in einem Viertheile der Pfarreien das neue Princip angewandt, und die Einkünfte an das National-Collegium zu Dublin entrichtet würden, um davon einen beliebigen Theil für die Erziehung in dieſen Pfarreien zu verwenden, würden dann die Bewohner dieſer Bezirke die benachbarten Pfarreien, wo die Geiſtlichen nach wie vor wohnten und ihr Einkommen unter ihrer Gemeinde verzehrten, anders als mit Neid und Eiferſucht betrachten? Würde wohl ein ſolches Verfahren in Irland den Frieden befördern? (Hört! hört!) Nein! wenn Friede der Zweck der Maßregel ſeyn ſoll, ſo iſt dieſe Hoffnung vergebens. Wie war es mit dem Verſprechen des Friedens, welches die iriſch-katholiſche Partei ſchon öfter an die Bedingung irgend eines großen Zugeſtändniſſes für Irland knüpfte? Im Jahr 1825 erklärte das gelehrte Mitglied für Tipperary vor der Committee dieſes Hauſes, wenn man den Katholiken das active und paſſive Wahlrecht für das Parlament einräume, ſo werde die Agitation ohne allen Zweifel aufhören. Die Emancipation erfolgte; aber hat die Agitation aufgehört? (Hört!) Verſprach nicht der ausgezeichnete katholiſche Gottesgelehrte, Dr. Doyle, nach Hebung dieſer Beſchwerde würden die katholiſchen Geiſtlichen die proteſtantiſchen als Brüder betrachten, die mit ihnen in demſelben Weinberg arbeiteten? Aber im Jahre 1833 erklärte ein anderer Katholik, der Biſchof von Maronia, "bei allen Leiden ſeines Vaterlandes liege doch ein Troſt in dem Gedanken, daß endlich die Art der Geſetzgebung an die Wurzel des Giftbaums, d. h. der Hochkirche gelegt ſey." (Hört!) Das gelehrte Mitglied für Dublin, welches ich mit Bedauern nicht auf ſeinem Platze ſehe, hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß ſein Zweck ſey, die beſtehende

Kirche

Digitized by Google

Kirche zu ſtürzen und eine gänzliche Aufhebung der Zehnten zu bewirken. Das Princip, welches er ein= führen will, iſt das der Freiwilligkeit: jeder ſoll ſeinen Geiſtlichen bezahlen, und zwar, wie den Arzt oder den Advocaten, nach Maßgabe ſeiner geleiſteten Dienſte. Aber ich ſage: wollen wir eine Staatskirche haben, ſo muß ihr Einkommen ein ſicheres ſeyn, außer dem Bereiche des Betrugs, außer dem Bereiche der Agita= tion, außer dem Bereiche des Einfluſſes liegen, um die Schmach zu verhüten, daß der Prediger ſeine Leh= ren, ſtatt nach der Wahrheit, nach dem Geſchmacke ſeiner Hörer einrichtet. Das Einkommen muß für ihn und ſeine Familie hinreichend ſeyn; denn unſere Kirche erlaubt ihren Geiſtlichen die Ehe, und ein eheloſer Prieſterſtand iſt, nach meiner Anſicht, ein unheiliger. Nachdem ich die Frage von dem religiöſen Stand= punkte betrachtet, möchte ich meine Beweisführung nicht gern auf das politiſche Feld herabziehen; ich meine jedoch, daß Irlands großes Uebel in der Ab= weſenheit ſeiner Gentry liegt. Würden dieſe Leute von Vermögen und größtentheils von guter Erziehung in ihrer Heimath wohnen, ſo würde dies auf Land und Volk einen doppelt heilſamen Einfluß üben, wie das gelehrte Mitglied für Dublin ſelbſt ſchon zugeſtanden hat. (Beifall der Miniſteriellen, "Oh, oh!" von der Oppoſition.) Man macht mir vielleicht den Vor= wurf, ich weiche durch mein heutiges Auftreten von den ächten Whiggrundſätzen ab, die ich bei meinem erſten Eintritte in das politiſche Leben umfaßt, eine lange Reihe von Jahren hindurch verfochten habe, und denen, wie ich zuverſichtlich hoffe und mir ſchmeichle, ich noch immer zugethan bin. (Einige Stimmen der Oppoſition rufen: "Oh, oh!" werden aber von dem lauten Beifalle der Miniſteriellen übertäubt.) Worin beſtehen dieſe ächten Whiggrundſätze? Wie ich ſie verſtehe, in der kühnen Behauptung der größten Frei= heit

heit des Denkens und Handelns in politiſchen und religiöſen Dingen, in ſoweit ſie ſich mit den Geſetzen und der Verfaſſung des Landes verträgt. Keine Drohungen mit Todtenſchädeln und Todtenbeinen gegen diejenigen, welche ihre Bürgerrechte nach ihrem Gewiſſen auszuüben wagen! (Oh, oh! und rauſchender Beifall.) Kein Gebet um Gnade für ſie im Himmel, die ihnen aber dieſſeits des Grabes verſagt wird! (Beifall.) Aechte Whiggrundſätze, wenn ich nicht irre, beſtehen nicht minder in der Liebe zur Bürgerfreiheit, als in der eiferſüchtigen Bewachung des Katholicismus, als eines Werkzeugs politiſcher Gewalt, ſo bald er ſich ein Recht auf Ueberlegenheit anmaßt und andere Religionen unter ſeine Füße treten will. (Beifall.) Vor allem aber beſtehen ächte Whiggrundſätze in warmer Anhänglichkeit an den geſetzlich beſtehenden proteſtantiſchen Glauben. (Großer Beifall.) Nun noch ein Wort, und damit will ich ſchließen. Immer muß, ich ſag' es noch einmal, das Eigenthum, welches von unſern Altvordern zur Erhaltung und Ausbreitung der proteſtantiſchen Religion ausgeſondert wurde, geheiligt bleiben und zu heiligen Zwecken benutzt werden. Die dem Altare dienen, müſſen von dem Altare leben. Dieſer Grundſatz iſt ſo hoch als der Himmel, und man kann ihn nicht umſtürzen; er iſt ſo gewaltig, als der Allmächtige, und man kann ihn nicht angreifen; er iſt ſo feſt als der Ewige, und man kann ihn nicht entwurzeln. Wir, als eine aus chriſtlichen Männern beſtehende und nach chriſtlichen Grundſätzen und Anſichten handelnde Verſammlung, ſind verpflichtet, uns als an ihn gebunden zu betrachten; und was mich betrifft, ſo kann keine Rückſicht auf der Welt mich bewegen, ihm ungetreu zu werden." (Rauſchender, einige Minuten anhaltender Beifall der miniſteriellen Seite.) Lord Howick antwortete auf Sir J. Grahams Rede im Weſentlichen Folgendes: "Mein ſehr ehrenwerther Freund,

Freund, das Mitglied für Cumberland, hat behauptet, das Eigenthum der iriſchen Kirche ſey urſprünglich zu dem Zwecke beſtimmt worden, die Verbreitung der proteſtantiſchen Religion in Irland zu befördern. Ich finde dieſe Angabe nicht ganz richtig; das Kirchen=Eigenthum wurde nicht bloß zur Erhaltung und Verbreitung der proteſtantiſchen Religion, ſondern auch dazu beſtimmt, bei dem Volke von Irland Religiöſität und Sittlichkeit im Allgemeinen zu fördern. Aber angenommen, die Verbreitung des Proteſtantismus wäre der einzige Zweck geweſen: iſt er, frage ich, erreicht worden? (Hört!) Mein edler Freund neben mir hat ein furchtbares Gemälde von der Abnahme der Zahl biſchöflicher Proteſtanten in Irland entworfen. Mich wundert es nicht. Es wundert mich nicht, wenn das katholiſche Volk Irlands mit Unwillen den übermäßigen Reichthum der Hochkirche auf ſein urſprüngliches Eigenthum begründet ſieht, wenn es die blutdürſtigen Reden, welche manche proteſtantiſche Geiſtliche in verſchiedenen Verſammlungen hielten, ja ſelbſt manche beleidigende Aeußerung, die in dieſem Hauſe fiel, mit Entrüſtung aufnimmt. Mein ſehr ehrenwerther Freund hat geſagt, das Kirchengut könne und dürfe ſeinen anfänglichen Zwecken nicht entfremdet werden, und hat dabei einen Beweis von dem Corporations=Vermögen Liverpools herzunehmen geſucht. Dies aber war ein reiner Trugſchluß; denn wäre es z. B. unmöglich, den Hafen von Liverpool brauchbar herzuſtellen, ſo würde mein ſehr ehrenwerther Freund wohl keinen Anſtand nehmen, das urſprünglich für dieſen Hafen beſtimmte Geld an einer andern Stelle zu verwenden, wo ſich ein beſſerer Erfolg hoffen ließe. Will derſelbe vielleicht den Grundſatz aufſtellen, daß, ſo lange auch nur ein Proteſtant in Irland bleibe, die proteſtantiſche Kirche mit allen ihren Einkünften in dieſem Lande erhalten werden müſſe? Es iſt eine

 der

der großen Wohlthaten der Reformation, daß ſie Jedermann das Recht des eigenen Urtheils zurückgab; aber zu ſchlimm iſt es, weil wir Proteſtanten im ganzen brittiſchen Reiche die Mehrheit bilden, darum auf den Grund hin, daß unſere Religion die beſſere ſey, eine politiſche Maßregel faſſen, und den Genoſſen eines andern Glaubens ihre bürgerlichen Rechte vorenthalten zu wollen. Ich bin ein aufrichtiger Proteſtant, und kann mich nimmermehr mit dem Katholicismus befreunden; aber darum verweigere ich Niemandem das Recht ſeiner eigenen Religions-Anſicht. In der That, ich muß erſtaunen, wenn ich meinen ſehr ehrenwerthen Freund hier vom "wahren Glauben" reden höre. Will er etwa dieſes Haus zu einem Kampfplatz für theologiſche Controverſen machen, und mit dem gelehrten Mitgliede für Dublin darum fechten, welches die ächte Religion ſey? Und wenn nun, möglicher Weiſe, das Haus gegen ihn entſchiede, will er dann das gelehrte Mitglied eine Bill einbringen laſſen, daß die katholiſche Religion an die Stelle der proteſtantiſchen geſetzt werden möge? Will er, der ſo nahe von der ſchottiſchen Gränze herkommt (Gelächter), vielleicht auch den wahnſinnigen Plan der Stuarts ausführen, und die ſchottiſchen Presbyterianer durch Dragoner zur Annahme des engliſchen wahren Glaubens zwingen? War er ja doch in der letzten Seſſion Mitglied der Committee für Canada, und es iſt ihm nicht eingefallen, gegen das Beſtehen der katholiſchen Religion in jener Colonie etwas einzuwenden; gleichwohl hätte er dies ſeinen Grundſätzen nach thun, und Religionszwiſtigkeiten noch zu den andern Urſachen der Unzufriedenheit fügen müſſen, welche in Unter-Canada obwalten. Wahrlich, mein ſehr ehrenwerther Freund erzeigt der anglicaniſchen Kirche keine große Ehre, wenn er ihr Daſeyn vom Kirchengut abhängig macht. Sie beruht auf ihrer eigenen Nützlichkeit und auf der

Erge-

Ergebenheit des Volkes; würde ſie je die eine oder die andere verlieren, dann würde man ſie vergebens aufzudringen ſuchen. Mein ſehr ehrenwerther Freund hat Stellen aus gewiſſen Briefen des gelehrten Mitgliedes für Dublin geleſen und gefragt, ob die Mitglieder auf dieſer Seite des Hauſes mit den darin enthaltenen Grundſätzen übereinſtimmten. Nein, ich nicht. Und eben weil ich nicht damit übereinſtimme, weil ich wünſche, daß das Zehnten-Eigenthum erhalten werde, darum wünſche ich eifrigſt, das Haus möge den Vorſchlag meines edlen Freundes annehmen. Vergebens verbergen wir uns, was die eigentliche Beſchwerde des iriſchen Volkes iſt. Ich gebe zu, daß in Irland ein bedeutender Irrthum über die Natur der Zehnten obwaltet; das Volk betrachtet ſie als eine Steuer, von der es erlöſet zu werden verlangt. Ich gebe zu, daß die Abſchaffung der Zehnten der großen Volksmaſſe von keinem Nutzen ſeyn würde, denn, in Folge der großen Mitbewerbung um Land, würde der ganze Gewinn in die Taſchen der Gutsherren fließen. Folgt aber hieraus, daß kein wirklicher Beſchwerdegrund vorhanden iſt? Ich war immer der Meinung, wo in einer Nation eine allgemeine Unzufriedenheit eine lange Reihe von Jahren hindurch herrſche, da müſſe ſie einigen Grund dazu haben. (Hört!) Das iriſche Volk ſeufzt unter der Unbild, die ich bereits genannt habe, nämlich daß das Eigenthum, welches für alle beſtimmt war, auf eine Weiſe verwendet wird, die keinem frommt. Beſſer wäre es für die proteſtantiſche Religion, ſie verlöre jenes Eigenthum auf Einmal, als wenn es fortwährend die Urſache zu dem Kampf und Hader in Irland wird. Der ſehr ehrenwerthe Generalſecretair für Irland erklärte vor einigen Tagen, die Einſammlung der Zehnten ſey in Irland unmöglich, und alles, was das Parlament verſuchen könne, ſey, das noch übrige Eigenthum zu er-

 halten.

halten. Ich wünſche dies von Herzen, und eben darum möchte ich dem iriſchen Volke ein Intereſſe an den Fonds gegeben wiſſen. Der letzte Verſuch, die Zehntenfrage beizulegen, wurde von dem ſehr ehrenwerthen Baronet (Peel) und ſeinen Collegen in dem andern Hauſe vereitelt. Jeder Menſch von nur alltäglichem Scharfſinne muß eingeſehen haben, daß durch ſeine Verwerfung der Zehntenbill im vorigen Jahre das Haus der Lords das Schickſal der proteſtantiſchen Staatskirche in Irland beſiegelte. In dieſem Umſtande ſehe ich eine vollſtändige Antwort auf die ganze Rede des andern ſehr ehrenwerthen Baronets, des General-Armee-Zahlmeiſters. Auch ich fand in dieſer Rede nichts als eine Reihe von Perſönlichkeiten, welche darauf hinausgingen, im vorigen Jahre hätten die Herren auf meiner Seite gegen den Antrag des ehrenwerthen Mitgliedes für St. Alban geſtimmt, und nun kämen wir ſelbſt mit einem ähnlichen Vorſchlage herangezogen. Dies aber iſt unrichtig. Der Antrag, welcher jetzt vor das Haus gebracht worden, iſt nicht derſelbe, den das ehrenwerthe Mitglied für St. Alban ſtellte. Einige bedeutende Einwürfe, die den früheren trafen, treffen den jetzigen nicht; aber wäre er auch buchſtäblich in denſelben Worten abgefaßt, ſo könnte ich ihn dennoch ohne alle Inconſequenz unterſtützen. Als im vorigen Jahre die Vorfrage beantragt wurde, hatte das damalige Miniſterium durch Niederſetzung der vielbeſprochenen Commiſſion ſeine Abſicht an den Tag gelegt, den Grundſatz der Appropriation anzuerkennen. Der ſehr ehrenwerthe Baronet (Peel) ſteht aber jetzt auf einem ganz entgegengeſetzten Princip, und nothwendig muß entſchieden werden, ob Irland nach dem einen, oder nach dem andern Grundſatze regiert werden ſoll. (Hört! hört!) Mein ſehr ehrenwerther Freund (Graham) hat der großen und auffallenden Thatſache nicht widerſprochen, daß in Irland eine

eine übermäßig reiche Kirchen=Anſtalt zu Zwecken unterhalten wird, aus denen die große Volksmaſſe keinen Vortheil zieht, ferner, daß Irlands gegenwärtiger Zuſtand den klarſten und handgreiflichſten Beweis liefert, wie jene Staatskirche den Zwecken, zu denen ſie gegründet wurde, auch nicht im Mindeſten entſprochen hat. Nun geht der Plan meines edlen Freundes (Ruſſell) dahin, für den Unterhalt einer hinreichenden Anzahl proteſtantiſcher Geiſtlichen zu ſorgen, und den Ueberſchuß des Einkommens zur Förderung des Syſtems der National=Erziehung zu verwenden, wovon der edle Lord, das Mitglied für Nord=Lancaſhire (Stanley) der Urheber iſt, und welches, wie ich höre, guten Fortgang hat. Läßt ſich gegen irgend etwas weniger einwenden, als gegen dieſen Plan? Kann etwas beſſer dahin wirken, die Sache der Religion ſelbſt zu fördern, abgeſehen von jeder Religionsform? Schließlich begegnet der Redner dem Vorwurfe Sir Ed. Knatchbulls, die Motion ſey nur aus factioſen und ſelbſtſüchtigen Beweggründen geſtellt worden. "Ich kann, ſagt er, den ſehr ehrenwerthen Baronet verſichern, daß ich ihn aufrichtig bemitleide, wenn er, nach dem ſchließend, was in ſeiner eigenen Seele vorgeht, über die Beweggründe anderer ihre Pflicht erfüllender Staatsmänner aburtheilt. (Donnernder Beifall der Oppoſition.) Weit entfernt, auf den Sturz des jetzigen Miniſteriums hinzuarbeiten, unterſtützte ich das Amendement zur Addreſſe auf die Thronrede ausdrücklich mit dem Bemerken, daß ich hoffte, es werde die Regierung nicht ſtürzen. Ich wollte niemals ihren Sturz; nicht etwa, weil ich zu den jetzigen Miniſtern das mindeſte Vertrauen hegte; nicht weil ich mich bei der Doctrine: "Maßregeln und nicht Menſchen" beruhigte, ſondern einfach darum, weil ich, bei dem jetzigen Stande der Parteien und der Ereigniſſe, keine Mittel ſah, den Schwierigkeiten zu begegnen,

gegnen, welche aus einer plötzlichen Entlaſſung des jetzigen Cabinets entſpringen würden. (Beifall der Miniſteriellen.) Dieſe Schwierigkeiten haben ſich, in meinen Augen, noch keineswegs vermindert, und darum kann mir der hartnäckige Widerſtand der miniſteriellen Seite gegen die in Frage ſtehende Motion nur äußerſt leid thun." Lord Howick ſetzt ſich unter lang anhaltendem Beifall. Hr. Lefroy beantragt, unter lautem Zuruf, die Vertagung der Debatten. Das Haus vertagt ſich.

Am 31. März eröffnete Hr. Sheil, Mitglied für Tipperary, die weitern Verhandlungen. "Ich erhob mich, ſprach er, geſtern gleichzeitig mit dem edlen Lord (Howick), um dem ſehr ehrenwerthen Baronet (Graham) auf einige Punkte ſeiner Rede zu antworten; ich freue mich jetzt um ſo mehr, dem edlen Lord das Wort überlaſſen zu haben, als ſeine Erwiederung dazu diente, die Anſicht des edlen Grafen (Grey) der an der Spitze des vorigen Cabinets ſtand, und mit dem er ſo nahe verwandt iſt, in ein helles Licht zu ſtellen. Einige Mitglieder des Hauſes (Hr. Sheil ſagt es mit beſonderer Beziehung auf Lord Stanley und Sir J. Graham) haben eifrigſt die Meinung zu verbreiten geſucht, jener erlauchte Staatsmann ſey für die jetzt geſtellte Motion nicht günſtig geſtimmt: die geſtrige Rede ſeines edlen Sohnes darf man als eine Widerlegung dieſes Gerüchtes betrachten." Der Redner antwortet nun zuerſt zweien Angaben Sir J. Grahams, die ihn perſönlich berührten: "Der ſehr ehrenwerthe Gentleman, ſagt er, gab mir Schuld, ich habe in einer Volksverſammlung zu Clonmel eine Rede voll Agitation gehalten. Dieſen Vorwurf muß ich, wiewohl ich ein "Agitator" bin, geradezu als ungegründet zurückweiſen. Derſelbe hat auch meines Zeugniſſes erwähnt, das ich im Jahre 1825 vor einer Commiſſion dieſes Hauſes in Betreff der Katholiken-

Eman-

Emancipation abgelegt habe; da er indeſſen zugleich den Dr. Doyle genannt hat, ſo will ich von mir ſelbſt nur wenig oder gar nichts ſagen. Der ſehr ehrenwerthe Baronet hat dieſem chriſtlichen Prälaten Gerechtigkeit erzeigt; und wahrlich, er war ein Mann von hohen Tugenden und großen Talenten, und glich dem Apoſtel Paulus weit mehr, als mancher Pontifex mit 16,000 Pf. jährlich. Er gehörte nicht zu jenen frommen, aber nicht ganz uneigennützigen Herren, welche, auf eine für ſie ſelbſt ſo befriedigende Weiſe, die Nothwendigkeit bewieſen haben, zwiſchen dem Geiſte der Religion und dem Geiſte der Zeit eine pecuniaire Gleichförmigkeit herzuſtellen. Er lebte und ſtarb in Armuth, und liefert einen der zahlreichen Beweiſe, daß, wiewohl unter den Prieſtern eurer Kirche viele theologiſche Gelehrſamkeit herrſcht, doch unter den Prieſtern unſerer Kirche, aus der die eurige ſtammt, vollkommen eben ſo viel practiſche Bibelfeſtigkeit zu finden iſt. (Beifall.) Ich würde dieſe Bemerkung nicht gemacht haben, hätte der ſehr ehrenwerthe Baronet nicht auf die unheiligen Folgen des Cölibats der katholiſchen Geiſtlichkeit hingedeutet, welche er aber freilich nur durch ein Teleſcop von der Admiralität aus kennen gelernt hat. (Gelächter.) Ja, Dr. Doyle und Andere erklärten damals, mit der Emancipation der Katholiken würden ſich dieſe bei dem proteſtantiſchen Kirchenſyſtem beruhigen. Die Katholiken hätten in jener Zeit eine Proviſion für ihre Geiſtlichen, aller Wahrſcheinlichkeit nach, angenommen; auch waren nachfolgende Ereigniſſe, welche aus der Verzögerung der Emancipation entſprangen, nicht vorauszuſehen. Der "katholiſche Verein" wurde mächtiger und bedeutender; die Organiſirung des Landes ward vollſtändig; in der franzöſiſchen Deputirten-Kammer wurde der Zuſtand des katholiſchen Irlands Gegenſtand der Verhandlung; die Wahl in der Grafſchaft

ſchaft Clare fand ſtatt, und endlich wurde dem Miniſterium Wellington unſere Freiheit abgerungen. Und was war denn der erſte Schritt des Miniſteriums? Das Mitglied für Dublin ward auf das Volk zurückgeworfen, die Thüren des Hauſes wurden vor ihm geſchloſſen, und die Wahl in Clare nochmals auf eine bedrohlichere Weiſe durchgeſetzt. Hierauf folgten die Irrthümer der Whigs; an einen kleinen Ring befeſtigte man eine große Kette. Aber tadelt nicht die Emancipation wegen des Zuſtandes der Dinge in Irland. Die Reform iſt es, die Alles, was ſich zugetragen, herbeigeführt hat. Verhehlten wir euch die Wahrheit? Als die Reformbill anhängig war, da ſagte ich dem Hauſe, die Kirchenreform werde die unvermeidliche Folge der Staatsreform ſeyn, und ſo wie das engliſche Volk Wahlflecken ohne Wähler nicht dulden wolle, ſo werde auch in Irland eine Kirche ohne Gemeinde nicht länger mit ihren Mißbräuchen geduldet werden. (Beifall.) Das ſehr ehrenwerthe Mitglied für Cumberland (Graham) hätte bei ſeinen Grundſätzen die Reformbill nimmermehr unterſtützen ſollen. Im Vorbeigehen geſagt, dieſe religiöſen Leute, dieſe Herren, die in dem Geruche der Heiligkeit ſtehen, werden zu Zeiten furchtbar zelotiſch. Sind ſie wirklich ſo ſanft und einfältig wie die Tauben, ſo gleichen ſie andrerſeits jenem Thiere, deſſen Klugheit wir nachahmen ſollen (Gelächter); wagt es, mit ihnen verſchiedener Meinung zu ſeyn, gleich ſchwillt ihnen der theologiſche Kamm; dann ſind ihre frühern Genoſſen nur noch um ein Geringes beſſer als eine Gauner-Verſammlung, und in dem edlen Grafen (Grey) ſelber ſehen ſie nur noch einen Ladendieb, (shoplifter). (Lauter Beifall.) Aber von Motiven unreiner Art ſpreche ich den ſehr ehrenwerthen Gentleman ganz frei; er ſpielt ja eine uneigennützige Rolle, und meint ſelbſt, daß die Kirchenfrage ihm verderblich ſey. (Gelächter.) Vielleicht

war

war dies nicht ſeine Anſicht, als er und einige ſeiner Collegen aus dem Cabinet austraten, und ein gewiſſer Kutſcher eines Staatswagens erklärte, er hoffe nimmermehr zu erleben, daß ein brittiſches Parlament, ein brittiſcher König (dahinter ſteckte ein geheimer Sinn) oder ein brittiſches Volk einem ſolchen Antrag beiſtimmen werde. Jetzt aber ſcheint es, der ſehr ehrenwerthe Baronet iſt ſogar um ſeinen Sitz im Parlament beſorgt. Wie! iſt der Popanz des Papſtthums in Cumberland verſchwunden, iſt dort keine Hoffnung mehr, das Geſchrei des Fanatismus zu erheben, und ſind in ſeiner Grafſchaft ſeine Doctrinen von Corporations=Vermögen ausgemerzt und verſchollen? Der ſehr ehrenwerthe Baronet hegt tiefe Achtung für Corporations=Vermögen; ſo wolle er doch einige ſeiner Gewiſſensſcrupel ſeinem guten Freunde dem "Landbeſitzer von Cumberland" einflößen (Gelächter), und ihn durch einen Schluß a fortiori belehren, daß wenn Corporations=Vermögen heilig iſt, Privat=Vermögen es noch weit mehr ſeyn muß. Wie! möchte der ſehr ehrenwerthe Baronet jetzt noch dem redlichen Gläubiger 30 Procent ſtreichen? Möchte er die Gränzlinien "zwiſchen Mein und Dein" ſo arg verwiſchen?*) Möchte er die großen Pfandgläubiger von ihrer Geldbürde erleichtern (Hört, hört!), und will ſich doch weigern die Laſt hinwegzunehmen, von welcher Irland niedergezogen und erdrückt wird? (Beifall.) Der ſehr ehrenwerthe Redner hat auf ſeine Beweisführung mit den Corporationen vielen Scharfſinn verwandt; aber die Induction zerſtörte den Hauptſatz. Das nautiſche

*) Sir J. Graham wollte, als er noch Radicaler war, von der engliſchen Nationalſchuld 30 pCt. geſtrichen wiſſen. Ein Pamphlet, worin er dieſen Vorſchlag vertheidigte, unterzeichnete er "Landbeſitzer aus Cumberland" (Cumberland yeoman).

nautiſche Gleichniß von Dublin und Liverpool ſegelt gar zu ſehr in ſeinem eigenen Gehirn. (Gelächter.) Iſt es ihm wirklich Ernſt mit ſeinem Schwatzen von der Unveränderlichkeit des Kirchen-Eigenthums? Wohlan, wären ſeine Doctrinen richtig, dann wäre die proteſtantiſche Kirche auch nicht zu einer einzigen Ruthe Feldes in Irland berechtigt. (Hört!) Die ganze Anweiſung an ſie von Eigenthum, welches urſprünglich zu ganz verſchiedenen Zwecken beſtimmt war, wäre null und nichtig. Ihr ſprecht von wohlbegründeten Rechten! Wie gingen eure guten Altvordern, jene frommen Ladendiebe, mit der katholiſchen Kirche um? — Der ſehr ehrenwerthe Baronet wirft die Frage auf, zu welchen Zwecken das Kirchengut beſtimmt ſey. Ich will mich nicht in alte Gelehrſamkeit über den Gegenſtand verlieren, ſondern ihn auf eine vergleichsweiſe neue hinweiſen. Habe der ſehr ehrenwerthe Gränznachbar Schottlands die Güte, mich in dieſes Land zu begleiten; die Autorität der ſchottiſchen Kirche iſt in der fraglichen Beziehung unbeſtreitbar. Der Redner beweiſt hier aus Spottiswoode's Geſchichte der ſchottiſchen Kirche, daß auf dem Convente zu Edinburg im Jahre 1560 unter andern kirchlichen Beſchlüſſen folgender gefaßt wurde: "Aus dem Kirchen-Patrimonium muß zweierlei Volk verſorgt werden, nämlich die Armen und die Jugendlehrer. Die Armen müſſen in jeder Pfarrei unterſtützt werden: die armen Wittwen und Waiſen, alte und ſonſt arbeitsunfähige Perſonen und ſolche, die durch Unglücksfälle ins Abweſen gerathen ſind." (Lauter Beifall.) Ferner, daß im Jahre 1578 von Andrew Meville dem ſchottiſchen Parlamente, welches damals in Striveling ſaß, eine "Kirchen-Verfaſſung" überreicht, und von dieſem angenommen wurde, deren 9tes Kapitel dieſelbe Beſtimmung als auf den canoniſchen Büchern beruhend, noch deutlicher ausſpricht und namentlich

mentlich verordnet, der dritte Theil der Kirchen=Einkünfte ſey für Kranke und hülfsbedürftige Fremde, der vierte für die Erhaltung der Kirchen=Gebäude und für Schulen und Schullehrer zu verwenden. Und wäre in demſelben Kapitel: "Wenn erſt die Diener der Kirche zureichend verſorgt ſind, ſo kann der Ueberſchuß für den Hofſtaat des Fürſten und für das allgemeine Beſte verwendet werden." "Damals (ſagt Shiel) war in Schottland die biſchöfliche Verfaſſung noch nicht abgeſchafft, ſondern die Kirchen=Verſammlung erließ die Verordnung: "Biſchöfe dürfen, um ihrem Ehrgeize zu fröhnen, ſich nicht die Einkünfte zueignen, wovon viele Seelenhirten, Schulen und Armen unterhalten werden könnten, ſondern ſie ſollen ſich für die Verrichtung ihrer Amtspflicht mit einem billigen Theile begnügen." (Beifall.) Die Anſtrengungen, die man machte, um Schottland eine Staatskirche aufzuzwingen, die dem Gefühle des Volks widerſtrebte, ſind zu bekannt, als daß ich mich darüber zu verbreiten brauchte; ſie endigten, wie wir alle wiſſen, und im Jahre 1689 ging die berühmte Acte durch, welche in wenigen Worten ſo Großes that. Dieſe Acte — hört ſie, Engländer, hört ſie! ſie iſt voll politiſcher Weisheit, und lautet alſo: Abſchaffung des Episcopats; 22. Juli 1689. Da die Stände des Königreichs, mit Berufung auf ihr Recht, erklärt haben, daß das Episcopat der ſchottiſchen Nation eine große und unerträgliche Beſchwerde iſt, und geweſen iſt, und daß es entgegen iſt der Neigung der Mehrheit des Volkes (rauſchender, langanhaltender Beifall), ſo erklären des Königs und der Königin Majeſtäten, daß ſie in dieſem Reiche diejenige Kirchenregierung einführen wollen, welche den Neigungen des Volkes am meiſten zuſagend iſt." (Lauter Beifall.) Ihr werdet mich fragen, ob ich für Irland eine ſolche Veränderung verlange. Ich antworte mit Nachdruck: Nein!

Nein! Wollt ihr gerecht ſeyn, ſo wollen wir gemäßigt ſeyn. Wo immer in Irland eine proteſtantiſche Gemeinde wirklich und in gutem Glauben beſteht, da werde ein Geiſtlicher bezahlt; wo aber keine Heerde iſt, da ſey auch kein Hirt. Man muß allerdings die Umſtände des Landes berückſichtigen und bedenken, daß eine große Maſſe Eigenthums ſich in proteſtantiſchen Händen befindet; es läßt ſich ein Mittelweg einſchlagen und eine billige Uebereinkunft treffen. Aber daß ihr dabei beharrt, mit abſtracten Principien dieſen idealen Strebepfeiler, dieſe wankende und zerbröckelnde Säule veraltenden Mißbrauchs aufrecht zu halten, daß ihr erklärt, ihr wollet auf keine Vernunftgründe, auf keine Klageführung hören — ein ſolches Verfahren beleidigt und reizt uns, mehr zu fordern, als wir, wenn ihr Billigkeit übtet, fordern würden. Welche Lehre bietet Schottland — das glückliche wohlregierte Schottland dar! Welche Fülle koſtbarer Früchte wird dort durch eine weiſe Verwaltung geärndtet! Mögen doch diejenigen, welche in der Kirchenverfaſſung von Irland nichts Unnatürliches, nichts Monſtröſes, nichts Ungerechtes ſehen, einmal die Verfaſſung Schottlands im Geiſte auf Irland anwenden! Der ſehr ehrenwerthe Conſervative aus Cumberland ſagte uns geſtern Nachts, ein großer Vortheil würde für Irland daraus erwachſen, wenn der hochwürdige Marcus Beresford (lautes Gelächter) und “hoc genus omne” in katholiſchen Bezirken wohnten, und gegen eine verſchwenderiſch ausgeſtattete proteſtantiſche Hierarchie in Irland ſey nichts einzuwenden. Wohlan, nehmen wir an, in Schottland würde ein biſchöflicher Geiſtlicher in jede Pfarrei geſetzt, um — denn dies iſt der Hauptpunkt — durch eine Zwangsabgabe der Nachfolger von Knox unterhalten zu werden, und es würde ein reiches Sinecuren-Episcopat in jenem Lande gegründet; wiſſet ihr wohl, daß dann Schottland eher zum Märtyrer

werden,

werden, als dies ertragen würde? Und wenn man eine ſolche Maßregel in Betreff Schottlands grauſam und wahnſinnig finden würde, wie kommt es doch, daß man eben daſſelbe Syſtem in Betreff Irlands als vernünftig, weiſe und gerecht betrachtet? (Hört! hört!) Als die Aufhebung der Union beſprochen wurde, da wieſet ihr uns mit triumphirender Miene auf Schottland hin; und nun, da die iriſche Kirchenfrage verhandelt wird, heiße auch ich euch nach Schottland blicken. In Schottland hat man die kirchlichen Inſtitutionen dem Charakter, den Sitten und der Denkart des Volkes angefügt, und das Land iſt ausgezeichnet glücklich. Wendet nun eure Blicke nach Irland; das Herz blutet einem bei dem Gedanken, was es ſeyn könnte, und was es iſt, wozu es die Natur gemacht hat, und wozu es von euch gemacht wurde; denn euch war es anvertraut; ihr ſeyd verantwortlich für ſeine Irrthümer, für ſeine Fehler, ſeine Verbrechen, ſeine Rachehandlungen, ſein Blutvergießen, ſeine Gräuel, ſeine Tollheit — Alles, Alles iſt euer Werk. Doch ich ſage euch dies nicht als nutzloſen Vorwurf. Nein! ich ſage es euch, um in euren Köpfen und Herzen die Erkenntniß und das Gefühl zu wecken, wie euer handgreifliches Intereſſe und eure augenfällige Pflicht ſo ganz und gar in Eines zuſammenfallen, und um euch zur Annahme einer Politik zu bewegen, wodurch die Quelle all dieſes Elends und Verbrechens verſtopft werden kann. Denn wahrlich! es iſt kein Aberglaube zu ſagen: wer aus parteiſüchtigen Beweggründen zur Fortſetzung dieſer Gräuel mit beiträgt, der wird vor einem höheren Tribunal eine furchtbare Rechenſchaft abzulegen haben. Ich gehe von dieſen allgemeinen Betrachtungen über zu dem in Frage-ſtehenden Vorſchlag. Er iſt umfaſſend, erſchöpfend, unzweideutig; er bietet eine geſetzliche Ausgleichung der ſtaatiſchen Intereſſen dar, und vernichtet jeden Argwohn gegen die reinen Abſich-

ten

ten ſeiner Urheber. Man verlangt einen detaillirten Plan von uns. Diejenigen haben kein Recht einen Plan zu verlangen, die ſich jedem Plane widerſetzen würden, weil ſie dem Grundſatze widerſprechen, worauf irgend ein Plan fußen könnte. Eben ſo wenig iſt man berechtigt, den Bericht der Commiſſarien zu verlangen, da der Bericht den Grundſatz nicht afficiren kann. Wozu bedürfen wir überhaupt eines Berichtes? Das Mitglied für Cumberland hat uns dieſes Bedürfniſſes überhoben, indem es ja zugiebt, daß die Katholiken die unermeßliche Mehrzahl in Irland bilden. (Beifall.) Aber ich will ihn und ſeine Bundesgenoſſen in dieſem Punkte durch Berufung auf die Kirchentemporalien-Bill ſchlagen. Dieſe Bill ging durch ohne den Bericht einer Commiſſion. Sie beſtimmt unter Anderm, in jeder Pfarrei, wo Gottesdienſt — ſo heißt der proteſtantiſche vorzugsweiſe — ſeit drei Jahren nicht verrichtet worden ſey, ſolle die erledigte Stelle nicht mehr beſetzt werden. Beweiſt dies nicht alles, was wir brauchen? Beweiſt es nicht einen Ueberſchuß? Was ſoll mit ſolchen heimgefallenen Geſetzen geſchehen? Das edle Mitglied für Lancaſhire (Stanley) wird freilich ſagen: "vertheilt ſie von Neuem!" Wirklich? wie kommt es nun, daß ihr nie an eine neue Vertheilung dachtet, bis wir auf eine ſolche drangen? (Beifall.) Ihr zeigtet nie das mindeſte Mitleid für die armen Unterpfarrer mit 75 Pf. jährlich und ihre verhungernden Familien, bis die reicheren Sinekuriſten ſich einen Abzug und ein Opfer gefallen laſſen ſollten. Noch einmal verweiſe ich euch auf eure iriſche Kirchentemporalien-Bill. Der edle Lord (Stanley) ſtrich 10 Biſchöfe auf Einmal aus; 10 Mitren blies er mit einem einzigen Hauche von den Häuptern der Hierarchie. (Gelächter.) Aber dies that er ohne den Bericht einer Commiſſion. Dürfen wir nun nicht billiger Weiſe fragen, ob er nicht, als

er

er alle dieſe Biſchöfe wegſtrich, doch immer noch zu viele ſtehen gelaſſen hat, und ob das noch übrige Kirchengut nicht etwas mehr als angemeſſen iſt für die geiſtlichen Bedürfniſſe der iriſchen Proteſtanten? Brauchen ſie 12 Biſchöfe, und brauchen dieſe ſo ungeheure Einkünfte, als man ihnen gelaſſen hat? Hier zählt Hr. Shiel die Einkünfte der iriſchen Biſchöfe auf, unter denen z. B. der Erzbiſchof von Armagh, ſelbſt nach der Kirchentemporalien-Bill, noch 18,000 Pf. (216,000 fl.) erhalte. "Hat, fuhr er fort, euer biſchöfliches Syſtem in Irland irgend einem nützlichen Zweck entſprochen? Hat es auch nur zu dem Ziele geführt, den die Zeloten des engliſchen Proteſtantismus, welche es einführten, im Auge hatten? Menſchen, ſagt die Schrift, erkennt man an ihren Früchten; Syſteme wohl auch; und euer Syſtem, was für Früchte hat es in Irland getragen? — In der letzten Seſſion öffneten ſich endlich die Augen des Volkes; das Mitglied für St. Alban brachte ſeine berühmte Bill ein, die Unterſuchungs-Commiſſion ward eingeſetzt, und ſowohl der edle Lord (Stanley) als der ſehr ehrenwerthe Baronet (Graham) traten aus dem Cabinet. Wäre nun nur die vorjährige Zehnten-Bill (Littletons) genehmigt worden, alle Welt würde ſich darüber gefreut haben, und Niemand mehr als der ſehr ehrenwerthe Baronet, der jetzt an der Spitze der Verwaltung ſteht, indem ihm dadurch die Nothwendigkeit erſpart worden wäre, jetzt in ſeiner Zehnten-Bill noch größere Zugeſtändniſſe zu machen, und das Darlehn einer Million an die iriſche Geiſtlichkeit in eine Schenkung zu verwandeln. Wenn mit dieſer Million der Friede erkauft werden könnte, es würde ein gutes Geſchäft ſeyn; aber eine Million herzugeben und neue Zwietracht dafür einzutauſchen, iſt wahrhaft lächerlich. Die Reformbill hat die Macht des iriſchen Volkes vermehrt, ſein Herz ſchwillt durch die Ueberzeugung von

von dieſer vermehrten Macht; 63 Mitglieder verlangen, fordern, beſtehen auf Abhülfe im Namen von Millionen; die Regierung hat eingeſtanden, daß das Geſetz unmächtig iſt, und daß ſelbſt das Bajonnet dort ſeine Macht verloren hat. Sollte unter dieſen Umſtänden irgend ein Mann von Einſicht bei dem von der Regierung eingeſchlagenen Wege beharren, ſo wäre dies ſehr zu verwundern; daß aber ein Mann von ſo ausgezeichneten Talenten, wie das Mitglied für Tamworth (Peel) dies thun ſollte, iſt geradezu ein großer Fehler. Er eilt den Ereigniſſen nicht voraus, ja er geht nicht einmal gleichen Schritt mit ihnen, er läßt ſich den Vorſprung abgewinnen, und quält ſich vergebens ab, um ſie einzuholen. Er zeigte dieſe Beſchränktheit bei der Emancipation der Katholiken, der er ſich am Ende doch fügen mußte; er zeigte ſie bei der Reformbill, vor der er ſich jetzt beugen muß; und er verräth, zum Unglück für ſein Vaterland, denſelben verderblichen Irrthum in Bezug auf die Kirche, welche, wenn ſie ſonſt auch kein nützliches Zubehör hat, mindeſtens ſchon manchem Miniſterium einen Begräbnißplatz anweiſen konnte, und auch für die jetzige Verwaltung ein Grab in Bereitſchaft hält." (Lange dauernder Beifall.) Hr. Lefroy, königl. Anwald und Mitglied für die Univerſität Dublin, Obriſt Damer, Sir R. Inglis, Hr. Gladſtone, der Unterſtaatsſecretair der Colonien, und Sir W. Follett, der Solicitor-General, ſprachen hierauf gegen, Hr. C. Wood, Hr. Poulter, Hr. Feargus O'Connor aber für die Motion.

In der Sitzung am 1. April unterſtützte der Rechtsgelehrte (Sergeant) Talfourd mit ſeiner erſten Parlamentsrede (maiden speech) die Motion, und begegnete mit ſpitzigen Worten den Sarcasmen der Conſervativen, denen, ſagte er, "nicht die Zwietracht, ſondern vielmehr die Eintracht der Oppoſition, ein Dorn im Auge ſey." Hr. Praed bekämpfte die Motion,

berief ſich auf Aeußerungen der Lords Palmerſton und Althorp, ſo wie Hrn. Spring-Rice's, worin ſie früher als Miniſter ſich gegen das ihr zu Grunde liegende abſtracte Princip erklärt hätten, und vertheidigte die Unverletzlichkeit des Kirchenguts. Dr. Luſhington ſprach mit Wärme für die Motion. Das Eigenthum der Kirche, erklärte er, könne nicht geſetzlicher verwendet werden, als zur Förderung allgemeiner Volkserziehung und zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe in England und Irland, die zuletzt jeden in den Stand ſetzen würden, über alle Vorkommniſſe im öffentlichen und Privatleben mit Einſicht zu urtheilen. Die große katholiſche Mehrzahl der iriſchen Bevölkerung zur Unterhaltung eines Kircheninſtituts zwingen zu wollen, welches die Bedürfniſſe der Proteſtanten ſo weit überſteige, hieße in einem der wichtigſten Theile des Reichs dem geſunden Menſchenverſtand und dem richtigen Gefühle den Krieg erklären. Hr. Beilby Thompſon beklagte, wiewohl er in der gegenwärtigen Frage weder dem Miniſterium noch der Oppoſition traue, gegen die Oppoſition ſtimmen zu müſſen, weil ſie nicht bloß der iriſchen, ſondern mittelbar auch der engliſchen Kirche Gefahr drohe. Hr. Littleton, der vormalige Generalſecretair für Irland, behauptete, das gelehrte Mitglied für die Univerſität Dublin habe die Einkünfte der iriſchen Kirche viel zu niedrig angeſchlagen; nach ſeiner Ueberzeugung betrügen ſie über 800,000 Pf. St. Er leugnete gegen Sir J. Graham die Unveräußerlichkeit des Kirchenguts. Nachdem er die Leiden geſchildert, welche das bisherige Syſtem über Irland gebracht habe, wies er auf die religiöſe Duldſamkeit anderer Länder hin. "In welchem andern Lande, fragte er, werden Temporalien nur der Geiſtlichkeit der Minderzahl gegeben? In den proteſtantiſchen Ländern Europa's hat der liberale Sinn der Re-

Regierungen faſt gleichmäßig für die Diener aller Religionen geſorgt. So iſt es in Holland. Belgien, welches man bisher als ein Neſt römiſcher Intoleranz betrachtet hatte, hat ſo eben ein glänzendes Beiſpiel liberaler Religionsanſicht aufgeſtellt; denn in dem letzten Budget wurden Fonds für Errichtung jüdiſcher Synagogen ausgeſetzt. (Beifall.) Ja, was vielleicht minder in Erſtaunen ſetzt, aber dem Hauſe um deſto erfreulicher ſeyn muß, in den belgiſchen Kammern wurden 10,000 Franken für den Unterhalt anglikaniſcher Geiſtlichen in Belgien votirt. (Beifall.) Im Königreiche Sachſen beſtehen vier Religionen, und die regierende Familie, die ſich zur römiſchen Kirche bekennt, läßt die Religionsdiener mit gleicher Liberalität bedenken. In Preußen wird ein gleiches Syſtem befolgt. Meine Meinung iſt, die proteſtantiſche Geiſtlichkeit Irlands ſoll ihren Unterhalt, ihren reichlichen Unterhalt empfangen, der Ueberſchuß der Kircheneinkünfte aber in einer Art verwendet werden, welche das Gefühl der Mehrzahl des Volkes nicht beleidigt, und mit der ſittlichen Bildung aller Volksklaſſen und Confeſſionen in jenem Lande am verträglichſten iſt." Sir H. Hardinge, der Generalſecretair für Irland, ruft, wenn er früher ſchon Angſt und Grauſen über die Motion empfunden habe, ſo empfinde er ſie jetzt doppelt, denn da höre man es ja, wo die Oppoſition hinaus wolle. Jetzt rathe der vormalige Generalſecretair für Irland gar dem Hauſe, den Juden eine Synagoge zu bauen! (hört, hört!) Hr. Littleton verſetzte, er habe dies nicht gerathen. Sir H. Hardinge: "Nun, ſo hat mein ehrenwerther Freund die Geldbewilligung der belgiſchen Regierung für die Juden dem Hauſe wenigſtens als ein verdienſtvolles Werk, ein nachahmungswürdiges Beiſpiel angeprieſen." (Hört!) Hierauf ſucht Sir Henry auf ähnliche

liche Weiſe, wie Hr. Lefroy, darzuthun, daß man die iriſchen Kircheneinkünſte gar ſehr überſchätzt habe; höchſtens betrügen ſie, bei den Abzügen, die ſie durch die Kirchentemporalien-Bill erlitten, 440,000 Pfund jährlich. So ſey auch z. B. das Einkommen des Erzbiſchofs von Armagh nicht 18,000 Pf., wie das gelehrte Mitglied für Tipperary angegeben habe, ſondern kaum 6000 Pf. Er glaube, fügt er hinzu, daß die Religions- und die Zehntenfrage an dem unruhigen Zuſtand Irlands nur ſehr geringen Antheil habe, und tief müſſe er beklagen, daß der edle Lord und deſſen Freunde eine Brandfackel ſchleuderten, welche die Sicherheit der iriſchen Kirche gefährden müſſe, ungeachtet der Lordkanzler (Brougham) und andere Mitglieder des vorigen Cabinets darauf aufmerkſam gemacht hätten, wie nöthig es ſey, Vorſicht zu gebrauchen, und vor Allem Belehrung über die Sache einzuholen. Hiernach müſſe er den für das Land und die engliſche Kirche verderbenſchwangern Vorſchlag mit aller Kraft bekämpfen. Hr. Spring-Rice faßte die ganze Frage geſchickt zuſammen, vertheidigte das vorige Miniſterium gegen die verſchiedenen Angriffe wegen dieſer Frage, und wies den Vorwurf zurück, daß die Oppoſition nur Parteizwecke im Auge habe. Die Zehntenfrage, ſagte er, könne auf keine Weiſe beigelegt werden, bis erſt über die Appropriation entſchieden ſey. Er führte einen Artikel aus dem Toryblatt John Bull an, um zu zeigen, wie unzufrieden die clerikaliſche Partei über den Bericht der Kirchencommiſſarien ſey; in dieſem Artikel ſey das jetzige Miniſterium eine "Brandfackel" genannt, derſelbe Titel, den der Generalſecretair für Irland (Sir H. Hardinge) ſeinen (Spring-Rice's) Freunden beigelegt habe. Der Redner durchgeht die in der iriſchen Kirche beſtehenden Sinecuren. Er lieſt ein Verzeichniß von 18 anglikaniſchen Pfarreien ſeiner

 Nach-

Nachbarſchaft (Limerick *) ab, worunter 8 keinen einzigen Proteſtanten, die übrigen zehn aber 8 bis 27 Proteſtanten auf 1400 bis 5600 Katholiken enthalten. "In dem Kirchſprengel Oſſory, ſetzt er hinzu, ſind 17 Pfarreien, in denen gar keine Proteſtanten wohnen; 9 Pfarreien haben nur 2, und 2 andere nur 3 Proteſtanten. (Beifall der Oppoſition.) Ich frage, gereicht die Aufrechthaltung der Hochkirche in ſolchen Pfarreien, wo keine Proteſtanten wohnen, unſrer Confeſſion zum Vortheil oder zur Ehre? verträgt ſie ſich mit dem Frieden und Intereſſe des Landes? (Beifall.) Ich ſage jedoch keineswegs, daß die proteſtantiſche Minderzahl in Irland im Stiche gelaſſen werden ſoll, und dies wollen ſelbſt diejenigen nicht, die ſich zu den äußerſten Meinungen bekennen; aber als Princip will ich den handgreiflichen Unſinn nicht vertheidigen, daß da, wo auch nur 12 Proteſtanten in einer Pfarrei ſind, die proteſtantiſche Religion bevorzugt ſeyn ſoll vor der katholiſchen, obgleich ſich zu dieſer 5000 Menſchen bekennen. Kirchengut iſt Stiftungseigenthum, und ich will beweiſen, daß mit dem Stiftungsvermögen der iriſchen Kirche die Verpflichtung allgemeiner Volkserziehung verbunden iſt. Zur Zeit, als Irland noch ein katholiſches Land war, ging eine Acte durch — es iſt das 28ſte Statut Heinrichs VIII. — welche jedem Geiſtlichen die Pflicht auflegte, bei ſeiner Ordinirung zu ſchwören, daß er für die Einwohner der Pfarrei, worin er lebe, eine Schule halten wolle. Dieſem Statute waren Strafen für deſſen Verletzung angehängt, für die erſte Uebertretung eine Geldbuße, für die zweite eine größere, für die dritte die Entziehung des Kircheneinkommens. (Hört!)

---

*) Hr. Spring-Rice, das Mitglied für Cambridge, iſt der Eidam des Grafen v. Limerick, und ſelbſt in dieſer iriſchen Grafſchaft anſäſſig.

(Hört!) Auch war in dieſem 28ſten Statute Heinrichs VIII. das Gebot des Volksunterrichts offenbar nicht auf die Genoſſen einer Confeſſion beſchränkt, denn es war darin vorgeſchrieben, die Schüler ſollten ihren Roſenkranz beten lernen. (Hört! Hört!) Der nächſte Zweck der Verordnung war, unter dem "wilden und ungeſchlachten Volke von Irland," die engliſche Sprache einzuführen. Wenn dies der Sinn der Stiftung war, wie kann man nun ſagen, die gegenwärtige Motion beabſichtige die Plünderung der iriſchen Kirche? Wie kann man ſagen, ſie ſäculariſire das Kirchenthum, da die Zehntenbill des ſehr ehrenwerthen Baronets weit mehr zu deſſen Säculariſirung beitragen würde, als der vor dem Hauſe befindliche Vorſchlag?" Der Redner ſucht dieſe Behauptung in ausführlicher Erörterung zu beweiſen, und nachdem er noch für ſeine Anſicht mehrere hohe Autoritäten der anglikaniſchen Kirche angezogen, fordert er das Haus auf, durch die Annahme des Beſchluſſes die beſten Intereſſen der Kirche ſelbſt zu unterſtützen. Lord Stanley, welcher, trotz ſeines leidenden Zuſtandes, nach Hrn. Spring=Rice ſprach, verſicherte im Eingange ſeiner Rede, ſeine Grundſätze und Anſichten über ſolche Kirchenfragen ſeyen noch immer die alten, und nimmermehr könne er ſeine Zuſtimmung dazu geben, daß Kirchen=Vermögen zu andern, als rein kirchlichen Zwecken verwendet werde. (Hört! hört!) Er bedaure, daß ſein edler Freund (Lord Howick) ſeine Meinung in dieſem Betreff verändert habe, aber er bezweifle die Behauptung des gelehrten Mitglieds für Tipperary (Shiel), daß in dieſem Falle die Meinung des Sohns der reine Wiederhall von der Meinung des Vaters (Lord Grey) ſey. Jedenfalls beſitze der edle Graf zu viel parlamentariſche Erfahrung, um nicht zu wiſſen, daß die Annahme eines Beſchluſſes von rein abſtracter Art ein gefähr=

liches Auskunftsmittel ſey. Als in der letzten Seſſion die ehrenwerthen Mitglieder für Dublin und St. Alban ähnliche Beſchlüſſe vor das Haus gebracht hätten, nämlich daß der Ueberſchuß des iriſchen Kirchen-Einkommens zu milden Zwecken verwendet werden möge, da habe ſein edler Freund (Ruſſel) dieſe Beſchlüſſe bekämpft, weil ſie "auf etwas Hypothetiſches gebaut, weil die Worte derſelben einer ſehr weiten Auslegung fähig ſeyen und folglich großes Unheil veranlaſſen könnten." Hier lieſt der Redner die Motion Lord J. Ruſſells, und fährt fort: "Wohlan, Sir! leidet, frage ich, dieſer Antrag meines edlen Freundes nicht an derſelben vieldeutigen Unbeſtimmtheit des Ausdrucks, welche er an jenen Beſchlüſſen getadelt hat, und bedroht ſie uns nicht mit denſelben unglücklichen Folgen? Der ehrenwerthe Gentleman, der vor mir ſprach, hat ein Statut von Heinrich VIII. angezogen; aber dieſe Acte hatte rein ſäculäre Zwecke im Auge, und meinte mit nichten eine Appropriation proteſtantiſchen Kirchenguts für katholiſche Schulen. Weniger als irgend ein Mitglied dieſes Hauſes würde ich einer Maßregel entgegen ſeyn, welche die ſittlich-religiöſe Bildung des iriſchen Volkes im Allgemeinen beabſichtigte, ich wünſche dieſe vielmehr eben ſo ſehr, als das ehrenwerthe Mitglied für Cambridge (Spring-Rice) ſie nur wünſchen kann, und als Gutsbeſitzer in Irland würde ich gern von meinem Eigenthum jedwede Summe für die Erziehung der Katholiken beiſteuern; aber ich will, ich kann nicht zugeben, daß die Mittel zu ihrer Erziehung aus den Fonds der Kirche genommen werden. (Lauter Beifall der Miniſteriellen.) Man hat uns vorgeworfen, wir widerſetzen uns dem Antrage mit unſerm alten Argument gegen jede Verbeſſerungsmaßregel, daß es eine Neuerung ſey. Aber, ich frage, iſt dieſe Maßregel, wenn nicht in ſich ſelbſt eine Neuerung, doch wenigſtens die Vorläu-

ferin

ferin von Neuerungen? Habe ich nicht Recht dieſes zu ſagen, da mehrere Mitglieder auf der andern Seite des Hauſes offen erklärt haben, dieſe Maßregel habe nur in ſofern einen Werth, als man ſie "als die Anerkennung eines erſten Princips betrachten könne?" (Beifall.) Muß das Haus nicht klar einſehen, daß man noch weitere Neuerungsmaßregeln im Schilde führt, wenn es ſich jener andern Maßregeln erinnert, welche vom ehrenwerthen Gentleman gegenüber unterſtützt wurden? Viele derſelben ſtimmten für Ausſchließung der Biſchöfe aus dem Oberhaus, und ich glaube, einer von ihnen (Obriſt Leith Hay *) wurde, nach dieſer Abſtimmung, zum Mitgliede der vorigen Regierung erhoben. War er nicht Mitglied des Miniſteriums Melbourne? ("Ja, ja!") Ich will nicht gerade ſagen, daß er jenes Votums wegen eine Stelle bei der vorigen Verwaltung erhielt, und bei einer künftigen vielleicht wieder erhalten wird; aber gewiß iſt es, er erhielt ſie nach ſeinem Votum. (Obriſt L. Hay lächelt.) Man hat mir und meinem ſehr ehrenwerthen Freunde (Graham) vorgeworfen, wir hätten durch unſere Hartnäckigkeit in der iriſchen Kirchenfrage die Eintracht des Cabinets, dem wir früher angehörten, geſtört, ja deſſen Sturz herbeigeführt. Aber darf ein Mann ſeine eigne Ueberzeugung einer fremden aufopfern, bloß um mit Andern in gutem Vernehmen zu bleiben? Man hat das Miniſterium Grey getadelt, daß es vor Einbringung der Bill wegen Suspendirung von Pfarrpfründen und der Aufhebung einiger Biſchofsſitze in Irland keine Unterſuchungs=Commiſſion angeordnet habe; mich trifft dieſer Tadel nicht, denn ich achte Commiſſions=Berichte,

*) Obriſt Leith Hay war unter der vorigen Verwaltung Secretair des General=Zeugmeiſteramtes (Clerk of the Ordnance.)

Berichte, wie ſie bei ſolchen Commiſſionen gewöhnlich ſind, nicht einen Heller werth. Ob die Einkünfte der iriſchen Kirche 500,000, oder 50,000 Pf. betragen, iſt für den Standpunkt, von dem aus ich die Motion bekämpfe, gleichviel. Ich willigte in die Suspenſions-Bill und die Aufhebung einiger Bisthümer unter gewiſſen Umſtänden ein, weil ich meinte, ihre Einkünfte ließen ſich, im Bereiche der Kirche, beſſer verwenden. Iſt dies auch der Grundſatz der jenſeitigen Maßregel, und wurde ſie von dieſem Standpunkt aus vor das Haus gebracht? Ich will gern glauben, daß es meinem ſehr ehrenwerthen Freunde (Spring-Rice) mit ſeiner Anſicht, dieſelbe drohe der Kirche von Irland keine Gefahr, redlicher Ernſt iſt; aber hat das Haus die Ueberzeugung, daß dies auch bei allen andern Mitgliedern, welche ſie unterſtützen, der Fall iſt? Wird man den Keil nicht weiter und weiter eintreiben, bis der ganze Bau in Trümmern liegt? (Hört, hört!) Wenn ihr euch einmal dieſer Maßregel fügt, wenn ihr dem Vorſchlage des edlen Lords beitretet, ſo ſtellt ihr euch allen den Vorbehalten bloß, welche die wohlangeführte Phalanx von Feinden der iriſchen Kirche, dieſen Zierden der andern Seite des Hauſes, in Bereitſchaft hat. Wie ſchon Redner vor mir bewieſen haben, betragen die jährlichen Einkünfte der iriſchen Kirche allerdings keine drei Millionen — wie ſie das ehrenwerthe Mitglied für Middleſex (Hume) in der letzten Seſſion berechnete — auch nicht eine Million, nicht 800,000, ſondern im Grunde nicht mehr als 450,000 Pf.; und 300 Pf. jährliches Einkommen, wie es hiernach im Durchſchnitt auf den iriſchen Geiſtlichen kommt, geben wahrhaftig kein Recht, die iriſche Kirche, wie man gethan hat, eine überfütterte und waſſerſüchtig aufgeſchwollene zu nennen. (Hört!) Ueberdies, wäre die von dem Hauſe befindliche Maßregel nicht eine zu unheilvolle, ſo müßte man es rein

lächerlich

lächerlich finden, ſie ein Mittel zur Beruhigung Irlands nennen zu hören. Ihr habt euch rühren laſſen durch die Schilderung blutiger und grauſenhafter Auftritte, welche wir Alle beklagen. Wird aber der Antrag, den wir berathen, falls er durchgeht, der Wiederholung ſolcher Auftritte vorbauen? Unmöglich! Er bietet ja den iriſchen Katholiken nicht die kleinſte alsbaldige Erleichterung; er läßt ja die Kirchenlaſt in ihrer vollen Wucht auf den Schultern des Landmanns. Wird die Motion angenommen, ſo fällt die von den Miniſtern eingebrachte Bill zur Umwandlung der Zehnten weg. Der proteſtantiſche Geiſtliche kommt dann wieder mit den kleinen Zehntpflichtigen in Colliſion, woraus alle Uebel entſpringen. Als im vorigen Jahre der damalige General-Secretair für Irland (Littleton) den Vorſchlag machte, die Zehntenlaſt nach fünf Jahren dem Pächter zu erlaſſen, und dem Grundherrn aufzulegen, mit welcher Entrüſtung äußerte ſich da das ehrenwerthe Mitglied für Dublin (O'Connell,) welches jetzt verſichert, die Motion des edlen Lords werde ſeine Landsleute ſo ganz beruhigen! "Das iriſche Volk, rief er, will durchaus jetzt gleich zufriedengeſtellt und nicht vertröſtet ſeyn durch unzureichende Maßregeln. Die Zeit iſt gekommen, wo man Oel gießen muß in das ſtürmiſche Gewäſſer der politiſchen Zwietracht. Habt ihr etwas dazu gethan? Nein! ihr thut nichts, durchaus nichts. Es iſt der Gipfel des Unſinns, zu glauben, daß eine Maßregel, wie ihr ſie im Auge habt, Irland beſchwichtigen könne. Ihr ſprecht von fünf Jahren? Eben ſo gut könntet ihr von einem Jahrhundert ſprechen. Wir ſind auf den Punkt gekommen, wo Jahre für Jahrhunderte zählen, Monate für Jahre, Wochen für Monate, Stunden für Tage, Minuten für Stunden. Sprecht mir nicht davon, nach fünf Jahren die Bürde des iriſchen Landmanns zu erleichtern — ich mag euch

nicht

hören. Sprecht mir lieber vom tauſendjährigen Reich, dafür habe ich noch eher ein Ohr!" So ſprach der gelehrte Gentleman bei jener Gelegenheit (hört, hört!); und wird die Maßregel des edlen Lords Irland beſſer befriedigen? Worin beſteht ſie? Nun darin, daß einige Veränderungen ſtattfinden ſollen, wenn Pfründenbezieher abgehen, d. h. den Irländern ſoll Erleichterung werden im J. 2550, oder vielleicht ſchon im J. 1886." (Lauter Beifall der miniſteriellen Seite.) Lord Stanley ging ſodann auf die durch Hrn. Shiel von Unter-Canada und der ſchottiſchen Kirche hergenommenen Argumente über. "In dem Falle mit Unter-Canada, ſagt er, waren wir durch einen Vertrag gebunden, die biſchöfliche Kirche dort nicht einzuführen. Was Schottland betrifft, ſo widerſetzte es ſich der Hochkirche aus dem Grunde, daß ſie mit dem Pabſtthume zu nahe verwandt ſey, und erklärte ſich, als ein unabhängiges Königreich, für die presbyteriſche Kirche; als hierauf die Vereinigung Englands und Schottlands ſtattfand, ſtipulirte dieſes Land durch einen feierlichen Vertrag die Aufrechthaltung der presbyteriſchen Kirchenreform innerhalb ſeiner Gränzen. Aber ſehr verſchieden war der Fall in Irland. ("Oh, oh!") Dort wurde die proteſtantiſche Religion, wenn nicht die der Mehrzahl, doch die des Staates, und dieſe ſind wir, der Unionsacte mit Irland und den feierlichſten Verpflichtungen gemäß, aufrecht zu halten verbunden. Wäre Irland in den Händen katholiſcher Eigenthümer, hätte die Unionsacte die Aufrechthaltung der katholiſchen Kirche als iriſche Staatskirche ſtipulirt, dann würde ich mich für verpflichtet halten, dieſe Kirche eben ſo zu ſchützen, wie ich jetzt die Rechte der proteſtantiſchen Kirche vertheidige. Was meint man aber mit dem Worte "Ueberſchuß?" Meint man damit das, was noch übrig bleibt, wenn die Bedürfniſſe der beſtehenden Kirche

gedeckt

gedeckt ſind? Mein Enkel kann, wenn er will, über die Verwendung dieſes Ueberſchuſſes nachdenken. (Gelächter.) Meint man aber unter Ueberſchuß die Summe, welche ſich dadurch gewinnen ließe, daß man Pfründen einzöge, die Einkünfte der Pfarrer nach Verhältniß der Zahl ihrer Pfarrkinder feſtſetzte, das ganze Kirchenvermögen in einen einzigen Fonds zuſammen würfe, und es je nach den ſchwankenden Bedürfniſſen des Tages verwendete, ſo muß ich dagegen als gegen eine höchſt gefährliche, verderbendrohende, den ganzen Gang der Regierung auf Jahrhunderte hinaus ſtörende Maßregel meine feierliche Verwahrung einlegen. (Rauſchender Beifall der miniſteriellen Seite.) Man hat von zureichenden und unzureichenden proteſtantiſchen Gemeinden geſprochen; aber nach welchen Regeln ſoll die Seelenzahl einer Gemeinde beſtimmt werden?" Der Redner lieſt hier eine Stelle aus dem bekannten Buche von Inglis über Irland, worin es heißt: Ueberall, wo ein guter und eifriger Geiſtlicher wohne, zeige ſich der Erfolg für den Proteſtantismus günſtig, und das Einzige, was den iriſchen Proteſtanten fehle, ſeyen Geiſtliche, die auf ihren Stellen wohnten. Uebrigens werde wohl Jedermann zugeben, daß zehn oder zwölf in einer Nachbarſchaft beiſammen lebende Proteſtanten ein Gotteshaus zu verlangen berechtigt ſeyen. "Was nun den in Berathung befindlichen Plan betrifft, ſo kann ich nicht umhin zu bemerken, daß der edle Lord einen Beſchluß beantragt hat, welcher an ſich werthlos, wohl aber manchem gegenüber ſitzenden Schutzredner der Beſchlagnahme des Kirchen=Eigenthums günſtig iſt. (Hört, hört!) Wir ſollen unſre Zuſtimmung einem abſtracten Satze geben, durch den man Männer zuſammen bringen will, die zu Regierungszwecken wohl keine Woche lang es mit einander aushalten könnten. (Hört!) Ein ſehr ehrenwerthes

Mitglied

Mitglied (Hobhouſe) hat gerühmt, es ließen ſich, wenn es Noth thue, ohne Schwierigkeit drei bis vier Miniſterien finden; die große Schwierigkeit aber iſt, wie man eines finden ſoll. („Hört! hört!“ und Lachen.) Möchte vielleicht das ſehr ehrenwerthe Mitglied ſich ſelbſt mit der Bildung eines dieſer vier Miniſterien befaſſen? Ich ſetze den Fall, der Antrag meines edlen Freundes ginge durch — noch iſt er nicht durchgegangen („hört! hört!“ und Lachen) — die Bill würde eingebracht, und er theilte die königliche Genehmigung, dann würde natürlich ein Cabinet gebildet, um in Uebereinſtimmung zu regieren (Lachen auf den miniſteriellen Bänken;) aber dann entſtände die Frage, wie weit würden die Abſichten dieſes und jenes unter den neuen Miniſtern gehen. Würde z. B. mein edler Freund die Plane des vorigen Generalſecretairs für Irland gutheißen? Sicherlich nicht. Der ſo ehrenwerthe Gentleman würde alſo von der neuen Regierung ausgeſchloſſen werden, und dann eine Bill einbringen, um ſeinen weiland Collegen Verlegenheit zu bereiten. (Gelächter.) Nein! ihr könntet der Zwietracht unter euch ſelbſt nimmermehr entgehen; und ich frage nun das Haus: erſtens, kann die Annahme der Motion zu irgend etwas nütze ſeyn? zweitens, können die Geſchäfte des Landes von ſo gearteten Männern ſicher und ſchicklich verwaltet werden? Die Herren würden in einen Sumpf gerathen, wo ſie nicht ein und aus könnten, ſie würden finden, daß ſie nicht nur die Rechte der Kirche, ſondern auch den Frieden und die Wohlfahrt des Landes verrathen hätten.“ Nach Lord Stanley's Rede wurde das Haus vertagt. — In der Schlußſitzung am 2. April ließ ſich Sir John Campbell (Mitglied für Edinburg und unter dem vorigen Miniſterium Solicitor-General,) zuerſt für den Antrag Lord Ruſſells vernehmen, ſprach ſich für den Verband zwiſchen Kirche

Kirche und Staat aus, und hielt es für gefährlich, wenn man die Unterſtützung der Religion ganz dem freien Willen überlaſſen wollte, weil es eine Täuſchung ſey, zu glauben, daß in dieſem Punkte, wie in andern, immer die Befriedigung dem Bedürfniſſe gleich komme; er war aber doch der Meinung, daß eine herrſchende Staatsreligion und das freiwillige Princip ſehr gut neben einander beſtehen könnten, und Hand in Hand mit einander am beſten wirkten; denn während die herrſchende Kirche den Fanatismus unterdrücke, trage das freiwillige Princip dazu bei, Trägheit und Theilnahmloſigkeit zu verhindern. (Hört, hört!) "Nach dieſem Grundſatze, fuhr der Redner fort, billige ich die herrſchende Kirche in England und Schottland und mit gewiſſen Einſchränkungen (hört, hört!) auch in Irland. Ich bin ein Freund dieſer Kirche, aber ich wünſchte, daß man ſie durch die Abſchaffung der Pluralitäten, durch die Einſchärfung der Anweſenheit der Geiſtlichen auf ihren Pfarren und durch die Entfernung anderer Mißbräuche nützlicher machte. Wenn ich die herrſchende Kirche in meinem Vaterlande (in Schottland) betrachte, ſo werde ich von Stolz und Freude erfüllt. Da ſtimmt ſie mit den religiöſen Geſinnungen der Einwohner überein, ſteht in richtigem Verhältniſſe zu der Bevölkerung, ihre Einkünfte ſind nicht übermäßig, und ich wünſche, daß ſie unangetaſtet bleiben mögen. (Hört, hört!) Ja, ich glaube ſogar, daß es angemeſſen ſeyn würde, Dotationen der Kirche von Schottland noch zu vermehren. Wenn ich aber auf Irland ſchaue, ſo würde ich, wäre die Frage noch ganz und gar eine res integra, lange angeſtanden haben, mich darüber zu entſcheiden, ob es überhaupt recht ſey, eine proteſtantiſche Kirche dort zur herrſchenden zu machen, weil die ungeheure Majorität der Bevölkerung jenes Landes ſich zu einem entgegengeſetzten Glauben bekennt;

da

da ich dieſe Kirche aber einmal eingeführt finde, ſo muß ich mich beſtimmt dahin erklären, daß man ſie wenigſtens auf die religiöſen Bedürfniſſe des proteſtantiſchen Theils der Bevölkerung beſchränke. (Hört, hört!) Die Proteſtanten in Irland machen nur ein Zehntel der Einwohnerſchaft aus. Man ſagt uns nun zwar, daß die Einkünfte der iriſchen Kirche nicht mehr als 4 bis 500,000 Pfund betrügen, weil der Netto-Ertrag derſelben nicht größer iſt, als dieſe Summe. Aber ich nehme den Brutto-Ertrag (hört!), und dieſer beläuft ſich faſt auf 1 Million Pfund. Wenn alſo ein Zehntel der Bevölkerung Irlands eine herrſchende Kirche erheiſchte, die dem Staate jährlich 1 Million koſtete, ſo würden nach dieſem Verhältniß für die herrſchende Kirche von Großbrittannien 8 Millionen Pfund erforderlich ſeyn. Wäre das nicht eine ungeheure Summe? (Hört!) Die Kirche, welche für die religiöſen Bedürfniſſe der iriſchen Episcopalen unterhalten wird, iſt hiernach zehnmal ſo groß, als Dotationen der Kirche in England und Schottland. Vor anderthalb Jahren beſuchte ich das ſchöne und gaſtfreundliche Irland, und es wurden mir mehrere Kirchen gezeigt, die in Kirchſpielen gebaut worden waren, wo es gar keine proteſtantiſchen Gemeinden gab, blos um den Baumeiſtern und Zimmerleuten zu thun zu geben; ja, ich erinnere mich eines Falles, wo der Bau ſo erbärmlich aufgeführt war, daß er mehreremal wieder einſtürzte, und die Kirchenſteuern wurden bloß dazu erhöht, um die Kirche immer wieder von neuem aufzubauen. Wenn ſo etwas vorfällt, welche Wirkung, frage ich, muß dieß auf die bürgerliche Geſellſchaft haben? Will alſo das Haus noch ferner bei der Meinung bleiben, daß das Kircheneigenthum für ewige Zeiten unveräußerlich ſey? Für eine ſolche Doktrin ſpricht nichts in dem Statutenbuch, nichts in den Landesgeſetzen. Die Doktrin ſchreibt

Digitized by Google

ſich von der heidniſchen Religion her und iſt ſpäterhin von den Katholiken aufgenommen. Ich will damit keinen Bekenner dieſes Glaubens beleidigen, aber gerade er war es, der dieſen Grundſatz, daß, was einmal der Kirche gehört habe, ihr nicht genommen werden könne, ſehr beförderte. Sollen aber die Grundſätze der heidniſchen Religionen, die Grundſätze des Papismus, die in der Mitte des 16ten Jahrhunderts verworfen und verbannt wurden, im 19ten Jahrhundert wieder ins Leben gerufen und bei der Geſetzgebung als Grundlage angenommen werden? Bei mir hat ſich nach reiflicher Ueberlegung die Anſicht feſtgeſtellt, daß das Eigenthum der Kirche ſo lange, als es mit Nutzen für die Kirche verwandt werden kann, nicht angerührt werden dürfe, daß es aber, ſobald es für die Kirche nicht mehr nöthig iſt, vom Staate, deſſen Eigenthum es iſt, und der es ihr verliehen, auch wieder der Kirche entzogen werden kann. Ich ſehe keinen Unterſchied zwiſchen Beamten der Kirche und andern Beamten. Alle werden vom Staate für ihre verſchiedenen Functionen unterſtützt, und wenn dieſe Functionen aufhören, kann die Macht, welche ihnen die Unterſtützung verlieh, ſie ihnen auch wieder nehmen." Hr. Richards widerſetzte ſich der Motion als einem Angriff auf die Rechte der Proteſtanten, dem ſie nicht gutwillig weichen würden. Er beantagte ein Amendement, die in Frage befindlichen Fonds=Ueberſchüſſe den Armen zuzuwenden. Dieſer Antrag fand keine weitere Beachtung. Hr. Sergeant Wilde unterſtützte die Motion, und bemerkte, die Miniſter würden hoffentlich den Entſcheid des Hauſes über dieſen Punkt als einen Maßſtab des auf ſie geſetzten Vertrauens annehmen. Das rechtskundige Mitglied prüfte die Sache ausführlich von dem juriſtiſchen Standpunkt aus, und war der Meinung, daß die Appropriation des Kirchen=Vermögens offenbar in

den

den Händen des Staats liege. Hr. Goulbourn (Staatsſecretair des Innern) läugnete, daß die iriſche Kirche eine Sinecur-Anſtalt ſey, und bezeichnete die Motion als einen Eingriff in Rechte, welche von den Proteſtanten Irlands als geheiligt angeſehen würden. Er erklärte ſich in ſtarken Worten gegen die Maßregel. Hr. Burton wünſchte, weil er ein Freund der proteſtantiſchen Kirche ſey, ihren Reichthum ſowohl in Irland als England vermindert zu ſehen. (Beifall der Oppoſition.) Er hoffe, ſagte er, zuverſichtlich, die proteſtantiſche Kirche werde auf der Schweſter-Inſel gedeihen, ſo bald erſt das ihre Nützlichkeit lähmende Syſtem reformirt ſeyn werde. Er wolle ſeiner Zeit den Antrag ſtellen, das Haus möge, falls die religiöſen Bedürfniſſe des Volkes ſtiegen, dafür weitere Sorge tragen. Wenn man "ſittlich religiöſe Erziehung" für "allgemeine Erziehung" ſetzen wolle, ſey er bereit die Motion zu unterſtützen. Hr. J. Twiß fußte ſeine Bekämpfung der Motion vorzüglich auf die Behauptung, daß die Schätzung des Kircheneinkommens von Seiten der Oppoſition übertrieben ſey, und führte Lord Althorp als ſeinen Gewährsmann an. Lord Clements äußerte die Anſicht, daß eine Verminderung des Kircheneinkommens und die Bezahlung der katholiſchen Geiſtlichkeit vom Staate nöthig ſeyen, um in Irland Frieden und Ruhe herzuſtellen. Hr. Borthwick ſtand auf, um gegen die Motion zu ſprechen; ſeine Worte wurden aber von dem Rufe nach Hrn. O'Connell übertäubt, der ſich gleichzeitig mit ihm erhoben hatte.

(Schluß folgt.)

II.

II.

Chriſtian Günther Graf v. Bernſtorff,

Königl. preuß. Geh. Staats- und Cabinets-Miniſter.

(Aus der preuß. Staatszeitung.)

Der Name Bernſtorff, einem uralten edlen Geſchlecht in Hannover und Mecklenburg angehörig, glänzt ſeit vielen Geſchlechtsfolgen in den ſchönſten und reinſten Erinnerungen deutſchen Lebens. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts hatte die Staats-Klugheit und Thätigkeit des Freiherrn Andreas Gottlieb von Bernſtorff weſentlichen Antheil an den Verhandlungen, durch welche das Haus Hannover zur Thronfolge in Großbritannien gelangt iſt. Später ſehen wir den Grafen Johann Hartwig Ernſt von Bernſtorff in königlich däniſchen Staats-dienſten die höchſten Ehrenſtufen erreichen, und als Freund und Beſchützer Klopſtocks ſich ein dauerndes Denkmal in der deutſchen Geiſtesbildung ſtiften. Sein Neffe, Andreas Petrus Graf von Bern-ſtorff, vermehrte dieſen Ruhm, und zeigte als Staats-mann eine ſeltene Größe der Einſicht und des Charak-ters, durch die er, während ſtürmiſcher und drangvoller Zeiten, Dännemark in glücklicher Friedensruhe und geachtetem Anſehen erhielt. Dieſem großen Vater entſproß der würdige Sohn, deſſen Leben hier in ge-drängten Umriſſen zu vergegenwärtigen die Abſicht nachſtehender Zeilen iſt.

Chriſtian Günther Graf von Bernſtorff, geboren zu Kopenhagen am 3. April 1769, war der dritte Sohn aus ſeines Vaters erſter Ehe mit Hen-rietten Gräfin zu Stolberg-Stolberg. Seine Er-ziehung im Hauſe der Aeltern, theils in Kopenhagen, theils auf dem Familiengute Dreilützow in Mecklen-burg, wurde mit liebevoller Sorgfalt in dem Geiſte

geleitet, welcher dieſen Kreis von jeher auszeichnete. Der Jüngling fand in der heimiſchen Umgebung die trefflichſten Vorbilder edler Geſinnung und Wirkſamkeit. Seine Oheime, die beiden Grafen zu Stolberg, ſchon als Dichter berühmt, die ſtete Verbindung mit Klopſtock, und der Zutritt vieler andern Männer von höherer Bildung und Würdigkeit, erhöhten den geiſtigen Glanz des Hauſes. Wiſſenſchaftlichen Unterricht empfing er durch Privatlehrer. Seine ausgezeichneten Fähigkeiten entwickelten ſich früh. Der Tod der geliebten Mutter, die er in ſeinem dreizehnten Jahre verlor, ließ den Gang dieſes häuslichen Lebens unverändert, und bei den guten Fortſchritten des Jünglings wurde der Beſuch einer öffentlichen Anſtalt nicht für nöthig erachtet. Dagegen war der Vater frühzeitig bedacht, die vielverſprechenden Anlagen ſeines Sohnes durch ausübende Thätigkeit zur Reife zu bringen. Kaum achtzehn Jahr alt, verſuchte dieſer ſich bereits in mannigfachen diplomatiſchen Arbeiten, unter der unmittelbaren Aufſicht und zur großen Zufriedenheit des Vaters, der ihn zu ſeiner Belehrung alsbald auch eine Reiſe nach Schweden machen ließ, wo gerade der Reichstag eröffnet war, und ſodann nach der Rückkehr von dieſem erſten Ausfluge, im Jahre 1789, ihn bei dem däniſchen Geſandten in Berlin, ſeinem Oheim, dem Grafen Friedrich Leopold zu Stolberg, als Legations-Secretair anſtellte.

Hier zeichnete er ſich ſowohl durch ſeine Arbeiten, als auch durch ſein perſönliches Benehmen ſo vortheilhaft aus, daß er in kurzer Zeit zum Geſchäftsträger ernannt wurde, und ſchon im Jahre 1791 die Beförderung zum bevollmächtigten Miniſter erhielt. Die durch Glanz und Bildung hervorragende Geſelligkeit Berlins ſah in Bernſtorff eine ihrer ſchönſten Zierden; ſeine jugendliche Erſcheinung war ſo würdevoll als anmuthig; ſein offener, redlicher Sinn flößte das

ſicherſte

ſicherſte Vertrauen ein; ſein freundliches Wohlwollen erwarb jede Zuneigung, und der günſtige Eindruck, welchen ſein damaliger Umgang den trefflichſten Menſchen aus allen Ständen hinterließ, hat aus jener frühen Zeit bis in die ſpäteſte für ihn unauslöſchlich fortgedauert.

Im Sommer des Jahres 1794 machte er in Begleitung ſeines jüngeren Bruders, des Grafen Joachim v. Bernſtorff, eine Urlaubsreiſe in die Schweiz, wurde jedoch unerwartet von hier abgerufen, um den däniſchen Geſandtſchaftsposten in Stockholm zu übernehmen. Beinahe zwei Jahre hatte er dieſem Poſten vorgeſtanden, als er im Sommer 1796 Befehl erhielt, mit beſondern Aufträgen ſeines Hofes ſich nach St. Petersburg zu begeben, wo ſein Aufenthalt aber nur von kurzer Dauer war. Nach Stockholm zurückgekehrt, wurde er im Mai 1797 ſchleunigſt nach Kopenhagen berufen, weil ſein Vater ſchwer erkrankt war, und er für dieſen, ſo lange derſelbe verhindert bleibe, die Leitung der Geſchäfte übernehmen ſollte. Die Krankheit jedoch endete den 21. Juni mit dem Tode des großen Mannes, und ſein Sohn, zum Staatsſecretair für die auswärtigen Angelegenheiten mit Sitz und Stimme im Geheimen Conſeil ernannt, trat unmittelbar als Nachfolger für ihn ein.

Bernſtorff verwaltete das ihm übertragene Amt in demſelben Geiſt und Sinn, welcher bisher für Dännemark ſo heilſam und fruchtbringend ſich erwieſen hatte. Er wußte verſöhnliche Milde und ſtrenge Feſtigkeit zu vereinigen, und es gelang ihm, das politiſche Anſehen, welches ſein Vater erworben hatte, ungeſchwächt fortzuſetzen. Im Sommer 1800 wurde er zum Staatsminiſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und ihm ſein Bruder, Graf Joachim v. Bernſtorff, als Director des auswärtigen Departements zum erwünſchten Gehülfen beigegeben.

Der zwiſchen Großbritannien und Frankreich mit erbitterter Anſtrengung geführte Seekrieg brachte damals das neutrale Dännemark in die unangenehmſten Verwickelungen; die Engländer nahmen däniſche Schiffe weg, und bedrohten Kopenhagen durch ihre Flotte. Die feſte Sprache und geſchickte Unterhandlung Bernſtorff's wandten fürerſt das Unheil eines Krieges noch ab; der zweiunddreißigjährige Staatsmann vertrat mit Erfolg das Recht gegen die Uebermacht, und die Engländer mußten ſogar die Rückgabe ſämmtlicher genommenen Schiffe zugeſtehen. Das folgende Jahr aber ſah dieſelben Verwickelungen nur heftiger wiederkehren, und es erfolgte am 2. April 1801 die Schlacht vor Kopenhagen, worauf dieſe Hauptſtadt ſelbſt von dem Feinde bombardirt wurde. Auf einer Baſtion der Feſtungswerke ſtand Bernſtorff mit dem Kronprinzen-Regenten, jetzigen Könige Friedrich dem Sechsten, den Gang des Kampfes näher zu beobachten, die Bomben flogen in allen Richtungen über ſie hin, und eine fiel und zerplatzte dicht neben ihnen, glücklicherweiſe ohne zu beſchädigen. Der Sieg entſchied ſich, trotz der Tapferkeit der Dänen, zu Gunſten der Engländer, und Dännemark mußte für den Augenblick nachgeben; die ſchwierigen und raſchen Unterhandlungen aber, welche mit den engliſchen Befehlshabern gepflogen wurden, führte Bernſtorff ſo kräftig und vortheilhaft, daß er günſtigere Bedingungen erlangte, als man damals zu hoffen wagte. Schon erkrankt, aber ſich gewaltſam aufrecht erhaltend, brachte er den Waffenſtillſtand noch zum Abſchluſſe, kaum aber war dieſes geſchehen, ſo brach die Maſernkrankheit bei ihm aus, und er mußte jede Thätigkeit aufgeben. Noch nicht völlig geneſen, übernahm er, zur ſchließlichen Feſtſtellung der Verhältniſſe mit England, eine außerordentliche Sendung nach London, wo er mehrere Monate zubrachte.

Im

Im Jahre 1806 ereignete ſich durch beſondere Verhältniſſe der Anlaß, daß Bernſtorff auf einige Zeit ſich wiederum nach Berlin begab. Die günſtigſten Eindrücke blieben auch von dieſer zweiten Anweſenheit Bernſtorffs daſelbſt am Hofe und in den Geſellſchafts-Kreiſen zurück.

Daſſelbe Jahr brachte ihm die Begründung ſeines eigenen häuslichen Glückes; er vermählte ſich im Sommer 1806 zu Emkendorf mit ſeiner Nichte, der Gräfin Eliſabeth von Dernath.

Dieſes und die nächſtfolgenden Jahre war Bernſtorff durch die Zeitumſtände genöthigt, im Gefolge des Kronprinzen-Regenten größtentheils in Kiel zuzubringen, wo eine däniſche Truppenmacht zum Schutze Holſteins aufgeſtellt war. Dännemark fand ſich zwiſchen den entgegengeſetzten Zumuthungen der kriegführenden Mächte in der mißlichſten Lage, und beſonders gab der fortdauernde Seekrieg ſtets neuen Anlaß zu widerwärtigen Erörterungen und Spannungen, die zu beſeitigen immer weniger gelingen wollte. Am 9. Auguſt 1807 hatte Bernſtorff die entſcheidende, in der diplomatiſchen Geſchichte berühmt gewordene Unterredung mit dem engliſchen Geſandten Jackſon, in welcher die unſtatthaften Forderungen Englands zurückgewieſen wurden. Die Folge war der Friedensbruch und unerwartete Angriff auf Kopenhagen, durch welchen die Engländer ſich der däniſchen Kriegsflotte bemächtigten und ſie nach England abführten.

Die Wendung der Angelegenheiten war unglücklich, aber die Standhaftigkeit und Würde, mit welcher Bernſtorff das Recht und die Ehre des däniſchen Staates vertreten hatte, wurde von allen Seiten rühmend anerkannt, und von ſeinem königlichen Herren durch Verleihung des Elephanten-Ordens belohnt.

Die Treue und Geradheit, die er in ſeinem Dienſtverhältniſſe wie in jedem andern Lebensbezuge gewiſ-

ſenhaft

ſenhaft übte, war durch kein Mißgeſchick zu erſchüttern, und ſollte bald auch von einer andern Seite her eine ſeltene Prüfung beſtehen. Eine Angelegenheit, welche nicht unmittelbar den Staat, ſondern zunächſt die perſönlichen Verhältniſſe eines Dritten betraf, hatte ihn zu einer Vorſtellung veranlaßt, durch welche er ein Unrecht abwenden zu müſſen glaubte, und da er auf Schwierigkeiten ſtieß und nicht durchdringen konnte, ſo zweifelte er keinen Augenblick, daß er der Ehre ſeiner Ueberzeugung ein Opfer bringen und ſeinem Amte entſagen müßte. Er nahm im Mai 1810 ſeine Entlaſſung, ohne Trotz und Groll, wie ohne Ungunſt. Der König blieb von ſeiner treuen Verehrung und Anhänglichkeit innig überzeugt und ihm mit aller früheren Zuneigung gewogen.

Um jedoch nicht unthätig zu ſeyn und um ferner dem Staate zu nützen, erbot ſich Bernſtorff, durch beſondere Umſtände ihm ſelbſt unerwartet dazu veranlaßt, im folgenden Jahre zur Uebernahme der däniſchen Geſandtſchaft zu Wien, die ſich gerade offen fand, und ihm auch ſogleich gewährt wurde. In dieſer Anſtellung hoffte er neben ſeiner amtlichen Thätigkeit einiger Ruhe und Erholung zu genießen, deren er nach ſo wechſelvollen und bewegten Jahren, in welchen auch ſeine Geſundheit ſehr gelitten hatte, wohl bedurfte. Gleich das nächſte Jahr aber bereitete durch Napoleons Zug nach Rußland nur neue und größere Bewegungen, von denen auch Dännemark hart berührt werden ſollte.

Nach den Unglücksfällen, welche die Franzoſen in Rußland erlitten, blieb Dännemark ihrer Sache durch verhängnißvolle Umſtände anfangs noch verknüpft, und von der großen Verbündung gegen Napoleon ausgeſchloſſen. Bernſtorff, deſſen Amtsverrichtungen in Wien zufolge der Ereigniſſe des Jahres 1813 aufhören mußten, ſah ſich den Rückweg nach

Dännemark

Dännemark durch die Kriegsheere verſperrt, und wollte mit ſeiner Familie nach Mannheim abreiſen, um hier die weitere Wendung der öffentlichen Angelegenheiten ſtill abzuwarten. Der edle Kaiſer Franz, hiervon benachrichtigt, ſchickte zu ihm, ließ ihm die Verſicherung ſeiner beſondern Achtung ertheilen, und zugleich den Wunſch ausdrücken, daß er ſeinen Aufenthalt in Wien, wo ihn Niemand ſtören würde, fortſetzen möchte. Im Anfange des Jahres 1814 schloß Dännemark ſich der Sache der Verbündeten förmlich an, und Bernſtorff trat wieder in ſeiner vorigen Eigenſchaft auf. Er folgte dem Kaiſer in das große Hauptquartier, und traf nach dem Sturze Napoleons im April zu Paris ein, wo er den Friedens-Verhandlungen beiwohnte, und für die Sache Dännemarks, beſonders auch durch ſeine Perſönlichkeit, ſo vortheilhaft einwirkte, als es unter den damaligen Umſtänden irgend möglich war.

Demnächſt wurde er beauftragt, in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder an den Verhandlungen des Congreſſes zu Wien Theil zu nehmen, und beſonders auch zu der allgemeinen Anordnung der deutſchen Verhältniſſe thätig mitwirken. Hier und bei dem zweiten Aufenthalte zu Paris, wohin Bernſtorff den verbündeten Monarchen folgte, bei denen ſämmtlich er jetzt beglaubigt war, gelang es ſeinem regen und beharrlichen Eifer, den däniſchen Intereſſen überall die günſtigſte Berückſichtigung zu erhalten.

Seine Rückreiſe von Paris nahm er durch die Schweiz, beſuchte dann in Weſtphalen ſeinen Oheim Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg, und fand ſich mit dem Schluſſe des Jahres 1815 auf dem Gute Dreilützow, wohin auch Stolberg zum Beſuche kam, mit ſeiner Familie, die er in Wien verlaſſen hatte, wieder vereinigt. Auf der Weiterreiſe nach Kopenhagen gerieth er in Lebensgefahr, der er jedoch glücklich entging.

Er

Er war mit ſeiner Stellung in Wien äußerſt zufrieden, und genoß in den diplomatiſchen wie in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen jeder Auszeichnung und Annehmlichkeit. Jedoch hatte er bisweilen wohl im Vertrauen geäußert, daß er einen dem Vaterlande näheren Poſten vorziehen würde, wenn ein ſolcher ſich zeigen ſollte. Als nun die Geſandtſchaft am königlich preußiſchen Hofe dem Grafen Joachim von Bernſtorff angetragen wurde, wünſchte dieſer, voll Zartgefühl und Fürſorge für den geliebten Bruder, daß demſelben die Wahl zwiſchen beiden Poſten, den Geſandtſchaften zu Wien und Berlin, freigeſtellt würde. Höchſten Ortes wurde dies gern bewilligt, und der ältere Bruder wählte allerdings Berlin, nicht ohne ſeine alte Anhänglichkeit an den Hof und das Land, ſo wie ſeine Vertrautheit mit Sitten und Lebensweiſe der ihm ſo ſehr befreundeten Stadt, bei dieſem Entſchluſſe weſentlich in Rechnung zu bringen. Er ahndete nicht, wie ſehr dieſe Antriebe ſich in der nächſten Zeit bewähren und zu welcher feſten Geſtalt ſie gedeihen ſollten!

Im Januar 1817 verließ er Holſtein und kam mit den Seinigen nach Berlin. Hier fand er alles ſeinen Wünſchen gemäß; die größte Zuneigung und Hochachtung begegneten ihm von allen Seiten, und während ſeine edle Erſcheinung und hohe Liebenswürdigkeit offen hervortraten, konnten auch die hellen Einſichten und reinen Geſinnungen des vielerfahrenen Staatsmannes nicht verborgen bleiben. Dieſer Verein ſeltener Eigenſchaften erzeugte und rechtfertigte den Gedanken, daß die Leitung der politiſchen Geſchäfte Preußens, in den damaligen Zeitumſtänden, keinen beſſeren Händen anvertraut werden könnte, als Bernſtorff's, der durch beſonnene Haltung und maßvolle Kraft den Erforderniſſen des Tages am meiſten zu entſprechen ſchien, und in Berlin ſchon längſt nicht mehr als ein Fremder anzuſehen war.

Die

Die erſten Eröffnungen hinſichtlich eines Uebertrittes in den Königlich preußiſchen Staatsdienſt wurden ihm bereits im April 1813 gemacht, und gleich im folgenden Monat mit größtem Nachdruck wiederholt. Bei dieſer wichtigen Angelegenheit, welche für ihn mehr eine Sache großen Pflichtberufs, als lockenden Ehrgeizes war, wollte **Bernſtorff** nicht ſelbſtthätig eingreifen, ſondern unterwarf die Entſcheidung unbedingt ſeinem Herrn, dem Könige von Dännemark. Dieſer gütige Fürſt mißte den treuen Staatsdiener ſehr ungern, wollte denſelben aber ſo ehrenvollem Rufe und großem Wirken nicht entziehen, ſondern ertheilte dem angeregten Uebertritte ſeine volle Genehmigung. **Bernſtorff** reiſte darauf nach Holſtein, um perſönlich Abſchied von dem Könige zu nehmen, der ihm die gnädigſten Geſinnungen unverändert bewahrte. Unmittelbar nach ſeiner Entlaſſung trat er in Königl. preußiſche Dienſte als Geheimer Staats- und Cabinets-Miniſter und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf dem Congreſſe von Aachen erſchien er zuerſt in dem neuen Verhältniſſe, mit und neben dem Staats-Kanzler Fürſten von Hardenberg. Beide Staatsmänner, ſchon aus früherer Zeit befreundet, und die edlen Formen der hohen Lebenskreiſe, denen ſie beide durch Geburt und Bildung angehörten, auf ihre amtlichen Bezüge übertragend, wirkten einträchtig zur Löſung der diplomatiſchen Aufgaben, die ihnen gemeinſam geſtellt waren, und wobei die etwanigen Meinungs-Verſchiedenheiten, welche nach andern Seiten beſtehen mochten, größtentheils unberührt bleiben konnten. **Bernſtorff** empfing hier auch gleich im Beginne ſeiner neuen Laufbahn das ſchmeichelhafteſte Zeugniß der Achtung und der Gnade von Seiten des Königs, ſeines nunmehrigen Dienſtherrn, durch Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, während der

Kaiſer Alexander von Rußland ihn gleichzeitig mit dem höchſten ruſſiſchen Orden, dem des Heiligen Andreas, als dem Zeichen ſeines hohen Vertrauens, ſchmückte. Nach der Rückkehr von Aachen trat Bernſtorff in Berlin an die Spitze des ihm untergebenen Departements, und übernahm die Leitung der diplomatiſchen Geſchäfte.

Gleich im nächſten Jahre rief ihn der Gang der Ereigniſſe zu dem Congreſſe deutſcher Bevollmächtigten nach Karlsbad, wo zur Sicherſtellung des deutſchen Gemeinweſens gegen ruheſtörende Bewegungen die Beſchlüſſe vorbereitet wurden, welche ſpäterhin durch die deutſche Bundes-Verſammlung zur Oeffentlichkeit gelangten. Dem neuen Congreſſe, der hierauf in Wien zur Befeſtigung und Erweiterung der deutſchen Bundes-Verhältniſſe gehalten wurde, wohnte Bernſtorff gleicherweiſe als Bevollmächtigter von Seiten Preußens bei, und ſeine beſonnene Klarheit wie ſein redlicher Eifer blieben auch hier nicht ohne fruchtbare Einwirkung.

Die neuen politiſchen Entwickelungen, welche in Folge der ſpaniſchen Revolution nach und nach hervortraten, gaben in den nächſtfolgenden Jahren Anlaß zu den Congreſſen von Troppau, Laybach und Verona, wo die wichtigſten und für Europa folgenreichſten Beſchlüſſe zu Stande kamen, zugleich aber auch die erhöhten Schwierigkeiten ſichtbar wurden, welche fortan in dem Gange der europäiſchen Politik ſich geltend machten. Bernſtorff nahm an den Verhandlungen dieſer Congreſſe Theil, in welchen das Intereſſe und die Sprache Preußens ſtets folgerecht in der gewählten Richtung zu beharren wußten.

Nicht leicht dürfte die neuere Geſchichte einen Zeitraum darbieten, wo die politiſchen Aufgaben größer, die diplomatiſchen Wirkſamkeiten wichtiger und zarter geweſen wären, als die funfzehn Jahre, während welcher

cher in Frankreich der Kampf der Revolution gegen die Reſtauration ununterbrochen fortdauerte, und alle politiſchen Verhältniſſe Europa's durch dieſen Kampf durchkreuzt und bedingt wurden. Die Ereigniſſe dieſes Zeitraums und die ihnen entſprechenden öffentlichen Maßregeln ſind bekannt, die Thätigkeiten aber, welche darauf eingewirkt haben, der Antheil und das Verdienſt, die hierbei den einzelnen Cabinetten und den mit ihrer Geſchäfts-Leitung beauftragten Staatsmännern zuzurechnen ſind, in Rettung und Förderung des Guten und Rechten, in Abwendung und Milderung der Uebel, dieſe Einwirkungen können ihrer Natur nach, nur einem engen Kreiſe von Mitwiſſenden vertraut ſeyn, und es bleibt künftiger Geſchichtsſchreibung vorbehalten, dieſe noch verhüllten perſönlichen Bezüge einſt genau zu erforſchen und darzulegen. Wir beſcheiden uns, hier nur im Allgemeinen auf die haltungsvolle und gedeihliche Friedensſtellung hinzudeuten, welche Preußen während jenes Zeitraums immerfort behauptet hat, auf das Anſehen und Vertrauen ſeines Cabinets, auf die guten Früchte, welche dieſem Boden entſproſſen ſind, und wir dürfen mit Zuverſicht, ohne irgend ein anderes Verdienſt damit beſchränken zu wollen, die Ueberzeugung ausſprechen, daß die von Bernſtorff geführte Geſchäfts-Verwaltung im Einzelnen wie im Ganzen durch jede künftige Beleuchtung nur immer ehren- und ruhmvoller für ihn ſich darſtellen wird.

Und hier iſt der Ort, wo wir vor andern Eigenſchaften, die er beſaß, der einen gedenken müſſen, die allen übrigen zur feſten Mitte diente, und die ihm ſelbſt die glücklichſte Befriedigung und ſeinem ganzen Wirken eine erhöhte Kraft und Sicherheit verlieh! Bernſtorff war in ſeiner Denkart und Geſinnung durchaus monarchlich; ſein innerſtes Weſen und jede ſeiner Handlungen folgten dieſer Richtung. Seinem

König-

Königlichen Dienſtherrn und Gebieter mit höchſter Liebe und Verehrung zugethan, ſtrebte er vor allem, den beſtimmten Willen deſſelben zu vernehmen und auszuführen, und dem Sinn und der Anſicht des Monarchen im allgemeinen nachzufolgen. Dies that der offenen Darlegung und freimüthigen Erörterung ſeiner eigenen Anſicht keinen Eintrag; er würde dieſe niemals zu verhehlen fähig geweſen, und in manchen, hier undenkbaren Fällen lieber ganz zurückgetreten ſeyn; aber wo das Gewiſſen geſichert war, fand ihn die Pflichttreue des Dienſtes immer zur Selbſtverleugnung bereit.

Mehrmals im Verlauf dieſer Jahre ſah Bernſtorff ſeine Thätigkeit durch heftige und langwierige Krankheitsleiden unterbrochen. Ein erbliches Uebel, die Gicht, pflegte ſeit früher Zeit, in längern oder kürzern Friſten wiederkehrend, ihn zu befallen. Die Leitung der Geſchäfte führte er auch noch vom Krankenbette mit glücklichem Erfolge fort, nur in ſeltneren Fällen mußte er kürzere Zeit auf alle Thätigkeit verzichten. Wiederholt ſuchte er, wo nicht Geneſung, doch Linderung und Erholung, in heilſamen Bädern und im ſtillen Kreiſe der Seinen. Die erneuten Kräfte aber widmete er mit erhöhtem Eifer ſogleich wieder ſeinem Dienſtberufe.

Schon im Jahre 1824 äußerte er gegen Freunde im Vertrauen, daß ſeine Kränklichkeit ihn wohl bald nöthigen würde, ſeinem Amte zu entſagen, und zwei Jahre ſpäter glaubte er, dieſen Zeitpunkt wirklich eintreten zu ſehen; allein das höchſte Zutrauen, welches in ihn geſetzt wurde, und die ſtrenge Pflicht-Geſinnung, mit der er ſolches erwiederte, bewogen ihn ſtets wieder, dieſen Schritt noch aufzuſchieben, und das Zureden ſeiner Freunde wie die öftere Beſſerung ſeiner Geſundheits-Umſtände, ließen ihn nach überſtandener Unter-

Unterbrechung jedesmal friſchen Muthes die Geſchäfte wieder aufnehmen.

In ſolchem Wechſel war der Sommer des Jahres 1830 heran gekommen, und Bernſtorff nach abermaligen ſchweren Leiden, in das Bad zu Nenndorf gereiſt, deſſen Gebrauch ſich ihm ſchon früher wohlthätig erwieſen hatte. Jedoch kaum angelangt, empfing er die raſch auf einander folgenden Nachrichten von der in Paris ausgebrochenen neuen Revolution, deren Umfang und Ergebniß mit jedem Tage ſich bedeutender darſtellte. Der Eindruck dieſer zerſtörenden Ereigniſſe wirkte ſo gewaltſam auf ſein Gemüth, daß er auf's neue erkrankte; ſein Geiſt und Wille aber blieben ungebeugt, er vertrieb den heftigen Gicht-Anfall durch heiße Bäder, und eilte nach Berlin, wo er in der Mitte des Auguſt noch ſehr leidend eintraf. Er übernahm ſogleich mit rüſtiger Kraft die Leitung der Geſchäfte. Die politiſche Lage mit klarer Beſonnenheit überſchauend, wirkte er mit feſtem Eifer in derjenigen Richtung, welche den Umſtänden des Augenblicks die einzig angemeſſene erſchien, und in welcher, zu verſtärkter Kraft und Verbündung, die verſchiedenſten Anſichten zuletzt ſich vereinigten.

Die Erſchütterung in Frankreich wirkte weit über die Gränzen dieſes Landes hinaus, von allen Seiten erhoben ſich Bewegungen, die durch Klugheit zu beſchränken, durch Einſicht zu meiſtern oder durch Gewalt zu hemmen waren. Bernſtorff zagte keinen Augenblick, auch unter dem Zuſammentreffen der verwirrendſten Eindrücke nicht, ſondern wandte gegen jede neue Gefahr nur kältere Faſſung und erhöhte Vorſicht. Die Ereigniſſe nahmen in der That bald wieder eine minder drohende Geſtalt, die Haupt-Criſis gelangte durch ihre eigenen Gegenwirkungen zum Stillſtande, und die wichtigſten Streitfragen wurden allmählig in die Schranken friedlicher Verhandlung eingelenkt, wo das

An-

Anſehen und die Macht der erhaltenden Grundſätze ſich der Revolution gegenüber im überwiegenden Vortheil finden mußte.

Dieſer Stand der Dinge war vorbereitet, allein noch keineswegs vollendet, als Bernſtorff in Folge der unausgeſetzten Anſtrengung und Thätigkeit aufs neue ernſtlich erkrankte, und nun entſchieden glaubte, den vielen weiteren Kämpfen, die ſich vorausſehen ließen, mit ſeinen geſchwächten Kräften nicht mehr gewachſen zu ſeyn. Doch ließ er deshalb in ſeinem Pflichtberufe keineswegs nach; die heftigſten Fieber-Anfälle, die ſchmerzlichſten Kopfleiden durften ihn nicht abhalten, die Geſchäftsarbeiten regelmäßig fortzuführen, und insbeſondere auch die mündlichen diplomatiſchen Verhandlungen täglich zu beſtehen. Ganz in den Leiſtungen lebend, welche die Zeit-Umſtände von ihm forderten, achtete er nicht ſeiner eigenen Hinopferung. Erſt nachdem ſein Zuſtand, durch dieſe Anſtrengung ſelbſt, endlich dahin gebracht war, daß er glaubte, den Aufgaben ſeiner Stellung mit ſeinen geſchwächten Kräften nicht mehr gewachſen zu ſeyn, reiſte der Vorſatz in ihm, ſich aus dem Staatsdienſte zurückzuziehen. Auch die günſtigere Ausſicht, zu welcher im Allgemeinen die politiſchen Angelegenheiten nicht ohne ſeine thätige Mitwirkung zurückgeführt waren, ſchien ein ſchicklicher Abſchnitt für die eigene Laufbahn, und er äußerte im Frühjahr 1831 den beſtimmten Wunſch, von derſelben abzutreten. Doch ſein Wunſch wurde noch nicht gewährt, ſondern einſtweilen durch die Ernennung eines Staatsſecretairs für die auswärtigen Angelegenheiten nur eine erleichternde Geſchäfts-Anordnung eingerichtet.

Als jedoch die Krankheitsleiden, anſtatt nachzulaſſen, in der nächſten Zeit nur immer häufiger eintraten, und gleichwohl der öffentliche Zuſtand eine fortdauernd geſteigerte Aufmerkſamkeit erforderte, da hielt Bern=

Bernſtorff es für ſeine Pflicht, den Zeitpunkt nicht abzuwarten, wo ihn die bisherige Klarheit des Ueberblicks verließe, ſondern ſeine Geſchäftsführung ungetrübt einem kundigen Nachfolger zu übergeben, und von einem Poſten abzutreten, deſſen Aufgaben und Verantwortung die nächſte Zukunft noch vergrößern konnte. Er bat im Frühjahr 1832 mit beſcheidenem, doch dringendem Ernſt um ſeine Entlaſſung; und erhielt zwar dieſe nicht, aber die Ernennung eines Amts-Nachfolgers entband ihn aller eigentlichen Departements-Geſchäfte. Der König behielt ſich vor, in geeigneten Anläſſen ihn fortwährend zu Rathe zu ziehen, und wollte ihn deshalb auch fernerhin zu ſeinen wirklichen Staatsdienern gerechnet wiſſen. Dankbaren Herzens erkannte Bernſtorff die huldvolle Gnade und das ehrende Vertrauen des geliebten Monarchen, und durfte mit innerer Befriedigung auf eine Laufbahn zurückblicken, die mit nicht minderer Auszeichnung ſchloß, als ſie begonnen hatte.

Nur allzubald nach ſeiner Zurückziehung beſtätigte ſich leider die Beſorgniß, die ihn zu jener bewogen hatte; am 10. März 1833 erlitt er einen erſten Anfall von Schlagfluß. Doch erholte er ſich wieder, und die Ruhe und Muße, deren er nunmehr genoß, wirkten ſo günſtig auf ſeine Geſundheit, daß er ſogar auch an einzelnen Geſchäften wieder Theil nehmen konnte, für welche ſeine Einſicht und Erfahrung begehrt wurden. Im Sommer 1834 fühlte er ſich ſo weit geſtärkt, daß er einem ſehnlichen Wunſche, den er lange gehegt, willfahren zu können glaubte, und mit den Seinigen eine Reiſe nach Kopenhagen unternahm. In dieſer früheren Heimath fand er ſich durch liebe Erinnerung und Gegenwart doppelt angeregt, und freute ſich insbeſondere auch des Wiederſehens und der Huld des Königs von Dänemark, der den treuen Sinn ſeines ehemaligen Dieners mit Rührung anerkannte.

Von

Von Kopenhagen im Herbſte nach Berlin zurückgekehrt, empfand er bald wieder die Nachtheile der rauheren Jahreszeit, doch gab ein wechſelvoller Zuſtand auch manche Zeitabſchnitte, in denen er eine zunehmende Beſſerung hoffen konnte. In ſolchen Zeiten hegte ſein Gemüth beſonders Ein Verlangen, das er wiederholt und mit Lebhaftigkeit äußerte; er wünſchte herzlich, noch Einmal den König, ſeinen Herrn, zu ſehen! Ihn ſeiner innigſten Ehrfurcht und Dankbarkeit verſichern, ſie perſönlich ausdrücken zu können, war ihm ein Bedürfniß, dem in ſeiner Seele jede tiefe und zarte Empfindung ſich verknüpfte. Die Erfüllung dieſes Wunſches vermochte er nicht mehr zu erreichen. Zwar traten wiederholt günſtigere Tagesreihen ein, und die Heiterkeit ſeines Geiſtes wie die Wärme ſeines Gemüths erwieſen ſich noch im Anfange des Jahres 1835 in erhöhter Lebensfriſche, allein gerade in ſolchem verſprechenderen Zuſtande überfiel ihn unerwartet am 18. März ein erneuter Schlagfluß. Die Hülfe der Aerzte war vergebens. Von treuer Liebe der Seinen umgeben, erfüllt mit dem reinen Bewußtſeyn eines tugendhaften Lebens, und erhoben durch frommes Gottvertrauen, entſchlief er am 28. März im beinahe vollendeten 66ſten Jahre ſanft und ruhig zu einem höheren Daſeyn, an das er geglaubt, mit dem er ſich ſtets heiter beſchäftigt hatte.

Die Beſtattung geſchah am 1. April mit allem Glanz und herkömmlichen Ehren, die dem innegehabten Range und der Stellung des Hingeſchiedenen gebührten; doch mehr als jene bezeichneten der ungeheuchelte Schmerz und die tiefe Trauer aller Edeln, die ihn gekannt und ihn zu würdigen vermocht, die Größe ſeines Werthes, ſo wie des Verluſtes, den ſein Scheiden uns empfinden ließ.

In der That mag ſelten eine Perſönlichkeit ſo ausgezeichnete Uebereinſtimmung des äußern Erſcheinens

nens und des innern Weſens darbieten, als dies in ihm der Fall war. Der liebevolle, menſchenfreundliche Sinn, die ſtrenge Rechtſchaffenheit, die hohe Bildung des Geiſtes und die reiche Welterfahrung vereinigten ſich in ihm zu dem ſchönſten Ausdruck echten Menſchenadels, dem Ehrerbietung und Zuneigung nie zu verſagen waren.

Bernſtorff's Charakter als Staatsmann iſt in obigen Umriſſen ſeines Lebens und Wirkens den Hauptzügen nach bereits mitgeſchildert. Erwähnen müſſen wir noch, daß er in jedem Geſchäft mit feſter Beſtimmtheit nur ſtets auf die Sache ging, dem redlichen Zwecke nie andere als redliche Mittel wählte, und daß er die künſtlichen Gewebe diplomatiſcher Feinheiten ſehr wohl kannte, doch weder brauchte noch fürchtete. Von ſelbſtſüchtigen Antrieben, von eigenem Ehrgeiz und Vortheil findet ſich in ſeiner zwiefachen Dienſt=Laufbahn wohl ſicherlich keine Spur!

Perſönliche Verhandlungen pflegte er nicht ohne Lebhaftigkeit, aber ſtets in verſöhnlicher Geſinnung zu führen. Die Klarheit ſeiner Anſichten gewann leicht Eingang, und ſeine Gründe beredeten nicht, ſondern überzeugten. Von ſeinen Gehülfen, wie er ſeine Räthe und Untergebenen nannte, forderte er viel; aber das Geleiſtete würdigte er dankbar, und freute ſich jedes Lobes, das er ertheilen konnte. Er wußte zu befehlen; ließ aber zugleich die zarteſten Rückſichten der Billigkeit und Schonung walten. In ſeinen eigenen ſchriftlichen Arbeiten leiſtete er Alles ſelbſt, was er von Anderen forderte; ſie vereinigten die gründlichſte Darlegung der Sache und die angemeſſenſte Ausdrucksweiſe. Sein Tact für Schicklichkeit, Präciſion und Anmuth in jeder Art von Abfaſſung war bewundernswürdig, und die ſchwierigſten und bedenklichſten Aufſätze gingen klar und gediegen aus ſeiner Redaction hervor.

Der äſthetiſche Sinn, deſſen er von früher Jugend her theilhaftig war, und den ſeine Geiſtes- und Lebens-Bildung treulich gepflegt hatte, zeigte ſich in ſpäteren Jahren auch durch eigene Hervorbringungen, welche einen ernſten Inhalt, Gedanken und Bilder frommer Liebe, mit dichteriſchem Ausdruck bekleideten. Bis zuletzt war ſein Geiſt mit ſolchen Gegenſtänden beſchäftigt, bald die Schönheit der Darſtellung, bald die Macht der Gedanken erfaſſend; er wußte auch die ihm fremdeſten Denkarten und Sinnesweiſen zu durchdringen, und in ihnen den Kern des Geiſtes und des Talents hervorzuheben und zu ſchätzen. Sein eigenſter Geiſtesweg aber führte ihn immer aufs neue zu dem Troſte und der Beruhigung zurück, die ihm, wie ſeinem gleichgeſinnten Nächſten-Kreiſe, von früheſter Zeit durch frommes Feſthalten am evangeliſchen Glauben verliehen waren.

Wir haben ſeiner Verheirathung bereits zu erwähnen gehabt; ſeine Ehe war ein ununterbrochenes Glück, ein ſchönes Vorbild hoher und ſegenreicher Verbindung. Seine Wittwe und ſeine noch übrigen Geſchwiſter betrauern den liebevollen Gatten und Bruder, ſeine hinterlaſſenen beiden Töchter den zärtlichſten Vater; in dieſem Kreiſe kann der Schmerz um den theuren Abgeſchiedenen nie verſiegen, deſſen ſchöne Seele ſich hier am lichtvollſten und beglückendſten entfaltete. Drei Söhne in frühen Jahren und eine ſchon verheirathete Tochter gingen ihm voran.

Das Andenken des herrlichen Mannes wird fortleben, und mit den Jahren, wir ſind es gewiß, nur mehr und mehr hervorleuchten. Der Name Bernſtorff, ſchon ſo vielfältig ruhmvoll und dankbar genannt, iſt durch ihn fortan auch in Preußen **unvergeßlich**.

III.

III.

Johann Ludwig Klüber.

(Aus der Allgem. Zeitung.)

Die Erlanger Juriſten-Facultät hat ihrem ehemaligen Collegen, dem Staatsrath Johann Ludwig Klüber zu Frankfurt a. M., zu ſeinem funfzigjährigen juridiſchen Doctor-Jubiläum am 13. April ein erneuertes Doctor-Diplom, und der akademiſche Senat einen ſchriftlichen Glückwunſch geſendet. Bei dieſer Gelegenheit entlehnten wir von den Lebensumſtänden des Jubilars Folgendes aus einem noch ungedruckten biographiſchen Aufſatz: — Akademiſche Lehrämter der Staats- und Rechts-Wiſſenſchaften bekleidete Klüber zu Erlangen und Heidelberg. Auf dem denkwürdigen Frankfurter Kaiſerwahl- und Krönungs-Convent von 1790 diente er, drei Monate lang, dem Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, ſeinem Landesfürſten, zu Bericht-Erſtattungen und Aufträgen, und zugleich der kurbraunſchweigiſchen Wahlbotſchaft bei den Verhandlungen über die kaiſerliche Wahl-Capitulation. Der berühmte Göttingenſche Staats-Rechtslehrer Pütter hatte ihn kurz vorher der hannoverſchen Regierung zu ſeinem Nachfolger vorgeſchlagen. (Pütter überlebte noch das deutſche Reich.) Mit Ansbach und Bayreuth 1792 unter preußiſchen Scepter gekommen, ward er im Jahre 1795 verpflichtet, mit dem Staats- und Cabinets-Miniſter v. Hardenberg der Fortſetzung des Baſeler Congreſſes und dem bevorſtehenden Reichsfriedens-Congreß beizuwohnen, dann aber in dem Berliner Cabinets-Miniſterium den geheimen Rath v. Steck zu erſetzen; wovon er ſpäter, bei der zwiſchen den beiden Cabinets-Miniſtern eingetretenen Mißſtimmung, dem von ihm ſelbſt gleich anfangs erklärten Wunſch

 gemäß

gemäß, frei gelaſſen ward. Den ihm angebotenen Eintritt in das Landes-Miniſterium in Ansbach lehnte er ab. Zu Berlin mußte er im Frühjahr 1796 etliche Monate lang den Miniſterial-Conferenzen beiwohnen, deren Folge, gegen ſeinen Rath, die vielbeſprochenen brandenburgiſchen Occupationen in Franken (1796 und 1797) waren. Auf den von der Reichsſtadt Nürnberg im Auguſt wiederholt gemachten Antrag, ſich mit ihrem Gebiet (dreizehn Pflegämtern und großen Waldungen) der Krone Preußen zu unterwerfen, ward ihm die eilige Unterhandlung mit derſelben unter Leitung des Miniſters v. Hardenberg übertragen. Deren Ergebniß war der von ihm verfaßte Staats-Exemtions- und Subjections-Vertrag vom 2. Sept. 1796, ein Werk von ſechs Nachtſtunden unter ganz nahem Kriegsgetümmel. Mit dem Inhalt zufrieden, verſchob gleichwohl das Berliner Cabinet deſſen Ratification, aus Gründen der damaligen höheren Politik. Im Herbſt 1804 folgte er einem Ruf des ruhmgekrönten Kurfürſten Carl Friedrich von Baden, als geheimer Referendair, ſpäter Staats- und Cabinetsrath, bei deſſen Perſon, und als Lehrer des Kurprinzen in den Staats-Wiſſenſchaften, den er 1806 zu deſſen Vermählung an den kaiſerlich franzöſiſchen Hof begleitete. Badiſche diplomatiſche Sendungen erhielt er 1805 an die Höfe von München, Darmſtadt und Bieberich, 1816 nach Berlin und St. Petersburg. Mit Urlaub wohnte er 1814 und 1815 dem Wiener Congreß als Privatmann bei, doch zugleich dem dahin gekommenen Großherzog Carl für Geſchäfte und Umgang vielfach dienend. Schon vor dem Congreß war er von ruſſiſcher Seite veranlaßt worden, dem Kaiſer Alexander eine hiſtoriſche, politiſche Darſtellung der Lage Deutſchlands, und ſeine Ideen über eine neue Geſtaltung dieſes Staaten-Syſtems vorzulegen. Dem Kaiſer diente ſie auf dem Con-

Congreß; er richtete mehrmal Fragen an den Verfaſſer, beauftragte auch gemeinſchaftlich mit Preußen denſelben mit Entwerfung eines Manifeſtes, deſſen Erſcheinung durch eine in der Politik glücklicherweiſe eingetretene Wendung zwecklos ward und darum unterblieb. Schon auf dem Congreß wünſchte gegen ihn der Staatskanzler, Fürſt Hardenberg, ſeinen Rücktritt in den preußiſchen Staatsdienſt, und bald nachher Kaiſer Alexander ſeinen Eintritt in den ruſſiſchen. Des Kaiſers erklärte Abſicht war, daß er, außerhalb aller Staatsbehörden, ihm unmittelbar als Jurisconsulte de l'Empereur zum Dienſt bereit ſeyn, und zugleich eine Pflanzſchule für angehende Diplomaten gründen ſollte; ſein Sohn ſollte als Collegienrath in das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten eintreten. Der Antrag ward beſtimmt wiederholt bei ſeiner Anweſenheit in St. Petersburg, unter huldvollen und freigebigen Aeußerungen. In die Dienſte der Kaiſerin Catharina zu treten, war ſchon am Schluß ſeiner akademiſchen Studien zu Leipzig ſein feſter Vorſatz geweſen, deſſen Ausführung der Vater hinderte. Unterdeſſen hatte auch der Fürſt Hardenberg, alter Gönner und Freund, ſeine Anträge, mündlich zu Berlin und ſchriftlich nach Petersburg erneuert. Auf beide Anträge glaubte er ſeine Erklärung verſchieben zu müſſen, bis er Entlaſſung von ſeinem Souverain werde ausgewirkt haben. Zeit und Mühe koſtete es, dieſe zu erlangen, beſonders da ihm, eben ſo beharrlich als huldvoll, die Finanz-Miniſterſtelle von dem Großherzog angetragen ward, die er unter den damaligen Verhältniſſen abzulehnen ſich verpflichtet glaubte. Endlich mit Merkmalen der Fortdauer des gnädigſten Wohlwollens entlaſſen, und von dem Fürſten Hardenberg, dem er ſolches gemeldet, nach Berlin eingeladen, begab er ſich dahin. Erwägend, daß Preußen ältere Anſprüche an ihn habe, verſtand er ſich, nach einer

Unter-

Unterhandlung von ſechs Wochen über die ihm zu gebende Stellung, zu einſtweiliger Annahme der zweifachen Stelle eines Raths oberſter Claſſe bei dem Staatskanzler und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Es ward verabredet, daß er einſtweilen die Verhandlungen über den zu ordnenden Rechtszuſtand der preußiſchen Standesherren (ſogenannten Mediatiſirten) in den Provinzen Weſtphalen und am Rhein, daſelbſt mit ihnen und mit den dortigen ſechs königlichen Regierungen als Immediat-Commiſſair führen ſolle. Drei Jahre, in welchen er auch dem Staatskanzler auf den Congreß zu Aachen folgen mußte, und große Mühe koſtete dieſe eben ſo wichtige als verwickelte Angelegenheit, über deren Beendigung ihm perſönlich zu Berlin allſeitige Zufriedenheit bezeugt ward. Da die von ihm gewünſchte Stellung außerhalb Berlin noch einem Verzug ausgeſetzt war, ſo erhielt er, nach vierzehnmonatlichem Aufenthalt daſelbſt, den Auftrag, als königlicher Bevollmächtigter die Auseinanderſetzung des aufgelöſeten Großherzogthums Frankfurt und deſſen Departements Fulda, zu Frankfurt am Main bewirken zu helfen. Während dieſer ſchwierigen Verhandlungen ward zu Berlin, bald nach Hardenbergs Tod, von der im Herbſt 1822 erſchienenen (in Grundſätzen unveränderten) zweiten Auflage ſeines "Oeffentlichen Rechts des deutſchen Bundes und der deutſchen Bundesſtaaten" Anlaß genommen zu einer langwierigen Prüfung dieſes Werkes, und zu einem von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bernſtorff, eingeleiteten Beſchluß des Staatsminiſteriums wider ſeine Perſon, als Bürger und Staatsdiener, zu deſſen Anerkennung er ſich nicht verſtehen zu dürfen glaubte. Summariſchen Bericht giebt davon die Vorrede zu der dritten Auflage des genannten Buchs im Jahre 1831; ausführlicheren verſpricht ſeine eben-

daſelbſt

daſelbſt angekündigte Rechtfertigung. “Es koſtete ihm (ſagt jene Vorrede,) unter den gegebenen Umſtänden nicht die mindeſte Ueberwindung, einem Amt, Titel und Gehalt rühmlich zu entſagen, die er nur unrühmlich hätte behalten können.” Auf wiederholte Bitte erfolgte, vier Monate ſpäter, im April 1824, die Entlaſſung. Nach dieſer Erfahrung und nach ſo langer Dienſtzeit und Mühwaltung, für das otium cum dignitate (Muße mit Würde) geſtimmt, hat er ſeitdem etliche Anträge, in und außer Deutſchland, einen zu einem der höchſten Staatsämter, dankbar abgelehnt. Verſchiedene gelehrte Geſellſchaften haben ihm die Ehre erwieſen, ihn unter ihre Mitglieder aufzunehmen, zuletzt das königliche Inſtitut von Frankreich, in der Claſſe der Moral und politiſchen Wiſſenſchaften, deren Sitzungen er in vorigem Jahre etliche Monate hindurch beiwohnte. Auch Ordensverleihungen ſind ihm zu Theil geworden. Seiner Schriften, in deutſcher, lateiniſcher und franzöſiſcher Sprache, mit und ohne ſeinen Namen, ſind ungefähr ſiebenzig.

IV.

Vertrag zwiſchen dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunſchweig,

über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtemes der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben.

(Die Artikel 14 — 26 ſind als minder weſentlich weggelaſſen.)

“Nachdem Se. Maj. der König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover ꝛc., und Se. Durchl. der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, von dem Wunſche geleitet,

ter, die Intereſſen und das Wohl ihrer Unterthanen durch Beſeitigung der bisherigen Hinderniſſe eines gegenſeitigen freien Handels und Verkehrs zu befördern, Sich bewogen gefunden haben, auf den Grund der unter Allerhöchſt- und Höchſtdenſelben am 7. October 1831 abgeſchloſſenen Präliminar-Convention die erforderlichen Verhandlungen eintreten zu laſſen, und zu dem Ende Bevollmächtigte zu ernennen, nämlich: Se. Maj. der König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover ꝛc., Allerhöchſt Ihren Ober-Steuerrath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des königl. hannoverſchen Guelphen-Ordens, und Allerhöchſtihren Ober-Zollrath Heinrich Ludwig Meinike, Ritter des königl. Guelphen-Ordens, und Se. Durchl. der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, Höchſtihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur des kurfürſtl. heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des königl. ſächſiſchen Civilverdienſt-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens; und ſodann dieſe Bevollmächtigten die desfallſigen Unterhandlungen zur Erreichung jener Zwecke gepflogen haben, ſo iſt von denſelben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Inſtructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachfolgender Vertrag verabredet und geſchloſſen worden:

Art. 1. Das Königreich Hannover und das Herzogthum Braunſchweig vereinigen ſich zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben.

Art. 2. Die bis jetzt zwiſchen den contrahirenden Staaten beſtandenen Steuer- und Zoll-Linien werden aufgehoben und unter beiden Staaten ſoll, jedoch mit Ausſchluß von Salz und Spielkarten, worüber

beſondere

beſondere Beſtimmungen verabredet ſind, auch mit Ausnahme der Kalender, hinſichtlich deren die bisherigen Verhältniſſe nicht geändert werden, ein völlig ſteuerfreier Verkehr ſtattfinden.

Art. 3. Dagegen wird eine gemeinſame Gränzlinie errichtet, welche den in den Abgaben-Verband aufgenommenen Länder-Umfang der beiden contrahirenden Staaten umgiebt.

Art. 4. Von fremden Staaten ganz umgebene Gebietstheile bleiben von dieſem Verbande ausgeſchloſſen. Auch können davon andere einzelne Landestheile, in Berückſichtigung ihrer örtlichen Lage und daraus hervorgehenden beſonderen Verhältniſſe, im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe ausgenommen werden. Solche ausgeſchloſſene Gebietstheile werden, in Beziehung auf das im Verbande begriffene Ländergebiet, wie Ausland behandelt. Die Regulirung der Abgaben in denſelben und deren Erhebung für einſeitige Rechnung bleibt der betreffenden Regierung überlaſſen.

Art. 5. Die bisher in den contrahirenden Staaten unter dem Namen von Ein- und Ausgangs-Zoll, Gränz-Zoll, Eingangs-Steuer, Impoſt, Acciſe, oder unter einer ſonſtigen Bezeichnung erhobenen indirecten Abgaben, ſowohl von den in dieſe Staaten eingegangenen und zum Verbrauche im Innern derſelben beſtimmten ausländiſchen, als von den aus den contrahirenden Staaten verſendeten inländiſchen oder ausländiſchen, ſo wie von den durch einen oder beide Staaten durchgeführten Gegenſtänden werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches hinſichtlich der bisher von dem im beiderſeitigen Inlande verfertigten Bier und Branntwein entrichteten Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe ſtatt. An die Stelle dieſer Abgaben tritt eine für beide Staaten gemeinſchaftliche Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgabe, ſo wie auch eine gemeinſchaftliche Ver-

Verbrauchs-(Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein und Bier.

Art. 6. Andere Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben, als die von Branntwein und Bier dürfen in keinem der Vereins-Staaten — wiewohl vorbehaltlich der beſonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — anders als im Einverſtändniſſe der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Art. 7. Die Erhebung der im Art. 5 beſtimmten gemeinſchaftlichen Abgaben, ſo wie überhaupt das zur Sicherung derſelben erforderliche Verfahren ſoll nur nach Vorſchrift der verabredeten oder ferner zu verabredenden, in beiden Staaten gleichmäßig zu erlaſſenden Geſetze, Tarife, Reglements und Inſtructionen ſtattfinden.

Art. 8. Die in den contrahirenden Staaten ſowohl gegenſeitig als in Beziehung auf das gemeinſame Ausland beſtehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote werden aufgehoben; vorbehaltlich der in den Artikeln 9 und 10 enthaltenen beſonderen Verabredungen. Derartige künftige Verbote können nur im Einverſtändniſſe der beiden contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Art. 9. Hinſichtlich des Salzes ſind nachſtehende Beſtimmungen verabredet: a. Die Einführung fremden, in den contrahirenden Staaten nicht erzeugten Kochſalzes iſt verboten. b. Jeder der beiden Staaten kann die Durchfuhr fremden Salzes durch ſein Gebiet nach Nichtvereins-Ländern unter von ihm anzuordnenden Controll-Maßregeln geſtatten. Soll jedoch daſſelbe durch beide Vereins-Staaten geführt werden, ſo iſt zuvor deren beiderſeitige Erlaubniß, auch eine Verſtändigung über die vorzuſchreibenden Durchgangsſtraßen und ſonſtigen Sicherheitsmaßregeln erforderlich. c. Die Ausfuhr des Salzes nach Nichtvereins-Staaten iſt frei. Muß indeß bei der Ausfuhr

aus

aus dem einen Vereins-Lande das andere berührt wer- den, ſo unterliegt ſie ebenfalls den wegen Innehaltung gewiſſer Straßen und Anwendung beſonderer Controll- Maßregeln gemeinſchaftlich feſtzuſetzenden Beſtimmun- gen. d. So wie die Einführung fremden Kochſalzes in die Vereins-Länder verboten iſt, bleibt auch das Kochſalz überhaupt vom freien Verkehr unter denſelben ausgenommen, und jeder Staat behält die Befugniß, ſolches einſeitig mit Fabrications- oder Conſumtions- Abgaben zu belegen. e. Zu mehrerer Sicherung der Intereſſen jedes der beiden Staaten wird den Saline- Officianten und conceſſionirten Salzverkäufern unter- ſagt werden, wiſſentlich an Unterthanen des andern Staates Salz zu verkaufen. Auch ſollen Kaufleute und Krämer, welche Handel mit Kochſalz treiben dür- fen, dieſes lediglich von den Salinen oder conceſſionir- ten Salzverkäufern des eigenen Staates entnehmen und die Conſumenten in dieſem ſich ebenfalls nur bei jenen Salinen und conceſſionirten Salzverkäufern mit ihrem Salzbedarfe verſehen.

Art. 10. Die Einführung der Spielkarten vom Auslande iſt verboten; auch bleiben ſolche von dem freien Verkehr unter den contrahirenden Staaten ausgeſchloſſen (Art. 2). Damit Defrauden hinſicht- lich des Karten-Stempels um ſo weniger eintreten können, wollen die contrahirenden Staaten ihren Spielkarten-Fabrikanten den Abſatz ungeſtempelter Spielkarten, ſowohl in dem eigenen Gebiete, als in den andern contrahirenden Staat, nicht geſtatten, vielmehr ſolchen unter angemeſſenen Strafen verbie- ten. Durch dieſe Beſtimmung ſoll jedoch der Abſatz ungeſtempelter Spielkarten an die Stempelſteuer-Ad- miniſtration des eigenen oder des andern Staates nicht beſchränkt ſeyn.

Art. 11. Die Waſſer-Zölle in den Vereins- Staaten auf anderen Gewäſſern als den Binnenflüſſen

des einen oder beider Staaten ſind von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen. Unbeſchadet der Beſtimmungen der Wiener Congreß-Acte vom Jahre 1815 oder beſonderer Staats-Verträge iſt daher ihre Regulirung und Verwaltung den einſeitigen Anordnungen eines jeden der beiden Staaten vorbehalten, und die Aufkünfte davon machen eben ſo wenig einen Gegenſtand der Theilung unter denſelben aus, als eine Anrechnung von Verwaltungskoſten dabei ſtattfindet. Indeß iſt hinſichtlich des durch Verträge der Weſerufer-Staaten feſtgeſetzten Weſer-Zolles verabredet, daß a. davon die beiden Vereins-Staaten, ſowohl in der Auffuhr als in der Niederfuhr, die Gegenſtände frei bleiben ſollen, welche auf der Weſer A. aus einem Vereins-Lande nach dem andern, oder b. aus einem Gebietstheile des einen Vereins-Staates nach einem andern Gebietstheile des nämlichen Staates, oder c. aus einem der Vereins-Länder nach dem Auslande, oder d. vom Auslande nach einem Vereins-Lande geführt werden. Werden aber B. die Gegenſtände auf der Weſer vom Auslande durch beide Gebiete der Vereins-Staaten, oder durch eins derſelben durchgeführt, ſo behält es bei den Befugniſſen jedes Staates zur Erhebung des Weſer-Zolles ſein Bewenden. C. Gleich wie für Gegenſtände, welche auf der Weſer vom Auslande in einen Vereins-Staat eingeführt, oder aus einem ſolchen nach dem Auslande ausgeführt worden, die gemeinſchaftlichen reſp. Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu erheben ſind, ſo unterliegen auch den gemeinſchaftlichen Durchgangs-Abgaben die Tranſito-Gegenſtände, welche entweder vom Auslande durch eins der Vereins-Länder oder durch beide geſchafft, und ſodann mittelſt der Weſer ihrer ausländiſchen Beſtimmung zugeführt werden, oder die umgekehrt vom Auslande mittelſt der Weſer in ein Vereins-Land kommen und darauf durch daſſelbe allein, oder auch durch beide Vereins-Staaten weiter

nach

nach ihrem ausländiſchen Beſtimmungsorte gebracht werden.

Art. 12. Auch die Schiffahrts-Abgaben, die Lootſen-, Baaken-, Feuer-, Laſten-, Chauſſee-, Weg-, Pflaſter-, Canal-, Brücken-, Fähr-, Schleuſen-, Leinpfad- und Schlagten-Gelder, ſo wie die Hafen-, Waage-, Krahn-, Niederlage-, Local-Meß-Gebühren und die ſonſtigen derartigen Abgaben unterliegen nicht der gemeinſamen, ſondern nach wie vor der einſeitigen Beſtimmung jedes Staates, und ſind daher auch fernerhin von demſelben ausſchließlich anzuordnen und zu beziehen. Die Einwohner des andern contrahirenden Staates ſollen aber in Hinſicht dieſer Abgaben ſtets den Inländern gleich behandelt werden.

Art. 13. Beſondere Conſumtions-Abgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einſeitigen Beſtimmung des betreffenden Staates. Nur iſt ſtets von dem Grundſatze auszugehen, daß die nach ſolchen Städten oder Gemeinden aus dem andern contrahirenden Staate gebrachten Gegenſtände in keinem Falle mit einer höheren Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenſtände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden ſelbſt, ſo wie von den übrigen Landes-Einwohnern in dieſe Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Art. 27. Der Geſammt-Betrag der gemeinſchaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben wird nach Abzug der Koſten für die Verwaltung unter die contrahirenden Staaten nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung vertheilt; und es ſoll zu dem Ende die Bevölkerung alle drei Jahre nach gleichmäßigen Grundſätzen ausgemittelt

telt und der wirkliche Stand derſelben am 31. Decbr. des betreffenden Jahres für die nächſtfolgenden drei Jahre zum Grunde gelegt werden.

Art. 28. Die im vorſtehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinſchaftlichen Aufkommens, ſo wie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird ſowohl von drei zu drei Monaten, als auch nach Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahres vorgenommen. Die dreimonatliche iſt nur eine vorläufige, und geſchieht nach einer von der Central-Steuer-Behörde jedes Staates aufgeſtellten Ueberſicht von der innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks ſtattgefundenen Einnahme und Ausgabe in der Art, daß von demjenigen Staate, welcher mehr, als ihm nach den verabredeten Theilungs-Grundſätzen zukommt, eingenommen hat, der Ueberſchuß dem andern Staate unverweilt ausgezahlt wird. Die ganzjährige oder definitive Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis zum 1. Juli des nächſtfolgenden Jahres umfaßt, wird auf den Grund der von den gemeinſchaftlichen Erhebungs-Aemtern abgelegten Rechnungen und der nach dieſen von den beiderſeitigen Central-Steuer-Behörden angefertigten, gemeinſchaftlich geprüften und feſtgeſtellten Rechnungs-Abſchlüſſen dadurch vorgenommen, daß das Guthaben des einen Staats ohne Verzug dem andern Staate berichtigt werden muß. Dieſe definitive Ausgleichung ſoll möglichſt beſchleunigt, ſpäteſtens aber binnen den nächſten ſechs Monaten nach dem mit dem 30. Juni ablaufenden Rechnungs-Jahre zu Stande gebracht werden.

Art. 29. Jeder der beiden contrahirenden Staaten hat die Befugniß, der Central-Steuer-Behörde des andern Staates einen Commiſſarius beizuordnen, der bei dieſer von allen Geſchäften und Verfügungen, die ſich auf das gemeinſchaftliche Abgaben-Syſtem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfallſigen Be-

rathungen

rathungen beizuwohnen und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwiſchen den beiderſeitigen Central=Steuer=Behörden erheiſchen, auf eine dem gemeinſchaftlichen Intereſſe entſprechende Weiſe möglichſt zu fördern hat. Eine gemeinſchaftlich feſtgeſetzte Inſtruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten ſolcher Commiſſarien beſtimmen.

Art. 30. Auch werden nach Maßgabe des Bedürfniſſes von Zeit zu Zeit Special=Bevollmächtigte beider Staaten zuſammentreten, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen oder zur Ergänzung und Abänderung beſtehender Vorſchriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu prüfen, die bei dieſer entſtandenen Zweifel und Ungleichheiten zu beſeitigen, und die definitive Jahres=Abrechnung über die gemeinſchaftliche Einnahme und Ausgabe vorzunehmen.

Art. 31. Bei der Erhebung der gemeinſchaftlichen Abgaben wird in beiden Staaten einerlei Münze, Maß und Gewicht zum Grunde gelegt, und bis dahin, daß in denſelben gleiche Normen wirklich eingeführt worden, das Verhältniß der geltenden Münzen, Maße und Gewichte durch öffentlich bekannt zu machende Reductions=Tabellen feſtgeſetzt werden.

Art. 32. Zur Beförderung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs iſt verabredet, daß, mit Ausnahme der Hauſirer, diejenigen Handel= und Gewerbtreibenden des einen Staates, welche ſich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in den andern Staat begeben, in dem letzteren zu Gewerbe=Steuern nicht herangezogen werden ſollen, wenn ſie ſelbſt, oder die, in deren Dienſte ſie ſtehen, in demjenigen Staate, worin ſie ihren Wohnſitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt ſind.

Art.

Art. 33. Auch wollen ſich die contrahirenden Staaten über gleichmäßige Vorſchriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hauſir-Handels zu vereinigen ſuchen.

Art. 34. Nur im Einverſtändniſſe beider contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit andern Staaten hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben abgeſchloſſen oder derartige bereits beſtehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden. Handels- und Schiffahrts-Verträge mit andern Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinſchaftlichen Abgaben keinen Einfluß haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einſeitig eingegangen werden.

Art. 35. Von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, treten die Stipulationen der nachſtehenden Verträge, und zwar: a) die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, auch Art. 9 rückſichtlich des Zolles, und Art. 12, der am 18. Mai 1827 zwiſchen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig wegen Regulirung verſchiedener Handels-Verhältniſſe abgeſchloſſenen Convention; b) des am 24. September 1828 zwiſchen mehreren deutſchen Bundesſtaaten abgeſchloſſenen Vertrages über die Beförderung des freien Handels und Verkehrs; c) des am 11. October 1829 zwiſchen mehreren deutſchen Bundesſtaaten abgeſchloſſenen Vertrages über denſelben Gegenſtand, nebſt Separat-Artikel und Separat-Protocoll; d) der am 7. October 1831 zwiſchen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig abgeſchloſſenen Präliminar-Convention wegen verſchiedener Erleichterungen des gegenſeitigen Verkehrs und ſonſtiger Einrichtungen, nebſt Reglement vom 3. November 1831; e) des am 9. December 1831 zwiſchen dem Königreiche Hannover und dem Herzog-

Herzogthume Braunſchweig abgeſchloſſenen Vertrages wegen des Anſchluſſes der zum Herzogthume Braunſchweig gehörenden, innerhalb des Königreichs Hannover belegenen Gebietstheile, ſo wie der in der Stadt Goslar und deren Feldmark belegenen Communion-Beſitzungen an das im Königreiche Hannover beſtehende Gränz-, Zoll- und indirecte Steuer-Syſtem, nebſt Separat-Artikel; f) der am 11. Juni 1833 zwiſchen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig abgeſchloſſenen Convention wegen Anordnung eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Zolles vom ausländiſchen Getreide, nebſt darauf gegründeten Verabredungen von demſelben Datum, und zwar hinſichtlich aller derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dadurch zwiſchen den beiden gegenwärtig contrahirenden Staaten begründet worden, außer Wirkſamkeit.

Art. 36. Die Dauer dieſes Vertrages wird vorläufig bis zum Ablaufe des Jahres 1841 beſtimmt, und ſoll hiernächſt über die Verlängerung deſſelben weitere Verabredung eintreten. Im Falle einer Verſtändigung ſämmtlicher deutſchen Bundesſtaaten über gemeinſame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Verbrauchs-Abgaben ſoll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallſigen Beſchlüſſe in Wirkſamkeit treten, wieder aufgelöſet werden. Auch werden, wenn die deutſchen Bundesſtaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinſame Verabredung treffen, demgemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch den gegenwärtigen Vertrag angenommenen Syſteme eintreten.

Art. 37. Dieſer Vertrag ſoll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchſten und Höchſten

Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechſelung baldmöglichſt, längſtens aber binnen ſechs Wochen, ſtattfinden wird. Urkundlich iſt vorſtehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Hannover am 1. Mai 1834.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.) Heinrich Ludwig Meineke. (L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg."

V.

Haupt-Finanz-Etat des Königreichs Preußen, für das Jahr 1835.

Einnahme.

	Rthlr.
1) Aus der Verwaltung der Domainen und Forſten nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils	4,212,000
2) Aus den Domainen-Ablöſungen und Verkäufen, Behufs der ſchnelleren Tilgung der Staatsſchulden......	1,000,000
3) Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufactur in Berlin	717,000
4) Aus der Poſt-Verwaltung	1,200,000
5) Aus der Verwaltung der Lotterie.	669,000
Transport	7,898,000

6)

		Rthlr.
	Transport	7,898,000
6) Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
a. an Grund-Steuer...	9,735,000	
b. an Claſſen-Steuer...	6,404,000	
c. an Gewerbe-Steuer.	1,973,000	
	18,112,000	
d. an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungs-Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Canäle, Schleuſen, Brücken und anderen Communications-Anſtalten; ferner an Stempel-Steuer....	20,052,000	
e. an Einkommen aus der Salz-Regie	5,366,000	
		43,530,000
7) Revenüen-Ueberſchüſſe des Fürſtenthums Lichtenberg.............		80,000
8) An verſchiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen.....		332,000
	Summa	51,740,000

Ausgabe.

1) Für das Staatsſchulden-Tilgungsweſen, und zwar:

		Rthlr.	
a.	zur Verzinſung der allgemeinen und provinziellen Staatsſchulden und zu den laufenden Verwaltungskoſten...	6,397,000	
b.	zur Schuldentilgung.	2,480,000	
		8,877,000	
c.	zur Verzinſung und Tilgung neu übernommener Provinzialſchulden	41,000	
			8,918,000

2) An Penſionen, Competenzen und Leibrenten, und zwar:

a.	an etatsmäßigen Fonds zu Penſionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und deren Hinterbliebenen, ſo wie zu ſonſtigen Gnaden-Unterſtützungen..	966,000	
b.	an lebenslängl. Competenzen und Penſionen für die Mitglieder aufgehobener geiſtlicher Corporationen, an Penſionen, welche auf dem Reichs-Deputationsſchluß vom 25. Febr. 1803 beruhen, oder ſonſt tractatmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leiſten ſind....	1,584,000	
			2,550,000
		Transport	11,468,000

		Rthlr.
Transport		11,468,000
3) An dauernden Renten:		
a. als Entſchädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	360,000	
b. für eingezogene Capitalien und Amts-Cautionen	603,000	
		963,000
4) Für das geheime Cabinet, für das Büreau des Staats-Miniſteriums, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv und für die Provinzial-Archive, das Staats-Secretariat, für die Ober-Rechnungs-Kammer, die General-Ordens-Commiſſion und für das ſtatiſtiſche Büreau		308,000
5) Für das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,683,000
6) Für das Miniſterium des Innern und der Polizei		2,184,000
7) Dem Miniſterium des Innern für Gewerbe und für die General-Commiſſionen		173,000
8) Der Verwaltung für Handel und Fabrication, imgleichen zu Land- und Waſſerbauten, ausſchließlich der Chauſſeen		1,369,000
Transport		19,148,000

9)

Digitized by Google

			Rthlr.
		Transport	19,148,000
9)	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chauſſeen, einſchließlich der Mittel zur Verzinſung und Tilgung der aufgenommenen Chauſſeebau-Capitalien		2,852,000
10)	Für das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten		681,000
11)	Für das Kriegs-Miniſterium, einſchließlich der Zuſchüſſe für das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam und deſſen Filial-Anſtalten		23,462,000
12)	Für die Central-Finanz-Verwaltung, und zwar:		
	a. für das Finanz-Miniſterium und für die General-Staats-Caſſe ..	159,000	
	b. Für die General-Verwaltung der Domainen und Forſten	94,000	
			253,000
13)	Für das Juſtiz-Miniſterium, außer den Gerichts-Sporteln		2 061,000
14)	Für die Ober-Präſidenten und Regierungen		1,766,000
15)	Für die Haupt- und Landgeſtüte...		167,000
16)	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und zu den Landes-Verbeſſerungen		1,350,000
		Summa	51,740,000

VI.

VI.

Preußiſches Kammergericht.

In Folge des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichteten hochverrätheriſchen Unternehmens, insbeſondere des am 3. April deſſelben Jahres zu Frankfurt a. M. verübten Attentats, gerichtliche Unterſuchungen in den Staaten des deutſchen Bundes verfügt wurden, habe ich bereits durch Meine Ordre vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der oberen formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Miniſterial-Commiſſion, mit der Führung aller Unterſuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an dieſen hochverrätheriſchen Unternehmungen einzuleiten ſind. Da jedoch der Zweck der Unterſuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, ſondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet iſt, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die beſtehende geſellſchaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutſchen Bundes, ſondern auch, hinſichtlich ihres Einfluſſes auf Deutſchland, in den benachbarten Ländern zu entdecken, und da dieſerhalb eine Einheit des Verfahrens weſentlich erforderlich iſt, ſo habe ich auf Ihre hierüber an Mich erſtatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beſchloſſen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausſchließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfaſſung und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, ſowohl Meiner ſämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutſchen Bundes bis auf weiteres zu beſtellen, und demſelben mit Aufhebung des anderweitigen

weitigen perſönlichen Gerichtsſtandes der Beſchuldigten, ſowohl die Unterſuchungen als auch die Abfaſſung der Erkenntniſſe zu überreichen. Es ſoll dahin zunächſt das Verbrechen des Hochverraths nach den Beſtimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20 §§. 92 bis 99 einſchließlich der §§. 163 bis 165 und 185 gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91 bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abſchnitte des vorgenannten landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen betrifft, ſo ſollen ſelbige zwar der Competenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, dieſe jedoch verpflichtet ſeyn, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Reſſort des Kammergerichts überwieſenen hochverrätheriſchen Unternehmungen und Attentaten ſtehe, der Miniſterial-Commiſſion Anzeige zu machen, damit ſelbige nach Vernehmung des Kammergerichts beſchließe, ob Unterſuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten oder dem Kammergerichte zu überlaſſen ſey. Insbeſondere ſoll dieſes in allen Fällen der Landesverrätherei, welche auch im Friedenszuſtande ſich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn ſie zu den in §§. 151 bis 155 und 167 bezeichneten ſtrafbaren Handlungen gehören, ſtattfinden. In Rückſicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Beſtimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen daſſelbe noch nicht eingeführt iſt, verweiſe ich auf Meine durch die Geſetzesſammlung bekanntgemachten Ordres vom 6. März und 5. Sept. 1821. Sie haben die Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Geſetzesſammlung zu veranlaſſen, und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 25. April 1835. Friedrich Wilhelm.

VII.

VII.

Vertrag zwiſchen den kriegführenden Parteien in Spanien über die Auswechſelung der Gefangenen.

Art. 1. Die Ober-Befehlshaber der beiden in den Provinzen Guipuzcoa, Alava und Biscaya und im Königreich Navarra kriegführenden Heere kommen überein, das Leben aller in ihre Gefangenſchaft gerathenen Perſonen zu erhalten und ſie auf folgende Weiſe auszuwechſeln.

Art. 2. Die Auswechſelung der Gefangenen ſoll zwei oder drei Mal in jedem Monate, oder auch noch öfter, ſtattfinden, je nach dem es die Umſtände erfordern oder es geſtatten.

Art. 3. Die genannte Auswechſelung ſoll, wo möglich, in gleichen Verhältniſſen der Zahl nach ſtattfinden, und iſt die Zahl der Auszuwechſelnden auf einer Seite größer, als auf der andern, ſo bleiben die Ueberzähligen ſo lange in den Händen derjenigen, welche ſie zu Gefangenen gemacht haben, bis eine neue Auswechſelung eintritt.

Art. 4. Officiere jedes Ranges, höhere und niedere Beamte, ſollen von beiden Parteien, ihrem Range gemäß, ausgewechſelt werden.

Art. 5. Wenn, nach einer Auswechſelung zwiſchen den beiden kriegführenden Heeren, eine der Parteien für die ihr noch gebliebenen überzähligen Gefangenen einen ſicheren Aufbewahrungsort in einer Stadt oder in mehreren Städten auserſieht, ſo ſollen dieſe Städte von der feindlichen Partei reſpectirt werden, und es ihr nicht geſtattet ſeyn, in dieſelben einzudringen oder Feindſeligkeiten irgend einer Art gegen ſie zu begehen, ſo lange die Gefangenen ſich darin befinden. Es iſt klar, daß in der Stadt oder den Städten, wo die Gefangenen untergebracht werden,

ſich

ſich weder Waffen= oder Munitions=Fabriken noch irgend ein anderes militairiſches Etabliſſement befinden dürfen, und daß die Stadt oder die Städte mit Zuſtimmung beider Parteien gewählt werden müſſen.

Art. 6. Während der Dauer der jetzigen Feindſeligkeiten darf Niemand, er mag dem Militair= oder Civil=Stande angehören, ſeiner politiſchen Meinung wegen mit dem Tode beſtraft werden, wenn er nicht zuvor nach den in Spanien beſtehenden Geſetzen verhört und verurtheilt worden iſt. Dieſe Bedingung bezieht ſich jedoch nur auf diejenigen, welche nicht wirkliche Kriegsgefangene ſind; über Letztere ſind die Beſtimmungen in den vorhergehenden Artikeln enthalten.

Art. 7. Die ſtreitenden Parteien ſollen alle Verwundeten und Kranken, die ſie in Hospitälern, Häuſern, Dörfern, Hütten oder an einem andern Orte finden, gewiſſenhaft reſpectiren und ſie nicht ihrer Freiheit berauben, vorausgeſetzt, daß Zeugniſſe ihrer Aerzte über ihr wirkliches Krankſein vorhanden ſind.

Art. 8. Sollte ſich der Krieg nach anderen Provinzen ausdehnen, ſo ſoll dieſe Uebereinkunft eben ſo wie in den genannten Provinzen und im Königreiche Navarra befolgt werden.

Art. 9. Dieſe Uebereinkunft ſoll auf beiden Seiten von allen commandirenden Officieren, die ſich etwa im Commando der reſp. Heere folgen möchten, genau beobachtet werden.

Der Vertrag iſt unterzeichnet von Thomas Zumala=Carreguy, Geronimo Valdes und Lord Elliot.

VIII.

Monatsbericht.

Am 14. April wurde in Altenburg die ſeit dem 2. Februar verſammelte Landſchaft im Namen des Landesherren verabſchiedet, und der Landtag dadurch geſchloſſen.

Digitized by Google

geſchloſſen. Die Geſchäfte wurden in 4 Abtheilungen erledigt; die erſte hat gedauert vom 12. Juni bis 21. Juli 1832, die zweite vom 1. Juli bis 6. Auguſt 1833, die dritte vom 22. September bis 25. October 1834, und die letzte alſo vom 2. Febr. bis 14. April 1835.

Am 25. April wurde in Darmſtadt die zweite Kammer der Stände durch eine Einweiſungs-Commiſſion conſtituirt. Am 27. April wurde die Ständeverſammlung durch eine vom Großherzog vom Throne herab gehaltene Rede eröffnet.

Am 27. April war in Karlsruhe in der zweiten Kammer die Discuſſion über den Bericht des Abgeordneten Sander, die Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsſtandes der Militair-Perſonen betreffend, an der Tagesordnung. Die Kammer war mit 55 gegen 2 Stimmen für den Commiſſions-Antrag.

Am 25. April wurde im Regierungsrath zu Bern mit 9 Stimmen gegen 6 ein Geſetz-Vorſchlag beſchloſſen, welcher die ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren der Hochſchule der jährlichen Beſtätigung des Regierungs-Rathes unterwirft.

Am 2. Mai übergab der Geheime Staatsrath Knapp der zweiten Kammer der Stände-Verſammlung in Darmſtadt folgende Geſetz-Entwürfe: 1, das ſchon den beiden vorigen Stände-Verſammlungen vorgelegte Forſt-Strafgeſetz; 2. ein Geſetz über Erweiterung der Competenz der Friedensrichter in Rhein-Heſſen, wodurch im Allgemeinen dieſe Competenz in den Rechtsſachen, worin ſie vorbehaltlich der Appellation entſchieden, von dem Betrag von 100 Fl. auf 140 Fl. ausgedehnt wird.

Am 4. Mai erſchien eine landesherrliche Verordnung, die Disciplinar-Statuten der Univerſität Gießen betreffend. Sie umfaßt 4 Druckbogen und beſteht aus 158 Artikeln, und iſt baſirt auf den Bundes-Beſchluß vom 13. November 1834.

Am

Am 1. Mai erließ der Regierungsrath des Cantons St. Gallen eine Verordnung, wodurch den Unterthanen des Großherzogthums Baden der Eintritt in den Canton vom 10. Mai an auf ſo lange unterſagt wird, bis den Handwerkern aus dem Canton der freie Eintritt in die großherzogl. badiſchen Staaten wieder geſtattet wird. Denjenigen, welche früher eine Niederlaſſungs- oder Aufenthaltsbewilligung ſchon erlangt haben, wird dieſelbe nicht geſchmälert. Der Regierungsrath von Zürich hat in ſeiner Sitzung vom 5. Mai die Mittheilung jenes Regierungs-Beſchluſſes erhalten und beſchloſſen, dieſelbe in theilnehmendem Sinne zu erwiedern.

Am 9. Mai wurde, nachdem die braunſchweigiſche Stände-Verſammlung ihre Arbeiten erledigt hatte, der erſte Landtag nach der Erſcheinung der erneuerten Landſchaftsordnung auf herkömmliche Weiſe feierlich geſchloſſen.

Am 4. Mai war in der Sitzung der zweiten Kammer in Karlsruhe die Discuſſion des Bauerſchen Berichts über die Prüfung der Rechnungen der Amortiſations-Caſſe von 1832 — 1833 und 1833 — 1834 an der Tagesordnung. Hr. v. Rotteck rügt, daß gegen die ausdrückliche Vorſchrift des Artikels 11 des Geſetzes vom 31. Dec. 1831 eine Zinſen-Reduction, ohne eingeholte Zuſtimmung des ſtändiſchen Ausſchuſſes, vorgenommen worden, und verlangt, daß die Kammer Verwahrung einlege und die Vorlagen, welche dem Ausſchuß hätten gemacht werden ſollen, nachträglich ſich ſelbſt machen laſſe. Der Finanz-Miniſter entgegnete, daß man es mit ſolchen Beſchränkungen, wie ſie die Statuten der Amortiſations-Caſſe ausſprechen cum grano salis nehmen, d. h. Ausnahmen machen müſſe, wenn es die Intereſſen des Landes verlangten, daß nach ſeiner Ueberzeugung bloße Formen den wirklichen Intereſſen nachzuſetzen ſeyen, daß vorhergehende Oeffentlichkeit bei Credit-Operationen ſo

wenig

wenig nützlich ſey, als bei Kriegs-Operationen, daß ſchon die Einberufung des Ausſchuſſes die Gläubiger hätte in die Karten ſehen laſſen ꝛc., und ſchließt mit ausführlicher Entwickelung des Ganzen der Operation. Nach lebhafter Discuſſion ward beſchloſſen, dieſelbe an eine beſondere Commiſſion zur Begutachtung zu geben; im Uebrigen aber wurde der Hauptantrag, auf Anerkennung der Nachweiſungen der Amortiſations-Caſſe, angenommen. Am 13. Mai befragte der Abgeordnete v. Rotteck die Regierungs-Commiſſarien über die Verhältniſſe mit der Schweiz, und insbeſondere über das Verbot des Wanderns der Handwerker dahin, ſo wie über die Retorſions-Maßregeln von St. Gallen. Der Miniſter Winter verweigert für jetzt weitere Mittheilungen, fügte aber hinzu, der Zeitpunkt der völligen Ausgleichung der Sache mit der Schweiz ſey ſehr nahe. — Die Kammer beruhigte ſich bei dieſer Erklärung.

Am 15. Mai erſchien in Darmſtadt folgende Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz vom 9. d., die auf der Landes-Univerſität zu Gießen beſtandenen Verbindungen der Studirenden betreffend: "Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben ſich huldreichſt bewogen gefunden, die dermalen anhängigen Disciplinar-Unterſuchungen gegen die Mitglieder der zu Gießen unter dem Namen: Haſſia, Rhenania und Teutonia — ſpäter Starkenburgia — beſtandenen verbotenen Verbindungen der Studirenden niederzuſchlagen, dergeſtalt jedoch, daß durch dieſe Allerhöchſte Begnadigung nur allein die Verletzung der Disciplinar-Geſetze getilgt, mithin dadurch nicht bezweckt wird, den Verfolg der Ergebniſſe, welche die wegen der burſchenſchaftlichen Verbindungen eingeleitete, oder etwa noch einzuleitende gerichtliche Unterſuchung gegen einzelne Mitglieder der oben genannten Verbindungen in gemeinrechtlicher Beziehung liefern ſollte, ſo wie die gericht-

gerichtliche Unterſuchung für den Fall, wenn ſich früher oder ſpäter herausſtellen ſollte, daß eine oder die andere dieſer Verbindungen im Allgemeinen politiſche Zwecke verfolgt hat, aufzuheben oder zu hemmen. — Sr. königl. Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt befohlen, Vorſtehendes unter ernſtlicher Verwarung vor ähnlichen künftigen Geſetzes-Uebertretungen und mit dem ausdrücklichen Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß jede ſpätere Zuwiderhandlung gegen die das Beſtehen von Verbindungen unterſagenden Beſtimmungen der Diſciplinar-Statuten der Landes-Univerſität, die Verbindungen mögen politiſcher oder nicht politiſcher Natur ſeyn, unnachſichtlich mit den geſetzlichen Strafen geahndet werden ſoll."

Am 10. April beſtätigte in Liſſabon eine aus Pairs und Deputirten beſtehende Commiſſion den Verkauf der National-Güter, die Cortes ſuspendirten den 90. Artikel der Verfaſſung, wornach die Königin ſich mit keinem Ausländer vermählen darf.

Am 12. empfing die Königin eine Deputation der Pairs-Kammer, mit der Bitte, die Königin möge zum Beſten des Landes ſich bald wieder vermählen.

Am 22. wurde die Seſſion der Cortes von der Königin mit einer Rede geſchloſſen.

Am 30. April wurde zwiſchen dem General Zumalacarreguy und dem an Mina's Statt commandirenden General Valdez ein Vertrag über die Auswechſelung der Gefangenen ausgewechſelt, der den Krieg in Spanien menſchlicher führen läßt.

Am 29. April wurde die gewöhnliche Seſſion der zweiten Kammer der Generalſtaaten durch den Miniſter des Innern mit einer Rede geſchloſſen.

Am 5. Mai wurde die Eiſenbahn zwiſchen Brüſſel und Mecheln mit vieler Feierlichkeit eröffnet.

Am 8. Mai wurde in Kopenhagen die ſtändiſche Verſammlung des Herzogthums Holſtein zum 1. October

Digitized by Google

tober einberufen, und der Conferenz=Rath Höpp bei derſelben zum königl. Commiſſarius ernannt.

Am 18. wurde der wegen eines Preßvergehens angeklagte Profeſſor David vom Gerichte freigeſprochen.

Am 14. wurde die Seſſion beider belgiſchen Kammern für 1834 und 1835 geſchloſſen.

Am 27. April begannen in der franzöſiſchen Deputirten=Kammer die Debatten über den Geſetz=Entwurf wegen einer Summe von 1,200,000 Fr. zu den geheimen Ausgaben; dieſe Frage wurde zu einer Cabinets=Frage gemacht. Am 29. wurde der Geſetz=Entwurf nach langen und heftigen Debatten, nach Verwerſung mehrerer Amendements, mit einer Majorität von 259 Stimmen gegen 126 in ſeiner urſprünglichen Faſſung angenommen.

Am 30. leiſtete der Marſchall Maiſon den Eid als Kriegsminiſter, die königliche Verordnung, wodurch der Marſchall zum Kriegsminiſter unter dem 30. ernannt wird, wurde am 1. Mai publicirt.

Am 5. Mai ſchiffte ſich der nordamerikaniſche Geſandte, Hr. Livingſton, am Bord der Fregatte Conſtitution nach Washington ein.

Am 12. wurden dem Handels=Miniſterium folgende Summen bewilligt: Beſoldungen für die Central=Verwaltung 332,000 Fr.; Bureau=Koſten 81,000 Fr.; zur Erhaltung der Badeorte und Quarantaine=Anſtalten 130,000 Fr.; für die Geſtüte 1,500,000 Fr.; für die Thierarznei=Schulen und zur Aufmunterung des Ackerbaues 560,000 Fr.; für das Conſervatorium der Künſte und Handwerke 390,000 Fr.; zur Patentirung neuer Erfindungen und zur Aufmunterung des Handels und der Manufacturen 210,000 Fr.; zur Aufmunterung des Seefiſchfanges 3,000,000 Fr.; für die Maße und Gewichte 700,000 Fr.; zur Unterſtützung der Coloniſten 957,000 Fr.; zur Unterſtützung bei

Hagel=

Hagel- und Brandſchäden, ſo wie bei Ueberſchwemmungen 1,887,000 Fr.

Am 13. und 14. wurden folgende Summen für das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten bewilligt: An Gehalten für die Central-Verwaltung 534,700 Fr.; Bureau-Koſten 149,000; Gehalte für die Agenten im Auslande, und zwar: a) für die diplomatiſchen 2,405,000; b) für die Conſular-Agenten 1,730,000; zu Inactivitäts-Gehalten 80,000; zu den Einrichtungskoſten der Geſandten und Conſuls 300,000; zu Reiſe- und Courier-Koſten 600,000; zu Wohnungs-Entſchädigungen und den Bureau-Koſten der Geſandten und Conſuls 697,000; zu diplomatiſchen Geſchenken 50,000; zu Entſchädigungen und Unterſtützungen 60,000; zu geheimen Ausgaben 650,000; zu außerordentlichen Miſſionen und unvorhergeſehenen Ausgaben 100,000 Fr.

Am 14. und 15. wurden dem Kriegsminiſter bewilligt: Gehalte für die Central-Verwaltung 1,354,000 Fr.; Bureau-Koſten 230,000; Druck-Koſten 130,000; für die Generalſtäbe 14,300,000; für die Gendarmerie 17,779,400; für das Rekrutirungs-Weſen 475,000; für die Militair-Gerichtsbarkeit 209,000; für den Sold und Unterhalt der Truppen 118,645,000; für die Bekleidung und Lager-Geräthſchaften 10,096,000; für die Militair-Betten 4,855,000; für Zaumzeug 230,000; für Fourage 16,638,000; für Transporte 913,000; für das Kriegs-Depot und die große Karte von Frankreich 277,000; für das Artillerie-Material 6,905,000; an Inactivitäts-Sold 388,000; für das Ingenieur-Corps 9,475,000; für die Remonte der Armee 2,668,000 Fr.

Hamburg, den 27. Mai 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Politiſches
Journal

nebſt Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Geſellſchaft von Gelehrten.

56ſter Jahrgang. 2ter Band.

7s — 12s Monatsſtück.

Hamburg,
auf allen Poſtämtern.
1835.

Digitized by Google

Politiſches Journal
nebſt Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 2ter Band.

1835. 7s Stück. Juli.

I.

Corporations-Reform-Bill.

Die auf Reform des Municipalſyſtems in England und Wales angekündigte Bill legte Lord John Ruſſell am 5. Juni dem Unterhauſe vor. "Ich bitte, ſprach Lord Ruſſell, um die Nachſicht des Hauſes, denn es handelt ſich um eine Frage von höchſter Wichtigkeit; eine Frage, die zugleich ſehr verwickelt iſt, alle Sitten und Vorrechte berührt, und demnach eine lange und gewiſſenhafte Discuſſion erheiſchen wird. Die Bill, die ich hiermit dem Hauſe vorlege, iſt die Frucht der Arbeiten und Forſchungen ausgezeichneter Männer; ſie iſt auf den Bericht der von der Krone zu dem Zweck ernannten Commiſſarien gegründet, eine genaue und vollſtändige Unterſuchung über die Materie anzuſtellen. Dieſe Commiſſarien haben England durchreiſt, und nicht weniger als 200 Stadtgemeinden beſucht. Die Grundlage jedes guten Municipalſyſtems muß ſeyn, in den Gemeinderath nur ſolche Männer zu berufen, welche wirklich das Eigenthum, die Intelligenz und die Bevölkerung der Stadt repräſentiren; ferner dem Volke die gebührende Controlle über die Gemeinde-

 obrigkeit

obrigkeit und über die zu ihrer Verfügung geſtellten Fonds zuzuſichern, damit dieſe nur zu wahrhaft gemeinnützlichen Zwecken, nicht aber als Beſtechungs-Mittel zur Zeit der Wahlen verwendet werden. (Beifall) Die neue Bill beabſichtigt das gegenwärtige Corporationsſyſtem nicht zu zerſtören, ſondern zu reformiren; (rauſchender Beifall) wir verlangen nicht die Abſchaffung der gegenwärtigen Municipalverfaſſungen, ſondern wünſchen nur aus ihnen die Clauſeln zu entfernen, welche mit den Beſtimmungen der neuen Bill im Widerſpruch ſtehen. (Wiederholter Beifall) dieſe neue Bill betrifft nur 183 Städte (Boroughs), welche darin namentlich bezeichnet ſind, und denen wir ein gleichförmiges Syſtem der Municipalverwaltung und eine gleichförmige Wahlart zu verleihen vorſchlagen. Die Corporationen der übrigen Städte laſſen wir für den Augenblick unangetaſtet. Folgendes ſind die Hauptbeſtimmungen der neuen Bill: Municipalwähler iſt jedes Gemeindeglied, welches ein Haus, ein Waarenmagazin, ein Comptoir oder einen Laden beſitzt, dabei ſeit drei Jahren die Armentaxe bezahlt, und alle ſeine Ortsabgaben ſechs Monate vor der Reviſion der Liſten entrichtet hat. Ausgeſchloſſen von dem Titel und den Rechten eines Municipalwählers ſind alle diejenigen, welche ein Jahr lang Unterſtützung aus der Pfarreicaſſe oder andern Wohlthätigkeitsfonds empfangen haben. Die Municipalwähler ſind zu dem Titel Gemeindebürger (burghers) berechtigt. Jeder ſolcher Bürger, welcher aufhört in der Stadt eine Wohnung zu beſitzen, oder der die Zahlung der Gemeindeabgaben verſäumt, wird von der Liſte der Municipalwähler geſtrichen. Wenn er jedoch dieſe Bedingungen von Neuem erfüllt, kann ſein Name zwei Jahre nach Reviſion der Liſten wieder eingetragen werden. Nach der Annahme gegenwärtiger Bill kann Niemand mehr auf den Titel und die

Bevor-

Bevorrechtung eines Staats- und Gemeindebürgers (citizen and burgher) und Municipalwählers Anſpruch machen, wenn er nicht die in dieſer Bill ſpecificirten Bedingungen erfüllt, d. h. wenn er nicht die in der Stadt üblichen Localſteuern entrichtet. Die Liſten der Municipalwähler werden abgefaßt und veröffentlicht, wie dieß in der Reformbill für die Liſten der Parlamentswähler vorgeſchrieben iſt. Ein Mayor und ein Gemeinderath (Town Council) werden in jeder Stadt am 25. October d. J. durch die Municipalwähler ernannt. Ein Drittheil des Gemeinderaths wird jährlich erneuert, und es können die austretenden Räthe wieder gewählt werden. In den Orten, deren Bevölkerung 25,000 Seelen überſteigt, finden Abtheilungen nach den Stadtvierteln ſtatt. Die Wahlen, bei denen der Mayor den Vorſitz führt, dürfen nicht länger als einen Tag dauern. Alle jetzigen Mayors, Aldermen und Gemeinderäthe ſtellen, nach in Gemäßheit der gegenwärtigen Bill erfolgter Wahl der neuen Gemeinderäthe, ihre Functionen ein. Der Mayor wird jährlich durch den Gemeinderath gewählt. Nur ein Gemeindebürger kann zum Mayor, Gemeinderath oder Gemeindebeamten erwählt werden. Jeder Municipalbeamte, der einen Bankerott macht, ſtellt damit ohne Weiteres ſeine Functionen ein. Dem Stadtrathe ſteht die Ertheilung jeder Art von Erlaubnißſcheinen, ſo wie die Beaufſichtigung und Vertheilung der milden Stiftungen zu. Eine aus dem Mayor und den Stadträthen beſtehende Polizeicommittee ernennt die Conſtabel und andere mit der Ortspolizei beauftragte Perſonen. Die Municipalwähler ernennen in jedem Jahre zwei Rendanten (auditors), die nicht aus der Reihe der Rathsmitglieder oder der Secretaire (clerks), eben ſo wenig aus den Aufſehern der milden Stiftungen genommen werden dürfen; der

Mayor

Mayor wählt ſeinerſeits einen dritten Rendanten. Die Rendanten haben die Obliegenheit, alle Halbjahre die ſtädtiſchen Rechnungen zu prüfen und zu revidiren; alle Rechnungen dieſer Art ſollen öffentlich abgelegt werden. Der Gemeinderath gewiſſer Städte hat eine beſtimmte Zahl von Perſonen zu ernennen, welche eine Commiſſion des Friedensgerichts bilden. Dieſe Commiſſionen müſſen jedoch die Genehmigung der Krone einholen. Die Municipalwähler ſind von Rechts wegen Geſchworene. — Die Zahl der unter Municipalverwaltung ſtehenden Individuen, welche von gegenwärtiger Bill berührt wird, beläuſt ſich in runder Zahl auf ungefähr zwei Millionen. Man kann nicht ſagen, daß dieſer Gegenſtand ohne vorgängige Erwägung, wie ſie ſein Umfang und ſeine Wichtigkeit erforderte, vorgenommen worden ſey. Die Krone ernannte eine Commiſſion, bei welcher der gegenwärtige Hr. Sprecher dieſes Hauſes den Vorſitz führte, um den Zuſtand der Corporationen zu prüfen, und nach anderthalbjähriger fleißiger und höchſt genauer Unterſuchung erſtattete ſie an Se. Maj. einen Bericht, welchen ſie, nach dem Bemerken, daß ſie den Zuſtand von 200 Corporationen unterſucht, und nach Auseinanderſetzung der allgemeinen Natur dieſer Inſtitute, mit folgenden Worten ſchloß: "Unter den Einwohnern der großen Mehrzahl der mit Corporationen verſehenen Städte herrſcht eine allgemeine, und nach unſerer Anſicht, gerechte Unzufriedenheit mit ihrer Gemeindeverfaſſung; ein Mißtrauen gegen die aus ſelbſteigener Wahl hervorgegangenen Municipalräthe, deren Gewalt keiner Volkscontrolle unterworfen, und deren Handlungen, da ſie geheim ſind, nicht durch den Einfluß der öffentlichen Meinung gezügelt ſind; ein Mißtrauen gegen den Magiſtrat der Stadtgemeinde, welches die örtliche Gerechtigkeitspflege mit Argwohn befleckt, und oft von Ver-

Verachtung gegen die Handhaber des Geſetzes beglei-tet iſt; ein Mißvergnügen über die Laſten der Orts-beſteuerung, während Einkünfte, welche zum öffent-lichen Beſten verwandt werden ſollten, ihren geſetzli-chen Zwecken entfremdet, und manchmal zum Vortheil Einzelner verſchwendet, manchmal geradezu zum ſitt-lichen Verderbniß des Volkes vergeudet werden. Wir erachten es demnach für unſere Pflicht, Ew. Maj. vorzuſtellen, daß die beſtehenden Gemeinde-Corpora-tionen in England und Wallis das Vertrauen und die Achtung Ihrer Unterthanen weder beſitzen noch ver-dienen, und daß eine durchgreifende Reform Noth thut, um ſie zu dem zu machen, was ſie ſeyn ſollten, nämlich nützliche und wirkſame Werkzeuge der örtli-chen Regierung." Dieſer Bericht war, mit alleiniger Ausnahme zweier Commiſſarien, deren einer gegen einzelne Punkte deſſelben, der andere gegen das Ganze proteſtirte, von der geſammten Commiſſion ausgezeich-neter, und von der Krone eigends dazu erleſener Män-ner einſtimmig unterzeichnet. Ich will hier, um zu beweiſen, daß dieſe Corporationen ihrem Zwecke ſchlech-terdings nicht entſprechen, nur zwei oder drei Haupt-übelſtände erwähnen, und die Erörterung der übrigen der weiteren Discuſſion der Bill in ihren verſchiede-nen Stadien überlaſſen. Es gibt beträchtliche Städte, in denen ein Municipalrath allerdings nöthig iſt, aber wo er in ſeiner jetzigen Einrichtung weder das Eigen-thum, noch die Intelligenz, noch die Volkszahl der Stadt repräſentirt. Dies iſt z. B. der Fall in Bed-ford, wo die Corporation nur $\frac{1}{17}$ der Einwohnerſchaft und $\frac{1}{4}$ des Eigenthums der Stadt umfaßt. In Ox-ford zählt man 1400 Wähler, aber ſehr viele davon ſind keine beſchatzten (rated) Einwohner, und über-haupt kamen bisher bei den Wahlen ſo viele ſchlechte Practiken vor, daß ſelten mehr als 500 an den Cor-porationsacten Theil nahmen. Norwich enthät 2221 wahl-

wahlberechtigte Bürger (freemen), aber davon ſind 1123 gar nicht beſchatzt, und unter dieſen 1123 ſind 315 Kirchenarme. (Lauter Beifall.) Was hingegen das in Norwich beſteuerte Eigenthum betrifft, ſo kommen auf 25,541 Pf. nicht weniger als 18,224 Pf., welches Leute beſitzen, die nicht zur Corporation gehören. (Beifall.) Ich könnte noch viele ähnliche Fälle anführen. Zu Lincoln ſind $\frac{3}{4}$ der Corporationsmitglieder nicht beſchatzt, und beinahe $\frac{4}{5}$ der Einwohner von der Corporation ausgeſchloſſen. (Hört!) Zu Ipswich zahlen 2000 Gemeindeſteuern, aber nur 187 davon gehören zur Corporation. (Hört!) Cambridge hat 20,000 Einwohner, und darunter 1433 Hausbeſitzer, welche 10 Pf. Steuer bezahlen, aber nur 118 derſelben ſind Municipalwähler, und von dieſen werden an 25,499 Pf. Gemeindeumlagen nur 2110 Pf. bezahlt. (Hört! hört!) Dieſe Thatſachen ſind gewiß ein grober und ſchreiender Mißbrauch; aber ein noch viel ſchlimmerer iſt es, daß in dieſen Städten einige wenige Männer die Verwaltung zu ihrem eigenen Privatvortheile führen, und ſich zu dieſem Zweck mit einem Theile der untern Volksclaſſen verbinden, deren Stimmen ſie kaufen und deren Sitten ſie verderben. (Rauſchender Beifall.) Gleichwohl haben wir behaupten gehört, gerade eine ſolche Gemeindeverfaſſung ſey populair und democratiſch, und müſſe beibehalten werden. (Hört.) Aber ich verwahre mich gegen alle ſolche Principien. (Hört!) Allerdings verlange auch ich die Volkscontrolle in ſo weitem Umfang als nur möglich; aber ich wünſche, daß ſie gleichmäßig, regelmäßig und auf eine heilſame Weiſe ausgeübt werde. Ich wünſche zu ſehen, daß Perſonen aus den untern Volksclaſſen, welche an Wahlen Theil zu nehmen berufen ſind, durch die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger unterſtützt werden, nicht aber beſtochen und oft ſogar trunken gemacht zur Abſtimmung kommen.

Die

Die Folgen dieſes ſchmählichen Verfahrens, mag es nun von ſich ſelbſt wählenden und von der Stadt ganz getrennten Körperſchaften ausgehen, oder von ſolchen, wo noch eine Art populairer Wahlfreiheit beſteht, oder wo die Wahlbürger von den Hausbeſitzern und Einwohnern der Stadt ganz geſchieden ſind, waren arge Mißbräuche der mannichfachſten Art, wie ſie in dem Berichte der Commiſſion erörtert und detaillirt ſind. Bei der Vertheilung der Fonds aus milden Stiftungen kam es häufig vor, daß zwei Drittheile, drei Viertheile und öfter noch mehr an Leute gegeben wurden, welche zur blauen (Tory-) Partei oder zu irgend einer andern Farbe gehören, welche eben die der Ortsregierung iſt. Statt zum allgemeinen Beſten der Stadt verwandt zu werden, wurden ſolche Fonds häufig in Feſten und Schmauſereien vergeudet, in denen ſich der Mayor und andere Corporationsmitglieder gütlich zu thun pflegten. (Beifall.) In einigen nicht ſehr großen Stadtgemeinden betrugen dieſe Ausgaben 500 bis 600 Pfund jährlich. Alle Nachforſchungen der Commiſſarien haben erwieſen, daß die Municipalcorporationen in großen wie in kleinen Städten ihre Gewalt und die ihrer Obhut untergebenen Fonds blos dazu gebrauchten, einen unredlichen Einfluß auf die Parlamentswahlen zu üben. Ich komme nun auf die Bill zu ſprechen, zu deren Einbringung ich um die Erlaubniß des Hauſes nachſuche. Nach der Abſicht des Miniſteriums ſoll ſie 183 Stadtgemeinden, oder, wie ſchon geſagt, ungefähr zwei Millionen Seelen betreffen. Wir ſind nicht gemeynt, die beſtehenden Corporationen ihrer Verfaſſungen (charters) zu berauben; aber in der erſten Clauſel der Bill erklären wir, daß alle in jenen Verfaſſungen verliehenen Gewalten, inſofern ſie den Beſtimmungen dieſer Bill zuwiderlaufen, fortan null und nichtig ſind." — Sir R. Peel. Soll dies für die ganze Anzahl gelten? Lord

J.

J. Ruſſell (fortfahrend): „Für die genannten 183 Städte; 99 andere, welche die Commiſſion nicht beſucht hat, denken wir in die Bill nicht mit aufzunehmen. Einige Corporationen beſtehen nur für beſondere Zwecke; die Verfaſſung dieſer anzutaſten, haben wir vor der Hand nicht für nöthig erachtet. Hinſichtlich der 183 Stadtgemeinden in England und Wallis aber ſchlagen wir vor, eine gleichförmige Verwaltung für ſie alle einzuführen; eine gleichförmige Erwählungsart, gleiche Beamte — mit Ausnahme einiger größeren Städte, wo noch ein Syndicus (Recorder) oder ſonſt eine Magiſtratsperſon hinzukommen mag; aber im Allgemeinen ſoll die Verwaltungsform dieſelbe ſeyn. Anlangend das Wahlrecht (franchise), ſo haben da Viele gemeint, man ſolle den jetzt für die Parlamentswahlen beſtehenden Wahlcenſus der Zehnpfund-Leute (ten-pounders) auch als Grundlage bei den Gemeindewahlen nehmen; aber aus mehrern Gründen hat uns dies unrathſam geſchienen. Erſtens würde, glaube ich, das parlamentariſche Wahlrecht dieſer Zehnpfund-Leute dadurch gefährdet; denn die minder Vermöglichen und darum geringer Beſteuerten würden gegen ſie ein Gefühl der Feindſchaft und der Eiferſucht faſſen, als monopoliſirten ſie alle Rechte und Gewalten zum Nachtheil Anderer, die zu deren Beſitz eben ſo gut befugt ſeyen. Vor Allem jedoch muß der Grundſatz ſeine Geltung haben, daß wer ſein Geld beiſteuert, auch eine Stimme bei der Wahl derjenigen anſprechen darf, welche dieſes Geld verausgaben. (Rauſchender Beifall.) Hiernach glaubten wir, daß jedem anſäſſigen Bewohner einer Stadt, der ſeine Gemeindeabgaben regelmäßig entrichtet, auch das Gemeindewahlrecht gebühre. Dabei aber war die vorkehrende Maßregel nöthig, weder ſolche Perſonen, die aus der Pfarrei-Armencaſſe Unterſtützung beziehen, noch ſolche, welche gewöhnlich und längere Zeit ihre

Abgaben

Abgaben zu entrichten außer Stand ſind, bei den Wahlen zuzulaſſen. Unſrer Meinung nach dürfen nur die feſt anſäſſigen Bürger einer Stadt, welche ihre Steuern richtig abtragen, das Wahlrecht ausüben (hört!); und zur Erprobung deſſen ſchlagen wir vor, nur ſolche zuzulaſſen, welche ihre Armenſteuer ſeit drei Jahren richtig bezahlt haben. Gleichwohl ſollen Perſonen, die aus der Pfarreicaſſe Unterſtützung empfangen, oder kurze Zeit mit ihren Abgaben im Rückſtande blieben, wenn ſie früher das Stimmrecht beſaßen, davon nicht länger ausgeſchloſſen ſeyn, als jene Unterſtützung oder Zahlungsunfähigkeit dauert. Unſer Vorſchlag iſt hiernach: Gemeindewähler iſt jeder Inhaber eines Hauſes, eines Waarenlagers oder eines Ladens, der innerhalb 7 engliſcher Meilen von der Stadt wohnt. Die nächſte Frage iſt, wem ſollen dieſe Gemeindewähler die Verwaltung der Stadt übertragen. Der Bill zufolge ſoll nur e i n e Körperſchaft ſie bekleiden, beſtehend aus dem Mayor und dem Gemeinderathe. Die Mitgliederzahl des letztern ſoll der Einwohnerzahl angemeſſen ſeyn, und von 15 in den kleinſten Städten, die ungefähr 2000 Einwohner enthalten, bis zu 90 in den größten ſteigen. Die volkreichſten dieſer Städte — von denen ungefähr nur 20 über 25,000 Seelen zählen — ſollen, behufs der Wahl der Gemeinderäthe, in beſtimmte Stadtviertel eingetheilt werden. Was nun diejenigen betrifft, welche dermalen gewiſſe Rechte, Immunitäten, Zollfreiheit und dgl. in den Corporationen beſitzen, ſo ſoll ihnen deren Fortgenuß für die Dauer ihres Lebens geſtattet, dann aber keine neuen Verleihungen der Art erlaubt ſeyn. Dabei ſchlagen wir vor, alle ausſchließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien aufzuheben, jedoch, wie ſchon geſagt, mit gebührender Rückſicht auf die pecuniairen Rechte jetzt Lebender. Die Mitglieder des Gemeinderaths ſollen auf drei Jahre gewählt werden,

ein Drittel derſelben jährlich austreten, aber wieder gewählt werden dürfen. Jedenfalls erreichen wir damit das Gute, daß immer zwei Drittel im Gemeinderathe zurückbleiben, welche ſchon einige Erfahrung und Uebung in den Geſchäften haben. Was die Art der Erwählung betrifft, ſo iſt dieſe an und für ſich nicht ſehr wichtig; doch beſtimmt die Bill, daß jeder Wähler ein Verzeichniß derer zu übergeben habe, die er erwählt zu ſehen wünſcht. Der Mayor ſoll jährlich durch den Gemeinderath gewählt werden, und während ſeiner Amtsdauer ein Friedensrichter für die Stadt und eben ſo für die Grafſchaft ſeyn. Weder für das Amt des Mayors noch für das eines Gemeinderaths ſoll es einer Qualification bedürfen. (Lauter Beifall.) In unſern Tagen gewinnt man nur wenig durch die Forderung von Qualificationen, während ſie in den Städten ſehr oft großen Unwillen erregt. (Hört! hört!) Auch ſind ſolche Qualificationen nur eine neuere Erfindung, und in ältern Städteordnungen ganz unbekannt. Sobald der Gemeinderath erwählt iſt, was an einem beſtimmten Tage im October zu geſchehen hat, iſt er befugt, einen Stadtſchreiber (townclerk) und einen Caſſier (treasurer) zu ernennen; denn ganz unverträglich wäre es mit dem Geiſte der von uns vorgeſchlagenen Maßregel, wenn wir den neuen Stadtrath verhindern wollten, ſich auch dieſe ihre Beamten neu zu wählen. (Rauſchender Beifall.) Der wichtigſte Theil dieſer Corporations-Reformbill iſt aber ohne Zweifel der, welcher die Verwaltung der ſtädtiſchen Fonds betrifft. Die jetzige Verwaltung derſelben beweiſet wahrhaftig weder große Weisheit noch Sparſamkeit von Seite der Corporationen; denn während ſich die Einkünfte dieſer Fonds auf 367,000 Pf. belaufen, betragen ihre Ausgaben gegen 377,000 Pf., und dabei haben dieſe Corporationen eine Schuldenlaſt von 2,000,000 Pf. (Hört, hört, hört!) In einzelnen

zelnen Fällen contrahirten dieſe Körperſchaften Jahr für Jahr neue Schulden, während ſie die Erträgniſſe dieſer Anleihen unter ſich theilten. (Hört, hört!) Daher ſoll der Stadtrath die Befugniß erhalten, zur Beſorgung dieſer Finanzgeſchäfte eine eigene Committee zu ernennen; auch ſoll die Rechnungsablage nicht mehr geheim, ſondern öffentlich erfolgen. Dadurch gewinnen wir eine Bürgſchaft für die künftige beſſere Verwaltung dieſer Fonds. (Beifall.) Namentlich wurden aber, wie ſchon oben erwähnt, die Fonds der milden Stiftungen von den Corporationen gräulich mißverwaltet. Wir ſchlagen vor, dem Stadtrathe die Pflegſchaft derſelben zu übertragen, mit der Befugniß, wenn er es nöthig findet, eine eigene Committee zu deren Verwaltung zu beſtellen, zugleich aber mit der gebieteriſchen Weiſung, einen eigenen Secretair und Caſſier für ſie zu ernennen, und eine eigene, von jener über die ſtädtiſchen Fonds geforderte Rechnung über ſie ablegen zu laſſen. Gleicherweiſe iſt vorgeſehen, daß die Zahl der zur Verwaltung dieſer milden Stiftungen gewählten Perſonen nicht unter 15 betrage, und daß ſie nicht aus der Reihe des Gemeinderaths, ſondern aus den geſammten Bürgern der Stadt gewählt werden. Was nun einen weitern ſehr wichtigen Punkt, die Handhabung der Polizei in den Städten betrifft, ſo ſchlagen wir vor, das ganze Geſchäft der Bewachung einer Stadt völlig unter die Controlle des Gemeinderaths zu ſtellen, und jede einſchlägige Gewalt die mit der Gewalt des allgemeinen Stadtraths unverträglich iſt, aufzuheben. (Beifall.) So ſollen z. B. Bierſchenksconceſſionen fortan nicht mehr von einem richterlichen Magiſtrate, ſondern als zum Bereiche der Polizei gehörig, von dem Stadtrathe oder einer durch dieſen ernannten Committee ertheilt werden. (Beifall.) Der auf die angegebene populaire Weiſe gewählte Gemeinderath, wenn ſchon

ohne

ohne Zweifel manches Mitglied deſſelben Luſt haben mag, ſeine Privatfreunde zu begünſtigen oder ſeinen eigenen Vortheil zu bedenken, iſt gleichwohl eine Körperſchaft, bei der ſich, indem ſie ſo unter Volkscontrolle handelt, weniger befürchten läßt, ſie werde die Gewalt, Conceſſionen zu bewilligen, mißbrauchen, als bei einem Magiſtrate, der, indem er ſie unter der richterlichen Robe ausübt, enormen Mißbrauch leichter ſchützen kann. (Beifall.) Ich komme nun auf die ſtädtiſche Rechtspflege. Die Bill ſchlägt vor, die 183 Stadtgemeinden in zwei Scheduln zu theilen. Die Schedula A. würde 129 Städte umfaſſen, deren jede eine friedensrichterliche Commiſſion erhielte. Die übrigen 54 in der Schedula B. ſollen zwar auch Friedensgerichte erhalten können, jedoch nur durch Bewilligung der Krone, bei welcher ſie darum nachzuſuchen haben. Wenn Gemeinderäthe darum einkommen, daß vierteljährige Sitzungen der Friedensrichter (Quarter Sessions) in ihren Gemeinden abgehalten werden, ſo werden daſelbſt Recorders (Rechtsgelehrte von fünfjähriger Amtsdauer) von der Krone aufgeſtellt. Ihre Amtsthätigkeit erſtreckt ſich auf mehrere Gemeinden. Ein Recorder darf nicht Gemeinderath oder ſonſt Gemeindebeamter ſeyn; er iſt blos Richter, in ſeiner Abweſenheit vertritt der Mayor ſeine Stelle. Alle peinliche Gerichtsbarkeit iſt aufgehoben. Die criminelle Gemeinde-Jurisdiction iſt auf die in den vierteljährigen Sitzungen beſchränkt. Den Grafſchafts-Friedensrichtern ſteht die Gerichtsbarkeit zu in allen Gemeinden, welche nicht ein beſonderes friedensrichterliches Collegium in Gemäßheit obiger Beſtimmungen haben. Die Civilgerichtsbarkeit der Gemeindebehörden ſoll in einigen Gemeinden welche die Bill benennt, ausgedehnt, und im Allgemeinen geregelt werden. Jeder Wahlbürger iſt Geſchworener." (Beifall.) Schließlich beklagt Lord John Ruſſell, daß

das

das Miniſterium bei Entwerfung dieſer Maßregel des Beiſtands ſeines edlen Freundes Lord Spencer entbehrt habe.

Nach Lord J. Ruſſell nahm Sir Robert Peel das Wort: "Ich bin, ſprach er, nicht geſonnen, der Bill das geringſte Hinderniß in den Weg zu legen, denn eine ſolche Oppoſition würde mit meinen Anſichten über dieſe Sache ganz unvereinbar ſeyn. (Hört!) Wenn ich den Zuſtand der Bevölkerung in den größern Städten Englands betrachte; wenn ich ſehe, mit welcher Schnelligkeit Orte, die vor nicht ſehr langer Zeit noch ſehr unbeträchtlich waren, durch Gewerbfleiß auf Einmal ein reges Leben gewonnen, ſich zu größerm Wohlſtande und hoher Bedeutung emporgeſchwungen haben, und wenn ich dabei beobachte, daß in dieſen Städten für Rechtspflege und Aufrechthaltung der Ordnung nicht gebührend geſorgt iſt, ſo kann ich nicht läugnen, daß es hohe Zeit iſt, zum Frommen der bürgerlichen Geſellſchaft ein gutes Syſtem von Municipalverwaltung an ſolchen Orten einzuführen, die dieſer Wohlthat bisher entbehrten. (Hört!) Die an dem Corporationsweſen, wie es jezt beſteht, gerügten Mängel und Mißbräuche ſind wirklich vorhanden, und gern will ich irgend eine Maßregel unterſtützen, die ihnen Einhalt zu thun geeignet iſt. Zugleich muß ich aber bemerken, daß, wenn das Haus für die künftige Regulirung der Corporationen ein neues Geſetzprincip aufſtellt, die bisherigen Corporationen damit keineswegs im Allgemeinen für unredlich erklärt werden. Bisher beſaßen die Corporationen das Recht, ihre Fonds zu andern als öffentlichen Gemeindezwecken zu verwenden. (Einige Mitglieder widerſprechen.) Ich glaube nicht, daß ich mich hierin irre; ja ich fürchte, die Corporationen hatten ſogar das Recht, ihr Eigenthum zu veräußern. (Hört!) Dieſer Umſtand ſcheint mir in dem Berichte

der Commiſſion nicht hinlänglich beachtet. Ferner muß ich an ihm tadeln, daß er die Fälle nicht hervorhebt, wo die Corporationen ihre Pflichten redlich erfüllten, ſondern die Mißanwendung der Fonds allen ohne Unterſchied Schuld giebt. Der edle Lord erklärte mit Recht, es handle ſich hier nur um allgemeine Principien; aber kaum hatte er dieſe treffliche Maxime ausgeſprochen, als er acht oder zehn Corporationen namentlich aufführte, bei deren Auswahl — er erlaube mir es zu ſagen — er nicht ſehr unparteiiſch zu Werke gegangen iſt. (Lauter Beifall der Oppoſition.) Ueberdieß waren ſeine Angaben über die meiſten der von ihm genannten Städte durch keine dem Hauſe zur Einſicht vorliegenden Documente unterſtützt. Nach der Rede des edlen Lords möchte es ſcheinen, als ſey es nur eine Partei im Staate, die Partei ſeiner politiſchen Gegner, welche ihre Gewalt in den Corporationen mißbraucht hätte. Darum nannte er Norwich, Bedford, Cambridge, Oxford und Ipswich. Warum nannte er nicht auch z. B. Derby und Portsmuth?" (Rauſchender Beifall der Oppoſition.) Der Redner zählt hier mehrere Mißbräuche auf, welche in den Corporationen der beiden letztgenannten Städte, in denen die Whig- oder Reformpartei das Uebergewicht hat, vorgekommen ſeyen. "Zu Derby, ſagte er, waren, als das letztemal "ehrenwerthe Bürger" gemacht wurden, faſt alle Pächter des Herzogs v. Devonſhire. Der Agent Sr. Durchl. zahlte die Gebühren für die Aufnahme der ehrenwerthen Bürger. Ohne die Creirung ſolcher Bürger, hieß es, hätte die Corporation die Tories nicht in Ordnung halten können; dieſe würden nicht Raſt und Ruhe gefunden haben. (Gelächter und Beifall.) Nehmen wir nun an, der Fall ſey umgekehrt geweſen; hätte ein conſervativer Edelmann alle die Ehrenwerthen ernannt und ihre Aufnahmsgebühren gezahlt, und hätte man dann

ein

ein ſolches Verfahren damit zu entſchuldigen geſucht, daß es nöthig ſey, die Reformer — doch auch ein etwas unruhiger Menſchenſchlag — in Ordnung zu erhalten, was für einen Sturm der Entrüſtung würde ein ſolcher Mißbrauch der Corporationsrechte aufgeregt haben! (Wiederholter Beifall.) Die Corporation von Portsmouth hat ſich in den letzten Jahren ſehr durch ihre Gaſtfreundſchaft ausgezeichnet, und in welchem Jahre wohl zumeiſt? Antwort, dem Berichte zufolge: in dem großen Jahre der Reform. (Gelächter.) Bei der Feierlichkeit der Thronbeſteigung Sr. Maj. verrechnete die Corporation von Portsmouth 41 Pfund 9 Sh. für Erfriſchungen, womit ſie die anweſenden Stadtbehörden u. ſ. w. bewirthet. Von 1824 bis 1831 einſchließlich wurden jährlich 447 Pfund für Feſte, Gaſtereien u. dergl. verrechnet, während das ganze Einkommen der Corporation 600 Pfund betrug. Im Jahr 1830 finde ich einen neuen Ausgabepoſten ausgeſetzt, nemlich, nach den Worten des Berichts: 108 Pfund 10 Shilling für ein bei der Wahl der Repräſentanten der Stadt gegebenes Mittagsmahl, wofür vormals die Koſten von den Parlamentsmitgliedern ſelbſt getragen wurden. So ſcheint es früher Sitte geweſen zu ſeyn; aber ſeit der großen Aera der Reform iſt ſie abgekommen. (Schallendes Gelächter der Oppoſition; Hr. Baring ruft, er habe ſeinen Antheil an jener Mahlzeit bezahlt.) Es iſt nicht meine Abſicht, die Politik in dieſe Discuſſion mit einzumiſchen, und ich habe jener Fälle nur erwähnt, um zu zeigen, wie unbillig von Seite des edlen Lords der Verſuch war, alle Gehäſſigkeit der Mißbräuche in den Corporationen ausſchließlich auf eine Partei zu werfen. Ich, ein Mitglied dieſer Partei, welche man als an dieſer Frage vorzugsweiſe betheiligt darſtellt, ertheile allen Corporationen den ernſtlichen Rath, allen ſolchen Mißbräuchen zu entſagen. (Rauſchen-

 der

der Beifall.) Ich will den edlen Lord unterſtützen in einem aufrichtigen und redlichen Beſtreben, ein gutes Syſtem der Municipalcorporationen zu gründen, bei welchem zu den Gemeindeämtern nur die wirklich einſichtsvollen und achtbaren Mitglieder der Gemeinde berufen, und die Verwendung der Gemeindefonds, beſonders der Fonds aus den milden Stiftungen, zu ungehörigen Zwecken kräftig verhütet wird. Dieſes Ziel iſt nicht zu erreichen, ohne daß man die Wahl ſolcher Beamten weſentlich unter die Volkscontrolle ſtellt. Darauf, welches die Gränzen dieſer Controlle ſeyn ſollten, will ich jetzt nicht eingehen. Wenn aber ich und Andere verlangen, daß in dieſer Sache langſam verfahren werde, ſo geſchieht es nicht aus unredlichem Parteigeiſte, ſondern aus der Ueberzeugung, daß jeder einzelne Punkt dieſer ſo hochwichtigen Maßregel die reiflichſte Erwägung verdient. (Beifall.) Der edle Lord ſchlägt vor, das Stimmrecht bei den Gemeindewahlen allen ſteuerzahlenden Hausbeſitzern zu verleihen, ſtatt es auf die Zehnpfundleute zu beſchränken. Dies allein ſchon iſt ein höchſt bedeutender Punkt. Wird dieſer Vorſchlag hinſichtlich des Wahlrechts angenommen, ſo bekommen wir in jeder Stadt drei Wahlkörperſchaften, nämlich eine ſtimmgebende für die beſondern Kirchſpielverſammlungen (select vestries), eine zweite für Municipalcorporationen, und eine dritte für Parlamentsmitglieder, deren jede ein verſchiedenes Wahlrecht ausübt. Der edle Lord hat nicht angegeben, wie er die Gränzen der Corporation feſtſetzen will. Gegenwärtig ſind ſie zwar bei den meiſten von Alters her genau bekannt; gleichwohl hat bei mehreren der Umfang des Weichbildes den der Corporations-Jurisdiction überwachſen. In ſolchen Fällen wäre es wichtig zu wiſſen, wie dieſe Ungleichheit gehoben werden ſoll. (Hört!) Der edle Lord hat ferner nichts von den beſtehenden Schulden und Verpflich-

tungen

tungen der Corporationen geſagt, und doch verlangt die Gerechtigkeit und die Rückſicht auf die Gläubiger eine genaue Beſtimmung dieſes Punktes. Viele Corporationen haben große Capitalien unter der Vorausſetzung, dazu berechtigt zu ſeyn, aufgenommen; wenn der edle Lord alſo contrahirten Schulden nicht das erſte Pfandrecht auf die Corporationsfonds einräumt, wird er unter den Gläubigern der Corporationen große Beſtürzung verbreiten. (Hört, hört!) Derſelbe hat ferner der Verwaltung des Kirchenpatronats von Seite der Corporationen nicht gedacht. Es läßt ſich der Fall denken, daß in einer Corporation, welche großes Kirchenpatronat beſitzt, Diſſenter das Uebergewicht erlangen: würde es da nicht handgreifliches Unrecht ſeyn, wenn man dieſe darüber verfügen ließe? Ich hoffe, man wird in die Bill eine Clauſel einſchalten, welche die Verwaltung des Patronats nur Mitgliedern der Staatskirche anvertraut. (Hört, hört!) Was den hochwichtigen Punkt der milden Stiftungen betrifft, ſo glaube ich nicht, daß ihre Mißverwaltung oder Veruntreuung ſchon allein dadurch verhindert werde, daß man den Corporationen einen demokratiſchen Charakter giebt. Volkscorporationen ſind der Veruntreuung eben ſo fähig, wie Oligarchien; ich hoffe daher, daß in dieſer Beziehung noch beſondere Vorſichtsmaßregeln getroffen werden, daß man etwa beſondere Stiftungspfleger aufſtellt. Ueber die Frage wegen der Qualification kann ich zur Zeit noch keine Meinung abgeben; aber ich behalte mir vor, mich ſpäter beſtimmt darüber auszuſprechen, ob es nicht rathſamer ſeyn würde, blos die Zehnpfundleute als jeden ſteuerzahlenden Hausbeſitzer für qualificirt zu erklären. Ueber viele andere Punkte halte ich ebenfalls meine Meinung noch zurück; dahin gehört z. B. die Häufigkeit der Wahlen, wobei ich wohl zu erwägen bitte, wie ſtörend ſie auf die Ruhe der Geſellſchaft, die

man keinem politiſchen Vortheile aufopfern darf, einwirken könnte. (Hört!) Ich erinnere den edlen Lord, daß zur Gründung eines guten Municipalſyſtems eine beſoldete, unabhängige Polizei Noth thut. Ich ſelbſt will bedenken, und Andern zu bedenken geben, um wie viel beſſer es ſeyn würde, gleich eine breite Baſis für Municipalregierung zu legen, als ein enges Corporationsſyſtem feſtzuſtellen; es bedarf einer durchgreifenden Reform. (Beifall.) Mit dem Plane, die Ertheilung der Wirthshaus-Conceſſionen dem Gemeinderath zu übergeben, bin ich gleichfalls nicht einverſtanden; denn ich ſehe nicht ein, was dies zur Erhaltung der Ordnung nützen ſoll." Nachdem der ſehr ehrenwerthe Baronet noch einige Bemerkungen über die Eintheilung größerer Stadtgemeinden in Bezirke gemacht hatte, ſchloß er mit den Worten: "Uebrigens gebe ich zu, daß die Maßregel von großer, ja für die Städte von größerer Wichtigkeit iſt, als ſelbſt die Reformbill (hört, hört!) und je mehr ſie die Mitwirkung von Männern ſichert, die vermöge ihrer Stellung im Leben, ihrer Intelligenz und Redlichkeit ihren Mitbürgern Vertrauen einflößen, deſto mehr wird das Haus zu den Ergebniſſen dieſer Maßregel ſich Glück zu wünſchen haben." (Beifall.) — Auf die Bemerkung Sir R. Peels hinſichtlich des Kirchenpatronats antwortete Lord J. Ruſſell: "Dieſer, ſo wie mehrere andere verwickelte Einzelpunkte erforderten allerdings noch weitere beſondere Maßregeln, die nur jetzt bei Einführung der allgemeinen Bill nicht berührt worden ſeyen." Eben ſo gab er zu, daß es wohl am beſten ſey, kleine Corporationen, die ihre Ausgaben nicht beſtreiten könnten, ganz aufzuheben. Hr. O'Connell äußerte, die einzige Einwendung, die er gegen die Bill machen könne, ſey, daß ſie ſich nicht auf Irland ausdehne. "So geht es, ſetzt er hinzu, mit jeder Reformmaßregel ſeit der Union; immer ſah ſich Irland

um

um ſeinen billigen Antheil daran verkürzt. Aber ich hoffe, eine Bill, ähnlich der trefflichen, welche der edle Lord ſo eben für England und Wallis eingebracht hat, werde auch für Irland nicht lange auf ſich harren laſſen. Das iriſche Volk hoffte eben ſo viel, und wird ſich mit weniger nicht befriedigen laſſen. Das ſehr ehrenwerthe Mitglied für Tamworth hat ſich ſtark dagegen ausgeſprochen, daß das Kirchenpatronat von Corporationen ausgeübt werde. Ich bin von der Richtigkeit ſeines Einwurfs innig überzeugt (hört, hört!) und meine, daß das Kirchenpatronat nur von den Biſchöfen der Staatskirche verwaltet werden ſoll, denen es eigentlich zukommt." Der Kanzler des Schatzes: "Nach meiner langen Bekanntſchaft mit Irland theile ich vollkommen die Ueberzeugung des ehrenwerthen und gelehrten Mitglieds für Dublin, daß das iriſche Municipalweſen einer umfaſſenden und durchgreifenden Reform bedarf. Aber viele Einzelbeſtimmungen der gegenwärtigen Bill ließen ſich auf Irland ſo wenig, als auf Amerika anwenden. Eine beſondere Corporationsbill für Irland ſoll eine der erſten Angelegenheiten des gegenwärtigen Miniſteriums ſeyn, deſſen Mitgliedern man gewiß die Gerechtigkeit erzeigen muß, anzuerkennen, daß ſie das Glück und die Wohlfahrt des iriſchen Volks aufrichtig wünſchen." Der Attorneygeneral fügte hinzu, das engliſche Volk habe das Ergebniß der Unterſuchung ſeiner Corporationen ruhig abgewartet; er hoffe, das iriſche Volk werde ſich ebenfalls gedulden. Hierauf erfolgte die erſte Leſung der Bill.

II.

II.

Kurze Vergleichung der wichtigſten Beſtimmungen in der preußiſchen und franzöſiſchen Gemeinde-Verfaſſung und Lord John Ruſſells neuer Bill für England.

(Aus der Hannoverſchen Zeitung.)

Von allen Einrichtungen im Innern der Staaten ſind die Verfaſſungen der Gemeinden die wichtigſten. Sie ſtehen dem Einzelnen im Volke am nächſten und wirken auf ihn am unmittelbarſten ein. Sie ſind die beſte practiſche Vorbereitung für eine Wirkſamkeit im größeren Staatsleben. Sie geben der Verfaſſung des ganzen Staates den wahren Charakter, indem dieſer doch nur in dem Charakter der einzelnen Theile gefunden werden kann. Es war eine ganz eigenthümliche Erſcheinung, daß in Frankreich zur Zeit der Reſtauration das Reich eine freie Verfaſſung hatte, daß dagegen die Staatsgewalt in den Departements, in den Arrondiſſements und in den Gemeinden volle Gewalt beſaß. Mochten auch die Deputirten des Reiches jährlich berufen werden, und gegen miniſterielle Willkühr declamiren und Geſetze machen, ihre Aeußerungen fanden in den kleineren Kreiſen des Staates keine Unterſtützung, und in der Ausführung der Beſchlüſſe war das Miniſterium unbeſchränkt. Ohne Zweifel iſt ein Staat mit ſelbſtſtändiger Gemeindeverfaſſung und ohne Reichsſtände, ſo wie ſich dies in Preußen findet, in Wahrheit freier, als ein Staat mit conſtitutionellen Freiheiten des Reiches, aber ohne Freiheit der einzelnen Gemeinden. Eine freie Gemeinde-Verfaſſung hat Frankreich erſt in Folge der Juliusrevolution erhalten. Aus dem Berichte, welchen die zur Unterſuchung der Gemeinde-Verfaſſungen in England und Wales niedergeſetzte Commiſſion

dem

dem König erſtattet hat, geht klar hervor, daß ſich dort zum Theil die größten Mißbräuche eingeſchlichen haben mußten. Die Verfaſſungen der Städte ſcheinen ſich ſchon ſeit längerer Zeit gar nicht mit der Bedeutung der Städte fortgebildet zu haben, und die ſtädtiſche Gemeinde, der Gemeinderath und der Magiſtrat waren öfter in eine monopoliſirende Kaſte ausgeartet, welche die Stadt nach ihrem eigenen beſchränkten Intereſſe regierte. Es muß dieſe Ausartung in den allgemeinen Verhältniſſen von Europa ſelbſt gelegen haben, denn der Verfall der Verfaſſungen der Städte auf dem Continente war noch viel bedeutender, ſo daß hier manche der ehrwürdigſten Anſtalten bis zum Spotte herabgeſunken waren. Doch ging der Miniſter v. Stein in Preußen ſchon im Jahre 1808 mit der Verbeſſerung voran, und die übrigen deutſchen Staaten folgten früher oder ſpäter nach. 1) Nach der neuen Bill des Lords Ruſſell bilden in jeder Stadt die Hausbeſitzer, welche Armenſteuern zahlen und darin keine Rückſtände haben, die eigentliche ſtädtiſche Corporation. Das ſtädtiſche Bürgerrecht iſt alſo darnach ganz an den Grundbeſitz von einer gewiſſen Größe geknüpft. Ebenſo iſt dieß der Fall in Preußen. Nach der Städteordnung von 1808, oder richtiger nach der revidirten Städteordnung von 1831, bilden die ſtädtiſche Gemeinde Alle, welche ein gewiſſes Grundeigenthum beſitzen oder ein ſtehendes Gewerbe von gewiſſem Umfang betreiben. Sie geht nur darin noch weiter, daß Magiſtrat und Stadtverordnete auch unvermögenden geachteten Männern, ſelbſt ohne Zuſtimmung der Regierung, das Bürgerrecht und die Wählbarkeit beilegen dürfen. Anders iſt es in Frankreich. In Frankreich iſt das Recht an der Gemeinde Theil zu nehmen nicht auf den Grundbeſitz beſchränkt, vielmehr beſteht dort die Wahlverſammlung der Gemeinden aus einem gewiſſen Theile der Höchſtbeſteuerten,

erten, mögen dieſe ihre Steuern von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen bezahlen. Ferner nimmt dort an der Wahlverſammlung der ganze gebildete Stand Theil, ohne daß bei ihm auf die Beſteuerung Rückſicht genommen würde. Man ſucht auf dieſe Weiſe Reichthum und Intelligenz zu umfaſſen. 2) Nach der neuen Bill des Lords Ruſſell wählt dieſe ſtädtiſche Gemeinde ihren Gemeinderath von 15 bis 90 Mitgliedern auf drei Jahre, ſo jedoch, daß jedes Jahr $\frac{1}{3}$ austritt. Nach der preußiſchen Gemeindeverfaſſung werden gleichfalls von der ſtädtiſchen Gemeinde die Stadtverordneten erwählt, deren Zahl von 9 bis 60 beträgt. Auch nach der franzöſiſchen Gemeindeverfaſſung wird das Municipalconſeil erwählt, und zwar $\frac{2}{3}$ deſſelben aus den Hochbeſteuerten und $\frac{1}{3}$ aus den übrigen Wahlberechtigten. 3) Am bezeichnendſten für die Gemeinde-Verfaſſung bleibt jedoch immer das Verhältniß ihres Vorſtandes. Nach der neuen Bill des Lords Ruſſell ſoll der Gemeinderath jährlich einen Mayor ernennen, und wenn er es für zweckmäßig hält, auch einen Stadtſecretair und einen Schatzmeiſter. Von einer Einmiſchung der Regierung in dieſe Ernennungen iſt gar keine Rede, die Gemeinde iſt hierin ganz unabhängig und ſelbſtſtändig. In Preußen wählen die Stadtverordneten gleichfalls ihren Magiſtrat, d. h. ihren Bürgermeiſter und die übrigen Mitglieder des Magiſtrats. Die Regierung hat dabei nur das Recht der Beſtätigung. Sie darf den Gewählten verwerfen, und ſo eine neue Wahl herbeiführen. Der Bürgermeiſter und die übrigen beſoldeten Mitglieder des Magiſtrats werden auf 12 Jahre, ausnahmsweiſe auf Lebenszeit ernannt. In Frankreich beſitzt die Regierung größere Befugniſſe. Der Maire und ſeine Adjuncten werden von der Regierung geradezu ernannt, aber nur aus den Mitgliedern des Gemeinderaths. Jedoch da dieſer von

der ſtädtiſchen Gemeinde erwählt iſt, ſo iſt die Einwirkung des Volkes auf die Beſetzung der Stelle des Maire's nicht gänzlich ohne Einfluß. Die Dauer des Amtes dieſer Maires und ihrer Adjuncten iſt auf drei Jahre beſchränkt. In England erhält der Mayor keine Beſoldung; eben ſo nicht der Maire und die Adjuncten in Frankreich; dagegen werden in Preußen der Bürgermeiſter und die übrigen Mitglieder des Magiſtrats beſoldet. Eine Abhängigkeit von der Regierung entſteht daraus natürlich in dem letzteren Staate nicht, denn die Beſoldung wird nicht von der Regierung, ſondern von den ſtädtiſchen Einkünften beſtritten. Es hängt dieſe Verſchiedenheit mit der Dauer des Amtes auf das Engſte zuſammen; und in England und Frankreich, wo die öffentlichen Verhältniſſe jedem einzelnen Bürger mehr bekannt ſind, als in den deutſchen Staaten, mag auch ein häufiger Wechſel der Beamten nicht mit allen den Nachtheilen verbunden ſeyn, welche hierin für andere Staaten zu befürchten wären. Die Rechte, welche den einzelnen Gemeinden in den drei verſchiedenen Staaten beigelegt werden, laſſen ſich wegen der Verſchiedenheit der Verfaſſungen nicht wohl vergleichen, ſie beziehen ſich aber vorzüglich auf die mehr oder weniger unbeſchränkte Verwaltung ihres Vermögens und die Handhabung der Polizei. Es geht aus allem dieſem hervor, daß in England die Selbſtſtändigkeit der Gemeinen am größten, und in Frankreich am unbedeutendſten iſt. Jedoch muß man nicht vergeſſen dabei zu berückſichtigen, daß in Frankreich der Unterſchied zwiſchen einer Stadt und einem Dorfe wegfällt, und daß alſo die Gemeinderechte ſowohl den Städten als auch den Dörfern zukommen, während in England und Preußen die ausgedehnteren Rechte nur den Städten, in welchen eine größere, reichere und gebildetere Bevölkerung lebt, zugetheilt ſind.

III.

Statuten der baieriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank.

Erſter Abſchnitt.

Fundation und Dauer der Bank.

§. 1. Die baieriſche Hypotheken- und Wechſelbank iſt eine, von einer Privatgeſellſchaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufſicht der Staatsregierung ſtehende Anſtalt. Sie hat die ihr durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen iſt Privateigenthum der Geſellſchaft. — §. 2. Dieſe Anſtalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Geſetz bezeichneten Thätigkeit, in eine a) Hypothekenbank, b) Wechſelbank. — §. 3. Die Hypothekenbank gründet ſich als Privatcreditvereins-Anſtalt auf die für Creditvereine beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen. — §. 4. Der Sitz der Hypotheken- und Wechſelbank iſt in München. Jedenfalls wird baldmöglichſt in Augsburg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filiale in Beziehung auf das Escompto, Leih-, Depoſito- und Girogeſchäfte den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten ſoll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Baierns Filialanſtalten errichtet werden. — §. 5. Der Bank ſteht zu, ihren beim Beginne aus zehn Millionen Gulden beſtehenden Hauptcapitalſtock mit der allmähligen Entwickelung und Ausdehnung der Geſchäfte auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet ſich dieſelbe auch ohne dieſe Ausdehnung und zwar nach Maaßgabe der erfolgenden ſtatutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Millionen Gulden zu erhöhen.

erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bankadminiſtration vorzunehmenden Emiſſion gebührt den Subſcribenten der frühern zehn Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emittirenden Actien und zwar in dem Verhältniſſe ihrer frühern Subſcriptionen, der Vorzug, ein Viertel wird zur Verfügung der Staatsregierung geſtellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, ſo wie über das letzte Viertel verfügt die Bankadminiſtration. Hat die Bank vor dieſer weiteren Emiſſion bereits einen Reſervefonds gebildet, ſo iſt derſelbe vor Allem von den Uebernehmern der neu auszugebenden Bankactien im Verhältniſſe der neuen Emiſſion zu den bereits beſtehenden Subſcriptionen zu erhöhen. — §. 6. Zur Bildung des Capitalſtockes werden auf den Namen des Erwerbers lautende Actien zu fünfhundert Gulden ausgegeben, welche durch bloßes Indoſſement und ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft von einem Beſitzer auf den andern übergehen können. Die Actien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beiſetzung des Namens des Uebernehmers in ein eigenes Buch (Actiengrundbuch) eingetragen. Eine Umſchreibung in dieſem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Originalactie geſchehen, und bis zu derſelben wird der in dem Actiengrundbuche zuletzt genannte Beſitzer als Inhaber betrachtet. — §. 7. Die Capitalseinlagen werden in baarem Gelde an die Bankadminiſtration gemacht. Dieſelbe hat die Raten zu beſtimmen, nach welchen die Einſchüſſe geleiſtet werden ſollen, und die Actionaire zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieſelben ſind verpflichtet, beim Beginne der Bank, auf die nach Erſcheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bankadminiſtration geſchehene Aufforderung zehn Procent des Betrags der Actie, mit funfzig Gulden, gegen eine auf ihren Namen lautende Actienpromeſſe ſogleich einzuſchießen.

Dieſelben

Dieſelben können nie und in keinem Falle angehalten werden, für die Actie mehr als fünfhundert Gulden an die Bank zu bezahlen. — §. 8. Jede Actie hat gleichen Antheil an dem Bankfonds und an dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinne. Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung, als die der Dividende und Superdividende ſtatt. — §. 9. Actien können Inländer und Ausländer, Corporationen und inländiſche Staatscaſſen erwerben. — §. 10. Einer jeden Actie werden vorläufig auf zehn Jahre, halbjährig zahlbare Dividendencoupons, demnach 20 Stücke, beigelegt. Der jährliche Zinſenbetrag iſt auf drei Procente feſtgeſetzt, wornach ein halbjährig zahlbarer Zinscoupon (Dividende) die Summe von ſieben Gulden und dreißig Kreuzern, jedoch mit der weitern Bemerkung ausſpricht, daß auch der (nach §. 40) auszumittelnde Gewinnſtantheil (Superdividende) in dem von der Bankadminiſtration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mitvertheilt werde. — §. 11. Die Dauer der Bank iſt auf neun und neunzig Jahre feſtgeſetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöſchen, wenn ſie nicht erneuert werden, erſt nach Ablauf dieſes Zeitraumes.

Zweiter Abſchnitt.

Rechte und Privilegien der Bank.

§. 12. Die Bank und ihre Filiale 1) genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Augsburger Wechſelrecht, ſondern alle Streitigkeiten zwiſchen ihr und den Wechſel- und Mercantilgerichten unterworfenen Geſchäftsleuten werden, in ſo weit es ſich um Wechſel- und Mercantilgeſchäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechſel- und Mercantilgerichten nach den Beſtimmungen des Augsburger Wechſelrechtes entſchieden, wenn nicht durch beſondere Uebereinkunft zwiſchen der Bank und den Betheiligten

aus-

ausnahmsweiſe etwas Anderes bedungen wurde; 2) ſchließen ihre Geſchäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma "baieriſche Hypotheken- und Wechſelbank," welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten iſt; 3) führen ihr eigenes in der Anlage I. bezeichnetes Siegel; 4) genießen das Recht, daß bei ihnen Depoſiten- und Pupillengelder von den königl. Behörden gegen billige Verzinſung hinterlegt werden dürfen. — §. 13. Die Bank hat das ausſchließliche Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu ſetzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden ſeyn ſoll. Die Summe derſelben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Capitalſtockes der Bank, im höchſten Falle nie die Summe von 8 (acht) Millionen Gulden überſchreiten, und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emiſſion mit dem doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber wenigſtens mit einem gleichen, ſtets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankcaſſe gedeckt ſeyn. Die Bankadminſtration hat überdies dafür zu ſorgen, daß außer dieſem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bankcaſſe ſich befindende Valuten geſichert ſind. Die Banknoten können bei öffentlichen Caſſen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden. — §. 14. Die Bank iſt verpflichtet, bei jenen ihrer Caſſen, welche ſie beſonders dazu beſtimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen. — §. 15. Die Bankvaluta iſt die baieriſche Reichswährung, die Bankcaſſen empfangen und bezahlen nur in ganzen und halben Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr., Conventionsthalern zu 2 fl. 24 kr., in 20r Stücken zu 24 kr., und zur Ausgleichung nur in baieriſcher Scheidemünze. — §. 16. Die Bank nimmt auf die von ihr

aus-

ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenſtände weder Amortiſations- noch Arreſtgeſuche an. — §. 17. Zu Verluſt gegangene Actien, und andere auf Namen ausgeſtellte Urkunden der Bank, können nach den, bei den inländiſchen Staatspapieren beſtehenden Geſetzen, von den Gerichten amortiſirt werden, worüber die Bankadminiſtration ſogleich in Kenntniß zu ſetzen iſt. — §. 18. Nach Ablauf ihres Privilegiums, oder bei ihrer einſtigen Auflöſung hat die Bank für alle ſich noch in Umlauf befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Caſſe zu erlegen. Der Betrag der drei Jahre nach geſchehenem Aufrufe nicht umgewechſelten Banknoten fällt, ſo wie dies auf den Banknoten bemerkt iſt, dem Bankfonds heim. Dies tritt auch ein, wenn die Bankadminiſtration entweder wegen der Abnützung der Banknoten oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere umwechſelt. — §. 19. Die Nachahmung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 2 des Geſetzes vom 1. Juli 1834 beſtraft. — §. 20. Der Bank ſteht das Recht zu, ſich rückſichtlich iher ſämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth ſeines Depots ohne gerichtliche Dazwiſchenkunſt bezahlt zu machen.

Dritter Abſchnitt.

Verhältniſſe der Bank zur Staatsregierung.

§. 21. Die königliche Staatsregierung übt durch einen königl. Commiſſair die fortwährende Oberaufſicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bankſtatuten. Derſelbe kann zu dieſem Zwecke: 1) den Wahlen, Ausſchußverſammlungen und Sitzungen der Adminiſtration beiwohnen; 2) von den Caſſen und Büchern der Bank jederzeit Einſicht nehmen, und 3) hat unter ſpecieller Verantwortlichkeit über den gewiſſenhaften

haften Vollzug der, im §. 13 rückſichtlich der Banknoten gegebenen Beſtimmungen zu wachen, ſo wie die Banknoten vor ihrer Emiſſion mit Unterſchrift oder Stempel zu unterfertigen. — §. 22. Sollte der königl. Commiſſair in vorkömmenden Fällen der Meinung ſeyn, daß der Ausſchuß oder die Bankadminiſtration ihre Befugniſſe zu überſchreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriffe ſtehe, und ſollten ſeine deshalb gemachten Erinnerungen nicht berückſichtigt werden, ſo berichtet er augenblicklich an die königl. Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenſtand bis zur erfolgten Entſcheidung ſuspendirt bleibt. — §. 23. Die Bank kann ſich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die königlichen Miniſterien wenden. — §. 24. Wenn die Staatsregierung mit der Bank, zum Behufe ihrer Unternehmungen, auf irgend eine Weiſe in Geſchäftsverbindung treten ſollte, ſo finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Beſtimmungen eben ſo, als wenn die Bank mit Privaten Geſchäfte abſchließt, ihre volle Anwendung.

Vierter Abſchnitt.

Adminiſtration der Bank.

§. 25. Die 40 größtbetheiligten Actionaire (§. 37) bilden den Bankausſchuß. — §. 26. Der Bankausſchuß wählt aus den in München wohnenden Actionairen 7 Adminiſtratoren, und dieſe wieder aus ihrer Mitte einen erſten und einen zweiten Director. — §. 27. Die Bankadminiſtration wählt jährlich die ihr nöthig ſcheinende Anzahl von Cenſoren aus den in München wohnenden ſachverſtändigen Geſchäftsleuten, welche darauf zu ſehen haben, daß nur als ſolid anerkannte Handelsfirmen zum Discontiren zugelaſſen werden; zur jedesmaligen Entſcheidung werden drei Cenſoren erfordert. — §. 28. Die Wahl jedes einzelnen Ad-

Adminiſtrators ſoll beſonders vollzogen, und erſt nach Bekanntmachung der Wahl des erſten, zur Wahl des zweiten, dritten u. ſ. w. geſchritten werden. — §. 29. An dem Ausſchuſſe, ſo wie an der Adminiſtration können nur zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte inländiſche Actionaire Theil nehmen. Ausgeſchloſſen ſind: Frauen und Ausländer, ſo wie Corporationen und Staatscaſſen. Im Concurs begriffene oder geweſene Individuen können, wenn ſie ihre frühern Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausſchuß, noch in die Adminiſtration eintreten. Kein Actionair kann ſich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen, ausgenommen hievon ſind die Mitglieder des königl. Hauſes. — §. 30. Jeder Adminiſtrator muß wenigſtens zwanzig, auf ſeinen Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene, und während der Dauer ſeiner Function bei der Bank hinterlegt bleibende Actien beſitzen. — §. 31. Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Adminiſtratoren nach Verlauf des erſten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Looſe, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden. — §. 32. Die Adminiſtratoren und Cenſoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; jedoch bleibt es dem Ausſchuſſe für die Zukunft unbenommen, den Adminiſtratoren und Cenſoren eine billige Entſchädigung für ihre Zeitverſäumniß u. ſ. w. zu bewilligen. — §. 33. Die Adminiſtration berathet unter dem Vorſitze des Directors wöchentlich wenigſtens einmal in collegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes wird die Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern außer dem Director, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entſcheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotocolle mit

dem

dem Director unterzeichnen. Der erſte, und in deſſen Verhinderungsfalle der zweite Director, repartirt die Geſchäftseinläufe. Jeder der Adminiſtratoren erhält einen beſondern Geſchäftszweig zur beſondern Aufſicht. — §. 34. Die Bankadminiſtration ordnet den Geſchäftsgang der Bank, entwirſt die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geſchäftsführung der Bank nöthige Perſonale, und beſtimmt deſſen Beſoldung, ſo wie die zu leiſtenden Cautionen. Eben ſo bezeichnet die Bankadminiſtration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufſicht ſtehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Perſonal-Ernennungen ſind dem Ausſchuſſe in ſeinen durch die Adminiſtration veranlaßten Verſammlungen vorzulegen. — §. 35. Die Bankadminiſtration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten. — §. 36. Alle Urkunden der Bank, als die Bankactien, Anweiſungen, verzinsliche Schuldurkunden u. ſ. w., werden im Namen der baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank ausgeſtellt, von einem der Directoren und von einem dem treffenden Geſchäftszweige vorſtehenden Adminiſtrator unterzeichnet, ſo wie mit dem Siegel der Bank verſehen. — §. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausſchußverſammlung ruft die Bankadminiſtration die nach ihrem Actiengrundbuche am Tage der Einberufung und ſechs Monate vorher größtbetheiligten vierzig Actienbeſitzer ein, wobei der längere Actienbeſitz bei gleicher Actienanzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fällen kann die Bankadminiſtration den Ausſchuß auch öfter verſammeln. Der Director der Bankadminiſtration hat bei dieſen Verſammlungen den Vorſitz. — §. 38. Die Bankadminiſtration hat bei der im Januar jeden Jahres ſtattfindenden Verſammlung

des Ausſchuſſes die jährlichen Rechnungsabſchlüſſe vorzulegen, die ausgewieſenen Erträgniſſe der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuſchlagen, und überhaupt über alle Verhältniſſe der Bank Aufklärung zu geben. Bei allen desfallſigen Abſtimmungen entſcheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abſtimmung über die von einem Ausſchußmitglied in den Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der königlichen Staatsregierung nur dann zur Beſtätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anweſenden Ausſchußmitglieder für dieſelben geſtimmt haben.

Fünfter Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Dividende und den Reſervefonds.

§. 39. Die Bankadminiſtration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende December, ihre Bücher abzuſchließen, um den bei den Bankoperationen ſich ergebenden, und als Dividende, nach Abzug des Betrags für den Reſervefonds, gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn auszumitteln. — §. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Procente des Nominalcapitals einer Actie (von 500 Gulden — halbjährig mit ſieben Gulden und dreißig Kreuzern) feſtgeſetzt. Von dem übrigen ſich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkoſten, Verluſte und zweifelhaften Forderungen, drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie, als Superdividende, ausgeworfen. Das Reſultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabſchluſſes wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem erſten Rechnungsabſchluſſe der Bank

wird

wird nur die nach der Zeit der Einſchüſſe zu berech- nende Dividende von drei Procent ertheilt. — §. 41. Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnſtes, noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reſervefonds bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Capitalſtockes der Bank gebildet. Derſelbe muß ſtets in dieſer Stärke erhalten, darf aber nie über die- ſelbe vergrößert werden. Sobald der Reſervefonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bankgewinnſtes in der Superdividende mit vertheilt. — §. 42. Der in einer eigenen Rech- nung zu verwaltende Reſervefonds muß von der Bank- adminiſtration in Staatspapieren, Privaturkunden oder, nach eigenem Ermeſſen, auf andere Weiſe frucht- bringend angelegt, deſſen, bei der im December all- jährig abzuſchließenden Bankrechnung ſich erzielender Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelſt deſſelben die zu vertheilende Superdivi- dende verſtärkt werden.

Sechster Abſchnitt.

Geſchäfte der Bank.

Erſte Abtheilung.

Von den Geſchäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43. Von dem Capitalſtocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden ge- gen hypothekariſche Sicherheit, die übrigen zwei Fünf- theile aber für die übrigen Geſchäftszweige der Bank verwendet. — §. 44. Sollte es der Bank nicht immer ſogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünf- theile ihres Capitalſtockes ſolide und annehmbare Ca- pitalsgeſuche zu erhalten, ſo kann ſie bis zur Anmel- dung derſelben über die noch zur Verfügung ſtehenden Fonds zu andern, in ihrem Geſchäftskreiſe liegenden

Zwecken, jedoch nur unter der Vorausſetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Beſtimmung ſtets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden. — §. 45. Die Bank darf niemals Speculationsgeſchäfte überhaupt, insbeſondere aber keine Depotgeſchäfte in ausländiſchen Staatspapieren für eigene Rechnung machen. — §. 46. Die Bank umfaßt folgende Geſchäftszweige: 1) Darlehen auf hypothekariſche Sicherheit; 2) das Escomptogeſchäft, und zwar a) das einfache Wechſel-Escomptogeſchäft, b) das Escomptogeſchäft in, die im §. 62 No. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechſeln; 3) das Leihgeſchäft auf Papiere, Gold und Silber; 4) das Girogeſchäft; 5) das Depoſitengeſchäft; 6) die Lebensverſicherungs-, Leibrenten- und andere dergleichen Geſchäfte; und 7) Uebernahme von Geldern, ſowohl von dem Staate, als von Privaten, gegen mäßige Zinsvergütung. — §. 47. Unter den im vorigen Paragraph bezeichneten Geſchäften iſt das einfache Escomptogeſchäft von der Bankadminiſtration vorzugsweiſe zu begünſtigen.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Geſchäftszweigen der Bank insbeſondere.

I. Das Darlehen auf hypothekariſche Sicherheit.

§. 48. Die Bank giebt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjectes, in der Regel nur auf erſte Hypothek, und zwar 1) alle Arten von in Baiern gelegene Gutsrealitäten, 2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen ſichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuſer, mit Ausnahme von Schlöſſern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, inſoferne dieſelben ohne den übrigen Gutscomplex verſchrieben werden wollen. Inſoferne

ſoferne das Object in einem Lehens- oder Fideicommiß-verhältniſſe ſteht, bleibt der Bank noch insbeſondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen ſpeciellen Beſtimmungen feſtzuſetzen. — §. 49. Darlehen dieſer Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben. Koſten aller Art, ſowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen. — §. 50. Darlehenſuchende können ſich unmittelbar mündlich oder ſchriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Senſale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden. Sie haben außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der zu verſchreibenden Objecte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, ſo wie die Erklärung darüber beizubringen, daß ſie zur Leiſtung der vorgeſchriebenen Realſicherheit und zur Erfüllung der übrigen ſatzungsmäßigen Bedingungen bereit ſeyen. — §. 51. Der Darlehennehmende hat der baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank eine, nach den Vorſchriften des Hypothekengeſetzes §. 173 von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszuſtellen, welche alle von der Bank zur Sicherſtellung ihres Darlehens und der ſtipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdieß auf den Grund des Geſetzes vom 1. Julius 1834 §. 10 eine zu Protocoll gegebene Erklärung darüber enthält: 1) daß er die Bankſtatuten als ausſchließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung ſeines mit der Bank abgeſchloſſenen Darlehensvertrages anerkenne und betrachtet wiſſen wolle; 2) daß er für den Fall der 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleiſteten ſtipulirten Zahlung; a) ſich auf die von der Bank bei dem geſetzlich zuſtändigen Gerichte geſtellte, und mit dem

dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche beſcheinigte Klage ſogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückſtandes, dem in dem §. 52 Abſatz I. und §. 64 des Hypothekengeſetzes beſtimmten Executionsverfahren unterwerfe, b) der Bank die Wahl des Executionsgegenſtandes, ohne Beſchränkung auf die Beſtimmungen der Gerichtsordnung cap. 18 §. 3 feſtgeſetzte Reihenfolge einräume, c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweiſen kann, vorbringen wolle, und d) auf die Suspenſiv-Wirkung aller Rechtsmittel, ſo wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Friſten und Nachlaßregulirung der Competenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiſte; 3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objectes nicht allein zu einer neuen Abſchätzung, ſondern auch, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweiſe zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Capitals, ohne weitere Rückſichtnahme auf die ſtipulirte Zahlungsart, berechtigt ſey; 4) daß im Falle der Schuldner es ſeinem Intereſſe angemeſſen fände, nach dem von der Bank empfangenen Capital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er ſich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallſige Zinsrückſtände und Koſten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Capitals vorerſt als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für ſelbe eintragen zu laſſen; 5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verurſachten Koſten und Schäden der Bank vergüten werde. Dieſe Erklärung iſt ſowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche ſelbſt in der Columne "Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen. — §. 52. Die Tilgung einer

Hy-

Hypothekenſchuld findet zur Zeit nur durch geſteigerte Zins- (Annuitäten-) Zahlung ſtatt, doch ſteht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, ſeine Schuld auch durch weitere freiwillige Abſchlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch ſchuldigen Capitals zu tilgen. Eine Abſchlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich geſteigerten Zins (Annuitäten) betragen. — §. 53. Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung iſt vorläufig auf ein Procent feſtgeſetzt. Die vertragsmäßigen Zinſen werden halbjährig an dem von der Bankadminiſtration beſtimmten Termine entrichtet. — §. 54. Der nach vorſtehenden Paragraphen, die geſteigerten Zinſen (Annuitäten) zu 5 Procent der urſprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankſchuldner tilgt in 43 Jahren ſeine ganze Schuld. Unterbricht derſelbe aber durch freiwillige Abſchlags- oder volle Rückzahlung des noch ſchuldigen Capitals das Annuitätenverhältniß, ſo wird mit ihm nach dem Verhältniſſe der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweiſen Beſitze des Capitals war, abgerechnet. — §. 55. Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählich ſtattgehabte Tilgung der urſprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleiſteten Abzahlung geſchloſſen, ſondern auch der Reſt als ein neues Anlehen behandelt werden. — §. 56. Ausnahmsweiſe können auch fünfprocentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelſt Transportbriefe an die Bank übergetragen werden. In dieſem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für ſeine Beſitznachfolger geltenden Revers über die Zuſicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Beſitzthumes von dieſer Ewiggilt, für den Fall einer durch volle dreiundvierzig Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleiſteten Giltzahlung. Bei der Heimzahlung, nach erfolgter

Auf-

Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder deſſen Beſitznachfolgers, werden demſelben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Capital nach den Beſtimmungen des §. 54 in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuldners. — §. 57. Nach vollſtändig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf geſetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löſchung der Schuld in ihren Büchern. — §. 58. Die Bank erkennt als Beweis der an ſie geleiſteten Zahlungen nur die von ihr ausgeſtellten Quittungen an. — §. 59. Die Bankadminiſtration kann einem von unverſchuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbeſitzer, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Würdigung der perſönlichen Verhältniſſe, auf vorgängige Unterſuchung, nicht nur eine längere oder kürzere Nachſicht in Entrichtung ſeiner ſchuldigen Leiſtungen, ſondern auch weitere geſicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemeſſenen Zeitraum geben. Der auf dieſe Begünſtigung Anſpruch Machende hat der Bank die erlittene Beſchädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugniſſe binnen 14 Tagen vom Tage der Beſchädigung anfangend anzuzeigen. — §. 60. Die Schätzung hat den aus der Berückſichtigung aller Umſtände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothecirenden Objectes zu ermitteln und hiebei im Allgmeinen die in dem Hypothekengeſetze vom 1. Junius 1822 §. 132 und in der Inſtruction über deſſen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutsſchätzungen enthaltenen Vorſchriften zu beobachten. Insbeſondere aber: 1) müſſen die Dominicalrenten und zwar die ſtändigen mit fünfundzwanzig und die unſtändigen

mit

mit zwanzig zu Capital erhoben werden; 2) dürfen von den zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäuden a) nur diejenigen in beſondern Anſchlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbeſitze verbundene Schlöſſer aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuercapitale angeſchlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß c) bei Beſtimmung des Geſammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthſchaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rückſicht genommen werden, und es müſſen d) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt ſeyn; 3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigſtens eine doppelte Deckung der Capitalzinſen durch einen, mittelſt glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwieſenen Miethertrag erfordert; 4) ſind geſchloſſene Waldungen von verpflichteten Forſtwirthſchafts-Verſtändigen unter Berückſichtigung des Steuercapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forſtwirthſchaftlichen Grundſätzen zu ſchätzen, und der auf dieſe Weiſe ermittelte Ertrag mit 30 zu Capital zu erhreben; 5) ſoll bei Schätzungen anderer Ruſticalbeſitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Beſitzer der Nachweis eines höhern Werthes, ſo wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch beſondere Anzeige die Beſorgniß eines, durch Annahme des Steuer-Capitals drohenden Verluſtes, Gefahr eintritt. — §. 61. Der Bankadminiſtration bleibt überdies das Recht jeder weitern den Geſetzen nicht entgegenſtehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothecirenden Objectes.

II.

II. Das Escomptogeſchäft.

A. Das einfache Escomptogeſchäft.

§. 62. Die Bank discontirt; 1) inländiſche, durch Verloſung oder Aufkündigung in höchſtens ſechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons, 2) alle den geſetzlichen Erforderniſſen entſprechenden und in der Bankvaluta auf ein Münchener Geſchäftshaus gezogenen Wechſelbriefe, welche wenigſtens mit zwei, und wenn ſie nicht acceptirt ſind, mit drei als ganz ſolid anerkannten Handelsfirmen verſehen ſind, und nicht über drei Monate zu laufen haben. — §. 63. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechſel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigſtens mit drei anerkannten guten Unterſchriften verſehen ſind. Dieſelben müſſen in blanco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigſtens vierzehn Tage früher zahlbaren Solawechſel begleitet werden. Sollte dieſer Solawechſel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöſt werden, ſo läßt die Bankadminiſtration die discontirten fremden Wechſelbriefe am nächſtdarauffolgenden Börſentage durch geſchworene Makler an der Börſe verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank ſolche am andern Tage zum Incasso einzuſenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weiſe, entſpringende Gefahr oder Verluſte, die, welcher Art ſie auch immer ſeyn mögen, allein den Deponenten treffen. — §. 64. Der geſetzliche Wechſelzins darf nie überſchritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden. Die Bankadminiſtration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto feſtzuſetzen und bekannt zu machen. — §. 65. Alle bei der Bank discontirten und hinterlegten Wechſel oder Effecten

Effecten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in dieſem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweiſe Rückvergütung nicht ſtatt.

B. Das Escomptogeſchäft in Wechſeln, die nicht wenigſtens mit drei Handelsfirmen verſehen ſind.

§. 66. Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von einem Münchener Handelshauſe auf ſich ſelbſt ausgeſtellten, auf höchſtens drei Monate lautenden Wechſel (Solawechſel,) wenn die denſelben fehlende volle Sicherheit, nemlich die Unterſchrift von wenigſtens drei als ſolid anerkannten Handelsfirmen, dadurch erſetzt wird, daß der Ausſteller ein, dem nach den Beſtimmungen der §§. 68, 69 und 70 feſtzuſetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderrufbaren ſchriftlichen Ermächtigung hinterlegt, ſolches im Falle der unterlaſſenen, §. 71. bezeichneten Nachſchüſſe, oder der pünktlichen Einlöſung einen Tag nach dem Sinken des Curſes, reſpective einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preiſe zu veräußern. — §. 67. Als Unterpfand dieſer Solawechſel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgeſetzt ſind, und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Prätioſen von Edelſteinen, Gold und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börſen von München oder Augsburg notirt und negociirt werden. — §. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als zu fünfundſiebenzig Procent ihres ſichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben. — §. 69. Prätioſen von Edelſteinen und edlen Metallen werden höchſtens nur zu fünfundſiebenzig Procent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelſteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes

wichtes nicht leicht zu beſtimmen iſt, bleiben ausge-ſchloſſen. — §. 70. Staatspapiere werden nur zu achtzig Procent des auf der Münchener Börſe notirten Curſes angenommen, wenn ſie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeſchrieben ſind. — §. 71. Bei einem Sinken des Curſes der zum Unterpfande gege-benen Staatspapiere um zehn Procente, hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuſchuſſe von zehn Procenten aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu achtzig Procent des an der Münchener Börſe no-tirten Curſes ſtattfinden kann. Bei einem jedesmali-gen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um zehn Procent muß die Ergänzung auf die nem-liche Weiſe erfolgen. — §. 72. Werden Solawechſel, deren Sicherheit durch Hinterlegung beſondern Unter-pfandes verſtärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöſt, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einſchuſſe nach §. 71. nicht entſprochen, ſo läßt die Bank dieſe Unterpfänder durch geſchworne Makler am nächſtfolgenden Börſentage veräußern, hält den Mehr-erlös nach Abzug aller Koſten zur Verfügung des Wechſelausſtellers, bleibt dagegen auch rückſichtlich des etwa ſtattfindenden Minderbetrages, deſſen Wechſel-gläubigerin.

III. Das Leihgeſchäft auf Papiere, Gold und Silber.

§. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inlän-diſcher Staatspapiere und ihrer eigenen Actien neun-zig Procente des an der Börſe notirten Tagscurſes. Erſtere müſſen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeſchrieben, letztere aber an dieſelbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit ſeinen Papieren eine unwiderrufbare ſchriftliche Ermächtigung zu dem im §. 66. näher bezeichneten Verkaufe ſeiner Papiere zu übergeben. Sinken die

Papiere

Papiere um fünf Procent, hat der Deponent nach Aufforderung der Bank fünf Procente nachzuſchießen, was in gleichen Papieren zu neunzig Procent des an der Börſe notirten Curſes ſtattfinden kann; auf gleiche Weiſe geſchehen die Nachſchüſſe bei jedem fernern Sinken um fünf Procent. — §. 74. Darlehen auf Depot werden höchſtens auf neunzig Tage gegeben. — §. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältniſſe geſtatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht überſteigende Darlehen gegen ein achtel Procent auf dreißig Tage leihen. — §. 76. Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachſchüſſen oder Einlöſung der deponirten Gegenſtände kommen die im §. 72. feſtgeſetzten Präjudice in analoge Anwendung. — §. 77. Prolongationen abgelaufener Geſchäfte überhaupt können nur nach beſonderer Uebereinkunft mit der Bank ſtattfinden.

IV. Das Girogeſchäft.

§. 78. Jedem in München anſäſſigen, bei dem Handlungsgremium immatriculirten und börſefähigen Geſchäftsmanne, ſo wie jedem daſelbſt wohnenden Actionair der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeſchäfte der baieriſchen Hypotheken- und Wechſelbank ein Folium, worauf ihm ſeine in der Bank-Valuta hinterlegten Gelder gutgeſchrieben werden, und auf welche er allein nur anweiſen kann, eröffnet. Die dafür zu entrichtende Gebühr, ſo wie den Geſchäftsgang des Girogeſchäfts überhaupt, beſtimmt das Reglement.

V. Das Depoſitengeſchäft.

§. 79. Die baierſche Hypotheken- und Wechſelbank iſt berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und

Silber

Silber, Juwelen, in- und ausländiſche Staats- und Privatobligationen und Documente, ſo wie überhaupt alle Gegenſtände von Werth unter den im Reglement feſtzuſetzenden Modalitäten, und gegen daſelbſt zu beſtimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depoſitengegenſtände ſind Fauſtpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt ſind, ſo wie für alle Koſten, die ſich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensverſicherungs- und Leibrentengeſchäft.

§. 80. Die Bank errichtet eine auf Prämienſätze gegründete Lebensverſicherungs- und Leibrentenanſtalt, und legt deren reglementaire Grundbeſtimmungen der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abſchnitt.

Auflöſung der Bank.

§. 81. Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11.) kann eine frühere Auflöſung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Actionaire, die auch Beſitzer von wenigſtens drei Viertheilen der Bankactien ſeyn müſſen, eintreten. In dieſem Falle treten zehn von dem Bankausſchuſſe aus ſeiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadminiſtration, um mit derſelben die Liquidation vorzunehmen, ſo wie die vollſtändige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etabliſſements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankſtatuten können ohne deren Zuſtimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müſſen aber

jedesmal

jedesmal den Statuten beigefügt, reſpective öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Junius 1835.

(L. S.) Simon Freiherr v. Eichthal, als Vorſtand. v. Langlois. J. v. Maffei. Joſeph Riezler. Franz Xaver Riezler. L. Negrioli. Hermann v. Kraft. Fr. Lindauer. Carl Freiherr v. Rothſchild.

(L. S.) Chriſtian Auguſt Erich, Secretair.

IV.

William Cobbett.

Dieſer gewaltige und originelle Schriftſteller ſtarb am 18. Juni. zehn Minuten nach ein Uhr Mittags auf ſeinem Landgute in Surrey in einem Alter von 73 Jahren. Er behielt ſein Bewußtſeyn bis zum letzten Augenblick, und ſtarb mit Faſſung. Cobbett war im vollſten Sinne des Wortes ein Mann, der ſich ſelbſt gebildet hat. Sein Vater beſaß ein kleines Grundſtück zu Farnham in Surrey, und Cobbett ſelbſt wurde als gemeiner Ackersmann erzogen. Im Jahr 1783 verließ er das väterliche Haus, und ging nach London, wo es ihm glückte, in der Canzlei eines Advocaten Beſchäftigung zu finden. Später ließ er ſich jedoch als gemeiner Soldat anwerben, wurde nach Neuſchottland geſchickt, und avancirte zum Feldwebel. Bei der Rückkehr des Regiments mußte er als Kläger bei einem Militairgericht auftreten, wartete jedoch den Ausgang nicht ab, ſondern ging nach Frankreich, und ſegelte aus einem franzöſiſchen Hafen nach den Vereinigten Staaten, wo er ſich einige Zeit damit erhielt, daß er Franzoſen Unterricht in der engliſchen Sprache ertheilte. Zu jener Zeit ſchmähte die franzö-

ſiſche

ſiſche oder democratiſche Partei in Amerika laut gegen England; dieß bewog Cobbett, ſich der Sache ſeines Vaterlandes anzunehmen. Unter dem angenommenen Namen Peter Porcupine ſchrieb er eine Reihe Pamphlets voll Kraft und Leben, deren einige damals in England nachgedruckt wurden. Eines Libells gegen Dr. Ruſh überwieſen, hatte er einen ſchweren Proceß zu beſtehen. Im Jahr 1801 kehrte er nach England zurück, und gründete ein Morgenblatt unter dem Titel Porcupine, worin er Pitt kräftig unterſtützte. Dieſes Blatt ging jedoch bald ein, und ſo gab er ſpäter das Regiſter heraus, daß ſich bis jetzt erhalten hat. Cobbett begann ſeine Laufbahn als Publiciſt in England unter ſehr günſtigen Umſtänden. Er genoß der mächtigen Gunſt des Miniſteriums, und Hr. Wyndham ging ſogar ſo weit, im Hauſe der Gemeinen zu erklären, Cobbett verdiene, daß man ihm eine goldene Statue errichte. Bei den Tory-Gaſtmählern im ganzen Lande wurde ſeine Geſundheit getrunken. Seine Briefe über den Vertrag von Amiens erregten in England eben ſo wie auf dem Feſtlande große Senſation. Johannes v. Müller, der berühmte Geſchichtſchreiber der Schweiz, ſagte von dieſer Schrift, daß ſie beredter geſchrieben ſey, als irgend etwas ſeit den Tagen des Demoſthenes. Pitt aber beleidigte den Verſtorbenen auf irgend eine Weiſe, denn als er wieder an der Spitze des Miniſteriums ſtand, ließ Cobbett keine Gelegenheit vorübergehen, ihn auf das heftigſte anzugreifen. Aus einem Manne der Kirche und des Königs wurde Cobbett im Jahr 1805 ein Radicaler. Im Jahr 1810 ward er zu zwei Jahren Gefängniß in Newgate und einer Geldbuße von 1000 Pf. verurtheilt. Er ahnte die Suspenſion der Habeas-Corpus-Acte, und ging daher im Jahr 1817 nach Amerika; er kehrte zurück, als jene Suspenſion ihr Ende erreicht hatte. Lange hatte ſein

Ehrgeiz

Ehrgeiz nach einem Sitz im Hauſe der Gemeinen geſtrebt; nach dem Durchgehen der Reformbill ward er durch den Einfluß Hrn. Fielden's, eines großen Fabrikanten von Todmorden, für Oldham gewählt. Durch ſeinen Tod iſt dieſer Sitz erledigt. Als dialectiſcher Schriftſteller im eigentlichen Sinne des Wortes ſtand Cobbett nicht hoch. Niemals überſah er ſeinen Gegenſtand ganz, und deshalb waren ſeine Anſichten auch ſtets einſeitig. Gab man ihm aber einen einzelnen Fall, ſo wußte er mehr daraus zu machen als irgend Jemand. Seine Beleuchtungen eines Gegenſtandes waren neu und klar, und was er zu ſchildern hatte, das ſchilderte er trefflich. Seine "ländlichen Spazierritte" (Rural rides) enthalten vielleicht die beſten Schilderungen engliſcher Scenerien, welche je geſchrieben wurden. Seine Beſchreibungen des ländlichen Lebens in Pennſylvanien, als er 1817 England verließ, ſind ebenfalls bewundernswerth. Da er genau beobachtete, ſo gab ſeine Darſtellung immer eine treue Zeichnung des Gegenſtandes. Sein Styl war geiſtreich und eigenthümlich. In ſeinen frühern Schriften verrieth er durch einen etwas declamatoriſchen Ton eine Hinneigung zu den franzöſiſchen Schriftſtellern; in reiferen Jahren wog in ſeiner Sprache und Schreibart das ſächſiſche Element vor. Obſchon Cobbett im Ganzen genommen ein guter Redner war, ſo konnte man ihn doch keineswegs einen guten Parlamentskämpfer (debater) nennen, und deshalb befand er ſich im Unterhauſe nicht in ſeinem Elemente. Er konnte gut genug fortkommen, wenn er das Wort ganz allein führte, war aber nicht geeignet, Widerſpruch mit Mäßigung zu ertragen, und die zu einer Discuſſion erforderlichen Hülfsquellen ſtanden ihm nicht zu Gebote. Was er hätte werden können, wenn er in frühererm Lebensalter ins Parlament gekommen wäre, läßt ſich natürlich nicht beſtimmen,

ſtimmen, aber mit 70 Jahren war er entſchieden zu alt, um noch als fertiger Redner auftreten zu können. Er hielt wohl eine oder zwei gute Reden, aber er wiederholte ſich, und ſagte immer daſſelbe. Auch ſein Regiſter machte ſich in gewiſſer Hinſicht ſolcher Wiederholungen ſchuldig; allein ſeine glücklichen Erläuterungen und Umſchreibungen machten es vergeſſen, daß man dieſelben Gründe ſchon hundertmal gehört hatte. Cobbett hinterläßt eine Wittwe und eine zahlreiche Familie. Zwei ſeiner Söhne ſind Advocaten, und, ſo viel uns bekannt, ſehr beliebt. Nicht leicht dürfte Jemand, ohne eben glänzende Talente zu beſitzen, das Publicum fortwährend ſo mit ſich beſchäftigt haben, wie Cobbett. Selbſt mit allen ſeinen Fehlern als Schriftſteller, bleibt er immer ein ausgezeichneter Mann.

V.

Zumalacarreguy.

Don Thomas Zumalacarreguy war geboren im Jahre 1789 zu Ormaiſtegui, in der Provinz Guipuzcoa, wo ſeine Familie für ſehr achtungswerth gilt. Zur Zeit des franzöſiſchen Einfalls unter Napoleon ſtudirte er zu Pamplona die Rechte, verließ jedoch ſein Studium, um ſich den Vertheidigern des Vaterlandes anzureihen. Wir finden ihn ſpäter als Capitain unter Mina. Wie er ſich zu der Cortes-Regierung geſtellt habe, darüber lauten die Nachrichten verſchieden. Nach den Einen wäre er der conſtitutionellen Sache ergeben geweſen, während die Andern behaupten, er ſey im Jahre 1822 zu der Glaubens-Armee unter Queſada übergegangen und in derſelben zum Bataillons-Commandanten ernannt worden. Nach der Wiederherſtellung der unumſchränkten Monarchie

narchie ward er zum Oberſtlieutenant in dem Regimente der Militairorden und ſpäter zum Oberſten des Regiments von Eſtremadura (15ten Linienregiments) ernannt. Zumalacarreguy galt bei dem Officiercorps Ferdinands VII. für einen guten Adminiſtrator; eigentlich militairiſche Talente ſchrieb man ihm nicht zu. Als man im Jahre 1832, nach den Ereigniſſen zu la Granja, unter dem Zea'ſchen Miniſterium die Armee purificirte, d. h. die Officiere, welche wegen Hinneigung zum Carlismus bekannt oder derſelben verdächtig waren, ausſchied, war auch Zumalacarreguy unter den Entlaſſenen. Merkwürdiger Weiſe war es General Queſada, unter dem er gegen die Cortes-Regierung gekämpft hatte, der ihm ſeine Entlaſſung anzukündigen hatte. Zumalacarreguy zog ſich nun nach Pamplona zurück, wo ſeine Frau lebte. Als nach dem Tode Ferdinands VII. die Basken für ihre Vorrechte die Waffen ergriffen, war Santos Ladron, ſchon aus den früheren Kämpfen bekannt, der erſte, der ſich an die Spitze des Aufſtandes ſtellte. Er ward von den Chriſtinos mit den Waffen in der Hand gefangen genommen und hingerichtet. Ihm folgte im Commando Eraſo, wurde jedoch bald gezwungen, ſich nach Frankreich zu flüchten. Ituralde, ein reicher Eigenthümer in Navarra, vereinigte nun die Trümmer der Carliſten zu Puente la Reyna, wo ſich die carliſtiſche Junta bildete und von wo aus ganz Navarra unter die Waffen gerufen wurde. Auch Zumalacarreguy folgte dem Rufe, und es ward vorgeſchlagen, ihn zum Anführer zu ernennen. Ituralde war aber bis jetzt ſchon als ſolcher betrachtet worden; auch Eraſo kam wieder aus Frankreich zurück, und man wünſchte ihn allgemein zum Führer. Eraſo jedoch, der bis jetzt blos Douaniers befehligt hatte, lehnte beſcheiden das Commando ab, und bezeichnete Zumalacarreguy, der ſchon ein Regiment commandirt

 hatte,

hatte, und deſſen Fähigkeit er kannte, als den Tüchtigſten für das Commando. Nun entſchieden ſich die Stimmen für Zumalacarreguy, der von nun an den Aufſtand in den baskiſchen Provinzen und in Navarra leitete. Wie der neue Oberbefehlshaber ſich faſt ohne Hülfsmittel ſeine Armee bildete, ihr Waffen verſchaffte, und mit ſeiner neugeſchaffenen Armee die beſten Generale der Königin abnützte, iſt anderwärts auseinandergeſetzt worden. Was die politiſchen Anſichten des carliſtiſchen Generals betrifft, ſo herrſcht darüber ziemliche Dunkelheit. Man weiß nicht, wie weit ſeine Begeiſterung für Don Carlos ging; ob ihm nicht Don Carlos blos als ein Name galt, welcher dem Kampf für die Vorrechte Navarra's und der baskiſchen Provinzen durch den Schimmer der Legitimität zur Stütze dienen konnte, bleibt noch unentſchieden. Die Chriſtinos ſcheinen Verſuche gemacht zu haben, ihren mächtigen Feind für ſich zu gewinnen, wie es denn namentlich einmal hieß, man habe durch Zumalacarreguy's Bruder, der ſehr freiſinnig und Präſident der königl. Audienza zu Burgos iſt, Unterhandlungen anzuknüpfen geſucht. Zumalacarreguy blieb jedoch feſt an der von ihm mit aller Kraft ergriffenen Sache. Mitten im Kampfe, an dem er immer perſönlich Antheil nahm, fand ſeine glänzende Laufbahn ihr Ziel. Am 18. Junius wurde er, als ſeine Truppen eine Vorſtadt Bilbao's erſtürmt hatten, von einer Kugel verwundet, und ſtarb an den Folgen dieſer Verwundung den 25. Morgens 11 Uhr. Carliſtiſche Berichte entwerfen von ihm folgendes Bild: Zumalacarreguy war nicht ſehr groß, und begann wohlbeleibt zu werden. Er hatte ein ausdrucksvolles Geſicht, lebhafte, durchdringende Augen; ſein auswärts geſtrichener Schnurrbart, ſein breiter Backenbart gaben ihm ein ſehr kriegeriſches Anſehen. In geiſtiger Beziehung war ſeine Thätigkeit, ſein Gedächtniß bewun-

Digitized by Google

wundernswerth; jeder Soldat in ſeiner Armee ſtand in ſeinem Kopfe beſſer verzeichnet, als auf der Armeeliſte. Er ſchrieb ſelten; ſeine Briefe an ſeine Frau waren ſehr kurz, etwa in folgender Form: "Ich befinde mich ſehr wohl; ſey ganz ruhig. Ich ſende unſerer Tochter zwei Küſſe."

VI.

Proclamation des Königs Otto von Griechenland bei ſeiner Thronbeſteigung.

"Otto von Gottes Gnaden König von Griechenland, an das helleniſche Volk. — Hellenen! Als mich das Vertrauen der großherzigen Vermittler eurer Unabhängigkeit — als mich meine eigene freie Wahl auf Griechenlands Thron berief, verließ ich Eltern und Heimath, verließ ich Alles, was mir theuer war, und eilte, getrieben von Pflicht in eure Mitte, um euch meine Kräfte, meine Sorgfalt, meine volle Liebe zu widmen. Ihr habt mich mit Jubel empfangen, meine Liebe zu euch habt ihr mit Liebe erwiedert. Ich ließ den Ruf der Eintracht an euch ergehen, die große Mehrheit hat ihn befolgt, die Anarchie ward gebrochen, frevelhafte Verſuche wurden zerſtäubt, faſt ſpurlos; Ruhe und Ordnung hat ſich über unſer ſchönes Land ergoſſen, eure Familien, euer Eigenthum fanden wieder den lange entbehrten Schutz. Unter dem Schirm des Thrones haben ſich ſeitdem eure Fluren erweitert, ſtiegen eure Wohnungen wieder aus den Ruinen empor, umſchlang die Gemeinden ein feſtes Band, entſtanden die Gerichte, wurde manche Anſtalt, manche Inſtitution ins Leben gerufen, zu vielem Guten der Grund gelegt, manche Wunde geheilt. Dank ſey der Vorſehung, welche über euch gewacht, Dank ſey den drei Großmächten, welche ihr Wohlwollen,

wollen, ihre Unterſtützung fortgeſetzt, Ehre ſey eurem Edelſinn, welcher den Anordnungen der Regierung mit Vertrauen und Hingebung entgegen kam. Hellenen! Ungeachtet aller Wohlthaten, welche die Segnungen des Himmels über Griechenland ergoſſen, bluten die Wunden, welche die Vorzeit euch geſchlagen, noch in zahlreicher Menge; ungeachtet der großen Fortſchritte, welche das Vaterland gemacht, bedarf es noch unendlicher Verbeſſerungen, hoher Sorgfalt, zahlreicher Entbehrungen, ungemeiner Anſtrengung, um die Spuren des Unglücks verſchwinden zu machen, welche Jahrhunderte hindurch in einem unüberſehbaren Maße das ſchöne Hellas mit beiſpielloſer Zerſtörung verwüſteten. Hellenen! Ich kenne eure Leiden, eure Bedürfniſſe, eure Wünſche, ich kenne die beiſpielloſen Opfer, welche ihr gebracht, die Hochherzigkeit, den Heldenmuth, mit welchem ihr gekämpft, den Ruhm eurer unſterblichen Ahnen, euren eigenen Ruhm, ich kenne den ganzen Umfang eures Werthes und eurer gerechten Anſprüche auf Wohlfahrt und Glück. Hellenen! Ich werde feſtſtehen mit euch, ich werde unverwandt mein Auge nur auf euch, auf euer Heil, auf euer Glück wenden, keine Anſtrengung, keine Schwierigkeit ſcheuen; nur für euch und in euch werde ich leben. An dem heutigen Tage, mit welchem ich die Zügel der Regierung in ihrem ganzen Umfange ſelbſt übernahm, gelobe ich euch wiederholt, die heilige Religion meiner Unterthanen ſtets zu ſchirmen, und eine feſte Stütze ihrer Kirche zu ſeyn, Gerechtigkeit gegen jeden zu üben, die Geſetze treulich handzuhaben, mit Gottes Beiſtand eure Freiheiten, eure Rechte, eure Unabhängigkeit gegen Jedermann zu wahren und zu erhalten, während meiner ganzen Regierung ſtets euer Glück, eure Wohlfahrt, euren Ruhm vor Augen zu haben. Mit unerſchütterlicher Feſtigkeit werde ich auf Ordnung und Ruhe halten; denn ohne ſie iſt kein

Heil;

Digitized by Google

Heil; manchem Unglücklichen, welcher dermal nach Urtheil der Richter ſeine Freiheit entbehrt, werde ich zwar meine königliche Gnade zuwenden, allein die Strenge des Geſetzes treffe den, welcher künftig es wagt, die Ruhe des Landes zu ſtören; denn dies gebietet die Wohlfahrt des Reichs. Verbannt ſey Willkühr und Leidenſchaft; verbannt die Zwietracht; ſeyd einig für immer, Hellenen! Auf Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Geſetze werde ich bedacht ſeyn, mit aller Macht das Eigenthum zu ſchützen, die wahre geſetzliche Freiheit ſchirmen, und derſelben durch die allmähliche Begründung der dem Zuſtande des Landes und den gerechten Wünſchen der Nation zuſagenden Inſtitutionen immer feſtere Stützen zuſichern. Bei jeder Gelegenheit werde ich die hohe Achtung beweiſen, von welcher ich für die morgenländiſche Kirche durchdrungen bin, und ich werde deshalb für Hellas Thron in Bezug auf meine Nachkommen beſondere Vorſorge treffen. Alle Aufmerkſamkeit werde ich den Schulen widmen, ihre Erweiterung und Verbeſſerung eifrigſt mir angelegen ſeyn laſſen, und den Künſten und Wiſſenſchaften jene Pflege zuwenden, welche ſie in Anſpruch nehmen, um in Hellas, ihrer alten Heimath, ihren alten Glanz wieder zu finden. Mit voller Thätigkeit werde ich ſtreben, Handel und Gewerbfleiß zu fördern, den Wohlſtand des Landes zu heben und den Gebrechen der Verwaltung zu ſteuern; ich werde insbeſondere die größte Sorgfalt verwenden, den Stand der Finanzen zu verbeſſern, und unermüdet beſtrebt ſeyn, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats baldmöglichſt herzuſtellen. Die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleiſteten Dienſte werde ich ſtets vor Augen haben. Der Umfang meiner Vorſorge muß ſich jedoch auf die Mittel beſchränken, welche zu Gebote ſtehen. Hellenen! mein Vertrauen in euch, meine Liebe zu euch hat keine Gränzen; in eurer Liebe

und in eurem Vertrauen finde ich meine höchſte Wonne. Schwer iſt die Aufgabe der Regierung; ich täuſche mich nicht. Hellenen! täuſcht auch ihr euch nicht im Uebermaß der Hoffnungen; nur allmählich kann das Ziel eurer Wünſche erreicht werden, welche auch meine Wünſche ſind. Muthig ſchreite ich dem Berufe entgegen, welchen mir Gottes Hand vorgezeichnet; mit dem Beiſtande des Allmächtigen, und im Vereine mit euch werde ich ihn erfüllen. Nur euer Ruhm, nur eure Wohlfahrt iſt mein Ziel; dies zu erreichen wird mein höchſter Lohn ſeyn. Gegeben zu Athen, den 20. Mai (1. Juni) 1835. Otto."

VII.

Anſchluß Badens an den deutſchen Zollverein.

(Schluß.)

Am 6. Juni erſchien folgende Verordnung: "In Erwägung der im Zollweſen eingetretenen veränderten Verhältniſſe und der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit einer ſchleunigen Erledigung aller darauf bezüglichen Geſchäfte, ſehen Wir uns veranlaßt, zu verordnen: Vom 1. Juni d. J. an ſind alle das Zollweſen betreffenden Geſchäfte durch eine Section der Steuerdirection zu beſorgen. Um den Geſchäftsgang zwiſchen dieſer Section und dem Finanzminiſterium zu erleichtern und zu beſchleunigen, hat ein Mitglied des letzteren den Sitzungen der erſteren regelmäßig anzuwohnen."

Ueber die Dauer der verbindenden Kraft des Zollvertrags war eine Verſchiedenheit der Anſichten und Wünſche vorhanden zwiſchen der Zoll-Commiſſion, der Kammer und den Regierungs-Commiſſarien. Die Anſicht und das Begehren der Erſteren ging dahin, daß der Vertrag mit dem Jahre 1842 von ſelbſt außer

Kraft

Kraft und Wirkſamkeit trete, wenn ſich nicht die Regierung und die Kammer vorher über die Fortſetzung vereinbaren, die Anſicht der Regierungs-Commiſſarien dahin, daß der Vertrag vom Jahre 1842 an von ſelbſt auf weitere zwölf Jahre für verlängert gelte, wenn nicht die Regierung und die Kammern vorher über die Kündigung des Vertrags ſich vereinbarten. Die Anſicht der Commiſſion der Kammer wurde nun auch von der Regierung angenommen, kraft der Eröffnungen, welche, in Folge einer darüber ſtattgehabten außerordentlichen Staatsminiſterial-Berathung, der Zoll-Commiſſion in ihrer Sitzung vom 5. vom Finanzminiſter v. Böckh gemacht worden ſind, kraft des folgenden ihr übergebenen Regierungs-Reſcripts: "Se. k. Hoh. ermächtigen die zu den Verhandlungen mit den Ständen über den Beitritt des Großherzogthums zu dem deutſchen Zollverein ernannten Regierungs-Commiſſarien Finanzminiſter v. Böckh, Staatsrath Jolly und geheimen Referendair Goßweiler, den Ständen die Zuſicherung zu geben, daß ihnen am Landtage von 1839 entweder ein Vorſchlag zur Fortſetzung des Vertrags vom 12. Mai d. J. auf weitere 12 Jahre, von Ablauf des Jahres 1841 an, oder zur Kündung dieſes Vertrags vor dem Jahre 1840. zur Zuſtimmung werde vorgelegt werden. Beſchloſſen im großherzogl. Staatsminiſterium zu Karlsruhe, den 4. Juni 1835." Dieſe Eröffnungen wirkten auf Viele ſehr beruhigend, weil auf dieſe Weiſe für den Fall, daß der Beitritt für Baden nachtheilige Folgen haben ſollte, alle Mittel geſichert ſind, das Verhältniß in der nächſten Zukunft wieder aufzulöſen.

In der Sitzung der zweiten Kammer am 10. Juni legten der erſte Secretair und mehrere Abgeordnete zuſammen gegen 40 neue Petitionen vor, von denen ſich der größte Theil für den Anſchluß Badens an den Zollverein verwendet. Das Merkwürdige hierbei

iſt,

iſt, daß dieſe Petitionen beinahe alle aus dem Oberland einlieſen, das durch den Anſchluß benachtheiligt werden ſoll, während der Theil der Petitionen, welcher gegen den Anſchluß lautet, ſich meiſt aus der Pfalz datirt. Der Finanzminiſter legte darauf der Kammer folgenden Geſetzesentwurf vor: "An dem durch §. 4 der Gewerbſteuerordnung feſtgeſetzten claſſenmäßigen Gewerbſteuercapital jedes Steuerpflichtigen ſind 300 fl. abzuſchreiben. Vorſtehende Beſtimmung tritt von dem Zeitpunkte in Wirkſamkeit, wo nach dem Beitritte des Großherzogthums zu dem deutſchen Zollverein die Zölle für gemeinſchaftliche Rechnung erhoben werden." — Zur Begründung des Geſetzes hielt der Finanzminiſter folgenden Vortrag: "Nach dem Beitritte des Großherzogthums zu dem deutſchen Zollvereine werden ſich die Zollrevenüen, wie ich Ihrer verehrlichen Commiſſion bereits nachgewieſen habe, auf 1,122.000 fl. belaufen, und nach Abzug einer Summe von 60.000 fl., die für die von uns privativ zu bezahlenden innern Zollämter, die Zoll-Direction und ſonſtige Laſten der Zoll-Adminiſtration zu verwenden ſeyn dürften, auf 1,062.000 fl. Die Netto-Zolleinnahme berechnet ſich nach dem Budget auf 809.000 fl. Es ergiebt ſich alſo eine Mehreinnahme von 253.000 fl., die ſich in der nächſten Budgetsperiode auf 363.000 fl. erhöhen dürfte. Da die Regierung durch den Beitritt zum Zollvereine keine Revenüenerhöhung beabſichtigt, ſo ſoll gleichzeitig mit dem Eintritte deſſelben den Steuerpflichtigen eine entſprechende Abgabenminderung gewährt werden, und da im Jahre 1831, wo eine gleiche Summe disponibel war, die Herabſetzung des perſönlichen Gewerbſteuercapitals eines jeden Steuerpflichtigen um 300 fl. als die zweckmäßigſte, vorzüglich dem Minderbemittelten zu gut kommende, Steuererleichterung von der Regierung und einer großen Mehrheit der Kammer anerkannt wurde, ſo dürfte ſich

ſich dieſer Vorſchlag auch jetzt einer allgemeinen Bei-ſtimmung zu erfreuen haben. Die Steuerminderung wurde im Jahre 1831 für 1832 annähernd auf 205,000 fl. berechnet, ſie wird nach dem wirklichen Betrage dieſes Jahres unter Berückſichtigung der zugenommenen Bevölkerung jährlich 204,000 fl. betragen. Die übrigbleibenden 49,000 fl. pr. Jahr werden für jetzt noch in Reſerve zu behalten ſeyn, da in der erſten Zeit nach unſerm Beitritte für das Zollweſen mancher außerordentliche Aufwand zu beſtreiten ſeyn dürfte. Einer weitern Motivirung wird dieſer Geſetzesvorſchlag nicht bedürfen, und ich habe mich nur noch darüber zu erklären, warum er Ihnen ſchon jetzt und vor Annahme des Zollvereinigungsvertrags gemacht wird. Es geſchieht ſchon jetzt, weil die Regierung an Ihrer Zuſtimmung zu dem abgeſchloſſenen Zollvereinigungsvertrage keinen Augenblick zweifeln kann, weil ſie die gleichzeitige Erledigung dieſes Vorſchlags für zweckmäßig erachtet. Bis zur Berichterſtattung über den Hauptgegenſtand kann nämlich dieſer Geſetzesentwurf zur Discuſſion reifen, was auch wegen Beendigung der Budgetsarbeiten, bei welchen hierauf Rückſicht genommen werden muß, als wünſchenswerth anzuſehen iſt. Sie wiſſen, meine Herren, wie uns die Stunden entfliehen, wie nothwendig es iſt, ſie feſtzuhalten durch Combinirung der Vorlagen von Seite der Regierung mit den Geſchäften der Kammern."

In der Sitzung vom 12. Juni wurden wieder neue Bittſchriften für und gegen den Zollverein vorgelegt, unter ihnen zwei von ſolchen Ortſchaften, die früher durch Bittſchriften gegen den Anſchluß zu wirken ſuchten, und dieſe nun als nicht eingelaufen betrachtet wiſſen wollen, da eine nähere Bekanntſchaft mit dem Zollvertrage ſie von deſſen Vortheilen überzeugt habe.

habe. Welcker kam hierauf auf die Sitzung vom 1. d. M. zurück, die Debatte Rottecks mit dem Finanzminiſter betreffend. Seine Erklärung führte zu einer wiederholten Verhandlung in dieſer Sache. Welcker vertheidigte ſich in ſeiner Erklärung gegen den Vorwurf politiſcher Schwindelei, der in der Karlsruher Zeitung allen Gegnern des Zollvereins durch die Regierung gemacht worden ſey. Er berührte dabei vorzugsweiſe das Benehmen des Finanzminiſters gegen den Abgeordneten v. Rotteck. Am meiſten tadelte er, daß der Zollverein, der ſo wichtige Intereſſen der Staaten und der Bürger umfaſſe, nicht nur durch geheime Beamtenverhandlungen zu Stande gekommen, ſondern daß man auch jetzt den Wünſchen des Volks Auge und Ohr verſchließen, die Petitionen hintertreiben und verdächtigen, die Blätter nur in Einem Intereſſe ſprechen laſſen wolle. Er trage darauf an, die Inſinuationen der Artikel der Karlsruher Zeitung, als der Kammer unwürdig und auf ihre Entſchließungen keinen Einfluß übend, von ſich zu weiſen. — In Abweſenheit des Miniſters v. Böckh antwortet ihm der Miniſter des Innern, Winter. Ein Mann ſey zu entſchuldigen, ja zu rechtfertigen, ſagte er, der am Ende mühevoller Arbeiten, an die er drei bis vier Jahre ſeines Lebens ſetzte, nun auf Einmal durch Intriguen, durch ſtrafbare Umtriebe um den Preis ſeiner Mühen gebracht werden ſolle, der Mühen um vaterländiſches Wohl; ein Mann, wie hier der Finanzminiſter, ſey zu rechtfertigen, wenn ihm unter ſolch gegebenen Verhältniſſen Worte des Unwillens, des gerechten Zornes im Augenblick der Aufregung entfallen ſeyen, die er vielleicht bei kälterem Gemüthe nicht geſagt haben würde. Im Uebrigen bedaure er die wiederholte Anregung dieſes höchſt unangenehmen Vorfalls durch den Abgeordneten Welcker, nachdem er bereits in einer wohlverſtandenen Vergeſſenheit geſchlummert. Ein friſcher

friſcher Kohl habe ſchon zuweilen ſeine Liebhaber; aber ein aufgewärmter müſſe bei jedem Gaumen Widerwillen erregen. Der Abgeordnete Schaaff unterſtützte den Hrn. Miniſter. Hierauf ſprachen noch v. Rotteck, Gerbel und Fecht; v. Rotteck äußerte unter Anderm: "Was meine Perſon betrifft, ſo lebe ich der beruhigenden Ueberzeugung, es werde kein Schatten auf mich fallen, dadurch daß man mir begegnet iſt, wie man einem Kammermitgliede und Volksvertreter nicht begegnen ſollte; allein nachdem ich nun handgreifliche Beweiſe meiner Unſchuld, die ſelbſt einen Blinden, wenn er nur greifen wollte, hätten überzeugen müſſen, anderswo vorgelegt habe, ſo erwartete ich von Seite deſſen, von dem die Beleidigung herkam, eine Ehrenerklärung, nicht in meinem Intereſſe, ſondern im Intereſſe des Gegners ſelbſt, weil, wenn es auch — wie ich gern zugebe — zu entſchuldigen iſt, daß man in der Aufregung ein Wort zu viel ſagt, es billig und ſchön iſt, wenn man ſpäter anerkennt, man habe Unrecht gehabt, womit man ſich ſelbſt eine größere Wohlthat erweiſ't, als dem Andern, der beleidigt wurde. Da dies nicht geſchehen iſt, ſo ſtelle ich den Antrag, die Kammer möge die Erklärung des Abg. Welcker zu ihrer eigenen machen." Nachdem ſich noch einige weitere Mitglieder, als v. Itzſtein, Merk, Trefurt, Bader, Knapp über den Gegenſtand ausgeſprochen hatten, wurde beſchloſſen, zur Tagesordnung überzugehen, da die gefallenen Aeußerungen und Erklärungen genügten.

In der Sitzung am 15. wurden wieder viele Bittſchriften, um den baldmöglichſten Anſchluß an den Verein, von dem Secretariat und mehreren Abgeordneten bekannt gemacht. Am 24. berichtete im Auftrage der Zollpetitions-Commiſſion der Abgeordnete Gerbel über die wegen der Zollvereinigung eingelaufenen Petitionen. Ohne der Zollcommiſſion vorzugreifen,

fen, oder die Gränzlinie zwiſchen der Haupt- und einer Nebenfrage zu überſchreiten, ſucht der Bericht ein Geſammtbild der in den Petitionen enthaltenen Elemente zu geben, indem er in kurzem Ueberblick die ſowohl für als wider beigebrachten Gründe aufzählt, und ſich dabei ſtreng hiſtoriſch hält. Der Berichterſtatter ſelbſt gebrauchte deshalb die Vergleichung eines "Skeletts" und verwies zur Controlle auf eine beſondere Beilage des Berichts, worin die Petitionen einzeln namhaft gemacht, und mit den Auszügen der darin entwickelten Motive belegt ſind. Im Allgemeinen ſtellte ſich das Ergebniß heraus, daß die Petitionen für den Anſchluß mehr den untern, die Petitionen gegen denſelben mehr den obern Provinzen angehören, daß die erſtern ſich in der Mehrheit befinden, die letztern aber in Auseinanderſetzung der Beweggründe ausführlicher ſind — ein Umſtand, der den Berichterſtatter wegen der daraus erwachſenden Ueberzahl von Motivnummern auf dieſer Seite zu namentlicher Berufung auf jene Beilage als Beurkundung der hiſtoriſchen Treue und Unparteilichkeit veranlaßte. Was die Natur der den Petitionen zu Grund gelegten Argumente betrifft, ſo bewegen ſie ſich meiſt auf dem Boden ſpecieller örtlicher Verhältniſſe, ſo daß z. B. die Pfalz die Intereſſen des Tabacksbaues und die Gefahren eines das badiſche Territorium umgehenden und bisher nur wegen der großen Koſten und der Ausſicht auf Badens Anſchluß nicht ausgeführten Straßenzugs, der Schwarzwald die Richtung ſeines Abſatzes nach Weſteuropa und Amerika, mit der Unwahrſcheinlichkeit eines Abſatzes nach den Vereinsſtaaten, das Oberland endlich ſeinen Verkehr mit der Schweiz und Frankreich geltend macht. Argumente von politiſcher Natur bemerkt man nur wenige, obwohl in einigen Petitionen für den Anſchluß von dem Bande der deutſchen Nationalität die Rede iſt, während andere in entgegen-

entgegengeſetztem Sinne von noch innigern Mitteln zu deutſcher Nationaleinigung, von ungleichen Staatseinrichtungen ꝛc. ſprechen. In Bezug auf die bekannte frühere Streitſache über Gerüchte von Aufſchlag der Salzpreiſe hob der Berichterſtatter am Schluß ſeines Vortrages den Umſtand hervor, daß unter 150 Petitionen nur 4 des Salzpreiſes Erwähnung thun, wovon 3 die Sache als ein unverbürgtes Gerücht behandeln und blos eine einzige ein gewiſſes Gewicht darauf legt, indem ſie den betreffenden Paragraphen des bekannt gemachten Zollvertrags als Quelle nennt. Da die Petitions-Commiſſion ſich auf die eigentliche Zollfrage nicht einlaſſen kann, ſo geht ihr Antrag auf Ueberweiſung an die Zollcommiſſion zu geeigneter Berückſichtigung, worüber das Präſidium — Vicepräſident Duttlinger — ſofort die Discuſſion eröffnete. Hr. v. Rotteck nimmt von der oben erwähnten Notiz Veranlaſſung, an die Verdächtigungen zu erinnern, welche ihm aus falſchen Vorausſetzungen aufgeladen worden, und ungeachtet die wiederholten Erklärungen darüber ſich noch hin und wieder in öffentlichen Blättern wiederholen, macht er auf die factiſche Widerlegung der Angabe aufmerkſam, als ob die Oppoſition gegen den Anſchluß vorzugsweiſe den Glauben an Erhöhung der Salzpreiſe zur Baſis gehabt, und ſpricht die Erwartung aus, daß ihm durch dieſelben Organe, welche ihm zu nahe getreten, auch eine Ehrenerklärung werde. Hr. Welcker ſtellt den Antrag auf Druck des Commiſſionsberichts, und nimmt die Petitionen in Sachen des Zollvereins gegen die früher laut gewordenen Anſichten von deren relativer Bedeutungsloſigkeit in Schutz, da die Petenten, obwohl nicht mit ſämmtlichen Vertragsbeſtimmungen bekannt, doch in Betreff ihrer eigenen Intereſſen und örtlichen Verhältniſſe competent ſeyen. Sodann äußert der Redner eine Bedenklichkeit darüber, daß nach öffentlichen Nachrichten

richten auch die andere Kammer bereits mit der Zollfrage beſchäftigt ſey, lieſt den §. 60 der Verfaſſung vor, wonach Finanzgeſetze zuerſt der zweiten Kammer vorzulegen ſind, und erſt von dieſer an die erſte gelangen können, und frägt, welcher von beiden denn eigentlich die Sache vorgelegt ſey? Auf die Zwiſchenbemerkung des Präſidenten: "der zweiten" und die Erläuterung, daß dort nur vorläufig eingeleitet und vorbereitet werde, fährt er fort, daß er die Beweggründe zu ſchneller Förderung ſehr wohl würdige, und erklärt, daß ihm nur die Wahrung der Form am Herzen gelegen ſey. Staatsrath Nebenius, der ſich mit Miniſterialrath Beck allein auf der Regierungsbank befindet, wünſcht, daß die Kammer in Abweſenheit des Finanzminiſters nicht auf dergleichen Discuſſionen eingehe; was die Petitionen betrifft, ſo iſt er der Ueberzeugung, daß die darin entwickelten Anſichten ſich ſchon zurechtlagen werden, und bemerkt namentlich in Bezug auf eine Beſorgniß — "Eindringen preußiſchen Geldes" — daß er nichts Beſſeres wünſche, als recht viele der Petenten gegen den Anſchluß durch Ueberſchwemmung mit preußiſchem Gelde von dieſem Vorurtheil geheilt zu ſehen. Hr. Schaaff bekämpft den Antrag des Hrn. Welcker und verlangt, daß man darüber zur Tagesordnung übergehe; Hr. Mittermaier unterſcheidet, und nimmt als unangefochten an, daß der Druck ſeiner Zeit nach der Reihenfolge der Protocolle ſtattfinden werde, will aber keinen Vorausdruck; Hr. Aſchbach unterſtützt den Welckerſchen Antrag. Eine neue Wendung nahm die Debatte durch einen Gegenſtand, welchen Hr. v. Itzſtein zur Sprache brachte. Der Redner bekennt ſich ebenfalls zu der Ueberzeugung, daß man über die Zollfrage nicht urtheilen könne, ohne die ſämmtlichen Beſtimmungen, Separatartikel, geheime Bedingungen u. ſ. w. zu kennen, und legt deshalb wenig oder keinen Werth auf

die

die eingekommenen Petitionen; er hat doppelten Grund dazu, wenn er ſich das Verfahren denkt, durch welches ſie an einzelnen Orten zu Stande gekommen. So erzählt er von einem Circular eines Beamten, das er mit eigenen Augen geſehen habe, und worin den Ortsvorſtänden aufgegeben werde, eine Petition für den Zollverein zu veranlaſſen, und binnen ſechs Stunden einzuſchicken, die etwa in entgegengeſetztem Sinn umlaufenden Petitionen aber zu confisciren, und mit den Unterſchriftſammlern zu Amt einzuliefern. Zum Schluß erklärt ſich der Redner auch über die Anmuthungen, welche von Wahlmännern oder Wahlbezirken gegenüber von Deputirten in Gebrauch geſetzt worden, bezeichnet ſich ſelbſt als einen ſolchen, indem er von den in gar keinem officiellen Verhältniß zu ihm ſtehenden Ortsvorgeſetzten ſeines Wahlorts aufgefordert worden ſey, ſeine Stimme entweder für den Anſchluß zu geben oder zu ſuspendiren, und verwahrt ſich gegen alle Gerüchte, als ob er jemals einer Zumuthung nachgeben werde, dem geleiſteten Deputirteneid entgegen ſtatt des ganzen Landes einen beſondern Bezirk im Auge zu haben. Hr. Schaaff ſtimmt darin bei, daß er jene Zumuthung mit der an einen Soldaten vergleicht, ſich am Tage der Schlacht hübſch weit davon zu halten, und findet es natürlich, daß ein ſo wackerer parlamentariſcher Krieger nicht darauf eingehen wolle; in Bezug auf jene Umtriebe oder Mißgriffe eines Beamten dagegen führt er den Satz durch, daß es nach der in den untern Provinzen herrſchenden Stimmung keiner ſolchen Mittel bedurft habe, was mehrere andere Deputirte beſtätigen. Hr. Mohr ſpricht ſich in gleichem Sinn, wie Hr. v. Itzſtein, gegen Anmuthungen von Seite der Committenten aus; Hr. Mördes entwickelt ähnliche Verhältniſſe in ſeinem Wahlbezirke, der ihm früher ſeine Stimme nicht beſchränken zu wollen erklärte, und aus dem er nun eine

 eben-

ebenfalls durch ein Rundſchreiben eines Beamten veranlaßte Petition einkommen ſieht. Der inzwiſchen eingetretene Staatsminiſter Winter wiederholt die ſchon bei einer frühern Gelegenheit gegebenen Erklärungen; man habe ein Circular an die Kreisregierungen ergehen laſſen, um den Gemeinden zu erkennen zu geben, daß das Petitionsrecht frei ſey, und ſie ſowohl für als wider einkommen könnten, von beidem aber ihnen abzurathen, weil ſie die Verhältniſſe von ihrem Standpunkte aus nicht beurtheilen könnten; habe ein Beamter für oder wider Partei genommen, das wolle er nicht wiſſen; ſeyen aber ungeſetzliche Schritte geſchehen, ſo möge man beſtimmte Thatſachen beibringen; auf vage Andeutungen könne er ſich nicht einlaſſen. Nachdem die Kammer ſchon mehrfach den Wunſch zu erkennen gegeben, die Discuſſion geſchloſſen zu ſehen, bringt der Präſident den Commiſſionsantrag zur Abſtimmung, welcher angenommen wird; der Welcker'ſche Antrag dagegen wird (mit allen Stimmen gegen vier) verworfen.

Die Commiſſionsberichte, deren Verleſung die Commiſſion 4 Tage, vom 20. bis 23. beſchäftigte, ſind als Manuſcript für die Mitglieder gedruckt, und am 25. die letzten Bogen in der Kammer ausgetheilt worden. In der Kammer ſelbſt kommen dieſe Berichte nicht, wie ſonſt, zum Vortrag, ſondern die Berichterſtattungen im Schooße der Commiſſion nebſt Druck und Austheilung ſind als hinlänglich angenommen, da in der Regel den Commiſſions-Sitzungen die Mehrzahl auch der übrigen Kammerglieder beiwohnte. Die Commiſſion iſt mit 8 gegen 3 Stimmen gegen den Anſchluß. Am 30. begann in geheimer Sitzung die Discuſſion über den Beitritt; als Regierungs-Commiſſarien waren anweſend: Finanzminiſter v. Böckh, Miniſter des Innern Winter, und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten v. Türkheim, ferner die

die Staatsräthe Jolly, geheimer Referendair Goßweiler und Miniſterialrath Frey. Am 1. Juli dauerten die Discuſſionen 9 Stunden, und wurden am 2. mit einer Mehrheit von 18 Stimmen (mit 40 gegen 22) zu Gunſten des Beitritts beendigt. Die Debatten der vollzähligen Kammer hatten im Ganzen genommen 23 Stunden gedauert.

Nachdem in der Sitzung vom 6., welche ſeit beinahe 14 Tagen wieder die erſte öffentliche war, der Präſident Mittermaier das Ergebniß der Zollverhandlungen veröffentlicht hatte, und von mehreren Abgeordneten noch nachträglich Petitionen für den Zollverein vorgelegt worden waren, verlas der Präſident die ſo eben verfaßte Addreſſe der Kammer an Se. k. Hoh. den Großherzog, die wörtlich ſo lautet: "Durchlauchtigſter Großherzog, gnädigſter Fürſt und Herr! Die zweite Kammer Allerhöchſtihrer getreuen Stände hat bei Gelegenheit der Berathung über die ihr auf Befehl Ew. k. Hoh. vorgelegten Verträge über den Anſchluß des Großherzogthums an den Handels- und Zollverein mehrerer deutſchen Staaten in den geheimen Sitzungen vom 30. Juni, 1., 2. und 3. Juli d. J., nachdem ſie dem ihr vorgelegten Entwurfe des Einführungs-Edicts ihre Zuſtimmung ertheilt hatte, nach ſorgfältiger Berathung nachſtehende Beſchlüſſe gefaßt: 1) Ew. k. Hoh. ehrerbietigſt zu bitten, auf dem nächſten Landtage zur ſpeciellen Berathung und Zuſtimmung der Kammern den Entwurf eines Geſetzes vorlegen, und über deſſen Abfaſſung auf die, theils in den Commiſſionsberichten, theils während der Verhandlungen vorgetragenen Erinnerungen und Wünſche thunlichſt Rückſicht nehmen zu laſſen; 2) noch auf dieſem Landtage einen Geſetzesentwurf gnädigſt vorlegen zu laſſen, wodurch die Aburtheilung von Zollvergehen in allen Inſtanzen an die Gerichte, daher auch die Entſcheidung der unterrichterlichen Erkenntniſſe

über Zollvergehen in zweiter Inſtanz an die Hofgerichte verwieſen wird; 3) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Geſetzesentwurf vorlegen zu laſſen, nach welchem gegen die Straferkenntniſſe, welche die Hofgerichte in erſter und zweiter Inſtanz fällen, der Recurs an das Oberhofgericht in allen Fällen zuläſſig erklärt wird; 4) die Erwartung auszuſprechen, daß Ew. k. Hoh. auf die Aufhebung oder thunlichſte Milderung der Binnencontrolle nach allen Kräften hinwirken, auch die Controlle für jetzt nur ſo weit einführen laſſen werden, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß, die Einführung auch in Baiern und Würtemberg erfolgen wird; 5) Ew. k. Hoh. ehrerbietigſt zu bitten, auf die Aufhebung der, dem Köllner Hafen ertheilten, dem Geiſte des Zollvereinigungsvertrags zuwiderlaufenden, und den Angehörigen des Großherzogthums höchſt nachtheiligen Begünſtigung mit aller Thätigkeit in der Art hinwirken zu laſſen, daß ſchon bis zum Eintritte der Revenüentheilung die erwähnte Begünſtigung ertheilt iſt. 6) Bei den in der Folge ſtattfindenden Zoll-Conferenzen nicht nur auf weitere ſachdienliche Aenderung der Zollſätze überhaupt, ſondern auch auf jene Modificationen insbeſondere hinwirken zu laſſen, die von den im vorigen Jahre verſammelten Sachkundigen bereits als wünſchenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zur weitern Schlußfaſſung ausgeſetzt worden ſind; 7) an Ew. k. Hoh. ferner die ehrerbietige Bitte zu ſtellen, der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Poſtwagen Reiſenden im Gränzbezirke an beſtimmte Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen; 8) nach Kräften dahin wirken zu laſſen, daß der Schweiz hinſichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünſtigungen zugeſtanden werden, endlich 9) daß die

die beſtehende Begünſtigung der Zuckerraffinerien auf- gehoben, und bis dies geſchehen ſeyn wird, der Tarif- ſatz 25 §. 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker- und Schmelzlumpen ausgedehnt werden. Wir legen die Beſchlüſſe in tiefſter Ehrfurcht vor dem Throne Ew. k. Hoh. nieder. Im Namen der unter- thänigſt treugehorſamſten zweiten Kammer der Stände- verſammlung. Der Präſident: Mittermaier. Die Secretaire: Bohm, Gerbel, Schinzin- ger, Weller."

Am 6. hat ſich die Commiſſion der erſten Kammer einſtimmig für den Anſchluß erklärt, die Kammer ſelbſt hat ſich am 10. einſtimmig für den Beitritt an den Zollverein ausgeſprochen, und am 11. erfolgte die Uebergabe der oben angeführten Addreſſe. In der Sitzung am 13. eröffnete der Präſident der Verſamm- lung die Rede, mit der der Großherzog das Geſetz über den Handels- und Zollverein von der zur Ueberreichung beſtimmten Deputation entgegengenommen. Es lau- tet dieſe: "Ich danke Ihnen zuvörderſt für das, was Sie Mir perſönlich freundliches geſagt haben. In der Sache ſelbſt freue Ich Mich, daß beide Kammern der Ständeverſammlung dem Ihnen vorgelegten Han- dels- und Zollvertrag die Zuſtimmung ertheilt haben. Einmal iſt es eine große National-Angelegenheit, ſo- dann halte Ich Mich innig überzeugt, daß dieſe Ver- einigung die Intereſſen des Großherzogthums mächtig fördern, und die Erfahrung auch die belehren wird, die gegenwärtig noch Zweifel hegen mögen. Mit Ver- gnügen habe Ich zu vernehmen gehabt, daß die Ver- handlungen in beiden Kammern mit Würde und Gründlichkeit ſtattgefunden haben. Ihre Wünſche endlich ſollen, ſo weit deren Erfüllung von Mir allein abhängt, ſogleich in Ueberlegung genommen werden, die übrigen aber werde Ich, ſo weit ſie gegründet er- funden werden, bei dem künftigen Zuſammentritt der

Abgeordneten des Vereins zur Berückſichtigung beſonders empfehlen laſſen."

An demſelben Tage wurden folgende Verordnungen bekannt gemacht: "Leopold ꝛc. Wir verordnen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände wie folgt: Art. 1. Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachſen und Würtemberg, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen und den Staaten des Thüringiſchen Vereins am 12. Mai d. J. abgeſchloſſene, durch das Regierungsblatt bereits verkündete Zoll- und Handels-Vertrag und die damit in Verbindung ſtehenden beſonderen Verabredungen, ebenfalls vom 12. d. J., ſind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die ſtattgefundene Auswechſelung der Ratifications-Urkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird. Art. 2. Mit demſelben Zeitpunkte treten das Zoll-Cartel, die Zoll-Ordnung und das Zoll-Strafgeſetz, welche hier angefügt ſind, als Beſtandtheile des gedachten Zoll- und Handels-Vertrages in Kraft. Art. 3. Die §§. 150 bis 155 der im Art. 2 erwähnten Zoll-Ordnung, über die Binnen-Controlle, treten erſt von da an und nur auf ſo lange in Kraft, als ſolches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieſer Controlle beſonders verordnet werden wird. Art. 4. Die Wirkſamkeit der ſtändiſchen Zuſtimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung ſtehenden beſonderen Verabredungen, ſo wie zu den im Art. 2 erwähnten Beſtandtheilen deſſelben, erſtreckt ſich bis zum 1. Januar 1842. Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn ſich nicht über die längere Dauer deſſelben die Regierung mit den Ständen vereinbart. Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm Staats-Miniſterium, den 11. Juli 1835."

Es folgt hierauf eine Verordnnng, den freien Verkehr zwiſchen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutſchen Zoll-Vereins betreffend, welche

welche mit der (zunächſt ſtehenden) Großherzogl. Heſſiſchen Bekanntmachung, "Zoll- und Handels-Verhältniſſe mit dem Großherzogthum Baden betreffend," faſt wörtlich übereinſtimmt. — Ferner folgt nachſtehende Verordnung, die im Verkehr zwiſchen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutſchen Zoll-Vereins zu entrichtenden Ausgleichungs-Abgaben betreffend. "Zum Art. 11 des durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. verkündeten Vertrags vom 12. Mai d. J., wodurch das Großherzogthum dem großen deutſchen Zoll-Verein ſich anſchließt, iſt im Separat-Artikel 6 unter Ziffer 1 Folgendes verabredet worden: Die Ausgleichungs-Abgaben betragen dermalen: I. von Erzeugniſſen des Großherzogthums Baden bei deren Uebergang A. nach Preußen, Sachſen und dem Gebiete des thüringiſchen Vereins: 1) vom Branntwein 5 Rthlr für die Ohm von 120 preußiſchen Quart bei 50° Alkohol-Stärke nach Tralles, 2) vom Taback (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Rthlr. für den Centner, 3) vom Traubenmoſt $\frac{2}{3}$ Rthlr., und vom Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. für den Centner. B. Nach Baiern (mit Ausſchluß des Rheinkreiſes): 1) vom Bier 20 kr. für den baieriſchen Eimer, 2) von geſchrotenem Malz 50 kr. für den baieriſchen Metzen, 3) vom Branntwein 1 fl. 45 kr. für den baieriſchen Eimer. C. Nach Würtemberg: 1) von geſchrotenem Malz 20 kr. für den würtembergiſchen Simri, 2) vom Branntwein 5 fl. für den würtembergiſchen Eimer. D. Nach Kurheſſen: 1) vom Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm von 120 preuß. Quart bei 50° Alkohol-Stärke, 2) vom Taback (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Rthlr. für den Centner, 3) vom Traubenmoſt $\frac{2}{3}$ Rthlr., vom Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. für den Centner. II. Von Erzeugniſſen anderer Vereins-Staaten bei deren Uebergang nach Baden: A. Beim Uebergang aus dem Großherzogthum Heſſen: vom

Bier

Bier 40 kr. für die badiſche Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maß. B. Beim Uebergang aus dem baieriſchen Rheinkreiſe: vom Bier 1 fl. 18 kr. für die badiſche Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maß. Nachdem nunmehr in Gemäßheit der vorſtehenden Verordnung vom heutigen Tage der freie Verkehr zwiſchen dem Großherzogthum und den Vereins-Landen, mit Ausſchluß weniger Gegenſtände, auf den 19. d. M. eintritt, ſo wird dieſer Separat-Artikel hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit der Belehrung, daß die von jenem Tage an nach Vereins-Landen gebracht werdenden Gegenſtände der bezeichneten Art den bemerkten Ausgleichungs-Abgaben dann unterworfen ſind, wenn ſie die Beſtimmung haben, in dem zur Erhebung berechtigten Staat in die Conſumtion überzugehen, jedoch vorerſt nur jene Gegenſtände, welche zum freien Verkehr zugelaſſen ſind. Zugleich wird verordnet, daß die Ausgleichungs-Abgabe von demjenigen Bier, welches aus dem königl. baieriſchen Rheinkreiſe in das Großherzogthum eingeführt wird, bis auf weitere Anordnung bei den betreffenden Eingangs-Zollſtätten zu entrichten iſt. Die großherzogl. Steuer-Direction — Zoll-Section — hat in letzterer Beziehung das Weitere zu verfügen. Karlsruhe, den 11. Juli 1835. —

Miniſterium der Finanzen.

VIII.

Großherzoglich Heſſiſche Verordnung, die Zoll- und Handels-Verhältniſſe mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

In Folge einer Verabredung zwiſchen den Staaten des großen deutſchen Zollvereins und dem Großherzogthum Baden, wird vom 19. Juli an bis zu dem Zeit-

Zeitpunkte, wo der am 12. Mai d. J. abgeſchloſſene Vertrag über den Beitritt Badens zum Zollverein vollſtändig zur Ausführung kommt, vorläufig ſchon die Zollfreiheit bei dem Waaren-Uebergange aus den Vereinslanden nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt aus dem Großherzogthum Baden nach den Vereinslanden für alle in ſteuerlich freiem Verkehr des einen und des anderen Vereinsgebietes befindlichen Gegenſtände der Regel nach ſtattfinden. Es ſind hiervon nur folgende Artikel a) unbedingt ausgeſchloſſen: Baumwolle, Garn, Zucker, Syrup, Caffee, Cacao, Gewürze, Reis, Thee, Weine, (mit alleiniger Ausnahme junger Weine von 1834 und nach dem Herbſte von 1835, Weine von dieſem Jahre unter der weiterhin zu b vorgeſchriebenen Bedingung), Tacksblätter und Stengel, Tabacks-Fabrikate ohne Unterſchied, kurze Waaren (Quincaillerien), ganz ſeidene und halbſeidene Waaren; b) nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Urſprungs-Zeugniſſe von Fabrikanten oder Producenten der beiderſeitigen Gebiete können ſteuerfrei eingehen: wollene Waaren, baumwollene Waaren, junge Weine von 1834r und 1835r Gewächs. — Zur Ausführung dieſer Vereinbarung ſind folgende Anordnungen verabredet worden: 1) Bei dem Waaren-Uebergang aus dem Großherzogthum Baden nach dem Zollvereins-Gebiet und aus dem Zollvereins-Gebiet nach Baden müſſen im Allgemeinen auch in der Periode, auf welche ſich dieſe Verabredung bezieht, die für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande beſtehenden zollordnungsmäßigen Vorſchriften befolgt werden; er iſt daher nur über die an den beiderſeitigen Gränzen einſtweilen noch fortbeſtehenden Zollämter mit Einhaltung der Zollſtraßen und über Neben-Zollämter nur innerhalb der Abfertigungs-Befugniſſe derſelben geſtattet. Rohe Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und der Viehzucht ſind jedoch, in gleichem Maße, wie

wie die nach dem Zolltarif ganz abgabefreien Gegenſtände, an die Einhaltung der Zollämter und Zollſtraßen nicht gebunden. 2) Gegenſtände, welche ſofort gegenſeitig abgabenfrei übergehen können, werden gleich den tarifmäßigen freien behandelt, und in ſo weit ſie der Legitimationsſchein-Controlle unterworfen ſind, von den Eingangs-Aemtern zum weitern Transport im Gränz-Bezirk mit Legitimationsſcheinen verſehen. 3) Gegenſtände, deren abgabenfreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Urſprungs-Zeugniſſe gegenſeitig geſtattet iſt, können nur über Haupt-Zollämter und nur bei einigen, beſonders zu bezeichnenden Neben-Zollämtern erſter Claſſe eingehen und nur von ſolchen Zollämtern abgefertigt werden. 4) Die Urſprungs-Zeugniſſe ſind: a) von den Fabrikanten oder Producenten unter der Verſicherung an Eidesſtatt dahin auszuſtellen, daß die Waare eigenes Fabrikat (Erzeugniß) ſey; b) ſie müſſen ſodann von der betreffenden Bezirks-Verwaltungs-Behörde (in beiden Heſſen von den Kreis- oder Landräthen, in Baden von den Bezirks-Aemtern) nach vorgängiger Prüfung beglaubigt ſeyn. Von der Beſtimmung zu a iſt bei jungen Weinen, welche ſich nicht mehr im Beſitz der Producenten befinden, eine Ausnahme in ſo weit zuläſſig, daß die Urſprungs-Zeugniſſe auch von Händlern ausgeſtellt werden können, jedoch alsdann der amtlichen Beſcheinigung eine ſorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen muß. 5) Gegenſtände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeſchloſſen ſind, werden in jeder Beziehung nach den Vorſchriften für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande behandelt. 6) Bei dem Verkehr, welcher zwiſchen dem Verein und dem Großherzogthum Baden mit in ſteuerlich freiem Verkehr des einen oder des anderen Gebietes befindlichen Gegenſtänden auf jenen Strecken des Rheins und Mains ſtattfindet, wo nur

nur ein Ufer zum Zollvereins-Gebiet — das andere aber zum Großherzogthum Baden gehört, findet neben den Vorſchriften der §§. 2, 3, 4 und 5 eine Transport-Controlle in der Art Anwendung, daß die Waarenſendungen zu ihrer Legitimation während des Transports jederzeit mit einem Scheine, in welchem der Ort der Einladung und das Eingangs-Amt des anderen Staates angegeben iſt, verſehen ſeyn müſſen. Ausnahmsweiſe vertreten bei Schiffsladungen, welche mit Manifeſten begleitet ſind, und bei Waaren, welche der Urſprungs-Scheine bedürfen, dieſe Manifeſte, und beziehungsweiſe Urſprungs-Scheine die Stelle der Transport-Scheine. 7) In Anſehung der Gegenſtände, welche unter Begleitſchein-Controlle aus dem einen Gebiet in das andere, oder durch das andere nach dem Auslande gehen, ſind die desfalls beſtehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen. 8) Die wegen der Erhebung des Tranſit-Zolls beſtehenden Anordnungen erleiden durch die erwähnten Verabredungen keine Abänderungen. Die großherzogl. Zoll-Direction iſt mit der Ausführung der vorſtehenden Anordnungen beauftragt. Die großherzogl. Kreis- und Landräthe werden auf die Beſtimmungen der §. 3 und 4, zu ihrer genauen Befolgung, beſonders aufmerkſam gemacht. — Darmſtadt, den 9. Juli 1835.

Großherzogl. Heſſiſches Miniſterium
der Finanzen.

IX.

Capitain Cook's Skizzen aus Spanien während der Jahre 1829 und 1832.

Die Fueros der baskiſchen Provinzen.

Die drei Provinzen Alava, Guipuscoa und Biscaya bilden eine nur dem Namen nach der ſpaniſchen

Krone

Krone unterworfene Verwaltung; aber durch ihre Geſetze und innern Einrichtungen ſind ſie ſo frei und unabhängig, als irgend ein Schweizer-Canton. Sie zahlen keine directen Steuern, ſondern geben jährlich eine beſtimmte, von ihnen ſelbſt erhobene Summe. Ihr Truppen-Contingent wird, wenn es nöthig iſt, unabhängig geſtellt, in der Art des ungariſchen Aufgebots. Jede Stelle in der Verwaltung iſt der Wahl des Volkes unterworfen. Die allgemeine vollziehende Gewalt iſt einem Beamten übertragen, welcher durch die betreffenden Diſtricts-Abgeordneten gewählt und Deputado genannt wird, ähnlich dem "Landammann" einiger Schweizer-Cantone. Es giebt keine Zollhäuſer und kein Derecho de puertas oder Octroi, ſo wie keine Beſchränkung des Handels, diejenigen Artikel ausgenommen, welche für die ganze Monarchie verboten ſind und zur See oder an der Küſte weggenommen werden können. Der Ebro, der zum Theil die Gränze von Alt-Caſtilien bildet, ſcheidet den Sitz des ſtrengſten Gehorſams einer reinen Monarchie von einem republikaniſchen Gebiete, wo 50,000 Menſchen bewaffnet ſind, um ſich jeden Augenblick zu erheben, und die Truppen ihres Souverains zu bekämpfen, wenn von den Caſtilianern der geringſte Eingriff in ihre Vorrechte (fueros) gemacht würde. Die Regierung hat nur die nöthigen Truppen, um die Forts und Gränzen zu bewachen, welche, ſo weit das Land dabei betheiligt iſt, ganz auf demſelben Fuße wie in England ſtehen, und ſich nur auf ihre militairiſchen Pflichten beſchränken. Rechtsfälle werden von den Alcalden der Städte entſchieden, die von dem Volke aus der Ariſtocratie gewählt werden, mit Appellation an den Deputado und letzter Berufung an den oberſten Gerichtshof von Valladolid. Die Sitten und Gewohnheiten des Volkes tragen natürlich das Gepräge ihrer Geſetze und Einrichtungen. Sie ſind munter und arbeitſam,

und

und das Land iſt wohl angebaut. Die obern Stände gleichen vollkommen demjenigen, was wir den alten engliſchen Charakter nennen; ſie ſind beſonnen und haben einen offenen, redlichen Charakter. Die untern Claſſen ſind alles Vertrauens werth und im höchſten Grade ehrlich. An Fleiß können ſie wohl nirgends übertroffen werden. Die Weiber tragen die ſchwerſten Laſten, und gehen von einer Arbeit zur andern mit einer Leichtigkeit und Heiterkeit über, die unvergleichlich ſind. Sie ſind anmuthig und ſchön, und in Beziehung auf Sittlichkeit genießen ſie eines verdienten Rufes. Es wurde mir ein Landhaus gezeigt, wo während der Operationen der brittiſchen Armee, noch vor dem Einfalle der Franzoſen, die Militair-Caſſe für einige Tage aufbewahrt wurde. Die Entfernung nach dem Hauptquartier war bedeutend, und die Bedeckung beſtand nur aus vier Mann. Das ganze Land ſtand unter Waffen, und die Aufhebung derſelben wäre für ein Volk ein Leichtes geweſen, welches täglich an ſolche Unternehmungen gewöhnt war; allein ſie blieb unangetaſtet. Mein Führer fügte hinzu, daß wenn jetzt der Fall ſich ereignete, es wohl ganz anders gehen dürfte, mit Anſpielung auf die durch die Zeitumſtände in den Sitten des Volkes herbeigeführten Veränderungen. Wie dem auch ſeyn mag, Verbrechen ſind immer noch ſelten unter ihnen, und man findet weder Diebe noch Räuber in dem Lande. Nach den Geſetzen des Landes iſt der innere Handel ganz frei; an der Küſte aber beſteht durch die Guarda Coſtas eine ſtrenge Blockade, und Taback zum Beiſpiel, der unter die verbotenen Artikel gehört, wird hinweggenommen, und das Schiff wie anderwärts als Priſe erklärt; ſobald er aber einmal ans Land gebracht iſt, iſt er frei, und die Regierung beſitzt dann keine Gewalt mehr darüber. Daſſelbe iſt mit vielen andern Manufactur-Artikeln der Fall. Der Anbau von Taback in der geringſten

ringſten Quantität auf einem ganz dazu geeigneten Boden wird mit Preſidio oder Galeerenſtrafe belegt. Die Häfen ſind von dem directen Handel mit den Colonien ausgeſchloſſen, und Colonial-Artikel müſſen längs der Küſte von den privilegirten Plätzen hergebracht werden. Alle Erzeugniſſe ihres Handels oder ihrer Manufacturen ſind denſelben Auflagen unterworfen, welche in den meiſten Fällen einem Verbote gleichkommen, wie jene aus fremden Ländern, ſobald ſie die Gränze in das Innere paſſiren. Die Entziehung dieſer Vorrechte war lange ein Lieblingsplan der Caſtilianer, und Gewalt, Liſt, Beſtechung, Ueberredung und Einſchüchterung wurden vergeblich angewendet, um ſie zur Entſagung derſelben zu vermögen. Aber es wird nie gelingen, da Viele mir offen geſtanden, ſie würden in einem ſolchen Falle die Franzoſen zu Hülfe rufen, um einen Verſuch dieſer Art zurückzuweiſen. Nur durch beſtändige Wachſamkeit und das Aufopfern bedeutender Summen, durch Prozeſſe und Beſtechung zu Madrid gelingt es ihnen, unangefochten zu bleiben. Einige Individuen räumten willig ein, ſie würden ſich ohne die Fueros mit freiem Zutritte zu dem Innern beſſer befinden; allein ihre Anzahl iſt nur gering, und es iſt klar, ein ſolches Arrangement wird das Land gänzlich ſeinem Untergange zuführen. Die Handelsſtockung floß aus denſelben Quellen, und wurde in dem Innern, welches ihnen keine Hülfe leiſten konnte, unendlich mehr gefühlt; und es iſt bei weitem wahrſcheinlicher, daß unter denſelben Geſetzen dieſe ſchönen Provinzen ganz das Ausſehen von Caſtilien bekommen würden, als daß ſie durch eine Vereinigung ihrer Induſtrie und Thätigkeit mit der Faulheit, der Armuth und dem Verfall etwas gewinnen würden. Die Haupthäfen ſind Bilbao und St. Sebaſtian; der erſtere iſt der bei weitem wichtigere und das Entrepot für Wolle, welche aus Caſtilien und ſelbſt aus Eſtre-

madura

madura hergeführt wird, ferner für Korn, Früchte und andere Artikel. Der auswärtige Handel von Bilbao iſt faſt ganz in den Händen der Engländer. Die Einrichtungen ſind rein republikaniſch; alle vollziehende Gewalt befindet ſich in den Händen der untern Claſſen. Der Schutzpatron des Platzes iſt ein Franciskanerkloſter, ein ungeheures Gebäude mit einer ſchönen Kirche, welche über der Stadt hängt; die Anzahl der Mönche iſt nicht weniger als 195, ſie ergänzen ſich aus den untern Claſſen des Volkes, miſchen ſich in Alles und leiten Alles. Hier herrſcht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel; die Bevölkerung gehört zu der ſittlichſten und fleißigſten von Europa, und bietet das ſeltene und vielleicht einzige Schauſpiel dar, daß in einem großen, reichen Orte, der überdies noch ein Seehafen iſt, unter den Frauen wenig oder keine Ausſchweifung gefunden wird. St. Sebaſtian iſt der andere Seehafen; allein hier herrſcht nur wenig Handel, welcher ganz in den Händen der Franzoſen liegt, da er offenbar zu unbedeutend iſt, um der Aufmerkſamkeit der brittiſchen Kaufleute werth zu ſeyn. Alles, ſogar das Bauholz, wird von der franzöſiſchen Küſte hergebracht.

X.

Grundzüge von Lord Morpeths iriſcher Zehnten-Bill.

1) Alle Vergleiche wegen Zehnten nach Goulbourns Acte, und der von Lord Stanley eingebrachten Bill, ſollen mit Einemmale aufhören; 2) mit den Rückſtänden 1831, 1832 und 1833 will ſich die Bill nicht befaſſen. Hinſichtlich der in vielen Theilen Irlands, namentlich im Norden, noch ausſtehenden Rückſtände von 1834, haben mehrere Gutsherren ſich herbeigelaſſen,

laſſen, der Geiſtlichkeit den Betrag ihrer Zehnten mit einem Abzug von 15 pCt. zu bezahlen, und es wurden ungefähr 102,000 Pf. Sterl. auf ſolche Weiſe übernommen. Es wird vorgeſchlagen, dieſe Grundherren zu ihrer Verpflichtung anzuhalten; ferner, den geheimen Rath zu ermächtigen, die einem Abzuge von 25 pCt. unterworfenen Rückſtände von 1834 von den übrigen Grundeigenthümern einzutreiben. Zu dieſen beiden Beträgen ſoll der Reſt der von dem Staatsſchatze vorgeſchoſſenen Million verwendet, und ferner eine Clauſel in die Bill eingeſchaltet werden, kraft welcher alle von der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit in Irland aus jener Million empfangenen Vorſchüſſe ihnen nachgelaſſen werden; 3) wird vorgeſchlagen, die beſtehende Zehnten-Abgabe in einen Erbzins zu verwandeln, der auf dem erblichen Grundbeſitz laſtet. Dieſer Erbzins würde ſich auf ſieben Zehntel von dem Betrage des Zehnten, oder mit andern Worten, auf 70 Pf. von 100 Pf. belaufen. Dieſe würden dann einer Abgabe von 6 Pence vom Pfund für die Koſten der Einſammlung unterliegen, wodurch der Belauf des Erbzinſes bis auf 68 Pf. 5 Sh. herabſänke; 4) der geiſtliche Zehnten-Eigenthümer erhielte 73 Pf. 5 Sh. vom Hundert, was jedoch nur eine temporaire Abgabe ſeyn würde. Die Differenz von 5 pCt. wäre dem Reſervefonds zuzuweiſen; 5) die Landpfründner ſollen aus dem Entſchädigungsfonds eine Vergütung bis zu dem Betrage von 85 Pf. erhalten; 6) nachdem der Betrag des Erbzinſes beſtimmt wäre, dürfte er in Zukunft keiner Veränderung unterliegen, die jetzige Entſchädigung und jene Aenderung ausgenommen, die er etwa durch den Wechſel der Getreidepreiſe zu gewiſſen beſtimmten Perioden erlitte. Es wird dabei auch beabſichtigt, die Acte Lord Tenterdens auf Irland auszudehnen, wie ſie der Bill des vergangenen Jahres einverleibt war; 7) in Kirchſpielen, wo weder eine

Kirche

Digitized by Google

Kirche noch ein Geiſtlicher ſich befindet, ſoll die Seelſorge dem benachbarten Geiſtlichen gegen eine Vergütung von 5 Pf. jährlich übertragen werden; 8) in jedem Kirchſpiele, wo kein Mitglied der Kirche von England, oder weniger als funfzig leben, ſoll die Einſetzung eines Geiſtlichen unterbleiben, und die Kirchen-Commiſſion ſoll, mit Vorbehalt der Genehmigung des Lordlieutenants und des geheimen Raths ermächtigt ſeyn, ein ſolches Kirchſpiel entweder einem benachbarten Geiſtlichen zu übertragen, oder einen beſondern Vicar einzuſetzen; 9) die Commiſſarien können auf jeden Fall für eine neue Kirche Sorge tragen, und einen eigenen Geiſtlichen aufſtellen, der in dieſem Fall einen Gehalt von nicht mehr als 75 Pf. jährlich erhalten würde; 10) wo ein eigener Geiſtlicher ſich befindet, wäre ihm der Gebrauch des Pfarrhauſes und die Benutzung eines gewiſſen Theils der dazu gehörigen Grundſtücke zu geſtatten. In jedem Kirchſpiele, wo die Seelſorge dem benachbarten Geiſtlichen übertragen, und wo deſſen Kirche ſo beſchaffen iſt, daß ſie den Bedürfniſſen der Mitglieder der beſtehenden Kirche in dem Filial nicht Genüge leiſtet, in allen ſolchen Filialen, und auch in denjenigen Kirchſpielen, welche einen eigenen Geiſtlichen haben, und wo jener Mangel ſich fühlbar macht, ſoll Vorkehrung zu Erbauung eines Gotteshauſes oder Einrichtung eines ſchicklichen Platzes zu dieſem Zwecke getroffen werden. In allen ſolchen Fällen darf die Bauſumme 100 Pf. und die etwanige jährliche Miethe 15 Pf. nicht überſteigen; 11) wo immer für Einrichtung eines gottesdienſtlichen Platzes zu ſorgen wäre, da ſoll der Erzbiſchof der Provinz oder der Biſchof der Diözeſe die Commiſſarien unterſtützen. In ſolchen Fällen ſollen die letztern ermächtigt ſeyn, ein Kirchſpiel von dem Vereine, zu dem es bisher gehörte, zu trennen, aber immer nur mit Zuſtimmung des Lordlieutenants und des geheimen

men Raths. Sie können dann dem Geiſtlichen einen jährlichen Gehalt ausſetzen, oder das Kirchſpiel einem benachbarten Geiſtlichen übertragen. In allen andern Kirchſpielen, welche keiner ſolchen Vorkehrungen bedürftig ſind, und wo die Einkünfte nach Abzug von 30 pCt. von dem verwandelten Zehnten noch über 300 Pf. betragen, haben die Kirchencommiſſarien an den Lordlieutenant zu berichten, und ſind dann ermächtigt, diejenigen Abzüge vorzunehmen, die ſich ohne Nachtheil für die Gemeinde und den Gottesdienſt machen laſſen; 12) die Geſammtzahl der Kirchſpiele, welche durch die Bill berührt würden, beliefe ſich auf 860, die ein Einkommen von 58,076 Pf. abwerfen; der Ueberſchuß könnte für die öffentliche Erziehung verwendet werden.

XI.

Lord Brougham über den gegenwärtigen Zuſtand der Regierung und der Parteien in Frankreich.

(Aus der Revue britannique et étrangère.)

Der gegenwärtige Zuſtand der Regierung und der Parteien in Frankreich iſt ein Gegenſtand, der die ernſte Aufmerkſamkeit der Staatsmänner verdient, mögen ſie nun eigenes Intereſſe an der Sache der aufgeklärten Principien dieſes Landes nehmen, oder Sympathie für die Freunde der Freiheit nach Außen empfinden. Zwiſchen Frankreich und England ſind die Berührungen nothwendigerweiſe ſehr innig; und es iſt vorzüglich, ſeit eine liberale Politik und freie Inſtitutionen der Zweck beider Länder geworden, klar, daß kein Ereigniß von einiger Bedeutung die Sache der Freiheit in einem von beiden betreffen kann, ohne einen auf-

auffallenden Einfluß auf ihren Fortſchritt im andern zu üben. Ueberdies iſt der Einfluß der franzöſiſchen Politik auf dem Continente vorherrſchend. Durch ſeine Central=Lage, ſeine umfaſſenden Hülfsquellen, ſeine Energie, ſeine Thätigkeit, die Intelligenz ſeiner Einwohner, den Ruhm ſeiner Waffen, das große Schauſpiel ſeiner Emancipation, das es zweimal in einem Jahrhundert der Bewunderung der Welt dargeſtellt hat, iſt Frankreich die Quelle aller politiſchen Action und der Punkt, worauf die ganze Aufmerkſamkeit der übrigen Staaten von Europa gerichtet iſt. Gegenwärtig, wo verſchiedene Combinationen von Zufälligkeiten und einige ernſtere Verirrungen die Stätigkeit der regenerirten Ordnung der Dinge zu gefährden ſcheinen, erweckt der Zuſtand der Angelegenheiten dieſes Landes mehr als jemals Beſorgniſſe und Hoffnungen, und wir wollen deswegen eine kurze Prüfung dieſer Frage vornehmen, um unſern Leſern die Hauptdetails davon vorzulegen. Wir wollen zuerſt von der carliſtiſchen oder legitimiſtiſchen Partei ſprechen. So achtungswerth auch gewiſſe Individuen dieſer Partei, ſowohl durch den Rang, den ſie in der Geſellſchaft einnehmen, als durch die Standhaftigkeit ihrer Hingebung an eine verzweifelte Sache, ſeyn mögen, ſo fehlt es ihnen doch als Körper an aller innern Kraft und an allen zufälligen Vortheilen, welche in dieſem Lande Bedeutung und Einfluß gewähren. Die Anſichten ihrer Chefs ſind beſchränkt und bigott. Fanatiſch in der Religion und in der Politik, glauben ſie kaum an die Wirkſamkeit zweiter Urſachen; wenigſtens richten ſie ihr Betragen niemals nach den gegenwärtigen Verhältniſſen; ſie verwerfen jede Modification ihrer Doctrinen, ſowohl in der Kirche als im Staate, obgleich ſie überzeugt ſind, daß dieſer Starrſinn ihre Sache zu Grunde richtet. Sie verblenden ſich über den Zuſtand der Dinge, in deren Mitte ſie leben, und

ſo wie ſie im Elend der Auswanderung täglich auf eine ganz nahe bevorſtehende Reſtauration rechneten, ſo überlaſſen ſie ſich auch mit noch größerem Vertrauen den günſtigſten Ausſichten auf die Zukunft. Diejenigen, welche einige Erfahrung hatten, wurden in dem Schloſſe Ham eingekerkert, und es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß deren Befreiung den Trümmern ihrer Partei nur neues Unheil bereiten würde. In den Provinzen findet dieſe Partei faſt nur bei den Prieſtern Beiſtand, und ſeit 1789 war eine Sache, welche von dieſer Seite Unterſtützung fand, immer von der Maſſe der Nation verwünſcht. Die franzöſiſche Kirche vereinigt alle Elemente der Schwäche in ſich. Sie iſt arm, und es fehlt ihr der mit dem Reichthum verbundene Einfluß. Zugleich erhält ſie bei ihrer Armuth nicht jene Hochachtung und jenes Mitgefühl, das zuweilen die Stelle der Macht vertritt. Dieſer Clerus iſt thätig, intrigant, immer bereit, ſeinen alten Beſitz wieder zu ergreifen, unerſchütterlich in der Behauptung ſeiner vorgeblichen Rechte. Carl X. und deſſen ſchwache und fanatiſche Miniſter ermuntern offenbar dieſe Reaction, und nichts trug mehr dazu bei, das Land mit dem Verlangen zu beſeelen, ſie zu ſtürzen und die Reſtauration dieſer Regierung gehäſſig zu machen. Außer der Kirche und dem kleinen Kreiſe der alten Ariſtocratie giebt es in der That keine carliſtiſche Partei, außer etwa in einigen Städten des Südens, wo die Bevölkerung ſehr unwiſſend iſt, und unter einigen Bauern und Land-Edelleuten der Bretagne. Auch herrſcht nur Eine Meinung über den verzweifelten Zuſtand der carliſtiſchen Sache. Mit welcher Gefahr auch die gegenwärtige Regierung bedroht ſeyn mag, ſo träumt doch Niemand von einer Reſtauration. Viele Leute ſind zwar über den Unbeſtand der Dinge beſorgt, alle Blicke ſind aber bei dem Gedanken an mögliche neue Convulſionen von den

Bour-

Bourbons abgewendet. Eine mehr oder minder vollſtändige Reform, ein Zuſtand der Unordnung, eine reine Republik ſind die wahrſcheinlichen Reſultate der gegenwärtigen Schwierigkeiten. Niemand denkt aber daran, daß wieder eine Handvoll Carliſten zur Gewalt gelangen, die Jeſuiten in der Kirche herſtellen, und der Schwäche, der Ignoranz, der Unfähigkeit und der Bigotterie wieder zur Macht verhelfen können. Die Wahl iſt nur zwiſchen der beſtehenden Regierung und einer Republik, und diejenigen, welche der Krone rathen oder die Verſammlungen leiten, mögen ſich vor dem Irrthume, dem ſie ſich ſo leicht hingeben, hüten, daß nämlich die Furcht vor einer Republik hinreiche, das Volk in Ruhe zu erhalten. Dieſe Bemerkungen, und hauptſächlich die letztere, veranlaſſen uns zu einer Prüfung deſſen, was, und gewiſſermaßen mit Grund, von allen Parteien in Frankreich als die Garantie der eingeführten Ordnung und die größte Stärke der Regierung angeſehen wird: nämlich jene Beſorgniß vor einer Revolution, welche Anarchie erzeugen, und die Furcht vor einer Entwickelung, welche die Auftritte des Jacobinismus, deren man ſich mit Schauder erinnert, zurückführen würde. Traurige Erinnerungen haben allerdings an ſich eine natürliche Tendenz, die Anſicht zu verbreiten, daß es beſſer ſey, die Leiden der Gegenwart zu erdulden, als ſich denen der Zukunft auszuſetzen, beſonders wenn die Vergangenheit ſie kennen lehrte. Dies war zu allen Zeiten und in allen Ländern die Wirkung großer öffentlicher Cataſtrophen, die, von dem ganzen Volk empfunden, ſich in ſeinem Gedächtniſſe feſtſetzen und es jeder Veränderung, welche wieder ähnliche Leiden zurückführen könnte, abgeneigt machen. Dies hat der nach 1660 reſtaurirten Regierung der Stuarts ſo große Gewalt gegeben; dies erlaubte jenen entarteten Regenten ein Volk zu beherrſchen, das ihren Vorgänger zur Strafe ſeiner Attentate

tote gegen die Freiheit auf das Schaffot gebracht hatte. Dies macht jenen Ausſpruch von Fox ſo wahr, daß eine Reſtauration die ſchlimmſte aller Revolutionen ſey; denn die reſtaurirten Prinzen verlaſſen ſich immer zu ſehr auf die Unterwerfung des Volks und auf die ausgegebenen Beſorgniſſe. Im Vertrauen auf dieſe Urſache der Sicherheit thun ſie Alles, was ſie nur immer vermögen, das Ungemach ihrer Regierung ſo ſehr zu ſteigern, wie es in der Zeit war, deren Verabſcheuung doch ihre ganze Sicherheit ausmacht. Gewiß hätte Carl II., ohne die Furcht vor den fanatiſchen Ausſchweifungen des Puritanismus, durch ſein Betragen den öffentlichen Anſtand nicht ſo ſehr verletzen, die Nationalehre nicht ſo ſehr dadurch, daß er ſich an einen fremden Tyrannen verkaufte, inſultiren, und in einem ſolchen Grade die religiöſen Grundſätze, welche die Ausſchließungsbill motivirten, beherrſchen können, daß der ausgeſchloſſene Fürſt zwei Jahre ſpäter wieder unter dem Zujauchzen des Volks den Thron beſteigen konnte; nur die in einem andern Sinne verübte Ausſchweifung des religiöſen Eifers war im Stande, ſowohl die beſtehende Kirche als das ganze Land, auf deſſen Geſinnungen die Erinnerung an die Republik und die Herrſchaft der Heiligen einen ſo mächtigen Einfluß übte, von ſich abwendig zu machen. Dies ſah man 150 Jahre ſpäter bei unſern Nachbarn. Die Furcht vor dem Schreckensſyſteme hatte ſie mit der Reſtauration einer Familie verſöhnt, die dem Haſſe nur durch die Verachtung entging, und dieſer Familie geſtattete, ihre Eide zu verletzen, und Rechte, die man für feſt begründet hielt, anzutaſten; während man jene große Wahrheit, die Grundlage aller Freiheiten vergaß, daß das Volk nie ſicher iſt, wenn es einen Augenblick in Bewachung ſeiner Rechte nachläßt. In Frankreich war aber 1830, wie in England 1688, der Herrſcher bigott und ſeine Miniſter Schwachköpfe; ſie

ſie ermüdeten die Geduld der Nation, und lehrten ſie, daß es noch ein größeres Uebel als die Anarchie, eine unerträglichere Herrſchaft als die wüthende Tyrannei des Pöbels gebe. Sie hatten mit Franzoſen zu thun, und wenn es noch ein dem Despotismus eben ſo furchtbares Volk giebt, das denſelben Muth gegen die Unterdrückung bewieſen hat, ſo ſind es vielleicht die Schottländer und die Irländer, aber nicht die Engländer. Wenn die Ordonnanzen, welche die muthige Pariſer Bevölkerung an den drei denkwürdigen Tagen aufregten, gegen uns erlaſſen worden wären, ſo ſind wir weit entfernt zu glauben, daß nicht das Land mit der Zeit ſich empört und den Uſurpator geſtürzt haben würde; gewiß aber wären die Ufer der Themſe nicht Zeugen der Großthaten von Paris geweſen. Man würde hier Verſammlungen berufen, Reden gehalten, Beſchlüſſe votirt haben; aber dieſe Hingebung der Budenbeſitzer und der Arbeiter, dieſer Heldenmuth, der es mit dem Zuſammenſtoße der königlichen Garde und den Cavallerieangriffen aufnahm, der feſt vor dem die Straßen durchfliegenden Kartätſchenfeuer aushielt, würden ſie nie auf dem Strand oder in der Oxfordſtreet entwickelt haben. Dieſe Revolution hat die Sicherheit, welche die Regierung von der Furcht vor tumultuariſchen Auftritten entlehnte, beträchtlich vermehrt. Das herrſchende Vorurtheil, daß keine Syſtemsveränderung, ohne den Schrecken zurückzubringen, eingeführt werden könne, ward factiſch widerlegt; man ſah eine ſiegreiche Volksbewegung, eine veränderte Dynaſtie ohne weitern Nachtheil. Sollten die Hoffnungen des Landes getäuſcht, die Freiheiten neuerdings angegriffen werden, ſo wird der Widerwille, die Unterdrückung zu bekämpfen und das gebrochene Wort zu rächen, weit weniger lebhaft als früher ſeyn. Inzwiſchen ſiegt doch immer der Wunſch nach Ruhe, nach Frieden und nach einer ſteten und regelmäßigen Verwaltung,

Digitized by Google

und nur ein ſehr großer Mißbrauch der Geduld des Volkes könnte es wieder in die Bahn revolutionairer Handlungen zurückführen. Auch glauben wir, daß die gegenwärtige Regierung mit einigem Recht auf dieſes Motiv der Sicherheit zählen kann, und daß das franzöſiſche Volk mehr als Eine Prüfung erdulden wird, bevor es ſich dem Wechſelfall einer gewaltſamen Veränderung ausſetzt. Es frägt ſich aber, ob ſich die Regierung dieſem Vertrauen nicht allzuſehr überläßt. Die Grundlage iſt feſt und breit; man kann ſie inzwiſchen doch über Vermögen belaſten, und es iſt nicht leicht ein gefährlicherer Verſuch gemacht worden, als der, welchem ſich gegenwärtig einige ſogenannte Staatsmänner von der vertrauten Umgebung Ludwig Philipps überlaſſen, die im Vertrauen auf das Gleichgewicht der Parteien, auf die unter ihren Gegnern herrſchenden Spaltungen, auf die mangelnde Eintracht unter den Chefs der Oppoſition, und auf den Einfluß ihrer eigenen Intriguen, ſich ſelbſt überzeugen möchten, indem ſie ihren gewandten Gebieter davon überreden, daß ſie ohne Gefahr Alles, was ihnen einfällt, unternehmen können, und daß, wenn ſie die Kammern durch ihre Reden zufriedengeſtellt, eingeſchüchtert oder verblüfft haben, der Sieg für ſie gewonnen ſey. Um die ganze Thorheit und Gefahr einer ſolchen Politik zu begreifen, muß man den genauen Zuſtand der öffentlichen Meinung in Frankreich kennen und ſehen, wie die Deputirtenkammer, der Repräſentativkörper, wirklich die Geſinnungen des Landes ausdrücken kann. Dies führt uns nothwendig zur Anerkennung des Hauptfehlers der franzöſiſchen Conſtitution und einer der größten Verirrungen, die ſeit der Revolution von 1830 begangen wurden.

(Schluß folgt.)

XII.

XII.

Vermiſchtes.

Aufhebung des Jeſuiten-Ordens in Spanien.

Da es die Wohlfahrt des Reiches erfordert, daß die pragmatiſche Sanction vom 2. April 1767, welche das Geſetz 3, Tit. XXVI, Buch I der letzten Geſetz-Sammlung bildet, inſofern wieder in Kraft trete, als Mein erhabener Ur Großvater durch dieſelbe den Orden der Geſellſchaft Jeſu in der ganzen Monarchie aufgehoben, und die zeitlichen Güter deſſelben eingezogen hat, ſo habe Ich, nach Anhörung des Regentſchafts-Raths und der Miniſter, im Namen Meiner erhabenen Tochter, der Königin Iſabella, beſchloſſen: 1) Der Orden der Geſellſchaft Jeſu, welcher durch das, bereits von den Cortes im Jahre 1820 für ungültig erklärte königliche Geſetz vom 24. Mai 1815 wiederhergeſtellt wurde, iſt, in dem ganzen Umfange der Monarchie, für ewige Zeiten aufgehoben. 2) Die Mitglieder der Geſellſchaft dürfen unter keinerlei Vorwand wieder zu einer Corporation zuſammentreten. Sie müſſen ihren Aufenthalt in den Städten der Halbinſel mit Genehmigung der Regierung wählen. Diejenigen, welche ordinirt ſind, werden als Weltgeiſtliche leben, ohne jedoch das Coſtüm ihres Ordens tragen zu dürfen, oder in irgend einer Abhängigkeit von den Obern des Ordens, die noch im Auslande exiſtiren, zu ſtehen. Die Nichtordinirten ſind als Weltgeiſtliche der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. 3) Die weltlichen Beſitzungen der Geſellſchaft, ſowohl die beweglichen als die unbeweglichen Güter, die bürgerlichen und kirchlichen Einkünfte, welche die Ordensgeiſtlichen in dem Königreiche beſitzen, werden ſogleich eingezogen, unbeſchadet der darauf haftenden Verpflichtungen und der Alimente, welche letzteren für jeden Ordenspriester bis zu ſeinem Tode, oder bis er angeſtellt

angeſtellt iſt, 5 Realen und für die Ordensbrüder 3 Realen täglich betragen. Dieſe Alimente werden von 6 zu 6 Monaten aus dem Fonds der Amortiſations-Caſſe gezahlt. Wer das Königreich verläßt, verliert dieſe Unterſtützung. 4) Ausgeſchloſſen von dieſer Unterſtützung ſind die fremden in Spanien lebenden Jeſuiten, ſo wie die Novizen, wenn letztere nicht ſchon das Kloſtergelübde abgelegt haben. 5) Die Beſitzungen, Einkünfte, überhaupt Alles, was den Ordensgeiſtlichen der Geſellſchaft gehört, werden ſogleich zur Tilgung der Nationalſchuld oder zur Abzahlung der Zinſen verwendet. Ausgenommen hiervon ſind jedoch die Gemälde, die Bibliotheken und andere Gegenſtände, die für Wiſſenſchaft und Kunſt von Nutzen ſeyn können, ſo wie die Collegien, Wohngebäude, Kirchen und die heiligen Gefäße, deren Verwendung, nachdem Ich die ordentliche Geiſtlichkeit darüber zu Rathe gezogen, Ich Mir vorbehalte. Aranjuez, den 4. Juli 1835. Die Königin.

Verkauf der portugieſiſchen National-Güter.

An Zahlung werden angenommen: 5procentige portugieſiſche Obligationen al pari oder 20 pCt. baar, und die übrigen 80 pCt. in 16 jährlichen Terminen, jedesmal zu 5 pCt. Von der ausgeſetzten Schuld hat der Käufer 2 pCt. Zinſen jährlich zu entrichten; man zahlt ⅕ der Kaufſumme, ⅘ bleiben zu 5 pCt. Zinſen ſtehen und werden in 16 Jahren abgetragen. Bis zu Ende Juli's werden Kaufgebote angenommen. Die Verkaufs-Gegenſtände ſind meiſt Kloſtergüter. Man erſieht aus der Liſte derſelben, daß die geiſtlichen Orden in Liſſabon und andern Städten viele Häuſer, ja ganze Straßen mit Läden beſaßen, die ſie vermietheten. Die Liſte nennt folgende frühere Eigenthümer: 1) die Canonici von St. Johann; 2) die Barfüßer vom Orden des heiligen Auguſtinus (dieſe beſaßen Häu-

ſer

ſer und Magazine zum Taxationswerth vom 26 Mill. Reis); 3) der Orden vom heiligen Geiſt (14 Mill. Reis); 4) die Barfüßer vom Carmeliter-Orden (11 Mill.); 5) die Bernhardiner-Nonnen (13 Mill.); 6) die Franziskaner zu Liſſabon (4 Mill.); 7) die Congregation von St. Bruno zu Laveiras (4 Mill.); 8) das Kloſter St. Vincenz (3 Mill.); 9) die Carmeliter (9 Mill.); 10) das Minimen-Kloſter (10 Mill.); 11) verſchiedene andere geiſtliche Güter zum Belauf von 8 bis 9 Mill. Reis; 12) ein Grundſtück zu Belem mit 35 Häuſern, zum Werth von 9 Mill. Reis taxirt.

Galizien.

Nach den neueſten Unterſuchungen hat Gallizien jetzt auf 1569 Quadratmeilen 95 Städte, 75 beſondere Vorſtädte, 194 Städtchen, 6054 Dörfer, im Ganzen 659,406 Häuſer und 4,376,744 Einwohner, darunter 247,196 Juden. Die ſlaviſchen Einwohner theilen ſich in drei beſondere Völkerſchaften. Der Pole wohnt in den nordweſtlichen Theilen, von Schleſien aus bis an den Fluß Sau, er nennt ſich in den Bergen Góral, in den Ebenen Mazur, ſeine Anzahl iſt etwa 1,800,000. Weiter nach Oſten wohnen in dem ehemaligen Rothreußen die Rusniaken oder Ruſſinna, gleichfalls etwa 1,800,000. In der ehemaligen Bukowina, an der türkiſchen Gränze wohnen die Walachen, deren Anzahl etwa 150,000 beträgt.

Etatsjahr 18¾⁄₄ des Königreichs Würtemberg.

In dieſem Jahre überſtiegen die Staats-Einnahmen die verabſchiedeten Etatsſätze im Ganzen um 855,753 fl. 8 kr. und blieben nur mit 52 fl. 9 kr. (beim Ertrag der Regalien) zurück, ſo daß der Ueberſchuß 855,700 fl. 59 kr. beträgt. Wirklicher Geſammtbetrag der Einnahmen, nach Abzug der ſogenannten

nannten Elementarkoſten, 10,137,692 fl. 57 kr. — In demſelben Etatsjahre überſtiegen die Staats-Ausgaben die verabſchiedeten Etatsſätze im Ganzen um 114,868 fl. 12 kr., ſo daß die Rein-Summe der Etats-Ueberſchreitungen ſich beläuft auf 19,825 fl. — Zieht man das Mehr der Ausgabe mit 19,825 fl. von dem Mehr der Einnahme mit 853,700 fl. 29 kr. ab, ſo ergiebt ſich im Jahre $18\frac{33}{34}$ ein reiner Ueberſchuß von 835,875 fl. 29 kr.

New-York.

Es giebt in dieſem Staate 1830 Geiſtliche der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen, nämlich: Presbyterianer und Congregationaliſten 562, Baptiſten 442, Methodiſten 402, Epiſcopalen 181, Holländiſch-Reformirte 116, vereinigte Reformirte 23, Lutheraner 30, verſchiedene andere Sekten 74. — Die Zahl der Advocaten und Anwalte beträgt 2052, die der Aerzte 2650. — Die Miliz des Staates beſteht aus 186,212 Mann, nämlich 7225 Mann Cavallerie, 1271 Mann reitender und 11,396 Mann Fuß-Artillerie, 163,301 Mann Infanterie und Jäger, und 50 Compagnieen Artillerie zu 3019 Mann, welche der Infanterie beſtändig oder für die Zeit der Inſpection beigegeben ſind. — Die Canäle des Staates New-York haben zuſammen eine Länge von 548 engl. Meilen und brachten im Jahre 1833 an Zöllen die Summe von 1,463,715 Doll. 22 Cts. ein.

Sclaven in den britiſchen Colonien.

Die Geſammtzahl der Sclaven, nach der letzten Regiſtrirung, um die Entſchädigungsſumme jedes Pflanzers auszumitteln, in allen Colonien beläuft ſich auf 780,993; davon kommen auf die Bermudas-Inſeln 4203 zu dem durchſchnittlichen Werth von etwas über 27 Lſtrl. für den Kopf, auf die Bahamas 9705

zu 29 Lſtrl., auf Jamaica 311,692 zu 44 Lſtrl., auf Honduras 1920 zu 120 Lſtrl., auf die Jungfern-Inſeln 5192 zu 31 Lſtrl., auf Antigua 29,537 zu 32 Lſtrl., auf Montſerrat 6355 zu 36 Lſtrl., auf Nevis 8722 zu 39 Lſtrl., auf St. Chriſtoph 20,660 zu 36 Lſtrl., auf Dominica 14,384 zu 43 Lſtrl., auf Barbadoes 82,807 zu 47 Lſtrl., auf Grenada 23,536 zu 59 Lſtrl., auf St. Vincents 22,997 zu 58 Lſtrl., auf Tobago 11,621 zu 45 Lſtrl., auf St. Lucia 13,348 zu 56 Lſtrl., auf Trinidad 22,359 zu 105 Lſtrl., auf britiſch Guiana 84,915 zu 114 Lſtrl., auf das Vorgebirge der guten Hoffnung 38,427 zu 73 Lſtrl. und auf Mauritius 68,613 zu 69 Lſtrl.

XIII.
Monatsbericht.

In der Unterhausſitzung vom 27. Juni trug Lord Morpeth um die Erlaubniß an, ſeine Bill in Bezug auf die Zehnten in Irland und in Bezug auf die Regulirung der irländiſchen Kirchen-Einkünfte, einbringen zu dürfen.

Am 3. Juli wurde Graf Durham zum außerordentlichen Botſchafter und bevollmächtigten Miniſter in Rußland ernannt.

Das mit dem 3. d. zu Ende gegangene Einnahme-Quartal beträgt 10,542,287 Pf. und ergiebt einen Ausfall von 656,407 Pf. gegen das entſprechende Quartal von 1834, welcher ziemlich gleichmäßig über alle Theile der Einnahme vertheilt iſt. Die geſammte Einnahme des mit dem 5. d. zu Ende gegangenen Etatsjahres beträgt 41,913,018 Pfund, und zwar 1,758,886 Pf. weniger als das verwichene Jahr. Dieſer Ausfall rührt mehrentheils von der Steuer-Verminderung her.

Am

Am 7. Juli brachte Lord Morpeth ſeine Bill in Betreff der irländiſchen Kirche ein, Sir Robert Peel ergriff die Gelegenheit, um zu erklären, welches Verfahren er mit Hinſicht auf dieſe Maßregel zu beobachten gedenke. Er wolle nämlich darauf antragen, die Bill in zwei Bills zu ſcheiden, die eine über die Zehnten-Erhebung, die er unterſtützen, und die andere über die Verwendung des Kirchenguts, die er nach ſeinen beſten Kräften zu verwerfen ſuchen werde.

Am 13. wurde die Municipal-Reform-Bill zum zweiten Mal ohne Oppoſition verleſen, wobei Lord J. Ruſſell ſich ermächtigt erklärte, dem Hauſe anzuzeigen, daß der König alle ſeine Rechte und Privilegien an den geiſtlichen Pfründen in Irland zur Verfügung des Parlaments ſtelle.

Am 20. wurde die Bill zum dritten Mal verleſen.

Am 28. Juni wurde in Paris von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und dem Botſchafter Spaniens die Convention unterzeichnet, in Folge welcher die Fremden-Legion den Dienſt Frankreichs verläßt, und von Ihr. kathol. Majeſtät in den Dienſt genommen wird. Zu gleicher Zeit iſt beſtimmt worden, daß engliſche und franzöſiſche Kreuzer die ſpaniſchen Küſten bewachen ſollen, damit keine Zufuhren für die Armee des Don Carlos dahin gelangen können.

Am 18. erſchien die vom 8. datirte Königl. Verordnung, wodurch der Marſchall Graf Clauzel zum Gouverneur der franzöſiſchen Beſitzungen an der nordafrikaniſchen Küſte, ſtatt des General-Lieutenants Drouet d'Erlon, ernannt wird.

Am 23. Juni wurde die Ständeverſammlung in Meiningen nach einer viermonatlichen Dauer durch den Miniſter von Krafft vertagt. Den wichtigſten Gegenſtand ihrer Berathungen bildeten die Finanz-Verhältniſſe des Staats, in welchen durch den 1834 erfolgten Anſchluß an den deutſchen Zollverein wichtige

Ver-

Veränderungen vorgegangen waren. Durch die Mehreinnahme und durch Sparſamkeit in den Verwaltungs-Ausgaben iſt es möglich geworden mehrere Abgaben theils zu ermäßigen, theils gänzlich abzuſchaffen, und noch bedeutendere Summen als früher, zu gemeinnützigen Anſtalten und Zwecken zu beſtimmen.

Am 26. Juni wurde in der Sitzung der zweiten Kammer zu Darmſtadt über den Hauptvoranſchlag der Staatseinnahme für die Finanzperiode von 1833—35 abgeſtimmt. Nach demſelben beläuft ſich der Geſammtbetrag der jährlichen Staats-Einnahmen auf 6,698,088 fl.

Am 26. Juni wurde in Brüſſel ein Tagsbefehl an die belgiſche Armee erlaſſen, worin der Kriegs-Miniſter ihr zur Kenntniß bringt, daß die Regierung weder die Aushebung noch die Bildung von Hülfs-Corps geſtattet hat, welche außerhalb des Königreichs dienen ſollen.

Am 7. Juli wurde in der Sitzung der zweiten Kammer über den Haupt-Voranſchlag der Staatsausgaben für die Jahre 1833, 1834 und 1835 abgeſtimmt.

Das badenſche Staats- und Regierungsblatt enthält folgende Entſchließung: "Leopold ꝛc. In der gegründeten Vorausſetzung, daß in der Schweiz die gegen das Ausland gerichteten politiſchen Vereine fremder Flüchtlinge und Handwerker ferner nicht geduldet, und von Seiten der ſchweizeriſchen Behörden die geeignete Wachſamkeit gegen dergleichen Umtriebe wird geübt werden, verordnen Wir hierdurch, wie folgt: Unſere Verordnung vom 9. Oct. v. J., ſo wie die in deren Gemäßheit von Unſerem Miniſterium des Innern unterm 14. Febr. d. J. bekannt gemachte Verordnung, das Verbot des Wanderns der Handwerksgeſellen nach der Schweiz und der Aufenthalt in ſolcher betreffend, werden außer Wirkſamkeit geſetzt.

Am

Am 25. Mai traf eine türkiſche Flotte vor Tripoli ein, ſetzte Sidi Ali ab, und Muſtapha Bei wurde als proviſoriſcher Chef ernannt. Dieſer erklärte nunmehr die Regentſchaft Tripoli für eine türkiſche Provinz.

Bei der Thronbeſteigung des Königs Otto von Griechenland, am 1. Juni, wurde der Graf v. Armanſperg zum Erz-Kanzler des Reichs mit einem Gehalte von 40,000 Drachmen ernannt.

Am 20. Juni erließ Don Carlos ein Decret, worin er beſtimmt, daß die Ausländer, die in den Hülfs-Corps dienen, wenn ſie mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, als außer dem Geſetze ſtehend, betrachtet werden ſollen.

Am 1. Juli mußte er die ſeit einigen Wochen mit ſchlechtem Erfolge geleitete Belagerung von Bilbao wieder aufheben.

Am 22. Juni hatte der Graf von Bombelles eine Audienz bei dem Bundes-Präſidenten in Bern und übergab ſeine Creditive, ſo auch die Geſandten der übrigen ſüddeutſchen Höfe, ſo daß die Zerwürfniſſe mit der Schweiz ganz aufgehört haben.

Am 29. Juni wurde das Entlaſſungsgeſuch des Generals Valdez von der Königin von Spanien angenommen, und der General-Lieutenant Graf von Saarsfield an ſeiner Stelle zum Ober-General der Nord-Armee und zum Vice-König, Gouverneur und General-Capitain von Navarra ernannt.

Am 6. Juli wurde die Schweizer Tagſatzung in gewöhnlicher Form eröffnet.

Hamburg, den 27. Juli 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Politiſches Journal

nebſt Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 2ter Band.

1835. 8s Stück. Auguſt.

I.

Hannover, Hamburg und die Eiſenbahnen.

Brief an die Redaction des pol. Journals.

Ihr Journal hat ſeit 56 Jahren durch unpartheiiſche Darſtellung der Weltereigniſſe, durch höchſt verſtändige, gemäßigte Beurtheilungen, und durch Originalmittheilungen von Gegenſtänden, welche die äußere und innere Politik der Staaten und deren Intereſſen betreffen, ſo viel Gutes geſtiftet und ſo viel Licht verbreitet, daß es zu den nützlichſten und beſten gerechnet werden darf, und ſein langes Leben giebt dafür den beſten Beweis. Da ich nun weiß, daß es in Hannover und Hamburg geleſen und geſchätzt wird, ſo erlauben Sie mir, Ihnen mit wenigen Worten meine Anſichten über einen Gegenſtand mitzutheilen, der jetzt als hochwichtig an der Tagesordnung iſt, und wenn Sie es der Mühe werth halten, ſo habe ich nichts dagegen, wenn ſie ſelbige in Ihrem Journal zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen. Ich glaube gerade nicht, daß ich viel neues ſagen werde, indeſſen wecke ich doch vielleicht einige neue Ideen, und trage

etwas dazu bei die Intereſſen Hannovers und Hamburgs in Anſehung der Eiſenbahnen als nicht ſo ſchroff hierin entgegenſtehend zu betrachten. Doch zur Sache.

Es iſt dem Publicum nicht unbekannt geblieben, daß eine engl. Compagnie der königl. hannoverſchen Regierung den Vorſchlag gemacht hat, eine Eiſenbahn von Hannover über Harburg nach Hamburg zu machen, daß ſowohl die beſagte Regierung, als auch die hannoverſche Ständeverſammlung den Gegenſtand ſchon mehrerer Prüfung unterworfen hat, und daß es den Anſchein gewinnen wolle, als ob Hannover es ſeinem Intereſſe angemeſſener finde, die Eiſenbahn nur bis Harburg und nicht bis Hamburg gehen zu laſſen. Die Hamburger empfinden dieſes tief, und mit Recht, und ſchon haben ſich in den Hamburger öffentlichen Blättern mehrere Perſonen in kurzen Aufſätzen über dieſen Gegenſtand vernehmen laſſen, aus denen aber nur zu ſehr ein privatives Intereſſe hervorleuchtet, und nur immer Harburg ſo dargeſtellt wird, als leide es bei der Ausmündung der Eiſenbahn in Hamburg nicht, ſondern profitire ſogar noch. Mich deucht, daß die Frage nicht ſo einſeitig und engherzig behandelt werden, ſondern daß man hiebei die Intereſſen beider Nachbarſtaaten wohl erwägen müſſe, um dann zu ſehen, ob die Intereſſen ſich denn wirklich ſo feindſelig einander gegenüber ſtehen, daß an eine Vereinigung gar nicht zu denken ſey, welche ich aber ſehr wohl möglich halte. Ich bin Hannoveraner, liebe mein Vaterland und verehre wahrhaft deſſen brave Regierung, deren Hauptgrundſatz es iſt, bedachtſam in Dingen vorzuſchreiten, welche die Intereſſen des ihr anvertrauten Volkes beeinträchtigen können, ſo daß ich gewiß nichts ſagen würde, was Hannover entgegenſtehen könnte, und ſo darf ich ja wohl um ſo unpartheiiſcher erſcheinen, wenn ich hier auch Hamburgs Intereſſen mit beachte, die mir mit denen Hannovers nicht feind-

ſelig

ſelig zu collidiren ſcheinen, ſondern aufs Engſte verbunden ſind, und dieſes auszuführen möge der Gegenſtand dieſes Aufſatzes ſeyn.

Es iſt ein wohl ſchon von allen cultivirten Nationen angenommenes Axiom, daß der Wohlſtand des Nachbarſtaats höchſt nöthig, wichtig, nützlich und vom höchſten Werth für jeden Staat iſt. Längſt ſchon hat man den alten Ideen den Abſchied gegeben, daß man die Nachbarſtaaten ſchwächen und möglichſt am Gedeihen hindern müſſe, um ſie nicht zu mächtig werden zu laſſen, und die Zollverbände, Handelsvereine und Gewerbsfreiheiten zeigen ſchon deutlich die Anerkennung jenes Princips. In dieſem Princip liegt ein mächtiger Keim für Völkerglück, für Anhänglichkeit der Völker an ihre wohlthätigen Regierungen und für langdauernden Frieden mit allen ſeinen Segnungen. Ich glaube ſogar, daß die weitere Ausbildung dieſes Grundſatzes am Ende der Diplomatik ein weites Feld öffnen werde, um durch Belehrungen, Ermahnungen und Emulationsanreizungen die Staaten zum eignen und fremden Wohl zu höherer Cultur, zu beſſerm Wohlſtande zu bringen, und friedliche Interventionen dieſer Art können nur ſchätzenswerth ſeyn und den allgemeinen Völkerverband nur noch mehr befeſtigen. Ich bin von der Richtigkeit jenes Princips ſo überzeugt, daß ſich mir ſogar oft ſchon die Frage aufgedrängt hat: ob nicht ſogar andere Staaten thätig interveniren dürfen, wenn der eine oder andere Staat in den nöthigen Verbeſſerungen zurückbliebe? Eine Frage, die ich mir aber nicht zu beantworten getraue, da ſie wohl die kitzlichſte aller völkerrechtlichen Fragen ſeyn mag, und zu furchtbaren Exceſſen führen kann.

Alſo jeder Staat befördere das Wohlbefinden des Nachbarſtaats, damit dieſer im Stande ſey, ihm ſeine Producte abzunehmen und zu bezahlen, und dieſes Princip findet ſeine vorzügliche Anwendung auf Han-

nover und Hamburg, die in der innigſten Wechſelwirkung ſtehen, und inniger als Hannover mit irgend einem andern Nachbarſtaat, ſelbſt Bremen nicht ausgenommen. Dieſe innige Wechſelwirkung darf nicht geſtört werden, allein ehe ich dieſen Gegenſtand weiter entwickle, muß ich dasjenige in Betracht ziehen, was Hannover gegen die Ausmündung der Eiſenbahn in Hamburg möglicherweiſe, ſo weit ich die Sache einſehe, ſagen kann, und was etwa in Folgendem beſtehen möchte:

I. Die Harburger Schiffer, welche, wie ich glaube, noch dazu ein beſonders begünſtigendes Privilegium haben, werden ihren Nahrungszweig, wenn ſie den Transport der Waaren zwiſchen Hamburg und Harburg verlieren, was durch die Ausmündung der Eiſenbahn in Hamburg bewirkt wird, zerſtört ſehen.

Man müßte ſich wohl mit Gewalt verblenden wollen, wenn man dieſes ganz in Abrede ſtellen wollte, und die hannoverſche Regierung handelt vortrefflich, ſich dieſer Männer nach Kräften anzunehmen, allein ich glaube dennoch, daß hier Umſtände mitſprechen, welche es rathſam machen, von dieſer Idee ſich nicht zu ſehr beſtimmen zu laſſen, und ich glaube, dieſe ſind folgende:

1) Ich werde nachher zeigen, daß es für ganz Hannover von großem Werth und Intereſſe iſt, die Eiſenbahn in Hamburg ausmünden zu laſſen. Beweiſe ich, wie ich hoffe, dieſes, ſo tritt der Grundſatz ein, daß das Wohl des Einzelnen dem Wohl des Ganzen nachgeſetzt werden müſſe, alſo das Wohl der Harburger Schiffer dem Intereſſe des ganzen Landes.

2) Wendet man mir ein, daß das Privilegium der Schiffer entgegenſtehe, und man dieſes nicht nehmen könne, ſo muß ich dennoch vorerſt bemerken,

daß

daß die Einführung des Dampfboots zwiſchen den beiden Nachbarſtädten, ſo wie die in der Elbſchiffahrts-Acte ausgeſprochene Aufhebung der in Betreff der Fähren früher beſtandenen Zwangsrechte, doch ſchon dem Privilegio einen mächtigen Stoß gegeben haben, indem dadurch den Harburger Schiffern der Perſonen- und auch ſchon mancher Effecten-Transport genommen iſt.*) Alſo ſchon iſt das Privilegium angetaſtet und ich ſollte denken, daß ſo gut wie man viele andere Privilegien, die dem Ganzen nachtheilig waren, aufhob, man auch ſo mit dem der Harburger Schiffer verfahren dürfe, um ſo mehr, da man ja jetzt allgemein gegen dergleichen Zwangsrechte, welche die freie Gewerbsbewegung hemmen, geſtimmt iſt. Allein

3)

---

*) Das Privilegium der Harburger Schiffer iſt keinesweges durch Zulaſſung der Dampffähre angetaſtet. — Der Eigenthümer der letztern hat urſprünglich ſich mit den Harburger privilegirten Schiffern, hinſichtlich des Perſonen-, Wagen- und Bagage-Transports, abgefunden. Die Elbſchifffahrts-Acte, welcher Hannover und Hamburg beigetreten, ſprach die gegenſeitige Zulaſſung der Fähren aus, die Harburger Schiffer verweigerten aber den Hamburgern in Harburg Waaren für Hamburg und Altona retour zu laden. Erſt nach dieſer unbilligen Weigerung übte Hamburg das Vergeltungs-Recht, und jetzt wird der Waaren-Transport von Harburg nach Hamburg nur durch Harburger Schiffer, und von Hamburg nach Harburg nur durch Hamburger beſchafft. Die Elbſchifffahrts-Acte greift gewiſſermaßen in das Privilegium der Harburger Schiffer-Innung, welche 9 Ever zum Transport für Waaren und 7 Ever zur Beförderung von Perſonen und deren Effecten ſo wie der Poſten beſitzen, ein. Anm. d. Red.

3) möchte doch auch wohl nicht ſo ganz und gar der Erwerb der Schiffer ſtocken, da ihnen aller übrige Schiffer- und Fiſchererwerb bleibt, den ſie außer dem Waarentransport zwiſchen Harburg und Hamburg hatten, und der nicht unbedeutend iſt. *) Jedoch

4) es bleibt immer hart einer bisher ſo nützlichen Claſſe von Menſchen mit einemmale einen rechtmäßigen Erwerb zu nehmen, und ihr Klageruf wird weithin erſchallen, aber es ſteht hier zu helfen. Die Eiſenbahnen geben allenthalben einen ſo großen Gewinn, daß ſie auch wohl einige Laſten tragen können. Ich würde daher vorſchlagen: daß durch ein Geſetz die Schiffer-Innung ganz aufgehoben würde; daß niemand mehr darin aufgenommen werden könne; daß der Verluſt ausgemittelt würde, welchen die jetzt privilegirten Schiffer haben; daß man ihnen als Penſion einen Theil dieſes Verluſts, (das Ganze wäre zu viel, da ſie auch keine Arbeit mehr haben und ſonſt noch Erwerb haben und ſuchen können) gebe, welche allmählig ceſſirt, ſo wie die Innungsmitglieder verſterben, und daß endlich die Eiſenbahn-Caſſe dieſe Penſionen zahle. Ich glaube, daß hierdurch das Intereſſe der Einzelnen mit dem Ganzen in Einklang gebracht ſeyn würde, und nur eine etwas geringere Dividende für einige Zeit würde die Folge hiervon ſeyn, wenn die

*) Der Waaren-Transport zu Waſſer, kann den Harburger Schiffern durch die Eiſenbahn wohl geſchmälert, aber keineswegs ganz und gar genommen werden. Die Concurrenz auf der Eiſenbahn wird ſich heben, aber die Harburger Schifffahrt vielleicht nicht ſo ſehr beeinträchtigt werden, als es jetzt den Anſchein haben möchte.

Anm. d. Red.

die Direction und Schiffer es nicht vorzögen, gleich durch eine Abfindungsſumme die Schiffer zu entſchädigen. *)

Es ſcheint mir, daß dieſe Umſtände und zu ergreifenden Maßregeln wohl jenen Einwurf beſeitigen.

II. Harburg iſt jetzt der Hauptſpeditionsort zwiſchen Hamburg und Hannover, faſt die ganze Stadt ernährt ſich durch Spedition, es wird dieſe Nahrungsquelle verlieren, weil Hamburg auf der Eiſenbahn ſeine Effecten direct empfängt und abſendet, und ſo in eine üble Lage verſetzt werden, um ſo mehr, da auch das Schiffergewerbe ſich vermindert.

Dies iſt ebenfalls höchſt wichtig, und verdient die Ueberlegung des hannoverſchen Gouvernements in jeder Rückſicht, und ich muß es frei geſtehen, daß ich für die erſten Jahre, wenn die Eiſenbahn in Hamburg ausmündet, einige Inconvenienzen für Harburg vorausſehe, bis erſt alles ſich gehörig geordnet haben wird, wozu aber auch die Mittel nahe liegen. Doch von dieſen nachher. Zuvor frage ich aber: Iſt dieſer Nachtheil von Harburg abgewendet, wenn die Eiſenbahn nur bis dahin geht? und ich beantworte dies mit Nein.

Ham-

*) Es wäre gewiß vortheilhaft die Innung aufzuheben, und die einzelnen Mitglieder derſelben zu entſchädigen, es müßte aber von Seiten des Staates geſchehen, da die Actionaire ohnedies große Anſtrengungen machen müſſen, um Gefahren zu beſeitigen und Gewinn zu erringen. Müßten durchaus die Actionaire die Entſchädigungsſumme hergeben, ſo könnten ſie vielleicht wiederum vom Staate in uncultivirtem Lande an beiden Seiten der Bahn entſchädigt werden, das bald für den Staat und die Actionaire durch die Nähe der Bahn Werth erhalten würde.
Anm. d. Red.

Hamburg war bisher der Hauptort, durch welchen Deutſchland und die Schweiz, ja auch Polen die ausländiſchen Waaren empfing und ſeine Producte abſetzte. Vorzüglich war hierbei Hannover intereſſirt, indem es durch Hamburg ſein Leinen, ſeine Wolle, ſein Korn, ſein Blei, ſeine Glätte, ſein Kupfer, ſein Eiſen, ſein Wachs und ſeinen Honig ꝛc. abſetzte, und wohlfeiler als jedes andere mehr ſüdlich gelegene Land die Bedürfniſſe des Auslandes bezog. So lange keine Dampfſchiffahrt und keine Eiſenbahnen exiſtirten, war nicht zu fürchten, daß der Handel Hamburgs, und damit das Speditionsgeſchäft Harburgs, eine bedeutende Veränderung erleiden würden, da der Handel, wenn nicht ſehr wichtige Umſtände eintreten, nicht leicht den gewohnten Weg, auf welchem alle dafür nöthige Etabliſſements ſich bereits finden, verläßt. Allein ſolche wichtige Umſtände ſind durch die Dampfſchiffahrt auf dem Rhein, aber noch mehr durch die Eiſenbahnen, theils vollendet, theils in Arbeit, theils projectirt, eingetreten, und beſonders durch die Eiſenbahn von Antwerpen bis Cöln, an welche ſich dort ſchon die Dampfſchiffahrt auf dem Rhein anſchließt, und ſchon Projecte zu neuen Eiſenbahnen in Oberdeutſchland gemacht ſind. Die Frage über den Nutzen oder Schaden der Eiſenbahnen iſt nicht mehr an ihrem Platze, ſondern man muß ſie als beſtehend und ſich immer mehr ausdehnend annehmen. Durch ſie erhält der Handel eine neue Geſtalt, indem Wohlfeilheit und Schnelligkeit des Transports jetzt der Hebel für ausgebreiteten Verkehr ſind, und wo der Kaufmann dieſe erreichen kann, drückt er den Handel derjenigen Orte zurück, welche hierin nicht rivaliſiren können. Antwerpens an ſich ſchon ſo günſtige Lage für die Importation der Colonialwaaren wird daher in Verbindung mit den Eiſenbahnen bald allen weſtlichen überſeeiſchen Handel anziehen, alle Importen in Deutſchland und der Schweiz,

ja

ja ſogar im öſtlichen Frankreich vertheilen, die Producte dieſer Länder ausführen und Hamburg dieſen ganzen Handel, wie Harburg ſeine Spedition entziehen, alſo beide Städte ruiniren, wenn nicht aufs ſchnellſte dagegen Mittel ergriffen werden, die nur darin beſtehen können, ohne allen Verzug im Norden Deutſchlands auch Eiſenbahnen anzulegen, und ſo ſich im Beſitz des bisherigen Gewerbes ſo viel als möglich zu erhalten, obwohl Antwerpen ſtets ein gefährlicher Concurrent ſeyn wird. Jedoch Hamburg hat nun einmal ſeine Handelsverbindungen, und, wenn nur nicht gezögert wird, werden ſie ſich erhalten. Aber zögert man, ſo reißt Antwerpen alles an ſich, und iſt dort einmal die Handelsbahn geöffnet, ehe Hamburg concurriren kann, alsdann iſt Hamburg verloren und Harburg mit ihm.

Ferner muß erwogen werden, daß wenn man es von Seiten Hannovers nicht geſtatten wollte, die Eiſenbahn in Hamburg ausmünden zu laſſen, dann eine Eiſenbahn die Elbe entlang über Lauenburg, Boitzenburg und Magdeburg nach Leipzig gemacht werden dürfte, welche dann direct in die von Oſten nach Weſten quer durch Deutſchland und namentlich durch die Länder des Zollvereins gehenden Eiſenbahnen einmünden würde, und ſo würden alle Waaren, welche, wenn die Eiſenbahn direct von Hamburg nach Hannover ginge, durch Hannover gehen würden, um daſſelbe herum gehen, und die hannoverſche in Harburg ausmündende Eiſenbahn würde nichts zu transportiren haben als die Conſumwaaren für Hannover und die Exporten Hannovers ſelbſt. Dann erhielte ſich Hamburg, aber Harburg wäre verloren.

Man wird mir hier einwenden, daß dieſe über Magdeburg gehende Eiſenbahn einen zu großen Umweg machen würde, und man doch die hannoverſche Eiſen-

Eiſenbahn vorziehen würde, allein ich kann dies nicht zugeben, denn:

a. bei der reißenden Schnelligkeit, womit der Transport auf den Eiſenbahnen geſchieht, macht ein Umweg von 20 bis 30 Meilen gar nichts, und wenn man per Meile Zeit auch 10 Minuten rechnet, ſo würden damit nur 200 bis 300 Minuten verloren ſeyn, alſo 3 bis 4 Stunden, und dieſe gehen auch reichlich verloren und mehr, wenn man bedenkt, daß zum Einſchiffen der Waaren in Hamburg auf Elbkähnen, Transport derſelben über die Elbe, Ausladen in Harburg, Paſſage durch die Speditionshäuſer, Unterſuchung wegen des Zolls und Aufladen auf die Eiſenbahnwagen ganze Tage verloren gehen.

b. Man denke doch ſtets an den Winter und an ſtürmiſches Wetter, welche oft lange Zeit die Ueberfahrt über die Elbe hemmen. Jetzt will der Kaufmann mit Sicherheit die Ankunft der Waaren wiſſen, und er will ſie ſchnell an Ort und Stelle gebracht ſehen. Dieſe Sicherheit und Schnelligkeit wird aber durch den Flußtransport unterbrochen, und oft kann es der Fall ſeyn, daß Waaren aus Hamburg auf der Bahn über Magdeburg eher in Leipzig, Dresden oder Prag ſind, als ſie von Hamburg nach Harburg kommen, ſo wie es der Fall ſeyn kann, daß hannoverſche Exporten, welche, wenn ſie zu rechter Zeit in Hamburg ſeyn könnten, mit großem Vortheil von den Conjuncturen Vortheil ziehen könnten, dort in Harburg liegen bleiben müſſen, und der glückliche Zeitpunkt vorübergeht.

Alſo das Unglück kann von Harburg nicht abgewendet werden, wird man mir ferner einwenden, wohl, ſo müſſen wir in Harburg ſelbſt uns helfen, und dort

einen

einen Hafen bauen, aus welchem direct die Waaren auf die hannoverſche Eiſenbahn kommen, und das wird Harburg nicht nur retten, ſondern Hamburg gleichſtellen.

Ich bitte Sie, Herr Redacteur, bei dieſer Einwendung nicht zu lächeln, da ſie doch, trotz der widerlegenden Gründe, gemacht iſt, und ich muß hier doch wohl die Gründe anführen, welche dieſe Idee ganz vernichten werden.

1) Zu dem Bau eines Hafens gehören mehrere Jahre Zeit, da man daran im Winter faſt gar nicht arbeiten kann, und ehe dieſer fertig wird, hat Belgien ſchon ſeine Eiſenbahnen fertig und überſchwemmt Weſtdeutſchland mit ſeinen Waaren, und Hamburg und Preußen haben ſchon ihre Eiſenbahn über Magdeburg etablirt, und verſorgen Oſtdeutſchland. Querbahnen von Magdeburg über Caſſel an den Rhein trennen dann Hannover von Süddeutſchland, und ehe der Hafen fertig iſt, iſt Hannover von Eiſenbahnen umzingelt, und kommt nun viel zu ſpät, um concurriren zu können.

2) Ein ſolcher Hafen koſtet vielleicht ein Paar Millionen Thaler. Woher das Geld dazu? Jeder, welcher eine ſolche Unternehmung machen würde, ſey es die hannoverſche Regierung oder eine Actien-Geſellſchaft, würde doch wohl calculiren, ob die enorme Anlegeſumme ſich wohl auch verintereſſiren würde, und man würde bald einſehen, daß, da Hannover ganz vom übrigen deutſchen Handel durch die es umſchließenden Eiſenbahnen ausgeſchloſſen ſeyn würde, mithin der Hafen nur die Waaren, welche Hannover und vielleicht Braunſchweig ſelbſt brauchen, und zu dem Export der hannoverſchen Landesproducte dienen würde,

würde, durchaus der neue Hafen keine Intraden geben würde.

3) Hannover hat keine Handelsmarine, es müßten alſo auf fremden, vorzüglich Hamburger Schiffen, die Waaren in und aus dem Hafen geführt werden. Allein nun tritt wieder der Umſtand ein, daß dieſe immer auch Ladungen für Hamburg haben werden, alſo dieſe erſt in Hamburg löſchen und dann nach Harburg gehen. Umgekehrt wird es nicht leicht der Fall ſeyn, denn dem Hamburger bleibt das für Hannover beſtimmte Waarenquantum gewiß, da der Hannoveraner es nirgends anders als daher beziehen kann, während der größere und wichtigere Theil der Ladung ſchnell auf die Magdeburger Eiſenbahn geſandt werden muß. Iſt nun, wie es vorauszuſehen, jenes der Fall, ſo kann der hannoverſche Kaufmann nie ſeine über Harburg bezogenen Waaren ins Ausland abſetzen, weil die früher in Hamburg ſchon gelöſchten Waaren bereits die Eiſenbahn-Circumvallations-Linie Hannovers verſorgt haben. Hamburgs Hafen wird voll Leben, Harburgs Hafen todt ſeyn.

4) Der Hafen kann aber weder die Spediteure noch die Schiffer in Harburg retten. Ich nehme an, daß er exiſtirt, dann wird der Hamburger Kaufmann Commanditen in Harburg haben, und der Spediteur gewinnt nichts, und eben ſo wenig der Schiffer, denn die Seeſchiffe kommen direct in den Hafen, und zur Löſchung bedarf es nur Packknechte und keiner Schiffer.

Wenn ich nun durch das bisher Geſagte gezeigt zu haben glaube, daß alle Nachtheile, welche man für Harburg fürchten darf, weder für die Schiffer noch für die Spediteure abwendbar ſind, wenn man auch die Ausmündung der Eiſenbahn nicht nach Hamburg legt,

legt, ja ſogar die Spediteure, auch wenn der Hafen nicht erbaut wird, doch auch einen Theil ihrer Spedition verlieren, indem das ſüdliche Hannover wohlfeiler ſeine Waaren von der Querbahn von Magdeburg nach Caſſel beziehen wird, als über Harburg, wo ſie mit Schifferfracht, dreifachen Packkoſten und Speditionsſpeſen belaſtet ſind, ſo muß jetzt nun wohl unterſucht werden, in wie fern Harburg Erſatz für ſeine unabwendbaren Verluſte haben kann.

Ich habe bereits geſagt, daß ich für die erſten Jahre allerdings einige Inconvenienzen fürchte, allein auch nur für dieſe, und dabei iſt es ſchon ein Gewinn, daß die Harburger, und ſie können gewiß auch ſtets auf die kräftige Hülfe der edlen hannoverſchen Regierung rechnen, während dem Bau der Eiſenbahn und Elbbrücke Maßregeln ergreifen können, um Erſatzgewerbe ſich zu verſchaffen. Es iſt unthunlich, daß die Eiſenbahn den Spediteuren Penſionen gebe, wie ſie dieſes den Schiffern bewilligen kann, und ſie müſſen auf andere Weiſe ſich helfen, obwohl ſie auch nicht ganz ihr Gewerbe verlieren werden. Obwohl nun zwar Jeder ſich ſelbſt am beſten räth, und mir auch nicht bange iſt, daß die geſcheuten Harburger auch ſich bald ſelbſt helfen werden, ſo will ich doch hier einige Ideen angeben, welche mir geeignet ſcheinen, den trüben Horizont etwas zu erhellen. *)

a.

*) Einige Inconvenienzen ſind bei jeder wichtigen, in die bürgerlichen Verhältniſſe tief eingreifenden Abänderung des Beſtehenden unvermeidlich, aber es iſt doch nicht zu läugnen, daß, nach dem gewöhnlichen Sprichwort: was der Eine verliert, gewinnt der Andere, in der Regel ſolche Inconvenienzen, welche aus dem Streben der Menſchen nach Vervollkommnung entſtehen, ſich am Ende vortheilhaft für beide Theile ausgleichen, Harburg ſelbſt liefert für dieſe Behauptung den beſten Beweis. Als während der franzöſiſchen Herrſchaft,

a. Da Hamburg, wie ich nachher zeigen werde, auch ein großes Intereſſe dabei hat, daß die Eiſenbahn über Harburg gehe, ſo wird es auch zu Conceſſionen gewiß ſehr geneigt ſeyn, und dahin gehört, daß dem Harburger Kaufmann und Fabrikanten eben ſo wie jetzt dem Altonaer der freie Handel in Hamburg und der Zutritt zur

---

ſchaft, Napoleon die ſchleunigſte Herſtellung einer Kunſtſtraße zwiſchen Hamburg nnd Bremen, zu ſchnellerer Communication mit ſeiner 32ten Militair-Diviſion, anbefahl, und zur Ausführung dieſer kaiſerlichen Ordre die phyſiſchen und pecuniären Kräfte Harburgs beſonders aus dem Grunde in Anſpruch genommen wurden, weil gerade Harburg von der Anlegung dieſer, im hannoverſchen Lande ganz und gar vernachläßigten Fahrſtraßen den größten Nutzen erwarten durfte, wähnte Harburg mit allen ſeinen Spediteuren, Schiffern und Wirthen ſich gänzlich ruinirt, und ſtemmte ſich gegen die vermeintliche unerträgliche Bedrückung. — Manche gingen in ihrer Verblendung und in ihrer Leidenſchaftlichkeit ſo weit, zur heimlichen Vertilgung der zur Beförderung der Chauſſeen nöthigen Werkzeuge und Menſchen ihre Hände zu bieten. Und gerade dieſe, ſpäterhin auch nach Hannover ausgedehnte, Kunſtſtraße iſt es, welche Harburg ſo ſchnell als ſicher, — freilich auf Koſten der Schweſter-Stadt Lüneburg — zu der Stufe eines bedeutenden Speditions-Ortes erhoben hat. Wer Harburg und Lüneburg vor dieſer eben berührten Periode gekannt hat, wird jene Thatſachen nicht in Abrede ſtellen können, die für die Harburger von ſo unverdientem als glücklichem und belohnendem Erfolge geweſen ſind. Welcher Unterſchied findet nun ſtatt zwiſchen den Verhältniſſen und Ausſichten Harburgs, welche damals exiſtirten, als Harburg ſich gewaltſam aber vergebens gegen die Anlegung der, in den Nachbarſtaaten ſchon faſt überall vorhandenen Kunſtſtraßen opponirte, und denjenigen, welche jetzt bei der projectirten Eiſen-

zur Börſe geſtattet werde, ohne daß er nöthig habe Hamburger Bürger zu werden. In wenigen Minuten iſt der Harburger auf der Eiſenbahn in Hamburg, und kann ſeine Geſchäfte abmachen, und eben ſo ſchnell zu Hauſe ſeyn. Er wird ſich hiedurch vom Spediteur zum Kaufmann erheben, und wenn auch mehr Arbeit doch

Eiſenbahn, der von Seiten der Kaufmanſchaft und Schiffer-Innung in Harburg auf alle Weiſe entgegen gearbeitet wird, obwalten. Das damalige Gouvernement erkannte das Beſte der Stadt und griff durch; die jetzige erleuchtete und väterlich geſinnte hannoverſche Regierung wird ſicher dem Erſteren in keiner Hinſicht nachſtehen.

Die Anführung des eben Geſagten wäre überflüſſig, nachdem die Anlegung der Eiſenbahn von Hannover nach Harburg beſtimmt iſt, wenn nicht durch den wichtigen Umſtand, daß das damalige franzöſiſche Gouvernement zur Erreichung ſeines Zweckes durch die große Kunſtſtraße nach Paris, die Herſtellung einer ſichern regelmäßigen und ſchnellen Communication zwiſchen Hamburg und Harburg, mittelſt einer Brücke über Wilhelmsburg, unerläßlich hielt, die Nothwendigkeit einer, gleichſam gegen beſſere Ueberzeugung von den Harburgern beſtrittene Verlängerung der Eiſenbahn von Harburg nach Hamburg, noch mehr als bisher geſchehen, an den Tag zu legen beabſichtigt würde. Nur auf dieſem einzigen kurzen Wege können alle Intereſſen ausgeglichen und befriedigt werden. Der Harburger genießt mit dem Altonaer in Hamburg gleiche Rechte und Freiheiten, hat ſchon längſt hier ſeine ſtehenden Agenten, die, Hamburgiſchen Häuſern gleich, hier ungeſtört deſſen Geſchäfte beſorgen. Auf der Eiſenbahn kann der Harburger Kaufmann und Spediteur, wenigſtens in kürzerer Zeit als der Altonaer, die hieſige Börſe erreichen und wieder zu Hauſe kommen, und auf dieſe Weiſe die nicht unbedeutenden Koſten ſeiner Agenturen ſelbſt verdienen und nebenbei noch viele Zeit und Correſpon-

doch auch mehr Gewinn haben; er wird am großen Welthandel Theil nehmen, und wohlthätig für ſein Vaterland wirken. Der Hamburger wird ihn gern ſehen, indem er ihm von den Seitenſtraßen Hannovers deſſen Producte zuführt, womit Hamburger Schiffe befrachtet werden,

---

reſpondenz erſparen. Im wahren Sinne des Worts ſpedirt eigentlich der Harburger die Waaren des Hamburger Kaufmanns von deſſen Speicher aus über Harburg, denn in der Regel beſpricht er ſelbſt oder durch ſeinen Agenten das Geſchäft an der Hamburger Börſe, engagirt den Schiffer, welcher die Waaren ab- und einnimmt. Noch gewöhnlicher iſt es jetzt, daß der Harburger Spediteur die Lieferung oder Spedition der Waaren von Hamburg nach einem beſtimmten Orte zu einem übereingekommenen Lohn per Schiffpfund, inclusive aller Zölle und ſonſtigen Tranſito-Abgaben auf ſeine Gefahr, in gewiſſer Zeit an den Beſtimmungsort zu liefern, übernimmt. Dadurch wird dem Hamburger Kaufmann das Geſchäft ungemein erleichtert, und der Harburger Spediteur erhebt ſich gern zum Uebernehmer ſolcher Geſchäfte, wobei er auf dieſe Weiſe in Folge ſeiner Vigilance und beſſeren Kenntniß von der Sache immer etwas mehr als die geringen Speditions-Gebühren, auch außerdem einen billigen Lohn für den übernommenen Riſico zu gewinnen verſteht. Iſt es nun unter ſolchen Umſtänden nicht mehr als wahrſcheinlich, daß das ſolchergeſtalt hier beſtehende Geſchäft der Harburger Spediteure, auf der Eiſenbahn von Hamburg nach Harburg ſich eher vermehren als vermindern wird? — Niemals wird eine Eiſenbahn ſolche ſachverſtändige Vermittler entbehrlich machen, auch der Hamburger Kaufmann ſie nicht mehr entbehren wollen; ſie können unter veränderten Umſtänden bei vermehrter Concurrenz eben ſo wohl ihre Beſorger künftighin in Hannover und andern Orten, als jetzt in Hamburg halten. Anm. d. Red.

werden, und indem er wieder der Abnehmer von Hamburger Waaren iſt. Der Harburger wird Commanditen in Celle, Hannover, Eimbeck, Göttingen, Münden haben, um durch dieſe ſeine in Hamburg erhandelten Waaren zu vertheilen.

b. Hannover hat bis jetzt noch bei weitem nicht genug ſeine Producte veredelt. Durch die Leichtigkeit, welche die Eiſenbahnen gewähren, die rohen Producte an die Orte zu führen, woſelbſt ihre Veredlung ſtattfinden kann, werden ſich auch Fabriken und Manufacturen heben, und Harburg, welches durch Hamburg einen herrlichen Markt für ſeine Fabrikate hat, wird bald zur Fabrikſtadt emporblühen, beſonders da die durch die Eiſenbahn wohlfeil zu erhaltenden Steinkohlen ihr dabei zu Hülfe kommen. Ich halte dafür, daß ſich Harburg ganz vorzüglich zu einem Fabrikort eigne, und dadurch eine Perle in der hannoverſchen Krone werden müſſe.

Alſo nur getroſt, meine guten Landsleute, ihr werdet gewinnen ſtatt zu verlieren, nur ein bischen Geduld, und die Hoffnung, daß das reichere Hamburg euch gern für eure Fabrik- und Manufactur-Unternehmungen mit Gelde zu Hülfe kommen werde, ſcheint mir ſehr gegründet. Aber raſch ans Werk, nicht gezögert, alles wohl vorbereitet, damit ihr, wenn die Eiſenbahn fertig iſt, auch ſchon bereit ſeyd ſie mit euren Producten zu beleben. Hier bittet um die Hülfe und den Beiſtand eurer Vater-Regierung, ſtatt ſie mit engherzigen Klagen und Vorſtellungen zu beſchweren und zu bekümmern. Sie wird euch helfen, euch beglücken, ohne dem ganzen Lande, ohne allen Nachbarſtaaten Nachtheil zuzufügen. Lacht über die thörichten Einfälle einiger Witzlinge, die euch ſagen, daß Harburg nur Vorſtadt von Hamburg werden würde, welche

es nicht gut mit euch meinen, und nur euren Stolz am unrechten Orte rege machen wollen. Euer Stolz ſey, euch durch Klugheit, Fleiß und Induſtrie zu heben, und eurer Stadt die hohe Wichtigkeit zu geben, zu der ſie durch ihre geographiſche Lage, durch die Hülfe ſchneller Transportmittel und durch die Unterſtützung einer aufgeklärten Regierung befähigt iſt. Bald werdet ihr dann die öden Haiden beleben und bald wird euch Hannover als die Gründer eines hohen Wohlſtandes ſegnen. Dies iſt euer Beruf und bald werdet ihr das Gewerbe des Spediteurs, wobei ihr doch eigentlich nur ſtets die Diener des Kaufmanns ſeyd, und euch von den abfallenden Broſamen zur Laſt der Conſumenten nährt, vergrößern, und als ſelbſtſtändige Kauf- und Fabrikherren daſtehen, und vielleicht werden euch einige nachfolgende Bemerkungen zeigen, daß ihr viel thun und unternehmen könnt.

Wenn ich nun bisher gezeigt zu haben glaube:

1) daß man dem Grundſatz huldigen müſſe: auch für das Wohl der Nachbarſtaaten zu ſorgen, wenn ein Staat ſich wohlbefinden ſoll;

2) daß Harburg zwar für einige Zeit durch die Ausmündung der Eiſenbahn in Hamburg in Inconvenienzen, aber auch nicht in mehr, verſetzt werde;

3) daß aber jedenfalls dieſe Inconvenienzen unabwendbar ſind, auch wenn man die Eiſenbahn nicht bis Hamburg gehen läßt, ja dann ſogar es Unglück über ſich und Hannover herbeiziehen kann;

4) daß aber Mittel und Wege vorhanden ſind, um jene Inconvenienzen nicht nur zu heben und zu paraliſiren, ſondern ſich ſogar noch die beſten Ausſichten für die Stadt und das Land zeigen, um ihnen einen bisher nicht geahnten Flor zu verſchaffen, wenn die Eiſenbahn in Hamburg ausmündet; daß mithin

5) dieſe Ausmündung in Hamburg keinen Nachtheil, ſondern nur Vortheil für Harburg bringe, alſo damit die Beſorgniſſe für Harburgs Untergang ſchwinden;

ſo bleibt mir nun noch übrig zu zeigen, welche Vortheile für Hannover, mit Einſchluß von Braunſchweig, und Hamburg als Nachbarſtaaten, die ſich wohl wollen, und jeder ſein Glück in dem andern findet, durch eine nach Hamburg über die Elbe gehende Eiſenbahn erwachſen, und wie die Intereſſen beider Staaten auf das Engſte hiebei verbunden ſind. Ich will hier nicht dieſe wechſelſeitigen Intereſſen für Hannover und Hamburg getrennt vortragen, um Wiederholungen zu vermeiden, auch ſind ſie zu eng verknüpft, um ſich ſyſtematiſch ſepariren zu laſſen, ſondern ich nehme an, daß man Harburgs Intereſſe nicht mehr als collidirend betrachte, und die Eiſenbahn nach Hamburg zu dirigiren beabſichtige, da ihre Anlage unter den vorwaltenden Zeitumſtänden einmal unvermeidlich iſt, (und gut iſt es das Unvermeidliche ſchnell zu thun) und es geht dann aus folgenden Bemerkungen ein Reſultat hervor, welches wohl nicht unintereſſant ſeyn dürfte.

1) Wohlfeilheit, beſonders durch verminderte Frachten begründet, und möglichſt ſchnelle Verſetzung der Waaren von einem Punct zum andern, durch Dampfſchiffahrt und Eiſenbahnen möglich gemacht, ſind jetzt die Hebel des Handelsverkehrs, und verloren iſt das Land, welches hierin zurückbleibt, weil das Streben die materiellen Intereſſen der Völker zu verbeſſern, zu allgemein iſt. Eine hierin die geringſte Hemmung anlegende Maßregel macht, daß freier ſich bewegende Länder für den Abſatz ihrer Producte einen ſichern und ſchnellen Abſatz haben und wohlfeiler ausländiſche Bedürfniſſe eintauſchen, und daß ſo die hierin zurückbleibenden Völker ihre

Producte gar nicht oder zu erbärmlichen Preiſen abſetzen, dagegen die ausländiſchen theurer bezahlen müſſen, und verarmen. Eine ſolche hemmende unglückbringende Maßregel würde es aber ſeyn, wenn Hannover ſeine Eiſenbahn in Harburg ſchlöſſe, da dann ſeine Exporten und Importen durch Speditionsgebühren, Lagermiethe, Schifferfracht, Packkoſten und enormen Zeitverluſt ſo vertheuert werden, daß erſtere gar keine Abnehmer finden würden, oder der Producent ſie zu den niedrigſten Preiſen an den Markt bringen müßte, wogegen die Importen unverhältnißmäßig vertheuert würden. Dieſe hemmende Maßregel würde Unglück für Hannover ſeyn, muß alſo für dies Land wegfallen, ſie würde aber eben ſo unheilbringend für Hamburg, den Stapelplatz hannoverſcher Producte ſeyn, denn Hamburg würde keine hannoverſche und durch Hannover paſſirende Producte mehr kaufen können, weil es mit andern Orten nicht Preis halten könnte, und wenn Hannover ſeine Producte nicht abſetzen kann, ſo kann es auch nicht kaufen, und Hamburg behält ſeine für Hannover beſtimmten exotiſchen Waaren auf dem Lager. Es würde ungereimt ſeyn, dieſen klaren Satz noch weiter ausführen zu wollen, und er ſteht hier nur, um auch hiedurch die innigen Verhältniſſe zwiſchen Hannover und Hamburg darzuthun.

2) Hannover hat noch eine Menge Producte, die es bei erleichterten Transportmitteln in Hamburg mit Vortheil an den Markt bringen kann, die aber bisher bei den ſchweren Frachtkoſten nicht abzuſetzen waren. Sie werden jetzt nach Hamburg gehen, und beide Staaten dabei gewinnen.

3) Hamburg wird, wenn es durch Hannover gehemmt würde, gezwungen ſeyn, an eine Eiſenbahn über Magde-

Magdeburg zu denken, wozu Preußen gewiß gleich die Hände bieten würde, und ſo würde Hannover den ganzen Tranſito verlieren, und damit das Mittel, ſeine Producte wohlfeil als Retouren nach dem Hafen zum Export zu ſenden. Daß Hamburg jene Maßregel nicht gern ergreifen würde, ſcheint mir wohl klar, da es ſchneller alſo auch wohlfeiler durch als um Hannover herum ſeine Waaren nach dem Süden Deutſchlands ſenden kann, und vielleicht hier bei dem größern Umwege durch Antwerpen eine nicht zu ertragende Concurrenz erhielte. Alſo auch hier ein Motiv für die wechſelſeitige Hülfe, und ein Beweis für die Innigkeit der wechſelſeitigen Intereſſen. *)

4) Obwohl Hannover in dem Zollvereins-Tractat mit Braunſchweig ſich ſchon dahin ausgeſprochen hat, daß es dem deutſchen Zollverbande unter Umſtänden auch beitreten könne, ſo iſt es doch noch nicht beigetreten, und da der Zollverband wohl noch andere politiſche Tendenzen hat, als bloß freien Handel und Gewerbe, ſo könnte es vielleicht ſeyn, daß Hannover nicht ſo bald beitreten möchte. Bleibt nun Hannover mit Hamburg in inniger enger Verbindung, ſo kann es, wenn es will, ſich noch immer vom Zollverein emancipirt erhalten, da es über Hamburg alles ſenden

*) Es ſcheint noch gar nicht ausgemacht, daß nicht der Handel Hamburgs, der ſich durch Eiſenbahn-Netze in Deutſchland ſicher bedeutend heben wird, zwei Eiſenbahnſyſteme auf beiden Seiten der Elbe ertragen könne; ſelbſt Hannover würde nicht dadurch verlieren, wie dies der um die Eiſenbahnen in Deutſchland ſo hochverdiente Conſul Liſt, in ſeinem Eiſenbahn- und National-Magazin einleuchtend behandelt hat. Anm. d. Red.

ſenden und beziehen kann, ohne vom Zollverband beläſtigt werden zu können. Dagegen wird der Zollverband, um wohlfeil und ſchnell exotiſche Waaren zu erhalten, Hannover Conceſſionen machen müſſen, die es nie erhalten könnte, wenn es iſolirt zwiſchen den Vereinländern liegt, Hamburg ihm entfremdet, ja durch die Magdeburger Eiſenbahn in directe Verbindung mit dem Zollverbande treten würde. Hamburg, welches wohl ſchwerlich gutwillig dem Zollverbande beitreten möchte, hat aber ein Intereſſe, in Hannover ein Bollwerk gegen den andringenden Zollverband zu haben, und alle Conceſſionen, welche Hannover erringt, und es muß deren bedeutende erringen, refluiren wohlthätig auf Hamburgs Waarenabſatz, und knüpfen die beiderſeitigen Intereſſen enger.

Ich könnte dieſes noch viel weiter ausführen, allein es mag ſchon hinreichen, um darzuthun, daß die Intereſſen beider Staaten pari passu gehen, daß Hannover die für Harburg, doch meiſtens nur imaginair, entſtehenden Inconvenienzen nicht beachten darf, um dem ganzen Lande und Hamburg nicht zu ſchaden, und daß es daher höchſt wichtig und nothwendig iſt, die Eiſenbahn in Hamburg ausmünden zu laſſen.

Jetzt drängt ſich aber mir noch die wichtige Frage auf;

"Was muß Hannover nun aber überhaupt in "Anſehung der Eiſenbahnen thun?

Es ſcheint, als ob die Beantwortung dieſer Frage eine Belehrung der Regierung ſeyn ſolle, alſo anmaßend erſcheinen dürfte, allein ich kenne meine gute Regierung zu wohl, um nicht zu wiſſen, daß ſie gern die Meinungen ihrer treuen Hannoveraner hört, wenn ſie auch von der ihrigen abweichen ſollten, und ſo wage ich es, wahrlich nur das Wohl meines Vaterlandes beachtend,

beachtend, und ohne mir anmaßen zu wollen, meine Meinung als die einzige und beſte auszugeben, ſie zu beantworten, und folgende unmaßgebliche Vorſchläge zu thun:

1) Zwiſchen Hamburg und Harburg darf durchaus kein Aufenthalt durch die Zollbedienten veranlaßt werden. Es müßte alſo die hannoverſche Zoll-Adminiſtration in Hamburg ſeyn, damit bei ihr die von und nach Hamburg gehenden Waaren declarirt werden können, um dann ohne die geringſte Verzögerung auf der Eiſenbahn an den Ort ihrer Beſtimmung abzugehen.

2) Dem Vernehmen nach will eine engliſche Actien-Compagnie die Eiſenbahn bauen, und ſteht deshalb in Unterhandlungen. Timeo Danaos et dona ferentes. Ich habe mehrere Berechnungen über den Ertrag der Eiſenbahnen geſehen, und eine ſehr geringe Intrade iſt auf einer irgend frequenten Straße, und die hannoverſche wird ſehr frequent werden, jährlich 18 bis 20 pCt., nach Abzug aller Unkoſten. Ich will annehmen, die Bahn von Göttingen über Hannover bis Hamburg koſte 1,500,000 Pf., ſo bringen dieſe zu 18 pCt. jährlich der engliſchen Compagnie 270,000 Pf. ein, welche ohne weiteres nach England baar wandern, und dem Lande entzogen werden. Iſt das eine Kleinigkeit? Iſt dieſe Steuer nicht zu hoch dafür, daß die wohllöbliche engliſche Compagnie die Güte hat, die Bahn zu bauen, was wir ſelbſt können, und zu dem Bau ſelbſt unſer gutes hannoverſches Geld zu nutzen? Unſer Geld? wird man fragen. Ja, ja, unſer Geld, und nicht einen Pfennig ſendet ſie dazu aus England. Die Compagnie kauft in England Waaren, verkauft dieſe in Hamburg und Hannover, gewinnt an dieſen Waaren, läßt ſich dafür

für das Geld von den Hannoveranern bezahlen, verwendet dieſes auf den Bahnbau, und läßt ſich lächelnd den Ueberſchuß nach England ſenden. Das iſt hart, aber es ſcheint wahr, wird man ſagen, aber da wir Hannoveraner das Geld nicht haben, ſo müſſen wir uns wohl den braven großmüthigen Engländern in die Arme werfen, und ihnen den Profit laſſen. Mit nichten, antworte ich, ſo gut wie augenblicklich die Gelder für die Eiſenbahnen von Antwerpen nach Lüttich und von da nach Cöln von den Belgiern und Rheinpreußen durch Actien zuſammengebracht waren, ſo können wir Hannoveraner beſonders mit Hülfe Hamburgs und Altonas dies auch. Ginge es meinen Wünſchen nach, ſo würde die hannoverſche Regierung die ganze Eiſenbahn-Anlage für ſich, wie bisher die Chauſſeen, übernehmen, dazu ein Capital anleihen, ſelbſt wenn dies auch 6 bis 7 pCt. koſten ſollte, dafür aber auch alle Intraden davon ziehen, und den Ueberſchuß zu den Staatsausgaben verwenden. Jeder würde ſich drängen, der ſoliden hannoverſchen Regierung, deren finanzieller Credit feſt gegründet iſt, ſein Capital anzubieten, das Geld bliebe und circulirte im Lande, und mit dem, was die engliſchen Actioniſten in ihre Taſche ſtecken, könnte ſchon viel fürs Land ausgerichtet werden, und die Regierung vermiede dadurch unangenehme Conteſtationen, die mit engliſchen Compagnien, beſonders wenn ſie ein Charter vom Parlament haben, nie ausbleiben, da ſie ſtets ſich auf die Unterſtützung ihres Gouvernements verlaſſen. *)

Allein

*) Am vortheilhafteſten für Hannover iſt allerdings, wenn es dieſe Unternehmung aus eigenen Mitteln macht, nur ſcheint die Anſicht, als wenn das engliſche

Allein die hannoverſche Regierung hat vielleicht gegründete Bedenken, die Unternehmung ſelbſt zu machen, die ich nicht kenne, nun wohl, dann geſtatte ſie die Bildung einer Compagnie im Lande, und garantire nur den Actioniſten 5 pCt. Zinſen mit völlig freien Dividenden, und ich bin feſt überzeugt, in 8 bis 14 Tagen iſt die Compagnie conſtituirt. Vielleicht würden die Conceſſionen, welche den Engländern gemacht werden, und die Zuſage eines kräftigen Schutzes ſchon ausreichen, um die Actien vollzählig zu machen, ſelbſt ohne jene Garantie. Würden überdem die Actienſcheine au porteur geſtellt, ſo würden ſie bald Cours mit Prämie haben, und Hannover hätte 1½ Millionen Thaler mehr Nationalreichthum. Möchten doch dieſe Worte, aus rein patriotiſchem Herzen geſprochen, nicht ohne Erwägung verhallen. Glücklich würde ich mich preiſen, die Idee ausgeſprochen zu haben.

3) Hannover darf nicht daran denken, ſich bloß auf die Eiſenbahn von Hamburg durch die Länge des Königreichs zu beſchränken, es muß nun mit dem Strome ſchwimmen, und je raſcher es hier vorſchreitet, deſto beſſer und vortheilhafter iſt es. Die Stadt Hannover muß der Centralpunkt ſeyn, woher alles für Norddeutſchland aus- und eingeht, um es den Hafenorten abzunehmen und zuzuführen, und kann ſo ſich zu einer bis jetzt nicht geahndeten mercantiliſchen Stufe erheben. Wie Radien müſſen von da die Eiſenbahnen ausgehen, und die nöthigſten würden außer der Straße nach Hamburg ſeyn:

a.

---

engliſche Geld eigentlich doch nur hannoverſches wäre, ſchwerlich eine richtige zu ſeyn.

Anm. d. Red.

a. Straße über Celle nach Lüneburg, um ſich mit Lauenburg, Mecklenburg und Lübeck in Verbindung zu ſetzen. In Celle geht hievon die Straße nach Harburg und Hamburg ab.

b. Straße über Peine nach Braunſchweig und Magdeburg, um ſich mit den Marken und der Oberelbe zu verbinden. Die Straße über Braunſchweig theilt ſich und geht über Halberſtadt, Halle nach Leipzig und weiter nach Sachſen, wobei es wichtig iſt, daß die Straße ſich nochmals theile nach Goslar, von wo ab ein Arm nach Seeſen und Nordheim gehe und hier an die sub c. bemerkte Straße anſchließe, ein anderer Arm über Langelsheim, Lauterthal, Wildemann nach Clausthal ſtets dem Lauf der Innerſte folgend gehen muß. Auf dieſer letztern Straße gehen dann die Harzproducte an die Küſte.

c. Straße über Hameln, Eimbeck nach Nordheim, Göttingen, Caſſel, Frankfurt und dem Rhein.

d. Straße über Minden und Osnabrück nach dem Niederrhein, Belgien und Holland.

e. Straße über Bremen, Oldenburg nach Emden. *)

Alle dieſe Straßen dienen, die hannoverſchen Landesproducte auszuführen, und ſind dadurch ſchon wichtig genug, aber als Tranſito- und Importen-Straßen erlangen ſie faſt noch höhere Bedeutung. Die Hamburger Straße als die wichtigſte will ich hier gar nicht weiter berühren, da durch ſie alle Colonialwaaren wie auch engli-ſche

*) Der Vorſchlag Liſt's wäre wohl zu berückſichtigen, daß in dem Dreieck von Hannover, Bremen und Hamburg der mittlere Punkt gefunden würde, der die Straßen verbände, weil dann dieſe drei Linien die kürzeren wären. Anm d. Red.

ſche Manufacturwaaren eingehen, aber über die andern mag es mir erlaubt ſeyn, in Anſehung ihrer relativen Wichtigkeit noch einiges zu ſagen.

ad a. Die Lübecker Straße in Verbindung mit der Straße von Lübeck nach Hamburg wird Hannover den Oſtſeehandel öffnen, und alle Producte Rußlands, Preußens, Schwedens und Norwegens, welche jetzt mit vielen Gefahren, Zeitverluſt, Koſten und gegen Erlegung des Sundzolls durch den Sund nach Deutſchland gehen, werden jetzt über Hannover gehen. Bei dieſem Handel iſt Dänemark wegen Verluſt des wichtigen Sund-Zolls ſehr betheiligt, und in dieſer Hinſicht werden erſt noch Unterhandlungen nöthig ſeyn. Allein wenn auch an Dänemark der ganze Sundzoll auf die Waaren bezahlt werden muß, ſo iſt doch Zeit und Fracht ſtets der große Gewinn bei der Eiſenbahn, und durch die Dampfſchiffe auf der Oſtſee und die Eiſenbahn von Lübeck nach Hannover können die Waaren in drei bis fünf Tagen in Hannover ſeyn.

ad b. Die Straße nach Braunſchweig mit ihren Verzweigungen iſt für den Tranſito und die Exportation ſehr wichtig. Alles, was Emden, Bremen, Hamburg und Lübeck an überſeeiſchen Waaren für Oſtdeutſchland bis nach Oeſterreich hinein ſenden, wird über Hannover und Braunſchweig dahin abgehen, wogegen Sachſen, Böhmen, Mähren, Schleſien und die preußiſchen transalbiniſchen Länder ihre Exporten auf dieſer Bahn zurückſenden. Als Mittel zum Export für hannoverſche Producte iſt ſie aber vorzüglich für den Harz wichtig, und da die Innerſte in der angegebenen Richtung die ſehr gute

Gelegenheit giebt, eine Eiſenbahn bis Claus-thal zu führen, und auf dieſer die Berg- und Waldproducte des Harzes zu exportiren, welche dann für geringe Fracht in den Seeſtädten ſeyn können, ſo werden dieſe damit in den Stand geſetzt werden, mit den Bergwaaren anderer Länder zu concurriren. Auf derſelben Bahn empfängt der Harz auch ſeine Lebensmittel und Steinkohlen. Ich komme darauf noch zurück, und bemerke nur vorläufig, daß vielleicht auch noch Harzproducte mit Nutzen über Goslar, Seeſen, Nordheim, Caſſel nach Frankfurt und dem Oberrhein ſelbſt nach der Schweiz verfahren werden können.

ad c. Dieſe Straße, welche in Nordheim mit der braunſchweiger Straße zuſammenfällt, könnte überflüſſig erſcheinen, allein ſie iſt von der allergrößten Wichtigkeit, indem ſie die großen Steinkohlen-Werke nahe berührt, welche nun dadurch ein neues Leben erhalten, und ihre Kohlen, beſonders nach dem Harz und den Seeſtädten verfahren können, wenn nach den Gruben kurze Seitenbahnen gelegt werden. Immer aber wird dieſe Straße von Hannover bis Caſſel kürzer ſeyn, als die über Braunſchweig. Ueber Caſſel aber werden die Waaren von Cölln, alſo auch von Antwerpen, Coblenz, Mainz, Frankfurt, dem Weſten Deutſchlands, der Schweiz, dem Elſaß, Franken und Baiern in Hannover eintreffen, um von dort nach dem Oſten und Norden verfahren zu werden. Ueberdem aber durchſchneidet dieſe Straße die hannoverſchen Lande im Süden von Hannover der Länge nach, und giebt daher für Calenberg, Grubenhagen und Göttingen das Mittel zum beſten Abſatz ſeiner Producte.

ad d. Dieſe Straße ſetzt Hannover mit dem Nieder=rhein, Holland und Belgien in Verbindung. Sie iſt wohl die weniger wichtige, beſonders wenn die belgiſchen und holländiſchen Waaren über Cölln gehen, wie dieſes wohl wahrſchein=lich iſt, allein ein größerer Salzdebit vom Rheine giebt ihr doch auch hannoverſches Spe=cial=Intereſſe.

ad e. Ein wichtiger hannoverſcher Hafen und das in=tereſſante Bremen kommen dadurch mit ganz Deutſchland in Verbindung, und da Bremen beſonders den franzöſiſchen Weinhandel in Hän=den hat, ſo wird dadurch ein wichtiger Tranſito erwirkt. Würden nun gar Emden und Bremen über Harburg mit Hamburg und Lübeck durch eine Eiſenbahn verbunden, die bis Harburg ganz durch das Königreich Hannover geht, ſo wäre über Hannover ein Eiſenbahn=Netz gezo=gen, wie kein Land dergleichen haben kann.

Aus dieſen nur generell bemerkten Umſtänden ergiebt ſich aber doch wohl klar genug, daß Han=nover, wenn es ſich vorzüglich mit Hamburg aufs Engſte verbindet, zu einer hohen Stufe für den deutſchen Binnenhandel berufen iſt, und das, was der Hamburger über See einführt, über ganz Deutſchland vertheilen wird. Aber Eile, die größte Eile iſt dringende Noth, damit nicht die Nachbarſtaaten, ehe Hannover ſeine Eiſenbahnen legt, Eiſenbahnen um das Land herumführen, und dann das arme Hannover leer ausgeht, und den Nachbarn noch danken muß, wenn ſie ihm einen Broſamen abgeben. Wäh=rend die Nachbarländer noch deliberiren, muß Hannover ſchon ſeine Eiſenbahnen bis an ſeine Gränzen bauen, dann giebt es die Conceſſionen,

die

die es nachher vielleicht erbitten muß, es macht ſich zum Director des deutſchen Binnenhandels, und keinem Lande werden die Eiſenbahnen leichter zu machen als Hannover, da es faſt in ſeiner ganzen Ausdehnung bis an den Fuß des Harzes eben iſt, auf allen Straßenrichtungen ſchon Chauſſeen vorhanden ſind, welche zu Eiſenbahnen dienen können, und nur das Legen der Bahnen ſelbſt Koſten verurſacht.

Aber, wird man mir ſagen, woher ſoll dennoch bei allem dem das Geld zu dieſer gigantiſchen Anlage herkommen? Das ſcheint mir kein großes Hinderniß zu ſeyn, und wenn nur die hannoverſche Regierung die Garantie für 5 pCt. oder vielleicht nur für 4 pCt. Zinſen für die Actionaire übernimmt, wenn ſie nicht ſelbſt, was ſo ſehr zu wünſchen wäre, die Anlage übernimmt, ſo werden ſich Actionaire genug finden, und ſollte dieſes nicht gleich geſchehen, nun ſo autoriſirt die Regierung die Compagnie unter gubernativer Bürgſchaft Capitalien anzuleihen, und Millionen werden angeboten werden. Hiebei würde ich nur noch vorſchlagen, daß *die Compagnie für alle Eiſenbahnen im ganzen Königreiche gebildet werde, und nicht für jede Straße eine beſondere Compagnie*, denn es iſt wohl natürlich, daß nicht alle Straßen gleiche Intraden haben, und dann würde der Fall eintreten, daß zu einer Straße, z. B. der Hamburger ſich alles dränge, und eine andre, z. B. die Osnabrücker verzögert würde. Alle Straßen ſind der Regierung gleich wichtig, und ſie müſſen eine die andre übertragen. Die Art der Conſtituirung der Actien bedarf noch einer beſondern Erwägung. Es wäre vielleicht gut für die ganze Summe gleich die Actienſcheine zu creiren,

creiren, welche dann als baar Geld circulirten, und auch von den Caſſen angenommen würden, wodurch effectuirt werden könnte, daß allmählig doch die ganze Sache in die Hände des Staates käme. Aber warum ſoll denn die Regierung die Garantie übernehmen? wird ein engherziger Geldmann hier fragen. Weil, antworte ich, das Land das höchſte Intereſſe dabei hat, die Eiſenbahnen recht bald gelegt zu ſehen, alſo, wenn die Garantie nöthig ſeyn ſollte, dabei die Regierung nur im Intereſſe des Staates handelt; weil ſie bei der Unternehmung ſelbſt durch Verkauf von Eiſen, Holz und Steinkohlen den Staatscaſſen großen Gewinn bereitet; weil ſie durch den Tranſito und die Exportation direct und indirect Gewinn für die Staatscaſſen hat; weil ſie ihre Chauſſeen nicht beſſer verkaufen kann; weil ſie durch die Anlage ſelbſt wieder eine hinreichende Rückbürgſchaft hat. Iſt dies genug? Ja wohl; aber, frägt man ferner, woher ſollen denn die Arbeiter kommen? Im Ganzen ſind, da die Chauſſeen bereits vorhanden ſind, die Erdarbeiten nicht ſehr bedeutend, aber Tauſende von Arbeitern werden ſich hinzudrängen, und für die Harzer wird hier wieder eine herrliche Gelegenheit gegeben, durch die Straße und Bahn von Clausthal nach Langelsheim, Goslar und Braunſchweig ſich in der Nähe ihrer Provinz zu beſchäftigen. Hat es je an Arbeitern gefehlt? frage ich; ich glaube nicht. — Aber woher ſoll denn ſo geſchwind alles Eiſen zu den Bahnen und Wagen kommen? Nicht in einem, nicht in zwei Jahren wird die Unternehmung beendigt, vielleicht gehen darüber 6, 8 oder 10 Jahre hin. Was nun, ohne ihren Handel zu zerſtören, die hannoverſchen Eiſenhütten liefern können, wer-

den dieſe liefern, das übrige wird aus Preußen, Braunſchweig und Heſſen angekauft, und wenn möglich gegen Actien. Ich glaube aber, die hannoverſchen Eiſenwerke werden, wenn man es will, wohl das Bedürfniß liefern können.

4) Hannover muß durch Hülfe der Eiſenbahn ſeine Haiden und wüſten Ländereien urbar machen. In Preußen hat man bereits die Idee aufgefaßt, an den Eiſenbahnſtraßen jede Achtelmeile ein Haus zu bauen, dieſem die nöthige Länderei zuzutheilen, und ſo eine belebte Straße der Bahn entlang zu gründen. Dieſe Idee ſpricht ſehr an, und ich glaube, daß Hannover vorzüglich dieſe Maßregel adoptiren müßte. Ich denke ſogar, daß viele dieſer Etabliſſements ſich auch zu Fabrikanlagen eignen dürften, da ihnen die Eiſenbahn ſchnell das erforderliche Material bringen könnte.

5) Für Harburg müßte aber vorzüglich, da dieſes vorerſt wohl etwas leiden mögte, Bedacht genommen werden. Es kann wohlfeil Wolle und Steinkohlen aus dem Hannoverſchen haben, und Baumwolle nebſt Farbematerial aus Hamburg. Der Arbeitslohn iſt hier geringer als in England und in der Schweiz. Sollte dies nicht die Harburger in den Stand ſetzen, mit den Schweizern in Anſehung der weißen Cattune, mit Verviers und Eupen in Anſehung der Wollenwaaren, und mit England in Anſehung der Twiſte zu concurriren? Ich ſollte es faſt glauben, und dann wäre Harburg, wie ich ſchon erwähnt, glücklicher als jetzt. Ermunterung und Unterſtützung von Seiten der Regierung würde hier viel helfen, und Hannovers Wolle und Steinkohlen einen vortrefflichen Markt finden.

6)

6) Aber auch andre Städte, welche jetzt in ihrem Gewerbe agoniſiren, z. B. Celle, Goslar ꝛc. müſſen ſich zu Fabrikſtädten erheben, und ihnen dazu die helfende Hand gereicht werden.

7) Vor allen Dingen müſſen aber die Steinkohlenwerke zu einer ſehr hohen Production gefördert werden, da ihr Abſatz enorm ſeyn wird. Sie müſſen die Dampfwagenmaſchinen ſpeiſen, ſie müſſen durchs ganze Land jetzt auf den Eiſenbahnen ihre Kohlen für die Fabriken ſenden, ſie müſſen Hamburg und Bremen verſorgen, und dem Harz einen regern Betrieb ſichern. Dieſe für die Staatscaſſen wie für Privatbeſitzer und Zwiſchenhändler ſo wichtige Sache muß wohl und bald ins Auge gefaßt werden, und ich ſollte doch faſt glauben, daß ſich auch im Hannoverſchen, beſonders im Amte Lauenſtein, Kohlen fänden, die zu guten Coaks tauglich wären. Bei den Steinkohlen- ja auch Braunkohlenwerken müſſen die nöthigen Vorarbeiten zu einer ſtarken und nachhaltigen Förderung getroffen werden, damit das Bedürfniß gleich befriedigt werden kann.

8) Der Harz, ehemals als eine Perle, jetzt von Vielen als eine finanzielle Bürde betrachtet, kann und muß wieder zu ſeiner ehemaligen Bedeutung nicht nur emporſteigen, ſondern ſich noch mehr erheben. Sein Bleibergbau wird durch die Eiſenbahnen wieder mehr geſichert, indem Blei und Glätte auf den Eiſenbahnen für eine höchſt geringe Fracht nach Hamburg, Bremen und Emden geſchafft werden, und vom Harz in höchſtens 10 bis 12 Stunden in Hamburg ſeyn können, ſo daß jede augenblickliche Conjunctur des Handels benutzt werden, und ſo das Harzer Product mit dem anderer Länder concurriren kann. Aber hier würde es dann auch nothwendig ſeyn, daß alle

Zwiſchen-Adminiſtrationen wegfielen, und die Bergbehörde ſelbſt ihr Blei und Glätte direct an ſolide Handelshäuſer, nicht blos an einen Berghandlungsfactor, conſignirte, welche gegen 1½ bis 2 pCt. Commiſſion und ½ pCt. Lagergeld gern den Verkauf übernehmen würden, und dabei noch Frachten und Zölle vorſchießen, ohne daß dafür die königl. Caſſen noch Auslagen haben. Gegen die Verkaufrechnungen der Kaufleute bezöge die Bergverwaltung direct ihr Geld, alles wäre wohlfeil und ohne adminiſtrative Hinderniſſe eingerichtet, und der Abſatz würde wieder ſich beleben.

Seinen Meſſing- und Kupferwerken, ſeinem Schwefel, ſeinem Vitriol, ſeinem Zink bereiten auf dieſelbe Weiſe die Eiſenbahnen einen weiten und ſichern Abſatz, wenn man damit wie mit dem Blei verfährt, und dabei ein bischen auf den Geſchmack und das Bedürfniß des Publicums ſpeculirt. Der Eiſenbetrieb muß aufs Höchſte gebracht werden. Soviel ich weiß, iſt weniger Mangel an Eiſenſtein als an Brennmaterial die Urſache, weshalb die Eiſenhütten, nicht ſo ins Große betrieben werden, wie ſie es, beſonders die Elbingeröder Hütten, können. Jetzt treten aber Umſtände ein, welche den vermehrten Betrieb ſehr anrathen, indem:

a. die nöthigen Eiſenbahnen nebſt Zubehör eine enorme Maſſe Eiſen fordern;

b. hannoverſches Eiſen jetzt in Hamburg und Bremen ja ſelbſt in Frankreich einen großen Abſatz bei der geringen Fracht auf Dampfwagen finden wird, und mit engliſchem und ſchwediſchem Eiſen, welche beide weite Seefracht und letzteres noch dazu den Sundzoll zu tragen haben, wohl concurriren kann;

c. das hannoverſche Eiſen im ganzen Nordhannoverſchen, wo ſo viel ausländiſches Eiſen noch verbraucht wird, Abſatz haben wird, und

d. zu den Gewerben am Harz ſelbſt für die Folge viel Eiſen erfordert werden wird;

e. ein wieder mehr erhöhter Bleibergbau wieder mehr Granalien und Schmiedeeiſen fordert.

Die Mittel, dieſen Betrieb auszudehnen, ſind dadurch vorzüglich vorhanden, daß mit geringen Koſten auf den Eiſenbahnen die erforderlichen Coaks (wenn ſie das Land wider Verhoffen nicht ſelbſt in nöthiger Quantität liefern ſollte) von Obernkirchen herangebracht werden können, und es dadurch möglich wird die Schmelzproceſſe, ſo weit man will, auszudehnen, und es möchte vielleicht ſehr vortheilhaft ſeyn, die Altenauer Eiſenhütte an die Innerſte zu verlegen, damit ſie dort gleich die Coaks direct von der Eiſenbahn erhielte, auf welcher dann auch ihre Producte ausgeführt würden. Wenn nun aber der Betrieb ſo ausgedehnt wird, ſo wird auch Eiſen genug vorhanden ſeyn, um für Schmiedegewerbe am Harz, beſonders dem Lauf der Innerſte entlang, das erforderliche Eiſen abzugeben, und da die Schmiede jetzt mit den Steinkohlen, die ihnen durch die Eiſenbahnen dargeboten werden, arbeiten können, ſo fällt der bisher am Harz gegen Schmieden und andre, Brennmaterial verzehrende Gewerbe, angeführte Grund, daß durch ſie das Material für die Schmelzhütten entzogen werde, weg, und der Harz kann bei ſeinem Reichthum an allen nützlichen Metallen bald eine höchſt wichtige Gewerbsprovinz werden, und die rohen Producte verfeinern.

Aber eben ſo wichtig für den Staat iſt dann der Verkauf von Holz vom Harz. Werden zu

den Schmelzproceſſen immer mehr die Coaks angewendet, werden ſogar rohe Steinkohlen für das Heizen der Privatwohnungen angewendet, und ich glaube, ſie werden nicht höher als das Brennmaterial zu ſtehen kommen, ſo können die Harzforſten enorme Quantitäten Bau- und Nutzholz verkaufen, da der Bergbau weniger verbraucht; die Staatscaſſen gewinnen hierbei bedeutend, und die Forſtwirthſchaft am Harz kann mehr geregelt ſeyn, da die Bedürfniſſe des Bergbaues nicht mehr durch oft zu große Anforderungen, ſtörend einwirken. Ich werfe dieſe Ideen hier nur im Allgemeinen hin, und das Detail wird von der Berg- und Forſtverwaltung des Harzes ſchon bearbeitet werden, wenn man überhaupt von Seiten der Regierung meine Anſichten über Eiſenbahnen billigt, aber in dieſem letztern Fall glaube ich, daß auch eine Fortſetzung der Eiſenbahn von Clausthal nach Elbingerode ſehr nützlich ſeyn dürfte.

Für den Harz und die Steinkohlenwerke Hannovers, ſo wie auch wahrſcheinlich für ſeine Salinen, möchten alſo wohl die Eiſenbahnen ſehr wichtig und nützlich ſeyn, den Harz dahin zu bringen, im Finanzbudget des Landes eine wichtige Rubrik in der Einnahme einzunehmen, ſtatt daß er jetzt nur als eine Verſorgungs-Anſtalt ſonſt nicht zu beſchäftigender Menſchen angeſehen wird, und die Regierung von einer großen Sorge über die Unterbringung der Einwohner des Harzes entheben.

Damit könnte ich mein Schreiben ſchließen, aber ich muß Ihnen, mein Herr Redacteur, noch mein Glaubensbekenntniß ablegen, obwohl ich darüber vielleicht ſehr getadelt werden mag. Ich geſtehe Ihnen nämlich ganz offen, daß ich durch die Eiſenbahnen in Deutſch-

Deutſchland nicht den großen Nutzen für Völkerglück ſehe, den man allenthalben davon ſich verſpricht, vielmehr darin Folgen erblicke, die einſt ſchwer, beſonders auf das in ſo viele Staaten getheilte Deutſchland, zurückfallen werden. Doch die Ausführung dieſer meiner Meinung gehört nicht hierher, und würde auch nur eine Stimme in der Wüſte ſeyn, aber ich muß dies Bekenntniß hier ablegen, damit man das, was ich geſagt habe, nicht als Reſultat eines Enthuſiasmus anſehe. Nein, Enthuſiaſt bin ich nicht für die Eiſenbahnen, aber Enthuſiaſt für das Wohl meines geliebten Vaterlandes, und wenn alles rund herum nichts anders als: Eiſenbahnen, ſchreit, wenn die Bahnen allenthalben angelegt werden, und Verderben, ſchreckliches Verderben kündend für das Land ſich bilden, welches bei dieſer allgemeinen Tendenz zurückbleiben würde, ſo habe ich es für meine Pflicht gehalten, darüber ohne Furcht und Scheu zu reden, um auch mein Scherflein dazu beizutragen, die Sache ſo darzuſtellen, wie ſie ſich geſtalten kann und muß, wenn Hannover nicht dabei in eine böſe Lage kommen, vielmehr aus einem unabwendbaren Uebel den größtmöglichſten Nutzen ziehen will. Habe ich die Sache richtig angeſehen, nun ſo bin ich überzeugt, daß die hannoverſche Regierung ſie approbiren und ausführen wird, da ſie gewiß alles Gute will; und habe ich mich geirrt, nun dann mag man mir einen gutgemeinten Irrthum verzeihen. Billigt man aber meine Anſichten, dann gebe nur der Himmel, daß man mit der größten Schnelligkeit voranſchreite, indem dieſe dann nur den Nutzen gewähren kann, den man erwarten darf, und das Unglück abwendet, was drohend hereinbrechen könnte.

Ein Hannoveraner.

II.

II.

Lord Brougham über den gegenwärtigen Zuſtand der Regierung und der Parteien in Frankreich.

(Schluß.)

Das Wahlrecht iſt offenbar viel zu beſchränkt. Der Cenſus iſt ſo hoch, daß er die wichtigſten Volksclaſſen ausſchließt, und das Recht zu votiren nur auf eine kleine Minorität beſchränkt. Vor der letzten Veränderung betrug der Cenſus 300 Fr., und jetzt iſt er noch 200 Fr. Dieſe Summe, die ungefähr acht Lſtrl. beträgt, kommt, alles wohl erwogen, mehr als dem doppelten Betrag unſerer Münze gleich; man muß aber auch das Verhältniß der Taxen in den beiden Ländern beachten, um gehörig zu wiſſen, welche Claſſe von Perſonen dieſer Cenſus trifft. Da die Bevölkerung Frankreichs verhältnißmäßig wie 4 zu 3 größer iſt, und ſeine Taxen im Verhältniſſe wie 18 zu 25 geringer als die unſrigen ſind, ſo müſſen wir die 16 Lſtrl. verdoppeln, um zu der Claſſe von Perſonen zu gelangen, die bei uns 32 Lſtrl. Taxen jährlich bezahlen. Es iſt klar, daß eine Perſon, die 32 Lſtrl. Taxen an den Staat bezahlt, in einer ſehr wohlhabenden Lage ſeyn muß. Auch giebt es in Frankreich keine 200,000 Wähler, während in England mit einer um ein Viertheil geringeren Bevölkerung viermal ſo viel Wähler vorhanden ſind. Es müßte ſonach in Frankreich 1,066,000 Wähler geben, um den Wahlkörper in daſſelbe Verhältniß mit der Bevölkerung wie in England zu ſetzen; und auf dieſe Art hat Frankreich jetzt kaum ein Sechstel der Zahl der Wähler, welche uns die Reformbill gegeben hat. Es hat ſelbſt nicht einmal ſo viele, als wir unter dem alten 1832 abgeſchafften Syſteme der verrotteten Flecken beſaßen. Daraus geht hervor, daß nicht nur die niedrigſte Volksclaſſe,

ſondern

ſondern ſelbſt die Mittelclaſſen und jene ſo wichtige und achtungswerthe Körperſchaft von geſchickten Arbeitern und Fabrikvorſtehern aller Art, nicht repräſentirt iſt. Da in Frankreich der Cenſus ganz von einer gewiſſen Summe directer Taxen abhängt, ſo iſt die Ausſchließung dieſer Claſſen abſolut und allgemein, und keines ihrer Mitglieder genießt dieſes Vorrecht. Außer den zahlreichen Nachtheilen, die aus dieſem Syſteme hervorgehen, wirkt es auf eine ſehr bedauernswerthe Art auf die Zuſammenſetzung des Repräſentativkörpers, der keineswegs als Ausdruck der Geſinnungen der großen Maſſe des Volks angeſehen werden kann. Er kann indirect von der öffentlichen Meinung afficirt werden, wie dies zuweilen bei unſerm nicht reformirten Parlamente der Fall geweſen, obgleich es unter unſern Repräſentanten eine ziemlich große Zahl gab, die durch die mittlere und ſelbſt durch die niedere Volksclaſſe gewählt waren, während in Frankreich kein Bürger der letzten Claſſe das Recht zum Votiren hat. Auch darf man die große Zahl der franzöſiſchen Wähler, die öffentliche Aemter verſehen, nicht vergeſſen. Unter der Geſammtzahl von 170.000 ſind deren wenigſtens 40.000. In England war dieſes Mittel des directen Einfluſſes in keiner Zeit vorhanden. Außerdem iſt die Zahl der Repräſentanten in beiden Ländern ſehr verſchieden. In Frankreich werden 32 Millionen durch 450 Deputirte repräſentirt; in England 24 Mill. durch 658 Repräſentanten. In demſelben Verhältniſſe müßte die Deputirtenkammer aus 830 Mitgliedern beſtehen. Dieſe Verſchiedenheit erzeugt eine doppelte Wirkung auf das Volk; denn es giebt nicht nur weniger Organe für die Geſinnungen des Volks, ſondern eine Repräſentation iſt nothwendig auch von einer um ſo weniger populairen Beſchaffenheit, je weniger ſie zahlreich iſt. Die Wahlconſtitution Frankreichs iſt ſonach ohne alle Vergleichung weniger populair und

weniger

weniger frei, als die unſrige 1830 geweſen, wo der allgemeine Schrei des Landes eine vollſtändige Aenderung in ihrem Princip veranlaßte, und in unſere Regierung eine Entwickelung des democratiſchen Geiſtes einführte, die früher nie ohne eine Revolution hätte vollzogen werden können. Wenn nun aber die franzöſiſche Kammer das Volk im Ganzen nicht repräſentirt, repräſentirt ſie wenigſtens eine Claſſe, die einigen Einfluß auf das Volk hat, welche das Volk mit Anhänglichkeit, Hochachtung oder Furcht betrachtet? Oder findet ſie in den andern Zweigen der Legislatur das wieder, was ihr eine Controlle über alle Theile des Gemeinweſens ſichern kann? Niemand, der nur einige Kenntniß von den franzöſiſchen Einrichtungen hat, wird auf dieſe beiden Fragen eine bejahende Antwort geben können. Was die Pairskammer betrifft, ſo läßt ſich kaum eine Verſammlung finden, die mehr Einwürfen aller Art unterläge. Man fühlt ſich wahrhaftig in einiger Verlegenheit, eine ſolche Verſammlung mit ernſter und ehrfurchtsvoller Aufmerkſamkeit zu behandeln. Reichthum beſitzen die Pairs nicht; Rang nur dem Namen nach, denn ſie ſind die Creaturen der Krone, und treten ihren Nachkommen die im Parlament erblichen Sitze nicht ab. Auch iſt der Adel, obgleich noch dem Namen nach in Frankreich exiſtirend, der That nach erloſchen. Jeder nimmt einen ihm beliebigen Titel an, und die Pairskammer hat, aus Mangel an Achtung, die ſie nicht gebieten kann, ſeit Kurzem zu Maßregeln ihre Zuflucht genommen, die Schrecken erwecken ſollen, aber höchſtens Widerwillen bereiten können. Eines der populairſten Journale des Landes hatte über die Pairskammer nicht ſehr achtungsvolle Betrachtungen angeſtellt, die inzwiſchen weit höflicher waren, als diejenigen, welche das Publicum in London gewöhnt iſt, täglich über die Lordskammer zu leſen. Der Gerant ward vor die

Schran=

Schranken gefordert: ſein geſchickter und wackerer Vertheidiger hielt eine Stunde lang eine Rede, die weit beleidigender als der angeſchuldigte Artikel war. Er ſpielte darin auf das Verbrechen der Verurtheilung des Marſchalls Ney an. Die Kammer drückte einige Mißbilligung aus, und der Präſident rief den Redner oder vielmehr den Vorleſer, denn die Rede war geſchrieben und die Beleidigung ſonach voraus bedacht, zur Ordnung. In demſelben Augenblick erhob ſich ein Waffengefährte des Fürſten von der Moskwa, ein Pair von Frankreich, und klagte die Kammer in den klarſten Ausdrücken wegen des Mordes ſeines erlauchten Kameraden an. Als ſich die durch dieſe Epiſode entſtandene Gährung gelegt hatte, ward der Vertheidiger bei Fortſetzung ſeiner Vorleſung nahe an ihrem Ende durch den Präſidenten unterbrochen. Er benutzte dieſen Mißgriff ſehr geſchickt durch Beendigung ſeiner Vertheidigung, wobei er ſich beklagte, daß man ihn ungehört verurtheilt habe. Er ſetzte ſich mit der Befriedigung nieder, vor der Kammer alle ſeine Angriffe erſchöpft zu haben, und ihr noch das günſtige Licht entgegenhalten zu können, in das er durch die Unterbrechung der Vertheidigung gegen die Vorſchriften der Juſtiz geſtellt worden ſey. Kurz, nachdem Ihre Herrlichkeiten Alles gehört hatten, was er ihnen ſagen konnte, erſchienen ſie noch in dem Lichte, ihn ungehört verurtheilt zu haben. Was war die Folge? Die Pairs hielten für zweckmäßig, den Zorn, welchen ſie gegen ſich ſelbſt hätten richten ſollen, nicht einmal gegen den Vertheidiger, der ſie beſiegt hatte, ſondern gegen den verantwortlichen Géranten des Journals zu richten; und wegen einer der unbedeutendſten Beleidigungen, die je einer Verſammlung gemacht wurde, verurtheilten ſie ihn zu zweijähriger Haft und 10,000 Fr. Geldbuße, ohne weitere Procedur, wobei ſie ſelbſt Partei, Ankläger, Zeugen, Richter und Executoren

waren!

waren! Der Ausbruch der öffentlichen Entrüſtung war allgemein, und in weniger als 14 Tagen ward der doppelte Betrag durch Subſcriptionen in ganz kleinen Summen geſammelt. Seit dieſem Vorfalle ſind noch manche andere weit ernſtere eingetreten, worüber dieſer beinahe vergeſſen ward. Wir können aber verſichern, daß in keinem Lande, wo die Verſammlungen kein eitler Name oder keine lächerliche Poſſe geworden ſind, ein politiſcher Körper exiſtirt, der weniger Achtung als die Pairskammer genießt, und ſo groß auch der Mangel an Autorität von Seite der Deputirtenkammer ſeyn mag, ſo unvollkommen ſie die Geſinnungen des Landes ausdrückt, ſo werden doch dieſe Ungelegenheiten auf keine Weiſe ausgeglichen; der Einfluß und die Attributionen der Pairskammer verſtärken nur die Unwirkſamkeit der Legislatur. Folgt nun aber daraus, daß, weil die Kammer die Geſinnungen des franzöſiſchen Volks nicht ausdrücke, das Volk ſelbſt ſich immer ſtill verhalten werde? Glaubt man, ſeine Geduld werde ſich noch zu neuen Prüfungen reſigniren? Ohne allen Zweifel muß ein Beharren bei dem ſeit 1830 befolgten Syſteme, jeder Verbeſſerung zu widerſtehen, noch weit ausgedehntere und weit gewaltſamere Veränderungen als die Verbeſſerungen herbeiführen, welche, von der Regierung vorgeſchlagen und von den Kammern angenommen, die Meinung befriedigt haben würden. Die erſte und Hauptklage, wozu das Volk berechtigt iſt, iſt der Zuſtand der Repräſentation. Ich habe die drei Mängel derſelben angegeben: der Cenſus iſt zu groß, die Zahl der Wähler, die Beamte ſind, iſt zu beträchtlich, und endlich iſt die Zahl der Repräſentanten zu beſchränkt. Bis einmal dieſe Grundübelſtände gehoben ſind, wird das Syſtem der Regierung auf einer zu ſchmalen Baſis beruhen, als daß es einige Garantie der Sicherheit gewähren könnte. Zur Würdigung der Folgen dieſer

dieſer oligarchiſchen Repräſentation darf man nur das Betragen der Parteien, welche die Deputirtenkammer ſpalten, beobachten. Zuerſt kommen die Carliſten, die nicht zahlreich ſind, aber unter ſich einige Männer von hohem Talente beſitzen. Dieſe Partei iſt in den Kammern wie im Lande nur durch ihren factioſen Haß gegen die neue Dynaſtie und die neue Ordnung der Dinge furchtbar, zu deren Sturz ſie, ſelbſt durch eine Coalition mit den Republikanern, kurz durch jeden Act ſtrafbarer Gewaltthätigkeit, die ſelbſt ohne Nutzen für die verbannte Legitimität wäre, und nur zur Verlegenheit oder zum Untergang ihrer conſtitutionellen Nachfolger beitragen könnte, entſchloſſen und bereit iſt. Darauf kommt die Partei der regelmäßigen Oppoſition, die zahlreicher iſt, und den Politikern, welche nach Stellen trachten, eine vortheilhaftere Bahn darbietet, aber ſich immer gezwungen ſieht, ihre Maßregeln zur Gewinnung einzelner Stimmen und zur Feſthaltung des immer zu ſeiner Zerſtreuung bereiten Haufens zu verhüllen, zu modificiren und zu mildern. Dieſe Partei, die keinen wirklichen Sold zu geben hat, bezahlt ihre Truppen mit Verſprechungen, und theilt Rationen von Hoffnungen an ſie aus; ihre Münze würde aber bald keinen Werth mehr haben, und ihre Bank ohne Credit ſeyn, wenn ſie die Fahne irgend eines unbeugſamen Grundſatzes aufpflanzte, der ihr den Zutritt zu Staatsſtellen verſchlöſſe. Auch führen die Chefs dieſer Partei, zur Aufrechthaltung ihres zerbrechlichen Einfluſſes gegen die Miniſter den Krieg nur mit dem halben Wunſche, ſie zu ſchlagen, und mit der vollſtändigen Abſicht, die Dinge in dem gegenwärtigen Zuſtande zu erhalten, und in Bezug auf die Stellen nur den Namen der Titularen zu ändern. Sie greifen die Mißbräuche nur an, um diejenigen, welche gegenwärtig den Genuß davon haben, zu entfernen. Sie drängen ſich tapfer zu einer Breſche in

den

den miniſteriellen Bänken vor, aber mit feſtem Blick auf die Citadelle, und in ihrem Innerſten entſchieden, die Hauptwerke ſo wenig als möglich zu beſchädigen, und blos denen, welche die Plätze inne hatten, ſie zu entziehen. Auf dieſe Art machen ſie dem Scheine nach gemeinſchaftliche Sache mit dem Volk, und geben ſich das Anſehen, an ſeiner Spitze zu ſtehen; während ſie aber einen Blick über ihre linke Schulter werfen, iſt ihr anderes Auge nach dem Hofe gerichtet. Mit letzterem brechen ſie in keinem Fall, und auf dieſe Art werden ſie niemals das Vertrauen des Landes gewinnen, ohne andererſeits den Haß der Hofleute entwaffnen zu können. Gegen die entſchieden populäre Partei hegen ſie ganz andere Geſinnungen, und betrachten ſie als den gemeinſchaftlichen Feind. Die regelmäßige Oppoſition führt wenigſtens in Frankreich gegen die Miniſter den Krieg, um ihre Stellen einzunehmen, und bekämpft die Ultraliberalen mit dem Eifer, den man gewöhnlich zur Vertheidigung einer Beute zeigt, nach der man ſelbſt trachtet; ſie verabſcheuen die Miniſter als Räuber und Schmuggler; aber ſie fürchten die Ultraliberalen, wie die Richter und die Galeeren. Sie machen denſelben Unterſchied zwiſchen den Miniſtern und den Radikalen, wie der Pächter zwiſchen der Concurrenz und dem Hagel: die eine ſchadet dem Preiſe ſeiner Waaren, der andre zerſtört aber ſeine Aerndte. So iſt die Lage der regelmäßigen Oppoſition, die in keiner großen Gunſt bei Hofe ſteht und wenig Credit im Lande genießt. Man findet inzwiſchen in der Kammer ein Häufchen wahrer Liberaler, Männer von Talent, von feſten und entſchiedenen Meinungen und von redlichen Abſichten. Es fehlt ihnen an Erfahrung, und ſie fürchten ſich zu ſehr, irgend einen Irrthum zu begehen; ſie fühlen vielleicht zu wenig, daß es beſſer für ſie ſeyn würde, ſich der Sache des Volks ganz hinzugeben, als den Salons und den

Geſell-

Digitized by Google

Geſellſchaften den Hof zu machen, die einen ſo großen und ſo traurigen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten haben. Wie dem auch ſey, ſo iſt dieſe Partei durch ihren erleuchteten Geiſt und ihre Kenntniſſe achtungswerth, und enthält mehrere Männer von ſehr entſchiedener republikaniſcher Tendenz.

Die Partei der Regierung, aus dem Juſte-Milieu, den Doctrinairen, den Staatsbeamten und den Alarmiſten beſtehend, iſt zahlreicher als jede Abtheilung der Oppoſition; wenn aber letztere ganz vereinigt ſind, ſo iſt ſie nicht um vieles ſtärker. Aus dieſem Zuſtande der Parteien geht hervor, daß das Miniſterium bei allen großen Fragen nur ſchwach unterſtützt iſt. Wir haben aber in dieſem Artikel hauptſächlich die Abſicht, zu beweiſen, wie wenig genau das Volk in der Kammer durch irgend eine dieſer 4 oder 5 Parteien repräſentirt iſt. Keine der Fragen, für welche das Volk täglich ſeine Theilnahme an den Tag legt, wird ſelbſt von der äußerſten Linken vorgetragen; die Mißbräuche werden ſelten denunciirt, die Uſurpationen der Pairskammer über die Rechte der Preſſe gehen unbeachtet vorüber; man ſpricht ſelbſt nicht einmal von jenen zahlreichen Proceſſen und unmäßigen Verurtheilungen bei den Debatten dieſer Verſammlung, wo die Repräſentanten des Volkes beiſammen ſitzen oder beiſammen ſitzen ſollten. Es iſt für einen Engländer ein befremdliches Schauſpiel, zu ſehen, wie der Gérant eines dieſer Journale zu langem Gefängniß und ſtarker Geldbuße verurtheilt, und eines dieſer Erkenntniſſe von dem Körper ſelbſt, der ſich für beleidigt ausgab, ausgeſprochen wird. In England könnten ſolche Ausſchweifungen von keinem Miniſter, von keinem Tribunal, von keiner Kammer begangen werden, ohne daß ſie ſogleich von einem Theile des Unterhauſes und ſelbſt des Oberhauſes denunciirt würden; in Frankreich hat aber kein Redner in den beiden Kammern

ein Wort über die neueſten Verfolgungen der Preſſe geſagt, und dieſes Stillſchweigen über einen Gegenſtand, der mehr als jeder andere das Land intereſſirt, dient als neuer Beweis davon, daß das Land nicht aufrichtig repräſentirt iſt. Man muß zwar zugeben, daß in Frankreich wie in England die Fehler und Ausſchweifungen der Preſſe ihr ſelbſt einige Anhänger liberaler Ideen, die früher ihre natürlichen Freunde und Vertheidiger geweſen, abwendig machen konnten; wenn aber bei uns ein Miniſter, ein Fürſt, eine Parlamentskammer, ein Juſtizhof nur die geringſte Neigung zeigten, ſich der Unpopularität der Preſſe mit der Abſicht zu bedienen, ihren Nutzen zu beſchränken, ſo würden alle ihre Fehler vergeſſen werden, und jeder von redlichen Grundſätzen beſeelte Mann kräftig für dieſe Sache kämpfen. Dies rührt zum Theil von unſerer längern Erfahrung in politiſchen Dingen und davon her, daß, wie wir noch immer geſehen haben, die Unterdrückung ſich gegen diejenigen wandte, welche die öffentliche Gunſt aufzugeben ſchien. Auch muß ſich der wahre Patriot in jene bedrohten Reihen werfen, und auf dieſem Boden die Sache der Conſtitution vertheidigen; dieſer Umſtand führt uns aber auch noch zu dem Schluſſe, daß das Volk in unſerem Parlamente mit mehr Wirklichkeit als in der Deputirtenkammer repräſentirt iſt. Dies iſt nun nur ein einziges Beiſpiel der ſo nachtheiligen Folgen für das Land von dieſer unzureichenden Repräſentation; es giebt aber noch andere nicht minder ernſte Nachtheile des gegenwärtigen Syſtems, Nachtheile, denen doch ſo leicht abzuhelfen wäre, wenn eine weiſe Feſtigkeit bei der Nation patriotiſcheren und redlichern Geſinnungen bei Hofe begegnete. Das franzöſiſche Volk frägt, was es bei Aenderung der Dynaſtie gewonnen habe? Die Antwort iſt leicht, und könnte bis auf einen gewiſſen Punkt befriedigend erſcheinen. Frank-

reich

reich ward vor allem dem Ungemach bewahrt, das ihm Männer wie Karl X und die Polignac's bereitet hätten; die Prieſtertyrannei iſt nicht hergeſtellt; die Preſſe leidet weniger geſetzliche Beſchränkungen; ungeeignete fremde Allianzen ſtürzen die franzöſiſchen Heere nicht mehr in Kreuzzüge gegen die Freiheit. Alles dies iſt wahr und von einiger Wichtigkeit. Dies iſt aber noch nicht genug: das franzöſiſche Volk iſt zu größern Conceſſionen, als es durch ſeine glorreichen Anſtrengungen von 1830 durchgeſetzt hat, berechtigt. Man klagt, und mit Grund, über den ungeheuren Aufwand der Civilverwaltung und des Militairweſens. Betrachten wir zuerſt die Civilliſte, die 13 Millionen Franken beträgt. Dieſe Summe iſt dem perſönlichen Aufwande der königl. Familie gewidmet. Dies macht ſonach eine Summe von 520,000 Lſtrl. aus, die in England wenigſtens 700,000 betragen würde, welche dieſe Familie jährlich koſtet; dies iſt ungefähr in demſelben Verhältniſſe wie das der Civilliſte bei uns zu den allgemeinen Ausgaben. Da nun aber bei uns die Zinſen der Schuld den größten Theil unſerer Staatslaſten ausmachen, ſo ſteht die franzöſiſche Civilliſte in einem ganz andern Verhältniſſe als die unſrige zu den Koſten der wirklichen Verwaltung. In der Wirklichkeit macht die Civilliſte des Königs von England ungefähr die Hälfte von der des Königs Ludwig Philipp aus. Man vergleicht dieſe Civilliſte mit der Karls X; es iſt aber keine zweckmäßige Art, die Ausgaben einer conſtitutionellen Monarchie zu vertheidigen, wenn man zu beweiſen ſucht, daß ſie die unmäßigen Ueberſchreitungen einer andern nicht übertreffen. Ein durch das Volk gewählter Fürſt, der dem Volke ſeinen Thron verdankt, muß auch zuerſt die Intereſſen des Landes vertheidigen, und das Gewicht ſeiner Laſten vermindern. Der ungeheure Militairſtand iſt ebenfalls ein, und zwar unſerer Anſicht nach, ſowohl in Bezug

auf

auf Oeconomie als auf conſtitutionelle Freiheit weit ernſterer Uebelſtand. Zum Schluſſe müſſen wir wiederholt die Beſorgniß ausdrücken, die franzöſiſchen Miniſter möchten zu ſehr auf jene allgemeine Furcht vor Verwirrung und Veränderung rechnen, welche das größte Vertheidigungsmittel der neuen Dynaſtie, nicht ſowohl gegen die Carliſten, als gegen die Ultraliberalen und die Anhänger des amerikaniſchen Syſtems ausmacht. Wir ſtellen ſie zuſammen, weil das, was einen Ultraliberalen ausmacht, dieſen außer der Kammer als Anhänger des letztern Syſtems darſtellt. Dieſe Partei iſt es, die jetzt wächſt. Dahin iſt alle Ueberſpannung, alle Energie der Nation gerichtet; dahin flüchten ſich alle Unzufriedenheiten; dieſe Bahn ſchlagen alle diejenigen ein, die der Ruhm verführt und der Ehrgeiz entflammt, alle diejenigen, welche ein großherziger Enthuſiasmus unedlen Geſinnungen entrückt, alle diejenigen, welche nach dem unvergänglichen Ruhme der Streiter für das Glück der Menſchheit ſtreben. Die Jugend in der Gluth ihrer Hoffnungen, das reife Alter in dem Bewußtſeyn ſeiner Kraft, und ſelbſt diejenigen, welchen die Erfahrung die niedrige Geſinnung gewöhnlicher Staatsmänner enthüllt hat, diejenigen, welche eine tiefe Sympathie für die Leiden des Volks empfinden; alle dieſe Elemente vereinigen ſich zu dem Streben nach einer freien und populairen Regierung, welche das Geſchick der großen Nation in neuem Glanze erſcheinen laſſen ſoll. Selbſt der Philoſoph giebt ſich dieſen Aufregungen anderer Art hin. Der Glanz der Volksverſammlungen, die Hoffnung, die oberſte Gewalt zu theilen, alle dieſe von gewöhnlichem Ehrgeize überwältigten Zugänge zu dem Tempel des Ruhms haben keinen Reiz für ihn. Für die reine Freude aber, welche die Aufopferung für die Intereſſen des Landes begleitet, iſt er nicht gleichgültig. Er ſehnt ſich nach jener Zukunft,

kunſt, wo alle diejenigen, die von dieſem tugendhaften und erleuchteten Eifer für die edelſten Pflichten der Menſchheit beſeelt ſind, zur Vollziehung ihrer hohen Beſtimmung berufen werden ſollen. Er hofft, daß die Erfahrung der Vergangenheit für ſeine großherzigen Mitbürger nicht verloren ſeyn werde; ſeinem Blicke ſchwebt das Bild eines von aller gewaltthätigen Handlung freien Staatsverhältniſſes vor, wobei nur Grauſamkeit und Beſtechlich... Gegenſtand der Proſcription ſeyn werden. Er tröſtet ſich, inmitten peinlicher Erinnerungen, durch den Gedanken, daß frühere Verſuche zu einem ſolchen Zuſtande nur deswegen ſcheiterten, weil ſie in der Kindheit der politiſchen Weisheit unternommen wurden, während eine ſolche Regierungsart nur dann durchgeführt werden kann, wenn das Volk das Selbſtregieren gelernt hat, und ſeine Blicke verweilen mit Wonne auf jener Zeit, wo die Fortſchritte der Erziehung und der Tugend, im Vereine mit den Lehren der Erfahrung, erlauben werden zu ſagen, daß der franzöſiſche Freiſtaat nicht mehr eine blutige Anarchie oder eine phantaſtiſche Chimäre ſey. So verhält es ſich mit der öffentlichen Meinung bei unſern Nachbarn, ſo mit ihrer Tendenz zu einer rein populairen Regierung. Mögen diejenigen, welche dieſe großherzige Nation beherrſchen, aufhören, dieſe ernſten Warnungen zu verachten! Mögen ſie nicht vergeſſen, daß jede Beleidigung der öffentlichen Geſinnungen, jedes Vergeſſen der allgemeinen Wünſche, jede Verweigerung, anerkannte Mißbräuche zu unterdrücken, jedes Streben nach Unterdrückung und Beſtechung im Innern, oder nach ungeeigneter Allianz nach Außen, der Fahne des conſtitutionellen Königthums Tauſende von Bürgern entziehen, um ſie zu dem verführeriſchen Panier der entgegengeſetzten Partei zu verleiten.

III.

Graf v. Armanſperg, Reichskanzler.

"Otto von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben Uns bewogen gefunden, den bisherigen Präſidenten der Regentſchaft, Hrn. Grafen v. Armanſperg, ſeine reichen Kenntniſſe und Erfahrungen beachtend, und ſeine Liebe für Griechenland anerkennend, aufzufordern, in Unſerm Reiche wenigſtens noch einige Zeit zu verweilen, um ſeinen ſchätzbaren Rath in Staatsgeſchäften erholen zu können. Zum Beweiſe Unſeres wohlbegründeten Vertrauens und der gerechten Anerkennung ſeiner hohen Verdienſte um Unſere Perſon und Unſer Reich, haben Wir ſofort demſelben die Bewahrung Unſeres Staatsſiegels mit dem Titel und Rang eines Staatskanzlers (*καγγελάριος*) übertragen. Der Wirkungskreis Unſeres Staatskanzlers wird in einer beſonderen Entſchließung mitgetheilt. Dieſes eröffnen Wir hierdurch Unſerem Miniſterrathe, welcher die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu veranlaſſen hat. Athen, 30. Mai 1835. (Unterz.) Otto."

Die hier erwähnte Entſchließung über den Wirkungskreis des Reichskanzlers wurde bereits den Miniſterien mitgetheilt; ihr Inhalt iſt folgender: "Der Staatskanzler iſt Präſident des Miniſterrathes. In dieſer Beziehung liegt ihm vor Allem ob, durch unmittelbares Benehmen mit den Staatsſecretairen dahin zu wirken, daß die Geſchäftsführung der verſchiedenen Miniſterien im vollſten Einklang erhalten, Conflicte unter denſelben vermieden und ausgeglichen, und das feſtgeſetzte Regierungsſyſtem nach den königlichen Befehlen in Einheit durchgeführt werde. Wenn der König nicht in Allerhöchſteigener Perſon dem Miniſterrathe beiwohnt, ſo leitet der Staatskanzler in der Regel die Sitzungen deſſelben, legt dem Könige die Pro-

Pro-

Protocolle derſelben perſönlich vor, erſtattet darüber Vortrag und erhält die königlichen Befehle hierüber. An dem Vollzuge der Beſchlüſſe nimmt er keinen Antheil, inſofern er nicht durch beſondere Befehle der Vollmachten dazu beauftragt wird. Im Falle der Abweſenheit Sr. Maj. im Miniſterrathe, verfährt der Staatskanzler in demſelben jederzeit nach perſönlichem Befehle des Königs. So weit der König nicht bei ſeiner perſönlichen Anweſenheit im Miniſterrathe ſeine Befehle und Entſcheidungen über die hierin zum Vortrag und zur Berathung gelangten Gegenſtände ertheilt, erfolgen dieſe aus dem Cabinette. Sonſt gehen alle Staatsangelegenheiten, welche der Allerhöchſten Genehmigung und Entſcheidung bedürfen, insbeſondere die deshalb zu erſtattenden Anträge und Berichte der Staatsſecretaire geradezu an den König zur höchſteignen Eröffnung. Se. Maj. werden dann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen ſogleich darauf verfügt werden ſoll, oder die eingekommenen Geſchäftsgegenſtände dem Staatskanzler zum Vortrage und zur weiteren Geſchäftsbehandlung in dem Cabinette zuſtellen. Der Staatskanzler iſt im Cabinet erſter und nächſter Rath des Königs; er hat deshalb daſelbſt beſtändigen Vortrag. Zum Vortrag im Cabinette ſind auch die Staatsſecretaire und der Cabinetsrath beſtimmt; jedoch immer nur auf beſondere Berufung des Königs. Der Staatskanzler leitet im Cabinet unter den beſondern Befehlen Sr. Maj. die auf Staatsangelegenheiten Bezug habenden Geſchäfte, und ſorgt, daß die Ausfertigungen dem königlichen Willen gemäß geſchehen. Dem Staatskanzler iſt die Bewachung des großen Staatsſiegels übertragen; er hat zu ſorgen, daß daſſelbe nur ſolchen Urkunden beigedruckt werde, welche nach dem königlichen Willen ausgefertigt und von Sr. Maj. eigenhändig gezeichnet ſind; gegen den durch Dritte allenfalls möglichen Mißbrauch

des Staatsſiegels hat er zu wachen, deshalb einem jeden Abdruck deſſelben ſeinen Namen beizuſetzen, die von Sr. Maj. dem Könige ſanctionirten Urkunden ſohin zu contraſigniren. Außer dem Staatskanzler wird die Urkunde auch von dem betreffenden Staatsſecretair contraſignirt, wodurch dieſe die Verantwortlichkeit für den Inhalt und den Vollzug übernehmen. Die Staatsſecretaire führen zwar die ihnen anvertraute Verwaltung ihrer Departements ſelbſtſtändig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Der Staatskanzler hat jedoch unter den Befehlen des Königs die Oberaufſicht und Controlle jeder Verwaltung ohne Ausnahme in der Art, daß er über jeden Gegenſtand Rechenſchaft und Auskunft und den Vollzug der von Sr. Maj. gegebenen Befehle fordern kann. Derſelbe hat zugleich die Befugniß, Maßregeln und Anordnungen der Regierungsbehörden zu dem Zwecke zu ſuspendiren, um die Befehle des Königs darüber einzuholen, oder durch näheres Benehmen mit dem betreffenden Staatsſecretair die den Geſetzen und dem allgemeinen Beſten zuſagende Rectification jener Anordnungen und Maßregeln zu veranlaſſen. In außerordentlichen Fällen kann er Verfügungen erlaſſen, wenn Se. Maj. der König ihn beſonders dazu bevollmächtigt hat, was jedesmal dem Miniſterium mitgetheilt wird; die Behörden haben dieſelben ſodann zu befolgen; er hat ſie jedoch zur Kenntniß des Königs zu bringen, Allerhöchſtwelchem er dafür verantwortlich iſt. Im unmittelbaren Benehmen mit dem betreffenden Staatsſecretair hat der Staatskanzler für eine thätige und vollſtändige Vorbereitung der Geſetze, Verordnungen, Reglements und anderer der königlichen Sanction zu unterlegenden Geſchäftsgegenſtände die Einleitungen zu treffen. Der Staatskanzler hat den erſten Rang unter den Staatsbeamten und daher den Vortritt vor denſelben. Der

Miniſter-

Miniſterrath hat dieſe königliche Entſchließung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

IV.

Bericht des Miniſterconſeils an die Königin von Spanien.

"Die letzten Ereigniſſe von Saragoſſa, die Stimmung, welche einige Individuen an den Tag gelegt, die ungebührlich in die wackeren Corps der Urbanos aufgenommen wurden, und endlich der allgemeine Lauf der Dinge enthüllen der Regierung Ew. Maj. die Exiſtenz eines mehr oder weniger überlegten und verzweigten Plans, die gegenwärtigen Staatsverhältniſſe aufzulöſen und die Nation in alle Gräuel und alles Ungemach zu verleiten. Unſere Ehre, unſere Pflicht und unſere Grundſätze verpflichten uns zu Ergreifung von Maßregeln, wodurch der Thron, deſſen Sicherheit unſerer Verantwortlichkeit anvertraut iſt, vor den beſtändigen Schwankungen geſchützt werde, die er bei der gegenwärtigen Criſe erfährt, und wodurch dem Lande die Beruhigung zu Theil werde, welche im Zwecke der Staatsgeſellſchaft liegt. Zu Erreichung eines ſo wichtigen Zwecks und ohne uns durch die Furcht übertriebener Gefahren zurückhalten zu laſſen, ſind wir Miniſter Ihrer Maj. berufen, allen Revolutionen die Spitze zu bieten, alle Kabale zu vereiteln, und die Hoffnungen derer zu vernichten, die auf irgend eine Weiſe ſich anmaßen, den Geſetzen entgegen zu handeln und dem Willen und dem Intereſſe der Nation zu widerſtreben. Die Ereigniſſe ſind von ſolcher Beſchaffenheit, die Plane ſo weit vorgerückt und die Gefahr ſo unmittelbar drohend, daß das Syſtem des Temporiſirens und der bisher befolgten Schonung nicht länger möglich iſt, ohne daß die Sache der Legitimität

ſtimität dadurch leiden würde und die Feinde der Ordnung ein Syſtem benutzten, das jetzt mehr als jemals verlaſſen und durch eine energiſche und ſtrenge Politik erſetzt werden muß. Es giebt kein anderes Mittel, die Vertheidiger des Throns und der durch ihn hergeſtellten Inſtitutionen zu intereſſiren und ſie zu ermuthigen, und keine andere Bahn, um die Böswilligen, die uns der Vortheile der Ordnung und der Wohlthaten des Friedens berauben möchten, in Schrecken zu ſetzen und ihre Plane zu vereiteln. Aus dieſen Beweggründen hat Ihr Miniſterconſeil die Ehre, der hohen Bewilligung Ihrer Maj. folgende Maßregeln vorzuſchlagen: 1) daß der Kriegsminiſter alle Chefs und Offiziere, die ſich in Madrid und in den andern Hauptſtädten des Königreichs befinden, ohne zu den Beſatzungen zu gehören oder einen ſpeciellen Dienſtauftrag erhalten zu haben, zur Operations- oder zu der Reſerve-Armee, oder zu den ihnen angewieſenen Depots abſende; daß die Militaire, die ſich an den ihnen angewieſenen Orten nicht einfinden würden, ihren Sold, ihre Stellen, und ſelbſt ihre Ehrenzeichen und Orden verlieren ſollten, wenn ſie durch Ungehorſam dieſer Strenge ſich ausſetzten; 2) daß der Kriegsminiſter unverzüglich das Geſetz über die Stadtmilizen in Vollziehung ſetze, die Anwerbungen dazu thätig betreibe, und ſolche Individuen davon ausſchließe, welche die nöthige Garantie zu Erfüllung des Zweckes einer ſo wichtigen Inſtitution nicht darböten; 3) daß die General-Capitaine der Provinzen und die Gouverneure und Bezirks Commandanten benachrichtigt werden, daß, ſo wie ſie einigen Grund haben ſollten, eine Störung der öffentlichen Ruhe zu fürchten, eine der erſten von ihnen zu treffenden Maßregeln ſeyn müßte, Militair-Commiſſionen einzuſetzen, um die Anſtifter oder Mitſchuldigen jedes Verſuchs zur Störung der öffentlichen Ruhe zu richten. Dies ſollten ſie zum Voraus

aus thun. 4) Daß jede Behörde, welche dieſem Befehle zuwider handelte, oder ſich in Aufrechthaltung der Ruhe ſaumſelig betragen würde, für das Unglück verantwortlich gemacht werde, das daraus entſtehen könnte; ſo wie für alle Folgen, welche aus ihrer Unentſchloſſenheit oder Schwäche entſpringen könnten. In jedem Falle eines unruhigen Auftritts ſollen alle Chefs und Offiziere, die nicht im activen Dienſte ſtehen, ſich vor die Militair-Behörde ſtellen. Diejenigen, welche unter den Gruppen der Ruheſtörer angetroffen würden, ſollen durch die Militair-Commiſſion gerichtet werden, welchen Vorwand ſie auch ſonſt dafür angeben möchten. Die Angeſtellten aller Claſſen ſollen ſich bei unruhigen Auftritten in ihren betreffenden Bureaux einfinden. Sie ſollen als Verſchwörer behandelt werden, wenn man ſie in den Haufen der Ruheſtörer trifft. 5) Jeder Angeſtellte, der in eine geheime Geſellſchaft tritt, macht ſich ſchon dadurch ſeiner Stelle, ſeiner Ehrenzeichen und Orden verluſtig, und ſoll nach aller Strenge des Geſetzes beſtraft werden. Das Conſeil iſt der Anſicht, daß für den Augenblick dieſe Maßregeln zur Erreichung des vorgeſetzten Zweckes genügen dürften, daß nämlich die Freunde des Thrones Vertrauen in die Energie der Regierung J. Maj. ſetzen, und die Feinde die Rache der Geſetze, die ſie umſtürzen wollen, fürchten. Das Conſeil iſt nichts deſto weniger überzeugt, daß das wirkſamſte Mittel zur Befeſtigung unſerer Inſtitutionen darin beſteht, das Volk dafür zu intereſſiren, und ihm alle Wohlthaten zu ſpenden, die mit unſerer genau beſtimmten Lage verträglich ſind, indem man es nämlich durch wohl überlegte Reformen von den Laſten befreit, die ihm durch eine fehlerhafte Verwaltung mehrere Jahrhunderte hindurch aufgelegt wurden. Dieſer Zweck wird größtentheils durch die Bildung der neuen Munizipalitäten und durch die Errichtung von Provinzial-Deputationen erreicht werden, welche

welche die Aufgabe haben, die Mißbräuche aufzuſuchen, und die durch ihre Ortskenntniß in der Lage ſind, die Mittel zur Vertilgung derſelben vorzuſchlagen. Das Miniſter-Conſeil iſt ſo ſehr von dieſen Grundſätzen durchdrungen, daß es keinen Augenblick die Vollziehung ſo wichtiger und ſo auch noch mancher andern Maßregeln verzögert, die, ſo wie ſie die Bewilligung J. Maj. erhalten haben, allmählich ausgeführt werden ſollen. (Unterz.) Graf Toreno, Herzog von Ahumada, Manuel Garcia Herreros, F. A. Guerra." Die Königin hat dieſen Antrag genehmigt und deſſen Vollziehung befohlen.

V.

Organiſation der Municipalitäten in Spanien.

"Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, die Munizipalitäten zu reorganiſiren, und mit dem Wunſche, daß dieſe Reorganiſirung ſo bald als möglich ſtattfinden möge, damit die Nation die daraus entſpringenden Wohlthaten genieße, habe ich, um gleichzeitig die Autoriſation der Kammern zu benutzen, den königlichen Rath von Spanien und Indien, die Regierung und die Miniſter bei einem Gegenſtande zu Rathe gezogen, der zwar nur proviſoriſch, aber durch den Einfluß, welchen ſeine Reſultate haben können, höchſt wichtig iſt, indem es ſich darum handelt, ihn durch ein Geſetz zu beſtätigen. Ich befehle daher im Namen meiner erhabenen Tochter, Iſabella II., daß die Orts-Munizipalitäten proviſoriſch eingeſetzt werden ſollen, wie folgt: 1) Von der Organiſirung der Munizipalitäten. Die Munizipalitäten der Halbinſel und der benachbarten Inſeln ſollen aus einem oder, wenn es die Größe der Bevölkerung erfordert, aus mehreren Adjuncten, aus einer nach der Bevölkerung

rung

rung jeder Stadt zu beſtimmenden Anzahl Regidoren und einem Procurator der Gemeinde beſtehen. In Madrid und anderen Hauptſtädten und Städten wird, wenn die Regierung es für angemeſſen hält, von Ihrer Majeſtät ein Corregidor zum Präſidenten der Munizipalität ernannt werden. Die Zahl dieſer Beamten richtet ſich nach der Größe der Bevölkerung. 2) Von den Munizipal-Aemtern, ihrer Dauer und ihren Vorrechten. Alle Munizipal-Aemter ſind wählbar; es werden daher die Stellen der Regidoren, Alguazils u. ſ. w. für immer oder nur temporair aufgehoben und, mit Vorbehalt der Entſchädigung des Standes oder der Flecken, mit der Munizipalität vereinigt. Die Alcalden, die Adjuncten derſelben und die Procuratoren der Gemeinden verwalten ihr Amt 10 Jahre, die Regidoren 4 Jahre, doch werden ſie theilweiſe alle 2 Jahre erneuert. Alles dies geſchieht jedoch mit Vorbehalt der Beſtimmung des von den Kammern zu entwerfenden Geſetzes über die Munizipalitäten. Ihre Maj. hat ausſchließlich das Recht, die Munizipalitäten oder einzelne ſeiner Mitglieder abzuſetzen. Die Civil-Gouverneure können aus gerechten Urſachen vom Amte ſuspendiren, worüber ſie jedoch ſogleich Ihrer Majeſtät berichten müſſen. Trifft die Abſetzung die ganze Munizipalität, ſo werden die Beamten des vorhergehenden Jahres interimiſtiſch angeſtellt; iſt die Abſetzung indeß nur partiell, ſo werden einer oder zwei von den vorjährigen Beamten proviſoriſch die Geſchäfte verwalten. Die Munizipal-Aemter ſind Ehren-Aemter. 3) Von den zu Munizipal-Aemtern Wählbaren und den Wählern derſelben. Jeder Wähler muß ein Spanier oder als ſolcher naturaliſirt und 25 Jahr alt ſeyn, 4 Jahre in der Provinz gewohnt haben, und wenigſtens 2 Jahre das Bürgerrecht in dem Flecken beſitzen. Er muß Grundſteuer, Gewerbeſteuer oder eine andere Abgabe

gabe für eine wiſſenſchaftliche Beſchäftigung zahlen, unter der Bedingung, daß das Etabliſſement für die Dauer dem Gebiete des Fleckens angehört, und daß der Eigenthümer eine unabhängige Einnahme davon bezieht. Hierunter ſind auch die Coloniſten und Pächter begriffen, wenn ſie eine unabhängige Einnahme haben. Um wählbar zu ſeyn, muß man ein Spanier oder als ſolcher naturaliſirt und 25 Jahre alt ſeyn, 4 Jahre in der Provinz gewohnt haben und 2 Jahre das Bürgerrecht des Fleckens beſitzen, leſen und ſchreiben können; hinſichtlich der Regidoren in den Flecken, die nicht mehr als 400 Einwohner haben, gilt dieſe Beſtimmung erſt von dem Jahre 1840 an. Sie müſſen ferner zu den am höchſten Beſteuerten gehören, die nach dem Art. 18 wählbar ſind. Zu Munizipal-Aemtern können nicht gewählt werden: Perſonen, die zu infamirenden Strafen verurtheilt oder die einem Criminal-Gerichte überwieſen worden ſind, ſo wie Perſonen, die unter polizeilicher Aufſicht ſtehen u. ſ. w. Von den Munizipal-Aemtern ſind diepenſirt: die Geiſtlichen, die Land- und See-Soldaten, die Finanz-Beamten, die Gerichts-Beamten, die Aerzte und Chirurgen, welche eine öffentliche Beſoldung erhalten. 4) Enthält die bei den bevorſtehenden Wahlen zu beobachtenden Förmlichkeiten. 5) Rechte und Verpflichtungen der Alcalden. Die Alcalden ſollen über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe wachen, die perſönliche Sicherheit und das Eigenthum beſchützen, in ihren Diſtricten die Geſetze bekannt machen und zur Ausführung bringen, bei den Sitzungen der Munizipalität präſidiren, die außerordentlichen und ordentlichen Ausgaben dem Civil-Gouverneur zur Genehmigung vorlegen. 6) Rechte und Pflichten der Adjuncten. Die Adjuncten ſind die Gehülfen der Alcalden und ihre Stellvertreter. 7) Enthält die Rechte und Pflichten der Munizipalität. 8) Die

Rechte

Rechte und Pflichten der Gemeinde-Procuratoren. 9) Die Seſſionen der Munizipalitäten ſind geheim, mit Ausnahme derjenigen, wo die Einſchreibungen zum Militairdienſte ſtattfinden. 10) Bezieht ſich auf die Functionen des Munizipalitäts-Secretairs. — S. Ildefonſo, den 23. Juli 1835.

(gez.) Die Königin.
J. A. Guerra."

VI.

Miniſterieller Bericht an die Königin über die Aufhebung der Klöſter.

"Señora! Die Nothwendigkeit weiſer und heilſamer Reformen unter der Welt- und Ordensgeiſtlichkeit war ſchon vor längerer Zeit durch das in Cortes vereinigte Königreich anerkannt, das unausgeſetzt und dringend verlangte, daß man den Verirrungen eines unbeſonnenen Eifers und einer mißverſtandenen Frömmigkeit, welche dem Staate ſo viele Nachtheile und ſo manches ſchwere Uebel zugefügt haben, eine Schranke ſetze. Der jetzt aufgehobene Rath von Caſtilien hat ebenfalls ſehr oft ſeine Stimme zu dem Thron erhoben, und um Abſtellung der durch die zu große Zahl von Mönchen und Klöſtern und durch die Erſchlaffung der geiſtlichen Disciplin veranlaßten Mißbräuche gebeten. Die erlauchten Vorgänger Ew. Maj. haben ſich mit dieſen wichtigen Gegenſtänden inſofern beſchäftigt, als ſie theils Commiſſionen zu Vorbereitung von Reform-Entwürfen ernannten, theils aber auch Concordate mit dem heil. Stuhle abſchloſſen, und endlich, daß ſie allgemeine und beſondere Maßregeln promulgirten, welche in der jüngſten Geſetzesſammlung enthalten ſind. Da aber dieſe Maßregeln nicht zur Ausführung kamen, ſo hat Ew. Maj., ſtets eifrig bemüht, den

den Spaniern alle die Vortheile zu verſchaffen, welche ſie von der Regierung Ihrer erlauchten Tochter, der Königin Iſabella II., erwarten können, durch ein Decret vom 22. April d. J. eine aus Kloſter- und Weltgeiſtlichen beſtehende Commiſſion angeordnet und dieſe beauftragt, Ew. Maj. die nöthig und nützlich ſcheinenden Verbeſſerungen vorzuſchlagen. Nach der anhaltenden Arbeit und den gewiſſenhafteſten Unterſuchungen eines Jahres, legt die Commiſſion Ew. Maj. die Früchte ihrer Unterſuchungen vor, die aus den Grundlagen der mit der Kloſter- und Weltgeiſtlichkeit vorzunehmenden allgemeinen Reformen beſtehen. Dieſe Grundlagen, welche von der Regierung ſorgfältig unterſucht werden, während die Commiſſion ſich damit beſchäftigt, die zu ihrer Anwendung nöthigen Verordnungen auszuarbeiten, liefern den Stoff zu verſchiedenen Geſetzes-Entwürfen, welche den Kammern vorgelegt werden ſollen, wenn das Oberhaupt der Kirche, oder die Diöceſanprälaten über die Punkte zu Rathe gezogen worden ſind, welche ihrer Vermittelung bedürfen. Es iſt nun meine Pflicht, die Aufmerkſamkeit Ew. Maj. von dieſem Augenblick an auf dieſe Grundlagen zu lenken, welche die Aufhebung jener männlichen Klöſter und geiſtlichen Ordenshäuſer bezwecken, die weniger als zwölf Mitglieder zählen, obſchon dieſe Zahl, dem Kirchenrechte zufolge, erforderlich iſt, um eine religiöſe Gemeinſchaft zu bilden. Ew. Maj. als Beſchützer der Kirche und ihrer Geſetze, hat nicht nur das Recht, über der Erfüllung der letzteren zu wachen, ſondern es iſt dies ſogar Ihre Pflicht; und da es ſich nun aus den der Commiſſion ertheilten Nachweiſungen ergiebt, daß viele Klöſter vorhanden ſind, in welchen die religiöſe Disciplin aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Geiſtlichen nicht beobachtet werden kann, ſo muß ich Ew. Maj. vorſchlagen, jene Klöſter, welche ſich in dieſer Lage befinden, eben ſowohl aufzuheben

als

als alle jene, welche noch in dieſen Fall kommen könnten. Deshalb lege ich der Genehmigung Ew. Maj. das nachſtehende Decret vor. Es wird die unmittelbare Aufhebung von 900 geiſtlichen Ordenshäuſern, mithin der von der Commiſſion vorgelegten Liſte zufolge die Hälfte aller jetzt beſtehenden, und die Verwendung ihrer Einkünfte zur Tilgung der öffentlichen Schuld zur Folge haben. Jener Liſte zufolge würden 40 Klöſter verſchiedener Orden, 138 Dominicaner=, 181 Franciscaner=, 77 Barfüßer=, 7 Terceros=, 29 Capuziner=, 88 beſchuhte Auguſtiner=, 17 Recollecten=, 17 beſchuhte Carmeliter=, 48 Carmeliter=Barfüßer=, 36 beſchuhte barmherzige Brüder=, 27 barmherzige Brüder= (unbeſchuhte), 50 Johanniter=, 11 Prämonſtratenſer=, 6 Minoriten=Klöſter, ferner 4 der Brüderſchaft für Sterbende, 3 der Marianer, 62 der Minimen, 37 der beſchuhten Trinitarier und 7 Klöſter der unbeſchuhten Trinitarier aufgehoben. Jene Klöſter, welche den der Commiſſion zugekommenen Berichten zufolge, die geſetzliche Zahl von Geiſtlichen nicht beſitzen und jene, welche zwölf ordinirte Mitglieder haben, von denen jedoch zwei Drittel keine Chorgeiſtlichen ſind, werden ebenfalls aufgehoben. S. Ildefonſo, 25. Juli 1835. (Unterz.) Manuel Garcia Herreros."

VII.

Decret wegen Unterdrückung der Klöſter.

Art. 1. Jene Klöſter und geiſtlichen Ordenshäuſer, welche weniger als 12 ordinirte Mitglieder haben, von denen wenigſtens zwei Drittheile Chorgeiſtliche (de coro) ſeyn müſſen, werden aufgehoben. Ferner werden für die Folge alle Klöſter aufgehoben, welche weniger als zwölf Geiſtliche zählen. Art. 2. Jene Klöſter und geiſtlichen Ordenshäuſer, welche in Folge der

der gegenwärtigen Umſtände ſchon früher geſchloſſen wurden, ſind, wenn ſie nicht die eben angeführte Zahl Geiſtliche haben, ebenfalls aufgehoben. Art. 3. Wenn Rückſichten des öffentlichen Nutzens die Erhaltung eines oder mehrerer Klöſter, welche nicht zwölf Geiſtliche zählen, erheiſchen ſollten, ſo wird dieſe Zahl durch Mönche aus andern Klöſtern und von demſelben Orden vollzählig gemacht werden. Art. 4. Von dieſer Verordnung ſind ausgenommen die Häuſer der frommen Schulen der regulirten Geiſtlichen, und die Collegien der Miſſionarien für die aſiatiſchen Provinzen. Art. 5. Die Mitglieder der aufgehobenen Klöſter und geiſtlichen Ordenshäuſer haben ſich in andere Klöſter ihres Ordens zu begeben, welche die Prälaten ihnen anweiſen werden, und können die zu ihrem beſondern Gebrauche beſtimmten Geräthe mit ſich dahin nehmen. Art. 6. Die Kirchſpiele der aufgehobenen Klöſter ſind mit allen ihren bis jetzt anhängigen Rechten ſäculariſirt. Art. 7. Alle Güter, Einkünfte und Gefälle der aufgehobenen Klöſter und Ordenshäuſer werden zur Tilgung der öffentlichen Schuld oder zu Bezahlung der Intereſſen verwendet. Ausgenommen hievon bleiben die Archive, Bibliotheken, Gemälde und andere Gegenſtände, welche für die Anſtalten für Kunſt und Wiſſenſchaft benutzt werden können, ſo wie auch die Kloſter- und Ordensgebäude, die Kirchen, Verzierungen und heiligen Gefäße, über welche zu beſtimmen ich mir vorbehalte. Art. 8. Sollten die Einkünfte eines Kloſters, in welches Geiſtliche eines aufgehobenen Kloſters verſetzt werden, nicht zum Unterhalt des Convents ausreichen, ſo wird demſelben das Nöthige aus den Einkünften des aufgehobenen Kloſters zugewieſen werden. St. Ildefonſo, am 25 Juli 1835. (Unterz.) Die Königin-Regentin. (Gegengez.) A. B. Manuel Garcia Herreros.

VIII.

VIII.

S ch w e i z.

Schreiben des Vororts an den Grafen von Beroldingen, königl. würtembergiſchen Staatsminiſter für die auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart, in Betreff der eidgenöſſiſchen Zoll-Angelegenheiten.

"Bern, 23. Juni 1835. Bereits unter dem 21. März v. J. brachte der damalige eidgenöſſiſche Vorort Zürich bei dem königl. würtembergiſchen Staatsminiſterium der auswärtigen Angelegenheiten einen Gegenſtand zur Sprache, welcher nicht nur für die Schweiz, ſondern auch für das Königreich Würtemberg von andauerndem höchſtem Intereſſe ſeyn muß. Es betrifft nämlich die Verhältniſſe des Handels und des Gränzverkehrs zwiſchen beiden Staaten, welche während vieler Jahrhunderte, früher ohne, ſpäter durch Handelsverträge geſichert, zu beiderſeitigem Vortheile in ſtets ſehr lebhaftem Maße ſtattgefunden haben. Dieſe Verhältniſſe, wenn auch beſchränkt durch den Beitritt des Königreichs Würtemberg zu dem großen deutſchen Zollverein, fanden dennoch auch ſeither noch ſtatt, und in ſo vortheilhafterm Maße für die königl. Staaten, als die jenſeitigen Unterthanen für den Abſatz ihrer ergiebigſten Producte, ſowohl des Bodens als der Induſtrie, einen ganz offenen freien Markt in der benachbarten Schweiz gefunden haben, einen freien und offenen Markt für Producte, welche ſie ſonſt wohl nirgends, ſelbſt nicht in dem großen Umfange der deutſchen Vereinsſtaaten abzuſetzen in dem Fall ſeyn dürften. Die Dauer, für welche der theilweiſe wenigſtens noch in Kraft beſtehende Handelsvertrag zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Königreich Würtemberg, ratificirt unterm 16. Januar und 4. Februar 1826, abgeſchloſſen worden war, iſt ihrem Ende nahe, und die ſchweizeriſche Eidgenoſſen-

schaft

ſchaft ſteht in der zutrauensvollen Erwartung, es liege in den Abſichten der königl. würtembergiſchen Staats=regierung, ungeachtet ihres Anſchluſſes an die deutſche Zoll=Union, mit der Schweiz eine den eingetretenen veränderten Umſtänden angepaßte neue Uebereinkunſt über den Handels= und den Gränzverkehr zu unterhandeln und abzuſchließen, einen Vertrag, in welchem die weſentlichſten Producte des Bodens und des Gewerbfleißes auf eine Weiſe berückſichtigt würden, welche den ferneren Verkehr mit denſelben möglich machen könnte, wobei die Eidgenoſſenſchaft gern alle zweckdienlichen Sicherheits=Maßregeln gegen Defraudationen eintreten laſſen wird. Es kann der tiefen Einſicht Sr. Exc. des königl. würtembergiſchen Staatsminiſters, Grafen v. Beroldingen nicht entgehen, daß gegenſeitig ungeregelte und von einer vertragsgemäßen Grundlage entblößte Verhältniſſe in Handel und Verkehr ſehr nachtheilig auf Staaten zurückwirken müßten, und daß der Abgang einer ſolchen Grundlage die Schweiz leicht in den Fall ſetzen könnte, gegen einen unverhältnißmäßigen überwiegenden Activ=Handel Würtembergs Maßregeln zu ergreifen, zu welchen ſie ſich nur ungern hingäbe, und welche jedenfalls ſehr drückend auf die jenſeitigen Staaten einwirken müßten. Damit ſolche Maßregeln nicht eintreten müſſen, und um gegenſeitig entſprechende Verhältniſſe feſtzuſetzen, wünſcht die Eidgenoſſenſchaft die noch nie abgebrochenen, allein ſeit allzu langer Zeit unterbrochenen Unterhandlungen für Regulirung der gegenſeitigen commerciellen Beziehungen ohne weitern Aufſchub wieder anzuknüpfen. Sie darf billig hoffen, daß keine fremdartigen Urſachen mehr obwalten, welche dieſe Wiederanknüpfung derſelben erſchweren oder aufſchieben könnten. Im Gegentheil und in Erinnerung der in der Note des königlichen Miniſteriums vom 29. April v. J. ausgeſprochenen Zuſicherungen, nährt die Eidgenoſſenſchaft die unbezweifelte

bezweifelte Hoffnung, es werden die königlichen Staats-Regierungen von Würtemberg und von Baiern ſich bei den übrigen Staaten des deutſchen Zollvereins zur Feſtſetzung billiger Zollanſätze verwenden, welche der Schweiz zugeſtanden werden möchten, indem die Vortheile derſelben eben ſowohl den Königreichen Würtemberg und Baiern ſelbſt, als der Schweiz zu gut kämen, die erſteren hingegen von allen Vereinsſtaaten am meiſten die Nachtheile getrübter Handelsverhältniſſe mit der Schweiz empfinden würden. In der Zuverſicht einer ſolchen gefälligen und thätigen Verwendung, erlauben ſich Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als dermaliger eidgenöſſiſcher Vorort, den angelegenen Wunſch auszudrücken, daß es dem königl. würtembergiſchen Staats-Miniſterium für die auswärtigen Angelegenheiten gefallen möge, recht bald geeignete Eröffnungen über Zeit und Ort einer diesfälligen Unterhandlung ihnen zu machen, damit auch hierorts ohne Aufſchub die Ernennung von Bevollmächtigten ſtattfinden kann. Ueberzeugt, daß das königl. würtembergiſche Staats-Miniſterium nur im Einverſtändniß mit der königl. baieriſchen Staats-Regierung, ſo wie mit derjenigen des Großherzogthums Baden, im Falle des Anſchluſſes dieſer letzteren an den deutſchen Zollverein, die angetragenen Unterhandlungen pflegen werde, haben ſich Schultheiß und Staatsrath des eidgenöſſiſchen Vorortes unter dem heutigen Tage mit dem nämlichen Erſuchen durch die Vermittelung des königl. Reſidenten in der Schweiz an das königl. baieriſche Miniſterium gewendet, und ſehen mit Verlangen baldigen und befriedigenden Eröffnungen entgegen. Uebrigens benutzen ꝛc. Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als eidgenöſſiſcher Vorort. (Folgen die Unterſchriften.)

Die darauf von dem k. würtembergiſchen Staats-Miniſter ertheilte Antwort lautet folgendermaßen:

"Sr. Excellenz dem Herrn Präſidenten des dirigirenden Vororts der hohen ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in Bern."

"Der Unterzeichnete hat aus der Note vom 23. v. M., womit er von Sr. Excellenz dem Hrn. Präſidenten des dirigirenden Vororts der hohen ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft beehrt worden iſt, den Wunſch erſehen, daß die künftigen Handelsverhältniſſe der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft mit den zum deutſchen Zollverein verbundenen Staaten durch einen Vertrag feſtgeſtellt und zu dieſem Zwecke Unterhandlungen eröffnet werden möchten. In der Vorausſicht, daß die Eidgenoſſenſchaft die Abſicht haben dürfte, nach dem bevorſtehenden Handelsvertrage, mit dem deutſchen Zollvereine eine vertragsmäßige Handelsverbindung zu errichten, haben die an die Schweiz angränzenden zollvereinten Regierungen bei den jüngſten Verhandlungen in Berlin über den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollvereine dieſen Gegenſtand zur Sprache bringen laſſen, und es ſind nicht nur die Regierungen von Würtemberg, Baiern und Baden ermächtigt worden, im Namen des Vereins hierüber in Unterhandlungen mit der Eidgenoſſenſchaft einzugehen, ſondern es wurden auch über die Zugeſtändniſſe Verabredungen getroffen, welche der Eidgenoſſenſchaft gewährt werden können. Da hiernach an den diesfälligen Unterhandlungen die drei genannten Regierungen gemeinſchaftlich Theil zu nehmen haben, ſo kann die Eröffnung derſelben erſt alsdann ſtattfinden, wenn der Beitritt des Großherzogthums Baden, welcher vorausſichtlich in kurzer Zeit erfolgen wird, definitiv wird entſchieden ſeyn. Inzwiſchen iſt der Unterzeichnete über die in der jenſeitigen geehrteſten Note gemachte Eröffnung mit dem königl. baieriſchen Miniſterium in Communication getreten, und indem er ſich weitere Aeußerung über den vorliegenden Gegen-

ſtand vorbehält, benutzt er indeſſen mit Vergnügen dieſen Anlaß ꝛc. Stuttgart, den 1. Juli 1835. Der königl. würtembergiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten: (Sig.) Graf v. Beroldingen."

Schreiben des königl. baieriſchen Reſidenten in der Schweiz an den Vorort in Betreff der Zoll-Angelegenheiten:

"Sr. Excellenz dem Herrn Schultheißen und Staatsrathe des eidgenöſſiſchen Vorortes Bern. Dem unterzeichneten königl. baieriſchen Reſidenten bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, iſt in Beziehung auf die verehrliche Note Sr. Excellenz des Hrn. Schultheißen und Staatsraths des hohen eidgenöſſiſchen Vororts Bern vom 23. v. M., welche er ſeiner Zeit ohne Verzug an ſeinen Allerhöchſten Hof eingefördert hat, von dem letzteren bemerkt worden, daß die königl. Staatsregierung die Handelsverhältniſſe mit der Schweiz niemals aus den Augen verloren, vielmehr die Unterhandlungen über den Anſchluß des Großherzogthums Baden benutzt habe, um die Feſtſtellung dieſer Verhältniſſe in einer Weiſe einzuleiten, wie ſie den freundſchaftlichen Beziehungen zu der Schweiz am beſten zuſagen möchte; daß, wenn auch die Schonung der Intereſſen der ſo innig verbundenen Glieder des Vereins, die allen anderen Rückſichten vorgehen müſſe, nicht erlaube, jedem Wunſche der eidgenöſſiſchen Cantone zu entſprechen, ſo ſey doch die Möglichkeit gegeben, derſelben größere Vortheile und Verkehrs-Erleichterungen zu gewähren, als irgend ein Nachbar des großen Zollvereins genießt. Die baieriſche Staats-Regierung ſey jedenfalls bereit, dieſelben der Schweiz einzuräumen, ſobald von dieſer auch Ihrerſeits an den beſtehenden Verhältniſſen nichts geändert werde. Welche Form übrigens zu Regulirung der Handelsverhältniſſe mit der Schweiz von den zunächſt betheiligten Nachbarn derſelben ge-

wählt werden wolle, darüber ſehe die baieriſche Regierung noch vorläufiger Vereinbarung mit der königl. würtembergiſchen, und der großherzogl. badenſchen Regierung entgegen. Sobald von Seiten der gedachten Regierungen die desfallſigen Mittheilungen würden erfolgt ſeyn, werde man nicht verfehlen, dem hohen Vororte die weiter geeigneten Eröffnungen machen zu laſſen. Indem der Unterzeichnete Sr. Excellenz dem Hrn. Schultheißen und Staatsrathe des hohen eidgenöſſiſchen Vororts Bern dieſe Bemerkungen in vorläufiger Erwiederung der jenſeitigen verehrlichen Note vom 23. v. M. mitzutheilen die Ehre hat, verbindet er damit zugleich die Verſicherung ſeiner ausgezeichnetſten Hochachtung. Bad Pfäffers, den 28 Juli 1835. (gez.) Freiherr v. Hertling. Für getreue Abſchrift: Amrhyn."

IX.

Geſetz-Entwurf, den Waffengebrauch der Zoll-Aufſichts-Beamten in Baden betreffend.

"Leopold u. ſ. w. Wir haben unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, und verordnen, wie folgt: §. 1. Die Zoll-Aufſichts-Beamten dürfen und ſollen bei Ausübung ihres Dienſtes von ihren Waffen Gebrauch machen: 1) um Angriffe auf ihre Perſon abzuwenden, oder gefährlichen Drohungen zu begegnen; 2) um Gewalt und Widerſetzlichkeiten, welche ſie bei ihren Amtshandlungen erfahren, zu bezwingen. In allen dieſen Fällen iſt jedoch die Anwendung der Waffen durch die Beobachtung der folgenden Beſtimmungen bedingt. §. 2. Es müſſen thätliche Widerſetzlichkeiten oder Angriffe, oder gefähr-

gefährliche Drohungen und zwar von ſolcher Art vorausgegangen ſeyn, daß ſie nur mit Waffengewalt und nicht mit gelinderen Mitteln beſeitigt werden können. §. 3. Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig iſt. §. 4. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann ſtatt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Aufſichts-Beamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Schußwaffen nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen. §. 5. Vor dem Gebrauche der Waffen muß — ausgenommen, wo die perſönliche Gefahr des Aufſichts-Beamten keine Zögerung leidet — eine Aufforderung zum Gehorſam unter dem Bedrohen, daß ſonſt die Waffen angewendet werden, voraus gehen. §. 6. Auf Fliehende dürfen die Waffen nicht angewendet werden, mit Ausnahme der ſofort hier und in den folgenden Paragraphen genannten Fälle. Wenn nämlich ein dem Aufſichts-Beamten übergebener Arreſtant oder eine andere, in Gemäßheit der Inſtruction wegen Verdachts der Schmuggelei von ihm feſt gehaltene, ihm unbekannte Perſon die Flucht ergriffen hat, ſo iſt der Aufſichts-Beamte auch zu ſchießen befugt, unter der Vorausſetzung: 1) daß dem Verhafteten der Arreſt-Befehl, oder die Aufforderung, zur Obrigkeit zu folgen, angekündigt, und 2) daß ihm ausdrücklich eröffnet worden war, daß im Falle eines Verſuchs der Flucht auf ihn geſchoſſen werde. Dabei verſteht ſich, daß auch hier die erwähnte Aufforderung vorhergegangen ſeyn muß, und daß keine gelinderen Mittel, des Flüchtlings

lings wieder habhaft zu werden, möglich ſind. §. 7. Die Aufſichts-Beamten dürfen ferner ſich der Schuß-waffe bedienen, wenn im Gränz-Bezirk außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landſtraße Fuhrwerke oder Laſtthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang,) oder, wenn ſie beladen ſind, auch zur Tageszeit, betroffen, und wenn auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende zur Nachtzeit mit Worten ſich als Aufſichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht gehalten, ſondern die Flucht ergriffen wird. In dieſen Fällen ſoll jedoch nicht auf die Perſonen, ſondern auf die Zug- und Laſtthiere und ferner nur dann geſchoſſen werden, wenn wenigſtens zwei Aufſichts-Beamte den Dienſt mit einander verſehen. §. 8. In allen Fällen, wo die Aufſichts-Beamten zum Waffengebrauch befugt ſind, ſollen ſie, ſo weit die Umſtände es nur immer möglich machen, alle Vorſicht anwenden, daß ſie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten. §. 9. Die Beamten müſſen, wenn ſie ſich der Waffen bedienen, mit der Uniform bekleidet ſeyn. Sie dürfen nur diejenigen Waffen gebrauchen, welche zu tragen ihnen vom Staate geſtattet iſt. §. 10. Dieſelben ſind nach Anwendung der Schußwaffe, ſo weit es ohne Gefahr für ihre Perſon geſchehen kann, ſogleich nachzuforſchen ſchuldig, ob Jemand verletzt worden iſt. In allen Fällen, wo eine Verletzung erfolgte, haben ſie, unter der oben bemerkten Vorausſetzung, dem Verletzten Beiſtand zu leiſten, deſſen Transport zum nächſten Ort zu veranlaſſen, und der Polizei-Behörde davon ungeſäumt die Anzeige zu machen. Sollte auch der Verwundete entflohen ſeyn, ſo muß doch jedenfalls von der vorgefallenen Verwundung der nächſten Polizei-Behörde ſofort Nachricht gegeben werden. §. 11. Gegenwärtiges Geſetz tritt ſofort mit ſeiner Verkündigung in Wirkſamkeit. Gegeben 2c."

X.

X.

Die Höllenmaſchine.

Schon ſeit einigen Wochen ſprachen die franzöſiſchen Zeitungen von einem Mordverſuche, der gegen das Leben des Königs der Franzoſen gemacht werden ſollte, eine Andeutung, die zu vielfachen Betrachtungen Anlaß geben könnte, als ſich am 28. Juli, dem zweiten Tage der fünften Jahresfeier der Juli-Revolution dieſe Prophezeihung auf eine Grauſen erregende Weiſe wahr machte. Der König hatte die Muſterung der 2ten Infanterie-Linie beendigt, und gelangte, umgeben von ſeiner Familie und einem glänzenden Stabe, an dem Boulevard du Temple vor der Fronte der 8ten Legion, als plötzlich ein Knall, wie der eines unregelmäßigen Peloton-Feuers, ſich hören ließ, worauf ein Hagel von Kugeln und zerhacktem Eiſen über die nächſten Umgebungen des Königs und ſeine Familie ausgeſtreut wurde. Der König und ſeine Söhne entkommen glücklich dem ihnen bereiteten Verderben, dicht hinter ihnen fällt der Marſchall Mortier, ohne einen Laut von ſich zu geben, todt von ſeinem Pferde, der General de Lechaſſe de Verigny iſt tödtlich verwundet, mehrere andere hohe Offiziere, einige Nationalgardiſten ſind theils todt, theils mehr oder weniger ſchwer verwundet. In das Haus, aus deſſen drittem Stockwerke die Exploſion losgegangen war, dringen ſogleich Nationalgardiſten, und finden daſelbſt eine Maſchine von 25 Flintenläufen zuſammengeſetzt, die ſo gerichtet war, daß ſie alle die Straße Paſſirenden treffen mußte, wenn nicht glücklicherweiſe für Frankreich und Europa einige Flintenläufe verſagten, ſo daß die dem Tode geweihten fürſtlichen Häupter dem faſt ſicher berechneten Untergange entgingen. Es gelingt ſogleich der Polizei, den an einem Seile ſich herablaſſenden Mörder zu ergreifen und in Gewahrſam zu bringen. Der

König

König ſetzt indeſſen die Revüe fort und wird von den Truppen, der Nationalgarde und dem Volke mit dem lauteſten und ungeheuchelten Jubel empfangen. Am 29. erſchien folgende Proclamation: "Ludwig Philipp, König der Franzoſen, Allen, denen das Gegenwärtige zu Geſicht kommt, Unſeren Gruß zuvor! Franzoſen! Die Nationalgarde und die Armee trauern; franzöſiſche Familien ſind in Jammer verſunken, ein furchtbares Schauſpiel hat Mein Herz zerriſſen. Ein ergrauter Krieger, ein alter Freund, den das Feuer von 100 Schlachten verſchont, iſt an Meiner Seite unter den Streichen gefallen, die eine Mörderhand Mir beſtimmt hatte. Um Mich zu treffen, hat man nicht geſcheut, Ruhm, Ehre und Patriotismus, friedfertige Bürger, Weiber und Kinder hinzuopfern, und Paris hat das Blut der beſten Franzoſen an demſelben Orte und an demſelben Tage vergießen ſehen, wo es vor 5 Jahren zur Aufrechthaltung der Landes-Geſetze floß. Franzoſen! Diejenigen, deren Verluſt wir heute beklagen, ſind für die nämliche Sache gefallen. Es iſt wieder die verfaſſungsmäßige Regierung, die geſetzliche Freiheit, die National-Ehre, die Sicherheit der Familien, das Wohl Aller, die Meine Feinde und die Eurigen bedrohen; aber der allgemeine Schmerz, der dem Meinigen entſpricht, iſt zugleich eine den gefallenen Opfern dargebrachte Huldigung, und ein glänzender Beweis der Einigkeit zwiſchen Frankreich und ſeinem Könige. Meine Regierung kennt ihre Pflichten; ſie wird ſie erfüllen. Inzwiſchen mögen die Feſtlichkeiten, die den letzten dieſer Tage bezeichnen ſollten, einer Trauer-Feier Raum geben; die den uns belebenden Gefühlen mehr entſpricht. Wir wollen dem Andenken Derer, die das Vaterland ſo eben verloren hat, die ihnen gebührende Ehre erweiſen, und den Trauerflor, der geſtern die drei Farben umſchattete, aufs neue an jene Fahne befeſtigen, die das treue Sinnbild aller

Empfin-

Empfindungen des Landes iſt. Gegeben im Pallaſte der Tuilerieen, am 28. Juli 1835. (Gez.) Ludwig Philipp. (Contraſignirt) Broglie." — Hierauf folgt eine von dem Miniſter des Innern contraſignirte königliche Verordnung, wonach den Juli-Feſten für diesmal keine weitere Folge gegeben, ſtatt deſſen aber ein feierliches Todtenamt zu Ehren der Opfer des gegen den König verübten Attentats gehalten werden ſoll.

Des Mittags verſammelten ſich die zuſammenberufenen Pairs in ihrem gewöhnlichen Sitzungs-Locale, wo ihnen der Großſiegelbewahrer folgende königliche Verordnung vorlegte: "Ludwig Philipp ꝛc. ꝛc. Auf den Bericht Unſeres Juſtiz-Miniſters, und nach Einſicht des 28. Art. der Charte, welcher der Pairs-Kammer das Urtheil über die Verbrechen des Hochverraths und des Angriffs auf die Sicherheit des Staats überweiſet, ſo wie des 86. Artikels des Strafgeſetzbuches, der zu dieſen Verbrechen jedes Attentat oder jede Verſchwörung gegen das Leben des Königs oder der Mitglieder der königl. Familie zählt; in Betracht, daß am heutigen Tage ein Angriff auf Unſere Perſon und auf die Prinzen Unſeres Hauſes begangen worden iſt, und Wir den Schmerz gehabt haben, zu ſehen, wie durch dieſes furchtbare Verbrechen die beſten Bürger, und namentlich einer der berühmteſten Feldherren, die Frankreich beſaß, hingeopfert worden ſind, haben Wir befohlen und befehlen hiermit, wie folgt: Art. 1. Die als Gerichtshof conſtituirte Pairs-Kammer ſoll unverzüglich zur Inſtruction des Prozeſſes und zum Urtheilsſpruche in Bezug auf das heute verübte Attentat ſchreiten. Art. 2. Sie hat ſich in Betreff der Einleitung des Prozeſſes die bisher von ihr befolgten Formen zur Richtſchnur zu nehmen. Art. 3. Der Deputirte, Herr Martin, Unſer General-Procurator beim hieſigen königl. Gerichtshofe, erhält hiermit den Auftrag, die Functionen des öffentlichen Miniſteriums bei dem Pairs-

Pairshofe zu erfüllen. Herr Franc-Carré, General-Advocat beim königl. Gerichtshofe, ſoll ihn im Abweſenheits- oder Behinderungsfalle erſetzen. Art. 4. Der Archivarius der Pairs-Kammer und ſein Adjunct fungiren als Gerichtſchreiber. (Gez.) Ludwig Philipp. (Contraſign.) Perſil."

Die Kammer conſtituirte ſich ſogleich als Gerichtshof und hörte das Requiſitorium des General-Procurators.

Des Mittags empfing der König viele Deputationen, die ihm ihren Glückwunſch zu der beſtandenen Gefahr darbrachten. Außer dem ſogleich arretirten Mörder, der ſich zuerſt Gérard nannte, deſſen wahrer Name aber, wie ſich ſpäter erwies, Fieschi iſt, wurden noch viele Perſonen verhaftet, es verlautete aber faſt nichts über den wahren Zuſammenhang, obgleich die Zeitungen der verſchiedenen Parteien ſich Mühe geben, die Schuld entweder als die That eines Einzelnen darzuſtellen, oder ſie auf eine andere Partei zu wälzen, ſo daß bald Legitimiſten, bald Republikaner und bald die Napoleoniſten in Anſpruch genommen wurden. Etwas beſtimmtes darüber anzugeben, iſt noch nicht an der Zeit, und mag bis zu dem eigentlichen Prozeſſe verſchoben werden; wir wollen uns darauf beſchränken, die wichtigſten Actenſtücke zu liefern, da das Attentat in der Leitung der innern Angelegenheiten Frankreichs bedeutende Veränderungen herbeiführen dürfte. Eine ſolche Veränderung giebt ſich ſchon in der Annäherung der Geiſtlichkeit an das neue Königthum und des Königs an die Kirche jedem auch nur oberflächlichen Beobachter kund.

Auf das Requiſitorium des General-Procurators Martin faßte der Pairshof folgenden Beſchluß: Nach Einſicht der geſtrigen königl. Verordnung, ſo wie des 28. Art. der Charte, und nachdem über den Antrag des General-Procurators berathſchlagt worden, beſcheinigt

ſcheinigt der Gerichtshof dieſem letzteren den Empfang ſeines Requiſitoriums, enthaltend eine Klage gegen die Urheber und Mitſchuldigen des geſtern auf die Perſon des Königs gemachten Mordanſchlags; befiehlt, daß von dem Präſidenten des Gerichtshofes und von denjenigen Herren Pairs, die er zu ſeiner Aſſiſtenz und Stellvertretung auserſehen wird, unverzüglich zur Einleitung des Prozeſſes geſchritten werde, damit demnächſt das weiter Erforderliche in der Sache geſchehe; — befiehlt ferner, daß bei jenem Geſchäfte die Functionen, die der 128. Artikel der Criminal-Gerichtsordnung den Rathskammern zutheilt, von dem Präſidenten, dem von ihm zur Berichterſtattung zu beauftragenden Pair, und den Herren Séguier, Siméon, v. Baſſano, Boyer, Thenard, Tripier, Zangiacomi, Gerard, v. Argout, v. Montebello, Jacob und Barthe übernommen werden, die ſich, hinſichtlich des zu beobachtenden Verfahrens, nach den Beſtimmungen der Criminal-Gerichtsordnung zu richten haben, und nur berathſchlagen dürfen, wenn ihrer mindeſtens 7 zugegen ſind; — verfügt, daß die Beweismittel, ſo wie die bereits aufgenommenen Protocolle ſofort dem Gerichtshofe vorgelegt werden, und daß die Vorladungen durch die Huiſſiers der Kammer erfolgen ſollen."

Am 31. erließ der König folgendes Schreiben an alle Biſchöfe des Landes: "Mein Herr Biſchof, kaum waren die Gebete für die Opfer der Juli-Revolution beendigt, als dem Lande ein neuer Anlaß zur Trauer gegeben wurde. Die Vorſehung hat den Schlag abgewandt, der Mir und Meinen Söhnen beſtimmt war. Wenn Wir indeſſen Gott danken müſſen, daß er die Pläne der Meuchler vereitelt und Unſere Tage beſchützt hat, wie viel Leid und Thränen muß uns nicht der Verluſt jenes berühmten Marſchalls, ſeiner edlen Waffengefährten und ſeiner hochherzigen Bürger verurſachen, die der Tod in Unſerer Nähe dahingerafft

hat,

Digitized by Google

hat. Für ſie muß Ich die Fürbitten in Anſpruch nehmen, die die Kirche allen in ihrem Schooße geſtorbenen Chriſten bewilligt. In dieſer Abſicht werden Sie daher in allen Kirchen Ihres Sprengels ein Todtenamt halten, und zugleich ein feierliches Tedeum zum Danke für den offenbaren Schutz anſtimmen, den Gott Uns bei dieſer Gelegenheit verliehen hat. Paris, den 31. Juli 1835. Ihr wohlgeneigter Ludwig Philipp." Schon vor dieſem Erlaſſe hatte der Cardinal, Erzbiſchof von Rouen, Fürſt von Croi, folgendes Schreiben an die Pfarrer ſeiner Diöceſe gerichtet: "Rouen, den 30. Juli. Mein Herr Pfarrer, es iſt Ihnen bekannt, daß die Juli-Feſte plötzlich in Trauer verwandelt worden ſind; ein abſcheulicher Mordanſchlag hat in Aller Herzen Schrecken verbreitet. Die göttliche Vorſehung hat den König gerettet; an ſeiner Seite aber ſind unter dem Feuer der Meuchler ein ruhmgekrönter Feldherr, den 100 Schlachten verſchont hatten, und mit ihm friedfertige Männer, Weiber und Kinder gefallen. Die Religion allein hat Thränen und bietet Troſt für ſo beklagenswerthe Ereigniſſe. Sie werden daher am 4. Auguſt ein Todtenamt für die Opfer des am 28. Juli in Frankreichs Hauptſtadt verübten Attentats halten und das weiter Erforderliche zu dieſem Behufe mit den Ortsbehörden verabreden. Empfangen Sie u. ſ. w."

Am 4. Auguſt beſtieg der Herzog von Broglie den Rednerſtuhl in der Sitzung der Deputirten, um dieſe auf einige neue einzubringende Geſetze aufmerkſam zu machen, die nach dem verübten Attentate für die Sicherheit des Monarchen wie der Monarchie äußerſt dringendes Bedürfniß geworden ſind. Der Großſiegelbewahrer nahm nach ihm das Wort, und legte dann die Geſetze vor. Der erſte Geſetz-Entwurf betrifft weſentliche Veränderungen in der Preſſe und lautet im umfaſſenden Auszug, wie folgt:

Titel I. Von den Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen. Art. 1. Jede Beleidigung gegen die Perſon des Königs, ſey es auf eine der dem Art. 1 des Geſetzes vom 17. Mai 1819 bezeichnete Weiſe oder auf jedem andern Wege der Veröffentlichung, iſt ein Angriff auf die Sicherheit des Staates. Wer ſich deſſen ſchuldig macht, wird mit Gefängniß und einer Geldbuße von 10,000 bis 50,000 Fr. beſtraft. Art. 2. Wer durch dieſelben Mittel die Perſon oder die Autorität des Königs lächerlich zu machen verſucht, wird mit Gefängniß von ſechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 500 bis zu 10,000 Fr. beſtraft. Der Schuldige geht überdies der im Artikel 42 des peinlichen Geſetzbuches erwähnten Rechte, während der ganzen Dauer ſeiner Strafe und während einer gleichen Zeit, als dieſe betrug, gänzlich oder zum Theil verluſtig. Art. 3. Bei der Discuſſion der Handlungen der Regierung iſt es verboten, den Namen des Königs direct oder indirect oder durch Anſpielung einzumiſchen; die Uebertretung dieſes Gebots wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 5000 Fr. beſtraft. Art 4. Jeder Angriff durch eines derſelben Mittel gegen das Princip oder die Form der Regierung des Königs, ſo wie ſie durch die conſtitutionelle Charte vor 1830 hergeſtellt ſind; ferner jede directe oder indirecte Aufforderung zu ihrer Aenderung iſt ein Angriff auf die Sicherheit des Staats. Wer ſich deren ſchuldig macht, wird mit Gefängniß und einer Geldbuße von 10,000 bis 50,000 Fr. beſtraft. Art. 5. Wer ſeinen Beitritt zu irgend einer andern Regierungsform dadurch öffentlich kund giebt, daß er ſich entweder als Republikaner erklärt, oder den Wunſch, die Hoffnung oder Drohung der Aenderung der monarchiſchen und conſtitutionellen Ordnung ausſpricht, wird mit Gefängniß von

ſechs

ſechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 500 bis zu 10,000 Fr. beſtraft. Art 6. Wer immer die Rechte des franzöſiſchen Throns öffentlich, entweder einem der Mitglieder der durch das Geſetz vom 10. April 1832 auf immer verbannten Familie oder irgend einer andern Perſon als Ludwig Philipp I. und ſeiner Descendenz einräumt; wer ferner den Wunſch, die Hoffnung oder die Drohung der Wiederherſtellung der gefallenen Regierung ausſpricht, wird mit Gefängniß von ſechs Monaten bis zu fünf Jahren, und einer Geldbuße von 500 bis 10,000 Fr. beſtraft. Art. 7. Die gegenwärtig beſtehenden Geſetze wegen Preßvergehen bleiben ihrem Inhalte nach in Kraft, ſo weit dieſer nämlich dem vorliegenden Geſetz nicht entgegen iſt. Im Fall einer zweiten oder weitern Verurtheilung gegen dieſelbe Perſon oder daſſelbe Journal, während des Verlaufs eines Jahrs, werden die vorgeſehenen Strafen immer aufs Doppelte des Maximums erhöht, und handelt es ſich von der periodiſchen Preſſe, ſo können ſie auch um das Vierfache verſchärft werden. Die zu verſchiedenen Zeiten erkannten Strafen ſtehen in keiner Verbindung mit einander, ſondern ſind jede beſonders zu beſtehen. Art. 8. Es iſt verboten Subſcriptionen zu eröffnen, welche dazu dienen die Wirkungen gerichtlich erkannter Strafen aufzuheben. Jeder Bruch dieſes Verbots wird correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und mit einer Geldbuße beſtraft, welche weder unter 500 noch über 5000 Fr. ſeyn darf. Art 9. Gleicherweiſe iſt es unter Verhängung derſelben Strafen verboten, weder vor noch nach geſprochenem Urtheile die Namen der Geſchwornen zu nennen oder Bericht von ihren geheimen Berathungen zu geben. Tit. II. Von den Géranten der Journale und periodiſchen Schriften. Art. 10. Gemäß Artikels 8 des Geſetzes vom 8 Juli 1828 iſt der Gérant

rant eines Journals oder einer periodiſchen Schrift gehalten, jede Nummer ſeines Blattes zu unterzeichnen. Jede vorher oder in Blanco ertheilte Unterſchrift wird mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr, und eine Geldbuße von 500 bis zu 3000 Fr. beſtraft. Art. 11. Jeder Gérant iſt verbunden die Zurechtweiſungen oder Berichtigungen, welche ihm über die in ſeinem Journal veröffentlichten Begebenheiten von der Regierung zugeſandt werden, mit Vorbehalt der Einrückungsgebühren aufzunehmen. Im Fall einer Weigerung wird er correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Fr. beſtraft. Art. 12. Im Fall gerichtlicher Aufforderung iſt der Gérant ſtets gehalten den oder die Verfaſſer der inkriminirten Artikel zu nennen. Weigert er ſich deſſen oder ertheilt er falſche Nachrichten, ſo wird er um dieſes einzigen Vergehens willen mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Fr. beſtraft. Art. 13. Im Fall der Verurtheilung eines Géranten wegen Preßvergehen, kann das Journal oder die periodiſche Schrift, während der ganzen Dauer der Strafe nur von einem andern Géranten fortgeſetzt werden, welcher alle durch das Geſetz vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt. Titel III. Von Zeichnungen, Kupferſtichen, Lithographien und Sinnbildern. Art. 14. Kein Gegenſtand der genannten Art, von welcher Gattung und Beſchaffenheit er auch immer ſeyn möge, kann ausgegeben, ausgeſtellt oder zum Verkauf ausgeboten werden, ohne vorläufige Genehmigung des Miniſters des Innern zu Paris oder der Präfecten in den Departementen. Wer dawider handelt, dem werden die Zeichnungen u. ſ. w. weggenommen, und die Herausgeber correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 100 bis zu 1000 Fr.

1000 Fr. beſtraft, unbeſchadet der gerichtlichen Verfolgungen, welche die Herausgabe, Ausſtellung und der Verkauf der genannten Gegenſtände noch nach ſich ziehen wird. Titel IV. Von dem Theater und Theaterſtücken. Art 15. Weder in Paris noch in den Departementen kann ein Theater oder öffentliche Schauſtellung, von welcher Art ſie auch immer ſeyn möge, ohne vorangegangene Bewilligung des Miniſters des Innern in Paris und den Departementen errichtet werden oder ſtattfinden. Derſelben Bewilligung unterliegen auch die darzuſtellenden Stücke. Jede Zuwiderhandlung wird correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Fr. beſtraft, die Verfolgungen ungerechnet, zu denen die dargeſtellten Stücke Anlaß geben können. Art. 16. Im Fall einer Unordnung, eines Aergerniſſes, einer Uebertretung der Geſetze, Verordnungen und Reglements kann die für die Aufrichtung eines Theaters oder Schauſpiels, oder für die Aufführung eines Stücks gegebene Erlaubniß zurückgenommen werden. Dieſe und die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen gehen auch die gegenwärtig beſtehenden Theater an. Beſondere Reglements werden die Theaterpolizei beſtimmen. Titel V. Von der Belangung und dem Urtheile. Art. 17. Das öffentliche Miniſterium iſt befugt, die Angeklagten, dem Geſetze vom 8. April 1831 gemäß, direct vor das Aſſiſengericht zu laden, wenn auch die Schriften, Zeichnungen, Kupferſtiche, Lithographien oder Bilder zuvor ſchon in Beſchlag genommen ſind; in dieſem letzten Falle kann jedoch die Citation nicht eher erlaſſen werden, als bis der Verbalprozeß der Beſchlagnehmung dem Beſchuldigten angezeigt iſt. Art. 18. Der nach den Formen vorgeladene Beſchuldigte ſoll in eigener Perſon erſcheinen, oder ſich durch einen beſonderen Stellvertreter erſetzen

laſſen.

laſſen. Wenn er Gründe zu haben glaubt, um den Prozeß aufzuſchieben, ſo ſoll er ſie dem Gerichtshof auseinanderſetzen. Dieſer kann dieſelben annehmen oder ſie unberückſichtigt laſſen und weiter ſchreiten. In jedem Falle, der Angeklagte mag erſcheinen oder nicht, und wenn das Gericht den begehrten Aufſchub verweigert, wird das Endurtheil immer definitiv ſeyn. Es kann kein Einſpruch von Seiten des Angeklagten angenommen werden; er müßte denn beweiſen, daß er auf unregelmäßige oder unvollſtändige Weiſe vorgeladen worden iſt. In dieſem Falle muß der Einſpruch binnen zehn Tagen ſpäteſtens nach der Anzeigung des Urtheils erhoben werden. Art. 19. Die Appellation gegen die Urtheilsſprüche, die über die Zwiſchenvorfälle entſchieden haben, darf erſt nach dem Endurtheil, und zu gleicher Zeit mit der Appellation gegen dieſes Urtheil ſtattfinden. Keine zuvor gethane Appellation darf das Gericht verhindern, das Endurtheil zu fällen. Art 20. Wenn im Augenblicke, wo das öffentliche Miniſterium ſeine Verrichtungen verſieht, die Seſſion des Aſſiſengerichts beendigt wird, und nicht bald eine andere eröffnet werden ſoll, ſo wird durch eine motivirte Verordnung des Oberpräſidenten ein außerordentliches Aſſiſengericht gebildet. Dieſe Verordnung wird die Ziehung der Geſchwornen, durch das Loos, dem Art. 388 des Codex der Criminalinſtruction gemäß, befehlen, und den Rath bezeichnen, der präſidiren ſoll. In den Departementshauptorten, wo keine königliche Gerichtshöfe ſind, wird der Präſident des Gerichts erſter Inſtanz von Rechts wegen Präſident des Aſſiſenhofes ſeyn, wenn der Miniſter der Juſtiz- oder der Oberpräſident keinen andern bezeichnet. Art. 21. Die Beſtimmungen der früheren Geſetze, die dem gegenwärtigen nicht zuwider ſind, werden ihrer Form und ihrem Inhalte nach fortwährend gültig bleiben.

Der zweite Geſetzentwurf modificirt die Aburtheilung durch die Jury, indem dieſe geheim berathſchlagt, und mit einer Majorität von 7 zu 5 ein gültiges Urtheil ſpricht. Der dritte Geſetzentwurf betrifft die Aſſiſen, und lautet folgendermaßen:

Art. 1) Jeder der Verbrechen oder Vergehen, die im erſten Paragraph, Theil 4, Capitel 3, Buch 3 im Strafkodex oder im Geſetze vom 24 Mai 1834 behandelt ſtehen, angeklagt wird, ſoll nach den im gegenwärtigen Geſetze feſtgeſetzten Formen und Regeln gerichtet werden. 2) Dem Juſtizminiſter ſteht die Befugniß zu, die Bildung ſo vieler Aſſiſenhöfe, als das Bedürfniß des Dienſtes erheiſchen wird, anzubefehlen, um den Proceß gegen die Angeklagten gleichzeitig zu führen. 3) Wenn der Generalprocurator auf eine an ihn von der Procedur ergangene Mittheilung in Uebereinſtimmung mit dem Art. 63 der Criminal-Gerichtsordnung der Meinung ſeyn wird, daß die Anklage gegen einen oder mehrere Inculpaten genügend begründet iſt, ſo ſoll er ſich die Inſtructionsacten und den Verbalproceß, in welchem das Corpus delicti nebſt dem Zuſtande der in der Canzlei des königlichen Gerichtshofes niedergelegten Beweisſtücke conſtatirt iſt, zuſtellen laſſen. 4) Bei dem im vorhergehenden Artikel angegebenen Fall kann der Generalprocurator die Sache ſofort, kraft einer den Angeklagten inſinuirten Vorladung, dem Aſſiſenhofe übergeben. 5) Zu dieſem Ende ſoll der Generalprocurator ſein Requiſitorium dem Präſidenten des Aſſiſenhofes übergeben, um eine Anzeige des Tages, an welchem die Debatten eröffnet werden ſollen, zu erhalten. Dieſes Requiſitorium muß in der im Art. 241 der Criminal-Gerichtsordnung feſtgeſetzten Form abgefaßt ſeyn. 6) Das Requiſitorium des Generalprocurators ſammt der Ordonanz des Präſidenten vom Aſſiſenhofe, worin der Tag des Verhörs angezeigt iſt, ſollen

ſollen den Angeklagten wenigſtens 10 Tage vor Eröffnung der Debatten, durch einen Huiſſier, welchen der Präſident ernennen wird, ſignificirt werden. 7) Vierundzwanzig Stunden ſpäteſtens, nach dieſer Notification, ſoll der Angeklagte von dem Präſidenten des Aſſiſenhofes verhört werden, und, wenn er noch keinen Rechtsbeiſtand erwählt hat, ſo ſoll ihm ein ſolcher in Gemäßheit der Art. 294 und 295 der Criminal-Gerichtsordnung beſtimmt werden. 8) An dem zur Erſcheinung der Angeklagten zum Verhöre beſtimmten Tage, und wenn die Angeklagten oder einige von ihnen zu erſcheinen ſich weigern, ſoll durch einen von dem Präſidenten des Aſſiſenhofes zu dieſem Ende ernannten und von der bewaffneten Macht begleiteten Huiſſier an ſie im Namen des Geſetzes eine Aufforderung, der Juſtiz zu gehorchen, gerichtet und von demſelben Huiſſier ein Verbalproceß über dieſe Aufforderung und die Antwort der Angeklagten aufgenommen werden. 9) Wenn die Angeklagten der in Gemäßheit des vorſtehenden Artikels etwa an ſie ergangenen Aufforderung nicht Folge geben ſollten, ſo ſoll der Präſident des Aſſiſenhofes befugt ſeyn, ſie mittelſt Gewalt vor den Gerichtshof führen zu laſſen; er ſoll eben ſo die Befugniß haben, nach Verleſung des Verbalproceſſes, in welchem ihr Widerſtand conſtatirt wird, den Befehl zu ertheilen, daß troß der Abweſenheit des Angeklagten zu den Gerichtsverhandlungen übergegangen werde. Nach jedem Verhöre ſoll von dem Greffier des Aſſiſenhofes den Angeklagten, welche nicht erſchienen ſind, eine Verleſung des Verbalprozeſſes der Verhandlungen gegeben und eine Abſchrift von dem Requiſitorium des Generalprocurators, eben ſo wie von den Beſchlüſſen des Hofes, die immer für contradictoriſch gehalten werden ſollen, zugefertigt werden. 10) Der Präſident ſoll ferner die Befugniß haben, aus dem Verhöre weg und ins Gefängniß jeden

Angeklagten zurückführen zu laſſen, der durch Schreien oder ſonſtige andere Mittel Tumult hervorzubringen ſich bemühen ſollte, den Lauf der Juſtiz zu unterbrechen, und in dieſem Falle wird in Abweſenheit des Angeklagten nach Angabe der vorhergehenden Artikel verfahren. 11) Jeder Angeklagte, oder jede bei dem Verhör eines Aſſiſenhofes gegenwärtige Perſon, welche in der Abſicht, den Lauf der Juſtiz zu hemmen, Tumult erregt, ſoll der Empörung für ſchuldig erklärt und mit einem Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, unbeſchadet der im Strafcodex wider Beleidigungen gegen Gerichtsperſonen feſtgeſetzten Strafen, belegt werden. 12) Die Verfügungen der Art. 6, 8, 10 und 11 finden auch bei dem Prozeß über Verbrechen und Delicte jeder Art ſtatt.

Am 5. wurden die am 28. Juli Gefallenen in großem Aufzuge zur Erde beſtattet, es war dabei Trauergottesdienſt, wobei der Erzbiſchof von Paris die Meſſe las, und dem der König und ſeine Familie beiwohnte. Am 6. begab ſich der König mit der geſammten königl. Familie nach der Metropolitan-Kirche zu U. L. F., um dem von dem Erzbiſchofe daſelbſt veranſtalteten Tedeum beizuwohnen. An der Kirchthüre empfing der Erzbiſchof den König mit folgenden Worten: "Sire, die Religion ſchlägt in dieſem Augenblick ihren Schmerzensſchleier zurück; ſie zeigt ihre edle Stirn, erhebt das noch thränenſchwere Auge gen Himmel und verbindet ihre Stimme mit der Ihrigen, um dem Allmächtigen den feierlichſten Dank darzubringen. Neue Hoffnung belebt ſie bei dem Anblicke, daß das Staats-Oberhaupt und die verſchiedenen Staats-Körper, doppelt gewarnt durch das Unglück und die Wohlthat, ihr heute an den Füßen ihrer heiligen Altäre einen gerechten Tribut des Dankes und der Huldigung zollen. Sie hofft für Frankreich; denn wenn der Undank gegen Gott das unſelige Vorrecht hat,

hat, daß er ihren Spenden Einhalt thut, ſo hat dagegen die Erkenntniß des Glaubens die Macht, dieſe Spenden zu vervielfachen, und ſie reichlich über die Fürſten wie über die Völker zu verbreiten." Der König antwortete hierauf: "Nach dem Attentate, das uns Alle in Trauer verſetzt hat, war Meine erſte Sorge, Mich Ihnen beizugeſellen, um die letzten Pflichten, die Pflichten der Religion, gegen die unglücklichen Opfer zu üben, die bei jenem ſchrecklichen Unglück in Meiner Nähe gefallen ſind. Heute komme Ich, eine andere Pflicht, die Meinem Herzen nicht minder theuer iſt, zu erfüllen, indem Ich in der Metropolitan-Kirche von Paris, Gott Meinen Dank darbringe für den ſichtlichen Schutz, den er Meinem und dem Leben Meiner Söhne hat angedeihen laſſen."

(Fortſetzung folgt.)

XI.

Griechenland.

Geſetz über die Nationalgüter-Vertheilung, oder, über die Dotation der helleniſchen Familien.

"Alle griechiſchen Familienhäupter haben das Recht, unter dem Titel einer helleniſchen Dotation bis zum Belaufe von 2000 Drachmen Nationalgut nach den im gegenwärtigen Geſetze enthaltenen Modalitäten zu erwerben. Als Griechen, welche auf die helleniſche Dotation Anſpruch haben, werden betrachtet: 1) Alle eingebornen Griechen, welche in eine Gemeinde eingeſchrieben ſind, oder ſich bis zur Herſtellung der im Art. 7 angeordneten Dotationsverzeichniſſe noch einſchreiben laſſen werden. 2) Alle Griechen, die, außerhalb der jetzigen Gränzen des Königreichs geboren, herbeieilten, um Theil an dem Befreiungskampfe zu nehmen, wenn ſie ſich in Griechenland niedergelaſſen haben,

haben, und bei einer Gemeinde als Mitglieder eingeſchrieben ſind, oder ihre Niederlaſſung und Aufnahme in einen Gemeindeverband innerhalb zwei Jahren von heute an gerechnet noch bewirken werden. 3) Die Griechen, welche in Ländern und Inſeln geboren ſind, die Theil an dem Befreiungskampfe genommen haben und nicht zu Unſerem Reiche gehören, vorausgeſetzt, daß ſie ſich in demſelben gleichfalls binnen zwei Jahren vom Tage gegenwärtigen Geſetzes an niederlaſſen und einer Gemeinde förmlich anzuſchließen. Die ledigen Mannsperſonen, welche aus dieſen Ländern und Inſeln einwandern, können auf die Ausfolgelaſſung der Dotation aber erſt dann Anſpruch machen, wenn ſie ſich verehelichen, ſohin eine Familie begründen werden. 4) Alle Ausländer, von welcher Nation ſie ſeyn mögen, die nach Griechenland gekommen ſind, um für ſeine Unabhängigkeit zu kämpfen, ſich niedergelaſſen haben und Glieder von Gemeinden geworden ſind, oder bis zur Aufſtellung der Dotationsverzeichniſſe noch werden, ſo wie auch alle jene, welche zur Zeit des Kampfes wenigſtens zwei Jahre lang unter den Fahnen gedient haben, und nun längſtens bis 20. Mai (1. Juni) 1837 in Griechenland einwandern, und ſich in eine Gemeinde aufnehmen laſſen werden. Die Beſtimmungen des vorliegenden Geſetzes erleiden keine Ausnahme für alle griechiſchen Familienhäupter, die noch gegenwärtig in der Armee oder in der Flotte dienen, oder im Civil angeſtellt ſind; dieſe werden vielmehr ganz und gar wie die andern griechiſchen Familienhäupter behandelt, was namentlich auch von allen Militairs gilt, welche an den Vortheilen des Geſetzes vom 20. Mai (1. Juni) 1834 Theil haben, indem dieſen dieſes Recht in Art. 14 des beſagten Geſetzes vorbehalten worden iſt. Die Dotation tritt nicht vereinzelt für jedes Mitglied der Familie ein, ſondern fällt vereinigt auf die Perſon des Familienhauptes. Als

Als Familienhäupter werden alle Perſonen betrachtet, welche zur Zeit der Publication dieſes Geſetzes in eine der folgenden Categorien geſtellt werden können; nämlich: a) Jeder Familienvater, verheirathet oder Wittwer; b) jede Wittwe mit oder ohne Kinder; c) alle ledigen Mannsperſonen, welche die in 1, 2 und 4 in Art. 2 geforderten Eigenſchaften in ſich vereinigen, vorausgeſetzt, daß ſie nicht zu einer ſchon dotirten Familie gehören; d) die vater- und mutterloſen nicht verheiratheten Waiſen, im Namen des verſtorbenen Familienvaters. Wenn im letzten Falle die Waiſen minderjährig ſind, ſo wird die Geltendmachung und Verwendung der Dotation durch die allgemeinen Geſetze über die Vormundſchaft regulirt. Die Dotation wird nicht allein aus culturfähigen Staatsländereien, ſondern auch aus ſchon cultivirten Grundſtücken und andern, dem Staate gehörigen Immobilien, wie Mühlen, Häuſer, Bauplätze, Weingärten, mit Oliven-, Maulbeer- und andern Fruchtbäumen bepflanzt, beſtehen. Ausgenommen hiervon ſind jedoch: a) alle jene Güter, welche auf fünf Jahre und darüber in Pacht gegeben ſind; b) Wälder von Oel-, Maulbeer- und andern Fruchtbäumen; c) Forſten und Hochwaldungen; d) jene Theile des Staatsgutes, welche zur Dotation Unſerer Krone vorbehalten werden; e) jedes andere Gut, welches der Staat aus höheren Rückſichten ſich vorzubehalten für geeignet finden wird. Jedes griechiſche Familienhaupt, welches nach dem gegenwärtigen Geſetze als ſolches betrachtet wird, ſoll einen Credit von 2000 Drachmen erhalten, welcher nicht als Papiergeld betrachtet, durchaus nicht in den Handel gebracht, ſondern einzig und allein nur bei der Veräußerung von Nationalgütern zur helleniſchen Dotation an Zahlungsſtatt bei der Staatscaſſe benutzt werden kann. Stirbt das Familienhaupt, auf welches dieſer Credit lautet, vor deſſen Realiſirnng, dann geht

dieſer

dieſer auf ſeine geſetzlichen Erben über, und iſt von dieſen in der geſetzlichen vorgeſchriebenen Weiſe geltend zu machen. Wann dieſer Credit erliſcht, wird in Art. 29 näher beſtimmt. Unmittelbar nach der Aushändigung der Dotationscredite wird in der betreffenden Gemeinde eine öffentliche Verſteigerung abgehalten, bei welcher jedes Familienhaupt von dem Staatsgute, das dabei nach dem von der Regierung beſtimmten Aufwurfspreiſe ausgeboten wird, bis zum Belaufe ſeines Credits von 2000 Drachmen erwerben kann."

XII.
Marſchall Mortier.

Eduard Adolph Caſimir Joſeph Mortier, Herzog v. Treviſo, welcher am 28. Juli als ein Opfer des gegen Ludwig Philipp gerichteten Mordverſuches fiel, geboren im Jahr 1768 zu Cambrai, war der Sohn eines auch Ackerbau treibenden Kaufmannes, welcher in der Nationalverſammlung von 1789 den Tiers-Etat ſeiner Vaterſtadt repräſentirte. Beim Ausbruche der Revolution trat er als Capitain in ein Bataillon Freiwilliger, focht hier tapfer, wurde bei Hondſchoten 1793 General-Adjutant, bei Maubenge verwundet, machte dann, bei verſchiedenen Generalen angeſtellt, die Feldzüge in den Niederlanden und am Rhein mit, commandirte 1796 unter Lefebre die Vorpoſten der Sambre- und Maas-Armee, und that ſich auch hier wieder hervor. Nach dem Frieden von Campo-Formio zog er der Würde eines Brigade-Generals die als Chef eines Cavallerie-Regiments vor. 1799 wurde er Brigade-General und befehligte wieder die Vorpoſten bei der Armee in Deutſchland; bald darauf ward er Diviſions-General, und zeichnete ſich als ſolcher in der Schweiz, beſonders bei Zürich, aus. 1803 befehligte

ligte er das Hannover beſetzende Corps und erhielt 1805 den Marſchallſtab und das Großkreuz der Ehrenlegion. In demſelben Jahre führte er ein Corps bei der Armee in Deutſchland, und beſtand das gefährliche Treffen von Dürenſtein mit 4000 Mann gegen 30,000 Ruſſen unter Kutuſoff. Dieſe ſelbſt in Frankreichs Kriegsgeſchichte faſt beiſpielloſe Waffenthat machte Mortier's Namen hochgefeiert, und ſeine Vaterſtadt Cambrai wollte ihm ein öffentliches Denkmal errichten, was er aber durchaus nicht geſtattete. Er beſetzte mit dem achten Armeecorps 1806 Heſſen und ſpäterhin Hamburg, ſchlug 1807 die Schweden bei Anclam und ſchloß mit dem Baron Eſſen eine Uebereinkunft, der gemäß Uſedom und Wollin den Franzoſen eingeräumt wurden. Sein Corps und er fochten bei Friedland mit. 1808 ward er zum Herzog von Treviſo ernannt und erhielt eine Dotation von 100,000 Fr. Einkünften in Hannover, welche mit dem Frieden von 1814 natürlich aufhörte. Er erhielt hierauf den Befehl über das fünfte Armeecorps in Spanien, wohnte mit dieſem der Belagerung von Saragoſſa bei, gewann im November 1809 die Schlacht von Ocaña, operirte mit Soult gegen Badajoz, leitete dann die Belagerung von Cadiz, nnd ſiegte im Februar bei Gebora über 60,000 Spanier. 1812 befehligte er daſſelbe Corps in Rußland, ſprengte, nachdem Napoleon den verhängnißvollen Rückzug bereits angetreten hatte, den Kreml in die Luft, und führte mit Ney die Arrieregarde. Nach der Rückkehr organiſirte er zu Frankfurt die junge Garde, und befehligte ſie dann 1813, focht bei Lützen, Dresden, Leipzig, Hanau mit ausgezeichnetem Muthe, nahm an den verſchiedenen Gefechten des Feldzuges von 1814 Theil und vertheidigte mit Marmont Paris, ſchickte von Pleſſis-les-Chenets ſeine Unterwerfung unter die proviſoriſche Regierung ein, erhielt vom König den Ludwigsorden und das Gouvernement von Lille.

Lille. 1815 ward ihm der Befehl über die Reſerve-Armee übertragen, die er bei Lille gegen Napoleon bilden ſollte, jedoch kam dieſe nicht zu Stande. Zu Lille beförderte er die ſchleunige Abreiſe Ludwigs XVIII. nach Gent, da Napoleon bereits Befehle an den Präfecten, ihn aufzuhalten, ausgefertigt hatte. Hierauf ſchloß er ſich Napoleon an, der ihn zum Pair ernannte. Mit Beſichtigung der Nord- und Weſtgränze beauftragt, machte er den Feldzug von 1815 nicht mit und wurde nach der Rückkehr des Königs von der Pairs-Kammer ausgeſchloſſen. Im November Mitglied des Kriegsgerichts über den Marſchall Ney, erklärte er ſich mit für incompetent. 1816 ward er zum Gouverneur der 15ten Militair-Diviſion zu Rouen ernannt, 1818 von dem Norddepartement zum Deputirten gewählt und 1819 vom Könige zum Pair ernannt. Als 1834 nach dem Rücktritte des Marſchalls Soult von der Präſidentſchaft des Conſeils und dem Kriegsminiſterium das ganze Cabinet ſehr gegen den Wunſch des Königs am Vorabende ſeiner gänzlichen Auflöſung war, wurde Marſchall Mortier von Ludwig Philipp erſucht, die von Soult abgegebenen Portefeuilles zu übernehmen, da er in jenem Augenblicke der einzige Mann war, unter deſſen Präſidentſchaft die übrigen Mitglieder des Miniſteriums Soult zu bleiben geneigt waren. Der Marſchall fügte ſich dem Wunſche des Königs nur mit dem äußerſten Widerſtreben. Er wußte, daß die Politik nicht ſein Element war, und fühlte ſich bald, ſowohl an dem Tiſche des Miniſterraths, als auf den miniſteriellen Bänken in den beiden legislativen Kammern, nicht an ſeinem Platze. Die Preſſe rügte, wiewohl diesmal in gutmüthigen Scherzen, ſeine Schweigſamkeit in den Kammern und ſeine miniſterielle Unthätigkeit; ſie erinnerte an den alten Soldatenwitz, der ihn den "grand mortier à petite portée" genannt hatte. Dieſe Neckereien vermochten endlich

endlich den Marſchall zu dem unabänderlichen Entſchluſſe, ſeine Entlaſſung einzureichen, welche angenommen wurde. Mortier gehörte zu den wenigen Generalen Napoleons, die ſich den Ruf der Redlichkeit und Achtungswürdigkeit im Privatleben ſtets unbefleckt bewahrten. Wiewohl wegen einer angebornen Steifheit ſeiner Manieren, die bei den Franzoſen eben ſo ungewöhnlich als unbeliebt iſt, nicht ſehr populair, wurde er doch immer mit Ehrerbietung genannt, und genoß bis zu ſeinem Tode, welcher ihn nun blutig, wie ſeine meiſten Waffengefährten aus jener eiſernen Zeit — blutig mitten im Frieden — ereilt hat, die Hochachtung ſeines Vaterlandes.

XIII.

Vertrag von Unkiar-Iſkeleſſi und ſeine geheimen Zuſatzartikel.

Im Namen des Allmächtigen Gottes! Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland und Se. Hoheit der Sultan der Osmanen, gleich erfüllt von dem aufrichtigen Verlangen, das zwiſchen den zwei Reichen glücklich begründete Syſtem des Friedens und der guten Eintracht aufrecht zu halten, haben beſchloſſen, die unter ihnen beſtehende vollkommene Freundſchaft und Vertrautheit durch einen Defenſiv-Allianzvertrag auszudehnen und zu ſtärken. Demgemäß haben Ihre Majeſtäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Maj. der Kaiſer von Rußland den Grafen Alexis Orloff, Botſchafter Sr. Maj. bei der hohen osmaniſchen Pforte, und den Herrn Apollinarius v. Butenieff, Sr. Maj. außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei der Pforte; — dann Se. Hoheit der Sultan den Seraskier Chosrew Mehemed Paſcha,

Paſcha, Oberbefehlshaber der regulairen Truppen und Generalgouverneur von Konſtantinopel, Achmed Paſcha, den Befehlshaber der Garden, und Hadji Mehemed Akif, Reis-Effendi. — Dieſelben ſind, nach Austauſch ihrer Vollmachten, über folgende Punkte einig geworden: Art. 1. Es ſoll für immer Friede, Freundſchaft und Bund beſtehen zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer von Rußland und Sr. Maj. dem Sultan der Osmanen, ihren Reichen und Unterthanen, zu Waſſer wie zu Land. Da dieſes Bündniß kein anderes Abſehen hat, als die gemeinſame Vertheidigung ihrer Staaten gegen jeden Angriff, ſo verſprechen Ihre Majeſtäten, ſich gegenſeitig und ohne Rückhalt zu verſtändigen über Alles, was ihre Ruhe und Sicherheit betreffen mag, auch einander zu dieſem Zwecke gegenſeitig materielle Hülfe und kräftigen Beiſtand zu leiſten. Art. 2. Der Friedens-Tractat von Adrianopel vom 14. September 1829 und die darin begriffenen Tractate, dann die Uebereinkunft, unterzeichnet zu St. Petersburg am 26. April 1830, und die Verabredung, geſchloſſen zu Konſtantinopel am 21. Juli (Griechenland betreffend), werden durch gegenwärtigen Defenſiv-Allianzvertrag beſtätigt und ſollen gelten, als ſeyen ſie Wort für Wort darin aufgenommen worden. Art. 3. In Folge des Grundſatzes der Erhaltung und gegenſeitigen Vertheidigung, welcher als Baſis dieſes Allianzvertrages dient, und in Betracht des aufrichtigſten Verlangens, die Dauer, Aufrechthaltung und vollſtändige Unabhängigkeit der hohen Pforte zu ſichern, verſprechen Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland, falls Umſtände eintreten ſollten, wodurch ſich die Pforte abermals beſtimmt ſähe, ruſſiſche Hülfe an Schiffen und Mannſchaft anzuſprechen (ein Fall, Gottlob! dermalen nicht vorzuſehen), ſo viele Truppen und Streitkräfte zu Land wie zur See zu ſtellen, als die contrahirenden Theile für nöthig erachten werden.

Man

Man iſt deshalb übereingekommen, daß in einem ſolchen Fall die von der hohen Pforte verlangten Hülfsſtreitkräfte zu Lande und zur See zu ihrer Verfügung bereit gehalten werden ſollen. Art. 4. Wenn der Fall eintritt, daß nach Inhalt des vorſtehenden Artikels eine der beiden Mächte von der andern Hülfe in Anſpruch nimmt, ſollen nur die Koſten der Verproviantirung der Land- und Seeſtreitkräfte, welche geſtellt werden, der Macht, die um Beiſtand nachgeſucht hat, zur Laſt fallen. Art. 5. Beide contrahirende Theile ſind aufrichtig gemeint, dieſe gegenſeitigen Verpflichtungen bis in die ſpäteſte Zeit einzuhalten; da es aber doch möglich iſt, daß künftige Umſtände Aenderungen in dem Vertrage erfordern können, ſo iſt man übereingekommen, die Dauer deſſelben auf acht Jahre feſtzuſetzen, und zwar ſollen ſolche von dem Tage an laufen, wo die Ratificationen des Vertrags ausgewechſelt werden. Vor Ablauf der acht Jahre verſtändigen ſich die contrahirenden Theile über Erneuerung des Vertrags unter Beachtung der Lage der Dinge, wie ſich ſolche bis dahin geſtaltet haben mag. Der ſechste Artikel betrifft die Formalitäten des Ratificationsaustauſches. Unterzeichnet ward der Vertrag zu Konſtantinopel am 26. Juni (8. Juli) 1833, dem 20ſten Tage des Monats Safer, im 1249ſten Jahr der Hegira, von dem Grafen Orloff, Hrn. v. Buteniew und den türkiſchen Bevollmächtigten. — An demſelben Tage mit dem Vertrage ward auch ein Separatartikel dazu verabredet und unterzeichnet. Derſelbe lautet wie folgt: "In Kraft einer der Clauſeln des erſten Artikels des offnen Vertrags zur Defenſivallianz zwiſchen der hohen Pforte und dem kaiſerl. ruſſiſchen Hofe, haben ſich die zwei hohen contrahirenden Mächte verpflichtet, zur Sicherheit ihrer Staaten, ſich gegenſeitig materielle Hülfe und kräftigen Beiſtand zu leiſten. Da indeſſen Se. Maj. der Kaiſer von Rußland wünſcht, der hohen osmaniſchen

ſchen Pforte die Ausgaben und ſonſtige Inconvenienzen zu erſparen, welche ihr aus der Leiſtung einer ſolchen materiellen Hülfe erwachſen dürften, ſo wird Se. Maj. derartigen Beiſtand, in den Fällen, wo die Pforte dazu verbunden wäre, nicht fordern; dagegen aber macht ſich die hohe Pforte verbindlich, ſtatt die Hülfe zu ſtellen, wozu ſie, nach dem Princip der Gegenſeitigkeit, verpflichtet wäre, ihre Wirkſamkeit zu Gunſten des kaiſerl. ruſſiſchen Hofes dahin zu beſchränken, daß ſie die Meerenge der Dardanellen ſchließt, das heißt, nicht zugiebt, daß irgend ein fremdes Kriegsſchiff unter irgend einem Vorwande in die beſagte Meerenge komme." Hieraus ergiebt ſich, daß die Verbindlichkeit zur Ausſchließung fremder Kriegsſchiffe erſt dann aus dem Tractat vom 8. Juli 1833 abzuleiten iſt, wenn Rußland mit einer andern Macht in Krieg geräth, und ſtatt der materiellen Hülfe der Osmanen nur die Schließung der Dardanellen in Anſpruch nimmt.

XIV.

Monatsbericht.

Am 12. Auguſt wurde im Unterhauſe die iriändiſche Kirchen-Reformbill zum drittenmal verleſen.

Am 14. verwandelte ſich das Haus in einen Ausſchuß über die Mittel und Wege, worin der Kanzler der Schatzkammer das Budget vorlegte. Die Ausgabe beläuft ſich auf 45,185,000 Lſtrl., die Einnahme auf 46,087,000 Lſtrl.

Am 17. wurde die irländiſche Municipal-Reformbill zum drittenmal verleſen. Im Oberhauſe wurde die Corporations-Bill in den einzelnen Clauſeln ſo amendirt, daß ſie kaum von dem Unterhauſe angenommen werden könnte.

Am

Am 12. Auguſt nahm die Pairs-Kammer das Ausgabe-Budget für 1836 im Geſammtbetrage von 998,861,075 Fr., ſo wie das Einnahme-Budget von 1,000,700,897 Fr. an, das erſtere mit 103 gegen 2, das letztere mit 92 gegen 2 Stimmen.

Am 13. ſprach ſie das Urtheil gegen die Theilnehmer an den Lyoner Unruhen, es lautete theils auf Deportation, theils auf längere und kürzere Zuchthausſtrafe. An demſelben Tage wurde in der Deputirten-Kammer das Geſetz über das Verfahren vor den Aſſiſenhöfen mit 212 gegen 72 Stimmen angenommen.

Am 16. fällte der Pairs-Gerichtshof ein Urtheil über die Geflüchteten von der Lyoner Cathegorie, das dem über die Anweſenden ähnlich lautet.

Am 21. Juli erſchien eine Verordnung im Herzogthum Naſſau über einſtweilige Erhöhung des Eingangszolles auf einzelne Gegenſtände.

Am 27. Juli nahm die zweite Kammer in Karlsruhe den Geſetzvorſchlag über Abſchaffung der Geſchlechts-Beiſtandſchaft an.

Am 28. Juli war in der Tagſatzung die Bundes-Reviſion an der Tagesordnung, ſie blieb auf ſich beruhen.

In der Repräſentanten-Kammer in Brüſſel legte der Juſtizminiſter am 12. Auguſt einen Geſetz-Entwurf gegen die Ausländer vor, wonach dieſe von der Regierung gezwungen werden können, das Land zu verlaſſen.

Unter dem 14. Auguſt übertrug der König von Baiern die Bildung einer Privat-Actiengeſellſchaft zur Ausführung des Verbindungs-Canals zwiſchen dem Main und der Donau dem Hauſe M. A. v. Rothſchild in Frankfurt a. M.

Am 11. Juli wurde in Liſſabon Hr. Silva Carvalho wieder zum Finanzminiſter erwählt, Miniſter des Innern wurde Rodrigo da Fonſeca Magalhaes, der frühere Miniſter des Innern, Magalhaes, übernimmt

nimmt das Juſtiz-Miniſterium, und die HH. Saldanha, Loulé und Palmella behalten ihre Poſten. Später wich der Marquis v. Loulé als Marine-Miniſter dem Cavallerie-Capitán Jervis d' Attaguia.

Am 24. Juli erſchien ein Decret, wonach der Handelstractat zwiſchen England und Portugal, der mit dem 1. Jan. 1836 zu Ende geht, als abgelaufen anzuſehen iſt.

General Sarsfield hat auf das Commando der Armee der Königin von Spanien verzichtet, und General-Lieutenant Cordova trat an ſeine Stelle.

Am 25. und 26. Juli fielen Exceſſe in Barcellona vor, die vorzüglich gegen die Kloſtergeiſtlichen gerichtet waren, Mönche wurden ermordet und Klöſter in Brand geſteckt. Das Beiſpiel war anſteckend, auch an andern Orten wie Reus, in Valencia, Catalonien und Arragonien zeigten ſich aufrühreriſche Bewegungen, wobei die Mönchsklöſter hart mitgenommen und die Behörden größtentheils abgeſetzt oder verjägt wurden. Die beiden Armeen in den Nordprovinzen ſtehen ſich ziemlich ruhig gegenüber. Am Schluſſe lief noch die Nachricht ein, daß in Madrid unter Agoſtino Arguelles die Conſtitution von 1812 proclamirt worden; die Miniſter waren entflohen, in den Straßen war hart gekämpft worden, über die Königin war nichts bekannt.

Hamburg, den 28. Auguſt 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Politiſches Journal
nebſt Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 2ter Band.

1835. 9s Stück. September.

I.

Die badiſche Kammer.

Von Annahme des Geſetzes wegen des Zollanſchluſſes bis zu ihrem Schluß.

Am 13. Juli war Berathung über den Bericht des Abgeordneten v. Rotteck, die Motion des Abgeordneten v. Tſcheppe wegen Gleichſtellung des Bürger-Einkaufsgeldes. Nach einer ziemlich langen Debatte beſchloß die Kammer in der Abſtimmung, dem Antrage v. Tſcheppe's keine Folge zu geben. Die Commiſſion, in deren Namen der Abgeordnete Mördes Bericht erſtattete, trug darauf an, den Geſetzentwurf in Betreff der Aufhebung der ärariſchen Bannrechte anzunehmen. Die allgemeinen Beſtimmungen des Geſetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen, über den die Berathungen bejahend ausfielen, ſind: Eigenthum und andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte müſſen abgetreten werden, wenn ein öffentlicher Zweck, ſey es des Staats überhaupt, oder einer beſonderen Staatsanſtalt, oder einer Gemeinde, die Abtretung nothwendig macht und dafür zum voraus Entſchädigung geleiſtet iſt. Alles, was das Geſetz

rückſichtlich der Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatperſonen, welche mit Erlaubniß des Staats eine Unternehmung für eigene Rechnung betreiben, oder die Ausführung einer, vom Staate beſchloſſenen Unternehmung accordweiſe beſorgen, vorausgeſetzt, daß in dem einen oder dem anderen Falle die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden ſind. Sodann kann die Abtretung nur in den durch das Geſetz beſtimmten Formen gefordert werden. Auf die Nothfälle, in welchen im Kriege, oder bei einem Brande, bei Waſſersgefahren und dergl. ein augenblicklicher Angriff beweglichen oder unbeweglichen fremden Eigenthums im öffentlichen Intereſſe nothwendig iſt, findet das Geſetz keine Anwendung. Jedoch wird auch hier, ſofern es ſich nicht um eine nach den Geſetzen unentgeldlich zu tragende Laſt handelt, eine durch das gegenwärtige Geſetz beſtimmte Entſchädigung ausgemittelt und geleiſtet. Am 14. wurde über den Commiſſionsbericht des Abgeordneten Völker discutirt — die Verminderung des perſönlichen Steuercapitals um 300 Fl. betreffend. Hr. v. Rotteck erklärte, daß er in der Vorlage dieſes Geſetzentwurfs ſtets einen Kunſtgriff des Finanzminiſters erkannt habe, um durch ſie eine, dem Zollanſchluſſe günſtige Stimmung des Landes hervorzubringen. Rotteck verlor ſich hierbei wieder in eine Beleuchtung der Zollvereinigung, die in der Kammer ſpurlos vorüberging. Gegen den Geſetzentwurf ſelbſt erhoben ſich in Uebereinſtimmung mit den Anſichten der Commiſſion mehrere Stimmen, indem ſie behaupteten, daß es ungeeignet ſey, auf den Zollanſchluß hin jetzt ſchon eine Verminderung der Steuer feſtzuſtellen, da man doch die Folgen deſſelben noch nicht kenne, und auch — im Falle dieſe der Erwartung nicht entſprächen — eine Zurückführung der Steuer in ihren früheren Zuſtand unter dem Volke eher eine

Senſa-

Senſation erregen würde, als wenn man jetzt das Geſetz verwerfe. Auf beruhigende Erläuterungen des Finanzminiſters gab jedoch die Kammer in der Abſtimmung dem Geſetze ihre einhellige Beiſtimmung. Am 17. wurde von der Kammer der Abgeordneten der Geſetzentwurf über die Aufhebung der ärariſchen Bannrechte ohne Discuſſion mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Die Frage über die Aufhebung der Bannrechte — wie der von Hrn. Mördes erſtattete Commiſſionsbericht ſagt, "eines der drückendſten Ueberbleibſel aus jener dunkeln Zeit, in welcher nach dem Ausdruck eines hochverdienten Mannes das Höchſte, Heiligſte und Unveräußerlichſte, wie das Gemeinſte und Wandelbarſte, in die enge Sphäre des Privatrechts gezogen wurde" — iſt nunmehr ſeit bereits 10 Jahren ein Stein des Anſtoßes zwiſchen beiden Kammern. Schon auf dem Landtage von 1825, nachdem andere Staaten früher mit ſolchem Beiſpiel vorangegangen, hatte die Kammer der Abgeordneten eine Adreſſe deshalb beſchloſſen, zu welcher jedoch die erſte Kammer den Beitritt verweigerte; 1831 kam, durch mehrfache Petitionen veranlaßt, der Gegenſtand aufs Neue zur Sprache, und die Kammer der Abgeordneten ſprach ſich für Aufhebung der Bannrechte ohne Entſchädigung der Banngewerbs-Inhaber aus, was ſich durch den erfolgten Widerſpruch der andern Kammer nachher in die gemeinſchaftliche Bitte an die Regierung modificirte, eine nähere Unterſuchung der Natur und des dermaligen Umfangs der noch beſtehenden Bannrechte vornehmen zu laſſen, und ſofort, wenn dieſe Berechtigungen nicht im Wege der Unterhandlung völlig beſeitigt werden könnten, einen Geſetzentwurf zur Ablöſung derſelben vorzulegen. Auf dem Landtage von 1833 abermalige Petitionen mit abermaligen Klagen über den Druck der Bannrechte, Beſchluß, die Wünſche von 1831 dringend in Erinnerung zu bringen, ſodann Zuſage

von Seite der Regierungscommiſſion, welche auf dieſem Landtage nunmehr gelöſt wurde. Die erſte Kammer, welcher der auf Ablöſung gehende Geſetzentwurf zuerſt vorgelegt wurde, verwarf denſelben. Dies war die Veranlaſſung zu dem Geſetzentwurf über unentgeldliche Aufhebung der ärariſchen Bannrechte, da es, wie der vorliegende Regierungscommiſſair in Entwickelung der Motive ſagte, der Stellung des Domainenärars gemäß iſt, andern Bannberechtigten mit ſeinem Beiſpiel voranzugehen. Den Reſt der Sitzung füllte eine Reihe von Petitionsberichten aus. Von mehr als bloß örtlichem oder vereinzeltem Intereſſe war die Erörterung über eine Petition der Redaction des badiſchen Kirchenblattes in Betreff der Proviſion, welche die Poſt von öffentlichen Blättern erhebt. Hr. Schaaff war Berichterſtatter. "Die "Petentin," wie er ſich ausdrückte, beklagt ſich nämlich über die unverhältnißmäßige Höhe der Proviſion, welche bei dem badiſchen Kirchenblatte 83 pCt. des Preiſes betrage, und ſieht darin eine Bedrückung des literariſchen Verkehrs, welche durch die Ausnahmen zu Gunſten der Karlsruher Zeitung, des Regierungsblattes und des landwirthſchaftlichen Wochenblattes doppelt ungerecht werde. Es ſtellt ſich heraus, daß dieſe Verhältniſſe eine Folge des neu angenommenen Syſtems ſind, die Proviſion ohne Rückſicht auf die Anzahl der wöchentlichen Nummern nach dem Bezugspreiſe zu beſtimmen, wobei Beilagen und Beiblätter zu ſtark belaſtet und die Sätze überhaupt zu hoch gegriffen ſchienen. Die Commiſſion iſt der Majorität nach für Ermäßigung derſelben; eine Minorität, als deren Vertreter Hr. Schaaff auftritt, will die Beibehaltung. Das Regierungsblatt und das landwirthſchaftliche Wochenblatt ſeyen als Staatsunternehmen bevorzugt, die Karlsruher Zeitung habe eine Ausnahmsbegünſtigung zwar angeſprochen, aber nicht

Digitized by Google

nicht erhalten, die frühere Einrichtung, wonach die Oberpoſtdirection willkührlich die Proviſion beſtimmt habe, ſey ſchon deshalb nachtheiliger geweſen. Hr. Schaaff iſt überhaupt der Meinung, daß die Preſſe (in dieſer Hinſicht) günſtiger geſtellt ſey, als in Frankreich und England, daß die hohe Proviſion doch größtentheils in den Koſten für Emballage aufgehe (?), und daß das Kirchenblatt eben Manches enthalte, was man der Regierung nicht zumuthen könne, noch mit Begünſtigung unter die Leute zu ſpediren. Hr. Winter v. H. erklärt, daß er gerade aus dem von Hrn. Schaaff angegebenen Grunde — das Kirchenblatt ein Oppoſitionsblatt — gegen den darauf baſirten Antrag ſey, indem es ja der Regierung "angenehm ſeyn" müſſe, die Dinge nicht bloß von einer Seite dargeſtellt zu ſehen. Hr. Kröll (Diaconus) führt die Sache des badiſchen Kirchenblattes, deſſen Richtung er als achtungswürdig und gemeinnützig entwickelt, das aber durch jene Belaſtung dem Untergang nahe gebracht ſey, woran der Redaction keine Schuld beizumeſſen, wie ſich bei einer andern Gelegenheit (Cenſurbeſchwerde derſelben) erweiſen werde. Hr. Welcker beklagt lebhaft die neue Beſchränkung des literariſchen Verkehrs, der wohl ſonſt ſchon Hemmniſſe genug finde, fügt weiter hinzu, daß man ſeitdem z. B. Correcturbögen kaum mehr mit Poſt beziehen könne, und ſieht keine Gefahr bei der vorher beſtandenen Einrichtung, welche in den Händen eines ſo humanen Mannes, wie der vorige Oberpoſtdirector (Freiherr v. Fahnenberg), keineswegs zu Klagen über Willkühr Anlaß gegeben habe; auch ſey es Thatſache, daß in Folge der neuen Beſtimmungen die Proviſionen höher geworden, als vordem. Hr. Aſchbach hält auch zu Gunſten der Annalen der badiſchen Gerichte eine Ermäßigung wünſchenswerth. Nach geſchloſſener Discuſſion wird der Antrag der Commiſſion von der Kammer angenommen; der Antrag

trag des Hrn. Schaaff kam als ununterſtütztes Amendement nicht zur Abſtimmung. — Am Schluſſe der Sitzung legte der Miniſter des Innern einen Entwurf vor, wonach die Geſchäftsordnung dahin abgeändert werden ſoll, daß in Zukunft immer diejenige Kammer, welcher ein Geſetzentwurf zuerſt vorgelegt worden, das angenommene Geſetz durch eine Deputation an den Großherzog zu überreichen habe. Das Präſidium weiſet die Vorlage, unter Verwahrung, daß ſie nicht als Geſetzentwurf, ſondern als Regierungsvorſchlag angeſehen werde, und die Kammer ihren Rechten in Bezug auf die von ihr allein zu ändernde Geſchäftsordnung nichts vergebe, an die Abtheilungen. Unter den neuen Eingaben bemerkt man eine Dankadreſſe des Amts Gerlachsheim für den Beitritt zum deutſchen Handelsverein. — Vor dem Beginn der Sitzung am 18. berathſchlagte die Kammer über die Redaction der Zollberathungsprotocolle, behufs ihres Druckes. Die von den diplomatiſchen Beziehungen auf andere Länder und von den Härten einiger Reden geläuterten Kammerverhandlungen wegen des Zollvereins ſollen gedruckt werden. In der öffentlichen Sitzung begründete zuerſt der Abgeordnete Knapp ſeine Motion auf Kriegskoſten-Entſchädigung der Einwohner des ehemaligen Kinzigkreiſes. Die Kammer, in Anerkennung der vom Motionsſteller aufgeführten Gründe, beſchließt die Berathung der Motion und ihre Verweiſung in die Abtheilungen. Nach der Tagesordnung ſollte hierauf der Abgeordnete Bohm den Commiſſionsbericht erſtatten über den von der erſten Kammer mit Modificationen zurückgekommenen Geſetzentwurf in Betreff der Beſſerſtellung der Schullehrer. Die Kammer erläßt jedoch dem Berichterſtatter die Vorleſung des voluminöſen Berichts, indem ſie denſelben ſogleich zum Druck befördert. Nach der Erklärung des Präſidenten ſchlägt die Commiſſion die Annahme der Modificationen

dificationen der erſten Kammer, mit Ausnahme eines einzigen Paragraphen, vor, weshalb das Geſetz auch zu deſſen Schlußberathung ſchon auf die Tagesordnung vom nächſten Dienſtag geſetzt werden ſoll. Dem Abgeordneten Bader wird die Verleſung ſeines Commiſſionsberichts über die von der Regierung ſeit dem letzten Landtage erlaſſenen proviſoriſchen Geſetze ebenfalls geſchenkt, unter Beförderung des Berichts zum alsbaldigen Druck. Noch wurde beſchloſſen, den Regierungsantrag: "daß, in Abänderung der §. 76 der Geſchäftsordnung der erſten Kammer und der §. 87 der Geſchäftsordnung der zweiten — künftig die, von den beiden Kammern genehmigten Geſetzentwürfe immer von derjenigen derſelben an Se. königl. Hoheit den Großherzog gebracht werden ſollen, an die ſie zuerſt zur Berathung vorgelegt wurden" — anzunehmen. Am 21. brachte der Abgeordnete Gerbel die Reviſion der bürgerlichen Prozeßordnung zur Sprache, von der er wünſchte, daß ſie noch während des gegenwärtigen Landtags vor ſich gehen möge. Auf die deshalb von ihm an den Vertreter des Juſtizminiſteriums, Geheimenrath Ziegler, geſtellte Anfrage, eröffnet dieſer ein Reſcript der Regierung, wodurch für den nächſten Landtag die Vorlage eines, dieſe Reviſion bewirkenden Geſetzentwurfs, ſo wie auch eines Strafgeſetzbuches zugeſagt wird. Dieſe Eröffnung führte zu einer anderweitigen Interpellation des Abgeordneten Welcker an den obigen Regierungscommiſſair, die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration betreffend. Der Regierungscommiſſair eröffnete hierauf, daß die Regierung in dieſem Augenblicke ein proviſoriſches Geſetz zu erlaſſen gedenke, welches dieſe Trennung bewirke. Der Abgeordnete Bader und andere ſprechen lebhaft gegen ein ſolches Proviſorium, indem ſie keinen Grund einſehen, welches daſſelbe verlange; ſie wollen, daß der Entwurf des Geſetzes, um dieſes definitiv zu machen,

den

den Kammern zur Berathung vorgelegt werde. Die Zuſtimmung der Kammer zu einem Antrage v. Rottecks, die baldige Vorlage der beiden erſten Geſetzentwürfe betreffend, beſchließt dieſe Debatten. — Hierauf erſtattete nach der Tagesordnung der Abgeordnete v. Vogel den Commiſſionsbericht über den Geſetzentwurf, die Penſionirung der untern Claſſe der Staatsdiener betreffend. Die Commiſſion beantragt die Zuſtimmung der Kammer zu dieſem Geſetze. Die Discuſſion über das von der erſten Kammer modificirte Schullehrergeſetz begann ſodann und ſchritt bis zum 40ſten Paragraphen vor. Am 22. erſtattete der Abgeordnete Wetzel II. den Bericht Namens der Commiſſion über den Antrag des Abgeordneten Poſſelt: daß auch den in Karlsruhe domicilirenden Abgeordneten ein gewiſſes Lagegeld als Entſchädigung nöthiger Ausgaben ꝛc. zugeſtanden werde. Die Commiſſion trägt darauf an: die Regierung um den Entwurf eines Geſetzes zu bitten, welches die Diäten dieſer Abgeordneten, ſowie der übrigen, deren Diätenbezug nur proviſoriſch feſtgeſetzt war, normire. Sodann vollendete die Kammer die Berathung über das von der erſten Kammer veränderte Schulgeſetz, und genehmigte den größten Theil der von dieſer in den letzten 40 §§. angebrachten Modificationen. Schließlich nahm ſie noch vor die Berathung des Commiſſionsberichts des Abgeordneten Ziegler, die Rechnungsnachweiſungen des Staatshaushaltes für die Jahre 1832 und 1833 betreffend. In dem am 23. erſtatteten Commiſſionsberichte über das Verbot des Drucks der v. Rotteck'ſchen Motion — die Sicherheit der Verfaſſung betreffend — ſuchte der Abgeordnete v. Itzſtein darzuthun, daß dieſes Verbot des Miniſters des Innern die verfaſſungsmäßigen Rechte der Kammer, durch ihre Geſchäftsordnung ihr zugeſtanden, verletze, indem ſie den Kreis der Oeffentlichkeit beſchränke, in welchem ſie ſich in

vor:

Digitized by Google

vorliegendem Falle dieſen Rechten gemäß bewegt habe, dadurch, daß ſie den Druck der Motion beſchloß. Die Ehre, die Würde und die Rechte der Kammer erheiſchten es darum, gegen dieſes Verfahren des Miniſters des Innern in einer an Se. königl. Hoh. den Großherzog zu erlaſſenden Adreſſe Beſchwerde zu führen, und zugleich um die Nihilirung des Verbots ehrerbietigſt zu bitten; welche Maßregel denn auch die Commiſſion mit theilweiſer Ausnahme einer einzigen Stimme derſelben, bei der Kammer beantrage. Darauf wurden die Berathungen über die Rechnungsnachweiſung des Staatshaushaltes für die Jahre 1832 und 1833 zu Ende gebracht.

Im Allgemeinen wurde der Geſammtausgabe an Staatsaufwand in den beiden Etatsjahren (mit 15,167,410 fl. 19⅝ kr.) die Zuſtimmung der Kammer gegeben und nur ein und der andere Poſten durch beſondere Schlußfaſſung davon ausgenommen. Bei dem Miniſterium des Auswärtigen hatte ſich für 1832 und 1833 eine Ueberſchreitung des Budgetſatzes (111,325 fl. 35 kr.) um 32,638 fl. 39½ kr. ergeben, eine Ausgabe, welche theilweiſe als noch hinter dem Budgetſatz und dem effectiven Stande von 1831 und 1832 ſtehend oder durch beſondere Verhältniſſe gerechtfertigt anerkannt, auch im Ganzen in Erwägung, daß es ſich dabei erſt um die Uebergangsperiode zu einem geringern Aufwand handelte, und in der Hoffnung, daß man in Zukunft mit der von der Kammer bewilligten Summe auszureichen bemüht ſeyn werde, nicht beanſtandet wurde. Eine Ausnahme machte man mit einer Mehrausgabe von 4000 fl. für die Geſandtſchaft in Frankfurt, worüber ſich lebhafte Debatten erhoben. Unter Anderm erinnerte Hr. v. Rotteck an gewiſſe Beſchlüſſe, welche ohne Stimmeneinhelligkeit unmöglich geweſen ſeyn würden, und an die Erklärung der Kammer von 1833, daß ſie eine

Anklage

Anklage ausſprechen würde, wenn ſie ein Verantwortlichkeitsgeſetz hätte; Hr. Welcker ſprach von Vertheidigung unſeres vormaligen Preßgeſetzes und dem von der badiſchen Geſandtſchaft ausgegangenen Antrag auf Verbot eines würtembergiſchen cenſirten Blattes; Hr. v. Itzſtein erklärte, daß eben die Ausgabe zu hoch ſey, daß man nur dann etwa ein Auge darüber zudrücken könne, wenn man, wie man von Anfang erwartet, Beſchlüſſe über allgemeine Verkehrsfreiheit, gleiche Münze, freie Preſſe, gleiches Maß und Gewicht ꝛc. hätte ausgehen laſſen. Die Regierungs-Commiſſaire, namentlich die Miniſter Winter und v. Türkheim, ſtellten mit gleicher Lebhaftigkeit entgegen, daß die Ausgabe in keiner Hinſicht zu hoch ſey, wie eine Vergleichung mit andern Staaten beweiſe, daß man ſich gar nicht auf dem Standpunkte befinde, die Wirkſamkeit der Geſandtſchaft beurtheilen zu können, daß dieſelbe jedenfalls blos nach Inſtruction gehandelt und man daher nicht einen Dritten anzugreifen habe, während ſie als verantwortliche Miniſter gegenwärtig ſeyen, worauf denn die Oppoſition wieder die Klage über Mangel eines Anklagegeſetzes erneuerte. In dieſem Sinne bewegte ſich die Erörterung mit unerſchöpfter Wärme durch die verſchiedenen Farben und Schattirungen der Kammer hindurch. Pikant und eine charakteriſtiſche Erſcheinung der neueren Zeit andeutend war eine kurze Debatte zwiſchen Hrn. Fecht und dem Finanzminiſter, welcher Hrn. v. Rotteck vorhält, daß er immer nur von und für Deutſchland ſprechen wolle und ſich niemals mit Baden begnüge. Hr. Fecht erwiederte mit dem Einwurfe, daß es bei dem Zollverein umgekehrt geheißen habe, und die Kammer ſich demnach, wie es ſcheine, bald auf Baden beſchränken, bald für Deutſchland intereſſiren ſolle. Bei der Abſtimmung wurde der von der Commiſſion einſtimmig geſtellte Antrag, jener Mehrausgabe von

4000 fl. die Zuſtimmung zu verweigern, mit Ausnahme weniger Stimmen von der Kammer angenommen. — Einen weitern Anſtoß gab eine Poſition in den Nachweiſungen von 1831/32 unter der Rubrik "Anſtalten der öffentlichen Sicherheit," wobei ſich eine hauptſächlich von Unterſuchungs-, Cur- und Legal-Inſpectionskoſten, ſo wie von dem Aufwande für die Verpflegung unehelicher Kinder herrührende Ueberſchreitung ergab. Das Budget hatte dafür 50,000 fl. und beziehungsweiſe 26,500 fl. (1828 nur 37,900 fl. und 17,000 fl.) vorgeſehen, der Aufwand aber ſich zu der bedauerlichen Höhe von 82,080 fl. 45 kr. und beziehungsweiſe 33,071 fl. 42¼ kr. geſteigert. Waren unter der erſten Rubrik auch ſolche Beträge enthalten, welche unter den Titel "für Verpflegung und Transport der Gefangenen" gehörten, ſo daß bei dieſem ein Minderaufwand von 7034 fl. 29½ kr. ſtattfand, ſo ſchienen doch die Verhältniſſe der Steigerung ernſtliches Bedenken zu verdienen. Bei dieſer Gelegenheit wurden mehrere Fälle politiſcher Unterſuchungen aus der neueſten Zeit zur Sprache gebracht, welche nach längerer Haft der Angeſchuldigten mit deren Freiſprechung endigten, und mit detaillirten Erörterungen über die Natur und den Gang derſelben verhandelt. Beſondere Debatten veranlaßte namentlich ein Fall von Transportirung eines Gefangenen in einen andern Hofgerichtsbezirk, motivirt durch Beſorgniſſe vor einem möglichen Befreiungsverſuch aus der benachbarten Schweiz, von dem Hofgerichte zu Meersburg aber für eine Verletzung der Verfaſſung erklärt, wonach kein Badener ſeinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe. Hr. Schaaff war der Meinung, daß der Gerichtshof zu Meersburg bei ſolcher Vorausſetzung nur noch hätte weiter ſchreiten und das Hofgericht Raſtatt durch das Oberhofgericht zur Herausgabe ſeines Gefangenen nöthigen ſollen — eine Anſicht, welche jedoch

jedoch als ſelbſt zu weit ſchreitend angefochten wurde. Die Einzelheiten in Betreff politiſcher Unterſuchungen, obwohl theilweiſe von belehrendem Intereſſe und mit manchen pikanten Bemerkungen begleitet, möchten ſich ſchwer in einer öffentlichen Ueberſicht wiedergeben laſſen; über die Frage wegen zunehmenden Aufwands für Verpflegung unehelicher Kinder wurde Manches geſagt, aber nichts eigentlich Neues beigebracht. Beſchloſſen, die hohe Regierung zu bitten, ſie möge den Gegenſtand in Erwägung ziehen und der Kammer über geeignete Abhülfe im Wege der Geſetzgebung die nöthigen Vorlagen machen laſſen. — Verwandten Inhalts war die Discuſſion über eine Ueberſchreitung von 53,734 fl. 3½ kr. unter der Rubrik "außerordentliche Ausgaben" für 1832/33, worunter 17,528 fl. 3 kr. "wegen Bewachung der Schweizergränze und zur Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung," nämlich 15,000 fl., welche die Verſtärkung des Sommerdienſtſtandes beim Militair wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in Freiburg, Ettenheim-Münſter und Mannheim koſtete, das Uebrige wegen Bewachung der Schweizergränze während der Baſeler Unruhen und zur Abhaltung der polniſchen Flüchtlinge. Hinſichtlich der erſten Summe (von 13,000 fl.) ſprach ſich die Commiſſion dahin aus, daß ſie darin, wenigſtens größtentheils, einen ohne hinlänglichen Grund gemachten Aufwand erblicke. Sie beklagte, daß wahrſcheinlich die zu weit getriebene Aengſtlichkeit einzelner Beamten die Regierung zu Vorbeugungsmaßregeln veranlaßt habe, welche überall, wo man die Stimmung des Landes und den Charakter des badiſchen Volkes kannte, für unnöthig erklärt worden ſeyen. Wenn nun auch eine Zurückweiſung der Ausgabe nicht beantragt werde, ſo halte die Commiſſion doch dieſe Bemerkung für Pflicht, um der Regierung dadurch anzudeuten: "daß ſich die getroffenen Maßregeln der Billigung

des

Digitized by Google

des Landes nicht zu erfreuen hatten und daß die Haltung des Volkes bei dieſer Gelegenheit am beſten bewieſen hat, wie überflüſſig bei künftigen Veranlaſſungen gleicher Art ſolche Anſtalten ſeyn dürften.“ In dieſem Sinne verbreiteten ſich die Debatten über das Thema der politiſchen Geſpenſterſeherei, über den Charakter der Veranlaſſungen in einzelnen Städten, über die Frage, ob die Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe der Störung derſelben vorangegangen oder nachgefolgt, wobei auch die Priorität des Hambacher Feſtes und der Bundesbeſchlüſſe der ſechs Artikel von neuem zur Sprache kam, und der Miniſter des Auswärtigen den Wunſch ausdrückte, daß man lieber einmal Gelegenheit zu eigentlicher und ausgedehnter Erörterung nehmen möchte, als immer ſo im Vorbeigehen Andeutungen zu machen, welche voll Unrichtigkeiten ſeyen. In Bezug auf die Vorwürfe von Geſpenſterſeherei erwiederte der Miniſter des Innern, daß man im ſtillen Studirzimmer recht gut darüber ſpeculiren könne, daß eine Regierung aber handeln und kräftig handeln, daß ſie für alle Fälle Mittel in Bereitſchaft haben müſſe, daß überhaupt Nichts unwahrſcheinlich ſey, wenn man die Erfahrungen zu Rathe ziehe, und daß man einige Tage vor dem Frankfurter Attentat ebenfalls Geſpenſterſeherei darin gefunden haben würde, wenn Jemand geſagt hätte, es würden daſelbſt 40 bis 50 Leute aus allen Weltgegenden zuſammentreffen, um einen Aufſtand zu machen; im Uebrigen lache er des Gedankens einer Revolution in Deutſchland und habe niemals Geſpenſter geſehen. Bei der Abſtimmung wurden die oben bemerkten Anträge der Commiſſion, wiewohl mit ziemlich ſchwacher Majorität, von der Kammer angenommen.

Am 27. begründete Hr. Welcker ſeine Motion in Bezug auf die Preßverhältniſſe. Nach einer Einleitung über die Rückſichten, welche er ſich auferlege, und

und deren Beobachtung das Wort nicht ſo friſch und freudig gedeihen laſſe, bezeichnete er ſeine Stellung zu den verſchiedenen politiſchen Parteien, ſchilderte die Hoffnungsloſen, welchen er das Beiſpiel und die Erfahrungen des vorigen Jahrzehnts vorhielt, die Excentriſchen, welche nichts auf geſetzlichem Wege erwarteten, und mit welchen er ſich nicht befreunden könne, ſodann mit Vorliebe die geſetzlichen Freiheitsfreunde, welche von jenen oft heftiger, als ſelbſt von der Reaction, angefeindet würden, und ließ hierauf eine ausführliche Rechtsentwickelung folgen, welche den Standpunkt ſeines Vortrags feſtſtellte, ohne der Natur der Sache nach dabei etwas Neues darbieten zu können. Ein hiſtoriſcher Rückblick auf die deutſche Vergangenheit, von den alt-germaniſchen Inſtitutionen bis auf die Zuſtände unmittelbar vor der franzöſiſchen Revolution und ihre relative Preßfreiheit, auf die drückenden Zeiten des Rheinbundes und die darauf folgenden Bundesverhältniſſe, bildete den Uebergang zur Beleuchtung des Preßgeſetzes, ſeines Entſtehens und Reifens während neun Monaten ohne Einlegung eines Widerſpruchs, des dunkeln Verhängniſſes, welchem es endlich erlegen ſey. Die Frage über deſſen Rechtsgültigkeit will der Redner übergehen, da die Regierung ſelbſt es bis auf den letzten Augenblick als zu Recht beſtehend vertheidigt habe. Er erinnert, daß er ſelbſt es geweſen, der auf dem vorigen Landtage zuerſt den Ausweg vorgeſchlagen, die erfolgte Umgeſtaltung als ein von der Regierung ausgegangenes proviſoriſches Geſetz anzuſehen, wonach denn die ſchwierige Frage der verletzten Rechtsform beſeitigt worden, bezieht ſich auf die damaligen Erörterungen, und das Reſultat derſelben, das Verſprechen eines andern proviſoriſchen Geſetzes von Seite der Regierung, wobei die Wünſche der Kammer möglichſt berückſichtigt werden ſollen. Da jedoch die Fragmente

des

des frühern Preßgeſetzes ſeitdem unergänzt ſtehen geblieben, ſo ſey es Zeit, Hand anzulegen, um ein Ganzes daraus werden zu laſſen, woran ſich denn eine Schilderung des gegenwärtigen Zuſtandes knüpfte. Als Belege zählte der Redner einzelne Cenſurſtriche in Schriften oder Tagblättern auf, die er als Mißgriffe von Cenſoren bezeichnete; ſo den Strich eines Artikels von Rotteck über den Zollverein in der Freiburger Zeitung, welcher nachher in der Karlsruher Zeitung das Imprimatur erhielt; den Strich eines Rechtsgutachtens der Heidelberger Juriſtenfacultät über eine Streitfrage in der Unterſuchungsſache gegen Dr. Schulz in Darmſtadt; den Strich einer Charakteriſirung des Wallfahrtweſens im 14ten Jahrhundert in einer badiſchen Landesgeſchichte. In einem Zeitblatt ſey ein Lied von Matthiſſon, und die erſte Sylbe von "Volksabgeordneten" geſtrichen worden; ein anderer Cenſor, der übrigens bald nachher ſeines Amtes enthoben wurde, habe in aus dem engliſchen überſetzten Reiſeſkizzen aus der Türkei das Alter des Sultans Mahmud zu 44 Jahren geſtrichen, und dafür 49 geſetzt, mit dem Entſcheidungsgrund, "weil Se. K. Hoh. der Großherzog ebenfalls 44 Jahre alt ſey." Der Motionsbegründer klagt, daß in Folge ſolcher Cenſurverhältniſſe kein Blatt mehr in Baden exiſtire, worin man Wünſche oder Beſchwerden niederlegen könne, berührt ſodann noch die neuern Verordnungen, welche ſich auf Mittheilungen über Verhaftungen und Sichtbarkeit von Cenſurlücken beziehen, und ſchließt mit dem doppelten Antrage, die Kammer möge erklären, daß ſie, wie 1833, den Zuſtand unſerer Preßgeſetzgebung nicht für definitiv rechtsgültig anſehe, und, inſofern die vollkommene Herſtellung des Preßgeſetzes nicht als thunlich erſcheine, mindeſtens auf Vorlage eines Geſetzes dringe, wie Mittermaiers gediegener Commiſſionsbericht von

1833

1833 es als ausführbar entwickelt habe, nämlich Cenſurfreiheit für innere Angelegenheiten und in Betreff der nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten. Hr. Schaaff erhob ſich, um die Motion im Allgemeinen zu unterſtützen, verwahrte ſich jedoch gegen die Beſtreitung der Legitimität der Karlsbader Beſchlüſſe, ſo wie gegen die Anſicht, daß die Aufhebung des badiſchen Preßgeſetzes nicht auf geſetzlichem Boden ſtehe; zugleich fügte er die Bemerkung bei, daß die Redactoren des Freiſinnigen an der letztern nicht ganz unſchuldig ſeyen. Hr. Fecht unterſtützte die Motion mit Hinweiſung auf die neuliche Erfahrung mit der Zollvereinsfrage, wobei dem Miniſterium manche Kränkung und Mißdeutung erſpart worden ſeyn würde, wenn nicht durch Verſagung des Drucks für die entgegengeſetzte Anſicht das Volk gegen Alles mißtrauiſch geworden wäre. Ohne Redefreiheit, ſchließt er, gäbe es kein Chriſtenthum, und nimmt ſich in Bezug auf Cenſur den Wahlſpruch: Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam. Die Herren Winter v. H., v. Rotteck, Duttlinger, v. Itzſtein unterſtützen ebenfalls mit kurzen Motiven die Verweiſung der Motion in die Abtheilungen, welche ſofort einſtimmig beſchloſſen wird. Hr. Welcker erhob ſich, um der Kammer zu danken, und zugleich den Freiſinnigen gegen Hrn. Schaaff zu vertheidigen, welchem er unter Anderm entgegenhielt, daß es der Regierung keine Ehre erweiſen heiße, wenn man von ihr ſage, ſie habe wegen eines Mißbrauchs Einzelner, den er übrigens nicht zugebe, ein Geſammtrecht des Volkes aufgehoben. Der Miniſter des Auswärtigen machte hierzu die Bemerkung, daß die Regierung niemals erklärt oder als Motiv angegeben habe, der Freiſinnige ſey die Urſache der Zurücknahme des Preßgeſetzes. Hr. Schaaff erläuterte ſeine Anſicht dahin, daß der Freiſinnige nicht gerade inſoweit daran ſchuld ſeyn möge, daß dieſelbe

ohne

ohne ihn unterblieben ſeyn würde; allein es ſey bekannt, daß Blätter im Geiſte des Freiſinnigen die Bundesverſammlung provocirten; auch hätten die Redactoren des Freiſinnigen nicht würdig gehandelt, nicht ihr in dieſem Saale feierlich gegebenes Wort gehalten. . . . . Hier unterbrach Hr. Duttlinger den Redner mit den Worten: "Was meine Perſon betrifft, ſo weiſe ich dieſe Schmähung mit Verachtung zurück," welcher Erklärung Hr. v. Rotteck ſich anſchloß. Hr. Schaaff antwortete mit dem Zuruf an den Präſidenten, Hrn. Duttlinger zur Ordnung zu verweiſen, was jedoch Hr. Mittermaier ablehnte, und die Sitzung zu ſchließen ſich beeilte. — Vor der Begründung der Welcker'ſchen Motion hatte Hr. Merk den Commiſſionsbericht über den Geſetzentwurf zu Aufhebung der Geſchlechtsbeiſtandſchaft erſtattet; die Kammer beſchloß die Discuſſion in abgekürzter Form, und gab dem Entwurfe mit einem erläuternden Zuſatze zu §. 1 ihre Zuſtimmung. — Am 30. ward über den Commiſſionsbericht des Abgeordneten Wetzel II. wegen des Diätenbezugs der Karlsruher Abgeordneten berathen und beſchloſſen, die Regierung um den Entwurf eines Geſetzes zu bitten, welches die Tagegelder beſtimme. Die Budgetscommiſſion trug auf die Genehmigung der Penſions-Poſition an.

Am 31. wurde zuerſt über den von der erſten Kammer wieder zurückgekommenen Geſetzentwurf, die Rechtsverhältniſſe der Schullehrer betreffend, Berathung gepflogen, und hierauf das Geſetz mit einer weiteren kleinen Veränderung, welche die erſte Kammer ihm noch beifügte, angenommen. Sodann berieth die Kammer über die Modificationen, welche die erſte Kammer an dem Geſetzentwurfe über die Regulirung der Ruhegehalte der untern Staatsdiener zu machen für gut fand, und genehmigte ſie ebenfalls. Den Schluß der Sitzung füllten einige Berichte der

Petitionscommiſſaire, unter ihnen der Bericht über die Anträge des Commerzienraths Newhouſe in Mannheim, wegen Anlegung einer Eiſenbahn von Mannheim nach Baſel. Die Kammer beſchloß, mit dem Commiſſionsantrag übereinſtimmend, die Petition dem Staatsminiſterium zur gutfindenden Realiſirung derſelben für den Fall, daß es die Anlegung der obgedachten Eiſenbahn genehmige, zu überweiſen. Am 3. Auguſt berieth die Kammer über den Commiſſionsbericht die Nachweiſungen der Militairadminiſtration vom Jahre 1832 betreffend. Der Abgeordnete Welcker beantragte die Nichtgenehmigung der allgemeinen Mehrausgabe von 125,013 fl. — Dieſer Antrag fand keine Unterſtützung, und die Kammer beſchloß in ihrer Abſtimmung, dem Antrage der Commiſſion auf Anerkennung der Mehrausgabe beizutreten. Eben ſo genehmigte die Kammer alle übrigen Poſten des Mehraufwandes und der außerordentlichen Ausgaben, unter welchen 26,392 fl. wegen der Cholera für 1832 und nachträglich für 1831, dann wegen Aufhebung der Garniſon Freiburg 13,065 fl., wegen Bewachung der Schweizergränze 23,228 fl., und für geheime Ausgaben 1404 fl. begriffen ſind. Darauf wurden folgende Anträge der Commiſſion zu Kammerbeſchlüſſen erhoben. "Die Erwartung in dem Protokolle auszuſprechen, es werde die Regierung die für die Zurückverlegung der Garniſonen nach Konſtanz und Freiburg ſo laut ſprechenden, in der neueſten Zeit durch ſo manche Verhältniſſe noch dringender gewordenen Gründe in abermalige Erwägung ziehen und dann einen Beſchluß faſſen, der durch ſeine wohlthätigen Folgen die untergeordneten Vortheile, welche aus der Concentrirung der ſämmtlichen Regimenter in der Gegend von Karlsruhe und Mannheim für das Militair hervorgehen könne, bei Weitem überwiegen, die volle Beiſtimmung der öffentlichen Meinung

nung erhalten, und wohl auch in anderen Beziehungen dem Intereſſe des Staates angemeſſen ſeyn würde." Dieſen Antrag ſchloß der Commiſſionsbericht: "Dieſe Vorausſetzungen und die Zuverſicht, daß die hohe Regierung auf dieſem Wege den wiederholten Wünſchen der Kammer entſprechen wird, beſtimmten die Commiſſion von dem Antrage auf Nichtgenehmigung der Ausgaben für Verlegung der Garniſon Freiburg Umgang zu nehmen und dieſelbe nicht zu beanſtanden." "Sodann (ſo heißt der zweite Kammerbeſchluß) Se. K. Hoh. den Großherzog unterthänigſt zu bitten, die große Leichtigkeit, mit welcher bisher bei den Penſionirungen verfahren und dabei die Budgetſummen überſchritten wurden, für die Zukunft abſtellen und das Staatsminiſterium über die einzelnen Penſionsfälle jedesmal hören zu wollen, zur Ausgleichung der Vergangenheit über die baldige Wiederactivirung jener Militairdiener, welche noch dienſtfähig und zu dienen bereit ſind, ſo wie die Siſtirung reſp. Verminderung der nicht zu Recht beſtehenden Penſionen, befehlen zu wollen." Ein weiterer Antrag der Commiſſion: Die Regierung zu bitten, den ordentlichen Aufwand für Penſionen auf 100 000 fl. feſtzuſtellen, fiel weg, da dieſem Antrage bereits durch die Regierung entſprochen wurde. Am 5. wurde über den Commiſſionsbericht des Abgeordneten Buhl berathen, die Nachweiſungen über die Penſionskoſten der vorigen Budgetperiode betreffend. Der einzige Poſten, auf deſſen Nichtgenehmigung die Commiſſion antrug, beſteht in einer Penſionszulage von 2000 fl. für den abgetretenen Staatsminiſter v. Berkheim, die ihm durch ein, der Contraſignirung eines verantwortlichen Miniſters entbehrendes, Reſcript des Großherzogs zugewieſen wurde. Sich an die Verfaſſungsurkunde haltend, welche jede Handlung des Regenten, die er außer dem Kreiſe ſeiner verfaſſungsmäßigen Rechte

 vor-

vornimmt, von der Berathung und Zuſtimmung des Staatsminiſteriums abhängig macht — trug die Commiſſion, wie ſchon im Jahre 1833, ſo auch jetzt wieder, auf die Streichung dieſes Poſtens an. Der Abgeordnete Welcker unterſtützte nun bei der heutigen Diskuſſion des Gegenſtandes den Antrag der Commiſſion, und zwar hauptſächlich aus dem Grunde, weil er in dieſem Decrete, eine die Rechte der Verfaſſung verletzende, eigenmächtige Handlung des Regenten, und ſomit ihre Nichtigkeit erkennen müſſe. v. Rotteck trat der Erklärung Welckers aus den nämlichen Motiven bei. Der Abgeordnete Duttlinger wiederholte ſeine ſchon auf dem vorigen Landtage begründete Anſicht, wonach auch alle jene, der Berathung des Staatsminiſteriums bedürfenden Handlungen des Regenten gültig ſind, für die ſich ein Kronbeamter erſt nachträglich als verantwortlich erklärt — wie für den vorliegenden Fall der Finanzminiſter v. Böckh. Gegen dieſes Princip erhoben ſich die Abgeordneten Welcker, v. Rotteck, v. Itzſtein, Winter v. H. und A., indem ſie deſſen dem Leben der Verfaſſung gefährlichen Charakter durch eine ausführliche Interpretation darzulegen ſuchten. Die Discuſſion hatte endlich zur Folge, daß die Kammer zwar den Penſionsposten genehmigte, aber, mit Annahme, eines dahingehenden Antrags des Abgeordneten Merk, die Rechtsungültigkeit des in Frage ſtehenden Decrets, wegen Verletzung der Form — ausſprach. Hierauf erkannte die Kammer die Hauptſumme der Penſionsposten an, und gab einem weiteren Antrage der Commiſſion: die Regierung um die Reviſion dieſer Poſten zu bitten, ihre Zuſtimmung. Der Abgeordnete Rettig von Emmendingen erſtattete vor dieſer Berathung den Commiſſionsbericht über die Motion des Abgeordneten Knapp auf Entſchädigung des Kinzigkreiſes für ungebührlich bezahlte Kriegskoſten. Der Antrag

Antrag der Commiſſion geht auf die Verwirklichung des in der Motion enthaltenen Geſuchs. Nachdem am 7. durch die Vertreter des Kriegsminiſteriums mehrere Geſetzvorlagen gemacht worden waren, welche die Penſionirung gedienter Unterofficiere und Soldaten ꝛc. zum Gegenſtande haben, verlas der Staatsminiſter Winter ein Reſcript, wonach die auf den 8. intendirte Auflöſung des Landtages auf den 26. verſchoben wird. Am 10. erſtattete der Abgeordnete Rutſchmann den Commiſſionsbericht über die Vorlage des Budgets des Kriegsminiſteriums für 1835/36. Mit dem Antrage auf Genehmigung der meiſten vorkommenden Poſitionen ſchlug die Commiſſion am Schluſſe ihres Berichtes vor, Sr. k. Hoh. den Großherzog um Bemühung für Herabſetzung des Bundescontingents zu bitten. Hierauf berichtete der Abgeordnete v. Vogel Namens der Commiſſion über den, von der erſten Kammer zurückgekommenen Geſetzentwurf, die Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe betreffend. Die Commiſſion trägt darauf an, daß die Kammer auf ihre früheren Modificationen beſtehen möge. Ueber den Geſetzentwurf wegen des Gebrauchs der Waffen der Zollaufſichtsbeamten erſtattete hierauf der Abgeordnete Sander den Commiſſionsbericht, der die Annahme des Geſetzes vorſchlägt. Sodann berieth die Kammer über den Bericht des Abgeordneten Schaaff, betreffend die Aufhebung einiger alten Abgaben. Am 13. erſtattete die Budgetscommiſſion Berichte über die Ausgaben und Einnahmen der Poſtadminiſtration, der Kammeraldomainen, der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung, ſo wie über die der Amortiſationscaſſe, des Juſtizminiſteriums und des Miniſteriums des Innern. Sodann wurde über den Commiſſionsbericht des Abgeordneten Sander — den Geſetzentwurf über den Gebrauch der Waffen der Zollgränzbeamten betreffend — Berathung gepflogen,

und,

und, nachdem dieſe über 3 Stunden gedauert hatte, das Geſetz nach den Anträgen der Commiſſion einſtimmig angenommen. (ſ. S. 760) Der Miniſter des Innern legte hierauf noch einen Geſetzentwurf vor, betreffend die Wahlen der Bürgermeiſter und der übrigen Ortsbehörden. Am 14. erſtattete die Budgetscommiſſion ihre Berichte über die Einnahmen und Ausgaben der Steueradminiſtration, der Forſtadminiſtration, des Betriebsfonds und der Münzverwaltung. Alle Berichte lauten befriedigend. Der Abgeordnete v. Rotteck berichtete hierauf Namens der Petitionscommiſſion über mehrere Petitionen, in denen eine Anzahl Gemeinden des Oberlandes und des Mittel-Rheinkreiſes um Verbeſſerung einiger Beſtimmungen der neuen Gemeindeordnung nachſuchen. Zur geeigneten Berückſichtigung bei der Vornahme einer Reviſion der Gemeindeordnung — deren Vorlage die Kammer bis zum nächſten Landtage erwartet, wurden dieſe Petitionen an das großherzogl. Staatsminiſterium überwieſen. Die Kammer pflog ſodann über die Veränderungen Berathung, welche die erſte Kammer an dem Geſetzentwurfe über die Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe beſchloſſen hatte. Weil die Kammer ſich nur mit wenigen dieſer Veränderungen einverſtanden erklärte, ſo kommt der Entwurf noch einmal an die erſte Kammer zurück. Der Comiſſionsbericht über die Veränderungen der erſten Kammer an dem Geſetzentwurfe über die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen ward ebenfalls von dem Abgeordneten Duttlinger erſtattet, und zwar durch die bloße Uebergabe deſſelben an das Secretariat zur Beſorgung des von der Kammer angeordneten Druckes deſſelben. Nachdem am 17. die Budgetcommiſſion wieder mehrere Berichte erſtattet hatte, trat der Präſident Mittermaier den Stuhl an den Vicepräſident Duttlinger ab und berichtete Namens der Commiſſion über die Motion

tion des Abgeordneten Welcker, den Zuſtand der Preſſe reſp. die Wiederherſtellung der Preßfreiheit betreffend. Er bezog ſich darüber auf die früheren parlamentariſchen Verhandlungen, citirte die Beſchlüſſe von 1833 und die damalige "Annahme der von der Regierung ertheilten Zuſicherung, im Wege eines Proviſoriums den gegenwärtigen mangelhaften Zuſtand der Preßgeſetzgebung zu verbeſſern," und beklagt, daß ein ſolches Proviſorium nicht erfolgt, auch über deſſen Vorenthaltung keine nähere Aufklärung gegeben ſey. Was die Theorie betrifft, ſo erklärt die Commiſſion ihre fortwährend unveränderte Ueberzeugung, daß durch die Bundesgeſetzgebung die Regierung "nicht gehindert" ſey, die Preßfreiheit geſetzlich zu ſanctioniren, daß "auf keinen Fall die Forderung des Bundes weiter gehen könne," als auf Cenſur in Betreff der "Verfaſſung und Verwaltung des Bundes und der einzelnen Bundesſtaaten außer Baden," daß endlich der Bundesbeſchluß vom 5. Juli 1832 nur ausſpreche, daß das badiſche Preßgeſetz "die nothwendig vorbeugenden Maßregeln nicht enthalte." Daran knüpft ſich ſodann, nach einem Seitenblick auf die Gebrechen des beſtehenden Geſetzes, welche ſchon 1833 anerkannt und ſeitdem eher verſchlimmert als gebeſſert worden ſeyen, eine Unterſuchung über die Natur und Wirkſamkeit zuläſſiger Präventivmaßregeln, eine Art von Zuſammenſtellung über das Zwar und Aber dieſer Frage. Den Mißbräuchen der Preſſe, den Gemeinheiten und Klatſchereien, dem Aufregen und Untergraben der öffentlichen Ordnung ſoll ein feſter Damm entgegengeſetzt ſeyn, wiewohl eine ſolche Tendenz ſchon in dem bewährten Geiſte des Volks ſein Gegengewicht finde; dagegen raube eine einſeitige Handhabung der Cenſur auch dem günſtigſten öffentlichen Worte das Vertrauen und den Credit, dem Geſetze jene Energie, ohne welche es nicht tiefer wirkſam ſeyn könne, bilde durch das allgemeine

Partei=

Parteinehmen gegen die Cenſurgewalt ein Mißverhältniß von ſchwerem moraliſchem Nachtheil, mache die Regierung für alles unter Cenſur Geſchriebene verantwortlich u. ſ. w. Eine ins Einzelne gehende Parallele zwiſchen den Verhältniſſen und dem Volkscharakter in Frankreich und in Deutſchland iſt beſtimmt, die von dort her geholten Einwürfe zu beſeitigen; auch citirt der Berichterſtatter den Profeſſor Mohl in Tübingen, der in ſeinem "Syſtem der Präventivjuſtiz oder Rechtspolizei" (Tübingen 1834) die Rechtmäßigkeit der Cenſur vertheidige, am Ende aber doch einräumen müſſe, daß, in den Folgen betrachtet, die Aufhebung der Cenſur das kleinere Uebel ſeyn möchte. "Die Weisheit der Geſetzgebung, fährt der Bericht fort, beſteht in kluger Beachtung der beſondern Verhältniſſe des Staates, insbeſondere auch der Bildungsſtufe der Bewohner und der Forderungen des verſtändigen Theils des Volkes, den möglich höchſten Grad der Freiheit zu gewähren, den Mißbrauch derſelben durch gerechte Strafgeſetze zu verpönen, und zugleich jene vorbeugenden Maßregeln anzuordnen, die mit der Größe des Uebels, welchem vorzubeugen iſt, in Verhältniß ſtehen, nicht weiter gehen, als nothwendig iſt, und in ihrer Anwendung nicht unvermeidlich größere Nachtheile nach ſich ziehen, als die Uebel ſind, welche ohne Anwendung jener Präventivmittel zuweilen vorkommen können.... Wenn wir nun auf der Forderung der Preßfreiheit beharren, ſo ſtellen wir nur einen Antrag, der 1831 die Genehmigung der Kammern und die Sanction der Regierung erhielt; wir thun es mit dem redlichen Vorſatze, im Sinne der Kammer, welche ihren Abſcheu gegen die Frechheit der Preſſe ausſprach, allen Garantieen zuzuſtimmen, welche die freie Preſſe gegen Mißbrauch ſchützen, zwar bereit, mit den Repreſſivmitteln die Präventivmittel zu verbinden, aber auch überzeugt, daß die Cenſur ein ſol-

ches

ches Mittel iſt, welches die Bewilligung der Legislatur nicht verdient, und deſſen Wiederherſtellung dem verfaſſungsmäßig zu Stande gekommenen und nicht auf gleiche Weiſe zurückgenommenen Preßgeſetze von 1831 widerſpricht." Was die ſeit 1833 neu eingetretenen Preßbeſchränkungen betrifft, von welchen in der Motionsbegründung die Rede geweſen, ſo haben dem Bericht zufolge die Regierungscommiſſaire in Bezug auf mehrere Punkte die Erklärung gegeben, daß ſolche Beſtimmungen in dem Großherzogthum nicht beſtünden; ſo namentlich in Betreff der dort citirten Maßregeln, daß außer dem Verbot einzelner Schriften der ganze Verlag eines dabei betheiligten Buchhändlers verboten werden könne, daß in Zukunft blos widerrufliche Conceſſionen zur Herausgabe periodiſcher Blätter ertheilt, und landſtändiſche Verhandlungen nur aus den Zeitungen des betreffenden Staates ſelbſt gegeben werden ſollten. (Auch diejenige nicht in Betreff der in Zukunft blos widerruflichen Conceſſionen? Gründet ſich dieſe nicht auf einen allgemeinen Beſchluß?) Dagegen beklagt der Bericht, daß die Verbote der Sichtbarkeit von Cenſurlücken und der Mittheilungen über politiſche Verhaftungen nur allzuwahr ſeyen, und nimmt namentlich an einem Artikel der Cenſur-Inſtruction Anſtoß, worin es heißt: "Die Mittheilung von Vorfällen, die ſich im Inlande zugetragen haben, muß lediglich auf die Erzählung von einfachen Thatſachen ſich beſchränken, und alle Raiſonnements, die nur im mindeſten anſtößig ſind und dem Parteigeiſt angehören, ſind zu ſtreichen." Faſſe man die Lage eines Cenſors ins Auge, der in der Aengſtlichkeit, ſich ſelbſt einer Gefahr auszuſetzen, Geſpenſter zu ſehen und Anſpielungen zu vermuthen geneigt ſey, ſo vernichte dieſe Anweiſung bald jede freie Aeußerung in inländiſchen Angelegenheiten, da er bei Mittheilungen über ein von Beamten verübtes Unrecht oder über eine

pro-

projectirte Regierungsmaßregel in dem einfachſten und beſcheidenſten Urtheile doch leicht die Aeußerung einer angeblichen Partei wittern könne. Ueberhaupt ſey es unbegreiflich, warum man, wenn einmal Cenſur ſeyn ſolle, nicht wenigſtens den aus der Natur eines Vorbeugungsmittels fließenden Grundſatz aufſtelle, nur dasjenige zu ſtreichen, deſſen Verbreitung ſtrafbar ſeyn würde, denn nur Verbrechen ſolle vorgebeugt werden, und nur ſo habe die Cenſur einen feſten Anhaltspunkt, während darüber hinaus Alles principlos und willkührlich werde. — Der freimüthige, gelehrte und geiſtreiche Vortrag ſchließt mit folgenden Anträgen: "Wir ſchlagen vor, daß die Kammer auf dem verfaſſungsmäßigen Rechte der Preßfreiheit beharre, und da die 1833 ertheilten Zuſicherungen der Regierung noch nicht erfüllt worden ſind, die Erwartung ausſpreche, daß die Regierung den beſtehenden mangelhaften Zuſtand der Preßgeſetzgebung nicht fortbeſtehen laſſen, vielmehr die Einleitung treffen werde, daß auf dem Wege der Geſetzgebung den Gebrechen abgeholfen, und der Grundſatz der Preßfreiheit, ſo weit die Regierung nach ihren wahren Bundespflichten dies zu thun rechtlich im Stande iſt, anerkannt werde. Wohlbegründet iſt der fernere Antrag, daß auf jeden Fall jene Verfügungen beſeitigt werden möchten, durch welche in neuerer Zeit die Preſſe beſchränkt worden iſt. Wir können nicht dem Antrage des Abgeordneten Welcker beitreten, daß die Regierung gebeten werde, die Preſſe auf dem Wege eines proviſoriſchen Geſetzes zu verbeſſern, da es immer bedenklich iſt, wenn die Kammern um Erlaſſung proviſoriſcher Geſetze bitten, und da der Gegenſtand überdies zu wichtig iſt und nur durch eine umfaſſende Berathung der Kammern über einen ihnen von der Regierung vorzulegenden Geſetzentwurf genügend erledigt werden kann; dagegen ſtimmen wir dem Antrage des Abgeordneten Welcker bei, daß die Erklärung

rung der Kammer nur zu Protocoll ausgeſprochen werde, da bei dem nahe bevorſtehenden Schluſſe des Landtags der Weg der Adreſſe nicht zum Ziele führen würde, und es genügt, wenn die Regierung die Anſicht der Kammer kennt. Wir ſtellen daher den Antrag: „„Daß die Kammer im Protocoll ausſpreche, daß ſie, beharrend auf dem, auf dem Landtage von 1833 gefaßten Beſchluſſe über die Zurücknahme des Preßgeſetzes, die ſichere Erwartung hege, daß die Regierung zur Herſtellung einer den wahren und bundesmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entſprechenden Geſetzgebung über Preßfreiheit den Kammern ſicher auf dem nächſten Landtage die nothwendige Vorlage machen, bis dahin aber die eingeführten Beſchränkungen der Preſſe beſeitigen werde.““ Die Regierung wird in dieſem Saale überall auf die Zuſtimmung für ihre Geſetzentwürfe rechnen dürfen, welche, auf dem Princip der Gerechtigkeit beruhend, die Freiheit ehrend, nur dem Mißbrauche entgegenwirken, in der moraliſch-religiöſen Bildung, in dem ächten conſtitutionellen Geiſte der Anhänglichkeit und im Vertrauen des Volkes zur Regierung die beſte Schutzwehr bürgerlicher Ordnung erkennen, und die nothwendige immer wachſame und vorbeugende Vorſicht des Staats nicht mit einer Obervormundſchaft verwechſeln, welche in der Conſequenz die freie Entwickelung hindern und die Bürger zu lebendigen Puppen machen würde.“ Nach beendigtem Vortrage äußerte Staatsminiſter Winter: „Sie wiſſen, meine Herren, daß der Landtag am 26. d. M. geſchloſſen wird. Ich muß Sie alſo dringend bitten, nur die wichtigeren Gegenſtände noch in Berathung zu nehmen, und die minder wichtigen auszuſetzen. Das, was in dem gehörten Berichte geſagt iſt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Regierung wird davon Gebrauch machen, ſo weit ſie davon Gebrauch zu machen

machen in der Lage iſt." Welcker: "Ich glaube nicht, daß die Kammer die Sache der Preßfreiheit für eine minder wichtige anſehen wird. Uebrigens iſt es Sache des Präſidenten und der Kammer, für die verfaſſungsmäßige Erledigung unſerer Geſchäfte zu ſorgen." v. Rotteck: "Wenn die wichtigen Gegenſtände noch erledigt werden ſollen, ſo bin ich ganz gewiß, daß auch die Sache der Preßfreiheit ihre Erledigung erhält, da dieſe die allerwichtigſte iſt. Wollte man der Kammer das Urtheil darüber benehmen, was wichtig ſey, ſo würde unſer badiſcher Landtag zu einem Poſtulaten-Landtage herabſinken. Sollte in dem unwiderruflichen Schlußtermin des Landtags die Berathung der Preßfreiheit umgangen werden wollen, ſo würde ich mich nicht bewogen finden können, über das Budget zu berathen oder im Sinne der Regierung abzuſtimmen." Winter v. H.: "Wenn man darüber, daß ohne Preßfreiheit eine repräſentative Verfaſſung nicht beſtehen könne, noch ein Wort verlieren wollte, ſo wäre es ſo viel, als wollte man beweiſen, das Waſſer mache naß. Gerade aber weil die Sache ſo klar iſt, darum will man die Preßfreiheit nicht." — Der Gegenſtand ward auf eine der nächſten Tagesordnungen zur Berathung ausgeſetzt. — Hierauf wurde über den Commiſſionsbericht des Abgeordneten Rutſchmann über den Militair-Etat auf 1835 und 1836 Berathung gepflogen. Der Abgeordnete Welcker ſprach ſich zuerſt in der allgemeinen Berathung des Berichts dagegen aus, daß das Militair-Budget mit jeder Periode größere Summen verlange. Er bezog ſich auf das Militair-Budget des Königreichs Würtemberg, das gegen das badenſche ſehr günſtig ausfällt. Von Seiten der Regierungscommiſſion vertheidigten als militairiſche Sprecher der Obriſt v. Laſſolaye, Major Hoffmann und Regierungsdirector v. Reck den vorgelegten Etat; aber auch die Miniſter v. Türkheim,

heim, Winter und v. Böckh nehmen ſich ſeiner an. Deſſenungeachtet ſtrich die Kammer, im Einverſtändniß mit der Commiſſion, mehrere zur Ausgabe vorgeſchlagene Poſten, und beſchloß ſofort (ebenfalls mit der Commiſſion im Einverſtändniß): Se. k. Hoh. den Großherzog zu bitten, gnädigſt dahin wirken zu wollen, daß das Bundescontingent des Großherzogthums und insbeſondere die Cavallerie vermindert werde; auch näher unterſuchen zu laſſen, auf welche Weiſe die Formation des großherzoglichen Armeecorps weniger koſtſpielig eingerichtet werden könne, ſofort das Reſultat dieſer Unterſuchung dem nächſten Militair-Etat zu Grunde zu legen, und die etwa nöthigen geſetzlichen Beſtimmungen der Kammer vorlegen zu laſſen; endlich auch die Frage in nähere Erwägung ziehen zu laſſen, ob es nicht zweckmäßig ſeyn möchte, die Invaliden-Anſtalt eingehen und den Invaliden angemeſſene Penſionen zuweiſen zu laſſen. — Am 18. ward zuerſt über den Commiſſionsbericht des Abgeordneten Rettig v. E. berathen, betreffend die Motion des Abgeordneten Knapp auf eine Kriegskoſtenentſchädigung des ehemaligen Kinzigkreiſes. Die Kammer beſchloß die Verweiſung dieſes Gegenſtandes an das Staatsminiſterium. Hierauf führte die Tagesordnung zur Discuſſion der beiden Berichte des Abgeordneten v. Itzſtein, die Rotteck'ſche Motion auf Sicherſtellung unſerer Verfaſſung — und das Druckverbot dieſer Motion betreffend. Es erhob ſich zuerſt der Abgeordnete Mördes mit dem Antrage, die Berathung über den Bericht wegen des Druckverbots jener über die Motion ſelbſt vorangehen zu laſſen. Er begründete ſeinen Antrag mit der Behauptung, daß ſich die Kammer mit dem Inhalte der Motion — herbeigeführt durch das Verbot des Druckes derſelben — nicht gehörig habe informiren können und deshalb auch nicht in der Lage ſey, jetzt ſchon über ſie mit jener Gründ-

lichkeit

lichkeit zu discutiren, welche ein ſo hochwichtiger Gegenſtand verlange. Er erkenne nun aber die Möglichkeit, daß die Kammer als Reſultat ihrer Berathung über das Druckverbot einen Beſchluß faſſe, der den Druck der Motion zur Folge habe, wodurch dann die Mitglieder der Kammer in den Stand geſetzt würden, ſich mit dem Weſen der Motion genau bekannt zu machen. Welcker widerſetzte ſich lebhaft dieſem Antrage. Er glaube (ſprach er), der Abgeordnete v. Rotteck habe ſeine Motion von Wort zu Wort mit ſolcher Deutlichkeit vorgetragen, daß ihr Inhalt einem jeden Abgeordneten habe klar werden müſſen. Zudem aber ſey eine Abſchrift derſelben für jede Kammerabtheilung gefertigt worden, aus der ein Jeder auch die ausführlichſte Inſtruction ſich habe verſchaffen können. Würde nun über das Druckverbot zuerſt berathen und von der Kammer im Sinne der hieher bezüglichen Commiſſionsanträge ein Beſchluß gefaßt, ſo habe die Sache vorerſt noch an die erſte Kammer zu gehen, und falls dann dieſe auch dem Beſchluſſe der zweiten Kammer zuſtimme, ſo ſey doch abzuſehen, daß in den wenigen Tagen, während welcher die Kammern noch verſammelt ſeyen, die Motion ſelbſt nicht mehr berathen werden könnte. Er ſtelle deshalb den Antrag, durchaus bei der Tagesordnung ſtehen zu bleiben, wie ſie vom Präſidenten verzeichnet worden ſey. Im nämlichen Sinne erklärte ſich der Abgeordnete Winter von Heidelberg, mit dem Beifügen, daß er in dem Mördes'ſchen Antrage eine Schlinge erblicke, die Kammer damit zu umſtricken, auf daß die Berathung der Rotteck'ſchen Motion hintertrieben werde. v. Rotteck erhob ſich hierauf. Er proteſtire (ſagte er) aus allen Kräften gegen den Antrag des Abgeordneten Mördes, den er mit der tiefſten Indignation zurückweiſen müſſe. Er vermeine in dieſem Antrage das Walten dunkler Umtriebe und Zuflüſterungen erkennen zu müſſen, um

ſeine

ſeine Motion todtzuſchlagen. Die Gründe, die er für ſeinen Antrag aufgeführt habe, ſeyen nichtig ꝛc. Eine heftige Proteſtation des Abgeordneten Mördes erfolgte hierauf gegen die beleidigenden Ausdrücke in dieſer Rede. Er müſſe — ſo erklärte er — die gegen ihn ausgeſprochene Indignation dreifach zurückgeben. Seinem Antrage lägen die lauterſten Motive zum Grunde, die der Abgeordnete v. Rotteck, ſofern er ſie ganz kennen würde, vollkommen billigen und ſeine Ausfälle gegen ihn (Mördes) beklagen müßte. Gegen die "Schlinge" des Abgeordneten Winter v. H. proteſtirte er ebenfalls mit Nachdruck, indem er die Gründe ſeines Antrags entwickelte. Dieſer wurde ſofort von mehreren Abgeordneten unterſtützt. v. Rotteck vertheidigte ſich ſodann in einer langen Rede gegen die Anſchuldigungen und Verdächtigungen in Betreff ſeiner Motion. Nach ihm ſprachen wieder Welcker, Mördes, Fecht, Winter v. H., auch Duttlinger, der den Mördes'ſchen Antrag unterſtützte. Nach einer noch kurze Zeit angedauerten Debatte verlangte die Kammer Abſtimmung über die Anträge. Dieſe erfolgte und erhob mit 34 gegen 27 Stimmen Mördes Antrag zum Kammerbeſchluſſe. Sofort ward vom Präſidenten die Discuſſion über den Bericht v. Itzſteins wegen des Druckverbots eröffnet. Der Abgeordnete Mördes ſchlug vor, anſtatt der von der Commiſſion beantragten Beſchwerdeführung gegen das Miniſterium des Innern, reſp. gegen deſſen Präſidenten, an Se. k. Hoh. den Großherzog eine Adreſſe zu beſchließen, in der die geeignete Vorſtellung wegen des betreffenden Druckverbots durch den Miniſter des Innern mit der Bitte niedergelegt werde: Se. k. Hoh. möge die Rechte der Kammern, den Druck ihrer Protocolle und deren Beilagen nach eigenem Ermeſſen zu verfügen, anerkennen, und ihr die Beſchlußfaſſung über den Druck der Rotteck'ſchen Motion anheimgeben.

Dieſer

Dieſer Antrag wurde allgemein unterſtützt, und nach einer weitern, immer noch ſehr intereſſanten Discuſſion, mit 55 gegen 2 Stimmen (der Abgeordneten Welcker und Winter v. H.) angenommen.

Die Adreſſe lautet wörtlich folgendermaßen: "Durchlauchtigſter Großherzog! Gnädigſter Fürſt und Herr! In der Sitzung vom 18. Mai d. J. hat die zweite Kammer der Ständeverſammlung, nachdem ſie die Motion des Abgeordneten v. Rotteck, Ergänzung und Sicherſtellung der Verfaſſung betreffend, zur Berathung in die Abtheilungen verwieſen hatte, den Vorausdruck derſelben beſchloſſen. Schon am folgenden Tage legte der mit dem Druck beauftragte Buchhändler Groos der Kammer ein vom Polizeiamte der Reſidenz ihm zur Nachachtung bekannt gemachtes Reſcript des großherzogl. Miniſteriums des Innern folgenden Inhalts vor: ""Auf Vorlage einer Abſchrift der Motion des Abgeordneten v. Rotteck in der 19ten Sitzung der zweiten Kammer vom 18. d., die Ergänzung und Sicherſtellung der Verfaſſung betreffend, wird nach deren genommener Prüfung und Würdigung im Intereſſe der Regierung, des Landes und im wohlverſtandenen Intereſſe der zweiten Kammer ſelbſt der Druck dieſer Motions-Begründung, ſowohl in den Protocollen der Kammer, als auch zu jedem andern Zweck unterſagt. Das Polizeiamt hat dieſe Entſchließung dem Buchhändler und Buchdrucker Groos zur unabänderlichen Nachachtung zu eröffnen."" Die Kammer hat in ihrer 47ſten Sitzung ſich darüber von einer Commiſſion Vortrag erſtatten laſſen und hat in ihrer 58ſten heutigen Sitzung mit allen Stimmen gegen 2 den Beſchluß gefaßt: In Erwägung, daß der Artikel 18 der Verfaſſungsurkunde ausſpricht, die Sitzungen der beiden Kammern ſind öffentlich, aber nur dann eine Bedeutung erhält, wenn das ganze Volk von den Verhandlungen der Kammer ſowohl

durch

durch den Zutritt des Publikums in den Sitzungen, als durch den Druck der Protocolle in Kenntniß geſetzt wird, in Erwägung, daß auch die Geſchäftsordnung, wie ſich aus der Vergleichung der §§. 71, 73 und 74 der Geſchäftsordnung der zweiten Kammer und der §§. 60 und 63 der Geſchäftsordnung der erſten Kammer ergiebt, der Kammer das Recht gewährt, zu beſtimmen, welche Entwürfe und Vorträge beſonders gedruckt werden ſollen, und daß nur bei den Protocollen über die Sitzungen, welche auf Antrag der Regierungen geheim ſtattfanden, der Druck von der Zuſtimmung der Regierung abhängig erklärt wird, woraus von ſelbſt folgt, daß die übrigen Verhandlungen der öffentlichen Sitzungen in den Protocollen gedruckt werden können, ohne daß es erſt einer Zuſtimmung der Regierung bedarf; in fernerer Erwägung, daß kein Geſetz das Recht der Regierung ausſpricht, den Druck von Verhandlungen der Kammer zu hindern, wenn der Druck von dieſer beſchloſſen worden iſt, in weiterer Erwägung, daß, wenn ein Abgeordneter die Gränzen, welche Geſetz und Anſtand gebieten, in ſeinen Aeußerungen überſchreitet, die Geſchäftsordnung beider Kammern hinreichende Vorſorge für dieſen Fall trifft, daß auch die Kammer ſelbſt, in ſo fern die Regierungscommiſſarien den Antrag ſtellen, daß einzelne, ihnen unziemlich ſcheinende Aeußerungen nicht durch den Druck verbreitet werden ſollen, wie jedes andere Collegium, die Weglaſſung in ihren Protocollen beſchließen kann, wenn ſie den Antrag für begründet erkennt: in Erwägung, daß auf dieſe Weiſe alle Intereſſen der Ordnung und des Geſetzes, welche die Regierung macht, hinreichend gewahrt ſind, und daß ſelbſt die Wiener Schlußacte im Artikel 59 nur ausſpricht, daß die Geſchäftsordnung dafür zu ſorgen habe, daß die geſetzlichen Gränzen der freien Aeußerung in den landſtändiſchen öffentlichen Verhandlungen

 weder

weder bei dieſer noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden; in Erwägung, daß, wenn die Kammer gegründeten Aufforderungen der Regierung nicht Gehör giebt, hinreichende verfaſſungsmäßige Befugniſſe zur Wahrung ihrer Rechte derſelben zu Gebote ſtehen; in endlicher Erwägung, daß durch das obenangeführte Miniſterialreſcript vom 19. Mai d. J. die Regierung eine Cenſur über die Protocolle der Kammer ausgeübt hat, ſtatt die durch die Geſchäftsordnung gebotenen Aufforderungen an die Kammer zu beobachten, beſtimmt zu bezeichnende Stellen der v. Rotteck'ſchen Motion nicht durch den Druck zu verbreiten, und daß daher die Rechte der Kammer verletzt erſcheinen, bei Ew. Königl. Hoh. gegen die Verfügungen des Miniſters des Innern ehrerbietigſte Vorſtellung zu machen, um die Zurücknahme dieſer Verfügung zu bitten und zugleich ehrfurchtvollſte Bitte auszuſprechen, daß das den Kammern durch die Verfaſſungsurkunde und die Geſchäftsordnung ausſchließlich ertheilte Recht, über den Druck ihrer öffentlichen Verhandlungen und deren Beilagen zu entſcheiden, anerkannt und dem gemäß auch die Kammer die Entſcheidung über den Druck der v. Rotteck'ſchen Motion in den Protocollen anheim gegeben werde. Wir legen dieſe unterthänigſte Bitte vor dem Throne Ew. Königl. Hoheit in tiefſter Ehrfurcht nieder." Am 19. wurde das Geſetz über die Expropriation des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken mit den Abänderungen der erſten Kammer angenommen. Sofort ward über den Poſtetat für 1835 und 1836 berathen, und die darin verzeichneten Poſten wurden genehmigt. Noch wurde über die Etats der Miniſterien des Innern und der Juſtiz, ſo auch über die Einnahmen und Ausgaben der Salinen-, Berg-

und

und Hüttenverwaltung berathen, und den aufgeführten Poſitionen ihre Zuſtimmung ertheilt. Bei der Berathung des Poſtetats hat die Kammer in Uebereinſtimmung im Einverſtändniſſe mit dem Commiſſionsantrage den Beſchluß gefaßt. "Sr. K. Hoh. den Großherzog zu bitten, bis den nächſten Landtag den Kammern den Entwurf eines Geſetzes vorlegen zu laſſen, welches die Wahrung des Poſtgeheimniſſes zum Gegenſtande habe." Am 21. ward der Commiſſionsbericht über den Geſetzentwurf, die Competenz und den Recurs in Strafſachen betreffend, vorgetragen. Seine Vorſchläge lauten auf Annahme des Geſetzes. Darauf erſtattete der Abgeordnete v. Itzſtein Namens der Budgetcommiſſion den Bericht über das Staatsausgabenbudget für 1835 und 1836. Am 22. berieth die Kammer den Bericht der Budgetcommiſſion, den Penſionsetat für die Jahre 1835 und 1836 betreffend. Der Commiſſionsantrag auf Anerkennung des Etats ward einſtimmig zum Kammerbeſchluſſe erhoben. Sodann berieth die Kammer über die Vorlage des Kriegsminiſteriums, die Regulirung der Penſionen der Jahre 1806, 1807, 1809 und 1818 — und die Erhöhung des Penſionsfonds betreffend. Dieſe letztere wurde zu dem Behufe von der Regierung beantragt, um einer anſehnlichen Zahl von Leuten, welche die Feldzüge der genannten Jahre mitgemacht haben, und deren in denſelben erhaltenen Wunden oder Verletzungen (die für den Augenblick ohne fühlbaren Nachtheil geheilt waren, aber ſpäter einen verderblichen Einfluß äußerten), ihnen die Fähigkeit benahmen, ſich durch Arbeit zu ernähren, um dieſen Leuten eine jährliche Unterſtützung von 20 fl. verabreichen zu können. Die nach dieſer Berechnung deshalb nöthig gefallene, von der Regierung vorgeſchlagene Erhöhung des Penſionsfonds um 3700 fl. wurde von der Kammer — mit Umgehung eines auf

Verminderung dieſer Summe hinweiſenden Antrags des Abgeordneten v. Itzſtein — bewilligt. Den Schluß der Sitzung machten mehrere Berichte der Petitionscommiſſion. Am 24. erſtattete der Abgeordnete v. Rotteck den Commiſſionsbericht über den Geſetzentwurf, die Wahl der Bürgermeiſter und Gemeinderäthe betreffend. Die Mehrheit der Commiſſion trägt zwar auf des Geſetzes Annahme, aber nur unter weſentlichen, die Allgemeinheit der Wahlfähigkeit begünſtigenden Veränderungen, an. — Sodann berieth die Kammer über den Commiſſionsbericht des Abgeordneten Duttlinger, den Geſetzentwurf über die Competenz und den Recurs in Straſſachen betreffend. Die Regierung machte die Vorlage dieſes Geſetzentwurfs darum, um einige als beſonders dringend anerkannte Verbeſſerungen der Strafgeſetzgebung zu gewähren, da die Vorlage des neuen Geſetzbuchs über das Strafverfahren — welches beſtimmt iſt, eine ſchnelle und gerechte Anwendung der Geſetze zu ſichern — auf dem gegenwärtigen Landtage wegen der vorangegangenen nothwendigen Prüfung und Berathung über daſſelbe und die damit verbundene Gerichtsverfaſſung, noch nicht geſchehen konnte. Der Hauptzweck des gegenwärtigen Geſetzes iſt nun, die Competenz der Gerichte zu erweitern und die der Polizeiſtellen zu beſchränken. Zu den ſpeciellen Beſtimmungen des Geſetzes ſelbſt ſchlug die Commiſſion weſentliche Veränderungen vor, die von der Kammer auch theilweiſe adoptirt wurden. Hiernach ſollen die Polizeibehörden, wie bisher, ſo auch ferner die Befugniß behalten, gegen diejenigen, welche ſie in ihren Amtsverrichtungen ſtören und überhaupt wegen Ungehorſam gegen die ihnen zuſtehenden Anordnungen, ſo wie wegen Uebertretungen von Vorſchriften, die nur zum Zwecke der Handhabung der Polizei erlaſſen wurden, Gefängniß bis auf drei Tage

Tage (der Entwurf wollte fünf Tage), dann auch arbitraire Geldſtrafen bis auf 25 fl. zu erkennen; eben ſo, ſolche arbeitsſcheue Perſonen, die ein Vagabundenleben führen und ihren Heimathsgemeinden oder überhaupt öffentlichen Kaſſen zur Laſt fallen, zur Arbeit anhalten zu laſſen, und ſie zu dieſem Behufe in das Arbeitshaus zu weiſen. — Nach einer weitern Beſtimmung des Geſetzentwurfs ſoll den Finanzbehörden das Recht zuſtehen, wegen Uebertretung von Vorſchriften zur Verhütung von Vergehen in Steuerſachen, Ordnungsſtrafen bis auf 25 fl. zu erkennen; auch andere die Steuern betreffende Vergehen ſelbſt zu unterſuchen und abzuurtheilen — ſofern darauf nur Geldſtrafen und Confiscationen geſetzt ſind, und der Denunciat ſich ihrem Ausſpruche zum voraus unterwerfen zu wollen erklärt hat. — Die Minorität der Commiſſion trug auf Streichung dieſes §. an, weil einer Verwaltungsbehörde nun und nimmermehr, und jedenfalls dann nicht ein Strafrecht geſetzlich eingeräumt werden dürfe, wenn es ſich um ihr eigenes Intereſſe handle. Die Majorität nahm die Beſtimmung modificirt an. Die Kammer ſtellte jedoch in der Abſtimmung, nach vollendeter Berathung über den §., dieſen wieder in der Faſſung des Entwurfes her, mit Hinzufügung zweier erweiternder, durch die Abgeordneten Beck und Duttlinger beantragten Beſtimmungen, wonach u. a. den Denunciaten der Recurs, reſpective die Appellation an die höhern Finanzbehörden geſtattet iſt. — Das Geſetz wurde ſodann in dieſer Geſtaltung von der Kammer angenommen. — Die Budgetcommiſſion hat in ihrer geſtrigen Sitzung, welche acht Stunden dauerte, ihre Geſchäfte vollendet. — Am 25. berichtete der Abgeordnete v. Rotteck Namens der Petitions-Commiſſion über die Bitte der Herausgeber des badiſchen Kirchenblatts um Preßfreiheit in den innern Angelegenheiten. Die Kammer be-

beſchloß, die Petition an das großherzogliche Staats-miniſterium zu überreichen, um darauf bei Ausarbeitung des neuen Preßgeſetzes die geeignete Rückſicht zu nehmen. Hierauf ward zur Discuſſion des Berichts des Abgeordneten Mittermaier geſchritten, die Motion des Abgeordneten Welcker auf Preßfreiheit reſp. auf Verbeſſerung unſerer Preßgeſetzgebung betreffend. Der Abgeordnete v. Rotteck ſchlug vor, den Commiſſionsantrag dahin zu erweitern, daß die Kammer im Protocolle noch den Wunſch ausſpreche: es möge die Regierung (neben der Gewährung der im Commiſſionsantrag enthaltenen Bitten, nämlich bis zum nächſten Landtag ſicher den Entwurf eines neuen Preßgeſetzes vorzulegen, welcher den, bereits im Jahr 1833 ausgeſprochenen Anforderungen der Kammer Genüge leiſte) noch vor dem kommenden Landtage und in der nächſten Friſt, auf dem Wege der Verordnung die Beſtimmungen des gegenwärtigen ſo mangelhaften Preßgeſetzes außer Wirkſamkeit, und an ihre Stelle ein Proviſorum ſetzen, mit den Principien des neuen vorzulegenden Geſetzes vereinbar. Dieſer, von mehreren Seiten unterſtützte Antrag, ward von der Kammer mit geringer Majorität verworfen. Bei der Discuſſion über den Commiſſionsantrag ſodann ergriffen, ihn unterſtützend, nacheinander die Abgeordneten Fecht, Winter v. H., Duttlinger u. A. das Wort. Der erſtere beſchwerte ſich nebenbei über den Redacteur der hieſigen Zeitung wegen ſeiner Erwiederung auf einige jüngſt gemachte Bemerkungen v. Itzſteins und Fechts — den Bericht der Karlsruher Zeitung über die Berathung der v. Rotteck'ſchen Motion betreffend. Der Comiſſionsantrag wurde hierauf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Staatsminiſter v. Türkheim machte dann noch einige Bemerkungen über den Gegenſtand der ſo eben berathenen Motion, in denen er — das

Ver-

Verhältniß ſchildernd der einzelnen deutſchen Staaten zum Bunde — die Principien zu vertheidigen ſuchte, welche unter Andern auch die Aufhebung der Preßfreiheit zur Folge hatten. Lebhafte Proteſtationen der Abgeordneten v. Itzſtein, v. Rotteck und Welcker folgten hierauf; jedoch ging man ſchnell zur Tagesordnung über, welche zu der Discuſſion über das Ausgaben-Budget führte. Am 26. hielt die Kammer eine Abendſitzung, die um 6 Uhr begann und bis nach 10 dauerte. Der Staatsminiſter machte die Eröffnung, daß die Sitzungen am 28. geſchloſſen würden. Zuerſt wurde über den Geſetzentwurf berathen, betreffend die Rectification des Dreiſam- und Elzfluſſes bis in den Rhein. Ueber den Entwurf hatte in der Vormittagsſitzung der Abgeordnete Mördes den Commiſſionsbericht erſtattet. Nach mehrſtündiger Berathung wurde das Geſetz einſtimmig angenommen, wonach behufs jener Rectification aus der Staatscaſſe ein Zuſchuß von 300,000 fl. in 4 Jahresterminen gegeben wird. Sodann verlas der Abgeordnete v. Itzſtein — außer der Tagesordnung mit beſonderer Bewilligung der Kammer — ſeinen Commiſſionsbericht über das außerordentliche Budget; darauf ward mit der Discuſſion über das Ausgabenbudget fortgefahren. Am 27. in der Vormittagsſitzung ward dieſe Discuſſion zu Ende geführt, und das Budget mit Stimmeneinheit bewilligt. In der Abendſitzung ward noch das außerordentliche Budget berathen und eine Menge Petitionen erledigt. Am 28. hielt die Kammer noch eine Sitzung, die bis 10½ Uhr dauerte, worin ſie die noch übrigen Petitionen erledigte und die Ausſchußmitglieder wählte. Die Wahl fiel auf die Abgeordneten v. Itzſtein mit 37, Hoffmann mit 35, Buhl mit 35, v. Rotteck mit 33, Beck mit 30 und Mittermaier mit 29 Stimmen. Nachdem dies geſchehen, und hiermit das letzte Landtagsgeſchäft vollendet war, erklärte der Präſident

ſident Mittermaier, daß er beim nunmehrigen Schluſſe noch einige Worte zur Kammer ſprechen müſſe, vorher jedoch noch jedem Abgeordneten, der zu ſprechen wünſche, das Wort verleihe. Auf dieſe Erklärung erhob ſich der Abgeordnete v. Itzſtein und ſagte: "Wenn ich in dieſen letzten Augenblicken mir das Wort erbitte, ſo verzeihen Sie dieſes einem Ihrer älteſten Mitglieder. Ihr Vertrauen hat den Mann, der auf dem letzten Landtage den Präſidentenſtuhl eingenommen, auch dieſesmal wieder auf dieſe Stelle berufen. Er hat unſer Vertrauen mit der Würde gelohnt, womit er ſeine Stelle bekleidete, und mit der freundlichen Collegialität, die er uns bewieſen hat. Ich zweifle nicht, in dem Sinne aller Mitglieder zu ſprechen, wenn ich bitte, dieſes dankend anzuerkennen. (Sämmtliche Mitglieder ſprechen durch Erheben von dem Sitze ihr Einverſtändniß aus.) Und nun nur noch einige Worte: Der Augenblick iſt da, wo wir von hier ſcheiden müſſen, nachdem Monate lang unſere Pflichten uns in dieſem Saale verſammelt haben. Ein ſolcher Augenblick iſt immer ſchmerzlich, und am meiſten diesmal für mich, weil ſo viele Männer aus der Kammer treten, die lange Jahre mit mir zu gleichem Zweck für das Wohl des Landes arbeiteten, und unter ihnen mein alter Freund Buhl. Möge der geſunde Sinn des badiſchen Volkes dieſe Männer wieder in den Saal ſenden, damit ſie auch in Zukunft an den Arbeiten für das Vaterland Theil nehmen. Dieſe Zukunft liegt dunkel vor uns. Ob ſie Glück oder Unglück in ihrem Schooß trägt — wer kann dieſes ſagen? Mag ſie aber auch kommen, wie ſie will; in der badiſchen Kammer und in dieſem Saale wird ſie immer treue Bürger, ſchützend und feſthaltend die Verfaſſung, finden, und das badiſche Volk, wacker und bewährt in allen Stürmen der Zeit, wird fortwährend zeigen, daß Gehorſam vor dem Geſetz, Achtung vor der Obrigkeit, Vertrauen zu der Regie-

Regierung und Liebe zu der Verfaſſung ihm heilig ſind, und es darin die beſte und erſte Bürgſchaft für das Wohl des Volkes findet." — Der Präſident Mittermaier erhob ſich hierauf und ſprach: "Die Stunde des Abſchiedes naht, und der Blick fällt zurück auf die Reihe von Arbeiten, die ſeit dem 1. April unſere Kraft und unſere Thätigkeit in Anſpruch genommen haben. In 67 öffentlichen Sitzungen, die durch die lange dauernden und beſchwerlichen Commiſſions-Sitzungen über den Zollverein, denen die meiſten Kammermitglieder anwohnten, unterbrochen wurden, haben wir 19 Geſetzentwürfe, 10 Motionen und 453 Petitionen berathen. Durch das Zuſammenwirken der beiden Kammern ſind wichtige Geſetzentwürfe, die nun die Sanction der Regierung erwarten, zu Stande gekommen. Durch das Schulgeſetz ſind die Verhältniſſe der Schullehrer durch ein feſtes Einkommen geſichert, und durch deſſen Beſtimmungen über die Penſionirung derſelben ihnen ein neuer Sporn zur treuen Pflichterfüllung gegeben worden. Die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Schullehrerbeſoldungen iſt geſetzlich beſtimmt. Ein Geſetz über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, wichtig wegen der bevorſtehenden großen Unternehmungen, die den Verkehr beleben und die Bewohner entfernter Gegenden in raſche Verbindung mit einander bringen, iſt darauf gebaut, die Heiligkeit des Eigenthums, das Recht derjenigen, die der Geſammtheit Opfer bringen, Entſchädigung zu fordern, in Uebereinſtimmung mit dem Rechte der bürgerlichen Geſellſchaft zu bringen, die dieſe Opfer fordert. Das Geſetz über die Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe iſt beſtimmt, das Verhältniß des Gemeindevermögens und die Beitragspflicht derjenigen, die, ohne Gemeindebürger zu ſeyn, doch von dem Gemeindeverbande Vortheil haben, auf eine die Intereſſen mehr, als es im Jahr 1831 geſchehen iſt,

iſt, ausgleichende Weiſe regulirt. Durch das Geſetz über Entlaſſung aus dem Militairdienſt wegen Untauglichkeit, durch das Geſetz über den Austritt aus dem Militair ſind viele der bisherigen Zweifel beſeitigt worden. Eine einfachere und gerechtere Erhebung der Fleiſch=Acciſe iſt durch ein Geſetz, und die Penſionirung der niederen Diener durch ein anderes Geſetz ausgeſprochen. Tief in die materiellen Intereſſen greift jenes Geſetz ein, wodurch das perſönliche Verdienſt=Steuercapital um 300 fl. herabgeſetzt worden iſt, und das Geſetz über die Aufhebung der ärariſchen Bannrechte iſt ein großer Fortſchritt der Geſetzgebung. Durch die Aufhebung der Geſchlechtsbeiſtandſchaft iſt ein neuer großer Schritt der Civiliſation geſchehen, eine läſtige Bevormundung der Frauen, eine Maſſe von Geſchäften der Männer beſeitigt, eine Maſſe von Schreibereien, die den Gerichten oblagen, ihnen abgenommen, und eine Veranlaſſung zu vielen Prozeſſen entfernt. Nach dem Anſchluß zum Zollverein iſt ein Geſetz über den Waffengebrauch des Zollbedienſteten nothwendig geworden. Es iſt gegeben, um das Leben unſerer Mitbürger gegen übertriebenen Amtseifer dieſer Zollbedienten zu ſchützen, aber auch die Handhabung des Geſetzes gegen diejenigen, die frevelhaft das Geſetz übertreten möchten, möglich zu machen. Zwei Geſetzentwürfe über den Recurs und die Wahlberechtigung ſind in der Kammer berathen, aber von der erſten Kammer nicht erledigt worden. Vor Allem, meine Herren, iſt in unſerm Andenken die Zeit vom 18. Mai bis zum 4. Juli, in welcher die Frage über den Beitritt Badens zu dem großen deutſchen Zollverein unſere ganze Kraft in Anſpruch nahm, und in täglichen 7= bis 8ſtündigen Commiſſions=Sitzungen, an welchen die übrigen Mitglieder der Kammer Theil nahmen, ſchwere Opfer gefordert wurden; eine Zeit, die auch die übrigen Arbeiten der Kammer unterbrach.

Moch=

Mochten auch, wie Sie wiſſen, die eigenthümlichen Verhältniſſe unſeres Landes, die Lage deſſelben, die verſchiedenen Intereſſen der einzelnen Landestheile, und weil immer der Uebergang von einem glücklichen Zuſtande, den die Gegenwart bietet, nicht gern mit einer unſicheren Zukunft vertauſcht wird, die Sache bedenklich machen, mochten auch die Anſichten über die Zweckmäßigkeit des Anſchluſſes getheilt ſeyn und dadurch die Berathungen verlängert werden, ſo war es doch bei allen Abgeordneten nur ein Intereſſe, das ſie beſeelte, nämlich das für das Wohl des Vaterlandes, welches aufgefordert hat, die Gründe und Gegengründe mit der größten Sorgfalt abzuwägen. Die Ueberzeugung, daß nur durch dieſen Anſchluß Badens zu dem großen Zollverein ein bedeutender Schritt zn dem erſehnten Ziel der allgemeinen Handelsfreiheit und der Erreichung jener lang gewünſchten Nationaleinheit Deutſchlands in ſeinen materiellen und geiſtigen Intereſſen erzielt werden kann, die Ueberzeugung, laut gepredigt durch die Erfahrung, daß da, wo freie Concurrenz gewährt wird, wo die Zollſchranken gefallen ſind, auch die Induſtrie ſich ausdehne, ſich neue Bahn breche, und unſer von der Natur ſo reich geſegnetes, durch die Bildung und die Thätigkeit ſeiner Bewohner ausgezeichnetes Land den Wettkampf mit andern Ländern nicht zu ſcheuen habe — dieſe Gründe, ſage ich, beſtimmten die Kammer zum Anſchluß an den Zollverein. Die Rückſicht, daß in der gegenwärtigen, wie bei jeder neuen Einrichtung der Uebergang vom Alten zum Neuen Unbequemlichkeiten mit ſich führt und Opfer fordert, hat diejenigen, deren Blick auf die Zukunft gerichtet ſeyn muß, welche die Früchte in ihrem Schooß trägt, nicht abgehalten, ihre Zuſtimmung auszuſprechen. Die Prüfung des Staatshaushalts iſt mit Sorgfältigkeit und Gründlichkeit im Schooße der Commiſſion, die dafür aufgeſtellt war, die keine Opfer

Opfer und Mühe geſcheut hat, und die, eben weil ſie gründlich ſeyn wollte, mit Beſonnenheit prüfte, vorgenommen worden. Erfreuliche Reſultate ſind es, bei denen der Blick verweilt. Ueberall hatte die Anträge der Commiſſion, überall die Beſchlüſſe der Kammer nur der Wunſch geleitet, die Intereſſen der Steuerpflichtigen, das Bemühen zum Fortſchreiten und zur Entwickelung beizutragen, in Uebereinſtimmung zu bringen. Große Unternehmungen, ſchöne Anſtalten werden in dieſer Beziehung den Landtag von 1835 bezeichnen. Die Kammer hat den Vorlagen der Regierung, die ſie ſorgfältig geprüft, freudig ihre Zuſtimmung gegeben und große Maßregeln dadurch genehmigt, wohin ich die Regulirung des Dreiſam- und Elzfluſſes rechne. Dadurch, daß die Kammer genehmigt hat, daß ein auf das Beſſerungs- und Iſolirungsſyſtem der Sträflinge gerichtetes Zuchthaus erbaut werden ſolle, wird ein bedeutender Schritt, wie wenige Staaten ſich deſſen rühmen können, in Deutſchland, ich ſage in Europa, gethan und für das Loos mancher unſerer Mitbürger iſt durch die Gründung eines neuen Irrenhauſes ebenfalls Gutes geſtiftet worden. Der Pflicht eingedenk, überall gegebene Verhältniſſe zu beachten, mit jenen, die gebieteriſch ſich geltend machen, gleichſam einen Vergleich zu ſchließen und das Erworbene nicht in Gefahr zu ſetzen; zufrieden, wenn auch nur einige Fortſchritte gewonnen werden, aber auch durch die Rückſicht geleitet, daß man mit der Ueberzeugung und der Pflicht nicht markten darf, haben wir mit Offenheit die conſtitutionellen Rechte des Volkes zu wahren geſucht und Wünſche und Bedürfniſſe des Landes zur Sprache gebracht, aber auch mit der Klugheit und Zartheit, welche die Verhältniſſe gebieten, Fragen vermieden, deren Verhandlung nach den beſtehenden Verhältniſſen kein Reſultat haben könnten. Bei ihrem verfaſſungsmäßigen Recht der Preßfreiheit

hat

hat die Kammer beharrt und der gefaßte Beſchluß wird Früchte bringen. Möge auch dieſer Landtag beigetragen haben, den Sinn für den Werth des conſtitutionellen Lebens aufs neue zu befeſtigen, die politiſche Entwickelung des Volkes zu verbreiten, das Vertrauen zu der Regierung, das Vertrauen zu den würdigen Vertretern des Volkes noch mehr zu begründen und zur Beobachtung der Geſetze neue Aufforderung zu geben, weil das Volk überzeugt ſeyn kann, wie ſorgfältig bei der Berathung der Geſetze die Bedürfniſſe des Landes abgewogen worden ſind. Mögen diejenigen, die vielleicht das Wirken des Landtags nicht für erfolglich genug halten, erwägen, daß ein maßloſes Haſchen nach dem Beſſeren der Erreichung des Guten, welches der Augenblick bietet, und woran ſich viele neue Fäden der Zukunft knüpfen, leicht hinderlich iſt; mögen ſie beherzigen, daß alle Landtage ein Ganzes, ein Zuſammenhängendes bilden, und daß das, was auf einem Landtage als Saatkorn ausgeſtreut wird, auf dem folgenden aufgeht und auf einem ſpätern vielleicht erſt Früchte bringt; mögen ſie erwägen, daß es Zeiten giebt, in welchen ſcheinbar ein Stillſtand in dem Gedeihen des Guten eintritt, während der aufmerkſame Beobachter weiß, daß es keinen wahren Stillſtand giebt und jene Ideen, die der Entwickelung der Menſchheit, die der wahren Freiheit angehören, langſam wachſen, oft dem Auge nicht ſichtbar, in einem ſtillen und ruhigen Prozeß jene Zeit vorbereiten, in der ſie deſto herrlicher hervortreten und deſto raſcher ſich entfalten. Unſer Wirken in dieſem Saale iſt nun geendet. Wir kehren in unſern häuslichen Kreis, zu unſerer gewohnten Berufsthätigkeit zurück. Aber jene Stellung, zu der uns das Vertrauen unſerer Mitbürger berufen hat, legt uns die ſchöne Pflicht auf, auch in dem Kreiſe, worin wir künftig leben, jenes Vertrauen zu benutzen, unſere Mitbürger über den

Geiſt

Geiſt und die Abſichten der neuen Geſetze und Einrichtungen zu belehren, Vorurtheile, Zweifel, Mißverſtändniſſe zu beſeitigen, das Vertrauen des Volkes zu befeſtigen, vor Allem aber das erſte Beiſpiel als gute Bürger, das Beiſpiel des Gehorſams und der Befolgung der Geſetze, das Beiſpiel zu geben, mit Bereitwilligkeit Opfer zu bringen, wenn ſie das Vaterland und die Geſetze fordern. Ihnen, meine Herren, danke ich nun für Ihr Wohlwollen und Ihre Nachſicht. Wenn Sie auch nicht immer mit meinen Handlungen zufrieden waren, ſo darf ich von Ihrer Billigkeit erwarten, daß Sie der Reinheit meiner Abſichten Gerechtigkeit widerfahren laſſen. Mit Eintracht und Vertrauen haben wir das Werk begonnen, mit Eintracht und jener Eintracht der Geſinnung, die nur das Glück unſeres geliebten Vaterlandes befördern wollte, wenn auch über die Mittel und die Erreichung des Ziels Verſchiedenheit der Meinungen da war. Eine Meinungsverſchiedenheit kann die Herzen, die in einem Ziele ſich vereinigen, nicht entfremden. Mit Vertrauen endigen wir unſer Werk, mit dem Vertrauen auf die Kraft der Wahrheit, deren Sieg Menſchenmacht zwar aufhalten, aber nie verhindern kann; mit Vertrauen auf unſern erhabenen Regenten, der das Gute will, der ſein gutes Volk ehrt und liebt; mit Vertrauen auf deſſen Rathgeber, welche die Forderungen der Zeit begreifen und damit Willen und Intelligenz, den Fortſchritten der Zeit zu huldigen, vereinen; mit Vertrauen auf ein edles Volk, das den Werth der Verfaſſung kennt, das durch Treue und Achtung gegen die Geſetze zeigt, daß es des ſchönſten Glückes würdig iſt. — Indem wir unſere Arbeiten ſchließen, ertönt gewiß aus den Herzen Aller ein Freudenruf: "Gott ſchütze unſer Vaterland und ſeine Verfaſſung;" "Gott ſegne unſern geliebten Regenten; hoch lebe der Großherzog!" — Ein dreimaliges Lebehoch erſchallte hier-

auf

auf und die letzte Sitzung des Landtags war geſchloſſen. — Die Kammer ging ſofort auseinander. Um 12 Uhr verſammelten ſich beide Kammern in dem Sitzungsſaale der zweiten und Staatsminiſter Winter ſchloß, nachdem er die erhaltene höchſte Vollmacht vorgeleſen, den Landtag mit den Worten: "Im Namen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs erkläre die Ständeverſammlung für geſchloſſen," worauf ſich beide Kammern entfernten.

II.

Vergleichung der Staats-Einnahmen von Großbritannien von den früheſten Königen an.

Aus einem neueren engliſchen Werke von Pablo Pebrer über die Finanzgeſchichte von Großbritannien.

	Lſtrl.
Wilhelm der Eroberer, 1066	400,000
Wilhelm der Rothe, 1087	350,000
Heinrich I., 1100	300,000
Stephan, 1135	250,000
Heinrich II., 1154	200,000
Richard I., 1189	150 000
Johann, 1199	100,000
Heinrich III., 1216	80,000
Eduard I., 1272	150,000
Eduard II., 1307	100,000
Eduard III., 1327	154,139
Richard II., 1377	130,000
Heinrich IV., 1399	100,000
Heinrich V., 1413	76,643
Heinrich VI., 1422	64,976
Eduard IV., 1460	100,000
Eduard V., 1483	100,800

Richard

	Lstrl.
Richard III., 1483	100.000
Heinrich VII., 1485..................	400.000
Heinrich VIII., 1509	800.000
Eduard VI., 1547..................	400.000
Maria, 1553	450.000
Eliſabeth, 1558	500.000
Jacob I., 1602	600.000
Carl I., 1625	895,819
Republik, 1648	1.517.247
Carl II., 1648	1.800.000
Jacob II., 1685	2.001.855
Wilhelm III. und Maria, 1688	3.895.225
Anna, 1704	5.691.803
Georg I., 1714	6.762,643
Georg II., 1727	8.522,540
Georg III., 1760	15.372.971
» 1800	36.728,000
» 1815	71.153,142
Georg IV., Mittelz. von 1820 — 1826.	58,000.000
» » von 1826 — 1830.	60,000.000
Wilhelm IV., Mittelz. v. 1831 — 1833	46,620.165

III.

Schwarzburg-Sondershauſen.

Der 75jährige, an einer hartnäckigen gefährlichen Krankheit leidende Fürſt legte am 19. Auguſt zu Gunſten ſeines Sohnes, des Erbprinzen, die Regierung des Fürſtenthums nieder. Es fielen an dieſem Tage einige unruhige Auftritte dabei vor. Am 21. hielt das junge Fürſtenpaar ſeinen Einzug in die Reſidenz. Am 22. erſchien folgende Bekanntmachung: Als Ich nach Meinem Regierungsantritt nebſt Meiner geliebten Gemahlin die hieſige Stadt geſtern zum erſten Mal wieder beſuchte, erhielten Wir

auf

auf Unſerm Wege von den Landbewohnern, beſonders aber bey Unſerer Ankunft hier von den Einwohnern dieſer Stadt ſo viele Beweiſe von liebevoller Aufmerkſamkeit und treuer Ergebenheit, daß Wir uns gedrungen fühlen, Unſere innige Dankbarkeit dafür hier öffentlich auszuſprechen. Was hätte auch Unſeren von dem leidenden Zuſtande Meines geliebten Herrn Vaters, der Seinen Zurücktritt von der Regierung zur Folge hatte, ergriffenen Gemüthern wohler thun können, als ſolche Aeußerungen der unverkennbaren treuen Liebe und Anhänglichkeit, mit welcher die Unterthanen auch Mir jetzt entgegenkommen und Mir die Sorge für ihr Wohl ſo ſehr erleichtern! Bei dieſen Empfindungen hat es uns jedoch um ſo mehr leid thun müſſen, daß ſie durch einige vorausgegangene unangenehme Vorfälle einigermaßen getrübt wurden, weshalb den betreffenden Perſonen ihre Anſprüche auf Genugthuung geltend zu machen unbenommen bleiben muß. Mögen Meine geliebten Unterthanen ja bedenken, daß Ausbrüche dieſer Art und Handlungen, die die Geſetze und Regeln der Ordnung nicht rechtfertigen, auch von Mir, der Ich dieſe Grundpfeiler ihrer Wohlfahrt zu erhalten verpflichtet bin, niemals gebilligt werden können, ſondern zum Wohle des Ganzen ſtreng geahndet werden müſſen, und mögen ſie Meinem ihnen mit wahrhafter Liebe ſo aufrichtig zugethanen Herzen die Ausübung dieſer unangenehmen Pflicht ſo viel als möglich erſparen.

Günther Friedrich Karl,
F. z. S. S.

Auf höchſten Befehl wurde das bisherige Fürſtliche Geheime Conſilium aufgelöſt und dagegen ein Geheimeraths-Collegium gebildet, deſſen Obliegenheiten noch näher beſtimmt werden ſollen, und dem der regierende Fürſt ſelbſt präſidiren wird. Vorläufig wird es berathend Höchſtdemſelben in den ihm über-

wieſenen Angelegenheiten zur Seite ſtehen und die Geſchäfte des Miniſteriums beſorgen. Der Geheimerath, Kanzler und Conſiſtorial-Präſident v. Ziegeler nimmt in demſelben nächſt dem Fürſten die erſte Stelle und Stimme, und der unter Beilegung des Prädikats Excellenz zum Chef der Kammer ernannte Geheimerath, Kanzler und Conſiſtorial-Präſident v. Kauffberg in Arnſtadt die zweite ein. Das Regierungsblatt enthält mehrere Verordnungen des jungen Fürſten, unter andern eine Verfügung vom 27. Auguſt, folgendermaßen lautend: "Von Gottes Gnaden ꝛc. Ich wünſche keinem meiner lieben Unterthanen den Weg zu Mir zu erſchweren, am wenigſten aber die Armen zu bedrücken, welche ſich vertrauensvoll an Meine Gnade wenden. Deshalb kann Ich die bisherige Einrichtung, nach welcher zu Bitt- und Dankſchriften Stempelbogen genommen werden mußten, nicht billigen. Eben ſo unpaſſend finde Ich es, daß der Bittſteller, deſſen Geſuch Ich abzuſchlagen genöthigt war, für Meine Reſolution noch einen Stempelbogen bezahlen ſoll, und endlich widerſpricht es ganz Meiner Anſicht, bei bewilligtem Erlaſſe von Strafen, Koſten, Abgaben u. dgl. m. mit der einen Hand zu geben und mit der andern wieder zu nehmen: denn dies iſt der Fall, wenn derſelbe, deſſen Verhältniſſe eine ſolche Rückſicht erheiſchten, dafür einen nach der Größe der erlaſſenen Summe zu berechnenden Stempelbogen zu löſen hat. Alles dies ſoll künftig wegfallen. Ich beauftrage Sie (die Fürſtliche Stempelcommiſſion), die gedachten Abänderungen baldigſt auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß Meiner Unterthanen in beiden Landestheilen zu bringen."

Eine andere Verfügung bezweckt "den ohnehin häufig zu ſchleppenden Geſchäftsgang möglichſt zu vereinfachen und die bisherigen Kurialien einer Ver-

Verbeſſerung zu unterwerfen." "In allen Erlaſſen" heißt es darin unter Anderm, "welche in Meinem Namen an Behörden, Beamte oder ſolche Privatperſonen ergehen, die im gewöhnlichen Leben Sie genannt zu werden pflegen, wird dieſe Höflichkeitsform beobachtet. Ferner: "Die Ehrfurchts- und Hochachtungs-Verſicherungen, mit welchen die Berichte an Mich und die höheren Behörden, ſo wie die Communications-Schreiben der Letztern unter ſich und alle Arten von Eingaben der Privat-Perſonen geſchloſſen zu werden pflegten, fallen künftig weg. Die Bittſchriften haben ſich auf einfache kurze Darſtellung der motivirenden Umſtände und auf Beifügung eines entſprechenden Geſuchs, mit Vermeidung alles leeren Wortgepränges, aller, ohnehin nicht zur Sache gehörigen Schmeicheleien und des im Votaus betheuerten Dankes, zu beſchränken. Eine andere Verordnung vom 27. Auguſt entzieht den Verwaltungsbehörden, als der Fürſtlichen Kammer, dem Hofmarſchallamte und dem Forſtcollegium die Gerichtsbarkeit, welche dieſelben in neuerer Zeit, zum Theil gegen frühere landesherrliche Verfügungen, ausgeübt haben, und weiſet die Fortſetzung der vor dieſen Behörden anhängigen Rechtsſtreite an die Fürſtliche Regierung. Forſt- und Jagdverbrechen, welche mit Zuchthausſtrafe bedroht ſind, ſollen von jetzt an von den ordentlichen Gerichtsbehörden unterſucht und entſchieden werden. Eine Verordnung vom 28. hebt die Oeffentlichkeit körperlicher Züchtigungen mit folgenden Worten auf: "Es iſt eine ſehr traurige Nothwendigkeit, wenn Schläge als Strafe angewendet werden müſſen. In den Fällen, in welchen deren Gebrauch nicht zu umgehen iſt, läßt ſich jedoch die öffentliche Vollziehung nicht rechtfertigen. Dieſelbe unterdrückt das Ehrgefühl und mit dieſem die Reue, den erſten Schritt zur Beſſerung des Verbrechers, wirkt höchſt nachtheilig

auf die oft ſehr gemiſchten Zuſchauer und bringt nicht ſelten, ſtatt der Ueberzeugung von der Verwerflichkeit der geſtraften Handlung, nur Mittleid mit dem Thäter und Mißbilligung der Strenge des Geſetzes und des Richters hervor. Ich hebe daher hierdurch die Oeffentlichkeit der körperlichen Züchtigung auf und erwarte, daß ſie (die Regierung) Meinen Beſchluß als Landesgeſetz eröffnen und vollziehen werden." Der leidende Zuſtand des vormals regierenden Fürſten beſſerte ſich in ſo weit, daß es demſelben möglich wurde, ſich wieder der Hände zum Schreiben zu bedienen, und es erſchien daher folgende Abtretungs-Urkunde:

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Karl, Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen, des Königl. Preußiſchen ſchwarzen und großen rothen Adler- ſo wie des Königl. Baierſchen St. Hubertus-Ordens Ritter.

Die ſchwere und hartnäckige Krankheit, von der Wir in unſerem weit vorgerückten Alter ſeit einiger Zeit befallen worden ſind, hat Uns zu dem bereits bekannten Entſchluſſe bewogen, Unſere Regierung niederzulegen, und an Unſern geliebten Sohn und rechtmäßigen Nachfolger laut darüber aufgenommenen protocollariſchen Urkunden abzutreten, welcher dieſelbe auch unſerem Wunſche gemäß ſofort übernommen und angetreten hat. Da ſich aber, Dank ſey es der göttlichen Vorſehung, ſeit einigen Tagen Unſer Geſundheitszuſtand wiederum etwas gebeſſert hat, ſo daß Wir, was noch vor kurzem der Fall nicht war, im Stande ſind, eine desfallſige Urkunde auszuſtellen und eigenhändig zu vollziehen, ſo finden Wir uns bewogen, jene Unſere Entſagung auf die Regierung über ſämmtliche hieſige Lande zu Gunſten Unſeres geliebten Herren Sohnes, des jetzigen regierenden Fürſten zu Schwarzburg-Sondershauſen, nochmals feier-

feierlichſt durch dieſe Urkunde zu bekräftigen. Wir haben beſchloſſen, den Ueberreſt Unſerer Tage in Unſerem zeitherigen Aufenthalte zu Ebeleben in Ruhe zu verleben, worüber das Nähere durch einen, zwiſchen Uns und Unſerem vielgeliebten Herren Sohne zu errichtenden Vertrag feſtgeſetzt werden wird.

Wir erwarten, daß Unſere vormaligen Diener und Unterthanen ihrem jetzigen Regenten, Unſerem vielgeliebten Sohne, Treue und Anhänglichkeit beweiſen werden, und hoffen, daß ſie bei der herzlichen Liebe, die Wir ihnen in Unſerer 41jährigen Regierung vielfältig bethätigt haben, Unſer Andenken ſtets ehren werden.

Urkundlich haben Wir Unſere eigenhändige Unterſchrift beigefügt und Unſer Fürſtlich Siegel vordrucken laſſen.

Ebeleben, den 3. September 1835.

(L. S.) Günther Friedrich Karl,
F. z. S.

IV.

Verordnung,

enthaltend nähere Beſtimmungen wegen Unterdrückung des Sclavenhandels für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Obgleich ſchon durch eine von Unſerm hochſeligen königl. Hrn. Vater getroffene Beſtimmung wegen des Negerhandels Unſern Unterthanen die Betreibung jeden ſolchen Handels auf den Küſten von Afrika und an andern Orten, wo derſelbe außerhalb Unſerer weſtindiſchen Beſitzungen betrieben werden mögte, vom Anfange des Jahres 1803 an verboten worden iſt, ſo daß nach dieſem Zeitpunkte kein Neger und keine Negerin

gerin auf der Küſte oder an andern fremden Orten durch oder für königl. Unterthanen angekauft, in Schiffen königl. Unterthanen verſchifft, oder nach den königl. weſtindiſchen Inſeln zum Verkaufe eingeführt werden durfte, auch jeder gegen dieſes Verbot ſtreitende Handel nach dieſer Zeit als geſetzwidrig betrachtet werden ſoll; ſo haben Wir doch, nachdem Wir von Sr. Maj. dem Könige der Franzoſen und von Sr. Maj. dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingeladen worden ſind, den von dieſen Mächten unterm 30. November 1831 und unterm 22. März 1833 zur Unterdrückung des Negerhandels abgeſchloſſenen Conventionen beizutreten, theils aus Abſcheu vor dieſem ſchändlichen Handel, theils in Folge des freundſchaftlichen Erſuchens der genannten hohen Contrahenten, Unſere Beſtrebungen hinſichtlich der Ergreifung der wirkſamſten Veranſtaltungen zur Unterdrückung dieſes Handels mit denen der genannten Mächte bereitwillig vereinigt. Indem daher die gedachten Conventionen, denen Wir durch einen unterm 26. Juli 1834 in Unſerer königl. Reſidenzſtadt unterzeichneten Acceſſionstractat beigetreten ſind, inſoweit die in demſelben enthaltenen Vorſchriften allen Unſern handelnden und ſeefahrenden Unterthanen für die Zukunft zur Nachricht und Befolgung dienen ſollen, durch Unſere gegenwärtige Verordnung zur näheren öffentlichen Kunde gebracht werden, haben Wir zugleich beſchloſſen, für das Verfahren und die Entſcheidung in den, durch das Aufbringen derjenigen Schiffe nach Unſeren Häfen, welche des Negerhandels ſchuldig befunden werden oder deſſelben verdächtig ſind, veranlaßten Unterſuchungsſachen, ſolche Regeln vorzuſchreiben, daß ſowohl Unſere eigenen, als auch die Unterthanen fremder Mächte dadurch vollkommen ſicher geſtellt werden können, wie auch zugleich diejenigen Strafen anzuordnen, welche gegen

die Uebertreter der Vorſchriſten dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung in Anwendung gebracht werden ſollen. In Uebereinſtimmung hiemit haben Wir die unterm heutigen Dato für Unſer Königreich Dänemark und Unſere außereuropäiſchen Beſitzungen erlaſſenen Beſtimmungen, ſoweit ſolche zugleich Unſere Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein angehen, mit den ſie beſonders betreffenden Vorſchriften in Unſerer gegenwärtigen Verordnung zuſammenſtellen laſſen, und befehlen demnach wie folgt:

§. 1. Um den unter dem Namen des Sclavenhandels bekannten ſchändlichen Handel auf die wirkſamſte Art zu hemmen, haben die contrahirenden Mächte ſich gegenſeitiges Recht eingeräumt, die Schiffe der einen und der andern Nation zum Zwecke der Entdeckung eines ſolchen Handels zu viſitiren. Dieſes Recht darf jedoch nur in nachbezeichneten Fahrwaſſern ausgeübt werden.

1. Längs der weſtlichen Küſte von Afrika, vom grünen Vorgebirge an, bis zu einer Entfernung von zehn Graden ſüdlich vom Aequator, das heißt vom zehnten Grade ſüdlicher Breite bis zum funfzehnten Grade nördlicher Breite, und bis zum dreißigſten Grade weſtlicher Länge vom Pariſer Meridian angerechnet.
2. Rund um die Inſel Madagaſcar in einem Umkreiſe von ungefähr 20 Lieues.
3. In derſelben Entfernung von den Küſten der Inſel Cuba.
4. In derſelben Entfernung von den Küſten der Inſel Puerto-Rico.
5. In derſelben Entfernung von den Küſten von Braſilien.

Dabei wird indeſſen ausdrücklich bemerkt, daß ein **verdächtiges Fahrzeug, welches innerhalb des gedachten Umkreiſes von 20 Lieues entdeckt und verfolgt worden**

worden iſt, ſelbſt außerhalb deſſelben von den Kreuzern viſitirt werden darf, wenn dieſe während der Verfolgung das Schiff nicht aus den Augen verloren haben, obgleich ſie es erſt in größerer Entfernung von der Küſte erreichen.

Die von Uns ausgeſandten Kreuzer ſollen zur Viſitation däniſcher Handelsſchiffe auch über die obengedachten Punkte hinaus berechtigt und verpflichtet ſeyn, wenn eine glaubwürdige Angabe die Vermuthung, daß ſie zum Sclavenhandel beſtimmt ſeyen, begründet.

§. 2. Das Recht, die Handelsſchiffe der einen oder der andern Nation in den oben angegebenen Fahrwaſſern zu viſitiren, kann nur von ſolchen Kriegsſchiffen der contrahirenden Mächte ausgeübt werden, welche gegenſeitig dazu beſtimmt ſind, und zu dieſem Zwecke mit einer beſondern Vollmacht verſehen werden ſollen.

Die Chefs dieſer Kriegsſchiffe ſollen den Grad eines Capitains, oder wenigſtens eines Premier-Lieutenants im See-Etat bekleiden, und ſich ſowohl bei der Viſitation und Anhaltung der Handelsſchiffe, als auch bei ihrer Hinführung zu dem competenten Gerichte genau an die Inſtructionen halten, welche ihnen in Gemäßheit der zwiſchen den contrahirenden Mächten abgeſchloſſenen Conventionen gegeben ſind.

§. 3. Sollte der Chef eines Kreuzers der contrahirenden Mächte Anlaß zum Verdachte haben, daß ein unter Convoy oder in Begleitung eines Kriegsſchiffes der andern contrahirenden Mächte ſegelndes Schiff am Negerhandel Theil genommen habe, oder zu dieſem Handel ausgerüſtet ſey, ſo ſoll er ſeinen Verdacht dem Chef des Convoys oder des Kriegsſchiffes anzeigen, worauf dieſer die Unterſuchung des verdächtigen Schiffes allein vornehmen, und wenn er den Verdacht begründet findet, in Gemäßheit der Vorſchriften

des

des §. 6 dieſer Verordnung das Schiff nach einem Hafen der Nation, wozu es gehört, bringen laſſen ſoll.

§. 4. Vor jeder ſolchen Viſitation eines Handelsſchiffes durch einen Kreuzer, ſoll der Chef deſſelben dem Capitain dieſes Schiffes die beſondern Ordres mittheilen, wodurch ihm das Recht zur ausnahmsweiſen Vornahme einer Viſitation verliehen iſt, und ihm eine von ihm unterſchriebene Beſcheinigung geben, worin ſein Rang in dem See-Etat ſeines Landes ſo wie der Name des von ihm commandirten Schiffes angegeben iſt, und worin bezeugt wird, daß die Viſitation nur zu dem Zwecke vorgenommen ſey, ſich davon zu überzeugen, ob das Schiff Negerhandel treibe, oder dazu ausgerüſtet ſey. Wenn die Viſitation nicht vom Chef ſelbſt vorgenommen werden kann, ſo darf er dieſelbe doch nur einem wirklichen Offizier im See-Etat übertragen. Der ſolchergeſtalt ernannte Offizier hat dem Capitain des Handelsſchiffes eine von dem Chef des Kreuzers unterſchriebene Copie der oben angegebenen beſondern Ordres vorzuzeigen, und ihm zugleich eine von ihm ſelbſt unterſchriebene Beſcheinigung mitzutheilen, worin der Rang, den er im See-Etat bekleidet, der Name des Chefs, deſſen Befehle er ausführen ſoll, der Name des Kreuzers, zu dem er gehört, ſo wie der oben angeführte Zweck der Viſitation angegeben iſt. Findet es ſich bei der Viſitation, daß die Schiffspapiere in Ordnung ſind, und die Abſicht des Schiffes geſetzmäßig iſt, ſo ſoll der Offizier im Schiffsjournal anführen, daß die Viſitation nur in Folge der oben angeführten beſondern Ordres vorgenommen iſt, und dem Schiffe ſteht ſodann die Fortſetzung ſeiner Reiſe frei.

§. 5. Wenn der den Kreuzer befehligende Offizier in dem Reſultate der Unterſuchung hinlänglichen Grund zu der Annahme findet, daß das Schiff Negerhandel treibe, oder zu dieſem Zwecke ausgerüſtet oder

eingerichtet ſey, und wenn er daher beſchließt, es anzuhalten und dem competenten Gerichte zu übergeben, ſo ſoll er ſogleich ein Verzeichniß aller an Bord vorgefundenen Papiere in duplo abfaſſen laſſen und beide Exemplare dieſes Verzeichniſſes, unter Hinzufügung ſeines Ranges im See-Etat, ſo wie des Namens des von ihm befehligten Schiffes, unterſchreiben.

Eben ſo ſoll er eine Declaration in duplo ausfertigen und unterſchreiben, worin Zeit und Ort der Anhaltung, die Namen des Schiffes, des Capitains und der Schiffsmannſchaft, ſo wie die Anzahl und der Geſundheitszuſtand der an Bord vorgefundenen Sclaven angegeben iſt. Außerdem muß dieſe Declaration eine genaue Beſchreibung von dem Zuſtande des Schiffs und der Ladung enthalten.

§. 6. Das angehaltene Schiff, ſo wie der Schiffer, die Schiffsmannſchaft, die Ladung und die an Bord etwa vorgefundenen Sclaven, hat demnächſt der Chef des Kreuzers ſogleich nach einem der für jede der reſp. Nationen conventionsmäßig beſtimmten Häfen hinzuführen oder abzuſenden, und bei der Ankunft daſelbſt an die hiezu von den reſp. Regierungen beſtimmten Behörden abzuliefern, damit dieſe nach den an dieſem Orte geltenden Geſetzen eine Unterſuchung anſtellen und ein Urtheil fällen.

Wenn der Chef des Kreuzers die Hinführung und Ablieferung des angehaltenen Schiffes nicht ſelbſt vornehmen zu dürfen glaubt, ſo kann er dies Geſchäft keinem Andern, als einem wirklichen Officier im See-Etat übertragen.

§. 7. Alle däniſchen Schiffe, die in Gemäßheit der obengenannten Conventionen von den auf der amerikaniſchen Station dienſtthuenden Kreuzern Sr. Maj. des Königs der Franzoſen oder Sr. Maj. des Königs der vereinigten Königreiche Großbritanien

und

und Irland angehalten werden, ſollen nach Unſerer Inſel St. Croix hingebracht und den dortigen Behörden überliefert werden.

Alle von franzöſiſchen oder britiſchen Kreuzern auf der afrikaniſchen Station angehaltenen däniſchen Schiffe ſollen nach Unſerm Fort Chriſtiansburg auf der Goldküſte von Guinea gebracht und den dortigen Behörden überliefert werden.

Jedes däniſche Schiff, welches von franzöſiſchen oder britiſchen Kreuzern, die auf der Station von Madagaſcar Dienſte thun, angehalten wird, ſoll in einer von den beiden ebengenannten Beſitzungen abgeliefert werden, oder, falls es den Umſtänden nach vorzuziehen wäre, an die däniſchen Behörden Unſers Etabliſſements Tranquebar, auf der Küſte Coromandel in Oſtindien.

Mit den däniſchen Schiffen, welche in den vorgedachten Gewäſſern von unſern eigenen Kreuzern aufgebracht werden, iſt es ganz nach Maßgabe der vorhin gegebenen Vorſchriften zu verhalten.

§. 8. Niemand von den an Bord des angehaltenen Schiffes befindlichen Perſonen darf von demſelben weggebracht werden, und eben ſo wenig darf ein Theil der Ladung oder der an Bord vorgefundenen Sclaven entfernt werden, ehe das Schiff den Behörden ſeiner Nation übergeben iſt. Hievon iſt jedoch der Fall ausgenommen, wo die Umſchiffung der Mannſchaft oder der an Bord vorgefundenen Sclaven ganz oder theilweiſe nothwendig erſcheint, ſey es um ihr Leben zu erhalten, oder aus einem andern von der Menſchlichkeit gebotenen Grunde, ſey es zur Sicherung der mit der Führung des Schiffes nach ſeiner Anhaltung Beauftragten. In dieſem Falle ſoll der Chef des Kreuzers, oder der mit der Führung des angehaltenen Schiffes beauftragte Officier eine Declaration ausfertigen, worin er den Grund dieſer Umſchiffung anzugeben

zugeben hat; und der Capitain, die Matroſen, Paſſagiere oder Sclaven, welche dergeſtalt umgeſchifft ſind, ſollen nach demſelben Hafen gebracht werden, wohin Schiff und Ladung gehen; und hinſichtlich ihrer Ueberlieferung und Annahme ſoll auf eben dieſelbe Weiſe verfahren werden, wie mit denen, welche auf dem Schiffe vorgefunden werden.

§. 9. Sobald ein angehaltenes Handelsſchiff an einem der in §. 7. angegebenen Orte ankommt, hat der Chef des Kreuzers oder der Officier, welchem die Führung des angehaltenen Schiffes übertragen iſt, das Schiff und die Ladung, den Capitain, die Mannſchaft, die Paſſagiere und die an Bord vorgefundenen Sclaven, ſo wie die an Bord in Beſchlag genommenen Papiere und das eine Exemplar der nach §. 5. abzufaſſenden Verzeichniſſe dieſer Papiere, unverzüglich Unſern reſp. Behörden zu übergeben. Das andere Exemplar dieſes Verzeichniſſes bleibt dagegen in ſeinem Beſitze.

Zugleich ſoll der gedachte Officier der Behörde ein Exemplar der nach §. 5. in duplo auszufertigenden Declaration übergeben, welcher er eine Angabe der vom Augenblicke der Anhaltung an, bis zu der Ablieferung etwa eingetretenen Veränderungen, ſo wie eine Abſchrift von der Angabe über die nach §. 8. dieſer Verordnung etwa ſtattgefundenen Umſchiffungen, beizufügen hat. Bei der Uebergabe dieſer verſchiedenen Papiere ſoll der Officier ihre Glaubwürdigkeit durch ſeine Unterſchrift eidlich bezeugen.

§. 10. Die zur Entſcheidung der oben näher bezeichneten Aufbringungsſachen competenten Gerichte ſind auf Unſerer Inſel St. Croix, Unſer weſtindiſches Landesobergericht; in Unſerem Fort Chriſtiansburg und in Unſerm Etabliſſement Tranquebar, ſämmtliche Mitglieder der dort organiſirten Gouvernements. Die vorläufige Unterſuchung und Behandlung dieſer

Sachen

Sachen dagegen wird auf St. Croix von einem Aſſeſſor des gedachten Landesobergerichts, den der Juſtitiarius deſſelben dazu ernennt und der beikommenden ſtädtiſchen obrigkeitlichen Perſon (Byesoged), in Chriſtiansburg und Tranquebar aber von zwei Mitgliedern des dortigen Gouvernements, oder von Einem derſelben und einem von dem Gouvernement dazu ausersehenen tauglichen Manne geführt.

Sollte ein däniſches Schiff durch Unſere Kreuzer in einem Fahrwaſſer aufgebracht werden, von welchem aus es nicht nach einem der in §. 7. genannten Oerter geführt werden könnte, ſondern nach einem Hafen in Unſerm Herzogthume Schleswig oder in Unſerm Herzogthume Holſtein gebracht werden müßte, ſo ſoll die ordentliche gerichtliche Behörde des Orts ſofort eine Unterſuchung in Uebereinſtimmung mit den in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Grundſätzen anſtellen, zugleich aber den Fall an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Canzelei einberichten, welche demnächſt zur ferneren Unterſuchung und Behandlung eine Commiſſion ernennen wird.

§. 11 Sobald ein angehaltenes Schiff auf die im §. 9. vorgeſchriebene Weiſe abgeliefert iſt, hat die Behörde unverzüglich und ſpäteſtens innerhalb 24 Stunden ein genaues Unterſuchungsverhör durch die nach §. 10. dazu beſtimmten Männer aufnehmen zu laſſen. Dieſe Unterſuchungsbehörde, an welche alle in §. 9. bezeichneten Documente abzuliefern ſind, hat alle Umſtände möglichſt aufzuklären, welche auf das Schickſal das Schiffes und der Ladung oder auf die Strafbarkeit der Angeſchuldigten nach den weiter unten vorkommenden Beſtimmungen von Einfluß ſeyn können, und zu dem Ende die Papiere durchzugehen, das aufgebrachte Schiff mit der Ladung zu unterſuchen, die etwa an Bord vorgefundenen Sclaven zu muſtern, und ſowohl die Mannſchaft des aufgebrachten

brachten als auch desjenigen Schiffes, welches daſſelbe hingeführt hat, zu vernehmen. Das Gericht hat die Unterſuchung ſo ſchnell wie möglich zu beendigen, und für die Aufklärung der Wahrheit in ihrem ganzen Umfange zu ſorgen, alſo eben ſowohl diejenigen Thatſachen, die eine Verurtheilung von Schiff und Ladung und eine Beſtrafung derer, welche ſich des Negerhandels ſchuldig gemacht haben, nach ſich ziehen, als diejenigen Umſtände zu erörtern, welche zum Beweiſe der Unſchuld der Verdächtigen, oder zur Verringerung ihrer Schuld dienen können.

Auch der Chef des Kreuzers oder der Officier, der das Schiff nach der Anhaltung geführt hat, muß erſucht werden, in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten der Unterſuchung beizuwohnen, um zur Aufhellung der Sache mitzuwirken.

§. 12. Hält das Unterſuchungsgericht die Sache für hinreichend aufgeklärt, ſo hat es das aufgenommene Verhör mit allen dazu gehörenden Actenſtücken dem Präſes des Gerichts zu überliefern, welches nach §. 10 ein Erkenntniß abzugeben hat. Dieſer bringt die Sache unaufhältlich zur gemeinſchaftlichen Erwägung ſämmtlicher Gerichtsmitglieder. Zeigt es ſich dabei, daß die Sache in irgend einer Beziehung noch einer weiteren Aufklärung bedarf, ſo hat das Gericht, je nachdem es in den einzelnen Fällen zur Förderung der Sache am dienlichſten erſcheint, die nöthigen Aufklärungen entweder ſelbſt herbeizuſchaffen, oder dies Geſchäft den Männern, welche die vorhergegangene Unterſuchung geführt haben, zu übertragen.

Von dem Protocoll über das obengenannte Verhör und von allen dazu gehörigen Actenſtücken und Documenten ſind zwei Exemplare anzufertigen, die von den Perſonen, die daſſelbe geleitet haben, oder dabei zugegen geweſen ſind, mit ihrer Unterſchrift verſehen werden, und von denen das Eine dem Chef des Kreu-

zers oder dem Officier zugeſtellt wird, welchem die Hinführung des Schiffes übertragen geweſen iſt.

§. 13. Iſt die Sache ſpruchreif, ſo muß das Urtheil ſo bald als möglich und ſpäteſtens innerhalb 8 Tagen geſprochen werden. Das Urtheil muß eine deutliche Entwickelung der Entſcheidungsgründe, mit Hinweiſung ſowohl auf Unſere gegenwärtige Verordnung, als auf die oben genannten Conventionen zur Abſchaffung des Sclavenhandels, denen Wir beigetreten ſind, enthalten. Sollten beſondere Umſtände die Eröffnung des Erkenntniſſes binnen der oben beſtimmten Zeit unmöglich machen, ſo muß der Verhinderungsgrund im Urtheile angeführt werden.

Für den Chef des Kreuzers oder den mit der Führung des Schiffes beauftragten Offizier iſt demnächſt eine vollſtändige Abſchrift der ganzen gerichtlichen Verhandlung auszufertigen, und demſelben unaufhältlich mitzutheilen, und eine gleiche Abſchrift an Unſere däniſche Kanzelei einzuſenden.

§. 14. Gegen jedes in Gemäßheit der obigen Vorſchriften angehaltene Handelsſchiff ſoll die Vermuthung gelten, daß es Negerhandel getrieben habe, oder zu dieſem Handel ausgerüſtet ſey, wenn an Bord deſſelben, oder in ſeiner Ausrüſtung und ſeiner Einrichtung irgend einer der nachbenannten Gegenſtände vorgefunden wird, als:

1. Luken von Gitterwerk und nicht von ganzen Brettern, ſo wie ſie auf Handelsſchiffen gebräuchlich ſind.
2. Eine größere Anzahl von Verſchlägen auf dem Zwiſchendeck oder dem oberſten Verdeck, als auf Handelsſchiffen zu ſeyn pflegt.
3. Ein Vorrath von Planken, die zu dem ebengedachten Gebrauche, oder dazu eingerichtet ſind, ſogleich ein doppeltes Verdeck, fliegendes oder ſogenanntes Sclavendeck zu legen.

4.

4. Ketten, Halseiſen oder Handſchellen.
5. Ein größerer Waſſervorrath, als der Bedarf der Mannſchaft eines Handelsſchiffes erheiſcht.
6. Eine überflüſſige Anzahl von Waſſerfäſſern oder andern zur Aufbewahrung von Waſſer dienlichen Tonnen; wenn nicht der Capitain einen Atteſt von der Zollbehörde des Ortes, von wo er abgeſegelt iſt, vorzeigen kann, durch welchen bewieſen wird, daß die Rheder genügende Sicherheit dafür geſtellt haben, daß die Fäſſer oder Tonnen zur Füllung mit Palmöl oder zu irgend einem andern erlaubten Handel beſtimmt ſind.
7. Eine größere Anzahl Eß= und Trinkgeſchirre, als der Bedarf eines Handelsſchiffes erfordert.
8. Zwei oder mehrere kupferne Keſſel, oder auch nur Einer, wenn er unverkennbar größer iſt, als für den Bedarf der Mannſchaft eines Handelsſchiffes nöthig.
9. Ein Vorrath von Reis, braſilianiſchem Maniocmehl (farinha), Caſſade, Mais oder indiſchem Korn, der den wahrſcheinlichen Bedarf der Mannſchaft überſteigt, und der im Ladungsmanifeſt nicht als ein Theil der zur Verhandlung beſtimmten Ladung des Schiffes angegeben iſt.

Jedoch wird die Vermuthung, die aus irgend einem der oben angeführten Umſtände wider ein Schiff angenommen wird, hinfällig, wenn völlig außer Zweifel geſetzt wird, daß die Einrichtung oder Vorkehrung, worauf die Vermuthung gegründet iſt, eine andere Urſache habe. Iſt aber ein ſolcher geſetzlicher Grund zu dem Verdachte, daß das Schiff zum Sclavenhandel benutzt oder beſtimmt ſey, vorhanden geweſen, und **ſind die Beikommenden nicht im Stande, auf genügende Weiſe den Verdacht ſogleich zu widerlegen, ſo kann dem Schiffer oder Rheder oder jedem andern Intereſſenten des Kauffahrteiſchiffes oder der Ladung kein**

Erſatz

Erſatz für das Aufbringen zuerkannt werden, wenn auch das Schiff übrigens frei erkannt werden ſollte.

§. 15. Ergiebt es ſich aber, daß ein Handelsſchiff unbefugterweiſe oder ohne hinlänglichen Verdachtsgrund viſitirt oder angehalten iſt, oder daß die Anhaltung und Viſitation von Mißbräuchen und Vexationen begleitet geweſen ſind, ſo ſoll der Chef des Kreuzers, oder der Offizier, der ſich an Bord des Schiffes begeben hat, oder endlich derjenige, dem die Hinführung deſſelben anvertraut war, dem Capitain, den Rhedern und den Eigenthümern der Ladung, nach den Umſtänden, für Schaden und Verluſt verantwortlich ſeyn.

Dieſe Schadloshaltung und Vergütung können von dem Gerichte zuerkannt werden, bei welchem die Sache gegen das angehaltene Schiff, deſſen Capitain, Mannſchaft und Ladung anhängig gemacht worden iſt, und die Regierung des Landes, welchem der Offizier, der ſich auf dieſe Weiſe verantwortlich gemacht hat, angehört, ſoll Belauf der gedachten Schadloshaltung binnen Jahresfriſt, vom Tage des Urtheils angerechnet, bezahlen.

Um den Gerichten eine Anleitung für die Beſtimmung des Schadenerſatzes zu geben, iſt dieſer Verordnung eine Nachricht von den Grundſätzen, die in dieſer Beziehung in einigen zwiſchen Großbritannien und andern Staaten geſchloſſenen Tractaten angenommen ſind, hinzugefügt. Bei Anwendung dieſer Grundſätze haben die Gerichte jedoch die beſondern Umſtände des einzelnen Falles, welche größere oder geringere Abweichungen von denſelben nöthig machen könnten, in Erwägung zu ziehen.

§. 16. Sind bei der Viſitation oder Aufbringung eines däniſchen Handelsſchiffes Mißbräuche und Vexationen vorgefallen, und iſt das Schiff nicht einer der in §. 7 gedachten Behörden überliefert: ſo ſoll der

 Capitain

Capitain vor der beikommenden Autorität in dem erſten däniſchen Hafen, wohin er einläuft, oder wenn das Schiff in einem fremden Hafen ankommt, vor Unſerm Conſul, falls ein ſolcher Beamter daſelbſt reſidirt, eine eidliche Verklarung über die Mißbräuche und Vexationen, derentwegen er ſich zu beſchweren hat, ſo wie über die Schadloshaltung und Vergütung ablegen, die er in Anſpruch nimmt. Dieſe Verklarung muß durch eine eidliche Abhörung der vornehmſten Perſonen der Schiffsmannſchaft oder der Paſſagiere, die bei der Anhaltung oder Viſitation etwa zugegen geweſen ſind, näher ins Licht geſetzt werden. Ueber die ganze Handlung iſt demnächſt eine Acte auszufertigen, von welcher dem Capitain zwei Exemplare zugeſtellt werden, der das eine von dieſen, falls das Schiff in einem Hafen der Herzogthümer Schleswig und Holſtein eingelaufen iſt, zur Unterſtützung ſeines vermeintlichen Anſpruchs auf Schadenerſatz an Unſere ſchleswig-holſtein-lauenburgiſche Canzelei einzuſenden hat.

Falls unabwendbare Umſtände den Capitain an der Ablegung dieſer Verklarung verhindern ſollten, ſo kann dieſelbe auch von dem Rheder oder jedem andern Intereſſenten des Schiffes oder der Ladung geſchehen.

Scheint Unſerer ſchleswig-holſtein-lauenburgiſchen Canzelei Grund zur weitern Verfolgung der Sache vorhanden zu ſeyn, ſo hat ſie zu veranlaſſen, daß der Antrag ſo wie die daneben eingeſandten Aufklärungen von Unſerm Departement der auswärtigen Angelegenheiten durch die Geſandtſchaft der beikommenden Regierung zugeſtellt wird, welche in Gemäßheit der Conventionen die erforderliche Unterſuchung ſogleich anſtellen und wenn die Klage begründet befunden wird, den Schadenerſatz an alle Beikommende auszahlen laſſen wird.

Im Uebrigen beziehen ſich dieſe Vorſchriften blos auf die Fälle, in welchen über geſetzwidrige Be-

handlung von Seiten der Kreuzer einer der mitcontrahirenden Mächte Klage geführt wird.

Iſt ſolche daher gegen Unſere eigenen Kreuzer über die einem däniſchen Schiffe zugefügte widerrechtliche Behandlung gerichtet, ſo iſt ſolche bei dem Gerichtsſtande des Beikommenden auf die gewöhnliche geſetzliche Weiſe anzubringen.

§. 17. Für die in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein zur Unterſuchung kommenden Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung gelten folgende Strafbeſtimmungen:

Wird Jemand der Ausrüſtung eines Schiffes zum Negerhandel, mag er dieſelbe allein oder in Verbindung mit andern unternommen haben, überführt, ſo ſoll er, ſoferne das Schiff noch vor ſeinem Abgange von dem Orte der Ausrüſtung angehalten wird, zu einer Zuchthausſtrafe von 2—5 Jahren verurtheilt werden, ohne Unterſchied ob die Ausrüſtung in einem däniſchen oder fremden Hafen geſchehen iſt.

§. 18. Wird das Schiff dagegen aufgehalten, nachdem es den Hafen, in welchem es ausgerüſtet iſt, verlaſſen hat; ſo tritt eine Zuchthausſtrafe von 10 bis 20 Jahren ein.

§. 19. Die in den §§. 17 und 18 beſtimmten Strafen kommen auch gegen diejenigen zur Anwendung, die einem Sclavenhändler durch Herbeiſchaffung von Negern zur Ausfuhr und Verhandlung behülflich ſind.

§. 20. Wer als Capitain oder Supercargo auf einem zum Negerhandel ausgerüſteten Schiffe wiſſentlich Dienſte genommen hat, wird, wenn das Schiff vor ſeinem Abgange zu dieſem Zwecke angehalten wird, mit einer Zuchthausſtrafe von 2—5 Jahren belegt.

§. 21. Wird das Schiff dagegen erſt, nachdem es in See geſtochen, angehalten, ſo tritt eine Zuchthausſtrafe von 5—10 Jahren, und wenn der Neger-

handel ſchon ins Werk geſetzt iſt, von 10—20 Jahren ein. Gegen diejenigen, welche den Dienſt eines Capitains oder Supercargos übernommen haben, kommen dieſe Strafen auch dann zur Anwendung, wenn ſie auch nicht auf der Equipagenrolle verzeichnet ſtehen.

§. 22. In jedem der in den §§. 20 und 21 bezeichneten Fälle werden diejenigen, die ſich als Officiere des Schiffs des Sclavenhandels mitſchuldig gemacht haben, mit einer Strafe von halb ſo langer Dauer als die in den gedachten §§. beſtimmten, belegt, und für diejenigen unter der Schiffsmanſchaft, welche daran Theil ganommen haben, iſt die Strafzeit wiederum die Hälfte von derjenigen, welche in gleichen Fällen die Officiere treffen würde.

§. 23. Diejenigen, welche durch Vorſchüſſe zur Ausrüſtung eines Schiffs zum Negerhandel, durch Herbeiſchaffung von Mannſchaft für daſſelbe, durch Zeichnung von Aſſecuranz auf das Schiff oder deſſen Ladung, oder auf andere Weiſe wiſſentlich ein ſolches Vorhaben unterſtützen, werden mit einer Zuchthausſtrafe von 1—5 Jahren beſtraft.

§. 24. Sollte wider alles Vermuthen einer Unſerer Beamten der Theilnahme oder Beförderung eines ſo ſchändlichen Vorhabens ſchuldig befunden werden, ſo iſt er mit Amtsentſetzung und dem ſtrengſten Grade der in den §§. 17, 18, 19 und 23 beſtimmten Strafen zu belegen. Ueberhaupt ſoll jeder Andere, der ſich eins der in den §§. 17—23 bezeichneten Vergehen zu Schulden kommen läßt, ſeines etwanigen Ranges, oder der ihm ertheilten Ehren-Auszeichnung dadurch verluſtig gehen.

§. 25. Wenn Jemand außer dem Verbrechen, deſſen er ſich durch Theilnahme am Negerhandel ſchuldig gemacht hat, andere Mißhandlungen gegen einen Neger ausübt, ſo giebt dies einen Grund zur Schärfung

Schärfung der Strafe ab. Iſt aber die verübte Mißhandlung von der Beſchaffenheit, daß ſie nach den ſonſt geltenden Strafbeſtimmungen eine Zuchthausſtrafe nach ſich zieht: ſo iſt dieſe Strafe mit der Strafe der Freiheitsberaubung, die den Schuldigen nach der gegenwärtigen Verordnung trifft, zu verbinden, falls nicht das eine oder andere Verbrechen lebenslängliche Zuchthausſtrafe zur Folge hat.

§. 26. Das Schiff, welches zum Negerhandel beſtimmt oder benutzt iſt, verfällt zur Confiscation, ſo wie die Ladung, falls nicht ihr Eigenthümer mit dem Zwecke des Schiffes unbekannt iſt.

Iſt das Schiff entkommen oder ein Umſtand eingetreten, weshalb die Strafe der Confiscation nicht zur Anwendung gebracht werden kann, ſo ſollen alle diejenigen, die entweder als Rheder oder auf eine im §. 23 bezeichnete Weiſe ſich der Theilnahme am Negerhandel ſchuldig gemacht haben, eine Mulkt entrichten, deren Belauf dem Werthe der ſonſt zu confiscirenden Gegenſtände gleichkommt. Für dieſe Mulkt haften ſie in solidum. Kann der Belauf aber nicht aufgebracht werden, ſo hat Jeder von ihnen ſeinen verhältnißmäßigen Antheil abzubüßen. Kann ein einzelner Schuldiger mehr bezahlen, als ſein Antheil beträgt, ſo wird dies Mehr zu gleichen Theilen von dem, was die übrigen Mitſchuldigen abzubüßen haben, zum Abzug gebracht.

§. 27. Falls die Bauart oder die beſondere Einrichtung des confiscirten Schiffes der Beſorgniß Raum giebt, daß es von Neuem zum Negerhandel oder zu irgend einem andern geſetzwidrigen Zwecke angewendet werden könne, ſo muß es vor dem Verkaufe dergeſtalt verändert werden, daß es zu einem ſolchen verbrecheriſchen Zwecke nicht mehr gebraucht werden kann.

In Confiscationsfällen ſoll ein Theil des aus dem Verkaufe ſolcher Fahrzeuge und ihrer Ladungen gewonnenen

Digitized by Google

wonnenen Netto-Ertrags der Regierung des Landes, welchem das Schiff, das die Anhaltung ausgeführt hat, angehört, zur Vertheilung unter die Offiziere und Mannſchaft dieſes Schiffes, zugeſtellt werden, und die Größe dieſes Theiles wird bis weiter auf 65 pCt. vom Reinertrage des Verkaufes beſtimmt.

Iſt die Anhaltung von einem däniſchen Kreuzer geſchehen, ſo ſollen der Vertheilung die wegen Theilung der Beute in Unſerm See-Etat geltenden Regeln zum Grunde gelegt werden.

Die übrigen 35 pCt. des Netto-Ertrages fallen, als Vergütung für die durch die Veranſtaltungen zur Abſchaffung des Negerhandels derſelben erwachſenden Koſten, Unſerer Caſſe anheim.

Wenn ohne daß ein Schiff aufgebracht iſt, in Gemäßheit des §. 26 Confiscation oder Geldbußen zur Anwendung kommen, ſo fällt der Belauf gleichfalls Unſerer Caſſe zu, jedoch bekommt der Angeber, wenn die Entdeckung durch eine Privatperſon geſchehen iſt, und dieſe dafür eine Belohnung in Anſpruch nimmt, die Hälfte deſſelben.

§. 28. Obgleich diejenigen Leute von der Mannſchaft eines zum Negerhandel ausgerüſteten Schiffes, die zu der Zeit, da ſie ſich an Bord begeben, mit der geſetzwidrigen Beſtimmung des Schiffes unbekannt waren, und ſpäterhin keine Gelegenheit zur Entfernung von dem Schiffe gehabt haben, keine Strafe treffen kann, wenn ſie an dem Verbrechen keinen weitern Antheil genommen haben, als den, daß ſie die Dienſte, denen ſie ſich nicht entziehen konnten, verrichtet haben, ſo ſollen ſie doch gleich nach der Landung an einem in Unſern Landen belegenen oder einem Orte, wo ein däniſcher Conſul reſidirt, pflichtmäßig eine Anzeige des Geſchehenen machen, im erſten Fall bei der Ortsobrigkeit, im zweiten bei dem Conſul. Iſt an einem fremden Orte kein däniſcher Conſulatbeamter, ſo iſt die

Anzeige

Anzeige bei einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperſon dieſes Ortes zu machen.

Unterläßt einer dieſer Leute die Erfüllung dieſer Pflicht 14 Tage lang: ſo ſoll er die Vermuthung einer freiwilligen Theilnahme an dem Verbrechen gegen ſich haben, jedoch kann er, wenn die Umſtände ſonſt für ihn ſprechen, mit einer geringeren als der im §. 22 feſtgeſetzten Strafe belegt werden.

§. 29. Aber auch außer dem im §. 28 angegebenen Falle ſoll jedes Mitglied der Schiffsmannſchaft, wozu jedoch der Capitain, der Supercargo und die Offiziere nicht gezählt werden können, ſtraflos ſeyn, wenn eine ſolche Anzeige vor dem Beginn der Anhaltung oder der Unterſuchung des Verbrechens und ſpäteſtens binnen 14 Tagen nach ſeiner Ankunft am Lande von ihm gemacht wird.

§. 30. Wer der Verheimlichung, des Kaufes oder Verkaufes eines nach der Publication dieſer Verordnung durch Negerhandel nach Unſern Colonieen gebrachten Sclaven überführt wird, der ſoll, wenn er dieſerwegen binnen Jahresfriſt nach der Einführung des Negers in Anſpruch genommen wird, mit einer Zuchthausſtrafe bis zu 5 Jahren belegt werden.

§. 31. Alle in den oben angeführten Verhältniſſen ſtehenden, und alle auf einem in Gemäßheit vorſtehender Vorſchriften angehaltenen und nach Unſeren Colonieen gebrachten Schiffe vorgefundenen Neger ſollen für frei erklärt werden. Ueber dieſe Freilaſſung iſt ein Protocoll aufzunehmen, und Jedem auf dieſe Weiſe für frei erklärten wird eine Acte, worin die Freilaſſung ausgeſprochen iſt, gebührenfrei zugeſtellt. Dabei liegt es der Behörde ob, für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu ſorgen, und ihnen zu dem Ende entweder Arbeit zu verſchaffen, wodurch ſie ſich ſelbſt ernähren können, oder ſie nach ſolchen Colonieen zu bringen, wo ihre Freiheit und Subſiſtenz geſichert iſt.

§. 32.

Digitized by Google

§. 32. Werden aber aus einer öffentlichen Caſſe Ausgaben auf dieſe Freigelaſſenen verwandt, wofür auf andere Weiſe kein Erſatz zu erhalten iſt, ſo darf die Behörde ihnen Arbeiten, zur Erſtattung dieſer Ausgaben, auferlegen, jedoch kann ſolche Arbeit, wenn ſie ſich entweder einen andern Aufenthaltsort zu verſchaffen, oder auf andere Weiſe ſelbſt für ihren Unterhalt zu ſorgen wiſſen, in keinem Falle auf längere Zeit als 7 Jahre von ihnen verlangt werden.

Dieſer Zeitraum wird indeſſen für diejenigen, welche zur Zeit ihrer Freilaſſung noch nicht 16 Jahre alt ſind, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu welchem ſie dies Alter erreicht haben.

§. 33. Der Behörde des Ortes, wohin ein Schiff aufgebracht iſt, bleibt es überlaſſen, in Gemäßheit dieſer Unſerer Verordnung, nach vorgängiger Berathung mit dem Aufbringer und nach eingezogener Erklärung des Capitains und Cargadeurs des aufgebrachten Schiffes, die zur Erhaltung des Schiffes und der Ladung nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

§. 34. Die dem Obigen gemäße Unterſuchung und Entſcheidung über die Strafbarkeit der mit einem ſolchergeſtalt angehaltenen Schiffe aufgebrachten Perſonen finden mit der eigentlichen Aufbringungsſache in einem und demſelben Verfahren ſtatt. Die abgegebene Entſcheidung muß, ſo weit ſie Schiff und Ladung, ſo wie Koſten und Schadenerſatz wegen unrechtmäßigen Aufbringens betrifft, ohne Geſtattung einer Recursnahme zur Vollſtreckung gebracht werden. So weit ſie aber auf perſönliche Strafen gegen Angeſchuldigte gerichtet iſt, können dieſe an Unſere höchſten Landesgerichte auf die in jedem Landestheile für Strafſachen im Allgemeinen vorgeſchriebene Weiſe Recurs nehmen.

§. 35. Wird Jemand außer dem im §. 34 bezeichneten Falle wegen eines Vergehens gegen dieſe Unſere Verordnung in Unterſuchung und Anſpruch genommen,

nommen, ſo iſt es hinſichtlich derſelben ganz nach den allgemeinen Geſetzen über die Behandlung von Criminalſachen zu verhalten.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 3. Juli 1835.

FREDERIK R.

(L. S.)

Höpp. Thomſen.

Anhang,

enthaltend die Regeln, welche für die Beſtimmung der Größe des Schadenerſatzes für ein unrechtmäßiges Aufbringen eines Schiffes, ſo wie es im §. 15 der vorſtehenden Verordnung bezeichnet iſt, in den zwiſchen Großbritannien und andern Staaten abgeſchloſſenen Tractaten angenommen ſind, und welche die beikommenden Gerichte in Gemäßheit der Vorſchriften des gedachten §. 15, jedoch unter Erwägung der concreten Umſtände, zu berückſichtigen haben.

Wenn Schiff und Ladung für die Eigenthümer ganz verloren gehen, ſo ſollen ſie Erſatz bekommen:

a. für das Schiff, die Takelage, für ſtehendes und laufendes Gut und den Proviant;

b. für die zu gute habende Fracht;

c. für den Werth der Ladung und der Waaren, wenn das Schiff dergleichen führte, jedoch mit Abzug aller aus dem Verkaufe einer ſolchen Ladung erwachſenden Unkoſten und Abgaben, mit Einſchluß der Proviſion des Commiſſionairs für den Verkauf;

d. für alle bei ſolchen Fällen des totalen Verluſtes gebräuchliche und geſetzliche Unkoſten.

Hat

Hat ſolcher Totalverluſt nicht ſtattgefunden, ſo wird vergütet:

a. jeder beſondere Schaden, und jede Ausgabe, welche dem Schiffer durch die Anhaltung erwächſt, ſo wie die zu gute habende Fracht;

b. die Liegetage nach der unten ſtehenden Tabelle;

c. der Verderb der Ladung;

d. 5 pCt. des zum Ankauf der Ladung verwandten Capitals, als Vergütung für den durch die Anhaltung verurſachten Aufenthalt;

e. jede Aſſecuranz-Prämie.

Die Vergütung für die Liegetage nach der untenſtehenden Tabelle wird jedoch nur dann zugeſtanden, wenn es bewieſen wird, daß der Capitain oder der Führer des aufgebrachten Schiffes nicht durch einen Fehler, den er hätte vermeiden können, und der ihm zugerechnet werden kann, den Aufbringer irregeleitet, und dadurch das Aufbringen ſelbſt veranlaßt hat.

Tabelle

über die einem Schiffe für Liegetage zu berechnende Vergütung.

Für ein Schiff	von	100	Tons	bis	120	=	5	Lſtrl.
»	»	121	»	»	150	=	6	»
»	»	151	»	»	170	=	8	»
»	»	171	»	»	200	=	10	»
»	»	201	»	»	220	=	11	»
»	»	221	»	»	250	=	12	»
»	»	251	»	»	270	=	14	»
»	»	271	»	»	300	=	15	»

und ſo weiter in demſelben Verhältniß.

V.

Prorogation des Parlaments.

Am 10. Sept. ward das Parlament vertagt. Gegen Mittag wurde die Gallerie des Oberhauſes dem Publicum eröffnet. Da das Wetter äußerſt ungünſtig war, hatten ſich im St. James Park und auf dem übrigen Wege, den der Zug machen mußte, nur wenige Neugierige eingefunden. Der König verließ den Pallaſt kurz vor zwei Uhr in einem mit acht Schimmeln beſpannten Wagen, begleitet von den Marſchällen, den Yeomen der Garde und den Officieren des königlichen Hauſes. Die Gardes du Corps ſchloſſen den Zug, während die Garde-Infanterie und die Polizeiſoldaten Spalier bildeten. Eine Artillerieſalve kündigte die Ankunft des Königs in dem Hauſe der Lords an. Um halb zwei Uhr hatte Lord Denman den Wollſack eingenommen. Faſt alle fremden Botſchafter waren gegenwärtig und ſaßen auf dem gewöhnlich von den Biſchöfen beſetzten Platze. Man bemerkte im Saal eine große Zahl Paireſſen und Damen im Hofcoſtüme. Doch war die Verſammlung bei weitem weniger zahlreich, als man es bei einer Prorogation, die durch den König in Perſon erfolgt, gewöhnt iſt. Als der König im Hauſe der Lords angekommen war, begab er ſich ſogleich in das Ankleidezimmer, und von da, begleitet und umgeben von den Prinzen des königlichen Geblütes, den Großbeamten des Staats und des königlichen Hauſes in den Sitzungsſaal und beſtieg den Thron. Alsbald lud der Uſher mit dem ſchwarzen Stabe das Unterhaus ein, das ſich um ein Uhr verſammelt hatte, um Petitionen zu hören und Anzeigen von Motionen für die nächſte Seſſion entgegen zu nehmen. Einige Augenblicke darauf erſchien der Sprecher des Hauſes der Gemeinen, in ſeinem großen Coſtüme, mit Degen und Perücke,

Perücke, gefolgt von einer großen Zahl Unterhausmitglieder vor den Schranken. Der Sprecher trat vor, und wendete ſich mit folgenden Worten an den König: "Ihre getreuen Gemeinden, Sire, erwarten den Beſchluß einer langen und mühevollen Seſſion. Bei der Eröffnung des Parlaments hatten Ew. Maj. zu erklären geruht, das uns vorzulegende Budget werde dieſes Jahr minder groß als in irgend einem vorhergehenden Jahre ſeyn. In der That trug das von uns kürzlich votirte Budget dieſen Charakter, und wir haben durch daſſelbe den Wunſch an den Tag gelegt, bei den Staatsausgaben alle mit dem Wohl und der Sicherheit des Staats vereinbaren Erſparniſſe eintreten zu laſſen. Die Emancipationsacte der Sclaven in unſern Colonien machte den Abſchluß einer Anleihe von 15 Mill. Lſtrl. nothwendig, zur Beſtreitung der den Sclaveneigenthümern verſprochenen Entſchädigung. Dieſe Anleihe wurde unter ſo vortheilhaften Bedingungen abgeſchloſſen, daß ſie einen ſchlagenden Beweis der zunehmenden Feſtigkeit des Credits des Reichs liefert. Unglücklicherweiſe war der Zuſtand Irlands nicht ſo, daß man es für klug halten konnte, jenem Theile des Reichs die Wohlthat unſerer freien Inſtitutionen ohne Einſchränkung zu bewilligen. Eine Acte ward angenommen, um die Beſtrafung der Geſetzesübertreter, ſo wie die wirkſame Unterdrückung etwaniger Unruhen zu ſichern, auf daß die Ruhe jenes Schweſterlandes kräftig aufrecht erhalten werde. Viele Zeit widmete das Haus der Prüfung des Zuſtandes der Gemeindecorporationen und der Herſtellung einer guten Ortspolizei. Dieſe Maßregel ward mit eben ſo viel Eifer als Aufmerkſamkeit berathen. Das Haus hatte hauptſächlich dahin zu ſehen, auf welche Weiſe man am erfolgreichſten die alten Inſtitutionen den neuen Bedürfniſſen der an Intelligenz und Wohlfahrt geſtiegenen Bevölkerung

anpaſſen,

Digitized by Google

anpaſſen, dieſer Maßregel das Prinzip der Wahl und Controlle des Volks einverleiben, und doch dabei die Mitwirkung derer ſichern könnte, welche die Ortsangelegenheiten, die Rechtspflege und die Erhaltung der Ordnung am nützlichſten leiten können. Das Haus bemühte ſich aufs kraftvollſte, dieſes Reſultat zu erreichen. Die getreuen Gemeinden werden ſich vollſtändig und würdig für ihre Arbeiten belohnt finden, wenn es ihren Berathungen gelungen iſt, jenen Inſtitutionen neue Stärke und Dauer zu geben." Der Redner ſchloß mit der Bemerkung, daß er nur noch die Bill über den conſolidirten Fonds mit der Appropriationsclauſel zu übergeben habe, in Betreff der Verwendung der während der Seſſion votirten Summen. Der König ertheilte dieſer und einigen andern Bills ſeine Sanction, worauf er mit feſter Stimme folgende Thronrede hielt:

"Mylords und Gentlemen! Ich finde mit großem Vergnügen, daß der Zuſtand der Staatsgeſchäfte Mir geſtattet, Sie einer längeren Anweſenheit und der Laſt der Pflichten, die Sie mit ſo viel Eifer und Ausdauer erfüllt haben, zu entheben. — Ich empfange von allen fremden Mächten befriedigende Verſicherungen ihres Wunſches, das freundlichſte Vernehmen mit Mir zu unterhalten, und ſo blicke Ich mit Vertrauen auf die Erhaltung des allgemeinen Friedens, was der Gegenſtand meiner ſteten Sorgfalt war und bleiben wird. Ich beklage, daß der Bürgerkrieg in den Nordprovinzen Spaniens noch nicht zu Ende gebracht worden iſt; da Ich aber ein tiefes Intereſſe an der Wohlfahrt der ſpaniſchen Monarchie nehme, werde Ich fortfahren, Meine eifrigſte Aufmerkſamkeit dahin zu wenden, im Einklang mit den drei Mächten, mit denen Ich den Vertrag der Quadrupel-Allianz abgeſchloſſen habe. Bei Förderung der Zwecke dieſes Vertrags habe Ich die Mir von der Legislatur verliehene Gewalt geübt,

und

und Meinen Unterthanen Erlaubniß ertheilt, in den Dienſt der Königin von Spanien zu treten. Mit Dänemark, Sardinien und Schweden habe Ich neue Verträge zur Verhinderung des Negerſclavenhandels abgeſchloſſen. Bald hoffe Ich die Ratification eines ähnlichen, mit Spanien eingegangenen Vertrags zu erhalten. Zu gleichem Zwecke ſtehe Ich mit andern Mächten Europa's und Südamerika's in Unterhandlung, und hoffe, daß in kurzer Zeit die vereinigten Bemühungen aller civiliſirten Nationen dieſen Handel unterdrücken und vernichten werden. — Mit vollkommener Billigung ſah ich, daß Sie Ihre Aufmerkſamkeit der Regelung der Gemeinde-Corporationen in England und Wales zuwandten, und freudig gab Ich Meine Zuſtimmung zu der Bill, die Sie zu dieſem Zwecke durchgehen ließen. Gerne ſtimme Ich dieſer wichtigen Maßregel bei, welche darauf berechnet iſt, Unzufriedenheit zu entfernen, Frieden und Einigkeit zu fördern, und jenen Gemeinden die Vortheile einer verantwortlichen Verwaltung zu verſchaffen. Große Freude gewährte es Mir, daß der innere Zuſtand Irlands ſo war, daß Sie an die Stelle der nothwendigen Strenge eines Geſetzes, das man erlöſchen ließ, Verfügungen milderer Natur ſetzen konnten. Kein Theil Meiner Pflicht iſt für Meine Gefühle wohlthätiger, als die Milderung eines Strafgeſetzes, ſo oft ſich dies im Einklange mit der Erhaltung der Ordnung und Ruhe bewerkſtelligen läßt. — Gentlemen des Hauſes der Gemeinen! Ich danke Ihnen für die Bereitwilligkeit, mit der Sie die Staatsgelder bewilligt haben. Sie haben nicht bloß für die Jahresausgaben und für die Zinſen der den Sclaven-Eigenthümern in Meinen Colonialbeſitzungen bewilligten großen Summen geſorgt, ſondern auch für mehrere unerwartete und beſondere Anſprüche auf die Gerechtigkeit und Liberalität der Nation. Es iſt erfreulich zu bemerken,

daß

daß dieſe Bedürfniſſe nicht nur ohne neue Beſteuerung gedeckt wurden, ſondern daß Sie auch einige weitere Erleichterungen der Laſten Meines Volkes vornehmen konnten. Ich kann Ihnen Glück wünſchen, daß die Bedingungen, unter welchen die Anleihe für die Entſchädigung der Sclaven-Eigenthümer abgeſchloſſen wurde, einen ſchlagenden Beweis des blühenden Zuſtandes des Staatscredits und jenes allgemeinen Vertrauens liefert, welches das Ergebniß des Entſchluſſes iſt, die Nationalverpflichtungen zu erfüllen, und Treue und Glauben des Staats unverletzt zu erhalten. Mylords und Gentlemen! Ich weiß, daß Ich auf Ihre Loyalität und Vaterlandsliebe ſicher zählen darf, und bin gewiß, daß Sie bei der Rückkehr in Ihre Heimath und bei der Wiederübernahme der Functionen, die Sie mit ſolchem Vortheil für das Gemeinweſen bekleiden, allen Claſſen Ihrer Landsleute Gehorſam gegen das Geſetz, Anhänglichkeit an die Verfaſſung, verbunden mit einem Geiſte beſonnener Verbeſſerung, anempfehlen werden — die ſicherſten Mittel, die Ruhe zu erhalten, und den Wohlſtand, den dieſes Land genießt, zu vermehren." — So wie der König dieſe Worte geendigt hatte, verkündigte der Lordkanzler, auf Sr. Maj. Befehl, die Vertagung des Parlaments bis zum 10. November. Der König verließ den Saal unter dem lebhafteſten Zurufe, während draußen Glocken und Kanonen ertönten. Die Gemeinen begaben ſich in ihren Sitzungsſaal zurück, wo der Sprecher, in Gegenwart von etwa 30 Mitgliedern, die Thronrede noch einmal verlas.

Digitized by Google

VI.
General Baſſa.
(Aus dem öſter. Beobachter.)

Ueber die Lebensverhältniſſe und den Charakter des am 5. Auguſt zu Barcelona als Opfer der Parteiwuth gefallenen Generals Baſſa iſt uns aus zuverläſſiger Quelle Folgendes mitgetheilt worden: Don Pedro Nolasco Baſſa, gebürtig von Reus in Catalonien, trat ſeine militairiſche Bahn als Student der Rechte an, zur Zeit der ſpaniſchen Thronveränderung im Jahr 1808. Entflammt von Vaterlandsliebe war er einer der erſten Patrioten ſeiner Provinz, der in Mitte aller Gefahren gegen den Verrath der ſogenannten Buonapartiſten und franzöſirten Spanier (Afrancesados), welche das Land an den fremden Eroberer zu verhandeln bereit waren, muthig auftrat, auf dem flachen Lande (Campo) von Tarragona ſeine Landsleute zur Vertheidigung des rechtmäßigen Thrones aufrief, und dadurch der Provinzialjunta bald bekannt wurde, welche dieſen feurigen Jüngling als Hauptmann der cataloniſchen Freiwilligen (Capitan de los Miguelets) anſtellte. Manſo (ein ruhmwürdiger General aus dem Kriege gegen Napoleon) und Baſſa wurden gar bald in begeiſterten Kriegsliedern als neue Cide geprieſen; denn die Catalanen in der damaligen Epoche nannten alles eine Batalla (Schlacht): ob ſie nur Patronen verſchoſſen, oder ganze franzöſiſche Bataillone niedergemacht hatten, immer waren es blutige Schlachten, immer Heldenſiege, wenn ſie auch oft den Kürzern gezogen. Der Triumph der gerechten Sache wurde dadurch als Volksglaube lebendig erhalten, und die gebliebenen Krieger im friedlichen Grabe auf dem Wahlplatze widerſprachen nie, was die lebenden mit Scham von ſich ablehnten oder mit Ruhmredigkeit übertrieben. Bald ſtieg Nolasco zu dem Grade eines

Com=

Commandanten und in dem Gefechte bei dem berühmten Kloſter Monſerratte wurde er 1810 zum Teniente Coronel (Obriſtlieutenant) befördert. Hier war es, wo Baſſa ein altes Dicho (Sprüchwort) in das Leben rief, welches ſpäter ſeinen muntern Guerillas (in Catalonien Miquelets, auch Miñons genannt) vielen Spaß in den Gefechten machte, und den Franzoſen ſehr theuer zu ſtehen kam. Milans, der bekannte ſpaniſche General im Kriege gegen Napoleon, hatte ihn nämlich nach dem Gefechte am Monſerratte bei nächtlicher Weile gegen Sitjes und Villafranca de Penades abgeſchickt, mit den großſprecheriſchen Worten: "Don Perre (Peter) los maleits Cavaitjs son tots morts! (die vermaladeiten Hunde ſind alle todt!) Ihr könnt nun getroſt nach der Küſte ziehen." Aber kaum auf dem Schlachtfelde vom vorhergehenden Tage angekommen, empfingen ihn Schüſſe von den auf der Wahlſtätte liegen gebliebenen verwundeten Franzoſen und Catalanen, von welchen die einen mit der theuren Waffe in der Hand ſterbend noch einen Schuß im Dunkel der Nacht gegen die ſogenannten Brigands thun wollten, die andern aber in der Meinung, es wären Feinde, welche neuerdings gegen das Kloſter anrückten, die letzte übrig gebliebene Patrone ins Gewehr ſteckten, und daſſelbe, ohne zu zielen, ins Blaue des Himmels abſchoſſen, um noch einen Feind zu tödten und leiſe ihr Ave Maria purissima ſprechend, als gute Spanier zu ſterben. Während ſo die Kugeln der Franzoſen und der Catalanen ſich feindlich in der Luft begegneten, und was die Tapfern bei Tag ſelbſt nicht mehr vermochten, ihr Blei bei der Nacht auskämpfen ſollte, ſtutzte Baſſa Anfangs ein wenig über dieſes ſo verdoppelte Feuer auf dem Schlachtfelde des vorhergehenden Tages und ſagte ſcherzend: "De Cavaitjs y de morts non te fies fins que sean morts," welches catalaniſche Sprüchwort

ſo viel bedeutet als: Den Spaniern und den Franzoſen traue nicht, bis ſie nicht ganz todt ſind. — Bis zu den Schlachten von Vittoria und Toulouſe (1813 und 1814) blieb Baſſa in Catalonien, theils als ſelbſtſtändiger Commandant, theils unter den Befehlen von Milans und Manſo, geachtet von ſeinen Miñons, und gefürchtet, ſo wie werthgehalten von den Franzoſen ſelbſt. Als der König Ferdinand nach Spanien zurückkehrte, fand er an Don Pedro einen ſehr tapfern und fürs ſpaniſche Heer practiſch gebildeten Stabsofficier, aber etwas zu Neuerungen geneigt, wie es damals die Zeiten des Krieges und der Entwicklung alles Guten und nicht Guten mit ſich brachten. Baſſa ſtand als Teniente Coronel (Obriſtlieutenant) des Regiments Cordova in Garniſon zu Barcelona, der alte Caſtaños, am Tage der Publication des Syſtems der Cortes von 1820 im Monat März zu einem Schweizer Oberofficiere auf dem Balcon des königlichen Schloſſes ſagte: "Hätte ich nur 6000 Mann deutſcher Truppen hier, ſo wollte ich die Cortes und ihr Syſtem aus ganz Spanien bis über Cadiz hinausjagen!" Dies war — wunderbare Fügung des Himmels! — derſelbe Balcon, von welchem der unglückliche Baſſa durch die Wuth des Pöbels auf die Straße herabgeſtürzt wurde, in Vertheidigung des Syſtems von 1835 im Monat Auguſt! Don Pedro kämpfte vom Jahr 1820 bis 1823 aus ſtrenger Pflicht in den Reihen des Heeres für ein Syſtem, welches König Ferdinand VII. ſelbſt eine Zeitlang zulaſſen mußte. Aber dieſem Syſtem in ſeinem Innern abhold, fügte er ſich zwar der unvermeidlichen Nothwendigkeit, übte aber auch wahre Menſchlichkeit gegen die Gefangenen der Glaubensarmee und zog ſich dadurch bei mancher Gelegenheit das Mißfallen der Männer der Puerta del Sol von Madrid und ihrer verſchiedenen Clubs zu; allein man brauchte den tapfern

tapfern Krieger zur Bekämpfung der Feinde, und fürchtete ihn, weil ſein Wort und ſein Beiſpiel von den Catalanen verſtanden wurde. — Im kurzen Kriege gegen die Franzoſen 1823 blieb er unter den Fahnen der Conſtitution, bis er ſich bei Tarragona ergeben mußte, in derſelben Gegend, wo er vor dreizehn Jahren glücklicher und beſſer den nämlichen Feinden unter andern Umſtänden für ſein altes Vaterland manchen und großen Schaden zugefügt hatte. König Ferdinand ſtellte ihn bei der Organiſation der neuen Armee an, als wirklichen Obriſten des ehemals ſo tapfern Regiments der Provinz Cordova. Im Jahr 1827, wo die vorgeblichen Realiſten in dem größten Theile der Provinz Catalonien falſchen Lärm machten und den König bis nach Barcelona zu beſchwören wußten, zeichnete ſich Baſſa als ein treuer Diener ſeines legitimen Herrn, in der ſehr ſchwierigen Eigenſchaft als Commandant und Gouverneur von Gerona rühmlichſt aus. Ferdinand erkannte ſeinen neuen Werth und die damalige franzöſiſche Regierung belohnte ſeine treuen ſpaniſchen Dienſte mit dem Orden des heiligen Ludwig. Auch mehrere inländiſche Orden hatte ſich Baſſa in dem Kriege gegen Napoleon rühmlichſt verdient. Später ſah man ihn als Brigadier, aber immer an der Spitze ſeines brauchbaren und tapfern Regiments. Vor zwei Jahren ſchickte man ihn als Militairgouverneur nach Cadiz, wo er viel Gutes wirkte, den Planen der Herren von der Puerta del Sol zuwider, und heute iſt er, weil er im Auftrag der Regierung dem unheilſchwangern Syſtem von 1820 Einhalt thun ſollte, von dem berüchtigten Proclamationsbalcon am Palaſtplatze herabgeſtürzt, ermordet und in Flammen verbrannt worden. Schreckliches politiſches Auto da fé, an einem der Edlen und vielleicht dem Beſten ſeiner Partei verübt."

VII.
El Paſtor.

Jaureguy iſt etwa 45 Jahre alt, von mittlerer Grôße, mit einem vollen runden Geſicht. In den Umriſſen des Mundes und des Kinns zeichnet ſich ſehr ſcharf die Entſchloſſenheit ſeines Charakters, aber ſeine offene Stirne und ſein wohlwollender Blick zeugen von ſeiner Freimüthigkeit und ſeiner guten Laune. Einen Beweis dieſer letztern Eigenſchaft liefert auch noch ein ganz reſpectabler Bauch, der einem Alderman der Stadt London vortrefflich ſtehen würde, zu der enganſchließenden militairiſchen Uniform aber nicht recht paſſen will. Seine breite, weiße Säbelkuppel will auch in der That da nicht halten, wo ſie eigentlich ſeyn ſoll, ſondern rutſcht hinab, und hält den fleiſchigen, vollrunden Bauch zuſammen. Alſo gerüſtet erinnert El Paſtor nicht wenig an weiland Sir John Fallſtaff. Sein Rock von grobem blauem Tuch iſt am Kragen und an den Aufſchlägen reich mit Gold geſtickt, hat ſonſt aber keine andere Auszeichnung, denn über dem Hauptmanne tragen die ſpaniſchen Officiere keine Epauletten mehr. Beinkleider von einem etwas helleren Blau und große Stiefel, die bis an die Knie heraufgingen, vollendeten die Toilette Jaureguy's, der mehr einem luſtigen alten Landedelmann als einem Officier der leichten Truppen glich, der gewohnt iſt, ſchnell über Berge und Thäler dahin zu eilen. Wenige Menſchen haben mehr Schickſalswechſel erfahren. Er war Hirte, als Napoleons Einfall ihn veranlaßte, ſtatt des friedlichen Hirtenſtabes Dolch und Carabiner zu führen. Mit Hülfe einiger gleich entſchloſſener Bergleute machte er ſich vom Anfang des Krieges an durch die Wegnahme koſtbarer Zufuhren für die franzöſiſche Armee berühmt. Der Glanz, welcher dadurch auf ſeinen Namen fiel, ſchmeichelte ſeinem Ehrgeiz eben

eben ſo ſehr, als die errungene Beute ſeine Habſucht befriedigte, und er vertauſchte deshalb ſeinen frühern Stand, von dem er nur den Beinamen El Paſtor behielt, mit einer glänzenderen Laufbahn. Während des Unabhängigkeitskrieges entwickelten ſich allmählich ſeine Talente, und nach demſelben machte der Name El Paſtor dem Namen Mina beinahe ſeinen Glanz ſtreitig. Nach der Revolution von 1820 bekannte ſich Jauregny mit lebhaſtem Eifer für die Grundſätze der Conſtitution, wurde dafür von Ferdinand verbannt, und ſuchte eine Zufluchtsſtätte im Auslande, bis die Regierung der jungen Königin ihn zurück berief, und ihm nebſt dem Grade eines Diviſionsgenerals das Commando von Guipuscoa übergab. Nicht leicht hätte man einen Mann finden können, der beſſer im Stande geweſen wäre, dieſen Poſten des Vertrauens auszufüllen. Mit Muth und Thätigkeit verbindet Jauregny ein ausgezeichnet populaires Benehmen, und ſpricht auch die Sprache des Volks, über das er eine Autorität auszuüben berufen iſt. Was ihn indeß vor Allem geeignet macht, einen Parteigängerkrieg in dieſem Lande zu führen, iſt ſeine genaue Ortskenntniß, da er ſo viele Jahre ſeiner Jugend, theils als Hirt, theils als umherſchweiſender Guerillero, hier zubrachte. Man ſagt, es finde ſich kein Gebirgsübergang, kein Defilé, keine Schlucht, kein Thal in dieſem Theil der Pyrenäen, das der unermüdliche El Paſtor nicht kenne.

VIII.

Die Höllenmaſchine.

(Fortſetzung.)

Am 20. Auguſt erfolgte in der Deputirten-Kammer die Annahme des Geſetzes über die Jury mit einer Majorität von 75 Stimmen.

Am

Am 27. nahm die Pairs-Kammer das Geſetz über das Verfahren vor den Aſſiſen mit 81 gegen 20 Stimmen an. An demſelben Tage nahmen die Deputirten die 12 erſten Artikel des Preßgeſetzes an, ſie lauten folgendermaßen: Art. 1. Jede Herausforderung zu den in den Art. 86 und 87 des Strafgeſetzbuches bezeichneten Verbrechen,*) ſie mag von Erfolg geweſen ſeyn oder nicht, iſt ein Attentat gegen die Sicherheit des Staats. Iſt ſie von Erfolg geweſen, ſo wird ſie nach dem Buchſtaben des Art. 1 des Geſetzes vom 17. Mai 1819 beſtraft; wo nicht, ſo ſteht Gefängnißſtrafe und eine Geldbuße von 10,000 bis 50,000 Fr. darauf. In beiden Fällen kann der Prozeß, dem Art. 28 der Charte gemäß, der Pairs-Kammer überwieſen werden. Art. 2. Jede Beleidigung des Königs, die den Zweck hat, zu Haß oder Verachtung ſeiner Perſon oder ſeiner verfaſſungsmäßigen Autorität aufzureizen, iſt ein Attentat gegen die Sicherheit des Staats, und der Schuldige wird gerichtet und beſtraft, wie der vorige Artikel es beſagt. Art. 3. Jede andere Beleidigung des Königs wird nach dem Buchſtaben des Art. 9 des Geſetzes vom 17. Mai 1819 beſtraft. Art. 4. Wer den Tadel oder die Verantwortlichkeit für Verwaltungs-Maßregeln dem Könige beimißt, ſoll mit einmonatlicher bis einjähriger Haft und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Fr. büßen. Art. 5. Jeder Angriff auf das Princip oder die Form der durch die Charte von 1830 eingeſetzten Regierung iſt ein Attentat gegen die Sicher-

*) Dieſe Verbrechen ſind: Alle Attentate oder Verſchwörungen gegen das Leben oder die Perſon des Königs oder der Mitglieder ſeiner Familie; ferner alle Attentate und Complotte, die einen Umſturz der Regierung, eine Aenderung der Thronfolge-Ordnung oder eine Aufreizung zum Bürgerkriege bezwecken. Sie ſollen mit dem Tode beſtraft werden.

Digitized by Google

Sicherheit des Staats, ſobald er den Zweck hat, zum Umſturze der Regierung aufzureizen. Der Schuldige wird gerichtet und beſtraft, wie der erſte Artikel es beſagt. Art. 6. Jeder andere in dem Geſetze vom 29. November 1830 vorhergeſehene Angriff ſoll auch ferner nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes beſtraft werden. Art. 7. Dieſelben Strafen treffen diejenigen, die öffentlich jeder andern als der beſtehenden Regierungsform beipflichten, ſey es, daß ſie den durch das Geſetz vom 10. April 1832 für immer aus Frankreich verbannten Perſonen, oder jedem Andern als Ludwig Philipp und ſeiner Nachkommenſchaft, Rechte auf den Thron zuerkennen; ſey es, daß ſie ſich den Namen eines Republikaners oder jede andere mit der Charte von 1830 unverträgliche Benennung beilegen; ſey es endlich, daß ſie den Wunſch, die Hoffnung oder die Drohung eines Umſturzes der monarchiſch-conſtitutionellen Ordnung, oder einer Wiederherſtellung der gefallenen Dynaſtie ausſprechen. Art. 8. Jeder Angriff auf das Eigenthum, den Eid oder die den Geſetzen ſchuldige Achtung; jede Lobrede auf Thatſachen, die das peinliche Geſetzbuch als Verbrechen oder als Vergehen ſtempelt; jede Aufreizung zum Haſſe gegen die verſchiedenen Claſſen der Geſellſchaft, ſoll nach dem Art. 8 des Geſetzes vom 17. Mai 1819 beſtraft werden; doch können die Gerichte nach den Umſtänden die Strafen bis zum Doppelten des Maximums erheben. Art. 9. Bei allen in den Geſetzen vorhergeſehenen Verunglimpfungen können die Strafen, den Umſtänden gemäß, bis zum Doppelten des Maximums erhöht werden, ſowohl für die Haft als für die Geldbuße. Der Schuldige kann überdies für eine der Dauer der Gefängnißſtrafe gleichkommende Zeit ſeiner bürgerlichen Rechte, wie ſolche im Art. 42 des Strafgeſetzbuches benannt ſind, ganz oder theilweiſe für verluſtig erklärt werden. Art. 10. Es iſt den Tages-

blättern

blättern und periodiſchen Schriften unterſagt, über ſolche Injurien- oder Diffamations-Prozeſſe zu berichten, wo die Beweisführung geſetzlich nicht zuläſſig iſt; ſie dürfen nur, wenn der Kläger es verlangt, die Klage anzeigen; in allen Fällen aber können ſie das Urtheil publiciren. Es iſt verboten, die Namen der Geſchwornen bekannt zu machen, ausgenommen in dem Berichte über die Audienz, wo die Jury eingeſetzt worden iſt. Es iſt ferner verboten, über die innern Berathſchlagungen ſowohl der Geſchwornen als der Gerichtshöfe und Tribunäle Bericht zu erſtatten. Die Uebertretung dieſer verſchiedenen Verbote ſoll vor die Zuchtpolizei-Gerichte gebracht, und mit einmonatlicher bis einjähriger Haſt und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Fr. geahndet werden. Art. 11. Es iſt verboten, Subſcriptionen zu eröffnen oder öffentlich anzukündigen, die den Zweck haben, für Geldbußen, Prozeßkoſten und Schadenerſätze in Folge richterlicher Verurtheilungen zu entſchädigen. Eine Uebertretung dieſes Verbots wird gerichtet und beſtraft, wie der vorige Artikel es beſagt. Art. 12. Die Beſtimmungen des Art. 10 des Geſetzes vom 9. Juni 1819 ſind auf alle in dem gegenwärtigen Geſetze vorhergeſehene Fälle anwendbar. Bei einer zweiten oder noch öftern Verurtheilung eines Herausgebers oder einer Zeitung binnen Jahresfriſt, können die Gerichtshöfe und Tribunäle das betreffende Blatt auf 2 Monate ſuspendiren. Die Suspenſion kann aber auf 4 Monate ausgedehnt werden, wenn die Verurtheilung auf den Grund eines Preßverbrechens erfolgt iſt. Die in dem gegenwärtigen Preßgeſetze, ſo wie in den früheren beſtimmten Strafen, werden nicht mit einander vermengt, ſondern müſſen alle einzeln beſtanden werden.

Am 28. und 29. wurden die noch übrigen 4 Titel des neuen Geſetzes mit 226 gegen 153 Stimmen angenommen, ſie lauten ihrem weſentlichen Inhalte nach:

Titel

Titel II. Von den Herausgebern der Zeitungen und periodiſchen Schriften. Art. 13. Die von jedem Eigenthümer einer Zeitung oder periodiſchen Schrift zu leiſtende Cautions-Summe ſoll in baarem Gelde in den Staatsſchatz geſchüttet werden, der die Zinſen davon nach dem für die übrigen Cautionen geltenden Satze zahlt. Der Betrag der Caution wird in folgender Weiſe feſtgeſtellt: Erſcheint eine Zeitung oder periodiſche Schrift wöchentlich öfter als zweimal, ſey es an beſtimmten Tagen, oder in Lieferungen und unregelmäßig, ſo ſoll die Caution 100,000 Franken betragen; 65,000 Fr., wenn das Blatt nur zweimal wöchentlich, und 25,000 Fr., wenn es nur mehr als ein- und weniger als viermal monatlich erſcheint. Die Caution für die Tagesblätter in der Provinz, mit Ausnahme des Seine-, des Seine- und Oiſe-, und des Seine- und Marne-Departements, ſoll in Städten von 50,000 Seelen und darüber 25,000 Fr., in kleineren Städten 15,000 Fr., und für alle Zeitungen und periodiſche Schriften, die minder oft erſcheinen, die Hälfte dieſer beiden Summen betragen. Den Eigenthümern der gegenwärtig beſtehenden Zeitungen und periodiſchen Schriften wird, um dieſen Beſtimmungen zu genügen, eine viermonatliche Friſt geſetzt. Art. 14 a. (Eingeſchaltet.) Die im Art. 3 des Geſetzes vom 18. Juli 1828 erwähnten Zeitungen und periodiſchen Schriften ſollen auch ferner jeder Cautions-Leiſtung überhoben ſeyn.*) Art. 14. b. Jeder

*) Dieſe Zeitungen und periodiſchen Schriften ſind folgende: 1) diejenigen, die monatlich nur einmal und noch ſeltener erſcheinen; 2) diejenigen, die ausſchließlich mathematiſchen, phyſikaliſchen und naturwiſſenſchaftlichen Gegenſtänden, oder gelehrten Arbeiten und Nachforſchungen, oder den mechaniſchen und freien Künſten gewidmet ſind; 3) diejenigen, die, der Politik fremd, ſich mit

Jeder verantwortliche Herausgeber einer Zeitung oder periodiſchen Schrift muß den dritten Theil der Caution als Eigenthum beſitzen. Wird die geſtellte Caution durch richterliche Erkenntniſſe ganz oder theilweiſe in Anſpruch genommen, ſo muß ſie innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Notificirung von dem Herausgeber wieder ergänzt werden, widrigenfalls das Blatt aufhören muß zu erſcheinen. Art. 15. Dem Art. 8 des Geſetzes vom 18. Juli 1828 gemäß, hat der Herausgeber einer Zeitung oder periodiſchen Schrift jede einzelne Nummer ſeines Blattes im Manuſcripte zu unterzeichnen. Jede Uebertretung dieſer Beſtimmung wird auf zuchtpolizeilichem Wege mit einer Geldbuße von 500 bis 3000 Fr. beſtraft. Art. 16. Die Inſertion von Antworten oder Berichtigungen, wie ſolche im Art. 11 des Geſetzes vom 25. März 1822 vorhergeſehen ſind, muß in der zunächſt nach dem Empfange erſcheinenden Nummer erfolgen, und zwar unverkürzt und unentgeltlich, widrigenfalls die geſetzlichen Strafen eintreten. Iſt indeſſen die Antwort mehr als doppelt ſo lang, wie der Artikel, auf den ſie ſich bezieht, ſo ſoll der Mehrbetrag nach dem üblichen Satze bezahlt werden. Art. 17. Jeder Herausgeber iſt verpflichtet, vornan in ſeinem Blatte diejenigen amtlichen Actenſtücke, authentiſchen Berichte, Aufſchlüſſe und Berichtigungen einzurücken, die ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilt werden; die Aufnahme

mit anderen, ad 2 nicht beſonders aufgeführten wiſſenſchaftlichen Zweigen beſchäftigen, inſofern ſie höchſtens zweimal wöchentlich erſcheinen; 4) diejenigen, die, der Politik fremd, in einer anderen als der franzöſiſchen Sprache herausgegeben werden; endlich 5) diejenigen, die bloß zu Anzeigen, gerichtlichen Bekanntmachungen, Schiffs-Verzeichniſſen und ihren Ladungen, Getraide-Preis-Zetteln und anderen Waaren-Preiſen dienen.

nahme muß gleich am Tage nach dem Empfange erfolgen, unter der alleinigen Bedingung der Berechnung der Inſertions-Gebühren. Jede andere von der Regierung durch die Vermittelung der Präfecten verlangte Inſertion geſchieht auf dieſelbe Weiſe und unter derſelben Bedingung am nächſtfolgenden Tage. Die Contravenienten werden zuchtpolizeilich beſtraft. Art. 18. Wird ein Herausgeber für ein Preßverbrechen, Vergehen oder eine Contravention verurtheilt, ſo kann für die ganze Dauer ſeiner Haft und ſeines momentanen Verluſtes der bürgerlichen Rechte die Publication der betreffenden Zeitung oder periodiſchen Schrift nur durch einen anderen Herausgeber erfolgen, der alle geſetzlichen Bedingungen in ſich vereinigt. Hatte das Blatt nur einen verantwortlichen Herausgeber, ſo müſſen die Eigenthümer binnen Monatsfriſt einen neuen präſentiren, und mittlerweile einen verantwortlichen Redacteur namhaft machen, für welchen alsdann die ganze geleiſtete Caution haftet. Titel III. Von den Zeichnungen, Kupferſtichen, Lithographieen und Bildniſſen. Art. 19. Keine Zeichnung, kein Kupferſtich, keine Lithographie, kein radirtes Blatt, keine Medaille und kein Bildniß, von welcher Natur es auch ſeyn mag, darf in Paris ohne die vorgängige Erlaubniß des Miniſters des Innern und in der Provinz ohne die des Präfecten angekündigt oder zum Verkauf ausgeſtellt werden. Im Contraventions-Falle können jene Zeichnungen, Kupferſtiche ꝛc. confiscirt werden, und derjenige, bei dem ſie gefunden, wird zuchtpolizeilich zu einmonatlicher bis einjähriger Haft und zu einer Geldbuße von 100 bis 1000 Fr. condemnirt, unbeſchadet der gerichtlichen Verfolgung, zu denen die Ankündigung und Ausſtellung jener Gegenſtände noch Anlaß geben möchten. Titel. IV. Von den Theatern und Theaterſtücken. Art. 20. Es darf weder in Paris, noch in

in den Departements irgend ein Theater, von welcher Natur es auch ſeyn mag, ohne die vorgängige Erlaubniß des Miniſters des Innern in Paris und des Präfecten in der Provinz errichtet werden. Dieſelbe Erlaubniß muß zu den aufzuführenden Stücken eingeholt werden. Jede Uebertretung dieſer Beſtimmung wird von den Zuchtpolizei-Gerichten mit einmonatlicher bis einjähriger Haft und einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Franken beſtraft, unbeſchadet der gerichtlichen Verfolgung, zu denen die aufgeführten Stücke noch gegen die Contravenienten Anlaß geben könnten. Art. 21. Die Behörde hat ſtets das Recht, in dem Intereſſe der öffentlichen Ordnung die Vorſtellung eines Stückes zu ſuspendiren, und ſogar die vorläufige Schließung des Theaters zu verfügen. Dieſe Beſtimmungen, ſo wie diejenigen des vorigen Artikels finden auch auf die ſchon jetzt beſtehenden Theater ihre Anwendung. Titel V. Von der gerichtlichen Verfolgung und dem Urtheile. Art. 22. Das öffentliche Miniſterium hat das Recht, ſchon auf den dritten Tag nach der Beſchlagnahme einer Schrift, ſo wie einer Zeichnung, eines Kupferſtichs ꝛc. den Contravenienten vor den Aſſiſenhof zu laden. Art. 23. Erſcheint der Angeſchuldigte nicht, ſo wird er contumacirt. Der Einſpruch gegen das Urtheil muß alsdann innerhalb 5 Tagen ſtattfinden. Das darauf erfolgende contradictoriſche Urtheil iſt definitiv, auch wenn der Angeklagte ſich im Laufe der Debatten aus der Audienz entfernt. Art. 24. Die Caſſations-Geſuche gegen Erkenntniſſe über Incidenzpunkte, dürfen erſt nach dem Definitiv-Urtheile angebracht werden. Art. 25. Geht die Seſſion des Aſſiſenhofes bei der Anſtellung eines Proceſſes zu Ende, und wird nicht ſo bald eine neue eröffnet, ſo kann eine außerordentliche Aſſiſe angeſetzt werden. Art. 26. Alle früheren geſetzlichen Beſtimmungen, die dem gegenwärtigen

wärtigen Geſetze nicht zuwiderlaufen, ſollen auch ferner nach Form und Inhalt in Ausführung kommen."

Am 1. September nahm die Pairs-Kammer das Geſetz über die Jury mit 74 gegen 25 Stimmen unverändert an und den Geſetzentwurf zur Unterſtützung der Opfer des Attentats vom 28. Juli mit 82 gegen 3 Stimmen.

Am 8. nahmen die Pairs das Preßgeſetz mit 101 gegen 20 Stimmen an. Am 10. publicirte der Moniteur die neuen Geſetze, und am 11. wurde die Seſſion beider Kammern geſchloſſen. An demſelben Tage wurden 30 neue Pairs creirt.

Dies ſind bis jetzt die einzigen bekannten Reſultate des Attentats vom 28. Juli, der Regierung iſt es gelungen, die von ihr beabſichtigten Maßregeln gegen die Preſſe durchzuſetzen. Die Inſtruction des Prozeſſes gegen Fieschi giebt bis jetzt keine genügende Aufklärung. Im October wird der Prozeß ſelbſt ſeinen Anfang nehmen.

(Fortſetzung folgt.)

IX.

Monatsbericht.

Am 24. Auguſt wurde im Oberhauſe die iriſche Kirchen-Reform-Bill getrennt, die erſten 60 §§. angenommen, die letzteren 30, welche die Verwendung des Kirchenguts zu andern als kirchlichen Zwecken beabſichtigt, mit einer Majorität von 138 gegen 41 Stimmen verworfen.

Am 26. wurde auch die von den Miniſtern eingebrachte Bill zur Erhaltung der Ruhe in Irland mit einer Majorität von 51 gegen 39 Stimmen verworfen.

Am 2. September erhielt die auf den Tractat, der mit Hinſicht auf die Unterdrückung des Sclavenhandels

handels zwiſchen England, Dänemark und Sardinien abgeſchloſſen worden, bezügliche Bill die dritte Leſung.

Am 4. September nahm das Oberhaus die von ihm amendirte, vom Unterhauſe ihm wieder zurückgeſchickte Corporations-Bill mit zwei kleinen Veränderungen an, und damit iſt die befürchtete Spaltung zwiſchen beiden Häuſern vorläufig beſeitigt, indem am 8. das Unterhaus die Anzeige machte, daß es die ſo oft veränderte Bill in ihrer jetzigen Geſtalt annehme.

Am 16. Auguſt war die franzöſiſche Fremdenlegion in Tarragona gelandet.

Die Schlußſitzung der diesjährigen Tagſatzung hatte am 29. Auguſt ſtatt. Der Präſident, Hr. v. Tavel, nahm das Wort und ſagte: "Meine Herren, Sie erwarten vielleicht von mir einen Schlußvortrag, wie es bisher der Brauch mit ſich brachte. Allein im ganzen Laufe unſerer Verhandlungen werden Sie wahrgenommen haben, daß ich nicht nur kein Freund, ſondern vielmehr ein entſchiedener Feind von langen Reden bin. Und was enthalten gewöhnlich dieſe Schlußreden? Rückblicke auf die Verhandlungen und Würdigung derſelben. Aber nicht an uns iſt es, unſere Verhandlungen zu würdigen; dies werden unſere hohen Committenten thun, und nur ſie ſind hierzu befugt, und jede andere Art, ein Urtheil zu fällen, wäre zwecklos. Genehmigen Sie meinen aufrichtigen Dank für die Nachſicht, Freundſchaft und Zutrauen, deren Sie Ihren jungen Präſidenten gewürdigt haben. Meine beſten Wünſche für des Vaterlandes und Ihr Wohl begleiten Sie. Ich erkläre die ordentliche Tagſatzung für das Jahr 1835 geſchloſſen."

Die am 16. und 17. Auguſt in Madrid mit vielem Pompe begonnene Revolution wurde am letzteren Tage ſchnell ohne Blutvergießen beendigt. Die Stadtmiliz hatte eine Deputation nach La Granja geſchickt, um der Königin-Regentin eine Petition vorzulegen, deren

wichtigſte

wichtigſte Punkte ſind: Sofortige Zuſammenberufung der Cortes, Preßfreiheit, ein neues Wahlgeſetz, Unterdrückung des regelmäßigen Clerus, Verkauf der Nationalgüter, Reorganiſation der Nationalmiliz, Anwerbung von 200,000 Mann für den navarreſiſchen Krieg, Organiſation eines Miniſteriums, welches zu hoffen geſtatte, daß dieſe Maßregeln auch in Ausführung gebracht würden. Die Deputation wurde in La Granja verhaftet, und Madrid in Belagerungszuſtand erklärt.

Am 22. erſchien folgendes königl. Decret: In Erwägung der Mir durch das Miniſterconſeil über die Cenſur der Zeitungen gemachten Vorſtellungen, habe Ich für dienlich erachtet, Folgendes zu verordnen: 1) Die Cenſoren, die bis zu dieſem Augenblick individuell mit der Prüfung der Zeitungen, die in dieſer Hauptſtadt erſcheinen, beauftragt waren, ſollen in Zukunft eine Commiſſion bilden, die ſich jeden Tag verſammeln wird, um ſie zu prüfen und zu cenſiren; 2) die Commiſſion ſoll in Zukunft allein für Alles verantwortlich ſeyn, was in den Zeitungen gedruckt wird, ausgenommen, wenn die Redactoren oder Herausgeber nach der Cenſur in ihre Blätter nicht vorläufig cenſirte Artikel einrücken werden, worin ſie zum Haß und zur Verachtung der Regierung aufzureizen ſuchen. In dieſem Falle ſollen die Redactoren und Herausgeber allein verantwortlich ſeyn, und die Zeitung ſoll in Gemäßheit der Art. 22 und 1 der Verordnungen vom 4. Januar und 1. Juni 1834 ſuspendirt werden; 3) in Gemäßheit dieſer nämlichen Artikel und ihres Geiſtes kann die Regierung jede Zeitung, wenn ſie es für nöthig hält, und nach der Dringlichkeit der außerordentlichen Umſtände des Augenblicks, unterdrücken; 4) die jetzt in Betreff der Druckſachen ſowohl, als der Zeitungen in Kraft beſtehenden Verordnungen und Beſtimmungen ſollen fortwährend in allen den Theilen,

len, die nicht mit dem erſten Decret in Widerſpruch ſtehen, vollzogen werden.

St. Ildefonſo, den 18. Auguſt.

Die Königin.

Am 30. Auguſt wurde das Miniſterium theilweiſe verändert; Toreno blieb an der Spitze, Mendizabal wurde zum Finanzminiſter, Caſtro Toreno zum interimiſtiſchen Kriegsminiſter, Garcia Herrera zum Miniſter der Juſtiz und Gnaden, zum Miniſter des Innern Manuel de la Riva Herrera und zum Marineminiſter der Escadre-Chef Sartorio ernannt. Da ſich unterdeſſen der größte Theil der Provinzen gegen die königliche Regierung auflehnte, Junten errichtete und Veränderungen verlangte, ſo entſchloß ſich die Regierung alle dieſe Junten für Rebellen zu erklären. Dieſe Erklärung konnte aber keine Wirkung haben, da die Regierung faſt nur noch auf Madrid beſchränkt iſt, indem auch der Krieg in Navarra mit unentſchiedenem Glücke geführt wird, und das Uebergewicht ſich faſt wieder auf Don Carlos Seite neigte.

Am 5. September kam endlich Hr. Mendizabal in Madrid an, und entſchloß ſich nach einigen Tagen ſein Portefeuille zu übernehmen, nachdem die Königin in einen veränderten Gang der Geſchäfte gewilligt hatte. Toreno wurde entlaſſen und ein neues Cabinet, unter der Präſidentſchaft von Alava gebildet. Ob es dem neuen Miniſterium gelingen wird, den Sturm zu beſchwören?

Hamburg, den 27. September 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Politiſches Journal

nebſt Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 2ter Band.

1835. 10s Stück. October.

I.

Bericht über den Zuſtand der Finanzen des däniſchen Staats im Jahre 1835.

Der Ueberſicht, welche, zufolge allergnädigſten Befehls Ew. Majeſtät von den Beikommenden der Finanz-Deputation und Staatsſchulden-Direction über den Zuſtand der Finanzen im Jahre 1835 abgegeben werden ſoll, inſofern ſolcher den Wirkungskreis dieſer beiden Collegien betrifft, wird nachfolgende Darſtellung über die Größe der Staatsſchulden und der Staats-Activa beim Anfang dieſes Jahres vorausgeſchickt.

Die Staatsſchulden betrugen am 1. Jan. 1835:

	Silbermünze		Zettel
	Rbthlr.		Rbthlr.
	127,362,000	u.	2,443,000
davon die einheimiſche	Rbthlr.		Rbthlr.
Schuld	69,038,000	u.	2,443,000
die auswärtige Schuld .	58,324,000		
Rbthlr.	127,362,000	u.	2,443,000

Die einheimiſche Schuld zerfällt:

	Silbermünze	Zettel
	Rbthlr.	Rbthlr.
1) in Schuld, welche gebunden oder unaufkündbar von Seiten der Creditoren iſt	63,553,000	
2) in Schuld, welche aufkündbar oder in Abtrag iſt	3,984,000 u.	2,443,000
3) in Schuld gegen Leibrenten	1,501,000	
Rbthlr.	69,038,000 u.	2,443,000

Von der einheimiſchen Schuld in Silbermünze werden verzinſet:

Silbermünze Rbthlr.					Silbermünze
11,468	à 6½	pCt.	mit	Rbthlr.	745
781	à 6	»	»	»	47
1,435,847	à 5	»	»	»	71,792
793,600	à 4½	»	»	»	35,712
9,644	à 4¼	»	»	»	410
62,434,644	à 4	»	»	»	2,497,386
508,476	à 3¾	»	»	»	19,068
731,311	à 3½	»	»	»	25,596
1,571,266	à 3	»	»	«	47,138
1,500,955	gegen Leibrenten			»	82,993
von 40,502,	welche größtentheils in gekündigten aber von den Beikommenden nicht geforderten Capitalien beſtehen, werden keine Zinſen bezahlt.				
69,038,494	Rbthlr.			Rbthlr.	2,780,887

Von der einheimiſchen Schuld werden verzinſet in:

Zetteln

					Rbthlr. SM.
			Transport		2,780,887
Zetteln Rbthlr.			Zettel		
227,900	à 5 pCt. mit Rbthlr.		11,395		
284,900	à 4½ » » »		12,821		
1,280,069	à 4 » » »		51,203		
289,406	à 3½ » » »		10,129		
354,300	à 3 » » »		10,629		
von 6,366	werden aus obgenanntem Grunde keine Zinſen bezahlt.				
2,442,941 Rbthlr.			Rbthlr. 96,177		

welcher Zinſenbelauf in Zetteln mit Beziehung auf die unbedeutende Differenz zwiſchen Zetteln und Silbermünze hier gleich gerechnet wird mit 96,177

Von der auswärtigen Schuld, welche hier in Reichsbankgeld nach dem Courſe der Zeit, als die Schuld gemacht wurde, aufgeführt iſt, werden verzinſet:

Rbthlr. Silb. M.			
12,283,101	à 4 pCt.	welche Zinſ. nach den jetzigen Courſen und den mit der Bezahlung verbundenen Unkoſten für 1835 betragen werden. .	1,898,000
46,030,150	à 3 »		
v. 10,225		werden aus demſelben Grunde wie oben keine Zinſen bezahlt.	
58,323,476 Rbthlr.		Rbthlr.	4,775,064

Die beſtimmten Capital-Abträge betragen für das Jahr 1835:

a) von der einheimiſchen Schuld Rbt. SM. 131,600
b) von der auswärtigen Schuld » » 829,700

Rbt. SM. 961,300

58* Die

Die zur Verzinſung und Abbezahlung der Staatsſchuld deponirten königl. Activa betrugen den 1. Jan. 1835 (die Activa in Weſtindien jedoch nur bis zum 1. Jan. 1834 berechnet):

Rbt. 21,634,000 Silb. und Rbt. 655,000 Zettel.

Daß alle dieſe Activa nicht gleich ſicher oder gleich fruchtbringend ſind, liegt in der Natur der Sache. Auch beſteht ein Theil derſelben aus ſolchem Staats-Eigenthume und Forderungen an öffentliche Inſtitute, welche zur Zeit keine Zinſen oder Einnahmen abwerfen. Daher können im Durchſchnitt keine höhere Zinſen von dem geſammten Belauf der Activa als ungefähr 2 pCt. angeſchlagen werden, wie ſolches in dem Nachſtehenden angeführt iſt.

Bei der nun folgenden Ueberſicht über den Status der Finanzen im Jahre 1835 ſind die Berechnungen über die Einnahmen und Ausgaben zum Grunde gelegt, welche in den Jahren von 1829 bis 1833 bei den von den Deputirten für die Finanzen und der Direction für die Staatsſchulden und den ſinkenden Fond verwalteten Caſſen, wirklich ſtattgefunden haben. In dem Falle, wo eine beſtimmtere Summe für das laufende Jahr angegeben werden konnte, iſt ſelbige angeführt. Uebrigens iſt es eine Selbſtfolge, daß die in jenem Quinquennium vorgefallenen außerordentlichen Ausgaben, z. B. zu der neuen Chauſſee von Kiel nach Hamburg, zu den Vorkehrungen in Folge der Cholera, und zur Mobilmachung des holſtein-lauenburgiſchen Armeecontingents nicht in Berechnung der Ausgaben für 1835 kommen. Die Ausgaben an das Taubſtummen-Inſtitut, zu Löhnungen an die Stifts- und Landphyſici ſammt Diſtrictschirurgen und zum Unterhalt der Eleven an der Veterinairſchule, ſind hier nicht mit aufgeführt, da ſelbige der königl. Caſſe von den Aemtern und Städten in ihren übrigen Communal-Abgaben, welche im Ganzen außerhalb der eigentlichen Finanz-

nanzberechnung liegen, erſtattet werden; ſo wie die Vorſchüſſe zu den neuen Haupt-Landſtraßen auch aus-gelaſſen ſind mit Hinſicht auf die beſondere Repartitionsweiſe, wonach ſie den Finanzen refundirt werden.

Einnahme.

1. Däniſche Provinzen.

Landſteuer (nach Liquidation der $\frac{5}{6}$ Bankhaft-Zinſen von Ländereien und Zehnten in Dänemark, ſo wie nach Abzug des durch die Verordnung vom 27. Mai d. J. bewilligten Nachlaſſes) mit Einſchluß der Extra-Auflage laut Verordnung vom 12. Jan. 1827, ſo wie Fourageſteuer u. Marſchgelder	S. Rbt.	2,022,000
Hausſteuer	»	322,000
Zoll- und Conſumtions-Intraden nach Abzug der laufenden Ausgaben	»	2,800,000
Rang- und Procent-Steuer . .	»	50,000
Stempelpapier- und Kartenſtempelungs-Intraden	»	262,000
Abgabe von Erbgut und übertragenen Beſitzungen	»	107,000
Departements- u. Gerichts-Sporteln	»	162,000
Königl. Erdbuchs-Verpachtungs- und Forſt-Intraden, und an Intraden von königl. Beſitzungen, inſofern ſie nicht zu den Activis gehören, welche zur Verzinſung und Abbezahlung der Staatsſchuld beſtimmt ſind	»	154,000
Zahlenlotto	»	220,000
Claſſenlotto	»	40,000
Verſchiedene Intraden	»	56,000
	S. Rbt.	6,195,000

2.

2. Die Herzogthümer Schleswig und Holſtein.

Contribution, Landſteuer und Magazin-Präſtanda, nach Abzug der durch die Placate vom 3. Juni d. J. bewilligten Nachlaſſe	S. Rbt.	1,228,000
Hausſteuer	»	129,000
Zoll-Intraden nach Abzug der laufenden Ausgaben	»	712,000
Extraſteuer und Rangſteuer, ſo wie Einkommenſteuer von den Bedienungen	»	404,000
Stempelpapier-Intraden	»	135,000
Abgaben von Erbgut und übertragenen Beſitzungen	»	93,000
Departements- u. Gerichts-Sporteln	»	33,000
Königl. Erdbuchs-, Verpachtungs- und Forſt-Intraden, ſo wie an Einkommen von königl. Beſitzungen	»	1,336,000
Zahlenlotto	»	150,000
Claſſenlotto	»	5,000
Verſchiedene Einnahmen	»	12,000
Schleswig und Holſtein	S. Rbt.	4,237,000
Däniſche Provinzen	»	6,195,000
3. Ueberſchuß vom Herzogthum Lauenburg	»	190,000
4. Zinſen von königl. Activen . .	»	440,000
5. Abträge von denſelben	»	1,030,000
6. Weſtindiſche Revenuen	»	50,000
7. Oreſunds Zoll	»	1,803,000
Zuſammen	S. Rbt.	13,945,000

Aus-

Ausgaben.

Deputaten u. Apanagen des königl. Hauſes		S. Rbt.	422,000
Sr. Majeſtät Privat- und Chatul-Caſſe		»	197,000
Verſchiedene Ausgaben des Königs-Hauſes		»	150,000
Der Geheime Staatsrath		»	12,000
Beamte bei den Juſtiz-Collegien bisher	Rbt. Silb. 270,000		
Für das Jahr 1835 in Betreff der neuen Dicaſterien in den Herzogthümern	66,000		
		»	336,000
Beamte bei dem Cammeral- und Finanz-Departement		»	567,000
Beamte bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten		»	229,000
Andere Ausgaben bei dem erwähnten Departement und bei der afrikaniſchen Conſulatdirection		»	150,000
See-Militair-Etat:			
Stehend. Fonds	Rbt. S. 1,000,000		
Extraordinair	140,000		
Naturalpräſtationen	63,000		
		»	1,203,000
Aufmudderungsweſen		»	45,000
Land-Militair-Etat:			
Stehend. Fonds	Rbt. S. 1,978,000		
Douceurgelder für die Landſoldaten	100,000		
Naturalpräſtationen	327,000		
		»	2,405,000
Latus		S. Rbt.	5,716,000

Trans-

Transport		Rbt. S. 5,716,000
Arbeiten an Gebäuden und Feſtungen	Rbt. S. 72,000	
Verſchiedene Ausgaben .	175,000	
		» 247,000
Zinſ. d. Staatsſch.	R. S. 4,775,000	
Beſtimmter Capitalabtrag	961,000	
		» 5,736,000
Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Gärten		» 327,000
Vollendung des Schloſſes Chriſtiansburg		» 100,000
Univerſität in Kiel, öffentliche Bibliotheken, gelehrte Geſellſchaften, Muſeen, Grademeſſungen, wiſſenſchaftlicher Fonds, Anſchaffungen in litterariſcher oder artiſtiſcher Hinſicht		» 182,000
Gemeinnützige Privat-Stiftungen		» 10,000
Verſchied. Reiſe-Unterſtützungen		» 15,000
Theater		» 50,000
Hof- und Stall-Etat, mit Einſchluß der Gagen		» 382,000
Requiſite bei den Comptoiren der Civil-Departementer		» 67,000
Verſchiedene geringere Ausgaben der Civil-Collegien		» 30,000
Straf-Anſtalten, Geſundheits-Polizei		» 38,000
Induſtrie- und Fabrikweſen . . .		» 35.000
Handels- und Conſulat-Ausgaben		» 12,000
Weſtindien. . .	Rbt. S. 39,000	
Oſtindien und Guinea . .	80.000	
		» 119,000
Latus		Rbt. S. 13,066,000

Trans-

Transport	Rbt. S.	13,066,000
Grönland und Island	»	21,000
Honorare und Gratificationen an Civil- und Militair-Beamte, Gelehrte und Künſtler	»	193,000
Gaben an Wittwen, Penſioniſten und Kinder der Beamten . . .	»	80,000
Kopenhagens Armenweſen, Hoſpitäler, milde Stiftungen u. ſ. w.	»	111,000
Wartegelder und Penſionen, auf der abnehmenden Penſionsliſte der Finanzcaſſe (welche im Jahr 1817 war 890,000 Rbthlr.) .	»	416,000
Allgemeine Penſionscaſſe (welche außer der Verwaltung der Finanzen, ihre übrige Einnahme von dem Ueberſchuß der Poſt-Intraden, und von ihrem eigenen Fonds in Staatspapieren hat)	»	100,000
Matriculirung in Dänemark . .	»	10,000
Geſtütweſen.	»	23,000
Canal- und Feuerweſen	»	42,000
Porto für Verſendungen in königlichen Dienſten mit der Frachtpoſt.	»	32,000
Jährlicher Beitrag, um die allgemeine Wittwencaſſe in den Stand zu ſetzen, die Penſionen in den Herzogthümern mit demſelben reellen Belauf, als vor der Verordnung vom 5. Januar 1813 auszubezahlen	»	32,000
Latus	Rbt. S.	14,126,000

Trans-

Transport	Rbt. S.	14,126,000
Unkoſten in Betreff der Ständeverſammlungen, welche doch ſpäter durch Repartition den Finanzen erſtattet werden ſollen .	»	40,000
Unvorherzuſehende Ausgaben . .	»	100,000
Zuſammen	Rbt. S.	14,266,000

Es wird aus dieſer Darſtellung erſichtlich ſeyn, daß gleich wie die ſpeciell zur Verzinſung und Verminderung der Staatsſchulden angewieſenen Einnahmen zu ihrem Zwecke vollkommen hinreichen, ſo doch die Ueberſicht über die Geſammt-Einnahme und Ausgabe, ſowohl der Staatsſchulden-Direction, als auch der Finanz-Deputation, im Jahre 1835 eine Unterbalance von circa 300,000 Rbthlr. S. M. ergiebt. Hiebei iſt zu bemerken, daß eine Summe von 200,000 Rbthlr. S. M. von Sr. Maj. unterm 14. Auguſt 1835 allergnädigſt zur Anlage einer Chauſſee von Lübeck nach Hamburg-Altona bewilligt worden, dieſe Ausgabe aber nicht in der obigen Rechnung mit angeführt iſt, weil es ungewiß iſt, wie viel von dieſer Summe im Jahr 1835 auszubezahlen ſeyn wird. Gleichfalls iſt auch nichts für die Vorſchüſſe berechnet, welche 1835 zu der einen oder andern öffentlichen Einrichtung gegen die Verpflichtung ſtattfinden konnten, daß der Betrag derſelben wieder erſtattet werden ſoll.

Die Abträge von den Activis werden übrigens im Jahre 1836 bedeutend kleiner werden, vornämlich daher, weil der Obligations-Reſerve-Fonds bei der National-Bank ſchon 1835 bezahlt wird, und das jährliche Deficit wird in den ordinairen Einnahmen demgemäß ſteigen; wobei jedoch zugleich in Betracht kommt, daß die Finanzen ſchon längere Zeit eine Einbuße in ihren gewöhnlichen Einnahmen erlitten haben, und zwar: a) dadurch, daß 800,000 Rbthlr. von der

Land-

Landſteuer in Dänemark und der ihr entſprechenden Grund- und Benutzungsſteuer in den Herzogthümern ſeit dem 1. Juli 1822 jährlich erlaſſen worden ſind, welcher Erlaß durch die Verordnung vom 27. Mai und die Placate vom 3. Juni d. J. auf ein Jahr verlängert worden iſt; b) daß die Finanzen ſeit dem Jahre 1813 an der Landſteuer auf eine Summe von 820,000 Rbthlr. jährlich renoncirt haben, welche an die National-Bank in Bankzinſen von Ländereien und Zehnten in Dänemark entrichtet wird, die aber, wenn dieſe Zinſenabgabe an die Bank aufhört, wieder den Finanzen zu Gute kommt, ſo wie c) dadurch, daß von den in der Verordnung vom 15. September 1832 erwähnten Summen, — die in verſchiedenen vorhergehenden Jahren vorſchußweiſe von der königl. Caſſe unter der Bedingung entrichtet worden ſind, derſelben durch Repartition wieder erſtattet zu werden, welche Repartition aber in Erwägung der Zeitumſtände noch nicht ſtattgefunden hat, — circa 1,300,000 Rbthlr., und von den aus der königl. Caſſe zu Vorkehrungen in Betreff der Cholera vorgeſchoſſenen Summen, circa 700,000 Rbthlr., deren Erſtattung durch Repartition, zufolge des §. 46 der Verordnung vom 19. Juni 1831 jedoch in Frage ſtehen könnte, als Schuld reſtiren.

II.

Hauptvoranſchlag über Einnahme und Ausgabe des Großherzogthums Heſſen für 1836/38.

Die vorgeſehene Geſammt-Einnahmeſumme beträgt für jedes Jahr der bevorſtehenden Finanzperiode 6,654,350 fl. (im Staatsbudget für 1833/35 iſt ſie mit 6,698,088 fl. eingetragen, alſo mit 45,738 fl. mehr.) Jene Geſammt-Einnahmeſumme bilden:

I.

I. Domainen 1,701,935 fl.; II. Regalien 59,159 fl.; III. directe Steuern 1,934,940 fl.; IV. indirecte Auflagen 2,626,131 fl.; V. aus verſchiedenen Quellen 332,185 fl. Alle dieſe Einnahme-Rubriken betragen weniger als im Staatsbudget für 1833/35, mit Ausnahme der indirecten Auflagen, welche um 125,126 fl. jährlich geſtiegen ſind. Die directen Steuern theilen ſich in Grund-, Perſonal- (Miethe-) und Gewerbſteuer. Die indirecten Auflagen dagegen enthalten 16 Rubriken, von denen namentlich die Trankſteuer, die Salzregie und der (Gerichts- und Adminiſtrativ-) Stempel gegen früher einen bedeutenden Mehrertrag abgeben. Das Rheinſchiffahrts-Octroi (Netto) iſt mit 25 pCt. weniger vorgeſehen, nämlich mit 75,000 ſtatt vorher 100,000 fl. Die Zollgefälle wurden wie das vorige Mal wieder mit 700,000 fl. jährlich in Einnahme gebracht. Unter den Einnahmen aus verſchiedenen Quellen ſind die wichtigſten: aus Geldſtrafen, welche im Staatsbudget für 1833/35 mit 99,300 fl. eingetragen ſind, und nun mit 123,000 fl., alſo mit 23,700 fl. mehr vorgeſehen wurden; ſodann aus dem Betriebscapital 186,118 fl. Die Geſammt-Ausgabeſumme, welche für die Finanzperiode von 1836/38 jährlich vorgeſehen iſt, beträgt, wie die jährliche Geſammt-Einnahmeſumme 6,654,350 fl., und es würde folglich in der fraglichen Finanzperiode weder Ueberſchuß noch Deficit zu erwarten ſeyn. Jene Geſammt-Ausgabeſumme bilden: I. Laſten und Abgänge 763,393 fl.; II. Verzinſung und Tilgung der Staatsſchuld 619,291 fl.; III. Penſionen 490,000 fl; IV. Bedürfniſſe des großherzoglichen Hauſes und Hofes 717,822 fl.; V. Landſtände 20,000 fl.; VI. Zur Unterhaltung des Militairs und der Militair-Anſtalten 946,771 fl.; VII. Staatsrath und geheime Cabinets-Expedition 9260 fl.; VIII. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten 107,806 fl.; IX. in

Geſchäfts-

Geſchäftszweigen des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz 1,254,119 fl.; X. in Geſchäftszweigen des Miniſteriums der Finanzen 1,720,383 fl.; XI. allgemeine Koſten in den beiden Collegienhäuſern 5505 fl. Blos in den Rubriken III. in Hoffnung des Heimfalles von Penſionen IV., da in der letzten Bewilligung die Einrichtungskoſten für Se. Hoh. den Erbgroßherzog mitbegriffen waren, V. in der "ſichern" Vorausſetzung, daß der nächſtbevorſtehende Landtag keinen größern Aufwand veranlaſſen werde, und XI. ſind Weniger-Ausgaben vorgeſehen, dagegen mit dem Staatsbudget für 1833/35 verglichen, in ſämmtlichen übrigen Rubriken Mehr-Ausgaben; insbeſondere beim Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten 1450 fl., beim Miniſterium des Innern und der Juſtiz 87,021 fl., beim Miniſterium der Finanzen 58,196 fl., und zur Unterhaltung des Militairs und der Militair-Anſtalten 19,082 fl. jährlich. Die Geſammt-Staatsausgabe des Budgets für 1833/35 iſt jährlich 6,492,065 fl. Hiermit verglichen beträgt alſo der Hauptvoranſchlag für die bevorſtehende Finanzperiode jährlich mehr: 162,285 fl.

III.

Actenſtücke, Spanien betreffend.

Eingabe der empörten Milizen von Madrid an die Königin.

"Señora! Als bei dem Abſterben des verewigten Königs die Anſprüche, welche ſein Bruder Don Carlos an die Krone machte, den Bürgerkrieg in ſeinem Vaterlande anfachten, ergriff der beſſere Theil der Nation die Sache Ihrer erlauchten Tochter, in der Ueberzeugung, daß ſie, indem ſie ſich ihrer annahm, ihre

ihre eigenen Rechte vertheidigte und die Wiederher- ſtellung der ſociellen Garantien erreichte, welche zwei- mal durch die edlen Anſtrengungen des Volkes erwor- ben, und eben ſo oft durch Verrath und die nichts- würdigen Umtriebe derjenigen Perſonen und Claſſen unterdrückt wurden, die ihr Intereſſe in Verewigung der Mißbräuche finden, welche den vollkommenen Un- tergang der Macht, des Wohlſeins und des von dem Namen Spaniens ſonſt untrennbaren Ruhmes herbei- geführt haben. Das Vertrauen der Nation und das Ihrer Majeſtät ſind getäuſcht, die Wünſche der den Thron Iſabellens II. liebenden und unterſtützenden Spanier überhört, die Hoffnungen der Anhänger des Prätendenten — deſſen Fortſchritte in den nördlichen Provinzen und in Catalonien, eine Folge der Schwäche der öffentlichen Behörden in anderen Theilen des Reiches, den Thron und die Freiheiten der Nation bedrohen — durch die Nachſicht und die Aengſtlich- keit der Regierenden angefacht und belebt. Damit Vertrauen und Gehorſam auf's Neue unter den Un- terthanen Ew. Majeſtät walten mögen, damit die Be- hörden auf die Unterſtützung aller Guten rechnen, und den Triumph der Ordnung, der Freiheit und der Ge- ſetze bereiten können, eilen wir herbei, und tragen Ew. Maj. ehrfurchtsvoll die Urſache und die Wich- tigkeit unſerer Beſorgniſſe vor, überzeugt, in den edlen und patriotiſchen Gefühlen Ew. Maj. das ſicherſte Heilmittel gegen die auf unſerem Vaterlande laſtenden Uebel zu finden. Bereits bei Eröffnung der Kam- mern ſind Ew. Maj. die dringenden Bedürfniſſe der Nation vorgelegt worden; der Umſtand, daß ſie keine Berückſichtigung fanden, führt jetzt die Nothwendig- keit anderer und ſchärferer Mittel zu ihrer Abhülfe herbei. Die Milicia Urbana von Madrid, Señora, kann, als am meiſten betheiligt bei der Unterſtützung des Thrones Ihrer erlauchten Tochter und der freien Inſti-

Inſtitutionen, für deren Vertheidigung ſie immer Gut und Leben eingeſetzt hat, und einſetzen wird, nicht umhin, bei Ew. Maj. als Dollmetſcher der Wünſche der Nation unter dieſen kritiſchen Umſtänden aufzutreten, und Sie zu bitten, die folgenden Anſuchen zu genehmigen: 1) Entlaſſung der Kloſtergeiſtlichen aus den Klöſtern, mit Berückſichtigung des den Mönchen ſchuldigen Anſtandes. 2) Zurückgabe der in der conſtitutionellen Epoche verkauften Nationalgüter. 3) Entlaſſung derjenigen Beamten, welche durch früheres Benehmen offenbar an das Intereſſe des Prätendenten geknüpft ſind. 4) Erweiterung der Grundzüge des Geſetzes der Milicia Urbana, und Wiederherſtellung ihres früheren ruhmwürdigen Namens Nationalmiliz. 5) Mobiliſirung derſelben zur Unterſtützung des Thrones, der Freiheit und der öffentlichen Ordnung. 6) Eine außerordentliche Aushebung von 200,000 Mann, um gegen die Factionen thätig aufzutreten. 7) Wiederherſtellung der Provinzialdeputationen. 8) Den nächſten Cortes ein neues, auf umfaſſenden und volksthümlichen Grundlagen ruhendes Wahlgeſetz vorzulegen. 9) Preßfreiheit mit denjenigen Garantien für ihre Vollziehung, welche das Intereſſe der Geſellſchaft erheiſcht. 10) Unmittelbare Zuſammenberufung der Cortes, um die wohlwollenden Abſichten Ew. Maj. zu unterſtützen. Endlich als das Mittel, die Ausführung dieſer Beſtimmung zu vergewiſſern, die Zuſammenſetzung eines Cabinettes, deſſen Mitglieder nicht gefeſſelt werden durch Geſinnungen und Wünſche, die den Maßregeln für das öffentliche Wohl, deren Ergreifung wir von Ew. Maj. dringend erbitten, entgegengeſetzt ſind. Madrid, den 16. Auguſt 1835. (Folgen die Unterſchriften.)" Die Antwort iſt bekannt, die Miliz wurde auseinandergejagt und größtentheils aufgelöſt, und Madrid in Belagerungszuſtand erklärt. ...

Officiel-

Officieller Artikel der Madrider Hofzeitung vom 30. Auguſt.

"Die Regierung J. Maj. der Königin hat einige Addreſſen der Provinzen erhalten, welche die Idee aufſtellen, einen conſtituirenden Congreß zu verſammeln; dieſer Entwurf kann aber nicht in Vollzug geſetzt werden: weder die ſpaniſche Nation, noch die verbündeten Regierungen, noch ganz Europa würden dies geſtatten; denn die Zuſammenberufung eines ſolchen Congreſſes würde das Zeichen einer Revolution ſeyn, und weder Europa noch die Verbündeten des ſpaniſchen Volks wollen eine Revolution, weder in Spanien noch ſonſt wo. Nur einige durch das Bild unausführbarer Utopien erhitzte Köpfe konnten einen ſolchen Entwurf faſſen, der bei den gegenwärtigen Umſtänden ungereimter als jemals iſt, weil die Zeiten des Bürgerkriegs weniger als alle andern zu einer ruhigen Erörterung ſo wichtiger Materien, wie die Grundgeſetze einer großen Nation ſind, ſich eignen. Die Vertheidiger des Throns Iſabella's II., der beſonnene und aufgeklärte Theil der ſpaniſchen Nation, diejenigen, welche die Fortſchritte der Civiliſation wünſchen, verlangen keine Aenderung unſerer gegenwärtigen Inſtitutionen; denn dieſe Inſtitutionen enthalten, wenn ſie gut beobachtet und befeſtigt werden, alle Garantien der Ordnung und der Freiheit, welche der gegenwärtige Zuſtand der Geſellſchaft fordert. Es ſind überdies Inſtitutionen, denen unſere Nation während mehrerer Jahrhunderte des Ruhms gehorcht hat. Gewiſſe Perſonen nennen dieſe Inſtitutionen gothiſch, wie wenn dies nicht ihr größtes Verdienſt wäre. Die Gothen waren frei; ſie verſtanden es zu ſeyn und waren der Freiheit würdig. Die Freiheit iſt alt, ſagt Frau v. Staël, nur der Despotismus iſt von geſtern. Wollte man einen conſtituirenden Congreß verſammeln, ſo hieße dies ein großes Schlachtfeld eröffnen;

öffnen; individueller Ehrgeiz, ſtolze Anmaßungen und ſelbſt perfide, mit dem Mantel liberaler Ideen bedeckte Abſichten würden dem bereits durch die Factioniſten und Anarchiſten angegriffenen Thron einen furchtbaren Kampf liefern. Was würde bei dieſem Kampfe das Loos der Monarchie ſeyn, die wir zu vertheidigen geſchworen haben! Unſere gegenwärtige Regierungsform ſteht im Einklang mit der Civiliſation des neunzehnten Jahrhunderts; in ihrem organiſchen Theil iſt ſie dieſelbe wie die Englands, einer Nation, die allen andern auf der Bahn der neuern politiſchen Freiheit vorangegangen iſt. Schweden und Norwegen ſind demſelben Regierungsſyſtem unterworfen, Dännemark hat es gewählt, und den Despotismus, den es vor einigen Jahrhunderten freiwillig angenommen, abgeſchworen. Frankreich iſt nach großen Zuckungen und Schwankungen, welche die Seiten ſeiner Geſchichtsbücher blutig färbten, dabei ſtill geſtanden. Das alte Holland, das neue Königreich Belgien, endlich alle freien Staaten Deutſchlands haben es angenommen. Wir möchten wohl wiſſen, was ein conſtituirender Congreß dem, was wir bereits beſitzen, beifügen könnte? Die Herrſchaft des Volks-Elements? Was ſollte aber alsdann der Thron, die Regierung und die Nation machen? Eine Erklärung der Rechte? Man findet letztere in jedem Codex der Geſetze, und überdies ſind ſie eine Sache der Gewohnheit, denn in jedem Lande iſt das, was die Geſetze nicht verbieten, erlaubt. Wichtig iſt nur, daß das Geſetz gut ſey, das heißt, daß es den Bürgern nur die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Verpflichtungen auflege. Die Freiheit der Preſſe? Wenn es aber eines Geſetzes über dieſen Gegenſtand bedarf, iſt denn dazu ein Congreß durchaus erforderlich? Haben der Thron und die Kammern nicht hinreichende Vollmacht, ſie vorzuſchla-

 gen,

gen, zu erörtern und zu ſanctioniren? Daſſelbe iſt von dem Geſetze des Eides, der miniſteriellen Verantwortlichkeit, endlich von allen denen, die man für gerecht und zweckmäßig halten mag, zu ſagen. Der Congreß iſt nicht nöthig, um nützliche und das allgemeine Wohl betreffende Fragen zu löſen: ſein Einfluß würde nur den Umſturz der Grundlagen der politiſchen und vielleicht der bürgerlichen und moraliſchen Geſellſchaft bewirken. Die Regierung iſt überzeugt, daß der Nationalwunſch der Zuſammenberufung eines Congreſſes, der, ohne irgend etwas Gutes zu bewirken, nur neue Brandfackeln der Zwietracht in dieſes unglückliche Land werfen würde, nicht günſtig iſt. Alle Verbeſſerungen, die als zweckmäßig erſcheinen ſollten, können durch unſere gegenwärtigen Inſtitutionen zu Stande gebracht werden, und in dem politiſchen Mechanismus iſt jedes unnütze Rad ſchädlich. Der öffentliche Wunſch erkennt diejenigen, welche die erwähnten Addreſſen verfaßt haben, nicht als ſeine Organe an. Es iſt ſehr ſonderbar, daß man nach Promulgirung der Municipalverordnung und am Vorabend der Promulgirung der Verordnung über die Provinzialdeputationen, die einzigen geſetzlichen Organe, um die Wünſche der Bevölkerungen, die keine politiſchen Materien betreffen, zu beſorgen, zur Bekanntmachung der öffentlichen Meinung über eine ſo wichtige Materie, wie die Aenderung der Grundgeſetze, Leute gewählt hat, die nicht einmal das Recht haben, bei Verwaltungsgeſetzen die Initative zu nehmen. Alles dies beweiſt die Arbeit einer Partei und nicht den allgemeinen Wunſch, die Aufreizung perſönlichen Ehrgeizes und nicht den Eifer für das öffentliche Wohl. Ueberdies würden die Mächte, die ſich der Sache Iſabella's II. und der ſpaniſchen Freiheit widerſetzt haben, ihre Feindſeligkeit durch die revolutionairen Acte der Zuſammenberufung eines Congreſſes

zu

zu Aenderung der Grundgeſetze rechtfertigen. Die noch gleichgültigen Mächte würden feindlich geſinnt werden, und unſere Verbündeten könnten uns nicht vertheidigen. Was würden England und Frankreich den nordiſchen Mächten antworten, wenn ſie ihnen ſagten: wir wollen nicht, daß ſich in Spanien oder ſonſt wo in Europa ein Heerd der Revolution, der Demokratie und der Propaganda befinde! Weiß man etwa nicht, daß der Weltfrieden ſeit 1830 nur durch die Sorgfalt, womit man revolutionaire Bewegungen zu vermeiden ſuchte, erhalten worden iſt? Man wird ſagen: "Spanien iſt unabhängig." Dies iſt wahr; aber Frankreich und England ſind es auch. Und eben ſo, wie dieſe Mächte das Recht und die Befugniß haben, mit dem legitimen Throne Iſabella's II. eine auf das Repräſentativſyſtem und das königliche Statut gegründete Allianz zu ſchließen, eben ſo haben ſie auch unſtreitbar das Recht, die Allianz aufzugeben und uns ihren Beiſtand zu verweigern, wenn der Thron wankt, wenn das königliche Statut, die Grundlage unſerer Repräſentativregierung, umgeſtürzt, wenn es durch das gefährliche und verhängnißvolle Beſtehen der Nationalſouverainetät und der demokratiſchen Staatsgewalt, mit allen ihren Anmaßungen, Rivalitäten, ihrem Haß und ihren Unordnungen erſetzt wird. Wer kann uns überdies verſichern, daß die franzöſiſche Regierung die, wie wir, durch zwei rivaliſirende Factionen, die ſicher mit denen, die auf unſerem Lande laſten, verbündet ſind, angegriffen iſt, den Sieg der revolutionairen Ideen mit Gleichgültigkeit anſehen wird? Müßte ſie nicht mit Recht fürchten, daß auf die Revolution in Spanien eine andere noch furchtbarere in Frankreich folgen werde, die ganz Europa in Flammen ſetzen könnte? Und wenn nun dieſe Beſorgniß gegründet iſt, können wir alle Vorſichtsanſtalten, die Frankreich treffen würde, um die Bewegun-

gen in der Halbinſel zu verhindern, als unrecht anſehen? Iſt denn unſere Lage ſo glänzend, daß wir, wir wollen nicht ſagen den Feindſeligkeiten, ſondern nur der Gleichgültigkeit Englands und Frankreichs Trotz bieten könnten? Spanien iſt unabhängig; aber die Unabhängigkeit der Nationen hat von der Natur ſelbſt die Gränze erhalten, welche die bürgerliche Freiheit von dem Geſetze erhielt. Es iſt keinem Bürger erlaubt, die Rechte ſeiner Mitbürger anzugreifen. Eben ſo wenig iſt es einer Nation erlaubt, ſchädliche Handlungen für einen benachbarten Staat zu begehen. Das Geſetz beſtraft die Eingriffe der Individuen; die von den Nationen begangenen Eingriffe führen Feindſeligkeiten, oder wenigſtens das Zerreißen der Freundſchaftsbande herbei. Die Unterzeichner der Addreſſen können unmöglich über deren Folge nachgedacht haben: durch den täuſchenden Glanz einer unbeſchränkten Freiheit verblendet, haben ſie nicht eingeſehen, daß ihr unſinniges Project die Monarchie zerſtören, die Zwiſtigkeiten ſteigern, die Kraft, welche die Freiheit gegen die Angriffe des Prätendenten vertheidigt, ſchwächen, alle politiſchen und moraliſchen Wahrheiten problematiſch machen, unſre Nachbarn und Verbündeten gegen uns aufbringen, uns ihres Beiſtandes berauben und uns vielleicht Feindſeligkeiten von ihrer Seite zuziehen würde. Die Regierung J. Maj., die alle dieſe Uebelſtände vorausſieht, da ſie von keiner Leidenſchaft, welche die Wahrheit verdunkelt, befangen iſt, wird mit allen ihren Kräften ſolchem Anſuchen widerſtehen. Sie hat geſchworen, den Thron unſerer erlauchten Königin und das königl. Statut um jeden Preis zu vertheidigen; ſie wird dieſe vertheidigen, denn es giebt keinen Widerſtand, den nicht wohlgeſinnte Männer im Bewußtſeyn der Pflichterfüllung und der Beobachtung ihrer Eide entgegenzuſtellen bereit ſind."

Addreſſe

Addreſſe der Miliz von Valencia an die Königin.

“Señora! Die Milicia Urbana von Valencia glaubt, indem ſie Ihnen dieſe ehrfurchtsvolle Addreſſe überreicht, einen unumſtößlichen Beweis ihrer feſten Anhänglichkeit an die gerechte Sache Ew. k. Maj. ſo wie ihrer Liebe zur öffentlichen Ordnung zu liefern. Sie wendet ſich mit dem größten Vertrauen an Ew. Maj., überzeugt, daß Ew. Maj. von aufrichtigem Eifer für das Wohl des Volks beſeelt iſt, deſſen Schickſal durch ein beſonderes Glück Ihrer Sorge anvertraut wurde. Folglich ſpricht ſie zu Ew. Maj. mit derſelben Offenheit, wie ein Sohn zu ſeinem Vater und Beſchützer. Diejenigen, die Ew. Maj. in dieſem Augenblicke berathen, ſind in ſchwerem Irrthum befangen. Die Petition, welche die Miliz von Madrid Ew. Maj. im Schloſſe von La Granja überreichte, drückte nicht bloß die Geſinnungen dieſer Madrider Miliz aus, ſondern enthielt auch die Wünſche der Miliz von Valencia, Arragonien und Catalonien, ja die aller Gutgeſinnten der geſammten Nation. Möge Ew. Maj. einmal erfahren, daß die Nation nicht ruhig und zufrieden ſeyn wird, als wenn man die geſetzliche Freiheit auf feſte Grundlagen ſtellt, entſprechend den Wünſchen der Petitionaire. Findet dagegen kein Einklang zwiſchen den Ideen der Räthe Ew. Maj. und den Anſichten und Wünſchen Ew. Maj. ſtatt, ſo muß ſich Ew. Maj. auf Schwankungen und Unruhen gefaßt machen, die uns unfehlbar in ein Meer von Leiden, vielleicht in den Abgrund führen werden, in welchem die Sache Ew. Maj. mit der der Nation zugleich zu Grunde gehen wird. Mögen daher Ew. Maj. aufhören, ſolchen Räthen Ihr Ohr zu leihen; mögen Sie dieſelben alsbald entlaſſen, wenn ſie blind darauf beharren wollten, durch die verhaßte, zufällige und ungewiſſe Gewalt der Bajonette, des einzigen Hülfsmittels der Tyrannen, die Bürger zu unter-

unterdrücken. Mögen Ew. Maj. die Cortes berufen und dem beitreten, was die Spanier dringend von Ihnen erflehen, dann werden Sie ſehen, wie Ihre Feinde eitlem Rauche gleich vor Ihnen verſchwinden, wie Ruhe und Wohlfahrt ſich wieder herſtellen, und wie die reiche Pflanze des Nationalglücks ſich wunderbar entwickeln wird auf dem fruchtbaren Boden der allgemeinen Einigkeit. Valencia, den 22. Aug. 1835.

(Folgen die Unterſchriften.)

Proclamation der adminiſtrativen Junta von Malaga an die Bewohner der Stadt und der Provinz.

"Umſtände, die leider zu klar am Tage liegen, haben eine Volksbewegung nöthig gemacht, die, indem ſie der Nation Kraft und Stärke verleiht, ſie zugleich in den Stand ſetzt, den Tyrannen zu beſiegen, der uns wieder zu Sclaven machen und den Thron unſerer vielgeliebten Iſabella umſtürzen will, und die die öffentlichen Bedürfniſſe mit den gerechten Wünſchen aller Spanier in Uebereinſtimmung bringt. Barcelona, Saragoſſa und Valencia haben das Beiſpiel gegeben, Ihr ſeyd gefolgt und habt den Vortheil gehabt, ohne Unglück und Unordnung den Sieg der Freiheit zu erringen. Alle, das Volk, die Stadtmiliz und die heldenmüthige Garniſon haben ihre Pflicht gethan, und einen Beweis ihres ausgezeichneten Patriotismus und ihrer bürgerlichen Tugenden gegeben. Die ganze Nation wird Euer edles Benehmen zu würdigen wiſſen und Euch ihre Bewunderung nicht verſagen. Die Nation und die Königin wird Eure Wünſche anhören und ſie werden wahrlich nicht verworfen werden. Verlaßt Euch indeß auf den Eifer der Junta, die Ihr erwählt habt, um das verlangte Rettungsmittel aufzufinden, folget dem Wege, den Ihr betreten habet, und der bis jetzt nur ein Weg des

des Ruhmes iſt. Unſer Wahlſpruch ſey für immer: “Liebe für die Freiheit und unſere unſchuldige Königin, Gehorſam gegen die Geſetze und die eingeſetzten Behörden, Achtung vor dem öffentlichen und Privateigenthum.” Die Junta wird mit Euch für die Beendigung unſeres ruhmvollen Unternehmens zu ſtreben wiſſen, aber ſie wird auch jede Ausſchweifung ſogleich beſtrafen und Ihr werdet die Erſten ſeyn, welche die Maßregeln derſelben unterſtützen und ihnen, als aus denjenigen Geſinnungen hervorgegangen, die alle wahrhaft liberalen Herzen beſeelen, Euren Beifall ſchenken. Bewohner von Malaga! es lebe die Freiheit! es lebe die conſtitutionelle Iſabella II.! es lebe die Ordnung!” Malaga, den 23. Auguſt.

Manifeſt der Königin-Regentin an die ſpaniſche Nation.

“Seit dem Augenblicke, wo die göttliche Vorſehung die Zügel der Regierung dieſer Königreiche im Namen meiner erlauchten Tochter Iſabella II. in meine Hände gelegt hat, war der Zweck aller meiner Beſtrebungen, die Gemüther der Spanier zu verſöhnen, und ſie mit Verbreitung eines Schleiers über die vergangenen Zwiſtigkeiten und Verwirrungen feſt mit einander zu verbinden. Ich betrat die Bahn der Verbeſſerungen, und begann mit denen der öffentlichen Verwaltung, und damit nun dieſe Verbeſſerungen, ſo wie alle diejenigen, die in den andern Zweigen zu Stande gebracht werden könnten, auf einer feſten und dauerhaften Grundlage beruhten, habe Ich die alten Grundgeſetze der Monarchie, welche durch den Wechſel des Geſchicks außer Gebrauch und in Vergeſſenheit gerathen waren, hergeſtellt. Ich gab ihnen neue Kraft, indem Ich ſie dem königlichen Statute einverleibte. Die Cortes des Königsreichs verſammelten ſich den Vorſchriften des königlichen Statuts gemäß, und

und blieben zehn Monate hindurch beiſammen. Die wichtigſten Materien wurden ihren Berathſchlagungen unterworfen, ſo wie das Budget, das die Procuradoren mit vieler Sorgfalt erörterten. Nach Schließung der Seſſion der Cortes, bevor noch drei Wochen vergingen, wurden andere nützliche Reformen zu Stande gebracht, worunter die Verminderung der Kloſtergeiſtlichkeit und das Decret über die Municipalitäten die wichtigſten ſind. Dieſe Verbeſſerungen wurden zum Vortheile des Königsreichs, inmitten eines ſchauderhaften Bürgerkriegs, der die Aufmerkſamkeit der Regierung völlig in Anſpruch nimmt, und verhindert, daß die Wunden, an welchen die Nation leidet, ſo ſchnell als man wünſchen möchte vernarben, ins Werk geſetzt. Dieſe Gründe erſcheinen als zureichend, um ungeduldige Menſchen, und ſelbſt Böswillige im Zaume zu halten. Aber es erfolgte das Gegentheil, die Unzufriedenen griffen zu den Waffen, welche ihnen die Freiheit ſelbſt gegeben hatte, und benutzten die Verlegenheiten, welche die Thätigkeit der Regierung hemmten. Einige überließen ſich ihrem Ehrgeize, andere begünſtigten durch die Unordnung die Partei des Prätendenten, die beſtändig darauf lauert, dieſe auszubeuten, und viele Menſchen wurden das Opfer der beiden rivaliſirenden Parteien. Verbündungen und Aſſociationen, und ſelbſt offene Empörung in einigen Provinzen, waren die bedauernswerthen Folgen dieſer Zügelloſigkeit ſchlechter und zuweilen ſchrecklicher Leidenſchaften. Bei einer Menge von Gelegenheiten waren die Aufſtandsbewegungen mit Diebſtählen, Ermordungen und allen Arten von Gewaltthätigkeiten begleitet, ſo ſehr, daß ſelbſt die geſellſchaftliche Ordnung in ihren Grundlagen erſchüttert ward; denn die Ruheſtörer vergaßen jedes Gefühl der Religion, der Menſchlichkeit und der Civiliſation, zündeten Klöſter und Kirchen an, erwürgten vertheidigungsloſe Prieſter,

ſter, und beraubten dieſe Gebäude ihrer Verzierungen und der Schönheiten der Kunſt; ſie zerſtörten auch prachtvolle Induſtrieanſtalten durch das Feuer. Der Wunſch, größere Garantien für die Freiheit zu erhalten, im Augenblicke wo ſie dieſe angriffen und zerſtörten, diente faſt immer als Vorwand zu dieſen ſcandalöſen Ausſchweifungen, und die Ruheſtörer ſtimmten nur darin überein, der oberſten Autorität den Gehorſam zu verſagen, Perſonen und Eigenthum, ſo wie die Grundgeſetze der Monarchie und die Prärogativen der Krone anzugreiſen. Und vermöge des Widerſpruchs, in welchen immer blinde und ausſchweifende Factionen verfallen, wenn einerſeits die Ruheſtörer ſich über die weiſen, dem Gebrauche der Privilegien und Freiheiten aufgelegten Schranken beklagen, äußerten ſie andererſeits den Wunſch, der Regierung ausgedehntere Rechte zu geben, ſie über die Geſetze zu ſtellen, indem ſie ſich anmaßten, ſie zu zwingen, ſogleich die Reformen zu verwirklichen, welche die in Cortes verſammelte Nation verſchoben oder verworfen hatte. Da Ich einige Zeit die Hoffnung hegte, daß die Anſtifter und Urheber ſolcher Gewaltthätigkeiten und Frevel in ſich gehen, der Vollziehung ihrer ſchändlichen Entwürfe ein Ende machen, und bald aufhören würden, die Ruhe des Königreichs zu ſtören, ſo hatte Ich Mich bisher enthalten, ſtrenge Maßregeln gegen ſie eintreten zu laſſen, und dem aufrichtigen Urtheil und den guten Geſinnungen aller ehrenwerthen Männer der Nation zu folgen; indem Ich nun aber ſah, daß Mein Stillſchweigen in ſchwache Nachgiebigkeit ausarten könnte, hat Mein königliches Gemüth, von dem beſſern Theil der Bevölkerung und insgeheim ſelbſt von mehreren derjenigen angefleht, die gegen ihren Willen in die Reihen der Rebellen fortgeriſſen wurden; benachrichtigt ferner von dem Erſtaunen, das ſolche

Unord=

Unordnungen und Ausſchweifungen unſern getreueſten und mächtigſten Verbündeten erweckten, ſich endlich entſchloſſen, das Stillſchweigen zu brechen, offen den Ungehorſam gegen die Geſetze, die Ausſchweifungen und ſchauderhaften Unordnungen, denen ſich einige Individuen überlaſſen, zu unterdrücken, und neuerdings der Nation den Gang kund zu machen, den Ich ſchon von Anfang Meiner Regierung vorgeſchrieben, und von dem Ich Mich nicht entfernen werde, weil er das ſicherſte Mittel iſt, das Glück Spaniens durch Ausgleichung der Intereſſen und der Rechte des Throns mit denen der Nation feſtzuſtellen. Dieſer Gang wird darin beſtehen, die klugen und allmähligen Verbeſſerungen ins Werk zu ſetzen, welche die Lage des Königreichs erfordern wird, wobei Ich zur Grundlage das königliche Statut nehmen, und beiden die weiſe Entwickelung und Anwendung geben werde, welche die Umſtände erfordern, aber immer auf die einzige und geſetzliche Weiſe, welche die gegenwärtigen Inſtitutionen anzeigen: nämlich die Intervention der in zwei Kammern abgetheilten Cortes. Jede andere Art würde zu einem unvermeidlichen Untergange führen, und ſelbſt die Unabhängigkeit der Nation compromittiren. Demzufolge habe ich beſchloſſen, daß meine Miniſter, innerhalb der Schranken dieſes Syſtems, kräftig jeden, der ſich davon entfernen würde, unterdrücken, und ſolche Maßregeln ergreifen ſollen, die, indem ſie denen, welche weder Brandſtifter noch Mörder geweſen, und ſich ſchnell meiner Regierung unterwerfen würden, Vergeſſenheit und Verſöhnung ankündigen, gegen Leute aber, die bei ihren verbrecheriſchen Entwürfen beharren, mit ſchnellen und ſtrengen Strafen einſchreiten, da ich entſchloſſen bin, kein Mittel zu verſäumen, den wichtigen und heiligen Zweck der Wiederherſtellung der Ruhe des Königreichs zu erreichen.

reichen. Die redlichen Leute, und ſonach die unermeßliche Mehrheit der Nation, werden der Regiernng in dieſem Werke der Ordnung und ſelbſt der Civiliſation beiſtehen, da ſie des Sieges gewiß ſeyn, und nicht vergeſſen werden, daß es ſich von ihren theuerſten Intereſſen der Ehre und dem Ruhme des Vaterlandes handelt. Auch ſetze Ich als Königin und als Mutter Mein Vertrauen hauptſächlich in die edlen und loyalen Gefühle ihrer großmüthigen Seele. St. Ildefonſo, den 2. Sept. 1835. (Unterzeichnet.) Ich, die Königin-Regentin."

Decret in Betreff der Rückgabe der Nationalgüter.

"Dem Gutachten des Regentſchafts- und Miniſterrathes gemäß, beſchließe Ich im Namen Meiner Tochter Iſabella, wie folgt: 1) Die Verkäufe der den Mönchen und andern geiſtlichen Stiftungen zugehörig geweſenen Häuſer und Güter, welche in Folge der Aufhebung der Klöſter und der Reform der Weltgeiſtlichkeit, beſchloſſen von den Cortes und genehmigt von Meinem erhabenen Gemahl im October 1820, zum Beſten des öffentlichen Credits verwendet, und ſeit jener Zeit bis zu Ende Septembers 1825 im Namen des Staats veräußert wurden, werden, ungeachtet der Verfügung des königlichen Decrets vom Monat October 1823, in ihrer ganzen Kraft und Ausdehnung und auf den Fuß wieder hergeſtellt, auf dem ſie ſich am 30. Sept. 1823 befanden, und es ſind folglich jene Güter ihren reſpectiven Käufern zuzuſtellen. 2) Wenn in Folge dieſes Heimfalls einige dieſer Häuſer ohne hinreichende Einkünfte ſich befänden, ſo werden die Vorſteher derſelben die Geiſtlichen in andern Klöſtern deſſelben Ordens verſetzen, welche im Stande ſind ſie zu erhalten, und in dem nicht wahrſcheinlichen Falle, daß es auf dieſe Weiſe unmöglich ſeyn ſollte

für

für ihren Unterhalt zu ſorgen, wird die Regierung das Fehlende decken. St. Ildefonſo, den 3. Sept. 1835. (Unterzeichnet.) Die Königin."

Decret in Betreff der Auflöſung der Junten.

"Nach Anhörung des Miniſterraths halte Ich für angemeſſen zu beſchließen, wie folgt: 1) Die Junten, welche die königliche Autorität, die Ich im Namen Meiner erlauchten Tochter Iſabella II. ausübe, uſurpirten, werden als ungeſetzlich und die Fundamentalgeſetze der Monarchie verletzend erklärt. 2) Dieſe Junten, welche ſich unter verſchiedenen Titeln ohne Meine Genehmigung in gewiſſen Städten gebildet haben, ſind von dem Tage gegenwärtigen Decrets an als aufgelöſt und ihre Beſchlüſſe als null und nichtig erklärt. 3) Jeder Widerſtand gegen dieſe höchſte Entſchließung wird mit den durch die Geſetze über die Urheber von Aufruhr und ihre Mitſchuldigen verhängten Strafen belegt werden. 4) Im Falle des Ungehorſams von Seite der Junten haben die denſelben einverleibten Beamten ſich ſogleich an Orte zu begeben, wo ſie ihre Amtsgeſchäfte ungehindert verrichten und die Befehle der Regierung ungehindert vollziehen können. Jene Beamten, welche dieſem Befehle nicht nachkommen werden, ſind abgeſetzt und haben criminelle Verfolgung zu gewärtigen. 5) Die Befehle der Junten, welche Abgaben ausſchreiben, dürfen unter keinerlei Vorwand vollzogen werden. Die Städte, welche ſie bezahlen, dürfen ſie keineswegs von denen abziehen, welche ſie dem Staate geſetzmäßig zu entrichten verbunden ſind. 6) Die Mitglieder der Junten ſind mit ihrem Vermögen für die Summen verantwortlich, welche auf ihren Befehl erhoben werden, und müſſen für die Reclamationen, welche in dieſer Hinſicht erhoben werden könnten, ſolidariſch haften. 7) Die Behörden haben in ihren Bezirken die nöthigen, dem gegenwärtigen

Decret

Decret entſprechenden Veröffentlichungen zu erlaſſen und nach den Inſtructionen zu handeln, welche ihnen zur Ausführung Meines höchſten Beſchluſſes werden zugeſtellt werden. Wonach ſich zu achten. Die Königin. St. Ildefonſo, 3. Septbr. 1835.

Addreſſe der Hülfsjunta von Barcelona an die Nation.

“Spanier, wenn man ſich in böswilliger und verdächtiger Abſicht bemüht, die Erhebung dieſer volkreichen Stadt als das Reſultat der Machinationen einer Umſturz drohenden Partei darzuſtellen, ſo iſt es wohl billig, ja nothwendig, daß dieſe Stadt ihre majeſtätiſche Stimme erhebe, damit die große Nation, der ſie angehört, und ganz Europa uns nicht tadeln, daß wir verkannte Rechte zurückfordern, damit ſie uns nicht beſchuldigen, daß wir ungeſetzliche und verſteckte Abſichten hegten. Welches Volk hatte jemals gegründetere Urſache zu Beſchwerden? In welcher Stadt Spaniens hatte der Despotismus jemals mehr Schaffotte errichtet, mehr Ketten geſchmiedet, mehr Verbannungen und ſchimpfliche Maßregeln verfügt? Wer hat grauſamer, länger nnd geduldiger gelitten, als wir? Und wie könnte man ſich hiernach noch wundern, daß wir vor der bloßen Möglichkeit der Rückkehr ſo vieler Abſcheulichkeiten zurückſchaudern? Chriſtine, die unſterbliche Chriſtine, ſah, wie dieſes Volk ſich in ſein Schickſal fügte, wie es, noch die Spuren der erlittenen Qualen an ſich tragend, allmählig ſein Herz der Hoffnung öffnete. Dieſe Hoffnung nahm zu, als die Amneſtie und das königliche Statut erlaſſen wurden. Wir erwarteten davon die beſten Folgen, indem wir nicht glauben konnten, daß das Statut nichts als ein ſchimpflicher Spott ſeyn würde. Ganz Europa weiß, mit welcher Begeiſterung wir dieſes koſtbare Geſchenk empfangen haben. Nachdem

dem die Wohlthat aber aus den Händen des Gebers hervorgegangen, hörte ſie auf, ihre Früchte zu tragen; man bediente ſich ihrer, um ſie durch eine beklagenswerthe Verblendung zur Verwirklichung des eitlen Wahnes einer unmöglichen Verſchmelzung der Parteien zu benutzen. Nichtsdeſtoweniger beharrte Barcelona im Gehorſam und in der Mäßigung; als es aber ſah, daß die Mißbräuche zurückkehrten, daß veraltete Inſtitutionen Schutz erhielten, daß gerechte Forderungen, ſelbſt dem Grundgeſetze zum Trotze, zurückgewieſen wurden, daß der Enthuſiasmus neutraliſirt, ja verfolgt wurde, daß die Feinde der Freiheit und des Thrones ungeſtraft blieben und ſogar Gunſtbezeugungen erhielten, — da erblickten die Volksmänner in naher Zukunft neue Qual, Landesverweiſung, Elend und Schande. Konnte man glauben, daß ſie noch einmal willig ihr Haupt dem Beile oder dem Halseiſen hingeben würden? Unmöglich; ein vollſtändiger Sieg oder ein ehrenvoller Tod, dies war die einzige Wahl der Barceloner. Treu der Sache einer ſchlecht berathenen Königin haben ſie daher ihre vergoldeten Ketten abgeſtreift, mit den Regierungsbeamten, deren willkührliche und treuloſe Abſichten ſie durchſchauten, gebrochen und es endlich übernommen, ſich ſelbſt zu regieren und für die Rechte der Donna Iſabella, wie für die Nationalfreiheiten zu kämpfen. — So ſtehen die Sachen. Diplomatiſche Argliſt und machiaveliſtiſche Vorausſetzungen bemühen ſich umſonſt, ihnen einen andern Charakter zu leihen. Man geht ſogar ſo weit, daß man alte Eiferſucht zwiſchen den verſchiedenen Provinzen dieſes weiten und ehrwürdigen Reiches wecken will. Doch nein, nein Spanier, die Ihr tapfer für die gerechteſte der Sachen kämpfet, Ihr werdet an dieſen Zwieſpalt nicht glauben. Ihr wißt, daß die Catalonier mit Euch Allen für immer eng und redlich verbunden ſind. Barcelona, ſtolz

darauf,

darauf, die zweite Stadt der Monarchie zu heißen, iſt ganz ſpaniſch geſinnt; es iſt begeiſtert für Iſabella II. und ihre erhabene Mutter, unſere Regentin, welcher Treuloſigkeit oder die niedrigſte Schmeichelei die Wünſche des Volks und die Gefahren des Vaterlandes verbirgt. Nicht für ſich allein, für ganz Spanien verlangt Barcelona die Zuſammenberufung der Cortes, wie ſolches auch ſchon andere Provinzen begehrt haben. Es herrſcht einmüthig der Wunſch für die Zuſammenberufung einer Verſammlung, die, mit dem Throne einig, endlich einmal deſſen Prärogative und die Rechte des Volkes beſtätige, um ſie auf einer unverwüſtlichen Grundlage zu befeſtigen. Ihr Alle, Mitglieder dieſer großen und hochherzigen Nation, empfanget das Glaubensbekenntniß Cataloniens durch das Organ ſeiner Hülfsjunta! Die hinterliſtigen Einflüſterungen unſerer Todfeinde ſollen nicht ferner den Zweck unſerer Bewegung entſtellen. Unſer Grundprincip iſt der Thron Iſabella's II., und unter dem Schutze deſſelben ſoll ſich der heilige Baum der geſetzlichen Freiheit erheben. Geſellet Euch daher dieſen von allen Seiten hervortretenden Wünſchen, ſo wie dem Kriegsrufe gegen die Faction des Prätendenten bei. Spanien ſoll auf dieſe Weiſe der ganzen Welt zeigen, daß es würdig iſt, jener Quadrupel-Allianz anzugehören, deren Aufgabe die Bekämpfung des Despotismus iſt. Barcelona, den 5. September 1835.

Antonio Gironella, Präſident.

(Folgen die Unterſchriften der 11 übrigen Mitglieder der Junta.)

Proclamation der oberſten Regierungsjunta des Fürſtenthums Catalonien.

Die oberſte Regierungsjunta des Fürſtenthums. Catalonier! Im Augenblicke der Criſis müſſen energiſche Maßregeln ergriffen werden. Die höchſten Behörden

hörden dieſer Provinz haben durch einen außerordentlichen Courier Ordonnanzen von dem Miniſterium erhalten, die den Untergang des Staates bezwecken. Das Heil des Vaterlandes iſt das höchſte Geſetz; geleitet von dieſem Princip, haben ſie ſogleich die berathende Hülfsjunta zu ſich berufen und, um mit der unter den gegenwärtigen Umſtänden nöthigen Kraft verfahren zu können, im Einverſtändniß mit ihr beſchloſſen, ſich, unter dem Vorſitz des General-Capitains, proviſoriſch zu einer oberſten Regierungsjunta des Fürſtenthums Catalonien zu conſtituiren, welcher alle übrigen Militair- und Civilbehörden untergeordnet werden, bis, zufolge der von der berathenden Junta getroffenen Anordnungen, die Repräſentanten der andern Provinzen ſich in dieſer Hauptſtadt verſammeln, damit dieſer repräſentative Körper, in Verbindung mit den Deputirten Barcelona's, die volle Geſetzlichkeit erlange, welche die dringende Nothwendigkeit der Umſtände ihm für jetzt noch nicht beizulegen erlaubt. Mitbürger! indem die oberſte Regierungsjunta Euch von ihrer Einſetzung benachrichtigt, kann ſie nicht unterlaſſen, Euch die Wahrheit an das Herz zu legen, daß mit der Unordnung alle geſellſchaftlichen Garantieen verſchwinden, und daß das Heil des Vaterlandes und unſere erſt im Entſtehen begriffene Freiheit gebieteriſch die Erhaltung der öffentlichen Ruhe fordern, ohne welche Eure Repräſentanten nicht das Werk vollenden können, welches ſie freiwillig übernommen haben, und eine für das allgemeine Wohl der Nation durchaus nothwendige Maßregel könnte als eine revolutionaire Handlung erſcheinen, welche der Weisheit dieſer zahlreichen Bevölkerung unwürdig wäre. Es lebe die Freiheit! Es lebe Iſabella II.! Es lebe die öffentliche Ordnung! Barcelona, den 9. September 1835, 1 Uhr Nachmittags.

Schreiben

Schreiben des Herrn Mendizabal an die verwittwete Königin.

"Señora! Zwölf Jahre lang habe ich entfernt von meinem Vaterlande gelebt, aber inmitten unter allen Wechſelfällen, die meine Exiſtenz bedroht haben, iſt kein Tag vergangen, an dem ich nicht heiße Gebete für die Wohlfahrt Spaniens zum Himmel geſandt hätte. Wenn ich ſchon das edle Unternehmen eines erlauchten Fürſten und die Triumphe, welche den Thron ſeiner erhabenen Tochter, der Allergetreueſten Königin, ſicherten, als die Sache der Humanität in ſich ſchließend, mit Enthuſiasmus betrachtete, ſo ſchwoll mir vollends das Herz vor Freude, wenn ich an die künftige Wohlfahrt meines eigenen Vaterlandes dachte, als deren Vorzeichen ich jene Ereigniſſe anſah. Ew. Maj. hat mir durch meine Ernennung zum Finanzminiſter Pflichten auferlegt, die zwar nicht größer ſind, als mein Vorſatz und mein guter Wille, die aber durch die Lage, in der ſich Spanien befindet, ſchwierig und höchſt wichtig werden. Die Größe dieſes Auftrages würde mich erdrücken, würde ich nicht einerſeits angetrieben durch die Dankbarkeit für das von Ew. Maj. in mich geſetzte Vertrauen, und würde andererſeits mein Muth nicht unterſtützt durch die Tugenden und den Patriotismus ſo vieler ausgezeichneten Männer, welche die Ehre und die Hoffnung Spaniens ſind. Ich habe mit Eifer darnach geſtrebt, die mir von Ihrer Allergetreueſten Majeſtät aufgetragenen wichtigen Geſchäfte auszuführen, und meine Bemühungen ſind mir, wenn auch nicht auf der Stelle, ſo doch in der kürzeſtmöglichen Zeit gelungen. Ich habe endlich den geliebten Boden meines Vaterlandes betreten, und ich muß Ew. Maj. offen bekennen, daß ich zum erſtenmal in meinem Leben, nicht gewohnt, der Furcht Raum zu geben, mich überzeugt fühlte, von Schwierigkeiten umgeben zu ſeyn, die zu einer ſolchen Höhe geſtiegen,

daß alle meine Kräfte nicht ausreichen möchten, ſie zu beſiegen. Männer von unbefleckter Tugend und Rechtlichkeit, die mich bei meiner Rückkehr willkommen hießen, haben ſich mit einander bemüht, mich zu überzeugen, daß meine Privat-Geſinnungen mit der öffentlichen Meinung übereinſtimmten, und daß man Alles von meiner Erfahrung und von meinem erprobten Eifer für die heilige Sache erwarte, die in Spanien vertheidigt werden muß, nämlich für den Thron Iſabella's II. und für diejenigen Grundgeſetze, welche allein die wahre Freiheit ausmachen. Die Anſichten ſolcher Männer waren ſchon ermuthigend; aber der Wille Ew. Majeſtät ſiegte über alle meine Beſorgniſſe. Ich vernahm aus Ihrem erhabenen Munde, es müſſe ein Miniſterium gebildet werden, welches dazu geeignet ſey, die geſetzmäßigen Wünſche des Landes zu befriedigen, welches keinen Augenblick verlieren dürfe, um jede zur Beruhigung der Leidenſchaften, zur Verſöhnung der Gemüther, zur Vereinigung aller Spanier in dem einen und allgemeinen Verlangen nach der Rettung ihres Vaterlandes und zur Beglückung und Kräftigung deſſelben erforderliche Maßregel mit Einſicht zu entwerfen und mit Energie auszuführen. Solche Maßregeln, die darauf berechnet ſind, die Wohlfahrt wieder zu begründen, deren das loyale und hochherzige ſpaniſche Volk ſo würdig iſt, werden mit allgemeinen Dankſagungen von ihm aufgenommen werden. Nach der Bildung eines ſtarken, feſten, gleichartigen und vor allen Dingen eines verantwortlichen Miniſteriums und nach Befeſtigung deſſelben durch die Sympathie und Billigung der National-Repräſentanten muß die Regierung Ew. Majeſtät alle ihre Kräfte aufbieten, um ohne Zuflucht zu fremder Hülfe jenen brudermörderiſchen Krieg, der eine Schmach für unſer Jahrhundert iſt, glorreich zu beendigen, das künftige Schickſal der religiöſen Corporationen, welche ſelbſt

ſelbſt in Uebereinſtimmung mit der öffentlichen Meinung eine Reform fordern, dauernd feſtzuſtellen, die Rechte Aller, dieſe einzige feſte Stütze einer Repräſentativ-Regierung, durch weiſe Geſetze zu ſichern, den öffentlichen Credit, deſſen ungeheure Kraft und zauberhafte Gewalt man erkennen kann, wenn man ſeinen Einfluß auf das mächtige und freie England ſtudirt, neu zu beleben oder vielmehr zu begründen, und endlich ſowohl die Prärogative der Krone, als die Rechte und Pflichten des Volks zu ſichern, weil ohne dieſes Gleichgewicht alle Hoffnung auf allgemeine Wohlfahrt trügeriſch iſt. Dieſe Geſetze werden, wie Ew. Maj. es verſprochen haben, das majeſtätiſche Gebäude unſerer rechtmäßigen Freiheit vollenden und die Nation zu derſelben Größe und Macht erheben, wie ſie Großbritannien den durch die unſterbliche Magna Charta und ſeine berühmte Bill of rights begründeten Principien verdankt. Nur in dieſer Weiſe, Señora, kann ich mich der ſchwierigen Aufgabe widmen, mit der ich beauftragt bin. Wenn wir uns alle der heiligen Herrſchaft der Geſetze unterwerfen und keine größere Opfer bringen, als dieſelben erheiſchen, werden wir bald ausrufen können: Das Land iſt gerettet und mit ihm der Thron Iſabella's II. und ſeine geſetzmäßigen Bürgſchaften. Ich bin mit der tiefſten Ehrerbietung u. ſ. w. (gez.) Juan Alvarez y Mendizabal."

Aufhebung des Belagerungszuſtandes von Madrid.

"Da die Ruhe in der Hauptſtadt des Königreichs vollkommen wieder hergeſtellt iſt, und Ich ſehr zufrieden bin mit den Beweiſen der Loyalität und Ordnungsliebe, welche die treuen und friedfertigen Einwohner Mir gegeben haben, ſo erkläre Ich das Decret vom 16. Auguſt, wodurch die Hauptſtadt in Belagerungszuſtand verſetzt wurde, hiermit für aufgehoben. Im Prado, 16. Septbr. 1835. (gez.) Die Königin."

 Ver-

Verordnung des Miniſters des Innern vom 18. September.

“Ihre Majeſtät die Königin-Regentin hat die ihr von verſchiedenen Punkten des Königreichs zugegangenen Adreſſen, welche die Regierung auffordern, einige für die Sicherheit des Thrones und das Wohl der Nation günſtige Maßregeln anzunehmen, in Erwägung gezogen. Ihre Majeſtät, von eifriger Sorge für die Wohlfahrt der Nation erfüllt, hat befohlen, daß dieſe Adreſſen von ihren Miniſtern geprüft werden ſollen, damit denjenigen, deren Gegenſtand zu den Prärogativen der Krone gehört, augenblicklich ihr Recht geſchehe, und damit die, welche die Zuſtimmung und geſetzliche Mitwirkung der Cortes erheiſchen, der nächſten Legislatur vorgelegt werden können. Indem ich Ihnen eine ſo ſchmeichelhafte Mittheilung mache, muß ich Ihnen anzeigen, daß Ihre Majeſtät mir befohlen haben, die ganze Kraft Ihres Eifers in Schwung zu bringen, damit Sie alle Ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel anwenden, um alle Beſorgniſſe zu verſcheuchen, die von einigen Behörden, einigen Corporationen und gewiſſen Volksclaſſen über die Reinheit und Rechtlichkeit der Abſichten Ihrer Majeſtät gehegt werden möchten, welche letzteren keinen andern Zweck haben können, als die Gemüther zu beruhigen, die Meinungen zu verſöhnen und die Zweifel, die ſich etwa über die Erhaltung der Freiheit erhoben haben dürften, oder den Gedanken zu beſeitigen, daß davon die Rede ſey, die legitimen Rechte unſerer Königin Iſabella II. chimäriſchen und abgeſchmackten Plänen aufzuopfern, die von der Böswilligkeit vieler Ausländer und einiger Inländer erſonnen worden, und worüber dieſe leider brüten, um Zwietracht zu unterhalten und Mißtrauen unter den braven Spaniern auszuſinnen, die mit Freuden unter dem ſiegreichen (!!) Panier, welches über dem legitimen Throne weht, leben und kämpfen. Sie

müſſen

müſſen den loyalen und vertrauensvollen Männern, ſo wie den furchtſamen Leuten, offen erklären, daß Ihre Maj. die Königin entſchloſſen iſt, den jetzigen Kampf nur mit einem vollſtändigen und entſcheidenden Siege zu beendigen; daß dies die einzige ehrenvolle Löſung iſt, und daß jede die Freiheit gefährdende oder die unverjährbaren Rechte der unſchuldigen Königin von Spanien compromittirende Unterhandlung mit dem Gange und der Würde der Repräſentativ-Regierung unvereinbar ſeyn würden. Sie mögen hinzuſetzen, daß die Königin-Regentin und ihre Miniſter niemals auf Vorſchläge hören werden, mit denen es direct oder indirect auf einen ſo feigen und ſo verwerflichen Vergleich abgeſehen wäre; denn das königliche Wort Ihrer Majeſtät iſt ſeit langer Zeit verpfändet, und ſie verſpricht heute von neuem mit noch größerer Feierlichkeit, daß ſie keine andere Bedingung anhören und zulaſſen wird, als die Vertilgung oder gänzliche Unterwerfung desjenigen, der unſere Ruhe ſtört und offen darnach ſtrebt, uns zu Sclaven zu machen. Sie mögen mit Loyalität und Freimüthigkeit allen Ihren Untergebenen dieſen energiſchen Entſchluß Ihrer Majeſtät mittheilen; auf dieſe Weiſe können Sie ſie enttäuſchen und ſie von der Nothwendigkeit einer engen Vereinigung überzeugen um mit den einzig und allein nationalen Hülfsmitteln jene Factionen zu vernichten, die unſern Boden befehden und blödſinnig dafür kämpfen, einen Uſurpator auf den Thron zu ſetzen, der ihnen ſelbſt ſo große Leiden bereiten würde, und dem es nur dadurch möglich war, einige ephemere Vortheile davonzutragen, weil es von unſerer Seite an gleichzeitigem Zuſammenwirken fehlte, um ihn mit Kraft und Energie aus unſerm Gebiet zu vertreiben. Ich zweifle nicht, daß dieſe ſo erwünſchte und ſo nothwendige Einigkeit ſich ſogleich zeigen wird, ſobald die Rückkehr des Vertrauens der Regierung erlaubt, ihre Autorität frei

zu

zu offenbaren. Man kann keinen vernünftigen Grund haben zu der Furcht, daß dieſe Autorität ſich nicht mit den Intereſſen des Volkes identificiren möchte. Alle ihre Maßregeln, alle ihre Beſchlüſſe werden vielmehr zum Zweck haben, die Rechte der Nation gegen alle willkührliche Verſuche zu ſchützen, durch die ſie verletzt werden könnten, dieſe Rechte, die Ihre Majeſtät in klare und deutliche Geſetze zuſammenzufaſſen ſich beeifert, damit dieſelben, in Verbindung mit den bereits beſtehenden Geſetzen, einen der allgemeinen Verehrung und der Achtung von Seiten aller mit Vollziehung derſelben beauftragten Behörden würdigen Codex bilden. Die zur Erreichung ſo wichtiger Vortheile anzuwendenden Mittel können mannigfaltig und verſchieden ſeyn; unerläßlich aber iſt es jetzt, lieber Wege einzuſchlagen, die ſchnell zum Ziele führen, als zu ganz vollkommen und künſtlich berechneten Maßregeln ſeine Zuflucht zu nehmen. Mit einem Worte, es handelt ſich darum, die Mittel zu wählen, welche, indem ſie in der kritiſchen Lage, worin wir uns befinden, die mindeſte Gefahr darbieten und nicht zu Veränderungen zu führen drohen, die am Ende in eine allgemeine Umgeſtaltung ausarten könnten, die Ehre und den Glanz des Thrones unverſehrt erhalten, dieſe weſentlichen Grundbedingungen, welche das Volk um ſeiner eigenen Wohlfahrt willen achten muß, und welche die Regierung Ihrer Majeſtät gewiſſenhaft erfüllen wird, aber bloß, um das Gleichgewicht unter den Gewalten, welches die Grundlage des allgemeinen Glücks iſt, zu bewahren. Von dieſen Wahrheiten durchdrungen, müſſen Sie denſelben die ganze Ausdehnung geben, welche Ihre Majeſtät wünſcht, vorher jedoch erſt mit den Perſonen zu Rathe gehen, die den meiſten Einfluß auf die Verwaltung der Angelegenheiten in Ihrer Provinz ausüben. Sie müſſen Ihre Rathſchläge anhören und alle Mittel ergreifen, die Sie für

die

die wirkſamſten halten, und ſo ſchnell als möglich die ſo wünſchenswerthe Eintracht unter den Spaniern zu begründen, jedoch ohne der königlichen Würde und ihren früheren Verpflichtungen etwas zu vergeben. Ich hoffe, daß Sie ſich beeilen werden, mir alle Nachrichten mitzutheilen, die zu Ihrer Kenntniß gelangen, und daß Sie alle die Bemerkungen hinzufügen werden, welche Ihre Unparteilichkeit und Ihre Weisheit Ihnen eingeben, und von denen Sie glauben, daß ſie dazu beitragen könnten, den Gang der Regierung unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen zu beſchleunigen. Gott behüte Sie! (gez.) Martin de los Heros."

Schreiben, welches die Junta von Cadix an Herrn Mendizabal gerichtet hat.

"Excellenz! Die Junta hat erfahren, daß Ihre Majeſtät die Königin das Finanzminiſterium Ihren Händen anvertraut und Ihnen zugleich aufgetragen hat, ein neues Miniſterium zu bilden. Sie wünſcht ſich Glück zu einer ſo glücklichen Wahl und beeilt ſich, den Mann zu begrüßen, deſſen früheres Leben ſo viel herrliche Hoffnungen einflößt. Die Junta hat mit lebhafter und aufrichtiger Freude dem eifrigen Patrioten von 1820, dem Organiſirer der liberalen Streitkräfte von 1830, dem berühmten Diplomaten, der noch neuerlich zur Befeſtigung der Wohlfahrt und des Ruhms eines benachbarten Königreichs beigetragen, die Regierungsgewalt anvertrauen ſehen. An dieſe ſchmeichelhaften Betrachtungen reiht ſich das Andenken an die erſten Jahre, welche Ew. Excellenz auf dieſem Boden, der Wiege der politiſchen Freiheit Spaniens, zugebracht; aber die Junta hat Ihre glänzenden Eigenſchaften nur in Betracht gezogen, um daraus auf den mehr oder minder ſichern und edlen Gang, den Sie verfolgen würden, zu ſchließen, indem ſie in Ew. Excellenz zugleich einen alten Collegen und einen Repräs

Repräſentanten der liberalen Partei ſah, den gebieteriſche Umſtände ans Ruder beriefen, um die Nation vor Stürmen zu ſchützen. Die Junta hat Ew. Excellenz aufs herzlichſte begrüßt, weil Ihr Name der Partei, die Sie auf einen erhabenen Poſten gebracht, eine Bürgſchaft für die Zukunft ſeyn mußte. Die Junta wird ihre Meinung nicht leichtſinnig ändern; ſie glaubt, daß die größte Loyalität Ew. Excellenz die Rathſchläge eingegeben hat, welche Sie Ihrer Majeſtät der Königin ertheilten; aber dies reicht nicht hin. Ew. Excellenz athmen jetzt die unreine und gefährliche Hofluſt ein; Sie befinden ſich am Hofe und ſind den Verblendungen ausgeſetzt, welche die Begeiſterung der Jugend lähmen, und die Junta glaubt, der Ehre Ew. Excellenz nicht zu nahe zu treten, wenn ſie meint, daß man dem Vaterlande nicht genügen kann, ohne ſeine Grundſätze zu ändern, und ohne daß rechtliche Abſichten aufhören, die Grundlage der Regierungsmaßregeln zu ſeyn. Ew. Excellenz können weder dem Vertrauen Ihrer Majeſtät, noch der Hoffnung des Landes entſprechen, wenn Sie etwa unglücklicher Weiſe die Lage deſſelben nicht begriffen oder zweideutig darüber urtheilten. Die Zeitungen der Hauptſtadt wiederholen unaufhörlich, die Bewegungen in den Provinzen ſeyen nur dem Antrieb einer ſchwachen und exaltirten Minorität zuzuſchreiben; dieſer Irrthum kann ſehr traurige Folgen für Spanien haben. Nicht einige Schwärmer ſind es, die der Bewegung dieſer Provinz beitraten, ſondern die Häupter der Verwaltungen, die Kaufleute, die Eigenthümer, die Familienväter, die Gewerbtreibenden und die Jugend in Maſſe. Die Junta erklärt Ihnen in ihrem Namen und als Organ der Geſinnungen der Provinz, daß ſie lieber die Mauern von Cadix einſtürzen und ihre Straßen mit Leichen bedeckt ſehen, als die Waffen eher niederlegen will, als bis ſie den conſtituirenden Congreß erlangt hat, den ſie von Ihrer Majeſtät

Majeſtät fordert. Es iſt dies ein freiwilliger Eid, den die Provinz Cadix nicht brechen wird. Wenn Ew. Excellenz nicht die nöthige Kraft und Energie beſitzen, um ſich an die Spitze der Patrioten zu ſtellen, ſo bitten Ihre Freunde Sie flehentlich, ſogleich die Regierungsgewalt niederzulegen und die Männer, die ihr Vaterland ins Unglück ſtürzen wollen, ihrem Schickſal zu überlaſſen. Gott behüte Ew. Excellenz. Cadix, 24. September 1835.

(gez.) Raphael Hore, Präſident.
J. Garcia de Villalta, Secretair."

Der Graf von Almodovar, General-Capitain von Valencia, hat am 22. September folgende merkwürdige Verordnung erlaſſen: "1) Jede Ermordung von unbewaffneten Perſonen durch die Inſurgenten wird durch Hinrichtung einer doppelten Anzahl von Rebellen, die ſich in dem Depot zu Peniscola befinden, gerächt, es ſey denn, daß man ſo Viele von der Bande habe, zu der die Schuldigen gehörten, die dann über die Klinge ſpringen ſollen. 2) Alle Perſonen, die weder zur Nationalgarde, noch zur Armee gehören, müſſen in den nächſten acht und vierzig Stunden nach der Bekanntmachung dieſer Verordnung ihre Waffen an die Municipalität zurückliefern. Nach Verlauf dieſer Friſt wird die Contravention mit dem Tode beſtraft. 3) Wer den Ruf "viva" zu Ehren des Prätendenten oder den nicht weniger verhaßten Ruf "muera" gegen die Freiheit oder die beiden Königinnen erhebt, ſoll erſchoſſen werden. 4) Dieſelbe Strafe erleidet derjenige, welcher aufrühreriſche Schriften verbreitet, auf irgend eine Weiſe zur Empörung reizt, mit den Inſurgenten correſpondirt, ihnen Waffen, Lebensmittel oder Munition liefert. 5) Jeder Nationalgardiſt muß eine halbe Stunde nach dem Generalmarſche ſich in die Reihen ſeiner Compagnie und unter

unter die Befehle ſeiner Officiere ſtellen. Wer dieſe heilige Verpflichtung vernachläſſigt, wird von dem erſten Commandeur, der ihm begegnet, entwaffnet und verhaftet. 6) Jede Verſammlung in den Straßen, eine halbe Stunde nach dem Generalmarſche, wird, nach einmaliger Aufforderung, durch die bewaffnete Macht auseinander getrieben, ohne damit der gerichtlichen Verfolgung gegen diejenigen, welche verhaftet worden, vorzugreifen. Das Zuſammenſtehen von drei Perſonen wird als eine Verſammlung angeſehen. 7) Zur Entſcheidung über die verſchiedenen in dieſer Verordnung bezeichneten Verbrechen behalte ich mir die Ernennung einer beſondern Commiſſion vor, die aus einer gleichen Anzahl von Officieren der Nationalgarde und der Armee beſtehen wird. Die Behörden ſind, unter der ſtrengſten Verantwortlichkeit, mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt. Bei der Inſtruction des Prozeſſes und der Anwendung der Todesſtrafe werden ſie ſehr ſummariſch verfahren und das Urtheil fällen, ſobald hinreichende Beweiſe vorhanden ſind. Den Befehl zur Vollziehung des Urtheils gebe ich, und die Schnelligkeit derſelben wird alle guten Bürger befriedigen; denn ich bin entſchloſſen, ein Beiſpiel zu geben, um die Feinde der Freiheit zu ſchrecken und um jeden Preis die öffentliche Ruhe zu erhalten."

Folgendes Document, welches dem Decret vom 28. Sept. zur Einberufung der jetzigen Cortes vorherging, kann als ein neues Manifeſt des Miniſteriums betrachtet werden:

"Señora! Indem der interimiſtiſche Präſident Ihres Miniſter-Conſeils den Beweis ſeiner Liebe und Ehrerbietung zu den Füßen des Thrones Ihrer erhabenen Tochter, der Königin Iſabella II, niederlegt, knüpft er daran folgende Betrachtungen über den gegenwärtigen Zuſtand der Nation. Die letzten wohl-

wollenden

wollenden Decrete Ew. Maj. und die Billigung, womit Sie die Grundſätze zu bewahren geruhten, die ich in der Erklärung ausgeſprochen, welche ich am 14. Sept. d. J. zu überreichen die Ehre hatte, haben die Aufregung, welche unſer unglückliches Vaterland heimſuchte, geſtillt. Der Tag der allgemeinen Verſöhnung iſt ſehr nahe, und mit dieſem Tage wird eine neue Aera des Ruhms für Ew. Maj. und des Glückes für das ſpaniſche Volk beginnen. Dann werden auch diejenigen Grundſätze ſich zu entwickeln anfangen, welche für immer die öffentliche Freiheit an den Thron Ihrer erhabenen Tochter knüpfen werden. Eine Zuſammenberufung der Cortes des Königreichs iſt allgemein als unerläßlich anerkannt, um in Uebereinſtimmung mit der königlichen Autorität das königl. Statut zu revidiren und dadurch, auf eine feſte und dauernde Weiſe, die Ausführung der alten Fundamentalgeſetze der Monarchie zu ſichern, indem man ſie dem Geiſte des Jahrhunderts und den Erforderniſſen der jetzigen Civiliſation accommodirt. Wenn indeß Jedermann von der Nothwendigkeit dieſer Maßregel überzeugt iſt, welche für immer den Abgrund der politiſchen Spaltungen verſchließen wird, ſo herrſcht doch eine Verſchiedenheit der Anſichten darüber, welche Mittel unter den gegenwärtigen Umſtänden zu ergreifen ſeyen, um die Cortes auf eine geſetzliche Weiſe einzuberufen, und dadurch jeden Vorwand zu ferneren Schwierigkeiten zu entfernen. Zur Erreichung dieſes ſo ſehr gewünſchten Zweckes bieten ſich drei Mittel dar: 1) Die Einberufung neuer Cortes in Gemäßheit eines neuen von Ew. Maj. bekanntzumachenden Syſtems. 2) Dieſelbe Einberufung nach dem jetzigen Wahlgeſetze. 3) Einberufung der jetzigen Cortes, um ein neues Wahlgeſetz zu entwerfen. Das erſte Mittel widerſtreitet den Grundſätzen Ew. Maj. und Ihrem feſten Entſchluſſe, über alle wichtige Fragen

die

die Stimme des Landes zu hören, es widerſtreitet der Natur einer Repräſentativ-Regierung, deren wichtigſtes Geſetz eben das Wahlgeſetz iſt, denn es umfaßt allein eine ganze Conſtitution. Ew. Maj. werden ein Mittel nicht ergreifen wollen, welches die Löſung des Problems ausſchließlich der Willkühr der Regierung überließe, denn Ew. Maj. wiſſen, daß die Bewahrung der öffentlichen Garantien die beſte Stütze des Thrones iſt. Das zweite Mittel wäre, unter anderen als den jetzigen Umſtänden, ſehr leicht ausführbar. Zur Erwählung von Deputirten nach dem jetzigen Wahlgeſetze bedarf es der Mitwirkung der Municipalitäten, die noch nicht im ganzen Lande, dem neuen Decrete gemäß, eingeſetzt worden ſind. Man müßte dieſe Einſetzung abwarten, und dann könnte die Verſammlung der Cortes erſt in vier Monaten ſtattfinden, ein Aufſchub, den die gegenwärtige Lage der Regierung, namentlich in Betreff des öffentlichen Credits, nicht erlaubt. Ueberdies könnte jede Verzögerung der Einberufung der Cortes von den Argwöhniſchen als eine von den Miniſtern erſonnene Ausflucht, um ſich der Erfüllung ihrer Verſprechungen zu entziehen, betrachtet werden, und ein Miniſterium, das Achtung vor der öffentlichen Meinung und vor ſich ſelbſt hat, muß ſelbſt den Schatten eines Verdachts vermeiden. Die Nothwendigkeit einer Zuſammenberufung der jetzigen Cortes iſt erwieſen; dies Mittel iſt das einfachſte und leichteſte und die gegenwärtigen Cortes ſind das einzige geſetzliche Organ des öffentlichen Willens, welches Ew. Maj. in der jetzigen Lage zu befragen hat. Dieſe geſetzgebende Gewalt, deren Seſſion in anderthalb Monaten eröffnet werden kann, wird das neue Wahlgeſetz, demgemäß dann die folgenden Cortes werden einberufen werden, ſo wie die dringendſten Angelegenheiten in Berathung ziehen. Nach der Abfaſſung des neuen Wahlgeſetzes und der Ein-

Einberufung der neuen Cortes beginnt unſere parlamentariſche Aera. Die Vertheilung und das Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten, die Prärogative des Thrones, die Rechte der Nation, die Verantwortlichkeit der Miniſter, die organiſchen Geſetze und, wenn es für nöthig gehalten wird, ſelbſt das Wahlgeſetz können definitiv beſtimmt werden. Sind dieſe Fragen einmal erledigt, ſo können der Thron und die Nation ihre Aufmerkſamkeit ausſchließlich auf Gegenſtände der Verwaltung, auf die Quellen des Nationalreichthums und auf das Wohl des Volkes richten, welches der alleinige Zweck jeder Regierung ſeyn muß. Ich habe daher die Ehre, Ew. Maj. die unverzügliche Einberufung der jetzigen Cortes der Monarchie vorzuſchlagen, um den in dieſer ehrfurchtsvollen Erklärung ausgeſprochenen Zweck zu erreichen. — Im Schloſſe, den 28. Sept. 1835.

J. Alvarez Mendizabal."

Das königliche Decret, wodurch die Cortes einberufen werden, lautet folgendermaßen: "Donna Iſabella II., von Gottes Gnaden Königin von Caſtilien u. ſ. w. und in ihrem königlichen Namen Donna Maria Chriſtine von Bourbon, Königin-Regentin während der Minderjährigkeit Meiner erhabenen Tochter, Allen, denen Gegenwärtiges zu Geſicht kömmt, ihren Gruß: Da ich die Bande, welche die Freiheiten dieſer edlen, loyalen und hochherzigen Nation an den Thron Meiner vielgeliebten Tochter knüpfen, enger ſchlingen will, habe Ich, nach Anhörung des Regentſchafts- und des Miniſterraths, beſchloſſen, dieſelbe in ihrem ſicherſten und geſetzmäßigſten Organ, nämlich in den nach einem Wahlſyſtem, welches die geſellſchaftlichen Intereſſen in ausgedehnterer Weiſe repräſentirt, als das jetzt beſtehende, zuſammenberufenen Cortes zu Rathe zu ziehen. Dieſe Cortes ſollen ſich ſobald als möglich verſammeln und im Einklange mit

mit der Autorität der Krone das königliche Statut revidiren, um die ganze Ausführung der Grundgeſetze der Monarchie feſt und dauerhaft zu ſichern; ſie ſollen die in der Darlegung Meines Conſeils = Präſidenten und Finanz = Miniſters D. J. Alvarez Mendizabal vom 14. Sept. enthaltenen Regierungsprinzipien, die Ich zu genehmigen für angemeſſen erachte, entwickeln und den großen ſpaniſchen Staat definitiv conſtituiren. Aber die dringenden Umſtände erheiſchen die Zuſammenkunft der jetzigen Cortes nicht nur, um das Wahlſyſtem feſtzuſtellen, nach welchem ſich die Cortes, die ihnen unmittelbar folgen werden, verſammeln ſollen, ſondern auch, um über andere höchſt wichtige Punkte, namentlich über die, welche die Befeſtigung des Staats-Credits in ſich ſchließen, zu berathen. Ich befehle daher, daß am 16. November dieſes Jahres die Proceres und Procuradoren ſich in der Hauptſtadt des Königreichs zu den Cortes verſammeln ſollen. Ihr habt es vernommen. Prado, den 27. Sept. 1835.

(gez.) Die Königin."

IV.

Handels- und Schiffahrts-Tractat zwiſchen Oeſterreich und Griechenland.

Se. Maj. der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc., und Se. Maj. der König von Griechenland, von gleichem Wunſche beſeelt, die zwiſchen Ihnen ſo glücklich beſtehenden Freundſchafts-Verhältniſſe zu unterhalten, und den Handelsverbindungen zwiſchen Ihren Staaten eine größere Ausdehnung und Feſtigkeit zu verſchaffen, wie nicht minder überzeugt, daß zur Erfüllung Ihrer diesfälligen gegenſeitigen Wünſche nichts mehr beizutragen vermag, als die Feſtſetzung einer auf die Grundlage einer genauen Re-

Reciprocität geſtützten Freiheit des Handels und der Schiffahrt, haben als Bevollmächtigte zum Abſchluß eines Tractats für dieſen Zweck ernannt, nämlich: Se. Maj. der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. den Ritter Anton Prokeſch von Oſten, Obriſt-Lieutenant der Armeen gedachter Sr. Maj., Ritter des kaiſerl. öſterreichiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des ruſſiſchen St. Annen-Ordens, des Ordens Georgs des Großen und des Konſtantiniſchen St. Georgs-Ordens von Parma, Ritter des ſchwediſchen Schwerdt-Ordens, Ihren bevollmächtigten Miniſter bei Sr. helleniſchen Majeſtät, und Se. Maj. der König von Griechenland den Hrn. Jacob Rizo Neroulos, Staatsſecretair im Departement Ihres königl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter Ihres Ordens des Erlöſers; welche nach Auswechſelung ihrer gegenſeitigen, in gehöriger und gültiger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind: Art. 1. Es wird zwiſchen den Unterthanen Sr. k. k. apoſtoliſchen Maj. und jenen Sr. Maj. des Königs von Griechenland eine gegenſeitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt beſtehen. Art. 2. In Folge derſelben werden die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile in den Häfen und Meeren beider Reiche gleiche Handelsfreiheit genießen; ſo daß ihnen in den bemeldeten Orten von den beiderſeitigen Regierungen eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität der Rechte und Handelsvortheile zugeſtanden, und ſie, inſofern dieſe Rechte und Vortheile allda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denſelben Fuß wie die Nationalen, hinſichtlich der öffentlichen Auflagen geſetzt werden ſollen. Art. 3. Ausgenommen ſind die Artikel der Kriegs-Contrebande und der Küſtenhandel, er mag in einheimiſchen oder fremden Producten beſtehen, welche von einem Nationalhafen in den andern verſendet werden,

welcher

welcher Handel nur mittelſt National-Fahrzeugen ſtattfinden kann; indeß wird es den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile freiſtehen, ihre Waaren und Effecten auf beſagte Fahrzeuge zu verladen, indem ſie, die einen wie die andern, die nämlichen Gebühren zu entrichten haben. Art. 4. Die Schiffe der Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Häfen und Landungsplätzen des andern nur jene Abgaben entrichten, welchen die Nationalſchiffe unterliegen. Art. 5. Als öſterreichiſche und griechiſche Schiffe ſollen jene angeſehen werden, welche nach den in beiderſeitigen Reichen beſtehenden Vorſchriften erworben ſind und die See befahren. Art. 6. Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den der Herrſchaft der hohen contrahirenden Theile unterworfenen Ländern kommen, und deren Einführung in die beiderſeitigen Häfen, oder deren Ausfuhr aus ebendenſelben auf den Nationalſchiffen erlaubt iſt, oder geſetzlich geſtattet werden wird, ſollen gleichmäßig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen des andern der hohen contrahirenden Theile gehören, ein- und ausgeführt werden können, ohne höheren oder andern Gebühren was immer für einer Art unterworfen zu werden, welche von den nämlichen Artikeln, wenn ſie auf öſterreichiſchen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten ſind, und eine genaue Reciprocität wird in den griechiſchen Häfen gegen die öſterreichiſchen Schiffe hinſichtlich jener Artikel beobachtet werden, welche keine rohen oder verarbeiteten Erzeugniſſe der Sr. k. k. apoſtol. Maj. unterworfenen Länder ſind, und geſetzlich in die griechiſchen Häfen eingeführt werden können. Art. 8. Die rohen und verarbeiteten Producte der Staaten eines jeden der hohen contrahirenden Theile, deren Einfuhr in die Staaten des andern geſetzlich geſtattet iſt, ſollen keinen höheren oder andern was immer für einen Namen füh-

führenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugniſſen der nämlichen Gattung, welche aus einem andern Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in den Staaten der einen beider Regierungen die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugniſſen eines andern Landes in Folge eines formellen Tractats, und nach Zuſicherung beſonderer Handelsvortheile oder einer gegenſeitigen Verminderung der Abgaben herabgeſetzt würden; in dieſem Falle wird die andere Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben anſprechen können, wenn ſie gleiche Vortheile anbietet, und erſt in dem Augenblicke in den Genuß derſelben treten, als ſie dieſe Gegenvortheile oder ein angemeſſenes Aequivalent zugeſichert hätte, ſofern ſie keine von nämlichem Umfange und von gleicher Art anbieten könnte. In jedem Falle werden dann die beiden Regierungen ein beſonderes Uebereinkommen in dieſer Hinſicht treffen müſſen.

Art. 9. In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Ein- oder Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, die Gegenſtände des Handels und was immer für Commercialgüter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenſeitig den Geſetzen und Verordnungen der Localpolizei unterſtehen; dagegen aber für ihre Perſonen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieſelben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genießen, welche den Nationalen ſelbſt gewährt ſind, oder noch zugeſtanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthum frei durch Verkauf, Tauſch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Art verfügen können, indem ſie ſich jedoch nach den Geſetzen und Verordnungen ihres rückſichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie ſollen nach

 eigenem

eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieſer Uebertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder andern Auflage unterworfen zu ſeyn. Art. 10. Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von einer der beiden Regierungen, noch von in ihrem Namen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Geſell- oder Körperſchaften ſoll hinſichtlich des Kaufes oder Verkaufes der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Beſitzungen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile herkommen, und in das Gebiet des andern eingeführt werden, einiger Vorzug in Anbetracht der Nationalität des Fahrzeuges obwalten, da die Willensmeinung der hohen contrahirenden Theile dahin geht, daß in dieſer Hinſicht kein Unterſchied und keine Auszeichnung ſtatt habe. Art. 11. Wenn ſich der Fall ereignet, daß ein öſterreichiſches oder griechiſches Kriegs- oder Kauffahrteiſchiff in den Häfen oder an den Küſten der wechſelſeitigen Gebiete Schiffbruch erlitte, ſo ſoll ihnen die beſtmöglichſte Hülfe, es ſey für die Rettung der Perſonen und Effecten, oder für die Sicherung, Beſorgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen geboten werden; auch ſollen letztere keiner Abgabe unterliegen, inſofern nicht etwa in der Folge zum Verbrauche darüber verfügt würde. Art. 12. Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, keine Seeräuber in den Häfen, Buchten und Ankergründen ihrer Staaten aufzunehmen, und die volle Strenge der Geſetze gegen alle Perſonen, welche als Seeräuber bekannt ſind, wie auch gegen alle in ihren Staaten ſich aufhaltenden Individuen anzuwenden, welche eines Einvernehmens oder Einverſtändniſſes mit ihnen überwieſen werden könnten. Alle den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffe und Ladungen, welche

die

die Seeräuber nehmen, oder in die Häfen des einen oder des andern führen könnten, werden ihren Eigenthümern oder deren mit gehöriger Vollmacht verſehenen Beſtellten zurückgegeben werden, wenn ſie den Beweis, daß das geraubte Gut ihr Eigenthum ſey, gehörig herſtellen, und dieſe Rückſtellung wird ſelbſt dann ſtatt haben, wenn der zurückgeforderte Gegenſtand ſich in Händen eines Dritten befindet, ſobald der Käufer erwieſenermaßen wußte oder wiſſen konnte, daß der erwähnte Gegenſtand von Seeräubern herrühre. Art. 13. Die von den Kriegsſchiffen Sr. k. k. apoſtoliſchen Maj. wegen Seeräuberei aufgebrachten, und bis jetzt in den öſterreichiſchen Staaten zurückgehaltenen griechiſchen Unterthanen ſollen zur Verfügung der griechiſchen Regierung geſtellt werden, welche ſich dagegen verpflichtet, die kaiſerliche Regierung für die Koſten zu entſchädigen, welche ihr der Unterhalt dieſer Gefangenen bis zum Tage ihrer Zurückſtellung verurſacht hat. Art. 14. Wenn der Fall einträte, daß einer der hohen contrahirenden Theile mit einer Macht, Nation oder einem Staate ſich im Kriege befände, ſo ſollen die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit dieſen nämlichen Staaten fortſetzen können, mit Ausnahme jener Städte und Häfen, welche zu Land oder zu Meer blokirt oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den als Kriegscontrebande angeſehenen Artikeln geſtattet werden. Art. 15. Die hohen contrahirenden Theile ſind übereingekommen, ſich durch einen beſonderen Vertrag über das, was eigentlich die Kriegscontrebande bezeichnet, ſo wie über die Grundſätze zu verſtehen, die ſie hinſichtlich des Seerechts der Neutralen beobachten werden. Art. 16. Jeder der contrahirenden Theile wird das Recht haben, Generalconſuln, Conſuln, Viceconſuln und Conſular-Agenten in allen

Häfen oder Städten der Beſitzungen des andern Theils zu ernennen, wo ſie zur Beförderung des Handels und für das Commercial-Intereſſe ihrer Unterthanen nöthig ſind, oder nöthig befunden werden könnten; die Conſuln jeder Claſſe, welche von ihren betreffenden Regierungen in gehöriger Form ernannt ſind, werden jedoch ihre Amtspflichten nicht ohne vorläufige Genehmigung der Regierung, in deren Gebiet ſie eingeſetzt werden, ausüben können. Sie werden in den beiderſeitigen Staaten ſowohl hinſichtlich ihrer Perſonen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien genießen. Art. 17. Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugniſſe ihrer Staaten auf der Donau ſowohl im Laufe oder an der Mündung dieſes Stromes betrifft, ſo geben die hohen contrahirenden Theile ihre Willensmeinung kund, dieſen Handel zu begünſtigen, und behalten ſich vor, in einem eigenen Vertrage die gegenſeitigen Erleichterungen, welche ſie ihm werden gewähren können, feſtzuſetzen. Art. 18. Der gegenwärtige Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird durch 10 Jahre, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen gerechnet, in Wirkſamkeit bleiben, und auch noch über dieſe Friſt bis durch volle zwölf Monate gültig ſeyn, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern ſeine Abſicht kund gegeben haben wird, deſſen Wirkſamkeit einzuſtellen. Art. 19. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden zu Wien in einem Zeitraume von drei Monaten, vom Tage der Unterſchrift an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden. Urkund deſſen haben die wechſelſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterfertigt, und ihre Wappen-Siegel beigedrückt. Gegeben zu Athen, 4 März (20 Febr.) 1835. — (L. S.) v. Prokeſch-Oſten m. p. — (L. S.) J. Rhizo m. p.

V.

Neueſte Nachrichten von der Bevölkerung des preußiſchen Staats.

Das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1834 im preußiſchen Staate vollzogenen Volkszählung und der über Geburten, Trauungen und Todesfälle im Laufe des Jahres 1834 geführten Regiſter iſt nunmehr aufgeſtellt. Der Staat mit Ausſchluß des Fürſtenthums Neufchatel enthielt zu Ende des Jahres 1834 hiernach Einwohner mit Einſchluß des Militairs, und zwar

Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre		
	Knaben	2,425,563
	Mädchen	2,408,579
	Ueberhaupt	4,834,142
Uebervierzehnjährige bis zum vollendeten ſechzigſten Jahre		
	männlich	3,901,361
	weiblich	3,967,747
	Ueberhaupt	7,869,108
Ueberſechzigjährige		
	männlich	391,365
	weiblich	415,415
	Ueberhaupt	806,780
In allen Lebensaltern zuſammen		
	männlich	6,718,289
	weiblich	6,791,741
	Ueberhaupt	13,510,030

Funfzehn Jahre früher, zu Ende des Jahres 1819, waren mit einer wahrſcheinlichen Verbeſſerung der Zählung vorhanden:

Kinder

Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre

Knaben	1,953,580
Mädchen	1,910,276
Ueberhaupt	3,863,856

Uebervierzehnjährige, bis zum vollendeten 60ſten Jahre

männlich	3,189,638
weiblich	3,333,803
Ueberhaupt	6,523,441

Ueberſechzigjährige

männlich	350,902
weiblich	346,794
Ueberhaupt	697,696

In allen Lebensaltern zuſammen

männlich	5,494,120
weiblich	5,590,873
Ueberhaupt	11,084,993

Der Uebergang der Bevölkerung aus dieſem Zuſtande in den am Ende des Jahres 1834 vorgefundenen hat ſich wahrſcheinlich folgendermaßen geſtaltet:

Am Ende des Jahres 1819 waren gezählt worden:

	männlich	weiblich
Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre	1,953,580	1,910,276
Dazu kamen in den folgenden 15 Jahren Geborne	3,906,544	3,686,473
Summe	5,860,124	5,596,749
Davon ſtarben Untervierzehnjährige gleichzeitig	1,499,364	1,301,814
blieben alſo übrig	4,360,760	4,294,935

Davon

	männlich	weiblich
Transport	4,360,760	4,294,935
Davon ſind in denſelben 15 Jahren durch Ueberſchreitung des 14ten Jahres in die folgende Altersclaſſe übergegangen	1,941,747	1,892,733
blieben alſo noch Untervierzehnjährige	2,419,013	2,402,202
Dazu ſind gekommen durch Erwerbung des Fürſtenthums Lichtenberg Untervierzehnjähr.	6,550	6,377
wodurch ſich ergeben die zu Ende des Jahres 1834 durch Zählung gefundenen	2,425,563	2,408,579

Ferner ſind am Ende des Jahres 1819 gezählt worden:

	männlich	weiblich
Uebervierzehnjährige, die das 60ſte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	3,189,638	3,333,803
Dazu kamen in den folgenden 15 Jahren nach überſchrittenem 14ten Lebensjahre, gemäß vorſtehender Berechnung	1,941,747	1,892,733
Summe	5,131,385	5,226,536
Gleichzeitig ſtarben Uebervierzehnjährige vor Vollendung des 60ſten Lebensjahres . . .	739,701	739,028
wornach übrig blieben	4,391,684	4,487,508
In die höhere Altersclaſſe gingen nach überſchrittenem 60ſten Jahre über während dieſer 15 Jahre.	615,020	669,162
nach deren Abgang noch bleiben	3,776,664	3,818,346

Hierzu

	männlich	weiblich
Transport	3,776,664	3,818,346
Hierzu traten noch in dem mittlern Lebensalter zwiſchen 15 und 60 Jahren während derſelben 15 Jahre		
a) durch die Erwerbung des Fürſtenthums Lichtenberg	9,878	10,247
b) außerdem durch Einwanderung oder ſorgfältigere Aufnahme	114,819	139,154
wodurch ſich ergeben die durch die Zählung zu Ende des Jahres 1834 gefundenen.	3,901,361	3,967,747
Noch ſind zu Ende des Jahres 1819 gezählt worden Ueberſechzigjährige	350,902	346,794
Dazu kamen in den folgenden 15 Jahren durch Ueberſchreitung des ſechzigſten Lebensjahres nach vorſtehender Berechnung.	615,020	669,162
Summe	965,922	1,015,956
Davon ſtarben gleichzeitig nach vollendetem 60ſten Jahre	575,677	601,625
wornach blieben Ueberſechzigjährige.	390,245	414,331
Dazu kamen noch durch Erwerbung des Fürſtenthums Lichtenberg Ueberſechzigjährige . .	1,120	1,084
und ergeben ſich die bei der Zählung zu Ende des Jahres 1834 gefundenen.	391,365	415,415

Ueber=

	männlich	weiblich
Ueberhaupt ſind alſo zu den am Ende des Jahres 1819 gezählten Einwohnern jedes Alters und Standes mit.	5,494,120	5,590,873
in den 15 Jahren bis zu Ende des J. 1834 hinzugekommen		
a) durch den Ueberſchuß der Gebornen nach Abzug der Geſtorbenen	1,091,802	1,044,006
b) durch Erwerbung des Fürſtenthums Lichtenberg . .	17,548	17,708
c) durch Einwanderung oder ſorgfältigere Aufnahme bei den Zählungen	114,819	139,154
wornach ſich ergeben die bei der Zählung zu Ende des Jahres 1834 gefundenen.	6,718,289	6,791,741

Zur Erleichterung der Ueberſicht iſt die vorſtehende Berechnung ſo geſtellt worden, als ob das Fürſtenthum Lichtenberg, welches jetzt einen landräthlichen Kreis des Regierungs-Bezirks Trier bildet, erſt am Ende des Jahres 1834 an Preußen übergeben worden ſey, obwohl dieſes ſchon einige Monate früher geſchah. Es ſind daher die im Laufe des Jahres 1834 daſelbſt

Gebornen 1,360
und Geſtorbenen 824

hier nicht mit in Rechnung gebracht, dageg. aber die Einwohner mit der Geſammtzahl von 35,256 ſo aufgeführt worden, wie ſie die zu Ende des Jahres 1834 von den preußiſchen Behörden vollzogene Zählung ergeben hat.

Die Zählungen der Einwohner im preußiſchen Staate werden jetzt von drei zu drei Jahren wiederholt: ſie ergaben zu Ende der Jahre

1834	13,510,030	Einwohner
1831	13,038,960	»

1828	12,726,110	Einwohner
1825	12,256,725	»
1822	11,664,133	»
1819	11,084,993	»

Letzteres iſt nicht ſowohl das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1819 vollzogenen offenbar unvollſtändigen Zählung, als vielmehr das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1820 verrichteten ſorgfältigeren Zählung, wovon der Ueberſchuß der im Laufe des Jahres 1820 Gebornen abgezogen worden iſt, um die Zahl der zu Anfange des Jahres 1820, oder — was gleichgeltend iſt — zu Ende des Jahres 1819, wirklich vorhandenen Einwohner ſo genau zu erhalten, als es die gegebenen Hülfsmittel geſtatten. Darin liegt die in vorſtehender Berechnung erwähnte wahrſcheinliche Verbeſſerung der Zählung zu Ende des Jahres 1819.

Hiernach ergiebt ſich als Vermehrung der Einwohnerzahl in den dreijährigen Zeiträumen:

1834, 1833, 1832	471,070
1831, 1830, 1829	312,850
1828, 1827, 1826	469,385
1825, 1824, 1823	592,592
1822, 1821, 1820	579,140
zuſammen in dieſem 15jährigen Zeitraume übereinſtimmend mit vorſtehender Berechnung . . .	2,425,037

Insbeſondere ſind in den ebengenannten dreijährigen

Zeiträumen	geboren worden,	geſtorben,	alſo Ueberſchuß
$183\frac{4}{2}$	1,574,729	1,258,211	316,518
$18\frac{31}{29}$	1,483,286	1,241,622	241,664
$182\frac{8}{6}$	1,515,805	1,093,597	422,208
$182\frac{5}{3}$	1,527,677	964,773	562,904
$182\frac{2}{0}$	1,491,520	899,006	592,514
überhaupt	7,593,017	5,457,209	2,135,808

Nun

Nun betrug nach vorſtehender Ueberſicht der Zuwachs in den Jahren $183\frac{4}{2}$ 471,070
Davon kommen auf das Fürſtenthum Lichtenberg 35,256

wornach bleiben 435,814
Der Ueberſchuß der Gebornen war 316,518

es ſind alſo außerdem noch zugekommen . . 119,296

Der Zuwachs in den Jahren $18\frac{31}{29}$ betrug 312,850
Davon war Ueberſchuß der Gebornen . . 241,664

kamen alſo außerdem noch zu 71,186

Der Zuwachs in den Jahren $182\frac{8}{6}$ betrug 469,385
Davon waren Ueberſchuß der Gebornen 422,208

kamen alſo außerdem noch zu 47,177

Der Zuwachs in den Jahren $182\frac{5}{3}$ betrug 592,592
Davon waren Ueberſchuß der Gebornen 562,904

kamen alſo außerdem noch zu 29,688

Der Zuwachs in den Jahren $182\frac{2}{0}$ betrug 579,140
aber der Ueberſchuß der Gebornen in demſelben Zeitraume war 592,514

die Zählung gab alſo hier weniger 13,374

Demnach war ein von dem Ueberſchuſſe der Gebornen und Erwerbe neuer Beſitzungen unabhängiger Zuwachs der Bevölkerung vorgefunden worden

in den Jahren	$183\frac{4}{2}$	von	. . . .	119,296
» » »	$18\frac{31}{29}$	»	. . . .	71,186
» » »	$182\frac{8}{6}$	»	. . . .	47,177
» » »	$182\frac{5}{3}$	»	. . . .	29,688

Zuſammen von 267,347

Dagegen

Transport	267,347
Dagegen zeigte ſich in den Jahren 182$\frac{2}{0}$ eine Verminderung von	13,374
nach deren Abzug für den ganzen funfzehnjährigen Zeitraum noch ein Zuwachs bleibt von	253,973
welcher vorſtehend unter den Uebervierzehnjährigen, die das 60ſte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und zwar männlich mit . .	114,819
weiblich mit. . .	139,154
zuſammen alſo mit	253,973

in Rechnung gebracht iſt.

Die Angaben der Gebornen und Geſtorbenen beruhen auf amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und ähnlichen zu öffentlichem Glauben geführten Verzeichniſſen: was etwa unter höchſt ſeltenen Umſtänden nicht darin eingetragen ſeyn könnte, iſt jedenfalls ganz unbedeutend, und die Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl, die aus dem Verhältniſſe der Gebornen gegen die Geſtorbenen entſteht, kann daher für hinlänglich zuverläſſig geachtet werden. Aber auf das Ergebniß der Zählungen haben noch andere Umſtände Einfluß, deren Wirkungen nicht eben ſo zuverläſſig bekannt werden. Zunächſt gehören hierher die jährlichen Einwanderungen und Auswanderungen, die eine Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl bewirken, je nachdem erſtere oder letztere überwiegen. Daß ganze Familien mit Kindern und Greiſen ein- oder auswandern, kommt jetzt im preußiſchen Staate wohl kaum irgendwo unter ſolchen Verhältniſſen vor, daß ein erheblicher Gewinn oder Verluſt an Bevölkerung daraus entſtehen könnte: wie viel Aufſehen auch ſolche Veränderungen machen, ſo gering iſt doch im Ganzen ihre Anzahl; und auf Zugang und Abgang hierdurch

hierdurch wirken Zufälligkeiten, welche ſich in längern Zeiträumen großentheils ausgleichen dürften. Anders ſteht es dagegen mit dem Wandern junger unangeſehener Leute zwiſchen 18 und 30 Jahren. Es iſt faſt Regel, daß dieſe wenigſtens für einige Zeit ihr Glück außer ihrem Geburtsorte verſuchen; und Viele überſchreiten dabei die Gränze des Staats, dem ſie durch ihre Geburt angehören. Hierbei iſt nicht bloß an die wandernden Handwerker-Geſellen zu denken; auch Tagelöhner und Geſinde ſuchen oft in weiter Entfernung Arbeit und Unterkommen. Die polizeiliche Beſchränkung ſolcher Auswanderungen bezieht ſich nur auf Verhinderung des zweckloſen Umhertreibens, und auf Vereinigung der klaren Abſicht, ſich der Militairpflichtigkeit zu entziehn. Auch iſt es nicht das männliche Geſchlecht allein, was auswärts Beſchäftigung und Erwerb ſucht. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des weiblichen Geſindes in Berlin iſt aus Mecklenburg, Anhalt und Sachſen angezogen. Das Einwandern und Auswandern der jungen Leute iſt zwar auch gegenſeitig; doch dürfte der überwiegende Wohlſtand der größern Städte, der lebhaftere Verkehr, die größere Mannigfaltigkeit der Erwerbsmittel dem preußiſchen Staate hierin ein Uebergewicht gegen einige ſeiner Nachbarn geben. Viele dieſer Wandernden kehren endlich, wenn ſie das Bedürfniß eines feſten Wohnſitzes und des häuslichen Lebens fühlen, in ihr Vaterland zurück; aber nicht Wenige bürgern auch auswärts allmälig ein, und werden daſelbſt anſäßig: oft erſt nach langen Dienſten, und wenn es ſchon vergeſſen iſt, daß ſie Ausländer ſind. Dieſe Anſiedelungen Fremder erregen daher wenig Aufſehen, obwohl ſie gar nicht ſelten vorkommen.

Es ließe ſich hieraus namentlich wohl erklären, wie der preußiſche Staat in den Jahren 1820 bis 1822, wo ſeine Regierung faſt in der Hälfte ſeines jetzigen

jetzigen Gebiets noch eine ſehr neue war, ſelbſt ein Uebergewicht der Auswanderungen hätte erfahren, dann aber bei wachſendem Vertrauen ein von Jahr zu Jahr zunehmendes Uebergewicht der Einwanderungen hätte erlangen können, wie es die vorſtehenden Berechnungen nachzuweiſen ſcheinen.

Offenbar übt aber auch der verſchiedne Grad der Zuverläßigkeit der Zählungen ſelbſt einen großen Einfluß auf das Ergebniß derſelben. Dieſe Zuverläßigkeit hängt von der Sorgfalt und Wahrhaftigkeit nicht blos der Ortsvorſtände, ſondern auch ihrer Unterbedienten, und ſelbſt der Hausväter in ſolchem Maße ab, daß die Glaubwürdigkeit aller Volkszählungen weſentlich auf der ſittlichen und Verſtands = Bildung der Länder und Landestheile beruht, worin ſie vollzogen werden. Strenge Aufſicht kann nur in einzelnen Fällen etwas wirken: ſie erlahmt aber bald bei periodiſch wiederkehrenden Leiſtungen, wobei eine große Anzahl von Gehülfen thätig ſeyn muß.

Scheingründe, mehr Einwohner anzugeben, als wirklich vorhanden ſind, dürften höchſt ſelten beſtehen: auch würden ſich gefliſſentliche Unwahrheiten in vielen Fällen ſtreng beſtrafen, wo Dienſtleiſtungen oder Geldbeiträge nach der Volkszahl vertheilt werden. Fälle, worin eine größre, als die wirklich vorhandne Volkszahl angegeben wird, weil Perſonen irrthümlich doppelt gezählt ſind, können bei irgend zweckmäßigem Verfahren auch nur höchſt ſelten, und niemals unentdeckt in ſolchem Maße vorkommen, daß ſie einen weſentlichen Einfluß auf Folgerungen aus dem Ergebniſſe der Zählungen haben könnten.

Dagegen beſtätigt bisher die Erfahrung, daß die Zählungen um ſo mehr Einwohner ergeben, je ſorgfältiger ſie angeſtellt werden. Perſonen, welche noch nicht anſäßig geworden ſind, haben nur zu oft ein Intereſſe ſich der Aufnahme in die Verzeichniſſe der

Orts=

Orts-Einwohner zu entziehn, ſey es, weil ſie polizeilich nicht hinlänglich legitimirt ſind, oder um den Beiträgen zu örtlichen oder Landes-Perſonalſteuern zu entgehen. Die Hausväter, bei welchen ſie in Arbeit ſtehen, oder als Geſinde dienen, ſind wahrſcheinlich ihrer Pflichten nicht immer eingedenk genug, um dieſes zu verhindern: und es darf wenigſtens als möglich gedacht werden, daß Ortsvorſtände ſelbſt noch zuweilen auf einer ſo niedrigen Bildungsſtufe ſtehen, um ſorgloſes Ueberſehen hierin für eine zuläßige Gefälligkeit zu achten. Unter ſolchen Vorausſetzungen wird es erklärlich, wie beſonders in den Landestheilen, wo die Bildung der großen Volksmaſſe noch minder vorgeſchritten iſt, die Verbeſſerung der polizeilichen Aufſicht von Zählung zu Zählung ein Mehr ergiebt, welches den durch den Ueberſchuß der Geburten inzwiſchen entſtandnen Zuwachs erheblich überſteigt. Auch kann wohl nur hierdurch erklärt werden, daß dieſes Mehr bei dem weiblichen Geſchlechte größer erſcheint, als bei dem männlichen; obwohl jenes durch Einwanderungen viel weniger Zuwachs erhalten dürfte, als dieſes: denn die junge Mannſchaft iſt wegen ihrer Militärpflichtigkeit einer Aufſicht unterworfen, die bei dem weiblichen Geſchlechte nicht ſtattfindet.

Kinder und Greiſe wandern nur allenfalls mit Familien aus und ein: das Uebergewicht der Einwanderungen wird, wo es ſtattfindet, daher in der Regel nicht durch Altersclaſſen, ſondern durch zwar meiſt noch junge, aber doch den Kinderjahren ſchon entwachſene Perſonen bewirkt. Untervierzehnjährige und Ueberſechzigjährige ſind in der Regel von perſönlichen Abgaben befreit; auch leben ſie gewöhnlich unter Verhältniſſen, worin ſie keiner beſondern Legitimation bedürfen. Gründe, ſie der Aufnahme bei Volkszählungen zu entziehen, ſind deshalb nur höchſt ſelten vorhanden. Es hat daher mit hoher Wahr-

ſcheinlichkeit

ſcheinlichkeit angenommen werden können, daß diejenige Vermehrung der Volkszahl, welche nur entweder durch das Uebergewicht der Einwanderungen, oder durch ſorgfältigere Aufnahme bei den Zählungen entſtanden iſt, der mittlern Alterclaſſe angehöre, welche das vierzehnte Lebensjahr überſchritten, das ſechzigſte aber noch nicht vollendet hat. Soweit dieſe Annahme richtig, und ſoweit die Zählung zu Ende des Jahres 1834, welche mit fortſchreitender Sorgfalt der Oberbehörde angeſtellt wurde, zuverläßig iſt: ſo weit ſind die nachſtehenden Folgerungen aus der am Eingange dieſes Aufſatzes aufgeſtellten Ueberſicht ſicher.

Mit Ausſchluß des Zuwachſes durch Erwerbung des Fürſtenthums Lichtenberg ſind dem preußiſchen Staate, auf jede Million Einwohner, die er zu Ende des Jahres 1819 beſaß, in den funfzehn Jahren bis zu Ende des Jahres 1834 zugewachſen durchſchnittlich 215,587 — oder noch etwas über $21\frac{5}{9}$ Procent.

Wäre dieſe Vermehrung gleichförmig erfolgt: ſo hätte man die Einwohnerzahl jedes Jahres mit $1{,}_{0131002}$ multipliciren müſſen, um die Einwohnerzahl des nächſtfolgenden Jahres daraus zu erhalten; das iſt, die durchſchnittliche jährliche Vermehrung war $1\frac{31}{100}$ Procent. Es iſt aber die Vermehrung wirklich ſehr ungleichförmig erfolgt, und in den letzten Jahren viel langſamer fortgeſchritten, als in den erſten.

Da der Tod jährlich Menſchen aus allen Lebensaltern hinrafft, die Bevölkerung aber nur durch den Ueberſchuß der Neugebornen über die ſämmtlichen Geſtorbnen wächſt: ſo könnte es ſcheinen, als wenn der Erſatz nur der Zahl, aber nicht der Beſchaffenheit nach vollſtändig oder — wie es bei wirklichen Fortſchritten doch geſchehen muß — ſogar überwiegend wäre. Hierbei wird aber überſehen, daß die menſchliche Geſellſchaft jährlich nicht blos der Zahl nach durch Geburten und Todesfälle ſondern auch der Beſchaffenheit

ſchaffenheit nach dadurch verändert wird, daß die Lebenden indeß um ein Jahr älter werden, alſo aus der hülfloſen Kindheit zum thätigen Lebensalter, und freilich aus dieſem auch wieder zum ſchwachen Greiſenalter fortrücken. So lange nun die jüngern Altersclaſſen der Einwohner zahlreicher ſind als die ältern, ſo lange wird auch Gewinn an körperlichen und geiſtigen Kräften bei dieſer Veränderung ſeyn. Je nachdem dieſer Gewinn den Verluſt, welchen auch die thätige Lebensalterclaſſe durch den Tod erleidet, überwiegt, eben erſetzt, oder nicht ganz zu erſetzen vermag, je nachdem wird auch in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Bevölkerung, ſo weit ſie nämlich von dem Lebensalter abhängt, eine Zunahme, ein Beharrungszuſtand, oder eine Abnahme ſtattfinden.

Nach der vorſtehenden Ueberſicht ſind im preußiſchen Staate in den funfzehn Jahren 1820 bis 1834 von beiden Geſchlechtern zuſammengenommen nach und nach

aus dem vierzehnten Lebensjahre in das funfzehnte übergetreten . . .	3,834,480
Dagegen traten gleichzeitig aus dem 60ſten Jahre in das 61ſte über . .	1,284,182
Es übertraf demnach jener Zuwachs dieſen Abgang um	2,550,298
In demſelben Zeitraume ſtarben nun zwar auch Uebervierzehnjährige, die das 60ſte Jahr noch nicht überſchritten hatten: dieſer Geſtorbnen Anzahl betrug jedoch nur	1,478,729
und die Bevölkerung des Staats hatte alſo, blos aus eignem Zuwachſe, an Menſchen im thätigen Alter zugenommen in dieſen 15 Jahren um .	1,071,569

 Aller=

Allerdings verändern ſich die Verhältniſſe der verſchiednen Altersclaſſen der Einwohner gegen die ganze Maſſe der Bevölkerung jährlich um Etwas, je nachdem die einzelnen Jahre reicher an Geburten ſind, und je nachdem die Todesfälle beſondre Altersclaſſen ſtärker oder ſchwächer treffen. Der Wechſel hierin iſt jedoch der Erfahrung nach bei weitem nicht ſo groß, als den gewöhnlichen Vorſtellungen nach erwartet werden dürfte. Der preußiſche Staat hat in dem hier betrachteten funfzehnjährigen Zeitraume ſehr große Abwechſelungen in der Anzahl der Geſtorbenen erfahren: demohngeachtet hat ſich das Verhältniß der verſchiedenen Altersclaſſen gegen die Geſammtzahl der Bevölkerung nicht mehr verändert, als folgende Ueberſicht ergiebt.

Auf eine Million Einwohner kamen durchſchnittlich	zu Ende d. J. 1819	zu Ende d. J. 1834
Kinder, welche das 14te J. noch nicht vollendet hatten, und zwar		
Knaben	176,236	179,538
Mädchen	172,330	178,281
Ueberhaupt	348,566	357,819
Uebervierzehnjährige, welche das ſechzigſte Jahr noch nicht vollendet hatten, und zwar		
männlichen Geſchlechts	287,744	288,775
weiblichen Geſchlechts	300,749	293,689
Ueberhaupt	588,493	582,464
Ueberſechzigjährige, und zwar		
männlich	31,656	28,968
weiblich	31,285	30,749
Ueberhaupt	62,941	59,717

Von

Von allen Lebensaltern zuſammengenommen, und zwar männlichen Geſchlechts	495,636	497,281
weiblichen Geſchlechts	504,364	502,719
Ueberhaupt	1,000,000	1,000,000

Hiernach bildete die zahlreichſte und wichtigſte Alterclaſſe, die mittlere nämlich, allerdings zu Ende des Jahres 1834 einen etwas geringern Theil der geſammten Bevölkerung, als funfzehn Jahre früher. Aber der Unterſchied beträgt ſehr wenig über ein Procent, indem die Zahlen 582,464 und 588,493 ſich verhalten wie 100 zu $101,_{035}$: dieſer Unterſchied trifft überdies nur allein das weibliche Geſchlecht, indem das Verhältniß des männlichen ſich ſogar noch um Etwas, obwohl ſehr unerheblich, verbeſſert hat.

Die Kinder bildeten dagegen am Ende des hier betrachteten funfzehnjährigen Zeitraums einen ſchon merklich größern Theil der Geſammtbevölkerung, als zu Anfange deſſelben. Der Unterſchied beträgt faſt $2\frac{2}{3}$ Procent; indem die Zahlen 348,566 und 357,819 ſich verhalten, wie 100 zu $102,_{655}$. — Noch größer aber iſt der Unterſchied bei den Ueberſechzigjährigen, welche zu Ende des Jahres 1834 einen um $5\frac{2}{5}$ Procent kleinern Theil der geſammten Volkszahl bildeten, als zu Ende des Jahres 1819; indem die Zahlen 59,717 und 62,941 ſich verhalten, wie 100 zu $105,_{400}$. Aber ſelbſt dieſe größte der hier aufgefundenen Veränderungen dürfte im gemeinen Leben kaum bemerklich werden; indem es z. B. offenbar nicht ſonderlich auffallen kann, daß in einer Ortſchaft von 1000 Einwohnern, deren Volkszahl etwa ſeit funfzehn Jahren im Beharrungszuſtande verblieben wäre, demohngeachtet nach Verlauf von 15 Jahren ſtatt 63 nur noch 60 Ueberſechzigjährige lebten; obwohl unter ſolchen gewiß höchſt ſeltnen Verhältniſſen die Ver-

änderung noch am klarſten hervortreten würde. Ueberdies aber berechtigt nichts, aus der hier bemerkten Veränderung auf eine **fortſchreitende** Verminderung der Dauer des menſchlichen Lebens zu ſchließen. Dieſe Veränderung entſtand hier allein dadurch, daß die Seuchen, welche die Sterblichkeit in den letzten Jahren überhaupt ſo beträchtlich vermehrten, die höhern Altersſtufen verhältnißmäßig ſtärker trafen, als die frühern Lebensjahre. In den erſten Jahren des hier betrachteten Zeitraums war dagegen die geringere Sterblichkeit hauptſächlich in den höhern Altersſtufen bemerkbar. Hoffentlich findet ſich bald Gelegenheit, auch dieſe wechſelnden Verhältniſſe in der Staatszeitung ſoweit zu beſprechen, als ein ſolcher Gegenſtand überhaupt dem Felde der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Lebens angehört. H.

VI.

General-Lieutenant Braun,

königl. preuß. General-Inſpector der Geſchütz- und Waffen-Fabrication.

(Aus der preuß. Staatszeitung.)

Mit ihm ſchied wieder einer der Männer aus unſerer Mitte, die das Schickſal dazu berief, in einer großen und bewegten Zeit, wo das Vaterland aus ſchwerem Kampfe zur gegenwärtigen Wohlfahrt ſich erhob, thätig mitzuwirken, und die dieſem hohen Berufe in treuer Pflichterfüllung mit eben ſo viel Energie als Erfolg entſprachen. Es wird daher den Zeitgenoſſen, Waffengefährten und Freunden des Verſtorbenen gewiß eine willkommene Gabe ſeyn, wenn wir es verſuchen, ihnen zur Erinnerung einige Momente aus ſeinem Leben herauszuheben, und einige Züge zu ſeiner Charakteriſtik mitzutheilen.

Johann

Johann Carl Ludwig Braun, geboren zu Berlin am 18. April 1771, fand ſchon an ſeinen Voraltern ein Vorbild, wie man durch innere Tüchtigkeit aus untergeordneten Verhältniſſen zur Stufe bürgerlicher Auszeichnung emporſteigen kann. Sein Urgroßvater war Dorfſchmidt, ſein Großvater ein geachteter und wohlhabender Bürger und Tuchbereiter in Berlin, ſein Vater einer der angeſehenſten Kammergerichts-Advocaten, der als Kriegs- und Domainenrath und Syndicus der kurmärkiſchen Ritterſchaft im kräftigſten Mannesalter ſtarb, ohne für die Erziehung ſeines Sohnes, der bei ſeinem Tode erſt das ſiebente Jahr erreicht hatte, ſelbſt thätig ſeyn zu können.

Seine erſte Ausbildung erhielt er in einer Erziehungs-Anſtalt zu Brandenburg, und ſpäter auf dem Joachimsthalſchen Gymnaſium zu Berlin. Von den Lehrern des Gymnaſiums ſprach ihn vorzugsweiſe Engel an, und die Schriften deſſelben gehörten noch im ſpäteren Alter zu ſeiner Lieblings-Lectüre.

Durch die Erziehung außerhalb des väterlichen Hauſes ſchon früh zu einer großen Selbſtſtändigkeit des Charakters entwickelt, wählte er den Soldatenſtand, und trat auf den Rath ſeines Oheims, des damaligen Artillerie-Lieutenants von Pontanus, am 15. April als Bombardier in die Artillerie ein, beſuchte die Artillerie-Akademie, wurde im Jahre 1792 zum Seconde-Lieutenant befördert, und begann in dem darauf folgenden Jahre ſeine Krieger-Laufbahn als Adjutant der Artillerie bei der Belagerung von Mainz, dem Bombardement von Landau und dem Gefechte bei Trippſtadt.

Nach dem Frieden widmete er ſich unter der Leitung ſeines geiſtreichen, durch militairiſche Talente und Kenntniſſe Ausgezeichneten Oheims mit großem Eifer dem Studium ſeines Faches, wie dies noch aus vielen ſeiner jugendlichen Arbeiten hervorgeht. Späterhin

terhin wurde ihm das Glück zu Theil, in den kleinen Kreis derer aufgenommen zu werden, die der verewigte General von Scharnhorſt als ſeine Schüler und Zöglinge um ſich ſammelte. Pontanus ließ ihn thätigen Antheil an den lehrreichen und wichtigen, durch Scharnhorſt bekannt gemachten Verſuchen bei Neuenhagen über die Wirkung der Feldgeſchütze nehmen. Er betrat hier zum erſtenmale das Feld, auf dem Wege der Forſchung durch Verſuche die Einrichtung und Wirkung ſeiner Waffe zu vervollkommnen, — ein Feld, welches er mit ausgezeichnetem Erfolge während ſeiner ganzen Dienſtzeit, und namentlich in dem letzten Jahrzehend derſelben, bebaute.

Im Jahre 1799 wurde er zum Adjutanten der reitenden Artillerie ernannt. Als ſolcher entwarf er das erſte Exercier-Reglement für dieſe Waffe, welches ſpäterhin im Jahre 1812 die Baſis zu dem allgemeinen Exercier-Reglement für die geſammte Artillerie bildete, mit deſſen Bearbeitung er durch den Chef der Artillerie, Prinzen Auguſt königl. Hoh. beauftragt wurde, und das noch jetzt in ſeiner Klarheit, Einfachheit und unmittelbar auf den Krieg berechneten practiſchen Brauchbarkeit als unübertroffenes Muſter daſteht.

Im Jahre 1804 ernannten ihn Se. Maj. zum erſten Adjutanten des Inſpecteurs der geſammten Artillerie, und verſetzten ihn beim Ausbruch des Krieges von 1806, da er in dieſer Stellung keine Ausſicht hatte, thätigen Antheil am Kriege zu nehmen, auf ſeinen Antrag in den Generalſtab des Generals von Rüchel.

In der Umgebung dieſes Generals wohnte er dem letzten Acte der Schlacht von Jena bei, und wurde in den Rückzug des vereinigten preußiſchen und ſächſiſchen Heeres verwickelt. Schon am erſten Tage dieſes Rückzuges führte ihn der Zufall mit dem damaligen ſächſiſchen

ſächſiſchen Rittmeiſter von Thielmann (ſpäteren königl. preußiſchen General der Cavallerie) zuſammen. Uebereinſtimmend in ihren Anſichten unternahmen ſie es Beide, ihrer untergeordneten Stellung ungeachtet, mit gemeinſamer Thätigkeit dahin zu wirken, daß ſich aus dem, in aufgelöſter Ordnung zurückziehenden Theile der preußiſchen und ſächſiſchen Truppen, ein Corps von 5000 Mann unter dem Commando des Generals von Tſchammer bildete, welches in geordneter Schaar den Rückzug am Fuße des Harzes nach Magdeburg fortſetzte.

In Magdeburg erhielt er den Auftrag zur Zerſtörung einiger Brücken über die Oder, oberhalb Stettin. Er entging hierdurch der Capitulation von Prenzlau, und reiſte nach Vollführung deſſelben über Colberg und Danzig nach Graudenz, woſelbſt er ſich Sr. Maj. dem Könige vorſtellte.

Die genaue Kenntniß, die er ſich von dem Zuſtande der Feſtung Danzig erworben hatte, gab die Veranlaſſung zu ſeiner Anſtellung als Adjutant des Gouverneurs dieſes Platzes, Generals von Mannſtein, und in dieſer Stellung war es, wo der Verewigte ſich durch thätige und einſichtsvolle Mitwirkung bei der Inſtandſetzung, Ausrüſtung und Vertheidigung dieſes Platzes ausgezeichnete Verdienſte erwarb, welche Se. Maj. noch im Laufe der Belagerung durch ſeine Ernennung vom Seconde-Lieutenant zum Premier-Capitain anzuerkennen und zu belohnen geruhten.

Von dem nachmaligen Gouverneur, General Grafen Kalkreuth, mit Aufträgen aus der Feſtung geſendet, wurde er bei ſeiner Rückkehr auf der engliſchen Corvette gefangen, die dem belagerten Platze die fehlenden Lebensmittel und Munition zuführen ſollte und in der Weichſel ſtrandete. Als Gefangener wurde er in die eigenthümliche Lage verſetzt, vor den Kaiſer Napoleon geführt zu werden, der in einer

einer Unterredung mit ihm, auf eine nicht gewöhnliche Weiſe über die allgemeinen Verhältniſſe der Artillerieen und über die Belagerung von Danzig ſich ausſprach. Der verſtorbene General ſah dieſe Unterredung ſtets als ein ihm denkwürdiges Ereigniß an.

Nach dem Frieden kehrte er nach Königsberg zurück. Als würdiger und geachteter Schüler des Generals von Scharnhorſt fand er bald eine Wiederanſtellung im Generalſtabe, und gehörte zu der Zahl der Wenigen, deren ſich dieſer Begründer der neuen preußiſchen Heeres-Verfaſſung als unmittelbarer Werkzeuge bediente.

Eine Aufforderung zum Wiedereintritt in die Artillerie lehnte er anfänglich ab, weil er in ſeiner Beſcheidenheit Anſtand nahm, in dieſem Corps einem großen Theile ſeiner ehemaligen Vorderleute vorgeſetzt zu werden. Der erlauchte Chef dieſer Waffe erwiederte ihm aber hierauf Folgendes: "Ich ſchätze Ihre Delicateſſe um ſo mehr, als ſie mir zum Beweiſe Ihrer guten Denkungsart dient. Es iſt aber durchaus nothwendig, daß die Artillerie mit thätigen und gebildeten Stabs-Offizieren beſetzt werde, welche nebſt dem guten Willen auch die Kenntniß und die Kraft beſitzen, um die ihnen gegebenen Aufträge auszuführen. Es iſt daher meine Pflicht, alle übrigen Rückſichten bei Seite zu ſetzen und Sr. Maj. nur ſolche Offiziere zu Stabs-Offizieren bei der Artillerie in Vorſchlag zu bringen, welche durch ihre Thätigkeit und ihre Talente dieſe Plätze vollkommen ausfüllen. Sie haben ſowohl bei den Anordnungen zur Vertheidigung von Danzig, als auch jetzt in Schleſien bewieſen, daß in Ihnen die erforderlichen Eigenſchaften eines brauchbaren Stabs-Offiziers der Artillerie vereinigt ſind; ich habe Sie daher zu dieſer Charge Sr. Maj. in Vorſchlag gebracht, und Allerhöchſtdieſelben haben Sie unterm 21. Februar 1809 zum Major bei der 3ten Artillerie-Brigade Allergnädigſt ernannt."

Der

Der Prinz übertrug ihm in dieſem höchſt gnädigen Erlaß zugleich die Organiſation der genannten Brigade.

Die Verluſte während des Krieges machten eine ſchleunige Ergänzung und Wiederbeſchaffung des Kriegs-Materials nothwendig. Die hierzu vorhandenen materiellen Hülfsmittel waren gering, und ſelbſt der intellectuellen nur wenige, da die Technik der Waffen-Fabrication zu jener Zeit bei dem Artillerie-Corps in ſehr geringem Anſehen ſtand und dem größten Theile des Corps gänzlich fremd war. Der Verewigte erkannte aber ihren Werth, ſowohl im Allgemeinen, als in den beſonderen Verhältniſſen der damaligen Zeit, und wußte ſich mit der ihm eigenen groſſen Energie und Ausdauer und ſeinem ſtets auf das Practiſche gerichteten Sinne die Grund-Prinzipien der Technik in kurzer Zeit nicht allein anzueignen, ſondern auch durch die Gründung der erſten Artillerie-Werkſtatt des Staates und einer Gewehr- und Pulver-Fabrik zu Neiße in Anwendung zu bringen.

Die erſtgenannten beiden Anſtalten erhielten eine rein militairiſche Organiſation; die letztere gründete er dagegen, auf Veranlaſſung der Behörden, aus ſeinem eigenen Vermögen. Sie haben ſich in den Zeiten der Bedrängniß und des Krieges bewährt und ſpäterhin den Stamm für die größeren und ausgedehnteren militairiſch-techniſchen Anſtalten gebildet, welche der Staat jetzt beſitzt. Durch ſie iſt der Sinn für Technik in dem Artillerie-Corps geweckt und gefördert, und es ſind in ihnen alljährlich Hunderte von Arbeitern zu tüchtigen Handwerkern practiſch ausgebildet und dem Lande zurückgegeben worden.

Für dieſe Leiſtungen wurde Braun das Glück zu Theil, einer der Erſten zu ſeyn, welchem Se. Maj. den neu geſtifteten rothen Adler-Orden dritter Claſſe zu verleihen geruhten, eine Auszeichnung, der bald dar-

darauf, im Jahre 1811, die Ernennung zum Inſpecteur der Artillerie- und Waffen-Werkſtätten folgte.

Beim Ausbruche des Krieges im Jahre 1813 ſtellte ihn das Vertrauen ſeines Königs als Oberſt-Lieutenant an die Spitze der Artillerie des Blücherſchen Corps. Er bekleidete dieſe ehrenvolle Stelle in den Schlachten bei Görſchen und Bautzen, und erwarb ſich durch Auszeichnung das eiſerne Kreuz zweiter, den kaiſerl. ruſſiſchen St. Annen-Orden zweiter und den St. Wladimir-Orden dritter Claſſe.

Während des Waffenſtillſtandes leitete er unter dem Befehl des Generals von Gneiſenau die Armirung der ſchleſiſchen Feſtungen und die Beſchaffung des fehlenden Kriegs-Materials für die Armee. Ein Privat-Schreiben des Generals von Gneiſenau folgenden Inhalts bezeichnet ſeine Leiſtungen bei Erfüllung dieſes Auftrages:

«Aus der beiliegenden Abſchrift eines an mich gerichteten königl. Schreibens werden ſie erſehen, welche Lobſprüche Sie mir zugezogen haben. Ich werde indeß dem Könige ſofort anzeigen, daß Sie es ſind, der alles dieſes gethan und gerathen hat."

Nach dem Waffenſtillſtande führte der Verewigte die Artillerie des Kleiſtſchen Corps in den Schlachten von Dresden, Culm und Leipzig und bei der Unternehmung auf die Stadt Erfurt. Er ward von dem General von Kleiſt zu dem Kriegs-Rathe mitberufen, der auf dem Rückzuge dieſes Corps durch das Erz-Gebirge den heldenmüthigen Entſchluß faßte, ſich durchzuſchlagen, und dadurch den entſcheidenden Sieg bei Culm herbeiführte. Das eiſerne Kreuz erſter Claſſe lohnte ſeine hierbei geleiſteten Dienſte.

Im Jahre 1814 theilte er, zum Oberſt befördert, die Schickſale dieſes Corps in den Gefechten zwiſchen der Seine und Marne und in den Schlachten von

Laon

Laon und Paris, und empfing für die Letztere den kaiſerl. ruſſiſchen St. Georgen-Orden vierter Claſſe.

Nach dem Friedensſchluſſe folgte er ſeinem erlauchten Chef, dem Prinzen Auguſt, nach England und Wien, und erhielt beim Wiederausbruch des Krieges 1815 als General-Major das Commando der Artillerie des Bülowſchen Corps.

Der Auftrag, die Theilung des Kriegs-Materials der ſächſiſchen Armee zu leiten, entzog ihn der Theilnahme an der Schlacht von la belle Alliance. Er traf den Tag nach der Schlacht bei dem verbündeten Heere ein, und übernahm für den verwundeten General von Holtzendorff das Commando der Artillerie der geſammten Blücherſchen Armee. Der Verdienſt-Orden mit Eichenlaub lohnte ihn für ſein Benehmen in dieſem Feldzuge.

Mannigfache wichtige Aufträge beſchäftigten ihn während der Occupation der eroberten franzöſiſchen Provinzen, und an ſie ſchloß ſich im Jahre 1816 der ehrenvolle Auftrag an, unter Leitung des erlauchten Chefs der Artillerie die neue Organiſation dieſer Waffe zu entwerfen.

Er ward nach Vollendung derſelben zum Inſpecteur der 3ten Artillerie-Inſpection am Rhein ernannt, für die gute Ausbildung der dazu gehörigen Brigaden im Jahre 1818 mit dem Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub begnadigt, und im Jahre 1824 als Inſpecteur der 1ſten Artillerie-Inſpection und Präſes mehrerer wichtigen Commiſſionen in einen umfaſſenderen und einflußreicheren Wirkungskreis nach Berlin verſetzt.

In welcher ehrenvollen Weiſe dies geſchah, dafür liefert eine unterm 25. März 1824 an den verſtorbenen General erlaſſene huldreiche Allerhöchſte Cabinets-Ordre die ſprechendſten Beweiſe:

"Wenn Ich bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen habe (ſo lautet der Eingang derſelben), mit welcher Umſicht und Thätigkeit Sie die Ihnen übertragenen Geſchäfte geleitet haben, ſo iſt es Mir angenehm, daß ſich Mir jetzt eine Gelegenheit darbietet, Ihnen als einen Beweis Meines Wohlwollens einen erweiterten Wirkungskreis anweiſen und Sie hierher berufen zu können."

(und weiterhin)

"Ich erwarte von Ihnen, daß der Ihnen dadurch zu Theil gewordene Zuwachs an Geſchäften Ihrem Eifer und Ihrer Thätigkeit neue Gelegenheit geben wird, für Meinen Dienſt und für Mein Intereſſe nützlich zu wirken, und mögen Sie ſich dann von Meinem ferneren Wohlwollen überzeugt halten."

Nich minder ſprach ſich Se. königl. Hoheit der Prinz Auguſt, in einem eigenhändigen höchſt gnädigen Handſchreiben, über ſeine ausgezeichnete Brauchbarkeit in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken und mit dem Hinzufügen aus, daß auch der verewigte General von Scharnhorſt dieſe Meinung getheilt habe.

Im Jahre 1825 zum General-Lieutenant befördert, empfing Braun im Jahre 1829 einen neuen Beweis der Huld ſeines königlichen Herrn, durch die Verleihung des Rothen Adler-Ordens erſter Claſſe mit Eichenlaub, und im Jahre 1832 durch die Ernennung zum General-Inſpecteur der Geſchütz- und Waffen-Fabrication. Und auch der erhabene Herrſcher Rußlands gab ihm noch im verfloſſenen Jahre, durch den St. Annen-Orden erſter Claſſe mit der kaiſerlichen Krone, ein ehrenvolles Zeichen des Anerkenntniſſes ſeiner Leiſtungen.

Mit einem durchdringenden Verſtande und einem ſeltenen Scharfblick begabt, hatte der Verewigte in ſeinem bewegten und wirkungsreichen Leben einen großen

großen Schatz von Erfahrungen und militairiſchen Kenntniſſen geſammelt. Mit der ihm eigenen, raſtloſen Thätigkeit und ſeinem ſtets auf das Weſentliche des Kriegsdienſtes gerichteten Sinne, wußte er ſie ins Leben zu übertragen, und auch noch in den Zeiten der Ruhe und des Friedens zu vervollkommnen. Die wichtigen Actenſtücke, in welchen er die Reſultate dieſer Arbeiten niederlegte, werden von der Waffe, für die er faſt ein halbes Jahrhundert hindurch raſtlos wirkte, als ein achtbares Vermächtniß treu bewahrt werden.

Ernſt und Energie im Dienſt; keine Hitze, keine Uebereilung; jedes Geſchäft ganz durchſchauen; jedem ſeinen Wirkungskreis anweiſen; nicht auf Worte hören, ſondern auf Handlungen ſehen, waren die Grundſätze, die ihn bei der Ausübung ſeiner Dienſtpflichten leiteten.

Ein lebendiges Gefühl für Pflicht und Recht und ein tiefes Gemüth ſtellten in ſeinem Charakter den ſchönen Verein von Willenskraft und einer ſeltenen Humanität dar. Seine hohe Stellung im Staatsdienſte erkennend und behauptend, achtete er auch im Geringſten den Menſchen. Mit vielen der ausgezeichnetſten Männer ſeiner Zeit in einer näheren geiſtigen und freundſchaftlichen Verbindung, vergaß er doch ſeiner Angehörigen und Jugendfreunde nie, ſelbſt wenn ſie vom Schickſal nicht begünſtigt waren. Da, wo es galt, und wo es die Pflicht erforderte, ſeinen Willen mit Kraft und Nachdruck durchführend, verſagte er doch der abweichenden Meinung nie ſeine Aufmerkſamkeit und ſelbſt ſeine Achtung. Er hörte Jeden, auch den Niedrigſten an, und wo es der Dienſt nicht nothwendig erheiſchte, nahm er nie das Anſehen ſeiner Stellung zur Unterſtützung ſeiner Meinung in Anſpruch, ſondern ſuchte nur durch Ueberzeugung zu gewinnen. Wir fanden ihn daher in

ſeinem dienſtlichen Wirken hochgeachtet, und in den geſelligen Cirkeln des Privatlebens zuvorkommend aufgenommen und geſucht als ein geiſtreicher Mann, der mit der edlen Freimüthigkeit und Offenheit des Kriegers eine liebenswürdige Beſcheidenheit verband.

Er achtete die Beſchäftigung mit den Wiſſenſchaften; bei ſeinem vorherrſchend praktiſchen Sinne nahm ſie aber erſt dann ſeine ganze Theilnahme in Anſpruch, wenn ſie das Feld der Abſtraction verließ und auf die Anwendung fürs Leben überging. Wiſſenſchaftlicher Schwulſt und das Verſtecken einfacher Wahrheiten hinter gelehrte Floskeln fanden an ihm einen ſcharfen Critiker. In der Literatur der neueſten Zeit ſprach ihn daher Vieles nicht an. Dagegen erfreuete er ſich an der Alten Klarheit, Einfachheit und Gediegenheit, die ſeinem Charakter entſprachen, und die Lectüre der griechiſchen und römiſchen Claſſiker, in den gelungenſten Ueberſetzungen, gewährte ihm noch in den letzten Jahren ſeines Lebens einen reichen Genuß.

Ein Mann ſolcher Art war ganz dazu geeignet, ſich auch ein glückliches Familienleben zu begründen. Er fand dies im vollſten Maße. Seine Gattin, die ihm vor zwei Jahren voran ging, war ihm zugleich die treueſte Freundin und Genoſſin ſeiner wiſſenſchaftlichen Erholungen. Ihr Verluſt lähmte unerwartet ſchnell die bis dahin unerſchütterte Kraft und ſeine ſeltene Rüſtigkeit, und wirkte auf ein wahrſcheinlich ſchon keimendes Uebel zurück, welches von jenem Zeitpunkte an bis zur Unheilbarkeit überhand nahm.

Eilf Kinder und vierzehn Enkel betrauern den Verluſt des Trefflichen, der auch im Andenken ſeiner zahlreichen Freunde immer fortleben wird. K.

VII.

Eröffnung der Provinzialſtände-Verſammlung für die däniſchen Inſeln und Holſtein.

Rede des königl. Commiſſarius, Conferenzraths ꝛc. Oerſtedt, bei Eröffnung der Provinzialſtände-Verſammlung zu Roeskilde am 1. October.

Hochverehrte Mitbürger,

des Königs und des Vaterlandes betraute Männer!

Es iſt ein großer, ein bedeutungsvoller Auftrag, welcher uns hier zuſammenführt. Unſer geliebter König, der alle Zeit erkannt hat, daß Er nicht ſeines eigenen, ſondern des ihm anvertrauten Volkes wegen die ihm von ſeinen Vätern angeerbte Macht beſitzt, hat ihm durch eine dauernde Einrichtung ein neues Unterpfand geben wollen, daß es auch ferner in dieſem Geiſte beherrſcht werden ſolle. Er hielt es nicht für verantwortlich, eine Veränderung in der Staats-Verfaſſung ſelbſt zu wagen, bei der Dänemark ſich nun in Einem und Dreiviertel Jahrhundert glücklich befunden. Aber indem er ſich und ſeinen Nachkommen die ganze Fülle der Macht vorbehielt, die unſere Vorväter in des dritten Friedrichs Hände legten, hat der König mit jener Staatsverfaſſung eine Einrichtung verbunden, die Ihm und Seinen Nachfolgern auf dem Thron ein neues und umfaſſendes Mittel giebt, ſtets zu erfahren, was zu ſeines Volkes Beſten dient, welches nur mit des Königs eignem eins ſeyn kann. Er befahl daher, daß Männer, von ihren Mitbürgern durch freie Wahl dazu berufen, von Zeit zu Zeit zuſammentreten ſollten, um über vaterländiſche Angelegenheiten zu rathſchlagen, bevor dieſe durch einen Beſchluß des Königs ihre endliche Erledigung fänden. In den Verſammlungen der ſolchergeſtalt vom Volke gewählten Männer, ſollten die verſchiedenen und ſich

ſo

ſo oft durchkreuzenden Gedanken und Wünſche über Gegenſtände das öffentliche Wohl betreffend, geſammelt, klar entwickelt, von allen Seiten erwogen, berichtigt, und wenn ſie nicht allezeit unter eine gemeinſchaftliche Ueberzeugung vereint werden könnten, doch ſo durchgearbeitet werden, daß es der ſouverainen Macht leichter würde, ſie zu prüfen und das Beſte zu wählen. Da der König ſich alſo entſchloß, ſeinem Volke eine berathende Mitwirkung zu den Geſetzen des Landes und zu öffentlichen Veranſtaltungen einzuräumen, war Er keinesweges karg oder ängſtlich in Beſtimmung der Art dieſer Mitwirkung. Natürlich konnte der Zugang nicht allen Seinen Unterthanen geöffnet werden, ſondern nur ſolchen, deren äußere Stellung einen hinlänglichen Beweis eines gewiſſen Grades von Selbſtſtändigkeit und Intereſſe an der Geſellſchaftsordnung gab, und es fand ſich nach genauer Ueberlegung Nichts, was ſo geeignet zu einem allgemein gültigen Maßſtabe dazu war, als der Grundbeſitz. Deswegen aber muß man nicht glauben, daß es auf eine Verſammlung abgeſehen ſey, in der nur für den beſondern Vortheil der Grundbeſitzer Sinn gefunden werde, und das ſolchem nach andere bürgerliche Intereſſen tüchtige Vorſprecher darin entbehren müßten; denn es wurde die Forderung auf den Werth des Grundeigenthums nicht höher geſtellt, als daß Viele ſowohl das Wahlrecht als die Fähigkeit gewählt zu werden, erhalten haben, deren Verhältniſſe den übrigen Intereſſen eine überwiegende Wichtigkeit für ſie geben. Vergleicht man den Werth des zur Bedingung gemachten Beſitzthums für jene Berechtigungen, oder auch die Zahl der Wähler und Wählbaren, die dadurch herauskommen, mit dem was in andern Staaten in dieſer Rückſicht beſtimmt iſt, ſo wird man finden, daß gerade ein ſehr ausgedehnter Maßſtab hier zum Grunde gelegt iſt. Auch Feſte-Bauern, die nicht

nicht eigentlich Eigenthümer ſind, ſind aufgenommen unter die, welche ſowohl an der Wahl jener Rathgeber des Königs Theil nehmen, als auch durch das Zutrauen ihrer Mitbürger ſelbſt gewählt werden können; denn der König fand in dem feſten Beſitz, den das Geſetz ihnen beilegt, dieſelbe Verbürgung als in dem eigentlichen Grundeigenthume, und Er wollte nicht, daß dieſer ſo zahlreiche und bedeutende Theil ſeiner Unterthanen ohne ſolche Vorſprecher ſey, an deren Wahl ſie ſelbſt Antheil genommen, ſeien ſie nun aus ihrer Mitte oder aus Andern gewählt, zu denen ſie Vertrauen hätten. Auch iſt es ein leuchtender Punkt in unſerer neuen Inſtitution, daß kein beſonderer Stand oder keine Claſſe von Bürgern darin ein Uebergewicht erhalten hat. Es iſt freilich gewiſſen großen Grundbeſitzern eingeräumt, insbeſondere einige von den Ihrigen zu erwählen, Sitz in der berathenden Verſammlung zu nehmen. Dieſer Vorzug aber ſteht nicht mit dem Stande der Beſitzer in Verbindung, ſondern es wurde dem Ganzen vortheilhaft befunden und nothwendig, (damit die Landleute ein gehöriges Gewicht zur Seite der Kaufſtädte erhielten, die aus gültigen Gründen eine verhältnißmäßig zahlreiche Repräſentation haben mußten,) daß einer nicht zu geringen Anzahl jener anſehnlichen Grundbeſitzer in dem neuen Königsrathe Sitz gegeben werde. Und in dieſem Rathe ſelbſt haben ſie im Uebrigen nichts vor den andern voraus; denn alle Mitglieder haben darin in Allem gleiche Rechte, gleichen Anſpruch Alles zu thun und auszurichten, was ſie nach ihrer Einſicht und Erfahrung, verbunden mit dem Vertrauen, welches ſie ſich zu erwerben wiſſen, vermögen. Es iſt ferner ein ausgezeichneter Zug in unſerer Inſtitution, daß es den wahlberechtigten Bürgern überlaſſen geblieben, unmittelbar die Männer, zu denen ſie Zutrauen haben, zu erwählen, da in den mehrſten Staaten, die

die conſtitutionell genannt werden, ihnen nur vergönnt iſt Männer zu wählen, welche die endliche Wahl für ſie vollziehen ſollen. Dabei iſt es bekannt, daß die Regierung ſich auch der entfernteſten Einwirkung auf die Ausübung des Wahlrechts der Bürger enthalten hat, indem ſie ihnen die volle Freiheit der wechſelſeitigen Erwägung und Berathung ließ. Endlich iſt innerhalb des Kreiſes der Verſammlung den Mitgliedern eine ſolche Freiheit eingeräumt, unter der Leitung des Mannes, den ſie ſelbſt dazu frei erkieſet haben, die ihnen zugelegten Rechte zu benutzen und dergeſtalt für die reifliche Erwägung der Sachen zu ſorgen, daß auch von dieſer Seite wenig Repräſentanten-Verſammlungen mit dieſer verglichen werden können. So großherzig, ſo vertrauensvoll hat ſich der König im Ordnen dieſer Einrichtung bewieſen, die er ins Leben gerufen hat. So beſorgt iſt er geweſen, ein zuverläſſiges Organ für eine erleuchtete und wohlerwogene Meinung zu ſchaffen. Dieſes hat auch ſein treues ergebenes Volk gefühlt und erkannt, und die Gabe iſt des Gebers wegen doppelt lieb geworden; denn es iſt unſern Herzen ein befriedigendes Gefühl, daß Gegenwart und Zukunft für dieſe Einrichtung demſelben Könige zu danken hat, der nun während mehr als einem halben Jahrhundert bewieſen, daß er ſeine ungebundene Macht nur als einen Ruf der Vorſehung zu einem unermüdeten Streben für die Ehre und das Wohl des ihm anvertrauten Volkes betrachtet. — Von dieſem Augenblick an, ſoll des Königs großer und hochherziger Entſchluß in Leben und Wirkſamkeit treten und Sie, hochgeachtete Mitbürger, ſind die Männer, denen das allgemeine Vertrauen den wichtigen und ehrenvollen aber auch verantwortungsvollen Auftrag ertheilt hat, die neue Einrichtung auf die erſte Stufe der Entwickelung zu führen. Durch Ihre redliche und verſtändige Benutzung der

der Rechte, die der König geſpendet hat, ſoll die Einrichtung das werden, was ſie nach ſeiner landesväterlichen Abſicht werden muß. Sie ſind es, die des Königs und des Volkes Erwartung rechtfertigen, die jene einzelnen Kleingläubigen widerlegen ſollen, die geglaubt haben, es werde die neue Einrichtung entweder nur ein leeres Schattenbild werden, oder ſie werde im Gegentheil in eine verzehrende, des Landes ruhiges Glück zerſtörende Kraft ausarten. Der Geiſt, der ſich in dieſer erſten Verſammlung entwickelt und offenbart, wird in den nachfolgenden lange noch fortwirken, die Meinung, die ſich durch ſie über dieſe Einrichtung bildet, wird nicht leicht umgewandt werden. So ſind Sie, edle Mitbürger, nicht bloß berufen, nur über viele mehr oder minder wichtige Angelegenheiten Ihren guten, wohl erwogenen, freimüthigen und ſinnigen Rath zu ertheilen, ſondern auch der neuen Einrichtung ihre erſte Bewegung zu geben, den Geiſt in ſelbige zu bringen, auf dem das Vertrauen und die Achtung für ſelbige, ihre Wirkſamkeit und ihr Vortheil beruhet. Dieſes iſt es beſonders, was Ihrer Stellung eine ſo hohe Bedeutung giebt. Der König und das Volk ſehen darum mit lebhafter Theilnahme auf das, was hier geſchehen wird. Aus Schlöſſern und Hütten wenden ſich jetzt die Gedanken nach Roeskilde. Aus vielen frommen Herzen ſteigen Gebete zum Herrn des Himmels und der Erde empor, um dieſen Verein ſeinem Beiſtande zu empfehlen. Und dieſe Aufmerkſamkeit beſchränkt ſich nicht allein auf die Gränzen des Vaterlandes: auch das Ausland will erfahren, wie dieſe neue und in mancher Hinſicht eigenthümliche und unter ganz beſondern Verhältniſſen entſtandene Einrichtung ſich entwickeln wird. Auch iſt es nicht blos für den Augenblick, daß man Ihre Handlungen betrachtet. Die Sage iſt bereit ſie mit ihrem Griffel aufzuzeichnen;

 die

Digitized by Google

die ferne Nachwelt wird dieſe Aufzeichnung noch vernehmen und dem Geiſte nachſpüren, der dieſen Verein beſeelte, der Wirkſamkeit, die von ihm ausging, und danach wird ſie Sie und unſere Zeit beurtheilen. — Die Seele erweitert ſich bei dieſen Betrachtungen. Große und mächtige Gefühle regen ſich in jeder Bruſt. Unter dieſen haben Dankbarkeit, Hoffnung und Vertrauen die Oberhand; aber ihnen miſcht ſich ein Gefühl anderer Art bei. Wie kann ein rechtſinniger Mann, wenn er ſich einen ſo herrlichen ausgedehnten Wirkungskreis denket, es vermeiden, auch der Pflichten zu gedenken, der Verantwortlichkeit gegen König und Volk, gegen Mitwelt und Nachwelt, gegen das Gewiſſen und den Herrn, von dem alles Vermögen, alle Gelegenheit zu einer gedeihlichen und ehrenvollen Wirkſamkeit ausgeht, der aber auch von einem jeden Rechenſchaft fordern wird, wie er das was er übernommen ausgeführt habe? Hätte der Menſch blos zu verantworten, was in der vorſätzlichen und bewußten Richtung des Willens liegt, ſo würde jener Gedanke auf keinem von Ihnen und eben ſo wenig auf mir laſten. Aber es iſt wohl keiner unter uns, der bei dieſem eingeſchränkten Begriff von Treue in Beruf und Pflicht ſtehen bleibt, welchen das Gewiſſen fordert. Es iſt nicht genug, das zu wollen was recht und gut iſt; dieſer Wille muß eine ſolche Macht über uns haben, daß er unſern ganzen Sinn, all' unſer Thun beherrſche; er muß feurig, ſtark und feſt genug ſeyn, ſtets das Auge der Seele wach, alle unſere Kräfte im Dienſt der Pflicht wirkſam zu erhalten; er muß jede geheime Einwirkung der Eigenliebe zu unterdrücken vermögen, die ſo leicht den ächten Pflichtbegriff verwirret, und den Menſchen mit einem Blendwerk ſelbſtgeſchaffner Pflichten und Tugenden täuſchet. Wer dieſes Alles in ſeiner vollen Bedeutung erwäget, wird es gewiß nicht leicht finden, ſich in einem ſo großen und wichtigen Berufe

ruſe als der uns anvertrauete, ſtets auf der richtigen Linie zu halten, ſo daß, wenn er dereinſt zurück ſchauet auf das, was er gethan und unterlaſſen hat, ſein innerer Richter ihm nichts vorzuwerfen habe. — Ich wenigſtens wurde von dem ernſten Gedanken an Verantwortlichkeit tief ergriffen, da ich den königl. Befehl erhielt, kraft deſſen ich in Ihren Kreis eingetreten bin, edle Mitbürger! Auch ſtand er ſeitdem und ſteht noch in dieſem Augenblicke ſo lebendig vor mir, daß ich es nicht habe unterlaſſen können, hier vor Ihnen auszuſprechen, was ich ſo oft mir ſelbſt geſagt habe. — Wahrlich, es hätte der König mir keinen ſchöneren Beweis Seiner Gnade und ſeines Zutrauens geben, mir keinen erfreulicheren Wirkungskreis anweiſen können. Auch weiß ich, daß ich die gute Meinung meiner Mitbürger für mich habe; ich zähle insbeſondere in dieſem ehrenwerthen Kreiſe nicht ſo ganz wenige, die ich im ſtrengſten Wortverſtande meine Freunde nennen darf, und viele, die mir in den Verhältniſſen des Lebens mit Wohlwollen und Vertrauen entgegen gekommen ſind. Ich weiß es vollkommen zu würdigen, wie ſehr mir dieſes in meinem Geſchäfte, welches ich zu vollziehen habe, zu Gute kommen wird, und ich verlaſſe mich darauf, daß dieſes größtentheils erſetzen wird, was mir an Talent und Geſchicklichkeit abgeht. So aufrichtig aber dieſe Betrachtungen auch ſind, ſo kann ich doch nicht ohne Beſorgniß ſeyn, wenn ich mir den Umfang und die Heiligkeit der Pflichten lebhaft vorſtelle, die auf mir ruhen und damit das Maß der Kraft vergleiche, welches ich in mir finde. Aber dieſe Sorge ſoll mich nicht überwältigen, ſie ſoll nur dienen meine Beachtung auf mich und meine Handlungen wach zu erhalten, meinen Vorſätzen Kraft und Ernſt zu geben, und ſo trete ich mit Muth und Vertrauen den Beruf an, den der König mir anvertrauet hat. Wie ich die Hoffnung hege, daß unſer vereintes Streben zur

Freude

Freude des Vaterherzens des Königes und zum Segen des Vaterlandes einen glücklichen Ausgang nehmen werde, ſo hoffe ich auch, daß ich zu dieſem Kreiſe, in den ich eingetreten bin, mich ſtets in einem freundlichen und harmoniſchen Verhältniß erhalten werde. Freilich bin ich vollkommen darauf gefaßt, daß ich, wenn ich aus demſelben ſcheide, einen geringeren Begriff von meinen Talenten zurücklaſſen werde, als der war, womit Sie mir entgegengekommen ſind. Wenn aber nur Ihre gute Meinung von meinem reinen und redlichen Willen ſich beſtätigt, ſo will ich mich dennoch glücklich ſchätzen.

Obgleich das mir obliegende Geſchäft nicht ganz das nämliche iſt, wie das Ihrige, hochgeachtete Mitbürger, ſo iſt doch unſer Ziel daſſelbe: daß alle vaterländiſchen Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis dieſer Verſammlung kommen, die mehrſeitigſte, gründlichſte, ruhigſte, gewiſſenhafteſte Erwägung finden; daß jede Einſicht, jede Kraft, jede Erfahrung, die ſich hier beiſammen findet, zur Verbeſſerung der Geſetzentwürfe, die Ihnen vorgelegt werden ſollen, benutzt werden; daß jeder wirklich nützliche und ausführbare Vorſchlag, den Einer von Ihnen anregen wird, den Fortgang finde, und den Grad der Vollkommenheit erhalte, den die vereinten Kräfte der Verſammlung ihm zu geben vermögen. Der König, auf deſſen Gebot ich hier vor Ihnen ſtehe, will ja eben dieſes; Er hat kein anderes Augenmerk bei der Inſtitution, die Er aus freiem Triebe ins Leben gerufen, gehabt oder haben können; ich, ſein Diener, kann nichts anderes wollen; aber mit meiner Dienſtpflicht vereinen ſich auch meines Herzens innigſte Wünſche und Gefühle. Darum hoffe ich, Sie werden in mir einen redlichen Mitarbeiter ſehen. Stets werde ich, ſo weit meine Gaben und Einſichten reichen, Ihnen offen die Aufklärungen geben, die Sie bedürfen mögen, um gehörig

hörig die Gegenſtände unterſuchen zu können, die Ihrer Prüfung vorgelegt werden, und eben ſo offen und freimüthig werde ich mich äußern, wenn ich etwas gegen die hier geäußerten Meinungen zu erinnern finde. Darum vertraue ich, daß jede Erinnerung, die ich zu machen mich berufen finden werde, eben ſo gut aufgenommen werden wird, als ſie gut gemeint iſt. Und dieſes nämliche Wohlwollen, dieſe nämliche gegenſeitige Anerkennung, die nach meinem Wunſche und Hoffen mich mit dieſer Verſammlung verbinden ſoll, wird auch zuverläßig Sie alle wechſelſeitig mit einander verbinden. Hier ſind Männer aus verſchiedenen Gegenden verſammelt, aus verſchiedenen Bürgerclaſſen, von verſchiedener Bildung, mit, wenigſtens dem Anſcheine nach, verſchiedenen Intereſſen, Männer, die ſich zum Theil nie zuvor geſehen haben. Dieſe Verſammlung zählt unter den Ihrigen einige ausgezeichnete Wiſſenſchafts-Männer; aber ſolche, die nicht blos für die Schule gelebt, ſondern zugleich in umfaſſender Berührung mit dem bürgerlichen Leben geſtanden haben, und deren Forſchungen zum großen Theil den Angelegenheiten der bürgerlichen Geſellſchaft gewidmet geweſen ſind. Eine Menge anderer Mitglieder der Verſammlung, die nicht eigentlich zur Zahl der Gelehrten gehören, aber doch eine umfaſſende Bildung haben, welche ſie größtentheils auf gewöhnlichem wiſſenſchaftlichen Wege erworben, haben theils im Dienſte des Staats, theils in anderen bedeutenden Stellungen reiche Erfahrungen geſammelt und ernſthafte Unterſuchungen über ſtaatsbürgerliche Angelegenheiten angeſtellt. Andre leben in beſchränkteren Verhältniſſen und haben ihre Zeit weniger auf ſolche Unterſuchungen verwandt, aber haben vielleicht eine um deſto genauere Kenntniß von dem erworben, was in nähere Berührung mit ihrem Wirkungskreis gekommen iſt, und eben dieſe beſondre Kenntniß,

Kenntniß, verbunden mit ihren geſunden Begriffen und ihrer anerkannten Rechtſchaffenheit, hat ihre Mitbürger bewogen ſie zu Vorſprechern in ihren gemeinſamen Anliegenheiten zu erkieſen. Der Staatsdiener ſitzt hier an der Seite des Privatmannes, der Landmann an der Seite des kaufſtätiſchen Bürgers, der Gutsbeſitzer an der Seite des Bauern. Gerade dieſe mannigfache Verſchiedenheit iſt es, die einer ſolchen Einrichtung einen ſo großen Werth giebt, gerade hierauf hatte der König gerechnet, da er erwartete, mittelſt der neuen Inſtitution ſtets die zuverläſſigſte Kunde von Allem zu erhalten, was Seines theuren und treugeſinnten Volkes Beſtes befördern kann. Nicht leicht wird eine der Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, die ein neues Geſetz, bei deſſen Anwendung auf die mannigfaltigen bürgerlichen Verhältniſſe, finden kann, unbemerkt bleiben; nicht leicht wird es irgend einem vaterländiſchen Intereſſe an tüchtigen Vertretern fehlen. Wohl werden zuweilen Meinungen ſchroff einander gegenüber ſtehen; aber ſelbige werden zweifelsohne zumeiſt ſich ausgleichen durch gegenſeitige Erklärung und Entwickelung. Männer von geſundem Verſtande und gutem Willen müſſen ſich überzeugen laſſen, wenn ſie erfahren, wie das, was ſie von ihrem Standpunkte aus für wünſchenswerth anſehen, von anderen Seiten betrachtet, ſich als ſchädlich ausweiſet, oder daß es ſich doch zur Zeit nicht in ſeinem vollen Umfange ausführen läßt, ohne ſtörend auf andre Verhältniſſe einzuwirken; und aus dem Streit wird ſodann eine einhellige Ueberzeugung hervorgehen, die eben, weil ſie aus einem gründlichen und ehrlichen Streit ſich entwickelt hat, Beſtand haben wird. Aber ſelbſt wenn eine ſolche einhellige Ueberzeugung nicht vollſtändig zu Wege gebracht werden kann, werden die Einzelnen, die ſich nicht mit den Uebrigen vereinigen können, zu der Einſicht und

Er-

Digitized by Google

Erkenntniß gelangen, daß doch gegen ihre Meinung ſo wichtige Gründe ſprechen, daß der Irrthum auf ihrer Seite ſeyn könne, oder daß ſie wenigſtens billiger Weiſe nicht verlangen oder erwarten können, daß ihrer Meinung nachgelebt werde. Auf allen Fall bleibt dem Könige vorbehalten, die verſchiednen Meinungen gegen einander abzuwägen, und da das Volk wie bisher ſo auch hinführo auf Seine Weisheit und väterliche Liebe bauen kann, ſo wird Er um ſoviel ſicherer beurtheilen können, was zum Frommen des Volkes gereichen werde, wenn die Sache im Voraus von ſo vielen Seiten erwogen worden. Dieſe gemeinſame Ueberlegung wird ſicherlich nicht ihre wohlthuende Wirkung verfehlen, wenn wir alle zuſammen mit Ruhe und einem ſtets offnen Sinn für Alles, wodurch unſre Einſicht in die Verhältniſſe, die Gegenſtand unſrer Unterſuchungen ſind, erweitert und berichtigt werden kann, mit Achtung Eines für des Andern Meinung und Zutrauen Eines zu des Andern redlichem Willen, unſre wechſelſeitigen Erklärungen anhören. Und wahrlich, die Fähigkeit, Andre recht anzuhören, Andre zu verſtehen, ſich in ihren Gedankengang hineinzuſetzen, ſich das Beſte davon anzueignen und es mit ſeinen eignen früheren Vorſtellungen zu vereinigen oder dieſe dadurch zu berichtigen, ſowie ſeine eignen Gedanken auf ſolche Weiſe zu entwickeln, wie ſie am beſten Eingang bei Andern finden: das iſt, wie überhaupt bei aller Wechſelwirkung zwiſchen Menſchen, ſo inſonderheit bei der, die ſich in unſern Verſammlungen äußern ſoll, einer der wichtigſten Punkte. Dieſe Eigenſchaft, die eine Frucht mehrerer geiſtiger Fähigkeiten iſt, möchte wohl eben ſo ſelten ſeyn als manche abgeſonderte Gaben, die mehr die Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen pflegen. Und ſelbſt, wenn ſie nicht mit einem ſehr ausgezeichneten Grade dieſer Gaben, mit denen ſie übrigens ſehr wohl vereinbar

vereinbar iſt, zuſammentrifft, verdient ſie nicht im Vergleich mit ſelbigen gering geſchätzt zu werden. Sie zeugt von der Geſundheit der Seele, von einem richtigen Verhältniß der Seelenkräfte untereinander, während die mehr ſchimmernden Gaben, falls jene Eigenſchaft ihnen nicht zur Seite ſteht, bei einem Mißverhältniß der Seelenkräfte zum Vorſchein kommen, und vielleicht gerade wegen ihrer Einſeitigkeit um ſo ſtärker hervortreten. Aber vor Allem iſt es einleuchtend, daß Klugheit und Scharfſinn, die ſich in einer einmal aufgefaßten Meinung verſteinern, ohne von dem großen Mittel zur Aufklärung und Berichtigung der Begriffe, welches die Wechſelwirkung mit Andern darbietet, Gebrauch machen zu wollen, daß dieſe ihren Beſitzer nicht zur Wahrheit und innern Freiheit, welche die Wahrheit allein verſchaffen kann, führen, ſondern nur zur Verhärtung im Irrthum. — Bei jener gegenſeitigen Willfährigkeit bedarf es auch keiner ängſtlichen Vorſicht, ſeine Rede ſo einzurichten, daß man Niemanden kränke. Indem Jeder ſich mit rückhaltsloſer Freimüthigkeit über dieſelbe Sache ausſpricht, die für Alle Gegenſtand der Erwägung iſt, wird aller perſönlicher Unwille entfernt bleiben, und daher kann es auch Keinem einfallen, etwas derartiges in des Andern Rede zu ſuchen. Sollte indeſſen ein zu ſcharfes Wort jezuweilen Einem oder dem Andern in der Hitze des Streits entfahren, oder ſollte es vorkommen, daß ein an ſich unſchuldiger Ausdruck gemißdeutet und übel aufgenommen würde, ſo wird das nur eine augenblickliche Mißſtimmung erzeugen, die ſich alsbald wieder legen wird, denn Keiner wird ſich ſchämen eine zur Verſöhnung führende Erklärung zu geben oder zu empfangen; es wird im Gegentheil als Pflicht und Ehre angeſehen werden, das Seinige zur Bewahrung der Eintracht zu thun. Wenigſtens wird die Meinungsverſchiedenheit,

heit, die unvermeidlich bei einer oder der andern Gelegenheit die Mitglieder theilen wird, zu keiner Abſonderung in Parteien führen, die ein allgemeines Streben zeigen, ſich, ſo zu ſagen, zum Trotze, einander zuwider zu ſeyn: eine Abſonderung, die leicht die Inſtitution ihrer moraliſchen Kraft berauben könnte, worauf doch ihre ganze Wirkſamkeit beruhet. Doch ich kann mir nicht die Möglichkeit eines ſolchen Parteigeiſtes in dieſer Verſammlung denken. Er hat zu wenig Wurzel in des Volkes Zuſtand und Denkweiſe, um in dieſer Verſammlung von däniſchen Männern, erkohren aus dem Kerne des Volks, Raum zu finden. Durchdrungen von gemeinſamer Liebe für König und Vaterland, von gemeinſamer Ehrfurcht für deſſen Verfaſſung, von der gemeinſamen Erkenntniß, daß jedes ſcheinbar Gute, das nur auf einem Wege erworben werden kann, welcher zur Zerrüttung von Recht und Ordnung führt, blos ein verführeriſches und verderbliches Blendwerk iſt: werden alle einträchtig ihre Beſtrebungen mit denen des Königs vereinigen, um der Nation ruhiges Entwickeln und Fortſchreiten in Allem zu fördern, was erſprießlich und rühmlich iſt. Solchergeſtalt werden Sie nicht allein für den Augenblick Ihrer Mitbürger gegründeten Dank verdienen, ſondern Sie werden auch eine Saat ausſtreuen, die unter dem Beiſtand Deſſen, der die menſchlichen Thaten und Geſchicke lenkt, zu einem geſunden und kräftigen Baume, zum Heil und Segen für ferne Geſchlechter, heranwachſen wird. In dieſer ſchönen Hoffnung wollen wir nun das uns angewieſene Werk beginnen.

Auf dieſe Rede folgte der einſtimmige Ausruf: Es lebe der König!

Dank-Adreſſe an Se. Maj. den König, wie ſie von der zur Abfaſſung derſelben ernannten Commiſſion (dem Biſchof Münſter, dem

dem Profeſſor Bang und Etatsrath Hvidt) in der zweiten Sitzung vorgelegt und von der Verſammlung genehmigt wurde. Sie lautet wörtlich wie folgt:

Allergnädigſter König!

Nachdem die Verſammlung der von Ewr. Maj. Befehl zuſammenberufenen Provinzialſtände ſich organiſirt hat, iſt nichts, was die Pflicht näher erheiſcht, aber auch nichts, wozu die innerſten Gefühle der ſämmtlichen Mitglieder ſie dringender auffordern, als die Ausdrücke des Dankes, von dem ſie wie das ganze Volk durchdrungen ſind, vor Ewr. Maj. Thron zu bringen.

Bei einer Veranlaſſung wie die gegenwärtige, die uns ſo lebendig an alles erinnert, was uns an das geliebte Vaterland knüpft, erwachen alle Erinnerungen, die das Herz nie vergißt, bei denen aber die Forderungen, die jeder Tag an uns hat, ſeltener zu verweilen erlaubt, mit neuer Stärke und die Erinnerungen unſers ganzen Lebens ſind aufs engſte mit Ewr. Maj. Regierung verbunden. Was die Geſchichte von der langen Zeit, in welcher Ewe. Maj. das Reich beherrſcht haben, aufzeichnen wird, war unſer Leben, und jedes Glied davon ruft ein Gefühl in unſerm Herzen hervor.

Viele von uns haben in ihrer Jugend ihren Jubel mit dem des ganzen Volkes vereint, als der Thronerbe einen ſo thätigen Antheil an der Regierung des Staates nahm, und unſere ſchönſten Hoffnungen knüpften ſich dem Namen Ewr. Maj. an. Mehr als ein halbes Jahrhundert überſchauen wir, wenn wir dieſer Zeit gedenken; wir wollen und können nicht die Denkmale anführen, die Ewe. Majeſtät ſich in dieſer langen Zeit in jedem Jahre ſetzten; Denkmale, nicht bloß ſolche, die das äußere Auge ſieht, ſondern in der geiſtigen Entwickelung des Volkes. Wir wollen bloß ſagen, was wir mit eben ſo tiefer Ehrfurcht als mit lebhaftem

Dank

Dank erkennen, was die Nachwelt beſtätigen wird, daß in allen dieſen ſchickſalsſchwangeren Zeiten kein Wechſel, kein Hinderniß, keine Widerwärtigkeit den Willen verändert hat, mit dem Ewr. Maj. das Staatsruder ergriffen, der damals wie jetzt unſere Zuverſicht, unſere Hoffnung war, den Willen, der Alles umfaßt, worüber Ewr. Maj. Scepter ſich erſtreckt. So vieles auch in dieſer langen Zeit ſich verändert hat, unſer König iſt immer der nämliche geblieben; Sein Ohr, Sein Herz allem geöffnet, was zum Wohl Seines Volkes gereichen kann, Seine Hand immer bereit, es auszuführen. Nie ſtand Er ſtille bei den gewonnenen Verdienſten, nie ſah Er Sein großes Werk als beendet an; darum iſt das Volk noch immer im Fortſchreiten, wodurch es ſich berechtigt halten kann, einen ehrenvollen Platz in der Reihe aller Völker einzunehmen.

Allergnädigſter König! Die Anordnung, in Folge deren wir jetzt verſammelt ſind, iſt ein ſo großes, ſo folgenreiches Werk, daß auch der Jüngere es hätte abſchreckend finden können, ein Gebäude zu gründen, deſſen Ausführung ſo große Umſicht und Anſtrengung erfordern wird. Ewr. Majeſtät würden nicht die Arbeiten und Beſchwerden gefürchtet haben, wenn ein Begehren zu erfüllen geweſen wäre, welches Ewr. Maj. Weisheit als gerecht und billig erkannt hätte, welches zu dem beſtändigen Ziele alles Strebens Ewr. Maj., dem Wohle des Volkes, hinzweckte. Aber hier war kein Begehren; es war vielleicht hie und da ein Wunſch, den die Zeit, der Grad der Entwickelung, wozu das Volk gelangt war, herbeiführte, aber dieſer Wunſch war kaum gezeigt, noch weniger ausgeſprochen. Der klare Gedanke erſtand zuerſt in Ewr. Maj. eigener Seele, und ſo kam hier dem Wunſche des Volkes Ewr. Maj. freie Gabe zuvor.

Noch ſind die Einrichtungen in ihrem Beginnen. Doch wagen wir zu ſagen, daß Ewr. Maj. ſchon den

Lohn

Lohn dafür erndten, nach dem Ihr väterliches Herz ſtrebt. Es iſt kein leichtſinniges Volk, welches die Vorſehung dem Monarchen ſchenkte, der ſo lange die Freude und der Stolz deſſelben war; auch hier haben Ewe. Maj. mit Wohlgefallen die Freudens- und Dank-Aeußerungen geſehen, die aus allen Gegenden des Reichs hervorbrachen. Das Volk konnte nicht nach der geringſten Veränderung in der Regierungsform trachten, die Jahrhunderte das Glück Dänemarks geweſen war. Es weiß die Macht nirgends ſicherer, als in Ewr. Maj. gerechten, väterlichen, feſten Hand. Aber wohl mußte es ſich freuen, daß ihm von Ewe. Maj. ſelbſt eine Gelegenheit geſchenkt wurde, frei ſich über Gegenſtände ausſprechen zu dürfen, die zum allgemeinen Wohl führen, ſeine Wünſche Ewr. Maj. allerhöchſten Prüfung und Beurtheilung vorlegen zu dürfen. Aber Ewe. Maj. ſuchen Ihren Lohn nicht bloß in der Freude und in dem Danke des Volkes; die Früchte, welche Wohlthaten tragen, dieſe ſind es, die dem Wohlthäter die ſchönſte Befriedigung gewähren. Auch beweiſt es ſich hier ſchon wie der Gemeingeiſt geweckt, wie der Gedanke auf Gegenſtände gewendet wird, welche wichtig dem Wohl des Ganzen ſind, wie das Offenlegen von Meinungs-Verſchiedenheit und Urtheil, welche nicht zu vermeiden iſt, ſogleich die Erkenntniß des Richtigen und des Ausführungswerthen hervorruft.

Wenn die erſte Botſchaft das Volk mit einer Freude erfüllte, die überall laut ausbrach, ſo mußte dieſe Freude in der Wirklichkeit tiefer und gleichſam mehr bewieſen werden, als Ewr. Maj treues und dankbares Volk die Bekanntmachung von Ewr. Maj. vollſtändigem Befehl von der Weiſe empfing, wie dieſe Einrichtung ins Werk geſetzt werden ſolle. Die Verſammlung der Provinzialſtände fühlt ſich glücklich, das Organ ſeyn zu können, welches es ausſpricht, wie ſehr das Volk

von

von tiefſter Erkenntlichkeit, bei Betrachtung der Weisheit, der Hochherzigkeit durchdrungen iſt, womit Ewr. Maj. das angefangene Werk entwickelt, womit Sie die Schwierigkeiten überwunden haben, und dieſe Anerkennung wird um deſto lebendiger, wenn es dieſes mit dem vergleicht, was andern Völkern zugeſtanden iſt.

Allergnädigſter König! Es iſt des Volkes Glück und Stolz, daß es ſagen kann, Dänemarks Herz ſchlage in Ewr. Maj. Bruſt: darum iſt ein Einklang zwiſchen Fürſten und Volk, weil Ewr. Maj. Wille ſo bereitwillig den Wünſchen des Volks zuvorkommt, daß was nur dunkel im Volke ſich zu regen beginnt, vom Throne in klaren und entwickelten Gedanken ausgeht, und des Herrſchers Wille und Befehl noch früher als die Aeußerung des Volks iſt.

Was einem Volke, dem die Vorſehung einen ſolchen Fürſten geſchenkt hat, obliegt, wird jeder Unterthan Ewr. Maj. ſein ganzes Leben hindurch alles Ernſtes zu erkennen und zu erfüllen ſtreben. Wie viel mehr muß es denn uns, die mit dem Zutrauen Ewr. Maj. und des Volkes beehrt ſind, gebühren, mit ernſtem und unermüdetem Streben, in den uns angewieſenen Gränzen, zu dem Ziele, welches Ewr. Maj. uns geſetzt haben, — des Vaterlandes Wohl — hinzuarbeiten, und in tiefer Unterthänigkeit die Anträge vor den Thron zu bringen, die wir nach gewiſſenhafter und reiflicher Erwägung dazu für dienlich erachten.

Ewr. Maj. hier verſammelte treue Unterthanen vereinigen ihre Gebete mit denen des ganzen Volks, daß der Allmächtige uns vergönnen wolle, bis ins ſpäteſte Alter zu Ewr. Maj. als unſerm väterlichen Beherrſcher, aufblicken zu können, und daß Er Ew. Maj. den reichſten Segen und den ſchönſten Lohn ſchenke, nach dem Ew. Maj. ſtreben: Ihres Volkes Würde, Ehre und Heil." Roeskilde, den 2. October 1835.

VIII.

Monatsbericht.

Unterm 5. October erſchien im Großherzogthum Heſſen eine Verordnung, wodurch vom 15. an für das Amt Homburg der freie Verkehr eröffnet wird.

Die mit dem 10. zu Ende gegangene Jahres-Einnahme von Großbritannien betrug 42,257,240 Pf., was einen Ausfall von 1,034,600 Pf. gegen das vorhergehende Etatsjahr ergiebt. Hingegen betrug die Einnahme des Quartals vom 5. Juli bis zum 10. Oct. 11,851,468 Pf., was einen Mehrbetrag von 344,222 Pf. gegen das entſprechende Quartal des vorigen Jahres ergiebt. Dies wird für ein überaus günſtiges Reſultat gehalten, da der Ausfall aus der Aufhebung der Häuſerſteuer (1,300,000 Pf. jährlich), der Branntweinzölle in Irland u. ſ. w. entſpringt. Beſonders hat die Zolleinnahme zugenommen, welche einen Zuwachs von 2,182,951 Pf. während des Jahres ergiebt.

In dem Budget für die freie Stadt Lübeck für 1835 gleichen ſich die Einnahme und Ausgabe jede mit 742,639 ℳ 3½ ß Courant aus, worunter aber bei der letzteren ein Reſerve-Fonds zu unvorhergeſehenen Ausgaben von 23,274 ℳ 4½ ß begriffen iſt.

Am 15. wurde die bayerſche Hypotheken- und Wechſelbank eröffnet.

Den 19. wurde die Seſſion der Generalſtaaten eröffnet. Der Hauptinhalt der königl. Rede iſt: „Die auswärtigen Verhältniſſe ſind dieſelben geblieben, wie ſie voriges Jahr waren; die Freiwilligen und Conſcribirten werden beurlaubt, die Steuern erleichtert durch den reichen Ertrag der oſtindiſchen Beſitzungen. Der innere Zuſtand iſt ſehr befriedigend."

Am 22. in der Sitzung legte der Finanzminiſter der zweiten Kammer der Generalſtaaten das Finanzgeſetz für 1836 vor, in welchem die Ausgaben auf 49,588,684 fl. feſtgeſetzt ſind, und zur Deckung derſelben die nämlichen Mittel und Wege wie im laufenden Jahre vorgeſchlagen werden. Unter den Ausgaben nimmt die Nationalſchuld 20,814,895 fl. und das Kriegsdepartement 11 Millionen weg.

Hamburg, den 27. October 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Politiſches Journal

nebſt Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ſter Jahrgang. 2ter Band.

1835. 11s Stück. November.

I.

Programm

über Bildung der Actien=Geſellſchaft zur Ausführung eines Canals zwiſchen der Donau und dem Main.

Se. Maj. der König von Baiern haben beſchloſſen, die Erbauung eines Canals, welcher ſeine Richtung von der Donau bei Kellheim über Nürnberg nach Bamberg nehmen, ſohin die Donau mit dem Main verbinden wird, zu veranlaſſen, und es würde wegen dieſes Canalbaues unter dem 1. Juli 1834 unter Zuſtimmung der Stände des Reichs ein beſonderes Geſetz verfaſſungsmäßig erlaſſen. Dieſes Geſetz beſtimmt, daß zur Ausführung dieſes Unternehmens einer zu bildenden Privat=Actiengeſellſchaft das Privilegium ertheilt werden ſolle, und ermächtigt zugleich das Staatsminiſterium der Finanzen, dieſer Actiengeſellſchaft mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actienſumme als Actionair beizutreten. Den Inhabern der Actien verbleiben die Canalanlagen als immerwährendes Eigenthum. Die Actien=Geſell=

ſchaft erhält ferner auf 99 Jahre ein Privilegium für die Erhebung von Canalgebühren nach einem von der Geſellſchaft feſtzuſetzenden Tarif, deſſen Anſätze ſich bis zu einem Drittheile des Betrags der bisherigen Landfrachten für die gleiche Wegſtrecke belaufen dürfen. Auf den Grund dieſes Geſetzes wurde unter allerhöchſter Genehmigung Sr. Maj. des Königs dem Unterzeichneten die Bildung der erwähnten Actien-Geſellſchaft aufgetragen. Zufolge einer mit der königl. baieriſchen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft wird dieſelbe, ſobald die Actienſumme vollſtändig abgeſetzt iſt, die Leitung und Ausführung des Canalbaues übernehmen, und verpflichtet ſich, mit der Maximalſumme von 8,530,000 fl. binnen ſechs Jahren von Bildung der Actien-Geſellſchaft an, nicht nur den Bau vollſtändig dergeſtalt zu vollenden, daß der neue Canal nach ſeiner Länge von Kellheim bis Bamberg im ſiebenten Jahre zur Schiff- und Floßfahrt ungehindert benutzt werden kann, ſondern auch die nöthigen Flußcorrectionen zur Beſeitigung der Schifffahrtshinderniſſe auf dem baieriſchen Main auszuführen. Ueber die Verwendung der Baugelder wird der Actien-Geſellſchaft durch die Beamten der Staatsregierung von 6 zu 6 Monaten Rechenſchaft gegeben, und die nach vollſtändig vollendetem Bau als wirkliche Erſparniſſe etwa erſcheinenden Beträge gehen den Actionairen zu gut. Nach hergeſtelltem Bau übernimmt die Staatsregierung für Rechnung der Geſellſchaft auch die Erhaltung, ſowie die Beaufſichtigung des neuen Canals gegen eine jährliche Maximalſumme von 105,000 fl. Beſchädigungen durch Kriegsereigniſſe, Ueberſchwemmungen oder Erdbeben ſind unter dem erwähnten Maximum für die Erhaltung nicht begriffen. Es wird hierüber der Actien-Geſellſchaft von den Beamten der Staatsregierung jährlich Rechnung abgelegt, und die allenfallſigen Erſparungen

bleiben

bleiben gleichfalls den Actionairen zu gut. Die Staatsregierung hat ſich zugleich bereit erklärt, die Erhebung der Canalgebühren, wenn es von der Geſellſchaft gewünſcht werden ſollte, ſeiner Zeit gegen eine näher zu beſtimmende Vergütung, durch ihre Beamten unter Controlle der Geſellſchaft, und gegen Rechnungsablage beſorgen zu laſſen. Die Actionaire erhalten aus dem Fonds der Geſellſchaft, von der Einzahlung an bis zum Ablauf der oben erwähnten 6 Jahre, 4 pCt. jährlicher Zinſen von ihrer Einlage, und von der Eröffnung des Canals an die jährliche Dividende aus deſſen Erträgniſſen. Sollte der übrigens kaum denkbare Fall eintreten, daß der Kanal mit Abfluß der 6 Jahre nach vollſtändigem Abſatz der Actien nicht vollſtändig vollendet wäre, ſo iſt den Actionairen ferner die vierprocentige Verzinſung ihrer Actien bis zu gänzlicher Vollendung des Canalbaues von der Staatsregierung förmlich zugeſichert worden. Zur Deckung der erwähnten Zinſen, ſo wie der auf Bildung der Geſellſchaft zu verwendenden Koſten aller Art, wird der erwähnten Bauſumme von 8,530,000 fl. noch der erforderliche Betrag beigeſchlagen; dagegen werden die Zinſenerträgniſſe der eingehenden, für den Bau aber nicht ſogleich verwendbaren und alsdann nutzbar anzulegenden Gelder zu Gunſten der Actien-Geſellſchaft in Einnahme gebracht. Die Geſammtſumme der Actien beträgt 10 Millionen Gulden, einſchließlich des Viertheils, mit dem der Staat beitritt. Jede Actie wird über den Betrag von 500 fl. ausgeſtellt, und mit Zins- und Dividendcoupons verſehen. Die Einzahlung des Betrags erfolgt in den unten bemerkten Raten *) gegen vorläufige Certificate, welche bei

*) Wegen der Einzahlungen iſt beſtimmt, daß ſobald die Subſcription vollſtändig iſt, 10 Procent der ſubſcribirten Summe, und der Reſt der Art ein-

bei der letzten Einzahlung gegen die Actien ſelbſt, unter Berechnung und Vergütung der bis dahin aus den einzelnen Einzahlungen ſich ergebenden Zinſen, ausgewechſelt werden. Die Einzahlungen können nach der Wahl der Actionaire in Frankfurt am Main, München oder Paris erfolgen, wo auch ſeiner Zeit die Zins- und Dividend-Coupons gleichmäßig zahlbar gemacht werden, die Actien-Geſellſchaft leitet ihre Angelegenheit durch einen Ausſchuß unter ſteter Oberaufſicht der Staatsregierung, und die Statuten werden die Verfaſſungs- und Verwaltungsweiſe näher beſtimmen. Die Unterzeichneten beehren ſich, in Folge des im Eingang erwähnten höchſten Auftrags, das Publikum zur Betheiligung an dieſem gemeinnützigen Unternehmen einzuladen, deſſen Ausführung von der königl. bairiſchen Staatsregierung durch umfaſſende Unterſuchungen vorbereitet iſt. Namentlich iſt aus der unter Benutzung amtlicher Quellen erſchienenen Schrift: "Entwurf für den Canal zur Verbindung der Donau mit dem Main, von dem königl. Oberbaurath Freiherr v. Pechmann," zu erſehen, welche große Vortheile die Induſtrie im Allgemeinen, und welchen ergiebigen Nutzen gleichzeitig die Actionaire von dieſem Canalbau ſich verſprechen dürfen. Die eigene Theilnahme der Regierung mit einem vollen Viertheile der Actien leiſtet ſchon von ſelbſt eine Gewähr des Nutzens dieſer Capitalanlage. Die Unterzeichneten glauben hiernach, auf baldige und zahlreiche Anmeldungen rechnen zu dürfen, und erklären ſich bereit, dieſelben zu empfangen, und demnächſt den Herren Subſcribenten weitere Mittheilung zu machen. Frankfurt a. M., im Auguſt 1835. M. A. v. Rothſchild und Söhne.

† eingezahlt werden ſoll, daß ſolcher binnen 24 Monaten in zu beſtimmenden Raten zu berichtigen ſeyn wird.

II.

II.

Hohenzollern-Hechingen.

Zufolge höchſter Anordnung wurden ſämmtliche neuerwählte Landesabgeordnete auf den 12. Oct. l. J. einberufen, und hielten in dem für die Verſammlung beſtimmten Rathhausſaal einige vorberathende Sitzungen. Am 14. ward, nach Beendigung des in hieſiger Pfarrkirche angeordneten ſolennen Gottesdienſtes, die Landesrepräſentanten-Verſammlung von des Hrn. Erbprinzen h. D. im Namen und aus Vollmacht Sr. hochfürſtl. Durchl. feierlich eröffnet. *) Nachdem die Abgeordneten den Eid geſchworen hatten, ward in Gemäßheit höchſten Auftrags die Anrede Sr. hochfürſtl. D. unſers gnädigſten Souverains an die Landesrepräſentanten von dem fürſtl. Regierungs-Commiſſair vorgeleſen, und ſodann von des Hrn. Erbprinzen D. im Namen Ihres durchl. Hrn. Vaters die Landesverſammlung als geſetzlich conſtituirt erklärt. Unmittelbar hierauf hielt Se. D. der Erbprinz die hier gleichfalls abgedruckte Anrede an die Verſammlung, die eben ſo, wie jene des regierenden Fürſten, von der ganzen Verſammlung mit freudiger Rührung aufgenommen wurde. Hiemit ward dieſer feierliche Eröffnungsact beſchloſſen, welchem die Mitglieder der fürſtl. geheimen Conferenz und Regierung, der fürſtl. Hofſtaat, die fürſtl. Dikaſterien, ſo wie auch der geſammte Stadtrath und Bürgerausſchuß der hieſigen Reſidenzſtadt beigewohnt hatten. Se. hochfürſtl. Durchl. hatte zum fürſtl. Regierungskommiſſair bei dieſer Landesabgeordneten-Verſammlung den Hof- und Regierungsrath v. Giegling ernannt; und auf die

*) Der regierende Fürſt von Hechingen befindet ſich ſeit einiger Zeit in Wien, und während ſeiner Abweſenheit führt Se. Durchl. der Erbprinz die Landesregierung.

die an Se. D. den Erbprinzen eingereichte Eingabe iſt von den drei in Vorſchlag gebrachten Mitgliedern zum Vorſtand der Verſammlung der Abgeordnete Dr. Keller, und zum Stellvertreter der Abgeordnete Pfarrer Blumenſtetter ernannt worden. — Anrede Sr. h. D. des regierenden Fürſten: "Liebe und getreue Repräſentanten des Landes! Es gereicht mir zur größten Zufriedenheit, in Folge des neu von Mir erlaſſenen Wahlgeſetzes Euch hier verſammelt zu finden, und voll ſchöner Erwartungen und Hoffnungen ſehe Ich Euren Berathungen und Beſchlüſſen entgegen. Zuförderſt aber und ehe und bevor Ihr Eure Arbeiten anfangt, kann Ich nicht umhin, der gegenwärtigen, ſo ernſten Zeit gemäß, ein ernſtes Wort, aber auch zugleich ein Wort der Liebe an Euch, Ihr Meine guten und getreuen neuerwählten Stellvertreter Meiner Unterthanen zu erlaſſen. Der Zweck Eurer nun vorzunehmenden Arbeiten kann kein anderer ſeyn, als wirkliche, aber keineswegs nur ſcheinbare Beförderung und Vervollkommnung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes, und mögliche Verbeſſerungen im Steuerweſen dürften wohl das vorzüglichſte Mittel werden, um dieſen Zweck zu erreichen. Der Landesvergleich, dieſes feſtſtehende Denkmal der Güte und der Regententugend Meines vorangegangenen Vaters und des Fürſten Joſeph Wilhelm, Meines Groß-Oheims, begründete ſchon längſtens Eure Rechte und Euren Antheil an der Finanzverwaltung des Landes, und je reiflicher und umfaſſender Ihr überlegen und Euch berathen werdet, wie am beſten unſerm Staatshaushalt aufgeholfen werden könnte, jemehr werdet Ihr Meinen ſehnlichſten Wünſchen zuvorkommen, und Meine Euch ſo wohlwollenden Abſichten erfüllen. Aber nicht nur in Beziehung auf das Steuerweſen, ſondern wie Ich es Euch in Meiner Publication vom 28. October v. J. wiederholte, auch in Beziehung

auf

auf alle andern Zweige der öffentlichen Verwaltung werden Mir Eure Vorſchläge willkommen ſeyn, und neue Geſetze und Verordnungen, die Ich für das Land gut und heilſam erachtet habe, werden vorerſt Euren Berathungen übergeben werden. Das Zuſammenwirken zum Guten mit den Repräſentanten Meiner Unterthanen und das Einverſtändniß mit denſelben war von jeher Meinem Herzen ein Bedürfniß; aber zu dieſem Zuſammenwirken, zu dieſem Einverſtändniſſe führt, wie Ich es Euch zu bemerken ſchon einigemal die Veranlaſſung fand, nur allein ein gegenſeitiges Vertrauen. Die Geſchichte aller Völker, beſonders aber die der letztern Zeiten, beweiſen, daß da, wo dieſes gegenſeitige Vertrauen zwiſchen dem Volk und ſeinem Regenten entſchwindet, auch das bürgerliche Glück entſchwindet. Das amtliche Wirken eines Regenten wird in einem ſolchen Trauerfalle gehemmt, keine Maßregel der Regierung, auch die beſte kann mehr nützen, und unaufhaltſam gehen Fürſt und Volk ihrem beiderſeitigen Verderben entgegen. — Dieſes nothwendige Vertrauen Mir zu ſichern, war von jeher Mein eifrigſtes Beſtreben, und der Rückblick auf die 25 Jahre, während welcher Ich nun mit Gottes Gnade Mein Fürſtenamt verwalte, giebt tröſtend Mir den Glauben, daß Ich nicht vergebens Euch hier auffordern werde, es Mir auch wirklich fernerhin zu erhalten. Möchte dieſe Erinnerung an die Vergangenheit Euch, Meine lieben Landsleute, gegen ſo manche Umtriebe von Solchen bewahren, die nur beabſichtigen, eine Kluft zwiſchen Fürſt und Volk zu bilden, und den Samen von Mißverſtändniſſen aller Art auszuſtreuen, um gränzenloſes Unglück herbeizurufen. O glaubt doch jenen nimmermehr, die ein entgegengeſetztes Intereſſe zwiſchen Mir und Euch erkennen wollen, und ſo uns zu entfremden ſuchen. — Wahrlich nur gleiches Intereſſe iſt zwiſchen uns vorhanden,

und kann und muß zwiſchen Fürſt und Volk vorhanden ſeyn; wer daher wirklich ein Freund des Volkes iſt, muß nothwendig auch ein Freund des Fürſten ſeyn, ſo wie der Fürſt nur in demjenigen ſeinen Freund erkennen kann, der ſich als einen Freund des Volks bewährt. Der geſellſchaftliche Zweck macht die gegenſeitige, allerengſte Vereinigung zur abſoluten Nothwendigkeit, und dieſe Vereinigung bedingt die Wohlfahrt beider, des Fürſten wie des Volks. — So laßt uns denn bei dieſer Veranlaſſung die Bande wo möglich noch enger knüpfen, die bis daher unter uns beſtanden haben: laßt uns unerſchütterliches Vertrauen zu einander faſſen, und bauet auf Meinen redlichen und guten Willen feſt! Verlaßt Euch auf die Geſinnungen Meines geliebten Sohnes, des Erbprinzen, den treuen Gehülfen während Meiner noch dauernden Kränklichkeit, in der Erfüllung Meiner Fürſtenpflichten; auch ihm iſt die Begründung des Wohls ſeiner Mitbürger das Ziel ſeines Lebens. Beginnet nun mit Gott Eure Arbeiten, Ihr Meine lieben und getreuen Landes-Repräſentanten. Keine trügeriſchen Theorien von ſcheinbaren Verbeſſerungen, auch keine Syſteme, die nur für größere Staaten anwendbar ſeyn können, ſondern dasjenige allein, was nach der eigenthümlichen Lage und den Verhältniſſen des Landes demſelben wirklich nützen kann, auch zu erreichen in der Möglichkeit liegt, und wozu, um es zu berathen, vorzüglich einige Erfahrung, vor Allem aber ein rechtlicher und geſunder Sinn erforderlich iſt, bezeichne in ſchlichter Sprache dieſe Eure Arbeiten, und fern von eitler Redeluſt, von Selbſtliebe und Perſönlichkeiten, werde wahre und ungeheuchelte Liebe zum Vaterlande, zur Eintracht und zum Frieden, ſo wie nach alter deutſcher Sitte, treue Anhänglichkeit an Euren Regentenſtamm, in deſſen Geſchichte kein Unedler ſich findet, die ausſchließende Grundlage Eurer Wirkſamkeit.

So

So viel es Meine Kräfte noch erlauben, will Ich perſönlich Mich beſtreben, Eure Arbeiten mit Euch zu theilen. Die Stunden, welche die Vorſehung Mir noch ſchenken wird, ſollen Meinen lieben und getreuen Unterthanen geweiht verbleiben, und nur mit Meinem Leben wird Meine Liebe für ſie enden." Anrede Sr. H. des Erbprinzen. "Geliebte Repräſentanten! Mit Freude übernahm Ich die hohe und ſüße Pflicht, heute den Landtag in eigener Perſon zu eröffnen! Möchte die, von unſerm durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Meinem vielgeliebten Vater, Mir anvertraute und an Euch geliebte Repräſentanten väterlich gerichtete Rede, zur Feier dieſes hohen Tages, in Eurem Herzen, in Eurem Biederſinn, Eingang finden, und ſchöne Frucht tragen. — Deutſch, fromm, wahr und weiſe ſind die Worte, iſt die liebende Sprache, unſers hochbeehrten Regenten; möchte dieſelbe mit dem warmen Herzen hingenommen werden, mit dem ſie ſo treu hingegeben ſind. — Vertrauen erwirbt Vertrauen, Liebe Gegenliebe, Glauben Seligkeit; dies ſey von dieſer feierlich ernſten Stunde an, ſtets unſer Glaubensbekenntniß; und nun heben wir die Blicke nach Oben nach des allmächtigen Schöpfers ewigem Licht, ſein Urgeiſt walte in und mit uns. Es lebe der Fürſt, es lebe das Vaterland, es lebe Hohenzollern!"

III.

Rede des Königs der Niederlande bei Eröffnung der Seſſion der Generalſtaaten am 19. Oct. für das Jahr 1835/36.

"Hoch- und edelmögende Herren! Es gereicht mir zum Vergnügen, daß ich Ihnen bei Eröffnung der gegenwärtigen Seſſion die Verſicherung geben kann, wie unſere

unſere Verhältniſſe mit den fremden Mächten freundſchaftlicher Natur ſind. Indeſſen hat die politiſche Lage des Königreichs ſeit den letzten von meiner Seite dieſer Verſammlung gemachten Mittheilungen keine Aenderung erfahren. Da es noch immer an einer Gelegenheit fehlt, die fortwährend unterbrochenen Verhältniſſe der Niederlande, in Bezug auf Belgien, auf eine würdige, der Ehre und den Intereſſen des Landes entſprechende Weiſe zu reguliren, auch der Zeitpunkt ungewiß iſt, wo ſich in dieſer Richtung eine günſtigere Ausſicht ergeben dürfte, ſo ging unſere Sorge hauptſächlich dahin, unſere inneren Angelegenheiten ſo zu ordnen, daß die Laſt der außerordentlichen Umſtände, worin wir uns fortwährend befinden, unſern geliebten Unterthanen weniger fühlbar werde. In dieſer Abſicht ſind die den Freiwilligen und Schutterien früher verwilligten Beurlaubungen, ſo wie diejenigen der Soldaten von den verſchiedenen Aushebungen der National-Miliz, ſo weit es nur der Dienſt des Landes erlaubte, weiter ausgedehnt worden. Zu gleichem Zweck wird jetzt ſchon das Nöthige vorbereitet, um der Aushebung vom Jahr 1826 die Heimkehr zu ihrem Heerd gewähren zu können, damit dieſe Maßregel im Laufe dieſes Jahres vollſtändig ausgeführt werden könne. Mein Wunſch, die Laſten der Steuerpflichtigen erleichtern zu können, wird übrigens begünſtigt durch die zunehmende Production unſerer oſtindiſchen Beſitzungen, woraus für das nächſte Finanzjahr eine Vermehrung der Beiträge zum Einnahme-Budget des Mutterlandes zu erwarten ſteht. Die innere Lage des Königreichs giebt im Allgemeinen Anlaß zur Zufriedenheit und Dank. Ordnung und Pünktlichkeit herrſchen fortwährend in der Verwaltung. Die Streitkräfte zu Land und See geben beſtändig die löblichſten Beweiſe von Mannszucht und Dienſteifer. Faſt nirgends fehlt es unſern thätigen Mitbürgern an Gelegenheit,

nützlichen

nützlichen Arbeiten ſich zu widmen. Die achtbaren Männer, die nach und nach aus dem Heere ins Gewerbeleben zurückgetreten ſind, haben ihre früheren Beſchäftigungen wieder ergriffen, oder neue Unterhaltsmittel gefunden. Was in Bezug auf Ausdehnung des Handels und der Schiffahrt vorhergeſehen worden, fängt an, ſich mehr und mehr zu verwirklichen. Man ſieht in dieſen verſchiedenen Zweigen des Betriebs eine wachſende Thätigkeit ſich entfalten. Die Fabriken gedeihen kräftig: die Fortſchritte, welche ſie ſeit zwei Jahren gemacht haben, übertreffen die Hoffnung, der man vernünftigerweiſe Raum geben konnte. Wäre nicht der niedrige Stand der Getreidepreiſe, ſo würde auch der Zuſtand des Ackerbaues befriedigend ſeyn, denn die Ernte war für die meiſten Cerealien ſehr reichlich. Die Fiſchereien werden im Allgemeinen mit Vortheil betrieben, und gewinnen immer mehr Verbreitung. Das Ergebniß des Wallfiſchfangs war im letzten Jahre genügend. Die Unterhaltung und Verbeſſerung der Canäle und Straßen, beſtimmt, die Communicationen im Innern und mit den Nachbarländern, ſo wie die Intereſſen des Ackerbaus, des Handels und der Fabriken zu befördern, iſt ein Gegenſtand ſteter Sorge der Regierung; ſie benutzt dazu alle vorhandenen Mittel, und beachtet dabei alle Umſtände. Die Unterrichtsanſtalten fahren fort, gute Früchte zu bringen; Wiſſenſchaften und Künſte werden mit Eifer gepflegt. Unſere Deiche und Werke an der See hatten im letzten Jahre keine Unfälle zu beſtehen. Es werden Ihnen Mittheilungen gemacht werden über die erſten Reſultate der neuen Einrichtungen im niederländiſchen Indien. Die Ausſichten in die Zukunft ſind in dieſem Betreff nur günſtig zu nennen. Die zur Herſtellung der Ruhe auf einem Theile der Inſel Sumatra genommenen Maßregeln ſind geeignet, jede Beſorgniß darüber zu entfernen. Alle unſere andern

Be-

Beſitzungen in Oſt- und Weſtindien genießen der vollſtändigſten Ruhe. Das Gedeihen einer großen Zahl der Zweige des öffentlichen Wohlſtandes, unterſtützt von der günſtigen Lage unſerer überſeeiſchen Beſitzungen, übt einen merklichen und ſehr befriedigenden Einfluß auf die Staatseinkünfte. Die Einnahme entſpricht vollkommen unſerer Erwartung; auch ſind wir dadurch in den Stand geſetzt, das Budget der Mittel und Wege für das nächſte Finanzjahr mit einiger Verminderung der Laſten vorlegen zu laſſen. Die auf das Budget bezüglichen Geſetzesvorſchläge werden den Beweis davon geben. Der Staatscredit fährt fort, ſich unerſchüttert zu behaupten. Beharrliche Sparſamkeit in der Verwaltung, Treue und Glauben, wie ſie in Niederland zu finden ſind, und die Mitwirkung dieſer Verſammlung geben Bürgſchaft, daß dieſer Credit keinerlei Schmälerung erleiden wird. Die zunehmenden Beſchwerden derer, welche in dem Getreidehandel das vornehmſte Mittel ihres Unterhalts finden, haben uns veranlaßt, den Maßnahmen Folge zu geben, welche ſchon lange ein Gegenſtand unſerer Berathungen waren, und wodurch die geeignetesten Auswege zur Verbeſſerung jener Verhältniſſe geſucht werden. In den diesfälligen Anordnungen, welche Ihnen nächſtens vorgelegt werden ſollen, war man vornehmlich bedacht, die Freiheit des Handels mit den Intereſſen des Ackerbaus zu vereinen. Während der gegenwärtigen Seſſion werden auch Vorſchläge zur Urbarmachung von Ländereien und Verbeſſerung des Bodens, ſo wie über Modificationen im Abgabenſyſtem, die durch Erfahrung als nützlich anerkannt wurden, an Sie gebracht werden. — Gleicherweiſe ſollen nicht nur die in der letzten Seſſion unerledigt gebliebenen Projecte zu einer Reviſion des Handelsgeſetzbuchs mit den erforderlichen Abänderungen aufs Neue der Berathung hingegeben werden,

ſondern

ſondern es wird auch das ganze dritte Buch dieſes Geſetzbuchs zur Vorlage kommen. Inzwiſchen beſchäftigt ſich die Redactionscommiſſion eifrig mit der Reviſion des Geſetzbuchs über das Verfahren in Criminalfällen. Wir vertrauen, daß jetzt, wo das Geſetz über die Gerichtsorganiſation und Juſtizverwaltung angenommen iſt, Sie, die Wichtigkeit der Einführung einer Nationalgeſetzgebung erkennend, Ihre Bemühungen mit den Meinigen vereinen werden, damit die desfallſigen Vorſchläge, die Ihnen unverzüglich übergeben werden ſollen, noch im Laufe dieſer Seſſion die legislative Sanction erhalten mögen. Wir danken der göttlichen Vorſehung, daß es uns, nach fünf ſchweren Jahren, die ſeit der belgiſchen Inſurrection verfloſſen ſind, erlaubt iſt, Euren Edelmögenden, beim Beginn Ihrer wichtigen Arbeiten, eine ermuthigende Ueberſicht von dem dermaligen Zuſtande des Königreichs vorlegen zu können. So lange religiöſer Geiſt und Liebe zur Eintracht und Ordnung der auszeichnende Character des niederländiſchen Volkes bleiben, werden wir nicht aufhören, die Hoffnung zu nähren, daß die göttliche Güte uns die Vortheile, deren wir uns erfreuen, erhalten, und unſerer Lage einen glücklichen Ausgang verleihen wird."

IV.

Actenſtücke, Spanien betreffend.

(Fortſetzung.)

Beſchluß der Junta gubernativa von Cadiz.

"Man ſpricht von Zuſammenberufung der Cortes in Gemäßheit des königl. Befehls, welcher vermöge einer lächerlichen und treuloſen Wortverdrehung Eſtatuto-Real genannt wird, und auf dieſe Weiſe geht man

man damit um, den einzigen Weg zum Heil abzuſchneiden, welcher dem Vaterlande übrig bleibt, und das einzige ihm leuchtende Licht, ſeine einzige Hoffnung, welche in der Verſammlung der conſtituirenden Cortes beſteht, auszulöſchen. Die Patrioten haben nicht die Waffen ergriffen, bloß um den Verräther zu ſtürzen, deſſen Name die Würde der Regierung befleckte; nein! ſie haben ſie ergriffen, um das Princip der Tyrannen auszurotten, und werden ſie nur dann niederlegen, wenn ihnen dieſes gelungen iſt. Demgemäß beſchließt die Junta: 1) Sie erklärt auf's Neue und auf das allerfeierlichſte, daß die Provinz Cadix die Waffen nicht niederlegen werde, als bis die conſtituirenden Cortes verſammelt ſind, 2) ſie erklärt die den HH. Iſturiz Alcala Galiano, Montes de Oca, Domecq und Ulloa als Procuradoren durch eine Anzahl von Municipalitäten ertheilten Vollmachten für null und nichtig: 3) ſie wird dieſe Zurücknahme der Vollmachten den erwähnten Herren, und 4) ihren Beſchluß den übrigen Junten von Andaluſien anzeigen laſſen."

Rafael de Hore, Präſident.

Cadix den 23. September.

Schreiben des Herrn Mendizabal an Don J. Maria Calatrava, Miniſter des oberſten Gerichtshofes für Spanien und die beiden Indien.

"Mein Herr! Ihre Maj. die Königin Regentin hat Ihnen wegen Ihrer Einſicht und Ihrer Kenntniſſe in den Geſetzen und der Politik ihr ganzes Vertrauen geſchenkt, und Sie daher zum Präſidenten einer aus Ew. Exc. und vier anderen Mitgliedern, die J. Maj. unverzüglich zu ernennen ſich vorbehält, beſtehenden Junta zu ernennen geruht, um J. Maj. einen Wahlgeſetz-Entwurf zu ihrer Billigung einzureichen,

reichen, den Ihre Maj. dann den nächſten Cortes zur Beſtätigung vorlegen laſſen wird. Ihre Maj. zweifelt nicht, daß Ew. Exc. und Ihre Collegen, von der hohen Wichtigkeit durchdrungen, welche ein Geſetz, das faſt alle Elemente der politiſchen Verfaſſung der Monarchie in ſich ſchließt, für die künftige Sicherheit und Wohlfahrt dieſer letzteren haben muß, daſſelbe mit dem reifen Urtheil überlegen und entwerfen werden, welches Sie auszeichnet, und welches die großen öffentlichen Intereſſen erheiſchen, auf welche daſſelbe ſich bezieht, ſo wie die großen Gefahren, von denen das Vaterland bedroht iſt, über die jedoch die Regierung Ihrer Maj. durch die Mitwirkung aufgeklärter Perſonen, welche die Rechte des Thrones und die Rechte der Nation auf gleiche Linie ſtellen, zu ſiegen hofft."

Madrid, den 28. September.

Decret der Königin vom 8. October.

"Bei dem Wunſche, dem großen Schaden abzuhelfen, welchen dem Staate und ſelbſt der Kirche die übermäßige und unverhältnißmäßige Zahl der Geiſtlichen im größten Theile des Königreiches zufügen, und zwar ſowohl zu ihrem eigenen Nachtheil, als zu dem des übrigen Volkes, das ausſchließlich die Steuern bezahlt, während die Geiſtlichen davon befreit ſind, beſchließe ich im Namen meiner erlauchten Tochter, nach Anhörung des Miniſter-Conſeils, daß für den Augenblick und bis die Cortes die geeignetſten Maßregeln zur Reform des Klerus angenommen haben, die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andern Prälaten ſich enthalten ſollen, dimiſſoriſche Briefe zu erlaſſen, und höhere Orden, unter welchem Titel und Vorwand dies auch ſeyn möchte, zu ertheilen. Gleichwohl können ſie zum Presbyteriat und Diakonat die Individuen ernennen, die bereits zu Diakonen und Unterdiaconen ordinirt ſind,

ſind, und die Orden Denjenigen übertragen, welche am Tage der Promulgation gegenwärtigen Decretes eine Pfarrei oder irgend ein anderes Beneſizium zum Behufe der Seelſorge erhalten haben."

Umlaufſchreiben des Miniſters des Innern in Betreff der Preßfreiheit.

Als Ihre Maj. die Königin-Regentin mit dem ſie auszeichnenden Wohlwollen die Vorſtellungen entgegennahm, welche die Corporationen gewiſſer Provinzen an ſie richteten, und ſie um Reformen in unſerem Repräſentativ-Syſtem baten, machte ſie einen Unterſchied zwiſchen denjenigen, die Verbeſſerungen verlangten, welche die Regierung zugeſtehen konnte, und denen, welche den Cortes vorgelegt werden müſſen. So konnte nun hinſichtlich der Preßfreiheit, d. h. dem Rechte der Spanier, ihre Meinungen ohne vorherige Cenſur veröffentlichen zu dürfen, ein Princip, welches die Miniſter J. Maj. für eine Regierung wie die unſrige als weſentlich erachten, nicht von dem Miniſterium allein beſtimmt werden. Die Regierung würde ein ſchlechtes Beiſpiel geben, wenn ſie ſich das Recht anmaßte, ohne Beiziehung der legislativen Gewalt Geſetze zu erlaſſen, und auf dieſe Weiſe Antecedenzien aufzuſtellen. Allein deshalb, weil die Regierung die beſtehenden Inſtitutionen achtet, will ſie es nicht auf ſich nehmen, eine ſo zarte und ſchwierige Frage zu löſen. Sie können demnach erklären, daß die Miniſter ſich keinesweges durch die Mißbräuche abhalten laſſen, welche eine Unterſuchung ihrer Handlungen herbeiführen könnte; ſtark durch ihren Patriotismus und ihre Erfahrung, fürchten ſie die Unannehmlichkeiten der Preßfreiheit nicht, denn ſie ſind überzeugt, daß die Vortheile dieſer Freiheit die Nachtheile derſelben weit über-

überwiegen. Die Preſſe wird ſie aufmerkſam machen, wenn ſie ſich irren, und ſie anklagen, wenn ſie ihre Pflicht vergaßen. Die Miniſter haben das Ihrige gethan, indem ſie einen Preßgeſetz-Entwurf vorbereiteten, der den demnächſt zuberufenden Cortes vorgelegt werden ſoll, und der, wenn er angenommen wird, jedem das Recht verleiht, ſeine Gedanken ohne andere Beſchränkung, als die von dem Geſetze ſelbſt vorgeſchriebenen Beſtimmungen, zu veröffentlichen. In Erwägung deſſen hat I. Maj., welche die Prinzipien der Preßfreiheit achtet und ihr alle Ausdehnung zu geben wünſcht, welche mit ihren Attributionen vereinbar iſt, den Cenſoren befohlen, nur gegen jene Werke und Schriften ſtreng zu ſeyn, welche unſre heilige Religion und die öffentliche Moral angreifen; ferner gegen jene, welche dahinzielen, unſere unverſöhnlichen Feinde zu unterſtützen und zu vertheidigen, welche perſönliche Angriffe und verletzenden Tadel enthalten, Uneinigkeit unter den Vertheidigern des Thrones Iſabellens II. zu ſäen trachten; oder endlich gegen ſolche, welche die Freiheit hätten, den erhabenen Charakter, die Güte und die hochherzigen Geſinnungen I. Maj. der Königin-Regentin herabzuwürdigen. Ich ertheile Ihnen dieſe Nachricht, damit Sie in der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz Unordnungen dieſer Art nicht dulden. Auf der andern Seite wünſche Ich, daß Sie der Unterſuchung politiſcher Gegenſtände und ſelbſt ſolcher alle Freiheit geſtatten, welche man als unerläßlich für die Herſtellung einer gemäßigten Repräſentativmonarchie, wie die unſrige, erachtet. Daſſelbe Benehmen werden Sie auch bei Beurtheilung und Tadel der Handlungen der Regierung einhalten, wofern ſie nur in anſtändigen und ſchicklichen Ausdrücken abgefaßt ſind. Da die Regierung dieſe Prinzipien angenommen hat, ſo hoffe Ich, daß Sie ſie befolgen und ſich beeilen werden, ſo wohl-

 thätigen

thätigen und freiſinnigen Abſichten die größtmögliche Oeffentlichkeit zu geben. Gott erhalte Sie.

Madrid, den 9. Oct. 1835.

Martin de los Heros.

Die Hof-Zeitung publicirt folgende zwei königliche Decrete:

"Mitten unter dem Kummer und Schmerz, welchen Mir die letzten Ereigniſſe bereiteten, hat Meinem Herzen der edle ſpaniſche Charakter, der ſich niemals verleugnet, mächtige Bewegungsgründe zum Troſte, zur Dankbarkeit und zur Hoffnung dargeboten. Obgleich die Umſtände von der Art geweſen, daß alle Anſichten ohne Hinderniß ausgeſprochen werden durften, obgleich die in politiſchen Criſen ſo natürliche Aufregung der Leidenſchaften den Weg zu den übertriebenſten Forderungen geöffnet hatte, hat man doch immer nur Ausdrücke der Loyalität und Verehrung gegen den Thron Meiner erhabenen Tochter, das glückliche Symbol der Freiheit des Vaterlandes, vernommen. Wenn einerſeits auch die Handlungen der Regierung ſcharf getadelt und ihr Verfahren bekämpft worden, ſo hat man doch andererſeits der Reinheit Meiner Abſichten und Meinem eifrigen Beſtreben für die Wohlfahrt der Spanier ſtets Gerechtigkeit widerfahren laſſen. Dieſes edle Vertrauen, welches die Nation in Mich ſetzt, wird nicht getäuſcht werden und Ich werde keine Anſtrengungen und keine Opfer ſcheuen, welche dazu beitragen können, die heilige Vereinigung des legitimen Thrones und der Völker, deren Regierung Mir anvertraut worden iſt, feſter zu knüpfen, und ihnen Tage des Glücks und des Ruhmes zu bereiten, indem Ich den ſicheren Weg verfolge, den uns die Geſetze, ſo wie die Fortſchritte der Civiliſation und der Aufklärung des Jahrhunderts vorzeichnen. Das einzige Hinderniß, das den Beginn

ginn einer ſo glücklichen Epoche verzögern kann, iſt jener unglückliche Bürgerkrieg, der ſeit zwei Jahren auf uns laſtet und in Folge deſſen ſchon ſo vieles Blut und ſo viele Thränen vergoſſen worden ſind. Um ihn mit einem Schlage zu beendigen, müſſen wir unſere Anſtrengungen vereinigen und die Regierung würde den wichtigen Zweck, zu welchem ſie da iſt, ganz verfehlen, wenn ſie die Flamme des Patriotismus, die in den Herzen aller wahren Spanier lodert, nicht gegen die Anhänger der Uſurpation und des Fanatismus zu richten verſtände. Laſſet uns daher einmüthig ein großes und edelmüthiges Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederlegen. Es iſt Meine Pflicht, das erſte Beiſpiel zu geben, das unter der großherzigſten Nation der Erde nicht unfruchtbar bleiben wird. Ich will an dem heutigen Jahrestage der Geburt Meiner geliebten Tochter dieſes Beiſpiel auf eine Weiſe geben, wie es einer zärtlichen Mutter und einer Königin geziemt, die ſich ſtets die Liebe der Spanier zu bewahren wünſcht. Ich habe daher beſchloſſen: 1) Es ſollen ſogleich drei Bataillone leichter Infanterie unter dem Namen ""Jäger der Königin-Regentin"" errichtet werden. 2) Die Koſten der Ausrüſtung und des Soldes der Soldaten und Officiere werden während des jetzigen Kampfes aus den Fonds beſtritten, die Mir, als verwittweten Königin und als Königin-Regentin, durch das Finanz-Geſetz bewilligt worden ſind. 3) Die Stellen der Befehlshaber, Officiere und Sergeanten dieſer Bataillone werden ſolchen Leuten übertragen, die in der Armee einen Grad niedriger inne haben, und durch ihre Tapferkeit und ihre Aufführung die Würdigſten ſind. Doch haben diejenigen den Vorzug, welche verwundet oder wegen einer ausgezeichneten That wenigſtens mit dem Kreuz des heiligen Ferdinand belohnt worden ſind. 4) Sämmtliche Unterlieutenants-Stellen wer-

den mit Sergeanten beſetzt. 5) Das eine der drei Bataillone wird in Aragonien, das zweite in Galizien und das dritte in Eſtremadura gebildet werden. Prado, den 10. October 1835.

Ich die Königin.

An Don Juan Alvarez y Mendizabal."

Das zweite Decret lautet folgendermaßen:

"Mit dem Wunſche, die Uebel zu heben, welche dem Staate und ſelbſt der Kirche aus der unverhältnißmäßig großen Anzahl von Geiſtlichen in dem größten Theile des Königreichs zum Nachtheil der Letzteren, ſo wie der übrigen Spanier erwachſen ſind, welche ausſchließlich die Abgaben zahlen, während jene davon befreit ſind, habe Ich, im Namen der Königin, Meiner erhabenen Tochter, und nach Anhörung des Miniſter-Conſeils, beſchloſſen, daß für jetzt und bis die Cortes die zweckmäßigſten Maßregeln für die Reform der Geiſtlichkeit angenommen haben werden, die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andere Prälaten unter keinerlei Vorwand Dimiſſorien erlaſſen oder höhere Weihen ertheilen dürfen. Doch können ſie für die Pfründen und die Diakonate diejenigen ernennen, welche ſchon zu Diakonen und Subdiakonen ernannt worden ſind, und denjenigen die Weihe ertheilen, welche, von dem Tage der Bekanntmachung dieſes Decrets an, eine Pfründe oder irgend ein anderes Benefiz erhalten haben, womit die Obliegenheiten eines Geiſtlichen verknüpft ſind. Prado, den 8. October 1835.

Ich die Königin.

An Don Juan y Mendizabal."

Decret zur Aufhebung der Klöſter:

"Obſchon Ich durch Mein königliches Decret vom 25. Juli die Mittel vorgekehrt habe, welche Mir die ernſten Nachtheile zu fordern ſchienen, die der Religion

ligion und dem Staate aus dem Beſtehen ſo vieler Ordenshäuſer und Klöſter erwachſen, denen es an den nöthigen Individuen zur Beſorgung des Gottesdienſtes fehlt, ſo haben Mich doch mehrere von verſchiedenen Seiten des Königreichs Mir zugekommene Vorſtellungen beſtimmt, eine noch ausgedehntere Reform als unerläßlich und dringend nothwendeg zu betrachten. Es beſteht in der That ein auffallendes Mißverhältniß zwiſchen der gegenwärtigen Zahl der Klöſter und den Hülfsquellen der Nation. Der größte Theil dieſer Klöſter iſt für den geiſtlichen Beiſtand, den die Gläubigen verlangen, von keinem Nutzen, und überdies erheiſcht das Wohl des Staates, daß das Beſitzthum der Klöſter in Umlauf geſetzt werde, um die Hülfsquellen des Landes zu vermehren und neue Reichthümer zu eröffnen. Demzufolge habe Ich für angemeſſen erachtet im Namen Meiner erlauchten Tochter Iſabella II. zu beſchließen, wie folgt: Art. 1. Es werden von nun an aufgehoben die Klöſter der nachſtehenden geiſtlichen Orden: der regulirten Chorherren von St. Benedict von der arragoniſchen Congregation von Saragoſſa; die Auguſtiner und Prämonſtratenſer, welches auch immer die Zahl der Mönche und Geiſtlichen ſeyn möge, welche ſich in dieſen Klöſtern befinden. Art. 2. Ausgenommen von dieſer Verordnung ſind die Klöſter der nachbenannten Orden, wenn ſie ſich nämlich in dieſem Augenblicke noch offen befinden: St. Benedict von Montſerrat; St. Johann von La Pena, St. Benedict von Valladolid, St. Hieronimus vom Escurial und Guadeloupe; St. Bernhard de Poulet; der Carthäuſer von Paular und St. Baſil Haus von Sevilla, jedoch unter dem ausdrücklichen Verbot, den Novizen, welche ſich in dieſen Klöſtern befinden, das Gelübde abzunehmen. Die Güter und Einkünfte dieſer Klöſter werden gleich denen der aufgehobenen zu den Staatseinkünften geſchlagen.

Art.

Art. 3. Was die übrigen durch Mein Decret vom 25. Juli erhaltenen Klöſter betrifft, ſo darf in jedem Ort und dem dazu gehörigen Gebiet nur ein einziges von demſelben Orden beſtehen, ausgenommen es gehörte eine ackerbauende Bevölkerung mit zu dem Gebiete einer Hauptkirche, und wenn die Regierung es genehm finden würde, das etwa dort beſtehende Kloſter ſo lange beizubehalten, bis eine Pfarrkirche eingerichtet ſeyn wird. Art. 4. Da mehrere Prälaten Mich aufgefordert haben, die Aufhebung ihrer Klöſter zu verfügen, obſchon deren Erhaltung durch das Decret vom 25. Juli verordnet war, ſo behalte Ich Mir die Aufhebung aller derer bevor, hinſichtlich welcher eine ſolche Maßregel von dem Prälaten und zwei Drittheilen der Chorgeiſtlichen, oder auch von der Municipalität des betreffenden Ortes, unterſtützt von der Deputation der Provinz, gefordert werden würde. Art. 5. Die Klöſter und Ordenshäuſer, welche, obſchon nicht aufgehoben, ſich doch in dieſem Augenblicke wegen irgend einer Urſache geſchloſſen befinden ſollten, bleiben verſchloſſen, bis die Cortes über ihr Schickſal entſchieden haben werden. Art. 6. Die verſchiedenen Miniſterien haben ſogleich die erforderlichen Befehle zu erlaſſen, damit die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets zur Ausführung gebracht, und die Güter und Fahrniſſe der aufgehobenen Klöſter zur Verfügung des Staats geſtellt werden. Das Finanzminiſterium hat die Maßregeln, welche es für die zweckmäßigſten erachtet, um die Exiſtenz der Mönche und Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter ſowol, als auch der durch Art. 2 erhaltenen zu ſichern, Meiner Genehmigung vorzulegen. Inzwiſchen werden jene Mönche fünf Realen täglich auf den Tilgungsfonds angewieſen erhalten. Wonach ſich zu achten. (Unterz.) Die Königin. Prado, den 11. Oct. 1835. A. D. Alv. Gomez Becerra.

Be-

Bericht des Generals Oſuna an den Kriegs-Miniſter über die, auf Verlangen der National-Garde und der Garniſon von Sevilla ſtattgefundene Verhaftung des Oberſten Oſorio:

"Excellenz! Am 8. d. M. geſtattete ich vier Compagnieen des Infanterie-Regiments "Afrika", des 7ten Linien-Infanterie-Regiments und einer Compagnie der National-Garde von Cadix, nebſt drei Geſchützen, den Einmarſch in Sevilla, weil mir von Alcala de Guadaira war gemeldet worden, daß dieſe Truppen von Sr. Excellenz, D. Carlos Espinoſa, commandirendem General der Armee von Andaluſien abgeſandt worden ſeyen. Dieſe Truppen waren ſchon in der Caſerne einquartiert, als man erfuhr, daß ſie unter dem Commando des Don F. Oſorio gekommen ſeyen, um diejenigen Perſonen, welche die Regierungs-Junta gebildet, ſpäter aber ſich der Regierung J. Maj. der Königin unterworfen hatten, zu verhaften. Dies mußte natürlich große Aufregung unter den Behörden, der Garniſon und der National-Garde erregen. Ich traf daher zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung verſchiedene Maßregeln. Als mir ein Befehl der Central-Junta übergeben wurde, wonach ich das Commando an den Oberſten Oſorio abtreten ſollte, erwiederte ich, daß ich die Autorität dieſer Junta nicht anerkenne und folglich ihrem Befehle auch nicht Folge leiſten werde. Dennoch fügte ich, um die Erhaltung der öffentlichen Ruhe mit meiner Pflicht zu vereinigen, hinzu, daß ich hierüber an den commandirenden General berichten und ſeinen Befehlen gemäß handeln würde. Ich habe an den General geſchrieben und erwarte ſeine Antwort. Geſtern wurde die Gährung ſtärker, weil man verkündigt hatte, der Oberſt Oſorio werde am Abend eine Muſterung halten. Nachdem die Anführer der National-Garde mich erſucht hatten, das Commando nicht dem Oberſten Oſorio zu übergeben,

ben, vereinigten ſie ſich mit den Offizieren der Garniſon und überbrachten mir eine Addreſſe, wovon ich Ihnen eine Abſchrift ſende. In dem Augenblick, wo die Muſterung beginnen ſollte, verſammelten ſich, ohne meinen Befehl, die Truppen der Garniſon und die National-Garde. Die Offiziere hatten ohne Zweifel dieſe Bewegung angeordnet, um größern Uebeln vorzubeugen. Das bewaffnete Volk, etwa 8000 Mann ſtark, ſchloß ſich den Truppen an. Als die letzteren ihre Stellung eingenommen hatten, und die Wohnung des Oberſten Oſorio eingeſchloſſen worden war, wurde ich aufgefordert, das zu thun, was man von mir verlangt hatte. Die Geſinnung ſprach ſich mit ſolcher Energie und ſolcher Feſtigkeit aus und die Gemüther waren ſo aufgeregt, daß Alles eine Cataſtrophe verkündigte. Bei dieſem Stande der Dinge verlangte die öffentliche Ruhe eine energiſche Maßregel und ich gab den Forderungen nach. Der Oberſt D. V. Sierra wurde beauftragt, meine Befehle dem D. F. Oſorio, der ſich lange Zeit in ſein Zimmer eingeſchloſſen hatte, zu überbringen. Es wurde indeß eine Thür erbrochen und das Haus vom Dache aus angegriffen, worauf das Zimmer bald mit Bewaffneten angefüllt war. Heute Morgen iſt ein Offizier mit dem Oberſten Oſorio nach Badajoz abgegangen. Er hat den Auftrag, ihn dem General-Capitain zu übergeben. Während eines großen Theis der Nacht bot die Stadt einen kriegeriſchen Anblick dar: es hat ſich indeß kein Unglücksfall ereignet. Die vier Compagnien des Bataillons "Afrika" und die National-Garde haben ſich ſehr ordentlich betragen. Die vier Compagnien werden zur Armee abgehen und die Nationalgarde kehrt nach Cadix zurück. Ich habe über Alles, was ſich hier ereignet hat, an Se. Exc. den General-Capitain berichtet. Gott erhalte Sie. Sevilla den 11. October 1835. J. X. Oſuna. An Se. Exc. den Kriegs-Miniſter."

Pro-

Proclamation, welche General Cordova unterm 6. October an ſeine Truppen erlaſſen hat.

"Cameraden! Noch iſt kein Monat verfloſſen, als das Vaterlnnd ſich in einer gefährlichen Criſis befand, die es zu ſeinem Verderben, oder auf die Bahn des Heils führen konnte. Zu jener Zeit ſtellte ich Euch freimüthig die Grundſätze und Geſinnungen dar, die mich bei ſolchen Umſtänden leiteten, und ich erinnerte Euch an Eure Pflichten als Bürger und Soldaten. Die Armee hat auf eine bewunderungswürdige Art meinen Geſinnungen und Allem entſprochen, was ich von ihren Tugenden erwarten konnte. Ihr Benehmen hat den Beifall und das Lob aller Parteien verdient, und ich kann ihr mit der Ergießung eines glücklichen und ihrem Ruhm und ihrem Rufe verſchmolzenen Herzen die Dankbarkeit bezeigen, die ich ihr für das Zutrauen und die Folgſamkeit ſchuldig bin, womit ſie mich perſönlich beehrte, indem ſie unter ſo gefährlichen und ſchwierigen Umſtänden zeigte, daß ſie der hohen Meinung, womit ich keinen Anſtand nahm, ihrer Uneigennützigkeit Gerechtigkeit und ihrer Klugheit Anerkennung widerfahren zu laſſen, würdig war. — Der Augenblick der Gefahr für das Vaterland und ſeine Freiheiten iſt vorüber, und zwar, weil ihre Feinde in unſerer Eintracht und in unſerer Feſtigkeit eine undurchdringliche Mauer fanden, vor welcher die Hoffnungen, die ihnen der Ausbruch der Zwietracht eingeflößt hatte, ſcheiterten, ohne daß ſie dieſelben verwirklichen konnten. Die ſteilen Felſen, die ihnen zum Schutze dienten, ſind fortwährend die Grenze ihrer Anſtrengungen. Cameraden! Ich hatte Euch vorhergeſagt, daß wir zum Muſter und zur Stütze dieſer großen Nation dienen würden, die ungeduldig, ihre politiſchen Rechte zu befeſtigen, ſeit langer Zeit ſich beſtrebte, heldenmüthige Anſtrengungen gegen Diejenigen zu machen, die ver-

vergebens ihr die Ketten der Uſurpation und des Fanatismus aufzulegen ſuchen. Meine Wünſche und Ahnungen ſind bald in Erfüllung gegangen, und während ich Euch ermahnte, Euch feſt und einig gegen den gemeinſamen Feind und in Mitte dieſes ſchrecklichen Sturmes leidenſchaftlich zu halten, vereinigte ich meine perſönlichen Anſtrengungen mit jenen aller Männer, die, wie ich, die herrliche Acte der National = Eintracht wünſchten, wodurch die unſterbliche Chriſtina, die Morgenröthe der ſpaniſchen Freiheit, die Tochter der Vorliebe der europäiſchen Civiliſation, alle Leidenſchaften zu ſtillen, allen gerechten Forderungen zu genügen, in einem gemeinſamen und großartigen Centrum die Mehrheit der Spanier zu vereinigen, die Inſtitutionen des Landes zu ergänzen, die Rechte des Volkes durch beſondere, durch daſſelbe gewählte Repräſentanten zu ſichern und den Frieden und die Gerechtigkeit durch Erſtickung des ſchmerzlichen Kampfes, der dieſelben in unſern Provinzen vernichtet, wiederherzuſtellen wußte. — Von den vorübergegangenen Bewegungen ſind nur noch ephemere Funken, die Ueberzeugung von den Vortheilen, welche Einheit der Anſichten und Anſtrengungen darbietet, und eine mächtige Offenbarung des impoſanten und furchtbaren Nationalgeiſtes übrig, der ſchnell unſeren Arbeiten ein ruhmvolles Ziel ſetzen wird. Unſere Freiheiten und die zarte Iſabella ſind zuſammen geboren, ſie wachſen, gedeihen und triumphiren über ihre unverſöhnlichen Feinde.. Cameraden! Ein liberales und freiſinniges Miniſterium, aus Männern beſtehend, welche die Achtung der Nation verdient haben, und bei welchem der patriotiſche und uneigennützige Chef, der die Freiheit und den Credit einer benachbarten und von unſerm politiſchen Schickſale unzertrenlichen Nation begründete, den Vorſitz führt, vereiniget in ſich in dieſem Augenblicke das Zutrauen des Landes und unſerer erlauchten Königin = Regentin.

gentin, deren Intereſſen jetzt mehr als je verſchmolzen ſind. Dieſer Augenblick ſcheint mir günſtig, um an den Thron wegen des klugen und wohlthätigen Gebrauchs, den er von ſeiner ſchützenden Autorität gemacht hat, unſere Glückwünſche zu richten und um der Regierung die Verſicherung zu geben, daß ſie auf unſere ganze Unterſtützung, als Soldaten und als gute Patrioten, rechnen kann. Iſabella II. und ihre erlauchte Mutter kennen unſere perſönliche Ergebenheit, möge das Vaterland wiſſen, daß Diejenigen, die in Mitte des Waffen-Geräuſches ſtets mit ſeinen Schmerzen ſympathiſiren, ein lebhaftes Intereſſe an ſeinem Schickſale nehmen! Möge die Regierung erfahren, daß wir die Sicherheit, den Beifall und das Zutrauen theilen, welche ſeine Beſchlüſſe und Verſprechungen im Allgemeinen einflößen. Muntern wir endlich unſere Mitbürger auf, damit ſie kommen, für die Freiheit auf dem Schauplatz der großen National-Debatte zu kämpfen und zu ſiegen. Als Veteranen und kampfgeübte Krieger werden wir ſie mit unſerer Bruſt bedecken, ihnen den Weg zum Siege zeigen: ſie werden von uns den unüberwindlichen Ruf: Iſabella und Freiheit! Tod oder Sieg! wiederholen lernen, mit dem Ihr ſchon den Sieg an Eure Reihen gefeſſelt habt. Gegeben im Hauptquartier Logroño, 6. October 1835. Unter L. F. de Cordova."

Königliches Decret

wodurch eine Conmmiſſion ernannt wird, die ſich mit der Prüfung der Frage beſchäftigen ſoll, ob es unter den gegenwärtigen Umſtänden gerathen ſey, die Unabhängigkeit der Süd-Amerikaniſchen Staaten anzuerkennen.

"Ihre Majeſtät, die erhabene Königin-Regentin, ſtets bemüht, für das ihrer mütterlichen Sorgfalt anvertraute Volk diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche

welche zu dem Glück und der Wohlfahrt deſſelben beizutragen vermögen, hat ſeit dem Augenblick, wo ſie im Namen Ihrer erlauchten Tochter, der Donna Iſabella II., die Regierung dieſes Königreichs übernahm, die Zwietracht zu ſchlichten geſucht, welche dadurch herbeigeführt worden war, daß einige Staaten, die zu der ſpaniſchen Monarchie gehörten, ſich gegen ſie empörten und de facto von ihr trennten. Ihre Maj. glaubt, daß ſich dieſes Ziel, das die Civiliſation des Jahrhunderts, und die edelmüthigen Geſinnungen für das Wohl der Menſchheit fordern, mit einem Grundſatze der Politik vereinigen laſſe, der niemals von denen, welche die Macht in Händen haben, gleichgültig behandelt werden ſollte, nämlich mit dem wechſelſeitigen Vortheil von Ländern, deren Bewohner einſt Brüder waren, obgleich ſie durch Urſachen getrennt wurden, die nicht ſelten ſind in der Geſchichte der Völker. Die Regierung J. Maj. iſt unausgeſetzt thätig geweſen, um dieſen edlen Gedanken auf eine der Würde des Thrones und der großen Nation angemeſſene Weiſe auszuführen, und hat niemals das Intereſſe des ſpaniſchen Volkes dabei aus den Augen verloren. Aus den deshalb gehaltenen Conferenzen, aus den mit Sorgfalt und Umſicht geſammelten Documenten hat ſich ergeben, daß die Zeit zu einer definitiven Entſcheidung dieſer wichtigen und ſo folgereichen Frage gekommen iſt. Aber die Annahme dieſer Entſcheidung bietet auch Schwierigkeiten dar, weil Zeit und Umſtände oft den Zweck der diplomatiſchen Unterhandlungen vereiteln. Durchdrungen von dieſen Betrachtungen und unwillig darüber, daß ein Gegenſtand von ſolcher Wichtigkeit noch ferner aufgeſchoben werdeu ſollte, und mit dem ernſtlichen Wunſche, den beabſichtigten Zweck ſo vollſtändig als möglich zu erreichen, hat J. Maj. die Ernennung einer Commiſſion zu befehlen geruht, welche aus Perſonen von an-

anerkannter Rechtſchaffenheit, Bildung und Vaterlandsliebe beſtehen ſoll, damit ſie ihre Meinung darüber abgeben, wie dieſe Frage auf die leichteſte und zweckmäßigſte Weiſe zu erledigen ſey. J. Maj. hat unter denjenigen Perſonen, welche die nöthigen Eigenſchaften beſitzen, folgende zu wählen geruht: Präſident der genannten Commiſſion iſt Don Ramon Gil de la Cuadra, Procer des Königreichs. Mitglieder derſelben ſind: der General Don Miguel Ricado de Alava, Procer des Königreichs, Don Joſe Canga Arguelles, Miniſter des königlichen Rathes von Spanien und Indien, der Brigadier Don Vicente Sancho, Secretair des Miniſter-Conſeils, und Don Valentin Ortigoſa, Archidiaconius ꝛc. Secretair der Commiſſion iſt Don Manuel Maria de Alzaybar, Vorſteher einer Abtheilung in dem Staats-Secretariat. Auf königl. Befehl ſetze Ich Ew. Exc. hiervon in Kenntniß, damit geeignete Maßregeln für die Verſammlung der Commiſſion und für die möglich ſchnellſte Beendigung ihrer Geſchäfte genommen werden mögen. Zugleich benachrichtige Ich Ew. Exc., daß Ich den Secretair der Commiſſion angewieſen habe, alle Dokumente, die ſich auf den vorliegenden Gegenſtand beziehen und die in dem, unter meiner einſtweiligen Aufſicht befindlichen Archive vorhanden ſind, zur Verfügung Ew. Exc. zu ſtellen. Gott erhalte Ew. Exc.! — Im Pallaſt, den 16. Oct. 1835.

Juan Alvarez y Mendizabal.

An Señor Don Ramon Gil de la Cuadra."

Die dirigierende Junta von Cadix hat unterm 15. October nachſtehende Adreſſe an die Königin-Regentin erlaſſen:

"Wenn die ganze Nation den erhabenen Namen Ew. Maj. mit Enthuſiasmus preiſt und wiederholte Be-

Beweiſe Ihrer Dankbarkeit für das königl. Decret vom 28. Sept. d. J. zu den Stufen des Thrones niedergelegt hat, ſo möge es auch der loyalen Provinz Cadix geſtattet ſeyn, an dem Entzücken Theil zu nehmen, wovon alle Herzen durchſtrömen, und ſich der Hoffnung zu erfreuen, daß, ſo ſchnell als möglich die Cortes nach einem Wahl-Syſtem, das allen geſellſchaftlichen Intereſſen genügt, einberufen und daß durch dieſe Cortes die Vertheilung und das Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten, die Prärogative des Thrones, die Rechte der Nation, die Verantwortlichkeit der Miniſter, die organiſchen und, wenn es nöthig ſeyn ſollte, auch die Wahlgeſetze feſtgeſtellt werden. Die Erfüllung dieſes freiwilligen und feierlichen Verſprechens wird die innige Verbindung zwiſchen dem Throne und dem Volke erzeugen, ohne welche es weder Frieden für das eine, noch Ruhm und Sicherheit für den anderen giebt, und der Tag der Erfüllung wird ſich den Herzen der Bewohner von Cadix einprägen als das ſchönſte Geſchenk, wofür ſie dem Throne Ihrer erhabenen Tochter verpflichtet ſind. Um einen ſo glücklichen Augenblick ſchneller herbeizuführen, verlangen Ew. Maj. die freie, entſchiedene und einmüthige Mitwirkung Ihrer getreuen Unterthanen, und die Provinz Cadix bietet dem Throne Ew. Maj. ihren kräftigſten Beiſtand an für einen ſo heiligen Zweck und gegen den fanatiſchen Anführer der Banden im Norden. Damit dieſe freiwilligen Opfer der Provinz auch von Nutzen ſeyn mögen, iſt eine dirigirende Junta ernannt worden, die heute die hohe Ehre hat, ihre Stimme zu Ew. Maj. mit der Verſicherung zu erheben, daß ſie bereit iſt, den Weg einzuſchlagen, welchen Ew. Maj. ihr vorzuſchreiben geruhen werden, damit ihre Dienſte zu einem für die Regierung und die Nation erſprießlichen Reſultate führen mögen. Die Provinz, welche die Junta zu dieſem ſpeciellen

Zwecke

Zwecke ernannt hat, wird bei einer ſo hohen Aufforderung nicht gleichgültig bleiben, und während die Provinzial-Junta die Befehle der Regierung Ew. Maj. erwartet, um dieſelben getreu auszuführen, hofft ſie zugleich, daß Ew. Maj. mit den Dienſten der Anführer, Officiere und Soldaten der andaluſiſchen Armee zufrieden ſeyn werden, deren Tapferkeit, Treue, Mannszucht und Liebe zu dem erhabenen Throne Iſabella's II. und zu ihrem Vaterlande den Sieg der guten Sache vorherſehen läßt. Die Junta wagt es auch, von dem perſönlichen und edlen Herzen Ew. Maj. die Billigung der von der Regierungs-Junta der Provinz ergriffenen Maßregeln zu erflehen. Dieſe Junta wird nicht zögern, in Zukunft ſich der allgemeinen Geſetzgebung zu unterwerfen, die für die verſchiedenen Zweige feſtgeſtellt werden wird. Schließlich hegt die Junta noch das Vertrauen, daß Ew. Maj. geruhen werde, die von der Handels-Junta zum Beſten dieſer Stadt Ew. Maj. vorzulegende Erklärung mit gewohntem Wohlwollen anzuhören. Die Junta wiederholt mit Vergnügen die Verſicherung ihrer Liebe und aufrichtigen Verehrung und bittet den Himmel, er möge das theure Leben Ew. Maj. noch viele und glückliche Jahre erhalten. Cadix, den 15. October 1835." (Folgen die Unterſchriften.)

Die Hof-Zeitung enthält folgendes königliche Decret:

"Auf dem glorreichen Wege zur Freiheit und Wohlfahrt, welcher den um den legitimen Thron verſammelten Spaniern eröffnet iſt, hängt Alles von der ſchnellen Beendigung des Bürgerkrieges ab, der von den Anhängern des Prätendenten unterhalten wird, welcher ſowohl der Feind der Rechte der Nation, als

Meiner erhabenen Tochter iſt. Dieſe Nothwendigkeit, welche mit jedem Tage gebieteriſcher wird, erfordert in der That große, aber nicht anhaltende Opfer, die für den edlen und großmüthigen Charakter derjenigen, welche ſo oft durch ruhmwürdige Handlungen der Ergebenheit und Liebe für ihr Vaterland ihre Namen unſterblich gemacht haben, weder außerordentlich noch drückend ſeyn können. Durchdrungen von der Wichtigkeit dieſer Betrachtung, welche in der Erklärung, die Sie an Mich gerichtet haben, entwickelt, auf die freiwillige Darlegung der allgemeinen Wünſche geſtützt, und von den Cortes bei Gelegenheit des Geſetzes vom 31. Dec. v. J. vorhergeſehen und in dem 3ten Art. dieſes Geſetzes berückſichtigt iſt, habe Ich zur Erreichung eines ſo wichtigen Zweckes und nach Anhörung des Miniſter-Rathes beſchloſſen, eine allgemeine Bewaffnung anzuordnun. Ich verordne daher im Namen Meiner erhabenen Tochter, Iſabella II., Folgendes: 1) Alle unverheirathete Spanier, auch die Wittwer ohne Kinder, von 18 bis 40 Jahren, werden zu den Waffen gerufen und von jetzt an als Soldaten betrachtet. 2) Von denjenigen, welche dieſem Aufrufe Folge leiſten, ſollen 100,000 Mann ſogleich für den Dienſt organiſirt werden. 3) Dieſe 100,000 Mann ſollen unter die verſchiedenen Provinzen nach der Bevölkerung derſelben vertheilt werden. Die General-Capitaine werden, in Uebereinſtimmung mit den Provinzial-Deputationen, diejenigen Maßregeln ergreifen, welche zur Ausrüſtung des Contingents jeder Provinz nothwendig ſind. 4) Von dieſem Dienſt ſind ausgenommen: diejenigen, welche aus Schwäche oder andern phyſiſchen Urſachen nicht dienen können. Diejenigen, welche die Prieſterweihe empfangen haben. Die Penſionirten oder Beurlaubten von den Land- oder See-Truppen. Die einzigen Söhne armer Wittwen oder ſechzigjähriger armer

und ſchwacher Greiſe, wenn ihre Arbeit zum Unterhalt der Familie nothwendig iſt. 5) Der Mangel an Größe kann in dem gegenwärtigen Falle nicht als Entſchuldigungsgrund dienen. 6) Die Beamten, welche Dienſte nehmen, behalten ihre Stellen und die damit verknüpften Vortheile, und die Studenten erhalten volle Garantie für ihre Matrikel. 7) Wer 4000 Realen zahlt iſt vom Dienſte befreit. Dieſe Summe iſt für die Bekleidung und Ausrüſtung der Soldaten beſtimmt und darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden. Diejenigen, welche ſich freiwillig zum Dienſte ſtellen, werden, wenn ſie die nöthigen Eigenſchaften beſitzen, bei dem von ihrem Wohnorte zu ſtellenden Contingent mitgezählt. Bei Beförderungen zum Corporal, Sergeanten und Officier erhalten ſie den Vorzug, und bei Beendigung des Krieges wird die Regierung noch beſonders für ſie ſorgen. 9) Wenn die Freiwilligen zu den Penſionirten oder Beurlaubten der Land- oder Seemacht gehören, ſo erhalten ſie, außer den im vorhergehenden Artikel benannten Vortheilen, noch täglich einen Real mehr, und für die Zeit ihres Dienſtes wird ihnen in Betreff ihrer Penſion eine Vergütung zu Theil. 10) Die 100,000 Mann, welche von jetzt an Dienſte thun werden, ſind für immer von der Rekruten-Aushebung für die Armee und die Provinzial-Miliz befreit. 11) Diejenigen, welche zur Nationalgarde gehören und in dieſen Aufruf mit einbegriffen ſind, haben nach Verhältniß ihres Dienſtes auf gewiſſe Vorzüge Anſpruch. 12) In den erſten vier Monaten nach Beendigung des jetzigen Kampfes werden alle in dem gegenwärtigen außerordentlichen Aufruf mit einbegriffene Perſonen beurlaubt, wenn ſie nicht ſchon vorher entlaſſen worden ſind. 13) Diejenigen, welche bei dem Empfange ihres Abſchieds ein Zeugniß über ihre gute Aufführung erhalten und ſich verpflichten, ſechs

ſechs Jahre in der Nationalgarde zu dienen, genießen eine monatliche Gratification von 20 Realen. Daſſelbe wird den Soldaten der Armee und der Provinzial-Miliz bewilligt, welche dieſelbe Verpflichtung eingehen und dieſelben Bedingungen erfüllen. 14) Die gegenwärtige Bewaffnung wird unter den jetzigen Umſtänden unter der Leitung Ihres Miniſteriums nach der bei früheren Recrutirungen üblichen Weiſe ausgeführt. Doch ändert dies für die Zukunft nichts in den Functionen des Miniſteriums des Innern in Beziehung auf die Ergänzung der Armee. 15) Der Beſtimmung des 3ten Artikels gemäß, werden die Provinzial-Deputationen in Uebereinſtimmung mit der höchſten Militair-Behörde dies Decret in allen ſeinen Theilen, bis zur Ueberlieferung des Contingents an den General-Capitain, ausführen. In denjenigen Orten, wo die Deputationen noch nicht eingeführt ſind, werden ſie durch beſondere für die Bewaffnung und Vertheidigung zu ernennende Commiſſarien erſetzt. 16) Die Bewaffnung muß am 1. Dec. d. J. vollendet ſeyn, damit die Lehr-Abtheilungen vollzählig gemacht werden können. Die Behörden, welche bei dieſer wichtigen Angelegenheit Beweiſe ihres Eifers geben werden, erwerben ſich Anſprüche auf die Dankbarkeit des Vaterlandes und auf Beweiſe der Achtung, die Ich ihnen mit Vergnügen werde zu Theil werden laſſen. Sie haben ſich hiernach zu richten. Gegeben im Prado, den 24. October 1835.

Ich, die Königin.

An Don Diaz von Ribera."

(Fortſetzung folgt.)

V.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Todes-Strafe.

Einige Gegner dieſer Strafart haben bei Gelegenheit ihrer neueſten Beſtrebungen für legislatoriſche Reformen in dieſem Theile des Strafrechtes gewiß eine im allgemeinen lobenswerthe Tendenz ihrer rechtsphiloſophiſchen Forſchungen dadurch an den Tag gelegt, daß ſie die Entſcheidung über die Rechtmäßigkeit der genannten Strafart auf's Neue vor das forum der chriſtlichen Theologen gezogen haben. Nachdem bereits im ſechszehnten beſonders im ſiebzehnten Jahrhundert dieſe Frage vom theologiſchen Standpunkte aus vielfach behandelt worden. Denn was auch immer das von aller chriſtlichen Moral wenigſtens in ſeinem Principe freigehaltene ſogenannte Vernunft- oder Naturrecht darüber beſtimmen mag; in einem chriſtlichen Staate dürfte doch wohl die Entſcheidung der chriſtlichen Lehre, wenn die letztere wirklich ein beſtimmtes Gebot oder Verbot enthalten ſollte, auf keinen Fall bei Seite geſetzt werden. Ohnſtreitig gehört die Behandlung der vorliegenden Frage, von dieſem Standpunkte aus betrachtet, und mit der Tendenz, die Unrechtmäßigkeit der Todes-Strafe zu beweiſen, zu den merkwürdigen Erſcheinungen der Zeit. Denn ſollte ſich wirklich ein entſchiedenes Verbot der Todesſtrafe, ein unbedingtes in den Quellen der chriſtlichen Lehre nachweiſen laſſen, welch einen ſchrecklichen Beweis für die Unfähigkeit des menſchlichen Geiſtes die Wahrheit zu erkennen, bieten dann die Jahrhunderte hindurch ausgeübten, unzähligen zu einem nicht unbedeutenden Theil in der Abſicht die chriſtliche Lehre weiter zu verbreiten oder vor innerem Verderb zu wahren, vollzogenen Todesſtrafen dar?! Man wende nicht ein, dies ſey eine verfehlte, eine gar nicht paſſende Bemerkung;

da Diejenigen, welche ſich für ihre Anſicht wider die längere Anwendung von Todes=Strafen auf die Grundſätze der chriſtlichen Moral berufen haben, nichts weiter ſagen wollen, als daß es wohl an der Zeit ſey, daß man auch dieſe Frucht (die Entbehrlichmachung der Todes=Strafe) an dem weitſchattenden Baum der Religion der Liebe reifen zu ſehen erwarten dürfe, wie bereits ſo viele andere, die einer mehr oder mindern Zeit dazu bedurft hatten. Wohl! dies iſt gewiß der Fall bei Vielen; und zu ſeiner Ehre wollen wir annehmen, daß dieſe Grenze einer beſcheidenen Geltendmachung eigener Anſicht wider die Autorität von Jahrtauſenden und wider die noch gegenwärtig geſetzlich beſtehenden Hinrichtungen auch von jenem gefeierten Menſchenfreunde nicht überſchritten worden ſey, deſſen gewichtiger Name in der ſogleich zu nennenden Partheiſchrift, worauf die Leſer dieſer Blätter wohl nicht ungern aufmerkſam gemacht werden dürften, benutzt worden iſt; während der Herausgeber ſelbſt, der durch ſeine bei den königl. ſächſiſchen Ständen (im Namen der Menſchheit, im Intereſſe der guten Sache) eingereichte Petitionen bekannt gewordene Prof. Großmann in Hamburg, ſowie Viele Derjenigen, deren Anſicht mit ihren eigenen Worten von Demſelben zuſammengeſtellt worden ſind, ein gleiches Lob wohl nicht verdient haben. Der Titel des Buches iſt:

Chriſtenthum und Vernunft für die Abſchaffung der Todesſtrafe. Sammlung landſtändiſcher Verhandlungen des Königreiches Sachſen nebſt andern wiſſenſchaftlichen Mittheilungen von Großmann, Eiſenſtuck, Ammon, Paulus, Abegg, Mohring, Schläger u. A., und einer Predigt von Schleiermacher über die Sünde der Todes=Strafe. Mit Bemerkungen von Profeſſor Großmann. Berlin 1835.

Eine Widerlegung der vom Verfaſſer aufgeſtellten Behauptungen im Einzelnen würde hier ganz ungeeignet ſeyn, da das Buch ſelbſt eine Zuſammenſtellung der entgegengeſetzten bei verſchiedenen Gelegenheiten über den vielfach beſprochenen Gegenſtand geäußerten Anſichten enthält. Allein die hinzugethanen Bemerkungen des Herausgebers dürften auch hier einige Gegenbemerkungen rechtfertigen. Vor Allem ſcheint der Ton und überhaupt die Art, worin die Gegner der Todes-Strafe ihre Anſicht auszuſprechen, und wie ſie derſelben Geltung zu verſchaffen ſuchen dazu aufzufordern, daß man ihnen die nöthige Vorſicht und Beſcheidenheit empfehle; während die materiellen Gegengründe gegen die Anſicht derſelben ſchon vielfach hervorgehoben und beleuchtet worden ſind. Wenn z. B. die Angabe auf dem Titel des Buches, und ſpäter in demſelben die Rubrik lautet: Predigt von S. über die Sünde der Todes-Strafe; wenn ſodann mehrmals die letztere, wofern ſie den beſtehenden Geſetzen zufolge noch weiter angewandt werde, ein Juſtizmord genannt wird, ſo ſcheinen die Urheber ſolcher Ausdrücke gar wenig erwogen zu haben, wie es jedem gebildeten Menſchenfreunde geziemt, ſelbſt in ſeinen Ausdrücken eine gewiſſe heilige Scheu vor der ſtrafenden Gerechtigkeit des Staates zu beurkunden, auch wenn er überzeugt iſt, daß dieſelbe auf Irrwege gerathen ſey; wenigſtens ſo lange sub judice lis est. Schon dieſe bloße Rubrik rechtfertigt den dem Verf. von Seiten des Oberhofpredigers Ammon gemachten Vorwurf, daß er den Mörder Heinrich's des vierten und ſeine Richter unter eine Categorie zu ſtellen ſcheine; welchem Vorwurf Hr. Prof. Großmann in ſeiner "Prüfung" ſich zu entwinden bemüht iſt. Welcher Staat ſoll Predigten über die Sünde der Abgaben, oder gar über dieſe und jene Regierungsform dulden, wenn

viel-

vielleicht ein Geiſtlicher aus ſeinen Forſchungen in der Geſchichte des iſraelitiſchen Volkes die Ueberzeugung gewinnen ſollte, daß nur eine beſtimmte Regierungsform nach chriſtlichen Grundſätzen erlaubt ſey. So etwas läßt ſich aber wohl erwarten, wenn nun auf ähnliche Weiſe argumentirt wird, wie z. B. in der erwähnten Predigt gegen die Anwendung der Todesſtrafe geltend gemacht iſt, daß Gott ja den Brudermörder Kain keinesweges der Todesſtrafe unterworfen habe. Wie unlogiſch ſchon a particulari ad universale, ab uno crimine ad omnia! Denn Sodom und Gomorrha haben doch die Todesſtrafe, und welche leiden müſſen! Aber Gott bewahre uns vor dem Unweſen des Mittelalters, vor dem Mißbrauch der heiligen Schrift, welcher darin beſteht, vereinzelte Bibelſtellen auf Fragen der bürgerlichen Verhältniſſe unmittelbar anzuwenden; oder aus den Eigenſchaften und Rathſchlüſſen Gottes politiſche Fragen aufklären zu wollen. Man kann eine jede Behauptung mit Bibelſtellen belegen; — die Päbſte waren Meiſter in dieſer Kunſt; und dieſe Art zu argumentiren, wie in der angeführten Predigt von S., iſt bereits von den Theologen vor zweihundert Jahren benutzt worden, zu einer Zeit, wo man noch vielmehr daran gewöhnt war, daß dieſe Herren für Alles ſorgten, was im Staate vorging.*)

Immer aber verlangt die Achtung vor der Religion, ſowie die ſchonende Rückſicht für das heiligſte

Jn-

---

*) Man leſe bei Henke, Geſch. des Deutſchen peinl. R. Bd. 2. p. 241. das folgende Räſonnement: "Mit der Rede vom Fußwaſchen "führet uns Chriſtus zur wahren, rechten Jurisprudentia, daß wir Juriſten "ſeyen, nach dem neuen Teſtament, "und legen nieder das ganze Recht Ju"ſtiniani als Heidniſch. — Der Heide "Juſtinianus u. ſ. w." (?)

Innerſte jedes Einzelnen, daß man eine Streitfrage nicht unnöthig, ja nicht pro coloranda causa! auf das Gebiet der poſitiven Religion ziehe. Es dürfte überhaupt ſehr bedenklich ſeyn eine Streitfrage wie die vorliegende auf der Kanzel zu behandeln, wie dies in den theilweiſe wiedergegebenen Predigten der Hrn. Schleiermacher und Schläger geſchehen iſt. Ungleich zweckmäßiger hat gewiß die theologiſche Facultät zu Göttingen die Beantwortung des Gegenſtandes zur academiſchen Preis-Aufgabe gemacht. Die Entſcheidung iſt dahin ausgefallen, daß das Chriſtenthum die Todesſtrafe keinesweges unbedingt verbiete; daß vielmehr Chriſtus ſelbſt Pilatus gegenüber demſelben indirect ein jus vitae et necis zugeſtehe, indem er ihn daran erinnert, daß er dieſe ihm anvertraute Macht, Ja! oder Nein! zu ſagen, auch mit göttlicher Gerechtigkeit handhabe. Vrgl. De Christiano capitis poenae vel admittendae vel repudiandae fundamento und Commentatio in certamine literario etc. praemio ornata Auctore Carolo Georgio Wiestero. Goettingae 1835.

So lange aber unter den Männern von Fach Streit iſt, ſollte vernünftiger Weiſe jeder Kanzelredner ſich hüten, bei den Mitgliedern ſeiner Gemeinde, religiöſe Zweifel zu erregen, die deren Gefühle in grellen Widerſtreit mit den Geſetzen des Staates bringen müſſen.

Die in der Großmann'ſchen Schrift von den Gegnern der Todesſtrafe gebrauchten vielfachen Argumente, laſſen ſich ſämmtlich auf die drei Principien zurückführen: die chriſtliche Religion verbiete die Todesſtrafe; ſodann ſey dieſelbe naturrechtlich unzuläſſig; endlich wird aus medicinisch-pſychologiſchen Gründen mehrfach zu beweiſen verſucht, daß gar kein

Urtheil

Urtheil über die Schuld eines Verbrechers möglich ſey. Nach dieſem Standpunkt der Controverſe ſind alſo alle vier Facultäten aufgefordert, ihre Entſcheidung zu geben. Auf das theologiſche und mediciniſche weiter einzugehen, würde dem Charakter dieſer Blätter nicht entſprechen. Aber auch die mannichfachen rechtlichen und politiſchen Gründe, welche von beiden Seiten vorgebracht worden ſind, mag Derjenige, der ſich mit dem Gegenſtande mehr beſchäftigen will, aus dem Buche ſelbſt kennen lernen. Doch ſey es erlaubt, ein Paar Worte aus der Rede des Abgeordneten Eiſenſtuck, hervorzuheben, womit derſelbe die Anſicht zu begründen ſucht, daß die Todes-Strafe den naturrechtlichen Grundſätzen über Staat und Strafe unbedingt widerſtreite, demnach als ſchlechthin widerrechtlich auch ohne alle weitere Rückſicht zu verwerfen ſey. Der genannte Abgeordnete giebt in ſeiner Rede, gehalten in der vierzigſten Sitzung der erſten Kammer am 3. Mai 1833 (pag. 39 der Großm. Schrift) die bündigſte Darſtellung des Principes, welches man vom Standpunkte der rationaliſtiſchen Rechts-Philoſophie aus aufſtellen und feſthalten muß, wenn man die Widerrechtlichkeit der Todesſtrafe nach Grundſätzen des Vernunft- oder Naturrechtes beweiſen will. Er ſagt:

"Man muß unzweifelhaft annehmen, daß der "Staat auf der Idee des Vertrages beruht. Iſt aber "auch als höchſter Zweck dieſes Vertrages die allgemeine "Sicherheit anzuerkennen, ſo iſt es doch mit allgemeinen philoſophiſchen Grundſätzen nicht vereinbar, daß "das Mittel für den Zweck den Zweck überbieten ſoll (?). "Wenn es nun ausgemacht iſt, daß über ſeine eigene "Perſönlichkeit kein Menſch gebieten kann, und in dieſer Rückſicht, wie Kant ſehr wahr ſagt, der Selbſtmord das ſträflichſte Verbrechen iſt, ſo darf auch niemand um ſeine eigene Sicherheit, als Zweck, zu erreichen, ſeine Perſönlichkeit, als Mittel, einſetzen, und

muß

"muß lieber außer dem Staate leben, als ſolch einen "Vertrag eingehen!

Nur wenige Bemerkungen hierzu:

Der Staat ſoll auf der Idee eines Vertrages beruhen. Mit Recht überhebt ſich der Redner des unmöglichen Beweiſes, daß unſere Staaten in der Erfahrung auf einer Thatſache beruhten, (oder, um rechtlich beſtehen zu können, beruhen mußten) welche ſich als ein Vertrag charakteriſiren ließe. Er ſagt nur: Der Staat kann vor dem Richterſtuhl der Vernunft kein Recht beſitzen, welches der Einzelne gegen den es auszuüben wäre, nicht vertragsmäßig zu entäußern nach den Grundſätzen des ſogenannten Vernunft-Rechtes für befugt erachtet werden dürfte. Mit a. W. die Idee eines Vertrages als Grundlage des Staates iſt nur eine Fiction im Intereſſe der Wiſſenſchaft, um bei der einzelnen ſtreitigen Frage über die Zuſtändigkeit dieſes oder jenes Rechtes, als prüfenden Masſtab die Vorfrage zu heben: ob den einzelnen die in Frage ſtehende Gewalt über ſich, dem Staate einzuräumen befugt geweſen ſey?

Aber fragen wir, womit beweiſt der Redner das Fundament ſeiner Argumentation; nämlich, daß der Staat kein Recht haben könne, es ſey ihm denn durch Conceſſionen der Einzelnen, welche das fragliche Recht gegen ſich ſelbſt pacto unionis einräumen, zu Theil geworden? Prüfen wir dieſe Anſicht des Abgeordneten Elſenſtuck ein wenig ausführlicher, da dieſelbe der große Hebel iſt, womit alle möglichen ſtaats- und naturrechtlichen Theorieen in Bewegung geſetzt werden.

Es beruht aber dieſe Anſicht auf dem Wahne, der Natur-Menſch, wie er nackt in der Schöpfung daſteht, oder vielmehr von dem Philoſophen, von allen andern abſtrahirend, gedacht wird, ſey das unverletzliche, das hochberechtigte Weſen, ſey der Quell, woraus alle Rechte gegen denſelben erſt abgeleitet werden müſſen.

Allein

Allein man brauche ſich nur wirklich vollkommen von aller Ahnung einer höheren Ordnung, einer ſittlichen Regel zu abſtrahiren, um ein recht rein philoſophiſches Naturrecht zu bekommen, und ſehe dann, ob man aus dem Weſen und den Eigenſchaften des nackten Thier-Menſchen erkennen und beweiſen kann, daß derſelbe nicht getödtet werden dürfe! Alles "Dürfen" aller "Sollen" iſt gar nicht denkbar, ohne eine ſittliche Regel, die ſich aus den Eigenſchaften des iſolirt gedachten Menſchen nicht conſtruiren läßt, ſondern nur aus der Erkenntniß der großen Schöpfung, und deren Zuſammenhanges und Ordnung, im Ganzen erkannt werden kann; die man aber unwillkührlich bei allen jenen naturrechtlichen Argumentationen vorausſetzt, (weil der Menſch ohne dieſelbe gar nicht Menſch ſeyn würde,) und dann in dem Weſen des Menſchen finden, und aus demſelben beweiſen zu können glaubt. Was iſt mit dem Begriff eines Menſchen anzufangen, wenn man nicht an eine Beſtimmung ſeines Daſeyn's denken darf — denn dieſes Letztere würde einen Beſtimmenden, einen Schöpfer und Regierer vorausſetzen, von dem einſtweilen abſtrahirt werden ſoll? Wenn die Anhänger jener Theorie, von welcher der Abgeordnete Eiſenſtuck ausgeht, conſequent ſeyn wollen, müſſen ſie auch von einem Thiere, welches ſich ſeiner Haut wehrt, ſagen, es vertheidige die Rechte ſeiner Perſönlichkeit.

Der genannte Abgeordnete hätte nur den Widerſpruch in ſeiner eigenen Argumentation betrachten ſollen. Er unterſcheidet ſelbſt zwiſchen gültigen und ungültigen Verträgen. Alſo nicht die Willkühr des einzelnen Paciscirenden entſcheidet, ſondern eine höhere Regel billigt oder mißbilligt den Inhalt der Verträge, d. h. die Handlungen, welche in Folge der Verträge in's Leben treten ſollen. Giebt es aber eine ſolche höhere Regel, wird ſie nicht auch unmittelbar

bar entſcheiden über die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Staatsgewalt? Wozu die Einwilligung des Einzelnen, welche ſich doch an dieſe höhere Regel binden muß?

Abgeſehen hiervon, ſo iſt die aufgeſtellte Theorie practiſch ganz unbrauchbar, ſobald es darauf ankommt, dem Staate wirklich das eine oder das andere Recht zu vindiciren — nicht ihm eins abzuſprechen. Denn ſoll nicht die Idee des Rechtes, das Ethos, über die Handlungen entſcheiden, ſondern kommt es dabei wirklich auf die Einwilligung der einzelnen Mitglieder des großen Vereines an, hat dieſe Einwilligung irgend einen Werth — dann darf offenbar nicht gefragt werden: ob der einzelne Menſch beim Eintritt in den Staatsverein der Staatsgewalt eine Macht über ſein Leben einräumen dürfe und könne? — ſondern dann muß die Frage vielmehr lauten: ob die jetzt lebenden Staatsangehörigen in dem pacto sociali wirklich eingewilligt haben, ob jeder Einzelne wirklich das fragliche Recht wider ſich ſelbſt eingeräumt hat? Denn nicht, daß ich mein Haus verkaufen darf, kann meinem Nachbar ein Recht gewähren, ſondern nur die Thatſache, daß ich mich meines Rechtes wirklich entäußert habe. — Wo iſt aber jemals ein Staat wirklich durch einen Vertrag zu Stande gekommen? — Und ein ſolcher Vertrag würde noch immer nicht die folgenden Generationen binden!

Soweit gelangt man mit allen den leeren naturrechtlichen Poſtulaten! Auf die Dauer wird wohl niemals ein anderes Vernunftrecht Geltung und Anſehn gewinnen, als die durch Philoſophie, d. h. durch freie Forſchung, durch Proteſtantismus geläuterte chriſtliche Moral ſelbſt. Das Chriſtenthum aber, woran die Gegner der Todesſtrafe appelliren, lehrt nichts weniger, als daß die obrigkeitliche Gewalt auf einem Vertrage beruhe. Wenn man freilich, wie Hr. Profeſſor

Groß=

Großmann pag. 52. in ſeiner etwas leidenſchaftlich geſchriebenen "Prüfung der v. Ammon'ſchen Rede" behaupten will, "neben dem Catechismus der Moral, einen Catechismus des "Vernunftrechts" annehmen muß, "der ebenſo heilige Pflichten enthält" — ſo können daraus Colliſionen entſtehen, welche zu löſen dann dem philoſophiſchen Scharfſinne des Prof. Großmann überlaſſen bleiben muß. Will man z. B. mit dem Abgeordneten Eiſenſtuck an die Spitze dieſes Vernunftrechts-Catechismus ſtellen: daß der Einzelne auch nicht einmal freiwillig ſeine Perſönlichkeit dem Staate zum Opfer bringen dürfe, dann iſt es aus mit dem: dulce et decorum est pro patria mori; — dann iſt Leonidas und ſeine treuen Genoſſen um ihren Ruhm gebracht; ſie waren leichtſinnige Menſchen, die den Werth ihres Lebens nicht zu ſchätzen wußten; und Arnold von Winkelried hätte beſſer gethan erſt Naturrecht zu ſtudiren, ehe er ſich bei Sempach dem Tode für's Vaterland weihete!

Referent iſt keinesweges geneigt den hohen Werth herabzuſetzen, den jeder Menſch pflichtmäßig auf ſein irdiſches Daſeyn legen ſoll. Eine heilige Scheu verbietet leichtſinnig, wohl gar voreilig! in das dunkele Jenſeits hinüberzueilen, deſſen ſchauerliche Finſterniſſe kein Flug der menſchlichen Phantaſie aufklären kann und ſoll; — allein ebenſo wenig darf man einen Augenblick Bedenken tragen, ſobald es die irdiſche Pflicht gebietet. Die Erwartung einer jenſeitigen Vergeltung kann nur dazu dienen zur ſtrengſten Erfüllung der Pflicht noch mehr anzutreiben — übrigens wiſſen wir von dem Jenſeits viel zu wenig, als daß es irgend im Drange der irdiſchen Verhältniſſe berückſichtiget werden dürfte. Alle auf die Vorſtellung von dem, was da nach dem Tode ſeyn wird, gebaute Räſonnements, ſind gänzlich bodenlos. Wenn daher von dem vielgenannten

nannten Abgeordneten gegen die Zuläſſigkeit der Todes-Strafe auch das Bedenken geltend gemacht wird; daß durch dieſelbe dem Rathe des Höchſten vorgegriffen werde, welcher den Sünder vielleicht lieber längere Zeit auf der Erde hätte wandeln laſſen; daß ein Weſen dadurch vielleicht voreilig in eine Ordnung der Dinge hinausgeſtoßen werde, wohin es noch nicht gehört (vgl. p. 40) — ſo liegt dieſer Anſicht gewiß eine anthropomorphiſtiſche Täuſchung zu Grunde. Für Referent's Gefühl iſt es eine Art Blasphemie; jedoch er will ſich des harten Ausdruckes nicht anmaßen. — Der Rathſchluß des Allermächtigen, ohne deſſen Willen kein Sperling zur Erde fällt, wird wohl trotz unſerer Criminal-Juſtiz walten! Mit dieſem Gedanken mögen ſich diejenigen Menſchenfreunde tröſten, denen die Freude nicht werden wird, ihre Anſicht in dieſer höchſt wichtigen Frage ins Leben treten zu ſehen.

VI.

Promemoria,

die Anſprüche Kurheſſens auf die Entſchädigungen für die Niedergrafſchaft Katzenelnbogen, die Herrſchaft Pleſſe nebſt Häckelheim und Neuengleichen, die Aemter Uchte, Auburg und Freudenberg, letztere vier im Königreich Hannover, betreffend.

Der Art. 40 der Wiener Congreßacte überwies der Krone Preußen das jetzige Großherzogthum Fulda. Im Vertrage zwiſchen Preußen und Kurheſſen vom 16. Oct. 1815 (Art. 1), welchem der verewigte Landgraf Victor von Heſſen-Rotenburg am ſelben Tage beitrat, überließ Preußen dieſen Ländertheil dem Kurfürſten von Heſſen als Entſchädigung für die von letzterem

terem (Art. 2) abgetretenen, in der Ueberſchrift ge- nannten Beſitzungen Heſſen wurde durch Fulda nicht nur für die Hoheitsrechte in den genannten Parcelen, ſondern auch für die Domainen und Gefälle entſchädigt, welche der erwähnte Landgraf daſelbſt hausvertrags- mäßig beſaß. Dagegen übernahm Heſſen die Ver- pflichtung, den Landgrafen Victor wegen dieſer Ver- luſte durch Revenüen in Heſſen ſchadlos zu halten, welchen die frühere Fideicommisqualität ankleben ſollte. (Art. 4. 7. 9. 22. — Nachtrag zur preußiſchen Geſetz- ſammlung vom Jahr 1818 p. 59 und 68.) Die Krone Preußen leiſtete für die dem Landgrafen zu- fallende Entſchädigung ausdrücklich Gewähr (Art. 3 des acceſſoriſchen Vertrags vom 16. Oct. 1815). Die- ſelbe verſicherte am 10 Nov. 1815, unter Verpfändung des königlichen Worts, auch für die Nachfolger den beregten Tractat zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch nicht geſtatten zu wollen, daß Eingriffe gegen den- ſelben verſucht würden. Späterhin wurden die an Preußen übergegangenen Ländertheile theils an Naſſau, theils an die Krone Hannover (namentlich Pleſſe mit Häckelheim und Neuengleichen, und die Aemter Uchte, Freudenberg und Auburg) abgetreten. In dem unter preußiſcher Vermittelung abgeſchloſſenen Vertrage vom 4. März 1816 entſagt der verewigte Landgraf (Art. 1) auf die oben angedeutete Entſchädigung in Heſſen, und ſtipulirt, indem er dieſelbe dem Kurfürſten cedirt, eine ſolche unter preußiſcher Souverainetät (Art. 2.) mit der Befugniß, darüber, als über ein freies Al- lodium, unbeſchränkt disponiren zu können (Art 3.). Zur Erwerbung dieſer Beſitzung (Ratibor in Ober- ſchleſien) verſpricht der Kurfürſt von Heſſen eine ge- wiſſe Summe (mit Anrechnung von 600,000 Rthlrn. Privatobligationen) anwenden zu wollen (Art. 5.). In dem Vertrage vom 10. Mai 1820 wird dieſe Ent- ſchädigung näher regulirt. Nach Art. 1 wird aner-

kannt,

kannt, daß dem Kurhauſe die Vergütung für die von Heſſen=Rotenburg abgetretenen Beſitzungen obliege, und der auszugleichende Revenüenbetrag auf 55,000 Rthlr. feſtgeſetzt, derſelbe auch gegen Remiſſion eines Sechstheils allodoficirt (ebendaſelbſt). Um das hiernach ſich ergebende Einkommen von 45,333⅓ Rthlrn. zu decken, wird die Herrſchaft Ratibor nebſt Rauden, mit Aufhebung des die Fideicommißqualität ſtipulirenden §. 22 des Vertrags vom 16. Oct. 1815 als freies Eigenthum mit der Befugniß, unter Lebenden und von Todes wegen darüber zu disponiren, dem Landgrafen überwieſen (Art. 2.). Um eine zweimalige Beſitzveränderung zu vermeiden, erwirbt nicht das Kurhaus dieſen Gütercomplex, ſondern es übergiebt dem Landgrafen die Mittel zur unmittelbaren Erwerbung derſelben (Art. 3.). Außerdem wird noch die Herrſchaft Treſſurt allodificirt (ebendaſelbſt), und ſtipulirt, daß die Allodificirungen lediglich zu Gunſten des Landgrafen, ohne Berückſichtigung der Seitenverwandten geſchehen ſeyen (Art. 8.). Auch dieſen Vertrag haben Se. Maj. der König von Preußen eigenhändig ratificirt und deſſen Aufrechthaltung befohlen. Weil der damalige Kurprinz, jetzige Kurfürſt von Heſſen, die fraglichen Ratibor ꝛc. Güter beſaß, ſo wurde mit demſelben am 15. Mai 1820 ein beſonderer Vertrag geſchloſſen, des Inhalts: Der Kurprinz tritt dem Vertrage vom 10. Mai 1820 völlig bei (Art. 1.). und überläßt dem Landgrafen die Beſitzung Ratibor ꝛc. zum völlig freien Eigenthum (Art. 2.), leiſtet auch dieſes Geſchäft wegen Eviction (Art. 3.), empfängt dagegen die zur Erwerbung ausgeſetzten Mittel (Art. 13. — Quittung vom 17. Juli 1820). Der hochſelige Landgraf beſaß die erwähnten Güter nach Berichtigung des Beſitztitels und nach Präcluſion aller Realprätendenten

prätendenten bis zu ſeinem am 12. Nov. v. J. erfolgten Ableben ungeſtört. Derſelbe hinterließ mehrere gerichtliche Teſtamente, in welchen er die Prinzen Victor und Chlodwig von Hohenlohe=Waldenburg=Schillingsfürſt bei Ermangelung einiger leiblicher Descendenz zu Univerſalerben ernannte, und die Allodialbeſitzungen in Schleſien, Treffurt und Corvey, zu einem immerwährenden Fideicommiß erhob. — Im Laufe der Unterhandlungen über die Herausgabe des Allodiums in der niederheſſiſchen Quart zählte der jetzige Kurprinz und Mitregent von Heſſen die Herrſchaft eigenhändig unter diejenigen Erbſchaftsgegenſtände, welche den Allodialerben gebühren. Späterhin, am 14. Juli d. J., erklärt derſelbe eben ſo eigenhändig dieſes Zugeſtändniß für einen Schreibfehler! und geſtattet, daß das Heſſen=Philippthal'ſche Geſammthaus am 21. Aug. eine Proteſtation an des Königs von Preußen Majeſtät richtet, inhalts deren um Verſagung der Beſtätigung des vom verewigten Landgrafen errichteten Fideicommiſſes, und um gerechte Berückſichtigung der entgegenſtehenden Rechte des kurheſſiſchen Geſammthauſes gebeten wird. In dieſer Proteſtation wird Ratibor nebſt Treffurt als Surrogat der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen und der Herrſchaft Pleſſe nebſt Häckelheim und Neuengleichen dargeſtellt, und ſogar angedeutet, daß die durch den Reichsdeputations=Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803 §. 7. erworbene, von Kurheſſen ſubſidiar gewährte Rheinoctroyrente mit der Erwerbung von Ratibor in Beziehung ſtehe, und deshalb nach §. 45 daſelbſt die Familienſucceſſionsrechte auf Ratibor übergegangen ſeyen — während doch die Verträge vom 16. Oct 1815 Art. 1 und 2. und 10. Mai 1820 (über Corvey) §. 11 — 16 nicht nur nachweiſen, daß Kurheſſen im Großherzogthum Fulda für die Geſammtanſprüche des heſſiſchen Hauſes, mithin auch für

für den rotenburgiſchen Antheil entſchädigt worden, und in dieſem Ländertheile alſo das Surrogat zu ſuchen hat; ſondern auch, daß dieſes Gouvernement für die 1803 verlorenen überrheiniſchen Beſitzungen durch die mainziſchen Aemter Fritzlar, Amöneburg ꝛc. entſchädigt, und der Landgraf von Rotenburg mit einer ſpäter von Seiten Preußens erworbenen, abgelöſten und allodificirten Rente abgefunden ſey, daß mithin die Beſtimmungen des erwähnten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes mit dem Entſchädigungsgeſchäft von 1815 nichts gemein haben, wie dies ſchon ein Blick auf die Karte des 1815 abgetretenen, auf der rechten Seite des Rheins liegenden Theil der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen darthut. Ueberdies hat Heſſen-Rotenburg nicht Land und Leute, ſondern baares Geld zur Entſchädigung erhalten, und an den jetzigen Kurfürſten ausgehändigt, was mit keinem Fideicommiß-Verband behaftet war, und welches verwendet wurde, um vertragsmäßig und ſogar onerös allodificirte Beſitzungen dafür anzukaufen. Sodann kann der fehlende Hinzutritt des Agnaten die Verträge nicht vernichten, welche hiernach keineswegs über Surrogate des Stammguts verabredet, daneben unter ſouverainen Staaten vom Staatsoberhaupte als ſolchem und unter königl. preußiſcher Garantie feierlich abgeſchloſſen ſind, zu einer Zeit, wo Deutſchland unter dem Schutze der Wiener Congreßacte neu entſtand und höhere Rückſichten gelten, als die, welche die Agnaten eines durch die vereinten Anſtrengungen Deutſchlands wieder eingeſetzten Regentenhauſes *) geltend zu machen im Stande waren. Es bedarf nur eines Blicks auf

*) S. Note des deutſchen Bundestags in der Sache der weſtphäliſchen Domainenkäufer an den kurheſſiſchen Bundestagsgeſandten, Hrn. v. Lepel, in der Frankfurter Zeitung (1817, den 24. März).

auf die von der Krone Hannover unter ganz gleichen Verhältniſſen von Heſſen erworbenen Beſitzungen, nämlich die Herrſchaft Pleſſe ꝛc., um zu gewahren, daß die aus dem mangelnden Zutritt der Agnaten und aus den kurheſſiſchen Stammguts-Grundſätzen abgeleiteten Folgerungen zu viel beweiſen, und deshalb wohl noch nicht bis jetzt nach dieſer Seite hin geltend gemacht ſind.

VII.

Eröffnung der Provinzialſtände-Verſammlung für die däniſchen Inſeln und Holſtein.

(Fortſetzung.)

Schon vor Eröffnung der erſten Sitzungen erſchien folgende königl. Verordnung: "Da in Folge der Beſtimmungen in Unſeren Verordnungen vom 15. Mai v. J. über die Errichtung von Provinzialſtänden in Dänemark deren §§. 85 und 87 das Weſentlichſte, welches bei den Ständeverſammlungen verhandelt wird, in einer eigends dazu beſtimmten Zeitung zur öffentlichen Kunde gebracht werden ſoll, ſo wollen Wir, daß nichts, benannte Verhandlungen betreffend, in Zeitſchriften oder Tageblättern irgend einer Art aufgenommen wird, wenn ſolches nicht zuvor in der von den Ständeverſammlungen ausgehenden Zeitung mitgetheilt worden iſt. Wir beauftragen deshalb allergnädigſt Unſere däniſche Canzley, ſowohl den Cenſor der politiſchen Blätter, als die betreffenden Polizeibeamten, welchen die Durchſicht anderer Blätter und Zeitſchriften obliegt, hierauf aufmerkſam zu machen und zugleich als Pflicht aufzulegen: ohne vorhergehende Anfrage bei der Canzley Alles zu ſtreichen, was in dieſen Blättern oder Zeitſchriften über die Verhandlungen

handlungen in den Verſammlungen der Provinzialſtände ſtehen möchte, wenn ſolches nicht durch die in gedachten §§. der Verordnung vom 15. Mai 1815 genannten Zeitung veröffentlich worden iſt."

Am 3. d. wurden mehrere Geſetzentwürfe von geringerem Belang vorgelegt. Unter Anderm ein Entwurf, betreffend die Diäten der ſtellvertretenden Richter. Der Entwurf wurde einer Committee zur Prüfung übertragen. Am 5. eröffnete der königl. Commiſſarius die Sitzung mit der Botſchaft, daß er am Tage zuvor die Dankadreſſe dem Könige überreicht habe; zugleich habe er Sr. Maj. von dem Wunſche der Stände in Kenntniß geſetzt, die Adreſſe durch eine Deputation überreichen zu laſſen, was jedoch aus Beſorgniß, daß ein ſolches Verfahren den Beſtimmungen der königl. Verordnung vom 15. Mai v. J., nach welcher alle Mittheilungen durch den Commiſſarius geſchehen ſollten, entgegen ſey, unterblieben iſt. Hierauf verlas er folgendes Reſcript vom 4. "Wir wollen dir hiermit übertragen, der Verſammlung der Provinzialſtände für Seelands- und mehrere andere Stifte zu erkennen zu geben, daß Wir mit allerhöchſtem Wohlgefallen die an Uns unterm 2. d. M. von der Verſammlung gerichtete Dankadreſſe entgegengenommen, ſo wie auch, daß Wir mit beſonderer, allerhöchſter Zufriedenheit das Wohlwollen, womit dieſe von Uns gegebene Inſtitution von der Verſammlung empfangen worden, erkannt haben; ſo wie Wir auch gerührt und mit Dank die wohlgemeinten Gebete, welche ſie für Uns zu dem Allmächtigen ſendete, zu würdigen wiſſen. Somit Gott befohlen."

In den verſchiedenen Sitzungen bis zum 13. wurden folgende königl. Propoſitionen vorgelegt: Entwurf zu einer Verfügung wegen Sicherung der Künſtler gegen die Nachbildung ihrer Kunſtwerke; 2) der Entwurf zu einem Plakat, betreffend die Diätengel-

der und die Beförderung der ſogenannten Satzrichter; 3) der Entwurf zu einer neuen Verfügung, wegen näherer Beſtimmungen über die den Eigenthums-bauern durch die Verordnung vom 12. Mai 1769 zuerkannte Teſtations-Befugniß; 4) der Entwurf zu einer Verfügung wegen näherer Beſtimmungen der Juriſdictions-Verhältniſſe, welche auf öffentliche Veranſtaltung zur Verfolgung von Geſetzes-Uebertretungen u. ſ. w. anhängig gemacht worden; 5) der Entwurf zu einem Plakat, wegen näherer Beſtimmungen über das Handelsrecht der Groſſirer; 6) der Entwurf zu zwei Reſcripten, wegen Ausdehnung einiger der in den Jahren 1832 und 1833 für Dänemark emanirter allgemeiner Verfügungen auf die Färöer, theils ohne, theils mit Modification; 7) der Entwurf zu einem Sportel-Reglement für die gedachten Inſeln; 8) der Entwurf zu einer Verordnung wegen zukünftiger Erlegung von Bußen und gewiſſer anderer Geldverpflichtungen; 9) der Entwurf zu einer Verordnung über das bei Strandfällen zu beobachtende Verfahren; 10) der Entwurf zu einem Plakat wegen Ausdehnung des Auspfändungsrechts: 11) der Entwurf zu einem Plakat wegen der Form des Proceſſes bei Forſtvergehen; 12) der Entwurf zu einer Verordnung, wodurch verſchiedene in den Jahren 16.. bis 1831 incluſive für Dänemark herausgekommene Verfügungen auf Island ausgedehnt werden; 13) der Entwurf zu einem Plakat, wodurch die Verordnung vom 13. Mai 1776 über die Abtretung von Zäunen und Hügeln u. ſ. f., die Bodencultur in Island betreffend, aufgehoben worden; 14) der Entwurf einer Verordnung über die Finanzverwaltung der Handelsſtädte, mit Ausnahme Kopenhagens; 15) der Entwurf wegen Erhöhung der Gebühren der ſogenannten Birkrichter; 16) der Entwurf zu einer Verordnung betreffend einige nähere Beſtimmungen über das Rechtsverhältniß

verhältniß zwiſchen den Grundeigenthümern und den Erbpachtsbauern in Dänemark; 17) der Entwurf betreffend das Münzweſen in Island; 18) der Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Abhaltung der ſogenannten Ernte- und Monats-Gerichte auf den Färöern; 19) der Entwurf zu einem Plakat, nähere Beſtimmungen in Bezug auf den Handel und die Schifffahrt Islands enthaltend; 20) der Entwurf zu einer Verordnung über die Zoll- und Schiffs-Abgaben im Königreich Dänemark; 21) der Vorſchlag wegen Beſtreitung der durch die Ständeverſammlung verurſachten und noch verurſacht werdenden Geldausgaben.

In der Sitzung am 14. kam man, da alle königl. Propoſitionen an die Ausſchüſſe verwieſen ſind, an die von einzelnen Mitgliedern der Verſammlung ausgehenden Anträge. Nach Beſeitigung einiger von bloß lokalem Intereſſe entwickelte Graf Holſtein ſehr ausführlich ſeine Motion wegen völliger Freilaſſung der Negerſclaven auf den däniſch-weſtindiſchen Inſeln, nahm dieſelbe aber zurück, als ihm der königl. Commiſſair die Anzeige machte, daß die Regierung ſchon vorbereitende Schritte gethan habe, um eine genauere Beſtimmung des Rechtsverhältniſſes zwiſchen den Sclaven und den Plantagenbeſitzern herbeizuführen, obgleich der Commiſſair keinesweges dieſes beabſichtigte neue Rechtsverhältniß als ein ſolches bezeichnete, wie es durch die Motion des Antragſtellers beabſichtigt wurde, der zufolge die Sclaven alle bürgerlichen Rechte erhalten ſollten, und alſo, wenn ſie überhaupt in ein dienendes Verhältniß zu den Plantagenbeſitzern zu treten beabſichtigten, dies nur in dem Verhältniß freier Arbeiter zu ihren Dienſtherren würde haben geſchehen können. — Den Schluß der Sitzung füllte ein Vorſchlag des Secretair Algreen-Uſſing über ſeine Motion, betreffend das Armenweſen Kopenhagens,

gens, aus. Der Antrag ging im Weſentlichen auf eine Rechnungsablage über den jetzigen finanziellen Status des Armenweſens und auf die Einführung einer alljährlichen Rechnungsablage über daſſelbe an die deputirten Bürger der Hauptſtadt. Der Antrag wurde einem Ausſchuſſe zugewieſen. In der Sitzung vom 15. trug Profeſſor Bang die Entwickelung ſeines ſchriftlich eingereichten Antrags in Bezug auf die Communalverfaſſung Kopenhagens vor. Die Motion bezog ſich 1) auf die Rechte und Pflichten der Kopenhagener Bürger. 2) Die Wahl der ſtädtiſchen Repräſentanten. 3) Die Organiſation des Magiſtrats. 4) Nähere Beſtimmungen über die Autorität, welche dem Magiſtrat und den Repräſentanten im Verein zukommt, theils entſcheidender, theils berathender Art. 5) Gleiche Beſtimmungen über die eigenthümliche, den Magiſtrat unterſtützende und controllirende Autorität der Repräſentanten; und 6) vollkommene Publicität in allen Communal-Angelegenheiten. Der Antrag wurde an einen Ausſchuß von drei Mitgliedern verwieſen, der darüber berichten und einen darauf bezüglichen Geſetzentwurf vorlegen ſoll. — Derſelbe Antragſteller entwickelte darauf eine gleichfalls ſchriftlich eingelieferte Motion, betreffend die Controlle über die Hebungsbeamten und die Ausübung der beſtehenden Strafgeſetze gegen untreue Beamte. Sein Antrag geht dahin: 1) Daß alle öffentlichen Hebungsbeamten im Allgemeinen fortan nicht unter des königl Regierungs-Collegiums unmittelbarer Controlle in Bezug auf Rechenſchaftsablage u. ſ. w. ſtehen ſollen, ſondern daß eine beſondere Oberbehörde conſtituirt werde, welche die Controlle über die Caſſenbeamten zu führen habe und dafür verantwortlich ſey. 2) Daß es als unabweichbare Regel gelten müſſe, daß, wenn ein Hebungsbeamter ſich eines Caſſendefects ſchuldig macht, die höhere Behörde, welche über

ihn

ihn Aufſicht zu führen verpflichtet war, dem Könige als unachtſam durch das mit der Unterſuchung zu beauftragende Tribunal bezeichnet werde, falls ſie ſich nicht genügend zu entſchuldigen vermöge. 3) Daß die Strafgeſetze gegen untreue Hebungsbeamte in aller Strenge vollzogen werden. Auch in Bezug auf dieſen Antrag bemerkte der königl. Commiſſair, daß der König den Auftrag zur Niederſetzung einer Commiſſion, um ein Geſetz in Bezug auf die Verhältniſſe der Caſſen- und Hebungsbeamten zu entwerfen, bereits am Ende des vorigen Monats ertheilt habe, und die weitere Verhandlung der Sache wurde bis zur nächſten Sitzung ausgeſetzt. In dieſer Sitzung vom 16. wurde ein aus drei Mitgliedern beſtehender Ausſchuß zur Berichterſtattung über die letzte Motion des Profeſſors Bang ernannt. Juſtizrath Salicath entwickelte hierauf einen Antrag auf ein neues und ausführlicheres Geſetz über Diebſtahl, Hehlerei und Mitwiſſenſchaft, welches jedoch nur proviſoriſch bis zur Ausarbeitung eines neuen Strafcodex gelten ſollte, und verband mit dieſem Antrag einen andern auf Abſchaffung der Ehrenſtrafe wegen Entführung, und einen dritten wegen Aufhebung der Inquiſitions-Commiſſion. Die Anträge wurden an einen Ausſchuß verwieſen. Am 19. legte der königl. Commiſſair einen Entwurf in Betreff des Criminalweſens zu Island vor, welcher an einen aus 5 Mitgliedern beſtehenden Ausſchuß verwieſen wurde. Unter den eingereichten Anträgen einzelner Mitglieder machte ſich der des Kammerraths Rasmuſſen bemerklich, welcher zur Verhinderung leichtſinniger Eingehung der Ehen vorſchlug, daß Jeder, der ſich zu verheirathen wünſche, eine Abgabe von 5 bis 50 Rbthlr. der Armencaſſe entrichten ſolle. Der Proponent nahm ſeinen Antrag zurück auf die Bemerkung des Commiſſairs, daß ſchon häufig ſolche Vorſchläge bei der däniſchen Canzley ein-

eingegangen wären, die aber immer zurückgewieſen wurden aus Rückſicht der daraus hervorgehenden Beſchränkung der perſönlichen Freiheit und der Beſorgniß vor ſchädlichen Folgen für die Volksmoralität. In den folgenden Sitzungen vom 21 bis zum 26. wurde über mehrere der früheren Anträge, welche an Ausſchüſſe verwieſen worden waren, Bericht erſtattet, worauf eine Berathung ſtattfand, wie das über die einzelnen Angelegenheiten dem Könige zu erſtattende Gutachten ausfallen ſolle. Unter den neuen Anträgen befindet ſich eine Motion des Grafen **Holſtein**, daß die Communalangelegenheiten künftig von den Amtleuten im Verein mit einem Amts-Communerath verhandelt werden ſollen. Am 28. machte der Kammerrath Drewſen eine Motion wegen Ablöſung der Frohndienſte, ſie wurde an einen Ausſchuß von 7 Mitgliedern verwieſen. Einen andern Antrag machte der Secretair Algreen-Uſſing wegen Beförderung des Realunterrichts in Dänemark.

Die Sitzung der Provinzialſtände Holſteins in Itzehoe eröffnete am 1. Oct. der königl Commiſſarius Conferenzrath Höpp mit folgender Rede:

"Hochzuverehrende und achtbare Mitglieder dieſer Verſammlung. Die wichtigen Zwecke, in deren Anleitung wir uns hier auf ergangenen Befehl vereinigt finden, ſind uns ſchon aus den Geſetzen bekannt, durch welche die Weisheit Sr. Maj. des Königs berathende Provinzialſtände ins Leben zu rufen für gut gefunden hat. Sie ſind uns Allen theuer und heilig. Denn ſie befaſſen die Beförderung des gemeinſamen Wohls und die Belebung von Sinn und Eifer für Daſſelbe. In dem Bewußtſeyn für ſie nach Kräften gewirkt zu haben, findet der Vaterlandsfreund ſein Glück und die Be-

Belohnung für ſeine Beſtrebungen. Aber freilich kann man ſich dieſem ſchönen Ziele nicht ohne Schwierigkeiten nähern. Sie ſelbſt, meine Herren, kennen vielmehr meiſtens aus eigener Erfahrung, namentlich die Größe der Sorgfalt, mit der zu dem Ende die mannigfaltigſten und verſchiedenartigſten Verhältniſſe aufgefaßt, gewürdigt und beurtheilt werden müſſen, die damit verbundenen geiſtigen Anſtrengungen, die in der Beziehung unerläßliche Ausdauer und Beharrlichkeit. Zur Ueberwindung dieſer Schwierigkeiten werden aber Kraft und Muth am ſicherſten gewonnen und erhalten, wenn uns auf dieſer mühevollen Bahn eine großartige Geſinnung begleitet, welche, erhaben über alle kleinliche Rückſichten, nur auf das Wohl des Ganzen gerichtet iſt, und ſelbſt etwanige eigene Opfer nicht ſcheut, um Jenes zu begünſtigen. Sie, meine Herren, haben dieſe Geſinnung bei den Bewohnern Holſteins längſt erkannt, und überhaupt in keinem Stande derſelben die Vorausſetzungen zu einem gedeihlichen Wirken auf dem nunmehro angewieſenen Wege vermißt. Das nie erkaltete Gefühl für das gemeinſame Wohl, und die Eigenſchaften, welche die Befriedigung deſſelben erheiſcht, haben ſtets den Holſteiner charakteriſirt, und ſind auch jetzt bemerkbar geworden durch die Aeußerungen eines Ihnen geſchenkten Vertrauens, welches, wie die durch landesherrliche Fürſorge getroffene Wahl, und gleichſam im Einverſtändniß mit derſelben, Sie, meine Herren, gemeinſchaftlich in dieſe Verſammlung berufen hat. In Ihren dadurch anerkannten Geſinnungen und Eigenſchaften iſt eine unerſchütterliche Garantie dafür gegeben, daß Sie Ihre Berathungen einmüthig nur dem Beſten des Landes widmen, und indem Sie dem Vertrauen deſſelben entſprechen, den landesväterlichen Abſichten Sr. Maj. des Königs entgegen kommen und deren Erreichung zu befördern bereit ſeyn werden. Wohlbegründete Hoffnungen

gen der Art haben den Befehl Ihrer Einberufungen begleitet, und von ihnen beſeelt, entſpreche ich nach dem allerhöchſten Willen gegenwärtig dem ehrenvollen Berufe, die ſtändiſche Verſammlung für das Herzogthum Holſtein zu eröffnen. Schon in dieſer ſind Ihnen mehrere Gegenſtände von hoher Wichtigkeit vorzulegen, über welche Ihr einſichtsvoller Rath erwartet wird. Zwar bedarf es der Erwähnung nicht, daß durch ſie die gleichfalls für Ihre Berathung beſtimmten, bereits vorbereiteten und eingeleiteten Mittel und Wege zur größeren Wohlfahrt, ſo wenig erſchöpft als vollſtändig bezeichnet ſind, und nicht Alles, was beabſichtigt und worauf ſchon landesväterlich Bedacht genommen worden, kann zum Gegenſtande von Erörterungen in dieſer Verſammlung gemacht werden. Es mußte vielmehr unter Andern die nothwendige Rückſicht auf die ſonſtige Berufsthätigkeit ihrer Mitglieder zur näheren Erwägung der Größe der Bedürfniſſe führen, ja nachdem deren Abhelfung als mehr dringend oder nur als wünſchenswerth erſcheint. Danach hat ſich die Gränze gebildet zwiſchen denjenigen landesherrlichen Mittheilungen, welche nunmehro Ihre Mitwirkung in Anſpruch nehmen, und denjenigen, welche Ihrer künftigen, wenn auch nicht ſehr fernen Thätigkeit, vorbehalten bleiben mußten.

Wie in unſerer Civilgeſetzgebung überhaupt manche wohl hiſtoriſch erklärbare, aber dennoch jetzt nicht mehr zu motivirende Verſchiedenheiten ſtatt finden, ſo iſt das namentlich auch in unſerem, dem Perſonenrechte angehörigen Vormundſchaftsweſen der Fall. Die Beſeitigung dieſer, eine Rechtsungewißheit erzeugenden Abweichungen, iſt daher nothwendig, und zu dieſem Zwecken werden Ihnen Geſetzesentwürfe vorgelegt werden, in welchen zugleich auf verſchiedene Verbeſſerungen in dieſem Zweige der Legislation Bedacht genommen iſt, und die als Uebergang und Einleitung zu einer

allge-

Digitized by Google

allgemeinen Vormünder-Verordnung betrachtet werden können.

Die Beitreibung rückſtändiger Steuern und Gefälle iſt bis jetzt, wenigſtens in vielen Diſtricten, auf einem für den Reſtanten-Debitor beſonders läſtigen und koſtſpieligen Wege geſchehen. Die zur Abſtellung ſolcher Unzuträglichkeiten beabſichtigten Mittel ſind gleichfalls in einem Geſetzesentwurfe anzugeben.

Neben einem Zweige der freilich zu Ihrer Mitwirkung nicht nothwendig gehörenden Gewerbe-Polizei, welcher die Schiffsbauerei betrifft, wird der Entwurf zu einer allgemeinen Städteordnung Ihre Aufmerkſamkeit um ſo mehr in Anſpruch nehmen, da in ihr zugleich die Elemente zu einer zeit- und zweckmäßigen Geſtaltung der Repräſentation in den übrigen Communen enthalten ſind, über deren nähere Organiſation die landesherrlichen Mittheilungen abſichtlich bis zur nächſten Verſammlung ausgeſetzt worden.

Die öconomiſchen Verhältniſſe der Straf-Anſtalten in Glückſtadt ſind bis jetzt nicht genügend geordnet. Zur Regulirung derſelben ſind Ihnen Vorſchläge mitzutheilen.

Da mehrere Bauten-, Wege- und Chauſſee-Anlagen in den Herzogthümern bevorſtehen, ſo erſcheint es nothwendig, Vorſchriften für die dabei vorkommenden Entſchädigungs-Geſchäfte in einem allgemeinen Reglement zu erlaſſen. Ein ſolches Reglement, welchem rückſichtlich zweier Chauſſee-Anlagen ſchon geſetzliche Kraft hat beigelegt werden müſſen, wird Ihnen zur Begutachtung vorgelegt werden, ehe über die Fortdauer ſeiner Gültigkeit Allerhöchſt entſchieden wird.

Der Mangel an einer allgemeinen See-Enrollirungs-Verordnung iſt ſchon längſt gefühlt worden. Um demſelben abzuhelfen, ſind Entwürfe abgefaßt, die ich gleichfalls zu Ihrer Berathung zu bringen angewieſen bin.

Ungleich

Ungleich wichtiger noch als dieſe Gegenſtände iſt aber die Allerhöchſt beabſichtigte Reform in den bisherigen Zoll=Einrichtungen, die in einem Entwurfe zu einer neuen Zollverordnung zu Ihrer Kunde und Berathung gebracht werden wird, und mit welcher ein Entwurf zu einer den jetzigen Bedürfniſſen entſprechenden Hauſirverordnung in Betreff verſchiedener Beſtimmungen zuſammenhängt. Dieſe Anordnungen ſtehen beſonders mit dem commerciellen und induſtriellen Leben in den mannigfaltigſten Beziehungen. Sie greifen in viele Verhältniſſe ein, und ſie ſind es zugleich, bei denen Erwägungen vorkommen, die Sie, meine Herren, unterſtützt durch Ihre Erfahrungen und Kenntniſſe, durch Ihre Kunde der Localitäten, und der verſchiedenartigſten Intereſſen fruchtbringend zu machen, vorzugsweiſe im Stande ſeyn werden. Von der Nothwendigkeit ſolcher Reformen ſind Sie ohne Zweifel längſt ſchon überzeugt geweſen, und die Erwartungen, daß Sie hier vornämlich zur Bewirkung der Verbeſſerungen behülflich ſeyn werden, ſtützen ſich daher auf mehrfache Gründe. Wenn ein Uebel erkannt, und ein heilſamer Zweck begriffen worden, ſo wird ein wohlwollender Sinn ſehr leicht zu einer übereinſtimmenden und richtigen Benutzung der ſich darbietenden Mittel führen. Unſere künftigen Verhandlungen und hoffentlich ſchon unſere nächſten Erfahrungen werden den Werth dieſer Wahrheit bewähren, und uns auffordern, ihre Benutzung durch ein gegenſeitiges Vertrauen immer mehr auszubreiten. Dieſem gegenſeitigen Vertrauen entſpricht es auch, daß bei Ihren Verhandlungen, Ihren unbefangenen Aeußerungen kein Hinderniß entgegengeſtellt, ſondern daß Ihnen, innerhalb der Gränze des Geſetzes und des Gewiſſens, Freiheit der Rede und Stimme geſtattet ſeyn ſoll. Zum Gedeihen der dem Lande allerhöchſt verliehenen Inſtitution wird es vornämlich beitragen, wenn ſie

von

von Anbeginn an ihrem wahren Geiſte nach ins Leben tritt, und durch dieſe Betrachtung wird die Wichtigkeit der Ihnen, meine Herren, geſtellten Aufgabe allerdings noch geſteigert. Aber Ihre Bemühungen werden gewiß des Zieles nicht verfehlen, da die nämlichen Geſinnungen des allgemeinen Wohlwollens ſie leiten und unterſtützen, welche zur Einführung der Provinzialſtände ſo augenſcheinlich geführt haben. — Möge denn die Vorſehung Ihre Beſtrebungen ſegnen, meine Herren. Mögen ſelbige nach dem erhabenen Willen unſeres allgeliebten Königs zum Heil des gemeinſamen Vaterlandes gereichen, ſeine Wohlfahrt befördern, und ebenfalls durch ſie das Band, welches darin Fürſt und Volk ſeit Jahrhunderten vereinigt, auch für kommende Zeiten immer feſter geknüpft werden."

Der Commiſſair forderte hierauf den Aelteſten in der Verſammlung, den geheimen Conferenzrath von Brockdorff, auf, die Wahl eines Präſidenten zu leiten. Er ſprach ſeine Anſichten und Wünſche für das Gedeihen der ſtändiſchen Inſtitutionen in folgender Anrede aus:

"Hochgeehrte und werthgeſchätzte Herren Collegen!

In Folge der ſo eben an mich, als den Jahren nach, älteſten in dieſer hochverehrten Verſammlung ergangenen Aufforderung des königl. Commiſſarius, des hochverdienten Herrn Conferenzraths, Oberprocureurs und erſten Canzleideputirten Höpp, die Wahl des Präſidenten zu leiten, nehme ich dieſen Platz einſtweilen ein.

Jubel und Frohſinn erſchallt am heutigen Tage, nicht blos in dieſer Stadt, ſondern durch ganz Holſtein. Jedermann freut ſich innig, ja unausſprechlich der Wiedererſcheinung dieſes Tages, eines Tages, den das Land in weit mehr als in einem Säculo nicht geſchaut. Und dieſen Vollgenuß der reinſten Wonne müſſen wir, und mit uns die ganze Provinz, der Gnade

Gnade und Weisheit unſeres allverehrten Regenten und geliebten Landesvaters um ſo mehr verdanken, da alle Theile des Herzogthums zur Concurrenz gezogen, dem Bürger und Grundeigenthümer die freie Wahl der Abgeordneten gelaſſen, welchen ſie ihr Zutrauen im vollſten Maße weihen, welche ſie für die Kenntnißreichſten, und welche ſie vom regſten Eifer für das Gemeinwohl beſeelt halten.

Alles dies fordert uns dagegen um ſo dringender auf, den auszuſprechenden Meinungen, Anſichten oder Gutachten durch Klarheit und Gründlichkeit Eingang zu verſchaffen. Keine Nebenabſichten, keine fremde Autorität, oder blindes Vertrauen auf die beſſeren Kenntniſſe eines Collegen, keine Aufträge oder Wünſche der Committenten dürfen uns verleiten, von unſerer eigenen wohlerwogenen Ueberzeugung abzuweichen; aber auch kein eigenſinniges Beharren bei vorgefaßter Meinung müſſe uns beſtimmen, vielmehr in jedem Fall, die Wichtigkeit und der Werth der Gründe unſere Stimme führen. Daher muß jede Einſeitigkeit uns fremd bleiben, und der Gedanke uns ſtets vorſchweben, ob auch ein für einzelne Diſtricte nützlicher Rath in Gemeinſchädlichkeit ausarten könne.

Der Zweck und Nutzen einer ſtändiſchen Verſammlung kann unmöglich darin beſtehen, das Land in Oppoſition mit der Regierung zu ſtellen, vielmehr grade im Gegentheile, Einigkeit und wechſelſeitiges Vertrauen zu befördern. Ein Blick ins Ausland zeigt, wie leicht man dies Ziel verfehlend auf Abwege geräth. Statt Einigkeit und friedfertige Geſinnungen zu verbreiten, und mit Ruhe, Kälte und Beſonnenheit die Discuſſionen zu führen, leiten ſie zur Animoſität, Zank und Streit, geben einen Tummelplatz eigner Leidenſchaften ab, und alles ſonſt zu hoffende Gute wird zerſtört. Laſſen ſie dies uns zum warnenden Beiſpiel dienen.

Von

Digitized by Google

Von Seiten der Regierung iſt der wichtigſte Zweck dieſer Verſammlung, aus einer andern Quelle als der ihr noch immer offenbleibenden, nämlich der der Beamten, genaue Kunde über den wahren Zuſtand des Landes zu ſchöpfen. Laſſen Sie uns dieſe wahr und offen ertheilen, und dadurch die ſo laut und wiederholt ausgeſprochenen Wünſche der Einführung einer ſtändiſchen Verſammlung rechtfertigen. Laſſen Sie das kleine Herzogthum Holſtein, das ſchon in manchem ein Vorbild gegeben, durch Anerkennung der großen Wahrheit vorleuchten, daß Glück, Heil und Wohlſtand eines Landes von dem Einverſtändniß des Regenten mit den Regierten abhänge, laſſen Sie uns daher die zu erwartenden allerhöchſten Anträge mit Liebe und Vertrauen entgegennehmen, überzeugt, daß ſie aus den wohlmeinendſten Abſichten und väterlicher Liebe geſchehen! Erfahrung, mithin Vergangenheit, iſt die treueſte Mutter und Lehrerin der nur zu flüchtigen Gegenwart, in der wir für die Zukunft arbeiten. Laſſen Sie uns nicht nach der höchſten Vollkommenheit ſtreben, ſondern mit dem erreichbaren Guten uns begnügen. Unvollkommenheit iſt der Mangel aller menſchlichen Handlungen. Wer Alles und auf einmal will, richtet überall nichts aus. Wenn wir nur das Unſrige treu und redlich thun, ſo können wir auf den Segen des Himmels und den Beifall der nach uns Lebenden, ſonach der Zukunft, ſicher rechnen, und dieſer dann die nöthigen Verbeſſerungen ruhig überlaſſen.

Halten Sie, werthgeſchätzte Herren Collegen, das Geſagte einem Greiſe zu Gute, der bald ein halbes Jahrhundert in Dienſtgeſchäften verlebt hat, dem Anhänglichkeit an ſeinen König und Liebe für ſein Vaterland zur andern Natur geworden, und den der Wunſch beſeelt, ſo lange der Himmel ſeine Tage friſtet, dem theuren Vaterlande zu nützen.

Das erſte dieſer hochverehrten Verſammlung obliegende

liegende Geſchäft betrifft die Wahl Ihres Präſidenten. Keiner kann und wird es bezweifeln, daß nicht ein jeder von Ihnen nach ſeiner beſten Ueberzeugung ſtimmen werde. Allein ich bitte zu erwägen, wie ſehr die Eigenſchaften des Präſidenten von denen der Arbeiter in den Comiteen verſchieden ſind. Jener hat es mehr mit der Form und der Leitung des Geſchäftsganges, dieſe aber mit der Materie ſelbſt zu thun. Durch die Wahl des Präſidenten geht ſeine Theilnahme an den Arbeiten in den Comiteen verloren, ja nach §. 48 der Verordnung wegen näherer Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe iſt es ihm unterſagt, nach förmlicher Verhandlung eine Stimme abzugeben.

Nunmehr lade ich Sie, theuerſte Herren Collegen, ein, mir ihre Wahlſtimme ſchriftlich einzureichen, damit der von Ihnen Erkorne die Wahl des Vice-Präſidenten und der beiden Secretaire ſogleich leiten, und ſo die Ständeverſammlung förmlich conſtituiren möge."

Nachdem der Dr. Balemann zum Präſidenten erwählt war, trug er auf die Dankadreſſe an den König an.

In der zweiten Sitzung ward von einem Abgeordneten die Propoſition, daß eine Petition um Oeffentlichkeit der Sitzungen, unter den erforderlichen Modificationen, beſchloſſen werden möge, und die Beſtimmung eines Tages zur Motivirung derſelben reſervirt. Eine zweite Propoſition ward eingebracht in Betreff der Handelsreiſenden, dabei auch eine Petition der Kaufleute des Fleckens Preetz über dieſen Gegenſtand, ſo wie über das Hauſiren, überreicht. Darauf wurde folgende Adreſſe vorgeleſen, genehmigt und einzureichen beſchloſſen.

"Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter, allergnädigſter Erbkönig und Herr! Ew. Maj.! Die am 1. Oct. eröffnete Verſammlung der berathenden Stände

des

des Herzogthums Holſtein hält es für ihre erſte und unerläßlichſte Pflicht, ſich dem geheiligten Throne Ew. königl. Maj. allerunterthänigſt zu nahen, um ihre ehrfurchtsvollſte Huldigung, ihren aufrichtigen Dank dem angeſtammten Herrn und Fürſten darzubringen. Der Weisheit und landesherrlichen Fürſorge Ew. königl. Maj. hat es gefallen, Ihren getreuen Unterthanen in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen die nächſten und wichtigſten ſind, eine Berathung zu geſtatten, um darnach Ew. königl. Maj. ehrfurchtsvoll vorzutragen, was eine gemeinſame Ueberzeugung als dem Vaterlande und ſeinen Bewohnern für nützlich und heilbringend angeſehen hat. — Die ſtändiſche Verſammlung des Herzogthums Holſtein wird, eingedenk der Bürgſchaften der unvergeſſenen Vergangenheit, und den feſten Blick nicht minder auf die Bedürfniſſe der Gegenwart, als auf die Erwartungen der Zukunft gerichtet, dem Zutrauen des Landesvaters mit treuem und freimüthigem Rathe vertrauensvoll entgegen kommen. Mit warmem Eifer werden wir uns den Berathungen in den Landes-Angelegenheiten widmen, mit doppeltem Eifer, mit vermehrtem Zutrauen, da die ſo eben erfolgte Veröffentlichung der Ueberſicht über die Einnahme und Ausgabe des Staates als ein theures Geſchenk angeſehen wird, für welches die ſtändiſche Verſammlnng des Herzogthums Holſtein ſich gedrungen fühlt, Ew. königl. Maj. ihren ehrfurchtsvollſten Dank darzubringen. — Geruhen Ew. königl. Maj., unſern aufrichtigen Dank auch dafür gnädig anzunehmen, daß Allerhöchſtdieſelben ſolche Geſetzesentwürfe und Propoſitionen uns haben vorlegen und ankündigen laſſen, welche dem ganzen Lande oder einzelnen Theilen von großer Wichtigkeit ſind. Auch dafür bringen wir Ew. königl. Maj. unſern allerunterthänigſten Dank dar, daß alle dieſe Geſetzesentwürfe und Propoſitionen nicht das Herzogthum Holſtein allein, ſondern zugleich

das Herzogthum Schleswig mit betreffen. Ew. königl. Maj. haben dadurch in uns das Vertrauen geſtärkt, daß zu denjenigen Verhältniſſen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holſtein verbinden, eine größere Gleichheit in Geſetzen und Einrichtungen in immer vermehrtem Maße hinzukommen werde. — Indem wir ſo Ew. königl. Maj. unſere dankbare Huldigung, den ehrfurchtsvollen Dank darbringen für jede einzelne, dem Lande verliehene Wohlthat, für die ganzen neuen Inſtitutionen, genehmigen Allerhöchſtdieſelben, daß wir für uns und im Namen aller unſrer Mitbürger den innigen Wunſch ausſprechen: Gott ſegne unſern vielgeliebten König und erhalte ihn in unwandelbarem Wohlſeyn noch lange ſeinem getreuen Volke." Das hierauf an den Commiſſarius erlaſſene königliche Reſcript lautet alſo: "Die mit Deinem allerunterthänigſten Berichte vom 5. d. eingeſandte, an Uns gerichtete Dankadreſſe der ſämmtlichen Mitglieder der Provinzialſtändeverſammlung für das Herzogthum Holſtein haben Wir mit allerhöchſtem Wohlgefallen empfangen, und daraus mit beſonderer Zufriedenheit die Art und Weiſe erſehen, worin die von uns verliehenen Inſtitutionen aufgenommen worden. Indem Du der gedachten Verſammlung ſolches zu erkennen zu geben haſt, tragen Wir Dir zugleich auf, derſelben für die Uns ausgeſprochenen wohlgemeinten Wünſche Unſern beſten Dank zu ſagen. — Wir befehlen Dich in Gottes Obhut."

Jetzt ſchritt der Commiſſair zu Motivirung der ſchon in ſeiner Anrede erwähnten Propoſitionen, für welche Committeen ernannt wurden. Nachdem in der dritten Sitzung der Commiſſair den Entwurf der Verfügung wegen Regulirung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Strafanſtalt zu Glückſtadt motivirt hatte, und ein Ausſchuß von 5 Mitgliedern ernannt war, hatte nach der Tagesordnung der Abgeordnete das

Wort

Wort, welcher in der zweiten Sitzung eine Propoſition wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen eingebracht hatte. Er las zuſörderſt ſeinen dahin lautenden Antrag:

"Da in der Verordnung wegen Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe im Herzogthum Holſtein vom 15. Mai 1834 das Stattfinden der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht ausgeſprochen iſt, ſo beſchließt die Verſammlung die Einreichung einer Petition: daß Oeffentlichkeit der Verhandlungen ſtattfinden möge unter Vorbehalt näherer Beſtimmungen über deren etwa nothwendig befundenen Modification."

und bezog ſich ſodann zu deſſen Begründung auf die, in dem Eingang des Geſetzes vom 28. Mai 1831 enthaltene Aeußerung, daß die Stände in Wirkſamkeit treten ſollen, um durch eine angemeſſene Theilnahme an der Verwaltung, in den Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinſame Wohl noch mehr zu beleben, um Sr. Maj. von den Mitteln zur Beförderung dieſes Wohls die zuverläſſigſte Kunde zu verſchaffen, und dadurch das Land, welches das königl. Haus mit dem Volke vereinigt, noch feſter zu knüpfen. Der Abgeordnete bemerkte, dieſe ächt königlichen Worte bedürfen nur eines Commentars, um die Motive zu rechtfertigen. Der König wolle das edelſte Motiv des Bürgers, den Gemeinſinn, wecken. Dies ſey ausgeſprochen in jenen Worten, die nicht an die Ständeverſammlung, die noch nicht einberufen geweſen, ſondern an das ganze Volk gerichtet worden. Auch ſey es von höchſter Wichtigkeit, daß das Volk erfahre, nicht bloß was für Reſultate, ſondern auch wie ſie gewonnen würden. Der König wolle ferner die zuverläſſigſte Kunde erhalten von den Mitteln, das gemeinſame Wohl zu fördern, er wolle die Wünſche

des Volkes erfahren. Der Kreis, zur Erlangung dieſer Kunde müſſe ſonach nicht beengt, ſondern erweitert werden, und Zuhörer zu den Verſammlungen zugelaſſen werden. Dies ſey um ſo wichtiger, da das Geſetz die Wahlfähigkeit an Grundbeſitz binde, und Intelligenz ohne dieſen ſtattfinden könne. Dem werde abgeholfen durch Zulaſſung von Zuhörern, und es werde ſich ein geiſtiger Verkehr bilden, der um ſo wichtiger ſey, als die Preſſe der Freiheit ermangle, und wegen der Verhältniſſe zum deutſchen Bunde nicht frei ſeyn könne. Die Bande zwiſchen Fürſten und Volk könnten nur durch Vertrauen verſtärkt und feſter geknüpft werden. Holſteins Volk hege dies Vertrauen zu ſeinem Landesherrn, und ſey überzeugt, er werde einen offen dargelegten Wunſch deſſelben gnädig aufnehmen, ſelbſt wenn er nicht gewährt werden könne. Geheimniß ſtehe dem Vertrauen im Wege, und habe meiſtens Argwohn zur Folge. Endlich komme noch die Anregung des Ehrgefühls in Betracht. Ueberall, wo Großes und Edles geſchehe, habe dies mitgewirkt als Sporn und Antrieb. Wohl bedürfe es der Schranken, aber die Ausſchweifungen deſſelben ſeyen hie nicht zu fürchten, und deſſen Wirkſamkeit ſey nicht zu ſchwächen.

Der Proponent wendete ſich ſodann zu Beſeitigung der, gegen die Oeffentlichkeit gewöhnlich geltend gemachten Gründe. Sie ſolle überflüſſig werden durch die Zeitung für die Verhandlungen der Ständeverſammlung. Dieſe aber könne nicht Alles melden, da die Preſſe nicht frei ſey, und mit Rückſicht auf das Verhältniß Holſteins zum deutſchen Bunde nicht frei ſeyn könne, mithin würden deren Relationen dem Mißtrauen nicht entgehen. Dazu komme, daß dem billigen Wunſch des Volks, ſeiner Abgeordneten Handlungsweiſe zu erfahren, ſo wie der Abgeordneten ſich ein gutes Andenken im Volke zu ſtiften, nicht ent-

ſprochen

ſprochen werde. — Die Meinung, der Wunſch nach Oeffentlichkeit ſey nicht der Wunſch des Volks, ſey irrig, die Abgeordneten möchten zeugen, jeder für ſeinen Diſtrict. — Unerheblich ſey die Beſorgniß, daß manche Mitglieder ſich ſcheuen werden, öffentlich zu reden, als deſſen ungewohnt, indem es ſich nicht um Eloquenz, ſondern um ſchlichten einfachen Vortrag handle. — Eine Beſorgniß, daß er oder gar die Verſammlung durch die proponirte Petition das Mißfallen des Königs erregen möchte, werde bei deſſen von allen ſeinen Unterthanen verehrten Huld und Milde Niemand Raum geben. Der Abgeordnete ſchloß mit einer Bezunahme auf ſeinen Antrag. Ein anderer Abgeordneter erhob ſich mit der Erklärung, daß er den Antrag unterſtütze, eine weitere Motivirung aber unnöthig finde. Hierauf wurden einige Petitionen um Oeffentlichkeit eingereicht und verleſen. Ein Abgeordneter erklärte von ſeinen Wählern beauftragt zu ſeyn, den Wunſch, daß die Ständeverſammlungen öffentlich ſeyn möchten, auszuſprechen. Ein anderer Abgeordneter ſprach ſich dahin aus: die Gegner der Oeffentlichkeit gingen häufig nur von ſelbſtſüchtigen Anſichten aus, und ſcheueten ſich, eine angenehme Bequemlichkeit aufzugeben und ſtatt derſelben Mühe und Sorgen zu übernehmen. Auch könne er die Gefahren nicht anerkennen, da Aufklärung das lebendigſte Princip zur Beförderung des Volksglücks, und als ſolches von dem Könige anerkannt ſey. Aufregung ſey bei uns von der Oeffentlichkeit nicht zu fürchten, da wir in einem Lande wohnten, in dem die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten erſt entwickelt werden ſolle. Dagegen wären die Vortheile der Oeffentlichkeit augenfällig. Oeffentlichkeit ſey die Garantie, daß Jeder erfülle, was das Land von ihm erwarte, Oeffentlichkeit ſey ein Wächter der Pflichterfüllung, auch ſey die Verſammlung keine Behörde,

deren

deren es viele und ausgezeichnete gebe, ſondern ſolle gerade durch Oeffentlichkeit wirken.

Ein anderer Abgeordneter bemerkte: wie er zwar dieſem Vortrage beitrete, indeß ſtehe es für jetzt nur zur Frage, ob die vorgelegte Propoſition abzulehnen oder an eine Committee zu verweiſen ſey. Er hoffe, die Committee werde ſie unterſtützen, für jetzt ſey es entſcheidend, daß doch auch nach Anſicht der Gegner der Oeffentlichkeit, dieſe ein wichtiger Punkt ſey, und das Land alles Vertrauen zu der Verſammlung verlieren werde, wenn dieſelbe einen ſo hochwichtigen Gegenſtand nicht einmal der Berathung werth achte.

Hiergegen erhob ſich ein anderer Abgeordneter mit der Bemerkung: es ſey noch nicht der Augenblick da, um die Oeffentlichkeit zu erbitten; die Abgeordneten wären nicht mit parlamentariſchen Kenntniſſen verſehen, es wäre keine Dankbarkeit gegen Se. Maj. den König, ja, nicht einmal Wohlanſtändigkeit, jetzt um Offentlichkeit zu bitten, nachdem wir in den neuen Inſtitutionen ein ſo großes Geſchenk erhalten, und weil die Ständeverſammlung noch nicht in dem Fall geweſen, von alle dem, was Sr. Maj. uns gegeben etwas in Ausführung zu bringen. Man könne alſo nicht wünſchen, das ein Antrag geſchehe, der von Sr. königl Maj. zurückgewieſen werde, weshalb er auf Verwerfung der Propoſition antrage.

Von mehreren Abgeordneten ward bemerkt, daß ein großer Theil ihrer Committenten dieſe Anſicht theilten. Daß man erſt das Blatt für die Verhandlungen der Ständeverſammlung ſehen müſſe, um beurtheilen zu können, ob Oeffentlichkeit der Sitzungen für erforderlich zu achten ſey.

Dagegen wird bemerkt: es komme hier auf parlamentariſche Beredſamkeit nicht an, auch ſtehe das Geſetz der Propoſition nicht im Wege, da die Frage wegen Oeffentlichkeit der Verſammlungen darin nicht

berühre

berührt ſey. Se. Maj. der König wünſche den Rath und die Anſichten der Mitglieder zu vernehmen, und ſo ſey es auch Pflicht, dieſe offen und unumwunden und ohne Rückſichten auszuſprechen. Sollte die Zeitung für die Verhandlungen der Provinzialſtände nur die Reſultate der Verhandlungen enthalten, ſo könne ſie um ſo weniger ein Surrogat der Oeffentlichkeit abgeben.

Zwei andere Abgeordnete unterſtützen den Antrag auf Ernennung einer Committee wegen Wichtigkeit des Gegenſtandes, und weil durch Ernennung eines Ausſchuſſes kein Präjudiz ausgeſprochen werde.

Ein anderes Mitglied erhob ſich dagegen und führte Folgendes an: es ſey erſt das Blatt für die Verhandlungen der Verſammlung zu erwarten. Auch komme in Betracht, daß nicht alle Mitglieder Beredſamkeit hätten, welche erforderlich ſey, wenn das Publicum zugelaſſen würde. Es komme ferner in Betracht, daß man bei deſſen Zulaſſung nicht ſo frei ſprechen könne, wie dies jetzt thunlich ſey. Ueberdies könne man die Erwartung hegen, daß Se. Maj. der König, was nur möglich ſey, bewilligen werde, und trage er darauf an, daß die Frage wegen einer Petition bis zum Schluſſe des Landtages ausgeſetzt werde.

Ein anderer Abgeordneter äußerte ſich dahin: ihm ſcheine, als ob die Stimmen für und gegen den Vorſchlag größtentheils motivirt ſeyen durch Aeußerung einer Beſorgniß, er könne wohl ſagen, Furcht, und zwar verſchiedener Art. Einige ſeyen der Meinung, die fragliche Propoſition könne mißfällig aufgenommen werden, andere fürchteten, daß die Abgeordneten ſich zur Zeit nicht für die Oeffentlichkeit qualificirten, andere endlich ſcheinen einen Einfluß außerhalb des Saales als Motiv für die Oeffentlichkeit geltend machen zu wollen. Es ſcheine ihm, als ob alle dieſe Rückſichten gar nicht in Betracht kämen. Er wenigſtens

ſtens ſey der Meinung, daß weder die Beſorgniß, mißfällig zu werden, noch eine Rückſicht auf ſeine Committenten ihn leiten müſſe, ſondern lediglich ſeine eigene Ueberzeugung. Er ſtimme für einen Ausſchuß, der auch ernannt wurde.

(Fortſetzung folgt.)

VIII.

Aus den amtlichen Protocollen gezogene Relation über die, bei der am 5. Nov. erfolgten Conſtituirung des Benedictiner-Stifts St. Stephan zu Augsburg ſtattgefundenen Feierlichkeiten.

Nachdem das neu gegründete Benedictiner-Stift den Vorſchriften der katholiſchen Kirche gemäß in der durch das bereits bekannte Programm angezeigten Weiſe durch den hochwürdigſten Hrn. Biſchof von Augsburg vorerſt kirchlich conſtituirt worden war, verfügte ſich Se. Durchl. der königl. Staatsminiſter des Innern, Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, geführt von dem hochwürdigen Abte Barnabas Huber, und begleitet von den königlichen Oberkirchen- und Studienräthen, Domcapitular Dr. Deutinger und Mehrlein, und den in dem Programme genannten Perſonen und Corporationen, in den Bibliothekſaal des Stifts-Gebäudes, wo ſich bereits früher Prior und Convent des neuen Stifts eingefunden hatten. Se. Durchl. der königliche Staats-Miniſter des Innern eröffnete die Feierlichkeit durch eine höchſt ergreifende Anrede. Er bemerkte, wie es für den denkenden Mann überhaupt ein ernſter und zugleich erhebender Gedanke ſey, an der Wiege neuer Schöpfungen zu ſtehen, deren Leben weit hinaus über das ſeinige reichen werde, durch welche er alſo zu kommenden

menden Geſchlechtern, zu einer noch unentrollten Zukunft ſpreche; wie aber dieſes Gefühl doppelt ernſt und erhebend werde, wenn die neuen Inſtitute den höchſten und heiligſten Zwecken der Menſchheit, der Religion und dem Unterrichte, gewidmet ſeyen. Er erinnerte dann, wie in Baiern die Einrichtung einer entſprechenden Anzahl von Klöſtern, und unter dieſen einiger dem Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften ausſchließend gewidmeten, durch Art. 7 des zweiten Anhanges zur Verfaſſungs-Urkunde zum förmlichen Verfaſſungsgebote erhoben ſey, wie demnach die heutige Feier (abgeſehen von ihrer ſonſtigen Bedeutſamkeit) ſchon als Erfüllung einer von dem höchſtſeligen Könige feierlich eingegangenen Verpflichtung, nur als ein weiterer Schritt zur vollſtändigen Durchführung des in allen ſeinen Theilen gleich heilig beſchwornen, ſomit auch in allen ſeinen Theilen gleich loyal anzuwendenden Grundgeſetzes jeder Meinung willkommen ſeyn müſſe. Der Hr. Miniſter wies ſodann nach, wie der erlauchte Monarch die in der erwähnten Verfaſſungsſtelle entwickelte wichtige Aufgabe, ungeachtet der Allerhöchſtihnen mehrfach geäußerten dringenden Wünſche, nicht einer Corporation, die man eines reactionairen Standpunktes mindeſtens fähig erachtete, ſondern einem Orden d e u t ſ c h e n Weſens und d e u t ſ c h e r Stiftung, einer kirchlichen Körperſchaft anvertraut habe, für deren unbedingtes Fernſeyn von allen politiſchen Tendenzen die Geſchichte voller zehn Jahrhunderte zeuge, deren tief wiſſenſchaftliche Bildung, heitere Lebensanſicht, und ächt veredelnde Erziehungsweiſe allen Confeſſionen gleiche Achtung einflöße, und deren treuem Wirken zunächſt die germaniſchen Völker ihre Civiliſation und den großartigen Charakter ihrer geiſtigen Entwickelung danken. Er wünſchte dem Throne und dem Lande Glück zu dieſer königlichen Wahl, und hieß die würdigen Prieſter herzlich willkommen, welche ſich entſchloſſen haben,

haben, dem Ruf eines biedern Königs ſo biedere Folge zu leiſten. Er führte dem Orden in umfaſſender Darſtellung ſeine Pflichten als öffentliche, durch den Staat gegründete, den Geſetzen des Staats unterworfene Corporation und die desfallſigen Beſtimmungen der zweiten Verfaſſungsbeilage vor, wobei er erklärte, wie die Regierung dem neuen Inſtitute den Vollgenuß der ihm laut des Gründungsreſcripts zukommenden Rechte, insbeſondere auch das der Ordensregel entſprechende Recht der Abtwahl in dem ganzen Umfange der frühern baieriſchen Klöſter einräume, wie überhaupt die angemeſſene Entwickelung des localen und corporativen Lebens in Baiern von jeher Sitte und ſeit und durch das Geſetz des Jahres 1834 erklärtes Regierungsſyſtem geworden ſey, wie aber hinwieder der Staat erwarten und fordern dürfe und müſſe, daß die fortan ſich bildende kirchliche Corporation durch ächte deutſche Unterordnung unter die Gewalt der Landesbiſchöfe, durch treues Feſthalten an Thron, Verfaſſung und Landesgeſetzgebung den alten Ruhm ihres Ordens bewahren werde, um recht eigentlich in einem Lande einheimiſch zu werden, wo man weder religiöſe, noch politiſche Spaltungen kenne, wo jedes chriſtliche Bekenntniß auf die Erziehung ſeiner Angehörigen den gebührenden Einfluß übe, und wo, eben weil jeder den Glauben ſeiner Väter vollſtändig in ſich aufnehme, weil alſo Jedem — ächt religiös — ſeine Richtung werde, Alles vereint und brüderlich der großen gemeinſamen Aufgabe entgegengehe. Se. Durchl. entwickelte den mit dem Lehramte betrauten Ordensgliedern ihre aus dieſem Verhältniſſe hervorgehenden ſpeziellen Obliegenheiten, und analiſirte zu dem Ende das baieriſche Erziehungsſyſtem nach allen Momenten ſeiner aus den uneigenſten Gedanken des gegenwärtigen Monarchen hervorgegangenen großartigen Reſtauration. Der Miniſter führte an, wie des Königs Maj. weder religiöſe

ligiöſe Ausbildung auf Koſten der Erudition, noch Verſtandesſteigerung ohne Pflege des Gemüthes wolle; wie vielmehr ſein königliches Streben auf gleichmäßige Entfaltung von Kopf und Herz, auf Veredlung des ganzen Menſchen zielt, wie Er neben der ſorgfältigſten Entwickelung, neben einer gründlichen und tüchtigen Ausbildung aller übrigen Geiſtesanlagen, auch die treue Bewahrung und Entfaltung jenes Urgedankens fordere, welchen die Vorſehung in die Bruſt jedes Menſchen gelegt hat, und deſſen Uebertäubung alles Wiſſen nur zu einem Princip innerer Entzweiung und zu einem Blicke in maßloſe Wüſten geſtalte, und wie der Monarch in dem Heranziehen eines ſeiner Landesgeſchichte befreundeten, ſeiner Aufgabe klar bewußten, durch eine alle Claſſen durchdringende und veredelnde Bildung in Tagen univerſalhiſtoriſchen Umſchwungs gegen jede Art von Irrgang gleich gerüſteten Volkes, die heiligſte Aufforderung des Königthums erkenne. Se. Durchl. ging ſofort über zu den Einzelnheiten des Syſtems und der beſtehenden Verordnungen, insbeſondere auch über Zweck und Bedeutſamkeit der neugeſchaffenen techniſchen Gymnaſien (Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen) und Lyceen (politechniſche Schulen) und über ihre Beziehung zu den wiſſenſchaftlichen Unterrichtsanſtalten, beiläufig dasjenige wiederholend, was der Miniſter bereits aus Anlaß der Grundſteinlegung des neuen Univerſitätsgebäudes öffentlich erörtert hatte. Er empfahl die der Studienanſtalt zu St. Stephan ſich zuwendende Jugend der Obſorge ihrer künftigen Lehrer; er beſchwor dieſe, die Jugend zu wahren Baiern im ächtverfaſſungsmäßigen Sinne des Worts zu erziehen, und fügte mit ſichtbarer Rührung bei, wie es einer ſolchen Empfehlung kaum bedürfe, und wie neben dem Geiſte des Ordens auch die Achtung gebietende Perſönlichkeit der verſammelten Ordensmänner, wie namentlich ihr edler Entſchluß,

ſchluß, die ſchöne Heimath, eine glückliche, ſorgenfreie Exiſtenz, und alles dem Menſchen Theure zu verlaſſen, um in einem fremden Lande der ſchwierigſten aller Aufgaben ſich zu widmen, dem biedern Baier-Volke und ſeiner vaterländiſchen Regierung die höchſte aller Bürgſchaften darbiete. Er erwähnte, wie des Königs Majeſtät mit Stolz auf das neuconſtituirte Inſtitut ſchaue, einen ſichtbaren Beweis göttlichen Schutzes darin erblickend, daß daſſelbe ſchon vor dem Tage ſeiner Eröffnung wahre Glanzpunkte des Wiſſens und der Sittenreinheit von einem nirgends übertroffenen, ja höchſt ſelten im gleichen Maß auffindbaren Schatze veredelnder Kräfte darbiete. Er erwähnte als einer nicht zu verkennenden höhern Fügung des Umſtandes, daß von allen zur Zeit der Säculariſation in dem weiten baieriſchen Reiche wirkſam geweſenen Aebten nur ein einziger (der bei dem Acte anweſende ſeiner tiefen Erudition und ſeiner hohen ſittlichen Würde wegen allgemein verehrte Jubelgreis Cöleſtin v. Königsdorf) noch am Leben ſey, daß dieſer dem einzig zu erneuter Wirkſamkeit berufenen Orden angehöre, daß ſonach der gegenwärtige Abt aus den Händen eines noch lebenden Vorgängers die Traditionen der Vergangenheit und den Segen einer tauſendjährigen Reihenfolge älterer Brüder empfange. Er ermahnte endlich den Orden, ja feſtzuhalten an ſeiner Geſchichte und an dem ihn ſo ſehr auszeichnenden Geiſte, als dem ſicherſten Mittel, die Hoffnung des Landes zu rechtfertigen, das zuverſichtliche Vertrauen ſeines erhabenen Wohlthäters zu lohnen, und der großen wahrhaft nationalen Maßregel auch jene Gemüther zu befreunden, deren noch jüngſt einige, in abſtracten Anſichten befangene — die einen über dem Streben nach Freiheit das große Fundamentalprincip aller Freiheit, jenes der religiöſen Denkfreiheit, die andern aus Liebe zu einem nicht deutſchen Orden ſogar das ihnen

ihnen theure Gebot chriſtlicher Liebe vergeſſend — gegen das Zuſtandekommen der neuen Schöpfung zu wirken geſucht hätten, deren redlicher Sinn aber ſich der durch die That bewirkten Ueberzeugung nicht verſchließen werde. Schließlich drückte der Miniſter innige Freude darüber aus, daß die Wiedereinführung des Ordens in ſeine ſegensvolle Thätigkeit durch die Gnade des Königs ihm, der eben dieſem Orden einen weſentlichen Theil der eigenen Bildung verdanke, übertragen worden ſey, und daß er dieſe Wiedereinführung im Beiſeyn des ehrwürdigen Greiſes vollziehen dürfe, deſſen wohlwollender Einfluß entſcheidend in ſeine ganze Lebensrichtung eingegriffen habe. Nach dieſen einleitenden Worten forderte der königl. Staatsminiſter des Innern die Ordensmitglieder auf, vor Allem den in Baiern für jede öffentliche Wirkſamkeit unerläßlichen Verfaſſungseid zu leiſten, zugleich bemerkend, daß dieſer Eid für die mit Beibehaltung des ausländiſchen Indigenats in den baieriſchen Staatsverband aufgenommenen in dem Moment erlöſche, in welchem ſie etwa gegen Hoffen und Erwarten mit Aufhebung des baieriſchen Indigenats dereinſt in ihr bisheriges Vaterland zurückkehren ſollten. Die Eidesformel ward von dem Referenten des königl. Staatsminiſteriums des Innern in katholiſchen Kirchenangelegenheiten, Oberkirchen- und Oberſtudienrath Deutinger, feierlich wortdeutlich verleſen, und es ſchworen ſucceſſive der Abt und ſämmtliche Mitglieder des neuen Stiftes, worauf ſechszehn Mitgliedern deſſelben durch den königl. Staatsminiſter des Innern die Allerhöchſt gefertigten Indigenatsdecrete zugeſtellt wurden.

An die Eidesleiſtung reihte ſich zunächſt die weltliche Inſtallation des Stifts als ſolches, indem der k. Staatsminiſter des Innern im Namen Sr. Majeſtät des Königs und auf Allerhöchſtdeſſelben ausdrücklichen Befehl das Benedictinerſtift zu St. Stephan in Augsburg

burg als klöſterliche Corporation, in Gemäßheit der Verfaſſung und unter den in den Begründungs-Reſcripten entwickelten Verhältniſſen, als conſtituirt erklärte. Sofort übergab der Hr. Miniſter dem Stifte die allerhöchſtgefertigte Urkunde über die ihm aus dem Privatvermögen Sr. Maj. des Königs zugewandte Schenkung von 46,000 fl., ſammt dieſer Summe ſelbſt in an das Stift cedirten Capitalbriefen. Ferner überraſchte der k. Staatsminiſter den Abt und das Convent durch eine weitere allerhöchſte Urkunde über eine königliche Schenkung von 10,000 fl. zur Erwerbung des Sabbadiniſchen Hauſes und Gartens, behufs der Errichtung eines umfaſſenderen Penſionats, und durch die rechtsverbindliche Abtretungs-Urkunde des Magiſtratsraths Sabbadini ſelbſt, bemerkend: wie Se. Maj. der König nach erholten Aufſchlüſſen über die treffliche Bürgſchaft gewährende Perſönlichkeit der eingetretenen Conventsmitglieder ein Bedürfniß gefühlt hätten, dieſem Stifte auch die lang erſehnte Gründung einer ſolchen Erziehungsanſtalt möglich zu machen, und wie zu hoffen ſey, daß mancher bisher im Ausland erzogene baieriſche Jüngling nun zufolge dieſes königlichen Schrittes in den Schooß des Vaterlandes und in die Nähe ſeiner theuren Eltern zurückgerufen werde. Endlich übergab der k. Staatsminiſter des Innern dem conſtituirten und inſtallirten Stifte auch ein die Befugniß des Stiftes zur Annahme von Schenkungen feſtſtellendes allerhöchſtes Reſcript. Der Conſtituirung und Inſtallirung des Stifts folgte die Uebergabe der katholiſchen Studienanſtalt an daſſelbe, indem des k. Staatsminiſters des Innern Durchl. erklärten, daß er gleichfalls im Namen des Königs und auf Allerhöchſtdeſſen Befehl die ſchon bisher ſtiftsmäßig ausſchließend katholiſche Studienanſtalt zu St. Stephan, beſtehend in einer vollſtändigen lateiniſchen Schule, einem vollſtändigen

digen Gymnaſium und vollſtändigen Lyceum, ſammt dem Bezuge der aus den Fonds dieſer Anſtalt fließenden Renten und ſammt dem eigends dotirten Knaben-Seminar in der durch das Gründungsreſcript und die nachfolgenden Verfügungen näher ſpecificirten Weiſe an das neuconſtituirte und inſtallirte Stift feierlich übergebe und ausantworte. Nach Vollendung dieſer Acte nahm zuerſt der hochwürdigſte Abt des neugegründeten Stifts das Wort, ſprechend: "Von tiefer Rührung zu ſehr ergriffen, wiſſe er für ſeine Gefühle kaum Ausdruck und Sprache zu finden. Möge indeſſen dem ſtärkern Gefühle das Wort erliegen, ſein und ſeiner Brüder heißeſter Dank ſolle darum nicht weniger beredt ſich wirkend ausdrücken, ſolle ſich kundgeben in einer des erhabenen Gründers dieſer neuen Schöpfung würdigen Weiſe — in dem regen unermüdeten Streben den allerhöchſten Abſichten ehrenvoll zu entſprechen, und das allergnädigſte Zutrauen zu rechtfertigen. Die dem neuen Stifte anvertraute Jugend ſolle in den Mitgliedern deſſelben treue Führer und redliche Freunde auf dem Pfade zur Wiſſenſchaft, zur Bildung, zur Tugend und zur Religioſität finden, welche ihrem wißbegierigen Geiſte geſunde Nahrung reichend, zugleich ihr an zarten Keimen edler Gefühle und Geſinnungen ſo reiches Gemüth mit liebevoller Sorgfalt pflegend ſich die Löſung der für Kirche und Staat gleich wichtigen Aufgabe zur heiligſten Angelegenheit machen, zwiſchen Wiſſenſchaft, Bildung, Religion und Chriſtenthum das heilige Band wieder feſter zu knüpfen, welches eine frivole Zeit zu lockern und zu löſen verſucht habe." Derſelbe wies ſodann auf die Leiſtungen des Ordens durch ſo viele Jahrhunderte hin, und bemerkte ſchließlich: "Die Kirche werde in den Mitgliedern eifrige Diener des heiligen Amtes in Wort und That — König und Vaterland durch Treue und Ergebenheit, durch Anhänglichkeit und Liebe, durch verträglichen

träglichen friedliebenden Sinn ausgezeichnete Unterthanen und Bürger finden. Dieſes könne er um ſo freudiger angeloben, als die Bürgſchaft dafür in ihren Herzen liege, welche im Hochgefühle der durch das allerhöchſte Vertrauen dem Orden gewordenen Auszeichnung dem Monarchen mit heißer Liebe entgegenſchlügen."

Nun ergriff der hochwürdige Prior P. Ulrich Hartenſchneider in ſeinem und der aus Oeſterreich und der Schweiz eingetretenen Ordensglieder Namen das Wort, und drückte in herzlicher Rede die freudigen Gefühle aus, welche der von Seite eines — Religion und Bildung ſo hoch ſchätzenden, für ihren Zweck ſo Großes leiſtenden, und durch ſein Wirken ſchon unſterblichen Monarchen ihnen gewordene Ruf im Innerſten erregt habe, die allein ſchon genügen würden, ſie zur getreueſten Erfüllung der Berufspflichten anzueifern, und dem neuen Vaterlande von ganzer Seele das zu ſeyn, was ſie von jeher dem Lande ihrer Geburt zu ſeyn beſtrebt geweſen wären." Dabei bemerkte der Prior weiter, daß wenn er mit einigen ſeiner Brüder der abgelegten Gehorſams = Verpflichtung den Zuſatz "während unſers Aufenthalts im Königreiche Baiern" beigefügt habe, dieſes keinesweges als eine Beſchränkung der Dankbarkeit und Ergebenheit, ſondern vielmehr als eine Bürgſchaft der heiligſten Berufstreue angeſehen werden möchte; denn ſo wie ſie hiedurch die Anhänglichkeit an das geliebte Vaterland und die Orte der Gelübde-Ablegung beurkundeten, ſo bewieſen ſie zugleich, wie ſehr ſie es für ihre Pflicht hielten, an dem Orte ihrer neuen Beſtimmung in den Herzen der Jugend jene religiöſe Geſinnung und jene ächt vaterländiſche Liebe zu dem Landesfürſten zu begründen, welche Oeſterreich in allen Stürmen eines höchſt bedrängten Zeitalters aufrecht erhalten hätten, und auch ihre aus der Schweiz ihnen gewordenen Brüder in immer gleicher Berufs-

treue

treue erſcheinen laſſen würden. An ihn ſchloß ſich der zum Rector der Studienanſtalt beſtimmte Conventual Benedict Richter an, indem er vorzugsweiſe die große Idee Sr. Maj. des Königs als durch die That der ganzen Welt verkündet hervorhob, daß der öffentliche Unterricht und die öffentliche Erziehung auf religiöſem Grunde ruhen, und wenn dieſe gelingen ſollen, ſie religiös geſinnten Männern anvertraut werden müßten. Er ließ ſich ſofort in eine nähere Entwickelung dieſer Idee ein, und ſchloß mit der feierlichen Angelobung, ſie ſtets als das leitende Prinzip des Erziehungsplans der Anſtalt bewahren zu wollen. Der Staatsminiſter des Innern ergriff hierauf wieder das Wort, weiter bemerkend: wie ihm von Sr. Maj. dem Könige auch der Allerhöchſte Auftrag geworden ſey, in dieſer feierlichen Stunde der Stadtgemeinde Augsburg und ihren Gemeindebehörden den freundlichen Dank des Königs für ihr in dieſer Angelegenheit abermals entwickeltes treffliches Benehmen auszudrücken, und das Gefühl des beſondern Wohlwollens zu ſchildern, womit den erhabenen Monarchen der Gedanke erfülle, das, was längſt in ſeinem Herzen und in ſeiner väterlichen Abſicht geruhet habe, durch eine bereits im Jahre 1828 ohne allen Impuls von Außen entſtandene, mit Tauſenden von Unterſchriften bedeckte Eingabe der treuen Augsburger Bürgerſchaft, an deren Spitze mit vollem Rechte der Name des um die Stadt ſo vielfach verdienten Bürgermeiſters Krämer zu leſen ſey, hervorgerufen zu ſehen. Weiter deutete der Staatsminiſter des Innern an: wie es dem Herzen des Königs Bedürfniß ſey, in dieſer wichtigen Stunde auch jene huldreiche Anerkennung öffentlich ausgeſprochen zu wiſſen, welche Se. Maj. dem trefflichen Wirken des hochwürdigſten Biſchofs Ignaz Albert v. Riegg widmeten, und wie er ſonach ſpeciell beauftragt ſey, nachſtehendes an eben genannten Biſchof gerichtetes Schrei-

 ben

ben öffentlich zu verleſen, und dem Protocolle einzuverleiben: "Herr Biſchof von Riegg! In dem Mir ſo freudigen Augenblicke, da die Verfaſſung Meines Reichs auch bezüglich des Art. 7 ihres erſten Anhanges einem würdigen Vollzuge entgegenreift, kann ich unmöglich des Ergebniſſes Meiner Bemühungen gedenken, ohne zugleich an jene Verdienſte erinnert zu werden, welche Sie, wie überhaupt, ſo auch namentlich bei dieſem Anlaſſe um Thron und Vaterland ſich zu erwerben wußten. — Nächſt der edlen Mitwirkung Ihrer Majeſtäten des verewigten und des jetzt regierenden Kaiſers von Oeſterreich danke Ich es vorzüglich Ihrem einſichtsvollen Wirken und Ihrer aufopfernden Hingebung, daß den eben ſo klaren als entſchiedenen Beſtimmungen des Grundgeſetzes durch Uebergabe der ausſchließend katholiſchen Studienanſtalt von St. Stephan an einen (wie ſchon früher von Mir erwähnt) ächt deutſchen, allen politiſchen Tendenzen unbedingt fremden, um Wiſſenſchaft und Erziehung hochverdienten Orden genügt werden konnte. Ihr Werk iſt es weſentlich, daß die Aebte der öſterreichiſchen und ſchweizer Klöſter, über die Wichtigkeit des Zweckes aufgeklärt, den oft dringenden Bedarf ihrer Klöſter jenem des neu zu gründenden baieriſchen nachordneten, und daß die Abtei St. Stephan ſchon bei ihrem Beginne einen, vielleicht ſelten in gleichem Maaße beſtandenen Verein religiös und ſcientifiſch durchaus eminenter Männer darbietet. Indem Ich zu dem Geber alles Guten aufblicke, iſt es Mir zugleich ein wahres Bedürfniß, Ihnen, mein lieber Biſchof, und zwar öffentlich Meine innigſte Zufriedenheit und Meinen herzlichſten Dank auszudrücken. Sie, der Sie über des theuren, ewig unvergeßlichen Vaters Lebens=Abend ſo reichen Troſt und eine ſo unverkennbare Segensfülle zu ergießen wußten, der Sie den Sohn ſeit Seiner Thronbeſteigung ſchon in ſo mancher wichtigen Aufgabe treu mitwirkend unterſtützten, Sie

bedürfen

bedürfen nicht erſt der wiederholten Verſicherung königlichen Wohlwollens, um zu wiſſen, wie werth Sie Mir ſind, und wie gerne ich mich nenne Ihren wohlgewogenen König Ludwig. München, den 3. Nov. 1835." — Der hochwürdigſte Biſchof erwiederte hierauf: "Ew. Durchl.! Ich bin in dieſem Momente zu ſehr überaſcht, und durch dieſe ſo unerwartete Ueberraſchung zu tief gerührt, als daß ich bei der großen Lebhaftigkeit der Empfindungen, die ſich jetzt in meiner Seele drängen, im Stande ſeyn könnte, die Hauptempfindung — die Empfindung des Danks für die unverdiente Gnade, womit Se. Maj. unſer allergnädigſter König durch Ew. Durchl. mir ſeine Zufriedenheit zu erkennen giebt, ſo auszudrücken, wie dieſes Gefühl des Dankes mir im Herzen ſchlägt. Wenn ich ſo glücklich war, dem Vertrauen zu entſprechen, welches Se. Maj. mein allergnädigſter König bei Errichtung des hieſigen Stifts in mich zu ſetzen geruhte — wenn bei der Sendung in die kaiſerl. öſterreichiſchen Saaten und in die Schweiz mir und meinem Begleiter, dem hochwürdigen Abte dahier, es gelungen iſt, dieſem Stifte Männer zu gewinnen, die ſo ganz gemacht ſind, die hohe Abſicht unſers allergnädigſten Königs zu verwirklichen, ſo gebührt das Verdienſt hiefür wahrlich nicht mir: es gebührt allererſt Sr. Maj. dem allergnädigſten Kaiſer Ferdinand von Oeſterreich, der ſo wie ſein höchſtſeliger Vater der Kaiſer Franz unſers beſten Königs Wunſch und Abſicht mit der innigſten und lebhafteſten Theilnahme, und mit der thätigſten und ernſtlichſten Unterſtützung förderte — das Verdienſt hiefür gebührt den würdigen Prälaten jener Stifte, welche ohne Rückſicht auf eigenen Bedarf, und ſelbſt mit Opfer uns dieſe wackern Männer überließen — das Verdienſt hiefür gebührt dieſen Herren da, welche begeiſtert von unſers Königs großartigem Entſchluſſe — dem an ſie ergangenen Berufe folgten, meinen Worten und Zu-

ſicherung mehr Glauben und Vertrauen ſchenkten, als jenen feindſeligen Inſinuationen, womit man in öffentlichen Blättern, und ſelbſt in anonymen Briefen ſie — dieſem Rufe zu folgen — abzuhalten ſuchte, die deſſen ungeachtet ihre freundliche Heimath, wo ſie nichts vermißten, und ihr gewohntes liebes Vaterland, wo es ihnen wohlging, freiwillig verlaſſend, ſich mit ganzer Seele ihrer neuen Beſtimmung hingeben. Dieſen gebührt das Verdienſt. — Indeß ſoll die mir gewordene unverdiente Zufriedenheitsbezeugung Sr. Maj. meines allergnädigſten Königs mit ſolcher Auszeichnung und aus ſo liebevoll theilnehmenden Freundes = Munde mir verkündet, für mich eine neue Aufforderung ſeyn, mit verdoppeltem Eifer dieſe ſeine ſo wohlthätige neue Schöpfung, ſo viel ich mit meinen ſchwachen Kräften vermag, zu fördern. Haben Ew. Durchl. die Güte, bei Sr. Maj. unſerm allergnädigſten Könige vorläufig den Dolmetſch meiner Empfindung des innigſten Dankes zu machen, und jenen Antheil des Dankes, der hiebei Ihnen gebührt, ſich ſelbſt zuzueignen. Empfangen Sie meinen wärmſten Dank." — Endlich ſchloß der k. Staatsminiſter des Innern den Act mit folgenden Worten: "Verehrte Anweſende! Der heutige Tag iſt ein ächt baieriſches Feſt. Wie eine glückliche auf ihr Haupt vertrauende Familie im Innern des Hauſes freudig und friedlich fortwirkt, ob es auch draußen brauſt und tobt, — ſo veredelt unſer ſchönes Vaterland ſeine innern Zuſtände, ſeine ſittlichen und geiſtigen Kräfte auf dem Boden der Geſchichte in ächt deutſcher Weiſe an der Hand eines geliebten Königs, unbekümmert um die Stürme, welche den Entwickelungsgang mancher andern Völker begleiten, und welche nicht ſelten als verheerende Orkane deren nähere und fernere Umgebung erſchüttern. Bei uns ſind die Bekenner a l l e r chriſtlichen Confeſſionen, ſind die Baiern a l l e r Provinzen nur ein großer häuslicher Kreis, ge-

ſchaart

geſchaart um einen theuern Fürſten und um einen ſeit Jahrtauſenden im heimiſchen Boden wurzelnden Herrſcherſtamm. Und daß die neuangekommenen würdigen Männer bereits Baiern ſind, haben uns die trefflichen Worte des hochwürdigen Priors bewieſen. Sie ſeyen von uns herzlich gegrüßt; wir reichen ihnen die biedere deutſche Hand; und daß ihr redliches Bemühen auch wirklich gedeihe, und Gottes Schutz über der neuen Anſtalt walte — dies möge der hochwürdigſte Biſchof im frommen Gebete und tiefgefühltem Segen erflehen!" Bei dieſen Worten ſank die ganze Verſammlung auf die Kniee, kein Auge blieb trocken, und ein Gebet für Se. Maj. und das königliche Haus, und ein einfacher von keiner Ceremonie begleiteter Segen des hochwürdigſten Biſchofs ſchloß den wichtigen Act.

IX.

Nekrolog

des verſtorbenen Kriegs-Miniſters, Generals der Infanterie von Hake.

Carl Georg Albrecht Ernſt von Hake iſt geboren am 8. Auguſt 1768 zu Flatow bei Kremmen in der Mittelmark, woſelbſt ſein Vater, früher Premier-Lieutenant im Grenadier-Bataillon von Kahlden, als Ritterguts-Beſitzer lebte. Seine Mutter war eine geborne von Fuchs. Nachdem er in dem älterlichen Hauſe den erforderlichen Unterricht erhalten hatte, ward er 1780 Page bei Friedrich dem Großen, 1785 Fähnrich beim Regiment der Garde und 1788 Seconde-Lieutenant. Schon früh war er bemüht, ſich immer mehr auszubilden und durch eigenes Studium zu höheren Chargen geſchickt zu machen. Daher wurde er auch nach Beendigung des Feldzuges

1792 in den Generalſtab verſetzt. Während der Schlacht von Pirmaſens 1793 bekam er den Auftrag, den Feind aus einem Gehölz zu vertreiben, welches gelang und weſentlich zu dem glücklichen Ausgang der Schlacht beitrug. Er erhielt dafür den Orden pour le mérite und zeichnete ſich überhaupt in dieſem Verhältniſſe ſo muſterhaft aus, daß der General-Lieutenant von Geuſau, damaliger Chef des General-Quartiermeiſter-Stabes, in einem Berichte an des Königs Majeſtät von ihm ſagte: "Daß der von Hake ſich beſtändig, während dem er in dem General-Quartiermeiſter-Stabe geſtanden, durch Fleiß, Geſchicklichkeit und Application, und zwar beſonders im Sommer und Winter 1796 durch ſeine Arbeiten in Betreff der Feſtung Koſel und der dortigen Gegend ausgezeichnet habe, dergeſtalt, daß er ihn, um ihn aufzumuntern, ſich dem königlichen Dienſte ferner mit neuem Eifer und neuer Anſtrengung zu unterziehen, der Allerhöchſten Gnade zur Beförderung zum Capitain empfehlen müßte."

In Folge deſſen wurde er unterm 8. Mai 1797 zum wirklichen Capitain im General-Quartiermeiſter-Stabe befördert. Die in Schleſien ihm übertragenen Arbeiten führte von Hake mit beſonderer Liebe, aber auch mit ſolcher Anſtrengung aus, daß er damals ſchon den Grund zu ſeiner Kränklichkeit legte, und dennoch hat er noch oft in den ſpäteren Jahren ſeines Lebens dieſes Zeitpunktes gern und mit Vorliebe gedacht. 1799 ward er zum Inſpections-Adjutanten des General-Feldmarſchalls von Möllendorf ernannt, in welchem Verhältniſſe er ſo weſentliche und nützliche Dienſte leiſtete, daß er den 7. Januar 1801 zum Major befördert wurde, und das Vertrauen Sr. Maj. des Königs ihn im Jahre 1804 zum Adjutanten bei Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Heinrich beſtimmte, als welcher er 1807 zum Oberſt-Lieutenant avancirte.

Im

Im Jahre 1809 begann die wichtigſte Periode ſeines Lebens, indem er am 1. Mai Director der erſten Diviſion des Allgemeinen Kriegs-Departements, bald darauf Oberſter, 1810 Chef des Militair-Oeconomie-Departements, Geheimer Staats-Rath und wenige Monate nachher auch ad interim Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements wurde. Seiner Thätigkeit und ſeiner Liebe für den König und das Vaterland ward hier ein weites Feld geöffnet. Mit einem unermüdlichen Fleiße und einer raſtloſen Ausdauer arbeitete er ſich in den neuen Geſchäftskreis hinein. In dieſen Verhältniſſen und, was die Zeitgenoſſen anerkennen werden, unter den ſchwierigſten Umſtänden trug er weſentlich zur Reorganiſation des Heeres und zur Bewaffnung des Landes bei. Er führte aus und ſetzte fort, was Scharnhorſt eingeleitet und begonnen hatte. Der König, ſeine Verdienſtlichkeit anerkennend, belohnte ihn 1811 durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Claſſe, und 1812 durch Beförderung zum General-Major außer ſeiner Tour.

Beim Ausbruch des Krieges 1813 hatte v. Hake den ſehnlichen Wunſch, thätigen Antheil an demſelben nehmen zu können, indeß geſtatteten es die Verhältniſſe zu Anfange des Krieges nicht, ihn von ſeinen bisherigen Geſchäften zu entbinden, vielmehr wurde noch ſeine ganze Thätigkeit in Anſpruch genommen, um die Mobilmachung der Armee zu bewirken und alle Vorbereitungen für den wichtigſten aller Kriege zu treffen. Erſt im Auguſt 1813 ward ihm die ehrenvolle Beſtimmung als preußiſcher Bevollmächtigter bei dem Ober-Feldherrn der verbündeten Armee, dem Fürſten von Schwarzenberg, deſſen beſonderes Vertrauen er genoß. Als ſolcher nahm er an allen Gefechten und Schlachten der großen Haupt-Armee Theil, ward bei Fère Champenoiſe verwundet, und zeichnete ſich ſo vorzüglich aus, daß ihm das eiſerne Kreuz 2ter und 1ſter Claſſe,

Claſſe, der Orden pour le mérite mit Eichenlaub, kaiſerl. öſterreichiſcher Seits das Ritterkreuz des Marien-Thereſien-Ordens und das Commandeur-Kreuz des Leopold-Ordens und königl. baieriſcher Seits das Ritterkreuz des Militair-Max-Joſeph-Ordens verliehen wurde. Nach der Schlacht von Paris erfolgte auch ſeine Beförderung zum General-Lieutenant.

Beim Beginn des Feldzuges 1815 ward v. Hake zum Chef der 13ten Brigade des 4ten Armee-Corps ernannt, und nahm mit derſelben den ehrenvollſten Antheil an der Schlacht von La belle Alliance. Dieſe Brigade, aus dem 1ſten ſchleſiſchen Infanterie-Regiment, dem 2ten und 3ten neumärkiſchen Landwehr-Infanterie-Regiment beſtehend, hatte allein (nach v. Plotho) einen Verluſt von 22 Officieren, 50 Unterofficieren und 1170 Gemeinen. Nachdem die Verfolgung des Feindes bewirkt war, übernahm der General-Lieutenant v. Hake am 22. Juni die Blokade von Landrecy und wenige Tage darauf erhielt derſelbe die Beſtimmung als commandirender General der norddeutſchen Bundes-Truppen, und zugleich die Aufgabe, die Feſtungen Sedan, Mezières und Montmedy zu erobern. So ſchwierig es auch war, die einzelnen und in ihren Verhältniſſen unter ſich ganz verſchiedenen Contingente zu einem Ganzen zu vereinigen, und ohne Belagerungs-Geſchütz und andere, zur Belagerung erforderliche Gegenſtände, was Alles erſt beſchafft werden mußte, die Belagerungen jener Feſtungen zu unternehmen, ſo wurden doch alle Hinderniſſe glücklich überwunden durch den guten Willen der Truppen und ihrer Führer, durch die Umſicht und Ausdauer des commandirenden Generals und durch den thätigen Beiſtand ſeiner nächſten Gehülfen, des Chefs ſeines Generalſtabes, Oberſten v. Witzleben, und des Commandeurs der Artillerie, Majors v. Bardeleben. So fiel Mezières am 10. Auguſt, die Citadelle von Sedan

am 20. Auguſt und Montmedy am 19. Sept. Als belohnende Anerkennung ſeiner Leiſtungen im Feldzuge von 1815 erhielt der General-Lieutenant v. Hake den Rothen Adler-Orden 2ter und 1ſter Claſſe, und vom Kurfürſten von Heſſen das Großkreuz des Löwen-Ordens. Nachdem der zweite Pariſer Frieden geſchloſſen war, beſichtigte der General-Lieutenant von Hake noch einige der nördlichen franzöſiſchen Feſtungen und kehrte im Februar 1816 nach Berlin zurück, um ſich ſodann zu ſeiner neuen Beſtimmung, als Chef der Brigade in Danzig, zu begeben. Einige Monate ſpäter ward er zum Chef von Glogau, und acht Tage nachher zum commandirenden General am Rhein ernannt. Es war für ihn eine gewiß ſchwierige Aufgabe, einen Mann wie Gneiſenau zu erſetzen, doch gelang es auch ihm bald, ſich durch ein humanes und mildes, jedoch zugleich durch ein feſtes und beſtimmtes Benehmen die Liebe und Achtung ſeiner Untergebenen, wie der Civil-Behörden und Einwohner zu erwerben. Seinen Anordnungen war es hauptſächlich zuzuſchreiben, daß in den Rhein-Provinzen die Landwehr-Cavallerie ſich unerwartet ſchnell formirte, was anfänglich für unmöglich gehalten wurde, und daß dort zur Erleichterung des Landes Caſernen erbaut und eingerichtet wurden.

Immer thätig und unermüdlich für das Beſte des Allerhöchſten Dienſtes zeigte er ſich auch würdig in der Führung der Truppen, wovon die von ihm geleiteten Feldmanövers am Niederrhein und auf dem Hundsrück im Jahre 1819 den entſprechendſten Beweis ablegen. Er fühlte ſich glücklich und zufrieden in dieſem Wirkungskreiſe, als er unerwartet durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 26. Dec. 1819 zum Kriegsminiſter ernannt wurde. Mit Schmerz trennte er ſich von ſeinem General-Commando, das ihm in jeder Beziehung lieb und werth geworden war. Obgleich

gleich nicht ganz unbekannt mit ſeinem neuen Wirkungskreiſe, in welchem er ſchon einmal geweſen war, fand er denſelben doch bedeutend erweitert, und größtentheils ganz neue Verhältniſſe, ſo daß ſeine raſtloſe Thätigkeit und Arbeitſamkeit wirklich erforderlich war, ſich zu orientiren und ſeine ausgebreiteten Geſchäfte zu übernehmen, insbeſondere die Verwaltung des Militair-Haushalts erſprießlich zu leiten. Was er als Kriegsminiſter geleiſtet hat, iſt noch im Andenken der Armee; manche nützliche Einrichtung und Inſtitution iſt von ihm ins Leben gerufen; namentlich wird hier die Errichtung der Remonte-Depots und der Ankauf der Cavallerie- und Artillerie-Pferde im Inlande herausgehoben. Dies iſt ausſchließlich ſein Werk. Wenn ſich auch hier und da manche Stimme gegen dieſe Einrichtung erhebt, ſo kann doch nicht geleugnet werden, daß ſie großartig war, daß dadurch dem Lande namhafte Summen erhalten ſind und eine neue Quelle der Landeswohlfahrt eröffnet iſt. Nachdem der Verſtorbene im Jahre 1817 zum Chef des 10ten Infanterie-Regiments ernannt worden, ward er 1825 zum General der Infanterie befördert, und ihm als Merkmal der Zufriedenheit Sr. Maj. des Königs der Schwarze Adler-Orden verliehen. Seine vielfachen Geſchäfte hatten nach und nach ſeine Geſundheit untergraben, insbeſondere war dies ſeit dem Jahre 1823 geſchehen, wo die Arbeiten zur neuen Regulirung der Militair-Etats, denen er ſich mit einer zu großen Anſtrengung und Aufopferung unterzog, ſeinen ohnehin nicht ſtarken Körper aufs heftigſte erſchütterten. Seit dieſer Zeit konnte nur der alljährliche Gebrauch eines Bades ſeine Kräfte wieder etwas ſtärken, bis endlich im Jahre 1833 auch dies nicht mehr erreicht werden konnte. Er bat daher wiederholentlich um ſeine Entlaſſung, die ihm von des Königs Maj. unterm 20. Oct. 1833 in der ehrenvollſten

Art

Art gewährt wurde, indem Allerhöchſtdieſelben geruhten, ihn von den Geſchäften des Kriegsminiſteriums gänzlich zu entbinden, und mit dem Gehalt ſeiner Charge zur Dispoſition zu ſtellen. Zugleich ward dem Verſtorbenen Urlaub nach Italien zur Herſtellung ſeiner Geſundheit bewilligt. Er begab ſich zuförderſt nach Rom, 1834 zum Gebrauch des Seebades nach Neapel, kehrte nächſtdem nach Rom zurück und befand ſich ſeitdem in einem leidlichen Geſundheits-Zuſtande, ſo daß ſeine Verwandten und Freunde die Hoffnung hegen durften, ihn noch mehrere Jahre erhalten zu ſehen. Im Begriff, ſich wieder nach Neapel zu begeben, um dort zum letzten Male das Seebad zu gebrauchen, zog er ſich in Rom eine leichte Erkältung zu, die ſeine Abreiſe um einige Tage verzögerte. Unterweges in Mola di Gaeta erkrankte er an einem heftigen Fieber, erholte ſich jedoch in ſo weit wieder, daß er ſeine Reiſe nach Neapel fortſetzen konnte. Dort oder vielmehr zu Caſtel a Mare angekommen, bekam er einen ſo gefährlichen Rückfall ſeiner Krankheit, daß jede ärztliche Hülfe vergeblich war, und er am 19. Auguſt 1835 ſanft und ohne Schmerzen entſchlief, betrauert von ſeinem Könige, von ſeinen Verwandten und Freunden.

Die Hauptzüge ſeines Charakters waren Humanität, Milde, große Herzensgüte, Ausdauer, Gemüthlichkeit und ſo hohe Uneigennützigkeit, daß er ſo mittellos verſtorben iſt, daß aus ſeiner Hinterlaſſenſchaft nicht einmal die Stelle durch einen Denkſtein bezeichnet werden kann, wo ſeine Aſche fern vom Vaterlande in fremder Erde ruht. Er war ein Ehrenmann in jeder Beziehung und ein treuer Diener und Verehrer ſeines Königs.

Friede ſeiner Aſche!

X.
Engliſche Kriegsmarine.

Am 1. Januar 1835 beſtand die engliſche Kriegsmarine aus 554 Schiffen jedes Ranges; wovon 170 in Thätigkeit waren. Merkwürdig iſt die Koſtenberechnung über die größeren Schiffe.

England beſitzt 14 Schiffe von 120 Kanonen, zuſammen 1680 Kanonen, 37,099 Tonnen Trächtigkeit von 12,600 Mann Beſatzung. Das älteſte dieſer Schiffe wurde im Jahre 1804 erbaut, und heißt Hibernia. Der Royal Frederic, Royal William und Trafalgar ſind auf den Werften; der Bau dieſer 14 Schiffe koſtete 1,680,938 Pfd. St., alſo die Kanone im Durchſchnitt 1000 Pfd. (12,000 fl.).

Neun Schiffe von 104 bis 112 Kanonen haben zuſammen 970 Kanonen, 21,104 Tonnen Trächtigkeit und 7400 Mann Beſatzung. Das älteſte derſelben, die Victory, wurde im Jahre 1765 gebaut, eines, der San Joſef, wurde im Jahre 1797 den Spaniern abgenommen, und das neueſte, Royal Adélaide, im Jahr 1828 erbaut. Der Bau dieſer 9 Schiffe koſtete 869,023 Pfd. (10,428,276 fl.).

Vierundzwanzig Schiffe von 80 bis 92 Kanonen haben zuſammen 2022 Kanonen, 54,358 Tonnen Trächtigkeit und 15,200 Mann Beſatzung. Das älteſte dieſer Schiffe, der Prinz, wurde im Jahr 1788 erbaut, fünf zu Bombay, drei wurden dem Feinde, der Canopus im Jahr 1780 den Spaniern, der Foudroyant im Jahr 1798 den Franzoſen und der Chriſtian VII. im Jahr 1807 den Dänen abgenommen; vier, der London, Nil, Gibraltar und Indus ſind im Bau begriffen. Dieſe Schiffe koſteten zuſammen 2,207,836 Pfd. (26,494,032 fl.).

Achtundſiebenzig Schiffe von 74 bis 78 Kanonen haben zuſammen 5674 Kanonen, 140,400 Tonnen Trächtig-

Trächtigkeit und 47,400 Mann Beſatzung. Das älteſte derſelben, der Triumph, wurde im Jahr 1764 erbaut, fünf derſelben zu Bombay und Calcutta, und eins derſelben im Jahre 1816 zu Genua. Drei wurden in den Jahren 1798 und 1805 den Franzoſen abgenommen, drei, Collingwood, Goliath und Vanguard, ſind im Bau begriffen. Die Schiffe koſteten 6,166,944 Pfd. (74,003,328 fl.).

Acht und achtzig Fregatten von 44 bis 56 Kanonen haben zuſammen 4144 Feuerſchlünde, 205,600 Tonnen Trächtigkeit und 30,900 Mann Beſatzung. Die älteſte wurde im Jahre 1782 erbaut, fünf derſelben zu Bombay, fünf wurden den Franzoſen abgenommen, zwei ſind im Bau begriffen. Der Bau dieſer Fregatten koſtete 3,608,000 Pfd. (43,296,000 fl.).

Die großen Kriegsſchiffe Englands, zuſammen 213 an der Zahl, koſteten alſo 14,532,741 Pfd. (174,392,892 fl.).

Hieraus ergeben ſich folgende Verhältniſſe:

	Koſten des Baues.		Bemannung.	
	pr. T.	pr. K.	pr. T.	pr. K.
Schiffe von 120 K.	$45\frac{3}{7}$	1000	3	$7\frac{1}{2}$
» » 104–112 »	$41\frac{2}{15}$	1000	3	$7\frac{1}{3}$
» » 80–92 »	$40\frac{3}{5}$	$1092\frac{2}{6}$	3.6	$7\frac{1}{2}$
» » 74–78 »	44	$1087\frac{2}{7}$	3	$8\frac{1}{3}$
» » 44–56 »	$17\frac{1}{2}$	$870\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$

XI.

Der ruſſiſche Handel.

Im Jahre 1834 hat der ruſſiſche Handel gegen ſonſt eine weſentliche Veränderung erfahren. Die ſchlechte Erndte des Jahres 1833 in vielen der Gouvernements brachte eine von der gewöhnlichen ganz abweichende Bewegung hervor; ſtatt daß ſonſt Korn in großer

großer Menge ausgeführt wurde, wurde jetzt wegen der Aufhebung des Zolls eine bedeutende Menge eingeführt, und dieß hatte die natürliche Folge, daß ſich die Einfuhr anderer Waaren verminderte. Erſt als die Nothwendigkeit, fremdes Korn einzuführen, aufhörte, und aus einigen der ſüdlichen und nördlichen Häfen die Ausfuhr wiederum begann, nahmen die Handelsverhältniſſe den gewöhnlichen Gang.

Die Ausfuhr betrug nach fremden Ländern	217,322,446	Rub.
Nach Finnland	2,440,993	»
» Polen.	10,656,441	»
	230,419,880	Rub.

Die Einfuhr betrug aus fremden Ländern	214,324,630	Rub.
Aus Finnland.	969,919	»
» Polen	2,798,803	»
	218,093,352	Rub.
Ausfuhr	230,419,880	»
Demnach würde die Ausfuhr um mehr betragen als die Einfuhr.	12,326,528	Rub.

Die Einfuhr von Gold und Silber, verglichen mit der Ausfuhr, giebt ein Mehr von. . 15,402,575 Rub.

Die bedeutendſten Ausfuhrartikel ſind:

Hanf.	2,824,933	Pud
Kupfer.	317,222	»
Zimmerholz für	8,985,489	Rub.
Rohe Häute »	11,225,988	»

Dies Letztere iſt das Doppelte von der Ausfuhr des Jahres 1833, wovon der Grund darin liegt, daß wegen Futtermangel eine Menge Vieh geſchlachtet wurde. Aus den nördlichen Häfen wurden 3,780,831 Pud Talg ausgeführt, etwas weniger als im vorhergehenden Jahre.

Jahre. Aus Odeſſa wurden jedoch 788,000 Pud ausgeführt, das Doppelte des Jahres 1833. Das Bemerkenswertheſte iſt indeß, daß in dieſem Jahre 1834 1,100,000 Tſchetwerts Getreide zum Preiſe von 20,714,000 Rub. und für die große Branntweinbrennerei zu St. Petersburg 469,479 Wedros Alkohol aus Korn eingeführt wurden.

XII.

Monatsbericht.

Am 22. Oct. legte der Finanzminiſter der zweiten Kammer der Generalſtaaten 8 Geſetzentwürfe vor, die ſämmtlich Bezug auf die Finanzen haben. Der erſte betrifft das Budget für 1835, welches 49,588,684 fl. beträgt, worunter 20,814,895 fl. zur Verzinſung der Schuld, und 500 000 fl. für außerordentliche Ausgaben. Der zweite Entwurf beſchäftigt ſich mit den Mitteln zur Deckung der Ausgaben für das Jahr 1836; es werden darin außer den ordentlichen Einnahmen noch Zuſatz-Centimen vorgeſchlagen. Der ſechste enthält Beſtimmungen über die Abgaben auf ausländiſches Getreide, wogegen ſchon Vorſtellungen vom Auslande gemacht wurden. Am 27. wurde dem Könige die Dankadreſſe überreicht, die faſt nur eine Wiederholung der königl. Rede iſt.

In einer vorbereitenden Sitzung der Procuradoren iſt Iſturiz zum Candidaten für die Präſidentſchaft erwählt worden, bei den Proceres iſt es der von der Regierung ernannte Biſchof von Mayorka, Hr. Valleyo.

Am 16. Oct. verordnete der Kaiſer von Rußland eine Verſchenkung von Gütern im Königreiche Polen an verdiente Generale, und einige andere hohe Beamte.

Das engliſche Parlament wurde bis zum 17. Dec. prorogirt.

Die Vermählung der Königin von Portugal mit dem Herzog von Sachſen-Coburg iſt beſchloſſen, und der Graf Lavradio bereits als Unterhändler in Coburg angekommen.

Am

Digitized by Google

Am 10. Nov. verſammelte ſich die Repräſentanten-Kammer in Belgien.

Die zweite Kammer der General-Staaten hat ſich bis zum 23. Nov. vertagt.

In Sondershauſen wurde jede Art von Lotto oder Lotterie verboten, ausgenommen ſind Staatsanlehen.

Durch eine königl. Verordnung wurde einer Geſellſchaft die Erlaubniß zur Anlegung einer Eiſenbahn von Paris nach St. Germain ertheilt.

Das Ausgabebudget des Königreichs Belgien auf das Jahr 1836 beläuft ſich auf 84,379,849 Fr.

Am 6. Nov. ſtarb der Admiral Rigny 52 Jahre alt.

Der nordamerikaniſche Geſandte in Frankreich reiſt ab, indem Nordamerika's Präſident keine Erklärungen geben will, und Frankreich die votirte Entſchädigung nicht bezahlt. England will die Vermittelung übernehmen, wodurch es freilich zu keinem Kriege, aber zu Handelsſtörungen kommen dürfte, da ſogar die Seeaſſecuranz-Prämien auf franzöſiſche Schiffe bedeutend geſtiegen ſind. Auch die franzöſiſche Regierung hat ihren Chargé d'Affaires in Waſhington abberufen.

Der Proceß der April-Angeklagten vor der Pairs-Kammer iſt wieder aufgenommen worden, ſo wurde auch der Anfang gemacht mit dem Fieschi-Proceſſe.

Der Stand der kriegführenden Parteien in Spanien iſt faſt noch derſelbe, wie früher, und beſchränkt ſich auf Hin- und Herzüge und einige Gefechte; in Catalonien gewinnt Don Carlos einiges Terrain.

Hamburg, den 27. November 1835.

Herausgegeben von L. Heiſe.

Digitized by Google

Digitized by Google